This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 945 041

HARVARD LAW LIBRARY.

Received June, 14, 1899.

Erkenntnisse

des

k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Zusammengestellt auf dessen Veranlassung

von

Dr. Adam Freiherrn von Budwiński,
Rath des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

XIX. Jahrgang 1895.
II. Theil.

Wien.
Verlag der Manz'schen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.
1895.

Rec. June, 14, 1899.

Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Nr. 8781.

1. Die offene Handelsgesellschaft als selbstständiges Rechtssubject. — 2. Gebühr von der bei der Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft vor sich gehenden Uebertragung des ganzen im Eigenthum derselben gestandenen Vermögens an einen das Geschäft mit der Firma zur Fortführung als Einzelkaufmann übernehmenden Gesellschafter.

Erkenntniß vom 1. Juli 1895, Z. 8321.

Leopold Dubsky ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 21. Juni 1894, Z. 14992, puncto Gebühr von einem Dissolutionsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8782.

Die Bestimmungen der Advocaten-Ordnung (§ 16) hinsichtlich der Stempel- und Gebührenbefreiung eines bestellten unentgeltlichen Vertreters beziehen sich auch auf Streitsachen des öffentlichen Rechtes (Vertretung vor dem V. G. Hofe).

Erkenntniß vom 1. Juli 1895, Z. 8322.

Dr. Wilhelm Stein ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 1. April 1894, Z. 7719, puncto erhöhte Eingabenstempelgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Von der am 26. März 1892, sub. Z. 1024, beim V. G. Hofe in zweifacher Ausfertigung auf je 4 Bogen mit 3 Beilagen und einer Vollmacht ohne Verwendung von Stempeln und mit der Bezeichnung »Armenrecht zufolge Decretes der nied.-österr. Advocatenkammer vom 20. Mai 1891, Z. 1612,« versehenen Beschwerde des Jakob Telesclav durch Dr. Wilhelm Stein, Hof- und Gerichts-Advocaten in Wien, wurde über Notionirung dem genannten Advocaten nach T. P. 43, a, 2, 20 und 111 eine im Instanzenzuge aufrecht erhaltene einfache Stempelgebühr per 4 fl. 95 kr. und eine Steigerungsgebühr per 5 fl. vorgeschrieben. — Die Beschwerdeführung beansprucht dagegen die Stempelfreiheit auf Grund des § 16 der Advocatenordnung.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen geleitet gewesen. — Mit dem Decrete vom 20. Mai 1891, Z. 1612, hat der Ausschuß der nied.-österr. Advocatenkammer innerhalb des ihm durch das Gesetz (§ 28, lit. i Ges. vom 6. Juli 1868, R. G. B. Nr. 96,) zugewiesenen Wirkungskreises dem Jacob Telesclav zur Durchführung des beim Reichsgerichte, eventuell dem V. G. Hofe auszutragenden Rechtsstreites wider den Staat puncto Zahlung einer Abfertigung, eventuell einer Pension den Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Wilhelm Stein in Gemäßheit

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 8376 und 8594.

des § 16 der cit. Advocaten-Ordn. als ämtlichen Vertreter bestellt. — Die eben cit. Norm enthält die Bestimmung: »Mit der Bewilligung eines unentgeltlichen Vertreters ist die Stempel- und Gebührenbefreiung verbunden.« — Kraft dieser durchaus bedingungs- und ausnahmslosen gesetzlichen Norm hat somit die Bestellung eines unentgeltlichen Vertreters die Stempel- und Gebührenfreiheit dieses Vertreters zur nothwendigen rechtlichen Folge.

Wenn der Vertreter des Finanz-Min. bei der ö. m. Verhandlung die Tragweite der eben bezogenen Norm dahin einschränken zu können vermeinte, daß die Stempel- und Gebührenbefreiung nur nach Maßgabe der das Armenrecht regelnden älteren gesetzlichen Vorschriften und nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes einzutreten habe, so konnte der V. G. Hof diese Ausführungen nicht für zutreffend erkennen. — Denn der Wortlaut der cit. Norm bietet nicht den geringsten Anhaltspunkt für eine solche einschränkende Auslegung; klar und bestimmt, in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gewährt vielmehr das Gesetz dem von der Advocatenkammer bestellten unentgeltlichen Vertreter die Stempel- und Gebührenfreiheit.

Aber auch aus der Absicht des Gesetzes läßt sich zu Gunsten der angefochtenen Entscheidung ein Argument nicht ableiten. Denn die Gewährung des Rechtsschutzes zählt zu den vornehmsten Aufgaben des Staates und es entspricht darum gewiß der Absicht der Gesetzgebung, daß in allen Fällen, in welchen nach positiven Normen die Rechtshilfe durch Vermittlung eines rechtskundigen Vertreters in Anspruch genommen werden muß (§ 18, Abs. 3 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876), der unvermögenden Partei die Verfolgung ihrer Rechte nicht dadurch verkümmert wird, daß sie, bezw. ihr Vertreter der Stempel- und Gebührenpflicht unterworfen wird. — Daß dieser für Privatstreitigkeiten auch in zahlreichen älteren Normen zum Ausdruck gelangte Grundsatz in Streitsachen des öffentlichen Rechtes gleichmäßig Anwendung finden soll, folgt auch daraus, daß nach § 8 der Advocaten-Ordn. das Vertretungsrecht des Advocaten auch alle »öffentlichen« Angelegenheiten umfaßt und daß daher die Bestimmungen des § 16, Abs. 2 und 3 leg. cit. auch auf Streitsachen des öffentlichen Rechtes zu beziehen sind.

Nr. 8783.

1. Eine Sparcasse, deren Hauptzweck in der Zuwendung eines Vermögensvortheiles an die Einleger besteht, kann nicht als eine vom Gebührenäquivalente befreite Stiftung zu Wohlthätigkeitszwecken gelten. — 2. Diese Befreiung kann auch nicht aus dem Grunde der statutenmäßigen Zuwendung eines von der Sparcasse aus dem Verwaltungsgewinn gebildeten eigenen Vermögens (Reservefondes) für „gemeinnützige" Localzwecke beansprucht werden. — 3. Die Ausscheidung einer die Differenz zwischen dem Cours- und dem Ankaufswerthe der Anlage-Effecten der Sparcasse darstellenden Specialreserve für Coursverluste aus der Bemessungsgrundlage erscheint ausgeschlossen.

Erkenntniß vom 1. Juli 1895, Z. 3323.

Sparcasse in Teplitz ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 15. Juni 1894, Z. 19108, puncto Gebührenäquivalent für das V. Decennium und nachträgliche Einbekennung des Vermögens zum Zwecke der Bemessung des Gebührenäquivalentes für das II., III. und IV. Decennium.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Bezüglich des Gebührenäquivalentes für das V. Decennium handelt es sich darum, ob das bewegliche Vermögen der Teplitzer Sparcasse der Aequivalentpflicht überhaupt, eventuell in dem von der Finanzverwaltung angenommenen Betrage unterliegt. — Die beschwerdeführende Sparcasse nimmt nämlich zunächst den Befreiungsgrund der T. P. 106, B, e, Anm. 2 d, für sich in Anspruch und ist der Anschauung, daß selbst bei Bestand der Gebührenäquivalentpflicht im Grunde der Statuten derselben der Reservefond, insoferne er nicht 5 Procent der Gesammteinlagen übersteigt, sowie der Specialreservefond für Coursverluste aus der Gebührenbemessungsgrundlage auszuscheiden sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: — Nach Anm. 2 d zur T. P. 106, B, e Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, sind vom Gebührenäquivalente befreit die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken. — Laut § 1 der Statuten der Teplitzer Sparcasse besteht die Bestimmung dieser Sparcasse darin, den der wenig bemittelten Classe angehörigen Personen die Gelegenheit zu verschaffen, in der Nähe ihres Wohnortes ohne Schwierigkeit und Zeitverlust von ihrem mühsamen Erwerbe oder Ersparnisse von Zeit zu Zeit ein kleines Capital zurückzulegen, um solches in der Folge zur Gründung einer besseren Versorgung, zur Aussteuer, zur Aushilfe in Krankheit, im Alter oder zur Erreichung irgend eines löblichen Zweckes zu verwenden; überhaupt aber durch die sichere Aufbewahrung, Verzinsung und allmähliche Vermehrung solcher kleiner Ersparnisse bei jener Volksclasse den Geist der Arbeitsamkeit und Sparsamkeit zu wecken. — Nun soll zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß der Zweck, den Geist der Arbeitsamkeit und Sparsamkeit, insbesondere bei der wenig bemittelten Classe zu wecken, an sich ein humanitärer ist, allein es ist dies nicht der Zweck, welchem das Vermögen der Sparcasse ausschließlich gewidmet ist; der Hauptzweck ist vielmehr darin gelegen, den Einlegern Gelegenheit zu bieten, ihre Ersparnisse fruchtbringend anzulegen und dadurch zu vermehren, also den Einlegern einen Vermögensvortheil zuzuwenden und es ergibt sich aus § 10 der Statuten, daß der Ertrag des Unternehmens nicht ausschließlich dem vorgedachten Zwecke zugewendet wird, sondern zum Theile, als Verwaltungsgewinn, zur Bildung des Reservefondes, also eines eigenen Vermögens der Anstalt zu dienen bestimmt ist, welches Vermögen nach § 11 der Statuten, sobald es 5 Percent der Gesammteinlagen übersteigt, zu gemeinnützigen Localzwecken verwendet werden kann, während das derart nicht verwendete Vermögen des Reservefondes im Falle der Auflösung der Sparcasse nach § 12 der Statuten der Gemeinde Teplitz zur Verwendung zu wohlthätigen und gemeinnützigen Localzwecken zuzufallen hat.

Allerdings vermeint die Beschwerdeführung auch aus den Bestimmungen dieser §§ 10 und 11 der Statuten die von ihr beanspruchte Befreiung vom Gebührenäquivalente herleiten zu können, allein durch den § 10 ist der beschwerdeführenden Sparcasse, bezw. dem Ausschusse derselben nur das Recht, also die bloße Möglichkeit eingeräumt, von dem 5perc. der Gesammteinlagen übersteigenden Gewinne einen selbst zu bestimmenden Betrag zu gemeinnützigen Localzwecken zu verwenden und es ist überdies

die Ausübung dieses Rechtes an die Genehmigung der Statthalterei gebunden; was aber den § 12 anbelangt, so muß erwogen werden, daß der Reservefond (nach § 11, Al. 1) zunächst zur Deckung etwaiger Verluste des Sparcassefondes bestimmt ist, daß daher keineswegs feststeht, daß bei der allfälligen Auflösung der Anstalt ein Reservefond überhaupt erübrigen wird, wobei sowohl bezüglich der Anordnung des § 11, als auch bezüglich jener des § 12, insbesondere darauf zu verweisen ist, daß »gemeinnützige Zwecke« ein viel weiterer Begriff ist, als »Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecke« und daß daher die Befreiung der Anm. 2, d, T. P. 106, B, e, auf die Beschwerdeführerin schon darum nicht zur Anwendung gelangen kann, weil diese Tarifpostbestimmung als Ausnahme von der Regel der Gebührenäquivalentpflicht nur auf die in der gedachten Tarifstelle aufgezählten Fälle eingeschränkt bleiben muß und eine Erweiterung nicht erfahren darf. — Das Vermögen, für welches hier die Befreiung vom Gebührenäquivalente in Anspruch genommen wird, hat also nicht die Eigenschaft eines für Wohlthätigkeits- oder Humanitätszwecke gewidmeten Vermögens, indem es nicht ausschließlich dazu bestimmt ist, das Menschenwohl im Allgemeinen zu fördern oder Veranstaltungen zur Linderung des Elends oder der Noth der Menschen zu treffen und weil es ebenso auch nicht auf immerwährende Zeiten solchen Acten der Wohlthätigkeit und Humanität zugewendet erscheint.

Wenn sich die Beschwerdeführung diesfalls auf die in Angelegenheit des israelitischen Brautausstattungs-Frauenvereines erflossene Entscheidung des Finanz-Min. vom 15. Februar 1892, Z. 16930, beruft, so ist darauf zu verweisen, daß diese in einem einzelnen Falle ergangene Entscheidung nicht die Kraft eines Gesetzes hat und auf andere Fälle oder auf andere Personen nicht ausgedehnt werden kann (§ 12 a. b. G. B.), daher sie auch seitens des V. G. Hofes eine Berücksichtigung nicht zu finden vermag.

Beim Bestande der Gebührenäquivalentpflicht beansprucht aber die Beschwerde die Ausscheidung zunächst des 5 Percent der Gesammteinlagen nicht übersteigenden Reservefondes per 309.920 fl. 42 kr. aus der Gebührenbemessungsgrundlage und beruft sich diesfalls namentlich auf § 11, Abs. 1 der Sparcassestatuten, welcher bestimmt, daß der Reservefond zur Deckung etwaiger Verluste des Sparcassefondes bestimmt ist und zu anderen Zwecken so lange unantastbar bleibt, bis er nicht 5 Percent der Gesammteinlagen überstiegen hat. — Damit ist allerdings ausgesprochen, daß der Reservefond, der nach dem Schlußalinea der Statuten, § 10, den Verwaltungsgewinn der Anstalt darstellt, somit das der Anstalt selbst gehörige Vermögen bildet, bis zur Höhe von 5 Percent der Gesammteinlagen dem Sparcasseunternehmen nicht entfremdet werden darf; daraus ergibt sich jedoch nur die eine Folge, daß diesem Vermögen der Sparcasse die Befreiung von der Gebührenäquivalentpflicht nur dann zukommen würde, wenn eben dasselbe zu einem der in der Anm. 2, d zur T. P. 106, B, e, genannten Zwecke gewidmet wäre und da eine solche Widmung — wie oben ausgeführt wurde — nicht besteht, so kann von einer Befreiung von der Aequivalentpflicht umsoweniger eine Rede sein, als ein anderweitiger der in der cit. Anm. 2 taxativ aufgezählten Befreiungstitel von der Beschwerdeführung nicht geltend gemacht wurde und mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Reservefondes füglich auch nicht geltend gemacht werden konnte.

Aber auch das Begehren um Ausscheidung des Special-Reservefondes für Coursverluste aus der Bemessungsgrundlage ist nicht begründet. — Denn aus dem Zusammenhalte des Zahlungsauftrages der Fin.-Bezirks-Direction Komotau vom 30. Juni 1893, A. Reg. Z. 815, mit dem Rechnungsabschlusse der Teplitzer Sparcasse vom 31. December 1890, welcher auch dem Einbekenntnisse vom 23. April 1891 zu Grunde gelegt ist, ergibt sich, daß das Gebührenäquivalent von dem beweglichen Vermögen der Sparcasse derart in Vorschreibung gebracht wurde, daß zu dem in der Rechnungsübersicht sub Post 20 als Reservefond B ausgewiesenen »eigenen Vermögen der Sparcasse« per 489.387 fl. 4 kr. noch der sub Post 19 mit 98.969 fl. 6 kr. ausgewiesene Reservefond A für Coursverluste hinzugeschlagen und von der Gesammtsumme per 588.356 fl. 10 kr. der in der Post 9 mit 73.929 fl. 53 kr. angegebene (besonders mit 3 Percent der Vergebührung unterzogene) Werth des unbeweglichen Vermögens der Sparcasse in Abschlag gebracht worden ist. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde nur eine nebensächliche Richtigstellung der derart gewonnenen Gebührenbemessungsgrundlage in der Weise vorgenommen, daß der sub Post 9 als im Jahre 1890 verausgabte Betrag per 158 fl. 45 kr. und die 4perc. Abschreibung für das Jahr 1890 per 2963 fl. 52 kr., sowie dies in dem Rechnungsabschlusse selbst geschehen war, berücksichtigt und als Realitätenwerth der von der Sparcasse selbst angegebene Bilanzwerth per 71.124 fl. 46 kr. der 3perc. Gebührenbemessung zu Grunde gelegt, der durch die Berücksichtigung dieser beiden Bilanzbeträge (2963 fl. 52 kr. — 158 fl. 45 kr.) sich ergebende Betrag per 2805 fl. 7 kr. aber dem beweglichen Vermögen der Anstalt zugeschlagen worden ist. — Es zeigt sich dabei sofort, daß durch die Einbeziehung des Reservefondes für Coursverluste den gesetzlichen Anforderungen entsprochen ist. — Denn indem dieser Reservefond für Coursverluste — wie sich dies aus der Post 5 im Zusammenhalte mit Post 19 der Rechnungsübersicht ergibt und wie dies auch von der Beschwerdeführung selbst zugegeben ist — den Coursmehrwerth der im Eigenthume der Sparcasse befindlichen Anlageeffecten, also die Differenz zwischen dem Courswerthe dieser Effecten am 31. December 1890 und jenem des Ankaufstages darstellt, würde die Nichtheranziehung dieses Reservefondes bewirken, daß die der Sparcasse gehörigen Anlageeffecten nicht nach ihrem Courswerthe vom 31. December 1890 der Bemessung der Aequivalentgebühr zu Grunde gelegt werden. — Nun entspricht es aber dem Wesen des Gebührenäquivalentes (welches darin gelegen ist, dem Staate eine Vergütung für die Verringerung und den Entgang jener Vermögensübertragungs-Gebühren zu gewähren, welche er dann voraussichtlich erhalten hätte, wenn das betreffende Vermögen sich im Besitze einer physischen Person befunden haben würde) und ist es eine einfache Consequenz dieses Principes, wenn im Allgemeinen, d. i. soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt, die Feststellung des Werthes des gebührenäquivalentpflichtigen Vermögens zur Bemessung des Gebührenäquivalentes nach denselben Grundsätzen erfolgt, welche für gewöhnliche Vermögensübertragungsgebühren gelten.

Bezüglich der Werthbestimmung der im Eigenthume der Sparcasse stehenden Anlageeffecten, welche durchaus in dem Wiener Börsenblatte aufgeführte Papiere darstellen, verfügt aber der § 51 Geb.-Ges. (und damit

in Uebereinstimmung des § 13 der Verordn. des Fin.-Min. vom 25. Mai 1890, R. G. B. Nr. 101), daß diese Papiere nach dem in dem Wiener Börsenblatte angegebenen Course des Tages, für welchen die Werthbestimmung vorgenommen wird, zu veranschlagen sind. — Dieser Vorschrift des Gesetzes entspricht es also; wenn die Anlageeffecten der beschwerdeführenden Sparcasse nicht nach dem Courswerthe des Ankaufstages, sondern nach jenem des 1. Jänner 1891 (welcher unbestritten mit jenem des 31. December 1890 gleich ist) in die Gebührenbemessung einbezogen werden, was nur dann geschieht, wenn auch der Reservefond für Coursverluste in die Gebührenbemessungsgrundlage eingestellt wird.

Auf den in einem speciellen Falle ergangenen Fin.-Min.-Erlaß vom 5. März 1892, Z. 41636, konnte aus denselben Gründen kein Bedacht genommen werden, welche bezüglich des Erlasses vom 15. Februar 1892, Z. 16930, bereits oben angegeben sind.

Nr. 8784.

Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Neubauten mit Arbeiterwohnungen.

Erkenntniß vom 1. Juli 1895, Z. 3093.

Alois Scholz ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Pfeiffer); E. vom 16. October 1894, Z. 42372, puncto Gebäudesteuerfreiheit.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Begehren des Beschwerdeführers auf Bewilligung der 24jährigen Steuerfreiheit für das von ihm in Oberndorf erbaute und seinen Glasfabriksarbeitern zur unentgeltlichen Benützung überlassene Wohnhaus im Grunde des Ges. vom 9. Februar 1892, R. G. B. Nr. 37, nicht willfahrt und lediglich die im Ges. vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, normirte zwölfjährige Befreiung von der Gebäudesteuer unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Einbringung des Befreiungsgesuches bewilligt, weil das Ges. vom 9. Februar 1892 die Vermiethung der Wohnungen an Arbeiter voraussetze und demnach auch nur die Befreiung von der Hauszinssteuer und der 5perc. Steuer festsetze, auf den gegenständlichen Bau daher dermalen keine Anwendung finden könne, indem die Arbeiter unentgeltlich in dem Hause wohnen. — Der Beschwerdeführer ficht diese Entscheidung damit an, daß der im Ges. vom 9. Februar 1892 gebrauchte Ausdruck »vermiethen« nicht im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches derart aufzufassen sei, daß die Vereinbarung eines Zinses nothwendig wäre und daß es der Intention des Gesetzes viel besser entsprechen würde, wenn der Ausdruck »vermiethen« als gleichbedeutend mit »Abgabe der Wohnung« an Arbeiter aufgefaßt würde; das Gesetz setzte wohl ein Maximum des Miethzinses, aber kein Minimum fest, es müßte dem Beschwerdeführer daher die 24jährige Steuerfreiheit auch dann gewährt werden, wenn er einen monatlichen oder jährlichen Miethzins von einem Heller vereinbart hätte. — Auch müßte der Preis einer Wohnung nicht in Geld vereinbart sein und bestehe hier thatsächlich ein solcher Preis, da der Beschwerdeführer den Arbeitern wegen der unentgeltlichen Ueberlassung der Wohnungen weniger Arbeitslohn bezahle.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Gemäß § 1 Ges. vom 9. Februar 1892 sind unter den vom Gesetze normirten, im vorliegenden Falle allerdings zutreffenden Bedingungen von der auf dem kaiserl. Patente vom 23. Februar 1820 beruhenden Hauszinssteuer, sowie von der nach § 7 Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, von steuerfreien Gebäuden zu entrichtenden Steuer durch 24 Jahre vom Zeitpunkte der Vollendung des Gebäudes jene Wohngebäude befreit, welche zu dem Zwecke erbaut werden, um ausschließlich an Arbeiter vermiethet zu werden und denselben gesunde und billige Wohnungen zu bieten. — Die Voraussetzungen der 24jährigen Befreiung von der Hauszinssteuer, bezw. von der 5perc. Steuer ist daher, daß das betreffende Gebäude, wenn es nicht der 24jähr. Steuerfreiheit theilhaftig wird, der Hauszinssteuer, bezw. der 5perc. Steuer unterworfen wäre, d. h. daß es entweder durch Vermiethung einen Zinsertrag abwirft, oder in einem Orte gelegen ist, in welchem sämmtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben und außerdem die Hälfte der Wohnbestandtheile einen Zinsertrag durch Vermiethung abwirft (§ 4 Pat. und § 1 Ges. vom 9. Februar 1882). — Das Zutreffen keiner dieser beiden Bedingungen wurde in der administrativen Verhandlung oder in der Beschwerde behauptet. — Das in Rede stehende Haus, welches den Arbeitern ohne Vereinbarung eines Miethzinses zur Bewohnung überlassen wird, würde daher, so lange dieses Verhältniß besteht, nicht der Hauszinssteuer oder der 5perc. Steuer unterworfen werden können, sondern gemäß § 16 ff. Pat. vom 23. Februar 1820 und § 8 Ges. vom 9. Februar 1882 der Hausclassensteuer unterliegen. Eine besondere Befreiung von der Hausclassensteuer ist aber im Ges. vom 9. Februar 1882 nicht normirt und da sonach der Anspruch auf Bewilligung der 24jährigen Steuerfreiheit während der Dauer des gegenwärtigen Verhältnisses zwischen dem Hausbesitzer und den Arbeitern gesetzlich nicht gegründet erscheint, die im Ges. vom 25. März 1880 festgesetzte zwölfjährige Steuerfreiheit aber mit Berücksichtigung des im § 4 dieses Gesetzes fixirten Anfangstermines thatsächlich bewilligt worden ist, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 8785.

1. Verfahren bei der Einkommensteuer-Bemessung. — 2. Die Steuerbehörde ist nicht gehindert, das Gutachten der über Begehren des Steuerpflichtigen einvernommenen, nur allgemein bezeichneten Vertrauensmänner unbeachtet zu lassen und das von ihren ursprünglich einvernommenen Vertrauensmännern abgegebene Gutachten der Steuerbemessung zu Grunde zu legen. — 3. Das Verhältniß der Besteuerung des Steuerpflichtigen mit jener seiner Concurrenten ist nicht maßgebend. — 4. Die Zurücklegung eines Geschäftes kommt erst bei der Bemessung der folgenden Steuerjahre zu berücksichtigen.

Erkenntniß vom 2. Juli 1895, Z. 3344.

Michael Lebedina ca. Finanz-Landes-Direction in Zara (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 11. October 1894, Z. 17653, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1894.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die dem Beschwerdeführer für den Betrieb des Manufactur- und Speculationsgeschäftes in Trau aus dem ermittelten Durchschnittseinkommen per 616 fl. 67 kr. für das Jahr 1894 unter Abzug

der Erwerbsteuer von 8 fl. 40 kr. mit 44 fl. 86 kr. im Ordinarium und Extraordinarium bemessene Einkommensteuer wird in der Beschwerde mit der Behauptung angefochten, a) daß bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens politische Gegner des Beschwerdeführers verwendet wurden, die als unparteiische Vertrauensmänner nicht angesehen werden können; b) daß ferner zwischen dem für den Beschwerdeführer und für zwei andere sehr bedeutende Kaufleute in Traù angenommenen Reineinkommen kein Verhältniß bestehe; c) daß endlich bei der Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1894 auf die im Monate März dieses Jahres erfolgte Zurücklegung des Speculationsgeschäftes keine Rücksicht genommen worden sei.

Ad a. Der V. G. Hof hat sich zunächst aus den Administrativacten die Ueberzeugung verschafft, daß zur Prüfung des von dem Beschwerdeführer in seiner Fassion ddto. 30. Mai 1894 einbekannten Reineinkommens nach Vorschrift des § 25 Einkommensteuer-Pat. vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, zwei Vertrauensmänner aus der Gemeinde des Wohnortes des Beschwerdeführers beigezogen wurden und daß derselbe bei Vorhaltung des abgegebenen Gutachtens, das für das Jahr 1893 mit 800 fl. eingeschätzte Reineinkommen unter Hinweis auf die ihm feindselig gesinnten Vertrauensmänner als übertrieben bezeichnet und die Einvernahme anderer dem Gemeindegremium lange nicht angehöriger Vertrauensmänner verlangt hat. Obgleich nun der Beschwerdeführer in letzterer Beziehung die Personen, die einvernommen werden sollten, nicht namhaft gemacht hat, so wurde dennoch von Seite der Fin.-Landes-Direction — offenbar in Berücksichtigung des von dem Beschwerdeführer gestellten Begehrens — die Einvernahme von zwei anderen Vertrauensmännern veranlaßt, gleichwohl das von den zuerst einvernommenen Vertrauensmännern abgegebene Gutachten der Steuerbemessung zu Grunde gelegt. — In diesem Vorgange hat der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken vermocht, weil einerseits die von dem Beschwerdeführer gegen die Vertrauensmänner erhobene Einwendung der Parteilichkeit durch keinerlei concrete Anführungen erhärtet erscheint, andererseits aber die Steuerbehörde gemäß Pkt. 8 des Fin.-Min.-Erlasses vom 18. April 1850, R. G. B. Nr. 142, nicht einmal durch die Einvernahme der von dem Steuerpflichtigen namhaft gemachten Sachverständigen gehindert ist, auch andere Sachverständige beizuziehen, zu vernehmen und deren Gutachten der Steuerbemessung und Entscheidung zu Grunde zu legen.

Ad b. Die zweite von dem Beschwerdeführer erhobene Einwendung, daß sein Reineinkommen aus dem Jahre 1893 zu dem anderer Kaufleute aus Traù in keinem Verhältnisse stehe, konnte der V. G. Hof schon darum nicht berücksichtigen, weil vorliegend nur die dem Beschwerdeführer bemessene, nicht aber die dritten Personen vorgeschriebene Steuer in Frage kommt.

Ad c. Was endlich die Einwendung anbelangt, daß bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens auf die Zurücklegung des Speculationsgeschäftes kein Bedacht genommen wurde, so ist darauf zu erwidern, daß diese Zurücklegung erst im Jahre 1894 erfolgte, daher auch nur bei der Steuerbemessung der folgenden, keinesfalls aber des laufenden Jahres (1894) zu berücksichtigen war (§ 10 Einkommensteuer-Pat.).

Nr. 8786.

Verfahren in Absicht auf die Feststellung der für die Befreiung von der Erwerbsteuer aus dem Titel der landwirthschaftlichen Industrie (Weinproduction) maßgebenden Voraussetzungen.

Erkenntniß vom 2. Juli 1895, Z. 3345.

Franz Radman ca. Fin.-Landes-Dir. in Zara (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 21. August 1894, Z. 13916, puncto Löschung einer Erwerbsteuer vom Betriebe der Erzeugung und des Verkaufes seiner Weine.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der vom Beschwerdeführer im Instanzenzuge erhobene Anspruch auf Löschung der ihm für die Erzeugung und den Verkauf seiner Dessertweine in Almissa seit dem II. Semester 1891 mit jährlich 4 fl. 20 kr. vorgeschriebenen Erwerbsteuer ab 1894 aus dem Titel der landwirthschaftlichen Industrie, wurde mit der angefochtenen Entscheidung im Wesentlichen aus dem Grunde abgewiesen, weil, abgesehen von der constatirten Verarbeitung auch fremder Producte bei der Weinerzeugung des Beschwerdeführers, sich seine Thätigkeit schon ihrer Beschaffenheit nach als eine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung darstelle. — In der gegen diese Entscheidung gerichteten Beschwerde wird unter Berufung auf Art. V, lit. a des Kundmachungs-Pat. zur Gewerbe-Ordn. vom Jahre 1859 für die Production des Beschwerdeführers der Steuerbefreiungsgrund des § 2, lit. a des Erwerbsteuer-Pat. (Kundm. der dalmat. Steuer-Direction vom 31. Jänner 1852, L. G. B. Nr. 16) geltend gemacht.

Der V. G. Hof hat bei seinem Erkenntnisse folgenden Erwägungen stattgegeben. — Wenn der Vertreter der Regierung bei der ö. m. Verhandlung mit Rücksicht darauf, daß mit Schluß des Jahres 1893 der Gewerbeschein des Beschwerdeführers Nr. 16791 ex 1891 in Wirklichkeit noch nicht zurückgelegt war, die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung ausschließlich mit der Rechtskraft der Erwerbsteuervorschreibung begründen zu können vermeinte, so findet dieser sein Standpunkt im Gesetze insofern einen Anhalt, als es richtig ist, daß bei einer rechtskräftig vorgeschriebenen Erwerbsteuer die Finanzbehörden gesetzlich berechtigt sind, zunächst die Frage in Erwägung zu ziehen, ob angesichts der inmitten liegenden Rechtskraft der Erwerbsteuervorschreibung dem Begehren um Löschung der Erwerbsteuer stattgegeben werden kann oder nicht, wobei für die Entscheidung der Finanzverwaltung der Bestand oder Abgang der vom Gesetze bestimmt geforderten Voraussetzungen für eine solche Steuerlöschung maßgebend zu sein hat (§ 17 der vorcit. Kundmachung). — Allein im vorliegenden Falle deckt sich diese Auffassung des Regierungsvertreters nicht mit dem Inhalte der angefochtenen Entscheidung. Die administrativen Instanzen haben ihre abweisliche Entscheidung nicht auf die Rechtskraft der Erwerbsteuervorschreibung gestützt; insbesondere wird dieses Moment in der Entscheidung der Fin.-Landes-Direction übergangen und die Abweisung des Recurses des Beschwerdeführers meritorisch begründet. — Es heißt nämlich in der angefochtenen Entscheidung vom 21. August 1894, Z. 13916, ausdrücklich, daß dem Begehren des Radman um Bewilligung der Steuerfreiheit keine Folge gegeben werden könne, weil, wenn auch auf

den durch die gepflogenen Erhebungen constatirten Umstand keine Rücksicht genommen wird, daß Beschwerdeführer bei der Erzeugung seiner Weine nicht ausschließlich die Producte seiner eigenen Grundstücke verwerthe, sondern auch solche Producte von Dritten kaufe, es sich dennoch im gegebenen Falle nicht um die Erzeugung und um den Verkauf landwirthschaftlicher Producte, sondern, wie der Beschwerdeführer selbst zugibt, um die Erzeugung und Veräußerung feiner Producte (prodotti fini) handelt, welche mit Zuhilfenahme einer professionsmäßig erlernten Kunst zu Stande gebracht werden, weshalb diesfalls die Bestimmung des § 2, a des Erwerbsteuer-Pat. nicht in Anwendung gebracht werden könne. — Die Finanzverwaltung hat also ausdrücklich erklärt, auf den Umstand, daß der Beschwerdeführer constatirtermaßen auch fremde, d. i. gekaufte Erzeugnisse verwerthe, keine Rücksicht zu nehmen und diesen Thatbestand ihrer Entscheidung nicht zu Grunde zu legen, die bestrittene Steuerpflicht des Beschwerdeführers vielmehr darauf zu gründen, daß die von ihm fortdauernd ausgeübte Beschäftigung an sich einen erwerbsteuerpflichtigen Betrieb darstelle, für welchen die Steuerfreiheit im Sinne des § 2, a des Erwerbsteuer-Pat. nicht in Anspruch genommen werden könne. Dagegen fehlt in der angefochtenen Entscheidung jeder Hinweis auf die Rechtskraft der Erwerbsteuervorschreibung.

Da nun nach § 6 Ges. vom 22. October 1875 auch der Entscheidung des V. G. Hofes der in der letzten administrativen Instanz angenommene Thatbestand zu Grunde zu legen ist, so hatte der Gerichtshof die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung unter Festhaltung des in derselben angenommenen Thatbestandes zu prüfen. — Bei dieser Thatbestandsannahme aber stellt sich die angefochtene Entscheidung als auf einem mangelhaften Verfahren beruhend dar, weil der Thatbestand, von welchem die Finanz-Landes-Direction ausgegangen ist, thatsächlich als festgestellt nicht angesehen werden kann. — Nach der Actenlage findet sich weder in der eigenen Erklärung des Beschwerdeführers, noch auch in der Aeußerung der Gemeinde und des Gendarmerie-Postens eine hinreichende Feststellung des in der angefochtenen Entscheidung angenommenen Thatbestandes dahin, daß als erwiesen angesehen werden könnte, daß die Weinerzeugung des Beschwerdeführers, sei es nach ihrer Betriebsweise, oder wegen Verwendung angekauften Rohmateriales, über die für die Steuerfreiheit der Verwerthung der eigenen Erzeugnisse durch einen landwirthschaftlichen Producenten im § 2, a des Erwerbsteuer-Pat. gezogenen Grenzen hinausgeht.

Nr. 8787.

1. Verfahren bei der Erwerbbesteuerung. — 2. Verjährungsfrage. — 3. Das Darleihen von Geld auf Hypothek an sich, ist keine erwerbsteuerpflichtige Geldspeculation.

Erkenntniß vom 2. Juli 1895, Z. 3096.

Johann Henninger (Adv. Dr. Richter) ca. Fin.-Landes-Direction in Wien (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 13. September 1894, Z. 40007 und 40009, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe von Darlehensgeschäften, bezw. Verweigerung einer Erwerbsteuerlöschung.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung vom 13. September 1894, Z. 40009, wurde die gegen den Beschwerdeführer vom Betriebe von Darlehensgeschäften vom I. Semester 1883 angefangen erfolgte Vorschreibung der Erwerbsteuer jährlicher 105 fl. unter Einreihung der Unternehmung in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung aufrecht erhalten. — Der Beschwerdeführer wendet gegen die Steuervorschreibung den Eintritt der Verjährung ein. Die Thatsachen, auf welche sich die Vorschreibung stützt, seien dem Beschwerdeführer nicht mitgetheilt, und nicht vorgehalten worden. Die vom Beschwerdeführer betriebenen Darlehensgeschäfte seien nicht erwerbsteuerpflichtig, weil die Erwerbsteuerpflicht von der Aufwendung einer persönlichen Thätigkeit und Arbeit des Steuerpflichtigen bedingt sei, eine derartige Arbeit aber hier nicht vorliege. — Der Beginn der Steuerpflicht mit 1. Jänner 1883 sei nicht gerechtfertigt, weil im Jahre 1883 nur ein einziges Darlehen in unbedeutender Höhe gemacht wurde; dasselbe sei im Jahre 1884 der Fall gewesen. Auch in den Jahren 1885, 1886, 1887 und 1888 seien nur wenig Darlehen gegeben worden, im Jahre 1889 gar keines, im Jahre 1890 ein einziges. Die Jahre 1883, 1884, 1889 und 1890 wären daher aus der Steuervorschreibung auszuscheiden gewesen. Die Steuervorschreibung pro 1883 sei auch mit Rücksicht auf den erzielten geringen Gewinn zu hoch. Endlich sei das Gutachten der Ortsbehörde nicht eingeholt worden.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Was zunächst die Einwendung der Verjährung betrifft, so konnte im Falle des Vorhandenseins der Erwerbsteuerpflicht die Verjährung, da die Partei der Steuerbehörde die Bemessungsgrundlage erst durch die über behördliche Aufforderung am 21. Jänner 1891 abgegebene Erwerbsteuer-Erklärung geliefert hat, gemäß § 1 und 2 Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, erst mit Ablauf des Jahres 1891 beginnen. Da der Erwerbsteuerschein aber bereits am 14. Juli 1891 zugestellt wurde, kann von dem Eintritte der Verjährung hier keine Rede sein. — Hiebei kann der Umstand, daß die Steuerbehörde gegen den Beschwerdeführer nicht strafweise vorgegangen ist, gegen die Steuerbehörde nicht präjudicirend wirken, weil ein Recht des Steuerpflichtigen auf Einleitung der Strafamtshandlung nicht besteht, die Verpflichtung des Steuerpflichtigen zur Lösung des Steuerscheines dagegen im § 9 des Erwerbsteuerpat. und § 6 des Central-Hofkomm.-Decretes vom 14. Jänner 1813 gegründet ist, und der Beschwerdeführer somit durch die Unterlassung der Erfüllung dieser Verpflichtung im Falle der thatsächlichen Erwerbsteuerpflicht seiner Beschäftigung den Beginn der Verjährung verzögert hat.

Die weitere formelle Einwendung, daß die Ortsobrigkeit nicht einvernommen worden sei, ist actenwidrig, da laut der vorliegenden Administrativacten der Wiener Magistrat am 5. Mai 1891 das vorgeschriebene Gutachten erstattet und in demselben die Einbeziehung des Beschwerdeführers in die Erwerbsteuer vom I. Semester 1883 angefangen beantragt hat.

Betreffend die Bekanntgabe der Entscheidungsgründe geht ferners aus den Administrativacten hervor, daß der Beschwerdeführer von dem ihm gemäß § 2 Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, zustehenden Rechte Gebrauch gemacht und um Bekanntgabe der Bemessungsgründe angesucht hat, und daß diesem Ansuchen auch durch den am 9. August 1891 zu-

den durch die gepflogenen Erhebungen constatirten Umstand keine Rücksicht genommen wird, daß Beschwerdeführer bei der Erzeugung seiner Weine nicht ausschließlich die Producte seiner eigenen Grundstücke verwerthe, sondern auch solche Producte von Dritten kaufe, es sich dennoch im gegebenen Falle nicht um die Erzeugung und um den Verkauf landwirthschaftlicher Producte, sondern, wie der Beschwerdeführer selbst zugibt, um die Erzeugung und Veräußerung feiner Producte (prodotti fini) handelt, welche mit Zuhilfenahme einer professionsmäßig erlernten Kunst zu Stande gebracht werden, weshalb diesfalls die Bestimmung des § 2, a des Erwerbsteuer-Pat. nicht in Anwendung gebracht werden könne. — Die Finanzverwaltung hat also ausdrücklich erklärt, auf den Umstand, daß der Beschwerdeführer constatirtermaßen auch fremde, d. i. gekaufte Erzeugnisse verwerthe, keine Rücksicht zu nehmen und diesen Thatbestand ihrer Entscheidung nicht zu Grunde zu legen, die bestrittene Steuerpflicht des Beschwerdeführers vielmehr darauf zu gründen, daß die von ihm fortdauernd ausgeübte Beschäftigung an sich einen erwerbsteuerpflichtigen Betrieb darstelle, für welchen die Steuerfreiheit im Sinne des § 2, a des Erwerbsteuer-Pat. nicht in Anspruch genommen werden könne. Dagegen fehlt in der angefochtenen Entscheidung jeder Hinweis auf die Rechtskraft der Erwerbsteuervorschreibung.

Da nun nach § 6 Ges. vom 22. October 1875 auch der Entscheidung des V. G. Hofes der in der letzten administrativen Instanz angenommene Thatbestand zu Grunde zu legen ist, so hatte der Gerichtshof die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung unter Festhaltung des in derselben angenommenen Thatbestandes zu prüfen. — Bei dieser Thatbestandsannahme aber stellt sich die angefochtene Entscheidung als auf einem mangelhaften Verfahren beruhend dar, weil der Thatbestand, von welchem die Finanz-Landes-Direction ausgegangen ist, thatsächlich als festgestellt nicht angesehen werden kann. — Nach der Actenlage findet sich weder in der eigenen Erklärung des Beschwerdeführers, noch auch in der Aeußerung der Gemeinde und des Gendarmerie-Postens eine hinreichende Feststellung des in der angefochtenen Entscheidung angenommenen Thatbestandes dahin, daß als erwiesen angesehen werden könnte, daß die Weinerzeugung des Beschwerdeführers, sei es nach ihrer Betriebsweise, oder wegen Verwendung angekauften Rohmateriales, über die für die Steuerfreiheit der Verwerthung der eigenen Erzeugnisse durch einen landwirthschaftlichen Producenten im § 2, a des Erwerbsteuer-Pat. gezogenen Grenzen hinausgeht.

Nr. 8787.

1. Verfahren bei der Erwerbbesteuerung. — 2. Verjährungsfrage. — 3. Das Darleihen von Geld auf Hypothek an sich, ist keine erwerbsteuerpflichtige Geldspeculation.

Erkenntniß vom 2. Juli 1895, Z. 3096.

Johann Henninger (Adv. Dr. Richter) ca. Fin.-Landes-Direction in Wien (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 13. September 1894, ZZ. 40007 und 40009, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe von Darlehensgeschäften, bezw. Verweigerung einer Erwerbsteuerlöschung.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung vom 13. September 1894, Z. 40009, wurde die gegen den Beschwerdeführer vom Betriebe von Darlehensgeschäften vom I. Semester 1883 angefangen erfolgte Vorschreibung der Erwerbsteuer jährlicher 105 fl. unter Einreihung der Unternehmung in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung aufrecht erhalten. — Der Beschwerdeführer wendet gegen die Steuervorschreibung den Eintritt der Verjährung ein. Die Thatsachen, auf welche sich die Vorschreibung stützt, seien dem Beschwerdeführer nicht mitgetheilt, und nicht vorgehalten worden. Die vom Beschwerdeführer betriebenen Darlehensgeschäfte seien nicht erwerbsteuerpflichtig, weil die Erwerbsteuerpflicht von der Aufwendung einer persönlichen Thätigkeit und Arbeit des Steuerpflichtigen bedingt sei, eine derartige Arbeit aber hier nicht vorliege. — Der Beginn der Steuerpflicht mit 1. Jänner 1883 sei nicht gerechtfertigt, weil im Jahre 1883 nur ein einziges Darlehen in unbedeutender Höhe gemacht wurde; dasselbe sei im Jahre 1884 der Fall gewesen. Auch in den Jahren 1885, 1886, 1887 und 1888 seien nur wenig Darlehen gegeben worden, im Jahre 1889 gar keines, im Jahre 1890 ein einziges. Die Jahre 1883, 1884, 1889 und 1890 wären daher aus der Steuervorschreibung auszuscheiden gewesen. Die Steuervorschreibung pro 1883 sei auch mit Rücksicht auf den erzielten geringen Gewinn zu hoch. Endlich sei das Gutachten der Ortsbehörde nicht eingeholt worden.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Was zunächst die Einwendung der Verjährung betrifft, so konnte im Falle des Vorhandenseins der Erwerbsteuerpflicht die Verjährung, da die Partei der Steuerbehörde die Bemessungsgrundlage erst durch die über behördliche Aufforderung am 21. Jänner 1891 abgegebene Erwerbsteuer-Erklärung geliefert hat, gemäß § 1 und 2 Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, erst mit Ablauf des Jahres 1891 beginnen. Da der Erwerbsteuerschein aber bereits am 14. Juli 1891 zugestellt wurde, kann von dem Eintritte der Verjährung hier keine Rede sein. — Hiebei kann der Umstand, daß die Steuerbehörde gegen den Beschwerdeführer nicht strafweise vorgegangen ist, gegen die Steuerbehörde nicht präjudicirend wirken, weil ein Recht des Steuerpflichtigen auf Einleitung der Strafamtshandlung nicht besteht, die Verpflichtung des Steuerpflichtigen zur Lösung des Steuerscheines dagegen im § 9 des Erwerbsteuerpat. und § 6 des Central-Hofkomm.-Decretes vom 14. Jänner 1813 gegründet ist, und der Beschwerdeführer somit durch die Unterlassung der Erfüllung dieser Verpflichtung im Falle der thatsächlichen Erwerbsteuerpflicht seiner Beschäftigung den Beginn der Verjährung verzögert hat.

Die weitere formelle Einwendung, daß die Ortsobrigkeit nicht einvernommen worden sei, ist actenwidrig, da laut der vorliegenden Administrativacten der Wiener Magistrat am 5. Mai 1891 das vorgeschriebene Gutachten erstattet und in demselben die Einbeziehung des Beschwerdeführers in die Erwerbsteuer vom I. Semester 1883 angefangen beantragt hat.

Betreffend die Bekanntgabe der Entscheidungsgründe geht ferners aus den Administrativacten hervor, daß der Beschwerdeführer von dem ihm gemäß § 2 Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, zustehenden Rechte Gebrauch gemacht und um Bekanntgabe der Bemessungsgründe angesucht hat, und daß diesem Ansuchen auch durch den am 9. August 1891 zu-

den durch die gepflogenen Erhebungen constatirten Umstand keine Rücksicht genommen wird, daß Beschwerdeführer bei der Erzeugung seiner Weine nicht ausschließlich die Producte seiner eigenen Grundstücke verwerthe, sondern auch solche Producte von Dritten kaufe, es sich dennoch im gegebenen Falle nicht um die Erzeugung und um den Verkauf landwirthschaftlicher Producte, sondern, wie der Beschwerdeführer selbst zugibt, um die Erzeugung und Veräußerung feiner Producte (prodotti fini) handelt, welche mit Zuhilfenahme einer professionsmäßig erlernten Kunst zu Stande gebracht werden, weshalb diesfalls die Bestimmung des § 2, a des Erwerbsteuer-Pat. nicht in Anwendung gebracht werden könne. — Die Finanzverwaltung hat also ausdrücklich erklärt, auf den Umstand, daß der Beschwerdeführer constatirtermaßen auch fremde, d. i. gekaufte Erzeugnisse verwerthe, keine Rücksicht zu nehmen und diesen Thatbestand ihrer Entscheidung nicht zu Grunde zu legen, die bestrittene Steuerpflicht des Beschwerdeführers vielmehr darauf zu gründen, daß die von ihm fortdauernd ausgeübte Beschäftigung an sich einen erwerbsteuerpflichtigen Betrieb darstelle, für welchen die Steuerfreiheit im Sinne des § 2, a des Erwerbsteuer-Pat. nicht in Anspruch genommen werden könne. Dagegen fehlt in der angefochtenen Entscheidung jeder Hinweis auf die Rechtskraft der Erwerbsteuervorschreibung.

Da nun nach § 6 Ges. vom 22. October 1875 auch der Entscheidung des V. G. Hofes der in der letzten administrativen Instanz angenommene Thatbestand zu Grunde zu legen ist, so hatte der Gerichtshof die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung unter Festhaltung des in derselben angenommenen Thatbestandes zu prüfen. — Bei dieser Thatbestandsannahme aber stellt sich die angefochtene Entscheidung als auf einem mangelhaften Verfahren beruhend dar, weil der Thatbestand, von welchem die Finanz-Landes-Direction ausgegangen ist, thatsächlich als festgestellt nicht angesehen werden kann. — Nach der Actenlage findet sich weder in der eigenen Erklärung des Beschwerdeführers, noch auch in der Aeußerung der Gemeinde und des Gendarmerie-Postens eine hinreichende Feststellung des in der angefochtenen Entscheidung angenommenen Thatbestandes dahin, daß als erwiesen angesehen werden könnte, daß die Weinerzeugung des Beschwerdeführers, sei es nach ihrer Betriebsweise, oder wegen Verwendung angekauften Rohmateriales, über die für die Steuerfreiheit der Verwerthung der eigenen Erzeugnisse durch einen landwirthschaftlichen Producenten im § 2, a des Erwerbsteuer-Pat. gezogenen Grenzen hinausgeht.

Nr. 8787.

1. Verfahren bei der Erwerbbesteuerung. — 2. Verjährungsfrage. — 3. Das Darleihen von Geld auf Hypothek an sich, ist keine erwerbsteuerpflichtige Geldspeculation.

Erkenntniß vom 2. Juli 1895, Z. 3096.

Johann Henninger (Adv. Dr. Richter) ca. Fin.-Landes-Direction in Wien (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 13. September 1894, Z. 40007 und 40009, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe von Darlehensgeschäften, bezw. Verweigerung einer Erwerbsteuerlöschung.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung vom 13. September 1894, Z. 40009, wurde die gegen den Beschwerdeführer vom Betriebe von Darlehensgeschäften vom I. Semester 1883 angefangen erfolgte Vorschreibung der Erwerbsteuer jährlicher 105 fl. unter Einreihung der Unternehmung in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung aufrecht erhalten. — Der Beschwerdeführer wendet gegen die Steuervorschreibung den Eintritt der Verjährung ein. Die Thatsachen, auf welche sich die Vorschreibung stützt, seien dem Beschwerdeführer nicht mitgetheilt, und nicht vorgehalten worden. Die vom Beschwerdeführer betriebenen Darlehensgeschäfte seien nicht erwerbsteuerpflichtig, weil die Erwerbsteuerpflicht von der Aufwendung einer persönlichen Thätigkeit und Arbeit des Steuerpflichtigen bedingt sei, eine derartige Arbeit aber hier nicht vorliege. — Der Beginn der Steuerpflicht mit 1. Jänner 1883 sei nicht gerechtfertigt, weil im Jahre 1883 nur ein einziges Darlehen in unbedeutender Höhe gemacht wurde; dasselbe sei im Jahre 1884 der Fall gewesen. Auch in den Jahren 1885, 1886, 1887 und 1888 seien nur wenig Darlehen gegeben worden, im Jahre 1889 gar keines, im Jahre 1890 ein einziges. Die Jahre 1883, 1884, 1889 und 1890 wären daher aus der Steuervorschreibung auszuscheiden gewesen. Die Steuervorschreibung pro 1883 sei auch mit Rücksicht auf den erzielten geringen Gewinn zu hoch. Endlich sei das Gutachten der Ortsbehörde nicht eingeholt worden.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Was zunächst die Einwendung der Verjährung betrifft, so konnte im Falle des Vorhandenseins der Erwerbsteuerpflicht die Verjährung, da die Partei der Steuerbehörde die Bemessungsgrundlage erst durch die über behördliche Aufforderung am 21. Jänner 1891 abgegebene Erwerbsteuer-Erklärung geliefert hat, gemäß § 1 und 2 Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, erst mit Ablauf des Jahres 1891 beginnen. Da der Erwerbsteuerschein aber bereits am 14. Juli 1891 zugestellt wurde, kann von dem Eintritte der Verjährung hier keine Rede sein. — Hiebei kann der Umstand, daß die Steuerbehörde gegen den Beschwerdeführer nicht strafweise vorgegangen ist, gegen die Steuerbehörde nicht präjudicirend wirken, weil ein Recht des Steuerpflichtigen auf Einleitung der Strafamtshandlung nicht besteht, die Verpflichtung des Steuerpflichtigen zur Lösung des Steuerscheines dagegen im § 9 des Erwerbsteuerpat. und § 6 des Central-Hofkomm.-Decretes vom 14. Jänner 1813 gegründet ist, und der Beschwerdeführer somit durch die Unterlassung der Erfüllung dieser Verpflichtung im Falle der thatsächlichen Erwerbsteuerpflicht seiner Beschäftigung den Beginn der Verjährung verzögert hat.

Die weitere formelle Einwendung, daß die Ortsobrigkeit nicht einvernommen worden sei, ist actenwidrig, da laut der vorliegenden Administrativacten der Wiener Magistrat am 5. Mai 1891 das vorgeschriebene Gutachten erstattet und in demselben die Einbeziehung des Beschwerdeführers in die Erwerbsteuer vom I. Semester 1883 angefangen beantragt hat.

Betreffend die Bekanntgabe der Entscheidungsgründe geht ferners aus den Administrativacten hervor, daß der Beschwerdeführer von dem ihm gemäß § 2 Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, zustehenden Rechte Gebrauch gemacht und um Bekanntgabe der Bemessungsgründe angesucht hat, und daß diesem Ansuchen auch durch den am 9. August 1891 zu-

gestellten Bescheid der Steueradministration vom 6. August 1891, Z. 6587, entsprochen wurde, gegen welchen Bescheid die Partei im Laufe der administrativen Verhandlung eine Einwendung nicht erhoben hat, weshalb auch wegen angeblich ungenügender Begründung eine Beschwerde hiergerichts nicht mehr erhoben werden kann (§ 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876). — Außerdem wurde dem Beschwerdeführer im Protokolle vom 21. Jänner 1891 eine Reihe von Darlehen, die er an verschiedene Parteien gegeben hat, vorgehalten und es wurde von ihm die Gewährung dieser Darlehen auch zugestanden. Zu weiteren Vorhalten war aber die Steuerbehörde, welche ihren Ausspruch bezüglich der Steuerpflicht auf die Erwerbsteuererklärung der Partei und das Gutachten der Ortsobrigkeit stützte, gemäß § 8 des Erwerbsteuerpat. nicht verpflichtet.

Was dagegen die meritale Frage der Erwerbsteuerpflicht des Unternehmens des Beschwerdeführers betrifft, so war der V. G. Hof nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Bei Gewährung von Darlehen ausschließlich auf Hypotheken fehlt nämlich das zur Erwerbsteuerpflicht erforderliche Moment, daß der Ertrag sich mindestens ebensowohl als Product der persönlichen Thätigkeit des Erwerbers wie des aufgewendeten Capitales darstelle, indem in einem solchen Falle vielmehr die Capitalsrente den wesentlich den Ertrag hervorbringenden Factor darstellt. Dieses Capital wird lediglich aufgewendet ohne eine hinzukommende andere persönliche Thätigkeit als diejenige, welche auch zu jeder fruchtbringenden Anlegung von Capitalien erforderlich ist; der von dem Darlehensgeber erzielte Ertrag fließt demselben zu, nicht als Product seiner Arbeit, sondern als Rente seines Capitales. — Durch die Hypothecirung einer Schuldforderung erwirbt der Gläubiger eine stehende Forderung im Sinne des Einkommensteuergesetzes und erscheint daher das Einkommen, welches der Gläubiger in den Zinsen dieser pfandrechtlich sichergestellten Forderung bezieht, gemäß § 4, Z. 3 des Einkommensteuer-Pat. in der III. Classe einkommensteuerpflichtig. — Anderseits geht der Ertrag der von der Finanzbehörde im vorliegenden Falle angenommenen erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung vollständig in den Zinsen der auf Hypotheken ausgeliehenen Capitalien auf. Es deckt sich also dieser Ertrag vollständig mit dem Zinsenbezuge der pfandrechtlich sichergestellten Darlehen und ist ein anderer Gewinn aus diesem Unternehmen überhaupt nicht vorhanden.

Nun beweist aber die klare und zweifellose Bestimmung des § 4, Z. 3 Einkommensteuer-Pat., welcher eine gleich deutliche Bestimmung hinsichtlich der Erwerbsteuerpflicht für Fälle der vorliegenden Art nicht entgegensteht, daß das Gesetz den Gewinn, welcher durch Darlehen auf Hypotheken erzielt wird, in der III. Classe zur Einkommensbesteuerung heranziehen will. Schon aus diesem Grunde ist es ausgeschlossen, daß das Gesetz den vollständig gleichen Gewinn als erwerbsteuerpflichtig, und daher außer der Einkommensteuerpflicht in der III. Classe, auch noch in der I. Classe einkommensteuerpflichtig ansehen wollte.

Der V. G. Hof ist allerdings der Rechtsanschauung, daß durch die Concurrenz solcher Elocirungen auf Hypotheken mit einer anderen gewerbsmäßigen Geldspeculation die Erwerbsteuerpflicht dieser Geldspeculation nicht unter allen Umständen ausgeschlossen wird. — Allein im vorliegenden

Falle hat die Finanzverwaltung selbst nur angenommen, daß der Betrieb, den sie als erwerbsteuerpflichtig erklärt, nur darin bestehe, daß in einer gewissen Reihe von Jahren Capitalien in einer gewissen Höhe und Anzahl auf Hypotheken ausgeliehen worden seien, dagegen ist der Thatbestand einer damit zusammenhängenden anderweitigen Geldspeculation auch von der Finanzbehörde nicht angenommen worden. — Es ist richtig, daß im gegebenen Falle in 11 Jahren eine große Anzahl von Capitalien im Gesammtbetrage von circa $1^1/_2$ Millionen Gulden ausgeliehen wurde, allein da sich die circa 60 Darlehensfälle auf einen so langen Zeitraum vertheilen, und auch die Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers nicht festgestellt sind, schließt auch diese Frequenz der Darlehensgebungen nicht aus, daß es sich lediglich um die Elocirung der Capitalien des Beschwerdeführers handelt. Es ist insbesondere nicht nachgewiesen, ob die Darlehen immer oder häufig dasselbe Geld waren, dann, ob ausschließlich eigenes oder fremdes Geld dargeliehen wurde. Es fehlen daher alle Anhaltspunkte, welche die Thätigkeit des Beschwerdeführers, abgesehen von der Elocirung der eigenen Capitalien, als Geldspeculation qualificiren würden. Es steht nur fest das Ausleihen von Geld auf Hypotheken und darin vermochte der V. G. Hof nur eine Vermögensanlage und keine erwerbsteuerpflichtige Geldspeculation zu erblicken.

Da ferner nach der vorstehend entwickelten Rechtsanschauung ein erwerbsteuerpflichtiger Betrieb auf Seite des Beschwerdeführers überhaupt nicht vorliegt, war consequenterweise auch die weiters angefochtene Entscheidung vom 13. September 1894, Z. 4007, mit welcher die Löschung der vorgeschriebenen Erwerbsteuer verweigert wurde, aufzuheben.

Nr. 8788.

Auch bei einem im Concurse befindlichen Gewerbsberechtigten ist die Löschung der Erwerbsteuer vor Allem von dem Nachweise der Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines abhängig.

Erkenntniß vom 2. Juli 1895, Z. 3094.

Dr. Ignaz Fränkel, als Concursmasseverwalter im Concurse des Adam Hajek, ca. u.-ö. Finanz-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 4. October 1894, Z. 43701, puncto Löschung einer Erwerbsteuer vom Betriebe des Schuhmachergewerbes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Ansuchen des Beschwerdeführers als Concursmasseverwalters im Concurse des Adam Hajek um Löschung der dem letzteren vom Betriebe des Schuhmachergewerbes vorgeschriebenen Erwerbsteuer abgewiesen, weil die Zustimmung des Gewerbeinhabers zu der vom Concursmasseverwalter bewirkten Zurücklegung des Gewerbes nicht erfolgt ist. — Der Beschwerdeführer ficht diese Entscheidung damit an, daß die Gewerbezurücklegung über Beschluß des Gläubigerausschusses erfolgt sei und daß der Cridatar seinerzeit diesem Beschlusse durch Beisetzung seiner Unterschrift zugestimmt habe. Es gehe nicht an, daß der Cridatar durch eine spätere einseitige gegentheilige Erklärung diesen Beschluß unwirksam machen wolle, und es sei das Recht und die

Pflicht des Masseverwalters, die Löschung der das Massevermögen belastenden Erwerbsteuer zu verlangen, zumal das Gewerbe seit der Eröffnung des Concurses thatsächlich nicht ausgeübt wird.

Der V. G. Hof hatte im vorliegenden Falle keinen Anlaß, in die Beantwortung der Frage einzugehen, ob in Absicht auf die Löschung der Erwerbsteuer für die Finanzbehörde die vom Beschwerdeführer behauptete, übrigens nicht nachgewiesene Zustimmung des Gewerbsberechtigten zu dem Beschlusse des Gläubigerausschusses wegen Zurücklegung des Gewerbsbefugnisses, oder aber die von dem Gewerbsberechtigten am 19. April 1894 vor der Gewerbsbehörde abgegebene Erklärung, daß er nicht die Absicht habe, sein Gewerbe zurückzulegen, maßgebend zu sein hatte.

Der V. G. Hof hat vielmehr nur untersucht, ob überhaupt die Bedingungen, unter denen nach den Erwerbsteuervorschriften die Löschung der Erwerbsteuer zulässig erscheint, im vorliegenden Falle erfüllt wurden oder nicht. — Gemäß § 15 des Central-Hofcomm.-Decretes vom 14. Jänner 1813 und des Hofkanzleidecretes vom 28. Juli 1825 (Pol. Ges.-Samml. 53. Bd. Nr. 81) ist zur Löschung der Erwerbsteuer vor Allem die Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines erforderlich. — Diese Bedingung hat weder der Gewerbsberechtigte Adam Hajek, noch der beschwerdeführende Concursmasseverwalter, wie aus dessen Eingabe an das magistratische Bezirksamt de praes. 22. Juni 1893 hervorgeht, erfüllt. — Die Finanzbehörde war daher schon aus diesem Grunde berechtigt, das Ansuchen um Löschung der Erwerbsteuer abzuweisen.

Nr. 8789.

1. Die Löschung einer nicht registerfähigen, aber dennoch registrirten Marke wird von der Registerbehörde von amtswegen veranlaßt und es steht der Partei kein Recht zu, die Löschung einer derlei Marke zu begehren. — 2. Zur Anbringung der Feststellungsklage hinsichtlich des ausschließlichen Gebrauchsrechtes ist auch der legale Besitzer der später registrirten Marke gegenüber dem Besitzer der früher registrirten Marke legitimirt. — 3. Competenz des Handelsministers zur Entscheidung von Streitsachen betreffend das ausschließliche Gebrauchsrecht an Marken auch in Fällen, in welchen nicht directe auf Markenlöschung zu erkennen ist.

Erkenntniß vom 3. Juli 1895, Z. 3167.

Firma August Tschinkel Söhne (Adv. Dr. Gallia) ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. v. Schuster); mitbel. Firma Gedeon von Hibler (Adv. Dr. Brunstein); E. vom 17. Februar 1894, Z. 17716 ex 1893, puncto eine Markenangelegenheit.

»Die angefochtene Entscheidung wird in Betreff der von der Beschwerdeführerin gegen Gedeon von Hibler eingebrachten Feststellungsklage nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung ist das Klagebegehren der Firma August Tschinkel Söhne abgewiesen worden, welches dahin gerichtet war: Das Handelsministerium möge 1. im Grunde des § 21, d des Ges. vom 6. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 19, die Löschung der für Gedeon von Hibler bei der Handels- und Gewerbekammer in Innsbruck am 17. November 1888, sub Nr. 129, und am 12. December

1889, sub Nr. 150, registrirten Marken für Feigenkaffee wegen Mangel ihrer Registrirungsfähigkeit im Sinne des § 3 Markenschutzges. vom 7. December 1858, R. G. B. Nr. 230, und des § 3, Z. 2 des Markenschutzges. vom 6. Jänner 1890 verfügen; 2. erkennen, daß der Firma August Tschinkel Söhne das ausschließliche Gebrauchsrecht an der für dieselbe bei der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg am 11. Mai 1892 sub Nr. 537 bis 540 registrirten Marken für Kaffeesurrogate, ungeachtet der für die Firma Gedeon von Hibler bei der Handels- und Gewerbekammer in Innsbruck am 17. November 1888, sub Nr. 129, am 12. December 1889, sub Nr. 150, am 17. März 1891, sub Nr. 63, am 8. April 1891, sub Nr. 74, und am 14. April 1891, sub Nr. 75 registrirten Marken für Feigenkaffee zustehe.

Der V. G. Hof ist bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: ad 1. Der § 3 des kais. Pat. vom 7. December 1858 bestimmt, daß auf die dort benannten Marken kein Alleinrecht (welches nach § 2 l. c. durch die Registrirung der Marke gesichert wird) erworben werden kann und ganz im Einklange mit dieser Bestimmung des älteren Markenschutzgesetzes trifft der § 3 des neuen Gesetzes vom 6. Jänner 1890 die Anordnung, daß die ebenda unter Z. 1 bis 4 aufgezählten Marken von der Registrirung ausgeschlossen, daher zur Erwerbung eines Alleinrechtes nicht geeignet sind, während der § 4 des letztbezogenen Gesetzes die Registrirung der dort benannten Marken nur bei Vorhandensein eines bestimmten Nachweises für zulässig erklärt. — Durch diese Gesetzesstellen war und ist es den Registerbehörden anheim gegeben, die Zulässigkeit der Registrirung einer angemeldeten Marke vor deren Registrirung, d. i. von amtswegen zu prüfen und es wird daher auch die Löschung einer nicht registerfähigen, aber (aus was immer für Gründen) dennoch registrirten Marke von der Registerbehörde von amtswegen zu veranlassen sein (§ 21 d Markenschutzges.), sobald die Fehlerhaftigkeit der vorgenommenen Registrirung erkannt worden ist.

Dem steht die erhobene Einwendung nicht entgegen, daß nach lit. d des § 21 die Löschung zu erfolgen hat, wenn nach Erkenntniß des Handelsministers die Marke nach §§ 3 und 4 nicht hätte registrirt werden sollen, daß also diese Gesetzesstelle von einem »Erkenntnisse« des Handelsministers spricht und zwar darum nicht, weil dieses Erkenntniß nicht ein »im Streite erflossenes« (§ 21 c), sondern lediglich ein amtswegiges ist, welches der Handelsminister nach Vorlage der in Gemäßheit der §§ 13 und 14 Ges. vom 6. Jänner 1890 (§§ 9 und 10 kais. Pat. vom 7. December 1858) von den Handels- und Gewerbekammern bereits registrirten Marken für das Central-Markenregister (§§ 13 und 17 Ges. vom 6. Jänner 1890) in dem Falle zu fällen hat, wenn von den genannten Kammern nicht registerfähige Marken eingetragen worden waren. — Ist aber der bei derartigen Markenlöschungen zu beobachtende Vorgang ein amtswegiger, dann steht, insbesonders in der Erwägung, daß das Markenschutzgesetz eine Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes nicht kennt, Niemandem das Recht zu, eine Markenlöschung nach § 21, d Markenschutzges. zu verlangen, daher die Beschwerdeführerin zur Einbringung der Beschwerde im Punkte 1 nicht legitimirt erscheint (§ 2 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Ad. 2. Die beschwerdeführende Firma hat in der beim Handelsministerium eingebrachten Klage de praes. 13 Jänner 1893, Z. 2475, angeführt, daß sie sich zu dem hier in Frage stehenden Begehren aus dem Grunde genöthigt sehe, weil — ungeachtet an sie ein avis préalable nicht ergangen ist — von Seite der Firma Gebeon von Hibler die Behauptung aufgestellt wird, daß die für die Firma August Tschinkel Söhne registrirten Marken eine täuschungsfähige Aehnlichkeit mit den Eingangs aufgezählten, für die Firma Gebeon von Hibler registrirten Schutzmarken aufweisen und weil die Einstellung und Löschung der Tschinkel'schen Marken angesprochen wird. — In der Aeußerung der Firma Gebeon von Hibler de praes. 3. April 1893, Z. 17716, ist diese Behauptung der Klage nicht in Abrede gestellt. Es ist weiters der Thatbestand zu constatiren, daß die Marken der Beschwerdeführerin später registrirt wurden, als jene der Firma Gebeon von Hibler und daß die Waarengattungen, für welche die registrirten Marken zu dienen haben, die gleichen sind.

Sonach stellt sich das Rechtsverhältniß folgendermaßen dar: durch die Registrirung der Marken Nr. 537 — 540 hat sich die Firma August Tschinkel Söhne im Grunde des § 2 des kais. Pat. vom 7. December 1858, bezw. des § 2 des Ges. vom 6. Jänner 1890 das Alleinrecht zum Gebrauche dieser Marken für Kaffeesurrogate gesichert; die Firma Gebeon von Hibler bestreitet, ohne ihrerseits gesetzliche Schritte zu unternehmen, den Bestand dieses Markenrechtes wegen täuschungsfähiger Aehnlichkeit (§ 25 Markenschutzges.) der Tschinkel'schen mit früher für Gebeon von Hibler registrirten Marken und es handelt sich also, der Firma Gebeon von Hibler gegenüber, um die Feststellung, ob der Firma Tschinkel das ausschließliche Gebrauchsrecht an ihren registrirten Marken zustehe.

Nach der Bestimmung des § 30, Alinea 1 Markenschutzges. hat über die Frage, ob Jemandem das ausschließliche Gebrauchsrecht an einer Marke zustehe, der Handelsminister zu erkennen. — Es mag zugegeben werden, daß diese Gesetzesstelle zunächst eine bloße Competenznorm trifft, allein dann steht zugleich fest, daß die Frage, wer ein solches Erkenntniß herbeizuführen berechtigt sei, wem also das betreffende Klagerecht zukomme, im Gesetze vom 6. Jänner 1890 eine Regelung überhaupt nicht erfahren hat und es muß darum diese Frage nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gelöst werden.

In dieser Hinsicht ist nun jedenfalls in dem bezogenen § 30 so viel ausgesprochen, daß das Klagebegehren nur auf Anerkennung eines Rechtes (des ausschließlichen Gebrauchsrechtes an der Marke) des Klägers, also auf Feststellung dieses Rechtes dem Beklagten gegenüber gestellt sein kann. — Zur Anbringung einer solchen Anerkennungsklage wird aber derjenige als legitimirt angesehen werden müssen, welcher ein rechtliches Interesse an der Feststellung des concreten Rechtsverhältnisses hat. — Es kann sich daher lediglich darum handeln, ob dem später Registrirten dem früher Registrirten gegenüber ein solches Interesse zur Seite steht. Diese Frage ist nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes zu bejahen.

Denn dadurch, daß ein früher Registrirter die Behauptung aufstellt, daß eine später zum Eintrage gebrachte Marke mit seiner früher registrirten täuschungsfähig ähnlich sei und, wenn auch mit Beiseitelassung der gesetzlichen

Schritte, die Löschung der posterioren Marke verlangt, ist auf Seite des Besitzers dieser Marke ein Zustand der Rechtsunsicherheit in Betreff des ausschließlichen Gebrauchsrechtes seiner Marke herbeigeführt, indem ja die Beurtheilung der täuschungsfähigen Aehnlichkeit einer Marke von einer Thatfrage ausgeht, welche verschiedene Beantwortungen erfahren kann und welcher Zustand umso bedeutungsvoller ist, als er die Einleitung der strafgerichtlichen Schritte gemäß § 23 ff. Markenschutzgesetz zur Folge haben kann. — Daß die Beseitigung dieses Zustandes der Rechtsunsicherheit ein wesentliches rechtliches Interesse auf Seite des legalen Besitzers der posterioren Marke darstellt, liegt auf der Hand und da dieselbe bei einer zuwartenden Haltung des Besitzers der prioren Marke, welchem das Gesetz weder die Pflicht zur Einbringung einer Löschungsklage auferlegt, noch eine Frist hiefür feststellt, nur auf Anregung des Besitzers der posterioren Marke und nur durch ein Erkenntniß des Handelsministers herbeigeführt werden kann, so muß auch der später Registrirte als berechtigt erkannt werden, dieses Erkenntniß zu veranlassen, d. i. die auf dieses Erkenntniß gerichtete Anerkennungsklage einzubringen.

Wenn dagegen eingewendet wird, daß dieses Interesse des Besitzers der posterioren Marke kein »befriedigungsfähiges« sei, so war dagegen zu erinnern, daß die Befriedigung dieses Interesses allerdings u. zw. darin gelegen erscheint, daß durch das Erkenntniß des Handelsministers der Zustand der Rechtsunsicherheit für den Kläger beseitigt erscheint, sobald sein Recht zum ausschließlichen Gebrauche der Marke von der hiefür allein competenten Registerbehörde anerkannt und dadurch bewirkt wurde, daß der Kläger weiterhin die für ihn registrirte Marke zweifellos befugtermaßen in Gebrauch nehmen kann.

Die weitere Einwendung der Unzulässigkeit dieser Klagsanbringung unter Hinweis auf § 20, lit. e Markenschutzgesetz, vermag der V. G. Hof nicht als begründet anzuerkennen. — Denn wenn diese Gesetzesstelle normirt, daß die Löschung einer Marke in Folge eines im Streite über den Bestand des Markenrechtes erflossenen Erkenntnisses des Handelsministers erfolge und hiebei den § 30 bezieht, so ist hieraus der Schluß keineswegs gerechtfertigt, daß bei dem Handelsminister nur Löschungsklagen anhängig gemacht werden können, vielmehr ist damit nichts Anderes gesagt, als daß, insoferne in Folge einer nach § 30 Markenschutzgesetz beim Handelsminister angestrengten Klage auf Löschung einer Marke erkannt wird, ein solches Erkenntniß die rechtliche Grundlage für den Vollzug der Markenlöschung bildet und dieselbe nach sich zieht. Daneben aber besteht unberührt die Competenz des Handelsministers zur Entscheidung von Streitsachen über das ausschließliche Gebrauchsrecht an Marken auch dann, wenn in solchen Fällen nicht direct auf Markenlöschung zu erkennen ist.

Diesen Erwägungen zufolge bestand auf Seite der Beschwerdeführerin das Recht, das Erkenntniß des Handelsministers, wie dies im Punkt 2 der Klage de praes. 13. Jänner 1893, Z. 2475, geschehen, zu verlangen und es mußte in der Ablehnung dieses Erkenntnisses eine Rechtsverweigerung erblickt werden.

Nr. 8790.

Prüfung der täuschungsfähigen Aehnlichkeit von Marken.

Erkenntniß vom 3. Juli 1895, Z. 3353.

Firma Samuel Singer's Erben (Adv. Dr. J. Kornfeld) ca. Handels-Min. (M.-C. Dr. Freih v. Menst); mitbel. Firma Sigmund Meider und Comp. (Adv. Dr. Werner); E. vom 16. März 1894, Z. 10864, puncto Markenlöschung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Dem Begehren der Firma Samuel Singer's Erben um Löschung der von der Firma Sigmund Meider und Comp. bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien am 4. August 1893 für Garn hinterlegten Schutzmarke Nr. 3584 wegen täuschungsfähiger Aehnlichkeit mit der für Samuel Singer's Erben bei derselben Handels- und Gewerbekammer am 31. October 1883 hinterlegten und am 21. August 1893 erneuerten Schutzmarke Nr. 3618 für Baumwollgarne, wurde mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben. — Die Beschwerde erhebt zwei Einwendungen, und zwar die meritale dagegen, daß die angefochtene Marke nicht für täuschungsfähig ähnlich befunden wurde und zweitens die formale wegen des Umstandes, daß das Handels-Min., wenn dasselbe die Klagsangabe, daß die Waare der Beschwerdeführerin zu einem sehr großen Theile in die Hände ungebildeter Leute und Analphabeten komme, nicht für glaubwürdig hielt und der Beschwerdeführerin nicht durch Einvernahme Gelegenheit geboten hat, dieses Factum zu bescheinigen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage diesen Einwendungen der Beschwerde stattzugeben. — Wie nämlich die Vergleichung der Marke Nr. 3584 mit der Marke Nr. 3618 ergibt, so stimmen dieselben allerdings in der Farbe, der Größe, der Aehnlichkeit der Worte »Royal« und »Rival«, sowie in der Anordnung der einzelnen Bestandtheile überein und es kann auch in dem die Mittelschilder umgebenden Emblemen: den Lorbeerzweigen in der Marke Nr. 3584 und einem schmalen Bande in der Marke Nr. 3618 eine gewisse Aehnlichkeit erblickt werden. — Nichtsdestoweniger geht es nicht an, diesen beiden Marken eine Täuschungsfähigkeit im Sinne des § 25 des Markenschutzges. vom 6. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 19, beizulegen, weil sich dieselben durch ihre hervorstechenden Hauptbilder wesentlich unterscheiden. — Denn während die Marke Nr. 3584 ein wappenähnliches Mittelschild, aus welchem ein Anker in auffallender Weise hervortritt, aufweist, findet sich in der Marke Nr. 3618 ein kreuzförmiges Mittelschild und es weisen sonach diese beiden Hauptbilder der Marken eine solche Unterscheidbarkeit auf, daß auch der gewöhnliche Käufer der Waare, bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit die beiden Marken auseinander zu halten vermag.

Eben darum konnte der V. G. Hof auch den formellen Beschwerdepunkt, daß das Handels-Min. dem Beschwerdeführer weiter keine Gelegenheit geboten hat, den Nachweis dafür zu erbringen, daß der gewöhnliche Käufer der mit ihrer Marke versehenen Waare nicht, wie dies die angefochtene Entscheidung wahrnimmt, im Kreise der stets des Lesens kundigen Exporteure und Kaufleute, sondern, wie dies die Löschungsklage behauptete, in jenem der kleinen Weber zu suchen sei, und daß der Kundenkreis des Beschwerde-

führers zumeist aus Analphabeten bestehe, nicht für begründet erkennen, weil gerade von diesem Standpunkte der Beschwerdeführung ausgehend, die Entscheidung des Handels-Min. in der Sache selbst umsomehr als gerechtfertigt anerkannt werden muß, da in diesem Falle die Hauptbestandtheile der Marke »Anker und Kreuz« diejenigen Merkmale sein werden, welchen der des Lesens unkundige Käufer folgen wird.

Nr. 8791.

Entschädigung für die wegen Lungenseuche getödteten Rinder. — Verfahren in Absicht auf die Constatirung der thatsächlichen Umstände.*)

Erkenntniß vom 4. Juli 1895, Z. 3371.

Kuffner'sche Zuckerfabrik in Lundenburg (Adv. Dr. Ph. Neumann) ca. Min. des Innern (S.-R. Sperk); E. vom 17. Februar 1894, Z. 25593 ex 1893, puncto Entschädigung für gekeultes Vieh.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung, mit welcher der beschwerdeführenden Firma die Entschädigung für die aus Anlaß der Lungenseuche getödteten 144 Rinder nur im beschränkten Maße gemäß §§ 23, lit. a, und 24 des Ges. vom 17. August 1892, R. G. B. Nr. 142, zuerkannt wurde, wird von der Beschwerde als gesetzwidrig angefochten, weil die gesetzlichen Voraussetzungen der Verpflichtung zur Anzeige im Sinne des § 15 des Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, nicht vorhanden waren, und weil seitens der Firma Alles geschehen ist, was unter den gegebenen Umständen geschehen konnte, und dieselbe daher die Folgen einer allfälligen pflichtwidrigen Unterlassung der Anzeige nicht treffen dürfen, endlich wird auch das Verfahren als ein mangelhaftes bezeichnet, weil die Firma selbst gar nicht früher gehört und daher ein ordnungsmäßiges Verfahren in Ansehung der zu leistenden Entschädigung nicht abgeführt wurde. — Was die zuletzt erwähnte Einwendung betrifft, so konnte der V. G. Hof darin, daß die beschwerdeführende Firma selbst vor der Fällung des Erkenntnisses über die Entschädigungsfrage nicht einvernommen wurde, einen Mangel des Verfahrens nicht erblicken, da ja die Firma selbst über die hiebei maßgebenden thatsächlichen Umstände keinerlei Auskünfte zu ertheilen im Stande gewesen wäre, überdies deren Organe, der Oekonomieverwalter Meduna und der Oekonomieinspector Schreiber der Firma, sowie auch die Bediensteten des Meierhofes, welche in der Lage waren, Wahrnehmungen zu machen und hierüber auszusagen, einvernommen wurden, und in der Beschwerde selbst keinerlei Umstand hervorgehoben wird, aus welchem zu entnehmen wäre, daß durch die Einvernehmung der Firma selbst, der Thatbestand irgendwie hätte ergänzt werden können.

In der Sache selbst stützt sich das hiergerichtliche Erkenntniß auf nachstehende Erwägungen: Nach § 23 des Ges. vom 17. August 1892, R. G. B. Nr. 142, tritt der Anspruch auf Entschädigung aus dem Staatsschatze für die auf Grund dieses Gesetzes getödteten Rinder dann im beschränkten Maße nach den Bestimmungen des § 24 ein, wenn die vor-

---

*) S. auch Erkenntniß Nr. 8394.

geschriebene rechtzeitige Anzeige (§ 15, Abs. 1 bis 5 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35) über den Ausbruch der Seuche oder über den Verdacht ihres Bestandes unterlassen wurde. — Es ist nun allerdings richtig, daß deshalb allein, weil der Oekonomieverwalter Meduna wegen Uebertretung des § 15 des Reichsgesetzes vom 29. Februar 1880 rechtskräftig verurtheilt wurde, die Zuerkennung der Entschädigung im beschränkten Umfange noch nicht begründet sein kann, weil diese Maßnahme nicht von dem Ausgange des Strafverfahrens gegen eine bestimmte Person, sondern von der Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige abhängig ist, daher die zur Entscheidung berufene Behörde, welche in I. Instanz die politische Landesbehörde ist, während im Strafverfahren die politische Bezirksbehörde als I. Instanz fungirt, ohne Rücksicht auf den Erfolg des von der letzteren durchgeführten Strafverfahrens selbstständig zu prüfen hat, ob eine Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige stattgefunden hat, was im gegebenen Falle umsomehr gilt, als das Straferkenntniß gegen einen Bediensteten der Firma erfolgt ist, während das Erkenntniß auf die Entschädigung im beschränkten Ausmaße gegen den Vieheigenthümer gerichtet ist.

In dieser Richtung ist nach Maßgabe der Administrativacten Nachstehendes zu constatiren: Im Erhebungsprotokolle vom 27. Mai 1893 deponirt Franz Meduna, daß er bis zum 18. Mai 1893 eine Krankheit bei dem im Breitenhofe seiner Aufsicht anvertrauten Rindvieh, nicht wahrgenommen habe. An diesem Tage machte ihm der Wirthschafter Mittags die Anzeige, daß der Ochse Nr. 7382 schwer athme und zum Theile das Futter versage. Als Meduna den Ochsen besichtigte, hörte er ihn nicht husten. — Aus den Aussagen des Schaffers im Protokolle vom 27. Mai 1893 und der übrigen diese Aussage als wahr bestätigenden zwei Zeugen geht hervor, daß der fragliche Ochse auch bis zu jener Zeit gehustet hat, es sind somit bis zum 18. Mai 1893 bei diesem Ochsen alle jene drei Erscheinungen (Husten, beschleunigtes und angestrengtes Athmen und Verminderung der Freßlust) aufgetreten, welche nach Maßgabe der Belehrung (Beilage III zur Min.-Verordnung vom 12. April 1880, R. G. B. Nr. 36, Punkt 3), zusammengenommen, an und für sich genügend sind, den Verdacht der Lungenseuche zu erregen. — Der Verwalter des Breitenhofes hatte hienach zweifellos im Grunde des § 15 des cit. Viehseuchengesetzes die Pflicht, unverzüglich die Anzeige an die Gemeindevorstehung zu erstatten. Derselbe unterließ dies jedoch und erstattete lediglich die Anzeige an den Fabriksinspector.

Wenn die Beschwerde unter Anderem auch anführt, daß sämmtliche Verwalter und daher auch Meduna, die strickteste Weisung haben, jede, auch die unscheinbarste Erkrankung der Rinder, unverzüglich an die Centrale in Lundenburg zu melden, so kann ein solcher Auftrag den einzelnen Verwalter von der ihm nach dem Gesetze obliegenden Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige von Krankheitserscheinungen an die Gemeindevorstehung, insoweit als die Voraussetzungen hiefür vorhanden sind, keineswegs entheben. — Wenn nun auch der Fabriksinspector am 19. Mai 1893 dem zufällig in Lundenburg anwesenden k. k. Landesthierarzte die Mittheilung von der Erkrankung des fraglichen Ochsen gemacht hat und in Folge dessen die Untersuchung und Schlachtung desselben vorgenommen wurde, so ändert dies nichts an dem Umstande, daß seitens des Verwalters die vorgeschriebene

rechtzeitige Anzeige unterlassen wurde. Diese vom Fabriksinspector dem Landesthierarzte gemachte Mittheilung kann die durch das Gesetz vorgeschriebene unverzügliche Anzeige an die Gemeindevorstehung nicht vertreten, bezw. ersetzen, weil dieselbe erst am nächsten Tage, als der zur Anzeige unmittelbar verpflichtete Oekonomieverwalter auf Grund der wahrgenommenen Erscheinungen die Anzeige hätte erstatten sollen und können, erfolgte, und weil nicht alle drei Erscheinungen, sondern nur zwei, nämlich daß der fragliche Ochse schlechter fresse und dämpfig sei, zur Kenntniß des Landesthierarztes gebracht wurden. — Da nun das Gesetz dann, wenn die vorgeschriebene Anzeige unterlassen wurde, ganz allgemein, ohne Unterscheidung, ob sich diese Unterlassung der Vieheigenthümer, oder der mit der Aufsicht über das Vieh Betraute zu Schulden kommen ließ, den Anspruch auf Entschädigung nur im beschränkten Maße zuläßt, kann die Zuckerfabrik auch nicht begehren, daß diese Entschädigung in erhöhtem Maße gemäß § 4 des Lungenseuchengesetzes zuerkannt werde.

Wenn in der Beschwerde darauf hingewiesen wird, daß seitens der Fabrik unter den gegebenen Umständen Alles gethan wurde, was möglich und in Folge dessen eine förmliche Anzeige nicht nöthig war, so ist zu bemerken, daß die Rechtsfrage, nämlich die Frage, ob die Entschädigung im ausgedehnteren Maße nach § 4 oder im beschränkten Maße nach §§ 23 und 24 zuzuerkennen sei, nur nach den hiefür vom Gesetze selbst festgestellten Normen beurtheilt werden kann, und daß hiebei die Frage, ob die Behörde, bezw. deren Organe, auch in anderer Weise als durch die im Gesetze dem Vieheigenthümer, bezw. dessen Bestellten auferlegte Anzeige, Kenntniß von einer verdächtigen Erkrankung erlangen können oder erlangt haben, ebenso wie allfällige Billigkeitsrücksichten ganz außer Betracht bleiben müssen.

Nr. 8792.

In der dem gefährdeten Anrainer durch eine Bedingung des Consenses ertheilten Ermächtigung zur Ausführung von Sicherheitsvorkehrungen bei der genehmigten Betriebsanlage (Steinbruch) auf Kosten und Gefahr des eventuell säumigen Besitzers derselben ist eine solche Gesetzwidrigkeit nicht gelegen, welche die Außerkraftsetzung dieser Bedingung nach eingetretener Rechtskraft des Consenses, d. h. von amtswegen rechtfertigen würde. — Das freie Ermessen der Behörde ist hiebei ausgeschlossen.*)

Erkenntniß vom 4. Juli 1895, Z. 3372.

Franz Gold (Adv. Dr. Grübl) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 27. Februar 1894, Z. 2962, puncto die bei der Versicherung eines Steinbruches gestellten Bedingungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der rechtskräftigen Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Hohenelbe vom 30. Jänner 1893, Z. 16804, wurden dem Franz Baudisch bestimmte Versicherungsarbeiten bei seinem Steinbruche in Kottwitz zur Hintanhaltung der Abrutschung des Terrains und Beschädigung des Nachbargrundes des Beschwerdeführers aufgetragen, und zugleich erkannt, daß, falls diese Sicherheitsvorkehrungen in der gestellten Frist durch Franz

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5257 (Bd. XIV, J. 1890).

Baudisch nicht bewerkstelligt sein sollten, Beschwerdeführer berechtigt sei, dieselben auf Gefahr und Kosten des Franz Baudisch auszuführen. — Die vorliegende Beschwerde richtet sich dagegen, daß mit der angefochtenen Entscheidung jener Theil der bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung, welcher sich auf die Ermächtigung des Beschwerdeführers zur Ausführung der erwähnten Vorkehrungen im Falle des Säumnisses des Franz Baudisch auf dessen Gefahr und Kosten bezieht, von amtswegen außer Kraft gesetzt wurde.

Die der Beschwerdeführung in der Gegenschrift des mitbelangten Franz Baudisch entgegen gehaltene Einwendung der h. g. Incompetenz gemäß § 3 lit. c Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, weil die Ertheilung der Genehmigung von Betriebsanlagen und Feststellung der hiebei etwa nothwendigen Bedingungen aus öffentlichen Rücksichten in das freie Ermessen der Gewerbebehörden, und zwar auch jener der höheren Instanzen fällt, fand der V. G. Hof zurückzuweisen, weil es sich nicht um die Genehmigung der Betriebsanlage im Instanzenzuge, sondern vielmehr darum handelt, daß eine in der formell rechtskräftigen Genehmigung enthaltene Bestimmung von amtswegen außer Kraft gesetzt wurde, wobei selbstverständlich das freie Ermessen ausgeschlossen ist.

Ebenso unbegründet mußte die Einwendung der Unstatthaftigkeit der Beschwerde gemäß § 2 des cit. Gesetzes erkannt werden, weil ja den Gegenstand der Streitsache hiergerichts eben die vom Beschwerdeführer durch die angefochtene Entscheidung behauptete Rechtsverletzung bildet, worüber hiergerichts zu entscheiden ist.

In der Sache selbst stützt sich das hiergerichtliche Erkenntniß auf nachstehende Erwägungen: Wie die Administrativacten nachweisen, handelt es sich um die Feststellung der Zulässigkeit der gewerblichen Betriebsanlage eines Steinbruches nach Maßgabe der Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gew.-Ordn. § 27, Pkt. 43 und die folgenden. — Wenn nun auch mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 30 der Gew.-Ordn., wonach auch dann, wenn keine Einwendungen gegen die Anlage vorgebracht wurden, alle maßgebenden Umstände von amtswegen zu erheben sind, der streng öffentlichrechtliche Charakter einer solchen Verhandlung gekennzeichnet ist, so ist hiedurch noch nicht, wie in der Gegenschrift behauptet wird, auch ein Rechtserwerb für einen Betheiligten aus der über diese Verhandlung getroffenen Entscheidung ausgeschlossen. Denn die Entscheidung, mit welcher die Genehmigung der Betriebsanlage ertheilt wird, stellt sich als ein Rechtsact dar, durch welchen die Errichtung und Benützung der Anlage unter den im Consense enthaltenen Bedingungen gewährleistet wird; aus dieser Genehmigung erwachsen daher sowohl für den Inhaber der Anlage, als auch für die betheiligten Anrainer zweifellos Rechte. Dieses Recht der Anrainer ist dahin zu concretiren, daß die Anlage eben nur unter jenen Bedingungen, welche in deren Interesse dem Inhaber der Anlage vorgezeichnet wurden, errichtet werde. — Die Außerkraftsetzung einer bei der Genehmigung diesfalls gestellten Bedingung von amtswegen, d. h. nicht im offenen Instanzenzuge gegen den Genehmigungsbescheid, sondern nach Rechtskraft desselben, sobald die obere Behörde hievon Kenntniß erhält, wird, soll nicht die Rechtskraft von derlei Entscheidungen illusorisch werden, nur dann eintreten können, wenn eine solche Bedingung eine offenbare Gesetzwidrigkeit

enthält, d. h. gegen ein bestehendes Gesetz verstößt, welch gesetzwidriger Zustand im öffentlichen Interesse nicht belassen werden kann.

In der von der Bezirkshauptmannschaft Hohenelbe bei Genehmigung der Anlage ertheilten Ermächtigung des Beschwerdeführers, falls Franz Baudisch in der bestimmten Frist die Versicherungsarbeiten nicht vollführt, dies auf Gefahr und Kosten des Letzteren zu thun, kann eine solche Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden. — Denn wenn auch diese Ermächtigung von der Bezirkshauptmannschaft ohne diesfalls bei der Verhandlung gestelltes Begehren oder zu Stande gekommenes Uebereinkommen der Parteien in den Consens der Betriebsanlage aufgenommen wurde, so ist eben dadurch, daß diese Bestimmung in den Consens Aufnahme gefunden hat, nachdem der Consens in Rechtskraft erwachsen ist, das Recht des durch diese Anlage gefährdeten Anrainers auf Erfüllung der gestellten Bedingungen, also auch jener, mit welcher er im Falle des Säumnisses zur Ausführung ermächtigt wurde, wohl begründet. — Es ist keineswegs nothwendig, daß eine solche Ermächtigung durch ein bestehendes Gesetz als zulässig erkannt werden müßte, im Gegentheile müßten für die Unzulässigkeit derselben positive gesetzliche Bestimmungen angeführt werden können.

Auch aus § 5 der kais. Verordn. vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, kann die Unzulässigkeit einer solchen Bedingung nicht gefolgert werden. Denn, sowie es richtig ist, daß die Behörde berechtigt erscheint, im Falle des Säumnisses die mangelnde Leistung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligen zu lassen, und daß die Behörde daher in der Auswahl jener dritten Person, welche die Leistung vollführen soll, nicht weiter beschränkt erscheint, so unterliegt es ebenso keinem Zweifel, daß diese von der Behörde mit der Ausführung betraute dritte Person auch der an der Arbeitsherstellung interessirte Anrainer sein kann.

Aber auch darin, daß diese Ermächtigung bereits bei Consentirung der Anlage ertheilt wurde, liegt keine Gesetzwidrigkeit, da es ja der Behörde gewiß nicht benommen sein kann, jene Maßregeln, welche im Falle des Säumnisses getroffen werden, schon bei der Consentirung festzustellen.

Nr. 8793.

Außerkraftsetzung von Ausfertigungen des Gemeindeausschusses, welchen gesetzlich zu Stande gekommene Beschlüsse nicht zu Grunde liegen, in Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes. Dieses Aufsichtsrecht ist weder zeitlich eingeschränkt, noch durch in Mitte liegende gerichtliche Urtheile gehemmt. (Böhmen.)*)

Erkenntniß vom 4. Juli 1895, Z. 3374.

Gemeinde Hummeln (Adv. Dr. Grünberg) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); mitbeth. Adalbert Wittner (Adv. Dr. Zátka); E. vom 25. December 1893, Z. 31119, puncto Aufhebung von Ausfertigungen des Gemeindeausschusses.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem gewesenen Gemeindevorsteher der Ortsgemeinde Hummeln, Adalbert Wittner, ist mit der Ausfertigung des Gemeindeausschusses in Hummeln vom 10. Mai 1883 unter Berufung auf

---

*) S. auch Erkenntniß Nr. 3458 (Bd. XI, Z. 1887).

einen Gemeindeausschuß-Beschluß die Bemängelung der von ihm über seine Amtsperiode von 1879 bis 1882 gelegten Gemeinderechnungen zugestellt und mit dem weiteren vom Gemeindeausschusse ausgefertigten Decrete vom 8. Juni 1883 unter abermaliger Berufung auf einen Gemeindeausschuß-Beschluß der Ersatz des in den Rechnungsmängeln als abgängig ausgewiesenen Betrages per 1774 fl. 7½ kr. auferlegt worden. — Gegen diese Erledigungen des Gemeindeausschusses hat Adalbert Wittner, nachdem er mit seinen Beschwerden im autonomen Instanzenzuge zurückgewiesen und im Rechtswege in allen Instanzen zur Zahlung obigen Ersatzbetrages an die Ortschaft Hummeln schuldig erkannt worden war, mit der Eingabe vom 31. Jänner 1889 die formelle Illegalität der in den Erledigungen des Gemeindeausschusses berufenen Ausschußbeschlüsse behauptend, das Einschreiten der Staatsaufsicht über die Gemeinden provocirt, welches zur Folge hatte, daß mit der Entscheidung des Min. des Innern vom 25. December 1893, Z. 31119, in Bestätigung der unterinstanzlichen Entscheidungen die Ausfertigungen des Gemeindeausschusses in Hummeln vom 10. Mai und 8. Juni 1883 aufgehoben wurden, weil denselben keine gesetzlich zustandegekommenen Gemeindeausschuß-Beschlüsse zu Grunde liegen.

Der V. G. Hof vermochte die von der Beschwerde behauptete Gesetzwidrigkeit dieser Entscheidung nicht zu erkennen. — Insoweit die Beschwerde die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung aus dem Grunde bestreitet, weil sich das staatliche Aufsichtsrecht des § 102 Gem.-Ordn. nur auf die Gemeinde, nicht aber auf die höheren autonomen Organe erstrecke, daher gegen die vom Bezirksausschusse und vom Landesausschusse bestätigten Beschlüsse des Ortsausschusses von Hummeln vom 10. Mai und 8. Juni 1883 nicht geltend gemacht werden könne, ist aus den Administrativacten zu constatiren, daß die fraglichen Beschlüsse weder vom Bezirksausschusse, noch vom Landesausschusse bestätigt worden sind, daß vielmehr von beiden autonomen Instanzen die von Adalbert Wittner wiederholt eingebrachten Beschwerden, ohne daß in eine meritorische Prüfung und Entscheidung eingegangen wurde, lediglich aus dem formalen Grunde der Fristversäumung zurückgewiesen worden sind. — Der V. G. Hof hatte daher auf die Frage, ob gegen Gemeindeausschuß-Beschlüsse, welche die Bestätigung der höheren autonomen Instanzen erhalten haben, das Staatsaufsichtsrecht ausgeübt werden könne, nicht einzugehen, konnte aber in dem Umstande, daß die von dem durch die Beschlüsse Betroffenen eingebrachten Beschwerden aus einem formalen Grunde zurückgewiesen wurden, keinesfalls ein der Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Gemeinden entgegenstehendes Hinderniß erkennen, weil eben in solchem Falle ein Spruch der oberen Instanzen in der Sache nicht vorliegt.

Ebensowenig konnte der V. G. Hof die Behauptung der Beschwerde, daß das staatliche Aufsichtsrecht über die Gemeinde zeitlich eingeschränkt sei, im Gesetze begründet finden. — Denn der § 102 der Gem.-Ordn. für Böhmen normirt die Ausübung des der Staatsverwaltung im Art. XVI Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, vorbehaltenen Aufsichtsrechtes über die Gemeinde dahin, daß die politische Bezirksbehörde die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeindeausschusses und die nothwendigen Aufklärungen verlangen kann und berechtigt und verpflichtet ist, die Vollziehung von Be-

schlüssen des Gemeindeausschusses, durch welche der Wirkungskreis der Gemeinde überschritten oder gegen die bestehenden Gesetze vorgegangen wird, zu untersagen. — Da sonach das Gesetz eine Frist nicht bestimmt, binnen welcher die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeindeausschusses verlangt, oder binnen welcher die Vollziehung ungesetzlicher Beschlüsse untersagt werden kann und da mithin die Ausübung des Staatsaufsichtsrechtes über die Gemeinde im Sinne des § 102 Gem.-Ordn. an eine Zeit nicht gebunden ist, so war die politische Bezirksbehörde, als sie durch die Eingabe des Adalbert Wittner vom 31. Jänner 1889 zur Kenntniß von Thatumständen gelangte, welche im Falle ihrer Richtigkeit den den Ausfertigungen des Gemeindeausschusses vom 10. Mai und 8. Juni 1883 an Adalbert Wittner zu Grunde liegenden Vorgang als einen formell ungesetzlichen erkennen ließen, zweifellos berechtigt, in die Prüfung der Sache einzugehen und konnte dieses Recht der Staatsbehörde durch den Umstand nicht gehemmt werden, daß in derselben Sache mittlerweile Urtheile der Gerichtsinstanzen erflossen waren, da der in der Competenz der politischen Behörde gelegene Sistirungsspruch in die richterliche Sphäre nicht eingreift und die allenfalls hieraus in Bezug auf den abgeführten Rechtsstreit sich ergebenden Consequenzen von den Betheiligten im Rechtswege auszutragen sein werden.

In die Sache selbst eingehend, fand der V. G. Hof den von der angefochtenen Entscheidung angenommenen Thatbestand, daß den Ausfertigungen des Hummeler Gemeindeausschusses vom 10. Mai und 8. Juni 1883 gesetzlich zustandegekommene Beschlüsse nicht zu Grunde liegen, der Actenlage vollkommen entsprechend. — Vorerst ist festzustellen, daß es sich in der vorliegenden Streitsache — wie von der beschwerdeführenden Gemeinde ohne Widerspruch von der Gegenseite schon im Administrativ-Verfahren geltend gemacht wurde und auch in der Beschwerde ausgeführt wird — um die Vermögensgebarung, nicht der Ortsgemeinde Hummeln, sondern der Ortschaft Hummeln handelt. — Dies geht mit aller Bestimmtheit auch aus den der Beschwerde beiliegenden gerichtlichen Erkenntnissen hervor, welchen zufolge der Rechtsstreit gegen Adalbert Wittner wegen des demselben mit dem Decrete des Gemeindeausschusses in Hummeln vom 8. Juni 1883 auferlegten Ersatzes des bei der von ihm als gewesener Gemeindevorsteher von Hummeln während der Zeit vom 26. November 1879 bis Ende December 1882 geführten Verwaltung des Vermögens der Ortschaft Hummeln sichergestellten Rechnungsabganges per 1774 fl. 7½ kr. von Johann Neubauer als Gemeindevorsteher und Karl Bubnik als Ortsvorsteher in Vertretung der Ortschaft Hummeln geführt wurde. — Durch die im Administrativ-Verfahren gepflogenen Erhebungen wurde nun festgestellt, daß im Jahre 1883 eine Ortsvertretung der Ortschaft Hummeln im Sinne des VIII. Hauptstückes der Gem.-Ordn. für Böhmen noch nicht bestand. — Diese Thatsache erscheint sichergestellt durch die Angabe des ersten Ortsvorstehers in Hummeln Karl Bubnik, in Uebereinstimmung mit der Eintragung im Einreichungsprotokolle der Bezirkshauptmannschaft Budweis und durch die übereinstimmende Aussage der Mitglieder des Gemeindeausschusses der Ortsgemeinde Hummeln vom Jahre 1883. — Laut Protokolles der Bezirkshauptmannschaft Budweis vom 11. Februar 1893 hat nämlich Karl Bubnik angegeben, daß die erste Ortsausschußwahl in Hummeln zu Beginn des Jahres 1884

stattgefunden habe, bei der darauf vorgenommenen Ortsvorstandswahl er zum Ortsvorsteher gewählt worden sei und die Angelobung in die Hände des Gemeindevorstehers geleistet habe. — Im Einreichungsprotokolle der Bezirkshauptmannschaft Budweis erscheint in der That sub praes. 26. Februar 1884 der Bericht der Gemeinde Hummeln ddto. 24. Februar 1884, betreffend die Angelobung des Ortsvorstehers Karl Bubnik und zweier Ortsräthe eingetragen. — Zum Beweise der Richtigkeit seiner Angabe hat Karl Bubnik sich überdies darauf berufen, daß die von ihm geführten Ortsrechnungen erst vom Jahre 1884 an datiren. — Vom Bezirksausschusse in Budweis wurden weiters von den 12 Mitgliedern des Ausschusses der Ortsgemeinde Hummeln vom Jahre 1883 eilf einvernommen und haben dieselben laut Protokolles vom 21. Juni 1891 einhellig angegeben, daß im Jahre 1883 ein von den Ortschaftsmitgliedern gewählter Ortsausschuß in Hummeln nicht bestand. — Wenn demnach die Constituirung einer Ortsvertretung auf Grund der §§ 107 und ff. der Gem.-Ordn. für Böhmen in der Ortschaft Hummeln erst zu Beginn des Jahres 1884 erfolgte und früher eine solche daselbst nicht bestand, so können die in Rede stehenden Ausfertigungen des Hummeler Gemeindeausschusses vom 10. Mai und 8. Juni 1883 nicht auf Beschlüssen des Ortsausschusses in Hummeln beruhen, vielmehr unterlagen bei dem Abgange einer eigenen gesetzlich constituirten Ortschaftsvertretung die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten, insbesondere die Gebarung mit dem Ortschaftsvermögen und die Erledigung der Jahresrechnungen über dasselbe (§ 31, Z. 4 Gem.-Ordn.) der Beschlußfassung des Ausschusses der Ortsgemeinde. — In der That sind auch die Bemänglung der von Adalbert Wittner gelegten Rechnungen vom 10. Mai 1883 und das Decret vom 8. Juni 1883, mit welchem demselben der Ersatz des Rechnungsabganges per 1774 fl. $7\frac{1}{2}$ kr. auferlegt wurde, unter Berufung auf Gemeindeausschuß-Beschlüsse und unter der Fertigung des Gemeindeausschusses ausgefertigt.

Durch die Angaben der Mitglieder des Ortsgemeindeausschusses von 1883 selbst ist aber in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise constatirt, daß die Beschlußfassung in Angelegenheit der Rechnungslegung und Ersatzleistung des gewesenen Gemeindevorstehers Adalbert Wittner in ohne Beachtung der Vorschriften des § 42 Gem.-Ordn. berufenen, beschlußunfähigen Versammlungen des Gemeindeausschusses erfolgt ist. — Denn laut des bereits erwähnten Protokolles vom 21. Juni 1891 haben bei der vom Bezirksausschusse Budweis gepflogenen Einvernehmung der Mitglieder des Ortsgemeindeausschusses vom Jahre 1883 der damalige Gemeindevorsteher selbst und die Ausschußmitglieder Karl Bubnik, Jacob Hofbauer und Mathias Schwarz angegeben, daß zu den Sitzungen, in welchen die Revision der fraglichen Rechnungen, die Bemänglung derselben und der Zahlungsauftrag an Adalbert Wittner beschlossen wurden, nur die in den betreffenden Protokollen unterschriebenen Ausschußmitglieder aus Hummeln einen Tag vorher mündlich eingeladen wurden, während die übrigen Ausschußmitglieder angaben, daß sie zu jenen Sitzungen nicht eingeladen wurden und bei denselben nicht anwesend gewesen seien. — Diese Angaben finden volle Bestätigung in dem den Acten in Original beiliegenden »Sitzungsprotokolle, aufgenommen in der Gemeinde Hummeln den 16. Februar 1883«, welches den Beschluß

in Betreff der Revision der Rechnungen von 1880, 1881 und 1882 zum Inhalte hat und mit der Klausel schließt: »Hierauf wurde die Sitzung von dem vorsitzenden Gemeindevorsteher Johann Wallner geschlossen und von den beigezogenen Ausschußmitgliedern gefertigt.« — Unterfertigt sind aber außer dem genannten Gemeindevorsteher nur die Ausschußmitglieder Karl Bubnik und Jacob Hofbauer. — Ueber die Beschlußfassung in Betreff der Rechnungsbemänglung und des Zahlungsauftrages an Adalbert Wittner liegen Sitzungsprotokolle nicht vor und ist anzunehmen, daß die den Acten in Original beiliegenden Ausfertigungen an Adalbert Wittner vom 10. Mai und 8. Juni 1883, welche vom Gemeindevorsteher und drei Ausschußmitgliedern unterfertigt sind, die Stelle der Sitzungsprotokolle vertreten haben.

Gemäß § 42 Gem.-Ordn. ist jede Versammlung des Gemeindeausschusses, zu welcher die Berufung der Ausschußmitglieder durch den Gemeindevorsteher nicht schriftlich erfolgt ist, sowie jede Versammlung, zu welcher nicht alle Ausschußmitglieder eingeladen wurden, ungesetzlich und es sind die in derselben gefaßten Beschlüsse ungiltig. — Da nach dem Vorausgehenden zu den Sitzungen des Hummeler Gemeindeausschusses, in welchen die in den Ausfertigungen an Adalbert Wittner vom 10. Mai und 8. Juni 1883 berufenen Beschlüsse gefaßt wurden, nur einzelne und zwar 3, bezw. 4 Ausschußmitglieder mündlich eingeladen und die Beschlüsse sonach überdies, ohne daß der Fall des § 44, Abs. 2 Gem.-Ordn., vorgelegen gewesen wäre, von einer nicht beschlußfähigen Versammlung gefaßt wurden, so hat die angefochtene Entscheidung mit Recht angenommen, daß den gedachten Ausfertigungen des Gemeindeausschusses gesetzlich zustandegekommene Beschlüsse nicht zu Grunde liegen und erscheint sonach die Aufhebung jener Ausfertigungen im § 102 Gem.-Ordn. gerechtfertigt.

Nr. 8794.

1. Competenz des V. G. Hofes zur Entscheidung in Fragen, welche die Bildung der Schulsprengel mit Rücksicht auf die Concurrenzpflicht betreffen. — 2. Zuweisung der zu einer Hausrealität gehörigen bücherlich zugeschriebenen und innerhalb der Gemeindegrenzen gelegenen Grundstücke zugleich mit der Hausrealität zum betreffenden Schulsprengel. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 5. Juli 1895, Z. 3373.

Ortsschulrath Hněvčoves (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); mitbel. Parteien (Adv. Dr. Vepřek); E. vom 27. Juni 1893, Z. 3551, puncto Regelung der Grenzen zwischen den Schulsprengeln Hněvčoves und Dohalička.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die über Ansuchen des Ortsschulrathes von Hněvčoves um die Bestimmung der Grenzen der Schulgemeinden Hněvčoves und Dohalička innerhalb der Catastral- und Ortsgemeinde Sovětic zum Zwecke der Repartirung der Schulumlagen ergangene angefochtene Entscheidung verfügt, daß alle Hausnummern in Sovětic sammt den dazu im Cataster geschriebenen Grundstücken zum Schulsprengel von Hněvčoves und alle Hausnummern in Sadowa sammt den zu diesen zugeschriebenen Grundstücken zum Schulsprengel Dohalička gehören, und daß in Betreff der im Territorium von Sovětic und Sadowa, bezw. innerhalb der aus diesen

(M.-C. Dr. Lepař); mitbeth. M. Klumpner und K. Drößler (Adv. Dr. Gaffauer); E. vom 12. September 1893, Z. 16603, puncto Genehmigung einer Betriebsanlage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die Bezirkshauptmannschaft Neutitschein hat mit dem Erlasse vom 10. Juni 1893, Z. 7842, die von Moritz Klumpner und Karl Drößler beabsichtigte Errichtung einer Stärke- und Stärke-Zuckerfabrik in Fulnek unter den in gewerbspolizeilicher, wasserrechtlicher und baulicher Hinsicht erforderlichen Bedingungen und Vorsichten für zulässig erkannt und die von Edmund Schneider und Franz Gerlich gegen die gedachte Anlage erhobenen Einwendungen wegen Gefährdung durch üblen Geruch in Folge des Fabriksbetriebes und Verunreinigung des Gansbaches, sowie wegen drohender Feuersgefahr, als unbegründet zurückgewiesen. — Dem gegen diese Entscheidung gerichteten Recurse der Genannten hat nicht nur die mährische Statthalterei unterm 22. Juli 1893, Z. 25799, sondern auch das Min. des Innern und bezw. das Ackerbau-Min., und zwar ersteres mit der Entscheidung vom 8. September 1893, Z. 20420, bezüglich der nach dem Gewerbegesetze zu beurtheilenden Fragen, und letzteres mit der Entscheidung vom 12. September 1893, Z. 16603, in Betreff der Reinigung der Fabriksabwässer und Ableitung derselben in den Gansbach aus den von der Statthalterei geltend gemachten Gründen keine Folge gegeben.

Diese Gründe gehen nun dahin, daß die Gefährdung der Feuersicherheit der nachbarlichen über 30 Meter vom Gebäude und über 80 bis 90 Meter vom Dampfkamine entfernten, wenngleich mit Stroh eingedeckten Scheuern in Rücksicht auf die Lage des Bauplatzes, die Art und Weise der Bauausführung, die Herstellung eines 27 Meter hohen Kamines zur Rauchableitung und die die Sicherheit der Nachbarschaft nicht bedrohende Betriebsart bei Einhaltung der in bau- und feuerpolizeilicher Beziehung sub 2, 30 und 32 vorgeschriebenen Consensbedingungen ausgeschlossen und schließlich die isolirte Lage des Fabriksgebäudes weder bau- noch gewerbsordnungsmäßig vorgeschrieben ist. — In weiterer Hinsicht stützen sich diese Gründe auf die Erwägung, daß durch die auf Grund des Gutachtens der Sachverständigen sub 1, 25, 26, 27, 28 und 29 im Consense vorgeschriebenen Bedingungen sowohl die Belästigung durch üblen Geruch, als auch die sanitäre Gefährdung der Nachbarschaft durch Verunreinigung des Bachwassers umso wirksamer hintangehalten werde, als im Bauconsense auch die eventuelle Erhöhung der Esse bis auf 35 Meter und die Abwässerüberrieselung durch eine vom Culturtechniker auszuführende besondere Anlage vorgesehen und endlich für den Fall, als sich die Reinigung der Abwässer nicht als genügend erweisen sollte, sogar die entsprechende Abänderung, bezw. Verbesserung der Reinigungsanlage bedungen wurde. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der vorerwähnten Min.-Entscheidungen und ist des Erachtens, daß durch dieselben sowohl die Vorschriften der Gewerbeordnung, als auch jene des Wasserrechtsgesetzes und der Bauordnung verletzt werden und das Administrativ-Verfahren überdies ein mangelhaftes sei.

Der V. G. Hof konnte im Hinblicke auf die Actenmäßigkeit des den angefochtenen Entscheidungen zu Grunde liegenden Thatbestandes den Ausführungen der Beschwerde nicht beipflichten. — Durch die Administrativacten

ist nachgewiesen, daß die bei der Commission am 25. Mai 1893 vernommenen Sachverständigen im Bau-, Sanitäts- und chemisch-technologischen Fache aus den in den angefochtenen Entscheidungen geltend gemachten Gründen, unter den von den Sachverständigen selbst beantragten und behördlicherseits in den Consens aufgenommenen Bedingungen die Fabriksanlage als in bau-, feuer-, gewerbs- und sanitätspolizeilicher Hinsicht zulässig erklärt haben. In gleichem Sinne lauten auch die den Acten beiliegenden Gutachten der Statth.-Bauabtheilung und bezw. des Landessanitätsrathes. — Es kann daher nicht behauptet werden, daß die Consentirung der Anlage im Widerspruche mit den Bestimmungen der Gew.-Ges.-Novelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, und des mährischen Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, bezw. der Bauordnung vom 20. December 1869 erfolgt sei, da ja eben das Vorhandensein jener Thatbestandsmomente, welche die Anlage als unzulässig erscheinen lassen würden, durch die gepflogenen Erhebungen nicht erwiesen wurde. — Insbesondere kann die von den Beschwerdeführern verlangte isolirte Lage weder aus der Bestimmung des § 27 der Gew.-Ges.-Novelle, noch aus jener des § 74 der Bau-Ordn. gefolgert werden, weil weder das eine noch das andere Gesetz für Anlagen, wie die vorstehende, die isolirte Lage vorschreibt. — Schließlich kann auch den Einwendungen gegen die Richtigkeit der angenommenen Distanzen und gegen die Durchlässigkeit der für die Berieselungsanlage in Aussicht genommenen Bodenfläche eine Bedeutung nicht beigemessen werden, weil für die in Rede stehende Fabrik eine bestimmte Entfernung von anderen Objecten gesetzlich überhaupt nicht vorgeschrieben ist und die für die Statthaftigkeit der Fabriksanlage maßgebenden thatsächlichen und rechtlichen Momente im Administrativ-Verfahren umständlich erhoben und gewürdigt wurden, die Einrichtung der Berieselungsanlage aber einer besonderen Amtshandlung vorbehalten worden ist.

Wenn der Vertreter der Beschwerdeführer bei der ö. m. Verhandlung geltend gemacht hat, daß die thatsächlichen Mißstände, welche an den Tag getreten sein sollen, die Sachverständigen-Befunde widerlegen, so konnte der V. G. Hof auf diese Ausführung keinen Bedacht nehmen, weil derselbe nach § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, bei seiner Entscheidung von jenem Thatbestande auszugehen hat, welcher der administrativen Entscheidung actengemäß zu Grunde gelegt worden ist, und weil jene Mißstände die Beschwerdeführer nur berechtigen würden, zunächst die Verwirklichung der von den Behörden in Aussicht genommenen weiteren Vorsichtsmaßregeln im administrativen Instanzenzuge anzustreben.

Nr. 8796.

Erforderliche Erhebungen in Absicht auf die Feststellung, ob die einer Curatiegemeinde obliegende Leistungspflicht eines Congruabeitrages eine temporäre oder dauernde sei.

Erkenntniß vom 6. Juli 1895, Z. 3408.

Gemeinde Dercolo (Adv. Dr. Millanich) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 17. April 1894, Z. 12897, puncto Congruabeiträge für den Curaten in Dercolo.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das in der Eingabe der Gemeinde Dercolo vom 27. Jänner 1891, welche den Ausgangspunkt der heutigen Streitsache bildete, sowie in den nachgefolgten Aeußerungen dieser Gemeinde enthaltene Petit ist darauf gestellt, daß die Leistungspflicht der katholischen Insassen nur bezüglich des Congruabeitrages von 200 fl. als eine dauernde, dem jeweiligen Curaten pro tempore gegenüber bestehende anzusehen sei, die weitere Leistung von 150 fl. jährlich sowie die Gewährung eines Holzloses aber nur von dem dermaligen Curaten Faustin Maurina auf Grund eines mit ihm ad personam getroffenen Abkommens beansprucht werden könne. — Die Entscheidung der Administrativbehörden hatte sich demnach auf die Lösung der Frage zu beschränken, ob die testatim zur Einhebung gelangenden 150 fl. sowie das Holzlos dem Curaten pro tempore zu leisten sind oder aber nur dem gegenwärtigen Curaten ad personam und nicht dem jeweiligen Pfründner gebühren.

Diese Frage konnte weder aus dem ursprünglichen Errichtungsvertrage vom 14. März 1751 allein — wie dies die Entscheidung der II. Instanz gethan hat — noch aus der anläßlich der Ernennung des gegenwärtigen Curaten abgegebenen Aeußerung der Gemeindevorstehung vom 17. October 1888, Z. 249, auf welche sich die heute von der Gemeinde Dercolo angefochtene Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 17. April 1894, Z. 12897, stützt, gelöst werden. — Letztere Entscheidung vermeidet überhaupt jede directe Beantwortung der Streitfrage, indem sie es dahin gestellt sein läßt, ob eine temporäre oder dauernde Leistungspflicht besteht. — Nun liegt es aber auf der Hand, daß zur Entscheidung des obigen Streitpunktes die möglichst genaue Erhebung der zwischen den einzelnen Curaten und der Gemeinde jeweilig abgeschlossenen Verträge — von welchen nur jene aus dem Jahre 1833 und 1865 vorliegen — insbesondere aber die Erhebung des Umstandes nothwendig erscheint, in welcher Art und Weise das Verhältniß zwischen Curaten und Gemeinde durch das Abkommen vom 2. October 1856, auf welches die Note des fürstbischöflichen Ordinariates Trient vom 8. April 1892, Z. 525, hinweist, geregelt worden ist. — Mittelst dieser Vereinbarung, welche aber den Acten nicht beiliegt, sollen nämlich die nach dem Erectionsinstrument vom 29. Mai 1751 von den katholischen Ortsinsassen übernommenen Naturalleistungen in eine stabile Geldleistung umgewandelt worden sein. — Darin, daß in diesem wesentlichen Punkte keinerlei Erhebungen gepflogen und somit der für die Entscheidung relevante Thatbestand nicht festgestellt wurde, mußte der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erblicken.

Nr. 8797.

1. Der § 4 des Heimatgesetzes enthält die Norm zur Bestimmung des Heimatrechtes für alle Fälle der Trennung einer Gemeinde. — 2. Begründung des ordentlichen Wohnsitzes durch freiwilligen Eintritt in ein Dienstverhältniß in dem hiedurch bedingten Wohnorte.

Erkenntniß vom 6. Juli 1895, Z. 3411.

Gemeinde Markersdorf ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 4. Februar 1894, Z. 73814, puncto Heimatrechtssache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß der Trennung der Ortsgemeinde Freudenberg—Markersdorf in zwei selbstständige Ortsgemeinden wurde das Heimatrecht des Augustin Stahr zwischen den neu gebildeten Ortsgemeinden Freudenberg und Markersdorf streitig und erscheint durch das unbestrittene Ergebniß der bezüglichen Erhebung und Verhandlung festgestellt, daß der genannte, am 2. October 1865 im Hause Nr. 136 in Markersdorf geborne uneheliche Sohn der Amalia Stahr vor der Trennung der Ortsgemeinde Freudenberg—Markersdorf in dieser vereinigten Gemeinde heimatberechtigt war und zur Zeit der Gemeindetrennung in dem der nunmehrigen Ortsgemeinde Markersdorf gehörigen und in ihrem Gebiete gelegenen Armenhause Nr. 196 als Todtengräbergehilfe gewohnt hat. — Gegen die auf Grund dieses Thatbestandes und des § 4 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Zuweisung des Augustin Stahr, als heimatberechtigt zur Gemeinde Markersdorf erhebt die Beschwerde die Einwendung, daß der § 4 des Heimatgesetzes im vorliegenden Falle nicht maßgebend sei, weil derselbe nur bei der Theilung einer hinsichtlich der Vermögensverwaltung und Catastrirung bisher ungetheilten Gemeinde Anwendung finde, die Gemeinden Markersdorf und Freudenberg aber hinsichtlich der Catastrirung seit jeher selbstständige Gemeinden bildeten.

Der V. G. Hof fand diese Einwendung vollständig haltlos und genügt zur Widerlegung derselben der Hinweis darauf, daß die lediglich für Zwecke der Besteuerung gebildete Catastralgemeinde mit dem Heimatrechte überhaupt nichts zu thun hat, dasselbe sich vielmehr nur auf die Ortsgemeinde bezieht und nach § 3 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 sich auf den ganzen Umfang des Gemeindegebietes erstreckt, daher der § 4 leg. cit. die Norm zur Bestimmung des Heimatrechtes für alle Fälle der Trennung einer Gemeinde, d. i. einer Ortsgemeinde in zwei oder mehrere Gemeinden enthält, ohne Rücksicht darauf, ob jene Gemeinde aus einer oder aus mehreren Catastralgemeinden besteht und ob von derselben ganze Catastralgemeinden oder Theile von solchen abgetrennt und als selbstständige Ortsgemeinden constituirt werden.

Ebenso grundlos fand der Gerichtshof die weitere Behauptung der Beschwerde, daß der Aufenthalt des Augustin Stahr als Todtengräbergehilfe im Armenhause nicht als »Wohnen« im Sinne des § 4 Heimatgesetz angesehen werden könne. — Unter »wohnen« versteht der eben cit. Paragraph offenbar im Sinne des § 16 der Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, R. G. B. Nr. 251, den selbst gewählten bleibenden Aufenthalt, »den ordentlichen Wohnsitz«. — Indem nun die Beschwerde hervorhebt, daß der genannte Heimatswerber zur Zeit der Gemeindetrennung in dem im Gebiete

25. Juli 1893, Z. 13715, betreffend die Erwerbsteuer der beschwerdeführenden Gesellschaft vom Floßholzhandel in D...-W...., gemäß § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Der V. G. Hof hat hiebei einen wesentlichen Mangel des Verfahrens darin erblickt, daß die Finanz-Direction über das im Recurse ausdrücklich gestellte Begehren der Partei, ihr die Grundlagen des Erwerbsteuerscheines und insbesondere die Thatsachen, welche zur Vorschreibung der Erwerbsteuerquote per 315 fl. geführt haben, bekannt zu geben, eine Entscheidung nicht getroffen hat, sondern ohne Rücksicht auf dieses Begehren zur meritorischen Entscheidung des Recurses geschritten ist. — Ein weiterer wesentlicher Mangel des Verfahrens wurde darin erkannt, daß als Beginn der Erwerbsteuerpflicht der I. Semester 1884 angenommen wurde, während die beschwerdeführende Gesellschaft erst im Laufe des II. Semesters zum Betriebe in Oesterreich zugelassen wurde und nicht constatirt worden ist, daß der thatsächliche Geschäftsbetrieb derselben bereits vor dem II. Semester 1884 begonnen habe. — Im Grunde dieses Erkenntnisses war die Fin.-Direction gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875 verpflichtet, unter Festhaltung der Rechtsanschauung des V. G. Hofes vor der Fällung einer neuerlichen Entscheidung die im h. g. Erkenntnisse constatirten Mängel des Verfahrens zu beheben.

Die Fin.-Direction hat nun mit Erlaß vom 9. Mai 1894, Z. 7826, der Bezirkshauptmannschaft in Kimpolung den Auftrag ertheilt, den Beginn des von der Actiengesellschaft betriebenen Holzhandels in zweifelloser Weise festzusetzen und der Gesellschaft den Inhalt der von ihrem Vertreter abgegebenen Erwerbsteuererklärung bekannt zu geben. Ueber diesen Auftrag hat die Bezirkshauptmannschaft nach wiederholten Anfragen durch das Gemeindeamt in D...-W.... erhoben, daß der Betrieb des Holzhandels durch die Actiengesellschaft im Monate Juni 1884 begonnen hat. Durch diese gemeindeämtliche Auskunft kann mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 8 des Erwerbsteuerpat. der Zeitpunkt des Beginnes der Unternehmung als genügend constatirt angesehen werden.

Weiters hat die Bezirkshauptmannschaft auch den Auftrag bezüglich der Mittheilung des Inhaltes der vom Vertreter der Gesellschaft abgegebenen Erwerbsteuererklärung vollzogen. — Diese Mittheilung erfolgte jedoch ohne jede Bezugnahme auf das bezügliche Recursbegehren und ohne Bekanntgabe des Zweckes der Mittheilung, sowie ohne Bekanntgabe darüber, daß sich die Erwerbsteuervorschreibung auf diese Erwerbsteuererklärung stütze, so daß der Gesellschaft der Zweck dieser Mittheilung und die Schlußfolgerungen, welche die Finanzbehörde aus der Erwerbsteuererklärung gezogen hat, vollständig unbekannt bleiben mußten. Außerdem war der Recurs nicht blos gegen die Höhe der Erwerbsteuerquote, sondern auch gegen den Beginn der Steuerpflicht gerichtet. Die Finanzdirection war sonach auch verpflichtet, bei der über das Begehren um Mittheilung der Bemessungsgrundlagen an die Partei hinauszugebenden Verständigung die Gründe mitzutheilen, welche sie veranlaßten, den Beginn der Steuerpflicht mit dem I. Semester 1884 festzusetzen, was aber ebenfalls unterblieben ist. — Durch die Art der Verständigung der Gesellschaft war sonach dem Ansuchen derselben um

Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen und der im cit. h. g. Erkenntnisse ausgesprochenen Rechtsanschauung nicht in genügender Weise entsprochen worden.

Nr. 8800.

1. Gebührenbehandlung einer in der Nachlaßnachweisung unter den Abzugsposten nicht aufgeführten Geschäftsforderung der Ehegattin des Erblassers. — 2. Durch die neben dem letztwilligen Schuldbekenntnisse beigebrachten, notariell oder gerichtlich beglaubigten Auszüge aus dem Hauptbuche einer offenen Handelsgesellschaft erscheint der Bestand von Nachlaßpassiven im Sinne der Min.-Verordnung vom 25. Juli 1873 „glaubwürdig nachgewiesen".

Erkenntniß vom 8. Juli 1895, Z. 3428.

Anton Schmidt und Gen. (Adv. Dr. Prokſch) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 12. Juni 1894, Z. 5572, puncto Nachlaßgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird bezüglich der Heiratsgut- und Erbtheilungsforderung der Katharina Schmidt und der Forderung des Hugo Schmidt nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Nachlaßnachweisung nach dem am 28. März 1892 verstorbenen Anton Schmidt führt unter P. 1, 2, 3 der Abzugsposten folgende Forderungen an: 1. Darlehensforderung des Hugo Schmidt, Testament 15.000 fl.; 2. Darlehensforderung der Betti Mikusch, Testament 2000 fl.; 3. Heiratsgut der Katharina Schmidt, Testament 5713 fl. 63 kr.

Bezüglich dieser Posten findet sich in der letztwilligen Anordnung des Erblassers folgende Bestimmung. »Ich schulde meinem Bruder Hugo Schmidt 15.000 fl., meiner Schwester Betti Mikusch 2000 fl., meiner Gattin Katharina, geborne Steinbrecher, an zugebrachtem Heiratsgute und einem zugebrachten Erbtheil 5713 fl. 63 kr., ferner derselben ihr erworbenes im Papiergeschäfte verwendetes im Contocorrent ersichtliches Guthaben.« — Bezüglich dieses letztgedachten Guthabens ist zu bemerken, daß dasselbe in der Nachlaßnachweisung »als nicht anerkannte Post« unter den Abzugsposten nicht aufgenommen, sondern mit dem Betrage per 2166 fl. 96 kr. dem Verlaß-Activvermögen zugeschlagen worden ist. — Die Beschwerde ist lediglich dagegen gerichtet, daß die Forderung des Hugo Schmidt per 15.000 fl., dann die Forderungen der Katharina Schmidt per 5463 fl. 63 kr. (sammt Zinsen bis zum Todestage 5791 fl. 44 kr., identisch mit der im Testamente mit 5713 fl. 63 kr. bezifferten Forderung), dann per 2166 fl. 96 kr. in Gemäßheit des Punktes 5, Abs. 5, lit. c der Min.-Verordn. vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, als nicht abzugsfähige Passivposten behandelt worden sind.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Was die Forderung der Katharina Schmidt per 2166 fl. 96 kr. als das von derselben erworbene, im Papiergeschäfte verwendete Guthaben anbelangt, so ist bereits in dem am 11. April 1892 aufgenommenen gerichtlichen Inventare bemerkt, daß diese Forderung der Ehegattin des Erblassers zwar in den Geschäftsbüchern enthalten, jedoch nicht mittelst Notariatsactes beurkundet ist. Demzufolge ist diese Forderung

auch in der Nachlaßnachweisung unter den Abzugsposten nicht aufgeführt, vielmehr »als nicht anerkannte Post dem Verlaß-Activvermögen zugeschlagen«. — Angesichts dieses von den Erben nach Anton Schmidt selbst eingenommenen Standpunktes und im Hinblick darauf, daß der Gebührenbemessung von Nachlässen zunächst jene Nachweisung zu Grunde zu legen ist, welche der Erbe über den Stand des Nachlasses überreicht und welche von der Abhandlungsbehörde zu prüfen, eventuell zu berichtigen ist, kann darin, daß die Finanzverwaltung die in Rede stehende Forderung der Katharina Schmidt als abzugsfähiges Passivum nicht behandelt hat, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Bezüglich der Heiratsgutsforderung per 5000 fl. und der Erbtheilsforderung per 463 fl. 63 kr. sammt Zinsen liegt das in der letztwilligen Anordnung vom 6. December 1890 enthaltene Schuldbekenntniß des Erblassers und ein das Conto Katharina Schmidt betreffender notariell beglaubigter Auszug aus dem Hauptbuche Fol. 90 der Firma Anton Schmidt Söhne vor. — In Betreff dieser Forderung ist die Anordnung des Punktes 5, Abs. 5, lit. f der Min.-Verordn. vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, in Betracht zu ziehen, welche verfügt, daß Forderungen, welche auf Grund eines in der letztwilligen Anordnung enthaltenen Schuldbekenntnisses geltend gemacht wurden, in Ermanglung eines anderen Beweismittels wie Legate zu behandeln sind. — Es ist daher zunächst die Frage zu erörtern, ob für diese letztwillig anerkannte Schuldpost noch ein »anderes Beweismittel« vorhanden ist. — Diese Frage muß bejaht werden.

Da der Buchauszug aus dem Handelsbuche der von der Person des verstorbenen öffentlichen Gesellschafters Anton Schmidt verschiedenen offenen Handelsgesellschaft Anton Schmidt Söhne in Gemäßheit der §§ 19 und 20 des Einführungsges. zum Handelsgesetzbuche und des Art. 34 H. G. B. ganz zweifellos ein gesetzlich anerkanntes Beweismittel darstellt, wobei es darauf, ob durch dieses Beweismittel ein vollständiger oder ein mehr oder minder blos unvollständiger Beweis hergestellt werden kann, darum nicht ankommen kann, weil die bezogene Gesetzesstelle durch den Ausdruck »andere Beweismittel« zu erkennen gibt, daß das letztwillige Schuldbekenntniß ebenfalls ein Beweismittel darstelle, welches nur durch ein anderes noch ergänzt zu werden braucht und weil eben darum nur ganz allgemein »andere Beweismittel« ohne Rücksicht auf den Grad der Beweiskraft derselben gefordert sind. — Sonach kann von der Behandlung der fraglichen Forderung als Legat keine Rede sein und nachdem die lit. f des Punktes 5 der bezogenen Min.-Verordn. vom 25. Juli 1853 unter die Ueberschrift »als glaubwürdige Nachweisungen von Forderungen (der zweiten Art, zu welchen die in Rede stehende unbestritten gehört) sind anzusehen« einzubeziehen ist, ergibt sich die weitere Folge, daß die neben dem letztwilligen Schuldbekenntnisse noch durch das Beweismittel des Handelsbuches erhärtete Forderung der Katharina Schmidt per 5463 fl. 63 kr. sammt Zinsen von Seite der Gebührenbemessung als glaubwürdig nachgewiesen zu betrachten und daher als abzugsfähiges Passivum zu behandeln ist.

Ganz dasselbe hat in Hinsicht der Forderung des Hugo Schmidt per 15.000 fl. zu gelten, für welche ebenfalls neben der letztwilligen Schuldanerkennung, noch der das Conto des Hugo Schmidt betreffende gerichtlich

beglaubigte Auszug aus Folio 81 des Hauptbuches der Firma Anton Schmidt Söhne vorliegt.

Nr. 8801.

Die im Ges. vom 16. Februar 1888, R. G. B. Nr. 24, den Stiftungen und Widmungen gewährte Gebührenfreiheit kann nicht auf die behufs Realisirung dieser Stiftungen und Widmungen mit dritten Personen abgeschlossenen Rechtsacte ausgedehnt werden.

Erkenntniß vom 8. Juli 1895, Z. 3384.

Bezirksausschuß in Čáslau (Adv. Dr. Zimmer) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 6. November 1893, Z. 29813, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage; E. vom 21. Juni 1894, Z. 16419, puncto Gebühr von einem Schuldscheine, und E. vom 12. September 1894, Z. 32370, puncto Eintragungsgebühr.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Bezirksvertretung in Čáslau hat in ihrer Sitzung am 21. October 1888 den Beschluß gefaßt, zur Feier des 40jährigen Regierungsjubiläums Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät ein würdiges den Bedürfnissen des Bezirkes entsprechendes allgemeines Krankenhaus zu errichten, beauftragte den Bezirksausschuß mit der Durchführung dieses Beschlusses und ertheilte demselben die Vollmacht, das hiezu benöthigte Capital von 60.000 fl. unter Zustimmung des böhmischen Landesausschusses womöglich durch ein aufzunehmendes Anlehen zu beschaffen und die A. h. Genehmigung zur Bezeichnung der Anstalt mit dem A. h. Namen Seiner Majestät zu erbitten. — Mit A. h. Entschließung vom 30. November 1888 wurde die Bewilligung zur Benennung der auf Kosten des Bezirkes Čáslau mit dem Aufwande von 60.000 fl. zu errichtenden Krankenanstalt als »öffentliches Bezirkskrankenhaus des Kaisers und Königs Franz Josef I.« ertheilt. — Die Bezirksvertretung in Čáslau hat sohin mit Vertrag ddto. 11. Juni 1891 den Baugrund für dieses Krankenhaus Parc. Nr. 330/2 in Čáslau im Ausmaße von 2 Joch 800 Qu.-Klftr. um den Kaufschilling von 5000 fl. erkauft und diese Realität in den Grundbüchern auf den Namen der Bezirksvertretung in Čáslau grundbücherlich eintragen lassen; sodann wurde laut Schuldscheines ddto. Čáslau 31. Jänner 1892 unter Zustimmung des böhmischen Landesausschusses, bei der böhmischen Landesbank ein in 50 Jahresraten rückzahlbares Capital per 60.000 fl. zum Zwecke der Erbauung der Krankenanstalt aufgenommen und ist endlich ob der erwähnten Realität Parc. Nr. 330/2 zu Handen der genannten Bank das Pfandrecht zur Sicherstellung dieser Forderung per 60.000 fl. nebst einer Caution von 1000 fl. für Zinsen und etwaige Nebenleistungen grundbücherlich eingetragen worden.

Vom obigen mit den Eheleuten Wenzel und Katharina Havelka abgeschlossenen Kaufvertrage, wurde im Hinblicke auf den Vorbesitz und den Kaufpreis per 5000 fl. nach T. P. 65, B, die $1^1/_2$ perc. Uebertragungsgebühr s. a. o. Z. per 93 fl. 75 kr., von dem Schuldscheine über 60.000 fl. nebst Caution per 1000 fl. nach T. P. 36, Z. 2, b, die Gebühr nach Scala II per 190 fl. 75 kr., und von der grundbücherlichen Eintragung des Pfandrechtes behufs Sicherstellung obiger Forderungen auf dem Baugrunde nach T. P. 45, B, a, die $^1/_2$ perc. Gebühr s. Z. per 381 fl. 25 kr. der Beschwerde-

führerin bemessen, und den Recursen der Letzteren, in welchen unter Bezugnahme auf das Ges. vom 16. Februar 1888, R. G. B. Nr. 24, die Gebührenfreiheit für die erwähnten beiden Rechtsgeschäfte und die Amtshandlung der bücherlichen Eintragung in Anspruch genommen wurde, ist mit den angefochtenen Erlässen keine Folge gegeben worden.

Der V. G. Hof fand die dagegen gerichteten Beschwerden gesetzlich nicht gerechtfertigt. — Das zuletzt cit. Gesetz verfügt, daß die im Jahre 1888 aus Anlaß des vierzigsten Regierungsjahres Sr. Majestät angeordneten Stiftungen und Widmungsacte zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken von den nach T. P. 96, a und b des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, entfallenden Stempeln und unmittelbaren Gebühren befreit sind. — Dieser klaren Anordnung des Gesetzes zufolge, kommt die Gebührenbefreiung nur den unter die T. P. 96 fallenden Urkunden, resp. Stiftsbriefen zu, sowie weiter den unter dieselbe Tarifpost fallenden Zuwendungen an Stiftungen, welch' letztere zweifellos eine Ent-, resp. Veräußerung in sich schließen, indem der Stiftungsfond aus dem Vermögen des Stifters ausscheidet und hinfort das Vermögen der selbst als Rechtssubject erscheinenden Stiftung bildet, und endlich auch solchen Widmungsacten für die bezeichneten Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecke, durch welche ohne Errichtung förmlicher Stiftungen ein Vermögen für obige Zwecke vom Spender bestimmt, und von demselben an andere diese Zwecke verfolgende Rechtssubjecte, Anstalten u. s. w. überlassen wird. — Es geht aber nicht an aus obigem ausdrücklich auf Stiftsbriefe, Stiftungen und Widmungsacte beschränkten Specialgesetze die Gebührenbefreiung auch noch für andere mit dritten Personen, wenn auch behufs Realisirung der Stiftung oder Widmung abgeschlossene oder beredete unter andere Tarifbestimmungen fallende Rechtsacte abzuleiten. — Die Berufung auf den Umstand, daß das cit. Specialgesetz von der Befreiung auch von »unmittelbaren Gebühren« spricht, vermag die Beschwerde gleichfalls nicht zu stützen, weil in Gemäßheit des § 5 Geb.-Ges. und § 6 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, auch bei den, in der T. P. 96 erwähnten Schenkungen und Vermögensübertragungen die unmittelbare Gebührenentrichtung vorkommen kann.

Da nun im vorliegenden Falle ein Stiftsbrief über die Errichtung des Časlauer Bezirkskrankenhauses nicht vorliegt, für das Protokoll vom 21. October 1888 betreffs der Widmung eines Capitals von 60.000 fl. zu diesem Zwecke aber eine Gebühr überhaupt nicht zur Vorschreibung gelangte und die mit den angefochtenen Erlässen aufrechterhaltenen Vorschreibungen der Gebühren, u. zw. von dem bezeichneten Kaufvertrage in der T. P. 65, B, von dem Darlehensvertrage, bezw. Schuldscheine in der T. P. 36, Z. 2 b, und hinsichtlich der grundbücherlichen Sicherstellung der Forderung per 60.000 fl. nebst Caution per 1000 fl. in der T. P. 45 B, a, ihre gesetzliche Begründung finden, mußten die Beschwerden als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 8802.

1. Gebührenbehandlung eines Erbtheilungsvertrages, durch welchen die Nachlaßobjecte in natura zwischen dem Universalerben (erblasserische Witwe) und den Notherben (pflichttheilsberechtigte Kinder) zur Vertheilung gelangt sind. — 2. Die Vormerkung von Verlassenschaftsgebühren, bezw. der Gebühren von Erbtheilungsverträgen ist unstatthaft.

Erkenntniß vom 8. Juli 1895, Z. 3429.

Therese Dobrowsky und Gen. (Adv. Dr. v. Tóth) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 19. Juli 1894, Z. 17451, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem zwischen der Therese Dobrowsky als der auf Grund des in dem Heiratsvertrage vom 8. Mai 1847 enthaltenen wechselseitigen Testamentes erbserklärten Universalerbin nach ihrem am 14. Juli 1892 verstorbenen Gatten Johann Dobrowsky und den pflichttheilsberechtigten erblasserischen Kindern am 5. Februar 1893 abgeschlossenen Erbschafts-Theilungsvertrage sind die Nachlaßobjecte (darunter Realitäten und in Verlust gerathene Actien, hinsichtlich deren das Amortisationsverfahren eingeleitet war) in natura zwischen der Universalerbin und den pflichttheilsberechtigten Kindern zur Vertheilung gelangt. — Die Gebührenbemessung wird mit der hiergerichts eingebrachten Beschwerde in zwei Richtungen angefochten und zwar 1. wegen der Vorschreibung einer Immobilargebühr von der im Erbvergleichswege erfolgten Uebertragung der Realitäten und einer Gebühr nach Scala II von der im Erbvergleichswege vor sich gegangenen Erwerbung der in den Nachlaß gehörig gewesenen Forderungen, Einlagen und Werthpapiere; 2. wegen Vorschreibung der Gebühr vom Werthe der in Verlust gerathenen Actien zur Zahlung.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Ad 1. Es ist unbestritten, daß die Uebertragung der Realitäten und der Verlassenschaftsforderungen, Einlagen und Werthpapiere an die pflichttheilsberechtigten Kinder gegen gewisse von denselben zu prästirende Gegenleistungen erfolgte. — Die Beschwerde vertritt lediglich den Standpunkt, daß durch diese im Erbvergleichswege erfolgten Vermögenszuweisungen ein neuer Uebertragungsact nicht stattgefunden habe. — Allein wenn auch zugegeben werden kann, daß der Pflichttheil ein gesetzlicher Erbtheil (§ 729, 764 a. b. G. B.) ist und daß daher der Pflichttheilsberechtigte der Verlassenschaft nicht als Gläubiger gegenüber-, sondern zu ihr im Verhältnisse eines Erben (Notherben § 764 a. b. G. B.) steht; so kommt doch die zum § 784 a. b. G. B. erflossene A. h. Erläuterung vom 2. Jänner 1844 (Hofd. vom 7. Februar 1844, Just.-Ges.-Samml. Nr. 781) in Betracht, durch welche bestimmt ist, daß der Notherbe keinen Anspruch auf einen verhältnißmäßigen Antheil an den einzelnen zur Verlassenschaft gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, sondern nur auf den nach gerichtlicher Schätzung berechneten Werth seines Erbtheiles hat. — Hiemit ist das zwischen dem Notherben und der Verlassenschaft, bezw. dem Erben in Bezug auf den Pflichttheil bestehende Rechtsverhältniß genau umschrieben. — Das Recht des Notherben ist beschränkt auf die Forderung eines Geldbetrages und die diesem Rechte correspondirende Verpflichtung der Erben besteht in der Leistung eben dieses Geldbetrages; ein Recht zu den einzelnen Verlassenschaftsgegenständen besteht ausschließlich auf Seite des Erben. —

Hieraus ergibt sich von selbst, daß der Notherbe zu einzelnen Verlassenschaftsgegenständen nicht kraft seines Pflichttheilsanspruches, sondern nur durch einen in einem besonderen zwischen ihm und den Erben zu treffenden Uebereinkommen gelegenen speciellen Rechtstitel zu gelangen vermag, dessen Einräumung ein neues nach § 1, A Geb.-Ges. gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft begründet. — Dieses neue Rechtsgeschäft ist im vorliegenden Falle in dem Erbschafts-Theilungs-Vertrage vom 5. Februar 1893 gelegen und es ist daher begründet, daß von diesem Vertrage die entfallenden besonderen Gebühren (neben den Verlassenschaftsgebühren) bemessen und den Beschwerdeführern vorgeschrieben worden sind.

Der Finanz-Min.-Erlaß vom 28. October 1854, Z. 45001 konnte dagegen schon aus dem Grunde nicht in Betracht gezogen werden, weil derselbe nicht auf allgemein verbindliche Art kundgemacht ist, daher nur eine interne Weisung darstellt, aus welcher die Parteien Rechte für sich abzuleiten nicht vermögen.

Ad 2. Laut der von den Universalerben erstatteten Nachlaßnachweisung (P. 14) befanden sich in der Verlassenschaft des Johann Dobrowsky 25 auf Namen lautende Stück Actien der österr.-ungar. Bank à 600 fl. Nominale, rücksichtlich deren zufolge Bescheides des k. k. Landesgerichtes Wien ddto. 6. September 1892, Z. 71635, die Amortisirung eingeleitet war. Mit dem Erbschafts-Theilungs-Vertrage sind diese Actien den drei pflichttheilsberechtigten Kindern zu je $^1/_3$ übertragen worden. — Da der Gebührenbemessung von Nachlässen zunächst jene Nachweisung zu Grunde zu legen ist, welche der Erbe über den Stand des Nachlasses überreicht und welche die Verlassenschaftsabhandlungsbehörde zu prüfen, eventuell zu berichtigen hat; da ferner die Scalagebühr von dem Erbschafts-Theilungs-Vertrage in Betreff der fraglichen Actien bei Errichtung dieses Vertrages zu entrichten gewesen wäre, kann an der Gebührenpflicht für die Erwerbung dieser Actien nicht gezweifelt werden und die Beschwerdeführung selbst bestreitet diese eigentlich nicht, sondern beansprucht nur die Vormerkung der Gebühr nach § 10 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89. — Allein diese Gesetzesstelle kann nicht in Anwendung gebracht werden, weil, soweit die Verlassenschaftsgebühr in Frage steht, der Anfall oder Uebergang der Erbschaft nicht von dem Eintritt eines ungewissen Ereignisses abhängig ist, soweit jedoch die Gebühr von dem Erbtheilungsvertrage in Betracht kommt, es sich nicht um eine Percentual-, sondern eine Scalagebühr handelt.

Nr. 8803.

1. Bemessung der Einkommensteuer auf Grundlage des vom Steuerpflichtigen nicht entkräfteten Gutachtens der Vertrauensmänner. — 2. Verfahren. (Cellulose-Fabrication). — 3. Durch die Einvernehmung der von der Partei bezeichneten Sachverständigen ist die Steuerbehörde nicht gehindert, auch andere Sachverständige zu hören. — 4. Unter den gesetzlich zur Abgabe des Gutachtens berufenen „wohlunterrichteten" Vertrauensmännern sind nicht nothwendig die Berufsgenossen des Steuerpflichtigen zu verstehen.

Erkenntniß vom 9. Juli 1895, Z. 3445.

Firma »Darblay père et fils« ca Fin.-Landes-Direction in Innsbruck (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 28. September 1894, Z. 17757, puncto Einkommensteuer von der Cellulosefabrication in Wörgl für das Jahr 1886.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 23. November 1893, Z. 4792, ist die Entscheidung in Betreff der Einkommenbesteuerung der beschwerdeführenden Unternehmung für das Jahr 1886 erfolgt und sind daselbst sowohl die Beträge an Einnahmen als auch jene an Ausgaben aus der Cellulosefabrication im Jahre 1885 wie auch das bei der Steuerbemessung angenommene Reineinkommen des Unternehmens genau angegeben worden. Es sind daselbst ferner auch die Gründe bezeichnet worden, aus denen einzelne von der Partei geltend gemachte Ausgaben nicht als passirbar erkannt werden konnten. — Wenn nun die Finanz-Landes-Direction in Erledigung des gegen diese Besteuerung eingebrachten Recurses mit der angefochtenen Entscheidung die in der Bemessungsdarstellung der ersten Instanz enthaltenen Daten bezüglich der Einnahmen und Ausgaben für richtig erkannt und die Besteuerung der ersten Instanz aufrecht erhalten hat, so hat sie thatsächlich eine meritorische Entscheidung gefällt und es ist daher die Beschwerdebehauptung unrichtig, daß die angefochtene Entscheidung sich mit der Sache selbst nicht befaßt habe.

Was das Meritum der Sache anbelangt, so handelte es sich dabei um die Höhe einzelner von der Partei geltend gemachter Ausgaben für die Cellulosefabrication in Wörgl im Jahre 1885, und zwar für Holz, Salzsäure, Kohlenbeschaffung, kleinere Reparaturen, Reisespesen, Vertriebskosten, ferner für Schmiermaterial u. s. w. — Anläßlich der von der beschwerdeführenden Firma beigebrachten Zergliederung ihrer Einnahmen und Ausgaben hat dieselbe detaillirte Aufklärungen und Erläuterungen für die Betriebsjahre 1884 und 1885 geliefert, welche aber zumeist nur auf Calculationen und auf aus einzelnen Prämissen gezogenen Schlußfolgerungen beruhen. Sie hat zwar auch in Ansehung des Holzpreises sowie der verwendeten Kohlenmengen verschiedene Rechnungen und Ausweise beigebracht; dagegen lagen aber andere Behelfe vor, aus denen die in der Sache einvernommenen Vertrauensmänner zu der Schlußfolgerung gelangt sind, daß die beschwerdeführende Firma auch noch anderwärts, und zwar zu billigeren als den von ihr ausgewiesenen Preisen Holz bezogen habe und daß über den Verbrauch der Kohlenmenge ein positiver Nachweis nicht geliefert wurde. Ein solcher Nachweis über eine thatsächlich erfolgte Verausgabung fehlt auch bei den übrigen als Abzugsposten geltend gemachten Betriebsauslagen. — Da nun in Fällen, wie der gegebene, wo eine auf einer kaufmännischen Bilanz basirende detaillirte Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben nicht vorliegt und wo die Höhe des Preises und die Menge des verwendeten Materiales ziffermäßig nicht nachweisbar ist, die Steuerbehörde im Grunde des § 25 Eink.-Steuer-Pat. und des P. 5 der Min.-Verordn. vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445, auf das Gutachten der Vertrauensmänner gewiesen ist, so konnte eine Gesetzwidrigkeit darin nicht gefunden werden, daß sich die Steuerbehörde im vorliegenden Falle nicht veranlaßt gesehen hat, ein von diesem Gutachten abweichendes Einkommen als Basis der Steuerbemessung anzunehmen, nachdem es der beschwerdeführenden Partei nicht gelungen ist, dieses Gutachten zu entkräften, überdies aber auch die Angaben der beschwerdeführenden Partei selbst — was die Einkommensverhältnisse in den Jahren 1884 und 1885 betrifft — mit einander nicht im Einklang waren, da dieselbe in ihrer ersten, allerdings

nicht vollständigen Fassion vom Juni 1885 das reine Einkommen mit 40.000 fl. eingeschätzt hat, während sie in der späteren vollständig ausgefüllten Fassion ddto. 20. April 1886 per 1884 ein Deficit von 1117 fl. und per 1885 ein Reineinkommen von 18.000 fl. angegeben hat.

Was das Verfahren anbelangt, welches von der beschwerdeführenden Partei bemängelt wird, so hat sich der V. G. Hof durch Einsicht in die administrativen Verhandlungsacten die Ueberzeugung verschafft, daß bei Erhebung des Reineinkommens aus den soeben angegebenen Jahren genau nach den Vorschriften der §§ 9, 10 und 25 Eink.-Steuer-Pat. vorgegangen worden ist. — Nachdem die vervollständigte Fassion per 1886 vorlag und die Partei zur Zergliederung der Einnahmen und Ausgaben aufgefordert, sich auf ihre schon zuvor gelieferten Nachweisungen, Aufklärungen und Erläuterungen bezogen hat, wurden den sachverständigen Vertrauensmännern bestimmte Fragen gestellt, ohne daß ihnen die Angaben der beschwerdeführenden Partei selbst irgendwie mitgetheilt worden wären. — Die Vertrauensmänner haben ihr Gutachten unterm 31. December 1892 und 25. Jänner 1893 abgegeben. Dieses Gutachten wurde der Partei mitgetheilt und hat dieselbe unterm 6. März 1893 dagegen ihre Einwendungen erstattet. — Da in diesen Einwendungen die Einvernahme des Dr. Alexander Peez als Sachverständigen begehrt worden war, so wurde derselbe unterm 4. Mai 1893 thatsächlich einvernommen. — Ueber die Einwendungen der Partei wurde am 19. Juni 1893 das Gutachten der Vertrauensmänner neuerlich eingeholt und es kann darin, daß dieses Gutachten der Partei vor der Steuerbemessung nicht vorgehalten, sondern ihr dasselbe zugleich mit der Steuerbemessung zur Kenntniß zugefertigt wurde, ein Mangel im Verfahren schon deshalb nicht erblickt werden, weil dieses Gutachten irgend welche neuen Daten oder Umstände in Bezug auf die Betriebs- und Einkommensteuerverhältnisse der zu besteuernden Unternehmung nicht enthielt.

Irgend welche Widersprüche in dem Gutachten der Vertrauensmänner vermochte der V. G. Hof nicht zu finden und der Hinweis der beschwerdeführenden Partei auf eine angebliche Verschiedenheit der Gutachten der Vertrauensmänner ist unzutreffend, weil der gegenwärtig in Frage kommenden Steuerbemessung, welche — wie dies aus dem Erlasse der Fin.-Landes-Dir. vom 10. November 1887, Z. 2536, genau zu entnehmen ist — vollständig neu eingeleitet wurde, das Gutachten der in dem zuvor durchgeführten und als ungesetzlich erkannten Verfahren einvernommenen Vertrauensmänner nicht zu Grunde lag; in dem der Bemessung und Entscheidung zu Grunde liegenden Verfahren aber nur zwei Vertrauensmänner einvernommen worden sind, deren Gutachten keine Widersprüche enthält.

Daß die Angaben des von der Partei genannten Dr. Alexander Peez nicht berücksichtigt wurden, begründet gleichfalls keinen Mangel im Verfahren, weil — wie dies aus der Bestimmung des P. 8 der Verordn. vom 18. April 1850, R. G. B. Nr. 142, zu entnehmen ist — die Steuerbehörden durch die Einvernehmung der von der Partei namhaft gemachten Sachverständigen nicht gehindert sind, auch andere Sachverständige beizuziehen und einzuvernehmen und das Gutachten derselben der Bemessung und Entscheidung zu Grunde zu legen. — Für die Behauptung der Beschwerde,

daß grundsätzlich nur das Gutachten von Berufsgenossen zur Basis der Steuerbemessung zu nehmen ist und das Gesetz insbesondere nicht mit den individuellen geschäftlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen vertraute und in diesem Sinne »wohl unterrichtete« Vertrauensmänner verlangt, findet sich im Gesetze kein Anhaltspunkt, vielmehr geht daraus, daß der § 25 des Eink.-Steuer-Pat. die Beiziehung von Vertrauensmännern »aus der Gemeinde des Wohnortes des Steuerpflichtigen« anordnet, klar hervor, daß das Gesetz auch auf die Kenntniß der Verhältnisse der zu besteuernden Unternehmung auf Seite der Vertrauensmänner Werth legt. — Daß schließlich den Vertrauensmännern unzulässige gewerbtechnische Fragen vorgelegt worden wären, konnte der V. G. Hof aus den in den Acten erliegenden Gutachten nicht entnehmen; aus diesen ergibt sich vielmehr nur, daß die Vertrauensmänner über die Einnahms- und Ausgabsposten vernommen wurden, welche Gegenstand der Fatirung und daher auch der Ueberprüfung waren.

Nr. 8804.

Es besteht keine gesetzliche Vorschrift, nach welcher den Parteien ein Anspruch auf Vergütungszinsen von den zur Abschreibung, bezw. zur Rückzahlung gelangten Beträgen an directen Steuern zustehen würde.*)

Erkenntniß vom 9. Juli 1895, Z. 3097

Nordböhmische Kohlenwerks-Gesellschaft in Brüx ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 7. September 1894, Z. 40296, punoto Vergütungszinsen von einer abgeschriebenen Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Begehren der beschwerdeführenden Gesellschaft um Auszahlung der 6perc. Vergütungszinsen von einem nachträglich vorgeschriebenen und eingezahlten, später jedoch in Abschreibung gebrachten und zur baren Rückvergütung angewiesenen Betrage an Einkommensteuer abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin ficht diese Entscheidung damit an, daß sie sich auf die ausdrückliche Bestimmung des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, § 28, beruft, deren analoge Anwendung auf die directen Steuern sie in Anspruch nimmt. Außerdem liege ein Verschulden der Steuerbehörde wegen der unrichtigen Steuervorschreibung und der längeren Verzögerung der Erledigung der betreffenden Verhandlung vor, und sei schon deshalb der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Vergütung des erlittenen Schadens, bezw. auf Zahlung der Verzögerungszinsen durch den Staat im § 335 und 1333 a. b. G. B. gegründet.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Der V. G. Hof ist von der Rechtsanschauung ausgegangen, daß die in der Beschwerde bezogenen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, abgesehen davon, daß es sich hier nicht um einen Anspruch privatrechtlicher, sondern öffentlich rechtlicher Natur handelt, im vorliegenden Falle schon aus dem Grunde keine Anwendung finden können, weil die Gesetzgebung für nothwendig befunden hat, auf anderen finanz-

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 8347.

rechtlichen Gebieten besondere gesetzliche Bestimmungen festzusetzen, durch welche ein Anspruch auf Vergütungszinsen für die Parteien begründet werden soll, wie dies insbesondere aus § 28 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, und vom 21. Jänner 1892, R. G. B. Nr. 26, hervorgeht. — Eine derartige gesetzliche Bestimmung, wie sie in den cit. Gesetzen für die unmittelbaren Gebühren besteht, ist aber für directe Steuern nicht vorhanden, und es wird vielmehr in den einzelnen die Rückzahlung von directen Steuern zum Gegenstande habenden gesetzlichen Normen ausdrücklich nur von der Rückvergütung der Steuer, ohne irgend eine Erwähnung von Vergütungszinsen gesprochen, wie dies im § 8 des Eink.-Steuer-Pat., §§ 18, 20 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 zum Eink.-Steuer-Pat., dann im § 17 des Erwerbsteuer-Pat. und § 24 des Central-Hofc.-Decr. vom 14. Jänner 1813, endlich im § 12 des Gebäudesteuer-Pat. vom 23. Februar 1820 der Fall ist. — Mit Rücksicht auf diesen Mangel einer gesetzlichen, den Anspruch auf Vergütungszinsen seitens der Parteien regelnden Bestimmung erscheint auch der Anspruch der beschwerdeführenden Gesellschaft auf Auszahlung der 6perc. Zinsen von dem zur Abschreibung, bezw. zur Rückzahlung gelangten Betrage an directen Steuern gesetzlich nicht begründet.

Nr. 8805.

1. Bemessung der Einkommensteuer auf Grundlage des vom Steuerpflichtigen nicht entkräfteten Gutachtens der Vertrauensmänner. — 2. Verfahren. — Hat die Partei ihrer Fassion detaillirte Angaben der Einnahmen und Ausgaben nicht beigegeben, so sind die Vertrauensmänner nicht verpflichtet, ihre Einschätzung im Einzelnen zu begründen.*) — 3. Zum Zwecke der Einkommensteuer-Bemessung hat der Geschäftsumsatz in seiner Gesammtheit in Betracht zu kommen.

Erkenntniß vom 9. Juli 1895, Z. 3098.

Firma »Brüder Samek« (Adv. Dr. Wolff-Eppinger) ca. Fin.-Landes-Direction in Wien (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 7. October 1894, Z. 52248, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die der beschwerdeführenden Firma vom Betriebe des Goldwaarenhandels unter Annahme eines Reineinkommens von 10.733 fl. 33 kr. für das Jahr 1894 vorgeschriebene Einkommensteuer aufrecht erhalten. — Die Beschwerdeführer fechten diese Entscheidung damit an, daß sie behaupten, die Steuerbehörde habe bei der Erhebung des Reineinkommens auf den ihr durch die Steuerpflichtigen am 28. September 1893 zur Kenntniß gebrachten Umstand, daß diese die eigene Fabrikation aufgegeben haben und sich nur mehr mit dem Handel mit Goldwaaren beschäftigen, keine Rücksicht genommen. Die Erhebungen seien nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form vorgenommen und insbesondere sei dem gestellten Antrage, den Bezug der Goldwaaren durch das Punzirungsamt zu erheben, nicht entsprochen worden.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Was zunächst das Verfahren betrifft, so haben

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 6052 und 6097 (Bd. XV, J. 1891).

die Beschwerdeführer ein ordnungsmäßig ausgefertigtes Bekenntniß eingebracht. — Nach Einbringung desselben wurden zwei Vertrauensmänner einvernommen, welche den Umsatz mit 140.000 fl. und hievon einen 8perc. Gewinn für das Jahr 1893 einschätzten. Diese Einschätzung wurde dem Vertreter der Steuerpflichtigen am 26. Juni 1894 vorgehalten und von demselben mit dem Bemerken zur Kenntniß genommen, daß die Einschätzung mit Rücksicht auf das erfolgte Aufgeben der eigenen Fabrikation und den verminderten Bezug fremder Waaren zu hoch sei, welcher Umstand durch das Punzirungsamt festgestellt werden könne. Die Aeußerung des Parteivertreters wurde am 19. September 1894 den Vertrauensmännern bekannt gegeben, welche ausdrücklich bemerken, daß ihnen das Aufgeben der eigenen Erzeugung durch die Beschwerdeführer bekannt sei, daß sie aber dessenungeachtet mit Rücksicht auf den Umfang des Geschäftes bei ihrer Einschätzung verbleiben müssen. — Nachdem die Partei ihrer Fassion detaillirte Angaben der Einnahmen und Ausgaben nicht beigegeben hatte, waren auch die Vertrauensmänner nicht verpflichtet, ihre Angaben im Einzelnen zu begründen und erscheint sonach die Schätzung der Vertrauensmänner, welche die Ziffer des Umsatzes, den Percentsatz des Reineinkommens und damit auch die Ziffer der Ausgaben enthielt, als genügend. Die Steuerbehörde war daher im Grunde des § 25 des Eink.-Steuer-Pat. berechtigt, die von den Vertrauensmännern eingeschätzte Ziffer des Reineinkommens der Einkommensteuervorschreibung zu Grunde zu legen, zumal der über diese Einschätzung einvernommene Vertreter der Steuerpflichtigen dieselbe in keiner Weise entkräftet hat. — Die Einwendung der Beschwerde, daß auf das angezeigte Aufhören der eigenen Erzeugung keine Rücksicht genommen wurde, stellt sich nach dem Obigen als unbegründet dar, indem die Vertrauensmänner ausdrücklich erklärten, daß sie von diesem Umstande Kenntniß hatten.

In der unterlassenen Einvernehmung des Punzirungsamtes über die Menge der aus dem Auslande bezogenen Waaren konnte der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des Verfahrens gleichfalls nicht erkennen, weil zum Zwecke der Steuerbemessung der Umsatz in seiner Gesammtheit in Betracht zu kommen hatte, die vom Punzirungsamte einzuholende Auskunft sich dagegen nur auf einen Theil des Waarenbezuges erstrecken und daher für die Beurtheilung des Gesammtumsatzes nicht maßgebend sein konnte.

Nachdem hienach im vorliegenden Falle die Erhebung des Reineinkommens des Jahres 1893 in gesetzlicher Weise vorgenommen wurde und die Steuervorschreibung unter Zugrundelegung des dreijährigen Durchschnittes gemäß §§ 10 und 19 des Eink.-Steuer-Pat. und § 6 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10 richtig erfolgt ist, war die Beschwerde als ungegründet abzuweisen.

Nr. 8806.

Thatsächliche Erfordernisse der Erhebungen in Absicht auf die Zuweisung eines Heimatlosen. — Zum Begriffe „heimatlos" im Sinne des § 19 Heimatges. vom Jahre 1863.

Erkenntniß vom 10. Juli 1895, Z. 3461.

Gemeinde Trauschkowitz (Adv. Dr. Klofetz) ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); mitbeth. Gemeinde Klumtschau (Petersburg) (Adv. Dr. Nagl); E. vom 1. Februar 1894, Z. 2134, puncto Heimatrechtsache.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der am 20. Juli 1846 in Trauschkowitz (Bezirk Komotau) geborne Karl Bernhardt wurde mit der angefochtenen Entscheidung als heimatlos der Gemeinde Trauschkowitz zugewiesen, weil weder die Erwerbung einer selbstständigen Zuständigkeit seitens des Genannten, noch der Umstand erwiesen werden konnte, ob und in welcher Gemeinde sein Vater Wilhelm Bernhardt das Heimatrecht besessen hat, weil ferner auch die für eine Zuweisung nach Punkt 1 und 2 des § 19 Heimatges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, maßgebenden Umstände nicht festgestellt werden konnten, daher die Zuweisung zu der Geburtsgemeinde nach Punkt 3 ibidem erfolgen mußte.

Der V. G. Hof vermochte aus den vorgelegenen Acten nicht die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Behandlung des Karl Bernhardt als heimatlos derzeit mit Rücksicht auf das Resultat der bisher gepflogenen Erhebungen gerechtfertigt sei. — Heimatlos sind nämlich nach § 18 cit. Heimatges. solche Personen, deren Heimatrecht zur Zeit nicht erweislich ist. Als nicht erweislich aber kann das Heimatrecht einer Person nur dann angenommen werden, wenn die zur Feststellung der Abstammung und der Lebensverhältnisse derselben, bezw. ihrer Eltern von der Behörde von amtswegen zu pflegenden Nachforschungen und Erhebungen in allen Richtungen bis zum Abgange weiterer Anhaltspunkte erschöpft worden sind, ohne daß es gelungen ist, solche Momente festzustellen, aus welchen nach den bestehenden Heimatrechtsnormen der verschiedenen Perioden ein selbstständig erworbenes oder ein abgeleitetes Heimatrecht der betreffenden Person gefolgert werden kann.

Wenn nun auch die von der Beschwerde in Zweifel gezogene österreichische Staatsangehörigkeit des Karl Bernhardt nach Lage der Acten, insbesondere mit Rücksicht auf die bezüglich der Provenienz seines Vaters Wilhelm Bernhardt sichergestellten Daten und dessen bei den Acten erliegenden, von der Bezirkshauptmannschaft Podersam unterm 25. Mai 1870, Nr. 111, ausgefertigten Reisepaß nicht in Frage gestellt werden kann, und wenn auch aus den eigenen Angaben des Karl Bernhardt bei dem Abgange irgend welcher anderer Anhaltspunkte als feststehend angenommen werden kann, daß derselbe ein selbstständiges Heimatrecht nicht erworben hat: so konnte der V. G. Hof dagegen die Erhebungen zur Feststellung des Heimatrechtes des Wilhelm Bernhardt, Vater des Heimatwerbers, nicht als erschöpfend erachten. Denn aus den die Angaben des Karl Bernhardt bestätigenden Matrikenauszügen geht hervor, daß sowohl der Vater, als auch der Großvater desselben aus Petersburg, Saazer Kreis in Böhmen, stammen. Dies besagt der vom Pfarramte Trauschkowitz unterm 25. Juli 1889 ausgefertigte Taufschein des Karl Bernhardt, welchem zufolge als dessen Mutter Caroline (unbekannten Geschlechtsnamens) und als dessen Vater »Wilhelm Bernhardt, reisender gymnastischer Künstler aus Petersburg, Saazer Kreis Nr. — in Böhmen, ehelicher Sohn des Alois Bernhardt, gleichfalls gymnastischer Künstler aus Petersburg, und dessen Ehegattin Rosalia geb. Hirschhorn aus Redenitz Nr. — ehemaligem Dominium Klösterle Böhmen« mit dem Bei-

fügen immatriculirt erscheint: »Die eheliche Abstammung« — des Karl Bernhardt — »ist laut Reisepaß vom Oberamte Petersburg (Böhmen) ddto. 12. September 1845 eingetragen«. Ebenso weist der vom Pfarramte Petersburg unterm 16. Juli 1889 ausgefertigte Taufschein der Gattin Anna des Karl Bernhardt dieselbe als die am 17. December 1853 in Chlumtschau Nr. 31, Bezirk Podersam, geborne und am nämlichen Tage in der Petersburger Pfarrkirche getaufte uneheliche Tochter der Julia Bernhardt, einer Tochter des Wilhelm Bernhardt, herumziehenden Zigeuners aus dem Gebiete der Herrschaft Petersburg, und der Anna Elisabeth Weismüller aus Kaltweßheim in Sachsen aus. Auch in dem oberwähnten von der Bezirkshauptmannschaft Podersam ausgefertigten Reisepasse des Wilhelm Bernhardt vom 25. Mai 1870, Nr. 111, ist als Wohnort desselben Petersburg angegeben. Angesichts dieser in ämtlichen Urkunden enthaltenen Daten über den Aufenthalt des Vaters und Großvaters des Heimatwerbers in Petersburg kann die Gendarmerie-Relation des Inhaltes, daß in Petersburg und Umgebung Niemand über Karl Bernhardt und dessen Familie oder Zuständigkeitsgemeinde Auskunft geben könne und derselbe sich in Petersburg und Umgebung nie aufgehalten habe, als genügende Feststellung dieses wesentlichen Umstandes umsoweniger gelten, als es sich nicht um die Ermittlung des Aufenthaltes des Karl Bernhardt und seiner Familie in Petersburg, sondern vielmehr um den Aufenthalt seines Vaters Wilhelm und seines Großvaters Alois Bernhardt daselbst handelt, worüber eine Erhebung nicht gepflogen wurde.

Auch über die bestimmte Angabe des Karl Bernhardt, daß er bis zum 20. Lebensjahre bei seinem Vater in Bischofteinitz sich aufgehalten habe und daselbst für eine Gemeinde des Bezirkes Podersam zur Stellung berufen worden sei, liegen in ersterer Beziehung lediglich die negativen Aeußerungen des Bürgermeisteramtes Bischofteinitz und in letzterer Beziehung der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Podersam vom 31. März 1891, Z. 4751, vor, daß der Genannte in den bezüglichen Stellungslisten nicht verzeichnet gefunden worden sei. — Durch die verneinende Auskunft des in der Sache betheiligten Gemeindeamtes Bischofteinitz kann aber der angebliche Aufenthalt des Karl Bernhardt, bezw. seines Vaters daselbst nicht als negativ sichergestellt angesehen werden und waren zur Feststellung dieses Umstandes weitere Erhebungen erforderlich, wozu der Umstand Anhaltspunkte bot, daß Karl Bernhardt in der Geburtsmatrik der Pfarre Trauschkowitz eingetragen ist, daher seinerzeit von diesem Pfarramte in den zum Zwecke der Militärstellung an die dem Pfarramte zuständige politische Bezirksbehörde einzusendenden Matrikenauszügen ausgewiesen werden mußte und aus diesem Anhalte ohne Zweifel von der Behörde die vorgeschriebenen Erhebungen über den Aufenthalt und die Zuständigkeit des Genannten gepflogen worden sein werden. Die Durchsicht der Stellungslisten der Bezirkshauptmannschaft Podersam allein kann daher nicht als genügend erachtet werden, um den möglicherweise zu weiteren wesentlichen Aufschlüssen führenden Umstand ins Klare zu setzen, ob und für welche Gemeinde, eventuell auf Grund welcher Daten Karl Bernhardt für eine bestimmte Gemeinde der Militärstellung unterzogen wurde.

Endlich ist auch nicht ersichtlich, ob bei der Annahme des der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestandes das Ergebniß

jener Erhebungen berücksichtigt worden ist, welche laut Berichtes der Bezirkshauptmannschaft Podersam vom 20. November 1882, Z. 19743, über die Zigeunerfamilie Bernhardt schon in früheren Jahren gepflogen worden sind und die Grundlage der heimatrechtlichen Entscheidungen der Statthalterei vom 25. November 1872, Z. 51921, und vom 18. November 1876, Z. 55614, in Betreff des Heimatrechtes von Mitgliedern der genannten Familie gebildet haben. — Insolange aber nicht sichergestellt ist, daß der urkundlich angegebene Aufenthalt des Vaters und Großvaters des Heimatswerbers in Petersburg ein nach den zur Zeit in Geltung gestandenen Zuständigkeitsnormen zur Erhebung des Heimatsrechtes geeigneter nicht war, sowie daß der angebliche Aufenthalt des Vaters des Heimatwerbers von 1846 bis 1866, d. i. von der Geburt bis zum 20. Lebensjahre des letzteren entweder überhaupt nicht oder nicht in der zur Erwerbung der Zuständigkeit nach § 12, lit. b des prov. Gemeindegef. vom 17. März 1849 qualificirten Art stattfand, und daß endlich auch aus Anlaß der Militärstellung des Karl Bernhardt entscheidende Daten in Betreff seiner Zuständigkeit nicht ermittelt wurden, kann nicht gesagt werden, daß das Heimatrecht des Genannten zur Zeit nicht erweislich ist.

Nr. 8807.

1. Ersatzverpflichtung der Krankencassen gegenüber den Krankenanstalten hinsichtlich der Verpflegskosten. — 2. Die nachträgliche Erhebung der die Spitalspflege bedingenden besonderen Umstände und die Nichtbeiziehung der Krankencasse zu denselben, begründet kein mangelhaftes Verfahren.*)

Erkenntniß vom 10. Juli 1895, Z. 3463.

Bezirkskrankencasse in Prag ca. Min. des Innern (S.-R. Edler v. Swoboda); E. vom 28. December 1893, Z. 30050, puncto Krankenverpflegskosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des Min. des Innern vom 28. December 1893, Z. 30050, mit welcher die Bezirkskrankencasse in Prag zum Ersatze der für die Verpflegung ihres erkrankten Mitgliedes Johanna Fleischmann durch 28 Tage à 80 kr. aufgelaufenen Kosten per 22 fl. 40 kr. an das allg. israelitische Krankenhaus in Prag verpflichtet wurde, stützt sich, wie sich aus dem mit dieser Entscheidung bestätigten Statthalterei-Erkenntnisse vom 5. October 1893, Z. 114078, ergibt, einerseits auf die durch die Art der Krankheit und die Unmöglichkeit der häuslichen Pflege bedingte Nothwendigkeit der Spitalsbehandlung, anderseits auf die Erwägung, daß die Patientin über ärztlichen Rath das ihr nächst gelegene Krankenaus aufgesucht hat. — Die beschwerdeführende Bezirkskrankencasse bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung zunächst aus dem Grunde, weil sie nicht in der Lage war, das ihr nach § 8 des Krankenversich.-Ges. zustehende Dispositionsrecht über die Art der Krankenpflege auszuüben, bezw. das Krankenhaus, in welchem die Spitalspflege stattzufinden habe, selbst zu bestimmen und bemängelt weiter das der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Verfahren, weil die Erhebungen über die Nothwendigkeit der Spitalspflege überhaupt und der Pflege im allg. israelitischen Kranken-

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 7510 und 7535 (Bd. XVII, Z. 1893).

hause insbesondere erst nachträglich und ohne Beiziehung der Casse erfolgten, dieser somit die Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen nicht geboten wurde.

Der V. G. Hof war des Erachtens, daß dem Anspruche der Krankenhausverwaltung auf Ersatz der Verpflegskosten die Einwendung der mangelnden Zustimmung der Bezirkskrankencasse zur Aufnahme des Cassemitgliedes in die öffentliche Krankenanstalt im gegebenen Falle nicht entgegen gesetzt werden könne. — Denn aus der den Administrativacten beiliegenden Zuschrift des allg. israelitischen Krankenhauses vom 11. August 1893, Z. 2183, und dem Parere des Spitalsarztes geht hervor, daß Johanna Fleischmann als mit Abdominal-Typhus behaftet, absolut unabweisbar war und wegen Infectionsgefahr in häuslicher Pflege umsoweniger belassen werden konnte, als sie nach ihrer eigenen Angabe vom 31. August 1893 in dem Hause C.-Nr. 216/V mit noch 4 Personen gemeinsam ein Zimmer bewohnte. — Unter diesen Umständen ist, wie die Genannte weiter aussagte, deren sofortige Abgabe in das ihrer Wohnung nächst gelegene allg. israelitische Krankenhaus ärztlich angeordnet und ihr die Möglichkeit benommen worden, die Anweisung des Cassearztes vor Aufnahme in das gedachte Krankenhaus zu erwirken. — Bei dieser Sachlage war also das Ermessen der Bezirkskrankencasse über die Gewährung der regelmäßigen Krankenunterstützung nach § 6 oder der subsidiären Verpflegung in einem Krankenhause nach § 8 Krankenversich.-Ges., sowie die im gegebenen Falle in diesem Ermessen gleichfalls begriffene Bestimmung, in welchem von den mehreren verfügbaren Spitälern die nothwendige Spitalspflege stattzufinden hatte, durch die obwaltende Gefahr und die sanitätspolizeilichen Rücksichten ausgeschlossen.

Aber auch die Sicherstellung der vorerwähnten Umstände vor der erfolgten Aufnahme in das Krankenhaus war wegen der bestandenen Infectionsgefahr nicht möglich und kann darum darin, daß die bezüglichen Erhebungen erst nachträglich erfolgten, ein Mangel des Verfahren nicht erblickt werden, gleichwie auch die unterlassene Beiziehung der Beschwerdeführerin zu diesen Nachtragserhebungen einen solchen Mangel darum nicht begründen kann, weil die Casse, falls sie diesen Erhebungen zugezogen worden wäre, in Wahrung ihres rechtlichen und finanziellen Interesses eine andere Verfügung, als eben jene, welche bereits vorgekehrt war, zu treffen nicht vermocht hätte.

Nr. 8808.

Wie in Nr. 8807.

Erkenntniß vom 10. Juli 1895, Z. 3464.

Bezirkskrankencasse in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 20. Jänner 1894, Z. 700, puncto Krankenverpflegskosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 8809.

Zur Frage der Einhaltung der Sonntagsruhe und der Ruhepausen bei der Lederfabrication (Gerberei).

Erkenntniß vom 10. Juli 1895, Z. 3462.

Die Firmen E. Bloch und Söhne, dann Adolf Fleisch in Brünn (Adv. Dr. Relly), ca. Handels-Min. (M.-C. Dr. Rudel); E. vom 23. Jänner 1894, Z. 3009, puncto Untersagung gewisser Arbeiten während der Ruhepausen und an Sonntagen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wird den Lederfabriksfirmen E. Bloch und Söhne und Adolf Fleisch das Ausschneiden des Lederfleisches aus den zur Gerberei angekauften frischen Thierhäuten während der Ruhepausen und an Sonntagen, sowie das Abwägen der Häute als Magazinsarbeit an Sonntagen aus dem Grunde untersagt, weil die Entfernung des Fleisches von den Häuten als ein Bestandtheil der Lederfabrication, somit als gewerbliche Arbeit anzusehen ist und ebenso das Abwägen frischer Häute sich als eine Vorbereitungsarbeit, somit als gewerbliche Arbeit darstellt. — Die Beschwerde beanständet zunächst in formeller Beziehung, daß die Handels- und Gewerbekammer im Gegenstande nicht einvernommen worden sei. Diese Einwendung stellt sich aber als actenwidrig dar, da die Statthalterei thatsächlich das Gutachten der Brünner Handels- und Gewerbekammer eingeholt und dasselbe auch ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt hat. Ebenso war die vom Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung, daß die Gerbergenossenschaft nicht vernommen wurde, nicht zu berücksichtigen, da diese Einwendung — abgesehen davon, daß der § 36 des Gewerbe-Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, auf den Fall keine Anwendung findet — im Administrativverfahren nicht geltend gemacht wurde.

In sachlicher Beziehung behauptet die Beschwerde, daß das Ausschneiden von Lederfleisch weder in technischer, noch in rechtlicher Beziehung eine gewerbliche Arbeit sei; in technischer Beziehung deshalb nicht, weil das Ausschneiden des Lederfleisches nicht einen Theil der Lederfabrication bildet, in rechtlicher Beziehung aber nicht, weil diese Verrichtung nicht zum Zwecke des Gewerbsbetriebes und nicht zum Vortheile des Unternehmers, sondern zum Vortheile der Arbeiter ohne Entgelt vorgenommen wird; daß ferner auch bei Annahme des gewerblichen Charakters dieser Arbeit die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitspausen und die Sonntagsruhe der freiwilligen Vornahme derselben seitens der Arbeiter zu ihrem eigenen Vortheile nicht entgegenstehen, endlich, daß das Abwägen der frischen Häute nicht eine Productionsarbeit sei, sondern einen Uebernahmsact im Handelsgewerbe bilde und zu dem in Brünn an Sonntagen bis 12 Uhr Mittags gestatteten Waarenankaufe bezw. Verkaufe gehöre.

Der V. G. Hof hat bei Prüfung dieser Streitsache, insoweit es sich um das Verbot des Ausschneidens von Lederfleisch während der Arbeitspausen und an Sonntagen handelt, zunächst in Erwägung gezogen, daß diese Verrichtung zweifellos dann als eine gewerbliche Arbeit anzusehen ist, wenn die Entfernung der Fleischtheile von den Häuten in der einen oder anderen Weise, in einem früheren oder späteren Stadium zur Erzeugung des Leders stattfinden muß, wenn also die Beseitigung der Fleischtheile zu

den Manipulationen gehört, welchen die Häute bei der Lederfabrication unterzogen werden müssen. — Daß dies der Fall ist, wurde im Administrativverfahren nicht nur vom Gewerbeinspector, sondern auch in dem von der Statthalterei eingeholten Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in Brünn erklärt, indem sowohl der Gewerbeinspector, als auch die Handels- und Gewerbekammer sich dahin aussprechen, daß das an den Thierhäuten hängende Fleisch unter allen Umständen im frischen Zustande oder später beseitigt, daß diese Operation an dem Rohproducte oder an dem Zwischenproducte vorgenommen werden muß, daß dieselbe einen Bestandtheil der Lederfabrication bildet. Uebrigens geht auch aus den Ausführungen der Beschwerde selbst hervor, daß die Beseitigung des Fleisches von den Häuten im Laufe der Fabrication, u. zw. wenn dasselbe nicht früher ausgeschnitten wurde, gleichzeitig bei der Manipulation auf dem Scheerbocke erfolgt. — Wenn aber die Entfernung des Fleisches von den Thierhäuten zur Lederfabrication gehört, so wird der gewerbliche Charakter dieser Verrichtung dadurch nicht alterirt, daß dieselbe von den Arbeitern freiwillig und zu ihrem eigenen Vortheile vorgenommen wird, da das Ausschneiden des Fleisches nach der Uebernahme der Häute zur Lederfabrication in der gewerblichen Betriebsstätte und von den Gewerbsgehilfen besorgt wird und die rechtliche Natur dieser Arbeit dadurch gewiß nicht geändert wird, daß das ausgeschnittene Fleisch den betreffenden Arbeitern unentgeltlich überlassen wird. — Da sonach die in Rede stehende Verrichtung als eine gewerbliche Arbeit angesehen werden muß, so konnte der Gerichtshof die Untersagung derselben während der Ruhepausen und an Sonntagen im Hinblicke auf § 74, a, und § 75 des Ges. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, als gesetzwidrig nicht erkennen.

Was die Untersagung des Abwägens der Häute als Magazinsarbeit an Sonntagen anbelangt, so wird diese Verfügung in der Begründung der angefochtenen Entscheidung dahin erläutert, daß durch dieselbe nur das Abwägen der grünen Häute an Sonntagen getroffen werde, während die Vornahme dieser Verrichtung an Sonntagen insoferne zulässig sei, als dieselbe zum Abschlusse eines in Gemäßheit des Art. 2 der Min.-Verordn. vom 21. September 1885, R. G. B. Nr. 143, an Sonntagen gestatteten Verkaufes fertiger Waare nothwendig erscheint. — Das Abwägen der Waare zum Zwecke des Verkaufes oder des Ankaufes ist zweifellos eine gewerbliche Arbeit, daher auch in Gemäßheit des § 75 des Ges. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, an Sonntagen nur insoweit zulässig, als diese Verrichtung durch die auf Grund des berufenen Paragraphes erlassene Min.-Verordnung gestattet wird. Durch die Min.-Verordn. vom 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 83, wird aber im § 2, A, 11, die Sonntagsarbeit bei der Gerberei nur zum Zwecke des Rührens und Auffschlagens der Häute, und durch den obbezogenen Art. II der Min.-Verordn. vom 21. September 1885 bei den Handelsgewerben im engeren Sinne und bei dem den Productionsgewerben zustehenden Verschleiße ihrer Waaren nur für den Waarenverkauf in Brünn bis 12 Uhr Mittags gestattet. Das Abwägen grüner oder frischer Thierhäute zum Zwecke des Ankaufes und der Uebernahme für die Gerberei fällt sicherlich unter keine der vorancit. Ausnahmsbestimmungen und können die Beschwerdeführer insbesondere aus der Gestattung, ihre eigene Waare

zum Zwecke des bis 12 Uhr Mittags zulässigen Verkaufes auch an Sonntagen abzuwägen, keineswegs die Berechtigung folgern, fremde Waare (frische Thierhäute) in ihrem Magazine zum Zwecke des Ankaufes für den Gewerbsbetrieb an Sonntagen innerhalb der festgesetzten Zeitgrenze abzuwägen, weshalb die Untersagung dieser gewerblichen Verrichtung an Sonntagen gesetzlich gerechtfertigt erscheint.

Nr. 8810.

Zum Begriffe „Hilfsarbeiter" bei handwerksmäßigen Gewerben (Handschuhmacher) in Absicht auf die Erwerbung der Mitgliedschaft zur genossenschaftlichen Krankencasse.

Erkenntniß vom 10. Juli 1895, Z. 3465.

Gehilfenkrankencasse der Genossenschaft der Handschuhmacher in Prag und Umgebung (Obm. Franz Kváča) ca. Min. des Innern (S.-R. Edl. v. Swoboda); E. vom 14. Februar 1894, Z. 1887, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das Min. des Innern hat im Einvernehmen mit jenem des Handels mit der Entscheidung vom 14. Februar 1894, Z. 1887, erkannt, daß die bei der Genossenschaft der Handschuhmacher für Prag und Umgebung bestehende Gehilfenkrankencasse die für Franziska Fischer im k. k. allgem. Krankenhause in Prag aufgelaufenen Verpflegskosten im Betrage von 5 fl. 88 kr. zu ersetzen habe. — Diese Entscheidung wird damit begründet, daß die Verpflegte durch ihre Beschäftigung als gewerbliche Hilfsarbeiterin bei einem der Genossenschaft angehörenden Mitgliede die Angehörigkeit zur Genossenschafts-Krankencasse ex lege erlangt habe, die Wirksamkeit dieser Casse aber gesetzlich nicht lediglich auf »gelernte Gehilfen« eingeschränkt sei. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung und stellt unter Berufung auf § 121 der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, bezw. auf die Bestimmungen des concreten Casse- und Genossenschafts-Statutes die Mitgliedschaft der Verpflegten zur genossenschaftlichen Krankencasse und in weiterer Consequenz auch die Ersatzpflicht dieser Casse in Abrede.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen. — Nach § 106 der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883 sind die bei einem Mitgliede der Genossenschaft beschäftigten Hilfsarbeiter (Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge) Angehörige der Genossenschaft. — Nach § 114 ad e und f der cit. Novelle gehört es zu den Obliegenheiten der Genossenschaft, für die erkrankten Hilfsarbeiter derart vorzusorgen, daß für erkrankte Gehilfen (Gesellen) Krankencassen gegründet werden oder bereits bestehenden Krankencassen beigetreten, für erkrankte Lehrlinge aber, insofern nicht bereits die gesetzliche Verpflichtung des Lehrherrn eintritt, Fürsorge getroffen werde. — Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, daß einerseits nicht alle bei einem Genossenschaftsmitgliede beschäftigten Hilfsarbeiter der im § 73 des Ges. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, angeführten Kategorien Angehörige der Genossenschaft sind und daß anderseits die Verpflichtung, den Hilfsarbeitern im Erkrankungsfalle eine bestimmt umschriebene Vorsorge angedeihen zu lassen, für die Genossenschaften nur rücksichtlich der

Gehilfen (Gesellen) besteht, da, wie auch aus den Bestimmungen der §§ 121 und ff., insbesondere aber aus jenen des § 121 b, f und g der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883 mit voller Bestimmtheit hervorgeht, eben nur Gehilfen (Gesellen) Mitglieder der genossenschaftlichen Krankencasse sein können, weshalb dem im § 121, Abs. 2, gebrauchten Ausdrucke »Hilfsarbeiter« nur die dem Vorausgeschickten entsprechende engere Bedeutung zukommt.

Allerdings hat es das Gesetz unterlassen, den Begriff »Gehilfen (Gesellen)« des Näheren zu umschreiben, allein da § 73 des bereits erwähnten Ges. vom 8. März 1885 unter den Hilfsarbeitern alle Arbeitspersonen, welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes versteht und die sub a angeführte Kategorie der Gehilfen (Handlungsgehilfen, Gesellen, Kellner, Kutscher bei Fuhrgewerben u. dgl.) von den sub b, c und d aufgezählten Fabriksarbeitern, Lehrlingen und den zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendeten Arbeitspersonen unterscheidet, § 14 der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883 aber in Absicht auf die handwerksmäßigen Gewerbe unter »Gehilfen« nur diejenigen Hilfsarbeiter versteht, welche sich nach Erhalt des Lehrzeugnisses, also nach Erlernung des Gewerbes, bei demselben verwenden, kann über die Bedeutung und den Umfang des Begriffes »Gehilfe (Geselle)« — wenigstens bezüglich der handwerksmäßigen Gewerbe — zu welchen auch das Handschuhmachergewerbe zählt (Min.-Verordn. vom 17. September 1883, R. G. B. Nr. 110, Z. 17) ein Zweifel füglich nicht bestehen.

Im Einklange mit dieser Auffassung, wornach nur die gelernten Gehilfen als Mitglieder der Krankencasse der Handschuhmachergenossenschaft anzusehen wären, bestimmt auch § 2 des Cassestatutes, daß sich die Wirksamkeit der Casse nur auf die zur Genossenschaft gehörigen Gehilfen beziehe und bedient sich dieses Statut weiter in den §§ 3 bis 5 des Ausdruckes »Gehilfe« stets nur in dem eingeklammerten Beisatze »Geselle«. — Ingleichen bezeichnen auch die §§ 2 und 18 des Genossenschafts-Statutes nur die Gehilfen und Lehrlinge als Angehörige der Genossenschaft und erklärt schließlich § 20 dieses Statutes wortdeutlich, daß unter Gehilfen nur diejenigen Hilfsarbeiter zu verstehen sind, welche auf Grund eines vom Genossenschaftsvorsteher und von der Gemeinde bestätigten Lehrzeugnisses bei Mitgliedern der Handschuhmacher-Genossenschaft in Arbeit treten.

Dieser oben gekennzeichneten Rechtsanschauung, welche sich auf die Bestimmungen der Gewerbegesetzgebung einerseits und auf jene der concreten Statute anderseits stützt, stehen aber auch die Vorschriften des Krankenversich.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, nicht entgegen. — Denn dieses Gesetz, welches im § 1 zwar alle gewerblichen Hilfsarbeiter der Versicherungspflicht unterwirft und in § 58 nur die Mitglieder der genossenschaftlichen Krankencassen von der Pflicht einer nach diesem Gesetze errichteten Krankencasse beizutreten unter gewissen Bedingungen ausnimmt, läßt — wie sich übrigens auch aus § 4, Abs. 2 ergibt — die durch die Gewerbegesetzgebung geregelte Frage der Mitgliedschaft zu einer genossenschaftlichen Krankencasse zur Gänze unberührt. — Da nun die verpflegte Franziska Fischer in ihrer Eigenschaft als gewerbliche Hilfsarbeiterin durch ihre Be-

schäftigung bei einem Mitgliede der Handschuhmacher-Genossenschaft die Mitgliedschaft zu der bei dieser Genossenschaft nur für Gehilfen (Gesellen) bestehenden Krankencasse nach dem Vorausgeschickten nicht erlangte, die Verpflichtung dieser Casse zum Ersatze der im öffentlichen Krankenhause aufgelaufenen Verpflegskosten aber nach § 121, Abs. 8 der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883 nur im Falle der Mitgliedschaft der Verpflegten, d. h. nur dann Platz greifen würde, wenn diese ein Gehilfe (Geselle) wäre, konnte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung als gesetzlich begründet nicht erkennen.

Nr. 8811.

Zum Verfahren in Wahlsachen. — Actenwidrige und Mangels der Legitimation unzulässige Einwendungen gegen den Wahlact. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 11. Juli 1895, Z. 3473.

Mathias Mašin und Johann Novotný ca. böhm. Statthalterei (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 24. Februar 1894, Z. 18955, puncto Verfahren bei der Gemeindeausschußwahl in Sedlow.

»Die Beschwerde wird theils als unbegründet, theils als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mathias Mašin und Gen. haben die am 18. Jänner 1894 in der Gemeinde Sedlow stattgehabte Ausschußwahl des III. Wahlkörpers aus dem Grunde beanständet, weil die für Marie Bělina zur Abgabe gelangte Stimme ungiltig war und Josef Nowotny zur Abstimmung nicht zugelassen wurde, diese Vorfälle aber nach der Ansicht der Protestführer geeignet waren, das Wahlergebniß dieses Wahlkörpers zu beeinflussen. — Die böhm. Statthalterei hat jedoch diese Einwendungen mit der Entscheidung vom 24. Februar 1894, Z. 18955, als unstatthaft zurückgewiesen, weil das erzielte Wahlergebniß durch die für Marie Bělina gesetzwidrig abgegebene Stimme nicht alterirt werden konnte, die Zurückweisung der Stimme des Josef Novotny aber gesetzlich gerechtfertigt war, da derselbe in der rechtskräftigen Wählerliste des III. Wahlkörpers nicht eingetragen erschien. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung mit der Behauptung, daß der gewählte Josef Procházka 14, der in Minorität gebliebene Karl Krulich aber 13 Stimmen erhalten habe, eine Stimme daher für das Wahlergebniß entscheidend war und führt weiter aus, daß aus diesem Grunde auf die Prüfung der für Marie Bělina zur Abgabe gelangten Vollmacht umsomehr hätte eingegangen werden sollen, als kein Gesetz besteht, welches Einwendungen gegen das Wahlverfahren nur dann zulässig machen würde, wenn die gerügten Vorgänge für das Wahlergebniß entscheidend sind. Bezüglich des Josef Novotny beharrt die Beschwerde auf der in der Einwendung erhobenen Behauptung, daß der Genannte in der Wählerliste verzeichnet war und darum zur Stimmzettelabgabe hätte zugelassen werden sollen.

Der V. G. Hof fand die angefochtene Entscheidung gesetzlich begründet. — Denn wie die Stimm- und Gegenlisten und das Wahlprotokoll ausweisen, hat Josef Procházka zwar allerdings 14, dagegen Karl Krulich nicht 13, sondern nur 12 Stimmen erhalten, woraus sich ergibt, daß selbst

dann, wenn dem Ersteren die für Marie Bělina abgegebene Stimme abgerechnet wird, derselbe gegen den Letzteren noch immer in der Majorität verbleibt. Obzwar bei dieser Sachlage ein Anlaß zur Erhebung über die eventuelle Giltigkeit der für die genannte Wählerin zur Vorlage gebrachten Vollmacht gar nicht vorlag, ist gleichwohl doch auf die gedachte Erhebung eingegangen und in dem Protokolle vom 28. Jänner 1894 constatirt worden, daß die im Namen der Genannten für Karl Stěpanek ausgestellte Vollmacht von deren Enkelin Aloisia Kablec mit der Namensfertigung »Marie Bělina« versehen wurde. Da nun die angefochtene Entscheidung die auf Grund dieser Vollmacht abgegebene Stimme ausdrücklich als gesetzwidrig bezeichnete, erscheint dieser Beschwerdepunkt nicht nur nicht zutreffend, sondern geradezu der Actenlage widersprechend.

Dieses letztere Argument gilt zwar gleichfalls von der gegen die Zurückweisung der Stimme des Josef Novotny gerichteten Einwendung, weil derselbe, wie die angefochtene Entscheidung zutreffend bemerkt, in der rechtskräftigen Wählerliste des III. Wahlkörpers thatsächlich nicht verzeichnet ist, allein dieser Beschwerdepunkt war schon darum als unzulässig zu übergehen, weil selbst dann, wenn Josef Novotny in der Liste eingetragen gewesen wäre, durch seine Nichtzulassung zur Abstimmung wohl nur dessen, nicht aber das Recht der Beschwerdeführer hätte verletzt worden sein können, letztere also zur Beschwerdeführung nicht legitimirt waren.

Nr. 8812.

Commissions- und Recurskosten im wasserrechtlichen Verfahren. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 11. Juli 1895, Z. 3471.

Josef und Maria Chrz ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Dr. Deutsch); E. vom 20. März 1892, Z. 16890, puncto Ersatz von Commissionskosten in einer Wasserrechtssache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde findet den Ausspruch der angefochtenen Entscheidung, daß in dem zwischen den Eheleuten Chrz, Besitzern der Realität Nr. 7 in Miličov, und Franz Kounovsky, Besitzer der Realität Nr. 6, ebenda abgeführten Wasserrechtsstritte die Streittheile die Commissionskosten je zur Hälfte zu tragen haben, daß die Vertretungskosten gegenseitig aufgehoben werden und daß die klägerischen Eheleute Josef und Maria Chrz die Recurskosten per 8 fl. dem Beklagten zu ersetzen haben, darum für gesetzwidrig, weil nach § 99 Wasserrechts-Ges. die Kosten des Verfahrens jene Partei zu tragen hat, welche dasselbe durch ihr Verschulden veranlaßte, im concreten Falle aber das Verschulden des Beklagten Franz Kounovsky umso gewisser außer Zweifel gestellt war, als derselbe einer Uebertretung des Wasserrechts-Gesetzes schuldig erkannt worden ist. — Die Entscheidung des Ackerbau-Min. stützt sich dagegen auf den Umstand, daß in dem abgeführten Verfahren dargethan wurde, daß die Entstehung des Streites die Eheleute Chrz gleichmäßig verschuldet haben.

Der V. G. Hof mußte diese Feststellung der angefochtenen Entscheidung als durchaus begründet erkennen. Denn es ist durch die gepflogenen Erhebungen dargethan worden, daß der nächste Anlaß des Ver-

fahrens, die Verdämmung des Bewässerungsgrabens der Wiesenparcelle 25/2 und 4 durch Franz Kounovsky, dadurch herbeigeführt worden ist, daß die Kläger den Ableitungsgraben ihrerseits verdämmt und dadurch es verhindert haben, daß bei der plötzlich eingetretenen Schneeschmelze dieser Graben entsprechend functioniren konnte. — Es ist auch weiter dargethan, daß Josef Chrz die vom Gemeindevorstande verfügte Beseitigung der Verdämmung des Ableitungsgrabens gehindert und so die Ueberfluthung des Bewässerungsgrabens und dadurch die Benachtheiligung des Franz Kounovsky und die Selbsthilfe desselben veranlaßt hat. — Es ist auch weiter sichergestellt, daß der Bewässerungsgraben und die über denselben führende Brücke keineswegs in jenem klaglosen Zustande sich befunden haben, welcher eine unschädliche Abfuhr der Wässer ermöglicht hätte. — Bei dieser Sachlage hat sonach das Ackerbau-Min. mit Grund angenommen, daß in der abgeführten Streitsache auch die heutigen Beschwerdeführer das Verschulden treffe und es entspricht darum die Entscheidung durchaus der Bestimmung des § 99 Wasserrechts-Gesetzes.

Nr. 8813.

Den Gemeinden steht ein Recursrecht gegen die Verleihung einer Gewerbeconcession (Rauchfangkehrer-Gewerbe) nicht zu.

Erkenntniß vom 11. Juli 1895, Z. 3474.

Gemeinde Königl. Weinberge ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 23. Februar 1894, Z. 4083, puncto Nichtanerkennung der Recurslegitimation der Gemeinde in Angelegenheit der Ertheilung einer Rauchfangkehrer-Concession.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Ministerium des Innern hat mit der Entscheidung vom 23. Februar 1894, Z. 4083, den Recurs der Gemeinde Königl. Weinberge gegen die dem Johann Kloubek mit dem Statth.-Erlasse vom 8. November 1883, Z. 91977, ertheilte Concession zum Betriebe des Rauchfangkehrergewerbes in den Königl. Weinbergen als unstatthaft zurückgewiesen und zugleich angeordnet, daß die dem Genannten ertheilte Concession in Rücksicht auf die Bestimmung des Abs. 2, § 42 der Gew.-Ges.-Novelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, durch die Ersichtlichmachung des Standortes des Gewerbes in einem der beiden in der Gemeinde bestehenden Kehrbezirke zu ergänzen ist. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung und ist des Erachtens, daß der zur Handhabung der Gesundheits- und Feuerpolizei im selbstständigen Wirkungskreise berufenen Gemeinde auf die Verleihung der Concession zum Rauchfangkehrergewerbe darum ein maßgebender Einfluß zustehe, weil bei der Verleihung dieses Gewerbes auf die Localverhältnisse und die Polizei Rücksichten nach den §§ 23, Abs. 3, und 42 cit. Gesetzesnovelle Bedacht zu nehmen ist, sonach der Gemeinde in analoger Anwendung des 20, Abs. 4, auch das Recht zur Recursführung gegen den ohne Zustimmung derselben erfolgten Verleihungsact zustehe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Nach § 23, Abs. 3 Gew.-Ges.-Novelle vom Jahre 1883 zählt das im § 15, Pkt. 7, angeführte Rauchfangkehrergewerbe allerdings zu den-

jenigen Gewerben, rücksichtlich welcher bei der Verleihung auf die Localverhältnisse Bedacht zu nehmen und die Verleihung überdies davon abhängig ist, daß vom Standpunkte der Sicherheits-, Sittlichkeits-, Gesundheits-, Feuer- oder Verkehrspolizei gegen den beabsichtigten Gewerbebetrieb kein Anstand obwaltet. Allein da die Gewerbebehörden nur in Absicht auf das Gast- und Schankgewerbe durch die Bestimmungen der §§ 18, Abs. 4, und 20, Abs. 2, gehalten sind, vor Ertheilung der Concession die Gemeinde des Standortes des Unternehmens zu hören, ohne jedoch, wie sich aus den Abs. 6 und 3 cit. Paragraphe ergibt, an die Aeußerung der Gemeinde gebunden zu sein und im Uebrigen in der Gewerbeordnung keine Bestimmung darüber vorkommt, in welcher Weise diese Behörden die für die Verleihung der im § 23, Abs. 3, benannten Gewerbe maßgebenden Localverhältnisse und polizeilichen Rücksichten zu ermitteln und nach welchen Grundsätzen sie bei deren Beurtheilung vorzugehen haben, steht es außer Zweifel, daß diesfalls das freie Ermessen der Gewerbebehörden Platz zu greifen hat und daß den Gemeinden der von der Beschwerdeführerin behauptete maßgebende Einfluß auf die Gewerbsverleihung nicht zusteht.

Aber auch das auf diese nicht zutreffende Behauptung gestützte Recursrecht kommt den Gemeinden nicht zu, da § 146 der Gew.-Ordn. grundsätzlich überhaupt Niemanden als recursberechtigt gegen die Verleihung einer Gewerbsconcession anerkennt und die lediglich in Absicht auf das Gast- und Schankgewerbe nach § 18, Abs. 6 und 7, und bezw. § 20, Abs. 3 und 4, zulässige Ausnahme von dem gedachten Grundsatze zu Gunsten der Gemeinde als Ausnahmsbestimmung nach allgemeinen Rechtsregeln nicht ausdehnend ausgelegt werden darf. — Bei dieser Sachlage hat daher der beschwerdeführenden Gemeinde thatsächlich die Berechtigung zur Recursführung gegen die von der Statthalterei ertheilte Concession gemangelt.

Nr. 8814.

1. Legitimation der Pächter einer Getränkeumlage zur Beschwerdeführung gegen ihr Einhebungsrecht beeinträchtigende Entscheidungen. — 2. Hat die Gemeinde nur das Recht auf Einhebung der Getränkeumlage von den im Gemeindegebiete zum Verbrauche gelangenden Biermengen, so kann sie diese Umlage weder von den in einem Brauhause erzeugten, noch von den in dessen Kellern zur Einlagerung gelangenden Biermengen einheben. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 11. Juli 1895, Z. 3472.

Wenzel Teverny und Gen. (Adv. Dr. Dostal) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 12. Februar 1894, Z. 7279, puncto Getränkeumlage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der vom Gemeindevorstand erlassene und vom Bezirksausschusse bestätigte Zahlungsauftrag ddto. 12. November 1892, Z. 914, durch welchen der Pächter des Brauhauses in Veseli für verpflichtet erkannt wurde, für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. August 1892 an fälliger Getränkeumlage für 780 Hektoliter Bier 780 fl. zu bezahlen, aufgehoben, weil diese Umlage nicht von dem zum Verbrauch gelangten, sondern überhaupt von dem im Brauhause erzeugten Biere vorgeschrieben worden ist und weil nach dem Bewilligungsbescheide für die Einhebung der Umlage ddto. 12. September

1889 die Umlage nur von dem zum Verbrauch in der Gemeinde gelangenden Bier eingehoben werden durfte. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung darum, weil nach der von der Gemeinde erlassenen Durchführungsvorschrift vom 23. December 1879 die Umlage von Jedermann bei der Einlagerung von Bier zu entrichten gewesen ist und weil diese Modalität der Einhebung eingehalten werden mußte, da sonst die Einhebung der Umlage selbst illusorisch gemacht werden könnte. — In der Gegenschrift des Landesausschusses werden der Beschwerde zunächst zwei formale Einwendungen entgegengesetzt, einmal die Einwendung der mangelnden Legitimation der Beschwerdeführer, das ist der Pächter der Umlage und sodann die Einwendung aus § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, darum, weil mit der angefochtenen Entscheidung die Feststellung jener Biermengen verfügt worden ist, welche in dem Brauhause zum Verbrauch gelangen.

Diese formalen Einwendungen hat der V. G. Hof für nicht zutreffend erkannt. — Die Legitimation der Pächter war anzuerkennen, weil dieselben durch die Entscheidung in dem ihnen von der Gemeinde überlassenen Einhebungsrechte beeinträchtigt werden. Die Streitsache war aber auch insoweit als ausgetragen anzusehen, als mit der angefochtenen Entscheidung schon endgiltig festgestellt wurde, daß von dem im Brauhause eingelagerten Biermengen nicht, sondern nur von jenen Biermengen die Umlage zu entrichten ist, welche ebenda zum Ausschank gelangen.

Dagegen konnte der V. G. Hof die Beschwerde nicht für begründet erkennen. Denn die Einhebung der Umlage ist der Gemeinde Veseli mit dem einverständlichen Erlasse des Landesausschusses und der Statthalterei ddto. 12. September 1889, Z. 36288, nur unter der Bedingung und mit der Beschränkung ertheilt worden, daß diese Abgabe weder bei der Erzeugung noch auch bei der Einfuhr der bezüglichen Getränke eingehoben werden darf. — Nun basirt — wie die Beschwerde ausführt — die Aufstellung des Zahlungsauftrages, daß 780 Hektoliter von dem Brauhauspächter zu vergebühren waren, lediglich darauf, daß nach den steuerämtlichen Ausweisen in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. August 1892, 26 Gebräue zu je 30 Hektoliter erzeugt worden sind. — Es widerspricht also darum schon der Zahlungsauftrag dem Bewilligungsbescheide; er widerspricht diesem Bescheide aber auch dann, wenn der Act der Einlagerung in die Brauhauskeller als jener Act in Betracht gezogen wird, nach welchem sich die Vorschreibung der Umlage zu richten hat. — Denn der Act der Einlagerung des Bieres im Brauhause und der Act der Einlagerung des Bieres bei den Gastwirthen ist keineswegs von der gleichen Bedeutung, da nur im letzteren Falle die Einlagerung zum Zwecke des Ausschankes, bezw. des Verbrauches innerhalb des Gemeindegebietes erfolgt, während im ersteren Falle die Einlagerung noch mit zu jenen Manipulationen gehört, welche für die Fertigstellung des Erzeugnisses erforderlich sind. — Nachdem nun nach dem Bewilligungsbescheide die Gemeinde nur das Recht der Einhebung der Umlage von jenen Biermengen besitzt, welche im Gemeindegebiete zum Verbrauch gelangen, erscheint die Aufhebung des Zahlungsauftrages in der angefochtenen Entscheidung gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 8815.

Erforderliche Constatirungen in thatsächlicher Richtung in Absicht auf die Verpflichtung des Schuldigen zur Beseitigung eigenmächtiger Neuerungen an einer Wasserführungsanlage. (Steiermark.)

Erkenntniß vom 12. Juli 1895, Z. 3501.

Josef Kiendler in Ragnitz ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Dr. Deutsch); E. vom 12. Februar 1894, Z. 21709, puncto Beseitigung von Herstellungen am Feilbache und Ersatz von Commissionskosten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung enthält den Auftrag, die am Feilbache bei der Wasseranlage des Beschwerdeführers in Ragnitz eigenmächtig bewirkten Herstellungen unter Wiederherstellung des vorigen Standes binnen vier Wochen zu beseitigen oder in gleicher Frist um deren nachträgliche Genehmigung einzuschreiten. — Wie aus dem Administrativacte hervorgeht, handelt es sich hiebei um die künstliche Wassereinleitung aus dem Feilbache der Haslachmühle durch Ablenkung dieses Wassers von seinem natürlichen Ablaufe mittelst künstlicher Einleitung desselben zunächst in einen zur Wasserführung verbesserten natürlichen Erdgraben und durch diesen in den zur Mühle des Beschwerdeführers führenden Mühlgang. — Beschwerdeführer gab bei der commissionellen Verhandlung am 10. Juni 1893 allerdings zu, diese Aenderungen, nebst einer anderen heute nicht weiter in Betracht kommenden Aenderung vor dem 10. März 1893 vorgenommen zu haben. — In den Recursen an die Statthalterei und an das Ministerium wurde jedoch vom Beschwerdeführer behauptet, daß diese Herstellung, resp. Instandsetzung eines alten Gerinnes von der Ortschaft Ragnitz ausgegangen sei und liegt auch weiter eine Eingabe der Gemeindevorstehung Ragnitz und mehrerer Grundbesitzer in den Acten, wonach diese Herstellungen, anläßlich des ober dem Dorfe errichteten Hochwehres gemeinschaftlich von sämmtlichen Besitzern der Ortschaft Ragnitz im Interesse der Bewässerung der Wiesen und Felder ausgeführt wurden. — Die Beschwerde sieht die Entscheiduug auch hauptsächlich aus diesem Grunde an.

Da gemäß § 65 des steierm. Wasserr.-Ges. zur Beseitigung von Neuerungen als »Schuldiger« doch nur derjenige angesehen werden kann, welcher diese Neuerungen für seine Zwecke und zu seinem Nutzen bewirkt hat, oder bewerkstelligen ließ und das ursprünglich vom Beschwerdeführer diesfalls gemachte Zugeständniß durch die nachgefolgten Angaben desselben in den Recursen und die beigebrachte gemeindeämtliche Erklärung widerrufen und in Frage gestellt erscheint, wäre es Sache der in höherer Instanz zur Entscheidung berufenen Administrativbehörden gewesen, vor Fällung der Entscheidung festzustellen, von wem und in welchem Interesse die fragliche Neuerung bewerkstelligt wurde, was jedoch nicht geschehen ist. — Diese Ergänzung der Verhandlung war umsomehr geboten, als in der bei der Bezirkshauptmannschaft eingebrachten Eingabe der Gemeinde ddto. 10. Mai 1893, Z. 9492, von der Herstellung eines uralten Bestandes einer Wasserleitung gesprochen wird und aus dem technischen Befunde nicht mit Deutlichkeit zu entnehmen ist, welcher thatsächliche Bestand durch die dem Josef

Kiendler zur Last gelegten Handlungen geändert worden ist und ob und inwieweit es sich bei den von Josef Kiendler, bezw. von den Insassen der Ortschaft vorgenommenen Herstellungen darum gehandelt hat, die Functionirung einer etwa vorbestandenen Bewässerungsanlage wieder zu ermöglichen. — Diesen Erwägungen folgend erkannte der V. G. Hof den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand für einen unvollständigen.

Nr. 8816.

Die Erfüllung der in einem rechtskräftigen Bauconsense im öffentlichen Interesse gestellten Bedingungen obliegt nicht blos dem ersten Bauherrn, sondern auch demjenigen, der zur Zeit als diese Erfüllung nach Maßgabe der consensmäßigen Anordnung von der Baubehörde gefordert wird, Eigenthümer des consentirten Objectes ist. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 12. Juli 1895, Z. 3502.

Caroline Altvater ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 4. April 1894, Z. 54182, puncto Herstellung eines Zaunes und eines Trottoirs.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin ist verpflichtet, dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 8 fl. 50 kr. binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu bezahlen.«*)

Nr. 8817.

In Betreff der Erhaltung der bereits vor Wirksamkeit des Ges. vom 18. April 1886, L. G. B. Nr. 38, errichteten Eisenbahn-Zufahrtsstraßen sind nicht die Concurrenznorm dieses Gesetzes, sondern die hinsichtlich der Erhaltung dieser Straßen bestehenden besonderen Rechtsverhältnisse maßgebend. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 12. Juli 1895, Z. 3503.

Oesterr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft in Wien (Adv. Dr. Kompert) ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. Bezirksausschuß in Lobositz (Adv. Dr. Exle); E. vom 11. April 1894, Z. 12644, puncto Uebernahme einer Bahnhofzufahrtsstraße durch den Bezirk Lobositz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die Behauptung der Beschwerde, daß durch die Bestimmung des § 1 des böhm. Landesges. vom 18. April 1886, L. G. B. Nr. 38, eine Enteignung jener Eisenbahnzufahrtsstraßen stattgefunden habe, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichtet wurden, ist vollständig unrichtig. Denn die Bestimmung des § 1, nach welcher jene öffentlichen Straßen, welche die Verbindung der Bahnhöfe und Aufnahmsstationen mit den nächst erreichbaren öffentlichen Straßen als Eisenbahnzufahrtsstraßen erklärt wurden, hat gewiß nur den Zweck, jene Merkmale festzustellen, welche für die Beurtheilung von derlei Straßen nach diesem Gesetze maßgebend erscheinen, keineswegs kann aber der cit. Bestimmung eine rückwirkende Kraft dahin beigelegt werden, daß hiedurch der Charakter von derlei bereits bestehenden Straßen geändert oder durch dieses

*) S. Erkenntniß Nr. 5859 (Bd. XV, J. 1891).

Gesetz solchen bereits bestehenden öffentlichen Straßen die Oeffentlichkeit erst beigelegt werden sollte.

Der V. G. Hof mußte daher alle Ausführungen der Beschwerde, welche sich auf diese unrichtige Voraussetzung stützen, übergehen und sich darauf beschränken, zu prüfen, ob die Erhaltung dieser zum Bahnhofe in Loboschitz führenden Straße vom Bezirke zu übernehmen sei. In dieser Richtung besagt der § 11 des früher erwähnten Landesges. vom Jahre 1886, daß die über die Erhaltung bereits errichteter Eisenbahnzufahrtsstraßen bestehenden Rechtsverhältnisse durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Hienach könnte der Bezirk Loboschitz dieser in den Jahren 1847 bis 1848 errichteten, und daher zur Zeit des Inslebentretens des mehr erwähnten Gesetzes bereits längst bestandenen Zufahrtsstraße nach diesem Gesetze nur dann treffen, wenn derselbe kraft obwaltender besonderer Rechtsverhältnisse hiezu verpflichtet wäre, was gar nicht behauptet wird. Wenn der Vertreter der Beschwerde den im Administrativverfahren erhobenen und mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesenen Anspruch der Staatseisenbahngesellschaft auf Uebernahme der Straße durch den Bezirk, auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes stützen zu können vermeint, welche erweise, daß die Loszählung der Eisenbahnverwaltung von der Verpflichtung zur Erhaltung schon bestehender Eisenbahnzufahrtsstraßen beabsichtigt wurde, weshalb auch der § 1 cit. Ges. ganz allgemein und unterschiedslos alle Eisenbahnzufahrtsstraßen, mögen sie schon hergestellt sein oder erst hergestellt werden, umfasse und demzufolge auch die Concurrenzbestimmungen des Gesetzes für schon errichtete Eisenbahnzufahrtsstraßen Geltung haben müßten, so konnte der Gerichtshof dieser Argumentation kein weiteres Gewicht beimessen. — Denn aus dem Wortlaute der Bestimmungen der §§ 3 bis 7 l. c. geht deutlich hervor, daß sie lediglich erst zu errichtende Eisenbahnzufahrtsstraßen im Auge haben, und auf vor Wirksamkeit des Gesetzes schon angelegte Straßen sich nicht beziehen. Wollte man nun, wie es der Beschwerdeführer thut, die §§ 1 und 2 auch auf solche Zufahrtsstraßen beziehen, dann würde das Gesetz eine Lücke aufweisen, indem es keinerlei Bestimmung darüber enthielte, in welcher Art und Weise die Kategorisirung solcher schon früher errichteter Straßen als Bezirks- oder Gemeindestraßen zu erfolgen hat. — Nun läßt es sich nicht wohl denken, daß das Gesetz gerade für diejenigen Fälle, wo, wie bei schon bestehenden Eisenbahnzufahrtsstraßen, die Ausmittlung der Concurrenz, die Entscheidung über die widerstreitenden Ansprüche, am nöthigsten erscheinen mußte, es unterlassen hätte, darüber Bestimmungen zu treffen. Es kann auch nicht unerwähnt bleiben, daß jene Landesgesetze anderer Länder über die Eisenbahnzufahrtsstraßen, welche die Anwendung der neuen Concurrenznormen auf schon bestehende Eisenbahnzufahrtsstraßen verfügen, dies durch die ausdrückliche Anführung dieser Kategorie von Straßen bewirkt haben. Diese Erwägungen führen mit Nothwendigkeit dazu, dem § 11 cit. Ges. jene in der Entscheidung zur Anwendung gelangte weitere Deutung und zwar dahin zu geben, daß für die Erhaltung bereits vor dem Gesetze errichteter Eisenbahnzufahrtsstraßen nicht die Concurrenznormen dieses Gesetzes Platz greifen, sondern daß rücksichtlich jeder einzelnen solchen Straße, die betreffs der Erhaltung derselben obwaltenden Rechtsverhältnisse auch weiterhin maßgebend zu bleiben haben.

Nr. 8818.

1. Thatsächliche und rechtliche Voraussetzungen für die Erklärung eines Privatweges zu einer Eisenbahnzufahrtsstraße. — 2. Ausschließliche Competenz der autonomen Organe zu einer solchen Erklärung. — 3. Feststellung der Concurrenzfactoren und Repartition des Erhaltungsaufwandes. (Steiermark.)

Erkenntniß vom 13. Juli 1895, Z. 3514.

K. k. nied.-österr. Finanzprocuratur namens des k. k. Eisenbahnärars (Fin.-Proc. Adj. Dr. Mayer) ca. steierm. Landesausschuß (Dr. Schmiderer); E. vom 26. März 1894, Z. 5840, puncto Erklärung einer Straße als Eisenbahnzufahrtsstraße.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde vom steierm. Landesausschusse einvernehmlich mit der k. k. Statthalterei der Theil der sogenannten Gesäusestraße, abzweigend von der Eisenstraße bis zum Kohlenbarren, Parc. 480/2 und 480/3, als Bahnhofzufahrtsstraße zum Bahnhofe Hieflau der k. k. österr. Staatsbahnen gemäß des steierm. Landesges. vom 16. October 1869, L. G. B. Nr. 46, und 1. Jänner 1878, L. G. B. Nr. 3, erklärt und entschieden, daß zur Herstellung dieser Straße einschließlich der im Zuge derselben befindlichen Erzbachbrücke die im § 1 des Ges. vom 1. Jänner 1878 berufene Concurrenz (der steierm. Landesfond, der Bezirk Eisenerz und die k. k. österr. Staatsbahnen) mit je Einem Drittel verpflichtet sei. — In der vorliegenden Beschwerde der n.-ö. Finanzprocuratur nomine der k. k. österreichischen Staatsbahnen wird die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung angefochten, weil der Bahnhof Hieflau bereits an einer öffentlichen Straße, der sogenannten Gesäusestraße, liege, und es daher nicht angehe, nunmehr einen Theil dieser öffentlichen Straße als Bahnhofzufahrtsstraße zu erklären. Es sei schon von der politischen Begehungscommission seinerzeit aus diesem Grunde die Herstellung einer eigenen Eisenbahnzufahrt als gegenstandslos, bezw. als überflüssig unerörtert gelassen worden. Ein weiterer Beleg, daß es sich nicht um eine Zufahrtsstraße handle, ergebe sich aus der Statth.-Entscheidung vom 22. August 1886, Z. 16660, der zufolge die Gesäusestraße als eine öffentliche Communication erkannt wurde, und habe in Consequenz dieser Entscheidung auch die Alpine Montangesellschaft die Erhaltung der Theilstrecke vom Kohlenbarren bis zum Bahnhofende beim Wächterhause Nr. 88 laut Uebergabsprotokolls vom 12. September 1889 übernommen.

Der V. G. Hof war aus nachstehenden Erwägungen nicht in der Lage die Beschwerdeausführungen als zutreffend zu erkennen. — Wie die Administrativacten nachweisen, liegt die fragliche Zufahrtsstraße im Zuge der sogenannten Gesäusestraße, welche vor etwa 60 Jahren von der Actiengesellschaft der k. k. Innerberger Hauptgewerkschaft hergestellt und von ihr als Privatstraße, als ihr eigenthümlich, auf eigene Kosten erhalten wurde. Es besteht keine eigene Zufahrtsstraße zum Bahnhofe in Hieflau im Sinne der bestehenden oder bestandenen Gesetze über Eisenbahnzufahrtsstraßen, sondern es wird die Verbindung von der sogenannten Eisenstraße zum Bahnhofe in Hieflau lediglich durch diese Privatstraße, die Gesäusestraße, vermittelt. — Diese thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse wurden bei der commissionellen Verhandlung am 8. Juni 1881 anläßlich der Erhebung wegen theilweiser Umlegung und Versicherung des entlang der Station

führenden Straßentheiles in Gegenwart der Vertreter der k. k. Staatsbahnverwaltung widerspruchslos constatirt. — An diesem Verhältnisse wurde auch dadurch nichts geändert, daß die Straße, die sog. Gefäusestraße, mit dem Waldbesitze an die Alpine Montangesellschaft und seit dem Jahre 1889 an das Land Steiermark in das Eigenthum überging. Es kann insbesondere aus dem Protokolle, aufgenommen zu Hieflau am 12. September 1884, zwischen dem Vertreter der k. k. Eisenbahn-Betriebs-Direction Villach und jenem der österr. Alpinen Montangesellschaft, namentlich daraus, daß nach diesem Protokolle die von der Eisenbahnverwaltung umgelegte Strecke von der damaligen Besitzerin, der Alpinen Montangesellschaft, in ihre weitere Erhaltung übernommen wurde, eine Specialverpflichtung dieser Gesellschaft zur Erhaltung dieses Straßentheiles als öffentliche Straße nicht gefolgert werden, sondern es bezweckte diese Erklärung lediglich, die Eisenbahn im Grunde des § 10, Pkt. c des Eisenbahn-Concessions-Ges. vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, ausdrücklich von der Erhaltung dieser Wegesstrecke dadurch, daß eben der Eigenthümer diese »weiter« (wie bisher) übernehme, zu entbinden.

Aber auch aus der Statth.-Entscheidung vom 22. August 1886, Z. 16660, läßt sich nicht folgern, daß mit derselben die fragliche Straße als öffentliche Straße charakterisirt wurde. — Diese Entscheidung bestätigte im Recurswege die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft von Leoben vom 23. Juli 1886, Z. 9878, mit welcher seitens dieser Bezirkshauptmannschaft eine Ingerenz wegen Erklärung der umgelegten Straßenstrecke vom Kohlenbarren bis zum Wächterhause beim Bahnhofe in Hieflau als Eisenbahnzufahrtsstraße abgelehnt, und die Alpine Montangesellschaft darauf verwiesen wurde, diesfalls die entsprechenden Schritte selbst zu veranlassen. Mit diesen Entscheidungen erfolgte sonach keine meritorische Entscheidung, sondern die Ablehnung der Competenz zur Entscheidung. Wenn gleichzeitig in der Begründung der Statth.-Entscheidung auch davon Erwähnung geschieht, daß die Gefäusestraße seit jeher eine öffentliche Communication gewesen sei, so kann hieraus ein Argument dafür, daß diese Straße sich rechtlich als eine öffentliche Straße im Sinne der maßgebenden steierm. Straßengesetze qualificiere, umsoweniger abgeleitet werden, als nach diesen Straßengesetzen die Kategorisirung von nicht ärarischen, öffentlichen Straßen in die Competenz der Gesetzgebung, bezw. des Landtages, sowie der autonomen Organe (Bezirk, Gemeinde) und nicht in jene der Staatsbehörden fällt. Eine solche Kategorisirung hat jedoch im vorliegenden Falle bisher nicht stattgefunden.

Wenn weiters in der Beschwerde darauf hingewiesen wird, daß in Consequenz dieser Statth.-Entscheidung vom Jahre 1886 die Alpine Montangesellschaft laut Uebergabsprotokolls vom 12. September 1889 die weitere Straßenerhaltung übernommen habe, so ist hierüber lediglich zu bemerken, daß diese Uebergabe und Uebernahme nicht im Jahre 1889, sondern vor der fraglichen Entscheidung im Jahre 1884 stattfand, und daß das betreffende Protokoll vom 12. September 1884 (nicht, wie irrthümlich angeführt ist, 1889) datirt ist. — Die Sache liegt, wie in der Gegenschrift des Landesausschusses ganz richtig bemerkt wird, einfach so, daß ein dem Lande Steiermark als Besitznachfolger der Alpinen Montangesellschaft ge-

höriger Weg, über dessen öffentlichen Charakter (§ 1 des Landesgesetzes vom 23. Juni 1866, L. G. und V. B. Nr. 22, und § 22 des Landesgesetzes vom 9. Jänner 1870, Nr. 20) von den competenten autonomen Organen nie irgend eine Entscheidung getroffen, dessen Charakter als Privatstraße vielmehr auch seitens der k. k. Staatsbahnverwaltung anerkannt worden ist und zu dessen Herstellung und Erhaltung im öffentlichen Interesse bis nun Niemand verpflichtet erscheint, deshalb, weil durch diesen Weg auch die Verbindung der Bahnstation Hieflau mit den vorhandenen Communicationen vermittelt wird, als Bahnhofzufahrtsstraße erklärt wurde.

Da nun Niemand, weder die betreffende Eisenbahngesellschaft, noch auch eine dritte physische oder moralische Person durch das Gesetz, durch die Bedingungen der Concessionsertheilung oder vertragsmäßig zur Erhaltung dieses bestehenden Weges verpflichtet ist, dieser Weg aber thatsächlich als Zufahrtsstraße dient, mußte, um die nothwendige Zufahrt zum Bahnhofe in Hieflau zu sichern, das thatsächliche Moment auch in ein rechtliches dadurch geleitet werden, daß eben die Kategorisirung dieser Straße als Eisenbahnzufahrtsstraße nach Maßgabe der Gesetze vom 16. October 1869, L. G. B. Nr. 46, und vom 1. Jänner 1878, L. G. B. Nr. 3, durch den hiezu competenten Landesausschuß erfolgte. Durch diese Kategorisirung wird diese bisherige Privatstraße rechtlich erst Zufahrtsstraße und stellen sich daher alle jene Arbeiten und Ausführungen, welche bei der Straße und der im Zuge derselben befindlichen Erzbachbrücke als nothwendig für den Bestand dieser Straße als Zufahrtsstraße erkannt werden, als Arbeiten zur ersten Herstellung einer Eisenbahnzufahrtsstraße gemäß §§ 1 und 3 des Ges. vom 16. October 1869 dar, für deren Aufwand die im Art. I des Ges. vom 1. Jänner 1878 berufene Concurrenz, sonach die Eisenbahnunternehmung, mit einem Drittel aufzukommen und deren weitere Erhaltung, da die Straße als Bezirksstraße II. Classe erklärt wurde, dann der Bezirk zu übernehmen hat.

Nr. 8819.

Voraussetzungen für den Anspruch eines Volksschullehrers auf Remuneration für die Ertheilung des Unterrichtes in einem nicht obligaten Lehrgegenstande. (Steiermark.)*

Erkenntniß vom 13. Juli 1895, Z. 3515.

Anton Janžek ca. Min. für Cultus und Unterricht (Bez.-C. Dr. v. Braitenberg); E. vom 25. December 1893, Z. 18276, puncto Remunerirung für die Ertheilung des unobligaten Unterrichtes in der slovenischen Sprache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung negirt nicht im Allgemeinen den Anspruch eines Lehrers auf Remuneration für die Ertheilung des Unterrichtes in einem nicht obligaten Lehrgegenstande, die Abweisung des Beschwerdeführers mit seinem Anspruche auf eine Entschädigung für die Ertheilung des nicht obligaten Unterrichtes in der slovenischen Sprache an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Marburg in den Jahren 1871 bis 31. Jänner 1892 wird vielmehr lediglich mit dem Hinweise auf die Rechts-

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6397 (Bd. XVI, J. 1892).

kraft der Entscheidung des steiermärkischen Landesschulrathes vom 9. November 1881, Z. 6335, mit welcher dem Beschwerdeführer die Gewährung einer Remuneration nur dann in Aussicht gestellt wurde, wenn das Maß seiner Lehrverpflichtung, wöchentlich 30 Stunden, überschreiten würde, begründet. — Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, weil der erwähnte Erlaß des Landesschulrathes nicht über sein specielles Ansuchen, sondern über den von amtswegen gestellten Antrag der Direction der Mädchen-Volks- und Bürgerschule erfolgte, daher ihm gegenüber nicht in Rechtskraft erwachsen könne, woran der Umstand nichts ändere, daß ihm dieser Erlaß zur Kenntnißnahme mitgetheilt wurde.

Der V. G. Hof war aus nachstehenden Erwägungen nicht in der Lage, die Beschwerdeführungen als zutreffend zu erkennen. — Das Einschreiten der Schuldirection in Marburg vom 2. October 1881 ging ausdrücklich dahin, daß dem Lehrer Anton Janžek — dem heutigen Beschwerdeführer — für die Ertheilung des slovenischen Unterrichtes an der Volks- und Bürgerschule eine Remuneration ertheilt werde. — Mag nun dieses Einschreiten über oder ohne Anregung des Beschwerdeführers erfolgt sein, so ist doch soviel gewiß, daß dasselbe eine den Beschwerdeführer betreffende Angelegenheit beinhaltete. Der über dieses Einschreiten ergangene Erlaß des Landesschulrathes vom 9. November 1881, Z. 6335, mit welchem die Gewährung einer Remuneration nur dann in Aussicht gestellt wurde, wenn bei dem genannten Lehrer in Folge der Ertheilung des Unterrichtes in der slovenischen Sprache das Maß seiner Lehrverpflichtung — wöchentlich 30 Stunden — überschreiten würde, wurde auch, wie die Administrativacten darthun, demselben mitgetheilt, und von ihm zur Kenntniß genommen. Es würde hienach dem Beschwerdeführer nicht benommen gewesen sein, falls er sich mit diesem Erlasse nicht zufrieden erachtete, gegen denselben an das Min. für Cultus und Unterricht in offener Frist den Recurs zu ergreifen. — Der Beschwerdeführer hat dies jedoch nicht gethan, sondern fortan weiter den fraglichen Unterricht ertheilt. — Hienach konnte dem Anspruche des Beschwerdeführers auf Remunerirung in der angefochtenen Entscheidung die Rechtskraft des Erlasses des Landesschulrathes vom Jahre 1881 mit Recht entgegengehalten werden.

Uebrigens wurde dieser Erlaß, wie die Administrativacten nachweisen, auch insoferne zu Gunsten des Beschwerdeführers in Anwendung gebracht, als wegen der derart erfolgten Regelung der Unterrichtsertheilung in der slovenischen Sprache dem Beschwerdeführer seit 1884 der Unterricht im Turnen und Gesang abgenommen und so das wöchentliche Unterrichtsmaß desselben auf 25 Stunden herabgesetzt worden ist.

Nr. 8820.

1. Anspruch des Pfarradministrators auf Ersatz des zur Verwaltung der Pfründe nothwendig oder nützlich gemachten Aufwandes. — 2. Bewerthung der zu diesem Aufwande zu zählenden Kosten des Früchteanbaues auf den Pfarrgrundstücken. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 13. Juli 1895, Z. 3516.

Pfarrer Josef Moudrý ca. Min. für Cultus und Unterricht (Bez.-Commissär Dr. v. Braitenberg); E. vom 21. November 1893, Z. 25278, puncto Erledigung einer Intercalar-Rechnung der Pfarre Girsch.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1875, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Bei Adjustirung der vom Beschwerdeführer als gewesenen Administrator der Pfarre Girsch gelegten Intercalar-Rechnung pro 1883/84 wurden mit dem Statthaltereierlasse vom 12. November 1887, Z. 85695, bezw. vom 8. Februar 1889, Z. 1951, die vom Rechnungsleger als Ausgabe eingestellten Kosten des von ihm im Herbste 1883 besorgten Anbaues der Winterfrüchte im Betrage von 314 fl. 62½ kr. ausgeschieden und demselben zur Deckung dieser Auslagen zwei Drittel des Erträgnisses jener Winterfrüchte im Betrage von 198 fl. 70 kr. mit der Motivirung zugewiesen, daß dem Administrator nach der bestehenden Diöcesannorm als Vergütung der Anbaukosten zwei Drittel der bezüglichen Fechsung gebühren; mit dem Erlasse des Min. für Cultus und Unterricht vom 21. November 1893, Z. 25278, wurde aber gestattet, daß dem Administrator die fraglichen Kosten mit dem durch die gepflogenen Erhebungen festgestellten Betrage per 200 fl. 25 kr. zugute gerechnet werden, wogegen der Beschwerdeführer in der hiergerichts eingebrachten Beschwerde auf dem Anspruch des Ersatzes der vollen von ihm aufgewendeten Kosten per 314 fl. 62½ kr. beharrt und gegen die angefochtene Entscheidung die Einwendung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens erhebt, weil ihm zur Nachweisung der thatsächlichen Auslagen keine Gelegenheit gegeben und er auch zu den bezüglichen Erhebungen nicht zugezogen worden sei.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen. — Das Min. für Cultus und Unterricht hat mit der angefochtenen Entscheidung — von der Rechtsgrundlage der Statthalterei-Entscheidung, welche sich auf eine nach Datum, Zahl und Geltungsgebiet nicht bezeichnete Diöcesannorm stützt, mit Recht abgehend — durch die Zugestehung der Anbaukosten in dem durch die gepflogenen Erhebungen festgestellten Betrage den Anspruch des Beschwerdeführers auf Vergütung der ihm durch den fraglichen Früchtenanbau thatsächlich erwachsenen Auslagen principiell anerkannt. — Auch der V. G. Hof ist des Erachtens, daß — wenngleich das Verhältniß des durch den Auftrag seiner kirchlichen Oberen mit staatlicher Zustimmung bestellten Temporalien-Verwalters einer erledigten Pfarrpfründe zu dieser, bezw. zum Intercalarfonde öffentlich rechtlicher Natur ist — bei dem Abgange specieller Normen, für die Rechte und Pflichten des Administrators die Vorschriften des Privatrechtes analoge Anwendung zu finden haben, daß daher im vorliegenden Falle, da die in Böhmen für die Verrechnung der Intercalareinkünfte geltenden Vorschriften in Betreff der Vergütung der Anbaukosten eine Norm nicht enthalten, dem Administrator nach § 1014 a. b. G. B. der Anspruch auf Ersatz des zur Verwaltung der Pfründe nothwendig oder nützlich gemachten Aufwandes zustehe.

Wenn nun aber der angefochtenen Entscheidung die Ansicht zu Grunde liegt, daß dem Beschwerdeführer die Vergütung der für den Anbau der Früchte auf den Grundstücken der Girscher Pfarre gemachten Auslagen gebühre, so waren diese Auslagen entweder durch eine rechnungsmäßig belegte Nachweisung des Administrators oder unter Beiziehung desselben durch sachliche Erhebungen festzustellen und mußte der V. G. Hof darin,

daß in der angefochtenen Entscheidung die Anbaukosten mit dem Betrage 200 fl. 25 kr. angenommen wurden, ohne daß der Administrator über die der Berechnung der Kosten zu Grunde liegende Aeußerung des Gemeindeamtes Girsch vernommen worden war, einen wesentlichen Mangel des Verfahrens umsowehr erkennen, als das Gemeindeamt in seiner Aeußerung ausdrücklich hervorgehoben hatte, daß die Annahme der Anbaukosten mit 20 Percent des Fechsungserträgnisses bei dem Abgange aller Anhaltspunkte nur eine annäherungsweise sei.

Nr. 8821.

Zum Verfahren in Absicht auf die Beseitigung eines von der Baubehörde aus öffentlichen Rücksichten beanstandeten Bauobjectes (Kelleröffnung im Trottoir). (Böhmen.)

Erkenntniß vom 16. September 1895, Z. 3138.

Actiengesellschaft B.... B.... Lim. in P..., ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 4. April 1894, Z. 10780, puncto Beseitigung einer verschließbaren Oeffnung im Straßenpflaster vor der Hausrealität Nr. 630/II in P...

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der der Besitzerin des Hausrealität Nr. 630/II in P... vom Magistrat ertheilte und mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Auftrag zur Beseitigung der im Trottoir befindlichen, durch einen Eisendeckel verschließbaren Kelleröffnung wird darauf gestützt, daß diese Oeffnung einerseits ein Passagehinderniß bilde und aus Sicherheitsrücksichten unstatthaft sei, und daß weiter der Hausbesitzer zu dieser Einrichtung die behördliche Bewilligung nicht erlangt habe. — Die Beschwerde macht gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung lediglich geltend, daß dieselbe ergangen sei, ohne daß die Partei einem vorgängigen Verfahren zugezogen worden und ihr die Möglichkeit geboten gewesen wäre, ihre Rechte wahrzunehmen.

Der V. G. Hof mußte diesen Beschwerdepunkt als begründet erkennen. — Aus den Administrativacten ergibt sich, daß die Behauptung der Beschwerde, die Entscheidung sei ohne vorgängiges Verfahren mit der Partei geschöpft worden, durchaus richtig ist. — Allerdings behauptet die Gegenschrift des Landesausschusses, daß die Zuziehung der Partei unnöthig gewesen wäre, da ja über die bisherige Benützungsweise jener Kelleröffnung überhaupt kein Streit bestand, die Belassung der Oeffnung aber aus öffentlichen Rücksichten zweifellos unstatthaft gewesen sei. — Es ist indessen nicht zu verkennen, daß es sich im concreten Falle um einen Bauzustand gehandelt hat, welcher — wie die Partei behauptet — seit Jahrzehnten bestanden hat und von dem auch nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nicht behauptet werden kann, daß er absolut gesetzlich unzulässig wäre.

Denn wie aus der Bestimmung des § 17, Abs. 2 der Bauordn. vom 17. Mai 1833, Nr. 149 Prov.-Ges.-Samml. für Böhmen, dann aus den Bestimmungen der §§ 27, Abs. 4 der Bauordn. vom Jahre 1864, und 54, 56 der Bauordn. vom 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40, sich ergibt, bestand ein absolutes Verbot für die Herstellung von derlei Oeffnungen nicht; es bestätigen vielmehr die cit. Bestimmungen, daß insbesondere

bei alten Baubeständen derlei Einrichtungen unter bestimmten Vorsichten zulässig gewesen sind, und es treffen die cit. Bauordnungen keinerlei Bestimmungen, welche die Baubehörde ohne weiters ermächtigen würden, solche Baubestände sofort zu beseitigen. — Nachdem nun die Hausrealität Nr. 630/II wohl nicht ohne behördliche Bewilligung erbaut worden ist und nach ihrer Bestimmung die in Rede stehende Einrichtung einen vielleicht unerläßlichen Baubestandtheil gebildet haben kann, nachdem weiter die langjährige und unbeanständete Benützung jener Einrichtung zu der Vermuthung berechtigt, daß auch bei der seinerzeitigen Collaudirung des Baues, die Baubehörde keinen Anlaß gefunden hat, die fragliche Einrichtung etwa als consenswidrig zu beanständen, so folgt, daß bezüglich des fraglichen Objectes Verhältnisse obwalten, welche es zum mindesten nicht ausschließen, daß das beanständete Bauobject ein rechtmäßiger Bestand ist. — Ebendarum konnte aber die Baubehörde eine Entscheidung in der Sache selbst nicht treffen, bevor sie die Partei gehört und ihr die Möglichkeit der Klarstellung der obwaltenden Rechtsverhältnisse gegeben hat.

Nr. 8822.

Voraussetzungen, unter welchen die Leistungsfähigkeit der beiden bei einer Brennvorrichtung bestehenden Brennblasen, der Branntwein-Steuerbemessung zu Grunde gelegt werden kann.

Erkenntniß vom 16. September 1895, Z. 4375.

Vito Morpurgo (Adv. Dr. Bloch) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Gakecki); E. vom 5. September 1894, Z. 38937, puncto Bemessung der täglichen Leistungsfähigkeit einer Brennvorrichtung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Gegebenen Falles handelt es sich um die Bestimmung der Leistungsfähigkeit einer mit Dampf zu heizenden Brennvorrichtung System Comboni, welche aus zwei Brennblasen besteht, die durch Röhren in Verbindung stehen, jedoch nur eine Kühlkammer und einen Rectificator besitzt. — Die Finanz-Verwaltung hat die Leistungsfähigkeit dieses Dampfapparates im Sinne der in den §§ 38, B, Z. 4, Abs. 1, 4, und 44 des Ges. vom 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 95, enthaltenen Anordnungen mit dem Achtfachen von 4/5 des vollen durch Wassereinguß erhobenen Rauminhaltes der Beiden Brennblasen bemessen. — Dem entgegen behauptet der Beschwerdeführer, daß die Berechnung der Leistungsfähigkeit der fraglichen Brennvorrichtung nach dem Füllungsraume der Beiden Brennblasen gesetzwirig sei, weil dieselben nur abwechselnd in Thätigkeit gebracht werden können, im Effecte also nur Einer fortdauernd arbeitenden Brennblase gleichkommen.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Nach § 47, Abs. 3 des Ges. vom 20. Juni 1888 hat das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung aus Weintrestern eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens 24 Stunden zu umfassen. Demgemäß bestimmt denn auch der § 38 l. c. in seinem Eingange und in dem Abs. B, Punkt 4, daß bei einer mit Dampf zu heizenden Brennvorrichtung

die tägliche Leistungsfähigkeit, den Tag zu 24 Stunden gerechnet, mit dem Achtfachen des Füllungsraumes der Brennblase, in welche der Dampf eingelassen wird, anzunehmen ist. — Hieraus ergibt sich, daß § 38 lit B, Pt. 4, eine solche Brennvorrichtung im Auge hat, bei welcher die Brennblase einer ununterbrochenen Brennzeit von 24 Stunden ausgesetzt werden kann.

Daß diese Voraussetzung bei dem in Betracht kommenden Comboni'schen Dampfapparate zutreffe, wird von der Finanzverwaltung zwar angenommen, ist jedoch weder durch ein technisches Gutachten, noch durch einen (von der dalm. Finanz-Landes-Direction zwar in Aussicht genommenen, jedoch nicht durchgeführten) Probebrand constatirt worden. — Aus der vorliegenden Zeichnung und Beschreibung der Brennvorrichtung ergibt sich dagegen, daß die zwei bei derselben bestehenden Brennblasen nur abwechselnd arbeiten sollen und die von dem Regierungsvertreter widersprochene Behauptung des Beschwerdeführers, daß diese Brennblasen überhaupt nur alternirend in Betrieb gesetzt werden können, wird auch, abgesehen von den Aeußerungen der unteren Finanzorgane, durch die Ergebnisse der vorausgegangenen Brennperiode dahin bestätiget, daß die fraglichen Brennblasen thatsächlich nur abwechselnd in Thätigkeit gestanden sind.

Wenn nun die vorcit. Gesetzesbestimmungen die Merkmale der für die Bemessung der Branntweinsteuer maßgebenden Leistungsfähigkeit einer durch Dampf zu heizenden Brennvorrichtung grundsätzlich normiren, so versteht es sich hierbei von selbst, daß nur jene Branntweinmenge versteuert werden soll, die mit einem bestimmten Dampfapparate erzeugt werden kann. Folgerichtig ist also bei der Comboni'schen Brennvorrichtung die Leistungsfähigkeit der Beiden bei derselben bestehenden Brennblasen nur dann der Steuerbemessung zu Grunde zu legen, wenn der Dampf in Beide zugleich eingelassen werden kann (§ 38 l. c.) und wenn Beide zugleich ununterbrochen durch volle 24 Stunden in Thätigkeit erhalten werden können (§ 47 l. c.). Ob im gegebenen Falle Beides möglich sei, d. h., ob beide für die Steuerbemessung maßgebenden Voraussetzungen zutreffen, d. i. nach dem Vorausgeschickten, weder durch die Ergebnisse des thatsächlichen — seither eingestellten — Betriebes der Comboni'schen Brennvorrichtung gerechtfertigt, noch in anderer Weise erhoben worden. — Die angefochtene Entscheidung beruht sonach auf einem offenbar ergänzungsbedürftigen Thatbestande.

Nr. 8823.

1. Bemessung der Einkommensteuer auf Grundlage des nicht widerlegten Gutachtens der Vertrauensmänner. — 2. Feststellung eines Wahrscheinlichkeits-Einkommens. — 3. Höhe der Steuer.

Erkenntniß vom 16. September 1895, Z. 4376.

Josef Bianello ca. Finanz-Direction in Triest (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 21. August 1894, Z. 14890, puncto Einkommensteuer vom Fischhandel für das Jahr 1893.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die küstenl. Finanz-Direction hat dem Josef Bianello für den Betrieb des Fischhandels in Lussingrande von dem er-

mittelten Wahrscheinlichkeitseinkommen des Jahres 1893 per 620 fl., unter Abzug der Erwerbsteuer von 5 fl. 25 kr., die Einkommensteuer mit 25 fl. 75 kr. vorgeschrieben. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Vorschreibung aus formellen und materiellen Gründen, u. zw. darum, weil die Steuerbemessung entgegen den Vorschriften der §§ 9, 24 und 25 des Einkommensteuer-Pat., ohne Abforderung einer Fassion, ohne Prüfung und Begutachtung der Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers durch die vorgeschriebene Commission und ohne Einvernahme desselben vorgenommen worden sei und weil bei der Bestimmung des Steuerausmaßes auf die nur sechsmonatliche Dauer des Handelsbetriebes und auf die Natur des Geschäftes im Vergleiche zu anderen in Lussingrande bestehenden Unternehmungen kein Bedacht genommen wurde.

Dem entgegen ist aus den Administrativacten zu constatiren, daß nicht nur die von dem Beschwerdeführer unterfertigte Fassion vom 23. März 1893, sondern auch das Gutachten der in Folge derselben am 10. Juni 1893 über seine Einkommensverhältnisse einvernommenen Vertrauensmänner vorliegt, welches dahin lautet, daß der Beschwerdeführer den Handel mit frischen Fischen im Großen betreibe, durchschnittlich drei Sendungen — im Gewichte von je 1 bis 6 Zollcentnern — per Woche bewerkstellige und hierbei auch, wenn in den Sommermonaten keine oder nur einige Sendungen stattfinden, in einem Jahre mindestens 620 Zollcentner zur Versendung bringe, daß er endlich mit Rücksicht auf den geringen Einkaufspreis und nach Abschlag der Betriebskosten und Schäden, Einen Gulden per Zollcentner verdiene, in einem Jahre daher ein Reineinkommen von 620 fl. erziele. — Dieses Gutachten wurde von den Vertrauensmännern auch nach Kenntnißnahme der von dem Beschwerdeführer am 14. Juni 1893 hierüber abgegebenen Aeußerung aufrecht erhalten, zumal derselbe das erwähnte Gutachten in keiner Weise widerlegt, sondern einfach nur erklärt hat, daß er den Handel mit frischen Fischen lediglich in der kalten Jahreszeit betreibe und höchstens zwei Sendungen im Werthe von 10 bis 30 fl. wöchentlich bewerkstellige.

Nach dieser actenmäßigen Darstellung entbehren die gegen die Steuervorschreibung erhobenen Einwendungen überhaupt jedes Haltes, da die Feststellung des steuerbaren Einkommens des Beschwerdeführers für das Jahr 1893 mit genauer Einhaltung der Bestimmungen der §§ 9, 10, 24 und 25 des Einkommensteuer-Pat. erfolgt ist.

Was aber den Steuerbetrag anbelangt, welcher von dem ermittelten Wahrscheinlichkeitseinkommen von 620 fl. mit 25 fl. 75 kr. berechnet wurde, so entspricht derselbe den Bestimmungen der §§ 4, 19 und 20 des Einkommensteuer-Pat., zumal der Beschwerdeführer, laut der vorliegenden gemeindeämtlichen Bestätigung vom 29. November 1893, Z. 764, den Fischhandel in Lussingrande seit Anfang Jänner 1893 thatsächlich ausübt.

Was endlich den Vergleich mit der Besteuerung anderer Unternehmungen anlangt, so können selbstverständlich für die Frage der Gesetzlichkeit einer Steuervorschreibung nur die maßgebenden Verhältnisse des concreten besteuerten Geschäftsbetriebes, nicht aber jene anderer Unternehmungen in Betracht kommen.

Nr. 8824.

Voraussetzungen für die Steuerbefreiung des Sägebetriebes aus dem Titel der landwirthschaftlichen (forstwirthschaftlichen) Industrie.

Erkenntniß vom 16. September 1895, Z. 4341.

Stefan Kleinszig ca. Finanz-Direction in Klagenfurt (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 19. August 1894, Z. 10295, puncto verweigerter Löschung der Erwerb- und Einkommensteuer von zwei Sägebetrieben.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Finanz-Direction hat in der gegenwärtig angefochtenen Entscheidung den in der vorausgegangenen Entscheidung, über welche das h. g. Erkenntniß vom 3. März 1894, Z. 742, erflossen ist, festgehaltenen Abweisungsgrund der eingetretenen Rechtskraft der Erwerbsteuervorschreibung und des ungeändert fortdauernden Betriebes aufgegeben und das Ansuchen des Beschwerdeführers um Abschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer vom Betriebe der Sägen in Steinbrücken und Friesach neuerdings mit der Begründung abgewiesen, daß die im § 2, a des Erwerbsteuer-Pat. ausgesprochene Steuerbefreiung auf die in Rede stehenden Sägebetriebe keine Anwendung finde, weil dieselben nicht die Merkmale einer Nebenbeschäftigung eines seinen bürgerlichen Erwerb im Landbaue, bezw. in der Forstwirthschaft findenden Steuersubjectes an sich tragen, indem Beschwerdeführer außer den Sägen auch sonstige Unternehmungen betreibe, welche den Charakter gewerblicher Thätigkeit an sich tragen und nach ihrer Zahl und ihrer Steuerleistung von der Land-, bezw. Forstwirthschaft des Beschwerdeführers sich so sehr auszeichnen, daß angenommen werden muß, daß Beschwerdeführer seinen bürgerlichen Erwerb nicht aus der Land-, bezw. Forstwirthschaft, sondern aus diesen freien Gewerben zieht, welche sohin von ihm als Hauptbeschäftigung betrieben werden, während die Land-, bezw. Forstwirthschaft nur als Nebenbeschäftigung zu betrachten sei.

Der V. G. Hof vermochte die angefochtene Entscheidung nicht als im Gesetze gegründet zu erkennen. — Es ist actenmäßig constatirt und wird auch in der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich hervorgehoben, daß auf der Säge in Steinbrücken vor der Zurücklegung des Sägegewerbes durch den Beschwerdeführer, bezw. vor dem Jahre 1891 nicht blos aus den eigenen Wäldern des Beschwerdeführers gewonnene, sondern auch fremde Hölzer verschnitten wurden, daß aber seither daselbst ausschließlich Hölzer aus den eigenen Wäldern verarbeitet werden, daß ferner auf der Säge in Friesach, rücksichtlich welcher die Erwerbsteuer-Vorschreibung noch nicht rechtskräftig geworden ist, seit jeher nur Holz aus den Wäldern des Beschwerdeführers zum Verschnitte gelangt. — Beide Sägen stehen auf Grundstücken, welche zum Wirthschaftsbesitze des Beschwerdeführers gehören und bezüglich beider wurden die früher bestandenen Sägegewerbsberechtigungen mit Erlaß der Landesregierung in Klagenfurt vom 17. November 1892, Z. 12072, gelöscht. — Dadurch allein schon ist den in Frage stehenden Sägebetrieben der Charakter einer landwirthschaftlichen (forstwirthschaftlichen) Nebenbeschäftigung aufgeprägt, da hierzu nur erforderlich ist, daß ein Betrieb im Verhältnisse zu einem bestimmten land- oder forstwirthschaftlichen Besitze als

Neben- und der Betrieb dieser Land- oder Forstwirthschaft als die Hauptbeschäftigung des Steuerpflichtigen erscheint, somit lediglich auf diesen Besitz gesehen, der Steuerpflichtige seinen bürgerlichen Erwerb hauptsächlich in dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft findet, während es in keiner Weise darauf ankommt, ob der Steuerpflichtige nach der Gesammtheit seiner wirthschaftlichen Verhältnisse sein Haupteinkommen aus der Landwirthschaft oder anderswoher bezieht.

Uebrigens geht aus den Acten, insbes. aus den Noten der Bezirkshauptmannschaften in Villach vom 26. Juni 1894, Z. 15227, und in Klagenfurt vom 27. Juni 1894, Z. 14827, dann aus dem Ausweise der Bezirkshauptmannschaft in St. Veit vom 28. Juni 1894 hervor, daß Beschwerdeführer seine im Bezirke Villach betriebenen erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen im Jahre 1891 aufgegeben und seinem Sohne übertragen hat, daß er im Bezirke Klagenfurt nur von einem Sägebetriebe mit 5 fl. 25 kr. besteuert ist und daß er im Bezirke St. Veit außer den zwei den Gegenstand der vorliegenden Beschwerde bildenden Sägen, von 6 Sägebetrieben, vom Lohhandel und vom Betriebe zweier Wirthshäuser mit einer Gesammt-Erwerbsteuer von 121 fl. 80 kr. belegt ist, von welcher Vorschreibung diejenige für die 2 Wirthshäuser noch nicht rechtkräftig ist. Auf drei der besteuerten Sägen wird, wie aus dem h. g. Erkenntnisse vom 3. März 1894, Z. 742, hervorgeht, nur Holz aus den eigenen Wäldern verarbeitet, weshalb auch die Erwerbsteuervorschreibung für dieselben lediglich wegen der Rechtskraft der Vorschreibung aufrecht erhalten worden ist. — Dagegen ist aus den Verhandlungsacten zu entnehmen, daß der Beschwerdeführer sehr bedeutende Waldcomplexe besitzt (nach der unwidersprochenen Angabe der Beschwerde 2000 Joch), daß er diese Wälder, wenn auch erst nach Erlassung eines behördlichen Auftrages und nach Vorzeichnung eines eigenen Wirthschaftsplanes nach forsttechnischen Grundsätzen bewirthschaftet und daß die in Rede stehenden Sägen ausschließlich zur Verarbeitung der aus den eigenen Wäldern gewonnenen Hölzer dienen.

Es ist sonach klar, daß Beschwerdeführer schon an und für sich, insbesondere aber in Beziehung auf seine Thätigkeit beim Betriebe der zwei in Rede stehenden Sägen ausschließlich als Forstwirth (Landwirth) anzusehen ist, welcher die Sägen nur zur Verschneidung der eigenen Forstproducte, also zu forstwirthschaftlichen (landwirthschaftlichen) Zwecken benützt, derart, daß der Betrieb der Sägen als Betrieb der Forstwirthschaft (Landwirthschaft) selbst angesehen werden muß, wogegen die übrigen von ihm betriebenen Unternehmungen, theils ebenfalls der Forstwirthschaft dienen, theils, wie sich schon aus den einzelnen Steuervorschreibungen ergibt, ganz unbedeutender Natur sind. — Es wird weiters nirgends bestritten, daß auf den Sägen in Steinbrücken und Friesach nur rohe Producte erzeugt werden.

Demgemäß mußte der V. G. Hof zur Ueberzeugung gelangen, daß es sich im vorliegenden Falle um Betriebe handelt, auf welche die Merkmale des § 2, a Erwerbsteuer-Pat. vollkommen zutreffen.

Nr. 8825.

Gebühr von dem durch den Eintritt eines neuen Gesellschafters in die offene Handelsgesellschaft vereinbarten Gesellschaftsvertrage, bezw. von der bezüglichen handelsgerichtlichen Anmeldung. — Bemessungsgrundlage.

Erkenntniß vom 17. September 1895, Z. 4392.

Firma »Leonh. Jb. Oberlindober« in Innsbruck, ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 1. Juli 1894, Z. 16471, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Laut des Auszuges aus dem Handelsregister des Landesgerichtes Innsbruck bestand die seit 1. Juli 1875 unter der Firma Leonhard Jakob Oberlindober, registrirte offene Handelsgesellschaft, aus den beiden öffentlichen Gesellschaftern Karl Mayr und Johann P. Lener. — Am 5. Mai 1891 wurde im Register der Eintritt des neuen öffentlichen Gesellschafters Konrad Auffinger und der Austritt des Karl Mayr aus der Gesellschaft eingetragen. — Nachdem erhoben worden war, daß aus Anlaß dieser Aenderung in den Personen der öffentlichen Gesellschafter ein schriftlicher Vertrag nicht errichtet worden war, und nachdem die Firma dem Hauptsteueramte Innsbruck ihre beglaubigte Bilanz pro 1890/91 vorgelegt hatte, welche ein Gesellschaftsvermögen an Cassa, Waaren, Mobilien, Debitoren und für Creditoren zusammen per 20.758 fl. 8 kr. und einen Saldo per 5675 fl. 12 kr., im Ganzen 26.433 fl. 20 kr. ausweist, hat die Finanz-Bezirks-Direction Innsbruck der Firma die Gebühr anläßlich des Eintrittes des Konrad Auffinger in die Gesellschaft nach §§ 1 und 43 Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und T. P. 55, c Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, von dem Betrage per 26.433 fl. 20 kr. nach Scala II mit 83 fl. 75 kr. vorgeschrieben und es wurde diese Vorschreibung im Instanzenzuge, zuletzt mit der hiergerichts angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Durch den Beitritt zu einer bestehenden offenen Handelsgesellschaft übernimmt der neue Gesellschafter in Gemäßheit der Art. 112 und 113 H. G. B die Haftung für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit seinem ganzen Vermögen und solidarisch mit den bereits vorhandenen offenen Gesellschaftern, erhält aber anderseits auch in Gemäßheit der Art. 107 und 109 H. G. B. einen gleichmäßigen Antheil an dem Gewinne aus der Verwendung des gesammten Gesellschaftsvermögens, wie denn insbesondere in dem Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander der neue Gesellschafter eine Summe von Rechten und Pflichten, sei es durch besondere Vereinbarung, sei es in Ermanglung solcher durch das Gesetz (II. Buch, 1. Titel, 2. Abschnitt des H. G. B.) eingeräumt erhält, bezw. auf sich nimmt.

Alle diese Rechtsbeziehungen, durch welche namentlich auch eine Aenderung in dem Umfange der Rechte und Verbindlichkeiten des bis dahin bestandenen Gesellschaftsverhältnisses vollzogen wird, können nur durch die Willensübereinstimmung zwischen den bisherigen Gesellschaftern einerseits und dem neu eintretenden Gesellschafter anderseits in's Leben gerufen werden, bedürfen daher nothwendig eines Vertrages. — Dieser Vertrag — der

Gesellschaftsvertrag § 1175 a. b. G. B. — kann schriftlich ausgefertigt oder auch nur mündlich vereinbart werden (Art. 85 H. G. B.), bedarf jedoch unter allen Umständen der handelsgerichtlichen Anmeldung (Art. 87 H. G. B.), welche nach Anmerkung 2 zur T. P. 55 Geb.-Ges. dann, wenn ein schriftlicher Vertrag nicht ausgefertigt wurde, als die Rechtsurkunde über den Gesellschaftsvertrag anzusehen und nach T. P. 43 m der Gebühr von dem Rechtsgeschäfte, d. i. hier dem Gesellschaftsvertrage, um so gewisser unterworfen ist, als derlei Rechtsurkunden nach der ausdrücklichen Anordnung des § 35 Geb.-Ges. in Rücksicht auf die Gebühr als Vereinbarungen über ein neues Rechtsgeschäft zu betrachten sind.

Nach T. P. 55, B, 2, c Geb.-Ges. unterliegen Gesellschaftsverträge — wie der vorliegende — der Gebühr nach Scala II von den bedungenen Vermögenseinlagen. Als solche Vermögenseinlagen erscheinen auf Seite der bisherigen Gesellschafter das bisherige Gesellschaftsvermögen, auf Seite des neu eintretenden Gesellschafters etwaige von diesem in die Gesellschaft eingelegte Vermögenschaften. — Nachdem im vorliegenden Falle der Gebührenbemessung nur das bilanzmäßige Vermögen der Gesellschaft, wie dasselbe zur Zeit des Eintrittes des neuen Gesellschafters bestanden hatte, zu Grunde gelegt worden ist, so liegt auch bezüglich der Bemessungsgrundlage kein Beschwerdegrund vor.

Nr. 8826.

1. Die Festsetzung eines Minimal-Veräußerungsbetrages für den Liquidator in dem zwischen ihm und den Erben nach dem Alleininhaber einer Firma zum Zwecke der Liquidation der Firma, bezw. des Nachlasses abgeschlossenen Vertrage, ist an sich kein gebührenpflichtiger Act. — 2. Gebührenbehandlung einer vertragsmäßigen Haftungserklärung des Liquidators, betreffend die Zahlung der Immobilarnachlaßgebühr.

Erkenntniß vom 17. September 1895, Z. 4393.

Erben nach Louise von Straffern und landwirthschaftliche Creditbank für Böhmen ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 28. December 1893, Z. 34669, puncto Vertragsgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Vertrage ddto. 27., 29., 31 März 1892 haben die Erben nach der verstorbenen Alleininhaberin der Firma Hugo von Straffern, Louise von Straffern, der landwirthschaftlichen Creditbank für Böhmen in Prag gegenüber darauf verzichtet, die Verwaltung des gesammten in den Nachlaß gehörigen Immobilar- und Mobilarvermögens selbst zu führen oder sich in den Besitz der Verlassenschaft einführen zu lassen und haben ihre Verwaltungs- und Besitzrechte an dem ganzen Nachlasse an den bereits von der Erblasserin bestellten Procuraführer der Firma Hugo von Straffern, dem die Procura ohne Zustimmung der genannten Creditbank nicht entzogen werden kann, übertragen. Zugleich übernahm die Bank die Verpflichtung, die Verwaltung des fraglichen Nachlasses möglichst zu überwachen. Alle Erträgnisse aus der Verwaltung des Nachlasses kommen der Verlassenschaft zu Gute; allfällige, durch dieselben nicht gedeckte Betriebsbaarmittel werden unter Belastung des in ihren Büchern bestehenden Contos der der Firma gehörigen Zuckerfabrik von der Bank vorgeschossen (Pkt. 1,

3, 5, 6). — Im Vertragspunkte 8 erklärt sich die Bank einverstanden, daß die Immobilar-Nachlaßgebühr aus dem vorhandenen Nachlaßvermögen gezahlt wird; sie haftet auch dafür, daß die Erben diesfalls nicht herangezogen werden und behält sich das Recht vor, diese Gebühr selbst zu zahlen, wodurch sie dann kraft des Gesetzes in die Rechte des Finanzärars eintritt und das Vorzugspfandrecht genießt. — Der Vertragspunkt 10 lautet: »Zum Behufe der Liquidation der Firma Hugo von Straffern, bezw. des Nachlasses der Louise von Straffern, wird der landwirthschaftlichen Creditbank für Böhmen gegen eine an ihrer Cassa sofort nach Unterschrift des Kauf- oder anderweitigen Veräußerungsvertrages zahlbare Abfindungssumme von 40.000 fl. das Recht eingeräumt, das gesammte der Firma Hugo von Straffern, bezw. in den Nachlaß der Louise von Straffern gehörige bewegliche und unbewegliche Vermögen zu denjenigen Preisen und Werthbeträgen, welche die landwirthschaftliche Creditbank als angemessen erachten wird, in jeder beliebigen Weise zu verkaufen, zu vertauschen oder sonst wie immer zu veräußern, die Veräußerung darf aber nur im Ganzen erfolgen und die Erben nach Louise von Straffern verpflichten sich, erforderlichen Falles alle diese Veräußerungs-, Abtrennungs- oder Uebertragungs-Urkunden und alle dazu gehörigen behördlichen Eingaben auszustellen und der Bank einzusenden. — Sollte jedoch die Bank bei der Veräußerung des Nachlasses einen Preis erzielen, welcher sämmtliche Verlassenschaftspassiva, sowie den Abfindungsbetrag per 40.000 fl., endlich alle Kosten und Gebühren übersteigt, so ist die Bank verpflichtet, den Ueberschuß dieses Kaufpreises an die Erben der Louise von Straffern herauszuzahlen so zwar, daß die Bank aus diesem Liquidationsgeschäfte der Firma Hugo von Straffern keinen Vermögensgewinn haben darf.« — Die Finanzverwaltung hat von dem mit diesem Vertragsabsatze 10 festgesetzten Abfindungsbetrage per 40.000 fl. die Gebühr nach Scala II sammt Zuschlag mit 125 fl. vorgeschrieben und die Nachtragsbemessung nach Scala II von der im Vertragsabsatze 8 enthaltenen Haftungserklärung für die Nachlaß-Immobilargebühr vorbehalten, gegen welche mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Aussprüche die Beschwerde sich richtet.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: — Der Vertrag ddto. 27., 29., 31. März 1892 ist — wie dies in seinem Eingange expressis verbis ausgesprochen erscheint und auch aus seinem ganzen Inhalte hervorgeht — zwischen den Erben nach Louise von Straffern und der landwirthschaftlichen Creditbank für Böhmen in Prag zum Zwecke der Liquidation der Firma Hugo von Straffern, deren Alleininhaberin die Erblasserin war, und zum Zwecke der Realisirung der Verlassenschaftsmasse nach der genannten Erblasserin abgeschlossen worden und es ist insbesondere auch im Vertragsabsatze 10 neuerlich hervorgehoben, daß die dort getroffenen Bestimmungen »den Zweck der Liquidation der Firma, bezw. des Nachlasses« verfolgen. — Die Liquidation hat nach Art. 137 H. G. B. zur Aufgabe, die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen der liquidirenden Firma zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen derselben zu realisiren. — Nichts anderes als die Durchführung all' dieser Liquidationsacte Namens der Firma Hugo von Straffern durch die landwirthschaftliche Creditbank für Böhmen

in Prag hat der in Rede stehende Vertrag zum Gegenstande, wobei der Umstand, daß als Zwecke desselben auch die Realisirung der Verlassenschaftsmasse nach Louise von Straffern angegeben erscheint, aus dem Grunde nicht von rechtlichem Belange ist, weil eben diese Erblasserin die Alleininhaberin der Firma war, also ihr Privatvermögen für die Geschäftsschulden zu haften hat (Art. 8 H. G. B.), somit einen Theil des Geschäftsvermögens selbst darstellt.

Wird aber der Vertragsabsatz 10 von diesem Gesichtspunkte aus in Betracht gezogen, dann ergibt sich sofort, daß die dort bedungene Abfindungssumme per 40.000 fl. nicht als eine Leistung aus dem Vermögen der Creditbank an die Louise von Straffern'schen Erben für die ihr übertragene Ueberwachung und Realisirung des Firma- und Verlaßvermögens angesehen werden kann, weil es widersinnig wäre, anzunehmen, daß der Dienstleistende (der Liquidator) für seine Dienstleistung noch eine Geldleistung auf sich nehmen sollte. — Vielmehr ist aus dem Zusammenhalte des mit dem Vertrage vom 27., 29., 31. März 1892 beabsichtigten Zweckes und den einzelnen Anordnungen des Vertragsabsatzes 10, insbesondere daraus, daß die Abfindungssumme per 40.000 fl. nicht unter allen Umständen, sondern nur »nach Unterschrift des (durch die Bank herbeigeführten) Kauf- oder anderweitigen Veräußerungsvertrages,« daß heißt im Falle der Veräußerung beim Abschluß des Veräußerungsvertrages, also offenbar aus dem erzielten Kaufpreise zu leisten ist; daß ferner die Zahlung dieser Abfindungssumme ganz entfällt, wenn die Veräußerung nicht durch die Bank, sondern durch den Procuristen oder Rechtsvertreter der Erben bewerkstelligt wird, endlich daraus, daß der Vertrag nach Punkt 14 zunächst nur auf die Dauer eines Jahres Geltung hatte, die Bank sohin den Erben gegenüber keine Verpflichtung übernommen, sondern ein Recht erlangt hat — mit aller Bestimmtheit zu erkennen, daß mit der Abfindungssumme per 40.000 fl. nur ein Minimalbetrag für die Veräußerung des gesammten Geschäfts-, bezw. Nachlaßvermögens durch die Bank fixirt werden wollte und zwar derart, daß der Bank zwar das Recht eingeräumt wurde, diese Veräußerung um einen von ihr als angemessen erkannten Preis zu bewerkstelligen, daß jedoch dieser Preis jedenfalls derart beschaffen sein müsse, daß nach Begleichung aller Passiven und Forderungen aus demselben für die Erben noch mindestens der Betrag von 40.000 fl. erübrige, wie denn im Falle eines thatsächlich erzielten höheren Preises der die sogenannte Abfindungssumme per 40.000 fl. übersteigende Betrag nicht etwa der Bank (welche aus der Liquidation keinen Vermögensgewinn haben darf), sondern den Straffern'schen Erben zuzukommen hat.

Daß die Festsetzung eines Minimal-Veräußerungsbetrages für den Liquidator kein gebührenpflichtiger Act ist, liegt auf der Hand und ergibt sich aus dem § 1 des Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, sowie aus den Tarifsbestimmungen, daher die Vorschreibung der Gebühr nach Scala II von der Abfindungssumme per 40.000 fl. als von einer unrichtigen Voraussetzung ausgehend, im Gesetze nicht begründet erscheint.

Was den Vorbehalt der Nachtragsbemessung nach Scala II von der im Vertragsabsatz 8 abgegebenen Haftungserklärung anbelangt, so war folgendes zu erwägen: — Die Immobilar-Nachlaßgebühr ist nach Anm. 1

zur T. P. 106 eine Vermögensübertragungsgebühr, welche nach § 72 Geb.-Ges. auf der Sache, welche den Gegenstand der Uebertragung bildet, mit gesetzlichem Vorzugspfandrechte haftet, für welche aber nach § 68, Z. 2 Geb.-Ges. den Erben solidarisch die unmittelbare Zahlungspflicht obliegt. — Da die Einzahlung dieser Immobilargebühr von der Durchführung der Liquidation gänzlich unabhängig ist, vielmehr nach § 60 Geb.-Ges. innerhalb der Frist von 30 Tagen nach der Zustellung des Zahlungsauftrages an die Erben zu erfolgen hat, erscheint die gesetzliche Möglichkeit gegeben, daß die Erben nach Louise von Strassern zur Zahlung der fraglichen Gebühr persönlich und ohne Rücksicht auf den Stand des Nachlaßvermögens herangezogen würden. — Für diesen Fall nun hat die Bank die Haftung dahin übernommen, daß die Erben zu dieser Leistung nicht herangezogen werden und es kann dieser Haftungserklärung bei dem Umstande, daß Vereinbarungen zwischen den Parteien für die Finanzverwaltung keine bindende Kraft haben, keine andere Rechtswirkung beigelegt werden, als die, daß die Bank (als Liquidator) sich verpflichtete, im Falle einer Zahlungsanforderung an die Erben die Gebühr aus den vorhandenen Verlassenschaftsbaargeldern zu zahlen — wozu sie als Liquidator ohnehin verpflichtet erscheint — oder bei Nichtvorhandensein der erforderlichen Verlassenschaftsbaargelder, die Gebühr anstatt der Erben gegen Eintritt in die Rechte des Aerars selbst zu zahlen, welchen Fall das letzte Alinea des Vertragsabsatzes 8 ausdrücklich behandelt. — Dieser letztere Fall geht über den Rahmen der Liquidationsthätigkeit hinaus, betrifft ein für sich bestehendes, besonderes Uebereinkommen, welches — da dasselbe urkundlich festgestellt erscheint — nach § 1 A, 3, und T. P. 101 dann § 39 Geb.-Ges. gebührenpflichtig erscheint. — Da jedoch in der fraglichen Vereinbarung nicht eine Rechtsbefestigung — wie die Finanzverwaltung mit Unrecht annimmt — gelegen ist, somit die T. P. 101, I, A, n, nicht zur Anwendung gelangen kann, so erschien auch der Vorbehalt der Nachtragsbemessung einer Gebühr nach Scala II im Gesetze nicht begründet.

Nr. 8827.

1. Die Zugestehung der Wirksamkeit bereits bestehender Pfandrechte auch auf die in der Folge existent werdenden Forderungen ist gebührenrechtlich der Neubestellung eines Pfandes gleich zu halten. — 2. Gebührenbefreiung einer Hypothekarvorschreibung auf Grund einer Eisenbahnconcessions-Urkunde (vom 30. August 1884, R. G. B. Nr. 171, für die Locomotiv-Eisenbahn Budweis—Salnau).

Erkenntniß vom 17. September 1895, Z. 4394.

Franz Schön und österr. Localeisenbahn-Gesellschaft in Wien ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 13. April 1894, Z. 5101, puncto Gebühr von Hypothekarverschreibungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In dem beim Landesgerichte Prag am 3. November 1891, Z. 48846, überreichten Tabulargesuche findet sich folgender Passus. — »Die unterzeichnete österreichische Localeisenbahn-Gesellschaft und der mitunterzeichnete Franz Schön sind übereingekommen, behufs Präcisirung und Ausschließung jedes Zweifels darüber, daß die 3 vorgenannten Cau-

tionshypotheken, welche laut Inhalt der diesbezüglichen Pfandbestellungsurkunde auch alle pro futuro aus welchem Rechtstitel immer erwachsenden Forderungen betreffen, demzufolge auch die aus dem Vertrage vom 8. Jänner 1891 über den Bau der Linie Budweis—Salnau erwachsenden Ansprüche der österr. Localeisenbahn-Gesellschaft gegen Franz Schön umfassen, ausdrücklich anmerken zu lassen, daß zur Sicherstellung der der österr. Localeisenbahn-Gesellschaft gegen Franz Schön aus dem, betreffend die Locomotiveisenbahn von Budweis nach Salnau in Wien unterm 8. Jänner 1891 geschlossenen Bauvertrage erwachsenden Rechte, bezw. dem Franz Schön gegenüber der österr. Localeisenbahn-Gesellschaft obliegenden Verbindlichkeiten, die vorgedachten auf den dem Franz Schön eigenthümlich gehörigen Einlagen zu Gunsten der österr. Localeisenbahn-Gesellschaft bereits verbücherten Pfandrechtsforderungen von 25.500 fl. ö. W., 125.000 fl. ö. W. und 50.000 fl. ö. W. gleichfalls zu dienen haben.« — In dieser Erklärung hat das Gebührenbemessungsamt Prag laut des mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltenen Zahlungsauftrages vom 4. August 1892, B. Reg. 7578, eine Hypothekarverschreibung erblickt und im Hinblicke auf T. P. 61 Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, dann T. P. 43, m, und 101, I, A, n Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, dann § 4 der Vorerinnerungen zu diesem Gesetze von dem Gesammtbetrage per 200.500 fl. die Gebühr nach Scala II s. Z. mit 627 fl. 50 kr. vorgeschrieben.

Der V. G. Hof ist bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Nach T. P. 61 sind unter Hypothekarverschreibungen jene Urkunden zu verstehen, mit welchen zur Sicherstellung einer Verbindlichkeit eine Hypothek *bestellt* wird. — Unter der Bestellung einer Hypothek kann aber nur die neue Einräumung eines Pfandrechtes auf eine grundbücherliche Liegenschaft verstanden werden, daher es im vorliegenden Falle darauf ankommt, ob mit der vorbezogenen Erklärung der österr. Localeisenbahn-Gesellschaft zur Sicherstellung ihrer Forderungen gegen Franz Schön aus dem Bauvertrage vom 8. Jänner 1891 ein Pfandrecht auf die Realitäten des Franz Schön neu eingeräumt worden ist oder nicht.

Die Beschwerdeführung bestreitet das Vorhandensein einer neuen Pfandrechtseinräumung unter Hinweis darauf, daß in den Urkunden vom 24. Juni 1880 (Bauvertrag Art. IX), dann in den beiden Pfandbestellungsurkunden vom 21. April 1885, mit welchen seinerzeit das Pfandrecht auf die in Frage stehenden Realitäten zu Gunsten der österr. Localeisenbahn-Gesellschaft für Forderungen in den Höchstbeträgen von 25.500 fl., 125.000 fl. und 50.000 fl. bestellt worden war, die Pfandrechtseinräumung nicht blos für bestimmte, bereits bestandene, sondern für alle auch in Zukunft entstehenden, aus was immer für Rechtstiteln herrührenden Forderungen vor sich gegangen sei; daher das Pfandrecht auf den Realitäten auch für die Forderungen aus dem späteren Bauvertrage vom 8. Jänner 1891 bereits auf Grund der vorgedachten drei Pfandrechtsbestellungen bestanden habe. — Allein dieser Anschauung der Beschwerdeführung ist entgegenzuhalten, daß das Pfandrecht als Accessorium der Forderung grundsätzlich mit der Tilgung der Schuld erlischt (§ 469 a. b. G. B.), woraus folgt, daß Pfandrechte, welche für noch unbestimmte Forderungen bis zu einem Höchstbetrage ein-

geräumt sind, keineswegs in's Unendliche zu Recht bestehen, sondern mit dem Zeitpunkte erschöpft sind, in welchem die Forderungen den angegebenen Höchstbetrag erreicht haben und erlöschen, wenn diese Forderungen getilgt worden sind, und daß es daher nicht angeht, derlei Pfandrechte über die Grenze hinaus auch noch auf spätere zur Existenz gelangende Forderungen von selbst wirken zu lassen, vielmehr wird die Zugestehung einer solchen Wirksamkeit des Pfandrechtes auf später existent werdende Forderungen der Neubestellung eines Pfandes gleichzuhalten sein, was insbesondere in dem Falle, als inzwischen dritte Personen auf dieselbe Sache Pfandrechte erworben hätten, in Bezug auf die Pfandrechtspriorität zur Geltung gelangen würde. — Dieser Auffassung steht auch die Anordnung des § 469 a. b. G. B. wonach zur Aufhebung einer Hypothek die Tilgung der Schuld allein nicht hinreichend ist, vielmehr ein Hypothekargut so lange verhaftet bleibt, bis die Schuldurkunde aus den öffentlichen Büchern gelöscht ist, nicht entgegen, indem auch diese Fortwirkung der Hypothek nur für diejenige Forderung, welche durch die Hypothek ihre Deckung zu finden hatte, nicht aber für eine andere Forderung zu gelten hat, welche erst entstanden ist, nachdem die gedeckte Forderung bereits zur Existenz gelangt war.

Im vorliegenden Falle sind die Realitäten der österr. Localeisenbahn-Gesellschaft in den Jahren 1880, bezw. 1885 für Forderungen in den Höchstbeträgen per 25.500 fl., 125.000 fl. und 50.000 fl., also zusammen per 200.500 fl. als Pfand bestellt worden. — In dem Bauvertrage vom 8. Jänner 1891 hat sich nun Franz Schön der Gesellschaft gegenüber neuerlich verpflichtet, zur Sicherstellung der mit diesem Vertrage eingegangenen Verbindlichkeiten eine Caution von 200.000 fl. zu bestellen. — Diese Cautionsbestellung hätte in den obgedachten Pfandrechtseinräumungen mit dem Höchstbetrage von 200.500 fl. nur dann ihre rechtliche Wirkung gefunden, wenn die Forderungen, welche die österr. Localeisenbahn-Gesellschaft in den Jahren 1880 bis 1891 gegen Franz Schön (und Karl Ritter v. Wessely) zu stellen hatte, den Gesammtbetrag von 500 fl. nicht überschritten hätten. — Nun ist aber nirgends dargethan, welchen Betrag diese Forderungen erreicht haben und es waren demnach die Finanzbehörden schon im Grunde des Pkt. 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850 zu der Annahme berechtigt, daß diese Forderungen im vollen Höchstbetrage per 200.500 fl. zur rechtlichen Existenz gelangt waren und daß daher in der Eingabe de praes. 3. November 1891, Z. 48846, die fraglichen Realitäten als Hypotheken neu bestellt worden sind.

Dem Umstande, daß mit dem Bescheide des Landesgerichtes Prag vom 24. November 1891, Z. 48846, dem gestellten Begehren gemäß in den betreffenden Grundbuchseinlagen nicht die Eintragung des Pfandrechtes, sondern nur die Anmerkung, daß die bereits für die Forderungen per 25.500 fl., 125.000 fl. und 50.000 fl. einverleibten Pfandrechte auch zur Sicherstellung der aus dem Bauvertrage vom 8. Jänner 1891 entspringenden Verbindlichkeiten zu dienen haben, bewilligt worden ist, kann kein Gewicht beigelegt werden, weil dieser grundbücherliche Vorgang, ohne daß das Gericht in eine weitere Prüfung der Rechtslage eingegangen ist und einzugehen genöthigt war, lediglich aus dem Grunde ermöglicht erschien, weil — wie in der bezogenen Eingabe selbst constatirt worden ist — hinter den für

die fraglichen Beträge per 25.500 fl., 125.000 fl. und 50.000 fl. bestellten Pfandrechten keinerlei Pfandrechte verbüchert waren.

Die Beschwerdeführung nimmt aber für die in Rede stehende Hypothekarverschreibung auch die Befreiung von der Gebühr auf Grund des § 2, a der Concessionsurkunde für die Locomotiv-Eisenbahn von Budweis nach Salnau vom 30. August 1884, R. G. B. Nr. 171, in Anspruch. — Mit dieser Concessionsurkunde ist unter Anderem die Befreiung von den Stempeln und Gebühren gewährt für »alle Verträge, bücherliche Eintragungen, Eingaben und sonstige Urkunden bezüglich der Grunderwerbung, des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres«. — Die Finanzverwaltung verweigert die Zugestehung dieser Befreiung, weil aus der bezüglichen Erklärung eine Beschränkung auf die bezeichnete Zeit nicht ersichtlich ist. — Insoferne hierin die Anschauung aufgestellt ist, als ob für den Anspruch auf die Befreiung die Dauer der Wirksamkeit der Verträge 2c. auf das erste Betriebsjahr eingeschränkt werden müsse, vermochte der V. G. Hof diese Auffassung der Finanzverwaltung im Gesetze nicht für begründet zu erkennen, da der Schluß des ersten Betriebsjahres die Grenze für die Begünstigung der Gebührenfreiheit bildet, innerhalb dieser Grenze aber alle bezüglich der Grunderwerbung, des Baues und der Instruirung der Bahn abgeschlossenen Verträge 2c., ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Wirksamkeit, die zugestandene Begünstigung beanspruchen können. — Daß aber die fragliche Hypothekarverschreibung einen bezüglich des Baues der Eisenbahn Budweis—Salnau abgeschlossenen Vertrag darstellt, ist unbestreitbar, wenn erwogen wird, daß in dem bezüglich dieser Eisenbahn zwischen der österr. Localeisenbahn-Gesellschaft und dem Franz Schön am 8. Jänner 1891 abgeschlossenen Bauvertrage (Art. V) die Bestellung einer Caution per 200.000 fl. in Werthpapieren bedungen, zugleich aber vereinbart wurde, daß im Falle des Einverständnisses der Gesellschaft dem Bauunternehmer die Werthpapiere gegen dem zurückgestellt werden, daß derselbe eine gleichwerthige Caution in Form einer tabular- und einverleibungsfähigen Pfandbestellungsurkunde nach Maßgabe des § 1374 a. b. G. B. bestellt, woraus hervorgeht, daß die in Rede stehende Hypothekarverschreibung eben jene im Art. V des Bauvertrages vorgesehene Pfandbestellungsurkunde darstellt und daß für diese Vereinbarung der Bau der Bahn den Grund enthält, die Vereinbarung also »in Bezug auf den Bau« geschlossen wurde.

Es kommt also nur noch darauf an, ob die in der Eingabe de praes. 3. November 1891, Z. 48846, enthaltene Hypothekarverschreibung in der Zeit bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres vor sich gegangen ist. — Dies ist zweifellos der Fall, da die Herstellung der Eisenbahnstrecke Budweis—Salnau erst auf Grund des Bauvertrages vom 8. Jänner 1891 und zwar mit einer Baudauer bis 1. Juli 1893 in Angriff genommen, das Tabulargesuch aber bereits am 3. November 1891 überreicht worden ist. — Es ergibt sich demnach, daß der in Rede stehenden Hypothekarverschreibung die Begünstigung der Gebührenbefreiung nach § 2, a der Concessionsurkunde vom 30. August 1884, R. G. B. Nr. 171, allerdings zukommt.

Nr. 8828.

Rechtskraft eines nicht rechtzeitig angefochtenen Zahlungsauftrages.

Erkenntniß vom 17. September 1895, Z. 4391.

Breindel Chajkes ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 14. Juli 1894, Z. 23277, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin hat die vom k. k. Finanz-Min. im Betrage von 10 fl. angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführerin ficht im Wesentlichen ihre persönliche Zahlungspflicht in Ansehung der Gebühr vom Nachlasse nach Osias Chajkes per 38 fl. 25 kr. an, indem sie vermeint, nur als »Erbin« und nicht aus dem eigenen Vermögen zur Zahlung verpflichtet worden zu sein, wobei sie verlangt, daß die Gebühr theils aus der Nachlaßmasse, auf welcher sie haftet, theils von den Legataren eingebracht werde.

Der V. G. Hof mußte bei seinem Erkenntnisse vor Allem in Erwägung ziehen, daß die angefochtene Entscheidung keine meritorische ist, sondern nur den Ausspruch enthält, daß der Zahlungsauftrag des Gebührenbemessungsamtes in Lemberg vom 31. Juli 1891, B. Z. 822/1891, in welchem die Gebühr mit 38 fl. 25 kr. bemessen und diesbezüglich die Zahlungspflicht der Erbin Breindel Chajkes auferlegt wurde, als nicht rechtzeitig angefochten in Rechtskraft erwachsen ist, weshalb die Vorstellung gegen den Bescheid des Gebührenbemessungsamtes vom 17. December 1892, Z. 27843, worin die persönliche Verpflichtung der Erbin bestritten und somit der ursprüngliche Zahlungsauftrag angefochten wurde, mit Recht als verspätet zurückgewiesen worden ist. — Angesichts dessen hatte der V. G. Hof lediglich zu prüfen, ob der ursprüngliche Zahlungsauftrag ddto. 31. Juli 1891, Z. 822, thatsächlich die persönliche Verpflichtung der Beschwerdeführerin zur Zahlung der in Frage kommenden Erbgebühr in sich schließt. — Diesfalls wurde aus den Administrativacten constatirt, daß der Zahlungsauftrag, welcher an die Breindel Chajkes »als Erbin« nach Osias Chajkes gerichtet war, dahin lautet, sie habe die Nachlaßgebühr in Gemäßheit des § 68, Z. 2 Geb.-Ges. und die Legatsgebühr in Gemäßheit des § 73 Geb.-Ges. zur ungetheilten Hand mit den Legataren zu bezahlen. — Die Verweisung auf den § 68, Z. 2 Geb.-Ges. deutet ausdrücklich darauf hin, daß die Beschwerdeführerin zur unmittelbaren Entrichtung der Gebühr verpflichtet wurde, u. zw. aus dem Titel der Erwerbung der Nachlaßsache. Die Bezeichnung derselben als »Erbin« enthält also schon nach dieser Berufung des § 68, Z. 2 Geb.-Ges., nur die Angabe der Thatsache, daß die Beschwerdeführerin den Nachlaß nach Osias Chajkes erworben hat, was sie auch keineswegs in Abrede stellt; diese Bezeichnung hat aber keineswegs die Bedeutung, daß die Gebühr lediglich aus der Nachlaßmasse und nicht aus dem eigenen Vermögen der Beschwerdeführerin zu bezahlen sei.

Was aber die Verpflichtung zur Bezahlung der Legatsgebühr anbelangt, so weist die Berufung auf den § 73 Geb.-Ges. auf die Solidarverpflichtung der Beschwerdeführerin mit den Legataren hin und da es in der Natur

einer solchen Verpflichtung zur ungetheilten Hand (§ 891 a. b. G. B.) liegt, daß der Gläubiger — im gegebenen Falle die Finanzverwaltung — die Wahl hat, von allen oder von einigen Mitschuldnern das Ganze oder nach von ihm gewählten Antheilen, oder auch von einem Einzigen zu fordern, so muß anerkannt werden, daß in dem obberufenen Zahlungsauftrage auch die Verpflichtung der Beschwerdeführerin zur Entrichtung der Gebühr aus ihrem Vermögen festgestellt wurde.

Da nun der Zahlungsauftrag der Beschwerdeführerin — wie aus den Acten hervorgeht — am 11. September 1891 zugestellt worden war und das gegen die persönliche Zahlungspflicht ankämpfende Gesuch der Beschwerdeführerin beim Gebührenbemessungsamte Lemberg erst unterm 31. December 1891 eingebracht wurde, ohne daß jemals zuvor der Zahlungsauftrag als solcher angefochten worden wäre, so steht die Rechtskraft des Zahlungsauftrages außer Zweifel und war in Gemäßheit des § 1 des Fristengef. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 26, die Finanzverwaltung im Rechte, das verspätet eingebrachte, als Vorstellung gegen die persönliche Zahlungspflicht sich darstellende Gesuch der Beschwerdeführerin zurückzuweisen, weshalb auch der V. G. Hof die Beschwerde, ohne weiter in das Meritum der Sache einzugehen, abweisen mußte.

Die Verfällung in die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe gründet sich auf die Bestimmung des § 40 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 8829.

1. Zuständigkeitserwerbung nach dem Conscriptionspatente. — 2. Voraussetzungen für den Nachweis der Quadriennirung.

Erkenntniß vom 18. September 1895, Z. 4413.

Gemeinde Tiefenbach ca. böhm. Statthalterei (M.-R. Dr.. Bernard); E. vom 23. September 1894, Z. 68786, puncto Heimatsrecht des Franz Josef Zimmermann und seiner Kinder.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es ist unbestritten, daß die drei ehelichen, bezw. per subsequens matrimonium legitimirten Kinder des am 9. April 1881 in Petschau verstorbenen Franz Josef Zimmermann, Namens Johann Nep. geb. 1872, Marie geb. 1869 und Franz Josef geb. 1877, selbstständig kein Heimatrecht erworben und daß daher gemäß § 6 Heimatsges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, dieselben dem Heimatrechte ihres Vaters zu folgen haben. — Rücksichtlich des Vaters Franz Josef Zimmermann liegt erwiesen vor, daß derselbe als unehelicher Sohn der Josefa Zimmermann am 3. December 1843 in Tiefenbach geboren wurde; daß dessen Mutter ursprünglich und bis zu ihrer am 24. Mai 1859 mit dem nach Petschau zuständigen Franz Simon erfolgten Verehelichung in Tiefenbach heimatberechtigt war, wird von der Gemeinde Tiefenbach ausdrücklich zugegeben und es ist daher zweifellos, daß Franz Josef Zimmermann gemäß der §§ 6, 24 und 26, I, a Conscriptions-Pat. vom 25. October 1804 durch die Geburt ebenfalls in der Gemeinde Tiefenbach zuständig wurde.

Es frägt sich daher nur, ob dieses Heimatrecht später durch die Erwerbung eines neuen Heimatrechtes verloren ging. — Die Gemeinde Tiefenbach stützt ihre Behauptung, daß dies der Fall sei, in der vorliegenden Beschwerde im Wesentlichen darauf, daß dem Franz Josef Zimmermann unterm 11. November 1859 von der Gemeinde Petschau ein Heimatschein ausgefertigt wurde, daß dessen Mutter noch während der Wirksamkeit des Conscriptionspatentes nach Petschau übersiedelte und durch bleibende Beschäftigung daselbst in die einheimische Bevölkerung eingereiht wurde, daß Mutter und Sohn innerhalb der Zeit vom Jahre 1849 bis 1859 in Petschau gemäß § 12, lit. b prov. Gem.-Ges. vom Jahre 1849 durch Quadriennirung heimatberechtigt wurden, daß laut Eintragung im Exhibitenprotokoll der Gemeinde Tiefenbach unterm 6. November 1863 hervorgeht, daß von Seite des Gemeindevorstandes Tiefenbach angezeigt wurde, daß Franz Josef Zimmermann sein Heimatrecht in Petschau erlangt habe, wovon das Petschauer Bürgermeisteramt verständigt wurde und daß die Bestimmung des § 35 Heimatges. vom Jahre 1863 im vorliegenden Falle keine Anwendung finden könne, weil der fragliche Heimatschein noch vor Erlassung dieses Gesetzes ausgestellt wurde.

Der V. G. Hof war jedoch nicht in der Lage diese Behauptungen als den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend oder gesetzlich zutreffend zu erkennen, u. zw. aus nachstehenden Erwägungen. — Was die Ausstellung des auf die Gemeinde Petschau lautenden Heimatscheines ddto. 11. November 1859 an Franz Josef Zimmermann anbelangt, so ist zu bemerken, daß auch die vor der Wirksamkeit des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 ausgefertigten Heimatscheine, ebenso wie die nach diesem neuen Gesetze ausgefertigten keine constitutive, sondern nur declarative Bedeutung hatten, d. h. daß durch derlei Heimatscheine nicht ein Heimatrecht erworben, sondern lediglich bestätigt wird, daß der Person, welcher er ertheilt wird, das Heimatrecht in der Gemeinde zustehe. Wenn nun die Gemeinde Tiefenbach auf Grund dieses Heimatscheines, welcher vor Wirksamkeit des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 ausgestellt wurde, den Nachweis erbracht sehen will, daß Franz Josef Zimmermann nach Petschau zuständig sei und hiemit heute noch die Giltigkeitsdauer dieses Heimatscheines anerkennt, muß dieselbe andererseits auch den nach § 35 Heimatges. vom Jahre 1863 zulässigen Beweis der Ungiltigkeit dieses Heimatscheines durch den Nachweis, daß der Inhaber des Heimatscheines zur Zeit der Ausstellung desselben das Heimatrecht in einer anderen Gemeinde hatte, zulassen und ist daher zu untersuchen, ob dieser Nachweis als erbracht anzusehen ist.

Die Behauptung der Gemeinde Tiefenbach in der Beschwerde, daß die uneheliche Mutter des Franz Josef Zimmermann nach dem Conscriptions-Pat. vom Jahre 1804 durch bleibende Beschäftigung sowie später während der Wirksamkeit des prov. Gem.-Ges. vom Jahre 1859 durch Quadriennirung in der Gemeinde Petschau zuständig geworden, steht mit dem Zugeständnisse dieser Gemeinde in der Administrativverhandlung, dahin lautend, daß die Genannte sowohl ursprünglich als auch bis zu ihrer Verehelichung mit Franz Simon im Jahre 1859 in Tiefenbach heimatberechtigt war, im Widerspruche. Uebrigens war deren Aufenthalt als Dienstbote in der Gemeinde Petschau während der Wirksamkeit des Conscriptions-Pat. an und für sich

nicht geeignet, das Heimatrecht zu begründen, da die Beschäftigung als Dienstbote in einem Orte nicht als eine bleibende, sondern nur als eine zeitliche Beschäftigung sich darstellt und daher ein solcher Dienstbote nicht unter die einheimische Bevölkerung einzureihen war. Daß Josefa Zimmermann einen 10jährigen Aufenthalt in Petschau vor 1849 vollstreckt hätte, wird gar nicht behauptet und liegt auch nicht vor. — Ebensowenig ist ein vierjähriger ununterbrochener Aufenthalt derselben in Petschau von 1849 bis 1859 erwiesen, da, wie deren Schwester Katharina in den Protokollen vom 1. April 1889 und 28. Jänner 1890 angab, dieselbe, während sie in Diensten in Petschau stand, öfter einige Zeit bei ihren Eltern in Tiefenbach sich aufhielt.

Was nun den Aufenthalt des Franz Josef Zimmermann selbst anbelangt, so ist nach den durch die Erhebungen sichergestellten übereinstimmenden Angaben der einvernommenen Personen als erwiesen anzunehmen, daß derselbe sich von seiner Geburt 1843 bis nach Vollendung der Schulpflicht, also Herbst 1855, in Tiefenbach bei den Eltern seiner Mutter aufgehalten und daselbst auch die Schule besucht habe.

Daß er vor Wirksamkeit der Gem.-Ordn. vom Jahre 1859 ununterbrochen ohne Heimatschein durch vier Jahre in Petschau sich aufgehalten, ist nicht erwiesen und hat die Gemeindevorstehung Tiefenbach bei ihrer Einvernehmung am 15. Mai 1894 selbst zugegeben, daß derselbe vor der Verehelichung seiner Mutter (24. Mai 1859) circa 3 Jahre als Schuhmacherlehrling in Petschau war, und ebenso wird in der Beschwerde angeführt, daß Genannter hie und da kurze Zeit vielleicht bei fremden Meistern außerhalb Petschau gedient habe, es kann daher die Quadriennirung in Petschau gemäß § 12, Pkt. b der prov. Gem.-Ordn. vom Jahre 1849 nicht als erwiesen angenommen werden.

Da nun keineswegs vorliegt, daß Franz Josef Zimmermann ein anderes Heimatrecht erworben, als jenes, welches er durch die Geburt in Tiefenbach erlangt hat, so war die Heimatscheinausfertigung im Jahre 1859 an denselben, lautend auf die Gemeinde Petschau, eine irrthümliche, weil derselben die Heimatberechtigung des Genannten zu dieser Gemeinde nicht zu Grunde lag, vielmehr derselbe damals in Tiefenbach heimatberechtigt war. Daß die am 24. Mai 1859 erfolgte Verehelichung seiner Mutter mit dem nach Petschau zuständigen Franz Simon auf das Heimatrecht des Franz Josef Zimmermann keinen Einfluß üben konnte, ergibt sich daraus, daß inzwischen, u. zw. am 27. April 1859 neue gesetzliche Bestimmungen über das Heimatrecht durch das kais. Pat. vom 24. April 1859, R. G. B. Nr. 58, in Wirksamkeit traten und daß nach § 44 letzter Abs. dieses Pat. uneheliche nicht legitimirte Kinder dem durch die Verehelichung geänderten Heimatrechte ihrer Mutter nicht zu folgen haben, sondern jenes Heimatrecht behalten, daß sie bisher hatten.

Nr. 8830.

1. Die einzelnen Gemeindemitglieder sind den Schulbehörden gegenüber nicht als Partei zu betrachten. — 2. Die Aenderung bestehender Einschulungsverhältnisse steht — unter Beachtung der gesetzlichen Vorschrift hinsichtlich der Entfernung — den Schulbehörden nach freiem Ermessen zu.

Erkenntniß vom 18. September 1895, Z. 4414.

Franz Swoboda und Gen. und Gemeinde Hollezrieb ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 15. Jänner 1894, Z. 27164 ex 1893, puncto Schulangelegenheit.

»Die Beschwerde wird, insoweit als dieselbe von Franz Swoboda und Genossen überreicht ist, als unstatthaft, im Uebrigen aber als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die von den Gemeindeinsassen Franz Swoboda und Gen. in Wierau, gemeinschaftlich mit der Gemeinde Hollezrieb eingebrachte Beschwerde richtet sich dagegen, 1. daß die Ortschaft Wierau, bezw. die Gemeindeinsassen von Wierau der commissionellen Verhandlung nicht zugezogen wurden; 2. daß der Umstand, ob die Bedingung des § 3 böhm. Landesgesetz vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22 — Vorhandensein der erforderlichen Mittel — zutreffe, nicht commissionell festgestellt wurde, 3. daß mit den autonomen Behörden diesfalls keine Rücksprache gepflogen wurde und 4. daß der Recurs der Gemeinde Hollezrieb als unstatthaft zurückgewiesen wurde.

Vor allem ist zu bemerken, daß den Franz Swoboda und Genossen, Gemeindeinsassen von Wierau, die Legitimation zur hiergerichtlichen Beschwerdeführung mangelt. Dieselben sind zwar als Steuerzahler in der Ortschaft Wierau, bezw. Ortsgemeinde Brod, zu welcher der eingeschulte Theil von Wierau gehört, an der Umwandlung der Expositur in eine ordentliche Schule interessirt und es würde denselben unzweifelhaft das Recht zustehen, gegen die Beschlüsse des Gemeindeausschusses auf Uebernahme der neuen Schullast, bezw. auf die Umwandlung der Expositur in eine selbstständige Schule vor den autonomen Organen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung sich zu beschweren. Allein vor den Schulbehörden sind die einzelnen Gemeindemitglieder nicht als Partei zu betrachten und stehen den Schulbehörden als Interessenten im Sinne des § 7 böhm. Landesgesetz vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, nur die zur Concurrenz verpflichteten Ortsgemeinden des Schulsprengels (§ 62 Reichs-Volksschulgesetz, § 1 und 2 des böhm. Landesgesetz vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 18), nicht aber die einzelnen Gemeindemitglieder gegenüber, es kann daher die Nichtzuziehung der einzelnen Insassen der Ortschaft Wierau, nachdem für die Interessen der ganzen Ortsgemeinde Brod, also auch der Ortschaft Wierau, die Zuziehung der Gemeindevertretung allein gesetzlich erforderlich war, keineswegs als ein Mangel des Verfahrens bezeichnet werden. — Eben darum können aber auch die Insassen von Wierau hiergerichts nicht als zur Beschwerde legitimirt angesehen werden und ist daher in eine Untersuchung über die allfällige Stichhältigkeit der weiteren Beschwerdepunkte, insoweit dieselben von den genannten Ortsschaftsinsassen erhoben werden, nicht weiter einzugehen.

Aber auch der Beschwerde der Gemeinde Hollezrieb, rücksichtlich der Zurückweisung ihres Ministerialrecurses als unstatthaft wegen Mangels der

Legitimation zur Beschwerdeführung, fehlt die Berechtigung. — Aus der Bestimmung des § 3 böhm. Schulerrichtungs-Ges. geht hervor, daß in den Fällen, wo eine bestehende Expositur durch eine selbstständige Schule ersetzt werden soll, die Entscheidung ausschließlich von dem Umstande abhängig ist, ob die Mittel derjenigen, welchen die Errichtung und Erhaltung dieser Schule obliegt, ausreichen, um die mit der Umwandlung verbundenen eventuell höheren Kosten zu bestreiten. — Die Gemeinde Hollezrieb wird nun in keiner Weise zur Bestreitung der Auslagen für die neue Schule herangezogen, da kein Theil derselben zur neuen Schule eingeschult wird, dieselbe ist daher als solche an der Umwandlung der Schulexpositur im Sinne des § 3 l. c. überhaupt nicht betheiligt.

Aber auch daraus, daß früher die Ortschaft Wierau nach Hollezrieb eingeschult war und nun ausgeschult wird, kann die rechtliche Betheiligung der Gemeinde Hollezrieb nicht gefolgert werden, da keine Gemeinde ein Recht auf den Fortbestand bestehender Einschulungsverhältnisse besitzt, vielmehr den Schulbehörden unter Beachtung der Vorschrift des § 1 bezüglich der Entfernung gemäß §§ 9 und 10 l. c. die Aenderung von bestehenden Einschulungsverhältnissen nach freiem Ermessen zusteht.

Nr. 8831.

1. Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung der Versicherungsbeiträge an die Bezirkskrankencasse für die in seinem Betriebe beschäftigten, bei einer Krankenunterstützungscasse versicherten Personen vom Eintritte der Wirksamkeit des Krankenversicherungs-Gesetzes bis zur gesetzmäßigen Constituirung der an Stelle dieser umgebildeten Unterstützungscasse tretenden Vereinskrankencasse (§ 11 Krankenvers.-Ges.). — 2. Diese Verpflichtung wird dadurch nicht aufgehoben, daß der Arbeitgeber der ihm obliegenden Anmeldepflicht nicht nachgekommen ist.

Erkenntniß vom 18. September 1895, Z. 4398.

Karl Jockel ca. Min. des Innern; mitbel. Bezirkskrankencasse in Königl. Weinberge; E. vom 12. Juni 1894, Z. 14088, puncto Nachzahlung von Krankenversicherungs-Beiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist schuldig, der mitbelangten Bezirkskrankencasse in Königl. Weinberge die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im ermäßigten Betrage von 50 fl. binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen.«*)

Nr. 8832.

Voraussetzungen für die Einleitung eines administrativen Verfahrens wegen Nachmatrikulirung einer (israelitischen) Ehe.

Erkenntniß vom 19. September 1895, Z. 4428.

Dr. Julius Weisstein, Hof- und Gerichtsadvocat in Wien als Curator der Verlassenschaft nach Norbert J. Marczak, ca. Min. des Innern (S.-R. Baron v. Myrbach); E. vom 9. September 1894, Z. 19468, puncto Nachmatrikulirung der Ehe des David Hersch Marczak mit Dinzia Nowak.

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 7100 (Bd. XVII, J. 1893) und Nr. 6318 (Bd. XV, J. 1891).

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die erste Voraussetzung für die Einleitung eines administrativen Verfahrens wegen Nachmatrikulirung einer Ehe ist die Thatsache, daß der Abschluß der fraglichen Ehe aus den Matriken nicht erstattet werden kann, welche Thatsache von der Verwaltungsbehörde von amtswegen festzustellen ist und die speciell im vorliegenden Falle auch schon deshalb vorerst festgestellt werden mußte, weil das Anbringen des Beschwerdeführers de praes. 7. Jänner 1894, Z. 289, zunächst auf Ausfolgung des Trauungsscheines über die Ehe des David Hersch Marczak mit der Dinzia Nowak gerichtet war und erst später und nur eventuell auf die Nachmatrikulirung der Eheschließung gerichtet wurde (Eingabe de praes. 7. Mai 1894, Z. 6047).

Dieser ersten und allgemeinen Voraussetzung jedes Verfahrens wegen Nachmatrikulirung einer Eheschließung erscheint im vorliegenden Falle nicht genügt und daher das abgeführte Verfahren in einem wesentlichen Punkte mangelhaft. Es steht nicht fest, ob die hier maßgebenden älteren israelitischen Ehematriken der Gemeinde Bojan (aus dem Jahre 1856, 1857 ꝛc.) noch vorhanden sind, wo sie erliegen und ob die Eheschließung des David Hersch Marczak mit der Dinzia Nowak in denselben eingetragen ist oder nicht. — Die vorliegende Erklärung der israelitischen Matrikenführung in Sadagora vom 16. Jänner 1894, »daß der Trauungsfall des H. Marczak und der Dinzia Nowak nicht eingetragen ist«, genügt nicht, weil feststeht, daß die Führung der israelitischen Trauungsregister von der Matrikenführung in Sadagora erst im Jahre 1875 übernommen worden ist.

Abgesehen davon aber, daß überhaupt die Voraussetzung für die Einleitung des administrativen Verfahrens wegen der Nachmatrikulirung fehlt, ist nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes in der abgeführten Procedur auch noch der Mangel unterlaufen, daß die Berechtigung des Berl Ornstein, als Rabbiner oder Religionsweiser israelitische Eheschließungen in der Gemeinde Bojan vorzunehmen, nicht constatirt worden ist. Gerade in dieser Beziehung wäre die Nachforschung nach den israelitischen Trauungsregistern der Gemeinde Bojan von Wichtigkeit gewesen, weil, wenn sich diese Trauungsregister vorfinden sollten, eben aus denselben auch die Berechtigung des Berl Ornstein zur Vornahme von israelitischen Trauungen sich mit Sicherheit constatiren lassen könnte.

Nr. 8833.

1. Das freie Ermessen der Baubehörden bei Beurtheilung der Zulässigkeit eines Baues aus sanitätspolizeilichen Rücksichten. — 2. Einem unter Einhaltung der Straßenregulirungslinie auf dem eigenen Grunde des Bauwerbers projectirten Neubaue kann die Einwendung der eintretenden Verringerung der Gassenbreite nicht entgegengestellt werden. — 3. Der dem Nachbar durch die Heranrückung eines Neubaues an die Straßenregulirungslinie zukommende Nachtheil bezüglich des Licht- und Luftzutrittes allein genügt nicht, um ein Einspruchsrecht wider den Bau zu begründen. (Graz.)

Erkenntniß vom 19. September 1895, Z. 4429.

Johann Lohr (Adv. Dr. Rintelen) ca. Min. des Innern (S.-R. Bar. Myrbach); mitbel. Karl und Theresia Wiedner, Hausbesitzer in Graz ((Adv. Dr. Hochenburger); E. vom 4. März 1894, Z. 25152 ex 1893, puncto Verweigerung eines Bauconsenses.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Während die unteren Instanzen, der Stadtrath, sowie der Baurath der Landeshauptstadt Graz, dem Beschwerdeführer den Consens zur Erbauung eines zweistöckigen Wohnhauses an Stelle des demolirten Hauses Nr. 50 in der Münzgrabenstraße in Graz ertheilten, wurde mit der angefochtenen Min.-Entscheidung über Recurs des Karl und der Theresia Wiedner der Bau in öffentlicher Beziehung als unzulässig erklärt, weil durch den Neubau die Breite der Winkelgasse entgegen der Bestimmung des § 9 Bauordn. für Graz vom Jahre 1881 verringert würde und diese Verengung auch mit Rücksicht auf die obwaltenden örtlichen Verhältnisse und sanitätspolizeilichen Rücksichten unzulässig erscheine.

Wenn in der Gegenschrift des Karl und der Theresia Wiedner der wider diese Entscheidung erhobenen Beschwerde die Einwendung der Unzulässigkeit derselben gemäß §§ 2 und 3, e Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aus dem Grunde entgegen gehalten wird, weil die Beurtheilung der Zulässigkeit eines Baues aus sanitätspolizeilichen Rücksichten in das freie Ermessen der Verwaltungsbehörden falle, so ist hierauf zu bemerken, daß es eben Sache der hiergerichtlichen Judicatur ist, zu prüfen, ob auch aus diesem vom Min. des Innern angeführten Grunde nach Maßgabe der Bauordnung der Bauconsens verweigert werden konnte, da erst dann, wenn dies überhaupt zulässig befunden würde, das freie Ermessen Platz greifen könnte.

In der Sache selbst stützt sich die hiergerichtliche Entscheidung auf nachstehende Erwägungen: — Die Annahme des Min. des Innern, daß durch das Bauproject eine Verengung der Winkelgasse erfolgt, ist nach der vorliegenden Verhandlung unrichtig, wie dies übrigens auch in der Gegenschrift des Karl und der Theresia Wiedner zugegeben wird. Denn nach dem Commissionsprotokolle vom 22. März 1893 wird der Neubau unter Einhaltung der Straßenregulirungslinie projectirt. Mag nun auch die Entfernung des demolirten Hauses, an dessen Stelle der Neubau ausgeführt werden soll, von dem Wiedner'schen Hause früher eine größere gewesen sein und rund 8 Meter betragen haben, so ist doch der in dieser Entfernung liegende Gesammtgrund noch nicht eo ipso Straßengrund und es gehört insbesondere jener Grundstreifen, welcher hinter der Straßenregulirungslinie liegt und Eigenthum des Beschwerdeführers ist, nicht zur Straße, ist nicht Straßengrund, sondern Baugrund. Durch die Bestimmung der Straßenregulirungslinie ist auch die Baulinie gegeben, d. h. jene Linie, über welche hinaus die Occupirung von Grund zur Bauführung nicht gestattet ist. — Nach der Bauordnung (§ 8 Landesges. für Steierm. vom 7. September 1881, Z. 20 L. G. B.) erfolgt die Feststellung der Baulinie wesentlich zu dem Zwecke, die Begrenzungslinien der Gassen und Plätze in Absicht auf die Aufrechthaltung und Förderung des öffentlichen Verkehrs zu bestimmen. — Hiedurch wird jene Fläche des Baugrundes bezeichnet, welche durch Bauten occupirt werden darf. — Da nun Johann Lohr ohne Inanspruchnahme von Straßengrund innerhalb und an der bestimmten Straßenregulirungslinie auf eigenem Grunde den Bau projectirt, kann von einer Verengerung der Winkelgasse durch den Bau selbst keine Rede sein und es steht daher die

Bestimmung des § 9 Bauordn. der Bauausführung umsoweniger entgegen, als die dort vorgesehenen Gassenbreiten unbedingt nur bei neu anzulegenden Gassen, bei Regulirungen und Erweiterungen bestehender Gassen aber nur nach Thunlichkeit in Anwendung zu kommen haben, während hier bereits früher, nämlich schon bei der nach dem Protokolle vom 22. März 1893 erfolgten Straßenregulirung (welche daher gegenwärtig nicht weiter in Frage gestellt werden kann), die Breite der Winkelgasse, u. zw. in einer Weise bestimmt wurde, daß dieselbe, wie oben erörtert, durch den projectirten Bau keineswegs beeinträchtigt wird. Da nun durch das Bauproject eine Verengerung der Winkelgasse nicht Platz greift, können auch allfällig obwaltende örtliche Verhältnisse und sanitätspolizeiliche Rücksichten einer solchen eben nicht stattfindenden Gassenverengerung nicht entgegenstehen.

Es ist allerdings richtig, daß die Realität C.-Nr. 52 des Karl und der Theresia Wiebner, welche auf der anderen Straßenseite sich befindet, dadurch, daß der Neubau an die Straßenregulirungslinie heranrückt, während das früher bestandene demolirte Gebäude circa 8 Meter vom Hause Nr. 52 entfernt war, bezüglich des Licht- und Luftzutrittes durch den Neubau einigermaßen beeinträchtigt wird. Allein da Niemand den Nachtheil zu vertreten hat, welcher mit dem Gebrauche eines Rechtes entsteht (§ 1305 a. b. G. B.), so genügt dieser Nachtheil allein nicht, um ein Recht der Einsprache wider den Bau zu begründen, sondern es müßte hiezu dargethan werden, daß der Vorgang des Bauwerbers ein widerrechtlicher sei, somit nicht nur gegen das Interesse, sondern auch gegen die Rechte der Besitzer der Realität C.-Nr. 52 verstoße. — Ein solcher Nachweis liegt jedoch nicht vor, die Besitzer der Realität Nr. 52 behaupten gar nicht, daß sie auf Grund eines Privatrechtes, etwa wegen der Servitut des Lichtes oder der Aussicht das Nichtverbauen des fremden Grundes an der fraglichen Stelle begehren könnten.

Es kann sich daher nur darum handeln, ob die Bauführung aus öffentlich rechtlichen Rücksichten auf Grund der Bauordnung zulässig erschien. — Da nun, wie bereits früher erörtert, die Situirung des Neubaues unmittelbar an die Regulirungslinie der Winkelgasse vom Standpunkte der Bauordnung zulässig ist, kann der Beschwerdeführer in der Ausübung seines Eigenthumsrechtes durch die Ausführung des Baues auch vom Standpunkte der Bauordnung nicht weiter gehindert werden und hat derselbe insbesondere nicht jene Nachtheile zu vertreten, welche etwa den Besitzern der Realität C.-Nr. 52 nicht durch den beabsichtigten Bau, sondern durch die zu eng angelegte, übrigens nach dem Stadtregulirungsplane ohnehin zur Auflassung beantragte Winkelgasse erwachsen.

Nr. 8834.

Die Inhaber concessionirter Pfandleihgewerbe in Wien sind zur Entrichtung des Armenpercentes vom Erlöse der von ihnen veranstalteten öffentlichen Versteigerungen der verfallenen Faustpfänder an den Wiener allgem. Versorgungsfond nicht verpflichtet.*)

Erkenntniß vom 19. September 1895, Z. 4430.

Antonie Suchý, Gottlieb Bendiener, Salamon Freschels, Samuel Friedländer, Spar- und Vorschußverein »Landstraße«, Hermine Sobotka, Georg Tenzer,

*) Vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 7008 (Bd. XVII, J. 1893).

S. Weiß jun., Josef Wechsler, Gottlieb Werner, Josef Geiringer und Moritz Hofmann, sämmtlich Inhaber von Pfandleihanstalten in Wien (Adv. Dr. Em. Weiß), ca. Stadtrath in Wien (Adv. Dr. Schlesinger); E. vom 15. Februar 1894, Z. 9186, und 11. Mai 1894, Z. 2788, puncto Entrichtung des Armenpercentes von Pfänderversteigerungen.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit den angefochtenen Entscheidungen wurden die beschwerdeführenden Inhaber von nach dem Ges. vom 23. März 1885, R. G. B. Nr. 48, concessionirten Pfandleihergewerben verpflichtet erkannt, vom Erlöse der von denselben veranstalteten öffentlichen Versteigerung von verfallenen Faustpfändern 2 Procent an den Wiener allgem. Versorgungsfond zu entrichten, weil nur Licitationen in Executions- und Cridafällen von der Zahlung der Armenpercente befreit sind, die von den Pfandleihanstalten veranstalteten Versteigerungen von verfallenen Faustpfändern dagegen im Hinblicke auf den § 298 allg. Gerichts-Ordn., wonach eine Execution nicht ertheilt werden soll als über einen richterlichen Spruch oder gerichtlichen Vergleich wegen Mangels dieser beiden Criterien als executive Verkäufe nicht angesehen werden können und auch keine Verkäufe in Cridafällen seien. — Die Beschwerdeführer bekämpfen die Legalität dieser Entscheidungen, indem sie behaupten, daß die bei den Pfandleihgewerben vorkommenden Pfänderversteigerungen nicht als freiwillige, sondern als executive Versteigerungen anzusehen sind und daher von der Entrichtung der Armenpercente befreit sind. — Die belangte Stadtgemeinde Wien läßt sich in der erstatteten Gegenschrift in eine Erörterung der Frage, ob die abgehaltenen Versteigerungen freiwillige seien oder nicht, nicht weiter ein, sondern stützt die angefochtene Entscheidung lediglich auf die Bestimmung des Decretes der Central-Fin.-Hofcomm. vom 25. April 1812, Just.-Ges.-Samml. Nr. 987, wonach diese Gebührenabnahme nur bei jenen Licitationen, welche in wirklichen Cridafällen oder sonst im gerichtlichen Executionswege gehalten werden, nicht stattfinde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Das Decret der Central-Fin.-Hofcomm. vom 25. April 1812, Just.-Ges.-Samml. Nr. 987, bestimmt, daß die für den Armenfond der Stadt Wien zufolge des Hofd. vom 25. April 1750 und der Regierungs-Verordn. vom 19. Februar 1770 von den abzuhaltenden Versteigerungen einzuhebende Gebühr auf zwei von Hundert bestimmt wird, welche Gebührsabnahme jedoch bei jenen Licitationen, welche in wirklichen Cridafällen, oder sonst im gerichtlichen Executionswege gehalten werden, auch künftig, wie bisher nicht stattfindet. — Der Zweck dieses Decretes bestand darin, die bisher mit 1 Percent. normirte Gebühr auf 2 Percent zu erhöhen und geht aus dem Wortlaute des Decretes zweifellos hervor, daß außer dieser Feststellung einer höheren 2perc. Gebühr an dem Umfange der Verpflichtung zur Entrichtung dieses Armenpercentes nichts geändert, nichts Neues decretirt werden wollte, was sich deutlich daraus ergibt, daß sich ausdrücklich auf die Vorschriften vom Jahre 1750 und 1770 bezogen wird. — Auch mit der in dem Decrete enthaltenen Ausnahmsbestimmung wurde keine neue Norm getroffen, was daraus hervorgeht, daß gesagt wird, daß bei den näher bezeichneten Licitationen auch künftig wie bisher eine Gebührenab-

nahme nicht stattfindet; es sind und bleiben daher für die Verpflichtung zur Entrichtung der Armenpercente bei Licitationen in Wien die erwähnten früheren Vorschriften maßgebend.

Von denselben bestimmt das Hofdecret vom 25. April 1750 (Codex austr. 5. Th., S. 501) ganz allgemein, daß von allen Licitationen, außer in Executions- und Cridafällen, 1 Percent von dem Betrage des Verkaufs für die Almosencasse eingezogen werden soll. — Die Regierungs-Verordn. vom 19. Hornung 1770 (Codex austr. 6. Th., S. 1307), mit welcher die »Armenleutcasse-Gebührabfuhr von Licitationen« speciell für Wien behandelt und geregelt wird, beruft sich auf die in einem einzelnen Falle der Entrichtungsverweigerung unterm 30. Mai 1767 erflossene A. h. Resolution, nach Ausweise, welcher die einpercentige Abgabe ad cassam pauperum blos von den freiwilligen Licitationen zu verstehen sei und es wird sonach verordnet, daß der von dem aus freiwillig, nicht aber per executionem in Cridafällen oder »sonst gezwungener Weise« per licitationem verkauft werdenden Effecten und Mobilien, dann Häusern, Grundstücken 2c. erlösten Kaufschillinge der Cassae pauperum zustehende 1perc. Betrag jedesmal richtig abgeführt und unnachstündig entrichtet werden soll.

Hieraus folgt, daß im Falle von Pfandversteigerungen die Anforderung der Stadtgemeinde Wien auf die Entrichtung des Armenpercentes nicht gerechtfertigt erscheint. Es ist wohl richtig, daß bei Pfänderversteigerungen es sich nicht um Licitationen »im gerichtlichen oder Cridawege« handelt, allein es ist auch zweifellos, daß dieselben unter den Begriff einer freiwilligen Versteigerung nicht fallen können, weil die Veräußerung des Pfandes nicht kraft Disposition des Eigenthümers erfolgt. Auch der Umstand, daß der Eigenthümer der Sache bei der Verpfändung sich mit der eventuellen Versteigerung einverstanden erklärt, charakterisirt dieselbe noch nicht als eine freiwillige, weil ja auch hienach die thatsächliche Veräußerung des Pfandes nicht kraft einer Disposition des Eigenthümers, sondern in Kraft der Disposition des Pfandbesitzers, dem für den Fall der Nichtbefriedigung mit seiner Forderung schon kraft des Gesetzes das Recht zur Veräußerung des Pfandobjectes zusteht, erfolgt. — Nun geht aber aus den Bestimmungen der obcit., speciell für die Stadt Wien geltenden Regierungs-Verordn. vom 19. Februar 1770 klar und deutlich hervor, daß das Armenpercent nur bei »freiwilligen« Veräußerungen entrichtet werden sollte, die Befreiung von der Entrichtung desselben dagegen bei allen Veräußerungen einzutreten hatte, welche in irgend einer anderen Weise als Forderung, d. i. kraft des Dispositionsrechtes des Eigenthümers erfolgen und als solche Veräußerungen, welche zwar nicht in Executions- und Cridafällen, aber auch nicht freiwillig, sondern in »sonst gezwungener Weise« erfolgen, erscheinen zweifellos die Pfandversteigerungen, zu welchen die Besitzer von Pfandleihanstalten nach § 13 der Min.-Verordn. vom 24. April 1885, R. G. B. Nr. 49, bezw. Art. 311 H. G. B., befugt sind. — Hienach erscheinen die angefochtenen Beschlüsse des Stadtrathes in Wien, welche die Anwendbarkeit der Ausnahmsbestimmung dieser Regierungs-Verordn. bei den in Frage stehenden Pfänderversteigerungen negiren, gesetzlich nicht gerechtfertigt.

Nr. 8835.

1. Wassertheilung auf Grund des durch ein technisches Gutachten festgestellten Bedarfes und der durch Aussagen von Gedenkzeugen erhobenen bisherigen Bezugs- und Benützungsrechte. — 2. Voraussetzungen für die Theilung der Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens auf die streitenden Parteien, sowie für einen behördlichen Ausspruch über Schadenersatzansprüche. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 20. September 1895, Z. 4432.

Adolf und Francisca Duschanek und Ignaz Rohr (Adv. Dr. Stiaßny und Dr. Flanderka) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Dr. Lepař); E. vom 1. Jänner 1894, Z. 18653, puncto Regelung des Wasserbezuges aus dem Saufloß-Bache.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.« Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung, mit welcher über Ansuchen der Eheleute Rohr, Besitzer der Realität Nr. 115 in Himmlisch-Rybnai, die Theilung des Saufloßbachwassers Parcelle IV 925 für Zwecke der Realität Nr. 115 in Himmlisch-Rybnai und der Mühlrealität Nr. 22 ebenda verfügt wurde, ist darauf gestützt, daß die Ansprüche beider Parteien ohne Verletzung älterer Rechte unter den in der Entscheidung selbst festgestellten Modalitäten befriedigt werden können.

In Anbetracht der Ergebnisse der gepflogenen administrativen Erhebungen (Protokoll vom 28. October 1880 und vom 5. November 1887) mußte der V. G. Hof die eben erwähnten Feststellungen der angefochtenen Entscheidung als durchaus zutreffend und actenmäßig anerkennen. — Denn durch das technische Gutachten ist zunächst festgestellt worden, daß der Bedarf der Mühle an Betriebswasser sich auf 0·402 Ckm. per Secunde beläuft, daß dieses Betriebswasser durch die Wassermenge des Stiebnitzbaches — einmal gemessen mit 0·540 Ckm., das anderemal mit 0·474 Ckm. per Secunde — der Mühle zugeführt wird, so daß die Inanspruchnahme des Saufloßbachwassers für die Zwecke der Mühle nur dann Platz greift, wenn der aus dem Stiebnitzbach abgeleitete Mühlgraben Parcelle 929 nicht 402 Secundenliter führt und wenn zur Winterszeit die Einleitung des wärmeren Saufloßbaches zur Aufeisung der Räder sich als erforderlich darstellt. — Die Wassermenge des Saufloßbaches wurde bei kleinem Wasserstande mit 13·4 Secundenliter bestimmt und der auf die Benützung dieses Bachwassers gewiesene Bedarf der Realitäten Nr. 22 und 115 in Himmlisch-Rybnai bei Annahme eines Bedarfes von 100 Liter pro Kopf und 200 Liter pro Hausthier festgestellt a) für den Haus- und Gutsbedarf der Realität Nr. 22 mit 0·06829 Liter per Secunde; b) für die Bewässerung der zu dieser Realität gehörigen Wiesenparcelle Nr. 18 mit 2·2 Liter per Secunde; c) für den Hausbedarf der Realität Nr. 115, 0·02662 Liter per Secunde und d) zur Bewässerung der zu dieser Realität gehörigen Wiesen 21·94 Secundenliter.

In Betreff der bisherigen Benützung des Saufloßbachwassers durch die Mühlrealität wurde durch die einvernommenen Gedenkmänner constatirt, daß diese Benützung allerdings seit mehr als 50 Jahren stattgefunden hat, jedoch dergestalt, daß die Ableitungsvorrichtung immer die Fortbewegung einer insbesondere für den Hausbedarf hinreichenden Wassermenge im galden Bache gestattete. — Diese Feststellung durch die Gedenkmänner erscheint auch durch das Vergleichsintimat des Bezirksamtes Reichenau ddto. 15. Februar 1865, Z. 2698, bekräftigt.

Werden nun diesen Ergebnissen der gepflogenen Erhebungen, welche von keiner Partei beanständet worden sind, die Bestimmungen der mit der angefochtenen Entscheidung verfügten Wassertheilung entgegengehalten, nach welchen aus dem Saufloßbachwasser 1. der Haus- und Gutsbedarf der Mühlrealität Nr. 22 mit 0·033 Secundenliter und der Realität Nr. 115 mit 0.013 Secundenliter seine Bedeckung finden soll; 2. das überschüssige Saufloßbachwasser als Betriebswasser für die Mühle dann zur Benützung gelangen soll, wenn der aus dem Stiebnitzbach gespeiste Mühlgraben nicht 402 Secundenliter führt, und eben so die Wassermenge des Saufloßbaches im Winter unter dem alleinigen Vorbehalte des Hausbedarfes der Realität Nr. 115 für Betriebszwecke der Mühle zur Verfügung gestellt wird und 3. für Zwecke der Bewässerung der Wiesenparcelle Nr. 18, 2·2 Secundenliter zugewiesen werden, so folgt, daß bei Berücksichtigung aller Zwecke, welche bei der Mühlrealität durch das Wasser des Saufloßbaches ihre Befriedigung finden sollen (0·033 + 2·2 Secundenliter) gegenüber der Wassermenge, welche der Saufloßbach auch bei kleinem Wasserstande führt (13·4 Secundenliter) immer noch ein Ueberschuß sich ergibt, über welchen die Staaatsverwaltung frei verfügen konnte.

Bei dieser Sach- und Rechtslage konnte der V. G. Hof weder die in der Beschwerde der Besitzer der Realität Nr. 21 in Himmlisch-Rybnai, Eheleute Duschanek, noch auch die in der Beschwerde der Besitzer der Realität Nr. 115 ebenda, Eheleute Rohr, gegen die Entscheidung erhobenen Beschwerdepunkte für begründet erkennen.

Die Besitzer der Realität Nr. 21 machen geltend, 1. daß die Entscheidung alterworbene Bezugs- und Benützungsrechte auf das Wasser des Saufloßbaches der Mühlrealität verletze; 2. daß die Entscheidung die wirthschaftliche Priorität des Mühlbetriebes außer Acht gelassen habe; 3. daß das durch die Entscheidung geschaffene Verhältniß ein undurchführbares sei und 4. daß den Beschwerdeführern der Ersatz der Kosten nicht zugestanden wurde.

Ad 1. Von einer Verletzung alterworbener Rechte der Mühlrealität kann in Anbetracht des Inhaltes der angefochtenen Entscheidung überhaupt keine Rede sein. — Denn durch die angefochtene Entscheidung wird einmal der Mühlrealität das für den Haus- und Gutsbedarf erforderliche Wasser zugestanden und ist die Reduction der Bedarfsmenge gegenüber den Angaben des bei der Verhandlung intervenirenden Staatstechnikers dadurch aufgeklärt und gerechtfertigt, daß der Bedarf mit 200 Liter per Tag und Hausthier zu hoch gegriffen war, da nach dem Gutachten der in den oberen Instanzen gehörten Experten dieser Bedarf nur mit 70 Liter per Tag beziffert werden kann. — Durch die angefochtene Entscheidung ist aber auch auf das nöthige Betriebswasser für die Mühle volle Rücksicht genommen worden, da einerseits die Benützung des Saufloßbaches für die Zwecke der Mühle immer dann für zuläßig erklärt wird, wenn der eigentliche aus dem Stiebnitzbach abgeleitete Mühlgraben die nöthige Betriebswassermenge (402 Secundenliter) nicht führt und wenn im Winter das Saufloßbachwasser zur Aufeisung benützt werden muß.

Ebenso erscheint der für die Bewässerung erforderliche Bedarf, welcher nur aus dem Saufloßbachwasser gedeckt werden kann, den Besitzern der

Wiesenparcelle Nr. 18 im vollen Umfange gesichert. — Ein Recht auf die bedingungslose Ableitung der gesammten Wassermenge des Saufloßbaches haben aber die Beschwerdeführer im Zuge des Administrativverfahrens nicht nur nicht erwiesen, es ist vielmehr durch die gepflogene Einvernahme der Gedenkmänner, wie nicht minder durch die Vergleichsurkunde vom 15. Februar 1865, Z. 2698, dargethan, daß die Vorrichtungen für die Ableitung des Saufloßbachwassers derartige waren, daß keineswegs das gesammte Bachwasser in den Mühlgraben abgeleitet worden ist. — Wenn nun auch in Anbetracht des eben cit. Vergleichsinstrumentes angenommen werden kann, daß im Sinne des § 102 Wasserr.-Ges. der Mühlrealität ein Recht auf die Benützung des Saufloßbachwassers zukomme, so kann doch der Umfang dieses Rechtes im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 19 und 20 Wasserr.-Ges. nur dahin zugegeben werden, daß das Recht durch die damals vorhandenen Ableitungsvorrichtungen in Betreff des Maßes der Wasserbenützung fixirt war, daß also, da jene Vorrichtungen — wie constatirt wurde — nur eine theilweise Ableitung des Wassers bewirkten, dem Mühlbesitzer ein Recht auf die gesammte Wassermenge nicht zur Seite steht.

Ad 2. Aus den gleichen Gründen kann aber mit Recht auch nicht behauptet werden, daß die Entscheidung die wirthschaftliche Priorität der Mühlrealität außer Acht gelassen und hiedurch der Bestimmung des § 94 Wasserr.-Ges. entgegengehandelt habe. — Denn — wie ausgeführt — hat die Entscheidung alle Ansprüche der Mühlrealität im vollsten Maße berücksichtigt und entsprechend der Bestimmung des § 20 Wasserr.-Ges. mit alleiniger Ausnahme des für den Hausbedarf erforderlichen Wassers den Besitzern der Realität Nr. 115 nur jene Wassermenge aus dem Saufloßbache zugewiesen, welche nach Befriedigung der Ansprüche der Besitzer der Realität Nr. 21 verfügbar blieb.

Der Beschwerdepunkt ad 3 mußte, davon abgesehen, daß die Beschwerdeführer keinerlei Beweis für die Undurchführbarkeit der Wassertheilung erbracht haben, schon darum als unbegründet erkannt werden, weil der Staatstechniker die Wassertheilung, wenn auch für schwierig, so doch für möglich anerkannt hat und nicht abzusehen ist, warum die in dem Wasserrechtsgesetze (§ 94) vorgesehene und in der Wirklichkeit so häufig vorkommende Wassertheilung gerade im concreten Streitfalle unmöglich sein sollte.

Aber auch den ad 4 erwähnten, die Kosten des Verfahrens betreffenden Beschwerdepunkt konnte der V. G. Hof nicht für begründet erkennen. Denn nach § 99 Wasserr.-Ges. ist die Behörde berechtigt, die aufgelaufenen Kosten des Verfahrens auf die Parteien aufzutheilen, u. zw. dann, wenn die Entscheidung im gemeinschaftlichen Interesse beider Parteien ergangen ist oder wenn durch unbegründete Einwendungen ein Streittheil den Anlaß zu weitwendigen Erhebungen und Verhandlungen gegeben hat. — Nach der Actenlage treffen für die Theilung der Kosten im gegebenen Falle beide Gesichtspunkte zu. Denn wenn auch die Verhandlung durch das Concessionsgesuch der Eheleute Rohr veranlaßt worden ist, so gab eben zu diesem Concessionsgesuch wiederum der Umstand Anlaß, daß der Besitzer der Mühlrealität Aenderungen an den vorbestandenen Leitungsanlagen im Saufloßbache vorgenommen hat, welche eine behördliche Bestimmung über die Benützung dieses Gewässers erforderlich erscheinen ließen. — Andererseits war auch zu erwägen, daß bis zu der

getroffenen Entscheidung die Benützungsrechte der Mühlrealität selbst keineswegs zweifellose, bezüglich ihres Umfanges festbestimmte waren, so daß an einer endlichen Regelung der Angelegenheit durch behördliche Entscheidung auch die Besitzer der Realität Nr. 21 interessirt gewesen sind.

Die Beschwerdepunkte der Besitzer der Realität Nr. 115 in Himmlisch-Rybnai sind dagegen gerichtet, daß 1. mit der angefochtenen Entscheidung die Wasserbenützungsrechte der Realität Nr. 115 auf Bewässerung der Wiesenparcellen Nr. 2154 und 2155, jenen der Realität Nr. 21 auf Bewässerung der Wiesenparcelle Nr. 18 nachgesetzt worden sind; daß 2. die Kosten des abgeführten Verfahrens auf beide Parteien zu gleichen Theilen aufgetheilt worden sind, bezw. daß die Aufhebung der Proceßkosten ausgesprochen wurde; daß endlich 3. im Sinne der Bestimmungen der §§ 70 und ff. über die Entschädigungsansprüche der Besitzer der Realität Nr. 115 wegen vereitelter Wiesenbewässerung nicht abgesprochen wurde.

Auf den ad 1 erwähnten im Ministerialrecurse überdies nicht geltend gemachten Beschwerdepunkt hatte der V. G. Hof nicht einzugehen, da er bei der öffentlichen Verhandlung zurückgezogen worden ist.

Der Beschwerdepunkt ad 2 erscheint darum unbegründet, weil nach der Regel des § 99 Wasserr.-Ges. die Kosten des Administrativverfahrens zunächst jene Partei zu tragen verpflichtet ist, welche um die Concessionirung eines Unternehmens ansucht, im gegebenen Falle also — wie auch in der II. Instanz entschieden wurde — den Besitzern der Realität Nr. 115 in Himmlisch-Rybnai die Kosten des Verfahrens zur Last gefallen wären, so daß die Auftheilung der Kosten auf beide Parteien ein Ausspruch ist, der zu Gunsten der Beschwerdeführer ergangen ist.

Der Beschwerdepunkt ad 3 war aber schon darum abzuweisen, weil die angefochtene Entscheidung überhaupt nicht in einem Verfahren wegen Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes erflossen ist, sondern in Erledigung des Concessionsgesuches der Eheleute Rohr de praes. 22. Juni 1880, Z. 5794, ergangen ist, für die Administrativbehörden also ein Anlaß überhaupt nicht vorlag, in eine Erörterung der vermeintlichen Schadenersatzansprüche der Eheleute Rohr einzugehen.

Nr. 8836.

Das im Volkszählungsgesetze vom Jahre 1869 begründete Recht der politischen Landesbehörden die Landessprachen für die Aufschriften der Ortstafeln sowohl im allgem. Verordnungswege als auch durch an einzelne Gemeinden erlassene Aufträge zu bestimmen.

Erkenntniß vom 21. September 1895, Z. 4444.

Stadtgemeinde Hohenmauth (Adv. Dr. Dostal) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 27. Februar 1894, Z. 2447, puncto Anbringung von Ortschaftstafeln in beiden Landessprachen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Min. des Innern hat mit der Entscheidung vom 27. Februar 1894, Z. 2447, im Einklange mit den Entscheidungen der politischen Unterbehörden angeordnet, daß die Stadtgemeinde Hohenmauth die blos in böhmischer Sprache verfaßten Aufschriften der Ortschaftstafeln

durch Anbringung des deutschen Textes zu ergänzen habe. — Dieser Entscheidung liegt die Erwägung zu Grunde, daß die Statthalterei kraft § 9, Al. 2, der mit dem Gesetze vom 29. März 1869, R. G. B. Nr. 67, kundgemachten Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung mit der Verordnung vom 22. October 1889, Z. 38847, bestimmt hat, daß die in Frage stehenden Aufschriften überall, ohne Unterschied des Sprachgebietes, in beiden Landessprachen anzubringen sind. — Die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung vom 27. Februar 1894, Z. 2447, wird in der Beschwerde lediglich aus dem Grunde angefochten, weil der mit der Entscheidung bestätigte Auftrag, daß die Stadtgemeinde Hohenmauth die blos in böhmischer Sprache verfaßten Aufschriften der Ortschaftstafeln durch Anbringung des deutschen Textes zu ergänzen habe, auf den Erlaß der Statthalterei vom 22. October 1889, Z. 38847, gestützt wird, dieser Erlaß aber als Verordnung keine rechtsverbindliche Kraft habe, weil er im Landesgesetzblatte nicht kundgemacht wurde, eine andere Norm aber, welche die Gemeinde zur Anbringung doppelsprachiger Tafeln verpflichten würde, nicht besteht.

Der V. G. Hof fand aber die Erörterung der von der Beschwerde aufgeworfenen Frage, ob der vorcit. Statth.-Erlaß vom 22. October 1889 eine Verordnung sei, nicht für relevant, denn der § 9 des Volkszählungs-Ges. vom 29. März 1869 räumt im zweiten Absatze der politischen Landesbehörde das Recht ein, »zu bestimmen, in welchen Landessprachen die Aufschriften der Ortschaftstafeln einer jeden Ortschaft zu machen sind«. — Kraft dieser gesetzlichen Bestimmung hat die Landesbehörde zweifellos das Recht, in Ausführung der vorcit. gesetzlichen Bestimmung auch eine allgemeine Verordnung zu erlassen. — Allein sie ist nach der cit. gesetzlichen Bestimmung ebenso befugt, diesfällige Befehle einzelnen Gemeinden gegenüber zu ertheilen (Art. 11 des Staatsgrund-Ges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 145) und es wird jede einzelne Gemeinde diesem Befehle nachzukommen verpflichtet sein.

Nun wird nicht bestritten, daß der Erlaß der Statthalterei vom 22. October 1889 durch das Amtsblatt Nr. 3 der Gemeinde Hohenmauth bekannt gegeben wurde und bekannt geworden ist. — Davon abgesehen ist aber in der Statth.-Entscheidung vom 11. December 1893, Z. 12190, eine Wiederholung jenes Befehles gelegen, dessen meritorischer Inhalt von der Beschwerde selbst in keiner Weise angefochten wird. — Es steht sonach fest, daß der Gemeinde Hohenmauth gegenüber im Sinne des § 9, Abs. 2 Volkszählungs-Ges. wiederholt Acte der Landesbehörde ergangen sind, welche sie zur Anbringung doppelsprachiger Ortschaftstafeln anweisen und da die angefochtene Ministerialentscheidung diese in der Competenz der Landesbehörde stehenden Aufträge lediglich bestätigt, so konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Ministerialentscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Nr. 8837.

Für das Recursverfahren in politischen Rechtsangelegenheiten vor den Verwaltungsbehörden besteht keine gesetzliche Bestimmung, nach welcher die Recursfrist dann, wenn der letzte Tag derselben auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, erst mit dem nächsten Werktage zu enden hätte.*)

Erkenntniß vom 21. September 1895, Z. 4445.

Gemeinde Těšnowitz ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 25. Februar 1894, Z. 4250, puncto Versäumniß der Recursfrist in einer Heimatssache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Erlaß der mähr. Statth. vom 31. December 1893, Z. 45115, mit welchem der Recurs der Gemeinde Těšnowitz gegen den Ausspruch der Bezirkshauptmannschaft Kremsier vom 17. November 1893, Z. 9062, betreffend das Heimatrecht des Wenzel Nawratil und seiner Söhne, als unstatthaft, bezw. verspätet zurückgewiesen wurde, hat mit der Entscheidung des Min. des Innern vom 25. Februar 1894, Z. 4250, aus dem gleichen Grunde, sowie in der Erwägung die instanzmäßige Bestätigung erlangt, daß für das politische Recursverfahren im Allgemeinen eine Bestimmung nicht besteht, wornach die Recursfrist dann, wenn der letzte Tag derselben auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, erst mit dem nächsten Werktage zu enden hat.

Der V. G. Hof mußte diese mit der vorliegenden Beschwerde der Gemeinde Těšnowitz angefochtene Entscheidung aus nachstehenden Gründen als gesetzlich begründet erkennen. — Nach Ausweis der Verhandlungsacten und wie auch von der Beschwerde selbst nicht bestritten wird, ist die erstinstanzliche Entscheidung dem Gemeindevorsteher in Těšnowitz am 26. November 1893 zugestellt, der gegen diese Entscheidung gerichtete Recurs der Gemeinde aber erst am 11. December 1893, folglich nach Ablauf der vorgeschriebenen 14tägigen Recursfrist bei der Bezirkshauptmannschaft überreicht worden. — Die Beschwerde ist zwar des Erachtens, daß, weil der letzte Tag der vierzehntägigen Frist auf einen Sonntag (10 December 1893) fiel, nicht dieser, sondern der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen, der Recurs also nicht verspätet, sondern rechtzeitig überreicht worden sei.

Allein weder das Heimats-Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, noch die allgemeinen, hier zur Anwendung gelangenden Vorschriften über die Einbringung von Recursen in politischen Rechtsangelegenheiten (§ 92 der Min.-Verordn. vom 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52, die Min.-Verordn. vom 27. October 1859, R. G. B. Nr. 196) enthalten eine Bestimmung dahin gehend, daß, wenn der letzte Tag der Frist auf einem Sonn- oder Feiertage fällt, die Ueberreichung des Recurses am nächstfolgenden Werktage stattfinden könne. — Die Anwendung dieses im Verfahren vor den Civilgerichten und vor den Organen der Finanzverwaltung auf Grund ausdrücklicher Vorschriften allerdings geltenden Grundsatzes auch auf das Verfahren vor den Administrativbehörden in politischen Rechtsangelegenheiten ist jedoch ausgeschlossen, weil die Recursführung in diesen Angelegen-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5369 (Bd. XIV, Z. 1890).

heiten durch besondere Vorschriften selbstständig geregelt, die analoge Anwendung anderer Normen also nicht zulässig ist (§ 7 a. b. G. B.).

Nr. 8838.

1. Verpflichtung der Krankencassen zum Ersatze der Cur- und Verpflegskosten im gesetzlichen Ausmaße auf Grund der von einem öffentlichen Sanitätsorgane behufs Verhütung der Weiterverbreitung einer ansteckenden Krankheit verfügten Ueberweisung der erkrankten Cassemitglieder in eine öffentliche Krankenanstalt. — 2. Diese Ersatzpflicht ist von der Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit des Verpflegten überhaupt nicht abhängig und es steht auch die Art der Krankheit dem gesetzlichen Unterstützungsanspruche der Cassemitglieder nicht entgegen.

Erkenntniß vom 21. September 1895, Z. 4446.

Firma Josef Etrich (Adv. Dr. Weil) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Oncinl); E. vom 13. März 1894, Z. 5900, puncto Spitalskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Min. des Innern hat mit der Entscheidung vom 13. März 1894, Z. 5900, die Betriebskrankencasse der Firma Josef Etrich in Jaroměř zum Ersatze der Kosten verpflichtet, welche für die Behandlung und Verpflegung von 21 mit Syphilis behafteten Cassemitgliedern weiblichen Geschlechtes dem öffentlichen Krankenhause in Jaroměř im Betrage von 332 fl. 31 kr. erwachsen sind. — In Begründung dieser Entscheidung wurde bemerkt, daß die Verpflegung der erkrankten Cassemitglieder im Spitale aus sanitätspolizeilichen Rücksichten nothwendig war, die Art der Krankheit aber dem Unterstützungsanspruche dieser Mitglieder nach den Bestimmungen des Krankenversicherungs-Gesetzes nicht entgegenstehe. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung aus dem Grunde, weil 1. die Spitalspflege nicht von der Casse selbst verfügt, sonach das dieser letzteren nach § 8 Krankenvers.-Ges. zustehende Recht die Verpflegsart zu bestimmen, verletzt worden ist, weil 2. die erkrankten Cassemitglieder nicht arbeitsunfähig waren und weil endlich 3. das erwähnte Gesetz der Erkrankungen an Syphilis nicht gedenkt, somit auch auf dieselben nicht anwendbar erscheint.

Der V. G. Hof fand diese Einwendungen gesetzlich nicht gerechtfertigt. — Denn im concreten Falle hat es sich um eine Vorkehrung behufs Verhütung der Weiterverbreitung einer ansteckenden Krankheit, also im Sinne des § 4, ad a Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, um eine Angelegenheit der öffentlichen Sanitätspflege gehandelt, zu deren Durchführung die Gemeindeärzte nach § 10, ad 1 Ges. vom 23. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9, berufen und nach § 3 der Dienstinstruction vom 8. Februar 1889, L. G. B. Nr. 6, verpflichtet sind, bei imminenter Bedrohung der Gesundheit »rasche Abhilfe zu bewirken und das unbedingt Nothwendige zu veranlassen«. Demgemäß erscheint die, nach Ausweis der Administrativacten vom Stadtarzte als öffentlichem Sanitätsorgane, verfügte Ueberweisung der erkrankten Cassemitglieder in das öffentliche Spital in Jaroměř und die erfolgte Uebernahme derselben seitens dieses Spitales gesetzlich gerechtfertigt und im Sinne des § 8, Abs. 3 Krankenvers.-Ges. auch die Verpflichtung der Casse zur Bezahlung der aufgelaufenen Cur- und Verpflegskosten nach der letzten Classe bis zur Dauer von vier Wochen begründet, zumal das Recht der

Casse, die Verpflegsart zu bestimmen, im gegebenen Falle gesetzlich ausgeschlossen war. — Da ferner bei Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sanitätspflege eben nur der Zweck dieser letzteren, nicht aber die Frage über die eventuelle Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit der Verpflegten in Betracht kommt und die im § 8, Abs. 3, begründete Ersatzpflicht der Casse von dieser Fähigkeit überhaupt nicht abhängig ist, erscheint die Einwendung ad 1 und 2 haltlos.

Aber auch der ad 3 erwähnte Beschwerdepunkt erweist sich darum nicht als stichhältig, weil daraus, daß das Krankenversicherungs-Gesetz der Erkrankungen versicherungspflichtiger Personen an Syphilis nicht besonders gedenkt, nicht schon gefolgert werden kann, daß den an dieser Krankheit erkrankten Cassemitgliedern der gesetzliche Unterstützungsanspruch gegen die Casse nicht zustehe und daß derlei Mitglieder per analogiam nach anderen Vorschriften zu behandeln seien.

Auf die erst bei der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung gegen die Höhe der Krankenverpflegskosten hatte der V. G. Hof nach § 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen.

Nr. 8839.

Recht der Baubehörden auf sofortige Verfügung der aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten nothwendig erkannten Beseitigung der an einem bestehenden Bauobjecte constatirten Baugebrechen unter Verweisung der Eigenthumsfrage auf den Rechtsweg.*)

Erkenntniß vom 21. September 1895, Z. 4447.

Metropolitan-Domcapitel zu St. Veit in Prag ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 21. März 1894, Z. 4598, puncto Herstellung einer Grenzmauer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Prager Magistrat hat mit der Entscheidung vom 7. Juni 1893, Z. 56048, dem St. Anna-Frauenverein und dem Metropolitan-Domcapitel in Prag, ersterem als Eigenthümer des Hauses C.-Nr. 57/IV und letzterem als Eigenthümer des Hauses C.-Nr. 62 und 63/IV in Prag, aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten aufgetragen, die zwischen den Gärten dieser Häuser bestehende Grenzmauer innerhalb einer bestimmten Frist baulich herzustellen. Zugleich hat der Magistrat, Angesichts dessen, daß keiner der genannten beiden Hauseigenthümer sich als Eigenthümer der herzustellenden Mauer bekannte, die Austragung dieser Eigenthumsfrage auf den Civilrechtsweg verwiesen und schließlich bemerkt, daß die Durchführung der angeordneten Herstellung demjenigen von ihnen obliegen werde, welcher als Eigenthümer der Mauer anerkannt werden wird. — Dieser auf die Bestimmungen der §§ 35 und 119 der Bauordn. vom 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40, gestützte Bauauftrag ist vom Metropolitan-Domcapitel im Recurswege zwar angefochten, der bezügliche Recurs jedoch mit dem Beschlusse des Prager Stadtverordneten-Collegiums vom 30. October 1893 zurückgewiesen worden, weil es sich um eine, aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten herstellungsbedürftige Grenzmauer zwischen den Besitzständen zweier Hauseigenthümer handelt, das Eigenthum der Mauer von keinem derselben

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4400 (Bd. XII, Z. 1888).

anerkannt wurde, somit im Civilrechtswege sichergestellt werden muß, die Durchführung der Herstellung aber bis zur Austragung der Eigenthumsfrage nicht aufgeschoben werden kann und der Frauenverein, insoweit die Herstellung nur aus dem Garten seines Hauses C.-Nr. 57/IV bewirkt werden kann, dem recurrirenden Capitel die Benützung dieses Gartens im Hinblicke auf das obwaltende Interesse nicht verwehren darf. — Dem auch gegen diese Entscheidung Seitens des Capitels erhobenen Recurse ist aus deren Gründen mit der neu angefochtenen Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 21. März 1894, Z. 4598, gleichfalls keine Folge gegeben worden.

Da die von der Beschwerde bestrittene Frage, ob die bauliche Herstellung der Grenzmauer thatsächlich aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten nothwendig und sofort zu bewirken sei, Angesichts des in dieser Beziehung den Administrativbehörden zustehenden freien Ermessens gemäß § 3 lit. e Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht zu untersuchen war, mußte der V. G. Hof von der Annahme ausgehen, daß der Fall des § 119 Bauordn. vorliege, welcher die Baubehörde berechtigt, die im öffentlichen Interesse oder aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten nothwendige Beseitigung der an einem bestehenden Bauobjecte constatirten Baugebrechen sofort zu verfügen.

In der Sache selbst war der V. G. Hof des Erachtens, daß in der getroffenen baubehördlichen Verfügung weder eine Gesetzverletzung, noch eine Verkürzung der Rechte des Beschwerdeführers zu erkennen sei. — Denn, wenn auch die Baubehörden mit den auf die Bestimmung des § 119 gestützten Bauaufträgen nur gegen den Eigenthümer des bezüglichen Bauobjectes vorzugehen haben, darf doch nicht übersehen werden, daß im gegebenen Falle das Eigenthum der Grenzmauer, deren sofortige bauliche Herstellung die gedachten Behörden aus öffentlichen Rücksichten nothwendig befunden haben, von keinem der an deren Bestande interessirten Hauseigenthümer anerkannt wurde, daß somit diese Anerkennung dem allein competenten Civilrichter vorbehalten, inzwischen aber behufs Effectuirung dieser Herstellung im administrativen Wege eine Vorkehrung getroffen werden mußte und auch getroffen werden konnte (§ 343 a. b. G. B.). — Daß nun die Verweisung der streitigen Eigenthumsfrage auf den Civilrechtsweg den gesetzlichen Bestimmungen (§ 52 Civil-Jurisd.-Norm) entspricht und speciell in der Analogie des § 35 Bauordn. ihre Begründung findet, steht außer Zweifel.

Aber auch die Verhaltung der beschwerdeführenden Partei zur Effectuirung der fraglichen — gleichzeitig dem Gegentheile aufgetragenen — Herstellung widerstreitet ebensowenig dem Gesetze, als dem Rechte der beschwerdeführenden Partei, da ja der im administrativen Wege aufrecht erhaltene Bauauftrag der I. Instanz durch den Vorbehalt bedingt ist, daß für dessen Durchführung jene Partei aufzukommen habe, welche als Eigenthümer der Mauer erkannt werden wird, somit mittelbar eben nur gegen den seinerzeit ermittelten Eigenthümer gerichtet erscheint, bezw. diesem die Haftung für den Vollzug des Bauauftrages auferlegt.

Aus dem Vorausgeschickten ergibt sich, daß die Ausführung der Beschwerde, die Baubehörde hätte vor Erlassung des bekämpften Bauauftrages die bestehenden Eigenthumsverhältnisse bezüglich der herzustellenden Grenzmauer erheben, eventuell auf Grund des Ergebnisses der gepflogenen com-

missionellen Verhandlung, bezw. auf Grund des bücherlichen Standes selbstständig der Beurtheilung unterziehen sollen, nicht stichhältig sei, und daß die Behauptung, daß ein diesbezüglicher Eigenthumsstritt überhaupt nicht vorliege, dem Thatbestande widerstreite.

Da schließlich auch die der Vollziehbarkeit des Bauauftrages seitens der Beschwerde entgegengesetzte Einwendung durch die dem St. Anna-Frauen-Vereine mit der zweitinstanzlichen Entscheidung auferlegte und von diesem Vereine nicht angefochtene Verpflichtung, dem Domcapitel behufs Herstellung der Mauer den nothwendigen Zutritt in den Vereinsgarten zu gestatten, thatsächlich widerlegt erscheint, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 8840.

1. In der Ausscheidung eines Betrages aus der Besteuerungsgrundlage an sich allein ist eine Rechtsverletzung der Partei nicht gelegen. — 2. Bei der Ermittlung des steuerbaren Reineinkommens können nur solche Ausgaben berücksichtigt werden, welche in den Jahren der Fatirungsperiode effectiv stattgefunden haben und sich als Betriebsauslagen darstellen.

Erkenntniß vom 23. September 1895, Z. 4493.

Josefine Baumgartner und Gen. (Adv. Dr. Koentzer) ca. Finanz-Direction in Laibach (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 16. November 1894, Z. 19432, puncto Einkommensteuer von einem Pachtschillinge für Wasseranlagen für das Jahr 1894.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von dem Jahreszinse per 5000 fl., welchen die Beschwerdeführer für die Verpachtung der bei dem Schloßgebäude in Kaltenbrunn am Laibacher Flusse bestehenden Wasserkraft von der Actiengesellschaft Leykam-Josefsthal beziehen, wurde ihnen auf Grundlage des ermittelten dreijährigen Durchschnittseinkommens von 3941 fl. 29 kr. die Einkommensteuer nach der I. Classe mit 197 fl. 6 kr. vorgeschrieben und diese Vorschreibung im Instanzenzuge aufrecht erhalten. — Die hierüber überreichte Beschwerde richtet sich gegen die angenommene Besteuerungsgrundlage überhaupt und gegen die Ausschließung mehrerer Abzugsposten im Gesammtbetrage von 1318 fl. 19 kr., welche sich auf die Reparatur und Erhaltung des Bestandobjectes beziehen sollen. — In ersterer Beziehung vermeint die Beschwerde, daß nicht die Substanz des Wassers selbst, sondern nur die Werksvorrichtungen, soweit sie an bestimmte Schloßräumlichkeiten gebunden sind, den wirthschaftlichen Werth der verpachteten Wasserkraft bilden und als Steuerobject anzusehen seien und zieht daraus den Schluß, daß die Steuerbehörde nicht berechtigt war, einen Miethzinswerth von 542 fl. aus dem Pachtschillinge auszuscheiden und der Hauszinssteuer zu unterziehen, zumal ein Miethverhältniß nur rücksichtlich Dreier Zimmer und einer Küche im Werthe von höchstens 90 fl. vorliege, wogegen die sonstigen in Bestand gegebenen Schloßräumlichkeiten integrirende Bestandtheile der verpachteten Wasserkraft bilden.

Der V. G. Hof hat bezüglich dieses Beschwerdepunktes der Erwägung Raum gegeben, daß die Ausscheidung eines Betrages von 542 fl. aus der Besteuerungsgrundlage für sich allein keinen Gegenstand der Beschwerde bilden kann, indem darin, daß ein solcher Betrag in die Steuerbemessung

nicht einbezogen wurde, eine Rechtsverletzung nicht gelegen ist. — Insoweit aber die Beschwerde mit Rücksicht auf ihren sonstigen Rechtsstandpunkt das Interesse der Beschwerdeführer dadurch verletzt erachtet, daß der Betrag von 542 fl. in Abrechnung gebracht wurde, hat der V. G. Hof festgestellt, daß diese Abrechnung weder in den gegen die Besteuerungsgrundlagen eingebrachten Einwendungen beanständet, noch im Recurszuge angefochten worden ist, weshalb dieser Beschwerdepunkt schon als administrativ nicht ausgetragen, nach § 5, Abs. 3 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht zu berücksichtigen war.

In Betreff des zweiten Beschwerdepunktes ist zunächst unbestritten, daß es sich hier um eine Unternehmung handelt, welche der Einkommensteuer in der I. Classe unterworfen ist. — Wie nun der Reinertrag einer solchen Unternehmung in der I. Classe zu ermitteln sei, bestimmen die §§ 10 und 11 des Einkommensteuer-Pat. und die §§ 6 — 11 der Vollzugsvorschrift zu demselben. Diesen Bestimmungen zufolge können bei Ermittlung des steuerbaren Reineinkommens nur solche Ausgaben berücksichtigt werden, welche in den Jahren der Fatirungsperiode effectiv stattgefunden haben und sich als Betriebsauslagen darstellen, als Auslagen nämlich, welche aufgewendet werden mußten, um das steuerpflichtige Einkommen zu erzielen.

Bei Verpachtung eines der Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmens, wie eine solche hier vorliegt, stellt sich auf Seite des Verpächters der Bestandzins — mit Ausschluß des Ertrages aus dem Grund- und Hausbesitze — als das Einkommen aus der Unternehmung dar und es werden daher von demselben nur jene Auslagen in Abzug gebracht werden dürfen, welche von dem Verpächter aufgewendet werden mußten, um den Pachtzins zu erlangen. — An solchen Auslagen machen die Beschwerdeführer geltend: 1. für die rechtliche Vertretung der Wasserkraft nebst Commissionskosten 121 fl. 10 kr., 2. für die Erhaltung der Wasserwehr 300 fl., 3. für Reparaturen an den Ufermauern 242 fl. 57 kr., 4. für die Instandhaltung des Mauerwerkes und der Bedachung 453 fl. 43 kr., 5. für Assecuranzprämien 121 fl. 9 kr., 6. für eine Wegherstellung 80 fl., zusammen 1318 fl. 19 kr. — Begründet werden diese Abzugsposten einerseits damit, daß die Beschwerdeführer im Sinne des § 1117 a. b. G. B. bei sonstiger Auflösung des Pachtverhältnisses verpflichtet sind, das Bestandobject im brauchbaren Zustande zu erhalten, andererseits damit, daß die aufgewendeten Beträge sich als Betriebsauslagen qualificiren.

In ersterer Beziehung ist jedoch darauf hinzuweisen, daß nach der in den Art. 4, 5, 6 und 10 des Pachtvertrages vom 9. Jänner 1861 getroffenen Verabredung, die Erhaltung des Pachtobjectes dem Pächter obliegt, welcher dasselbe sogar im Falle der Zerstörung durch ein Elementarereigniß wieder herzustellen hat. Diese Obliegenheit erstreckt sich ganz selbstverständlich auf die ganze Wehrvorrichtung und auf die Ufermauern, zumal die Beschwerde selbst angibt, daß die Beschwerdeführer auch die Wasserkraft des linksseitigen Ufers der Leykam-Josefsthaler Fabrik gegen Erhöhung des Pachtschillings von 4095 fl. auf 5000 fl. abgetreten haben und daß die Reparaturen der Ufermauern, um die es sich hier handelt, nur jene Theile des Schlosses betreffen, welche der genannten Gesellschaft verpachtet sind. — Im Einklange mit dieser Obliegenheit steht auch das im Art. 5 des

Pachtvertrages der Leykam-Josefsthaler Fabrik eingeräumte Recht, ihre Entschädigungsansprüche in dem Falle geltend zu machen, wenn die Abtragung des Wasserwehrs aus öffentlichen Rücksichten endgiltig verfügt werden sollte und auch für diesen Fall legt der Vertrag dem Verpächter nur die Pflicht auf, den Pächter von der diesfälligen Verhandlung rechtzeitig zu avisiren. — Das ist auch offenbar aus Anlaß der vorerst nur projectirten Entwässerung des Laibacher Morastes geschehen, da die Vertrauensmänner, welche in dieser Einkommensteuersache einvernommen wurden, bezüglich der ersten Abzugspost ihre Aeußerung dahin abgegeben haben, daß »bekanntermeise die Actiengesellschaft Leykam-Josefsthal zur Vertheidigung der Wasserkraft gegen die Morastentsumpfung ihren eigenen Vertheidiger gehabt und auch bezahlt hat.« — Es hatten also die Beschwerdeführer weder in dieser Richtung, noch was die Instandhaltung des Pachtobjectes anbelangt im Jahre 1893 irgend welche Auslagen zu bestreiten, von denen die Auflösung des Pachtverhältnisses überhaupt oder die Realisirung des Pachtzinses insbesondere abhängig gewesen wäre. — Diesemnach können die vorstehend specificirten Beträge, deren Abzug von den Beschwerdeführern verlangt wird, auch als Betriebsauslagen nicht qualificirt werden.

Es gilt das insbesondere auch bezüglich der für die Herstellung der sogenannten »alten Straße« vom Schlosse bis zum Meierhofe aufgerechneten Auslage per 80 fl., zumal diese Straße nach Art. 1, Pkt. i des Pachtvertrages »durch die Herren Pächter zu beschottern und im guten Stande zu erhalten ist.« Eine Aenderung in Betreff dieser Verpflichtung ist nach Inhalt der Beschwerde nur insofern eingetreten, als die Actiengesellschaft Leykam-Josefsthal zufolge beiderseitigen Uebereinkommens im Jahre 1883 einen neuen Fahrweg angelegt und in Stand zu erhalten hat. Dagegen wird von den Beschwerdeführern gar nicht behauptet, daß sie die Herstellung des »alten Weges« auf sich genommen haben, sondern nur betont, daß dessen Instandhaltung ihrerseits seit dem Jahre 1894 unterblieben ist. In dieser Beziehung lautet jedoch das Gutachten der Vertrauensmänner dahin, daß »diese Straße schon seit mehreren Jahren weder von den Beschwerdeführern, noch von Anderen reparirt wurde und sich auch in sehr schlechtem Zustande befindet«. — Wird zu alledem noch erwogen, daß ein Nachweis über den für die Herstellung der in Rede stehenden Straße gemachten Aufwand nicht geliefert wurde, so kann auch diese Abzugspost nicht als gerechtfertigt angesehen werden.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die vorstehend unter den Punkten 2, 3, 4 und 5 angeführten Beträge für die Reparatur, Erhaltung und Versicherung des Bestandobjectes bei der Hauszinssteuerbemessung zu berücksichtigen kommen und auch von diesem Gesichtspunkte aus hier, nämlich bei der Einkommensteuerbemessung, als Abzugsposten nicht zugelassen werden können.

Nr. 8841.

1. Durch den Abschluß des Gesellschaftsvertrages entsteht ein neues, von dem früheren Einzelunternehmer verschiedenes Steuersubject, ebenso wie durch eine nachfolgende Umwandlung dieser Gesellschafts- in eine Einzelfirma abermals eine Aenderung in der Person des Steuerpflichtigen eintritt. — 2. Beginn und Dauer der Steuerpflicht. — 3. Höhe der Steuerquote. — 4. Einkommenbesteuerung bei dem aufrechten Bestande der Erwerbsteuer-Vorschreibung.

Erkenntniß vom 23. September 1895, Z. 4345.

Dr. Josef Stöger, als Carl Lesk'scher Concursmasse-Verwalter, einverständlich mit Carl Lesk (Adv. Dr. Groß), ca. Fin.-Landes-Dir. in Wien (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 8. October 1894, Z. 47577, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung der Finanz-Landes-Direction wird damit angefochten, daß der Buchhandel ein concessionirtes Gewerbe sei und daher immer nur Carl Lesk, welchem die Concession ertheilt wurde, nicht aber die Gesellschaftsfirma Lesk & Schwidernoch das steuerpflichtige Subject sei, weshalb auch eine andere als die gegen Carl Lesk ergangene Vorschreibung unstatthaft erscheine. Es wird ferner angefochten, daß die Steuer für einzelne Semester doppelt vorgeschrieben worden sei und endlich geltend gemacht, daß die Steuerquote per 63 fl. nicht gerechtfertigt sei.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Es ist vor Allem die Annahme der Beschwerde, daß die sub Reg. Z. 393 dem Carl Lesk vorgeschriebene Erwerbsteuer per 52 fl. 50 kr. für das I. Semester 1893 noch aufrecht erhalten wurde, ein Irrthum. Denn aus der Entscheidung der Steueradministration vom 21. Februar 1894, Z. 3535, und der den Acten beiliegenden Catasterabschrift geht mit voller Bestimmtheit hervor, daß diese Steuervorschreibung bereits für den I. Semester 1893 gelöscht worden ist. — Außerdem geht aus den Acten und insbesondere aus dem denselben beiliegenden Auszuge aus dem Handelsregister für Gesellschaftsfirmen hervor, daß das früher von Carl Lesk betriebene Buchhandelsgeschäft am 23. October 1891 von der Gesellschaftsfirma Lesk & Schwidernoch bis zu der am 13. Juni 1893 erfolgten Löschung dieser Gesellschaftsfirma betrieben wurde. — Von diesem Zeitpunkte angefangen, wurde das Geschäft wieder von Carl Lesk, dessen Einzelfirma am 13. Juni 1893 wieder eingetragen worden ist, allein betrieben. — Diese thatsächlichen Verhältnisse werden auch in der Beschwerde nicht in Abrede gestellt.

Was aber die Verfügung der Steueradministration vom 21. Februar 1894, Z. 3535, mit welcher die Löschung der ursprünglich dem Carl Lesk vorgeschriebenen Erwerbsteuer per 52 fl. 50 kr. erst vom I. Semester 1893 und die Löschung der Einkommensteuer vom 1. Juli 1891 angefangen bewilligt wurde, betrifft, so ist diese Verfügung innerhalb der gesetzlichen Recursfrist im administrativen Instanzenzuge nicht angefochten worden, kann also auch gemäß § 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, hiergerichts nicht angefochten werden.

Zur Vorschreibung der Erwerbsteuer für die Gesellschaftsfirma Lesk & Schwidernoch vom II. Semester 1891 bis einschließlich I. Semester 1893 auf Grund der am 21. April 1893 abgegebenen Erwerbsteuer-Erklärung

war aber die Steuerbehörde gesetzlich berechtigt. Denn nach der ganzen Fassung des Erwerbsteuer-Patentes und der auf dasselbe bezughabenden Vollzugsvorschriften ist Subject der Erwerbsteuer diejenige physische oder moralische Person, welche sich einem steuerpflichtigen Gewerbe oder einer anderen gewinnbringenden Beschäftigung dieser Art widmet. — Namentlich bestimmt in dieser Richtung § 11 des Central-Hofcomm.-Decretes vom 14. Jänner 1813, daß, wenn die Ausübung einer Unternehmung unter mehrere Gesellschafter getheilt ist, jene Mitglieder der Gesellschaft, auf deren Namen die Unternehmung ausdrücklich lautet, die Steuer zu entrichten haben, und daß der Steuerschein auf die protokollirte Firma der Unternehmung auszustellen ist. — Aus dieser Anordnung geht klar hervor, daß bei einer von einer Gesellschaft betriebenen Unternehmung, diese Gesellschaft als das Steuersubject erscheint, und daß daher auch im vorliegenden Falle durch den Abschluß des Gesellschaftsvertrages ein neues, von dem früheren Einzelunternehmer verschiedenes Steuersubject entstanden ist, welchem die Steuer von jenem Semester angefangen, in welchem die Gesellschaft entstanden ist, bis einschließlich des Semesters, in welchem die Auflösung der Gesellschaft erfolgt ist, vorzuschreiben war. — Die Gesellschaft ist aber laut der Erwerbsteuer-Erklärung vom 21. April 1893 im Monate April 1891 entstanden und laut Auszuges aus dem Firmenregister am 13. Juni 1893 gelöscht worden, wonach die Vorschreibung der Erwerbsteuer für die Gesellschaftsfirma vom II. Semester 1891 bis I. Semester 1893 eine Gesetzwidrigkeit nicht enthält.

Ebenso verhält es sich mit der Vorschreibung einer neuen Erwerbsteuer für die nunmehr an die Stelle der Gesellschaftsfirma getretene Einzelfirma, welche laut Note des Handelsgerichtes vom 13. Jänner 1894, Z. 6499, am 13. Juni 1893, also im I. Semester 1893 eingetragen wurde. Durch diese Umwandlung der Gesellschafts- in eine Einzelfirma ist abermals eine Aenderung in der Person des Steuerpflichtigen eingetreten, es war daher für dieses neue Steuersubject eine neue Steuer von jenem Semester angefangen vorzuschreiben, in welchem dieses neue Steuersubject entstanden ist. — Es ist allerdings richtig, daß in Folge der besprochenen Aenderungen für das I. Semester 1893 eine zweifache Steuer in Vorschreibung kam. — Diese doppelte Vorschreibung ist aber in Folge des im Laufe des I. Semesters 1893 erfolgten Aufhörens des früheren und Entstehens des neuen Steuersubjectes im § 9 und 16 des Erwerbsteuer-Pat. und § 23 cit. Central-Hofcomm.-Decretes gegründet.

Was aber die Höhe der vorgeschriebenen Steuerquoten betrifft, so ist es klar, daß der Buchhandel in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung einzureihen war. Innerhalb des Tarifes dieser Hauptbeschäftigungs-Abtheilung war aber die Wahl des Steuersatzes unter der hier zutreffenden Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens im freien Ermessen der Steuerbehörde gelegen. Es kann daher in der Wahl des Steuersatzes von 63 fl. eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers umsoweniger erblickt werden, als dieser Steuersatz geringer ist, als die geringste für Wien in der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung tarifmäßige Steuerquote, und es sich bei Vorschreibung dieser Steuerquote nicht um eine Steuererhöhung, sondern um die Vorschreibung einer neuen Steuer für ein neu entstandenes Steuersubject

handelte. — Mit Rücksicht auf den aufrechten Bestand der Erwerbsteuer-Vorschreibung kann auch die Vorschreibung der während des ganzen Bestandes dieser Erwerbsteuer nur mit dem Drittel der Erwerbsteuer vorgeschriebenen Einkommensteuer im Grunde des § 20 des Einkommensteuer-Pat. nicht als ungesetzlich erkannt werden.

Nr. 8842.

1. Percentualgebühr von einem Gesellschaftsvertrage, durch welchen die zum Betriebe des gesellschaftlichen Unternehmens erforderlichen Fabriksrealitäten von den Gesellschaftern zu gleichen Theilen gewidmet wurden, ungeachtet die Gesellschafter gleichzeitig die eingebrachten Realitätenantheile als ihr Privateigenthum erklären. — 2. Abnahme der Gebühr vom Werthe der Realitäten selbst und nicht vom Werthe des Gebrauchsrechtes.

Erkenntniß vom 24. September 1895, Z. 4514.

Leopold Mandl und Gen. (Adv. Dr. Přibram) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 2. Juli 1894, Z. 19475, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von dem zwischen Leopold Mandl, Eduard Mandl und Heinrich Mandl am 1. Juni 1891 abgeschlossenen Gesellschaftsvertrage wurde von dem Werthe der unbeweglichen Sachen per 85.000 fl. die Percentualgebühr unter Berücksichtigung der Vorbesitzdauer mit 1 Percent sammt Zuschlag und von den Baareinlagen per 14.000 fl. die Gebühr nach Scala II s. Z. bemessen und es wurde diese Bemessung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten. — Die Beschwerdeführer bekämpfen diese Entscheidung, indem sie vorerst die Berechtigung zur Abnahme einer Percentualgebühr überhaupt in Abrede stellen, eventuell aber der Ansicht sind, daß diese Gebühr nur von dem Werthe des Gebrauchsrechtes der Realitäten, nicht aber von dem Werthe dieser selbst beansprucht werden könne.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Nach Pkt. 2 des Gesellschaftsvertrages vom 1. Juli 1891 haben sich die Beschwerdeführer zu einer offenen Handelsgesellschaft zum Betriebe des bisher von Adolf Mandl unter der Firma Adolf Mandl jun. betriebenen Geschäftes, bestehend in einer mechanischen Weberei mit der Hauptniederlassung in Mastig vereinigt, und wurde bestimmt, daß diese Weberei in gleicher Weise wie bisher betrieben werden soll. — Im Pkt. 2 des Vertrages wird bestimmt, daß jedem der drei Gesellschafter ein gleicher Antheil an dem gemeinschaftlichen Unternehmen zustehe, und daß also — indem das Gesellschaftsvermögen inclusive der mit dem Kaufvertrage ddto. 23. Juni 1891 von den Gesellschaftern erworbenen und für die Zwecke der Gesellschaft gewidmet bleibenden Fabriksrealität in Mastig-Anseither G. E. 197, welche Realität aber nicht Eigenthum der Gesellschaft wird, sondern jedem der Gesellschafter mit einem Drittelantheile als Eigenthum verbleibt, gegenwärtig 99.000 fl. ausmacht, — den drei Gesellschaftern je der Betrag per 33.000 fl. als Einlage gutgeschrieben wird. — In Pkt. 6 finden sich die Bestimmungen für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters und wird diesfalls insbesondere fest-

gesetzt, daß in diesem Falle zu Ende des Jahres eine Bilanz zu errichten, und daß bei dieser Bilanz der Werth der Fabriksrealität sammt allen Grundstücken und Baulichkeiten durch zwei Sachverständige festzustellen ist, daß der ausscheidende Gesellschafter den aus dieser Bilanz als sein Antheil am Gesellschaftsvermögen resultirenden Betrag baar ausbezahlt zu erhalten hat, daß also dem ausscheidenden Gesellschafter kein Recht auf einen verhältnißmäßigen Antheil an den Activen in Natura zusteht, und daß insbesondere auch der Drittelantheil des ausscheidenden Gesellschafters an der im Ansaither Grundbuche, Einlage 197 inliegenden Fabriksrealität in Mastig zu gleichen Theilen in das Eigenthum der beiden im Gesellschaftsverhältnisse verbleibenden Gesellschafter zu übertragen sein wird und es ist diesfalls noch insbesondere festgestellt, daß in dem betreffenden Verkaufsvertrage der Kaufschilling in derselben Höhe wie im Kaufvertrage vom 23. Juni anzunehmen ist.

Aus diesen Anordnungen des Gesellschaftsvertrages geht klar hervor, daß zum Betriebe des gesellschaftlichen Unternehmens Realitäten erforderlich sind, daß zu demselben die Fabriksrealitäten im Mastig-Ansaither Grundbuche, E. 197 von sämmtlichen drei Gesellschaftern zu gleichen Theilen gewidmet wurden, daß der Werth dieser Realitäten in dem mit 99.000 fl. bezifferten Gesammtbetrage der Gesellschaftseinlagen inbegriffen war, und daß diese Realitäten auch im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters (gegen Entfertigung desselben mit dem betreffenden Baarbetrage) in der Gesellschaft zu bleiben hatten. — Es steht sonach fest, daß die fraglichen Realitäten in die Gesellschaft eingebracht wurden, wonach die Abnahme einer Percentualgebühr im Grunde der T. P. 55, Anm. 4, gerechtfertigt ist.

Es kann sich somit nur noch darum handeln, ob die Gesellschaft an diesen Realitäten das Eigenthum oder blos einen Fruchtgenuß oder ein Gebrauchsrecht erlangt hat. — Allerdings erscheint hierüber im Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ausgesprochen, daß die Fabriksrealität nicht Eigenthum der Gesellschaft wird, sondern jedem der Gesellschaft mit einem Drittelantheile als Eigenthum verbleibt. Allein aus eben dieser Vertragsbestimmung geht andererseits hervor, daß das Vermögen der Gesellschaft mit Einschluß der fraglichen Fabriksrealität auf 99.000 fl. beziffert wurde, daß also die Gesellschafter gleichzeitig die Realität als ihr Privateigenthum und wieder als Vermögen der Gesellschaft erklären und es würde bei diesem offenen Widerspruche mindestens eine Undeutlichkeit des Gesellschaftsvertrages vorhanden sein, welche nach Pkt. 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850 der Finanzverwaltung die Berechtigung ertheilt, diejenige Beschaffenheit des Geschäftes, bezw. denjenigen Umstand zu vermuthen, nach welchem das höhere Ausmaß der Gebühr entfällt.

Wird nun weiters erwogen, daß nach den vorangeführten Bestimmungen des Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages selbst für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters die Fabriksrealität in ihrem vollen Umfange der Gesellschaft zu verbleiben hat, und wird weiters erwogen, daß schon darum die Bewerthung der Fabriksrealität bei Feststellung der Gesellschaftseinlagen nicht blos zum Zwecke der Gewinnvertheilung geschehen ist (Art. 91 Handelsgesetzbuch), so erschien die Finanzverwaltung mit Grund zu der Annahme berechtigt, daß die fraglichen Realitäten Eigenthum der Gesellschaft ge-

worden sind und es ist demnach die Bemessung der Percentualgebühr von dem Werthe der Realitäten gesetzlich gerechtfertigt. — Die Höhe dieses Werthes, welche mit eben dem Betrage per 85.000 fl. angenommen wurde, welcher dem im Gesellschaftsvertrage angeführten Kaufvertrage ddto. 23. Juni 1891 entspricht, ist unangefochten, sowie auch bezüglich der Berechnung der Vorbesitzdauer ein Beschwerdepunkt nicht erhoben ist. — Unter diesen Umständen vermochte der V. G. Hof im vorliegenden Falle in der Abnahme einer 1perc. Gebühr von dem Betrage per 85.000 fl. eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrzunehmen.

Nr. 8843.

1. Gebührenbehandlung eines Gesellschaftsvertrages, inhaltlich dessen der Gesellschaftszweck nicht anders als durch Verwendung von Realitäten erreicht werden kann. — 2. Bei der durch den Gesellschaftsvertrag erfolgten Einräumung des Gebrauchsrechtes an einer unbeweglichen Sache ist als Bemessungsgrundlage nicht der Werth der unbeweglichen Sache, sondern der Werth des Gebrauchsrechtes anzunehmen.

Erkenntniß vom 24. September 1895, Z. 4515.

Dr. Ludwig Hoffer, Edler von Sulmthal, ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 17. Juli 1894, Z. 24541, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Von dem zwischen Ludwig von Hoffer und Alexander Pesendorfer am 20. September 1892 errichteten Gesellschaftsvertrage wurde die mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Gebührenbemessung in der Art vorgenommen, daß von den beweglichen Einlagen per 7000 fl. die Gebühren nach Scala II sammt Zuschlag und von der Einräumung des Gebrauchsrechtes an den in der E. Z. 17 der Marktgemeinde Uebelbach inliegenden Realitäten die Gebühr von dem Werthe dieser Realitäten per 40.000 fl. unter Berücksichtigung der Vorbesitzdauer mit 2 Percent s. Z. in Vorschreibung gebracht wurde. — Die Beschwerde bekämpft diese Gebührenbemessung, indem sie bestreitet, daß die fragliche Realität in irgend einer Richtung in die Gesellschaft eingebracht worden sei und indem sie die Mängel des Verfahrens rügt.

Was zunächst das Verfahren anbelangt, so soll der Mangel desselben darin gelegen sein, daß die Entscheidung erfolgte, ehebevor von der Partei die abverlangte maßgebende Bilanz vorgelegt war. — In dieser Richtung konnte der V. G. Hof nicht verkennen, daß die Inventur und Bilanz einer offenen Handelsgesellschaft allerdings wichtige Nachweisungen darüber darstellen, worin die Einlagen der Gesellschafter bestehen. Allein der § 43 Geb.-Ges. legt lediglich den zur unmittelbaren Gebührenentrichtung verpflichteten Personen die Verbindlichkeit auf, dem Amte die zur Gebührenbemessung erforderlichen Nachweisungen und Behelfe zu überreichen, ohne die Gebührenbemessungsämter ihrerseits zur Abforderung solcher Nachweisungen und Behelfe zu verhalten. — Hieraus ergibt sich, daß, wenn die Partei ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Vorlage von derlei Urkunden nicht nachkommt, die Bemessungsbehörde zwar jederzeit berechtigt ist, die Partei zu dieser Vorlage zu verhalten, daß sie aber, wenn sie eine genügende

Basis zur Gebührenbemessung zu haben glaubt, auch ohne derlei Nachweisungen und Behelfe mit der Gebührenbemessung vorgehen kann und daß also ein Mangel des Verfahrens darin allein nicht liegt, daß die Behörde die gedachte Aufforderung an die Partei unterläßt, oder daß sie, falls die Partei einer solchen Aufforderung nicht entspricht, mit der Gebührenbemessung ohne Weiteres vorgeht. Uebrigens wurde vorliegenden Falles der Beschwerdeführer mit Decret der Finanz-Bezirks-Direction Graz vom 5. Jänner 1894, Z. 23, in Angelegenheit seines Min.-Recurses zur umgehenden Vorlage der maßgebenden Bilanz thatsächlich aufgefordert, über seine Eingabe de praes. 15. Jänner 1894, Z. 921, wurden dem Beschwerdeführer mit dem Decrete der Finanz-Bezirks-Direction Graz vom 17. Jänner 1894, Z. 1648, die angesuchten Aufklärungen gegeben und insbesondere bemerkt, daß vom Finanz-Ministerium zur Vorlage der Bilanz ein Termin bis Ende Jänner 1894 gesetzt worden sei und erst mit Bericht vom 16. Mai 1894, Z. 8864, wurde seitens der Direction angezeigt, daß der Recurrent die abverlangte Bilanz nicht vorgelegt habe. — Der Beschwerdeführer hätte also für die Vorlage der in Rede stehenden Bilanz alle Ursache und Gelegenheit sowie hinreichende Zeit gehabt und es steht ihm daher in keinem Falle zu, aus dem vorgedachten Grunde die Einwendung des mangelhaften Verfahrens zu erheben.

In der Sache selbst ist der V. G. Hof von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Nach dem wortdeutlichen Inhalte des Gesellschaftsvertrages vom 20. September 1892 ist der Zweck der offenen Handelsgesellschaft der Betrieb der Holzstofffabrik und Brettersäge in Uebelbach, E. Z. 17, Marktgemeinde Uebelbach. — Dieser Gesellschaftszweck kann nicht anders als durch Verwendung von Realitäten zum Betriebe des gesellschaftlichen Unternehmens erreicht werden. — Die Gesellschaft braucht also unbedingt in ihrem Betriebe Realitäten und der Gesellschaftsvertrag selbst bezeichnet in der Einlage-Zahl 17, Marktgemeinde Uebelbach, ganz individuell jene Liegenschaft, auf welcher das Gesellschaftsunternehmen betrieben werden soll. — Die Benützung einer Realität kann durch den Eigenthümer derselben oder durch einen Dritten, durch diesen aber nur entweder auf Grund der Einräumung des dinglichen Rechtes des Fruchtgenusses oder des Gebrauches oder auf Grund eines mittelst eines Bestandvertrages erworbenen persönlichen Rechtes vor sich gehen. — Der Gesellschaftsvertrag vom 20. September 1892 bezeichnet im Punkte 2 als Vermögen der Gesellschaft lediglich bewegliche Sachen im Werthe von 6000 fl., dann Baareinlagen von 1000 fl., enthält aber über die zum Geschäftsbetriebe unumgänglich nothwendigen Realitäten nicht die geringste Andeutung. — Daß dieser Gesellschaftsvertrag sonach unvollständig ist, liegt offen zu Tage und die Finanzverwaltung konnte daher umsoweniger gehalten sein, der Gebührenbemessung lediglich diesen unvollständigen Gesellschaftsvertrag zu Grunde zu legen, als der § 887 a. b. G. B. zufolge Art. 278 Handelsges.-B. auf dem Gebiete des Handelsrechtes keine Anwendung zu finden hat, vielmehr handelsrechtlich über den Buchstaben des Vertrages hinaus jederzeit der Wille des Contrahenten maßgebend erscheint.

Die Finanzverwaltung war daher vollkommen im Rechte, wenn sie sich mit den im Gesellschaftsvertrage enthaltenen Angaben über das Ver-

mögen der Gesellschaft nicht begnügte und auch die Realität, Einl.-Z. 17, Marktgemeinde Uebelbach, auf welcher der Fabriksbetrieb nach der eigenen Angabe des Vertrages stattzufinden hatte, in das Gesellschaftsvermögen einbezog und dies umsomehr, als ein bloßes Bestandverhältniß in Betreff dieser Realität von den Gesellschaftern nicht einmal behauptet, geschweige denn bewiesen worden war. (Pkt. 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850.)

Die Finanzverwaltung hat nun in Betreff dieser Realität die Einräumung des Gebrauchsrechtes an die offene Handelsgesellschaft angenommen und damit war die Abnahme einer Percentualgebühr nach § 1, A, 1, auch ohne Ausfertigung einer Urkunde, dann nach § 3, C, 1, T. P. 55, Anm. 4, und T. P. 106, A, 2, gesetzlich gegeben. — Der Bemessung dieser Gebühr wurde jedoch der Werth der Realität, Einl.-Z. 17, Gemeinde Uebelbach selbst zu Grunde gelegt und in der Annahme dieser Bemessungsgrundlage erblickt der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit.

Es ist allerdings richtig, daß nach Anm. 4 zur T. P. 55 dann, wenn durch den Gesellschaftsvertrag an eine Gesellschaft das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache übertragen wird, in Absicht auf diese Sache die T. P. 106, A, 2, Anwendung hat und es ist weiter auch richtig, daß nach dieser letzteren Tarifstelle für die Uebertragung des Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft die Percentualgebühr »von dem Werthe« zu entrichten kommt. — Die Finanzverwaltung bezieht nun diesen Maßstab der Gebührenbemessung auf den Werth der unbeweglichen Sachen selbst, allein nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes mit Unrecht. — Denn nach § 1, A, 1 Geb.-Ges. unterliegt auch ohne Ausfertigung einer Urkunde jenes Rechtsgeschäft der Gebühr, durch welches das Eigenthum oder die Dienstbarkeit des Gebrauches oder der Fruchtnießung einer unbeweglichen Sache entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird (siehe auch § 5, C, 1). — Den Gegenstand der betreffenden Uebertragungen bilden daher die genannten dinglichen Rechte. — Nach § 48 Geb.-Ges. erfolgt aber die Bemessung der Gebühr nach den im Tarife für jedes gebührenpflichtige Rechtsgeschäft enthaltenen Bestimmungen auf Grundlage des Geldwerthes oder Geldbetrages des Geschäftsgegenstandes.

Wenn daher die T. P. 106, welche »Vermögensübertragungen« behandelt, unter A, 2, die Bemessung der Gebühr von der Uebertragung (d. i. gleich der Einräumung § 507 a. b. G. B.) des Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft bestimmt, so kann es sich nur darum handeln, was als der Gegenstand dieses Rechtsgeschäftes zu betrachten ist. Daß dieser Gegenstand nicht die unbewegliche Sache als solche, sondern nur das an derselben eingeräumte Gebrauchsrecht sein kann, liegt auf der Hand, weil ja die unbewegliche Sache nach wie vor im Eigenthume ihres früheren Eigenthumsberechtigten bleibt, also nicht übertragen wird, während der Eigenthümer das ihm früher zugestandene Gebrauchsrecht an der unbeweglichen Sache hintangibt und also dieses Gebrauchsrecht, nicht aber die Sache selbst überträgt. — Bildet aber den Gegenstand der Vermögensübertragung nicht die unbewegliche Sache, sondern blos das Gebrauchsrecht an derselben, so kann unter dem in T. P. 106, A, 2, angegebenen Maßstab der Gebührenbemessung »von dem Werthe« keines-

wegs der Werth der Realität, sondern nur der Werth des Gebrauchsrechtes verstanden werden, der ja, wie insbesondere der § 58 Geb.-Ges. beweist, auch vom Standpunkte des Gebührenrechtes ein von dem Werthe des Eigenthums wesentlich verschiedener ist.

Diese Auffassung steht im vollen Einklange mit der T. P. 39 über die Dienstbarkeiten, deren Anmerkung ausdrücklich verfügt, daß bei der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses, der Wohnung und des Gebrauches in Absicht auf die Werthsberechnung die Bestimmung der §§ 16 und 58 Geb.-Ges. zur Richtschnur zu dienen hat, obwohl auch diese Tarifpost für die entgeltliche Erwerbung der genannten Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen als Maßstab der Gebührenbemessung in voller Uebereinstimmung mit der T. P. 106, A, 2, ganz allgemein die Bezeichnung »von dem Werthe« enthält.

Da nun weiters ein Grund dafür nicht abzusehen ist, warum die entgeltliche Erwerbung des Gebrauchsrechtes einer unbeweglichen Sache durch eine offene Handelsgesellschaft im Grunde des Gesellschaftsvertrages gebührenrechtlich anders zu behandeln wäre als irgend eine andere Erwerbung eines solchen Gebrauchsrechtes, warum also auf derartige Gebrauchrechtserwerbungen die Anwendung der Anmerkung zur T. P. 39 ausgeschlossen sein sollte, da vielmehr die T. P. 106 den weiteren Begriff der Vermögensübertragungen überhaupt behandelt, also den engeren Begriff der Einräumung von Dienstbarkeiten in sich schließt, damit aber auch alle Bestimmungen aufnimmt, welche das Gebührengesetz an diese letzteren Vermögensübertragungen knüpft, so erscheint es dem V. G. Hofe unstatthaft, für die Gebührenbemessung von der Einräumung des Gebrauchsrechtes einer unbeweglichen Sache im Allgemeinen und daher insbesondere auch durch einen Gesellschaftsvertrag als Bemessungsgrundlage den Werth der unbeweglichen Sache selbst, an welcher das Gebrauchsrecht eingeräumt wurde, anzunehmen, vielmehr ist als solche der Werth des Gebrauchsrechtes im Sinne der Anmerkung zur T. P. 39 festzustellen.

Nr. 8844.

1. Gebührenbemessung vom Gesellschaftsvertrage unter Zugrundelegung des bilanzmäßig ausgewiesenen Activvermögens der in die Gesellschaft eintretenden Gesellschafter. — 2. Zur Begründung der Gebührenpflicht einer gesellschaftlichen Vermögenseinlage genügt der Umstand, daß das Forderungsrecht der Gesellschaft auf diese Einlage beim Abschlusse des Gesellschaftsvertrages existent geworden ist. — 3. Gebühr vom zweiten Vertragspare.

Erkenntniß vom 24. September 1895, Z. 4516.

Filipp Kaufmann und Hermann Arthur Weißfloh ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 21. Juni 1894, Z. 20041, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der durch die angefochtene Entscheidung aufrecht erhaltenen Gebührenbemessung wurde von dem zwischen Filipp Kaufmann und Arthur Weißfloh im Jänner 1893 abgeschlossenen Gesellschaftsvertrage die Gebühr nach Scala II sammt Zuschlag von der Einlage des Arthur Weißfloh im Betrage von 13.777 fl. 24 kr. und von jener des Filipp Kaufmann im Betrage von 6586 fl. 75 kr., zus. 20.363 fl. 99 kr.

mit 63 fl. 75 kr., abzüglich von 50 kr., im Restbetrage per 63 fl. 25 kr. und für das zweite Exemplar ebenfalls mit 63 fl. 25 kr., bemessen. — Die Beschwerde ist der Anschauung, daß die gebührenpflichtige Einlage des Arthur Weißfloh nur 6586 fl. 75 kr. betrage, daß eine Einlage des Filipp Kaufmann überhaupt nicht zu vergebühren sei und daß die Vorschreibung der Gebühr von einem zweiten Exemplare unbegründet erscheine.

Diese Auffassung der Beschwerde vermochte der V. G. Hof in keinem Punkte als richtig zu erkennen, und zwar aus folgenden Erwägungen. — Der § 3 des Gesellschaftsvertrages enthält folgende Bestimmungen: Das Gesellschaftsvermögen des Kaufmannes Arthur Weißfloh besteht aus den sämmtlichen Activen der im December 1892 in Prag aufgenommenen Inventur .... abzüglich der von der Gesellschaft übernommenen Geschäftsschulden laut specieller Aufstellung in der Inventur, so daß sein Gesammt-Einlagecapital beträgt 6586 fl. 75 kr. — Nach der T. P. 55, B, 2, c Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ist von Gesellschaftsverträgen wie dem gegenwärtigen die Gebühr nach Scala II »von den bedungenen Vermögenseinlagen« zu entrichten. — Hieraus ergibt sich zur Evidenz, daß der Bemessung dieser Scalagebühr **nicht** das Gesellschaftsvermögen zu Grunde zu legen ist; zugleich ist klar, daß die Einlage eines Gesellschafters nicht in blos rechnungsmäßigen Werthen, sondern in bestimmten Sachen, in concreten Forderungen oder sonstigen Rechten bestehen muß, die für sich einen wirthschaftlichen Werth repräsentiren, indem ja die Gesammtheit der Einlagen eben das Activvermögen der Gesellschaft zu bilden hat.

Da ferner anerkanntermaßen durch die Einlagen von Vermögenschaften in den Gesellschaftsfond eine Uebertragung des Eigenthums der eingelegten Sachen, bezw. eine Uebertragung der eingelegten Forderungen und sonstigen Rechte von den einlegenden Gesellschaftern an die Gesellschaft zu Stande kommt (Art. 91 und 143 H. G. B.), so können den Gegenstand dieser Uebertragung auch nur die einzelnen eingelegten Sachen, Forderungen und sonstigen Rechte bilden und es kann bei dieser Uebertragung nicht in Betracht kommen, ob die Gesellschaft anläßlich der concreten Einlage auch Verbindlichkeiten des einlegenden Gesellschafters auf sich genommen hat oder nicht, indem durch eine derartige Uebernahme von Verbindlichkeiten wohl das (hier nicht in Betracht kommende) Vermögen der Gesellschaft berührt, keineswegs aber der Geldwerth der den Geschäftsgegenstand bildenden eingelegten Objecte, auf welche es gemäß § 48 Geb.-Ges. bei der Gebührenbemessung allein ankommt, vermindert wird, wobei dann auch noch auf die allgemeine Bestimmung des § 56 Geb.-Ges. hinzuweisen ist, nach welcher bei der Werthbestimmung einer Sache von dem Werthe derselben **nur** die auf ihr haftenden öffentlichen Abgaben, dann diejenigen Lasten in Abzug gebracht werden dürfen, ohne welche **der Gebrauch** oder **die Benützung** der Sache nicht stattfinden kann. — Hieraus ergibt sich, daß im vorliegenden Falle für die Festsetzung der Höhe der bedungenen Gesellschaftseinlage des Arthur Weißfloh die Bestimmung des § 3 des Gesellschaftsvertrages, nach welcher von dem inventarmäßigen Activum des Arthur Weißfloh die von der Gesellschaft übernommenen Geschäftsschulden in Abzug zu kommen haben, ohne Belang ist, daß vielmehr, nachdem die Inventur vom December 1892 ein Activvermögen im Betrage von 13.777 fl. 24 kr. aufweist, eben

dieser Betrag als gesellschaftliche Einlage des Arthur Weißfloh gebührenrechtlich zu behandeln ist.

Bezüglich der Einlage des Filipp Kaufmann enthält derselbe § 3 des Gesellschaftsvertrages folgende Anordnung: »Das Gesellschaftsvermögen des Filipp Kaufmann besteht in einer längstens innerhalb zwei Jahren zu leistenden Baareinlage in gleicher Höhe (d. i. 6586 fl. 75 kr.), die, falls nicht geleistet, die Auflösung des Gesellschaftsvertrages nach sich ziehen kann, jedoch in dem Ermessen des Arthur Weißfloh liegt.« — Es ist zwar richtig, daß zur Zeit des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages Filipp Kaufmann die bedungene Einlage per 6586 fl. 75 kr. noch nicht geleistet hatte und daß ihm zur Leistung dieser Einlage ein Zeitraum von zwei Jahren zur Verfügung stand, allein ebenso gewiß ist, daß diese Einlage in dem Gesellschaftsvertrage bedungen war, daß mit dem Zeitpunkte des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages das Forderungsrecht der Gesellschaft gegen Filipp Kaufmann auf Leistung dieser bedungenen Einlage existent geworden war und daß dieser Umstand zur Begründung der Gebührenpflicht bezüglich dieser Einlage genügt, da nach T. P. 55, B, 2, c, die Gebühr von den bedungenen Vermögenseinlagen zu entrichten kommt.

Die Bestimmung aber, daß die Nichtleistung der Vermögenseinlage innerhalb zweier Jahre die Auflösung des Gesellschaftsvertrages nach sich ziehen kann, vermag schon darum keine Bedeutung zu beanspruchen, weil die eventuelle Vertragsauflösung nur als eine in das Ermessen des anderen Gesellschafters Arthur Weißfloh gelegte Möglichkeit stipulirt wurde, daher ebensowohl auch der Fortbestand des Gesellschaftsvertrages statthaft erschien und weil überhaupt mit dieser Festsetzung lediglich eine Vertragsvorkehrung für den Fall getroffen erscheint, daß Kaufmann seiner contractlichen Verbindlichkeit auf Leistung der bedungenen Einlage nicht nachkommen sollte.

Die Thatsache schließlich, daß laut der Präsentationsrubrik de praes. 11. September 1894, Z. 54242, die Erlöschung der Gesellschaft beim Handelsgerichte in Prag thatsächlich angezeigt wurde, konnte der V. G. Hof, abgesehen von dem Vorangeschickten, schon darum nicht in Betracht ziehen, weil dieselbe der angefochtenen Entscheidung nachgefolgt ist (§ 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Nach § 19 des fraglichen Gesellschaftsvertrages ist ferner derselbe in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. — Da für die Gebührenbemessung der Inhalt des Vertrages maßgebend ist, welcher ganz unzweideutig das Vorhandensein zweier Exemplare constatirt und da es sich vorliegend um eine Scalagebühr handelt, so war nach §§ 40 und 62, Alinea 2 Geb.-Ges. die Gebühr von jedem der beiden Exemplare abzufordern und es konnte daher auf einen Gegenbeweis dahin, daß im Widerspruche mit der ausdrücklichen Vertragsanordnung der Vertrag nur in einem Exemplare ausgefertigt worden sei, überhaupt nicht ankommen.

Nr. 8845.

1. Begründung des Heimatrechtes eines durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kindes in der durch die Wiederverehelichung der Mutter geänderten Heimatgemeinde derselben (§ 14 der prov. Gem.-Ordn. vom Jahre 1849). — 2. Das Erforderniß „des Lebens im Familienverbande" in Absicht auf den Erwerb des Heimatrechtes kann nur auf das Moment der wirthschaftlichen Selbstständigkeit oder Unselbstständigkeit bezogen werden. — 3. Voraussetzungen für den Heimatrechtserwerb der Quadrienirung. — 4. Heimatscheine haben keine constitutive, sondern nur declarative Bedeutung.

Erkenntniß vom 25. September 1895, Z. 4529.

Gemeinde Wieden im Bezirke Radkersburg ca. Min. des Innern; E. vom 28. Jänner 1894, Z. 21402, puncto Heimatsrecht des Josef Temmel.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8846.

1. Für die in einem Epidemie-Nothspitale verpflegten auswärtigen Armen gebührt der Aufenthaltsgemeinde der Ersatz der Verpflegskosten seitens der Heimatsgemeinde. — 2. Die anspruchsberechtigte Gemeinde ist gesetzlich nicht behindert, ihren Anspruch sofort bei der politischen Behörde geltend zu machen.

Erkenntniß vom 25. September 1895, Z. 4559.

Gemeinde Dolan ca. Min. des Innern; E. vom 8. April 1894, Z. 7571, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 8847.

Unzuständigkeit des V. G. Hofes zur Ueberprüfung der von den Verwaltungsbehörden getroffenen Entscheidungen über Streitigkeiten aus einem vor der Genossenschaft abgeschlossenen Lehrvertrage.

Erkenntniß vom 25. September 1895, Z. 4494.

Wenzel Doležal, Fabriksheizer, ca. Statthalterei (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 29. Juni 1894, Z. 87075, puncto vorzeitigen Austritt des Leopold Doležal aus dem Lehrverhältnisse.

»Die Beschwerde wird theils als unbegründet, theils wegen Unzuständigkeit des V. H. Hofes abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde Wenzel Doležal verhalten, seinen Sohn Leopold Doležal noch durch acht Monate in der Lehre bei dem Drechslermeister Anton Pavelka in Neubydžow unter den, in dem von der Genossenschaft abgeschlossenen Lehrvertrage enthaltenen Bedingungen zu belassen. — In der gegen diese Entscheidung gerichteten Beschwerde erhebt Wenzel Doležal auf Grund der Behauptung, daß Anton Pavelka seine Klage auf Einhaltung des Lehrvertrages erst nach Ablauf von 30 Tagen nach der am 26. December 1892 geschehenen Auflösung des Lehrverhältnisses überreicht habe, die Einwendung, daß die Verwaltungsbehörden im Sinne des § 87 c der Gewerbenovelle vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, zur Entscheidung dieser Streitsache überhaupt

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5417 (Bd. XIV, J. 1890).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 6107 (Bd. XV, J. 1891).

nicht zuständig gewesen seien. — Diese Einwendung zerfällt jedoch vor der Thatsache, daß nach Inhalt der Administrativacten die Klage des Anton Pavelka bereits am 27. December 1892, mithin schon am nächsten Tage nach dem am 26. December 1892 erfolgten Abbruche des Lehrverhältnisses angebracht wurde. In dieser Richtung stellt sich sohin die Beschwerde als unbegründet dar.

Was jedoch die Beschwerde in der Hauptsache anbelangt, so mußte sich der V. G. Hof zur Entscheidung über dieselbe nach § 3, lit. a Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, für nicht zuständig erklären, weil hier lediglich einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen über ihre Privatrechte in Frage kommen, hinsichtlich welcher den Verwaltungsbehörden nur gemäß einer exceptionellen, positiven, gesetzlichen Zustimmung die Ingerenz und Entscheidung zukommt und weil daher vorliegend die Merkmale der im Art. 15, Abs. 1 des Staatsgrundges. über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144, enthaltenen Norm zutreffen, derzufolge den durch eine solche, von der Verwaltungsbehörde getroffene Entscheidung in ihren Privatrechten Benachtheiligten freisteht, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen.

Nr. 8848.

Zur Frage des Recursrechtes der mit einem eigenen Statute versehenen Gemeinden gegen die Verleihung von Gast- und Schankgewerbeconcessionen.

Erkenntniß vom 26. September 1895, Z. 4535.

Actiengesellschaft Sternbräu in Salzburg ca. Min. des Innern (M.-S. v. Pichler); E. vom 9. Juli 1894, Z. 16213, puncto Verweigerung einer Gast- und Schankgewerbeconcession.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde anerkennt das freie Ermessen der Gewerbsbehörden bei der meritorischen Entscheidung über derlei Conceissionsgesuche, und richtet sich lediglich gegen das Verfahren, welches deshalb als ein mangelhaftes, bezw. ordnungswidriges bezeichnet wird, weil der Actiengesellschaft die Entscheidung der Landesregierung, mit welcher die Concessionsertheilung in II. Instanz erfolgte, gar nicht zugestellt wurde, und weil das Ministerium des Innern über Recurs der Stadtgemeinde-Vorstehung Salzburg entschieden hat, obwohl der Stadtgemeinde im gegebenen Falle ein Recursrecht nicht zukommt, da nach den Bestimmungen des § 18 der Gew.-Gesetznov., nur in jenen Fällen, wo die Gemeinde Einwendungen erhoben hat und ungeachtet dieser Einwendungen die Concessionsertheilung erfolgt, ein Recurs gesetzlich eingeräumt ist, im vorliegenden Falle aber von der Stadtgemeinde Salzburg, welche zugleich Gewerbebehörde I. Instanz ist, keine Einwendungen erhoben wurden, sondern sofort die Abweisung des Concessionsansuchens erfolgt ist.

Hiernach hatte der V. G. Hof auch nur zu prüfen, ob die behaupteten Ordnungswidrigkeiten im Verfahren wesentliche formelle Gebrechen bilden. — Der V. G. Hof hat gefunden, daß dies nicht der Fall sei. — Die Unterlassung der Zustellung der Entscheidung der Landesregierung an die beschwerdeführende Partei bildet allerdings einen Mangel des Verfahrens. Doch konnte der Gerichtshof im concreten Falle diesen Mangel darum nicht

für einen wesentlichen erkennen, weil das Ministerium die Legitimation der Gemeinde Salzburg zum Recurse gegen die Entscheidung der Landesregierung auch von amtswegen zu überprüfen hatte und die Beschwerdeführerin, wie sie in der Beschwerde selbst ausführt, im Recurszuge nur eben dieses Moment, d. i. den Mangel der Legitimation der Commune Salzburg zur Recursführung geltend machen wollte, so daß aus dem unterlaufenen Formfehler der Beschwerdeführerin ein Rechtsnachtheil nicht zugekommen ist.

Rücksichtlich der Einwendung wegen des mangelnden Recursrechtes der Stadtgemeinde Salzburg hat der V. G. Hof erwogen, daß kraft der positiven Bestimmung des § 18, Abs. 6 der Gewerbenovelle vom Jahre 1883 das Recursrecht der mit einem eigenen Statute versehenen Gemeinden nur dahin beschränkt wurde, daß, insoferne die Verleihung von der Gewerbebehörde einer *solchen Gemeinde* erfolgt, der Gemeinde ein weiteres Beschwerderecht nicht zusteht, während das Gesetz eine solche Beschränkung für den Fall der Entscheidung einer höheren Instanz nicht aufgestellt hat.

Nr. 8849.

1. Legitimation der Nachbarn zur Recursführung rücksichtlich der durch die Bauordnung geregelten Verhältnisse. — 2. Das an Stelle eines rechtskräftig zu beseitigenden Bauobjectes eingebrachte neue Bauproject ist selbstständig und instanzmäßig auf seine Zulässigkeit vom Standpunkte der Bauordnung zu prüfen. — 3. Die Bestimmungen des § 35 der o. ö. Bauordnung vom Jahre 1875 können auf die Situirung von Stallungen nicht angewendet werden. (Oberösterr.)

Erkenntniß vom 26. September 1895, Z. 4536.

Gottfried Zellinger (Adv. Dr. Prischl) ca. oberösterr. Landesausschuß; mitbel. Anton Stadler (Adv. Dr. Ritter v. Peßler); E. vom 12. April 1894, Z. 18071 ex 1893, puncto Bausache.

»*Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.*«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Anton Stadler in Riedau die Bewilligung zur Errichtung eines Stallgebäudes, bezw. zur Umwandlung der von ihm hergestellten Bleichhütte, deren Beseitigung mit Entscheidung des Landesausschusses Linz vom 14. Juni 1893, Z. 19142, rechtskräftig aufgetragen worden war, in ein Stallgebäude, ertheilt. — Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird von der Beschwerde angefochten, weil 1. durch die Entscheidung des oberösterr. Landesausschusses vom 14. Juni 1893, Z. 19142, mit welcher die Beseitigung des vorschriftswidrigen Baues rechtskräftig aufgetragen wurde, res judicata geschaffen wurde und der Landesausschuß daher deshalb und weil die Bauordnung für Oberösterreich vom 13. März 1875, L. G. B. Nr. 15, keine Bestimmung enthält, wonach ein rechtskräftiger Demolirungsauftrag zurückgenommen werden könne, zur Belassung des Gebäudes als Stallung nicht die Bewilligung ertheilen durfte; 2. weil nach der Bau-Ordn. (§ 35) der Bau dieser Stallung unzulässig ist.

Was vor Allem die in der Gegenschrift des mitbelangten Anton Stadler erhobene Einwendung der mangelnden Legitimation des Beschwerdeführers anbelangt, so fand der V. G. Hof diese Einwendung nicht begründet, da Gottfried Zellinger als Nachbar gemäß § 5 der Bau-Ordn. für Ober-

österreich als interessirte Partei anzusehen ist, welcher Partei nicht blos rücksichtlich ihrer Privatrechte, sondern auch rücksichtlich der durch die Bau-Ordnung geregelten Verhältnisse Einwendungen und Recurse und sonach auch die hiergerichtliche Beschwerdeführung gemäß § 2 Ges. vom 22. October 1875 zustehen.

In der Sache selbst hielt der V. G. Hof die Beschwerde aus nachstehenden Erwägungen für nicht begründet. — Es ist allerdings richtig, daß der Landesausschuß die Beseitigung der gegen die Bestimmung der Bau-Ordn. § 35 ausgeführten Bleichhütte rechtskräftig aufgetragen hat. — Hieraus folgt jedoch nur, daß der Bestand des Gebäudes als Bleichhütte unzulässig und zu beseitigen ist. — Durch das Ansuchen des Anton Stadler um die Bewilligung zur Errichtung eines Stallgebäudes, bezw. um die Umwandlung des Bleichhüttengebäudes durch Adaptirung in eine Stallung, über welches Ansuchen neuerlich instanzmäßig entschieden wurde, kam die Bauangelegenheit in ein neues Stadium; es handelte sich nunmehr um ein neues Project, welches ohne Rücksicht auf den früher beabsichtigten und bereits ausgeführten Bau selbstständig auf seine Zulässigkeit vom Standpunkte der Bau-Ordnung zu prüfen war. — Es kann daher gegen letzteres Project nicht die Einwendung der **res judicata** deshalb, weil ein anderes Project nicht statthaft erkannt wurde, mit Recht erhoben werden. — Die Bestimmung des § 53 der Bau-Ordn., wonach die Verpflichtung besteht, einen vorschriftswidrig geführten Bau zu beseitigen, kann doch nur dahin verstanden werden, daß eben das Vorschriftswidrige beseitigt werde. — Wenn daher die Vorschriftswidrigkeit eines Gebäudes in besonderen mit dem Zwecke des Gebäudes und der Art seiner Verwendung gelegenen Verhältnissen gesetzlich begründet erscheint, so erscheint dem Gesetze Genüge geleistet, wenn die ausgesprochene Unzulässigkeit des Fortbestandes des Baues mit Rücksicht auf diesen Zweck aufrecht erhalten wird. Es genügt daher im vorliegenden Falle, wenn das Gebäude als Bleichhütte zu bestehen aufhört, weil ja eben hiedurch die Vorschriftswidrigkeit beseitigt wird, es wird jedoch hiedurch keineswegs bedingt, daß, falls nach dem geänderten Zwecke und der Art der Verwendung der Fortbestand des Gebäudes zulässig befunden werden sollte, gleichwohl mit der Demolirung vorgegangen werden müßte, weil es ja doch widersinnig erschiene, einen Bau zu demoliren, der sodann wieder aufgeführt werden könnte.

Wenn sich in der Beschwerde weiter in materieller Richtung darauf gestützt wird, daß bei Stallungen neben der Bestimmung des § 21 auch jene des § 35, Alinea 1, namentlich rücksichtlich der Entfernung von anderen Wohngebäuden Anwendung zu finden habe, so konnte der V. G. Hof dieser Anschauung nicht beipflichten. — Insoweit als sich die Beschwerde diesfalls zur Begründung ihrer Behauptung auf früher bestandene Bauvorschriften und Bau-Ordnungen beruft, fand der V. G. Hof derselben weiter nicht zu folgen und mußte sich vielmehr beschränken zu prüfen, ob der beabsichtigte Bau gegen die gegenwärtig in Wirksamkeit stehende Bau-Ordnung verstößt. — Der § 35 spricht nun nicht von Stallungen oder Stallgebäuden, sondern von Wirthschaftsgebäuden, welche derselbe ausdrücklich als »Gebäude, zur Aufbewahrung der Feldfrüchte und Futtervorräthe« bezeichnet, wobei zur näheren Bestimmung noch das Wort

»Scheuern« in Klammer beigesetzt ist. — Auch der 2. Absatz des § 35 spricht nur von Räumen, als Getreide-, Stroh-, Heu- 2c. Lagern. — Von Stallungen ist im § 35 nicht die Rede, derselbe kann daher auf die Situirung von Stallgebäuden nicht in Anwendung gebracht werden.

Nr. 8850.

1. Das Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetz hat auf Arbeiter, welche bei einer nach dem allgem. Berggesetz errichteten Bruderlade versichert sind, auch dann nicht zur Anwendung zu gelangen, wenn diese Arbeiter bei gewerblichen, der Aufsicht der Bergbehörden nicht unterstehenden Betrieben beschäftigt sind. — 2. Diese Nichtanwendung erstreckt sich auch auf jene Zeit, zu welcher diese Bruderlade noch nicht nach den Bestimmungen des Ges. vom 28. Juli 1889, R. G. B. Nr. 127, und der späteren die Verhältnisse der Bruderladen regelnden Gesetze umgebildet war.

Erkenntniß vom 26. September 1895, Z. 4537.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern; mitbeth. fürstlich Hanau'sche Eisenwerke in Komorau; E. vom 21. August 1894, Z. 6645, puncto Unfallversicherungspflicht der fürstlich Hanau'schen Eisengießerei und Emailgeschirr-Fabrik in Komorau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«*)

Nr. 8851.

Voraussetzungen für den Rechtsanspruch der Anrainer auf Mittheilung der Entscheidungen der Gewerbsbehörde über gewerbliche Betriebsanlagen.

Erkenntniß vom 27. September 1895, Z. 4540.

Dr. Franz Znojemský in Smichow ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 9. Februar 1894, Z. 7493, puncto Verweigerung der Herausgabe der Intimation einer Entscheidung in Gewerbesachen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Ansuchen des Beschwerdeführers um Mittheilung der über das Gesuch der Firma M. Fischel's Söhne um Genehmigung zur Errichtung einer Spiritusraffinerie in Swichow ergangenen Entscheidung wurde mit der angefochtenen Entscheidung unter Berufung auf § 34 Gew.-Ges.-Nov. abgewiesen, nachdem der Einschreiter in dem abgeführten Verfahren Einwendungen gegen das Project nicht erhoben hatte. — Die Beschwerde erachtet diese Entscheidung darum für gesetzwidrig, weil die Behörde es unterlassen hat, die Besitzer der Hausrealität Nr. 193 in Smichow, obschon dieselbe nur durch einen schmalen Weg von der Baustelle getrennt ist, speciell dem Verfahren zuzuziehen, weshalb auch wegen dieser Unterlassung der Behörde die Anwendung des § 34 Gew.-Ges.-Nov. unzuläßig sei.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Daß die Entscheidungen der Gewerbsbehörde über gewerbliche Betriebsanlagen lediglich den Bewerbern und jenen Personen, welche Einwendungen erhoben haben, bekannt zu geben sind, ergibt sich aus dem Wortlaute des § 34 cit. Ges. und es ist somit, da der Beschwerdeführer nicht bestreitet,

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 8613 und Nr. 7309 (Bd. XVII, Z. 1893).

Einwendungen nicht erhoben zu haben, die Entscheidung selbst in dem Wortlaute des cit. § 34 begründet.

Die Behauptung der Beschwerde, daß die eben besprochene Gesetzesbestimmung auf den Beschwerdeführer darum nicht Anwendung finden könne, weil die specielle Zuziehung der Besitzer der Realität Nr. 193 in Smichow als bekannte Anrainer entgegen der Vorschrift des § 29 cit. unterlassen worden ist, konnte der V. G. Hof nicht für zutreffend erkennen. — Denn wie aus der letztcit. Gesetzesbestimmung sich ergibt, erfolgt die Citation der Interessenten auch durch Anschlag in der betreffenden Gemeinde und es hat diese Citation gewiß die Wirkung der Ladung. — Die Unterlassung der speciellen Mittheilung an bekannte Anrainer kann diese wohl berechtigen, den im § 29 begründeten Anspruch auf specielle Ladung geltend zu machen, sie kann aber, sobald die Ladung der Parteien auch durch öffentlichen Anschlag erfolgt ist, nicht bewirken, daß, wenn dieselben die Betheiligung an der Verhandlung und die Erhebung von Einwendungen unterlassen, die mit diesen Unterlassungen in den §§ 29 und 34 Gew.-Ges.-Nov. verknüpften Rechtsfolgen, daß nur die bei der Verhandlung angebrachten Einwendungen Berücksichtigung finden (§ 29) und daß die Entscheidung jenen Parteien zuzustellen ist, welche Einwendungen erhoben haben (§ 34), nicht eintreten.

Nr. 8852.

Die durch bergbehördliche Sicherheitsmaßregeln gegen Ereignisse im Bergbaubetriebe (Schutzrayon für eine Wasserleitung) herbeigeführten Beschränkungen des Bergwerkseigenthums begründen keine Schadenersatzverpflichtung derjenigen, in deren Interesse die Sicherheitsmaßregeln getroffen worden sind.

Erkenntniß vom 27. September 1895, Z. 4541.

Stadtgemeinde Falkenau (Adv. Dr. Friedl) ca. Berghauptmannschaft in Prag (Berg-C. v. Carl-Hohenbalken); mitbeth. »Josephi«-, Francisca«- und »Katharina«-Zechen (Adv. Dr. Brüll-Neuda) und mitbeth. Reichenauer Kohlengewerkschaft (Adv. Dr. Hackenberg); E. vom 2. April 1894, Z. 1588, puncto Entschädigung für einen Schutzrayon.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen im Einvernehmen mit der Statthalterei in Prag geschöpften Entscheidung der Berghauptmannschaft ddto. 2. April 1894, Z. 1588, wurden die über Ansuchen der Stadtgemeinde Falkenau zum Schutze der Wasserleitung vom Revierbergamte Brüx unterm 26. Juli 1893, Z. 732, auf Grund der §§ 18, 220 und 222 des allg. Berggef. bestimmten Vorkehrungen (Schutzrayon) gegenüber dem Bergbaubetrieb bestätigt und zugleich in Abänderung der revierbergämtlichen Entscheidung ausgesprochen, daß für alle verfügten Betriebsunterlassungen, bezw. Betriebsbeschränkungen von den Besitzern bereits verliehener Grubenmaßen der Ersatzanspruch gegen die Stadtgemeinde Falkenau vorbehalten bleibe, und daß allfällige Streitigkeiten hierüber im ordentlichen Rechtswege auszutragen seien. — Die Beschwerde der Stadtgemeinde Falkenau richtet sich gegen den letztcit. Ausspruch der berghauptmannschaftlichen Entscheidung und führt aus, daß die Bergbehörden einerseits zur Feststellung der Ersatzpflicht der Stadtgemeinde nicht competent gewesen seien, und daß

andererseits ein Ersatzanspruch der Bergbauunternehmer nicht statthabe, da ein solcher im Gesetze nicht vorgesehen ist und die dem Bergbau auferlegten Beschränkungen überdies solche seien, welche im Sinne der Bestimmungen der §§ 220, 222 und 170 a, des Berggef. und des § 364 a. b. G. B. den Bergbauunternehmer ex lege treffen.

Dem entgegen vertritt die angefochtene Entscheidung und die Gegenschrift der Berghauptmannschaft die Rechtsanschauung, daß die Competenz der Bergbehörden zu dem Ausspruche kraft der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1871, R. G. B. Nr. 77, begründet ist, da ihnen die Handhabung der bergrechtlichen Vorschriften, zu welchen gemäß § 2 Berggef. subsidiär auch die Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches zu zählen sind, zusteht, und daß die Feststellung der Ersatzpflicht der Stadtgemeinde Falkenau für die von ihr angestrebten Beschränkungen des Bergbaubetriebes in der Bestimmung des § 365 a. b. G. B. ihre Begründung finde, da eine Beschränkung der Eigenthumsrechte der Bergbauunternehmer nur gegen Schadloshaltung erfolgen könne und im concreten Falle umsomehr festzustellen war, als es sich keineswegs um die Abwendung eines bereits eingetretenen Schadens durch Ereignisse im Bergbaubetriebe, sondern um Hintanhaltung einer in Hinkunft erst möglichen Gefährdung der Wasserleitung durch den Bergbaubetrieb gehandelt hat.

In Anbetracht dieser Ausführungen der Gegenschrift, sowie im Hinblicke auf die Motive der Entscheidung selbst und den Umstand, daß mit derselben die Entscheidung des Revierbergamtes in dem in Frage stehenden Punkte reformirt worden ist, konnte der V. G. Hof zunächst der Ausführung des Vertreters der mitbetheiligten Partei, daß dem Ausspruche der angefochtenen Entscheidung im Punkte 9 die Bedeutung einer Entscheidung überhaupt nicht und insbesondere nicht in der Richtung zukomme, daß hiemit grundsätzlich ein Anspruch der Bergwerksbesitzer auf Ersatz für die Betriebsbeschränkung administrativ festgestellt werden sollte, nicht beipflichten, und es war darum in das Meritum der Sache einzugehen.

In dieser Richtung konnte der V. G. Hof der in der angefochtenen Entscheidung entwickelten Rechtsanschauung nicht beitreten und mußte die Beschwerde für begründet erkennen. — Das Berggesetz enthält keine Bestimmung, aus welcher gefolgert werden könnte, daß aus Anlaß von Maßnahmen, welche die Behörde im Grunde der Bestimmungen der §§ 18, 220 und 222 allgem. Berggef. zu treffen findet, für die durch diese Maßnahmen herbeigeführten Beschränkungen des Bergwerkseigenthums diejenigen zur Schadloshaltung verpflichtet wären, in deren Interesse die Sicherheitsmaßregeln getroffen worden sind. — Nach den Ausführungen der Gegenschrift stützt auch die Bergbehörde ihren diesfälligen Ausspruch lediglich auf die Bestimmung des § 365 a. b. G. B.; sie sieht also in den verfügten Beschränkungen des Bergbaubetriebes eine Enteignung. Nun ist es zwar richtig, daß eine Expropriation nicht nothwendigerweise in der Entziehung des vollständigen Eigenthums bestehen muß, sondern auch in Beschränkungen, welche dem Eigenthümer dadurch auferlegt werden, daß ihm einzelne Befugnisse entzogen werden, gelegen sein kann. — Allein in Anbetracht der Bestimmung des § 364 a. b. G. B. wird die Auferlegung von Beschränkungen nur dann als eine Enteignung angesehen werden können, wenn es

sich um die Entziehung solcher Rechte und Befugnisse handelt, zu deren Ausübung der Eigenthümer unbedingt, also unter Einhaltung der für die Ausübung des Eigenthumsrechtes durch den § 364 a. b. G. B. festgesetzten Beschränkungen berechtigt wäre.

Aus den Bestimmungen der §§ 170 a, 220 und 222 Berggef. folgt aber, daß der Bergwerkseigenthümer die aus dem Bergwerkseigenthum fließenden Befugnisse keineswegs unbeschränkt auszuüben berechtigt ist, daß vielmehr für die Ausübung des Bergwerkseigenthums die §§ 170, 220 und 222 allgem. Berggef. Einschränkungen feststellen, welche durch die den Bergbehörden in jedem einzelnen Falle überlassenen Maßnahmen ihre Concretirung erhalten und in rechtlicher Beziehung jenen Einschränkungen beizuzählen sind, deren der § 364 a. b. G. B. gedenkt. — Die vom Revierbergamte getroffenen und von der Berghauptmannschaft aufrecht erhaltenen Beschränkungen sind denn auch — wie in der Entscheidung auch ausdrücklich hervorgehoben wird — in Anwendung der Bestimmungen der §§ 18, 220 und 222 des allgem. Berggef. erfolgt und ist es für ihre rechtliche Natur bedeutungslos, daß dieselben nicht durch eine bereits eingetretene Gefährdung veranlaßt worden sind, sondern in Absicht auf Hintanhaltung einer in Hinkunft erst möglichen Gefährdung der Wasserleitung durch den Bergbaubetrieb verfügt wurden, da doch nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 18, 170 und 220 Berggef. es gewiß Aufgabe und Pflicht der Bergbehörde ist, rechtzeitig den im Gesetze vorgesehenen Schutz fremder Rechte und fremden Eigenthums eintreten zu lassen und nicht erst dann einzuschreiten, wenn bereits Gefährdungen platzgegriffen haben.

Die Entscheidung beruft sich zwar auch auf die Verordnung vom 2. Jänner 1859, R. G. B. Nr. 25, und vermeint, daß in analoger Anwendung dieser Verordnung durch die Bergbehörden auch im concreten Falle die Ersatzpflicht der Stadtgemeinde Falkenau als der Eigenthümerin der Wasserleitung darum festgestellt werden konnte, weil den verliehenen Grubenmaßen gegenüber der Unternehmung der Stadtgemeinde die Priorität zukomme. — Der V. G. Hof konnte aber eine analoge Anwendung der citirten Verordnung auf den concreten Fall nicht für zulässig erkennen. Denn davon abgesehen, daß diese Verordnung nur für einen speciellen Fall, nämlich den der Collision zwischen Bergbau- und Eisenbahnunternehmungen gegeben ist und daher eine ausdehnende Interpretation dieser Verordnung, welche überdies einen dem allgemeinen Berggesetze fremden Rechtsgrundsatz zur Geltung bringt (vergl. § 106 Berggef.), nicht statthaft erscheint, sind die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8 dieser Verordnung auch derart, daß sie eine analoge Anwendung nicht zulassen und überdies eine grundsätzliche Feststellung der Ersatzpflicht durch die Bergbehörde ausschließen. — Denn die Feststellung der Ersatzpflicht für die den Bergbau treffenden Beschränkungen zu Gunsten einer projectirten Eisenbahn (§ 6 cit. Verordn.) — und nur um analoge Anwendung dieser Bestimmung könnte es sich handeln — hat nach Vorschrift des § 7 cit. im Wege der Concession als eine Bedingung derselben zu erfolgen, so daß im concreten Falle die analoge Anwendung der cit. Verordnung nur darin bestehen könnte, daß die wasserrechtliche Concession für die Anlage der Wasserleitung an eine gleiche Bedingung geknüpft würde. — Daß ein solcher Vorgang von dem im con-

creten Falle beobachteten, in welchem durch die Bergbehörde die Ersatzpflicht grundsätzlich im Entscheidungswege festgestellt wird, der Form und dem Wesen nach durchaus unterschieden ist, bedarf im Hinblick auf die Bestimmung des § 36 Wasserr.-Ges. wohl keiner näheren Ausführung. — Hiezu kommt, daß auch die cit. Verordnung außer dem Falle, wo die Ersatzpflicht als Bedingung einer Concession festgestellt wird, die Frage, ob wegen verfügter Betriebsbeschränkungen Entschädigung zu leisten sei, von der administrativen Competenz überhaupt ausschließt (§ 8, Abs. 2).

Aus dem Gesagten folgt, daß der angefochtene Ausspruch der Entscheidung weder auf die Bestimmungen des allgem. Berggesetzes noch auch auf die Verordnung vom 2. Jänner 1859, R. G. B. Nr. 25, gestützt werden kann. Daß dieser Ausspruch aber auch nicht durch § 365 a. b. G. B. gerechtfertigt werden kann, folgt schon daraus, daß dieser Paragraph die Expropriation zum Gegenstande hat, welche jedoch im concreten Falle von der zuständigen Verwaltungsbehörde weder eingeleitet noch ausgesprochen worden ist.

Nr. 8853.

Voraussetzungen für die vollständige Anrechnung der unter der Wirksamkeit der älteren Schulgesetze vollstreckten Dienstzeit eines Lehrers bei Bemessung seines Ruhegenusses. (Istrien.)

Erkenntniß vom 28. September 1895, Z. 4546.

Landesausschuß von Istrien ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 5. Juni 1894, Z. 11635, puncto Lehrerpension.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8854.

1. Das Recht der Schulbehörden zur Bestellung eines Substituten für die nicht besetzte Lehrstelle einer systemmäßig organisirten Volksschule und bezw. zur Anweisung einer Remuneration an denselben bis zum vollen im Substitutionsnormale vorgesehenen Ausmaße. — 2. Die durch die geltenden (neuen) Schulgesetze aufrecht erhaltenen, in älteren Rechtsverhältnissen begründeten Verpflichtungen, betreffend die Volksschulen, beziehen sich nicht auf die Anstellung der Lehrer und auf die Festsetzung ihres Diensteinkommens. (Tirol.)

Erkenntniß vom 28. September 1895, Z. 4547.

Marktgemeinde Kaltern (Adv. Dr. v. Fuchs) ca. Min. für Cultus und Unterricht (Bez.-Comm. Dr. v. Braitenberg); E. vom 7. Juni 1894, Z. 11431, puncto Dotirung eines Aushilfslehrers.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich gegen die Bestimmung einer Remuneration von 200 fl., welche mit der angefochtenen Entscheidung dem Aushilfslehrer an der systemmäßigen Schule zu Oberplanitzing, Expositus Jakob Laimer, vom 1. Jänner 1894 zuerkannt wurde, und sie wird damit begründet, daß das Substitutionsnormale vom 19. December 1893, L. G. B. Nr. 37, im vorliegenden Falle nicht in Anwendung gebracht werden könne, weil Jakob Laimer die erwähnte Lehrerstelle nicht als Substitut eingenommen

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4481 (Bd. XIII, J. 1889).

habe; ferner damit, daß zufolge der Bestimmungen des § 62 des Reichs-Volksschulgef. vom 13. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, und § 71 des Landesgef. vom 30. April 1892, L. G. B. Nr. 8, für Tirol, für die Entlohnung des jeweiligen Lehrers in Oberplanitzing der zwischen dieser Gemeindefraction und dem Pfarramte abgeschlossene Vertrag vom 18. Juni 1814 maßgebend sei.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, der Beschwerde Folge zu geben. — Aus den Administrativacten ergibt sich allerdings, daß der jeweilige Expositus in Oberplanitzing seit Jahren auch als Lehrer daselbst fungirte und als solcher ein fassionsmäßiges Einkommen von 185 fl. 18 kr. (darunter 150 fl. aus der Gemeindecasse) bezog, allein dieser Zustand hat mit dem Inslebentreten der Landesgesetze vom 30. April 1892, L. G. B. Nr. 7 und 8, sein Ende erreicht. — Auf Grundlage dieser Gesetze ist nämlich die Schule in Oberplanitzing mit dem nicht weiter angefochtenen, daher in Rechtskraft erwachsenen Erlasse des Landesschulrathes für Tirol vom 28. December 1892, Nr. 1846, als eine systemmäßige einclassige Schule der III. Gehaltsclasse organisirt worden und damit war für die Schulbehörden das Recht und die Pflicht gegeben, im Sinne der cit. Gesetze, für die Besetzung der bezüglichen Lehrerstelle und für die Flüssigmachung der dieser Stelle entsprechenden Bezüge vorzusorgen (§§ 28 ff. und 54 ff. Ges. vom 30. April 1892, L. G. B. Nr. 8). — Wenn nun auch diese Stelle mangels eines qualificirten Competenten nicht sofort, dem vorcit. Gesetze entsprechend, besetzt werden konnte, so ist dadurch das alte Rechtsverhältniß an dieser Schule durchaus nicht aufrecht erhalten, sondern Jakob Laimer, nach Vorschrift des § 42 des Schulgef. vom 30. April 1892 berufen worden, die Lehrerstelle daselbst in Gemäßheit der ins Leben getretenen neuen gesetzlichen Bestimmungen zu substituiren.

Die von dem Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung, daß dem Expositus Jakob Laimer ein besonderes Ernennungsdecret nicht ausgefolgt wurde, ist unstichhältig, weil actenmäßig vorliegt, daß der Genannte mit dem Erlasse des Landesschulrathes vom 14. November 1893, Z. 4846, zum Aushilfslehrer an der Schule für das Schuljahr 1893/94 bestellt wurde und daß der Bezirksschulrath unter dem 17. November 1893, Z. 1021/B. Sch., die bezügliche Verständigung an ihn erlassen hat. — Sowie aber infolge dessen dem Expositus Laimer der Anspruch auf die Bezüge erwachsen ist, welche für die Supplirung der von ihm eingenommenen Stelle gesetzmäßig entfallen, ebenso war auch die Landesschulbehörde verpflichtet, diese Ansprüche zu befriedigen und ist demgemäß dem Jakob Laimer, zufolge Erlasses des Landesschulrathes vom 4. December 1893, Z. 5712, statt der bisherigen fassionsmäßigen Bezüge von 185 fl. 18 kr. im Sinne des § 65, Abs. 2 Ges. vom 30. April 1892, und des § 2 des Substitutionsnormales vom 19. December 1893, L. G. B. Nr. 37, vom 1. Jänner 1894 an eine Remuneration von 200 fl. zuerkannt worden. Daß diese Remuneration nicht in dem vollen, im § 1 des cit. Substitutionsnormales vorgesehenen Ausmaße angewiesen wurde, war im vorliegenden Falle schon deshalb als Rechtsverletzung im Sinne des § 2 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht anzusehen, weil Jacob Laimer diesfalls keine Beschwerde eingebracht hat. — Demzufolge

stellt sich sowohl der erste Beschwerdepunkt, als auch die bei der d. m. Verhandlung erhobene Einwendung, daß die Suppliruugsgebühr zu hoch bemessen worden sei, als unbegründet dar, die letztere darum, weil die im § 55 des Volksschulgesetz vom 30. April 1892 normirte Jahresremuneration im Höchstbetrage von 180 fl. nur für Nothschulen gilt, während hier eine ihrer Natur nach Volksschule der III. Gehaltsclasse in Frage kommt (§ 55 l. c.).

Ebenso ungerechtfertigt erscheint aber auch die zweite in der Beschwerde zur Geltung gebrachte Einwendung, welche die vertragsmäßige Entlohnung des Lehres in Oberplanitzing betrifft. Es ist zwar richtig, daß das Reichsvolksschulgesetz und das bezügliche Landesgesetz zu Recht bestehende, die öffentlichen Volksschulen betreffende Verpflichtungen aufrecht erhalten, die einschlägigen Bestimmungen beziehen sich jedoch, wie insbesondere aus dem § 71 des Landesges. vom 30 April 1892, Nr. 8, zu entnehmen ist, nur auf Leistungen oder Beiträge, welche Einzelpersonen oder Corporationen, Stiftungen, Pfründen und Fonde für die sachlichen Bedürfnisse oder für das Diensteinkommen des Lehrpersonales einer Volksschule zu prästiren haben, keineswegs aber auf die Anstellung der Lehrer und auf die Festsetzung ihres Diensteinkommens. Beides ist Sache des Gesetzes und wird in den Capiteln III, V und VII des Landesges. vom 30. April 1892, sowie in den Uebergangsbestimmungen geregelt, welch' Letztere im § 108 l. c. die specielle Bestimmung enthalten, daß, wenn mit einer Lehrerstelle bereits gegenwärtig ein fassionsmäßiges Einkommen verbunden ist, welches den Betrag des nach der Classe der betreffenden Schule entfallenden Grundgehaltes übersteigt, der Mehrbetrag dem gegenwärtigen Inhaber von dem Besteller ungeschmälert zu erhalten ist, und daß dieses auch von den Dienstalterszulagen und den Leitungsgebühren gilt.

Nr. 8855.

Gebührenäquivalentpflicht einer Sparcasse; zehnjähriger Bestand als Voraussetzung. Prüfung der Durchführungsverordnung zum Gebührenäquivalente für das V. Decennium.

Erkenntniß vom 30. September 1895, Z. 2855.

Sparcasse der Stadt Kojetein (Adv. Dr. Kreček) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 21. December 1893, Z. 46466, puncto Gebührenäquivalent.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Sparcasse, deren Statuten auf Grund des mit A. h. Entschließung vom 2. September 1844 genehmigten Normalstatutes von der mähr. Statth. am 31. August 1885, Z. 21929, bestätigt worden sind, beansprucht in erster Linie die Befreiung von der Zahlung des Gebührenäquivalentes überhaupt im Sinne der T. P. 106, B, e, Anm. 2, ad d des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, als ein wohlthätiges und gemeinnütziges Institut oder als ein öffentlicher Fond, welcher kein eigenes Privatvermögen besitzt, über welches beliebig disponirt werden könnte, eventuell wird diese Befreiung im Sinne des

Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 1 ex 1881, für die Anstalt als Gemeindevorschußcasse begehrt; in zweiter Linie wird geltend gemacht, daß die Pflicht zur Zahlung des Gebührenäquivalentes bei der Sparcasse erst nach zehn Jahren ihres Bestandes, daher erst nach dem Jahre 1895 eintreten könnte und daher nicht, wie angenommen wurde, schon seit dem Jahre 1890 bestünde.

Was nun den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so können nach der cit. T. P. 106, B, e, Anm. 2 d, nur bewegliche Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken von dem Gebührenäquivalente befreit werden. Daß aber die beschwerdeführende Sparcasse als Stiftung im Sinne des § 646 a. b. G. B. nicht angesehen werden kann, ergibt sich schon aus deren Statuten. — Nach § 1 dieser Statuten ist die beschwerdeführende Sparcasse nicht eine Anstalt, deren Vermögen ausschließlich den in der bezogenen Tarifpost des Gebühren-Ges. bezeichneten Zwecken gewidmet erscheint, sondern sie hat nur die Aufgabe, unbemittelten Einlegern Gelegenheit zu bieten, ihre Ersparnisse ohne Zeitverlust gegen Zinsen fruchtbringend anzulegen und es ist sonach ihr Hauptzweck auf einen Vermögensvortheil der Einleger gerichtet. — Dieser Auffassung steht die Bestimmung des § 7 der Statuten — wonach, wenn der Reservefond 15.000 fl. erreicht haben wird, die erzielten Ueberschüsse zum Theile zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken, welche insbesondere das Interesse der unbemittelten Anstaltstheilnehmer fördern sollen, verwendet werden können — durchaus nicht entgegen, weil sich diese Bestimmung nur auf einen Theil der erzielten Ueberschüsse bezieht und weil auch diesfalls nur die Möglichkeit einer solchen Verwendung der Ueberschüsse, u. zw. nur unter Vorbehalt der Zustimmung der politischen Landesbehörde gegeben erscheint. — Auch die Bestimmung des § 9, daß im Falle der Auflösung der Sparcasse der Reservefond zur Gänze der Gemeinde Kojetein zufällt und von Letzterer zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden ist, vermag diesem Fonde den Charakter einer Stiftung schon darum nicht aufzudrücken, weil der Reservefond doch zunächst den Zweck hat, als Garantiefond für die Einleger zu dienen und weil auch keineswegs feststeht, daß bei der allfälligen Auflösung der Anstalt ein Reservefond für gemeinnützige Zwecke erübrigen wird.

Nachdem ferner die Beschwerde selbst anführt, daß die Sparcasse auf Grund des Normalstatutes für Sparcassen aus dem Jahre 1844 constituirt ist, so kann auf dieselbe auch die Bestimmung des § 2 Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 1 ex 1881, welche lediglich die im § 1 Ges. vom 20. December 1880, R. G. B. Nr. 151, taxativ aufgezählten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen hinsichtlich ihres beweglichen Vermögens vom Gebührenäquivalente befreit, selbstverständlich keine Anwendung finden.

Dagegen fand der V. G. Hof die Einwendung der Beschwerde, daß vor Ablauf von zehn Jahren des Bestandes der Sparcasse die Aequivalentgebühr nicht vorzuschreiben war, gesetzlich begründet. — Nach den grundsätzlichen Bestimmungen der T. P. 106, B, e Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und der Geb.-Nov. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ist das Aequivalent der Percentualgebühren für den Besitz unbeweglicher Güter »nach je zehn Jahren«, bezw. »für jede Besitzdauer

von zehn Jahren« zu entrichten. — In Uebereinstimmung hiemit steht die Anordnung des § 16, Z. 4, Abs. 3 cit. Geb.-Nov., welcher lautet: »Bei den unbeweglichen Sachen, welche erst durch dieses Gesetz dem Gebührenäquivalente unterworfen werden und welche am Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht durch volle zehn Jahre im Besitze der äquivalentpflichtigen Person sich befinden, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalents erst mit Ablauf jener zehn Jahre ein.« — Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß die Verpflichtung zur Zahlung des Gebührenäquivalentes ganz ausnahmslos eine Besitzdauer von zehn Jahren voraussetzt und daß die Bestimmung der Anm. 3 zur T. P. 106, B, e, Ges. vom 13. December 1862 mit diesem Grundsatze im Einklange steht.

Wenn dagegen in dem Fin.-Min.-Erlasse vom 25. Mai 1890, R. G. B. Nr. 101, § 15, Abs. 2, bestimmt wird, daß »bewegliche Sachen ohne Rücksicht auf die Besitzdauer vom 1. Jänner 1891 an, dem Gebührenäquivalente unterliegen, wenn sie sich auch noch nicht durch zehn Jahre im Besitze des Gebührenpflichtigen befinden, bezw. wenn auch die juristische Person am 1. Jänner 1891 noch nicht zehn Jahre besteht«, so kann dieser Anordnung, weil mit dem Gesetze nicht im Einklange stehend, eine allgemein rechtsverbindliche Geltung nicht zuerkannt werden, es muß daher die auf die cit. Bestimmung dieser Ministerialverordnung gestützte angefochtene Entscheidung, durch welche der erst seit dem Jahre 1885 bestehenden beschwerdeführenden Sparcasse schon vom 1. Jänner 1891 an das Gebührenäquivalent vorgeschrieben worden ist, aufgehoben werden.

Nr. 8856.

1. Verfahren bei Feststellung der Bemessungsgrundlagen für das Gebührenäquivalent. — 2. Ein zu Gunsten der Sparcasse pfandrechtlich sichergestellter Betrag (Garantiefond), welcher seitens der die Sparcasse errichtenden Gemeinde bis zur Bildung eines statutenmäßigen Reservefondes für den Fall etwaiger Verluste zur Verfügung gestellt wird, kann nicht als äquivalentpflichtiges Activum, bezw. Vermögen der Sparcasse behandelt werden.

Erkenntniß vom 30. September 1895, Z. 1854.

Sparcasse in Josefstadt ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 30. Jänner 1894, Z. 46557, puncto Gebührenäquivalent für das V. Decennium.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende städtische Sparcasse in Josefstadt hat zum Zwecke der Bemessung des Gebührenäquivalentes für das V. Decennium unterm 23. April 1891 lediglich das ihrem Reservefonde am 1. Jänner 1891 gehörige Vermögen per 103.366 fl. 92 kr. einbekannt; seitens der I. administrativen Instanz wurde dagegen noch auch von der Cassabarschaft per 26.224 fl. 2 kr., den vorausgezahlten Zinsen per 3160 fl. 32 kr. und dem Inventar per 1348 fl. 99 kr., zusammen von einem Betrage per 134.100 fl. die $1\frac{1}{2}$ percentige Aequivalentgebühr nebst Zuschlag per 2514 fl. $37\frac{1}{2}$ kr. bemessen. — Mit der Entscheidung der böhm. Finanz-Landes-Direction vom 31. Juli 1892, Z. 40.542, ist in Abänderung der erstinstanzlichen Gebührenbemessung der Sparcassa von deren beweglichem,

nach Ausscheidung obiger Post per 3160 fl. 32 kr. (der vorausgezahlten Zinsen) mit dem Betrage von 130.940 fl. als gebührenpflichtig ermitteltem Vermögen die $1^1/_2$percentige Aequivalentgebühr s. 25 Percent Zuschlag per zus. auf 2455 fl. $12^1/_2$ kr. herabgesetzt worden, und ist diese Gebührenbemessung ursprünglich auch von dem Fin.-Min. mit dem Erlasse vom 30. Jänner 1894, Z. 46557 ex 1893, vollinhaltlich aufrecht erhalten worden. — Ueber die gegen diese Gebührenvorschreibung seitens der Sparcasse hg. eingebrachte Beschwerde hat jedoch nachträglich das Fin.-Min. mit Erlaß vom 4. Juni 1895, Z. 24296, das äquivalentpflichtige Activvermögen der Josefstädter Sparcasse (unter Annahme des mit 103.366 fl. 92 kr. einbekannten Reservefondes und der Hypothekarcaution der Gemeinde per 10.000 fl.) auf den Betrag von 113.366 fl. 92 kr. richtiggestellt und den entsprechenden Theilbetrag der vorgeschriebenen Gebühr (von der Cassabarschaft per 26.224 fl. 2 kr. und dem Inventar per 1348 fl. 99 kr.) zur Abschreibung bewilligt, worauf von der Beschwerdeführerin in ihrer Aeußerung de praes. 16. Juni 1895, Z. 3087, das Beschwerdebegehren auf den Anspruch auf Ausscheidung des Cautionsbetrages von 10.000 fl. aus der Bemessungsbasis restringirt worden ist.

Dem Erkenntnisse des V. G. Hofes liegen folgende Erwägungen zu Grunde: Aus den vorgelegten Acten hat der Gerichtshof zunächst festgestellt, daß das in der Streitsache durchgeführte Verfahren nicht ordnungsmäßig war. — In der Entscheidung der Finanz-Landes-Direction ist das Gebührenäquivalent von einem Betrage von 130.940 fl. bemessen worden, in welcher Ziffer jedoch die Hypothekarcaution der Gemeinde Josefstadt per 10.000 fl., deren Aequivalentpflicht dermalen den einzigen Streitpunkt bildet, nicht inbegriffen war. Zwar ist in dieser zunächst auch vom Finanz-Ministerium bestätigten Entscheidung der II. Instanz auch von der erwähnten Hypothekarcaution die Rede; allein diese Auseinandersetzung verfolgt lediglich den Zweck darzuthun, daß diese Caution bei der Gebührenbemessung nicht als ein Passivum der Sparcasse, dessen Abrechnung von dem Activvermögen zur Darstellung des reinen Vermögens nach § 17, Abs. 2 des Fin.-Min.-Erlasses vom 25. Mai 1890, R. G. B. Nr. 101, zulässig wäre, in Betracht kommen könne. Dagegen ist die Consequenz dieser Auffassung, welche zur Einbeziehung des Cautionsbetrages per 10.000 fl. in die Bemessungsgrundlage führen mußte, in der Entscheidung nicht gezogen und ist auch über Recurs der Partei eine Richtigstellung der Bemessung in diesem Sinne durch das Ministerium zunächst nicht erfolgt. — Erst mit dem Erlasse des Fin.-Min. vom 4. Juni 1895, Z. 24296, womit zu Gunsten der Sparcasse ein Betrag von 17.573 fl. 1 kr. aus der Bemessungsgrundlage ausgeschieden wurde, sind die fraglichen 10.000 fl. in die Aequivalentbemessung einbezogen worden, was sich aber auch aus diesem Erlasse nicht direct, sondern nur aus einer Vergleichung der einzelnen maßgebenden Daten ergibt.

Gegen diesen Vorgang hat die Partei, allerdings erst im Verfahren vor dem V. G. Hofe, Verwahrung eingelegt und es ist richtig, daß dies — wie der Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung hervorgehoben hat — an sich eine unzulässige Neuerung darstellen würde. Allein daß die Partei erst in diesem Stadium des Verfahrens explicite und expressis verbis die Einbeziehung des mehrerwähnten Cautionsbetrages in die Gebührenpflicht

bekämpft hat, ist eben durch den geschilderten Vorgang der Finanzverwaltung hervorgerufen worden und es kann daher der Antrag auf Abweisung der Beschwerde im vorliegenden Falle nicht lediglich auf die Unzulässigkeit eines neuen Vorbringens im Verfahren vor dem V. G. Hofe gestützt werden.

Andererseits aber vermochte der V. G. Hof auch in der constatirten Mangelhaftigkeit des Verfahrens einen hinlänglichen Grund zur Behebung der angefochtenen Verfügung nicht zu finden; denn da die beschwerdeführende Partei Gelegenheit fand, gegen diese erst nach der angefochtenen Ministerial-Entscheidung erfolgte Einbeziehung des Cautionsbetrages von 10.000 fl. in die Grundlage der Aequivalentbemessung vor der Entscheidung über die Beschwerde beim V. G. Hofe selbst mit Wirkung Einsprache zu erheben, war in dem gerügten Vorgang der Finanzverwaltung ein wesentlicher, auf die Rechte der Partei Einfluß nehmender Mangel des Verfahrens nicht zu erblicken. — Der V. G. Hof hat sohin diese formellen Mängel übergangen und ist in das Meritum der Streitsache eingetreten.

Mit dem ob dem Hause Nr. 86 in Josefstadt zu Gunsten der dortigen Sparcasse pfandrechtlich sichergestellten Betrage von 10.000 fl., dessen Freiheit von der Gebührenäquivalentpflicht den Gegenstand der zur Entscheidung gestellten Beschwerdesache bildet, hat laut § 3 der am 1. Jänner 1891 in Geltung gestandenen Sparcassestatuten auf Grund des Beschlusses vom 20. December 1864, Z. 1545, die Stadtgemeinde Josefstadt bis zur Errichtung eines statutenmäßigen (§ 7 Statuten) Reservefondes die Bürgschaft für die Einlagen und deren Verzinsung übernommen. — Dieser vom Finanz-Ministerium anläßlich der theilweisen Klaglosstellung der beschwerdeführenden Sparcasse in die Bemessungsgrundlage einbezogene Betrag von 10.000 fl. stellt also einen Garantiefond dar, welcher seitens der Stadtgemeinde Josefstadt der von ihr errichteten Sparcasse bis nach der Bildung eines statutengemäßen Reservefondes für den Fall etwaiger Verluste zur Verfügung gestellt wird und als solcher ein Vermögen der Sparcasse zweifellos nicht bildet. — Kann aber die in Rede stehende Hypothekarcaution zu den Activen der Sparcasse nicht gezählt werden, so läßt sich auch die Behandlung derselben als äquivalentpflichtiges Vermögen gesetzlich nicht rechtfertigen.

Nr. 8857.

Voraussetzungen für die selbstständige zwölfjährige Steuerfreiheit eines bei einem bereits zeitlich steuerfreien Gebäude aufgeführten Zubaues und bezw. Merkmale, welche einen solchen Zubau als ein neu entstandenes steuerbares Object im Sinne der Hauszinssteuer-Vorschriften kennzeichnen.

Erkenntniß vom 30. September 1895, Z. 4588.

V. S. Bondy (Adv. Dr. Eisler) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Pfeiffer); E. vom 26. Februar 1894, Z. 8238, puncto Gebäudesteuerfreiheit.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer hat bei seinem bis zum 30. September 1894 bereits zeitlich steuerfreien Hause C.-Nr. 1508/II in Prag einen aus einem Maschinensaal bestehenden, in der topographischen Beschreibung mit der Nr. 13/a bezeichneten Zubau aufgeführt, der am

27. October 1892 vollendet und vom 1. November 1892 an als benützbar erkannt wurde. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde zwar die Befreiung dieses Zubaues von der Hauszinssteuer für die Dauer der zeitlichen Steuerfreiheit des obigen Hauses, d. i. bis zum 30. September 1894 bewilligt, im Uebrigen aber die für diesen Zubau angesuchte selbstständige 12jährige Steuerfreiheit aus dem Grunde verweigert, weil bei der über das Baufreijahrsgesuch vorgenommenen commissionellen Localerhebung constatirt worden sei, daß die Zwischenmauer zwischen dem Zubau und der zu Buchdruckereizwecken verwendeten Localität in dem alten Bestande des Hauses niedergerissen wurde, mithin dieser Zubau einen Erweiterungsbau bilde, welcher im Sinne des Ges. vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, und der Verordnung des Fin.-Min. vom 1. December 1880, R. G. B. Nr. 140, auf eine zeitliche Steuerfreiheit keinen Anspruch habe. — Der Beschwerdeführer gibt zu, daß die Zwischenmauer und zwar aus Rücksichten der Sicherheit bei der Bedienung der Druckmaschinen beseitigt wurde, bestreitet aber den angenommenen Abgang der gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung der angesuchten selbstständigen Steuerfreiheit.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachfolgende Erwägungen. — Das Ges. vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, gesteht im § 1, lit. e, die zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer zu: wenn ein bestehendes Gebäude auf einer früher unverbauten Fläche in der Art vergrößert wird, daß ein neues steuerbares Object entsteht. Nach dieser klaren Bestimmung des Gesetzes ist die Steuerfreiheit nur an zwei Voraussetzungen geknüpft, und zwar 1. an die Voraussetzung einer baulichen Vergrößerung des ursprünglich bereits bestehenden Gebäudes im Wege der Aufführung eines Zubaues auf einer früher unverbauten Grundfläche und 2. an die Voraussetzung des Entstehens eines neuen steuerbaren Objectes. — Diese beiden Voraussetzungen treffen nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes im vorliegenden Falle zu. — Der Bestand der ersteren geht aus dem vom Beschwerdeführer der Finanzverwaltung vorgelegten Bau- und Benützungsconsense sowie dem Bauplane hervor und wird auch seitens der Finanzverwaltung nicht bestritten. Was aber die zweite Voraussetzung anbelangt, so hatte der Gerichtshof — da Prag zu den ohne Rücksicht auf die Zahl der vermietheten Häuser und Wohnbestandtheile schon ursprünglich nach dem Gebäudesteuer-Pat. vom 23. Februar 1820 hauszinssteuerpflichtigen Orten gehört, die Hausclassensteuer sohin nicht in Betracht kommt — zu prüfen, ob der fragliche Zubau top. Nr. 13/a lediglich im Sinne der Hauszinssteuer-Vorschriften als ein neues steuerbares Object angesehen werden, bezw., da nach § 3 des bezogenen Gebäudesteuer-Pat. und nach § 10 der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Controle und Zusammenstellung (Hofkanzleidecret vom 26. Juni 1820, Z. 918) der wirkliche oder mögliche Zinsertrag das Object der Hauszinssteuer bildet, ob der fragliche Zubau für sich allein vermiethet werden und sohin einen selbstständigen Zinsertrag abwerfen kann. — In dieser Beziehung hat nun der Gerichtshof erwogen, daß zu Folge der sich nach dem Bauplane als richtig darstellenden Ausführungen der Beschwerde der fragliche Zubau eine besondere Eingangsthür vom Hofe aus besitzt und mit einem eigenen Dachwerk versehen ist, und daß zu Folge einer weiteren seitens des Regierungsvertreters un-

widersprochen gebliebenen Beschwerdeausführung für diesen Zubau ein besonderer Jahresmiethzins von 300 fl. zur Versteuerung einbekannt wurde.

Diese drei thatsächlichen Merkmale kennzeichnen nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes den fraglichen Zubau als ein neues steuerbares Object. — Die Thatsache, daß der Zubau mit einem Bestandtheile des alten Hauses zusammengenommen nur einen unabgetheilten Raum bildet, der in seiner gegenwärtigen Gestalt theils durch alte, theils durch neue Umfassungsmauern eingeschlossen ist, vermag das Vorhandensein der oben hervorgehobenen zweiten Voraussetzung für die Gewährung der zeitlichen Steuerfreiheit darum nicht in Frage zu stellen, weil aus der Bestimmung des § 1 der mit der cit. Instruction kundgemachten »Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse«, wonach in der Zinsfassion der Zins, welcher für jede Wohnung in dem Hause oder für einzelne Hausbestandtheile 2c. bezogen wird, anzugeben ist, im Zusammenhalte mit der Bestimmung des § 4 dieser Belehrung, wonach jeder Hausbestandtheil auch dann, wenn er von den übrigen Bestandtheilen des Hauses durch eigene Wände nicht abgesondert, aber an eine bestimmte Partei vermiethet ist, eine eigene Nummer zu erhalten hat, gefolgert werden muß, daß die Vermiethung eines Gebäudebestandtheiles an mehrere Miethparteien nach bestimmten, aber nicht von allen Seiten durch Wände abgeschlossenen Theilen im Gesetze ausdrücklich vorgesehen ist, und daß sohin im vorliegenden Falle der Zubau top. Nr. 13/a, der zweifellos ein Hausbestandtheil ist, ungeachtet des Umstandes, daß er von der in dem älteren Bestande des Hauses befindlichen Druckereilocalität durch eine Scheidewand nicht abgesondert ist, vielmehr mit dieser Localität einen einzigen Raum bildet, für sich allein als steuerbares Object in Betracht kommt.

Schließlich kann auch durch die in der angefochtenen Entscheidung berufene Vollzugsverordnung des Fin.-Min. vom 1. December 1880, R. G. B. Nr. 140 — in welcher im Zusatze ad § 1 ausgesprochen ist, daß Erweiterungen von Gebäudebestandtheilen keinen Anspruch auf die Steuerbefreiung geben — die Verweigerung der angesprochenen Steuerfreiheit schon deshalb nicht begründet werden, weil unter den daselbst erwähnten Erweiterungen von Gebäudebestandtheilen offenbar nur solche Vergrößerungen von Wohnräumen und sonstigen steuerpflichtigen Aedificaten zu verstehen sind, auf welche die im § 1, lit. c des Ges. vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, normirten Merkmale eines Zu- oder Aufbaues nicht zutreffen. — Da gegebenenfalls nicht eine bloße Erweiterung eines Gebäudebestandtheiles im Sinne der eben cit. Verordnung, sondern ein förmlicher Zubau im Sinne des Gesetzes vorliegt, so erscheint die Verweigerung der angesuchten zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer gesetzlich nicht gerechtfertigt.

Nr. 8858.

Vermag im Falle eines Wechsels in der Person des Unternehmers eines Ausschankes gebrannter geistiger Getränke der neue Unternehmer nicht nachzuweisen, daß sein Geschäftsvorgänger die besondere Abgabe für das Semester der Betriebsübernahme entrichtet hat, so ist er selbst zur Entrichtung der entfallenden vollen Abgabe für dieses Semester verpflichtet.

Erkenntniß vom 1. October 1895, Z. 4560.

Josef Spennadel ca. Finanz-Min. (Fin.-Conc. Dr. Swoboda); E. vom 23. September 1894, Z. 31951, puncto besondere Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Ministerialentscheidung wurde die von der galiz. Fin.-Landes-Direction dem Beschwerdeführer zur ungetheilten Hand mit seinem Geschäftsvorgänger Jakob Heller auferlegte Verpflichtung zur Entrichtung der besonderen Abgabe vom Ausschank gebrannter geistiger Getränke für das erste Semester 1892 im Betrage von 50 fl. aufrechterhalten. — Der Beschwerdeführer macht gegen diese Entscheidung geltend, daß nur der genannte Geschäftsvorgänger die vorgeschriebene Abgabe zu bezahlen schuldig sei, weil Letzterer nicht nur zufolge des mit dem Beschwerdeführer geschlossenen Pachtvertrages zum Betriebe dieses Ausschankes bis zum 30. April 1892 berechtigt war, sondern denselben auch thatsächlich bis zum 13. Jänner 1892 ausgeübt habe und demnach im Grunde des § 14, Abs. 2 Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, auch für das erste Semester 1892 schon vor Beginn des Geschäftsbetriebes, also spätestens am 31. December 1891, die Abgabe gegen Ausfertigung der Zahlungsbollette zu bezahlen hatte.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachfolgende Erwägungen. — Daß Jakob Heller, der Geschäftsvorgänger des Beschwerdeführers, zufolge des mit dem Letzteren abgeschlossenen Pachtvertrages bis zum 30. April 1892 zur Ausübung des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke berechtigt war, ist richtig. — Es erscheint auch durch die seitens der Finanzverwaltung gepflogenen Erhebungen, insbesondere durch die Aussagen der in demselben Hause, in welchem der fragliche Ausschank durch Jakob Heller betrieben wurde, wohnhaften Miethparteien Josef Filinski und Franz Thiergärtner constatirt, daß Jakob Heller den gepachteten Ausschank thatsächlich bis zum 13. Jänner 1892 ausgeübt hat. — Es hatte demnach Jakob Heller im Grunde des § 14 des bezogenen Gesetzes zweifellos auch für das erste Halbjahr 1892 vor Beginn des Betriebes die Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke zu entrichten, welcher gesetzlichen Verpflichtung er jedoch — wie dies durch ein gegen ihn gefälltes und in Rechtskraft erwachsenes Straferkenntniß erwiesen vorliegt — nicht nachgekommen ist. Da indeß nicht die Verpflichtung des Heller zur Entrichtung der Abgabe, sondern nur die des Josef Spennadel, welcher allein als Beschwerdeführer vor dem V. G. Hof auftritt, in Frage kommt, so kann es sich nur darum handeln, ob auch der Beschwerdeführer für diese Abgabe zur ungetheilten Hand mit seinem Geschäftsvorgänger Jakob Heller zahlungspflichtig ist, wie dies seitens der Finanzverwaltung ausgesprochen wurde. Diese Frage fand der Gerichtshof zu bejahen.

widersprochen gebliebenen Beschwerdeausführung für diesen Zubau ein besonderer Jahresmiethzins von 300 fl. zur Versteuerung einbekannt wurde.

Diese drei thatsächlichen Merkmale kennzeichnen nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes den fraglichen Zubau als ein neues steuerbares Object. — Die Thatsache, daß der Zubau mit einem Bestandtheile des alten Hauses zusammengenommen nur einen unabgetheilten Raum bildet, der in seiner gegenwärtigen Gestalt theils durch alte, theils durch neue Umfassungsmauern eingeschlossen ist, vermag das Vorhandensein der oben hervorgehobenen zweiten Voraussetzung für die Gewährung der zeitlichen Steuerfreiheit darum nicht in Frage zu stellen, weil aus der Bestimmung des § 1 der mit der cit. Instruction kundgemachten »Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse«, wonach in der Zinsfassion der Zins, welcher für jede Wohnung in dem Hause oder für einzelne Hausbestandtheile 2c. bezogen wird, anzugeben ist, im Zusammenhalte mit der Bestimmung des § 4 dieser Belehrung, wonach jeder Hausbestandtheil auch dann, wenn er von den übrigen Bestandtheilen des Hauses durch eigene Wände nicht abgesondert, aber an eine bestimmte Partei vermiethet ist, eine eigene Nummer zu erhalten hat, gefolgert werden muß, daß die Vermiethung eines Gebäudebestandtheiles an mehrere Miethparteien nach bestimmten, aber nicht von allen Seiten durch Wände abgeschlossenen Theilen im Gesetze ausdrücklich vorgesehen ist, und daß sohin im vorliegenden Falle der Zubau top. Nr. 13/a, der zweifellos ein Hausbestandtheil ist, ungeachtet des Umstandes, daß er von der in dem älteren Bestande des Hauses befindlichen Druckereilocalität durch eine Scheidewand nicht abgesondert ist, vielmehr mit dieser Localität einen einzigen Raum bildet, für sich allein als steuerbares Object in Betracht kommt.

Schließlich kann auch durch die in der angefochtenen Entscheidung berufene Vollzugsverordnung des Fin.-Min. vom 1. December 1880, R. G. B. Nr. 140 — in welcher im Zusatze ad § 1 ausgesprochen ist, daß Erweiterungen von Gebäudebestandtheilen keinen Anspruch auf die Steuerbefreiung geben — die Verweigerung der angesprochenen Steuerfreiheit schon deshalb nicht begründet werden, weil unter den daselbst erwähnten Erweiterungen von Gebäudebestandtheilen offenbar nur solche Vergrößerungen von Wohnräumen und sonstigen steuerpflichtigen Aedificaten zu verstehen sind, auf welche die im § 1, lit. c des Ges. vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, normirten Merkmale eines Zu- oder Aufbaues nicht zutreffen. — Da gegebenenfalls nicht eine bloße Erweiterung eines Gebäudebestandtheiles im Sinne der eben cit. Verordnung, sondern ein förmlicher Zubau im Sinne des Gesetzes vorliegt, so erscheint die Verweigerung der angesuchten zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer gesetzlich nicht gerechtfertigt.

Nr. 8858.

Vermag im Falle eines Wechsels in der Person des Unternehmers eines Ausschankes gebrannter geistiger Getränke der neue Unternehmer nicht nachzuweisen, daß sein Geschäftsvorgänger die besondere Abgabe für das Semester der Betriebsübernahme entrichtet hat, so ist er selbst zur Entrichtung der entfallenden vollen Abgabe für dieses Semester verpflichtet.

Erkenntniß vom 1. October 1895, Z. 4560.

Josef Spennadel ca. Finanz-Min. (Fin.-Conc. Dr. Swoboda); E. vom 23. September 1894, Z. 31951, puncto besondere Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Ministerialentscheidung wurde die von der galiz. Fin.-Landes-Direction dem Beschwerdeführer zur ungetheilten Hand mit seinem Geschäftsvorgänger Jakob Heller auferlegte Verpflichtung zur Entrichtung der besonderen Abgabe vom Ausschank gebrannter geistiger Getränke für das erste Semester 1892 im Betrage von 50 fl. aufrechterhalten. — Der Beschwerdeführer macht gegen diese Entscheidung geltend, daß nur der genannte Geschäftsvorgänger die vorgeschriebene Abgabe zu bezahlen schuldig sei, weil Letzterer nicht nur zufolge des mit dem Beschwerdeführer geschlossenen Pachtvertrages zum Betriebe dieses Ausschankes bis zum 30. April 1892 berechtigt war, sondern denselben auch thatsächlich bis zum 13. Jänner 1892 ausgeübt habe und demnach im Grunde des § 14, Abs. 2 Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, auch für das erste Semester 1892 schon vor Beginn des Geschäftsbetriebes, also spätestens am 31. December 1891, die Abgabe gegen Ausfertigung der Zahlungsbollette zu bezahlen hatte.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachfolgende Erwägungen. — Daß Jakob Heller, der Geschäftsvorgänger des Beschwerdeführers, zufolge des mit dem Letzteren abgeschlossenen Pachtvertrages bis zum 30. April 1892 zur Ausübung des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke berechtigt war, ist richtig. — Es erscheint auch durch die seitens der Finanzverwaltung gepflogenen Erhebungen, insbesondere durch die Aussagen der in demselben Hause, in welchem der fragliche Ausschank durch Jakob Heller betrieben wurde, wohnhaften Miethparteien Josef Filinski und Franz Thiergärtner constatirt, daß Jakob Heller den gepachteten Ausschank thatsächlich bis zum 13. Jänner 1892 ausgeübt hat. — Es hatte demnach Jakob Heller im Grunde des § 14 des bezogenen Gesetzes zweifellos auch für das erste Halbjahr 1892 vor Beginn des Betriebes die Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke zu entrichten, welcher gesetzlichen Verpflichtung er jedoch — wie dies durch ein gegen ihn gefälltes und in Rechtskraft erwachsenes Straferkenntniß erwiesen vorliegt — nicht nachgekommen ist. Da indeß nicht die Verpflichtung des Heller zur Entrichtung der Abgabe, sondern nur die des Josef Spennadel, welcher allein als Beschwerdeführer vor dem V. G. Hof auftritt, in Frage kommt, so kann es sich nur darum handeln, ob auch der Beschwerdeführer für diese Abgabe zur ungetheilten Hand mit seinem Geschäftsvorgänger Jakob Heller zahlungspflichtig ist, wie dies seitens der Finanzverwaltung ausgesprochen wurde. Diese Frage fand der Gerichtshof zu bejahen.

widersprochen gebliebenen Beschwerdeausführung für diesen Zubau ein besonderer Jahresmiethzins von 300 fl. zur Versteuerung einbekannt wurde.

Diese drei thatsächlichen Merkmale kennzeichnen nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes den fraglichen Zubau als ein neues steuerbares Object. — Die Thatsache, daß der Zubau mit einem Bestandtheile des alten Hauses zusammengenommen nur einen unabgetheilten Raum bildet, der in seiner gegenwärtigen Gestalt theils durch alte, theils durch neue Umfassungsmauern eingeschlossen ist, vermag das Vorhandensein der oben hervorgehobenen zweiten Voraussetzung für die Gewährung der zeitlichen Steuerfreiheit darum nicht in Frage zu stellen, weil aus der Bestimmung des § 1 der mit der cit. Instruction kundgemachten »Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse«, wonach in der Zinsfassion der Zins, welcher für jede Wohnung in dem Hause oder für einzelne Hausbestandtheile 2c. bezogen wird, anzugeben ist, im Zusammenhalte mit der Bestimmung des § 4 dieser Belehrung, wonach jeder Hausbestandtheil auch dann, wenn er von den übrigen Bestandtheilen des Hauses durch eigene Wände nicht abgesondert, aber an eine bestimmte Partei vermiethet ist, eine eigene Nummer zu erhalten hat, gefolgert werden muß, daß die Vermiethung eines Gebäudebestandtheiles an mehrere Miethparteien nach bestimmten, aber nicht von allen Seiten durch Wände abgeschlossenen Theilen im Gesetze ausdrücklich vorgesehen ist, und daß sohin im vorliegenden Falle der Zubau top. Nr. 13/a, der zweifellos ein Hausbestandtheil ist, ungeachtet des Umstandes, daß er von der in dem älteren Bestande des Hauses befindlichen Druckereilocalität durch eine Scheidewand nicht abgesondert ist, vielmehr mit dieser Localität einen einzigen Raum bildet, für sich allein als steuerbares Object in Betracht kommt.

Schließlich kann auch durch die in der angefochtenen Entscheidung berufene Vollzugsverordnung des Fin.-Min. vom 1. December 1880, R. G. B. Nr. 140 — in welcher im Zusatze ad § 1 ausgesprochen ist, daß Erweiterungen von Gebäudebestandtheilen keinen Anspruch auf die Steuerbefreiung geben — die Verweigerung der angesprochenen Steuerfreiheit schon deshalb nicht begründet werden, weil unter den daselbst erwähnten Erweiterungen von Gebäudebestandtheilen offenbar nur solche Vergrößerungen von Wohnräumen und sonstigen steuerpflichtigen Aedificaten zu verstehen sind, auf welche die im § 1, lit. c des Ges. vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, normirten Merkmale eines Zu- oder Aufbaues nicht zutreffen. — Da gegebenenfalls nicht eine bloße Erweiterung eines Gebäudebestandtheiles im Sinne der eben cit. Verordnung, sondern ein förmlicher Zubau im Sinne des Gesetzes vorliegt, so erscheint die Verweigerung der angesuchten zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer gesetzlich nicht gerechtfertigt.

Nr. 8858.

Vermag im Falle eines Wechsels in der Person des Unternehmers eines Ausschankes gebrannter geistiger Getränke der neue Unternehmer nicht nachzuweisen, daß sein Geschäftsvorgänger die besondere Abgabe für das Semester der Betriebsübernahme entrichtet hat, so ist er selbst zur Entrichtung der entfallenden vollen Abgabe für dieses Semester verpflichtet.

Erkenntniß vom 1. October 1895, Z. 4560.

Josef Spennadel ca. Finanz-Min. (Fin.-Conc. Dr. Swoboda); E. vom 23. September 1894, Z. 31951, puncto besondere Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Ministerialentscheidung wurde die von der galiz. Fin.-Landes-Direction dem Beschwerdeführer zur ungetheilten Hand mit seinem Geschäftsvorgänger Jakob Heller auferlegte Verpflichtung zur Entrichtung der besonderen Abgabe vom Ausschank gebrannter geistiger Getränke für das erste Semester 1892 im Betrage von 50 fl. aufrechterhalten. — Der Beschwerdeführer macht gegen diese Entscheidung geltend, daß nur der genannte Geschäftsvorgänger die vorgeschriebene Abgabe zu bezahlen schuldig sei, weil Letzterer nicht nur zufolge des mit dem Beschwerdeführer geschlossenen Pachtvertrages zum Betriebe dieses Ausschankes bis zum 30. April 1892 berechtigt war, sondern denselben auch thatsächlich bis zum 13. Jänner 1892 ausgeübt habe und demnach im Grunde des § 14, Abs. 2 Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, auch für das erste Semester 1892 schon vor Beginn des Geschäftsbetriebes, also spätestens am 31. December 1891, die Abgabe gegen Ausfertigung der Zahlungsbollette zu bezahlen hatte.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachfolgende Erwägungen. — Daß Jakob Heller, der Geschäftsvorgänger des Beschwerdeführers, zufolge des mit dem Letzteren abgeschlossenen Pachtvertrages bis zum 30. April 1892 zur Ausübung des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke berechtigt war, ist richtig. — Es erscheint auch durch die seitens der Finanzverwaltung geflogenen Erhebungen, insbesondere durch die Aussagen der in demselben Hause, in welchem der fragliche Ausschank durch Jakob Heller betrieben wurde, wohnhaften Miethparteien Josef Filinski und Franz Thiergärtner constatirt, daß Jakob Heller den gepachteten Ausschank thatsächlich bis zum 13. Jänner 1892 ausgeübt hat. — Es hatte demnach Jakob Heller im Grunde des § 14 des bezogenen Gesetzes zweifellos auch für das erste Halbjahr 1892 vor Beginn des Betriebes die Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke zu entrichten, welcher gesetzlichen Verpflichtung er jedoch — wie dies durch ein gegen ihn gefälltes und in Rechtskraft erwachsenes Straferkenntniß erwiesen vorliegt — nicht nachgekommen ist. Da indeß nicht die Verpflichtung des Heller zur Entrichtung der Abgabe, sondern nur die des Josef Spennadel, welcher allein als Beschwerdeführer vor dem V. G. Hof auftritt, in Frage kommt, so kann es sich nur darum handeln, ob auch der Beschwerdeführer für diese Abgabe zur ungetheilten Hand mit seinem Geschäftsvorgänger Jakob Heller zahlungspflichtig ist, wie dies seitens der Finanzverwaltung ausgesprochen wurde. Diese Frage fand der Gerichtshof zu bejahen.

creten Falle beobachteten, in welchem durch die Bergbehörde die Ersatzpflicht grundsätzlich im Entscheidungswege festgestellt wird, der Form und dem Wesen nach durchaus unterschieden ist, bedarf im Hinblick auf die Bestimmung des § 36 Wasserr.-Ges. wohl keiner näheren Ausführung. — Hiezu kommt, daß auch die cit. Verordnung außer dem Falle, wo die Ersatzpflicht als Bedingung einer Concession festgestellt wird, die Frage, ob wegen verfügter Betriebsbeschränkungen Entschädigung zu leisten sei, von der administrativen Competenz überhaupt ausschließt (§ 8, Abs. 2).

Aus dem Gesagten folgt, daß der angefochtene Ausspruch der Entscheidung weder auf die Bestimmungen des allgem. Berggesetzes noch auch auf die Verordnung vom 2. Jänner 1859, R. G. B. Nr. 25, gestützt werden kann. Daß dieser Ausspruch aber auch nicht durch § 365 a. b. G. B. gerechtfertigt werden kann, folgt schon daraus, daß dieser Paragraph die Expropriation zum Gegenstande hat, welche jedoch im concreten Falle von der zuständigen Verwaltungsbehörde weder eingeleitet noch ausgesprochen worden ist.

Nr. 8853.

Voraussetzungen für die vollständige Anrechnung der unter der Wirksamkeit der älteren Schulgesetze vollstreckten Dienstzeit eines Lehrers bei Bemessung seines Ruhegenusses. (Istrien.)

Erkenntniß vom 28. September 1895, Z. 4546.

Landesausschuß von Istrien ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 5. Juni 1894, Z. 11635, puncto Lehrerpension.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8854.

1. Das Recht der Schulbehörden zur Bestellung eines Substituten für die nicht besetzte Lehrstelle einer systemmäßig organisirten Volksschule und bezw. zur Anweisung einer Remuneration an denselben bis zum vollen im Substitutionsnormale vorgesehenen Ausmaße. — 2. Die durch die geltenden (neuen) Schulgesetze aufrecht erhaltenen, in älteren Rechtsverhältnissen begründeten Verpflichtungen, betreffend die Volksschulen, beziehen sich nicht auf die Anstellung der Lehrer und auf die Festsetzung ihres Diensteinkommens. (Tirol.)

Erkenntniß vom 28. September 1895, Z. 4547.

Marktgemeinde Kaltern (Adv. Dr. v. Fuchs) ca. Min. für Cultus und Unterricht (Bez.-Comm. Dr. v. Braitenberg); E. vom 7. Juni 1894, Z. 11431, puncto Dotirung eines Aushilfslehrers.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich gegen die Bestimmung einer Remuneration von 200 fl., welche mit der angefochtenen Entscheidung dem Aushilfslehrer an der systemmäßigen Schule zu Oberplanitzing, Expositus Jakob Laimer, vom 1. Jänner 1894 zuerkannt wurde, und sie wird damit begründet, daß das Substitutionsnormale vom 19. December 1893, L. G. B. Nr. 37, im vorliegenden Falle nicht in Anwendung gebracht werden könne, weil Jakob Laimer die erwähnte Lehrerstelle nicht als Substitut eingenommen

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4481 (Bd. XIII, J. 1889).

habe; ferner damit, daß zufolge der Bestimmungen des § 62 des Reichs-Volksschulgef. vom 13. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, und § 71 des Landesgef. vom 30. April 1892, L. G. B. Nr. 8, für Tirol, für die Entlohnung des jeweiligen Lehrers in Oberplanitzing der zwischen dieser Gemeindefraction und dem Pfarramte abgeschlossene Vertrag vom 18. Juni 1814 maßgebend sei.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, der Beschwerde Folge zu geben. — Aus den Administrativacten ergibt sich allerdings, daß der jeweilige Expositus in Oberplanitzing seit Jahren auch als Lehrer daselbst fungirte und als solcher ein fassionsmäßiges Einkommen von 185 fl. 18 kr. (darunter 150 fl. aus der Gemeindecasse) bezog, allein dieser Zustand hat mit dem Inslebentreten der Landesgesetze vom 30. April 1892, L. G. B. Nr. 7 und 8, sein Ende erreicht. — Auf Grundlage dieser Gesetze ist nämlich die Schule in Oberplanitzing mit dem nicht weiter angefochtenen, daher in Rechtskraft erwachsenen Erlasse des Landesschulrathes für Tirol vom 28. December 1892, Nr. 1846, als eine systemmäßige einclassige Schule der III. Gehaltsclasse organisirt worden und damit war für die Schulbehörden das Recht und die Pflicht gegeben, im Sinne der cit. Gesetze, für die Besetzung der bezüglichen Lehrerstelle und für die Flüssigmachung der dieser Stelle entsprechenden Bezüge vorzusorgen (§§ 28 ff. und 54 ff. Ges. vom 30. April 1892, L. G. B. Nr. 8). — Wenn nun auch diese Stelle mangels eines qualificirten Competenten nicht sofort, dem vorcit. Gesetze entsprechend, besetzt werden konnte, so ist dadurch das alte Rechtsverhältniß an dieser Schule durchaus nicht aufrecht erhalten, sondern Jakob Laimer, nach Vorschrift des § 42 des Schulgef. vom 30. April 1892 berufen worden, die Lehrerstelle daselbst in Gemäßheit der ins Leben getretenen neuen gesetzlichen Bestimmungen zu substituiren.

Die von dem Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung, daß dem Expositus Jakob Laimer ein besonderes Ernennungsdecret nicht ausgefolgt wurde, ist unstichhältig, weil actenmäßig vorliegt, daß der Genannte mit dem Erlasse des Landesschulrathes vom 14. November 1893, Z. 4846, zum Aushilfslehrer an der Schule für das Schuljahr 1893/94 bestellt wurde und daß der Bezirksschulrath unter dem 17. November 1893, Z. 1021/B. Sch., die bezügliche Verständigung an ihn erlassen hat. — Sowie aber infolge dessen dem Expositus Laimer der Anspruch auf die Bezüge erwachsen ist, welche für die Supplirung der von ihm eingenommenen Stelle gesetzmäßig entfallen, ebenso war auch die Landesschulbehörde verpflichtet, diese Ansprüche zu befriedigen und ist demgemäß dem Jakob Laimer, zufolge Erlasses des Landesschulrathes vom 4. December 1893, Z. 5712, statt der bisherigen fassionsmäßigen Bezüge von 185 fl. 18 kr. im Sinne des § 65, Abs. 2 Ges. vom 30. April 1892, und des § 2 des Substitutionsnormales vom 19. December 1893, L. G. B. Nr. 37, vom 1. Jänner 1894 an eine Remuneration von 200 fl. zuerkannt worden. Daß diese Remuneration nicht in dem vollen, im § 1 des cit. Substitutionsnormales vorgesehenen Ausmaße angewiesen wurde, war im vorliegenden Falle schon deshalb als Rechtsverletzung im Sinne des § 2 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht anzusehen, weil Jacob Laimer diesfalls keine Beschwerde eingebracht hat. — Demzufolge

stellt sich sowohl der erste Beschwerdepunkt, als auch die bei der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung, daß die Supplirungsgebühr zu hoch bemessen worden sei, als unbegründet dar, die letztere darum, weil die im § 55 des Volksschulgesetzes vom 30. April 1892 normirte Jahresremuneration im Höchstbetrage von 180 fl. nur für Nothschulen gilt, während hier eine systemmäßige Volksschule der III. Gehaltsclasse in Frage kommt (§ 55 l. c.).

Ebenso ungerechtfertigt erscheint aber auch die zweite in der Beschwerde zur Geltung gebrachte Einwendung, welche die vertragsmäßige Entlohnung des Lehres in Oberplanitzing betrifft. Es ist zwar richtig, daß das Reichsvolksschulgesetz und das bezügliche Landesgesetz zu Recht bestehende, die öffentlichen Volksschulen betreffende Verpflichtungen aufrecht erhalten, die einschlägigen Bestimmungen beziehen sich jedoch, wie insbesondere aus dem § 71 des Landesges. vom 30 April 1892, Nr. 8, zu entnehmen ist, nur auf Leistungen oder Beiträge, welche Einzelpersonen oder Corporationen, Stiftungen, Pfründen und Fonde für die sachlichen Bedürfnisse oder für das Diensteinkommen des Lehrpersonales einer Volksschule zu prästiren haben, keineswegs aber auf die Anstellung der Lehrer und auf die Festsetzung ihres Diensteinkommens. Beides ist Sache des Gesetzes und wird in den Capiteln III, V und VII des Landesges. vom 30. April 1892, sowie in den Uebergangsbestimmungen geregelt, welch' Letztere im § 108 l. c. die specielle Bestimmung enthalten, daß, wenn mit einer Lehrerstelle bereits gegenwärtig ein fassionsmäßiges Einkommen verbunden ist, welches den Betrag des nach der Classe der betreffenden Schule entfallenden Grundgehaltes übersteigt, der Mehrbetrag dem gegenwärtigen Inhaber von dem Besteller ungeschmälert zu erhalten ist, und daß dieses auch von den Dienstalterszulagen und den Leitungsgebühren gilt.

Nr. 8855.

Gebührenäquivalentpflicht einer Sparcasse; zehnjähriger Bestand als Voraussetzung. Prüfung der Durchführungsverordnung zum Gebührenäquivalente für das V. Decennium.

Erkenntniß vom 30. September 1895, Z. 2855.

Sparcasse der Stadt Kojetein (Adv. Dr. Kreček) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Obkolek); E. vom 21. December 1893, Z. 46466, puncto Gebührenäquivalent.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Sparcasse, deren Statuten auf Grund des mit A. h. Entschließung vom 2. September 1844 genehmigten Normalstatutes von der mähr. Statth. am 31. August 1885, Z. 21929, bestätigt worden sind, beansprucht in erster Linie die Befreiung von der Zahlung des Gebührenäquivalentes überhaupt im Sinne der T. P. 106, B, e, Anm. 2, ad d des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, als ein wohlthätiges und gemeinnütziges Institut oder als ein öffentlicher Fond, welcher kein eigenes Privatvermögen besitzt, über welches beliebig disponirt werden könnte, eventuell wird diese Befreiung im Sinne des

Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 1 ex 1881, für die Anstalt als Gemeindevorschußcasse begehrt; in zweiter Linie wird geltend gemacht, daß die Pflicht zur Zahlung des Gebührenäquivalentes bei der Sparcasse erst nach zehn Jahren ihres Bestandes, daher erst nach dem Jahre 1895 eintreten könnte und daher nicht, wie angenommen wurde, schon seit dem Jahre 1890 bestünde.

Was nun den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so können nach der cit. T. P. 106, B, e, Anm. 2 d, nur bewegliche Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken von dem Gebührenäquivalente befreit werden. Daß aber die beschwerdeführende Sparcasse als Stiftung im Sinne des § 646 a. b. G. B. nicht angesehen werden kann, ergibt sich schon aus deren Statuten. — Nach § 1 dieser Statuten ist die beschwerdeführende Sparcasse nicht eine Anstalt, deren Vermögen ausschließlich den in der bezogenen Tarifpost des Gebühren-Ges. bezeichneten Zwecken gewidmet erscheint, sondern sie hat nur die Aufgabe, unbemittelten Einlegern Gelegenheit zu bieten, ihre Ersparnisse ohne Zeitverlust gegen Zinsen fruchtbringend anzulegen und es ist sonach ihr Hauptzweck auf einen Vermögensvortheil der Einleger gerichtet. — Dieser Auffassung steht die Bestimmung des § 7 der Statuten — wonach, wenn der Reservefond 15.000 fl. erreicht haben wird, die erzielten Ueberschüsse zum Theile zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken, welche insbesondere das Interesse der unbemittelten Anstaltstheilnehmer fördern sollen, verwendet werden können — durchaus nicht entgegen, weil sich diese Bestimmung nur auf einen Theil der erzielten Ueberschüsse bezieht und weil auch diesfalls nur die Möglichkeit einer solchen Verwendung der Ueberschüsse, u. zw. nur unter Vorbehalt der Zustimmung der politischen Landesbehörde gegeben erscheint. — Auch die Bestimmung des § 9, daß im Falle der Auflösung der Sparcasse der Reservefond zur Gänze der Gemeinde Kojetein zufällt und von Letzterer zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden ist, vermag diesem Fonde den Charakter einer Stiftung schon darum nicht aufzudrücken, weil der Reservefond doch zunächst den Zweck hat, als Garantiefond für die Einleger zu dienen und weil auch keineswegs feststeht, daß bei der allfälligen Auflösung der Anstalt ein Reservefond für gemeinnützige Zwecke erübrigen wird.

Nachdem ferner die Beschwerde selbst anführt, daß die Sparcasse auf Grund des Normalstatutes für Sparcassen aus dem Jahre 1844 constituirt ist, so kann auf dieselbe auch die Bestimmung des § 2 Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 1 ex 1881, welche lediglich die im § 1 Ges. vom 20. December 1880, R. G. B. Nr. 151, taxativ aufgezählten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen hinsichtlich ihres beweglichen Vermögens vom Gebührenäquivalente befreit, selbstverständlich keine Anwendung finden.

Dagegen fand der V. G. Hof die Einwendung der Beschwerde, daß vor Ablauf von zehn Jahren des Bestandes der Sparcasse die Aequivalentgebühr nicht vorzuschreiben war, gesetzlich begründet. — Nach den grundsätzlichen Bestimmungen der T. P. 106, B, e Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und der Geb.-Nov. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ist das Aequivalent der Percentualgebühren für den Besitz unbeweglicher Güter »nach je zehn Jahren«, bezw. »für jede Besitzdauer

»Scheuern« in Klammer beigesetzt ist. — Auch der 2. Absatz des § 35 spricht nur von Räumen, als Getreide-, Stroh-, Heu- 2c. Lagern. — Von Stallungen ist im § 35 nicht die Rede, derselbe kann daher auf die Situirung von Stallgebäuden nicht in Anwendung gebracht werden.

Nr. 8850.

1. Das Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetz hat auf Arbeiter, welche bei einer nach dem allgem. Berggef. errichteten Bruderlade versichert sind, auch dann nicht zur Anwendung zu gelangen, wenn diese Arbeiter bei gewerblichen, der Aufsicht der Bergbehörden nicht unterstehenden Betrieben beschäftigt sind. — 2. Diese Nichtanwendung erstreckt sich auch auf jene Zeit, zu welcher diese Bruderlade noch nicht nach den Bestimmungen des Ges. vom 28. Juli 1889, R. G. B. Nr. 127, und der späteren die Verhältnisse der Bruderladen regelnden Gesetze umgebildet war.

Erkenntniß vom 26. September 1895, Z. 4537.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern; mitbeth. fürstlich Hanau'sche Eisenwerke in Komorau; E. vom 21. August 1894, Z. 6645, puncto Unfallversicherungspflicht der fürstlich Hanau'schen Eisengießerei und Emailgeschirr-Fabrik in Komorau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«*)

Nr. 8851.

Voraussetzungen für den Rechtsanspruch der Anrainer auf Mittheilung der Entscheidungen der Gewerbsbehörde über gewerbliche Betriebsanlagen.

Erkenntniß vom 27. September 1895, Z. 4540.

Dr. Franz Znojemský in Smichow ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 9. Februar 1894, Z. 7493, puncto Verweigerung der Herausgabe der Intimation einer Entscheidung in Gewerbesachen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Ansuchen des Beschwerdeführers um Mittheilung der über das Gesuch der Firma M. Fischel's Söhne um Genehmigung zur Errichtung einer Spiritusraffinerie in Swichow ergangenen Entscheidung wurde mit der angefochtenen Entscheidung unter Berufung auf § 34 Gew.-Ges.-Nov. abgewiesen, nachdem der Einschreiter in dem abgeführten Verfahren Einwendungen gegen das Project nicht erhoben hatte. — Die Beschwerde erachtet diese Entscheidung darum für gesetzwidrig, weil die Behörde es unterlassen hat, die Besitzer der Hausrealität Nr. 193 in Smichow, obschon dieselbe nur durch einen schmalen Weg von der Baustelle getrennt ist, speciell dem Verfahren zuzuziehen, weshalb auch wegen dieser Unterlassung der Behörde die Anwendung des § 34 Gew.-Ges.-Nov. unzuläßig sei.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Daß die Entscheidungen der Gewerbsbehörde über gewerbliche Betriebsanlagen lediglich den Bewerbern und jenen Personen, welche Einwendungen erhoben haben, bekannt zu geben sind, ergibt sich aus dem Wortlaute des § 34 cit. Ges. und es ist somit, da der Beschwerdeführer nicht bestreitet,

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 8613 und Nr. 7309 (Bd. XVII, J. 1893).

Einwendungen nicht erhoben zu haben, die Entscheidung selbst in dem Wortlaute des cit. § 34 begründet.

Die Behauptung der Beschwerde, daß die eben besprochene Gesetzesbestimmung auf den Beschwerdeführer darum nicht Anwendung finden könne, weil die specielle Zuziehung der Besitzer der Realität Nr. 193 in Smichow als bekannte Anrainer entgegen der Vorschrift des § 29 cit. unterlassen worden ist, konnte der V. G. Hof nicht für zutreffend erkennen. — Denn wie aus der letztcit. Gesetzesbestimmung sich ergibt, erfolgt die Citation der Interessenten auch durch Anschlag in der betreffenden Gemeinde und es hat diese Citation gewiß die Wirkung der Ladung. — Die Unterlassung der speciellen Mittheilung an bekannte Anrainer kann diese wohl berechtigen, den im § 29 begründeten Anspruch auf specielle Ladung geltend zu machen, sie kann aber, sobald die Ladung der Parteien auch durch öffentlichen Anschlag erfolgt ist, nicht bewirken, daß, wenn dieselben die Betheiligung an der Verhandlung und die Erhebung von Einwendungen unterlassen, die mit diesen Unterlassungen in den §§ 29 und 34 Gew.-Ges.-Nov. verknüpften Rechtsfolgen, daß nur die bei der Verhandlung angebrachten Einwendungen Berücksichtigung finden (§ 29) und daß die Entscheidung jenen Parteien zuzustellen ist, welche Einwendungen erhoben haben (§ 34), nicht eintreten.

Nr. 8852.

Die durch bergbehördliche Sicherheitsmaßregeln gegen Ereignisse im Bergbaubetriebe (Schutzrayon für eine Wasserleitung) herbeigeführten Beschränkungen des Bergwerkseigenthums begründen keine Schadenersatzverpflichtung derjenigen, in deren Interesse die Sicherheitsmaßregeln getroffen worden sind.

Erkenntniß vom 27. September 1895, Z. 4541.

Stadtgemeinde Falkenau (Adv. Dr. Friedl) ca. Berghauptmannschaft in Prag (Berg-C. v. Carl-Hohenbalken); mitbeth. »Josephi«-, Francisca«- und »Katharina«-Zechen (Adv. Dr. Brüll-Neuda) und mitbeth. Reichenauer Kohlengewerkschaft (Adv. Dr. Hackenberg); E. vom 2. April 1894, Z. 1588, puncto Entschädigung für einen Schutzrayon.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen im Einvernehmen mit der Statthalterei in Prag geschöpften Entscheidung der Berghauptmannschaft ddto. 2. April 1894, Z. 1588, wurden die über Ansuchen der Stadtgemeinde Falkenau zum Schutze der Wasserleitung vom Revierbergamte Brüx unterm 26. Juli 1893, Z. 732, auf Grund der §§ 18, 220 und 222 des allg. Berggef. bestimmten Vorkehrungen (Schutzrayon) gegenüber dem Bergbaubetrieb bestätigt und zugleich in Abänderung der revierbergämtlichen Entscheidung ausgesprochen, daß für alle verfügten Betriebsunterlassungen, bezw. Betriebsbeschränkungen von den Besitzern bereits verliehener Grubenmaßen der Ersatzanspruch gegen die Stadtgemeinde Falkenau vorbehalten bleibe, und daß allfällige Streitigkeiten hierüber im ordentlichen Rechtswege auszutragen seien. — Die Beschwerde der Stadtgemeinde Falkenau richtet sich gegen den letztcit. Ausspruch der berghauptmannschaftlichen Entscheidung und führt aus, daß die Bergbehörden einerseits zur Feststellung der Ersatzpflicht der Stadtgemeinde nicht competent gewesen seien, und daß

andererseits ein Ersatzanspruch der Bergbauunternehmer nicht statthabe, da ein solcher im Gesetze nicht vorgesehen ist und die dem Bergbau auferlegten Beschränkungen überdies solche seien, welche im Sinne der Bestimmungen der §§ 220, 222 und 170 a, des Berggef. und des § 364 a. b. G. B. den Bergbauunternehmer ex lege treffen.

Dem entgegen vertritt die angefochtene Entscheidung und die Gegenschrift der Berghauptmannschaft die Rechtsanschauung, daß die Competenz der Bergbehörden zu dem Ausspruche kraft der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1871, R. G. B. Nr. 77, begründet ist, da ihnen die Handhabung der bergrechtlichen Vorschriften, zu welchen gemäß § 2 Berggef. subsidiär auch die Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches zu zählen sind, zusteht, und daß die Feststellung der Ersatzpflicht der Stadtgemeinde Falkenau für die von ihr angestrebten Beschränkungen des Bergbaubetriebes in der Bestimmung des § 365 a. b. G. B. ihre Begründung finde, da eine Beschränkung der Eigenthumsrechte der Bergbauunternehmer nur gegen Schadloshaltung erfolgen könne und im concreten Falle umsomehr festzustellen war, als es sich keineswegs um die Abwendung eines bereits eingetretenen Schadens durch Ereignisse im Bergbaubetriebe, sondern um Hintanhaltung einer in Hinkunft erst möglichen Gefährdung der Wasserleitung durch den Bergbaubetrieb gehandelt hat.

In Anbetracht dieser Ausführungen der Gegenschrift, sowie im Hinblicke auf die Motive der Entscheidung selbst und den Umstand, daß mit derselben die Entscheidung des Revierbergamtes in dem in Frage stehenden Punkte reformirt worden ist, konnte der V. G. Hof zunächst der Ausführung des Vertreters der mitbetheiligten Partei, daß dem Ausspruche der angefochtenen Entscheidung im Punkte 9 die Bedeutung einer Entscheidung überhaupt nicht und insbesondere nicht in der Richtung zukomme, daß hiemit grundsätzlich ein Anspruch der Bergwerksbesitzer auf Ersatz für die Betriebsbeschränkung administrativ festgestellt werden sollte, nicht beipflichten, und es war darum in das Meritum der Sache einzugehen.

In dieser Richtung konnte der V. G. Hof der in der angefochtenen Entscheidung entwickelten Rechtsanschauung nicht beitreten und mußte die Beschwerde für begründet erkennen. — Das Berggesetz enthält keine Bestimmung, aus welcher gefolgert werden könnte, daß aus Anlaß von Maßnahmen, welche die Behörde im Grunde der Bestimmungen der §§ 18, 220 und 222 allgem. Berggef. zu treffen findet, für die durch diese Maßnahmen herbeigeführten Beschränkungen des Bergwerkseigenthums diejenigen zur Schadloshaltung verpflichtet wären, in deren Interesse die Sicherheitsmaßregeln getroffen worden sind. — Nach den Ausführungen der Gegenschrift stützt auch die Bergbehörde ihren diesfälligen Ausspruch lediglich auf die Bestimmung des § 365 a. b. G. B.; sie sieht also in den verfügten Beschränkungen des Bergbaubetriebes eine Enteignung. Nun ist es zwar richtig, daß eine Expropriation nicht nothwendigerweise in der Entziehung des vollständigen Eigenthums bestehen muß, sondern auch in Beschränkungen, welche dem Eigenthümer dadurch auferlegt werden, daß ihm einzelne Befugnisse entzogen werden, gelegen sein kann. — Allein in Anbetracht der Bestimmung des § 364 a. b. G. B. wird die Auferlegung von Beschränkungen nur dann als eine Enteignung angesehen werden können, wenn es

sich um die Entziehung solcher Rechte und Befugnisse handelt, zu deren Ausübung der Eigenthümer unbedingt, also unter Einhaltung der für die Ausübung des Eigenthumsrechtes durch den § 364 a. b. G. B. festgesetzten Beschränkungen berechtigt wäre.

Aus den Bestimmungen der §§ 170 a, 220 und 222 Berggef. folgt aber, daß der Bergwerkseigenthümer die aus dem Bergwerkseigenthum fließenden Befugnisse keineswegs unbeschränkt auszuüben berechtigt ist, daß vielmehr für die Ausübung des Bergwerkseigenthums die §§ 170, 220 und 222 allgem. Berggef. Einschränkungen feststellen, welche durch die den Bergbehörden in jedem einzelnen Falle überlassenen Maßnahmen ihre Concretirung erhalten und in rechtlicher Beziehung jenen Einschränkungen beizuzählen sind, deren der § 364 a. b. G. B. gedenkt. — Die vom Revierbergamte getroffenen und von der Berghauptmannschaft aufrecht erhaltenen Beschränkungen sind denn auch — wie in der Entscheidung auch ausdrücklich hervorgehoben wird — in Anwendung der Bestimmungen der §§ 18, 220 und 222 des allgem. Berggef. erfolgt und ist es für ihre rechtliche Natur bedeutungslos, daß dieselben nicht durch eine bereits eingetretene Gefährdung veranlaßt worden sind, sondern in Absicht auf Hintanhaltung einer in Hinkunft erst möglichen Gefährdung der Wasserleitung durch den Bergbaubetrieb verfügt wurden, da doch nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 18, 170 und 220 Berggef. es gewiß Aufgabe und Pflicht der Bergbehörde ist, rechtzeitig den im Gesetze vorgesehenen Schutz fremder Rechte und fremden Eigenthums eintreten zu lassen und nicht erst dann einzuschreiten, wenn bereits Gefährdungen platzgegriffen haben.

Die Entscheidung beruft sich zwar auch auf die Verordnung vom 2. Jänner 1859, R. G. B. Nr. 25, und vermeint, daß in analoger Anwendung dieser Verordnung durch die Bergbehörden auch im concreten Falle die Ersatzpflicht der Stadtgemeinde Falkenau als der Eigenthümerin der Wasserleitung darum festgestellt werden konnte, weil den verliehenen Grubenmaßen gegenüber der Unternehmung der Stadtgemeinde die Priorität zukomme. — Der V. G. Hof konnte aber eine analoge Anwendung der citirten Verordnung auf den concreten Fall nicht für zulässig erkennen. Denn davon abgesehen, daß diese Verordnung nur für einen speciellen Fall, nämlich den der Collision zwischen Bergbau- und Eisenbahnunternehmungen gegeben ist und daher eine ausdehnende Interpretation dieser Verordnung, welche überdies einen dem allgemeinen Berggesetze fremden Rechtsgrundsatz zur Geltung bringt (vergl. § 106 Berggef.), nicht statthaft erscheint, sind die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8 dieser Verordnung auch derart, daß sie eine analoge Anwendung nicht zulassen und überdies eine grundsätzliche Feststellung der Ersatzpflicht durch die Bergbehörde ausschließen. — Denn die Feststellung der Ersatzpflicht für die den Bergbau treffenden Beschränkungen zu Gunsten einer projectirten Eisenbahn (§ 6 cit. Verordn.) — und nur um analoge Anwendung dieser Bestimmung könnte es sich handeln — hat nach Vorschrift des § 7 cit. im Wege der Concession als eine Bedingung derselben zu erfolgen, so daß im concreten Falle die analoge Anwendung der cit. Verordnung nur darin bestehen könnte, daß die wasserrechtliche Concession für die Anlage der Wasserleitung an eine gleiche Bedingung geknüpft würde. — Daß ein solcher Vorgang von dem im con-

creten Falle beobachteten, in welchem durch die Bergbehörde die Ersatzpflicht grundsätzlich im Entscheidungswege festgestellt wird, der Form und dem Wesen nach durchaus unterschieden ist, bedarf im Hinblick auf die Bestimmung des § 36 Wasserr.-Ges. wohl keiner näheren Ausführung. — Hiezu kommt, daß auch die cit. Verordnung außer dem Falle, wo die Ersatzpflicht als Bedingung einer Concession festgestellt wird, die Frage, ob wegen verfügter Betriebsbeschränkungen Entschädigung zu leisten sei, von der administrativen Competenz überhaupt ausschließt (§ 8, Abs. 2).

Aus dem Gesagten folgt, daß der angefochtene Ausspruch der Entscheidung weder auf die Bestimmungen des allgem. Berggesetzes noch auch auf die Verordnung vom 2. Jänner 1859, R. G. B. Nr. 25, gestützt werden kann. Daß dieser Ausspruch aber auch nicht durch § 365 a. b. G. B. gerechtfertigt werden kann, folgt schon daraus, daß dieser Paragraph die Expropriation zum Gegenstande hat, welche jedoch im concreten Falle von der zuständigen Verwaltungsbehörde weder eingeleitet noch ausgesprochen worden ist.

Nr. 8853.

Voraussetzungen für die vollständige Anrechnung der unter der Wirksamkeit der älteren Schulgesetze vollstreckten Dienstzeit eines Lehrers bei Bemessung seines Ruhegenusses. (Istrien.)

Erkenntniß vom 28. September 1895, Z. 4546.

Landesausschuß von Istrien ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 5. Juni 1894, Z. 11635, puncto Lehrerpension.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8854.

1. Das Recht der Schulbehörden zur Bestellung eines Substituten für die nicht besetzte Lehrstelle einer systemmäßig organisirten Volksschule und bezw. zur Anweisung einer Remuneration an denselben bis zum vollen im Substitutionsnormale vorgesehenen Ausmaße. — 2. Die durch die geltenden (neuen) Schulgesetze aufrecht erhaltenen, in älteren Rechtsverhältnissen begründeten Verpflichtungen, betreffend die Volksschulen, beziehen sich nicht auf die Anstellung der Lehrer und auf die Festsetzung ihres Diensteinkommens. (Tirol.)

Erkenntniß vom 28. September 1895, Z. 4547.

Marktgemeinde Kaltern (Adv. Dr. v. Fuchs) ca. Min. für Cultus und Unterricht (Bez.-Comm. Dr. v. Braitenberg); E. vom 7. Juni 1894, Z. 11431, puncto Dotirung eines Aushilfslehrers.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich gegen die Bestimmung einer Remuneration von 200 fl., welche mit der angefochtenen Entscheidung dem Aushilfslehrer an der systemmäßigen Schule zu Oberplanitzing, Expositus Jakob Laimer, vom 1. Jänner 1894 zuerkannt wurde, und sie wird damit begründet, daß das Substitutionsnormale vom 19. December 1893, L. G. B. Nr. 37, im vorliegenden Falle nicht in Anwendung gebracht werden könne, weil Jakob Laimer die erwähnte Lehrerstelle nicht als Substitut eingenommen

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4481 (Bd. XIII, J. 1889).

habe; ferner damit, daß zufolge der Bestimmungen des § 62 des Reichs-Volksschulgef. vom 13. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, und § 71 des Landesgef. vom 30. April 1892, L. G. B. Nr. 8, für Tirol, für die Entlohnung des jeweiligen Lehrers in Oberplanitzing der zwischen dieser Gemeindefraction und dem Pfarramte abgeschlossene Vertrag vom 18. Juni 1814 maßgebend sei.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, der Beschwerde Folge zu geben. — Aus den Administrativacten ergibt sich allerdings, daß der jeweilige Expositus in Oberplanitzing seit Jahren auch als Lehrer daselbst fungirte und als solcher ein fassionsmäßiges Einkommen von 185 fl. 18 kr. (darunter 150 fl. aus der Gemeindecasse) bezog, allein dieser Zustand hat mit dem Inslebentreten der Landesgesetze vom 30. April 1892, L. G. B. Nr. 7 und 8, sein Ende erreicht. — Auf Grundlage dieser Gesetze ist nämlich die Schule in Oberplanitzing mit dem nicht weiter angefochtenen, daher in Rechtskraft erwachsenen Erlasse des Landesschulrathes für Tirol vom 28. December 1892, Nr. 1846, als eine systemmäßige einclassige Schule der III. Gehaltsclasse organisirt worden und damit war für die Schulbehörden das Recht und die Pflicht gegeben, im Sinne der cit. Gesetze, für die Besetzung der bezüglichen Lehrerstelle und für die Flüssigmachung der dieser Stelle entsprechenden Bezüge vorzusorgen (§§ 28 ff. und 54 ff. Ges. vom 30. April 1892, L. G. B. Nr. 8). — Wenn nun auch diese Stelle mangels eines qualificirten Competenten nicht sofort, dem vorcit. Gesetze entsprechend, besetzt werden konnte, so ist dadurch das alte Rechtsverhältniß an dieser Schule durchaus nicht aufrecht erhalten, sondern Jakob Laimer, nach Vorschrift des § 42 des Schulgef. vom 30. April 1892 berufen worden, die Lehrerstelle daselbst in Gemäßheit der ins Leben getretenen neuen gesetzlichen Bestimmungen zu substituiren.

Die von dem Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung, daß dem Expositus Jakob Laimer ein besonderes Ernennungsdecret nicht ausgefolgt wurde, ist unstichhältig, weil actenmäßig vorliegt, daß der Genannte mit dem Erlasse des Landesschulrathes vom 14. November 1893, Z. 4846, zum Aushilfslehrer an der Schule für das Schuljahr 1893/94 bestellt wurde und daß der Bezirksschulrath unter dem 17. November 1893, Z. 1021/B. Sch., die bezügliche Verständigung an ihn erlassen hat. — Sowie aber infolge dessen dem Expositus Laimer der Anspruch auf die Bezüge erwachsen ist, welche für die Supplirung der von ihm eingenommenen Stelle gesetzmäßig entfallen, ebenso war auch die Landesschulbehörde verpflichtet, diese Ansprüche zu befriedigen und ist demgemäß dem Jakob Laimer, zufolge Erlasses des Landesschulrathes vom 4. December 1893, Z. 5712, statt der bisherigen fassionsmäßigen Bezüge von 185 fl. 18 kr. im Sinne des § 65, Abs. 2 Ges. vom 30. April 1892, und des § 2 des Substitutionsnormales vom 19. December 1893, L. G. B. Nr. 37, vom 1. Jänner 1894 an eine Remuneration von 200 fl. zuerkannt worden. Daß diese Remuneration nicht in dem vollen, im § 1 des cit. Substitutionsnormales vorgesehenen Ausmaße angewiesen wurde, war im vorliegenden Falle schon deshalb als Rechtsverletzung im Sinne des § 2 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht anzusehen, weil Jacob Laimer diesfalls keine Beschwerde eingebracht hat. — Demzufolge

stellt sich sowohl der erste Beschwerdepunkt, als auch die bei der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung, daß die Supplirungsgebühr zu hoch bemessen worden sei, als unbegründet dar, die letztere darum, weil die im § 55 des Volksschulgesetz. vom 30. April 1892 normirte Jahresremuneration im Höchstbetrage von 180 fl. nur für Nothschulen gilt, während hier eine systemmäßige Volksschule der III. Gehaltsclasse in Frage kommt (§ 55 l. c.).

Ebenso ungerechtfertigt erscheint aber auch die zweite in der Beschwerde zur Geltung gebrachte Einwendung, welche die vertragsmäßige Entlohnung des Lehres in Oberplanitzing betrifft. Es ist zwar richtig, daß das Reichsvolksschulgesetz und das bezügliche Landesgesetz zu Recht bestehende, die öffentlichen Volksschulen betreffende Verpflichtungen aufrecht erhalten, die einschlägigen Bestimmungen beziehen sich jedoch, wie insbesondere aus dem § 71 des Landesgesetz. vom 30 April 1892, Nr. 8, zu entnehmen ist, nur auf Leistungen oder Beiträge, welche Einzelpersonen oder Corporationen, Stiftungen, Pfründen und Fonde für die sachlichen Bedürfnisse oder für das Diensteinkommen des Lehrpersonales einer Volksschule zu prästiren haben, keineswegs aber auf die Anstellung der Lehrer und auf die Festsetzung ihres Diensteinkommens. Beides ist Sache des Gesetzes und wird in den Capiteln III, V und VII des Landesgesetz. vom 30. April 1892, sowie in den Uebergangsbestimmungen geregelt, welch' Letztere im § 108 l. c. die specielle Bestimmung enthalten, daß, wenn mit einer Lehrerstelle bereits gegenwärtig ein fassionsmäßiges Einkommen verbunden ist, welches den Betrag des nach der Classe der betreffenden Schule entfallenden Grundgehaltes übersteigt, der Mehrbetrag dem gegenwärtigen Inhaber von dem Besteller ungeschmälert zu erhalten ist, und daß dieses auch von den Dienstalterszulagen und den Leitungsgebühren gilt.

Nr. 8855.

Gebührenäquivalentpflicht einer Sparcasse; zehnjähriger Bestand als Voraussetzung. Prüfung der Durchführungsverordnung zum Gebührenäquivalente für das V. Decennium.

Erkenntniß vom 30. September 1895, Z. 2855.

Sparcasse der Stadt Kojetein (Adv. Dr. Kreček) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 21. December 1893, Z. 46466, puncto Gebührenäquivalent.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Sparcasse, deren Statuten auf Grund des mit A. h. Entschließung vom 2. September 1844 genehmigten Normalstatutes von der mähr. Statth. am 31. August 1885, Z. 21929, bestätigt worden sind, beansprucht in erster Linie die Befreiung von der Zahlung des Gebührenäquivalentes überhaupt im Sinne der T. P. 106, B, e, Anm. 2, ad d des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, als ein wohlthätiges und gemeinnütziges Institut oder als ein öffentlicher Fond, welcher kein eigenes Privatvermögen besitzt, über welches beliebig disponirt werden könnte, eventuell wird diese Befreiung im Sinne des

Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 1 ex 1881, für die Anstalt als Gemeindevorschußcasse begehrt; in zweiter Linie wird geltend gemacht, daß die Pflicht zur Zahlung des Gebührenäquivalentes bei der Sparcasse erst nach zehn Jahren ihres Bestandes, daher erst nach dem Jahre 1895 eintreten könnte und daher nicht, wie angenommen wurde, schon seit dem Jahre 1890 bestünde.

Was nun den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so können nach der cit. T. P. 106, B, e, Anm. 2 d, nur bewegliche Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken von dem Gebührenäquivalente befreit werden. Daß aber die beschwerdeführende Sparcasse als Stiftung im Sinne des § 646 a. b. G. B. nicht angesehen werden kann, ergibt sich schon aus deren Statuten. — Nach § 1 dieser Statuten ist die beschwerdeführende Sparcasse nicht eine Anstalt, deren Vermögen ausschließlich den in der bezogenen Tarifpost des Gebühren-Ges. bezeichneten Zwecken gewidmet erscheint, sondern sie hat nur die Aufgabe, unbemittelten Einlegern Gelegenheit zu bieten, ihre Ersparnisse ohne Zeitverlust gegen Zinsen fruchtbringend anzulegen und es ist sonach ihr Hauptzweck auf einen Vermögensvortheil der Einleger gerichtet. — Dieser Auffassung steht die Bestimmung des § 7 der Statuten — wonach, wenn der Reservefond 15.000 fl. erreicht haben wird, die erzielten Ueberschüsse zum Theile zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken, welche insbesondere das Interesse der unbemittelten Anstaltstheilnehmer fördern sollen, verwendet werden können — durchaus nicht entgegen, weil sich diese Bestimmung nur auf einen Theil der erzielten Ueberschüsse bezieht und weil auch diesfalls nur die Möglichkeit einer solchen Verwendung der Ueberschüsse, u. zw. nur unter Vorbehalt der Zustimmung der politischen Landesbehörde gegeben erscheint. — Auch die Bestimmung des § 9, daß im Falle der Auflösung der Sparcasse der Reservefond zur Gänze der Gemeinde Kojetein zufällt und von Letzterer zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden ist, vermag diesem Fonde den Charakter einer Stiftung schon darum nicht aufzudrücken, weil der Reservefond doch zunächst den Zweck hat, als Garantiefond für die Einleger zu dienen und weil auch keineswegs feststeht, daß bei der allfälligen Auflösung der Anstalt ein Reservefond für gemeinnützige Zwecke erübrigen wird.

Nachdem ferner die Beschwerde selbst anführt, daß die Sparcasse auf Grund des Normalstatutes für Sparcassen aus dem Jahre 1844 constituirt ist, so kann auf dieselbe auch die Bestimmung des § 2 Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 1 ex 1881, welche lediglich die im § 1 Ges. vom 20. December 1880, R. G. B. Nr. 151, taxativ aufgezählten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen hinsichtlich ihres beweglichen Vermögens vom Gebührenäquivalente befreit, selbstverständlich keine Anwendung finden.

Dagegen fand der V. G. Hof die Einwendung der Beschwerde, daß vor Ablauf von zehn Jahren des Bestandes der Sparcasse die Aequivalentgebühr nicht vorzuschreiben war, gesetzlich begründet. — Nach den grundsätzlichen Bestimmungen der T. P. 106, B, e Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und der Geb.-Nov. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ist das Aequivalent der Percentualgebühren für den Besitz unbeweglicher Güter »nach je zehn Jahren«, bezw. »für jede Besitzdauer

von zehn Jahren« zu entrichten. — In Uebereinstimmung hiemit steht die Anordnung des § 16, Z. 4, Abs. 3 cit. Geb.-Nov., welcher lautet: »Bei den unbeweglichen Sachen, welche erst durch dieses Gesetz dem Gebührenäquivalente unterworfen werden und welche am Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht durch volle zehn Jahre im Besitze der äquivalentpflichtigen Person sich befinden, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalents erst mit Ablauf jener zehn Jahre ein.« — Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß die Verpflichtung zur Zahlung des Gebührenäquivalentes ganz ausnahmslos eine Besitzdauer von zehn Jahren voraussetzt und daß die Bestimmung der Anm. 3 zur T. P. 106, B, e, Ges. vom 13. December 1862 mit diesem Grundsatze im Einklange steht.

Wenn dagegen in dem Fin.-Min.-Erlasse vom 25. Mai 1890, R. G. B. Nr. 101, § 15, Abs. 2, bestimmt wird, daß »bewegliche Sachen ohne Rücksicht auf die Besitzdauer vom 1. Jänner 1891 an, dem Gebührenäquivalente unterliegen, wenn sie sich auch noch nicht durch zehn Jahre im Besitze des Gebührenpflichtigen befinden, bezw. wenn auch die juristische Person am 1. Jänner 1891 noch nicht zehn Jahre besteht«, so kann dieser Anordnung, weil mit dem Gesetze nicht im Einklange stehend, eine allgemein rechtsverbindliche Geltung nicht zuerkannt werden, es muß daher die auf die cit. Bestimmung dieser Ministerialverordnung gestützte angefochtene Entscheidung, durch welche der erst seit dem Jahre 1885 bestehenden beschwerdeführenden Sparcasse schon vom 1. Jänner 1891 an das Gebührenäquivalent vorgeschrieben worden ist, aufgehoben werden.

Nr. 8856.

1. Verfahren bei Feststellung der Bemessungsgrundlagen für das Gebührenäquivalent. — 2. Ein zu Gunsten der Sparcasse pfandrechtlich sichergestellter Betrag (Garantiefond), welcher seitens der die Sparcasse errichtenden Gemeinde bis zur Bildung eines statutenmäßigen Reservefondes für den Fall etwaiger Verluste zur Verfügung gestellt wird, kann nicht als äquivalentpflichtiges Activum, bezw. Vermögen der Sparcasse behandelt werden.

Erkenntniß vom 30. September 1895, Z. 1854.

Sparcasse in Josefstadt ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 30. Jänner 1894, Z. 46557, puncto Gebührenäquivalent für das V. Decennium.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende städtische Sparcasse in Josefstadt hat zum Zwecke der Bemessung des Gebührenäquivalentes für das V. Decennium unterm 23. April 1891 lediglich das ihrem Reservefonde am 1. Jänner 1891 gehörige Vermögen per 103.366 fl. 92 kr. einbekannt; seitens der I. administrativen Instanz wurde dagegen noch auch von der Cassabarschaft per 26.224 fl. 2 kr., den vorausgezahlten Zinsen per 3160 fl. 32 kr. und dem Inventar per 1348 fl. 99 kr., zusammen von einem Betrage per 134.100 fl. die $1^1/_2$ percentige Aequivalentgebühr nebst Zuschlag per 2514 fl. $37^1/_2$ kr. bemessen. — Mit der Entscheidung der böhm. Finanz-Landes-Direction vom 31. Juli 1892, Z. 40.542, ist in Abänderung der erstinstanzlichen Gebührenbemessung der Sparcassa von deren beweglichem,

nach Ausscheidung obiger Post per 3160 fl. 32 kr. (der vorausgezahlten Zinsen) mit dem Betrage von 130.940 fl. als gebührenpflichtig ermitteltem Vermögen die $1^1/_2$percentige Aequivalentgebühr s. 25 Percent Zuschlag per zus. auf 2455 fl. $12^1/_2$ kr. herabgesetzt worden, und ist diese Gebührenbemessung ursprünglich auch von dem Fin.-Min. mit dem Erlasse vom 30. Jänner 1894, Z. 46557 ex 1893, vollinhaltlich aufrecht erhalten worden. — Ueber die gegen diese Gebührenvorschreibung seitens der Sparcasse hg. eingebrachte Beschwerde hat jedoch nachträglich das Fin.-Min. mit Erlaß vom 4. Juni 1895, Z. 24296, das äquivalentpflichtige Activvermögen der Josefstädter Sparcasse (unter Annahme des mit 103.366 fl. 92 kr. einbekannten Reservefondes und der Hypothekarcaution der Gemeinde per 10.000 fl.) auf den Betrag von 113.366 fl. 92 kr. richtiggestellt und den entsprechenden Theilbetrag der vorgeschriebenen Gebühr (von der Cassabarschaft per 26.224 fl. 2 kr. und dem Inventar per 1348 fl. 99 kr.) zur Abschreibung bewilligt, worauf von der Beschwerdeführerin in ihrer Aeußerung de praes. 16. Juni 1895, Z. 3087, das Beschwerdebegehren auf den Anspruch auf Ausscheidung des Cautionsbetrages von 10.000 fl. aus der Bemessungsbasis restringirt worden ist.

Dem Erkenntnisse des V. G. Hofes liegen folgende Erwägungen zu Grunde: Aus den vorgelegten Acten hat der Gerichtshof zunächst festgestellt, daß das in der Streitsache durchgeführte Verfahren nicht ordnungsmäßig war. — In der Entscheidung der Finanz-Landes-Direction ist das Gebührenäquivalent von einem Betrage von 130.940 fl. bemessen worden, in welcher Ziffer jedoch die Hypothekarcaution der Gemeinde Josefstadt per 10.000 fl., deren Aequivalentpflicht dermalen den einzigen Streitpunkt bildet, nicht inbegriffen war. Zwar ist in dieser zunächst auch vom Finanz-Ministerium bestätigten Entscheidung der II. Instanz auch von der erwähnten Hypothekarcaution die Rede; allein diese Auseinandersetzung verfolgt lediglich den Zweck darzuthun, daß diese Caution bei der Gebührenbemessung nicht als ein Passivum der Sparcasse, dessen Abrechnung von dem Activvermögen zur Darstellung des reinen Vermögens nach § 17, Abs. 2 des Fin.-Min.-Erlasses vom 25. Mai 1890, R. G. B. Nr. 101, zulässig wäre, in Betracht kommen könne. Dagegen ist die Consequenz dieser Auffassung, welche zur Einbeziehung des Cautionsbetrages per 10.000 fl. in die Bemessungsgrundlage führen mußte, in der Entscheidung nicht gezogen und ist auch über Recurs der Partei eine Richtigstellung der Bemessung in diesem Sinne durch das Ministerium zunächst nicht erfolgt. — Erst mit dem Erlasse des Fin.-Min. vom 4. Juni 1895, Z. 24296, womit zu Gunsten der Sparcasse ein Betrag von 17.573 fl. 1 kr. aus der Bemessungsgrundlage ausgeschieden wurde, sind die fraglichen 10.000 fl. in die Aequivalentbemessung einbezogen worden, was sich aber auch aus diesem Erlasse nicht direct, sondern nur aus einer Vergleichung der einzelnen maßgebenden Daten ergibt.

Gegen diesen Vorgang hat die Partei, allerdings erst im Verfahren vor dem V. G. Hofe, Verwahrung eingelegt und es ist richtig, daß dies — wie der Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung hervorgehoben hat — an sich eine unzulässige Neuerung darstellen würde. Allein daß die Partei erst in diesem Stadium des Verfahrens explicite und expressis verbis die Einbeziehung des mehrerwähnten Cautionsbetrages in die Gebührenpflicht

bekämpft hat, ist eben durch den geschilderten Vorgang der Finanzverwaltung hervorgerufen worden und es kann daher der Antrag auf Abweisung der Beschwerde im vorliegenden Falle nicht lediglich auf die Unzulässigkeit eines neuen Vorbringens im Verfahren vor dem V. G. Hofe gestützt werden.

Andererseits aber vermochte der V. G. Hof auch in der constatirten Mangelhaftigkeit des Verfahrens einen hinlänglichen Grund zur Behebung der angefochtenen Verfügung nicht zu finden; denn da die beschwerdeführende Partei Gelegenheit fand, gegen diese erst nach der angefochtenen Ministerial-Entscheidung erfolgte Einbeziehung des Cautionsbetrages von 10.000 fl. in die Grundlage der Aequivalentbemessung vor der Entscheidung über die Beschwerde beim V. G. Hofe selbst mit Wirkung Einsprache zu erheben, war in dem gerügten Vorgang der Finanzverwaltung ein wesentlicher, auf die Rechte der Partei Einfluß nehmender Mangel des Verfahrens nicht zu erblicken. — Der V. G. Hof hat sohin diese formellen Mängel übergangen und ist in das Meritum der Streitsache eingetreten.

Mit dem ob dem Hause Nr. 86 in Josefstadt zu Gunsten der dortigen Sparcasse pfandrechtlich sichergestellten Betrage von 10.000 fl., dessen Freiheit von der Gebührenäquivalentpflicht den Gegenstand der zur Entscheidung gestellten Beschwerdesache bildet, hat laut § 3 der am 1. Jänner 1891 in Geltung gestandenen Sparcassestatuten auf Grund des Beschlusses vom 20. December 1864, Z. 1545, die Stadtgemeinde Josefstadt bis zur Errichtung eines statutenmäßigen (§ 7 Statuten) Reservefondes die Bürgschaft für die Einlagen und deren Verzinsung übernommen. — Dieser vom Finanz-Ministerium anläßlich der theilweisen Klaglosstellung der beschwerdeführenden Sparcasse in die Bemessungsgrundlage einbezogene Betrag von 10.000 fl. stellt also einen Garantiefond dar, welcher seitens der Stadtgemeinde Josefstadt der von ihr errichteten Sparcasse bis nach der Bildung eines statutengemäßen Reservefondes für den Fall etwaiger Verluste zur Verfügung gestellt wird und als solcher ein Vermögen der Sparcasse zweifellos nicht bildet. — Kann aber die in Rede stehende Hypothekarcaution zu den Activen der Sparcasse nicht gezählt werden, so läßt sich auch die Behandlung derselben als äquivalentpflichtiges Vermögen gesetzlich nicht rechtfertigen.

Nr. 8857.

Voraussetzungen für die selbstständige zwölfjährige Steuerfreiheit eines bei einem bereits zeitlich steuerfreien Gebäude aufgeführten Zubaues und bezw. Merkmale, welche einen solchen Zubau als ein neu entstandenes steuerbares Object im Sinne der Hauszinssteuer-Vorschriften kennzeichnen.

Erkenntniß vom 30. September 1895, Z. 4588.

V. S. Bondy (Adv. Dr. Eisler) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Pfeiffer); E. vom 26. Februar 1894, Z. 8238, puncto Gebäudesteuerfreiheit.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer hat bei seinem bis zum 30. September 1894 bereits zeitlich steuerfreien Hause C.-Nr. 1508/II in Prag einen aus einem Maschinensaal bestehenden, in der topographischen Beschreibung mit der Nr. 13/a bezeichneten Zubau aufgeführt, der am

27. October 1892 vollendet und vom 1. November 1892 an als benützbar erkannt wurde. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde zwar die Befreiung dieses Zubaues von der Hauszinssteuer für die Dauer der zeitlichen Steuerfreiheit des obigen Hauses, d. i. bis zum 30. September 1894 bewilligt, im Uebrigen aber die für diesen Zubau angesuchte selbstständige 12jährige Steuerfreiheit aus dem Grunde verweigert, weil bei der über das Baufreijahrsgesuch vorgenommenen commissionellen Localerhebung constatirt worden sei, daß die Zwischenmauer zwischen dem Zubau und der zu Buchdruckereizwecken verwendeten Localität in dem alten Bestande des Hauses niedergerissen wurde, mithin dieser Zubau einen Erweiterungsbau bilde, welcher im Sinne des Ges. vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, und der Verordnung des Fin.-Min. vom 1. December 1880, R. G. B. Nr. 140, auf eine zeitliche Steuerfreiheit keinen Anspruch habe. — Der Beschwerdeführer gibt zu, daß die Zwischenmauer und zwar aus Rücksichten der Sicherheit bei der Bedienung der Druckmaschinen beseitigt wurde, bestreitet aber den angenommenen Abgang der gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung der angesuchten selbstständigen Steuerfreiheit.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachfolgende Erwägungen. — Das Ges. vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, gesteht im § 1, lit. c, die zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer zu: wenn ein bestehendes Gebäude auf einer früher unverbauten Fläche in der Art vergrößert wird, daß ein neues steuerbares Object entsteht. Nach dieser klaren Bestimmung des Gesetzes ist die Steuerfreiheit nur an zwei Voraussetzungen geknüpft, und zwar 1. an die Voraussetzung einer baulichen Vergrößerung des ursprünglich bereits bestehenden Gebäudes im Wege der Aufführung eines Zubaues auf einer früher unverbauten Grundfläche und 2. an die Voraussetzung des Entstehens eines neuen steuerbaren Objectes. — Diese beiden Voraussetzungen treffen nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes im vorliegenden Falle zu. — Der Bestand der ersteren geht aus dem vom Beschwerdeführer der Finanzverwaltung vorgelegten Bau- und Benützungsconsense sowie dem Bauplane hervor und wird auch seitens der Finanzverwaltung nicht bestritten. Was aber die zweite Voraussetzung anbelangt, so hatte der Gerichtshof — da Prag zu den ohne Rücksicht auf die Zahl der vermietheten Häuser und Wohnbestandtheile schon ursprünglich nach dem Gebäudesteuer-Pat. vom 23. Februar 1820 hauszinssteuerpflichtigen Orten gehört, die Hausclassensteuer sohin nicht in Betracht kommt — zu prüfen, ob der fragliche Zubau top. Nr. 13/a lediglich im Sinne der Hauszinssteuer-Vorschriften als ein neues steuerbares Object angesehen werden, bezw., da nach § 3 des bezogenen Gebäudesteuer-Pat. und nach § 10 der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Controle und Zusammenstellung (Hofkanzleidecret vom 26. Juni 1820, Z. 918) der wirkliche oder mögliche Zinsertrag das Object der Hauszinssteuer bildet, ob der fragliche Zubau für sich allein vermiethet werden und sohin einen selbstständigen Zinsertrag abwerfen kann. — In dieser Beziehung hat nun der Gerichtshof erwogen, daß zu Folge der sich nach dem Bauplane als richtig darstellenden Ausführungen der Beschwerde der fragliche Zubau eine besondere Eingangsthür vom Hofe aus besitzt und mit einem eigenen Dachwerk versehen ist, und daß zu Folge einer weiteren seitens des Regierungsvertreters un-

widersprochen gebliebenen Beschwerdeausführung für diesen Zubau ein besonderer Jahresmiethzins von 300 fl. zur Versteuerung einbekannt wurde.

Diese drei thatsächlichen Merkmale kennzeichnen nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes den fraglichen Zubau als ein neues steuerbares Object. — Die Thatsache, daß der Zubau mit einem Bestandtheile des alten Hauses zusammengenommen nur einen unabgetheilten Raum bildet, der in seiner gegenwärtigen Gestalt theils durch alte, theils durch neue Umfassungsmauern eingeschlossen ist, vermag das Vorhandensein der oben hervorgehobenen zweiten Voraussetzung für die Gewährung der zeitlichen Steuerfreiheit darum nicht in Frage zu stellen, weil aus der Bestimmung des § 1 der mit der cit. Instruction kundgemachten »Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse«, wonach in der Zinsfassion der Zins, welcher für jede Wohnung in dem Hause oder für einzelne Hausbestandtheile 2c. bezogen wird, anzugeben ist, im Zusammenhalte mit der Bestimmung des § 4 dieser Belehrung, wonach jeder Hausbestandtheil auch dann, wenn er von den übrigen Bestandtheilen des Hauses durch eigene Wände nicht abgesondert, aber an eine bestimmte Partei vermiethet ist, eine eigene Nummer zu erhalten hat, gefolgert werden muß, daß die Vermiethung eines Gebäudebestandtheiles an mehrere Miethparteien nach bestimmten, aber nicht von allen Seiten durch Wände abgeschlossenen Theilen im Gesetze ausdrücklich vorgesehen ist, und daß sohin im vorliegenden Falle der Zubau top. Nr. 13/a, der zweifellos ein Hausbestandtheil ist, ungeachtet des Umstandes, daß er von der in dem älteren Bestande des Hauses befindlichen Druckereilocalität durch eine Scheidewand nicht abgesondert ist, vielmehr mit dieser Localität einen einzigen Raum bildet, für sich allein als steuerbares Object in Betracht kommt.

Schließlich kann auch durch die in der angefochtenen Entscheidung berufene Vollzugsverordnung des Fin.-Min. vom 1. December 1880, R. G. B. Nr. 140 — in welcher im Zusatze ad § 1 ausgesprochen ist, daß Erweiterungen von Gebäudebestandtheilen keinen Anspruch auf die Steuerbefreiung geben — die Verweigerung der angesprochenen Steuerfreiheit schon deshalb nicht begründet werden, weil unter den daselbst erwähnten Erweiterungen von Gebäudebestandtheilen offenbar nur solche Vergrößerungen von Wohnräumen und sonstigen steuerpflichtigen Aedificaten zu verstehen sind, auf welche die im § 1, lit. c des Ges. vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, normirten Merkmale eines Zu- oder Aufbaues nicht zutreffen. — Da gegebenenfalls nicht eine bloße Erweiterung eines Gebäudebestandtheiles im Sinne der eben cit. Verordnung, sondern ein förmlicher Zubau im Sinne des Gesetzes vorliegt, so erscheint die Verweigerung der angesuchten zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer gesetzlich nicht gerechtfertigt.

Nr. 8858.

Vermag im Falle eines Wechsels in der Person des Unternehmers eines Ausschankes gebrannter geistiger Getränke der neue Unternehmer nicht nachzuweisen, daß sein Geschäftsvorgänger die besondere Abgabe für das Semester der Betriebsübernahme entrichtet hat, so ist er selbst zur Entrichtung der entfallenden vollen Abgabe für dieses Semester verpflichtet.

Erkenntniß vom 1. October 1895, Z. 4560.

Josef Spennadel ca. Finanz-Min. (Fin.-Conc. Dr. Swoboda); E. vom 23. September 1894, Z. 31951, puncto besondere Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Ministerialentscheidung wurde die von der galiz. Fin.-Landes-Direction dem Beschwerdeführer zur ungetheilten Hand mit seinem Geschäftsvorgänger Jakob Heller auferlegte Verpflichtung zur Entrichtung der besonderen Abgabe vom Ausschank gebrannter geistiger Getränke für das erste Semester 1892 im Betrage von 50 fl. aufrechterhalten. — Der Beschwerdeführer macht gegen diese Entscheidung geltend, daß nur der genannte Geschäftsvorgänger die vorgeschriebene Abgabe zu bezahlen schuldig sei, weil Letzterer nicht nur zufolge des mit dem Beschwerdeführer geschlossenen Pachtvertrages zum Betriebe dieses Ausschankes bis zum 30. April 1892 berechtigt war, sondern denselben auch thatsächlich bis zum 13. Jänner 1892 ausgeübt habe und demnach im Grunde des § 14, Abs. 2 Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, auch für das erste Semester 1892 schon vor Beginn des Geschäftsbetriebes, also spätestens am 31. December 1891, die Abgabe gegen Ausfertigung der Zahlungsbollette zu bezahlen hatte.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachfolgende Erwägungen. — Daß Jakob Heller, der Geschäftsvorgänger des Beschwerdeführers, zufolge des mit dem Letzteren abgeschlossenen Pachtvertrages bis zum 30. April 1892 zur Ausübung des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke berechtigt war, ist richtig. — Es erscheint auch durch die seitens der Finanzverwaltung gepflogenen Erhebungen, insbesondere durch die Aussagen der in demselben Hause, in welchem der fragliche Ausschank durch Jakob Heller betrieben wurde, wohnhaften Miethparteien Josef Filinski und Franz Thiergärtner constatirt, daß Jakob Heller den gepachteten Ausschank thatsächlich bis zum 13. Jänner 1892 ausgeübt hat. — Es hatte demnach Jakob Heller im Grunde des § 14 des bezogenen Gesetzes zweifellos auch für das erste Halbjahr 1892 vor Beginn des Betriebes die Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke zu entrichten, welcher gesetzlichen Verpflichtung er jedoch — wie dies durch ein gegen ihn gefälltes und in Rechtskraft erwachsenes Straferkenntniß erwiesen vorliegt — nicht nachgekommen ist. Da indeß nicht die Verpflichtung des Heller zur Entrichtung der Abgabe, sondern nur die des Josef Spennadel, welcher allein als Beschwerdeführer vor dem V. G. Hof auftritt, in Frage kommt, so kann es sich nur darum handeln, ob auch der Beschwerdeführer für diese Abgabe zur ungetheilten Hand mit seinem Geschäftsvorgänger Jakob Heller zahlungspflichtig ist, wie dies seitens der Finanzverwaltung ausgesprochen wurde. Diese Frage fand der Gerichtshof zu bejahen.

Der Beschwerdeführer hat nämlich sofort nach Ablauf der Pachtdauer mit 1. Mai 1892 die Betriebsstätte von seinem Pächter übernommen und nach inzwischen vorgenommener Renovirung der Geschäftslocalität am 29. Mai 1892 den von seinem Geschäftsvorgänger aufgelassenen Ausschank in Wiederbetrieb gesetzt. Es ist sohin — wie dies der Beschwerdeführer selbst zugibt — mit 1. Mai 1892 lediglich ein Wechsel in der Person des Unternehmers eingetreten. Nach § 15 bezogenen Gesetzes erwächst nun für den Fall des Wechsels in der Person des Unternehmers eines der Abgabe unterliegenden Geschäftes allerdings nicht die Verpflichtung, die Abgabe für das laufende Halbjahr neuerdings zu entrichten; jedoch hat der neue Unternehmer die beabsichtigte Uebernahme der Betriebsstätte noch vor dem Vollzuge dem Amte unter Vorweisung der letzten Zahlungsbollette über die Abgabe anzumelden.

Diese gesetzliche Bestimmung ist offenbar dahin zu verstehen, daß im Falle des Wechsels in der Person des Unternehmers der neue Unternehmer nur dann von der Zahlung der Abgabe für das Semester, in dem er die Betriebsstätte übernommen hat, befreit bleibt, wenn die Abgabe für das Semester von dem Vorgänger bezahlt ist und der Uebernehmer die Zahlungsbollette vorzuweisen, d. i. die Entrichtung der besonderen Abgabe seitens des Geschäftsvorgängers nachzuweisen vermag, während er in dem Falle, als er diesen Nachweis nicht erbringen kann, allerdings die auf das betreffende Semester entfallende halbjährige Abgabe selbst zu entrichten hat. Daß sich diese Verpflichtung auf den ganzen Betrag der für das Halbjahr entfallenden Abgabe erstreckt, folgt aus der Bestimmung des § 10 bezogenen Gesetzes, wonach die besondere Abgabe immer für das ganze laufende Halbjahr zu entrichten, sohin eine Theilung derselben nach Wochen oder Tagen unzulässig ist.

Im gegebenen Falle hat nun der Geschäftsvorgänger des Beschwerdeführers — wie bereits constatirt wurde — die für das erste Semester 1892 entfallende Abgabe nicht entrichtet und der Beschwerdeführer eine diesbezügliche Zahlungsbollette nicht vorzuweisen vermocht. — Es erscheint daher der an den Beschwerdeführer erlassene und mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Auftrag, diese Abgabe »zur ungetheilten Hand« mit dem Geschäftsvorgänger Jakob Heller zu begleichen, im Gesetze umsomehr begründet als angesichts der aus dem Gesetze sich ergebenden Verpflichtung beider Unternehmer zur Entrichtung derselben Abgabe diese Verpflichtung mehrerer Schuldner dem Aerar gegenüber den Charakter einer solidarischen Verpflichtung (§ 881 a. b. G. B.) annimmt und es in der Natur einer solchen Verpflichtung zur ungetheilten Hand liegt, daß das Aerar als Gläubiger die Wahl hat, von beiden Schuldnern das Ganze oder nach von ihm gewählten Antheilen oder von einem Einzigen seine Gebühr zu fordern.

Nr. 8859.

Wahl der Hauptbeschäftigungs-Abtheilung und des Steuersatzes bei einer von der Bevölkerung des Betriebsortes unabhängigen Unternehmung mit bedeutendem Betriebscapital. — Erhebungen zur Constatirung der Beendigung eines Betriebes behufs Feststellung der Dauer der Steuerpflicht.

Erkenntniß vom 1. October 1895, Z. 4609.

Aron Kimmel und Mendel Koch ca. Fin.-Landes-Dir. in Lemberg (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 2. August 1894, Z. 46295, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe der Waldabstockung und des Holzhandels.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Im Grunde Vertrages ddto. Monasterzyska 13. Februar 1890 haben Aron Kimmel und Mendel Koch von dem Eigenthümer von Dobrowody, Victor Wolotkowicz, in dessen Waldrevier daselbst 4000 Eichenstämme um den Betrag von 18.500 fl. zur Abstockung angekauft. Die Uebergabe der gekauften Eichenstämme an die Käufer erfolgte gleichzeitig mit der Unterfertigung des Vertrages, d. i. am 13. Februar 1890. — Laut Punkt 4 des Vertrages wurde der Termin zur Abholzung der verkauften Stämme bis zum 30. März 1891, hingegen zur Räumung des erzeugten Holzmateriales bis längstens 31. März 1892 festgesetzt. Von dieser Unternehmung wurde den Beschwerdeführern mit der angefochtenen Entscheidung für das Jahr 1890 und für das I. Semester 1891 die jährliche Erwerbsteuerquote in der ersten Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit dem Betrage von 42 fl. vorgeschrieben. — Die Beschwerdeführer bringen dawider vor, daß sie noch vor Ende 1890 von dem Vertrage abgestanden seien und das Geschäft abgewickelt haben.

Was nun die angefochtene Vorschreibung der Erwerbsteuer für das I. Semester 1891 anbelangt, so liegt diesbezüglich die Aeußerung der Gemeindevorstehung vom 15. December 1891 vor, daß die Unternehmung der Beschwerdeführer erst im Jänner 1891 beendigt wurde. Die Gemeindevorstehung hat zwar unterm 29. August 1893 mitgetheilt, daß die Beschwerdeführer die Waldabstockung im Februar oder März 1890 begonnen haben und schon im Herbste desselben Jahres von der Unternehmung zurückgetreten seien; indessen ist bei Gelegenheit der am 21. December 1893 gepflogenen Einvernahme des Gemeindevorstehers Peter Oknarowicz und des Gemeindeausschusses Padewski, auf welche sich die Beschwerdeführer selbst berufen, hervorgekommen, daß die Gemeindevorstehung diese Angaben nur entsprechend den Aeußerungen des Aron Kimmel gemacht hat.

Dagegen liegt weiter vor die Aussage des Bruders des inzwischen verstorbenen Eigenthümers von Dobrowody, Wolotkowicz, welcher sowohl zu Protokoll vom 4. September 1893, als auch zu Protokoll vom 17. April 1894 in bestimmter Weise ausgesagt hat, daß er als Erbe seines am 20. April 1891 verstorbenen Bruders die Verpflichtung gehabt habe, die erzeugten Bahnschwellen auf eigene Kosten zur Bahnstation in Monasterzyska zu transportiren, was er nach dem Ableben seines Bruders, also im Jahre 1891 durch den ganzen Monat Mai und durch einige Tage des Monates Juni gethan habe. — Schließlich bestätigt auch der Oberförster Sobislaus Detlof, daß die Unternehmung erst im Frühjahr 1891 beendigt wurde. — Diesen Aussagen steht nicht entgegen die schriftliche Erklärung

des Einer Bezirksvorstehung ddto. Dienstag 5. November 1891 [illegible] zu entnehmen ist, daß er den Betrieb [illegible] Erlaß im Jahre 1890 eingestellt habe; wann aber die Einstellung der Holzzerkleinerung und Verwendung des Holzes beendigt wurde, ist aus dieser Erklärung nicht ersichtlich.

Es war daher nach Maßgabe dieser Erhebungen die Finanzverwaltung allerdings berechtigt, anzunehmen, daß die Unternehmung mit Anfang des Jahres 1891 beendet wurde, und demzufolge die Erwerbsteuer für die Unternehmung auch für das erste Semester 1891 vorzuschreiben.

Was die weitere Beschwerde gegen die Erwerbsteuerpflicht anbelangt, so muß vor allem constatirt werden, daß die Unternehmung schon in dem ursprünglichen Zahlungsauftrag in die erste, und nicht in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung eingereiht wurde. — In der Sache selbst kann aber diesfalls die Beschwerde nicht als gerechtfertigt erkannt werden, da mit Rücksicht darauf, daß es sich hier um eine Unternehmung handelte, bei welcher ein Betriebscapital von 18.500 fl. verwendet ist und mit Rücksicht weiter auf den Umstand, daß eine solche Holzhandelsunternehmung von der Bevölkerungszahl des Betriebsortes ganz unabhängig erscheint, die Finanzverwaltung allerdings im Sinne des § 3 des Central-Fin.-Hofcomm.-Decretes vom 14. Jänner 1813 berechtigt war, diese Holzhandelsunternehmung mit einem Steuersatze der I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung zu belegen.

Nr. 8860.

Erwerb- und Einkommensteuerpflicht vom Betriebe eines Geldverleihgeschäftes.

Erkenntniß vom 1. October 1895, Z. 4610.

Chaim Herz Schneid (Adv. Dr. Edm. Kornfeld) ca. Finanz-Landes-Direction in Lemberg (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 11. November 1894, ZZ. 106292 und 106306, pancto Erwerb- und Einkommensteuer vom Betriebe von Geldgeschäften.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer leugnet den Betrieb von Geldgeschäften und damit auch die Verpflichtung zur Zahlung der Erwerbsteuer vom I. Semester 1892 angefangen und der Einkommensteuer für die Jahre 1892 bis 1894. — Aus den Administrativacten geht allerdings hervor, daß in dieser Angelegenheit Vertrauensmänner befragt wurden und angegeben haben, daß Chaim Herz Schneid seit Anfang des Jahres 1892 neben den Börsengeschäften auch Geschäfte in der Art betreibe, daß er Darlehen auf Wechsel mit kurzen Zahlungsterminen ertheilt und daß er in diesem Geschäfte ein Betriebscapital von 3000 fl. verwende, welches ihm ein jährliches Einkommen von 300 fl. abwirft. Dieses Gutachten der Vertrauensmänner ist auch dem Beschwerdeführer anläßlich der Einkommensteuerbemessung vorgehalten worden. — Indessen gleichwie bei der Erwerbsteuererklärung leugnete der Beschwerdeführer auch zu Protokoll vom 7. November 1894, daß er jemals Geldgeschäfte gemacht hätte, und führte an, lediglich vor Jahren einmal an den David Schwarz 200 fl. ausgeliehen zu haben, welche er bis heute nicht zurückerhalten habe.

Nun geht weiter aus den Acten hervor und wurde dies bei der ö. m. Verhandlung constatirt, daß der Lemberger Magistrat in seinen wiederholt abgegebenen Gutachten, so insbesondere in jenem ddto. 12. Februar 1894, Z. 77439, und ddto. 12. August 1894, Z. 31985, sich dahin geäußert hat, daß Schneid, welcher nach seinem Vater ein Vermögen geerbt hat, kein steuerpflichtiges Gewerbe, namentlich keine Geldgeschäfte betreibe, und ebenso hat die Polizeidirection über Anfrage der Steueradministration unterm 5. Juni 1894, Z. 12771, erklärt, daß Schneid seine Realität verkauft habe, sich mit gar nichts beschäftige, sondern nur »von der Barschaft« lebe. — Es wurde ferner auch das Lemberger Landesgericht ersucht, Auskunft zu geben, ob dortselbst nicht irgend welche Processe des Chaim Herz Schneid anhängig seien, worauf dasselbe unterm 5. September 1893, Z, 41207, einen Ausweis aus den Jahren 1891, 1892 und 1893 vorgelegt hat, aus welchem hervorgeht, daß Schneid allerdings im Jahre 1891 zwei Processe, einen gegen David Schwarz puncto 200 fl. und einen gegen Fischer Moses in einer Civilrechtsangelegenheit anhängig gemacht hat, daß aber in den Jahren 1892 und 1893 gar keine Processe von ihm anhängig gemacht worden sind. Eine gleiche Auskunft hat auch das Lemberger städt. deleg. Bezirksgericht Section I unterm 7. October 1894, Z. 68425, ertheilt u. zw. dahin, daß in den Jahren 1891 bis inclusive 1894 irgend welche Klagen in Geldgeschäften von Chaim Herz Schneid dortselbst nicht anhängig waren.

Da nun im Gutachten der Vertrauensmänner zwar die Behauptung des Betriebes von Geldgeschäften des Beschwerdeführers vom Jahre 1892 angefangen enthalten ist, jedoch irgendwelche Thatsachen in Bezug auf diesen Betrieb nicht mitgetheilt werden, andererseits die genauesten Erhebungen seitens des Magistrates, der Polizeidirection und der Gerichte lediglich ein negatives Resultat zu Tage gefördert haben und auch das mit Schwarz abgeschlossene, vom Beschwerdeführer selbst zugestandene Geldbarlehensgeschäft hier umsoweniger in die Wagschale fallen kann, als dieses vereinzelte Geschäft bereits im Jahre 1891 und nicht im Jahre 1892, von welchem an die Erwerbbesteuerung des Beschwerdeführers vorgenommen wurde, vorgekommen war, so vermochte der V. G. Hof einen stichhältigen Beweis dafür, daß der Beschwerdeführer sich mit dem Geldbarlehensgeschäfte vom Jahre 1892 angefangen beschäftigt habe, als erbracht nicht anzunehmen und daher auch einen Anlaß zur Erwerbbesteuerung und infolge dessen auch zur Besteuerung des Einkommens in der I. Classe nicht zu finden.

Nr. 8861.

1. Verfahren zur Constatirung des gewerbsmäßigen Betriebes der Geldspeculation in Absicht auf dessen Erwerbbesteuerung. — 2. Wahl des Steuersatzes. — 3. Die Steuerbehörden sind berechtigt, die Frage der Erwerbsteuerpflicht einer Unternehmung — ohne Rücksicht auf den von den Gewerbsbehörden eingenommenen Standpunkt und auf die für dieselben maßgebenden Vorschriften — selbstständig nach den Erwerbsteuervorschriften zu beurtheilen.

Erkenntniß vom 1. October 1895, Z. 4611.

Leiser Gelles Josels (Adv. Dr. Robinsohn) ca. galiz. Finanz-Landes-Direction (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 15. December 1894, Z. 117913, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe der Geldspeculation.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich gegen die Erwerbbesteuerung des Betriebes der Geldspeculation vom ersten Semester 1890 angefangen und leugnet vorerst der Beschwerdeführer, die Geldspeculation überhaupt jemals für eigene Rechnung betrieben zu haben. — Diesfalls wurden indessen bei der ö. m. Verhandlung alle in der Sache gepflogenen amtlichen Erhebungen constatirt und ergibt sich aus denselben, namentlich aber aus der Erklärung der Gemeindevorstehung, sowie zweier Vertrauensmänner zu Protokoll vom 4. Juli 1894, daß Leiser Gelles seit Anfang des Jahres 1890 gewerbsmäßig Geldgeschäfte betreibt, indem er der Landbevölkerung in mehreren Ortschaften der Bukowina, sowie auch den Einwohnern von Sniatyn kleinere Geldbeträge gegen verhältnißmäßig hohe Zinsen ausleiht. — Die Darlehen ertheilt Gelles theils in Barem, theils auch unter dem Schein eines Getreidekaufes in der Art, daß er den um Darlehen sich meldenden Personen Vorschüsse auf zu bestimmten Terminen abzuliefernde Getreide gibt, welches aber weder Gelles zu übernehmen, noch die Parteien abzuliefern beabsichtigen. — Zur Verfallzeit wird dann dem Gelles von den Parteien regelmäßig statt des Getreides das erhaltene Darlehen sammt Zinsen rückerstattet. — In diesen Geschäften verwendet Gelles ein Betriebscapital von 6000 fl., welches ihm ein jährliches Einkommen von 600 fl. abwirft. — Dieses Gutachten wird im Wesentlichen auch durch einen vom Bezirksgericht in Sniatyn unterm 16. November 1893, Z. 16945, mitgetheilten Ausweis der von Leiser Gelles in den Jahren 1890 bis 1893 eingeklagten Forderungen unterstützt. — Dieser Ausweis zeigt, daß in den betreffenden Jahren insgesammt circa 250 Parteien von Leiser Gelles wegen kleinerer oder auch größerer Beträge eingeklagt wurden und daß den Titel der Forderung durchwegs Getreidekauf oder Darlehen gebildet haben. — Allerdings behauptet der Beschwerdeführer in seiner Erwerbsteuererklärung, daß er alle von ihm bei Gericht eingeklagten Forderungen nicht für eigene Rechnung, sondern für die seines Vaters eingeklagt habe; indessen steht dieser Behauptung sowohl der Umstand entgegen, daß der Ausweis des Gerichtes lediglich von Leiser Gelles als dem Gläubiger spricht, als auch die Aussagen einzelner Schuldner, welche zu Protokoll vom 22. April 1894 einvernommen ausgesagt haben, daß sie in den Jahren 1890 bis 1893 kleinere Beträge von Leiser Gelles gegen Zinsen dargeliehen erhalten haben. Es war daher darin, daß die Steuerverwaltung angenommen hat, Leiser Gelles habe Geldgeschäfte seit I. Semester 1890 auf eigene Rechnung betrieben, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Die Ausführung der Beschwerde, daß die Steuerbemessungsbehörde nur demjenigen Unternehmer die Erwerbsteuer vorschreiben könne und dürfe, welcher sein Gewerbe bei der Gewerbebehörde angemeldet hat, ist nicht zutreffend. — Denn nach dem Erwerbsteuerpatente genügt es, daß die Steuerbehörde den Betrieb des steuerpflichtigen Geschäftes ordnungsmäßig sichergestellt hat, zumal nach § 9 des Patentes vom 31. December 1812 ohne Erwerbsteuerentrichtung, bezw. ohne Erwerbsteuerschein Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, sie mag sonst frei betrieben werden können oder nicht, und der Steuerpflichtige mag schon hierzu berechtigt sein oder die Verleihung erst bewirken wollen, ausüben darf, woraus sich ergibt, daß die Steuerbehörde die Frage der Erwerbsteuerpflicht einer Unternehmung

ohne Rücksicht auf den von den Gewerbebehörden eingenommenen Standpunkt und auf die für denselben maßgebenden Gesetze selbstständig nach den Erwerbsteuervorschriften zu beurtheilen berechtigt ist. — Dies geht auch unzweifelhaft daraus hervor, daß auch Unternehmungen und Beschäftigungen, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung ausdrücklich keine Anwendung finden, der Erwerbsteuer unterliegen, wenn sie nach der allgemeinen Regel des Erwerbsteuerpatentes sich als Gewerbe, Fabriken, Handlungsunternehmungen oder andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art darstellen und nach diesem Patente von der Erwerbsteuer nicht ausdrücklich ausgenommen sind. — Daß aber der Betrieb der Geldspeculation zu diesen gewinnbringenden Beschäftigungen gehört, ist von den Steuerbehörden mit Recht angenommen worden und wird dies übrigens von der Beschwerde nicht weiter in Frage gestellt.

Belangend die Höhe der Erwerbsteuer, konnte der V. G. Hof die Beschwerde gleichfalls nicht als begründet erkennen. Denn die Entscheidung, nach welchem classenmäßigen Steuersatz innerhalb einer Hauptbeschäftigungs-Abtheilung eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung mit der Erwerbsteuer zu belegen sei, ist unter Beobachtung des vom Gesetze vorgeschriebenen Verfahrens und bei Einhaltung der von demselben gezogenen Grenzen dem Ermessen der Steuerbehörde überlassen. — Da nun im vorliegenden Falle das Verfahren, wie es im § 8 des Erwerbsteuerpatentes vorgesehen ist, eingehalten wurde, indem sowohl die Erwerbsteuererklärung vom Beschwerdeführer abgefordert als auch das Gutachten der Ortsobrigkeit eingeholt worden ist und auch über den Umfang des Geschäftes Erhebungen gepflogen wurden, so kann von einer gesetzwidrigen Entscheidung keine Rede sein.

Nr. 8862.

Verfahren und maßgebende Momente bei der Erwerbbesteuerung des Betriebes einer (gepachteten) Mahlmühle. — Wahl des Steuersatzes.

Erkenntniß vom 1. October 1895, Z. 4612.

Johann Grąglewski und Leib Degen ca. galiz. Finanz-Landes-Direction (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 20. October 1894, Z. 96411, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe einer Mahlmühle.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführer bemängeln vor allem die Feststellung des Betriebsumfanges ihrer Mühlpachtung in Absicht auf die Erwerbbesteuerung. — Diesfalls ist zu constatiren, daß die Beschwerdeführer bezüglich des Umfanges ihrer Mühlpachtung in der Beschwerde von ihrer Erwerbsteuererklärung abweichende Angaben machen; während sie nämlich bei der Erwerbsteuererklärung angegeben haben, daß sie in ihrer Mühle durch 9 Monate zu 100 Metercentner Getreide monatlich gegen einen Mahllohn von 40 kr. vermahlen, was eine jährliche Bruttoeinnahme von 360 fl. ausmache, fixiren sie in der Beschwerde selbst die jährliche Betriebsdauer der Mühle mit 10 Monaten, die monatliche Vermahlung mit 150 Mctr. und die jährliche Einnahme mit 600 fl., was mit den Angaben der einvernommenen Vertrauensmänner vollkommen übereinstimmt.

Allerdings berechnen die Beschwerdeführer die jährlichen Betriebsauslagen mit 603 fl. und gestützt auf den bei dieser Berechnung resultirenden

Verlust stellen sie das Begehren um Ermäßigung der Erwerbsteuer auf 3 fl. 15 kr.; indessen muß, davon abgesehen, daß die Beschwerdeführer auch in Ansehung dieser Verlustangabe mit ihren anderweitigen Depositionen in Widerspruch gerathen, indem sie bei der Fatirung des Einkommens für das Jahr 1894 die Ausgaben mit 450 fl., bei der Fatirung des Einkommens für das Jahr 1893 mit 391 fl. angegeben haben, diesbezüglich der Hinweis darauf genügen, daß die Erwerbsteuer nicht den Gewinn, sondern die Productions- und Erwerbsfähigkeit zu treffen hat und daß im vorliegenden Falle die Bemessung der Erwerbsteuer auf Grund der Erwerbsteuererklärung und über gepflogenes Einvernehmen der Ortsobrigkeit unter Berücksichtigung aller maßgebenden Verhältnisse (Höhe des Pachtzinses, Administrationskosten, Anzahl der bei der Unternehmung beschäftigten Personen u. s. w.) vorgenommen wurde, daß also alle Formen beobachtet erscheinen, welche das Gesetz vorschreibt, dann aber, daß die von den Beschwerdeführern in der oben erwähnten Art bemängelten Feststellungen in Ansehung des Betriebsumfanges lediglich für die Bemessung einer Einkommensteuer, für die Erwerbsteuer aber höchstens bezüglich der Classeneinreihung maßgebend sein können, in letzterer Hinsicht aber eine Beschwerde vor dem V. G. Hofe mit Erfolg nicht erhoben werden kann, weil die Entscheidung, nach welchem classenmäßigen Steuersatze eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung mit der Erwerbsteuer zu belegen sei, unter der vorliegenden Falles zutreffenden Voraussetzung des vom Gesetze vorgezeichneten Verfahrens und der Einhaltung der von demselben gezogenen Grenzen dem freien Ermessen der Steuerbehörden anheimgegeben ist.

Nr. 8863.

Zum Verfahren bei Erhebung und Abschätzung von Wildschäden. (Küstenland.)

Erkenntniß vom 2. October 1895, Z. 4641.

Ludwig Biezzoli ca. Ackerbau-Min. (M.-S. v. Rukawina); E. vom 23. Februar 1894, Z. 3566, puncto Wildschadenersatz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer bekämpft den ihm mit der angefochtenen Entscheidung auferlegten Ersatz von 57 fl. 42 kr. für Wildschäden und von 26 fl. 3 kr. für Commissionskosten aus drei Gründen, und zwar: erstens weil der angesprochene Ersatz von ihm im gütlichen Wege nicht eingefordert wurde; zweitens, weil die Localerhebung zu einer Zeit stattgefunden hat, wo ein Wildschaden nicht mehr constatirt werden konnte; und drittens, weil er, der Beschwerdeführer, bei der bezüglichen Schadenerhebung seine Rechte nicht wahrnehmen und vertreten konnte, da er hievon nicht rechtzeitig verständigt worden ist.

Der V. G. Hof hat sich bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen leiten lassen: Nach dem Hofdecrete vom 30. August 1788, Nr. 1771, soll »aller Wildpretschaden, er möge auf den Feldern, Wiesen, Weingärten oder Wäldern geschehen sein, jedesmal nach der Vorschrift des Jagdpat. vom 28. Februar 1786, § 15, sogleich unparteiisch abgeschätzt

und diese Abschätzung ohne Zeitverlust von den betreffenden Kreisämtern beaugenscheiniget und mit Zuziehung der Jäger und der betreffenden Parteien beurtheilt und ausgeglichen werden; wobei es sich von selbst versteht, daß die Beurtheilung des Schadens nach den ökonomischen Kenntnissen und Erfahrungen geschehen müsse, welche ganz wohl voraussetzten, wie weit der Schaden bis zur Fechsungszeit sich wirklich erstrecken oder gegen dieselbe wirken könne, worauf immer der Bedacht zu nehmen sei.« — Diese, im § 11 des kais. Pat. vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, aufrecht erhaltene Gesetzesbestimmung läßt nun keinen Zweifel darüber aufkommen, daß es sich bei der Erhebung und Abschätzung von Wildschäden um widerstreitende Rechte und Ansprüche mehrerer Parteien, um sogenannte Parteisachen, handelt, bei welchen nach der Natur der Sache eben so sehr, wie nach der Instruction vom 17. März 1853, R. G. B. Nr. 52, beiden Theilen Gelegenheit geboten werden muß, ihre Interessen entsprechend wahrzunehmen und geltend zu machen.

Dies ist nun im vorliegenden Falle nicht geschehen, indem die Localerhebung vorgenommen wurde, obgleich der Jagdpächter hievon nicht rechtzeitig verständigt worden war und sich daher auch an der Schadenerhebung nicht betheiligen konnte. — Der V. G. Hof mußte darin eine Außerachtlassung einer wesentlichen Form des Administrativverfahrens erkennen und diesen Mangel umsomehr als einen wesentlichen ansehen, als die Localerhebung der vom Gesetze geforderten Vollständigkeit und Verläßlichkeit entbehrt, weil der Beschwerdeführer den Bestand eines Wildschadens leugnet, weil derselbe, infolge der unterbliebenen Verständigung über die Abhaltung des Localaugenscheines, von dem Gegentheile nicht überwiesen werden konnte und dadurch auch jeder Ausgleich unmöglich gemacht worden ist.

Nr. 8864.

Zur Frage des Eigenjagdrechtes einer Ortschaft (Fraction) auf den in ihrem bücherlichen Eigenthume befindlichen, in verschiedenen Orts- und bezw. Steuergemeinden gelegenen Grundstücken.

Erkenntniß vom 2. October 1895, Z. 4642.

Andreas Kocian und Gen., namens der Ortschaft Žirje (Adv. Dr. Klinger) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. v. Rukawina); E. vom 16. Juni 1894, Z. 8629, puncto Jagdsache.

»Die angefochtene Entscheidung wird bezüglich der in der Einlage Z. 374 der Gemeinde Povir und der in der Einlage Z. 898 der Gemeinde Sesana einkommenden Grundparcellen nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Ortschaft Žirje verlangt die Anerkennung des Eigenjagdrechtes an einem Grundcomplex von 229 Joch 564 Qu.-Klftr. und stützt ihren Anspruch auf den bücherlichen Besitz des erwähnten Grundcomplexes und auf § 5 des kais. Pat. vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154. — Dieser Anspruch wurde seitens des Ackerbau-Min. in Uebereinstimmung mit der Entscheidung der küstenländischen Statthalterei

Verlust stellen sie das Begehren um Ermäßigung der Erwerbsteuer auf 3 fl. 15 kr.; indessen muß, davon abgesehen, daß die Beschwerdeführer auch in Ansehung dieser Verlustangabe mit ihren anderweitigen Depositionen in Widerspruch gerathen, indem sie bei der Fatirung des Einkommens für das Jahr 1894 die Ausgaben mit 450 fl., bei der Fatirung des Einkommens für das Jahr 1893 mit 391 fl. angegeben haben, diesbezüglich der Hinweis darauf genügen, daß die Erwerbsteuer nicht den Gewinn, sondern die Productions- und Erwerbsfähigkeit zu treffen hat und daß im vorliegenden Falle die Bemessung der Erwerbsteuer auf Grund der Erwerbsteuererklärung und über gepflogenes Einvernehmen der Ortsobrigkeit unter Berücksichtigung aller maßgebenden Verhältnisse (Höhe des Pachtzinses, Administrationskosten, Anzahl der bei der Unternehmung beschäftigten Personen u. s. w.) vorgenommen wurde, daß also alle Formen beobachtet erscheinen, welche das Gesetz vorschreibt, dann aber, daß die von den Beschwerdeführern in der oben erwähnten Art bemängelten Feststellungen in Ansehung des Betriebsumfanges lediglich für die Bemessung einer Einkommensteuer, für die Erwerbsteuer aber höchstens bezüglich der Classeneinreihung maßgebend sein können, in letzterer Hinsicht aber eine Beschwerde vor dem V. G. Hofe mit Erfolg nicht erhoben werden kann, weil die Entscheidung, nach welchem classenmäßigen Steuersatze eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung mit der Erwerbsteuer zu belegen sei, unter der vorliegenden Falles zutreffenden Voraussetzung des vom Gesetze vorgezeichneten Verfahrens und der Einhaltung der von demselben gezogenen Grenzen dem freien Ermessen der Steuerbehörden anheimgegeben ist.

Nr. 8863.

Zum Verfahren bei Erhebung und Abschätzung von Wildschäden. (Küstenland.)

Erkenntniß vom 2. October 1895, Z. 4641.

Ludwig Biezzoli ca. Ackerbau-Min. (M.-S. v. Rukawina); E. vom 23. Februar 1894, Z. 3566, puncto Wildschadenersatz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer bekämpft den ihm mit der angefochtenen Entscheidung auferlegten Ersatz von 57 fl. 42 kr. für Wildschäden und von 26 fl. 3 kr. für Commissionskosten aus drei Gründen, und zwar: erstens weil der angesprochene Ersatz von ihm im gütlichen Wege nicht eingefordert wurde; zweitens, weil die Localerhebung zu einer Zeit stattgefunden hat, wo ein Wildschaden nicht mehr constatirt werden konnte; und drittens, weil er, der Beschwerdeführer, bei der bezüglichen Schadenerhebung seine Rechte nicht wahrnehmen und vertreten konnte, da er hievon nicht rechtzeitig verständigt worden ist.

Der V. G. Hof hat sich bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen leiten lassen: Nach dem Hofdecrete vom 30. August 1788, Nr. 1771, soll »aller Wildpretschaden, er möge auf den Feldern, Wiesen, Weingärten oder Wäldern geschehen sein, jedesmal nach der Vorschrift des Jagdpat. vom 28. Februar 1786, § 15, sogleich unparteiisch abgeschätzt

und diese Abschätzung ohne Zeitverlust von den betreffenden Kreisämtern beaugenscheiniget und mit Zuziehung der Jäger und der betreffenden Parteien beurtheilt und ausgeglichen werden; wobei es sich von selbst versteht, daß die Beurtheilung des Schadens nach den ökonomischen Kenntnissen und Erfahrungen geschehen müsse, welche ganz wohl voraussetzten, wie weit der Schaden bis zur Fechsungszeit sich wirklich erstrecken oder gegen dieselbe wirken könne, worauf immer der Bedacht zu nehmen sei.« — Diese, im § 11 des kais. Pat. vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, aufrecht erhaltene Gesetzesbestimmung läßt nun keinen Zweifel darüber aufkommen, daß es sich bei der Erhebung und Abschätzung von Wildschäden um widerstreitende Rechte und Ansprüche mehrerer Parteien, um sogenannte Parteisachen, handelt, bei welchen nach der Natur der Sache eben so sehr, wie nach der Instruction vom 17. März 1853, R. G. B. Nr. 52, beiden Theilen Gelegenheit geboten werden muß, ihre Interessen entsprechend wahrzunehmen und geltend zu machen.

Dies ist nun im vorliegenden Falle nicht geschehen, indem die Localerhebung vorgenommen wurde, obgleich der Jagdpächter hievon nicht rechtzeitig verständigt worden war und sich daher auch an der Schadenerhebung nicht betheiligen konnte. — Der V. G. Hof mußte darin eine Außerachtlassung einer wesentlichen Form des Administrativverfahrens erkennen und diesen Mangel umsomehr als einen wesentlichen ansehen, als die Localerhebung der vom Gesetze geforderten Vollständigkeit und Verläßlichkeit entbehrt, weil der Beschwerdeführer den Bestand eines Wildschadens leugnet, weil derselbe, infolge der unterbliebenen Verständigung über die Abhaltung des Localaugenscheines, von dem Gegentheile nicht überwiesen werden konnte und dadurch auch jeder Ausgleich unmöglich gemacht worden ist.

Nr. 8864.

Zur Frage des Eigenjagdrechtes einer Ortschaft (Fraction) auf den in ihrem bücherlichen Eigenthume befindlichen, in verschiedenen Orts- und bezw. Steuergemeinden gelegenen Grundstücken.

Erkenntniß vom 2. October 1895, Z. 4642.

Andreas Kocian und Gen., namens der Ortschaft Žirje (Adv. Dr. Klinger) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. v. Rukawina); E. vom 16. Juni 1894, Z. 8629, puncto Jagdsache.

»Die angefochtene Entscheidung wird bezüglich der in der Einlage Z. 374 der Gemeinde Povir und der in der Einlage Z. 898 der Gemeinde Sesana einkommenden Grundparcellen nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Ortschaft Žirje verlangt die Anerkennung des Eigenjagdrechtes an einem Grundcomplex von 229 Joch 564 Qu.-Klftr. und stützt ihren Anspruch auf den bücherlichen Besitz des erwähnten Grundcomplexes und auf § 5 des kais. Pat. vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154. — Dieser Anspruch wurde seitens des Ackerbau-Min. in Uebereinstimmung mit der Entscheidung der küstenländischen Statthalterei

mit der Begründung abgewiesen, daß von den Grundstücken, welche den in Frage stehenden Grundcomplex bilden, a) die unter der Einl.-Z. 374 der Gemeinde Povir einkommenden Parcellen Nr. 375/2, 375/3, 3750/2, 3878, 3883/12 und 3902 im Ausmaß von 93 Joch 1229 Qu.-Klftr. ohne Rücksicht auf ihr Flächenmaß im Sinne des § 1 der Min.-Verordn. vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257, nur ungetheilt mit den übrigen der Gemeindejagd zugewiesenen Grundstücken verpachtet werden können, da die Ortschaft Žirje eine Fraction der Ortsgemeinde Povir bildet und ihre Grundstücke wie alle übrigen Gemeindegründe behandelt und verwaltet werden müssen; b) daß ferner die in der Einl.-Z. 898 der Gemeinde Sesana einkommenden Parcellen Nr. 1508/4, 1513, 1538/2, 1538/3 und 1582 im Ausmaß von 124 Joch 245 Qu.Klftr. für sich allein das im § 5 des Jagdpat. vom 7. März 1849 für die Eigenjagd normirte Ausmaß nicht erreichen; c) daß endlich die unter der Einl.-Z. 176 der Gemeinde Storje einkommenden Parcellen Nr. 2275/4 und 2483/10 im Ausmaße von 11 Joch 690 Qu.-Klftr. nicht der Ortschaft Žirje, sondern einzelnen nach den Hausnummern bezeichneten Wirthschaftsbesitzern dieser Ortschaft grundbücherlich gehören.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Durch den § 1 der Min.-Verordnung vom 15. December 1852 sind allerdings die §§ 5 und 7 des Jagdpat. vom 7. März 1849 dahin geändert worden, das bezüglich der Ausübung des Jagdrechtes der den Gemeinden eigenthümliche und der denselben zugewiesene Grundbesitz einander gleichgestellt wurden, so daß beide Kategorien von Grundstücken ungetheilt verpachtet werden müssen; allein es ist nicht zu verkennen, daß § 1 der cit. Min.-Verordn. nach seinem Wortlaut und nach seiner Berufung des § 6 Jagdpat. doch nur jene Fälle trifft, in welchen es sich um solche Gemeindegrundstücke handelt, welche eben der Gemeinde, die im Sinne des § 6 das Gemeindejagdgebiet zu bilden hat, eigenthümlich gehören.

Der heute zur Entscheidung stehende Fall ist jedoch dadurch unterschieden, daß der Grundcomplex, für welchen das Eigenjagdrecht begehrt wurde, nicht der Gemeinde Povir gehört, in deren Gebiet er theilweise gelegen ist, daß vielmehr dieser Complex, soweit derselbe die vorstehend unter lit a und b bezeichneten Grundparcellen umfaßt, im bücherlichen Eigenthum der Ortschaft Žirje steht. — Diesem Complex gegenüber kann also im Sinne des § 1 der cit. Min.-Verordn. nicht behauptet werden, daß er der Gemeinde Povir eigenthümlich ist; es kann auch nicht behauptet werden, daß dieser Complex im Sinne der Gem.-Ordn. als Gemeindeeigenthum gegenüber der Ortschaft Žirje in Betracht kommt, nachdem diese Ortschaft — wie aus der zu ihren Gunsten lautenden bücherlichen Anschreibung hervorgeht — ein selbstständiges Rechtssubject bildet und die ihr eigenthümlichen Grundstücke durch einen eigenen Verwaltungsrath administrirt werden.

Da nun die sub lit. a und b bezeichneten, in den Steuergemeinden Povir und Sesana gelegenen Parcellen nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung ein Flächenmaß von 217 Joch 1474 Qu.-Klftr. ausmachen und wie aus den Acten hervorgeht, ein zusammenhängendes Ganzes bilden und da nach § 5 des kais. Pat. vom 7. März 1849 jedem Besitzer eines

zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens 200 Joch, bezw. 115 Hektar die Ausübung der Jagd auf diesem eigenthümlichen Grundcomplex gestattet ist, so mußte die angefochtene Entscheidung, soweit sie die eben besprochenen Grundstücke betrifft, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Anders verhält es sich jedoch mit den sub lit. c angeführten, in der Gemeinde Storje gelegenen Grundstücken, welche — wie bereits erwähnt — nicht auf den Namen der Ortschaft Žirje, sondern auf den Namen einzelner nach Hausnummern bezeichneter Grundbesitzer dieser Ortschaft vergewährt sind. — Diese Grundstücke stehen nicht im Eigenthum der Ortschaft Žirje und können daher bei der Beurtheilung des Eigenjagdrechtes derselben nicht in Betracht kommen.

Nr. 8865.

Ein neben dem dauernd betriebenen Gastwirthsgewerbe vereinzelt unternommenes Holzlieferungsgeschäft kann nicht als gewerbsmäßig betriebenes Unternehmen im Sinne des Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetzes angesehen werden.

Erkenntniß vom 2. October 1895, Z. 4621.

Bezirkskrankencasse in Neunkirchen ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Oncul); mitbel. Josef Lackner in Hettmannsdorf (Adv. Dr. Grüner); E. vom 21. August 1894, Z. 21219, puncto Krankenkostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß Josef Lackner, Gastwirth in Hettmannsdorf, nicht verpflichtet sei, der Bezirkskrankencasse in Neunkirchen den auf Grund des § 32 Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. 33, angesprochenen Ersatz der ihr durch die Krankheit des Taglöhners Mathias Seiser in der Zeit vom 15. März bis 5. Mai 1893 erwachsenen Kosten zu leisten, weil weder die Versicherungspflichtigkeit des in Betracht kommenden Unternehmens, bei welchem Seiser beschäftigt gewesen sein soll, noch der Bestand eines Arbeitsverhältnisses im Sinne des bezogenen Krankenversicherungsgesetzes nachgewiesen erscheine.

Durch die gepflogenen Erhebungen und Einvernehmungen ist festgestellt, daß Lackner den Mathias Seiser, seinen Vetter, nicht in seinem Gastwirthsgewerbe verwendet und überhaupt nicht in ein ständiges Dienst- oder Arbeitsverhältniß aufgenommen, sondern nur aus dem besonderen Anlasse eines mit Adalbert Walland in Gonobitz (Steiermark) abgeschlossenen Holzkaufgeschäftes nach Gonobitz mitgenommen habe. — Nun bewirkte Lackner nach seiner, von der Beschwerdeführerin nicht in Abrede gestellten Angabe den Holzkauf in Ausführung eines mit dem Tischlermeister Gansterer in Lichtenwörth abgeschlossenen Lieferungsgeschäftes. Hieraus leitet die Beschwerde ab, daß es sich um ein der Versicherungspflicht nach dem Krankenversicherungsgesetze unterliegendes Unternehmen handle, wonach Lackner den in diesem Unternehmen beschäftigten Taglöhner Seiser bei der Bezirkskrankencasse in Neunkirchen anzumelden und, da er dies unterlassen habe, der Cassa gemäß § 32 Krankenvers.-Ges. die ihr durch die Erkrankung Seisers erwachsenen Kosten zu ersetzen gehabt hätte.

Diese Anschauung vermag jedoch der V. G. Hof nicht als richtig zu erkennen. — Gemäß § 1, Abs. 2 Krankenvers.-Ges. unterliegen der Versicherungspflicht nach diesem Gesetze alle Arbeiter und Betriebsbeamten, welche in einer, unter die Gewerbeordnung fallenden oder einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind. Demnach würden unzweifelhaft Holzlieferungsgeschäfte der Art, wie ein solches von Lackner in Gonobitz für den Tischler Gansterer durchgeführt worden ist, der Versicherungspflicht unterliegen, vorausgesetzt, daß die Geschäfte gewerbsmäßig betrieben werden. — Diese Voraussetzung trifft aber im gegebenen Falle nicht zu. — Denn als gewerbsmäßiges Unternehmen kann nur eine berufsmäßige, zum Zwecke regelmäßigen Erwerbes betriebene Beschäftigung gelten. Nun konnte durch die gepflogenen Erhebungen, wie insbesondere aus dem Berichte der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen an die n. ö. Statthalterei vom 1 August 1894, Z. 16341, hervorgeht, nicht constatirt werden, daß Lackner neben seinem Gastwirthsgewerbe auch Holzlieferungsgeschäfte berufsmäßig, d. h. zum Zwecke regelmäßigen Erwerbes, betreibe. — Es liegt vielmehr nur ein vereinzeltes derartiges Lieferungsgeschäft vor, welches nach dem Gesagten als gewerbsmäßiges Unternehmen nicht angesehen werden kann und auch dadurch zu keinem solchen wird, wenn dasselbe auf Gewinn berechnet war. — Demnach unterliegt das betreffende Unternehmen auch nicht der Versicherungspflicht nach dem Krankenversicherungsgesetze.

Bei dieser Sachlage hatte der V. G. Hof in die Frage, ob Seiser thatsächlich in einem Arbeitsverhältnisse zu Lackner gestanden sei und auf die in der Beschwerde aufgeworfene Rechtsfrage, ob bei dem Umstande, daß Seiser früher freiwilliges Mitglied der Bezirkskrankencasse in Neunkirchen war und die Erkrankung noch innerhalb der im § 4, Abs. 5 der Cassestatuten normirten vierwöchentlichen Frist nach der letzten Beitragsleistung eintritt, § 32 Krankenvers.-Ges. Anwendung zu finden habe, nicht weiter einzugehen.

Nr. 8866.

1. Der Ersatzanspruch der Aufenthalts- gegenüber der Heimatsgemeinde hinsichtlich der in Epidemie-Nothspitälern verpflegten auswärtigen Armen. — 2. Dieser Ersatzanspruch wird durch die Unterlassung der Anzeige von der Erkrankung nicht hinfällig, sobald aus derselben der Heimatsgemeinde kein Nachtheil erwachsen ist.

Erkenntniß vom 3. October 1895, Z. 4644.

Gemeinde Eule ca. Statthalterei in Prag; E. vom 22. März 1894, Z. 120639 ex 1892, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8867.

Zur Beurtheilung der Beweiskraft der Aussagen von Gedenkzeugen für den Nachweis einer Decennirung nach dem Conscriptionspatente vom Jahre 1804.

Erkenntniß vom 3. October 1895, Z. 4631.

Gemeinde Mies ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 28. Februar 1894, Z. 130226 ex 1892, puncto Heimatrechtssache.

*) S. Erkenntniß Nr. 6107 (Bd. XV, J. 1891).

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1875, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der am 25. December 1836 zu Milittau geborne Johann Weschta und der am 5. Februar 1850 in Mies geborne Josef Weschta sind uneheliche Söhne der 1814 zu Těchlowitz geborenen Dorothea Weschta. — Es ist nicht streitig, daß die beiden Obgenannten selbstständig ein Heimatrecht nicht erworben haben, ebenso ist nicht streitig, daß die uneheliche Mutter derselben ursprünglich in Těchlowitz heimatberechtigt war. Die angefochtene Entscheidung geht jedoch von der Annahme aus, daß sich Dorothea Weschta von Anfang 1837 bis zu ihrer am 15. Juni 1875 erfolgten Verehelichung mit Josef Fina ununterbrochen in Mies aufgehalten habe und durch den zehnjährigen Aufenthalt seit 1837 gemäß § 26, lit. b des Conscriptionspat. vom October 1804 in Mies nationalisirt sei. — Diese Annahme stützt sich auf die Aussagen der einvernommen Gedenkzeugen.

Die Beschwerde der Stadtgemeinde Mies gibt zu, daß, wenn der in der angefochtenen Entscheidung angenommene Thatbestand richtig wäre, die Entscheidung im Gesetze begründet erscheinen würde, bestreitet jedoch die Richtigkeit des Thatbestandes, weil die Aussagen der einvernommenen Gedenkmänner, die nicht aus Mies stammen und auch dort nicht wohnten, keineswegs so bestimmt lauten und erblickt auch einen Mangel des Verfahrens darin, daß der Stadtgemeinde Mies keine Gelegenheit gegeben wurde, auch ihrerseits Gedenkzeugen namhaft zu machen, welche über die diesfalls maßgebenden Umstände Aufklärung zu geben im Stande wären.

Der V. G. Hof mußte daher vor Allem prüfen, ob diese Einwendung als stichhältig angesehen werden könne. — Was die Aussage des Josef Weschta im Protokolle, aufgenommen beim Gemeindeamte Turn am 25. November 1891 betrifft, so kann dessen Angabe, daß sich seine Mutter vor seiner Geburt (1850) als Taglöhnerin in Mies, u. zw. bis zum Jahre 1881 aufgehalten habe, ganz abgesehen davon, daß er diese Angabe, insoweit dieselbe sich auf die Zeit vor dem Jahre 1849 bezieht, nicht auf eigene Wahrnehmung stützen kann und daß dieselbe rücksichtlich der späteren Zeit (bis 1881) offenbar unrichtig ist, weil die Mutter bereits im Jahre 1876 verstorben ist, nicht weiter als beweismachend angesehen werden, weil aus derselben die Dauer des Aufenthaltes vor 1849 in keiner Weise hervorgeht. — Ebenso konnte der 1836 geborene Johann Weschta über den hier maßgebenden Aufenthalt seiner Mutter seit 1837 in Mies nicht aus eigener Wahrnehmung aussagen und haben die von demselben zur Bestätigung der Wahrheit seiner Angabe berufenen Gedenkmänner Hahn und Hofmann diese Angabe keineswegs bestätigt, da Hahn nicht angeben konnte, wann die Mutter Dorothea Weschta nach Mies gekommen, sondern nur genau wußte, daß sie mit ihrem damals 5—10 jährigen Sohne (also 1841) in seiner Nachbarschaft gewohnt hat und seitdem sich in Mies aufgehalten haben dürfte, wenn sie nicht zeitweilig in einer anderen Gemeinde gewohnt hat, während Hofmann sich gar nicht an Dorothea Weschta zu erinnern wußte. — Die Aussagen des Mathias Deimling, geboren 1825, und Thomas Käß, geboren 1821, aus Těchlowitz, im Protokolle vom 19. April 1892, welche allerdings etwas bestimmter lauten, geben jedoch darüber, ob der

Aufenthalt der Dorothea Weschta in Mies vor dem Jahre 1849 ununterbrochen zehn Jahre gedauert habe, ebensowenig einen ganz sicheren und zweifellosen Aufschluß, als die weitern unbestimmter und belangloser lautenden Angaben des Jakob Fischer und Johann Tuma. — Es kann daher aus diesen Aussagen der für die vorliegende Heimatrechtsfrage als maßgebend angesehene Thatbestand nicht als zweifellos sichergestellt angesehen werden.

Obwohl die Gemeinde Mies ausdrücklich die Dauer des Aufenthaltes der Dorothea Weschta in der Gemeinde seit 1836 oder 1837 widersprochen hat und diesen Aufenthalt nur seit den Fünfziger Jahren zugegeben hat, wurde dieser Gemeinde keine Gelegenheit geboten, sich über die Protokollarangaben der einvernommenen Zeugen zu äußern und die allfälligen ihr zu Gebote stehenden Beweise über den Aufenthalt der Dorothea Weschta anzubringen.

Da nun für die vorliegende Heimatrechtsfrage — wie auch von den Administrativbehörden angenommen wurde, mit Rücksicht darauf, daß Dorothea Weschta während des Aufenthaltes zur Zeit der Wirksamkeit der prov. Gem.-Ordn. vom Jahre 1849 in der Gemeinde Mies mit Heimatscheinen der Gemeinde Těchlowitz (1852 und 1858 ausgefertigt) versehen, daher deren Quadriennirung in Mies ausgeschlossen war — der Aufenthalt vor dem Jahre 1849 als maßgebend anzusehen ist, der Umstand jedoch, ob dieser Aufenthalt 10 Jahre ununterbrochen in Mies gedauert hat, keineswegs als widerspruchslos erwiesen angesehen werden kann, für den Fall aber, als dieser Nachweis nicht erbracht würde, das Heimatrecht der Mutter und ebenso das ihrer zwei unehelichen Söhne in der Gemeinde Těchlowitz feststünde, mußte die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden.

Nr. 8868.

1. Formelle gesetzliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Ertheilung des Benützungs-, bezw. Bewohnungsconsenses. — 2. Erfordernisse eines ordnungsmäßigen Verfahrens über Baugesuche. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 3. October 1895, Z. 4645.

Franz Ruß ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 11. April 1894, Z. 56599, puncto Bauangelegenheit.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Gemeindevorstand in Neuhaus als Baubehörde I. Instanz hat mit dem Bescheide vom 21. April 1893, Z. 1912, dem Franz Ruß die Bewilligung zur Erbauung einer Schupfe und Küche auf der Grundparcelle Nr. 2071/3 in Neuhaus ertheilt, die Bewilligung zur Bewohnung des auf dieser Parcelle bereits bestehenden Pavillons aber unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 55 und 57 der Bau-Ordn. vom 8. Jänner 1889 (L. G. B. für Böhmen Nr. 5) versagt. — Dieser letztere Theil des erstinstanzlichen Bescheides ist im Recurswege vom Bezirks- und Landesausschusse, und zwar von letzterem mit der nunmehr hiergerichts angefochtenen Entscheidung vom 11. April 1894, Z. 56599, aus dem Grunde

bestätigt worden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen, unter welchen nach § 124, al. 3 der Bau-Ordn. um die Ertheilung der Bewohnungsbewilligung angesucht werden kann, bei dem Ansuchen des Franz Ruß nicht zutreffen, die Versagung der genannten Bewilligung also — abgesehen von den Bestimmungen der § 55 und 57 der Bau-Ordn. — schon aus der angeführten formellen Rücksicht gesetzlich gerechtfertigt erscheint.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen. — Die Bedeutung der Motive der angefochtenen Entscheidung für die Abweisung des vom Beschwerdeführer gestellten obbezeichneten Begehrens stellt der Landesausschuß in der Gegenschrift dahin fest, daß dieselben lediglich formeller Natur gewesen sind, und präcisirt dieselben näher dahin, daß der Beschwerdeführer die entsprechende Anzeige unter Vorlage der Pläne nicht erstattet, ein besonderes Gesuch um Ertheilung des Benützungsconsenses nicht angebracht habe. — Aus der Bestimmung des § 124 der Bau-Ordn. vom 8. Jänner 1889 kann aber nicht abgeleitet werden, daß ein blos protokollarisches Ansuchen der Partei um Ertheilung eines Benützungsconsenses unzulässig sein würde und aus dem Protokolle vom 20. April 1893 über die commissionelle Verhandlung, bei welcher das erwähnte Ansuchen des Beschwerdeführers gestellt worden ist, geht hervor, daß der Commission auch ein Plan vorgelegen war, aus welchem die benöthigten Aufschlüsse entnommen werden konnten. — Dieser Plan, welcher die Bewilligungsclausel der Baubehörde I. Instanz ddto. 21. April 1893, Z. 1912, trägt und das Bauobject in dieser Clausel als zur Gänze genehmigt kennzeichnet, stellt jene Localitäten, für welche der Benützungs-, bezw. Bewohnungsconsens gefordert wurde, mit Ausnahme einer Zwischenmauer, als einen alten Bestand dar, so daß aus diesem Plane nicht entnommen werden kann, ob die Baugenehmigung auf das Gesammtobject sich bezieht oder aber, ob die beiden Wohnungslocalitäten als schon genehmigte Baubestände behandelt worden sind.

Die dem V. G. Hof vorgelegten Administrativacten weisen aber überdies aus, daß diese Unvollständigkeit des Thatbestandes in dem in der Sache beobachteten Verfahren ihren Grund hat. — Denn das Baugesuch de praes. 8. April 1893, Z. 1688, bezog sich auf die Herstellung zweier Wohnungslocalitäten und eines Rauchfangs in dem Restaurationsgebäude und es wurde dieses Bauansuchen, welches die Adaptirung jener Objecte zum Gegenstande hatte, über welche die heute angefochtene Entscheidung erflossen ist, mit dem Bescheide vom 12. April 1893, Z. 1724, für insolange abgewiesen, als nicht im Sinne des § 54 die Verstärkung der Mauern und im Sinne des § 79 der Bau-Ordn. die Herstellung von Aborten beantragt wird. — Im Sinne dieses Bescheides hat der Beschwerdeführer sub praes. 15. April 1893, Z. 1808, ein neuerliches Bauansuchen überreicht und unter Berufung darauf, daß er den Aufträgen des Vorbescheides nachgekommen sei, um die Genehmigung der Pläne und des Zubaues gebeten.

Nach diesem Gesuche hat es sich also zweifellos um die baucommissionelle Verhandlung über das im Plane ddto. 1. März 1893 bezeichnete Gesammtobject und um die Ertheilung des Consenses für die im Plane angedeuteten Abänderungs- und Zubauten gehandelt. — Wie das Protokoll vom 20. April 1893 darthut, beschränkte sich aber die baucommissionelle Verhandlung und auch die Entscheidung der I. Instanz in Betreff des

Bauconsenses lediglich auf den beantragten Zubau, sie bezog sich aber nicht auf die Adaptirungsarbeiten, welche in den Wohnungslocalitäten vorgenommen wurden, so daß die Consensclausel auf dem Plane ddto. 21. April 1893, Z. 1912, mit dem Bauconsens ddto. 21. April 1893 selbst nicht in Uebereinstimmung ist. — Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß das Verfahren in der Sache ein mangelhaftes gewesen ist und daß infolgedessen der Thatbestand ergänzungsbedürftig erscheint.

Nr. 8869.

Voraussetzungen für die Zuerkennung der — mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des gestellten Anspruches noch nach den älteren Schulnormen zu beurtheilenden — Altersversorgung eines provisorischen Volksschullehrers in der Höhe seines letzten Activitätsbezuges. (Tirol.)*)

Erkenntniß vom 5. October 1895, Z. 4671.

Gemeinde Nomi ca. Min. für Cultus und Unterricht (Bez.-C. Dr. v. Braitenberg); E. vom 2. Mai 1894, Z. 5788, puncto Altersversorgung des prov. Volksschullehrers Clemens Caresani.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem dienstunfähig gewordenen provisorischen Volksschullehrer Clemens Caresani in Nomi wurde mit der heute angefochtenen, im Instanzenzuge ergangenen Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 2. Mai 1894, Z. 5788, eine aus dem Schuleinkommen der Gemeindeschule in Nomi zahlbare Altersversorgung in der Höhe seines letzten Activitätsbezuges per 210 fl. jährlich zuerkannt. — Die Beschwerde der Gemeinde Nomi macht hiegegen geltend, daß die gegenständliche Angelegenheit nach dem Schulges. vom 30. April 1892, L. G. B. Nr. 8, und nicht nach den früher bestandenen Normen zu entscheiden war, daß aber selbst bei Anwendung der letzteren Caresani, weil nur provisorisch und nicht definitiv angestellt, keinerlei Versorgungsanspruch besitze.

Der V. G. Hof ist von folgenden Erwägungen ausgegangen. — Anbelangend die Frage, ob der in Rede stehende Versorgungsanspruch nach den Bestimmungen der Schulverfassung oder nach dem Ges. vom 30. April 1892, L. G. B. Nr. 8, zu beurtheilen ist, muß darauf hingewiesen werden, daß das betreffende Gesuch Caresanis bei der Bezirkshauptmannschaft Rovereto am 4. Jänner 1892, somit noch vor dem Erscheinen des Ges. vom 30. April 1892 eingebracht wurde, und da das letzterwähnte Gesetz keinerlei Bestimmung über eine demselben innewohnende rückwirkende Kraft, wohl aber im § 109 die Vorschrift enthält, daß der Landes-Lehrerpensionsfond erst mit dem 1. Jänner 1894 ins Leben tritt und daß Lehrpersonen an nicht geregelten Schulen nach den bisher bestandenen Bestimmungen versorgt werden, es keinem Zweifel unterliegen kann, daß für den Bestand und Umfang des gestellten Anspruches nur die älteren Normen maßgebend sind.

Nun spricht der § 292 der polit. Schulverfassung, welcher bei dem Mangel eines auf Grund des Reichsvolksschulgesetzes erlassenen Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer in Tirol bis zum Zustandekommen

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6793 (Bd. XVI, Z. 1892).

des vorcit. Ges. vom 30. April 1892 in Bezug auf Altersversorgung in Anwendung zu kommen hatte, ganz allgemein von Lehrern, ohne einen Unterschied bezüglich definitiver oder provisorischer Anstellung zu machen. Da aber das Reichsvolksschulgesetz die in der polit. Schulverfassung § 292 enthaltene Institution von Gehilfen, welche dienstunfähig gewordenen Lehrern beigegeben werden sollen, nicht kennt, sondern nur Lehrer und Unterlehrer zur selbstständigen Versehung der Lehrstellen beruft, so konnte die Bestimmung des § 292 der polit. Schulverfassung im Sinne des Reichsvolksschulgesetzes nur in der Weise zur Geltung gebracht werden, daß der dienstunfähig gewordene Lehrer Clemens Caresani durch eine neue Lehrkraft ersetzt, ihm aber die gebührende Altersversorgung, welche gesetzlich auch nicht an die Zuständigkeit oder den Aufenthalt in der Gemeinde geknüpft ist, zugesprochen werde.

Wenn endlich die Beschwerde hervorhebt, daß es sich im gegebenen Falle nicht um eine durch Altersgebrechen herbeigeführte dauernde Dienstunfähigkeit, sondern um eine zeitweilige, durch Krankheit hervorgerufene Verhinderung handelt und daß Caresani in seiner jetzigen Stellung als Gemeindesecretär und Organist in Verteneglio als bedürftig nicht angesehen werden könne, so steht auch dieser Umstand der Zuerkennung der Versorgung nicht im Wege, weil — wie sich aus dem Zusammenhange der Anordnungen des § 292 der polit. Schulverfassung ergibt — der daselbst gebrauchte Ausdruck »bedürftig« nicht dahin zu verstehen ist, als ob die Armuth der betreffenden Lehrperson oder deren absolute Unfähigkeit zu irgend einem Erwerbe zur Bedingung der Altersversorgung gemacht wäre; durch denselben ist vielmehr nur das Erforderniß ausgesprochen, daß wegen eingetretenen Mangels der Leistungsfähigkeit einer Lehrperson in dieser ihrer Eigenschaft die Nothwendigkeit der Versorgung im Sinne der mehrerwähnten Gesetzesbestimmung vorhanden sei, ein Erforderniß, dessen Zutreffen im vorliegenden Falle durch das Zeugniß des k. k. Bezirksarztes von Trient ddto 5. November 1891 über die fernere Schuldienstunfähigkeit des Lehrers Caresani constatirt erscheint.

Nr. 8870.

1. Die Rechtskraft eines über Anbringen der Partei gefaßten Gemeindeausschuß-Beschlusses kann nur nach dem Zeitpunkte der Intimation desselben an die Partei selbst beurtheilt werden. — 2. Zuerkennung von aus dem Titel der Gemeindeangehörigkeit nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung angesprochenen Alpen-Weiderechten auf Grund der ordnungsmäßig und durch Gedenkzeugen festgestellten bisherigen gepflogenen Uebung. — 3. Maßstab hiefür bei einer selbstständig bewirthschafteten Alpe. (Tirol.)

Erkenntniß vom 5. October 1895, Z. 4672.

Gemeinde Panzendorf (Adv. Dr. Desaler) ca. Tiroler Landesausschuß; mitbel. Josef Kraler in Gschwent (Adv. Dr. Huber); E. vom 6. April 1894, Z. 5041, puncto Gemeindegutsnutzungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Gemeinde Panzendorf hat der mitbelangten Privatpartei, dem Josef Kraler in Gschwent, die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe in dem ermäßigten Betrage von 100 fl. binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses vom 6. April 1894, Z. 5041, wurde im Instanzenzuge unter Behebung des Beschlusses des Gemeindeausschusses von Panzendorf vom 6. Mai 1893 dem Josef Kraler, Stocker zu Gschwent, als Besitzer der in der Gemeinde Panzendorf gelegenen Mareralpe auf Grund der bisherigen giltigen Uebung und auf Grund der Urkunde vom 26. Juli 1619 das Weiderecht mit dem Alpenvieh während der Alpenzeit unter Ausschluß der Gemeinde Panzendorf von der Mitweide in den Theilwaldungen ober dem Hänglahner G. P. Nr. 707/1—15 und im Kaserthal G. P. Nr. 718, 719, 721 in Verbindung und im Wechsel mit den eigenen Alpenweiden, ferner das Mitweiderecht auf der Grundparcelle 716, sowie das Viehtriebrecht auf und von der Alpe auf dem von Kabland über Kohllehen in die Mareralpe führenden Wege für alles Vieh auch bei einem allfälligen Wechsel desselben, jedoch mit Ausschluß der Weide in den blos mit dieser Durchfahrt belasteten Waldungen mit dem Beifügen zugesprochen, daß die Zahl und Gattung der Weidethiere, sowie die Weidezeit sich nach dem auf dem eigenen Grund und Boden der Mareralpe sowie auf den vorerwähnten Gemeindegründen wachsenden Grasnutzen zu richten hat; dagegen wurde Josef Kraler mit seinem weitern Begehren auf Zuerkennung des Schneefluchtrechtes in den tiefer gelegenen Theil- und Gemeindewaldungen von Panzendorf P. Nr. 703, 714/1, 709, 707/16, 707/81, im untern Theile der Grundparcelle Nr. 712 und P. 788 sowie in der Panzendorfer Au P. Nr. 36 abgewiesen, unbeschadet jedoch der im § 66 des Forstges. vom 3. December 1852 gesetzlich zugestandenen Schneeflucht. — Die Beschwerde der Gemeinde Panzendorf behauptet in formeller Richtung, daß der Beschluß des Gemeindeausschusses Panzendorf vom 6. Mai 1893 in Rechtskraft erwachsen sei, und bekämpft weiters die Entscheidung des Landesausschusses in merito.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde in beiden Punkten unbegründet. — Was zunächst die Frage der Rechtskraft betrifft, so verhält sich nach den Administrativacten die Sachlage folgendermaßen: In der Sitzung des Gemeindeausschusses vom 6. Mai 1893 wurde beschlossen, die Eingabe des Josef Kraler vom 17. April 1893, womit derselbe seine Ansprüche auf Zuerkennung der fraglichen Weiderechte auf Grund des § 63 Gem.-Ordn. geltend gemacht hatte, nicht zur Kenntniß zu nehmen und zugleich eine Weideordnung zu erlassen, laut welcher dem Josef Kraler nur der Auftrieb von vier Stück Kälbern gestattet wäre. — Der erste Theil dieses Beschlusses wurde dem Josef Kraler mit dem Decret der Gemeindevorstehung vom 7. Mai 1893, zugestellt am 1. Juni 1893, bekannt gegeben; der zweite, die Weideordnung betreffende Theil wurde ihm über sein Ansuchen erst nach dieser Zustellung abschriftlich mitgetheilt. — Seine gegen den obigen Beschluß am 14. Juni 1893 bei der Gemeindevorstehung eingebrachte Berufung ist somit gemäß § 88 Gem.-Ordn. jedenfalls rechtzeitig eingebracht und kann der Beschwerdeeinwendung, es sei mittelst Anschlag öffentlich bekannt gegeben worden, daß das Protokoll über die Gemeindeausschußsitzung vom 6. Mai 1893 an durch 14 Tage in der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufliege, ohne daß gegen dasselbe ein Rechtsmittel innerhalb obiger Frist ergriffen wurde, schon aus dem Grunde eine Bedeutung nicht bei-

gemessen werden, weil diese Kundmachung, welche übrigens den Gegenstand der Beschlußfassung gar nicht erwähnt und daher an und für sich Niemandem präjudiciren könnte, auf keinen Fall geeignet war, die Intimation jener Erledigung zu ersetzen, welche dem auf Grund des § 63 Gem.-Ordn. gestellten Anbringen Kraler's zu Theil geworden ist.

Sofern aber der Inhalt dieser Erledigung in Betracht kommt, so muß der Beschluß des Gemeindeausschusses, die Ansprüche auf Anerkennung von Weiderechten nicht zur Kenntniß zu nehmen und zugleich eine Weideordnung zu erlassen, durch welche über die angesprochene Weide anderweitig verfügt wird, thatsächlich als eine Aberkennung der behaupteten Rechtsansprüche angesehen werden, weshalb der Landesausschuß als II. Instanz auch mit Recht in eine meritorische Entscheidung der Angelegenheit eingegangen ist.

In letzterer Beziehung ist vor Allem hervorzuheben, daß durch die Entscheidung der bei dem Min. des Innern nach § 34 des kais. Pat. vom 5. Juli 1853 bestehenden Commission vom 1. Jänner 1893, Z. 19768, in endgiltiger Weise festgestellt erscheint, daß die heute in Frage stehenden Rechtsansprüche, welche Josef Kraler zuerst im Grundlastenablösungs- und Regulirungsverfahren geltend gemacht hatte, keinen Gegenstand dieses Verfahrens bilden, wogegen dem Rechtswerber freigestellt blieb, seine allfälligen Rechte als Inhaber der Mareralpe aus dem Titel der Gemeindezugehörigkeit nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung anzusprechen. — Weiters muß bemerkt werden, daß das angefochtene Erkenntniß insofern eine Lücke enthält, als dasselbe — wie die Gegenschrift des mitbetheiligten Josef Kraler richtig betont — dessen Weideanspruch auf die Parc. Nr. 712 mit Stillschweigen übergeht und in dieser Richtung keine Entscheidung trifft. — Mit Rücksicht hierauf sowie auf den Umstand, daß gegen den abweislichen Theil des Erkenntnisses von Josef Kraler eine Beschwerde nicht eingebracht worden ist, mußte sich der V. G. Hof auf die Erörterung jener Weiderechte beschränken, welche dem Josef Kraler in letzterer Instanz zugesprochen wurden.

Der Besitzer der Mareralpe stützt seinen Anspruch im Sinne des § 63 Gem.-Ordn. auf die Urkunde vom 26. Juli 1619 sowie auf die giltige Uebung, wogegen die Beschwerde diese beiden Titel in Abrede stellt und den vom Landesausschuß angenommenen Thatbestand bestreitet. — Die Urkunde vom 26. Juli 1619, womit verschiedene Weidestreitigkeiten zwischen den Inhabern des Ober- und Untermairhofes in Panzendorf und den übrigen Nachbarn und Kleinhäuslern dieser Gemeinde im Vergleichswege geschlichtet wurden, enthält im Punkte 7 rücksichtlich der Mareralpe die folgende Bestimmung: Der Unterfäßler (Kleinhäusler) und Nachbarn Beschwer der Hütschaft gegen ihnen den Mayrn in den Berg habenden sonderbarn Albm und Käßerrecht (der Maier oder Mareralpe) betreffend, sollen sie, Nachbarn und Unterfäßler, mit ihrem vorgemelten Vieh sich der Hütschaft und Weide dem Thal nach bis zu der Mayr jetzigen Kasern und beiseiten in das Großholz und auf der ander Seiten in Hänglahner und soweit sie dessen von Alters- und Billigkeitswegen befugt und dessen in ruhigen Possess sein, auch soweit die Hinterheimfelser desselben Recht haben, zu wunen und zu weiden gebrauchen mögen, darüber nicht schreiten, sondern den Mayrn in ihrer sonderbaren Albm, ihrem Erklären und Erbieten nach, kein Eintrag

thun und ober des Kaserplatzes es sei mit Wun, Weid und Treiben gänzlich bemüssigen sollen. — Mit diesen Bestimmungen sollte ihrem Wortlaute nach eine Grenze für die Weide einerseits der Mareralpe, anderseits der übrigen Panzendorfer Weideberechtigten gezogen werden. Oberhalb des Kaserplatzes war den letzteren jede Weide untersagt und sollten sie nur dem Thal nach bis zu den »jetzigen« Kasern weiden dürfen. Als seitliche Grenze wurde das Großholz und der Hänglahner genannt. Wenn die Beschwerde vermeint, daß unter den jetzigen Kasern nicht die heutigen Alphütten zu verstehen sind. sondern daß damals die Kasern viel weiter bergaufwärts am sogenannten alten Kaserplatz gestanden haben, so fehlt für diese Behauptung jeder Anhaltspunkt und scheint der Ausdruck der Urkunde »jetzige Kasern« viel eher darauf hinzudeuten, daß schon im Jahre 1619 ein alter Kaserplatz vorhanden war, welcher aber nicht die Grenze bildete, wogegen mit der Bezeichnung jetzige Kasern vielleicht der Gegensatz zum frühern, alten Standorte der Kasern hervorgehoben werden wollte. — Aber auch abgesehen hievon, würde die von der Beschwerde versuchte Auslegung der urkundlichen Grenzbestimmungen und insbesondere der Localitäten Hänglahner, Großholz und Kaserplatz das Resultat ergeben, daß den Besitzern der Mareralpe ein Weiderecht außerhalb ihrer Eigenthumsalpe überhaupt nicht mehr übrig blieb. — Wenn aber dies richtig wäre, so würden die sämmtlichen Ausführungen und Grenzbezeichnungen des Documentes sich als vollständig überflüssig und zwecklos herausstellen, indem es genügt hätte, zu constatiren, daß den Besitzern der Mareralpe keinerlei Weiderecht gebührt. Der letzte Absatz des Punktes 7 endlich wäre sinnlos, da oberhalb des (alten) Kaserplatzes kein streitiges Weidegebiet, sondern die Mareralpe liegt. — Dagegen entspricht die in der angefochtenen Entscheidung enthaltene Interpretation vollständig sowohl dem Wortlaute der Urkunde als auch der Planskizze und wird schließlich in allen wesentlichen Punkten durch die Aussagen der im Grundlastenablösungsverfahren abgehörten Zeugen unterstützt, durch welche auch die factische Ausübung der Weide und somit der Bestand und Umfang der giltigen Uebung in genügender Weise dargethan wurde.

Wenn ferner die Beschwerde darauf verweist, daß nach § 63 Gem.-Ordn. kein zum Bezuge Berechtigter aus dem Gemeindegut größeren Nutzen ziehen darf, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes nothwendig ist, und daß demgemäß der Besitzer der Mareralpe nur mit soviel Viehstücken weideberechtigt sein kann, als er aus dem Erträgnisse der Alpe zu überwintern vermag, so ist zu bemerken, daß eine Alpe, welche den Zweck hat, sei es eigenes, sei es fremdes Vieh zu übersommern, allerdings ein selbstständiges Wirthschaftsobject sein kann, als solches jedoch, weil im Winter nicht bewirthschaftet, auch kein Vieh überwintert. Die Ueberwinterung kann somit für eine Alpe, welche nicht zur bloßen Aushilfe eines landwirthschaftlichen Anwesens, sondern — wie im gegebenen Falle — selbstständig bewirthschaftet wird, auch nicht den Maßstab für die Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen bilden. Wohl aber ist eine solche Alpe an und für sich unzweifelhaft ein Gut im Sinne des § 63 Gem.-Ordn., dessen Bedarf eben nur nach seinem Zwecke, d. h. nach der Uebersommerung von Vieh beurtheilt und bemessen werden kann.

Rücksichtlich des in der angefochtenen Entscheidung vorbehaltenen Schneeflucht-rechtes im Sinne des § 66 Ges. vom 3. December 1852,

R. G. B. Nr. 250, konnte der V. G. Hof in diesem Beisatze eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen, weil hiemit nur der übrigens selbstverständliche Umstand zum Ausdruck gelangte, daß bei Zutreffen der Voraussetzungen des cit. § 66 das Erkenntniß des Landesausschusses für die im Streitfalle zur Entscheidung berufenen Administrativbehörden unpräjudicirlich sein soll.

Ebenso erscheint die Feststellung des Viehtriebrechtes auf und von der Alpe als eine nothwendige Consequenz des Zuspruches der Weidegerechtsame, wogegen die von der Beschwerde vertretene Anschauung, daß nur ein einmaliger Auf- und Abtrieb, nicht aber ein Wechsel des Viehes und demnach ein wiederholter Trieb statthaft sei, eine wesentliche Einschränkung der Sonderrechte des Mareralpenbesitzers bedeuten würde, welche jedoch nach der Actenlage sich nicht rechtfertigen läßt.

Thatsächlich erweist sich auch die in der ö. m. Verhandlung vom Vertreter der Beschwerde erhobene Einwendung der Mangelhaftigkeit des abgeführten administrativen Verfahrens nach Inhalt der Actenlage als unstichhältig.

Nr. 8871.

Die Feststellung der ursprünglichen Natur einer in dem Gebiete mehrerer Gemeinden gelegenen Straße ist ein wesentliches Erforderniß für die Entscheidung über die zwischen diesen Gemeinden streitige Erhaltungspflicht. (Tirol.)

Erkenntniß vom 5. October 1895, Z. 4673.

Gemeinde Besenello (Adv. Dr. Ehrenfreund) ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 27. April 1894, Z. 5427, puncto Straßenerhaltung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit den angefochtenen Erlässen des Tiroler Landesausschusses vom 27. April 1894, Z. 5427, und 1. Juni 1894, Z. 7893, wurde der Gemeinde Besenello auf Grund des § 27, Abs. 2 Gem.-Ordn., sowie der §§ 11, 20 und 24 des Straßengef. vom 12. October 1882, L. G. B. Nr. 30, aufgetragen, die von Calliano nach Folgaria führende Straße in der im Gemeindegebiete von Besenello liegenden Strecke zwischen der Gallerie und Dietro beseno zu erhalten, bezw. diese schadhaft gewordene Strecke auf eigene Kosten wiederherzustellen. — Die beschwerdeführende Gemeinde Besenello lehnt jede Obliegenheit zur Straßenerhaltung mit der Behauptung ab, daß diese Pflicht ausschließlich die Gemeinde Folgaria treffe.

Nach der Actenlage erbaute die Gemeinde Folgaria die fragliche Strecke im Jahre 1890 zu dem Zwecke, um eine Verbindung zwischen Folgaria und Calliano herzustellen. — Bei der über das Bauproject abgehaltenen commissionellen Verhandlung vom 20. Februar 1890 erklärte der für die Gemeinde Besenello erschienene erste Gemeinderath Bartelmä Battisti namens der Gemeinde, keine Einwendung gegen den Bau im Gemeindegebiete von Besenello zu erheben, jedoch auch keinerlei Verantwortung für die Straßenerhaltung zu übernehmen, wogegen die Vertreter der Gemeinde Folgaria unter Protest gegen diese Erklärung die Anwendung des

Straßengeſ. vom 12. October 1882 in Vorbehalt nahmen. — Unterm 12. März 1890 wendete ſich die Gemeinde Beſenello an den Landesausſchuß mit dem Anbringen, Battiſti ſei zur Abgabe obiger Erklärung nicht ermächtigt geweſen, der Gemeindeausſchuß proteſtire vielmehr gegen den Straßenbau überhaupt, eventuell aber verwahre er ſich gegen jede Aufbürdung von Erhaltungskoſten. — Der Landesausſchuß fand jedoch laut ſeiner an die Bezirkshauptmannſchaft Rovereto gerichteten Note vom 13. September 1890, Z. 10631, das Bauproject zu genehmigen, ohne über die Frage der künftigen Straßenerhaltung und über den bezüglichen ablehnenden Beſchluß des Gemeindeausſchuſſes von Beſenello, welchen er als verfrüht bezeichnete, eine Verfügung zu treffen. — Nachdem nun thatſächlich Reparaturen nothwendig geworden waren, der Gemeindeausſchuß von Beſenello aber ſich weigerte, dieſelben auf Koſten der Gemeinde vorzunehmen, erging über die Beſchwerde der Gemeinde Folgaria die heute angefochtene Entſcheidung des Landesausſchuſſes.

Die Entſcheidung des V. G. Hofes beruht auf nachſtehenden Erwägungen. — Nach dem Reſultate der gepflogenen Erhebungen kann die in Frage ſtehende Straße, welche nicht von der Gemeinde Beſenello, ſondern von der Gemeinde Folgaria unter dem, in dem Protokolle vom 20. Februar 1890 und bezw. in der an den Landesausſchuß gerichteten Eingabe vom 12. März 1890, Z. 3088, niedergelegten, ausdrücklichen Proteſte der Gemeinde Beſenello gegen die Aufbürdung irgend einer Erhaltungspflicht bezüglich dieſer Straße, erbaut worden iſt, keinesfalls als eine Gemeindeſtraße der Gemeinde Beſenello angeſehen werden, zumal dieſelbe — ſoweit die dem V. G. Hofe vorliegenden Acten die Sachlage erkennen laſſen — weder Communicationszwecken innerhalb der Gemeinde Beſenello, noch auch den Communicationszwecken dieſer Gemeinde mit einer benachbarten Gemeinde dient (§ 4 Geſ. vom 12. October 1882, L. G. B. Nr. 30). — Dieſe Straße kann aber auch nicht, ſoweit ſie außerhalb des Gemeindegebietes von Folgaria gelegen iſt, als eine Gemeindeſtraße von Folgaria angeſehen werden, weil es — wie dies aus der Natur der Sache, ſowie aus dem § 11 leg. cit. hervorgeht — Gemeindeſtraßen außerhalb des Gemeindegebietes überhaupt nicht geben kann.

Es erſchiene daher in keinem Falle geſetzlich gerechtfertigt, bei Entſcheidung der Frage der ſtreitigen Erhaltungspflicht hinſichtlich dieſer Straße jene geſetzlichen Beſtimmungen anzuwenden, welche die Gemeinden zur Erhaltung der nothwendigen Gemeindeſtraßen in ihrem Gebiete verpflichten und es wäre dieſer Geſichtspunkt allein vollkommen ausreichend zur Begründung, einer Aufhebung der angefochtenen Entſcheidung in merito, wenn nicht der erhobene Thatbeſtand in einem weſentlichen Punkte eine Lücke übrig ließe.

Während nämlich von der Gemeinde Folgaria behauptet wird, daß es ſich bei dem fraglichen Straßenbaue zum Theile nur um eine Reconſtruction einer alten, ſchon beſtandenen Gemeindeſtraße von Beſenello handelte und daß ſohin ein großer Theil der von Calliano nach Folgaria führenden Straße überhaupt nicht neu hergeſtellt worden ſei, ſetzt die Gemeinde Beſenello dieſer Behauptung ihrerſeits die Angabe entgegen, es ſei die in ihrem Gebiete liegende Strecke zur Gänze neu erbaut worden. — Der wahre Sachverhalt in dieſem wichtigen und ſtreitigen Punkte erſcheint jedoch durch die vorliegenden Adminiſtrativacten nicht klargeſtellt.

Da nun unter der Voraussetzung, daß die Behauptung der Gemeinde Folgaria richtig ist, für die Erhaltungspflicht dieser Straße allerdings auch die gesetzliche Verbindlichkeit der Gemeinde Besenello, die in ihrem Gebiete gelegenen nothwendigen Gemeindestraßen zu erhalten, mit in Frage käme, zur Beurtheilung der Richtigkeit der obigen Behauptung und sohin zur Entscheidung der streitigen Rechtsfrage aber die gepflogenen Erhebungen nicht ausreichen, vielmehr im Wege weiterer Erhebungen die Feststellung der ursprünglichen Natur der fraglichen Straße erforderlich erscheint, so mußte die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden.

Nr. 8872.

Zur Frage der Verjährbarkeit von Lehenfreimachungs- und Devolutionsgebühren.

Erkenntniß vom 7. October 1895, Z. 4715.

Johann B. Conte Varmo ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 5. Juli 1894, Z. 18862, puncto Lehenfreimachungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer beanständet nicht die Richtigkeit der vorgeschriebenen Gebühren per 350 fl. 43 kr. und 49 fl. 20 kr., sondern erhebt lediglich die Einwendung der Verjährung mit Berufung auf die Bestimmungen des § 1480 a. b. G. B. und des Hofkammer-Decretes vom 21. September 1826, Nr. 69, P. G. S. Bd. 54.

Der V. G. Hof hat diese Einwendung nicht als begründet erkannt. — Es handelt sich hier um Devolutionsgebühren (Zinsen), welche aus Anlaß der Aufhebung eines Lehenbandes, nämlich für die Freimachung des Lehens der Conti Varmo, in Gemäßheit des § 15, Abs. 3 Ges. vom 17. December 1862, R. G. B. Nr. 103, für den theilweisen Uebergang des erwähnten Lehens mit 2 Percent bemessen worden sind. — Darnach steht hier ein lehenrechtliches Verhältniß in Frage, über welches die Bestimmungen nicht in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, sondern in dem besonders bestehenden Lehenrechte enthalten sind (§ 359 a. b. G. B.) und worüber insbesondere, was die von dem Nutzungseigenthümer zu entrichtende Allodialisirungsgebühr und deren Verzinsung betrifft, die gesetzlichen Normen lediglich aus dem vorhin cit. Ges. vom 17. December 1862, R. G. B. Nr. 103, zu entnehmen sind, in welchem Gesetze über die von dem Beschwerdeführer behauptete Verjährbarkeit der Gebühreneinforderung nichts enthalten ist.

Ebensowenig haben im vorliegenden Falle — wie der V. G. Hof eben deshalb, weil hier die Bestimmungen des allgemeinen Privatrechts über die Verjährung nicht zur Anwendung zu kommen haben, von amtswegen festzustellen hatte — die Bestimmungen über die Verjährung öffentlich-rechtlicher Schuldigkeiten, welche in dem Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 39, enthalten sind, zur Anwendung zu kommen. — Denn dieses Gesetz hat nur den Zweck, die Verjährung bezüglich concreter, daselbst bezeichneter, nicht aber bezüglich aller Staatsabgaben ohne Unterschied zu regeln. Die Lehenfreimachungs- und Devolutionsgebühren sind aber in diesem Gesetze nicht angeführt und können daher auch unter die daselbst gegebenen Normen nicht subsummirt werden.

Nr. 8873.

Bei Bemessung der Gebühr von einem Kaufvertrage, mit welchem die erkauften (abgetrennten) Grundstücke in eine neue auf den Namen des Käufers lautende Grundbuchseinlage übertragen wurden, sind die auf der Stammrealität haftenden Passiven in den Kaufpreis einzurechnen.

Erkenntniß vom 7. October 1895, Z. 4716.

Johanna Čelhar ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freiherr v. Lempruch); E. vom 17. November 1894, Z. 39072, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Finanzverwaltung fordert von dem Kaufvertrage ddto. Adelsberg 9. Februar 1894, mit welchem die Beschwerdeführerin die zur Einlage Z. 13 der Steuergemeinde Narein gehörigen Grundparcellen 182/1 und 473 erworben und in die neue auf ihren Namen lautende Einlage Z. 218 übertragen hat, die $3^1/_2$ percent. Uebertragungsgebühr per 12 fl. 60 kr. nebst dem 25perc. Zuschlage per 3 fl. 15 kr. und für Stempel 1 fl. 50 kr., im Ganzen also eine Gebühr von 17 fl. 25 kr., und hat bei der bezüglichen Vorschreibung außer der bedungenen Baarzahlung von 100 fl. auch die auf der Stammrealität haftenden Passiven von 254 fl. 63 kr. im Sinne der Anm. 1 zur T. P. 65 Geb.-Ges. in den Kaufpreis eingerechnet.

Die Beschwerdeführerin beanständet die Einrechnung der erwähnten Passiven und geht hierbei von der Ansicht aus, daß mit der im § 3 des cit. Vertrages getroffenen Verabredung: »die einverleibten Tabulaturlasten werden, soweit nicht Extabulationsquittungen vorhanden sind, auf die neue Einlage übertragen werden« — nur eine gesetzliche Folge des allgem. Grundbuchsgesetzes und speciell des Ges. vom 6. Februar 1869, R. G. B. Nr. 18, zum Ausdrucke gebracht worden sei, zumal sie keine Tabularpost als Kaufpreis in das Zahlungsversprechen zu übernehmen beabsichtigte und noch factisch keine solche übernommen hat.

Der V. G. Hof hat sich bei seiner Entscheidung von der Erwägung leiten lassen, daß, abgesehen auch von der vorcit. contractmäßigen Vereinbarung, gerade die Bestimmung des § 1 des Ges. vom 6. Februar 1869, welche die grundbücherliche Zertheilung von Liegenschaften ohne vorherige Verständigung und Einwilligung der Tabulargläubiger in dem Falle gestattet, daß für das Trennstück, wie es hier geschehen ist, eine neue bücherliche Einlage eröffnet und daselbst alle auf der Stammrealität eingetragenen Rechte, u. zw. die Pfandrechte in der Eigenschaft von Simultan-Hypotheken eingetragen werden, für die Beschwerdeführerin die Uebernahme der auf das erworbene Trennstück übertragenen Passiven von 254 fl. 63 kr. zur gesetzlichen Folge hat, da sie ja für diese Belastung zweifellos in solidum aufkommen muß. Allerdings hat sie dafür — da sie keine persönliche Zahlungsverbindlichkeit auf sich genommen — nur als Hypothekarschuldnerin zu haften, allein die persönliche Zahlungspflicht, auf welche die Beschwerdeführerin die Anordnung der Anm. 1 zur T. P. 65 Geb.-Ges. beschränken will, ist in dieser Gesetzesstelle nicht in Voraussetzung genommen. Da nun nach § 50 Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, beim Kaufe einer unbeweglichen Sache als Werth in der Regel der bedungene Kaufpreis sammt dem Werthe der Nebenleistungen anzunehmen ist und nach der besprochenen Anm. 1 zur

T. P. 65 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, darunter außer der Baarzahlung, insoferne auf der Sache Passiven haften, auch der nebst der Baarzahlung von dem Käufer übernommene Passivstand zu verstehen ist, so mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 8874.

Gebühr von dem in einem Pachtvertrage enthaltenen Rübenlieferungsvertrage.

Erkenntniß vom 7. October 1895, Z. 4711.

Anton Bena ca. Finanz-Min.; E. vom 7. Juni 1894, Z. 13764, puncto Gebühr von einem Pachtvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 8875.

Der nachträglichen Vorschreibung einer Steigerungsgebühr wegen Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige eines mündlich abgeschlossenen Rechtsgeschäftes (Kaufvertrag über eine Realität), kann der lediglich zum Zwecke der grundbücherlichen Einverleibung dieses Rechtsgeschäftes nachgefolgte schriftliche Vertragsabschluß nicht entgegengestellt werden.

Erkenntniß vom 7. October 1895, Z. 1684.

Johann Worliček in Nusle ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 13. Februar 1894, Z. 44867 ex 1893, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In dem Vertrage ddto. Prag 27. Februar 1892, mit welchem der Beschwerdeführer von der Firma W. Waldstein & Söhne in Nusle das derselben gehörige Wirthshaus C.-Nr. 258 in Vršowic um den Betrag von 16.326 fl. 36 kr. erkauft hat, ist im Abs. IV angegeben: »Eigenthumnutzungen des gekauften Hauses, sowie auch die Lasten u. s. w. sind an den Käufer am 1. Mai 1891 übergangen — weßwegen er auch die Zinsen von dem bei Fertigung des Vertrages baar bezahlten Kaufschillingsreste per 8000 fl. von diesem Tage (1. Mai 1891) bis zum 27. Februar 1892 zu vergüten, sowie die Zinsen, Steuern, Abgaben zu entrichten hat.«

Nebst der von diesem Vertrage, mit Rücksicht auf den Vorbesitz von über 10 Jahren mit $3^1/_2$ Percent nebst a. o. Zuschlag, zus. mit 714 fl. 88 kr. bemessenen, in gegenwärtiger Streitsache nicht in Frage stehenden Uebertragungsgebühr, hat die Finanzbehörde mit Rücksicht auf den durch obigen Vertragsabsatz constatirten Uebergang der erkauften Realität an den Beschwerdeführer schon am 1. Mai 1891, ohne das gleichwohl in Gemäßheit des § 44 Geb.-Ges. die Anzeige vom Abschlusse des Rechtsgeschäftes binnen 8 Tagen bei der Finanzbehörde erstattet wurde, dem Beschwerdeführer nachträglich im Sinne des § 80 Geb.-Ges. eine Steigerungsgebühr per 714 fl. 88 kr. bemessen, welche mit dem angefochtenen Erlasse aufrecht

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 6784 (Bd. XVI, Z. 1892), und Nr. 8216 (Bd. XVIII, Z. 1894).

erhalten, im Gnadenwege jedoch auf 60 fl. ermäßigt worden ist und gegen deren Vorschreibung sich die vorliegende Beschwerde richtet.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — In dem Inhalte der cit. Vertragsurkunde bestätigt der Beschwerdeführer ausdrücklich die Thatsache, daß das Eigenthum des in Rede stehenden Wirthshauses an ihn schon am 1. Mai 1891 übergangen sei — es war daher das dieser Eigenthumsübertragung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft, mag es mündlich oder schriftlich abgeschlossen worden sein, jedenfalls nach § 44 Geb.-Ges. binnen längstens 8 Tagen, d. i. bis zum 9. Mai 1891, der zur Bemessung der Abgabe berufenen Behörde anzuzeigen, und da diese Anzeige unterlassen worden ist, war die Behörde zweifellos berechtigt, nach § 80 Geb.-Ges. die Gebührensteigerung dem Beschwerdeführer vorzuschreiben.

Die Verantwortung des Beschwerdeführers, daß nur deswegen in dem erst am 27. Februar 1892 perfect gewordenen Vertrage der 1. Mai 1891 als der Tag des Eigenthumsüberganges angesetzt wurde, weil an diesem Tage die Annuitäten der auf dem Kaufobjecte hypothekarisch versicherten Capitalien fällig waren, steht mit dem sonstigen Inhalte der Vertragsurkunde nicht im Einklange, welche nicht eine Zurückdatirung und gegenseitige Verrechnung vom 1. Mai 1891, sondern den wirklichen Eigenthumsübergang mit diesem Tage beurkundet; desgleichen widerspricht dieser Verantwortung Abs. II des Vertrages, worin die *frühere* Uebergabe eines Sparcassebüchels per 1500 fl. an die Verkäufer auf *Abschlag des Kaufschillings* erwähnt, sodann die Zahlung des restlichen Kaufschillings per 8000 fl. *bei* Fertigung des Vertrages constatirt und über *beide* Leistungen per contractum quittirt wird, endlich auch Abs. V des Vertrages, laut dessen der Käufer das Haus in dem ihm wohlbekannten Zustande, am 1. Mai 1891 übernimmt, welche Vertragsbestimmungen sämmtlich den Schluß gestatten, daß der Vertragsabschluß nicht erst am 27. Februar 1892, sondern schon am 1. Mai 1891 erfolgt ist, indem ja, wenn die Verkäufer die Realität am letzteren Tage dem Käufer übertragen haben, Letzterer auch seinerseits zur Erfüllung, d. i. zur Zahlung des Kaufschillings an diesem Tage verpflichtet war, sohin der beiderseitig constatirten *Erfüllung* des Vertrages schon am 1. Mai 1891 nothwendigerweise auch der *Abschluß* des diesbezüglichen Rechtsgeschäftes vorangegangen sein muß.

Auf die Einwendung der Beschwerde endlich, daß hier im Sinne des § 884 a. b. G. B. erst der Tag der Errichtung des schriftlichen Kaufvertrages als jener Zeitpunkt zu betrachten sei, an welchem das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr eingetreten ist, ist zu erwidern, daß im Inhalte der Vertragsurkunde keine Erwähnung davon geschieht, daß sich die Parteien ausdrücklich zur Errichtung eines schriftlichen Vertrages verabredet haben, vielmehr ergibt sich aus der Urkunde, daß dieselbe nicht zur Begründung des Titels für die Uebertragung des Eigenthums der in Rede stehenden Realität, sondern lediglich zum Zwecke der grundbücherlichen Einverleibung des schon früher abgeschlossenen Rechtsgeschäftes ausgefertigt wurde.

Nr. 8876.

Die eine Ausscheidung von Passivzinsen bei Feststellung der Bemessungsgrundlage für die 5 Percent Steuer beanspruchende Partei ist verpflichtet, den rechtsgiltigen Bestand dieser Passivzinsen — ohne Aufforderung der hiezu nicht verpflichteten Steuerbehörde — durch Beibringung der Behelfe nachzuweisen.

Erkenntniß vom 8. October 1895, Z. 4344.

Dr. Oskar Feigl, als Sequester des Hauses Nr. 6 in der Hannovergasse in Wien, ca. Fin.-Landes-Direction in Wien (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Pfeiffer); E. vom 1. October 1894, Z. 44985, puncto 5percent. Steuer vom Hause C.-Nr. 3805, II. Bezirk in Wien, für die Jahre 1890 und 1891.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die angesuchte nachträgliche Ausscheidung der im Jahre 1891 fällig gewordenen Passivzinsen aus der Bemessungsgrundlage für die 5perc. Steuer von dem Hause Einl.-Nr. 3805 im II. Bezirke in Wien pro 1891 nur bezüglich der Zinsen des zu Gunsten der Sparcasse in Freistadt haftenden Satzcapitales per 35.000 fl. bewilligt, im Uebrigen aber das Begehren um Ausscheidung der im Jahre 1891 noch weiters fälligen und der in der Zeit vom 1. August 1890 bis 31. December fällig gewordenen Zinsen abgewiesen, weil der Bestand derselben ungeachtet der an den Beschwerdeführer ergangenen Aufforderung nicht nachgewiesen worden sei. — Der Beschwerdeführer macht dagegen geltend, daß ihm die Aufforderung der Steuerbehörde vom 30. Juni 1894, Z. 9112, nicht vor der angefochtenen Entscheidung zugestellt worden sei, diese Entscheidung daher auf einer unrichtigen Voraussetzung beruhe.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Es ist richtig, daß die über Auftrag der Finanzlandesdirection von der Steueradministration erlassene, an den Beschwerdeführer adressirte Aufforderung vom 30. Juni 1894, Z. 9112, nicht zu Handen des Beschwerdeführers zugestellt, sondern an eine andere Person, welche zur Uebernahme derselben für den Beschwerdeführer nicht ermächtigt war, übergeben wurde. — Allein es geht aus den Administrativacten hervor, daß diese Aufforderung nicht die einzige war, welche von der Steuerbehörde an den Beschwerdeführer erlassen wurde. Denn bereits mit dem Decrete der Steueradministration vom 5. Februar 1894, Z. 4384, wurde der Beschwerdeführer eingeladen, die im Jahre 1891 fällig gewordenen Zinsen von den in dem Lastenausweise vom 22. April 1892 angeführten, auf dem Hause Einl.-Nr. 3805 grundbücherlich einverleibten Satzcapitalien binnen 14 Tagen nachzuweisen. In den Acten ist zwar auch bezüglich dieser Aufforderung ein vom Beschwerdeführer gefertigter Zustellungsschein nicht vorfindig. — Allein auf Grund dieser Aufforderung hat der Beschwerdeführer den besonderen Grundbuchsextract vom 22. März 1894 bezüglich der Post 2 des Lastenausweises und zum Nachweise der Post 9 dieses Ausweises das ihm mit der Verständigung vom 14. October 1894, Z. 15324, zurückgestellte Sparcassebuch der Sparcasse in Freistadt beigebracht, und er hat weiters den Lastenausweis mit der Klausel: »Auf den Abzug Post 4 und 5 verzichte ich. Wien, 28. März 1894, Dr. O. Feigl« reproducirt, woraus sich unzweifelhaft ergibt, daß dem Beschwerdeführer jene erste an ihn ergangene Aufforderung zur Nachweisung der Passivzinsen zugestellt worden sein muß.

Abgesehen hievon aber war die Steuerbehörde nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes überhaupt nicht verpflichtet, den Beschwerdeführer zur Beibringung einer Nachweisung der Passivzinsen aufzufordern. — Gemäß § 7 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, sind bei Feststellung der Besteuerungsgrundlage bei ganz hauszinssteuerfreien Gebäuden von dem ganzjährigen Bruttozinse außer den gesetzlich zugestandenen Erhaltungskosten noch die erweislich im Steuerjahre fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerpflichtigen Objecte versicherten Capitalien in Abzug zu bringen. — Es kann nun selbstverständlich nicht Verpflichtung der Steuerbehörde sein, sich selbst die erforderlichen Beweise über den Bestand und die Höhe der in Abzug zu bringenden Passivzinsen zu verschaffen, sondern es ist unter allen Umständen Sache desjenigen, der einen Anspruch auf die Ausscheidung von Passivzinsen erhebt, diesen Anspruch durch Beibringung der erforderlichen Behelfe nachzuweisen, und es wird die Steuerbehörde auch in keiner Gesetzesstelle verpflichtet, den Steuerpflichtigen zur Beibringung dieser Beweise aufzufordern.

Insoweit aber die Partei im vorliegenden Falle den erforderlichen Beweis beigebracht hat, was nur bezüglich der Post 9 des Lastenausweises (Darlehen der Sparcasse in Freistadt) der Fall war, wurden die Passivzinsen in der angefochtenen Entscheidung thatsächlich in Abzug gebracht. — Hinsichtlich der nicht nachgewiesenen Zinsen konnte die Partei nach dem oben Bemerkten den gleichen Anspruch nicht stellen.

Nr. 8877.

Voraussetzungen für die Erwerbsteuerpflicht des Geldspeculationsgeschäftes.

Erkenntniß vom 8. October 1895, Z. 4722.

Kalman Abeles ca. Fin.-Landes-Direction in Lemberg (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 1. October 1894, Z. 100653, puncto Erwerbsteuer vom Geldspeculationsgeschäfte.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung, mit welcher die dem Kalman Abeles vom Geldspeculationsgeschäfte seit dem I. Semester 1892 vorgeschriebene Erwerbsteuer jährlicher 15 fl. 75 kr. aufrecht erhalten wurde, gründet sich auf Erhebungen, welche in der wiederholten Einvernahme des Krakauer Magistrates, sowie in der Einvernahme zweier Vertrauensmänner und mehrerer, von Abeles auf Zahlung von Wechseldarlehen geklagter Parteien bestanden.

Was vor Allem die Aussagen der einvernommenen Parteien anbelangt, so ergibt sich aus denselben Folgendes: Gabriel Rosenzweig erklärte, daß er nicht bei Abeles, sondern bei Saul Ringer ein Wechseldarlehen aufgenommen habe; wie der Wechsel in die Hände des Kalman Abeles gelangt ist, darüber gibt er keine Aufklärung und fügt nur bei, mit dem Kalman Abeles niemals Wechselgeschäfte gemacht zu haben. — Majer Griffel hat zwar zu Protokoll vom 12. April 1893 gegen Kalman Abeles insofern belastend ausgesagt, als er behauptete, von ihm öfter kleinere und größere Beträge auf Wechsel ausgeliehen zu haben; derselbe Majer Griffel wurde

jedoch unterm 21. September 1894 beim Magistrat zu Protokoll vernommen und hat dortselbst nur von einem Darlehen über 900 fl. gesprochen und hiebei ausdrücklich hinzugefügt, daß er nicht genau wisse, ob das Darlehen von Kalman Abeles gegeben worden sei, weil er das Geld von Salomon Schermand erhielt, nach dessen Tod allerdings Abeles die Forderung eingeklagt habe. — Kalman Weinberg bestätigt gleichfalls, daß er einen Wechsel im Betrage von 275 fl. durch einen Geldagenten habe escomptiren lassen. Auch Weinberg widerspricht sich aber in seiner Aussage insofern, als er bei der Steueradministration ausdrücklich gesagt hat, daß der Wechsel im Jahre 1892 durch Abeles escomptirt wurde, während er zu Protokoll vom 21. September 1894 beim Magistrat ausgesagt hat, daß er den Wechsel durch einen Geldagenten escomptiren ließ, er wisse jedoch nicht, bei wem. — Zwar bestätigt Weinberg, daß Kalman Abeles später den Wechsel eingeklagt hat; auf diese sich widersprechenden Aussagen des Weinberg kann jedoch die Behauptung, daß Kalman Abeles ein reines Wechselescomptegeschäft betrieben habe, nicht gestützt werden, weil ebenso wie in Ansehung der Wechselescomptegeschäfte, über welche Rosenzweig und Griffel ausgesagt haben, auch in dem Falle Weinberg nicht ausgeschlossen ist, daß die Wechsel an den Abeles zwar im Escomptewege übergingen, aber doch möglicherweise von demselben in seinem Lederhandelsgeschäfte an Zahlungsstatt übernommen wurden. — Schließlich ist auch aus den Aussagen des Wolf Löffler und des Löwi Klappholz nicht zu entnehmen, wie die auf ihre Namen lautenden Wechsel in die Hände des Abeles gelangt sind — und ob nicht auch diese Wechsel Geschäftswechsel waren.

Daß möglicherweise alle diese Wechsel Geschäftswechsel waren, wie sie in dem Handelsgebahren eines Kaufmannes vorkommen, dafür spricht auch ganz besonders der Umstand, daß der vom Landesgerichte in Krakau unterm 25. September 1892, Z. 29824, der Steuerlocalcommission übermittelte Ausweis nicht — wie die cit. Zuschrift unrichtig besagt — auf die von »Kalman Abeles« im Jahre 1892 eingeklagten Wechsel, sondern ausdrücklich auf die von der Firma »Kalman Abeles und Sohn« anhängig gemachten Wechselklagen lautet. — Es bleibt daher nur die belastende Aussage des Aron Hotschner übrig, dahingehend, daß Kalman Abeles demselben 500 fl. und 600 fl. gegen 6 Percent geliehen habe. — Es scheint dies aber umsomehr ein Gefälligkeitsdarlehen gewesen zu sein, als Hotschner selbst bestätigt, daß Abeles ihm, nachdem er diese Beträge eingeklagt hatte, die Gerichtskosten und theilweise auch die Zinsen erlassen habe. Ueberdies fügt Hotschner ausdrücklich hinzu, daß ihm nicht bekannt sei, daß Abeles auch an andere Personen Geld ausleihe.

Was die Aussagen der Vertrauensmänner anbelangt, so enthalten dieselben keine positiven Daten, aus welchen geschlossen werden könnte, daß Kalman Abeles gewerbsmäßig Geldspeculationsgeschäfte betrieben hätte. — Ueberdies ist dieses Gutachten der Vertrauensmänner dem Abeles niemals vorgehalten worden.

Dagegen hat der Krakauer Magistrat über die negative Erwerbsteuererklärung des Kalman Abeles zu wiederholten Malen, und zwar am 16. August, 13. October 1892 und 11. October 1894 in kategorischer Weise erklärt, einen Antrag auf Besteuerung des Abeles vom Geldspeculations-

betriebe nicht stellen zu können, weil die gepflogenen Erhebungen nicht dargethan haben, daß Kalman Abeles sich gewerbsmäßig mit Speculationsgeschäften befasse.

Schließlich konnte auch in dem Recursansuchen des Abeles, ihm eventuell die Erwerbsteuer zu ermäßigen, nicht ein Zugeständniß dahin erblickt werden, daß er sich für erwerbsteuerpflichtig halte, weil ja der Recurs seinem ganzen Inhalte nach die Erwerbsteuerpflicht ansicht und die Bitte um Ermäßigung der Steuer daher nur als ein Eventualbegehren aufzufassen ist.

Diesen Erwägungen zufolge vermochte der V. G. Hof den Nachweis, daß Kalman Abeles sich gewerbsmäßig mit Geldspeculationsgeschäften befasse, als erbracht nicht zu erkennen.

Nr. 8878.

1. Bei feststehender Rechtskraft einer Erwerbsteuer-Vorschreibung erscheint die Anfechtung derselben in Bezug auf die Steuerpflicht bei ungeändert fortbestehenden Verhältnissen unzulässig. — 2. Voraussetzungen für die Löschung einer rechtskräftigen Erwerbsteuer.

Erkenntniß vom 8. October 1895, Z. 4728.

Firma »Fogelstrauch und Wasserberg« ca. Fin.-Landes-Direction in Lemberg; E. vom 22. November 1894, Z. 97274, puncto Löschung der Erwerbsteuer vom Mehlverschleiße.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8879.

1. Einreihung der Mäklerei in die IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung des Erwerbsteuertarifes. — 2. Vorschreibung der Einkommensteuer I. Classe mit dem Drittel der rechtskräftig vorgeschriebenen Erwerbsteuer.

Erkenntniß vom 8. October 1895, Z. 4724.

Wolf Mautner ca. Finanz-Landes-Direction in Lemberg (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 30. November 1894, Z. 113223, puncto Einkommensteuer für die Jahre 1891 in 1894.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In Folge hiergerichtlichen Beschlusses vom 4. Juni 1895, Z. 2515, mit welchem die Beschwerde des Wolf Mautner gegen den Erlaß der galiz. Fin.-Landes-Dir. vom 28. November 1894, Z. 112.689, die Erwerbbesteuerung betreffend, wegen Versäumung der gesetzlichen Beschwerdefrist zurückgewiesen wurde, steht fest, daß die dem Wolf Mautner von der Mäklerei nach der IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung vom I. Semester 1891 an vorgeschriebene Erwerbsteuer jährlicher 5 fl. 25 kr. in Rechtskraft erwachsen ist.

Da die Mäklerei unter den in die IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung fallenden Unternehmungen unter die »Geschäftsvermittlungen« einzureihen ist und für diese Art von Unternehmungen der IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung eine Befreiung von der Einkommensteuer im § 5 des Einkommensteuer-Patent nicht vorgesehen erscheint, und da ferner Wolf Mautner auch

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6252 (Bd. XV, J. 1891).

den Getränkeausschank betreibt und hievon die Erwerbsteuer bezahlt, so erscheint das Gesammteinkommen des Beschwerdeführers von seinen beiden der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen in Gemäßheit des § 4 Einkommensteuer-Patentes in der I. Classe einkommensteuerpflichtig. Da nun nach § 20 Einkommensteuer-Patent von dem Einkommen der I. Classe die Steuer nie mit einem minderen Betrage zu bemessen ist, als an der Erwerbsteuer mit Zuschlag eines Drittels der Gebühr entfällt, im gegebenen Falle die Einkommensteuer auch nur in diesem Mindestbetrage bemessen wurde, so war eine Gesetzwidrigkeit in der angefochtenen Entscheidung, die Einkommenbesteuerung betreffend, nicht zu erkennen.

Nr. 8880.

1. Voraussetzungen der Entschädigung im beschränkten Maße für die aus einem nicht zum Geltungsgebiete des Lungenseuchetilgungs-Gesetzes gehörigen Lande eingeführten, anläßlich des Verdachtes der Lungenseuche getödteten Rinder. — 2. Zum Begriffe „Ausbruch der Seuche".

Erkenntniß vom 9. October 1895, Z. 4745.

Victor Kubielka (Adv. Dr. H. Fux) ca. Min. des Innern (S.-R. Sperk); E. vom 17. Februar 1894, Z. 27228 ex 1893, puncto Ausmaß der Entschädigung für behufs Tilgung der Lungenseuche gekeulte Rinder.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer die Entschädigung für anläßlich des Verdachtes der Lungenseuche getödtete 34 Stück Rinder nur im beschränkten Maße gemäß §§ 23, lit. c, und 24 Ges. vom 17. August 1892, R. G. B. Nr. 142, zuerkannt, weil die Lungenseuche bei einem Rinde zuerst ausgebrochen ist, welches vor weniger als 180 Tagen aus einem nicht zum Geltungsgebiete des Lungenseuchentilgungs-Gesetzes gehörigen Lande eingeführt wurde und weil der Nachweis nicht erbracht wurde, daß die Ansteckung dieses Rindes erst nach erfolgter Einfuhr in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes stattgefunden hat.

Wie aus der Administrativ-Verhandlung hervorgeht, hat J. Očadlik in Količin am 15. November 1892, 18 Stück Jungrinder der Simmenthaler Race aus der Schweiz nach Količin gebracht. Beschwerdeführer hat bei der am 7. März 1893 in der Stadt Prerau abgehaltenen Stierschau von den dort von Josef Očadlik aus Količin ausgestellten 6 Stück Simmenthaler Zuchtstieren ein Stück gedeckt mit dem Viehpasse, ausgestellt von der Gemeinde-Vorstehung Količin unterm 6. März 1893, sub. Prot. 7, gekauft. Dieses Rind wurde nach seiner Ueberführung aus Prerau zuerst im Maierhofe zu Partschendorf eingestellt und dann in den gleichfalls dem Beschwerdeführer gehörigen Maierhof in der Nachbargemeinde Sedlnitz überstellt. Mit Rücksicht darauf, daß bei anderen gleichzeitig bei der erwähnten Thierschau von Očadlik verkauften derlei Rindern die Lungenseuche constatirt wurde, wurde auch der Stier, welchen Beschwerdeführer gekauft hatte, untersucht, und nachdem die Untersuchung im lebenden Zustande keine besonderen abnormen Erscheinungen und insbesondere nicht alle jene, welche nach Maßgabe der Belehrung Beilage III der Min.-Verordnung vom 12. April 1880 R. G. B. Nr. 36, sub. Punkt 3, zusammen den Verdacht der Lungenseuche

erregen, wahrnehmen ließ, wurde der Stier getödtet und das Vorhandensein der Lungenseuche, wenn auch in einem älteren Stadium constatirt und später von der Seuchencommission unter Leitung des Landesthierarztes auf Grund dieses Sectionsbefundes und durch die eigene Untersuchung der aufbewahrten Lunge des Thieres der Bestand der Lungenseuche bei demselben seit mindestens drei Monaten gefolgert. Bei den übrigen nach verschiedenen Seiten abverkauften Rindern des Očadlik wurde noch bei 4 Stück die Lungenseuche, jedoch mit dem Krankheitsbeginne in einem späteren Stadium als bei dem an den Beschwerdeführer verkauften Stiere constatirt.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: — Nach der Bestimmung des § 23, lit. c. Ges. vom 17. August 1892, R. G. B. Nr. 142, hat die Entschädigung nur im beschränkten Maße gemäß § 24 dann einzutreten, wenn die Lungenseuche bei einem Rinde zuerst ausbricht, welches vor weniger als 180 Tagen aus einem nicht zum Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehörigen Lande eingeführt wurde und nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung des Rindes erst nach Einführung desselben in das Geltungsgebiet des vorliegenden Gesetzes stattgefunden hat. Durch diese gesetzliche Bestimmung wird die Vermuthung begründet, daß bei einem solchen von auswärts eingebrachten Rinde, wenn bei demselben innerhalb der gesetzlichen Frist zuerst die Lungenseuche ausbricht, diese Seuche dem Rinde schon vor der Einführung anhaftete, gegen welche Vermuthung das Gesetz gleichzeitig den Gegenbeweis durch den Nachweis der erst nach Einführung erfolgten Ansteckung zuläßt.

Wenn auch das Gesetz zumeist in jenen Fällen in Anwendung kommen wird, wo die Lungenseuche bei den Rindern des ersten Erwerbers der eingebrachten Rinder ausbricht, so kann doch nicht verkannt werden, daß bei der ganz allgemein gehaltenen Fassung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen auch jene Fälle nicht ausgenommen werden können, wo innerhalb der 180 Tage ein Weiterbegeben der von auswärts eingebrachten Rinder stattfindet, da ja sonst namentlich bei dem Ein- und Verkaufe durch Händler durch die Weitergabe eines solchen Rindes das Gesetz ganz illusorisch gemacht werden würde. Es bleibt hiebei eben Sache des späteren Erwerbers eines solchen von auswärts eingebrachten Rindes sich über die Provenienz und die Zeit der Einfuhr zu vergewissern. Beschwerdeführer kann daher deshalb, weil die Einfuhr des bei ihm lungenseuchenkrank befundenen Rindes aus der Schweiz nicht durch ihn, sondern durch Josef Očadlik aus Količ̆in erfolgt ist, von der Anwendung des Gesetzes rücksichtlich der Entschädigung nicht ausgenommen werden.

Auch der Umstand, daß das Rind mit einem von der Gemeindevorstehung Količ̆in ausgefertigten Viehpasse beim Ankaufe durch den Beschwerdeführer gedeckt war, erscheint gegenüber der constatirten Erkrankung des Rindes an Lungenseuche irrelevant.

Daß die Einfuhr des Rindes aus der Schweiz innerhalb 180 Tagen von der Zeit der Constatirung der Lungenseuche zurückgerechnet stattgefunden hat, ist zweifellos, da die Einfuhr am 15. November 1892, die Constatirung der Lungenseuche am 24. März 1893 erfolgt ist. Ebenso ist constatirt, daß von den Rindern, welche von Očadlik aus seinem Viehstande weiter begeben wurden, noch 4 Stück als lungenseuchenkrank befunden wurden,

deren Erkrankung jedoch nach den Sectionsbefunden in eine spätere Zeit fällt, als die Erkrankung des vom Beschwerdeführer erkauften Rindes, welches nach dem Sectionsbefunde und Gutachten der Sachverständigen mit Lungenseuche in einem älteren Stadium und mindestens seit 3 Monaten bestehend, behaftet war, daher das Rind des Beschwerdeführers zuerst an dieser Seuche erkrankt ist.

Wenn seitens des Vertreters des Beschwerdeführers bei der mündlichen Verhandlung ausgeführt wurde, daß bei dem fraglichen Stiere überhaupt die Seuche nicht ausgebrochen sei, da man unter Ausbruch einer Seuche nur das »In die äußere Erscheinung Treten« verstehen könne, so konnte der V. G. Hof dieser Anschauung nicht beipflichten, weil nach dem Zwecke des Gesetzes die Hintanhaltung der Weiterverbreitung der Seuche, eben die Erkrankung des Rindes, das Vorhandensein der Krankheit das maßgebende Criterium bildet, daher auch unter dem Ausdrucke »Ausbruch der Seuche« eben nur das Krankbefinden des Rindes, die Constatirung der Krankheit verstanden werden kann.

Da auch weiter nicht der Nachweis erbracht wurde, daß die Ansteckung des Thieres erst nach Einführung desselben aus der Schweiz stattgefunden hat und hiefür nach den Erhebungen eben nur Vermuthungen ohne stricten Beweis sprechen, wodurch mit Rücksicht auf die bei der Lungenseuche vorwaltende längere Incubationsperiode die nach dem Sachverständigen-Gutachten mögliche Zurückreichung der Ansteckung in die Zeit vor dem 15. November 1892 nicht ausgeschlossen erscheint, sind die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Entschädigung nur im beschränkten Ausmaße gemäß §§ 23 c und 24 des Lungenseuchentilgungs-Ges. vom Jahre 1892 gegeben.

Nr. 8881.

1. Das instanzmäßige Entscheidungsrecht des Landesausschusses über Berufungen gegen Bezirksvertretungs-Beschlüsse ist durch das den landesfürstlichen Behörden im Aufsichtswege vorbehaltene Entscheidungsrecht über derlei Berufungen nicht beschränkt. — 2. Die nur den Mitgliedern der Bezirksvertretung ausnahmsweise zustehende gesetzliche Begünstigung der Vertretung durch Bevollmächtigte kann nicht auch auf die Mitglieder des Bezirksausschusses ausgedehnt werden. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 9. October 1895, Z. 4753.

Bezirksausschuß Prachatitz ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 7. März 1894, Z. 7017, puncto Vertretung der Therese Gräfin Herberstein im Bezirksausschusse durch einen Bevollmächtigten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

---

*) Ad 1. S. Erkenntniß Nr. 7183 (Bd. XVII, Z. 1893). Ad 2. S. Erkenntniß Nr. 5693 (Bd. XV, Z. 1891).

Nr. 8882.

1. Die zu den Abraumarbeiten (Tagbauen) eines Bergwerksbetriebes verwendeten Arbeiter sind im vollen gesetzlichen Umfange bei der Bruderlade versicherungspflichtig. — 2. Unter diesen Arbeitern sind auch jene inbegriffen, welche die Abraumarbeiten für die betreffenden Grundbesitzer verrichten und von diesen selbst oder durch deren Subunternehmer beigestellt werden. — 3. Die erfolgte Anmeldung und Versicherung solcher Arbeiter bei der Bezirkskrankencasse beirrt ihre Versicherungspflicht bei der Bruderlade nicht.

Erkenntniß vom 9. October 1895, Z. 4726.

Rudolf Gottl und Gen. ca. Berghauptmannschaft in Prag (Ober-Bergrath Zechner); E. vom 22. October 1894, Z. 4306, puncto Verpflichtung zur Anmeldung von Tagabraumarbeitern bei der Bruderlade.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gemäß § 10 des Ges. vom 28 Juli 1889, R. G. B. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgem. Berggesetze errichteten und noch zu errichtenden Bruderladen, sind zum Eintritte in die Bruderlade und zur Versicherung in beiden Cassenabtheilungen (Kranken- und Provisionscasse) und sämmtlichen Versicherungszweigen derselben im Sinne des § 211 a. B. G. alle Bergarbeiter verpflichtet, welche beim Bergbaubetriebe (§ 131 a. B. G.) beschäftigt werden. — Da gemäß § 131, lit. a des a. B. G. die Bergwerksverleihung auch die Berechtigung gibt, zum weiteren Aufschlusse der Minerallagerstätten und zum Abbaue der Mineralien Tagbaue zu treiben, so gehören zum Bergbaubetriebe im Sinne des Ges. vom 28. Juli 1889 auch alle Abraumarbeiten, welche dazu dienen, das Kohlenflötz bloßzulegen und hiedurch dessen Abbau vorzubereiten. Demnach sind alle Arbeiter, welche bei den Abraumarbeiten beschäftigt werden, zum Eintritte in die Bruderlade verpflichtet.

Bezüglich des Umfanges der Versicherungspflicht der im Bergwerksbetriebe beschäftigten Arbeiter enthält Absatz 2 des § 10 Brdl.-Ges. eine Einschränkung dahin, daß Arbeiter, welche nur zu einer bestimmten, vorübergehenden, der Zeitdauer nach im Vorhinein bemeßbaren, mit dem Werksbetriebe nur in mittelbarer Verbindung stehenden Arbeit verwendet werden, lediglich verpflichtet sind, bei der Krankencasse der Bruderlade, bei der Provisionscasse aber nur für den Fall einer aus einem Betriebsunfalle herrührenden Erwerbsunfähigkeit versichert zu sein. Diese Einschränkung trifft aber auf die bei den Abraumarbeiten beschäftigten Arbeiter nicht zu. Denn die Abraumarbeiten stehen als nothwendige Vorarbeiten für den eigentlichen Abbau der Minerallagerstätte nicht in einer bloß mittelbaren Verbindung mit dem Werksbetriebe, sondern bilden einen integrirenden Bestandtheil des Bergbaubetriebes. Die dabei beschäftigten Arbeiter sind daher in dem vollen im Abs. 1 des § 10 Brdl.-Ges. umschriebenen Umfange bei der Bruderlade zu versichern.

Mit der angefochtenen Entscheidung der Berghauptmannschaft in Prag nun wurde der den Bergwerksbesitzern Rudolf Gottl und Consorten von dem Revierbergamte in Elbogen mit Verordn. vom 17. August 1894, Z. 1774, ertheilte Auftrag, gemäß § 31 Brdl.-Ges. sämmtliche beim Tagbaue des Rudolfschachtes in Putschirn unter der Leitung des Aufsehers Hlavaček beschäftigten Arbeiter, gleichwie die anderen Grubenarbeiter, bei der Bruderlade anzumelden, aufrecht erhalten. Hiemit wurde also die Ver-

sicherungspflicht der bei diesem in Abraumarbeiten bestehenden Betriebe beschäftigten Arbeiter in dem vollen, im Abs. 1 des § 10 Brdl.-Ges. bezeichneten Umfange ausgesprochen.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung aus dem Grunde, weil die in Rede stehende Abraumarbeit zur Gewinnung des über der Kohle abgelagerten Thones für die betreffenden Grundbesitzer stattfinde und der Thon durch die von den Grundbesitzern bestimmten eigenen Leute derselben gefördert werde.

Der V. G. Hof vermochte diese Einwendung nicht als stichhältig zu erkennen. — Die Beschwerde gesteht selbst zu, daß Förderung des Thones gleichzeitig auch eine Abraumarbeit, bezw. eine vorbereitende Arbeit des Tagbaues (d. h. der tagbaumäßigen Gewinnung der Kohle) bedeute. Durch den laut des mit der Beschwerde beigebrachten revierbergämtlichen Erlasses vom 24. Juli 1894, Z. 1581, am 3. Juli 1894 zwischen den Bergwerksbesitzern einerseits und den Grundbesitzern Anton Moder, Josef und Bertha Fischer andererseits abgeschlossenen Vergleich ist aber vollends außer Zweifel gesetzt, daß die Abraumarbeit nicht zum Zwecke der Thongewinnung, sondern unmittelbar zum Zwecke der Abdeckung des Kohlenflötzes, also in Ausübung des Bergbaubetriebes ausgeführt wird, während die Thongewinnung nur gelegentlich dieses Betriebes und die Ausfolgung des gewonnenen Thones an die Grundbesitzer im Grunde der Bestimmung des § 124 a. B. G. stattfindet. — Denn der Vergleich wurde bei der über das Ansuchen der Beschwerdeführer um Expropriation mehrerer Grundparcellen in der Gemeinde Putschirn *für Tagbauzwecke* des Rudolfschachtes gepflogenen Localerhebung abgeschlossen und in dem Vergleiche haben die Grundbesitzer die betreffenden Flächen gegen einen bestimmten Pauschalbetrag den Bergwerksbesitzern zur Benützung zum Zwecke eines Tagbaues überlassen, *um die darunter befindliche Kohle* abbauen zu können. Der Thon aber bleibt Eigenthum der Grundbesitzer und die Bergwerksbesitzer haben die Verpflichtung übernommen, diesen Thon auf eigene Kosten rein zu fördern. Allerdings haben sich die Grundbesitzer zugleich das Recht vorbehalten und nach der Behauptung der Beschwerde auch davon Gebrauch gemacht, das Thonlager durch die von ihnen bestimmten eigenen Leute fördern zu lassen. Allein nach der ausdrücklichen Bestimmung des Vergleiches verfolgt dies nur den Zweck, eine reine Förderung des Thones zu sichern und ist die Förderung unter die Disposition der Werksleitung gestellt. Hiernach erscheinen auch die zur Thonförderung von den Grundbesitzern beigestellten Arbeiter, indem sie die Thonförderung als Abraumarbeit verrichten, als im Bergbaubetriebe der Beschwerdeführer beschäftigte Bergarbeiter im Sinne des Abs. 1 des § 10 Brdl.-Ges. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß nach Behauptung der Beschwerdeführer der Aufseher Philipp Hlavaček die Thonförderungsarbeiten um einen Pauschalbetrag in Accord übernommen hat. Denn es ist völlig gleichgiltig, ob die betreffenden Arbeiter in einem unmittelbaren oder mittelbaren Lohnvertragsverhältnisse (durch einen Subunternehmer) zu den Bergwerksbesitzern stehen.

Wenn sich die Beschwerde endlich noch darauf stützt, daß Hlavaček sie bei der Thonförderung beschäftigten Leute bei der Bezirkskrankencasse Karlsbad angemeldet und versichert hat, so ist auch dies belanglos, weil

die Verpflichtung zur Versicherung bei der Bezirkskrankencasse gemäß § 13 des Krankenvers.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, nur eine supletorische ist und aufhört, sobald die Versicherung bei einer anderen der im § 11 Krankenvers.-Ges. angeführten Cassen, im vorliegenden Falle also bei der Bruderlade, in gesetzmäßiger Weise erfolgt ist.

Nr. 8883.

Zur Frage der radicirten, bezw. Realeigenschaft der Schankrechte der 37 schankberechtigten Häuser in Frankstadt. (Mähren.) *)

Erkenntniß vom 10. October 1895, Z. 4746.

Vincenz und Anna Parma und Francisca Hunka in Frankstadt (Adv. Dr. Sal. Heller) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 23. März 1894, Z. 6893, pancto Realgewerbe.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben der Realität Nr. 17 in Frankstadt das Realrecht zum Bierausschanke abgesprochen wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde der Besitzer der Hausrealitäten Nr. 17 und 27 in Frankstadt ist dagegen gerichtet, daß mit der angefochtenen Entscheidung 1. die radicirte Eigenschaft der nach den Privilegiumsurkunden den Realitäten zustehenden Bier-, Wein und Branntweinschanksrechte nicht anerkannt, daß 2. ebensowenig den genannten Realitäten das Realschanksrecht im Grunde des Ges. vom 29. April 1869 für Wein und Branntwein zuerkannt wurde, und daß endlich 3. überdies der Realität Nr. 17 in Frankstadt das Realrecht zum Bierausschank nach dem letztcit. Gesetze abgesprochen worden ist.

Was nun zunächst den ad 1 erwähnten Beschwerdepunkt anbelangt, so konnte der V. G. Hof denselben nicht für begründet erkennen. — Die Privilegien, durch welche die Schankgerechtsame der Frankstädter Großbürgerhäuser geregelt wurden, sind die Privilegiumsurkunde vom 13. December 1628, welche die Frankstädter mit dem Rechte, Branntwein selbst zu brennen und zu schänken, begnadet; das Privilegium vom 15. December 1657, welches die von den Frankstädter Bürgern genossenen Freiheiten und Privilegien ratificirt und im Punkt 3 insbesondere bestimmt, daß ihnen (den Frankstädter Bürgern) der bisher ruhig genossene freie Ausschank allein, aber ohne alle Privilegirung oder Verbindung mit den Besitzständen (wörtlich **však bez vysázování a neb šrotování tohož do diediny**) auch für die Hinkunft vergönnt werde; endlich die Privilegiumsurkunde vom 21. Februar 1713, welche zur Vermeidung aller Unzukömmlichkeiten und zur Einführung einer guten Ordnung die Zahl der Schankhäuser auf 37 bestimmt und diesen allein die Ausübung des rechtlich gebührenden Ausschankes nach der bisherigen Gepflogenheit zuerkennt. — Aus der Vergleichung des zweit- und des letztcitirten Privilegiums geht hervor, daß eine Verbindung der Schankrechte als besonderer Rechte mit den Realitäten, den heute als schankberechtigt

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7210 (Bd. XVII, Z. 1893).

bezeichneten Häusern in Frankstadt, nicht intendirt war und auch durch das letzterwähnte Privilegium nicht erfolgt ist, da dieses bezüglich des Inhaltes dieses Privilegiums auf die bisherige Gepflogenheit verweist und nur den nach dieser Gepflogenheit »rechtlich gebührenden Ausschank« bestätigt. — Diese Berufung der Privilegiumsurkunden auf die Gepflogenheit läßt allerdings das über diese Privilegiatrechte ergangene Erkenntniß ddto. 26. November 1779, auf welches sich auch die angefochtene Entscheidung beruft, als bedeutungsvoll erscheinen. — Mit diesem Erkenntnisse wurde den erwähnten 37 Frankstädter Häusern das allein genossene »jus braxanti, cremandi et epocillandi,« sowie »von jeher in dessen exercitio gewesen,« ausdrücklich zuerkannt. — Hiedurch erscheint die Verbindung der Schankrechte mit dem Propinationsrechte, dem jus braxandi et cremandi außer Zweifel gestellt und dargethan, daß, sowie das Branntweinschanksrecht kraft des Privilegiums vom 13. December 1628, auch das Bierschanksrecht ein Corollarrecht des Propinationsrechtes gewesen ist. — In Anbetracht dieses Inhaltes der Privilegiumsurkunden erscheint der Ausspruch der angefochtenen Entscheidung, daß mit den Realitäten radicirte Gewerberechte zum Bier-, Wein- und Branntweinschank nicht verbunden waren, gerechtfertigt.

Diese Kennzeichen der Schankrechte als bloßer Corollarrechte des Propinationsrechtes würde nach den cit. Bestimmungen der Privilegiumsurkunden auch dann nicht als unrichtig erscheinen, wenn dem aus der Privilegiumsurkunde vom Jahre 1657 oben bezogene Satz »však bez vysazováni a neb šrotováni tohož do diediny« der vom Beschwerdeführer beigelegte Sinn, daß hiemit die Ausübung des Bier- und Branntweinerzeugungs- und Schankrechtes auf das Stadtgebiet mit Ausschluß des Dorfgebietes beschränkt werden sollte, zukommen würde.

Ebenso gerechtfertigt erschien dem V. G. Hofe die Abweisung des ad 2 erwähnten Beschwerdepunktes. Denn die Zuerkennung des Realrechtes ist nach dem Ges. vom 29. April 1869 in Betreff des Propinationsgetränkes davon abhängig, daß entweder die Realität eine Erzeugungsstätte des Propinationsgetränkes gewesen war, oder daß ob der Realität die privatrechtliche Verpflichtung zur Abnahme des Propinationsgetränkes als immerwährende Last haftete, oder endlich daß das Propinationsrecht selbst im Besitze einer Corporation sich befunden hat und mit den Realitäten der Theilnehmer das Recht zum Ausschank des Propinationsgetränkes verbunden gewesen ist (§§ 42 und 16 cit. Ges.).

Von allen diesen Titeln könnte für die Realitäten in Frankstadt lediglich der im § 42, Abs. 1 erwähnte Titel in Frage kommen, da das Recht zur Branntweinerzeugung jedem einzelnen Hause selbstständig zugestanden ist und nach der ursprünglichen Anlage jedes einzelne der Großbürgerhäuser auch Erzeugungsstätte für Branntwein gewesen war. — Durch die im Zuge des Administrativverfahrens gepflogenen Erhebungen ist jedoch constatirt worden, daß zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des vorberufenen Gesetzes weder in dem Hause Nr. 17, noch auch in dem Hause Nr. 27 eine Erzeugungsstätte für Branntwein sich befunden hat (Gemeindebericht vom 26. Juli 1893, Z. 1445). — Ein Realrecht zum Weinausschank konnte aber nach Maßgabe der Bestimmungen des Ges. vom 29. April 1869 nicht zuerkannt werden, weil dieses Gesetz auf Wein keinen Bezug hat.

Dagegen mußte der V. G. Hof nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen den Beschwerdepunkt ad 3 für begründet erkennen. — Denn durch die Aussagen der Gedenkmänner ist dargethan, daß mit den Realitäten der brauberechtigten Bürgerschaft in Frankstadt das Schankrecht von Bier verbunden gewesen ist und in diesen Realitäten auch ausgeübt wurde. — Es ist insbesondere von den Gedenkmännern bestätigt worden, daß die Ausübung des Schankrechtes keineswegs eine reihenweise gewesen ist, daß vielmehr reihenweise lediglich das Bierbrauen seinerzeit ausgeübt wurde, wohingegen der Ausschank dem einzelnen Großbürger jederzeit, allerdings mit der Beschränkung zugestanden ist, daß er das in dem gemeinschaftlichen Brauhause von den Einzelnen gebraute Bier abzunehmen verpflichtet war. — Es trifft demnach die Voraussetzung des § 42, Abs. 4 cit. Ges. für die Zuerkennung des Realrechtes zum Bierausschank zu.

Nr. 8884.

1. In der bloßen Aufforderung der Schulbehörden zur Leistung einer, nach Ansicht dieser Behörden auf einem Privatrechtstitel beruhenden Holzabgabe an Schulen, ist weder eine Competenzüberschreitung der Schulbehörden, noch eine Rechtsverletzung der Partei gelegen. — 2. Competenz des ordentlichen Richters zur Entscheidung über den Bestand von derlei Privatrechtstiteln.

Erkenntniß vom 10. October 1895, Z. 4787.

Albert Dub ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 15. April 1894, Z. 3838, puncto Leistung von Holzabgaben an Schulen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8885.

1. Voraussetzungen für die Anordnung bergpolizeilicher Maßregeln. — 2. Haftung des Besitznachfolgers für die gesetzlichen Verpflichtungen aus dem mit dem erworbenen Grundeigenthume verbundenen Naphtagewinnungsrechte. — 3. Das Aufsichtsrecht der Bergbehörden ist gesetzlich nicht blos auf die gehörig angemeldeten Bergbaubetriebe beschränkt.

Erkenntniß vom 10. October 1895, Z. 4780.

Franz Wolfarth (Adv. Dr. Edm. Kornfeld) ca. Berghauptmannschaft in Krakau (Berg-C. Zarański); E. vom 24. Juli 1893, Z. 1143, puncto Sicherheitsvorkehrungen bei Erdwachsgewinnung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit Verfügung des Revierbergamtes in Stanislau vom 3. Juni 1893, Z. 674, wurden Franz Wolfarth und Leon Pfeffer als Miteigenthümer der Grundparcelle Nr. 240/1 in Dzwiniacz auf Grund der §§ 14, 34, 36, 40, 46 und 47 des Ges. vom 17. December 1884, L. G. B. für Gal. Nr. 35 ex 1886, womit für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau das Recht zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien geregelt wurde, sowie der §§ 7, 12 und 13 der Bergpolizeivorschriften

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 4714 (Bd. XIII, J. 1889), Nr. 5273 (Bd. XIV, J. 1890) und Nr. 7818 (Bd. XVIII, J. 1894).

vom 13. März 1886, L. G. B. für Gal. Nr. 47, aufgefordert, 1. sich binnen 10 Tagen wegen Uebertretung des § 14 cit. Ges., begangen durch die ohne Erstattung der Anzeige bewerkstelligte Inbetriebsetzung des Bergwerkes zu rechtfertigen; 2. die auf der bezeichneten Parcelle befindlichen Schächte Nr. 18 und 19 entsprechend zu versichern und diese Schächte sowohl als auch die übrigen auf der Parcelle befindlichen Schächte zu entwässern, sodann jene Schächte, welche nicht wenigstens 10 Meter von der Grenze des Nachbarschurffeldes entfernt sind, zu verschütten, die andern aber in derartigem Betriebe zu erhalten, daß das Wasser nicht in die angrenzenden Bergwerke gelangen könne.

Die Beschwerde stützt sich zunächst darauf, daß die Schächte, auf welche sich die angeordneten bergpolizeilichen Maßregeln beziehen, noch aus einer früheren Zeit herrühren, bevor der Beschwerdeführer das Miteigenthum an der Parcelle 240/1 erworben habe. Diese Einwendung entbehrt deshalb der gesetzlichen Begründung, weil jeder Grundeigenthümer mit dem Grundeigenthum auch die, aus dem damit gemäß § 1 der Ges. vom 11. Mai 1884, R. G. B. Nr. 71, und vom 17. December 1884, L. G. B. für Gal. Nr. 35 ex 1886, verbundenen Naphta-Gewinnungsrechte fließenden Rechte und Pflichten auf seinen Besitznachfolger überträgt und es Sache des letzteren ist, sich gegen die hieraus erwachsenden Folgen bei der Uebernahme gegenüber seinem Besitzvorgänger zu schützen.

Der Umstand, ob der Betrieb gehörig angemeldet worden ist, oder nicht, ist für die Ausübung der polizeilichen Aufsicht über den Bergbaubetrieb ganz ohne Einfluß, da das Gesetz dieses Aufsichtsrecht nicht auf die angemeldeten Bergbaue beschränkt. Entscheidend ist nur, daß Bergbau factisch betrieben wird oder betrieben worden ist und das Einschreiten der Bergbehörde ist gerechtfertigt, wenn gefährliche oder schädliche Einwirkungen des Bergbaubetriebes, sei es eines gegenwärtigen, oder eines früheren vorhanden sind. Auch damit, daß das Revierbergamt in Stanislau die von dem Beschwerdeführer unter Z. 1702 ex 1891 erstattete Anzeige von der Erwerbung einiger Antheile an der Parcelle 240/1 nicht zur amtlichen Kenntnißnahme geeignet fand, weil der Betrieb des auf der genannten Parcelle bestehenden Erdwachsbergbaues (»Birkenthal alias Michajlowa«) nicht in gesetzmäßiger Weise angemeldet war, hat der Bergbau nicht zu bestehen aufgehört, sondern es lag darin nur die Weisung, daß im Sinne der §§ 14 und 50 des Ges. vom 17. December 1884, L. G. B. für Gal. Nr. 35 ex 1886, ein Betrieb dieses Bergbaues bis zur Erstattung der gesetzmäßigen Anzeige, unzulässig sei.

Weiters erblickt der Beschwerdeführer eine Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung darin, daß der Auftrag der Bergbehörden nicht nur gegen den Miteigenthümer der Parcelle Nr. 240/1, Leon Pfeffer, sondern auch gegen den Beschwerdeführer gerichtet sei, obschon er nur bücherlicher Miteigenthümer der Parcelle sei, ohne von derselben Besitz ergriffen zu haben. Nun hat aber der Beschwerdeführer nach der Actenlage nicht einmal behauptet, noch weniger glaubwürdig bescheinigt, daß das Dispositionsrecht über die Parcelle ausschließlich dem Leon Pfeffer zustehe. Denn einerseits ist eine solche Behauptung in der Anführung, daß der Beschwerdeführer gegen Pfeffer eine Klage auf Theilung des Eigenthumes an der genannten

Parcelle angebracht habe, weil Pfeffer seinen Antheil ihm nicht verkaufen wolle, nicht gelegen. Anderseits hat Leon Pfeffer in der Eingabe an das Revierbergamt in Stanislau de präs. 15. Juni 1893, Z. 708, und bei seiner Einvernahme am 21. April 1894, ausdrücklich das Miteigenthumsrecht des Beschwerdeführers an der Parcelle Nr. 240/1, und seine Bereitwilligkeit, mit letzterem gemeinsam den Bergbau auf dieser Parcelle zu betreiben, zugegeben. In Gemäßheit der §§ 1, 14 und 37 l. c., ist aber die Bergbehörde berechtigt, sich behufs Durchführung der, gemäß § 36 getroffenen Anordnungen, an den Grundeigenthümer zu halten, im gegenwärtigen Falle also, im Sinne des gemäß § 29, Abs. 1, l. c. hier zur Anwendung gelangenden § 833 des a. b. G. B. an die beiden Miteigenthümer und zwar an diese umsomehr, als weder behauptet noch erwiesen wurde, daß etwa Pfeffer als Verwalter des gemeinschaftlichen Grundes und Bergbaues nach § 836 des a. b. G. B. aufgestellt worden sei, als welcher derselbe übrigens, gemäß den Bestimmungen der §§ 29, Abs. 4, und 45, Z. 1 der Bergbehörde hätte angezeigt werden müssen.

In diesen Erwägungen erschien dem Gerichtshofe auch der Stand des Theilungsprocesses für irrelevant, und die Unterlassung der Einvernahme des Beschwerdeführers als bedeutungslos.

Nr. 8886.

1. Für die Beurtheilung des in der Steuerpflicht begründeten Wahlrechtes ist nur die Entrichtung der Steuer seit mehr als einem Jahre, nicht aber auch der Umstand maßgebend, ob das besteuerte Gewerbe thatsächlich ausgeübt und ob die Steuer aus dem Vermögen oder Einkommen des Steuerpflichtigen entrichtet wird. — 2. Die von der zuständigen Gewerbebehörde verfügte Annahme der Gewerbeanmeldung eines Minderjährigen und auf Grund derselben erfolgte Steuervorschreibung kann nicht im Reclamationsverfahren angefochten werden. — 3. Der „ordentliche Wohnsitz" in der Gemeinde als Voraussetzung der Wahlberechtigung. — 4. Feststellung behaupteter Ausschließungsgründe. — 5. Das Recht zur Einbringung von Einwendungen gegen die Wählerlisten ist gesetzlich nicht auf jene Personen beschränkt, bezüglich deren eine Berichtigung der Wählerlisten erfolgen soll. (Mähren.)

Erkenntniß vom 11. October 1895, Z. 4747.

Ignaz Spurný und Gen. (Adv. Dr. Perek) ca. Reclamations-Commission für die Gemeindewahl in Littau (Adv. Dr. Adamek); E. vom 30. Juni 1894, Z. 671, puncto Einbeziehung von 74 Wahlberechtigten in die Wählerlisten für die Gemeindewahl in Littau.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit sie die Einbeziehung der Marie May und der Marie Kozak in die Wählerlisten für die Gemeindewahl in Littau betrifft, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Am 21. Juni 1894 wurden die für die bevorstehende Neuwahl der Gemeindevertretung verfaßten Wählerlisten in der Gemeinde Littau zur allgemeinen Einsicht aufgelegt und mit der angefochtenen Entscheidung der betreffenden Reclamationscommission ddto. 30. Juni 1894 Z. 671, wurden über Reclamation des Johann Honisch die von demselben angeführten 77 Personen nachträglich in die Wählerlisten mit der Begrün-

dung aufgenommen, daß alle diese Personen, laut der eingesehenen Steuertabellen seit 1. Jänner 1893 und daher seit mehr als einem Jahre an directer (Erwerb-) Steuer ohne Zuschlag den Betrag von 3 fl. 15 kr. entrichten und mithin thatsächlich wahlberechtigt erscheinen. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen diese Entscheidung der Reclamationscommission, jedoch nur bezüglich einer Anzahl von 74 Personen, indem die, mit derselben Entscheidung verfügte Aufnahme des Wenzel Fabich, der Theresia Bürgl und der Emilie Přibil unbeanständet gelassen wird.

Diese Beschwerde stützt sich auf nachstehende Punkte: 1. Ein großer Theil der mit der angefochtenen Entscheidung in die Wählerliste aufgenommenen Personen u. zw. die in der Beschwerde zuerst genannten 48 Personen betreiben das Gewerbe, welches auf deren Namen angemeldet wurde und von welchem die vorgeschriebene Steuer entrichtet wird, überhaupt nicht, weshalb deren Aufnahme in die Wählerlisten ungesetzlich sei. Auch befinden sich unter diesen Personen solche, welche schon nach ihrer gesellschaftlichen Stellung überhaupt gewöhnlich kein Gewerbe betreiben, oder welche von der Gemeindevertretung materiell abhängig seien und endlich auch solche, welche als Gattinnen oder Töchter von Gewerbsleuten schon nach der Gewerbeordnung mit deren Erzeugnissen ohne Anmeldung eines eigenen Gewerbes Handel treiben könnten. Aus alledem geht hervor, daß die erst am 30. Juni 1893 erfolgten Gewerbsanmeldungen dieser 74 Personen, auf Grund deren dann die Steuervorschreibungen erfolgten, keineswegs zu gewerblichen Zwecken, sondern lediglich nur zur Zwecken einer national-politischen Wahlagitation geschehen seien.

Dieser Beschwerdepunkt ist jedoch unbegründet. Denn abgesehen davon daß die von dem Beschwerdeführer angegebenen Thatsachen und Umstände im Zuge des Reclamationsverfahrens nicht erhoben wurden und daß demnach ein diesbezüglicher Thatbestand nicht festgestellt erscheint, bindet der § 1 der Gem.-W.-Ordn. für Mähren und bezw. der § 6 der Gem.-Ordn. vom 15. März 1864, L. G. B. Nr. 4, und das Ges. vom 16. October 1868, L. G. B. Nr. 19, das Wahlrecht der Gemeindegenossen, insoferne nicht der Wohnort in Frage kommt, lediglich daran, daß sie von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde den Betrag von 1 fl. an directer Steuer entrichten; und es kann daher im Sinne der bezogenen Gesetzesstellen und des § 12 Gem.-W.-Ordn. für die Beurtheilung des in der Steuerschuldigkeit begründeten Wahlrechtes nur die Entrichtung der Steuer, also die Steuerpflicht, nicht aber auch der Umstand maßgebend sein, ob der Steuerpflichtige das Gewerbe, von welchem er die Steuer thatsächlich entrichtet, auch wirklich betreibt.

Die Bestimmung des § 1, Abs. 2 Gem.-W.-Ordn., daß die Steuer seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde zu entrichten ist, verfolgt augenscheinlich den Zweck, den von der Beschwerde behaupteten, mißbräuchlichen Agitationen entgegenzuwirken und kennzeichnet hiedurch zugleich die Grenze, bis zu welcher die Reclamationscommission bei Untersuchung der Frage über den eingetretenen Erwerb der Wahlberechtigung zu gehen befugt ist.

Auch die Behauptung, daß ein Theil der in die Wählerliste neu einbezogenen Personen von der Gemeindevertretung materiell abhängig sei, ist ohne Belang, weil ein diesbezüglicher gesetzlicher Ausschließungsgrund von

der Wahlberechtigung überhaupt nicht besteht und der § 10, Abs. 1 der Gem.-W.-Ordn. nur die Bediensteten der Gemeinde selbst und auch diese lediglich von dem passiven Wahlrechte ausschließt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Reclamationscommission bei der Prüfung der ihr vorliegenden Reclamationen zunächst nur die Thatsache der bestehenden Steuerpflicht festzustellen und hiernach in Gemäßheit des § 12 Gem.-W.-Ordn. die Aufnahme in die Wählerliste zu verfügen hatte, ohne die Frage, ob das steuerpflichtige Gewerbe auch wirklich betrieben und zu welchen Zwecken dasselbe angemeldet wurde, in den Kreis ihrer Erwägungen und Feststellungen zu ziehen.

2. Die in der Beschwerde genannten Personen meldeten das die Grundlage ihrer Steuerpflicht bildende Gewerbe sämmtlich erst am 30. Juni 1893 an und es sei daher bis zum 21. Juni 1894, als dem Tage der Auflegung der Wählerlisten noch kein volles Jahr verstrichen, mithin nach § 1 Gem.-W.-Ordn. das Wahlrecht derselben noch nicht begründet. Hiebei haben jedoch die Beschwerdeführer übersehen, daß diesen Personen die Steuer bereits für das I. Semester 1893 vorgeschrieben wurde und daß für dieselben also im Zeitpunkte der Verfassung und Auflegung der Wählerlisten die Verpflichtung zur Steuerentrichtung schon seit mehr als einem Jahre bestand. Es erscheint daher allen Anforderungen des § 1 Gem.-W.-Ordn. entsprochen.

3. Der weitere Beschwerdepunkt, wonach die den genannten Personen vorgeschriebene Steuer von denselben überhaupt nicht entrichtet, sondern aus irgend einem geheimen Fonde bezahlt worden sein soll, entzieht sich schon deshalb jeder Berücksichtigung, weil jede Angabe greifbarer Thatsachen unterlassen wurde, und weil daher auch eine Feststellung des behaupteten Thatbestandes nicht möglich ist. Die obige Behauptung ist aber auch ganz irrelevant, weil das Gesetz nur die Entrichtung der Steuer überhaupt, nicht aber auch die Entrichtung der Steuer aus dem Vermögen oder Einkommen des Steuerpflichtigen selbst verlangt.

4. Die in die Wählerliste aufgenommene Maria Kux sei im Zeitpunkte der Auflegung der Wählerlisten noch minderjährig gewesen; die von ihr selbst und ohne Zustimmung des Vaters oder Vormundes überreichte Gewerbeanmeldung sei daher unzulässig gewesen und sie konnte demgemäß auch auf Grund einer unstatthaften Gewerbeanmeldung nicht das Wahlrecht erlangen. Allein die im § 1 der Gem.-W.-Ordn. normirte Wahlberechtigung ist lediglich durch die dort bezeichnete Qualification, insbesondere also durch die Thatsache der bestehenden Steuerpflicht und Steuervorschreibung, keineswegs auch durch die erreichte Großjährigkeit bedingt; inwieferne aber der angebliche Mangel der Großjährigkeit der Maria Kux bei der Prüfung der von ihr überreichten Gewerbeanmeldung zu berücksichtigen und ob ihr demnach auf Grund dieser Anmeldung eine Steuer vorzuschreiben war, hat nicht den Gegenstand der Prüfung seitens der Reclamationscommission, welche sich an die factisch bestehenden Steuern zu halten hatte, zu bilden, sondern wurde bereits viel früher seitens der Gewerbebehörde bei Erledigung der Gewerbeanmeldung entschieden. Die von der zuständigen Gewerbebehörde verfügte Annahme einer Gewerbeanmeldung läßt sich aber nicht im Zuge des Reclamationsverfahrens anfechten.

5. Das Wahlrecht der von der Reclamationscommission in die Wählerliste auf Grund ihrer Steuerpflicht einbezogenen Maria May wird deshalb bestritten, weil dieselbe bereits seit einem Jahre nicht mehr in Littau ihren Wohnsitz habe. Dieser Beschwerdepunkt kann nicht von vornherein als unbegründet bezeichnet werden. Denn nach § 1 Gem.-W.-Ordn. ist das Wahlrecht nicht allein von der Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer, sondern auch davon abhängig, daß der Steuerträger ein Gemeindebürger, Gemeindeangehöriger oder Gemeindegenosse sei und als Gemeindegenosse ist nach § 6 der Gem.-Ordn. derjenige anzusehen, der a) von seinem Realbesitz, b) von seinem Gewerbe, Erwerbe oder Einkommen seit mindestens 1 Jahre in der Gemeinde die vorgeschriebene Steuer entrichtet und überdies, wenn er unter die sub lit. b) genannten Personen gehört, in der Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Da nun die Reclamationscommission die angefochtene Entscheidung bezüglich der Maria May lediglich auf den Umstand stützt, daß dieselbe in der Gemeinde die ihr vorgeschriebene Steuer entrichtet, die Frage aber, ob dieselbe zu den im § 1 der Gem.-W.-Ordn. genannten Personen gehöre, gar nicht erörtert hat, so reicht der, dieser Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand nicht aus, um über die auf das mangelnde Requisit des Wohnortes gestützte Beschwerde bezüglich der Maria May zu entscheiden. Die angefochtene Entscheidung war daher, soweit sie die Aufnahme der Maria May in die Wählerliste verfügte, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

6. Dasselbe gilt auch von dieser Entscheidung, insoweit sie die Aufnahme der Maria Kozak in die Wählerliste verfügt, da die letztere nach der Behauptung der Beschwerdeführer mit Urtheil des Bezirks-Gerichtes in Littau vom 12. Februar 1894, Z. 496, wegen Uebertretung des Diebstahls zu einer Strafe verurtheilt worden sein soll; diese im Zuge des Verfahrens bisher nicht festgestellte Thatsache aber im Hinblicke auf die Bestimmung des § 3, Abs. 3 der Gem.-W.-Ordn. für die Frage der Wahlberechtigung der Maria Kozak allerdings sehr maßgebend erscheint.

Was es endlich die von dem Beschwerdeführer erst bei der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung anbelangt, daß die Reclamationscommission gar nicht berechtigt gewesen sei, über eine, lediglich von Johann Honisch ausgegangene Reclamation, das Wahlrecht von 78 anderen Personen anzuerkennen, so ist diese Einwendung ohne Belang, da das Recht zur Anbringung von Einwendungen gegen die Wählerlisten gesetzlich nach § 17 Gem.-W.-Ordn. keineswegs auf jene Personen beschränkt ist, bezüglich deren eine Berichtigung der Wählerlisten erfolgen soll.

Nr. 8887.

Für die Beurtheilung des Zutreffens der Voraussetzungen einer Wahlberechtigung ist der Zeitpunkt der Auflegung der Wählerlisten maßgebend. (Mähren.)

Erkenntniß vom 11. October 1895, Z. 4748.

Franz Šmoldas, Francisca Mikes, Aloisia Maus, Franz Zbiral, Marie Novak Anton Kušina, Amalie Chrudina, Therese Mares, Aloisia Zabloudil, Anastasia Lebenar, Heinrich Novak, Georg Lazebniček, Francisca Chrudina, Hedwig Doležel,

Thomas Rohleder, Karl Karásek, Josef Mohelský, Victoria Mohelský, Anna Kracik, Therese Chlapik, landwirthschaftliche Actienbrauerei und Mälzerei in Littau und Fabian Kobsa (Adv. Dr. Perek), ca. Bezirkshauptmannschaft in Littau (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 11. Juli 1894, ZZ. 12267, 12271, 12277, 12279, 12282 bis 12288, 12290, 12292, 12294, 12296, 12297, 12298, 12304, 12305 und 12306, 18. Juli 1894, ZZ. 12243 und 12268, puncto Wahlberechtigung der Genannten für die Gemeindeausschußwahl in Littau.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit den angefochtenen Entscheidungen wurde die begehrte Einbeziehung der Beschwerdeführer in die am 21. Juni 1894 zur allgemeinen Einsicht aufgelegte Wählerliste für die Gemeindewahl in Littau aus dem Grunde nicht bewilligt, weil die Beschwerdeführer erst seit 1. Juli 1893 die Erwerb-, bezw. Einkommensteuer entrichten und daher bis zum Tage der Auflegung der Wählerlisten noch nicht ein volles Jahr der Steuerleistung verstrichen war (§ 1, Abs. 2 der mähr. Gem.-W.-Ordn.).

Die gegen diese Entscheidungen gerichteten Beschwerden sind unbegründet. — Denn nach § 12 und folgende der Gem.-W.-Ordn. hat der Gemeindevorsteher mindestens 4 Wochen vor der Wahl des Gemeindeausschusses ein genaues Verzeichniß aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder auszufertigen und zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen, woraus hervorgeht, daß für die Frage der Wahlberechtigung nicht etwa der meist noch gar nicht bekannte, jedenfalls aber mindestens 4 Wochen entfernte Zeitpunkt der Wahl selbst, sondern nur der Zeitpunkt ausschlaggebend sein kann, in welchem die Wählerliste fertiggestellt und sohin zur allgemeinen Einsicht aufgelegt worden ist. — Es ist dies auch aus dem letzten Absatze des § 17 Gem.-W.-Ordn. zu entnehmen, nach welchem 8 Tage vor der Wahl in den Wählerlisten überhaupt keine Veränderung mehr stattfinden darf, mithin die Berücksichtigung von Ereignissen, welche in diese Frist fallen, schon von vorneherein ausgeschlossen ist. — Die Annahme, daß nach dem Gesetze der Zeitpunkt der Wahl entscheidend sei für die Frage, ob die Voraussetzungen der Wahlberechtigung vorhanden seien, ist demgemäß unhaltbar.

Aber auch für die von den Beschwerdeführern in zweiter Linie geltend gemachte Anschauung, daß wenigstens Ereignisse, welche bis zum Abschlusse des Reclamationsverfahrens oder, wie sich dieselben ausdrücken, bis zum Eintritte der Rechtskraft der Wählerlisten eintreten, für die Aufnahme in diese Listen noch zu berücksichtigen seien, findet sich im Gesetze nicht der geringste Anhaltspunkt und es muß daher daran festgehalten werden, daß nur derjenige als wahlberechtigt in die Wählerliste aufgenommen werden kann, welcher im Zeitpunkte der Auflegung der Wählerlisten bereits wahlberechtigt ist.

Nr. 8888.

Auf thatsächliche oder rechtliche Verhältnisse, welche mit den steuerämtlichen Vorschreibungen im Widerspruche stehen, kann bei der Verfassung der Wählerlisten und im Reclamationsverfahren kein Bedacht genommen werden. (Mähren.)

Erkenntniß vom 11. October 1895, Z. 4751.

Ferdinand Sanetrnik (Adv. Dr. Adamek) ca. Bezirkshauptmannschaft in Littau (M.-R. Dr. Bernard); mitbeth Barbara Svamberg (Adv. Dr. Perek); E. vom 12. Juli 1894, Z. 12266, 16. Juli 1894, ZZ. 12281, 12291, 12301, 12303, 12307,

12310, 20. Juli 1894, Z. 12272, und 29. August 1894, Z. 14883, puncto Einreihung der Eheleute Carl und Cäcilie Jukička, der Friederike Nedopil, der Eheleute Vincenz und Marianne Bodička, Anton und Therese Pinkava, des Johann Churavý, des Josef Dostal und der Barbara Lang, des Thomas Dostal, der Barbara Svamberg und des Johann Klavik, und endlich des Carl Obschil in die Wählerlisten für die Gemeindewahlen in Littau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit den angefochtenen Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft in Littau wurde die Einbeziehung der unten genannten Personen über deren Berufung in die Wählerliste für die bevorstehende Wahl der Gemeindevertretung in Littau verfügt, weil denselben seit mehr als einem Jahre in der Gemeinde Littau eine directe Steuer ohne Zuschläge im Betrage von mehr als 1 fl. vorgeschrieben ist und weil dieselben sohin nach § 1 Gem.-W.-Ordn. als wahlberechtigt erscheinen. — Die gegen diese Entscheidung von dem Gemeindewahlberechtigten Ferdinand Sanetrnik überreichte Beschwerde an den V. G. Hof stützt sich auf die Behauptung, daß die Eheleute Karl und Cäcilia Jukička, dann Friederike Nedopil, die Eheleute Vincenz und Marie Bodička, Anton und Therese Pinkava, Johann Churavý, Josef Dostal und Barbara Lang und Karl Obschil jene Realitäten, bezüglich derer sie in Steuervorschreibung stehen, im Zeitpunkte der Auflegung der Wählerlisten bereits verkauft, bezw. abgetreten hatten; daß auch Thomas Dostal sein Realität, von welcher er an directer Steuer ohne Zuschläge jährlich den Betrag von 1 fl. 68 kr. entrichte, bereits im Jahre 1893 zur Hälfte an seine Gattin abgetreten habe; daß alle diese Besitzveränderungen auch bereits bücherlich durchgeführt seien und daß endlich Barbara Svamberg und Johann Klavik das Gewerbe, bezüglich dessen sie in Steuervorschreibung stehen, bereits seit mehr als einem Jahre nicht mehr betreiben.

Die Beschwerde ist jedoch in allen Punkten unbegründet. — Denn ganz abgesehen davon, daß die behaupteten Besitzveränderungen, bezw. der Nichtbetrieb des Gewerbes seitens der Barbara Svamberg und des Johann Klavik keineswegs festgestellt sind und daher auch bei der Verfassung der Wählerlisten nicht berücksichtigt werden konnten, ist nach § 1 Gem.-W.-Ordn. die Wahlberechtigung der Gemeindemitglieder lediglich daran gebunden, daß sie von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre den Mindestbetrag von Einem Gulden an directen Steuern entrichten; es kann daher nach den §§ 1 und 12 der Gem.-W.-Ordn. für die Beurtheilung des in der Steuerschuldigkeit begründeten Wahlrechtes nur die Entrichtung der Steuer, also die Steuerpflicht, nicht aber auch der, sich meistentheils der Feststellung überhaupt entziehende Umstand maßgebend sein, ob der Steuerpflichtige das Steuerobject noch im Zeitpunkte der Auflegung der Wählerliste factisch in seinem Besitze hat, bezw. das Gewerbe, von welchem die Steuer vorgeschrieben wurde, factisch noch betreibt. — Auf thatsächliche oder rechtliche Verhältnisse, welche mit den Vorschreibungen des Steueramtes im Widerspruche stehen, kann daher bei der Verfassung der Wählerlisten und im Reclamationsverfahren kein Bedacht genommen werden und es war vielmehr Sache der neuen Besitzer jener Realitäten, die Ordnungsherstellung auch in der Steuervorschreibung rechtzeitig herbeizuführen.

Die Berufung des Beschwerdeführers auf die Entscheidung des V. G. Hofes vom 25. Jänner 1894, Z. 381, ist eine verfehlte, weil sich

diese Entscheidung auf die Wahl für eine steiermärkische Bezirksvertretung bezieht; nach den §§ 7 und 12 des Ges. vom 14. Juni 1866, L. G. B. Nr. 19, das Wahlrecht zur Bezirksvertretung in Steiermark an den Grundbesitz selbst geknüpft ist und als wahlberechtigt die Besitzer solcher Güter, deren Jahresschuldigkeit an Grund- und Haussteuer einen bestimmten Mindestbetrag erreicht, erklärt werden, während nach § 1 der Gem.-W.-Ordn. für Mähren die Entrichtung der Steuer, also die Steuerpflicht an sich dasjenige Moment bildet, welches das Wahlrecht begründet.

Nr. 8889.

1. Die Mitbesitzer einer Realität, von welcher eine directe Steuer im Mindestbetrage von einem Gulden entrichtet wird, sind mit Einer Stimme wahlberechtigt. — 2. Das dem Ehemanne beim Bestande eines Mitbesitzersverhältnisses gesetzlich allein zustehende Wahlrecht wird durch einen in der Person der Ehegattin zutreffenden Ausschließungsgrund nicht berührt. (Mähren.)

Erkenntniß vom 11. October 1895, Z. 4749.

Ferdinand Sanetrnik (Adv. Dr. Adamek) ca. Bezirkshauptmannschaft in Littau (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 12. und 13. Juli 1894, Z. 12254 und 12255, puncto Einreihung der Eheleute Josef und Josefa Drlik, dann Adolf und Elisabeth Smital in die Wählerliste für die Gemeindewahl in Littau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit den angefochtenen Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft in Littau wurde die Einbeziehung der Eheleute Josef und Josefa Drlik, dann Adolf und Elisabeth Smital mit je 1 Wahlstimme in die Wählerliste für die bevorstehende Wahl der Gemeindevertretung von Littau verfügt, weil dieselben von ihrem Realbesitze in Littau seit mehr als einem Jahre an directer Steuer ohne Zuschläge den Betrag von 1 fl. 50 kr., bezw. 1 fl. 68 kr. entrichten und weil der Umstand, daß Josefa Drlik und Elisabeth Smital innerhalb der letzten zwei Jahre wegen Uebertretung des Diebstahls gestraft wurden, das nach § 7 Gem.-W.-Ordn. ohnehin nur durch den Ehegatten auszuübende Wahlrecht der Mitbesitzer nicht zu alteriren vermag. — Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzlichkeit dieser Einbeziehung, weil 1. die von beiden Mitbesitzern entrichtete Steuer den Betrag von 2 fl nicht erreicht, sohin jeder einzelne Mitbesitzer nicht den im § 1 Gem.-W.-Ordn. zur Begründung des Wahlrechtes geforderten Mindestbetrag von einem Gulden an directer Steuer entrichte; und 2. Josefa Drlik und Elisabeth Smital nach § 3, lit c. Gem.-W.-Ordn. von dem Wahlrechte ausgeschlossen seien; daher von deren Ehegatten das ihnen nur in Gemeinschaft mit allen Mitbesitzern zustehende Wahlrecht nicht im Namen der ausgeschlossenen Ehegattinnen ausgeübt werden könne.

Die Zurückweisung dieser Beschwerde stützt sich auf folgende Erwägungen. — Ad 1. Der § 1 der mähr. Gem.-W.-Ordn. bindet die Wahlberechtigung an das Steuersubject, an die Person des Steuerzahlers und erklärt alle jene Gemeindemitglieder als wahlberechtigt, welche eine directe Steuer in dem dort festgesetzten Mindestausmaße entrichten. Der § 7 Gem.-W.-Ordn. bringt diesen Grundsatz in der Weise zur Geltung, daß die Mitbesitzer einer Realität ein einziges wahlberechtigtes Subject zu bilden haben, und spricht daher nicht jedem Mitbesitzer, insoferne bei demselben die Voraussetzung des

§ 1 Gem.-W.-Ordn. zutrifft, sondern allen Mitbesitzern zusammen Eine Wahlstimme zu. — Hiernach wird auch das im § 1 aufgestellte Erforderniß einer Steuerleistung von mindestens einem Gulden zutreffen, sobald diesem wahlberechtigten Subjecte eine Steuerleistung von einem Gulden vorgeschrieben ist, weshalb als wahlberechtigt mit Einer Stimme die Mitbesitzer derjenigen Realität anzuerkennen sind, von welcher eine directe Steuer im Mindestbetrage von einem Gulden entrichtet wird. — Da dies bei sämmtlichen in der Beschwerde angeführten Realitätenmitbesitzern zutrifft, so war deren Einbeziehung mit je einer Stimme bezüglich jedes Reales in die Wahllisten gerechtfertigt.

Ad 2. Kraft positiver Gesetzesbestimmung u. zw. nach § 7 Gem.-W.-Ordn. wird in dem Falle, als die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität, welche nach derselben Gesetzesstelle eine Wahlstimme haben, in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute sind, das Wahlrecht von dem Ehemanne ausgeübt. Hiemit ist dem Ehemanne, trotz des Bestandes eines Mitbesitzverhältnisses das alleinige und unbeschränkte Wahlrecht eingeräumt und es kann daher die Frage nach der Fähigkeit zur Ausübung des Wahlrechtes und nach dem Vorhandensein etwaiger Ausschließungsgründe nur nach den persönlichen Verhältnissen des Ehemannes beurtheilt und entschieden und es kann daher das dem Ehemanne allein zustehende Wahlrecht durch einen in der Person der Ehegattin eingetretenen Ausschließungsgrund in keiner Weise alterirt werden. — Da nun im vorliegenden Falle gar nicht behauptet wird, daß bezüglich der Ehemänner Josef Drlik und Adolf Smital ein Ausschließungsgrund vorliege, so bestand auch kein Anlaß, dieselben von der Ausübung des ihnen zustehenden Wahlrechtes zu excludiren.

Nr. 8890.

Rechtssatz, wie bei Nr. 8889 ad 1.

Erkenntniß vom 11. October 1895, Z. 4750.

Ferdinand Sanetrnik ca. Bezirkshauptmannschaft in Littau; E. vom 12. Juli 1894, ZZ. 12248, 12251, 12256, 12258 bis 12262, 12265, 12270, 13. Juli 1894, ZZ. 12250, 12252, 12253, 12257, 16. Juli 1894, Z. 12308, 18. Juli 1894, ZZ. 12311, 12246, puncto Einbeziehung der Eheleute Johann und Anna Chrudina, Josef und Marie Macek, Anton und Antonie Skacel, Johann und Nepomucena Kovar, Franz und Magd. Božek, Franz und Francisca Schenk, Franz und Francisca Kupka, Johann und Marie Machaček, Matthäus und Agnes Rosypal, Alois und Ludmilla Pouliček, Fabian und Anna Mazanek, Johann und Barbara Dokoupil, Josef und Rosa Nebor, Franz und Francisca Doležel, Josef und Anna Spurny, Franz und Filomena Zwaček, dann der Geschwister Marie und Anna Wrbka in die Wählerlisten für die Gemeindewahlen in Littau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 8891.

1. Vorgang bei der Einreihung der bevorzugten Wähler in den I. und bezw. II. Wahlkörper. — 2. Zum Begriffe „Jahresgehalt" im Sinne der Bestimmungen des Alinea 2 des § 14 der Gem.-W.-Ordn. für Mähren.

Erkenntniß vom 11. October 1895, Z. 4752.

Dr. Franz Panovsky, Advocat in Littau, ca. Bezirkshauptmannschaft in Littau (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 20. Juli 1894, Z. 12814, puncto Richtigstellung der Wählerlisten des I. und II. Wahlkörpers für die Gemeindewahl in Littau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in Littau hat in Bezug auf die Bildung der Wahlkörper für die bevorstehende Wahl der Gemeindevertretung in Littau verfügt, daß bei dem Umstande, als von den in das Wählerverzeichniß aufgenommenen vier Ehrenbürgern und 42 nach § 1, sub 4 mähr. Gem.-W.-Ordn. wahlberechtigten Gemeindeangehörigen nur 9 Wähler im I. Wahlkörper zu verbleiben haben, sowie bei dem weiteren Umstande als von diesen 46 Wahlberechtigten 29 einen bestimmten Jahresgehalt, 17 aber keinen solchen Jahresgehalt beziehen, nach dem im § 14 Gem.-W.-Ordn. bestimmten Verhältnisse 6 Wähler aus der Gruppe derjenigen, die einen bestimmten Jahresgehalt beziehen und drei durch das Los zu bestimmende Wähler aus der Gruppe der keinen Jahresgehalt beziehenden Wahlberechtigten im I. Wahlkörper zu verbleiben, alle übrigen aber in den II. Wahlkörper einzureihen seien. — Hiebei ging die angefochtene Entscheidung von der Annahme aus, daß — abgesehen von den vier Ehrenbürgern — die nachstehenden 13, nach § 1 sub 4 Gem.-W.-Ordn. Wahlberechtigten keinen bestimmten Jahresgehalt beziehen, u. zw. 1. P. Josef Přikyl, Pfarrer in Littau, 2. P. Franz Herold, Kaplan, 3. P. Franz Palenik, Cooperator, 4. Arsenius Prochaska, pens. Bezirksgerichtskanzlist, 5. Wilhelm Mekiska, pens. Bezirksgerichtskanzlist, 6. Ignatz Spurny, k. k. Förster in Pension, 7. Dr. Sigmund Lewith, k. k. Sanitätsassistent, 8. Peter Leitermann, k. k. Statthalterei-Conceptspraktikant, 9. Carl Honal, k. k. Steueramtspraktikant, 10. Franz Mužik, k. k. Steueramtspraktikant, 11. Anton Czuschek, pens. k. k. Militär-Oberwundarzt, 12. Johann Koudela, pens. k. k. Oberlieutenant, 13. Dr. Johann Kux, Stadtarzt in Littau.

Der Beschwerdeführer vermeint nun, daß — abgesehen von den vier Ehrenbürgern — alle nach § 1, sub 4 Gem.-W.-Ordn. wahlberechtigten 42 Personen, also auch die eben angeführten 13 Wähler einen bestimmten Jahresgehalt beziehen und daß mithin das Verhältniß von 4 zu 42 anzunehmen war, weil alle diese Personen thatsächlich Jahresbezüge, sei es unter dem Titel eines Gehaltes, einer Pension oder eines Adjutums genießen und insbesondere auch der Stadtarzt Dr. Johann Kux eine fixe wiederkehrende Jahresentlohnung aus den Communalrenten beziehe.

Der V. G. Hof vermag jedoch dieser Anschauung nicht beizupflichten. — Denn wenn der § 14 Gem.-W.-Ordn. von Wahlberechtigten spricht, die einen bestimmten Jahresgehalt beziehen, so können hierunter von vornherein nur Bezüge verstanden werden, die mit einer solchen dienstlichen Stellung verknüpft sind, auf welcher das nach § 1, sub 4 Gem.-W.-Ordn. eingeräumte bevorzugte Wahlrecht beruht, also die Bezüge der Hof-, Staats-, Landes- oder öffentlichen Fondsbeamten, dann der Directoren, Professoren, Lehrer u. s. w., keineswegs aber auch solche Bezüge, welche ein nicht auf Grund seiner dienstlichen Stellung Wahlberechtigter aus irgend einem Privatanstellungsverhältnisse bezieht. — Dr. Johann Kux genießt aber nicht in seiner Eigenschaft als Stadtarzt, sondern nach § 1, sub 4, lit. e Gem.-W.-Ordn. im Hinblicke auf den erworbenen akademischen Doctorgrad das bevorzugte Wahlrecht und es kann daher ein etwaiger Gehalt, den er in seiner für die Wahlberechtigung ganz nebensächlichen Stellung als Stadtarzt, oder vielleicht auch als Eisenbahn- und Fabriksarzt bezieht, nicht als ein bestimmter Jahresgehalt im Sinne des § 14. Gem.-W.-Ordn. angesehen werden.

Daß ferner Pensionen der im Ruhestande befindlichen Beamten und Officiere; Adjuten der in keinem bestimmten Range stehenden Praktikanten, ebenso wie die Activitäts- und andere Zulagen nicht nur nach dem gemeinüblichen, sondern auch nach dem gesetzlichen Sprachgebrauche nicht als Gehalte bezeichnet werden dürfen, ergibt sich aus dem Ges. vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, über die Regulirung der Bezüge der activen Staatsbeamten, welches zwischen dem Gehalte einerseits und den Functions- oder Activitätszulagen, sowie den Adjuten andererseits; dann aus dem Ges. vom 21. April 1882, R. G. B. Nr. 123, über Executionsbeschränkungen, welches zwischen den ständigen Dienstesbezügen, wie Gehalt u. s. w. und zwischen den Ruhegenüssen genau unterscheidet.

Was es endlich die Functionäre der katholischen Seelsorge anbelangt, so stehen dieselben überhaupt in keiner mit Gehalt ausgestatteten dienstlichen Stellung, sondern beziehen ihr Einkommen aus dem Beneficium, bezw. unter dem Titel der Congruaergänzung aus dem Religionsfonde und sie können daher nicht jenen Personen beigezählt werden, welche einen bestimmten Jahresgehalt genießen.

Nr. 8892.

1. Wahlkundmachung. — 2. Beeinträchtigung der Wahlfreiheit. — 3. Die Ablehnung einer Stimme wird nicht in Erörterung gezogen, wenn mit Rücksicht auf das Stimmverhältniß das Wahlergebniß durch diese Stimme nicht beeinflußt wurde.

Erkenntniß vom 12. October 1895, Z. 4815.

Georg Kozak und Gen. ca. Landesregierung in Czernowitz (S.-R. Freiherr v. Myrbach); E. vom 30. März 1894, Z. 4947, puncto Gemeindeausschußwahl in Kosteftie.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der hiergerichts eingebrachten Beschwerde wird die Entscheidung der Landesregierung in Czernowitz vom 30. März 1894, Z. 4947, deshalb als ungesetzlich bezeichnet, weil erstens eine angemessene ordnungsmäßige Verlautbarung der Wahlvornahme nicht erfolgt ist und zweitens die freie Wahlausübung durch gesetzlich unzulässige Mittel vereitelt worden ist.

Der V. G. Hof konnte auf Grund der Administrativacten die Beschwerde aus nachstehenden Erwägungen nicht als begründet erkennen:

Ad 1. Dem Wahlprotokolle liegen 4 Kundmachungen über die Ausschreibung der Wahl ddto 2. November 1893 bei, welche die Bestätigung der Affichirung am 2. November 1893 und der Abnahme am 11. November 1893 ausweisen. Das Wahlprotokoll enthält ferners die Bestätigung, daß die Vornahme der Wahl sowohl durch die beiliegenden Kundmachungen, als auch auf ortsübliche Art durch Ansagung bei den Gemeindemitgliedern verlautbart wurde. Ueberdies wird durch den gemeindeämtlichen Bericht vom 18. November 1893, Z. 362, bestätigt, daß die 4 Kundmachungen an verschiedenen Orten in der Gemeinde: der Gemeindekanzlei, der Pfarrkirche, der Volksschule und der israelitischen Synagoge affichirt waren und stellt auch die durch die Bezirkshauptmannschaft vorgenommene Erhebung diesen Umstand, sowie den weiteren Umstand fest, daß 8 Tage vor der Wahl dieselbe durch Ansagen von Haus zu Haus durch die Zehentleute in orts-

üblicher Weise verlautbart wurde. — Hiernach erscheint erwiesen, daß die Wahlvornahme sowohl durch öffentlichen Anschlag, als auch sonst in ortsüblicher Weise nach Vorschrift des § 18 der Gem.-W.-Ordn. kundgemacht worden ist.

Ad 2. Die allgemeine Anführung von angeblich die freie Wahl behindernden Drohungen ohne Anführung concreter Thatsachen kann nicht als geeignet erkannt werden, eine solche Vergewaltigung darzuthun. Insoferne aber sich diesfalls auf concrete Fälle berufen wird, ist zunächst zu bemerken, daß Wasil Washlowitz sub Post 8 und Blasil Hanczaruk sub Post 66 des III. Wahlkörpers ihre Stimmen abgegeben haben, daher von einer, die Wahlvornahme behindernden Beeinträchtigung dieser Wähler nicht gesprochen werden kann. Insoferne die Beschwerde Thatsachen anführt, welche eine Beeinträchtigung der Wähler Kostaki Lewczuk, Ilie Mastan und Stefan Kozak bei Ausübung ihres Wahlrechtes nachzuweisen im Stande wären, muß bemerkt werden, daß die eben genannten drei Personen gar nicht im Wählerverzeichnisse erscheinen, daher für die stattgehabte Wahl nicht als activ wahlberechtigt zuzulassen waren, wodurch sich die Haltlosigkeit der Einwendungen auch bezüglich dieser Personen von selbst ergibt.

Bezüglich der angeblichen gewaltsamen Entfernung des Georgi Bezyk aus dem Wahllocale ist zu bemerken, daß im Administrativverfahren diesfalls Einwendung in dieser Form nicht erhoben, sondern sich nur darauf beschränkt wurde, die Nichtzulassung dieses Wählers zu beanständen. Wenn sohin diesfalls seitens der Landesregierung keinerlei weitere Erhebungen gepflogen wurden, weil mit Rücksicht auf das Ergebniß der Wahl im III. Wahlkörper diese Stimme nicht als ausschlaggebend erscheint, so mußte der V. G. Hof auf diesen auf die Anführung in den Einwendungen zu beschränkenden Beschwerdepunkt mit Rücksicht darauf, daß im III. Wahlkörper der mit den mindesten Stimmen gewählte Ausschußmann 67 und der ebenso gewählte Ersatzmann 43 Stimmen erhielt, während die in der Minorität verbliebenen Candidaten nur 44, bezw. 24 Stimmen erhielten, als irrelevant und daher die, gegen die Unterlassung weiterer Erhebungen in diesem Falle gerichtete Einwendung als unbegründet erkennen.

Nr. 8893.

Voraussetzung eines wenngleich provisorischen Concurrenzerkenntnisses für die Erhaltungspflicht einer Eisenbahnzufahrtsstraße ist zunächst die in einem ordnungsmäßig durchgeführten Verfahren erfolgte Feststellung des Concurrenzobjectes und der Concurrenzfactoren. (Tirol.)

Erkenntniß vom 12. October 1895, Z. 4813.

Marktgemeinde Sillian ca. Tiroler Landesausschuß; mitbeth. k. k. priv. Südbahngesellschaft (Adv. Dr. Schiff); E. vom 25. Mai 1894, Z. 7615, puncto Eisenbahnzufahrtsstraße in Sillian.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Tiroler Landes-Ausschusses vom 25. Mai 1894, Z. 7615, wurde das provisorische Concurrenz-Erkenntniß bezüglich der Sillianer Bahnhof-Zufahrtsstraße im

Sinne des § 5 des Ges. vom 11. Februar 1874, L. G. B. Nr. 14, gefällt und insbesondere ausgesprochen, daß für die Errichtung der Zufahrtsstraße das Project des Bezirksbauamtes Brunek vom 20. September 1893 mit einem Kostenvoranschlag von 300 fl. für die auf Südbahngrund und von 3400 fl. für die auf Gemeindegrund inneliegende Straßenstrecke maßgebend sein soll, daß als Zufahrtsstraße zur Station Sillian im Sinn des cit. Ges. nur die 200 Mtr. lange Strecke vom Profil A bis zum Profil O des Projectes, dagegen die Wegstrecke vom Profil O bis Hektomtr. 1·61 als Gemeindeweg erklärt werde, daß endlich in die Concurrenz mit Rücksicht auf die von der Südbahn bereits übernommenen Verpflichtungen nur die Marktgemeinde Sillian mit einem einmaligen Betrage von 300 fl und mit dem weiters an die Südbahn zu entrichtenden Recognitionszinse per 1 fl. jährlich einzubeziehen sei. — Die Beschwerde der Gemeinde Sillian richtet sich sowohl gegen die Bestimmung des Concurrenzobjectes als auch gegen die Feststellung der Concurrenzfactoren.

Für das Erkenntniß des V. G. Hofes waren folgende Erwägungen maßgebend. — Nach der Actenlage zerfällt der im Projecte vom 20. September 1893 in Aussicht genommene Weg von der Ortschaft Sillian zum Bahnhof in drei Theile, u. zw. 1. von der die Ortschaft durchziehenden Reichsstraße bis zum Profil-Hectomtr. 1·61; 2. vom Profil 1·61 bis Profil O; 3. vom Profil O bis zum Profil A an der östlichen Ecke des Bahnhofs-Aufnahmsgebäudes. — Rücksichtlich der Wegstrecke ad 1 hat der zur commissionellen Verhandlung vom 3. Jänner 1894 beigezogene Gemeindeausschuß von Sillian die Erklärung abgegeben, daß dieser Weg ein Gemeindeweg sei. Die Gemeinde anerkannte somit, daß sie gemäß § 5 des Ges. vom 12. October 1882, L. G. B. Nr. 30, diesen Weg für das in der Gemeinde übliche Fuhrwerk zu erhalten habe; und es bleibt nur mehr die Frage offen, ob diese Wegstrecke dadurch, daß dieselbe jetzt außer den schon früher bestandenen Zwecken auch dem Verkehre zum Bahnhof zu dienen hat, allenfalls reconstructionsbedürftig werden könnte und ob für den Fall einer solchen Reconstruction eine Concurrenz im Sinne des Ges. vom 11. Februar 1874, L. G. B. Nr. 14, einzutreten habe oder nicht. Da sich jedoch weder die angefochtene Entscheidung noch die Beschwerde mit dieser Frage beschäftigen und dieselbe überhaupt im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragen erscheint, hatte der V. G. Hof keinen Anlaß, in eine weitere Erörterung hierüber einzugehen.

In Betreff der Wegestrecke ad 2 erklärte der Gemeindeausschuß, daß dieselbe nicht Gemeinde-, sondern Interessentenweg sei, wogegen die übrigen zur Verhandlung beigezogenen Betheiligten, d. i. die Südbahn, die Nachbargemeinden und Einzelinteressenten auch hier die Eigenschaft als Gemeindeweg geltend machten. — Allerdings läßt sich aus dem vom Gemeinde-Ausschuß gebrauchten Ausdruck »Interessentenweg« an und für sich nicht entnehmen, ob hiemit dieser Weg als im Privateigenthum mehrerer Mitbesitzer stehend, somit überhaupt als ein nicht öffentlicher bezeichnet werden wollte, oder ob die Gemeinde damit nur anzudeuten beabsichtigte, daß die Erhaltung der fraglichen Wegstrecke einer Sonderconcurrenz oder Interessentschaft obliegt. Ob hier ein öffentlicher oder ein nicht öffentlicher, ein von der Gemeinde oder ein von Sonderconcurrenten zu erhaltender Weg bestehe,

konnte nur nach Einvernahme der betreffenden Interessenten entschieden werden. Zur Entscheidung war aber bei dem Umstande, als der Weg unbestrittenermaßen im Gemeindegebiete von Sillian gelegen ist, nach der Gem.-Ordn. ausschließlich der dortige Gemeindeausschuß in erster Instanz berufen und erst nach instanzmäßiger Austragung dieser Vorfrage konnte der Landesausschuß in die Lage kommen, im Einverständniß mit der Landesbehörde ein Concurrenzerkenntniß im Sinne des § 5 des Ges. vom 11. Februar 1874, L. G. B. Nr. 14, zu fällen, weil erst nach Feststellung des Momentes der Oeffentlichkeit dieser Wegstrecke bei Zusammentreffen der sonstigen Merkmale des § 1 cit. Ges. der Umfang des Concurrenzobjectes bestimmt werden konnte. Darin, daß die angefochtene Entscheidung, ohne daß vorerst die erwähnte Vorfrage ihrer instanzmäßigen Lösung zugeführt worden ist, das Concurrenzobject in der Weise begrenzte, daß die fragliche Wegstrecke ohne weiteres als öffentlicher Gemeindeweg erklärt wurde, erscheint der Instanzenzug verrückt, weshalb die angefochtene Entscheidung, soweit sie der Wegstrecke ad 2 die Eigenschaft als Concurrenzobject ohne weiteres abspricht, im Gesetze nicht begründet erscheint.

Wenn daher schon die Bestimmung des Concurrenzobjectes, als welches nach dem Erkenntnisse des Landesausschusses nur die 200 Mtr. lange Strecke ad 3 vom Profil A bis zum Profil O übrig bleiben würde, bei der gegenwärtigen Sachlage aus dem Gesetze sich nicht begründen läßt, so muß die Feststellung der Concurrenzfactoren, welche die angefochtene Entscheidung trifft, als eine gänzlich verfehlte und gegen den Wortlaut des Gesetzes streitende bezeichnet werden. Gemäß § 2 und ff. des Ges. vom 11. Februar 1874 ist für die Errichtung von Eisenbahn-Zufahrtsstraßen vor allem ein gütliches Uebereinkommen der sämmtlichen Betheiligten über die Ausführung des Baues und die Bildung einer Concurrenz anzustreben, im Falle der Fruchtlosigkeit dieses Versuches ist die Concurrenz im Wege der Landesgesetzgebung festzusetzen oder aber ein provisorisches Concurrenzerkenntniß durch den Landesausschuß im Einverständniß mit der Landesbehörde zu fällen. Für das letztere ist der § 6 ausschließlich maßgebend, welcher taxativ vorschreibt, daß als Concurrenzfactoren die Eisenbahnunternehmung, dann die sämmtlichen Gemeinden, welche aus der Zufahrtsstraße Nutzen ziehen, endlich jene Grund- und Werksbesitzer und Unternehmungen, deren Interessen durch die betreffende Straße in hervorragender Weise gefördert werden, in die Concurrenz einzubeziehen sind. Im gegebenen Falle ist nach der Actenlage trotz langjähriger wiederholter Versuche ein Uebereinkommen der Betheiligten nicht zu Stande gekommen, weshalb allerdings die Fällung eines provisorischen Concurrenzerkenntnisses nothwendig fiel. Es waren daher, abgesehen von der Bestimmung des Concurrenzobjectes, die zur Herstellung und Erhaltung verpflichteten Concurrenzfactoren sowie deren Beitragsquoten nach dem Gesetze genau festzustellen, zumal bei dem Mißlingen eines Einverständnisses für die Herstellung und Erhaltung der Zufahrtsstraße bis zum Zustandekommen einer definitiven Regelung durch die Landesgesetzgebung ausschließlich die Festsetzungen des provisorischen Erkenntnisses, nicht aber die von einzelnen Betheiligten im Laufe des administrativen Verfahrens zum Zwecke der Erzielung eines Einverständnisses abgegebenen Erklärungen und gestellten Anträge die rechtliche Unterlage für die Concurrenz zu bilden haben.

Die gestellte Aufgabe wurde von der angefochtenen Entscheidung in der Weise gelöst, daß mit Rücksicht auf die durch die Südbahngesellschaft seinerzeit mit einem Kostenaufwande von 1200 fl. erfolgte Herstellung der Strecke ad 3, dann auf die bisher durch die genannte Bahn besorgte Erhaltung mit einem Jahresaufwande von durchschnittlich 70 fl, sowie im Hinblick auf die von der Bahngesellschaft abgegebenen Erklärung, daß sie auch die künftige Erhaltung gegen Zahlung eines Recognitionszinses von 1 fl. jährlich zu übernehmen sich verpflichte, nur die Marktgemeinde Sillian in die Concurrenz einbezogen und derselben die einmalige Zahlung des für die Verbreiterung nothwendigen Kostenaufwandes per 300 fl., sowie die Entrichtung des jährlichen Recognitionszinses per 1 fl. auferlegt und die Tragung der erlaufenen Commissionskosten je zur Hälfte der Südbahn sowie der Gemeinde Sillian aufgetragen wurde. — Hiemit erscheint ausgesprochen, daß eine Concurrenz bezüglich der geplanten Herstellung bezw. Verbreiterung der in Rede stehenden Zufahrtsstrecke auf 4 Mtr. überhaupt nicht Platz greife, sondern daß die Gemeinde Sillian die betreffenden Kosten allein zu tragen habe, wogegen angenommen wird, daß der Südbahn zwar nicht auf Grund eines Erkenntnisses, wohl aber in Gemäßheit einer übernommenen Verpflichtung die Erhaltung der Strecke gegen Empfang eines von der Gemeinde Sillian zu leistenden Recognitionszinses obliege.

Nun konnte der von der Südbahn ausgeführte Bau, soweit er nicht ausschließlich für die eigenen Zwecke der Eisenbahnunternehmung erfolgt wäre, wohl insoferne für die zu bildende Concurrenz in Betracht gezogen werden, als die Südbahn einen Anspruch auf Ersatz jener Auslagen stellen würde, welche der Gesammtconcurrenz oblagen, aber nicht von dieser, sondern von der Bahnunternehmung allein bestritten worden sind. — Ob und in welchem Maße ein solcher Ersatz stattfinden kann, läßt sich jedoch erst nach Festsetzung der Concurrenzfactoren, insbesondere aber erst nach Bestimmung der auf die Bahnunternehmung selbst entfallenden Quote aussprechen. Dagegen geht es nicht an, die Bahnunternehmung mit Rücksicht auf ihre bisherigen Leistungen von jeder Concurrenz zur Herstellung ganz einfach zu entbinden, wohl aber deren Verpflichtung zur alleinigen künftigen Erhaltung als eine feststehende anzunehmen. — Letzteres trifft — wie schon bemerkt — darum nicht zu, weil ein Uebereinkommen nicht erzielt worden ist und den von den einzelnen Betheiligten, also auch von der Bahnunternehmung, im Laufe des Administrativ-Verfahrens abgegebenen Erklärungen nur der Charakter von Parteienanträgen zukommt, welche zwar für eine einverständlich zu erzielende facultative Concurrenz bindend sein konnten, in Folge des Scheiterns einer Vereinbarung aber jede Bedeutung für das ausschließlich nach den gesetzlichen taxativen Concurrenzvorschriften zu fällende Erkenntniß verloren haben.

Ebenso läßt sich die Verhaltung der Gemeinde Sillian zur ausschließlichen Tragung der Bauherstellungskosten ohne Bildung einer eigentlichen Concurrenz aus dem Gesetze nicht rechtfertigen. Denn wie aus den verschiedenen in der Beschwerde bezogenen Commissionsprotokollen hervorgeht, haben den betreffenden Verhandlungen außer der Gemeinde Sillian noch zahlreiche andere Gemeinden, sowie mehrere Privatunternehmer beigewohnt und hiebei Anträge gestellt und Aeußerungen abgegeben; insbesondere haben noch im

Protokolle vom 3. Jänner 1894 Gemeinden und Private als Betheiligte intervenirt und wenn sich auch aus dieser Thatsache allein noch kein Schluß auf das Zutreffen der gesetzlichen Concurrenzpflicht ziehen läßt, so geben die Administrativacten doch vielerlei Anhaltspunkte, aus welchen gefolgert werden muß, daß nicht die Gemeinde Sillian allein, sondern auch andere Gemeinden aus der Zufahrtsstraße Nutzen ziehen und daß ebenso Privatunternehmer vorhanden sind, deren Interessen durch diese Straße in hervorragender Weise gefördert werden. Es wäre daher Sache des Landesausschusses gewesen, über die Einbeziehung oder den Ausschluß dieser einzelnen im Administrativ-Verfahren namhaft gemachten Factoren, sowie über das Verhältniß der Beitragsleistungen zu entscheiden, oder aber, falls die vorhandenen Anhaltspunkte in dieser Hinsicht als unvollständig erkannt würden, die geeigneten Erhebungen behufs Feststellung der Art und Größe des Nutzens und der Interessenförderung der verschiedenen Betheiligten zu veranlassen, um dann je nach dem Ergebniß die Einbeziehung oder den Ausschluß dieser Betheiligten aussprechen und im ersteren Falle die einzelnen Beitragsquoten festsetzen zu können. — Darin, daß der Ausspruch des Landesausschusses, ohne über die Bildung eines Concurrenzbezirkes gemäß § 6 des Ges. vom 11. Februar 1874 zu erkennen, die Gemeinde Sillian allein zur Herstellung der Zufahrtsstrecke verhalten hat, mußte also der V. G. Hof gleichfalls eine Verletzung des Gesetzes erblicken.

Nr. 8894.

Das Einkommen der Seelsorger hat bis zum Betrage der normalmäßigen Congrua unter allen Umständen von Gemeindezuschlägen frei zu bleiben. Rücksichtlich der Bestimmung dieser normalmäßigen Congrua sind die autonomen Behörden an die Feststellungen der competenten Staatsbehörden gebunden. (Tirol.)

Erkenntniß vom 12. October 1895, Z. 4814.

Gemeinde Albeno ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 13. Juli 1894, Z. 10135, puncto Befreiung des dortigen Curaten von den Gemeindezuschlägen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde der Gemeinde Albeno richtet sich gegen die Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 13. Juli 1894, womit im Instanzenzuge ausgesprochen wurde, daß die Grundstücke des Legates Spagnolli, welche für die Congrua des Curaten von Albeno gewidmet sind, von Gemeindezuschlägen nicht getroffen werden können. — In der Beschwerde wird dawider geltend gemacht, daß das Legat Spagnolli allerdings dem jeweiligen Seelsorger von Albeno vermacht wurde, daß jedoch dessen Einkünfte hieraus nicht zur Congrua gehören, weil sie zum Theile für andere Zwecke stiftungsmäßig verwendet werden müssen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. — Gemäß § 73, Z. 2 der Gem.-Ordn. können Seelsorger von Gemeindeumlagen bezüglich ihres Gehaltes gar nicht, hinsichtlich ihres Grundbesitzes aber nur insofern getroffen werden, als das Erträgniß desselben mit Zurechnung des Gehaltes die Congrua übersteigt. — Hieraus folgt, daß das Einkommen der Seelsorger bis zum Betrage der normalmäßigen Congrua unter allen Umständen von Gemeinde-

zuschlägen frei zu bleiben hat. Die gesetzliche Congrua, deren Feststellung nach den geltenden Vorschriften ausschließlich den Staatsbehörden zukommt, bildet somit die Grundlage für die Zuschlagsbefreiung, sobald ein Einkommen aus einem Grundbesitze in Frage kommt, wogegen es Sache der autonomen Organe ist, im Streitfalle über die thatsächlichen Voraussetzungen der beanspruchten Befreiung unter Zugrundelegung des staatlicherseits festgestellten Congruaeinkommens des Befreiungswerbers zu erkennen.

Nach der Actenlage wurde im gegebenen Falle das Reineinkommen der Curatiepfründe einschließlich des sogenannten Spagnolli'schen Legates, welches sowohl von den geistlichen, als auch von den staatlichen Behörden als zum Pfründenvermögen gehörig erkannt wurde, in letzter Instanz von dem Min. für Cultus und Unterricht mit nur $59\frac{1}{2}$ kr. richtig gestellt. — Da also von einem Gehaltsüberschusse nicht die Rede ist, die autonomen Organe aber rücksichtlich der Congruabestimmung an die Feststellungen der competenten Staatsbehörden gebunden sind, kann es weiter keinem Zweifel unterliegen, daß dem Curaten von Aldeno die Befreiung von den Gemeindezuschlägen gebührt.

Nr. 8895.

Die Beiziehung eines Sachverständigen, bezw. eines Arztes, sowie der Versuch einer gütlichen Beilegung der Einwendungen gegen das Bauproject sind ein wesentliches Erforderniß der über ein Baubewilligungsgesuch durchzuführenden Localcommission.

Erkenntniß vom 14. October 1895, Z. 404.

P... T... in R... ca. Krainer Landesausschuß; E. vom 30. August 1894, Z. 8652, puncto Bauconsens.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Gemäß § 9 der Bau-Ordn. für Krain vom 25. October 1875, L. G. B. Nr. 26, hat die Behörde nach Vorlage des Gesuches um Ertheilung einer Baubewilligung zur Prüfung des Bauprojectes eine Localcommission abzuhalten und zu derselben nebst dem Bauherrn, dem Bauführer, den Anrainern und den sonst benannten Interessenten einen unbefangenen, an dem Baue nicht betheiligten Sachverständigen, und wenn es sich um besonders wahrzunehmende sanitäre Rücksichten handelt, einen Arzt beizuziehen. — Diese Commission hat, außer den in cit. Gesetzesstelle angeordneten Erhebungen auch die gütliche Beilegung der erhobenen Einwendungen zu versuchen.

Im vorliegenden Falle wurde über das Baugesuch des J... M... am 8. April 1894 eine Localcommission zwar vorgenommen, hiezu jedoch, wie aus dem Commissionsprotokolle hervorgeht, weder ein Sachverständiger, noch ein Arzt beigezogen, der Bauconsens aber seitens der Gemeindevorstehung von P.... mit dem Decrete vom 10. April 1894, Z. 617, dennoch ertheilt, obgleich der Beschwerdeführer gegen den projectirten Bau eines Schweinestalles, wegen des dadurch entstehenden üblen Geruches und wegen der nicht entsprechenden Entfernung von seinem Nachbarhause Widerspruch erhoben hat und auch eine gütliche Beilegung dieser Einwendungen nicht versucht worden

ist. — Ueber Recurs des Beschwerdeführers hat der Gemeindeausschuß von P . . . ., laut Sitzungsbeschlusses vom 20. Mai 1894 die Ertheilung des Bauconsenses zuerst von dem Gutachten der Sanitätscommission abhängig gemacht, dann aber — offenbar, weil ihm ein solches Gutachten nicht vorgelegt wurde — die angesuchte Baubewilligung mit Beschluß vom 24. Juni 1894 verweigert. — Der Landesausschuß für Krain, welchem nun der Recurs des Bauwerbers J . . . M . . . zur Entscheidung vorgelegt wurde, hat zwar den Mangel eines ärztlichen Gutachtens in dieser Bausache wahrgenommen, sich aber gleichwohl mit der Anzeige des Gemeindevorstehers vom 21. August 1894, Z. 1578, begnügt und die Baubewilligung ertheilt, obgleich aus dieser Anzeige nur hervorgeht, daß zwei Aerzte — Dr. M . . . und Dr. St . . . — lediglich privatim die Baustelle besichtigt haben, daß sie ganz entgegengesetzter Ansicht waren, indem sich der eine aus Sanitätsrücksichten für, der andere gegen den beabsichtigten Bau ausgesprochen hat und daß endlich der Gemeindevorsteher nur mit Einem von diesen Aerzten persönliche Rücksprache gepflogen hat, ein schriftliches Gutachten also nicht vorliegt.

Da der Landesausschuß in der erstatteten Gegenschrift überdies auch die von dem Bauwerber vorgelegte Planskizze als mangelhaft bezeichnet, so ist es einleuchtend, daß die angefochtene Entscheidung auf einem Thatbestande beruht, bei dessen Feststellung wesentliche Formen des gesetzlich vorgezeichneten Administrativverfahrens zunächst dadurch außer Acht gelassen wurden, daß der Localcommission ein Sachverständiger nicht beigezogen wurde, ferner dadurch, daß die Beiziehung eines Arztes unterblieben ist, endlich auch dadurch, daß die Commission eine gütliche Beilegung der gegen den vorzunehmenden Bau erhobenen Einwendungen nicht versucht hat.

Nr. 8896.

Vorgang zur Ermittlung des nach § 32 Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetzes Ersatzpflichtigen, im Falle der Arbeitgeber selbst bezüglich der von ihm betriebenen oder doch begonnenen versicherungspflichtigen Unternehmung nicht dispositionsfähig wurde.

Erkenntniß vom 14. October 1895, Z. 374

Johanna Z . . . . in P . . ., als erbserklärte Erbin nach Franz Z . . . ., ca. Min. des Innern; E. vom 14. August 1894, Z. 20435, puncto Krankenunterstützungskostenersatz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Abänderung der Entscheidung der Statthalterei in Prag ddto. 29. Jänner 1894, Z. 42136, ausgesprochen, daß Franz Z . . . . nach § 32 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, verpflichtet sei, der Bezirkskrankencasse in P . . . den Ersatz der auf den Betrag von 145 fl. 25 kr. ermäßigten Auslagen anläßlich der Erkrankung des Arbeiters V . . . P . . . . zu leisten.

Da die oben cit. Entscheidung der Statthalterei in Prag ddto. 29. Jänner 1894, Z. 42136, der Johanna Z . . . . als erbserklärten Erbin nach Franz Z . . . ., Bauunternehmer in P . . ., zugestellt wurde und der diesbezügliche Empfangsschein dem Min. des Innern anläßlich der Fällung jener Entscheidung auch vorlag; da ferner auch die letztere der Johanna

Z.... zugestellt worden ist, so kann angenommen werden, daß sich der Ausspruch über die Verpflichtung zum Ersatze der für B... P.... aufgewendeten Verpflegskosten gegen den am 22. Mai 1893 in der Landes-Irrenanstalt in P... verstorbenen Franz Z.... sen. und nicht etwa gegen dessen gleichnamigen Sohn Franz Z.... jun. richtet, zumal der letztere, welcher sich — offenbar zum Zwecke der Unterscheidung von seinem gleichnamigen Vater — consequent Franz Z.... jun. unterschrieb, bei seiner Einvernehmung am 24. Juni 1892 angegeben hatte, daß der fragliche Bau von seinem Vater unternommen worden sei.

Nun ist aber Franz Z.... sen., wie aus der von seinem Sohne am 2. Juni 1892 vor dem Magistrate in P... abgegebenen Aussage entnommen werden konnte, bereits am 6. April wegen eingetretener Geisteskrankheit in die Irrenanstalt und in weiterer Folge wegen gerichtlich erhobenen Wahnsinnes unter Curatel gesetzt worden. Derselbe war daher nach dem 6. April 1892 überhaupt nicht mehr in der Lage, bezüglich der von ihm betriebenen oder doch begonnenen Unternehmung selbst irgend welche Dispositionen zu treffen, also insbesondere Arbeiter aufzunehmen, anzumelden u. s. w.

Bei dieser Sachlage konnte daher gegen denselben ein Erkenntniß auf Grund des § 32 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, nicht geschöpft werden, ohne daß vorher das nach seiner Aufnahme in die Irrenanstalt eingetretene factische und rechtliche Verhältniß bei jener Bauunternehmung, also namentlich der Umstand erhoben wurde, ob die Fortführung der Unternehmung nach dem 6. April 1892 überhaupt in andere Hände überging, oder ob dieselbe auf den von Franz Z.... sen. selbst in einem früheren Zeitpunkte getroffenen Dispositionen, also etwa auf einem Vollmachts- oder Procuraverhältnisse beruhte oder endlich, ob lediglich eine negotiorum gestio eintrat. — Da diese maßgebenden Umstände nicht erhoben wurden, so stellt sich das der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Verfahren als ein mangelhaftes dar.

Insofern sich aber trotz des oben Gesagten die angefochtene Entscheidung dennoch etwa nicht gegen Franz Z.... sen., sondern gegen dessen gleichnamigen Sohn richten und vielleicht auf dessen am 2. Juni 1892 abgegebene allerdings ungenaue Erklärung, daß er die Unternehmungen seines Vaters übernommen habe, stützen sollte, so erscheint das Verfahren auch in diesem Falle mangelhaft, weil die Entscheidung der Statthalterei in Prag ddto. 29. Jänner 1894, Z. 42136, nicht diesem, sondern der Johanna Z...., als erbserklärten Erbin nach Franz Z.... sen. zugestellt worden ist.

Nr. 8897.

Hat eine Branntweinbrennerei in einer unmittelbar vorangegangenen Vertheilungs-Periode keine Alkoholmenge erzeugt, so fehlt bei derselben ein Betheilungsmaßstab für die nachfolgende Vertheilungsperiode und sohin auch der Partei der Rechtsanspruch auf Betheilung mit dem Contingent zum niedrigeren Satze der Consumabgabe überhaupt.

Erkenntniß vom 14. October 1895, Z. 4842.

Ludwig Dolański und Czeslaus Kozłowiecki ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Galecki); E. vom 9. Februar 1894, Z. 4259, puncto Verweigerung der

Betheilung mit einem Branntweincontingente zum niedrigeren Satze der Consumabgabe für die III. Vertheilungsperiode.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die unterinstanzlichen Entscheidungen, mit denen die Brennerei in Rakowa mit ihrem Anspruch auf Betheilung mit einem Alkoholcontingente für die dritte Vertheilungsperiode mangels jedes Betheilungsmaßstabes zurückgewiesen wurde, aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Es ist zwar richtig, daß nach § 8 des Ges. vom 4. August 1891, R. G. B. Nr. 114, bei jeder auf die zweite Vertheilungsperiode folgenden Vertheilung die bereits bei der unmittelbar vorausgegangenen Vertheilung bedachten Brennereien berücksichtigt werden, indessen kann diese Berücksichtigung, sofern für dieselbe ein besonderer Betheilungsmaßstab in dem cit. Paragraphe nicht gegeben erscheint, nicht über die Bestimmung des § 7 cit. Ges. hinausreichen, wonach der Finanzminister im Falle, daß einzelne Brennereien die ihnen für den niedrigeren Satz der Consumabgabe zugetheilte Alkoholmenge in einer Betriebsperiode nicht erzeugen, die für diesen Satz verfügbar gewordene Alkoholmenge anderen Brennereien in der betreffenden Betriebsperiode zuweisen kann.

Da aber der § 8 in dem 2. Alinea als Betheilungsmaßstäbe bei den Brennereien jene Alkoholmengen feststellt, welche sie in der unmittelbar vorangegangenen Vertheilungsperiode durchschnittlich in einer Betriebsperiode zum niedrigeren Satze der Consumabgabe erzeugt haben, so ist evident, daß als Voraussetzung für einen Betheilungsmaßstab eben die Erzeugung einer Alkoholmenge in der vorangegangenen Vertheilungsperiode zu dienen hat. — Ist aber in dieser vorausgegangenen Vertheilungsperiode in einer Brennerei keine Alkoholmenge erzeugt worden, so fehlt bei derselben der Betheilungsmaßstab für die nächstfolgende Vertheilungsperiode, sohin fehlt der Partei auch das Recht auf eine Betheilung mit dem Contingent überhaupt.

In diesem Falle befinden sich die Unternehmer der in Frage kommenden Brennerei in Rakowa. Sie haben zwar ein Contingent für die zweite Vertheilungsperiode zugewiesen bekommen; da sie aber in dieser Vertheilungsperiode keine Alkoholmengen erzeugt haben, haben sie auch auf Betheilung mit irgend einem bestimmten Contingent in der dritten Vertheilungsperiode keinen Anspruch und können daher nur allenfalls nach Maßgabe des § 7 cit. Ges. berücksichtigt werden.

Die Berufung auf das Schlußalinea des § 8 cit. Ges. kann die Beschwerde im gegebenen Falle schon deshalb nicht stützen, weil die Bestimmung dieses Alinea nur jene Fälle trifft, wo eine Brennerei nur in Einer Betriebsperiode, nicht aber während der ganzen Zeit der Vertheilungsperiode nicht in Betrieb kommt; im gegebenen Falle stand aber die Brennerei in allen 3 Betriebsperioden der zweiten Vertheilungsperiode nicht im Betriebe, es kann daher der Betheilungsmaßstab dieses Alinea hier nicht in Betracht kommen.

Nr. 8898.

Bei einer nicht auf Grund einer erlangten formellen Berechtigung, sondern nur auf Grund des thatsächlichen Betriebes einer gewinnbringenden Beschäftigung (Realitätenhandel) gegebenen Erwerbsteuerpflicht ist für die Competenz der Steuervorschreibung nur der Ort des factischen Betriebes maßgebend.

Erkenntniß vom 14. October 1895, Z. 4343.

Anton Neubauer ca. Finanz-Landes-Direction in Graz; E. vom 28. October 1894, Z. 17938, puncto Aufforderung zur Einbringung einer Erwerbsteuer-Erklärung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 8899.

Zum Verfahren in Absicht auf Reassumirung einer Einkommensteuer-Bemessung bei feststehender Rechtskraft der Steuerpflicht.

Erkenntniß vom 14. October 1895, Z. 4843.

Franz Trybulec ca. Finanz-Landes-Direction in Lemberg (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 16. November 1894, Z. 108093, puncto Einkommensteuer vom Borstenviehhandel für das Jahr 1893.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer steht in Radomyśl vom Borstenviehhandel mit der Erwerbsteuer jährlicher 5 fl. 25 kr. rechtskräftig in Vorschreibung und wurde ihm seitens der Bezirkshauptmannschaft in Mielec unterm 11. Juni 1893, Z. 9143, die Einkommensteuer für das Jahr 1893 von dem Durchschnittseinkommen der drei vorangegangenen Jahre im Betrage von 2 fl. 50 kr. vorgeschrieben, wogegen Trybulec einen Recurs nicht eingebracht hat. — Mit der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft vom 29. December 1893, Z. 19443, wurde auf Grund eines vom Vorstande der Eisenbahnstation in Czarna mitgetheilten Auszuges aus den Magazinsbüchern, dann auf Grund der Angaben der Vertrauensmänner zu Protokoll vom 29. November 1893, welches Gutachten dem Beschwerdeführer vorgehalten worden ist, angenommen, daß der Beschwerdeführer in den Jahren 1890 inclusive 1892 insgesammt 6279 Stück Borstenvieh gekauft und weiterverkauft, sowie daß er an jedem Stück einen Gewinn von 15 kr. erzielt habe, weshalb die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1893 reassumirt und von dem ursprünglich zu wenig besteuerten Einkommensbetrage von 158 fl. 95 kr. nachträglich die Einkommensteuer im Betrage von 7 fl. 95 kr. vorgeschrieben und im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten wurde. — Der Beschwerdeführer ficht die Einkommensteuerpflicht für das Jahr 1893 an und bemängelt diesfalls auch das Verfahren.

Nachdem jedoch die Entscheidung über die Steuerpflicht des Beschwerdeführers sowohl in Ansehung der Erwerb-, als auch in Ansehung der Einkommensteuer für das Jahr 1893 — wie dies aus den Acten constatirt wurde — bereits in Rechtskraft erwachsen ist und es sich hienach bei der Nachtragsbesteuerung des Einkommens für das Jahr 1893 lediglich um die Ziffer des Einkommens, sowie der hievon entfallenden Steuer handeln kann, welche Einkommensziffer vom Beschwerdeführer nicht angefochten wird, so

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7988 (Bd. XVIII, J. 1894).

vermochte der V. G. Hof darin, daß die angefochtene Entscheidung in eine besondere Erörterung der Einkommensteuerpflicht für das Jahr 1893 bei der Nachtragsbesteuerung nicht weiter eingegangen ist, umsoweniger eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen, als ja der Beschwerdeführer sowohl bei der ursprünglichen Besteuerung, als auch später bei Vorhalt des Gutachtens der Vertrauensmänner vom 29. November 1893 eine Einwendung lediglich gegen die seitens der Vertrauensmänner angegebene Anzahl des von ihm nach Czarna verfrachteten Borstenviehes erhoben, selbst daher im Verfahren lediglich die Ziffer der Bemessung, nicht aber die Steuerpflicht als solche in Frage gestellt hat.

Nr. 8900.

1. Bei Bemessung der Gebühr von einer Urkunde ist nur der Inhalt derselben maßgebend. — 2. Nachträgliche Umänderungen der Vertragsrechte und Verbindlichkeiten unterliegen einer besonderen Vergebührung.

Erkenntniß vom 15. October 1895, Z. 4866.

K. k. priv. Versicherungsgesellschaft »Oesterreichischer Phönix« in Wien (Adv. Dr. W. Stein) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 21. Mai 1894, Z. 6245, puncto Vertragsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Vertrage vom 17. Juli 1889 hat die k. k. priv. Versicherungsgesellschaft Oesterreichischer Phönix in Wien mit der Oesterreichisch-französischen Lebens- und Renten-Versicherungsgesellschaft Azienda einen Rückversicherungsvertrag geschlossen, laut welchem die Azienda von dem Phönix sämmtliche am 31. December 1888 in Kraft gestandenen Lebensversicherungsverträge vom 1. Jänner 1889 angefangen in totale Rückversicherung übernimmt. — Im § 5 dieses Vertrages verpflichtet sich der Phönix der Azienda den ihr in Gemäßheit der §§ 3 und 4 zukommenden Betrag (welcher auf Grund der bezüglichen Abrechnung mit 2,818.922 fl. 44 kr. beziffert wurde und welche Ziffer unangefochten ist) »am Tage des Vertragsabschlusses in Baarem, rücksichtlich in zwischen den beiden vertragsschließenden Theilen zu vereinbarenden Werthen« zu bezahlen. — Von diesem Vertrage wurde unter Reg.-Nr. 12824 ex 1890 die Gebühr nach Scala II sammt Zuschlag von dem Betrage per 2,818.922 fl. 44 kr. mit 8810 fl. bemessen.

Mit dem Notariatsacte vom 8. April 1890 hat die k. k. priv. Versicherungsgesellschaft Oesterreichischer Phönix an die k. k. priv. Lebensversicherungsgesellschaft Oesterreichischer Phönix (ehemals Oesterreichisch-französische Lebens- und Renten-Versicherungsgesellschaft Azienda) als einen Theil des im vorgedachten Vertrage vom 17. Juli 1889 vereinbarten Entgeltes die ihr eigenthümlichen bei der bayerischen Hypothek- und Wechselbank in München als Caution hinterlegten 4perc. bayerischen Staatsobligationen per 150.000 Mark übertragen. — Von diesem Notariatsacte wurde sub Reg.-Nr. 4546 ex 1890 die Gebühr nach Scela II s. Z. von dem Betrage per 75.000 fl. Oe. W. mit 235 fl. bemessen.

Mit der Eigenthumsübertragungs- und Einverleibungs-Bewilligung vom 14. October 1890 hat ferner die k. k. priv. Versicherungsgesellschaft Phönix

ebenfalls zur theilweisen Erfüllung der im Vertrage vom 17. Juli 1889 übernommenen Verpflichtungen, bezw. zur theilweisen Zahlung des schuldigen Entgeltes an die Azienda, nunmehr Lebensversicherungsgesellschaft Phönix das Haus Einl.-Z. 947 im I. Bezirke in Wien im vereinbarten Werthe von 424.000 fl., dann das Haus Einl.-Z. 232 im II. Bezirke in Wien im vereinbarten Werthe von 50.600 fl. in das Eigenthum der Azienda übertragen. — Von dieser Uebertragung wurde unter Reg.-Nr. 13572 ex 1890 von dem Betrage per 424.000 fl. die 3perc. Gebühr sammt Zuschlag und von dem 60fachen Steuerwerthe der Einl.-Z. 232 II. Bezirk in Wien per 63.100 fl. die $3^1/_2$perc. Gebühr s. Z. bemessen.

Diese drei Gebührenbemessungen sind im Instanzenzuge, u. zw. zuletzt mit der hiergerichts angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden. — Die Beschwerde ist der Anschauung, daß, nachdem in der zwischen den Contrahenten gepflogenen und der Bemessung der Gebühr sub Reg.-Nr. 12824 ex 1890 zu Grunde gelegten Abrechnung die bayrischen Staatsobligationen per 150.000 Mark und die vorgedachten beiden Häuser im Werthe von 50.600 fl. und 424.000 fl. eingestellt waren, bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage für die von dem Vertrage ddto. 17. Juli 1889 vorgeschriebene Gebühr eben diese — in der Folge separat der Vergebührung unterzogenen Werthe hätten ausgeschieden werden sollen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Auffassung der Beschwerdeführung als richtig zu erkennen. — Der Vertrag vom 17. Juli 1889 ist ganz zweifellos ein entgeltlicher Vertrag und beinhaltet in keiner Weise ein Rechtsgeschäft, durch welches das Eigenthum oder irgend eine Dienstbarkeit einer unbeweglichen Sache übertragen werden soll. — Dieser Vertrag unterliegt daher der Gebührenpflicht nur nach § 1, A, Z. 3 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, u. zw. lediglich aus dem Grunde, weil über das mit demselben vereinbarte Rechtsgeschäft eine Rechtsurkunde ausgefertigt worden ist. — Es handelt sich also bei diesem Vertrage um eine Urkundengebühr und ist auch in der That die entfallende Scalagebühr nach T. P. 101, I, A, n, abgenommen worden.

Die den Betrag von 20 fl. ohne den a. o. Zuschlag überschreitenden Urkundengebühren können gemäß § 6, B des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, nach Wahl der Parteien entweder mittelst Stempelmarken oder unmittelbar entrichtet werden. — In beiden Fällen ist das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr jedenfalls mit der Ausfertigung der Urkunde vorhanden, wie sich dies bezüglich der Entrichtung mittelst Stempelmarken aus §§ 3 und 16 der Fin.-Min.-Verordn. vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, und § 41 Geb.-Ges., bezüglich der unmittelbaren Gebührenentrichtung aber aus § 44 Geb.-Ges. ergibt.

Es ist hienach klar, daß bei der Bemessung der Gebühr von einer Urkunde auf Verhältnisse, welche erst nach deren Ausfertigung eingetreten sind, nicht Rücksicht genommen werden kann, daß vielmehr hiebei nur jene Umstände in Betracht zu kommen haben, welche dem Inhalte der Urkunde entsprechen.

Die §§ 3 und 4 des Vertrages vom 17. Juli 1889 enthalten die Bestimmungen über die vom Phönix an die Azienda zu leistenden Zahlungen, welche nach der vorgelegten Abrechnung die nicht angefochtene Ziffer von

2,818.922 fl. 44 kr. betragen. — Sohin folgt die Eingangs bezogene Anordnung des § 5, nach welcher dieser Betrag am Tage des Vertragsabschlusses zu bezahlen ist. — Wenn hiebei der § 5 die weitere Bestimmung enthält, daß diese Zahlung »im Baaren, rücksichtlich in zwischen den beiden vertragschließenden Theilen zu vereinbarenden Werthen« zu erfolgen hat, so liegt hierin nur eine Vereinbarung über die Art der Zahlung, durch welche die Höhe derselben nicht alterirt wird und es war demnach vollkommen dem Gesetze entsprechend, wenn von dem Vertrage ddto. 17. Juli 1889 die nach § 1, A, 3, und T. P. 101, I, A, a Geb.-Ges. entfallende Gebühr nach Scala II von dem Betrage per 2,818.922 fl. 44 kr. bemessen worden ist, ohne daß bei dieser Bemessung auf die erst in der Folge am 8. April 1890 und am 14. October 1890 — wenn auch in Ausführung des Vertragspunktes 5 — getroffenen Uebereinkommen Rücksicht zu nehmen war, welch' letztere vielmehr im Hinblicke darauf, daß die Zahlung des Entgeltes contractlich »am Tage des Vertragsabschlusses« zu erfolgen hatte, als nachträgliche Umänderungen der Vertragsrechte und Verbindlichkeiten sich darstellen, die einer besonderen Vergebührung unterlagen (§§ 38 und 48 Geb.-Ges.), um deren Prüfung es sich aber nicht handelt, da diese Gebührenvorschreibungen (Reg.-Nr. 4546 und 13572 ex 1890) nicht den Gegenstand der Beschwerde bilden.

Der Umstand schließlich, daß in der zwischen den contrahirenden Parteien vorgenommenen und auch der Gebührenbemessung zu Grunde gelegten Abrechnung die beiden Häuser sowie die bayrischen Staatsobligationen aufgenommen waren, vermag kein Argument gegen den Vorgang der Finanzverwaltung zu bilden, weil diese Abrechnung nur den Zweck hatte, die Ziffer des nach den Vertragsparagraphen 3 und 4 der Azienda schuldigen Entgeltes durch Entgegenstellung der Activa und Passiva festzustellen und keineswegs bestimmt war, den Act einer etwa stattfindenden Vermögensübertragung herzustellen oder zu documentiren, wie denn auch thatsächlich die Uebertragung der beiden Realitäten und der bayrischen Staatsobligationen erst in der Folge durch die vorangedachten beiden Vereinbarungen vom 14. October 1890 und 8. April 1890 vor sich gegangen ist.

Nr. 8901.

1. Die Behauptung der bereits thatsächlich erfolgten Vergebührung eines Rechtsgeschäftes ist von der Partei im Administrativverfahren rechtsgiltig nachzuweisen. — 2. Zeitpunkt für die Werthbestimmung bei der Gebührenbemessung von Schenkungen auf den Todesfall.

Erkenntniß vom 15. October 1895, Z. 4836.

Der Vorstand der israelit. Cultusgemeinde in Lemberg, namens der Eheleute Rosenstein'schen Waisenmädchen-Anstalt (Adv. Dr. Edm. Kornfeld), ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freiherr v. Lempruch); E. vom 18. April 1894, Z. 1231, puncto Uebertragungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erbvertrage vom 1. September 1848 setzten die Eheleute Isak Aron und Chaje Rosenstein, zu je einer Hälfte Eigenthümer der Realität Nr. $109^2/_4$ in Lemberg, einander wechselseitig zu Erben ein und bestimmten unter Anderem, daß das ganze Haus Nr. $109^2/_4$

in Lemberg zur Gründung einer israelitischen Waisenmädchenanstalt. Nach dem Tode des Isak Aron Rosenstein schloß seine Witwe Chaje mit dem Vorstande der israelitischen Cultusgemeinde in Lemberg am 9. April 1856 einen Vergleich, worin sie die auf Grund des Erbvertrages geschehene Widmung der Realität Nr. 109²/₄ zur Gründung der Waisenanstalt »als aufrecht bestehend und sie (die Chaje Rosenstein) bindend« mit dem Beisatze anerkannte, daß diese Anstalt gleich nach ihrem Ableben als der alleinigen Eigenthümerin der gewidmeten Realität zu intabuliren sei, sich jedoch gleichzeitig das Recht des lebenslänglichen Bezuges der Einkünfte der ganzen Realität vorbehielt.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde nach T. P. 91, Anm. 2, respective nach T. P. 106, B, d, und Anm. 1 zur T. P. 106, B, auf Grund der mit dem 60fachen der zur Zeit des Todes der Chaje Rosenstein einbekannten Hauszinssteuerschuldigkeit ermittelten Werthgrundlage von 25.840 fl. mit Berücksichtigung der die Realität belastenden von Isak Aron Rosenstein ausgesetzten Legate im Gesammtbetrage von 8400 fl. als Abzugsposten im Sinne der kais. Verordn. vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, § 3, eine Gesammtgebühr in der Höhe von 2438 fl. 50 kr. aufrecht erhalten. Die Beschwerde richtet sich gegen die Einbeziehung der von Isak Aron Rosenstein herstammenden Realitätshälfte in die Gebührenbemessung und hält lediglich die Bemessung der Gebühr von dem nach Abzug der Legate verbleibenden reinen Werthe der von Chaje Rosenstein herstammenden Realitätshälfte für gerechtfertigt.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. Denn es wurde nach dem am 11. November 1885 erfolgten Ableben der Chaje Rosenstein auf Grund des cit. Vergleiches und des Todtenscheines mit Bescheid des Landesgerichtes Lemberg vom 6. Februar 1886, Z. 4679, die bücherliche Uebertragung der ganzen Realität Nr. 109²/₄ auf die »Eheleute Rosenstein'sche Waisenmädchenanstalt« durchgeführt und der gebührenpflichtige Act, d. i. der Vergleich vom 6. April 1856 zur Kenntniß der Bemessungsbehörde gebracht.

Derselbe stellt sich bez. der aus dem Nachlasse des Isak Aron Rosenstein stammenden Realitätshälfte sogar nach der Qualification der Beschwerde selbst als eine anmerkende bei Gericht überreichte Erklärung der Erbin über ein Rechtsgeschäft des Erblassers im Sinne der T. P. 53 Geb.-Ges. dar, nach welcher Gesetzesbestimmung die Gebühr für das anerkannte Rechtsgeschäft zu bemessen war, insolange von der Partei der Beweis darüber nicht erbracht wurde, daß die von dem Rechtsgeschäfte entfallende Gebühr bereits bezahlt sei.

Zwar behauptet die beschwerdeführende Partei, unter Berufung auf die vom Nachlasse des Isak Aron Rosenstein mit dem Zahlungsauftrage vom 29. November 1858, Z. 5528 ex 1857, im Gesammtbetrage von 3874 fl. 48 kr. bemessene Gebühr, daß in diesem Betrage zwei Posten von 1347 fl. 52 kr. und 658 fl. 72 kr. das Legat der Haushälfte Nr. 109²/₄ zu Gunsten der Waisenanstalt betroffen hätten, allein diese Behauptung wird weder von der Partei, noch durch die Administrativacten, soweit sie vorhanden sind, erhärtet und könnte überdies — ihre Wahrheit vorausgesetzt — den durch § 61 Geb.-Ges. geforderten Beweis der auch thatsächlich erfolgten Zahlung der Gebühr nicht ersetzen. Aus denselben Gründen

bleibt auch die Behauptung der Partei, daß die Erbin nach Isak Aron Rosenstein die Gebühr von den die Realität Nr. 109²/₄ belastenden im Gesammtbetrage von 8400 fl. ö. W. ausgesetzten Legaten bereits bezahlt habe, unbewiesen.

Wenn endlich in der Beschwerde angefochten wird, daß der Werth, welchen die Realität am Todestage der Chaje Rosenstein hatte, der Gebührenbemessung zu Grunde gelegt worden war, und behauptet wird, es hätte bezüglich der aus dem Nachlasse des Isak Aron Rosenstein stammenden Realitätshälfte auf den Werth am Todestage des Isak Aron Rosenstein zurückgegangen werden sollen, so muß dem entgegengehalten werden, daß durch den angefochtenen Vorgang lediglich § 49 Geb.-Ges. Genüge geschah, nachdem die »Eheleute Rosenstein'sche Waisenmädchenanstalt« erst mit dem Todestage der Chaje Rosenstein die Uebergabe der Realität zu fordern berechtigt war.

Auch die vom Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung auf Grund des § 3 des Min.-Erlasses vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, vorgebrachte Einwendung eines im Verfahren unterlaufenen Mangels konnte nicht als begründet angesehen werden, weil die Voraussetzungen zur Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung im vorliegenden Falle nicht gegeben waren.

Nr. 8902.

Gebührenbehandlung der über politische Executionen zur Einbringung von Forderungen der galizischen Landesbank aufgenommenen Pfändungsprotokolle.

Erkenntniß vom 15. October 1895, Z. 4844.

Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau in Lemberg; ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 14. December 1894, Z. 45467, puncto Protokollsstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In Sachen der galizischen Landesbank gegen zwei Schuldner wegen Einbringung von grundbücherlich versicherten Darlehensraten sammt Zinsen und Kosten in den Beträgen von 23 fl. 93 kr. und 30 fl. 66 kr. wurden über Ansuchen der galiz. Landesbank bei der Bezirkshauptmannschaft in Sokal politische Executionen bewilligt und wurden bei den betreffenden Schuldnern Pfändungen vorgenommen, über welche zwei Pfändungsprotokolle vorliegen, zu denen die Landesbank die Stempelmarken à je 15 kr. nicht geliefert hat. — Im Sinne der §§ 64, Punkt 6, und 79 Geb.-Ges., sowie der T. P. 79, c., aa., 1 des Ges. vom 13. December 1862 sind hienach der galiz. Landesbank die Stempelgebühren in erhöhten Beträgen zu je 45 kr., zusammen per 90 kr. vorgeschrieben und diese Vorschreibung ist im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden.

Die dagegen gerichtete Beschwerde vermochte der V. G. Hof als im Gesetze begründet nicht zu erkennen. — Es ist richtig, daß die beiden Protokolle amtliche Ausfertigungen sind und da in der T. P. 7 unter dem Schlagworte »ämtliche Ausfertigungen« die gebührenpflichtigen taxativ aufgezählt erscheinen, zu diesen aber unter lit. e der T. P. 7 »Protokolle« im All-

gemeinen gehören, so mußte folgerichtig auf das Schlagwort »Protokolle« (T. P. 79 Ges. vom 13. December 1862) gegriffen werden.

Es ist ferner richtig, daß die Protokolle, um welche es sich im gegebenen Falle handelt, weder unter die lit. a 1 und 2 der T. P. 79 fallen können, weil sie nicht die Stelle einer Eingabe vertreten und nicht eine Rechtsurkunde enthalten, noch auch unter die lit. b der T. P. 79 fallen, weil sie nicht von einem Gerichte aufgenommen worden sind; sie fallen jedoch unter die lit. c der T. P. 79, weil sie aufgenommen wurden von einer anderen Behörde als einem Gerichte, nämlich von der Bezirkshauptmannschaft in Sokal, und es kann sich daher nur darum handeln — und diese Frage ist eben zur Entscheidung gestellt — ob die besagten Pfändungsprotokolle als »über Streitigkeiten zwischen zwei Privaten« aufgenommen anzusehen sind. Denn nur unter dieser Voraussetzung sind sie nach der T. P. 79, c, aa, gebührenpflichtig.

Da die T. P. 79, lit. c des Ges. vom 13. December 1862 die Aufnahme von Protokollen bei anderen Behörden als den Gerichten in Voraussetzung nimmt, so ist klar, daß unter den in dieser T. P. sub lit. aa genannten »Streitigkeiten zwischen zwei Privaten« nicht Streitigkeiten im Sinne eines Civilprocesses vermeint sein konnten, sondern das Wort »Streitigkeiten« hier in der allgemeinen Bedeutung dieses Ausdruckes zu verstehen ist, in diesem Sinne liegt aber eine »Streitigkeit zwischen zwei Privaten« überall vor, wo — wie im gegebenen Falle — bestimmte Forderungen (Zinsen, Annuitäten u. s. w.) vom Schuldner zur gehörigen Zeit und am gehörigen Orte an den Forderungsberechtigten nicht entrichtet werden und deshalb von diesem eingeklagt oder exequirt, also jedenfalls erstritten werden müssen.

Durch das Ges. vom 21. Juni 1882, R. G. B. Nr. 81, ist der galiz. Landesbank die Berechtigung ertheilt, die fälligen Zinsen und Annuitätsraten von den ihr zustehenden, auf unbeweglichen, in Galizien gelegenen Gütern versicherten Hypothekarforderungen von Schuldnern, deren Wohnsitz innerhalb Galiziens sich befindet, im politischen Zwangswege einbringen zu lassen. — Dadurch, daß die Landesbank ihre Forderungen nicht erst einzuklagen braucht, hört die Sache nicht auf, im Sinne der T. P. 79, c, aa, eine »Streitigkeit« zu sein, ebenso wie sie nicht erst zu einer Streitigkeit dadurch wird, daß von dem exequirten Schuldner von dem im § 2 des berufenen Gesetzes ihm unter gewissen Umständen gegen die Execution eingeräumten Rechtsmittel Gebrauch gemacht wird. — Das Ges. vom 21. Juni 1882 behandelt vielmehr sowohl im § 1 als auch im § 2 Streitigkeiten zweier Privaten, des Gläubigers und des Schuldners, wenn auch dies Streitigkeiten sind, welche kraft der singulären Bestimmung dieses Gesetzes mit Umgehung des eigentlichen Proceßverfahrens sofort in das Stadium des Executionsverfahrens geleitet werden.

Da aber in Absicht auf die Stempelpflicht der über eine solche Execution aufgenommenen Protokolle es sich nicht darum handelt, ob das Protokoll über irgend ein bestimmtes Stadium des processuellen Verfahrens aufgenommen erscheint, sondern nur darum, ob es überhaupt über eine Streitigkeit in was immer für einem Stadium des Verfahrens aufgenommen wird, und da die in Frage kommenden Protokolle Executionen

der Landesbank gegen ihre Schuldner betreffen, also nach dem soeben Erörterten »über Streitigkeiten zwischen zwei Privaten« aufgenommen sind, so ist die Gebührenpflichtigkeit dieser Protokolle nach der T. P. 79, c, aa, zweifellos gegeben.

Daß die galiz. Landesbank zur Entrichtung dieser Gebühren aufgefordert wird, entspricht der Bestimmung des § 64, Punkt 6 Geb.-Ges. nach welcher bei ämtlichen Ausfertigungen diejenigen Personen zur Entrichtung der Stempelgebühr verpflichtet sind, in deren Geschäfte die ämtliche Ausfertigung vorgenommen wird. — Daß aber die Protokolle in Geschäften der Landesbank aufgenommen erscheinen, ergibt sich schon daraus, daß — wie dies aus den Acten constatirt wurde — die galiz. Landesbank selbst um die Pfändung, also folgerichtig auch um die Aufnahme der bezüglichen Pfändungsprotokolle bei der Bezirkshauptmannschaft Sokal eingeschritten ist.

Nr. 8903.

Gebührenhandlung sog. Offerten (Abschlüsse über Schotterlieferungen).

Erkenntniß vom 15. October 1895, Z. 3409.

Bezirksausschuß in Jaroměř (Adv. Dr. Dostal) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 2. August 1894, Z. 22107, puncto Gebühr von Verträgen über Schotterlieferungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Beim beschwerdeführenden Bezirksausschusse Jaroměř wurden 52 Stück mit der Ueberschrift »Abschluß über Schotter« bezeichnete, von den einzelnen Lieferanten unterschriebene Schriftstücke beanständet, laut deren Inhalts sich die Gefertigten zur Beistellung der ihnen vom Bezirksausschusse bekannt zu gebenden Anzahl von Prismen Schotter auf die einzeln bezeichneten Straßenstrecken um die dabei für je ein Prisma festgesetzten Geldbeträge verpflichten — u. zw. haben die Lieferanten (Accordanten) lediglich die Arbeit (Gewinnung, Schlägelung, Reinigung) und die Zufuhr des Schotters zu leisten; zugleich ist bemerkt, daß der Lieferant sofort nach der Unterschrift des Uebereinkommens gebunden ist, der Bezirksfond aber erst nach Genehmigung des Accordes seitens der Bezirksvertretung. — Am Schlusse dieser Schriftstücke befindet sich weiters die Klausel: »daß der Accordant hinsichtlich der Annahme dieses Abschlusses mündlich verständigt worden ist, bestätigt der Bezirksausschuß in Jaroměř am ..... Der Bezirksobmann .....«. — Diese Schriftstücke waren je mit 5 Kreuzer-Stempelmarken versehen.

Seitens der Finanzverwaltung ist von denselben die nach Scala II unter Einrechnung der verwendeten je 5 Kreuzer-Stempelmarken mit 25 fl. 20 kr. berechnete Urkundengebühr nebst Steigerung mit 50 fl. 40 kr. dem Beschwerdeführer vorgeschrieben worden, welche Gebührenvorschreibung mit dem angefochtenen Erlasse aufrecht erhalten wurde.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Die Einwendung des Beschwerdeführers, daß, weil die in Rede stehenden Schriftstücke blos die Unterschrift des Lieferanten aufweisen, dieselben wegen Mangels der Genehmigungsklausel seitens des Bezirksausschusses nicht als rechtgiltige Urkunden, sondern

nach T. P. 10 als bloße Anbote zur Eingehung von Verträgen sich darstellen und lediglich mit 5 kr. per Stück zu stempeln waren, fand der V. G. Hof nicht begründet. — Denn die in Rede stehenden »Abschlüsse über Schotter« können nicht als Offerte angesehen werden, sondern sie enthalten die ausdrückliche Verpflichtung der auf denselben unterschriebenen Lieferanten, zur Verrichtung einer bestimmten Arbeit um einen im Gelde stipulirten Lohn, für die Beistellung je eines Prisma Schotter, daher sind hier alle wesentlichen Merkmale eines Lohnvertrages im Sinne des § 1151 a. b. G. B. vorhanden und wurden diese Schriftstücke offenbar zu dem Zwecke errichtet und von den auf denselben gefertigten Lieferanten oder Accordanten unterschrieben, um gegen letztere zum Beweise zu dienen. Diesemnach liegen im Sinne des § 1, A, 3 Geb.-Ges. unzweifelhaft gebührenpflichtige Rechtsurkunden vor, wenn auch die Genehmigungsklausel des Bezirksausschusses darauf nicht vorfindlich ist.

Denn nach T. P. 49 sind Aufsätze über zweiseitig verbindliche Rechtsurkunden, welche blos von einem vertragsschließenden Theile gefertigt sind, sich aber in Händen des anderen befinden, wie Punktationen, und Punktationen sind, nach § 39 des Geb.-Ges. in Beziehung auf die Stempelpflicht als förmliche Urkunden zu behandeln.

Da ferner die Lieferanten (Accordanten) lediglich ihre Arbeit, bezw. die Zufuhr des Schotters zu leisten übernommen haben, so ist auf die bezüglichen Abschlüsse die T. P. 40, lit. d des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, mit Recht angewendet worden. — Da schließlich die Ziffer der von diesen nach Scala II ermittelten und vorgeschriebenen Gebühr nicht weiter bemängelt wird, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 8904.

Feststellung des Umfanges der Gewerberechte der Tischler und Schlosser hinsichtlich der Mitwirkung bei Neubauten.

Erkenntniß vom 16. October 1895, Z. 4900.

Genossenschaft der Metall- und Baugewerbe in Cilli (Adv. Dr. v. Derschatta) ca. Min. des Innern (S.-R. Freih. v. Myrbach); E. vom 23. April 1894, Z. 5650 ex 1893, puncto Umfang des Gewerberechtes der Tischler.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In dem anhängigen Streite über den Umfang der Gewerberechte des Schlossergewerbes und der Tischlerei hat die Statthalterei in Graz nach in Folge h. g. Erkenntnisses vom 16. September 1891, Z. 2949, ergänzter Verhandlung unterm 23. Juli 1892, Z. 13032, erkannt, daß der Tischlermeister M. Urschko zum Anschlagen von Fenstern, Thüren und Hausthoren bei Neubauten und sonstigen Bauten nur dann berechtigt ist, wenn es sich um gewisse specielle Bauführungen handelt, welche eine besonders rücksichtsvolle Behandlung des Holzes und sorgfältigstes Einfügen der vom Schlosser vollkommen zugerichteten Beschlägtheile erfordern (welche einzelne Fälle dann beispielsweise angeführt werden). Außerdem erscheint M. Urschko zur Uebernahme von Beschlagarbeiten bei Bauten nicht berechtigt, weil bei Bauten die Gewerbsthätigkeit des Tischlers

im allgemeinen mit der Ablieferung der Fenster, Thüren und Thore vollkommen abgeschlossen ist.

Das Min. des Innern hat einvernehmlich mit dem Handels-Min. unterm 23. April 1894, Z. 5650, über den Recurs des M. Urschko diese Entscheidung theilweise behoben und ausgesprochen, daß Tischlermeister M. Urschko berechtigt ist, Schlösser und Beschläge, welche er bei den zur Führung derartiger Waaren befugten Gewerbsinhabern bezogen hat, an den von ihm selbst erzeugten Fenstern, Thüren und Thoren anzubringen, weil nach der gewerbstechnischen Einrichtung und Entwicklung des Tischlergewerbes die von den Tischlern hergestellten Fenster, Thüren und Thore nicht schon in ihren Holzbestandtheilen, sondern erst in jener Gestaltung und Gebrauchsfähigkeit, welche sie durch die, übrigens auch den Schlossern zustehende Anbringung von Beschlägen und Schlössern erlangt haben, als Erzeugnisse des Tischlergewerbes anzusehen sind. — Gegen diese Min.-Entscheidung ist die vorliegende Beschwerde der Genossenschaft der Metall- und Baugewerbe in Cilli gerichtet.

Wie bereits mit dem h. g. Erkenntnisse vom 16. September 1891, Z. 2949,*) ausgesprochen wurde, hängt die nach den §§ 36 und 37 der Gew.-Ges.-Nov. zu lösende Frage über den Umfang von Gewerberechten, von der Beantwortung zweier Vorfragen ab, nämlich 1. der Frage, welche einzelne Arbeit begriffsmäßig nach der gewerbstechnischen Einrichtung und Entwicklung des einen oder anderen Gewerbes und nach der durch diese bewirkte Fähigkeit des Gewerbsmannes zur Vornahme der Arbeiten, als gewerbliche Arbeit des einzelnen Gewerbes sich darstellt, und 2. der Frage, welches die Erzeugnisse sind, die gleichfalls nach der gewerbstechnischen Einrichtung des einzelnen Gewerbes als die Producte eben dieses Gewerbes anzusehen sind.

Das Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in Graz nach Anhörung der betreffenden Genossenschaften geht bezüglich der ersten Frage dahin, daß sich thatsächlich mit dem sogenannten Anschlagen der Fenster, Thüren und Thore bei landesüblichen Neubauten unter gewöhnlichen Verhältnissen seit geraumer Zeit das Schlossergewerbe beschäftigt hat und nur in vereinzelten Fällen nach besonderer Vereinbarung den Tischlern zufiel, umsomehr als im allgemeinen die Tischler im Sinne der Aeußerung des Genossenschaftsvorstandes vom November 1889 derlei Arbeiten nicht beanspruchten und keinen Werth darauf zu legen schienen. Nachdem auf diese Weise — so fährt das Gutachten fort — das Schlossergewerbe eine auf das Anschlagen der Fenster, Thüren und Thore bei landesüblichen Neubauten gerichtete Entwicklung genommen hat, hat es sich auch die diesbezüglichen gewerbstechnischen Einrichtungen geschaffen und insbesondere geeignete Kräfte hierzu ausgebildet. Das sogenannte Anschlagen bildet insbesondere seit der Zeit, da die Beschläge selbst vielfach in Schlosserwaarenfabriken erzeugt werden und deren Anfertigung dem Schlosserhandwerke entgeht, eine wesentliche Erwerbsquelle und Existenzbedingung des Schlosserhandwerkes.

Rücksichtlich der zweiten Frage lautet das Gutachten der Kammer nachstehend: Bei der Thätigkeit des sogenannten Anschlagens unterscheidet

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6105 (Bd. XV, Z. 1891).

man leicht drei Momente: a) das genaue Anpassen und Zurichten der Beschlägtheile, welches insbesondere bei jenen Beschlägen, welche nicht über Bestellung für den speciellen Zweck angefertigt wurden, nothwendig erscheint und im Feilen, Kröpfen, Kürzen, Verlängern 2c. der Metallbestandtheile besteht, wobei unter Umständen selbst Schmiedefeuer erforderlich ist; b) das sorgfältige An- und Einfügen der unter a) vorgerichteten Beschlägetheile in die fertigen Holzbestandtheile, welches umsomehr an Bedeutung gewinnt, als in neuester Zeit die aufgesetzten Beschläge, die sogenannten überbauten Schlösser der eingelassenen und eingestemmten Arbeit vielfach haben weichen müssen; endlich c) das letzte Zusammenpassen vorgenannter Arbeiten (Nachhelfen), um die volle Gebrauchsfähigkeit (Functionsfähigkeit) des Bautheiles zu erzielen.

Zur Herstellung eines vollkommen gebrauchsfähigen Fensters, einer Thüre oder eines Thores ist das harmonische Zusammenwirken vieler Baugewerbe erforderlich. Ein Fenster z. B. wird erst gebrauchsfähig, wenn der Maurer die Maueröffnung gehörig hergestellt, der Tischler die Holzbestandtheile nach Maß und den Regeln seines Gewerbes angefertigt, der Schlosser seine Beschläge wirksam angebracht, der Maurer richtig den Stock in die Maueröffnung versetzt, der Anstreicher das Object mit dem schützenden und das Ansehen fördernden Anstrich versehen und der Glaser endlich dasselbe verglast hat. Zur Erzweckung dieses einmüthigen Zusammenwirkens so vieler Gewerbe zur Erzeugung eines Objectes hat das Gesetz bei Herstellung von Neubauten und anderen Bauten, wo viele Gewerbe gleichzeitig zu einem gemeinsamen Zwecke thätig sind, eine einheitliche Bauleitung vorgesehen. Hiedurch unterscheiden sich Bauarbeiten wesentlich von allen übrigen Erzeugnissen des Gewerbefleißes und liegt in der einheitlichen Leitung vielfach der Schlüssel zur Lösung der aus dem Zusammenwirken verschiedener Gewerbe zu einem Zwecke sich ergebenden Schwierigkeiten. Man kann also im gegebenen Falle nicht davon sprechen, der Tischler oder der Schlosser u. s. w. habe ein Fenster gemacht, es mußten vielmehr viele Gewerbe zusammen bis zu Ende thätig sein, um den Baubestandtheil berechtigten Anforderungen entsprechend zu vollenden. Je mehr sich ferner das baugewerbliche Erzeugniß der Vollendung nähert, desto weniger maßgebend für die Abgrenzung der Gewerberechte kann das hiebei in Anwendung gebrachte Werkzeug und das zu diesem Zwecke bearbeitete Material sein. In gewissen Grenzen muß hiebei der Tischler Feile und Schraubstock einerseits und der Schlosser Stemmeisen, Hobel 2c. benützen dürfen.

Bei Abgrenzung baugewerblicher Rechte nach § 37 der Gew.-Ges.-Nov. wird man sohin von anderen Erwägungen ausgehen müssen. Obgleich nach dem Anschlagen der Tischler noch kleine Verrichtungen an seinem Bauerzeugniß vorzunehmen hat, so kann doch nicht behauptet werden, daß diese Bauobjecte erst in jener Gestaltung und Gebrauchsfähigkeit das Erzeugniß des Tischlers sind, welche dieselben durch Anbringung der vom befugten Schlosser hergestellten Schlosserarbeit erhalten. Wie man z. B. dem Bau- und Maurermeister mit Zustimmung aller Baugewerbe als sein Erzeugniß blos den Rohbau zuerkennt, obgleich er bis zur Vollendung des Hauses während und nach der Baugewerbsarbeit noch sehr viel zu leisten hat, so kann man consequent behaupten, das gewöhnliche Erzeugniß des Tischlers

bei Neubauten, Fenster, Thüren und Thore, sind von dieser Seite fertig, sobald dieselben in ihren Holzbestandtheilen fertiggestellt wurden, wenn auch selbst nach den Arbeiten der übrigen Bauhandwerker kleine Vollendungsarbeiten vom Tischler daran noch vorgenommen werden müssen. Der übliche Hergang ist bisher, daß vom Tischler die Fenster nach Vollendung der Holzbestandtheile in die Beschlagwerkstätte des Schlossers wandern und von dort vollkommen beschlagen zum Versetzen auf den Neubau gelangen. Die Thüren werden in der Regel vom Tischler nach Vollendung der Holzbestandtheile auf den Bau geschafft, dort werden Futter und Verkleidungen vom Tischler an die vom Zimmermann gefertigten und vom Maurer versetzten Stöcke angemacht, die Thürflügel werden eingepaßt. Der Schlosser bringt sodann die nöthigen Beschläge an. Indem er hiebei an die Producte seines Gewerbes gleichsam die letzte Feile anlegt, durch dieses gewerbsmäßige Ueberarbeiten der Beschlägetheile dieselben vervollkommnet und das Schloß zur vollen Wirksamkeit bringt, werden dieselben erst zu gebrauchsfähigen Erzeugnissen des Schlossergewerbes. Soviel im allgemeinen. — Gewisse specielle Bauführungen erfordern jedoch eine besonders rücksichtsvolle Behandlung des Holzes und sorgfältigstes Einfügen der vom Schlosser vollkommen zugerichteten Beschlägetheile. Diese Umstände treffen insbesondere zu bei Baugegenständen, wo die Anbringung der Beschlägetheile die letzte Ausstattung des Objectes bilden, z. B. politirten Thüren, Spaletten 2c., ferner bei fein gearbeiteten Portalen, bei holzschwachen Glasthüren, bei welchen das Einstemmen große Sorgfalt erfordert, und endlich überall dort, wo edleres Material als das Holz der Tanne, Fichte, Föhre und Lärche vom Tischler Verwendung findet. In diesen Fällen empfiehlt sich, daß der unter b) angeführte Theil der Baubeschlagarbeit (Einfügen der vollkommen zugerichteten Beschlägetheile) vom Tischler ausgeführt werde, weil man bei ihm zweifellos das beste Verständniß für diese Erzeugnisse vorauszusetzen berechtigt ist.

Aus diesem Gutachten der Handels- und Gewerbekammer geht hervor, daß das Anschlagen der Fenster, Thüren und Thore bei Neubauten nach der gewerbstechnischen Einrichtung und Entwicklung und nach der hiedurch bewirkten Fähigkeit des Gewerbsmannes sich als gewerbliche Arbeit des Schlossergewerbes und nicht jene des Tischlers darstellt, mit Ausnahme jener Fälle, welche eine besonders rücksichtsvolle Behandlung des Holzes und sorgfältigstes Einfügen der vom Schlosser vollkommen zugerichteten Beschlägetheile erfordern (§ 36 Gew.-Ges.-Nov.). — Es ergibt sich aber auch weiter, daß bei Neubauten und Bauten — und hierum, um die Bautischlerei gegenüber dem Schlossergewerbe handelt es sich heute — Fenster, Thüren und Thore schon — sobald dieselben in ihren Holzbestandtheilen fertig gestellt sind, sich in der Regel als das Erzeugniß des Tischlergewerbes bei Bauten im Sinne des § 37 der Gew.-Ges.-Nov. vom Jahre 1883 darstellen, und daß derlei Objecte bei Bauten nicht erst in jener Gestaltung und Gebrauchsfähigkeit, welche sie durch die Anbringung von Schlössern und Beschlägen erlangt haben, als Erzeugnisse des Tischlergewerbes anzusehen sind. Mit Rücksicht auf den Zweck — Verwendung beim Baue — liegt es, wie auch von der Handelskammer in ihrem Gutachten hervorgehoben wird, in der Natur der Sache, daß zur vollständigen Her-

stellung eines hier in Frage kommenden Objectes verschiedene Gewerbe zusammenwirken müssen, und wird daher dieses Object auch dann schon als Erzeugniß des einzelnen Gewerbes bei Bauten bezeichnet werden müssen, wenn die diesem einzelnen Gewerbe zukommende Arbeit verrichtet ist, wenn auch die vollständige Gebrauchsfähigkeit des ganzen Objectes erst nach Vollendung aller den einzelnen Gewerben zukommenden Arbeiten eintritt.

Nr. 8905.

Unter dem zur Ausübung der Eigenjagd berechtigten Besitzer des eigenthümlichen Grundcomplexes (§ 5 des Jagd-Pat. v. J. 1849) kann nur ein und dasselbe Rechtssubject verstanden werden.

Erkenntniß vom 16. October 1895, Z. 4901.

Ferdinand Freiherr v. Helldorf ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Graf Beust); E. vom 11. Juni 1894, Z. 10119, puncto Jagdsache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Beschwerdeführer besitzt die, in der angefochtenen Entscheidung näher bezeichneten Grundparcellen zur sogenannten Kusterhube gehörig in der Cat.-Gemeinde Unternberg im Gesammtausmaße von 37 Joch 1555 Qu.-Klftr. allein, während der mit diesem Grundcomplexe zusammenhängende Grundcomplex »Wallersberg« im Ausmaße von 1630 Joch 430 Qu.-Klftr. dem Beschwerdeführer mit $^6/_{10}$ und dem Carl Freiherrn von Helldorf mit $^4/_{10}$ Antheil ungetheilt eigenthümlich zugehört. — Beschwerdeführer beansprucht wegen des Zusammenhanges des gemeinschaftlichen eigenjagdberechtigten Besitzes Wallersberg, mit den Grundstücken der »Kusterhube« die Zuerkennung des Eigenjagdrechtes auch auf letzterwähntem Grundcomplexe gemäß § 5 des kais. Pat. vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, welcher Anspruch jedoch mit der angefochtenen Entscheidung wegen der mangelnden Identität des »Eigenthümers« rücksichtlich des aus der Gemeindejagd auszuscheidenden Jagdgebietes nicht anerkannt wurde.

Das h. g. Erkenntniß beruht auf nachstehenden Erwägungen. — Bei den beiden hier in Frage kommenden Grundcomplexen ist die Person des Eigenthümers, das Rechtssubject, verschieden, da die Kusterhube den Beschwerdeführer allein, der Grundcomplex Wallersberg aber dem Beschwerdeführer gemeinschaftlich mit Carl Freiherrn von Helldorf ungetheilt mit ideellen Antheilen eigenthümlich zugehört. — Dem Alleinbesitze auf der einen Seite steht das gemeinschaftliche Eigenthum im Sinne der §§ 361 und 825 des a. b. G. B. auf der anderen Seite gegenüber. Während bei der Kusterhube dem Beschwerdeführer das aus dem Eigenthumsrecht fließende freie Verfügungsrecht allein zusteht, sind bezüglich des »Wallersberges« die beiden Miteigenthümer als eine einzige Person anzusehen, § 361 a. b. G. B., jeder Theilhaber ist nur bezüglich seines Antheiles vollständiger Eigenthümer, also bezüglich dieses Antheiles Rechtssubject, während das Dispositionsrecht über das Ganze nur der Gesammtheit aller Theilhaber, nur den beiden Eigenthümern gemeinschaftlich zukommt, §§ 362 und 829 a. b. G. B., also diese beiden zusammen das Rechtssubject bilden.

Wenn nach § 5 des kais. Jagdpatentes vom Jahre 1849 jedem Besitzer eines zusammhängenden Grundcomplexes von wenigstens 200 Joch

(= 115 Hektar) die Ausübung der Jagd auf diesem eigenthümlichen Grundcomplexe eingeräumt wird, so ist es klar, daß unter diesem »Besitzer des eigenthümlichen Grundcomplexes« nur ein und dasselbe Rechtssubject verstanden werden kann. — Da, wie gezeigt, rücksichtlich der vorliegend in Frage kommenden Grundcomplexe die Eigenthumsrechtssubjecte verschieden sind, kann keiner dieser zwei Grundcomplexe in Bezug auf die Frage der Eigenjagdberechtigung mit dem anderen Grundcomplexe in Beziehung gebracht werden.

Die angefochtene Entscheidung hat daher mit Recht gefunden, daß dem Beschwerdeführer als Alleinbesitzer der Kusterhube, welcher Grundbesitz mit dem den beiden Freiherren von Hellborf gemeinschaftlich eigenthümlichen Grundcomplexe Wallersberg zusammenhängt, auf ersterem Besitze die Ausübung des Eigenjagdrechtes nicht zusteht.

Nr. 8906.

1. Competenz der Cultusbehörden zur Anordnung eines im dringenden Interesse der Seelsorge nothwendig erkannten Provisoriums hinsichtlich der weiteren Leistung von fassionsmäßigen Naturalabgaben an eine Curatpfründe. Freies Ermessen dieser Behörden bei Beurtheilung des dringenden Interesses. — 2. Hat die Ministerialinstanz die Entscheidungen der unteren administrativen Behörden wegen der thatsächlich zutreffenden Incompetenz derselben behoben, so entfällt auch seitens der Ministerialinstanz jeder meritorische Ausspruch in der Sache.

Erkenntniß vom 16. October 1895, Z. 4878.

Bischöfliche Mensa in Veglia und das illyrische Seminar in Zara cs. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 7. November 1893, Z. 226 ex 1892, puncto Naturalleistungen an die Curatpfründe in Unie.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das auf der Insel Unie bestandene Colonatsverhältniß ist auf Grundlage des Landesges. vom 3. October 1874, L. G. B. Nr. 22, für das Küstenland zur Ablösung gelangt. — Ausgenommen hievon wurden jedoch, mit Zustimmung der bischöflichen Tafel in Veglia und des illyrischen Seminars in Zara als Grundobereigenthümer der erwähnten Insel, die Weide-, Acker- und Weingartengründe, welche nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestande von den bezeichneten Grundobereigenthümern dem jeweiligen Curaten von Unie zur lastenfreien dotationsmäßigen Nutznießung seit jeher überlassen worden waren und ist der bezügliche Ausspruch der Bezirkshauptmannschaft Lussin als Grundentlastungsinstanz (Art. II, § 10 leg. cit) ddto. 11. December 1884, Z. 5270, in Rechtskraft erwachsen. — Bei Eröffnung des neuen Grundbuches wurden diese Grundstücke im Grunde des factischen Besitzes auf Namen der Curatpfründe Unie vergewährt und da dieselbe von diesem Zeitpunkte ab zur Entrichtung der hievon entfallenden öffentlichen Abgaben herangezogen worden ist, so wurde nunmehr auch ein weiteres Begehren, das der Administrator der genannten Pfründe in der Eingabe de praes. 23. Jänner 1884, Z. 13, geltend gemacht hatte, der amtlichen Erledigung zugeführt.

Die Bezirkshauptmannschaft Lussin und die küstenl. Statthalterei haben über diese Eingabe als Cultusbehörden I. und II. Instanz übereinstimmend

erkannt: 1. daß die Beschwerdeführer die Curatpfründe Unie in dem ruhigen Besitze der ihr von altersher zur lastenfreien dotationsmäßigen Nutznießung übergebenen Grundstücke fortzubelassen; 2. daß sie ferner die genannte Curatpfründe für die öffentlichen Abgaben, welche dieselbe von den vorbezeichneten Grundstücken entrichten muß, schadlos zu halten; 3. daß sie endlich der erwähnten Curatpfründe 133 Liter Wein, 40 Liter Weizen und 40 Liter Gerste, welche derselben altherkömmlich bis zum Inslebentreten des in dem Ges. vom 3. October 1874, L. G. B. Nr. 22, vorgesehenen Grundentlastungsoperates (d. i. bis 1. Jänner 1885) entrichtet wurden, fortan entweder in natura oder in dem fassionsmäßigen Aequivalente in Geld bei sonstiger Execution zu verabreichen haben.

Dieses Erkenntniß wurde mit der heute seitens der bischöfl. Mensa von Veglia und des illyrischen Seminars in Zara angefochtenen Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 7. November 1893, Nr. 226 ex 1892, in den Punkten 1 und 2 wegen Incompetenz der Cultusbehörden behoben, im Punkte 3 dagegen mit Rücksichtnahme auf das dringende Interesse der öffentlichen Seelsorge aufrecht erhalten. — Die Beschwerde richtet sich gegen jenen Theil der Min.-Entscheidung, womit die fernere Leistung der im Punkte 3 aufgetragenen Naturalabgaben oder des fassionsmäßigen Aequivalentes verordnet wurde und bestreitet diesbezüglich die Competenz der Verwaltungsbehörden überhaupt und des Cultus-Min. insbesondere; im Uebrigen geht die Behauptung der Beschwerde dahin, daß das Min.-Erkenntniß zwar mit Recht die Unzuständigkeit der Administrativbehörden bezüglich der Punkte 1 und 2 ausgesprochen hat, daß jedoch gleichwohl dem Petite der Beschwerdeführer um Rückstellung der Grundstücke, welche die Curatpfründe innehat, oder wenigstens um Ausscheidung des Ertrages dieser Grundstücke aus der Pfründenfassion Folge zu geben war, und daß die Außerachtlassung dieses Begehrens eine Rechtsverletzung begründe.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen. Was zunächst die ad Punkt 3 bestrittene Competenz der Cultusbehörden anbelangt, so stellen sich die vorerwähnten Naturalabgaben, welche zum Unterhalte des katholischen Seelsorgers von Unie dienen und unbestrittenermaßen zu diesem Zwecke bis zum 1. Jänner 1885 prästirt und in den Pfründenfassionen eingestellt worden sind, zweifellos als eine Leistung zu Cultuszwecken dar, über deren Rechtsbestand im Falle von Streitigkeiten gemäß § 55 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, die Verwaltungsbehörden dann, wenn eine solche Leistung aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde, oder aber die Gerichte dann, wenn sie aus einem besonderen Titel gefordert wird (immer mit Beobachtung der in den §§ 33 und 34 gegebenen Vorschriften) zu entscheiden haben. — In allen Fällen aber sind gemäß § 56 cit. Ges. die Verwaltungsbehörden befugt, dort, wo es das dringende Interesse der Seelsorge erheischt, auf Grund des bisherigen ruhigen Besitzstandes oder der summarisch erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ein Provisorium zu verordnen.

Als ein solches Provisorium muß auch die gegenständliche Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht im Punkte 3 erkannt werden, weil dieselbe ihrem Inhalte nach keine definitive Regelung der fraglichen Streit-

sache bezweckt, sondern lediglich mit Rücksicht auf das dringende Interesse der Seelsorge, d. h. im Sinne der Vorschrift des § 56 cit. Ges. die weitere Leistung der mehrerwähnten Naturalabgaben nach dem Besitzstande vor dem Jahre 1885 anordnet.

Daß thatsächlich nur eine Provisorialverfügung in Gemäßheit des § 56 erlassen werden wollte, wurde überdies vom Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung ausdrücklich hervorgehoben, weshalb es den Betheiligten jederzeit unbenommen bleibt, die definitive Austragung der Angelegenheit bei der im Sinne des § 55 zuständigen Instanz anzuregen. — Da es sich mithin im gegebenen Falle um eine Provisorialverfügung im dringenden Interesse der Seelsorge (und die Beurtheilung dieses Interesses steht den Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen zu) handelt, so kann auch die Zuständigkeit dieser Behörden gemäß § 56 nicht weiter in Zweifel gezogen werden.

Wenn weiters die Beschwerdeführer anerkennen, daß die Min.-Entscheidung mit Recht die Erkenntnisse der unteren Instanzen in den Punkten 1 und 2 wegen Incompetenz behoben hat, zugleich aber ihre Rechte deshalb als verletzt bezeichnen, weil ihrem Begehren um Rückstellung der Grundstücke oder Ausscheidung der Erträgnisse derselben aus der Pfründenfassion keine Folge gegeben wurde und die hiemit im Zusammenhange stehenden Fragen, über Ursprung, Titel und Rechtsbestand der bezüglichen Verhältnisse ihrer Lösung nicht zugeführt worden sind, so bewegen sich die Beschwerdeführer in offenbarem Widerspruche mit ihren eigenen Ausführungen, denn aus dem Umstande, daß die Min.-Instanz die Entscheidungen der Administrativbehörden in Betreff der Punkte 1 und 2, u. zw. wie die Beschwerde ausdrücklich hervorhebt, mit Recht, wegen Incompetenz behoben hat, kann nur die eine Schlußfolgerung gezogen werden, daß mangels der Zuständigkeit auch seitens der Min.-Instanz jeder meritorische Ausspruch, wie ihn die Beschwerdeführer verlangen, zu entfallen hatte.

Nr. 8907.

Als Unternehmer eines unfallversicherungspflichtigen Betriebes ist hinsichtlich der von einer Eisenbahngesellschaft in Accord vergebenen Bauarbeiten (Erdarbeiten) der diese Arbeiten mit eigenen Arbeitern auf eigenes Risico gewerbsmäßig ausführende Accordant zu betrachten.

Erkenntniß vom 16. October 1895, Z. 4871.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag (Adv. Dr. Haubner) ca. Min. des Innern (S.-R. Edl. v. Swoboda); mitbeth. Parteien (Adv. Dr. Stradal); E. vom 1. October 1894, Z. 17829, puncto Unfallversicherung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für das Königreich Böhmen in Prag hat mit der Entscheidung vom 19. April 1892 die Uebernahme der Versicherung der von dem Bauunternehmer Wilhelm Wietek bei den für die k. k. priv. Aussig—Teplitzer Eisenbahn durchgeführten Erdarbeiten beschäftigten Arbeiter mit der Begründung abgelehnt, daß nicht Wietek, sondern die genannte Eisenbahn als Betriebsunternehmer im Sinne des § 11 des Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888,

anzusehen sei, wonach die Versicherung der bei den erwähnten Arbeiten beschäftigten Arbeiter nicht in die Competenz der territorialen Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt, sondern in diejenige der berufsgenossenschaftlichen Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für österreichische Eisenbahnen falle. — Dagegen hat das Min. des Innern, im Einvernehmen mit dem Handelsmin., mit der angefochtenen Entscheidung unter Behebung der Entscheidung der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt ausgesprochen, daß Wilhelm Wietek als Unternehmer des unfallversicherungspflichtigen Betriebes anzusehen und daher die territoriale Unfallversicherungs-Anstalt verpflichtet sei, den von Wilhelm Wietek angemeldeten Betrieb, bezw. die von ihm angemeldeten Arbeiter in Versicherung zu nehmen.

Diese Entscheidung stützt sich darauf, daß nach den gepflogenen Erhebungen der Accordant Wilhelm Wietek, welcher sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Erdarbeiten beschäftigt, auch die Ausführung der von der genannten Bahnverwaltung vergebenen Erdarbeiten mit *eigenen Arbeitern*, sowie auf sein *eigenes Risiko* übernehme und hieraus seinen Gewinn ziehe, welcher Umstand ihn als Unternehmer charakterisire.

Der V. G. Hof mußte diese Begründung als zutreffend erkennen und fand dieselbe durch die Ausführungen der Beschwerde in keiner Weise entkräftet. — Die von der Aussig—Teplitzer Eisenbahngesellschaft an Wilhelm Wietek vergebenen Arbeiten bestehen nach dessen dem Controlor der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt gemachten Angaben in Neuherstellung von Geleisen, Construirung von Rutschungen, Schottererzeugung und -Verladung, Reinigung von Geleisen ꝛc. — Es ist unbestritten, daß diese Arbeiten unter die nach § 1, Abs. 2 des Unfallversf.-Ges. versicherungspflichtigen Bauarbeiten fallen. Es fragt sich nur, ob im Sinne des § 11 des Unfallversf.-Ges. die Aussig—Teplitzer Eisenbahngesellschaft, für welche diese Arbeiten vollführt werden, oder der Accordant Wilhelm Wietek als Unternehmer des unfallversicherungspflichtigen Betriebes zu gelten habe.

Gemäß Abs. 2 des cit. § 11 gilt für die im § 1, Abs. 2 des Unfallversf.-Ges. bezeichneten Betriebe als Unternehmer, soweit es sich um Arbeiter und Betriebsbeamte handelt, welche in *Gewerbebetrieben* beschäftigt sind, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, der betreffende Gewerbetreibende; für sonstige bei der Ausführung eines Baues beschäftigte Personen derjenige, welcher die Ausführung eines Baues als Unternehmer übernommen hat, und, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, der Bauherr.

Nun hat Wilhelm Wietek die Ausführung der in Rede stehenden Bauarbeiten von der Aussig—Teplitzer Eisenbahngesellschaft gegen einen per Raum- und Flächenmeter bestimmten Einheitspreis übernommen. — Dieser Umstand für sich allein würde für die vorliegende Frage nach keiner Richtung entscheidend sein, da ein Accordverhältniß ebenso gut bei Arbeitern statthaben kann. — Maßgebend aber ist, daß Wilhelm Wietek die Ausführung von Erdarbeiten gewerbemäßig betreibt, somit als Gewerbetreibender anzusehen ist, die von ihm aufgenommenen und beschäftigten Arbeiter also »in seinem Gewerbebetriebe« beschäftigt sind (§ 11, Abs. 2). Daß dem also, folgt daraus, daß Wilhelm Wietek die Ausführung der erwähnten Arbeiten als Gewerbe bei der Bezirkshauptmannschaft Aussig, allerdings erst am 19. Juli 1893, angemeldet hat, und daß er die Ausführung von Erdarbeiten auch

schon vorher gewerbsmäßig und zwar nicht nur für die Aussig—Teplitzer Eisenbahngesellschaft, sondern auch für andere Auftraggeber unternommen hat. — Die Selbstständigkeit, das freie Dispositionsrecht des Wilhelm Wietek als Gewerbetreibender finden ihren Ausdruck darin, daß er die von ihm beschäftigten Arbeiter nicht blos aufnimmt und entlohnt, sondern auch nach eigenem Gutdünken bei den ihm von verschiedenen Parteien übertragenen Arbeiten verwendet.

Daß die Bahnverwaltung eine gewisse Aufsicht über die Ausführung der Arbeiten sich vorbehalten hat, ist naturgemäß und eine Folge der sie treffenden Verantwortlichkeit für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes und des Interesses an der ordentlichen Ausführung der Arbeiten überhaupt.

Steht die Eigenschaft des Wilhelm Wietek als Gewerbetreibender außer Zweifel, dann war der Betrieb mit den dabei beschäftigten Arbeitern nach § 11, Abs. 2 des Unfallvers.-Ges. von ihm bei der territorialen Arbeiterunfallversicherungs-Anstalt in Prag zu versichern.

Nr. 8908.

Zur Frage, ob und in welchem Maße einer öffentlichen Krankenanstalt, welche ohne Disposition der Krankencasse einem Mitgliede derselben die Krankenunterstützung gewährt hat, gegen die Casse ein Ersatzanspruch zusteht.

Erkenntniß vom 16. October 1895, Z. 4872.

Betriebskrankencasse der Zuckerraffinerie in Lundenburg ca. Min. des Innern (S.-R. Edl. v. Swoboda); mitbeth. Allgemeines Krankenhaus in Wien (Verw.-Adj. Binder); E. vom 16. October 1894, Z. 26470, puncto Ersatz von Verpflegskosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Krankencasse für den Betrieb der Zuckerraffinerie in Lundenburg verpflichtet erkannt, dem k. k. allgem. Krankenhause in Wien für die sechzehntägige Verpflegung des Cassenmitgliedes Johann Kapinus den ermäßigten Betrag von 7 fl. 68 kr. zu ersetzen. — Die Krankencasse wendet gegen diese Entscheidung ein, daß ihr Verfügungsrecht in Betreff der Spitalspflege nicht gewahrt worden sei, und folgert daraus auf Grund des § 7 ihres Statuts, daß sie zu einem Verpflegskostenersatze an das genannte Krankenhaus überhaupt nicht verpflichtet sei.

Die gedachte Einwendung wurde von der Casse in dem gegen die Entscheidung der mähr. Statthalterei vom 13. September 1894, Z. 28760, eingebrachten Recurse nicht erhoben und wäre demnach nicht zu berücksichtigen. Dieser Umstand ist aber für den vorliegenden Fall ohne Belang, da die Statthalterei-Entscheidung und hiemit auch die dieselbe bestätigende Entscheidung des Min. des Innern gerade auf der Voraussetzung beruht, daß das Verfügungsrecht der Casse nicht gewahrt worden ist. Eben mit Rücksicht darauf wurde dem Krankenhause statt der angesprochenen vollen Verpflegskosten nur jener Betrag zuerkannt, welchen die Casse statutenmäßig, außer dem bereits an das erkrankte Mitglied ausgezahlten Krankengelde, noch für ärztliche Pflege und Medicamente hätte aufwenden müssen.

Wenn nun dem gegenüber die Casse aus der Außerachtlassung ihres Verfügungsrechtes den Schluß zieht, daß sie zu einer Leistung an das

Krankenhaus überhaupt nicht verpflichtet sei, so konnte der V. G. Hof dies weder in dem Krankenvers.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, noch in den Bestimmungen des Cassenstatutes begründet erkennen. — Die Bestimmungen der §§ 6 und 8 des Krankenvers.-Ges. müssen allerdings dahin aufgefaßt werden, daß der Anspruch der öffentlichen Krankenanstalten auf die vollen vierwöchentlichen Verpflegskosten nur in dem Falle besteht, wenn die Verpflegung des erkrankten Mitgliedes einer nach dem Krankenvers.-Ges. errichteten Krankencasse mit Verfügung der letzteren erfolgte. — Daraus folgt aber nicht, daß im entgegengesetzten Falle die Casse zu gar keinem Kostenersatze gegenüber dem Krankenhause verpflichtet wäre. — Wohl fehlt in dem Krankenversicherungs-Gesetze diesbezüglich eine ausdrückliche Bestimmung. Aber im § 64 ist ein bestimmt entschiedener Fall zu der Frage gegeben, ob und bis zu welchem Maße die Krankencasse zum Ersatze des für die Verpflegung ihrer erkrankten Mitglieder von Dritten geleisteten Aufwandes verpflichtet erscheint, und es ist demnach diese Bestimmung im Hinblicke auf § 7 des a. b. G. B. per analogiam auch auf die hier zur Entscheidung vorliegende Frage anzuwenden, ob und in welchem Maße einer öffentlichen Krankenanstalt, welche ohne Disposition der Krankencasse einem Mitgliede derselben die Krankenverpflegung gewährt hat, gegen die Casse ein Ersatzanspruch zusteht.

Nun erstreckt sich der im § 64 Krankenvers.-Ges. bezeichnete Ersatzanspruch bis zu dem Betrage des dem erkrankten Mitgliede gegen die Casse zustehenden Anspruches. Die Casse hat also dem Krankenhause die bis zur Dauer von vier Wochen aufgelaufenen Verpflegskosten in dem Maße des Aufwandes zu ersetzen, welchen die Casse nach den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für ihr erkranktes Mitglied selbst zu leisten gehabt hätte, aber infolge der eingetretenen Spitalsverpflegung nicht geleistet hat.

In dem vorliegenden Falle hat die Casse dem Johann Kapinus das statutenmäßige Krankengeld während der Dauer seiner Krankheit ausgefolgt. Die Casse war aber außerdem gemäß § 6 Krankenvers.-Ges., und § 7 des Statuts verpflichtet, dem Erkrankten freie ärztliche Behandlung nebst den nothwendigen Heilmitteln und therapeutischen Behelfen zu gewähren, welcher Verpflichtung die Casse nicht nachgekommen ist. Der aus dieser Verpflichtung dem Erkrankten zugestandene Anspruch an die Casse ist demnach bis zu dem Betrage der dem Krankenhause erwachsenen Verpflegskosten, insoferne dieselben den seinem Anspruche entsprechenden Betrag übersteigen, in der vollen Höhe dieses letzteren Betrages an das Krankenhaus übergegangen und von der Casse zu befriedigen.

Dem stehen auch die in der Beschwerde bezogenen Bestimmungen des § 7 des Cassenstatutes nicht entgegen. Allerdings ist daselbst im 5. und 6. Absatze festgesetzt, daß Kosten, welche durch die über Veranlassung des erkrankten Mitgliedes erfolgte Behandlung durch andere Aerzte als den Cassenarzt erwachsen, von der Casse nur ersetzt werden, wenn diese Behandlung auf Anordnung oder mit Genehmigung des Vorstandes oder bei Gefahr im Verzuge, geschehen ist, dann, daß die Arzneien und sonstigen Heilmittel und therapeutischen Behelfe den Mitgliedern auf Anordnung des behandelnden Cassenarztes und gegen dessen Anweisung in der Apotheke in Lundenburg ausgefolgt, resp. anderweitig geliefert werden. Allein daraus kann angesichts

der bindenden Bestimmung des § 6, Abs. 2, Z. 1, nichts anderes abgeleitet werden, als das ein gegen diese Bestimmungen handelndes Cassenmitglied von der Casse nicht den Ersatz der durch seine willkürliche Handlungsweise ihm thatsächlich erwachsenen Auslagen, sondern nur jenen Betrag ansprechen kann, welchen die Casse selbst, bei Beobachtung des statutenmäßigen Vorganges, hätte aufwenden müssen.

Die ziffermäßige Bewerthung des dem Johann Kapinus an die Casse zugestandenen Anspruches auf ärztliche Behandlung, Heilmittel und sonstige therapeutische Behelfe hat die Statthalterei in ihrer vom Min. des Innern bestätigten Entscheidung in der Weise vorgenommen, daß sie als Aequivalent in analoger Anwendung der §§ 24 und 60 Krankenvers.-Ges., 50 Percent des während der Dauer der Spitalsverpflegung geleisteten Krankengeldes festsetzte. — Die Zulässigkeit der analogen Anwendbarkeit der cit. Bestimmungen des Krankenvers.-Ges. hat die Beschwerdeführung zwar in dem gegen die Statthalterei-Entscheidung eingebrachten Recurse bestritten. In der vorliegenden Beschwerde aber wird die ziffermäßige Höhe und die Art der Berechnung des der Casse aufgetragenen Ersatzes nicht angefochten. Der V. G. Hof hatte daher auch keinen Anlaß, diese Frage in den Bereich seiner Entscheidung einzubeziehen.

Nr. 8909.

1. Der Zeitpunkt, von welchem an eine durch Administrativentscheidungen festgestellte Verpflichtung der Partei wirksam wird, ist lediglich nach dem Inhalte und der Wirksamkeit der Entscheidung selbst und nicht nach dem Zeitpunkte eines über dieselbe erflossenen Erkenntnisses des V. G. Hofes zu beurtheilen.*) — 2. Die Krankenversicherung der Arbeiter ist eine Zwangsversicherung, welche ipso lege und nicht erst vom Zeitpunkte des behördlichen Ausspruches über die Versicherungspflichtigkeit eines concreten Betriebes eintritt.

Erkenntniß vom 16. October 1895, Z. 4873.

Dr. Moritz Graetz, Advocat in Prag, ca. Min. des Innern (S.-R. Edler v. Swoboda); E. vom 11. Mai 1894, Z. 10886, puncto Nachzahlung von Krankencassebeiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer erachtet die angefochtene Entscheidung, mit welcher ausgesprochen wurde, daß er zur Zahlung der Beiträge an die Krankencasse für das in seiner Kanzlei beschäftigte Personal vom Tage der Min.-Entscheidung ddto. 5. Mai 1891, Z. 8522, verpflichtet sei, darum für gesetzwidrig, weil die erwähnte Beitragsleistung ihn erst am 28. Mai 1892, d. i. von dem Tage an treffen könne, an welchem mit der Entscheidung des V. G. H. die durch die Min.-Entscheidung vom 5. Mai 1891, Z. 8522, in III. Instanz ausgesprochene Versicherungspflicht als zu Recht bestehend anerkannt worden ist; eventuell, weil er doch nur gehalten sein könnte, vom Tage der Zustellung der Administrativ-Entscheidung III. Instanz, also vom 18. Juni 1891 an, die Versicherungsbeiträge zu leisten.

Der V. G. H. konnte diese Beschwerdepunkte nicht für begründet erkennen. — Was zunächst den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so ist

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7977 (Bd. XVIII, Z. 1894).

derselbe darum nicht haltbar, weil — wie aus den §§ 7, Abs. 2, und 17 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, sich ergibt — durch die Entscheidung des V. G. H. keineswegs eine meritorische Regelung der betreffenden Streitsache zu erfolgen hat und erfolgt, diese vielmehr in allen Fällen lediglich durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörden selbst getroffen wird. Eben darum kann für die Frage, von welchem Tage an eine durch Administrativ-Entscheidungen festgestellte Verpflichtung einer Partei wirksam wird, nicht das Datum der Entscheidung des V. G. H. maßgebend sein, es muß vielmehr diese Frage stets nach dem Inhalte und der Wirksamkeit der Administrativ-Entscheidung beurtheilt werden.

Nun wird in dem zweiten eventuellen Beschwerdepunkte allerdings geltend gemacht, daß die mit dem Magistrats-Decrete vom 8. August 1890, Z. 76636, dem Beschwerdeführer gegenüber festgestellte Krankenversicherungspflicht erst vom Tage der Zustellung der Min.-Entscheidung ddto. 5. Mai 1891, d. i. vom 18. Juni 1891 an, wirksam sein könne, weil erst mit diesem Tage die Magistrats-Entscheidung vom 8. August 1890 in Rechtskraft erwachsen ist; allein hiebei übersieht der Beschwerdeführer, daß die Frage, von welchem Tage an die Wirksamkeit der Magistrats-Entscheidung vom 8. August 1890 zu beginnen habe, von der Frage, wann dieselbe in Rechtskraft erwachsen ist und gegen ihn vollstreckbar wurde, unterschieden ist.

Mit der Entscheidung des Magistrates vom 8. August 1890 wurde nun ausgesprochen, daß auch das Kanzleipersonal des Beschwerdeführers der Krankenversicherungspflicht unterliege und daß demgemäß der Beschwerdeführer die ihm hieraus erwachsenden gesetzlichen Pflichten, u. zw. vom Tage der Wirksamkeit des Krankenversicher.-Ges. (1. August 1889) an, zu erfüllen habe. In dem über diese Entscheidung durchgeführten administrativen Instanzenzuge kam nun zunächst lediglich die Frage der Versicherungspflicht des Beschwerdeführers zur Entscheidung und es wurde mit der Min.-Entscheidung vom 5. Mai 1891, die Magistrats-Entscheidung nur in diesem Punkte bestätigt. Demzufolge war die mit der Magistrats-Entscheidung vom 8. August 1890 festgestellte Versicherungspflicht vom Ministerium anerkannt worden und es stand nach dem Inhalt der Administrativ-Entscheidungen seit dem Tage der cit. Magistrats-Entscheidung fest, daß auch der Beschwerdeführer und das bei ihm beschäftigte Kanzleipersonal den Anordnungen des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, unterliegen.

Nach den Bestimmungen des eben cit. Gesetzes ist aber die Krankenversicherung der Arbeiter eine Zwangsversicherung und die rechtlichen Folgen des Gesetzes treten ipso lege gegenüber allen betheiligten Parteien sofort und in dem Momente ein, in welchem ein der Krankenversicherungspflicht unterworfener Betrieb entsteht und als solcher erkannt wird. Consequenterweise hätten somit für den Beschwerdeführer und das in seiner Kanzlei beschäftigte Personal die Rechtsfolgen des Ges. vom 30. März 1888 schon vom Tage seiner Wirksamkeit eintreten sollen; es ist dies nur darum nicht der Fall gewesen, weil zunächst mit der Entscheidung des Prager Magistrates vom 24. December 1889 ausgesprochen wurde, daß der Beschwerdeführer, bezw. sein Kanzleipersonal der Krankenversicherungspflicht nicht unterliege. Allein die rechtlichen Folgen dieser Entscheidung haben eben mit dem Momente aufgehört, in welchem durch das nachgefolgte Decret des Magi-

strates vom 8. August 1890 erkannt worden ist, daß auch der Beschwerdeführer und sein Kanzleipersonal den Bestimmungen des Ges. vom 30. März 1888 unterworfen sind, da mit diesem Momente der früher geschaffene formelle Befreiungstitel zurückgenommen und außer Wirksamkeit gesetzt wurde.

Da nun die angefochtene Entscheidung dem Beschwerdeführer die Leistung der Krankenversicherungsbeiträge nicht vom Tage der Zustellung der Magistrats-Entscheidung vom 8. August 1890, Z. 76636, sondern erst von einem viel späteren Zeitpunkte auferlegt, so vermochte der V. G. H. nicht anzuerkennen, daß durch diese Entscheidung Rechte des Beschwerdeführers in gesetzwidriger Weise verletzt worden wären.

Nr. 8910.

1. Das in den Advocaturskanzleien beschäftigte Hilfspersonale unterliegt ohne Rücksicht auf dessen persönliche Verhältnisse (z. B. k. k. pens. Staatsbeamte) der Krankenversicherungspflicht. — 2. Der Anspruch auf Befreiung von dieser Verpflichtung ist bei der — hierüber nach freiem Ermessen entscheidenden — politischen Behörde zu erheben.

Erkenntniß vom 16. October 1895, Z. 4874.

Dr. Heinrich Peschina, Advocat in Graz, ca. Min. des Innern (S.-R. Edler v. Swoboda); E. vom 24. August 1894, Z. 21325, puncto Krankenversicherungspflicht.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung vom 30. April 1894, Z. 10817, hat die steierm. Statthalterei ausgesprochen, daß der in der Advocaturskanzlei des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Heinrich Peschina in Graz als Sollicitator und Mundant beschäftigte k. k. pensionirte Hilfsämteradjunct Josef Jellinek als Hilfsbeamter des genannten Advocaten der Krankenversicherungspflicht im Sinne der Bestimmungen des § 1 des Krankenverf.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, unterliege, Dr. Peschina daher verpflichtet sei, ihn bei einer nach den Bestimmungen des Krankenversicherungs-Gesetzes eingerichteten Krankencasse zur Versicherung anzumelden. — Diese Entscheidung wurde von dem Min. des Innern mit der angefochtenen Entscheidung bestätigt. — Die Beschwerde bestreitet auf Grund des § 2 des Krankenverf.-Ges. die Krankenversicherungspflicht des Sollicitators Jellinek mit Rücksicht auf dessen Eigenschaft als pensionirter Staatsbeamter.

Der V. G. H. vermochte die betreffenden Ausführungen der Beschwerde nicht für gesetzlich begründet erkennen. — Gemäß § 1 des Krankenverf.-Ges., Abs. 2, unterliegen alle in gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe der Bestimmungen des cit. Ges. Daß die Advocatur zu den hier bezeichneten Unternehmungen gehöre, wird in der Beschwerde nicht bestritten. Im § 2 des Krankenverf.-Ges. ist ausgesprochen, daß sich die Versicherungspflicht auf Bedienstete, welche in einem Betriebe des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds mit festem Gehalte angestellt sind, nicht erstreckt. — Da diese Bestimmung als Ausnahme von der Regel des § 1 im Zusammenhange mit diesem aufgefaßt werden muß, so kann sie nur in dem Falle

zur Anwendung kommen, wenn die Versicherungspflicht — abgesehen von der Ausnahmsbestimmung des § 2 — in dem betreffenden Betriebe des Staates 2c., in welchem der Bedienstete beschäftigt ist, begründet wäre. — Da nun in dem vorliegenden Falle die mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochene Versicherungspflicht des Sollicitators auf dessen Beschäftigung in einer Advocaturskanzlei beruht, so kann ihm die auf Bedienstete in Staatsbetrieben Anwendung findende Ausnahme des § 2 des Krankenverf.-Ges. nicht zustatten kommen und ist daher seine Versicherungspflicht außer Zweifel. Demnach ist es kaum mehr nothwendig, noch das weitere Argument anzufügen, daß Jellinek als pensionirter k. k. Hilfsämteradjunct überhaupt nicht als ein in einem versicherungspflichtigen Staatsbetriebe mit festem Gehalte angestellter Bediensteter angesehen werden kann.

Wenn Dr. Peschina mit Hinweis auf § 34, Abs. 3 des Krankenverf.-Ges. dagegen Beschwerde führt, daß auch er zur Beitragsleistung herangezogen werde, obgleich Jellinek ein Gesammteinkommen von mehr als 1200 fl. beziehe, so hatte der V. G. H., abgesehen davon, daß nach Lage der Acten ein solcher Ausspruch seitens der Administrativbehörden nicht erfolgt ist, darauf schon gemäß § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen, weil diese Einwendung im Administrativverfahren nicht erhoben worden ist.

Wenn schließlich der Beschwerdeführer für den Fall, als die Versicherungspflicht Jellinek's anerkannt werden sollte, den Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 4 des Krankenverf.-Ges. erhebt, so muß derselbe darauf verwiesen werden, daß ein solcher Anspruch bei der politischen Behörde I. Instanz zu erheben ist, welche darüber, bei vorhandener Zustimmung des Versicherungspflichtigen, nach Untersuchung der Sachlage, also nach freiem Ermessen zu entscheiden hat.

Nr. 8911.

1. Erfordernisse nach Form und Inhalt eines unter der Wirksamkeit des prov. Gem.-Ges. vom Jahre 1849 ausgestellten Documentes zum Erweise der Thatsache einer rechtsgiltigen Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband.*) — 2. Ist die in einer rechtsgiltigen Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband gesetzte Bedingung (Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft) eingetreten, so ist die definitive Aufnahme in den Gemeindeverband von einem neuerlichen Beschlusse der Gemeindevertretung nicht mehr abhängig.

Erkenntniß vom 17. October 1895, Z. 4881.

Gemeinde Bukovec (Adv. Dr. Dostal) ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 5. Juni 1894, Z. 13078, puncto Heimatrecht des Karl Wilhelm Kallhofert.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Statth.-Entscheidung wurde in Uebereinstimmung mit der im gleichen Sinne lautenden Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Pilsen vom 14. December 1893, Z. 43796, ausgesprochen, daß Carl Wilhelm Kallhofert das Heimatsrecht in der Gemeinde Bukovec besitze und es wurde diese Entscheidung damit

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7144 (Bd. XVII, Z. 1893).

begründet, daß dem Genannten mit der Erledigung des Gemeinderathes Bukovec vom 24. October 1861 die Zusicherung ertheilt wurde, daß er für den Fall seiner Entlassung aus dem k. bayrischen Unterthansverbande in den Verband der Ortsgemeinde Bukovec anstandslos werde aufgenommen werden, daß dem Carl Wilhelm Kallhofert mit dem Erlasse der böhm. Statthalterei vom 12. März 1862, Z. 9313, auf Grund der eben erwähnten Aufnahmszusicherung und der erwirkten Entlassung aus dem bayrischen Staatsverbande die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wurde, daß Carl Wilhelm Kallhoffert am 20. März 1862 den Eid als österreichischer Unterthan abgelegt und sohin die österreichische Staatsbürgerschaft in der in dem Hofkanzl.-Decret ddto. 30. Jänner 1824, Polit. Ges.-Samml. Bd. 52, vorgezeichneten Weise erlangt hat, daß Carl Wilhelm Kallhofert daher als österreichischer Staatsbürger zu betrachten sei, durch die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an den Genannten dessen Aufnahme in den Heimatsverband der Gemeinde Bukovec eine definitive geworden ist, indem die in der Erledigung des Gemeindevorstandes Bukovec ausgedrückte Suspensivbedingung durch die Erfüllung der Bedingung in Wegfall gekommen und die unter einer Bedingung erklärte Aufnahme in den Gemeindeverband von dem Zeitpunkte des Eintrittes der zur Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft erforderlichen Voraussetzungen eine unbedingte geworden sei. — In der von der Gemeinde Bukovec gegen diese Entscheidung eingebrachten Beschwerde wird die Rechtsgiltigkeit und die Beweiskraft der oben erwähnten, von dem Gemeinderathe Bukovec unterm 24. October 1861 ertheilten Zusicherung bestritten und ein Mangel des Verfahrens in der Richtung geltend gemacht, daß jene Zeugen abzuhören waren, welche zu bestätigen in der Lage seien, daß ein Beschluß des Gemeindeausschusses in Bukovec über die Aufnahme des Carl Wilhelm Kallhofert in den Verband der Gemeinde Bukovec oder auch nur über die Zusicherung dieser Aufnahme nicht gefaßt worden sei.

Dem Vorausgeschickten zufolge ist die angefochtene Entscheidung wesentlich auf die oben cit. Erledigung des Gemeinderathes Bukovec ddto. 24. October 1861 basirt und es ist aus der Erledigung des bestandenen Bezirksamtes Pilsen ddto. 18. März 1862, mit welcher der Statth.-Erlaß vom 12. März 1862 intimirt wurde, insbesonders deutlich ersichtlich, daß dieser letztere Erlaß die vorhergegangene bedingte Zusicherung der Gemeinde Bukovec, den Carl Wilhelm Kallhofert in den Verband dieser Gemeinde aufzunehmen, als eine unumgängliche Grundlage zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an den Genannten behandelte.

Der V. G. H. hatte daher zu untersuchen, ob dem Carl Wilhelm Kallhofert die Aufnahme in den Verband der Gemeinde Bukovec in jener Form, welche den zu jener Zeit bestandenen Gesetzen entsprach, wirklich ertheilt, oder mindestens doch zugesichert wurde, und ob das eine oder andere Moment durch die mehrberufene Erledigung des Gemeinderathes Bukovec bereits dargethan wurde. — Das hier in Frage stehende Document vom 24. October 1861 stellt sich sowohl in Form als auch zweifellos seinem Inhalte nach als die von dem Gemeinderathe in Bukovec ausgegangene und von dem Gemeindevorsteher unter Beidrückung des Gemeindesiegels unterschriebene Ausfertigung eines Beschlusses dar, mit welchem dem Carl

Wilhelm Kallhofert unter einer bestimmten Voraussetzung die Aufnahme in den Gemeindeverband zugesichert wurde. — Diese Ausfertigung sollte nach ihrem klar hervortretenden Zwecke nicht blos zur Verständigung des Kallhofert, sondern auch dazu dienen, demselben ein Beweisdocument über den bezeugten Umstand in die Hand zu geben. — Nach dem Zeitpunkte der Ausfertigung dieses Documentes ist dessen Rechtsgiltigkeit, bezw. dessen Beweiskraft als einer öffentlichen Urkunde nach dem kais. Patente vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, womit ein provisorisches Gemeindegesetz erlassen wurde, zu beurtheilen.

Nach § 135 dieses Gesetzes hat der Bürgermeister auf Verlangen den Gemeindemitgliedern Heimatscheine auszufertigen. — Ein lediglich von dem Bürgermeister unterfertigter Heimatschein begründet sohin den vollen Beweis dafür, daß die darin genannte Person in der Gemeinde auf was immer für eine Art das Heimatsrecht erworben habe.

Die Beweiskraft des vorliegenden Documentes, mit welchem bestätigt werden will, daß dem Carl Wilhelm Kallhofert unter einer bestimmten Voraussetzung das Heimatsrecht in der Gemeinde Bukovec zugesichert wurde, daß er also unter dieser Voraussetzung das Heimatsrecht daselbst erworben habe, kann nur nach § 135 leg. cit. beurtheilt werden, weil der Inhalt und der Zweck dieses Documentes dem eines Heimatscheines entspricht und weil nicht abzusehen wäre, wieso eine Urkunde, welche den Bestand des Heimatsrechtes aus einem bestimmten Titel bezeugt, weitergehenden Förmlichkeiten unterworfen werden sollte als eine Urkunde, welche sich begnügt, den Bestand des Heimatsrechtes überhaupt festzustellen. — Die von dem Gemeindevorsteher in Bukovec unterfertigte Bestätigung vom 24. October 1861 liefert daher den vollen Beweis über dasjenige, was sie enthält, d. i. über die Thatsache, daß dem Carl Wilhelm Kallhofert seitens der Gemeinde Bukovec das Heimatsrecht unter einer Bedingung verliehen wurde.

Nachdem sohin die Thatsache, daß dem Carl Wilhelm Kallhofert die Aufnahme in den Gemeindeverband zugesichert wurde, durch ein ämtliches, mit allen zur vollen Solennität erforderlichen Förmlichkeiten ausgestelltes Document erwiesen erscheint, so kann die Behauptung der Beschwerdeführerin, daß ein diesbezüglicher Beschluß des Gemeindeausschusses dennoch niemals gefaßt wurde, nicht weiter berücksichtigt werden. — Am allerwenigsten könnte der angebotenen Aussage von drei Mitgliedern der ehemaligen Gemeindevertretung, welche lediglich aus dem Gedächtnisse den Nichtbestand eines Beschlusses, welcher vor mehr als 30 Jahren gefaßt worden ist, bestätigen sollen, das Gewicht eines Gegenbeweises beigelegt werden.

Ist nun also nach dem Gesagten durch das bezogene Document ddto. 24. October 1861 der Beweis erbracht, daß dem Carl Wilhelm Kallhofert die Aufnahme in den Gemeindeverband für den Fall seiner Entlassung aus dem bayrischen Unterthansverbande rechtsgiltig zugesichert wurde, so bedarf es keines weiteren Beweises dafür, daß später noch ein weiterer Act der definitiven Aufnahme stattfand, da jene Zusicherung schon eine definitive war, daher die Aufnahme in den Gemeindeverband nicht mehr von einem neuerlichen Beschlusse der Gemeindevertretung, sondern nur von dem factischen Eintritte der gesetzten Bedingung abhing. — Diese Bedingung war allerdings nicht auf den Fall der Entlassung des Carl Wilhelm Kallhofert aus

dem königlich bayrischen Staatsverbande, sondern auf die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu setzen. — Diese ungenaue Formulirung der Bedingung in der fraglichen Ausfertigung kann jedoch das Wesen der Sache nicht ändern, zumal schon im Hinblicke auf die Bestimmung des § 33 des kais. Pat. vom 24. April 1859, R. G. B. Nr. 58, nicht zweifelhaft sein kann, daß die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Carl Wilhelm Kallhofert zur Bedingung der Aufnahme in den Gemeindeverband gesetzt werden wollte.

Nr. 8912.

Das Recht der Straßenpolizei auf sofortige Beseitigung eines eigenmächtig geschaffenen Verkehrshinderuisses. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 17. October 1895, Z. 4882.

Anna Gräfin Asseburg (Adv. Dr. Lenoch) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 11. Juli 1894, Z. 32440, puncto Verschüttung eines Grabens an einer öffentlichen Straße.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des böhm. Landesausschusses wurde in Bestätigung der Verfügung des Bezirksausschusses in Neupaka ddto. 9. Mai 1894, Z. 966, der Beschwerdeführerin als Besitzerin des Landtafelgutes Bělohrad und bezw. der dazu gehörigen Waldparcellen Nr. 578/1 und 578/2 in Ober-Neudorf aufgetragen, daß sie jenen Graben, welchen ihre Bediensteten an der Stelle, wo die eben genannten Parcellen an die, den öffentlichen Weg bildende Parcelle Nr. 1463 grenzen, ausgeworfen hatten, binnen 14 Tagen wieder zuschütten und sohin den vorigen Zustand wieder herstellen lasse. — Die diesfällige Verfügung des Bezirksausschusses in Neupaka stützt sich ausdrücklich auf die durch die vernommenen Gedenkmänner festgestellte Thatsache, daß der längs der herrschaftlichen Waldparcellen 578/1 und 2 sich hinziehende Weg seit mehr als 30 Jahren in derselben Breite bestand und ohne jede Behinderung als öffentlicher Weg benützt wurde, in welcher er sich bis zur Auswerfung des Grabens befand. — Diese Thatsache wird von der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde auch durchaus nicht bestritten, sohin stillschweigend zugegeben; sie stützt ihre Beschwerde — abgesehen von der später zu behandelnden Einwendung formeller Natur — auf die Behauptung, daß jene Grundfläche, auf welcher der Graben ausgeworfen wurde, einen Bestandtheil der Parcelle Nr. 578/1, nicht aber einen Bestandtheil der Wegparzelle Nr. 1463 bilde; daß sie sohin den Graben nur in Ausübung ihres Eigenthumsrechtes auswerfen ließ und die Rechte der Oeffentlichkeit an der Wegparcelle Nr. 1463 in keiner Weise verletzt habe.

Ob diese Behauptung thatsächlich auf Richtigkeit beruhe, ist nun allerdings nicht erhoben worden und insoferne bezeichnet die Beschwerdeführerin daher auch das Verfahren als ein mangelhaftes.

Dieser Einwand ist jedoch ein unbegründeter, da die Frage nach den privatrechtlichen Eigenthumsverhältnissen überhaupt nicht den Gegenstand der Erhebung und Entscheidung seitens der autonomen Organe zu bilden hatte und für die angefochtene Entscheidung auch von gar keinem Belange ist. — Denn es handelt sich bei derselben nicht um die Feststellung irgend eines

Privatrechtsverhältnisses oder um die endgiltige Entscheidung der Frage, ob die in Rede stehende Grundfläche den bücherlichen Bestandtheil einer im Privatbesitze befindlichen Parcelle oder ein öffentliches Gut bilde; sondern lediglich um eine Verfügung straßenpolizeilicher Natur.

Nach § 28, Abs. 3 der Gem.-Ordn. für Böhmen vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7, und nach § 28 des Ges. vom 31. Mai 1866, L. G. B. Nr. 41, obliegt der Gemeinde die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf den Straßen und die Flurenpolizei. — Die Gemeindevertretung und bezw. der Gemeindevorstand, sowie die übergeordneten autonomen Organe sind hienach zweifelsohne verpflichtet und demgemäß auch berechtigt, Alles, was den Verkehr auf bestehenden öffentlichen Wegen zu behindern geeignet ist, zu beseitigen und die zur unbehinderten Aufrechthaltung des öffentlichen Verkehres nöthigen Verfügungen zu treffen.

Da nun im vorliegenden Falle durch die gepflogenen Erhebungen, insbesondere auch durch den von einer Abordnung der Bezirksvertretung in Neupaka vorgenommenen Augenschein constatirt erscheint, daß durch die Aufwerfung jenes Grabens auf einer Fläche, welche bisher dem öffentlichen Verkehre unbeanständet offenstand, der stets geübte Verkehr mit Fuhrwerken von der Wegparcelle Nr. 1463 auf die Wegparcelle Nr. 1462 sehr erschwert und sogar theilweise gehindert sei, so war es die Pflicht, der zur Ausübung der Straßenpolizei berufenen autonomen Organe, für die sofortige Beseitigung dieses Verkehrshindernisses zu sorgen und den bis dahin factisch bestandenen Zustand wiederherzustellen. — Weiter sind auch die angefochtenen Entscheidungen nicht gegangen und es kann denselben durchaus nicht die Bedeutung einer Entscheidung über Privatrechtsverhältnisse beigelegt werden.

Ob solche privatrechtliche, insbesondere Eigenthumsansprüche bezüglich der Fläche, welche bisher zum öffentlichen Verkehre, nunmehr aber von der Beschwerdeführerin zur Aushebung eines Grabens benützt wurde, bestehen, kann nicht vor den autonomen Organen, sondern nur vor dem ordentlichen Richter ausgetragen werden. — Der Austragung dieser Frage aber kann und darf durch die polizeiliche Verfügung der Gemeindevertretung in Ober-Neudorf, mit welcher nichts anderes, als die sofortige Beseitigung eines von der Beschwerdeführerin eigenmächtig geschaffenen, die Aenderung des factisch bestandenen Zustandes involvirenden Verkehrshindernisses angestrebt wird, in keiner Weise präjudicirt werden, und es waren daher allerdings alle auf die Feststellung der Privatrechtsverhältnisse abzielenden Erhebungen zu unterlassen.

Daß die Beschwerdeführerin zu den von der Gemeindevertretung in Ober-Neudorf und von der Bezirksvertretung in Neupaka gepflogenen Erhebungen nicht zugezogen wurde und daß sie sonach keine Gelegenheit erhielt, ihre Einwendungen vorzubringen und nachzuweisen, kann als ein wesentlicher Mangel des Verfahrens nicht anerkannt werden, da straßenpolizeiliche Verfügungen der autonomen Organe keineswegs an eine vorausgegangene Verhandlung mit den betheiligten Parteien gebunden sind und da überdies der Beschwerdeführerin genügende Gelegenheit geboten war, ihre Einwendungen im Instanzenzuge vorzubringen, von welcher Gelegenheit sie auch thatsächlich umfassenden Gebrauch gemacht hat.

Nr. 8913.

Für Leistungen zu Straßenzwecken kann das Straßencomité nur die Gemeinden, keinesfalls aber die einzelnen Gemeindeinsassen in Anspruch nehmen. (Görz.)*)

Erkenntniß vom 17. October 1895, Z. 4879.

Andreas Reje und Gen. (Adv. Dr. Seshun) ca. Görzer Landesausschuß; E. vom 7. März 1894, Z. 965, puncto Ausschreibung von Straßenumlagen seitens des Straßen-Comités in Tolmein.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Bei der Bestätigung der von dem Tolmeiner Straßencomité zur Bedeckung des Erfordernisses für Straßenbauten pro 1894 beschlossenen und mit der Kundmachung des Gemeindeamtes Tolmein vom 2. Februar 1894, Z. 99, verlautbarten Zuschläge von 21 Percent zu allen directen Steuern und überdies 29 Percent zu der Erwerbsteuer, ist der Görzer Landesausschuß von der Ansicht ausgegangen, daß es dem Wesen nach keinen Unterschied macht, ob das Straßencomité die erforderlichen Zuschläge selbst auferlegt und dies den Gemeinden bekannt gibt, oder aber, ob der Landesausschuß den einzelnen Gemeinden die Beträge, welche sie nach Maßgabe der directen Steuern in den Straßenfond zu zahlen haben, zu dem Zwecke mittheilt, damit sie sodann die entfallenden Zuschläge auferlegen.

Diese Ansicht steht jedoch mit den gesetzlichen Bestimmungen, welche zur Zeit der Schöpfung der angefochtenen Entscheidung zu Recht bestanden haben, nicht im Einklange. — Denn nach den Anordnungen der Straßengesetze vom 29. April 1864, L. G. B. Nr. 11 (§§ 8, 9, 10), und vom 24. November 1868, L. G. B. Nr. 17 (Art. III und V), haben alle einen Straßenbezirk bildenden Gemeinden als solche »im Verhältnisse ihrer directen Steuervorschreibung zur Erhaltung und zum Baue der im Straßenbezirke bestehenden Concurrenzstraßen zu concurriren« und es wird »innerhalb der einzelnen Gemeinden die Aufbringung der Leistungen für Concurrenzstraßen wie jedes andere Gemeindeerforderniß behandelt.« — In Uebereinstimmung mit diesen Grundsätzen »hat das Straßencomité mit Rücksicht auf die Verhältnisse und Wünsche der einzelnen Gemeinden festzusetzen, ob deren Leistungen zur Concurrenzstraße in Geld, oder in natura stattzufinden haben« (§ 9, Abs. 2 erstcit. Ges.) und ist dasselbe auch ermächtigt, »das Concurrenzausmaß zur Last der concurrirenden Gemeinden, mit Vorbehalt des Recurses an den Landesausschuß, abzuändern« (Art. VI letztcit. Ges.). — Diese Gesetzesbestimmungen lassen nun keinen Zweifel darüber aufkommen, daß das Straßencomité nur die Gemeinden, keinesfalls aber die einzelnen Gemeindeinsassen für Leistungen zu Straßenzwecken in Anspruch nehmen kann.

Dem entgegen sind im gegebenen Falle, wie die Administrativacten bezeugen, die in Frage stehenden Straßenzuschläge nicht als Gemeindeerforderniß behandelt, sondern mit Umgehung der Gemeindevertretung von Tolmein, zufolge directen Beschlusses des Straßencomités vorgeschrieben und eingehoben worden.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5063 (Bd. XIV, Z. 1890).

Nr. 8914.

Voraussetzungen für die Zurücknahme einer Gast- und Schankgewerbeconcession von amtswegen.

Erkenntniß vom 18. October 1895, Z. 4883.

Mendel Samuely ca. Min. des Innern; E. vom 8. August 1894, Z. 11214, puncto Annullirung der Concession zur Ausübung eines Gast- und Schankgewerbes in Kropiwnik nowy.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.« *)

Nr. 8915.

Untersagung der Ausübung eines Gewerbes (Weinschank) Mangels des rechtsgiltigen Nachweises der Concessionsertheilung.

Erkenntniß vom 18. October 1895, Z. 4884.

Fischel Schnabel ca. Min. des Innern (S.-R. Graf Piniński); E. vom 16. Juli 1894, Z. 11033, puncto Wiedereröffnung des Weinausschankes sub C.-Nr. 10 in Dąbrowa.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Eingabe de praes. 3. November 1893, Z. 6769, hat Fischel Schnabel in Dąbrowa der dortigen Bezirkshauptmannschaft angezeigt, daß er den sub Nr. 10 in Dąbrowa betriebenen, jedoch seit einem Jahre ausgesetzten Weinausschank vom 15. September 1893 wieder zu betreiben begonnen habe, wobei er auch bemerkte, daß er für dieses Gewerbe eine Bewilligung habe. Ueber Auftrag der Bezirkshauptmannschaft zur Vorlage der bezüglichen Concession hat Fischel Schnabel der Bezirkshauptmannschaft angezeigt, daß er diese Schankconcession um das Jahr 1869 erlangt, das Document hierüber aber im Verlaufe der Zeit verloren habe. Mit dieser Anzeige hat Schnabel auch einen Erwerbsteuerschein vorgelegt, laut dessen er als Waarenkrämer und Weinschänker seit dem Jahre 1869 besteuert wurde und aus welchem speciell hervorgeht, daß er noch im Jahre 1886 die erwähnte Steuer entrichtet habe. — Die Bezirkshauptmannschaft in Dąbrowa hat hierauf mit dem Erlasse vom 12. November 1893, Z. 17110, dem Schnabel die eingangs erwähnte Eingabe erfolglos zurückgestellt, weil die Administrativacten, wie auch die Gewerberegister die Ertheilung einer derartigen Schankconcession nicht darthun. — Mit dem weiteren Erlasse vom 22. November 1893, Z. 17638, hat die Bezirkshauptmannschaft dem Fischel Schnabel die Ausübung des Weinschankes untersagt. — Im Instanzenzuge wurden diese Erlässe der Bezirkshauptmannschaft mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten.

In der dagegen eingebrachten Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten, weil der Beschwerdeführer den Weinschank seit 45 Jahren auf Grund einer ihm von dem bestandenen Dominium ertheilten Bewilligung ausgeübt habe, was er auch im Ministerialrecurse geltend gemacht hätte und weil er von diesem Gewerbe auch besteuert wurde.

*) S. Erkenntnisse Nr. 5993 (Bd. XV, J. 1891), auch Nr. 3615 (Bd. XI, J. 1887).

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. Der Beschwerdeführer hat bezüglich des Zeitpunktes der angeblichen Concessionserlangung widersprechende Angaben gemacht, indem er zunächst behauptete, die Concession im Jahre 1869, sonach von der Bezirkshauptmannschaft erlangt zu haben, während er später angegeben hat, diese Concession vor 45 Jahren noch von dem bestandenen Dominium erlangt zu haben. — Der Betrieb eines Ausschankes war sowohl nach der Gew.-Ordn. vom Jahre 1859 als auch nach den früheren gewerbegesetzlichen Bestimmungen von einer gewerblichen Bewilligung (Concession) abhängig, was übrigens auch der Beschwerdeführer selbst anerkennt. — Nun weisen die Administrativacten wie auch die bis in das Jahr 1860 reichenden Gewerberegister die Ertheilung einer derartigen Schankconcession an Fischel Schnabel nicht nach. — Da ferner die Steuerausweise wie auch der allfällige frühere thatsächliche Schankbetrieb eine derartige Concession zu ersetzen nicht geeignet sind, so vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Nr. 8916.

Unter dem Betriebe „als Hauptgeschäft" ist nichts anderes verstanden als ein Betrieb, bei welchem der Branntweinschank nicht vollständig gegen die anderen Geschäftszweige zurücktritt, sondern noch immer als ein integrirender, wesentlicher Bestandtheil des Unternehmens erscheint.

Erkenntniß vom 18. October 1895, Z. 4885.

Rachel Wagner ca. Min. des Innern; E. vom 7. August 1894, Z. 12519, puncto Qualificirung ihres Branntweinausschankes als Hauptgeschäft.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8917.

Constatirung der Rechtskraft eines Bezirksausschußbeschlusses (in Angelegenheit der Oeffentlichkeit eines Weges) wegen versäumter Recursfrist.

Erkenntniß vom 18. October 1895, Z. 4886.

Dr. Ladislaus und Wanda Balko ca. galiz. Landesausschuß (Adv. Dr. Edm. Kornfeld); E. vom 30. Juni 1894, Z. 30938, puncto Zurückweisung eines die Oeffentlichkeit eines Weges betreffenden Recurses wegen Fristversäumnisses.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Die freie Durchfahrt auf den Cat.-Parc. 1300 und 1298 in Budomierz hat den Gegenstand eines Provisorialstreites des Anton Matkowski gegen Paul Kaczmar, dann Ladislaus und Wanda Balko beim Bezirksgerichte in Krakowiec gebildet. — Der Jaworower Bezirksausschuß hat hiebei mit Note vom 22. September 1891, Z. 1431, über eine an ihn gestellte Anfrage dem Bezirksgerichte in Krakowiec eröffnet, daß der Bezirksausschuß mit Beschluß vom 22. September 1891 erkannt habe, daß die über die Parcellen, rücksichtlich welcher der Provisorialstreit wegen

*) S. Erkenntniß Nr. 3360 (Bd. XI, Z. 1887).

der Durchfahrt beim Bezirksgerichte anhänge, führenden Wege, öffentliche Wege seien. Hievon wurden über eine Abschrift dieser Note der Gutsgebietsvorsteher in Budomierz wie auch der dortige Gemeindevorstand verständigt. — Diese Mittheilung des Bezirksausschusses hatte zur Folge, daß sich das Bezirksgericht in Krakowiec mittelst Erkenntnisses vom 28. October 1891, Z. 6285, zur Entscheidung in dieser Angelegenheit incompetent erklärte.

Der Bezirksausschuß in Jaworow hat hierauf mit dem Erlasse vom 10. November 1891, Z. 1809, den Bezirkslustrator Eduard Dąbrowski verständigt, daß die Cat.-Parc. 1298 und 1300 in Budomierz als öffentliche Wege erklärt wurden und hat dem genannten Lustrator empfohlen, mit aller Rücksicht die den freien Verkehr hemmenden Hindernisse zu beseitigen und hierüber dem Bezirksausschusse zu berichten. — Laut Protokolls vom 22. December 1891 hat sohin der Lustrator unter Intervention des Gemeindevorstandes und des herrschaftlichen Feldhüters, u. zw. des Letztern in Vertretung des Gutsgebietsvorstehers die Parcellen besichtigt und hiebei constatirt, daß auf Einer Parcelle sich ein Schranken vorfinde. Wie das Protokoll constatirt, wurde von Seite des Lustrators dem Feldhüter bedeutet, daß dieser Schranken nicht geschlossen werden dürfe.

Die heutigen Beschwerdeführer haben hierauf im Wege des Bezirksausschusses in Jaworow eine an den Landesausschuß gerichtete Beschwerde eingebracht, welche beim Bezirksausschusse unterm 7. Jänner 1892, Z. 76, eingelangt ist. Die Beschwerdeführer haben hierin ausgeführt, daß dem Gutsgebietsvorsteher in Budomierz am 23. December 1891 ein Erlaß des Jaworower Bezirksausschusses wegen Beseitigung des Schrankens auf der Cat.-Parc. 1298 und Freihaltung der Passage zugestellt wurde und daß schon zwei Stunden nach Zustellung dieses Erlasses der Bezirkslustrator die Parc. 1298 besichtigt und die Offenhaltung dieses Weges angeordnet habe. Die Beschwerdeführer haben sich sowohl über diesen Erlaß des Bezirksausschusses als auch über das Vorgehen des Lustrators beschwert. — Mit der Entscheidung vom 30. Juni 1894, Z. 30938, hat der galiz. Landesausschuß diesen beim Bezirksausschusse unterm 7. Jänner 1892 eingelangten Recurs unter Hinweis auf § 49 des Ges. über die Bezirksvertretungen als verspätet zurückgewiesen, indem er von der Annahme ausging, daß die Entscheidung des Bezirksausschusses vom 22. September 1891, Z. 1431, dem Gutsgebietsvorsteher bereits am 22. December 1891 zugestellt wurde.

Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet. — In derselben wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten, weil die Note des Bezirksausschusses vom 22. September 1891, Z. 1431, an das Bezirksgericht nicht als eine Entscheidung, sondern nur als eine Meinungsäußerung des Bezirksausschusses anzusehen sei, welche seitens des Bezirksausschusses über eine Anfrage des Bezirksgerichtes erfolgte. Aber selbst wenn diese dem Bezirksgerichte gemachte Eröffnung des Bezirksausschusses vom 22. September 1891 die Bekanntmachung einer Entscheidung in sich fassen sollte, so könne eine solche den Beschwerdeführern gegenüber nicht rechtswirksam sein, weil ihnen das betreffende Intimat nicht zugekommen sei und wenn auch weiter angenommen werden wollte, daß dem Gutsgebietsvorsteher das Intimat des Bezirksausschusses vom 22. September 1891, Z. 1431, am 23. December 1891 zugestellt wurde, so wäre der Recurs an den Landes-

ausschuß nach der Ausführung der Beschwerde dennoch nicht verspätet, weil der 6. Jänner ein Feiertag war und demnach die Frist zur Einbringung des Recurses auf den folgenden Tag verlängert wurde. — Die Beschwerdeführer wenden auch ein, daß der Recurs beim Postamte in Jaworow bereits am 6. Jänner 1892 eingelangt sei und daß sonach, wenn das betreffende Schriftstück vom Bezirksausschusse sogleich übernommen worden wäre, der Recurs noch am 6. Jänner beim Bezirksausschuß eingelangt wäre. — Auch das Vorgehen des genannten Bezirkslustrators wird gerügt.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Die Note des Bezirksausschusses vom 22. September 1891, Z. 1431, enthält die Verständigung von dem Beschlusse des Bezirksausschusses, daß die genannten Parcellen als öffentliche Wege erkannt wurden. — Nachdem hievon auch das Gutsgebiet in Budomierz verständigt wurde, so muß diese Note, wie auch das an das Gutsgebiet in Budomierz ergangene Intimat, als eine Verständigung von dem besagten Beschlusse aufgefaßt werden, welcher Beschluß als eine rechtsförmige Entscheidung anzusehen ist, wobei noch bemerkt wird, daß nach den Acten der Bezirksausschuß nur diesen einen Beschluß den Parteien intimirt hat, da der an den Bezirkslustrator gerichtete Erlaß des Bezirksausschusses vom 10. November 1891, Z. 1809, nur als eine interne Weisung an denselben ergangen ist. — Da ferner nach § 8 des Gutsgebietsges. vom 21. März 1888, L. G. B. Nr. 41, auf jedem Gutsgebiete ein Vorsteher für die Besorgung der den Gutsgebieten durch die Gesetze zugewiesenen Geschäfte besteht und der § 14 cit. Ges. bestimmt, daß dieser Vorsteher das Gutsgebiet nach Außen in allen den Gutsgebieten nach den Gesetzen zugewiesenen Angelegenheiten vertritt, so war in Gemäßheit der cit. Gesetzesbestimmungen dieser in einer Straßenangelegenheit ergangene Beschluß des Bezirksausschusses auch an den Gutsgebietsvorsteher zu richten.

Hienach kommt es im gegebenen Falle nur noch darauf an, wann dem Gutsgebietsvorsteher die Verständigung von dem Beschlusse des Bezirksausschusses zugestellt wurde. — Die Beschwerdeführer haben nun zwar in der Beschwerde an den Landesausschuß behauptet, daß dem Gutsgebietsvorsteher der Erlaß des Jaworower Bezirksausschusses wegen Beseitigung des Schrankens und Freihaltung dieser Straße als einer öffentlichen am 23. December 1891 zugestellt wurde, haben aber hiebei selbst zugestanden, daß schon zwei Stunden nach der Zustellung dieses Erlasses der Bezirkslustrator in Budomierz erschienen sei. — Nun ist aber durch das schon am 22. December 1891 aufgenommene Erhebungsprotokoll, wie auch durch die eigene Angabe der Beschwerdeführer in der Besitzstörungsklage de praes. 19. Jänner 1892, Z. 411, constatirt, daß der Bezirkslustrator bereits am 22. December in Budomierz die Parcellen besichtigt hat. — Der Landesausschuß hat daher mit Recht angenommen, daß der Beschluß des Bezirksausschusses vom 22. September 1891 dem Gutsgebietsvorsteher bereits am 22. December 1891 zugestellt war.

Nachdem zufolge § 49 des Ges. über die Bezirksvertretungen die Berufungen gegen Beschlüsse des Bezirksausschusses binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder Verständigung hievon laufenden 14tägigen Fallfrist beim Bezirksausschusse einzubringen sind und nachdem vorliegend der Recurs beim Bezirksausschusse erst am 7. Jänner 1892 ein-

gelangt war, so ist derselbe nach Verstreichung der gesetzlichen Berufungsfrist eingebracht worden, indem die Berufungsfrist bereits mit dem 5. Jänner abgelaufen war. — Hienach waren die Einwendungen, daß der 6. Jänner ein Feiertag war und daß der Recurs bereits am 6. Jänner beim Postamte in Jaworow eingelangt ist, als irrelevant zu übergehen, weil — wie gesagt — die Recursfrist schon mit dem 5. Jänner ihr Ende erreicht hatte.

Wenn sich endlich die Beschwerdeführer auch über das Vorgehen des Bezirksluftrators während seiner Anwesenheit in Budomierz beklagen zu sollen glaubten, so wäre es ihre Sache gewesen, die diesfällige Klage beim Bezirksausschusse einzubringen.

Nr. 8918.

Zur Frage des Heimatrechtes unehelicher im Familienverbande lebender Kinder bei der durch Verehelichung der Mutter in deren Zuständigkeit eingetretenen Veränderung. Für die Beurtheilung dieser Frage maßgebende ältere Zuständigkeitsnormen in Tirol.

Erkenntniß vom 19. October 1895, Z. 4944.

Gemeinde Going ca. Min. des Innern; E. vom 24. März 1894, Z. 4545, puncto Heimatrecht des Sebastian Schlehmair.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«*)

Nr. 8919.

Voraussetzungen, unter welchen die mit einem Ziegeleibetriebe verbundenen „Lehmgruben" als unfallversicherungspflichtige „Lehmbrüche" zu qualificiren sind.)**

Erkenntniß vom 19. October 1895, Z. 4938.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für das Königreich Böhmen ca. Min. des Innern (S.-R. Edl. v. Sobwoda); E. vom 16. August 1894, Z. 17227, puncto Unfallversicherungspflicht eines Ziegeleibetriebes der Stadtgemeinde Pilgram.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß der Ziegeleibetrieb der Stadtgemeinde Pilgram der Versicherungspflicht nach dem Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, nicht unterliege, weil die gepflogenen Erhebungen ergeben haben, daß die Lehmgewinnung in der zu der Ziegelei gehörigen Lehmgrube nicht nach der Art von Steinbrüchen und unter ähnlichen Betriebsgefahren, sondern nur durch das Abheben des Materiales bis zu einer Tiefe von 25 Cm. erfolge, und weil auch ein anderes Merkmal für die Unfallversicherungspflicht nicht vorhanden sei. — Dagegen wird die Versicherungspflichtigkeit des Ziegeleibetriebes der Stadt Pilgram von der beschwerdeführenden Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt wegen des damit verbundenen Lehmgrubenbetriebes behauptet.

Der V. G. Hof hatte sich daher mit der Frage zu beschäftigen, ob dieser Betrieb nach seiner Beschaffenheit mit Rücksicht auf die Vorschrift des

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 360 (Bd. II, J. 1878) und Nr. 4059 (Bd. XII, J. 1888).

**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 8495.

§ 1 Unfallverſ.-Geſ. der Unfallverſicherung unterliege oder nicht. — Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die angefochtene Entſcheidung für geſetzlich begründet zu erkennen. Daß eine Verſicherungspflicht des in Rede ſtehenden Betriebes nur dann Platz greifen kann, wenn ſich derſelbe als »Bruch« (Lehmbruch) qualificirt, iſt im Hinblicke auf den Wortlaut des § 1 des Geſ. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, und die dort taxativ angeführten verſicherungspflichtigen Betriebe zweifellos. — Da nun das Geſetz den im § 1 leg. cit. gebrauchten Ausdruck »Brüche« nicht definirt, ſo muß auf die ſprachgebräuchliche Bedeutung dieſes Wortes zurückgegriffen werden. — Die eigenthümliche Bedeutung des Wortes »Bruch« iſt aber die, daß damit der Ort bezeichnet wird, wo die Handlung des Brechens ſich vollzieht und unter »Brechen« wird die plötzliche gewaltſame Trennung, Abſonderung von Theilen eines gewiſſen Körpers verſtanden. — Daß nach dieſer eigenthümlichen Bedeutung der Worte »Bruch« und »Brechen« auch die Gewinnungsſtätte von Lehm unter den Begriff »Bruch« fällt, iſt gewiß, und es iſt wohl auch in dem Geſetze der allgemeine Ausdruck »Bruch« mit Vorbedacht gewählt worden, weil unter dieſem Ausdruck eben wegen ſeiner Allgemeinheit und ſeines weiten Umfanges die Gewinnung aller Arten von Mineralien (alſo auch von Erdarten) ſubſumirbar iſt. — Ebendarum hat auch die Verordnung des Min. des Innern vom 22. Mai 1889, R. G. B. Nr. 76, betreffend die Feſtſtellung der Gefahrenclaſſen in der Gruppe IV b die »Lehmgruben« aufgenommen. — Daß die auf Gewinnung von Lehm gerichteten Unternehmungen in dieſer Verordnung nicht als »Lehmbrüche«, ſondern mit dem mehr üblichen Ausdrucke »Lehmgruben« bezeichnet werden, erſcheint nicht weiter relevant.

Allerdings wird nicht jede Gewinnung, Abräumung von Lehm, wohl aber im allgemeinen eine ſolche Gewinnung als Bruch (Lehmbruch, Lehmgrube) bezeichnet werden können, bei welcher die fortgeſetzte Ausbeutung eines Lehmlagers Zweck der Unternehmens iſt; dies trifft aber bei der Lehmgrube, dem Lehmbruche der Stadt Pilgram nach den Ergebniſſen der gepflogenen Erhebungen zweifellos zu. — Iſt aber feſtgeſtellt, daß nach den thatſächlichen Momenten die Lehmgewinnung der Stadt Pilgram als Bruch (Lehmbruch, Lehmgrube) ſich qualificirt, ſo iſt auch die Verſicherungspflicht dieſes Unternehmens eine zweifelloſe, weil der § 1 des Geſ. vom 28. December 1887 imperativ ſolche Unternehmungen der Verſicherungspflicht unterwirft.

Wenn dagegen in der angefochtenen Entſcheidung zu deren Begründung hervorgehoben wird, daß der Betrieb in der fraglichen Lehmgrube nicht unter ähnlichen Betriebsgefahren vor ſich gehe, wie in Steinbrüchen, ſo iſt hierauf zu bemerken, daß im Geiſte des Unfallverſicherungs-Geſetzes allerdings Unternehmungen, welche mit Unfallsgefahren für die bei ihnen beſchäftigten Perſonen nicht verbunden ſind, den Rechtsfolgen des Unfallverſicherungs-Geſetzes nicht unterworfen werden ſollen, und daß ſomit das Geſ. vom 28. December 1887 nur auf ſolche Unternehmungen Anwendung finden ſoll, bei welchen eine beſondere — weil wahrſcheinliche — Unfallsgefahr platzgreift; allein dieſe ſeine Abſicht hat das Geſetz durch die Beſtimmung des § 3 u. zw. in der Weiſe realiſirt, daß der Miniſter des Innern ermächtigt wurde, für einzelne nach § 1 verſicherungspflichtige Unter-

nehmungen, welche mit Unfallsgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verbunden sind, die Versicherungspflicht auszuschließen. — Sofern aber eine solche ausdrückliche Befreiung durch einen besonderen Verwaltungsact nicht statuirt ist, tritt für alle unter § 1 leg. cit. subsumirbaren Unternehmungen die Unfallsversicherungspflicht ex lege ein.

Nr. 8920.

Der bei der Liqueurerzeugung verwendete Spiritus kann nicht als „explodirender Stoff" im Sinne des Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes verstanden werden.

Erkenntniß vom 19. October 1895, Z. 4939.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für das Königreich Böhmen ca. Min. des Innern (S.-R. Edl. v. Swoboda); E. vom 16. August 1894, Z. 17716, puncto Unfallversicherungspflicht des dem Oskar Kriesche gehörigen Betriebes für Liqueurerzeugung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für das Königreich Böhmen richtet sich gegen die Entscheidung des Min. des Innern vom 16. August 1894, Nr. 17716, womit im Instanzenzuge ausgesprochen wurde, daß die Liqueur-Erzeugungs-Unternehmung des Oscar Kriesche in Prag der Versicherungspflicht nach dem Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, mangels des Zutreffens der Voraussetzungen des § 1, Abs. 3, Z. 1 cit. Ges. nicht unterliege. Es handelt sich demnach um die Frage, ob der bei der Liqueurerzeugung zur Verwendung kommende Spiritus als ein »explodirender Stoff« im Sinne der obigen Gesetzesstelle anzusehen sei.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, darin, daß diese Frage in dem angefochtenen Erkenntnisse verneint wurde, eine Gesetzesverletzung zu erkennen. Hiebei ist der Gerichtshof von der Anschauung ausgegangen, daß unter explodirenden Stoffen im Sinne des Unfallversicherungs-Gesetzes nicht alle Stoffe zu verstehen sind, welche unter gewissen Umständen zur Explosion gebracht werden können, sondern nur diejenigen, welche wegen der ihnen innewohnenden Explosionsfähigkeit Verwendung finden, bei welchen also die Eigenschaft der Explosionsfähigkeit den Grund und Zweck ihrer Verwendung bildet. — Unter die Stoffe der letzteren Kategorie kann aber der bei der Liqueur-Erzeugung verwendete Spiritus offenbar nicht gerechnet werden, weshalb sich im vorliegenden Falle eine Versicherungspflicht aus der Anordnung des § 1, al. 3, Z. 1, nicht ableiten läßt.

Daß diese Auffassung der Absicht des Gesetzgebers entspricht, beweist überdies die Bestimmung des § 3, wonach die Administrativbehörden berechtigt sind, fallweise auch andere als die im § 1 bezeichneten Unternehmungen, welche mit Unfallsgefahr — namentlich mit besonderer Feuersgefahr — verbunden sind, der Versicherungspflicht zu unterwerfen.

Nr. 8921.

1. Zur Beurtheilung der Zulässigkeit eines Bauprojectes (hofseitiges Stallgebäude) sowohl nach den Bestimmungen der Bauordnung wie auch mit Rücksicht auf die nach der erhobenen Sachlage sich darstellenden sanitären Verhältnisse. — 2. Umfang der für ein bestimmtes Bauproject ertheilten Baubewilligung. (Wien.)

Erkenntniß vom 19. October 1895, Z. 4931.

Isak Friedmann (Adv. Dr. S. Pollak) ca. Wiener Baudeputation (Statth.-R. Freih. v. Kutschera); E. vom 10. April 1894, Z. 141, puncto Verweigerung des Consenses zur Erbauung eines Pferdestalles.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Wie der Beschwerdeführer in der Beschwerde ganz richtig ausführt, kann er in Ausübung seines Eigenthumsrechtes gemäß § 364 a. b. G. B. nur insoferne beschränkt werden, als eine solche Beschränkung in den bestehenden Gesetzen begründet erscheint; es ist daher zu untersuchen, ob die Verweigerung des angesuchten Consenses zur Erbauung eines Pferdestalles in dem bestehenden Gesetze der Bauordnung, für die Stadt Wien vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 35, begründet ist.

Die Baudeputation stützt ihre Entscheidung auf die §§ 22 und 43 der Bau-Ordn. — Die Beschwerde vermeint zwar, daß, da angeblich der § 22 lediglich die Prüfung der Baupläne vorschreibe, ohne näher zu sagen, in welcher Richtung sich diese Prüfung zu bewegen habe, zur Begründung des Verbotes ausdrückliche Bestimmungen der Bauordnung, welche die Errichtung dieses hofseitigen Stallgebäudes nicht zulassen, vorhanden sein müßten. — Die Beschwerde übersieht jedoch hiebei, daß der § 22 der Bau-Ordn. die Prüfung der Baupläne mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Bauordnung und die sanitären Verhältnisse vorschreibt, daß daher neben den Vorschriften der Bauordnung auch die mit Rücksicht auf das Project und dessen Umgebung nach der erhobenen Sachlage sich darstellenden sanitären Verhältnisse mit zu prüfen und zu berücksichtigen sind.

Nach dem Gutachten des sachverständigen Sanitätsorganes bei der Localerhebung vom 2. October 1893 ist nun im vorliegenden Falle bei der Kleinheit des Hofes, welcher an den ebenso kleinen Hof des dicht bewohnten Hauses Nr. 5 Nordwestbahnstraße angrenzt und bei dem Mangel einer Düngergrube, welche die tägliche Verführung des Düngers nothwendig macht, wegen der unvermeidlichen Belästigung der Nachbarschaft durch üblen Geruch die Stallanlage sanitär unzulässig. — Es entspricht daher der Vorschrift des § 22 der Bau-Ordn., wenn deshalb der Bauconsens verweigert wird.

Aber auch die Bestimmungen des § 43 der Bau-Ordn. sprechen gegen das Project. — Durch die Herstellung des Stallgebäudes würde der Hofraum des Hauses Nr. 3 auf kaum 10 Percent des Gesammtausmaßes der Bauarea reducirt werden, was der Regel, daß 15 Percent des Gesammtausmaßes unverbaut verbleiben müssen, widerspricht.

Wenn sich die Beschwerde darauf stützt, daß die Errichtung eines Schupfens anstandslos bewilligt wurde, und daß bei theilweiser Umwandlung des Schupfens in den projectirten Stall eine Aenderung in den Dimensionen des Hofraumes nicht erfolgt, daß daher auch die Frage der Größe des Hofraumes nicht weiter in Betracht kommen könne, so ist hierauf

zu bemerken, daß die für ein bestimmtes Bauproject ertheilte Bewilligung eben nur für dieses Project maßgebend erscheint und die Baubehörde nicht hindern kann, bei einem anderen Projecte unabhängig von der für das frühere Project ertheilten Bewilligung zu prüfen, ob dasselbe den Vorschriften der Bauordnung entspricht. — Ueberdies kommt aber zu erwägen, daß bei einem auf Säulen ruhenden offenen Schupfen, wie ein solcher dem Bauwerber zur Errichtung bewilligt wurde, die Inanspruchnahme des Hofraumes bezüglich Licht und Luft in geringerer Weise erfolgt, als dies bei vollständiger Verbauung nach dem Projecte des Pferdestalles der Fall ist.

Nr. 8922.

Erforderliche Feststellungen für die Beurtheilung der Unfallversicherungspflicht der auf den Holzlagerplätzen einer Sägewerks-Unternehmung beschäftigten Arbeiter.

Erkenntniß vom 21. October 1895, Z. 2563.

Firma U ..., H ... und Sohn in St. P ..., ca. Min. des Innern; E. vom 9. Februar 1895, Z. 28976 ex 1894, puncto Unfallversicherungspflicht ihrer Arbeiter.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung stützt sich auf die Annahme, daß die Holzlagerplätze der beschwerdeführenden Firma in St. A ... und St. P ..., auf welchen die in den Sägen derselben erzeugten Hölzer gelagert und in die Eisenbahnwaggons verladen werden, zu den Sägen derselben Firma gehörige Anlagen bilden. Hieraus folgert die Entscheidung, daß nach § 1 des Unfallvers.-Ges. alle auf diesen Holzplätzen beschäftigten Arbeiter der Versicherungspflicht unterliegen, gleichgiltig, ob gewisse Arbeiter dieser Lagerplätze mit der Manipulation mit fremden, nicht auf den Sägen dieser Firma erzeugten Hölzern beschäftigt sind. — Nun hat aber die beschwerdeführende Firma schon in dem Einspruche gegen den Bescheid der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Graz vom 16. Juli 1894, Z. 9197, darauf hingewiesen, daß auf den erwähnten Lagerplätzen die in den Sägen der Firma producirte Waare getrennt von der fremden, angekauften Waare aufgeschichtet und ebenso getrennt in die Waggons verladen wird, daß also eine Vermengung der auf den eigenen Sägen der Firma erzeugten Waare mit jener, welche sie von anderen Producenten kauft, nicht stattfindet. In der Beschwerde wird dies dahin ausgeführt, daß die Lagerplätze, auf welchen die Arbeiter mit der auf den eigenen Sägen der Firma erzeugten Waare manipuliren, von jenen Lagerplätzen, auf welchen die Arbeiter mit der von fremden Producenten gekauften Waare manipuliren, auch örtlich vollständig getrennt sind.

Ist diese Behauptung richtig, so würde man es in St. A ... und St. P ... mit je zwei getrennten Lagerplätzen zu thun haben, von welchen der eine für die in den eigenen Sägen erzeugte, der andere für die von fremden Producenten gekaufte Waare bestimmt ist. Eben darum könnte nur der erstere Lagerplatz als eine zu den Sägen gehörige Anlage betrachtet

werden, und es würden auch nur die auf diesen Lagerplätzen beschäftigten Arbeiter der Unfallversicherungspflicht nach § 1 Unfallvers.-Ges. unterliegen, während diejenigen Arbeiter, welche auf den für die gekaufte Waare bestimmten Lagerplätzen beschäftigt sind, nicht versicherungspflichtig wären.

Ueber die Richtigkeit der erwähnten Behauptungen der beschwerdeführenden Firma sind jedoch im Administrativverfahren nach der Actenlage keine Erhebungen gepflogen worden, worin der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erblickte.

Nr. 8923.

1. Verfahren zur Feststellung der für die Erwerbbesteuerung (von der Kalkerzeugung) maßgebenden Momente. — 2. Voraussetzungen, unter welchen die Finanzverwaltung berechtigt ist, über die in der Ortsclasse des Betriebsortes tarifmäßig höchste Erwerbsteuer hinauszugehen.

Erkenntniß vom 21. October 1895, Z. 3427.

Firma »Reiter & Byskočil« (Adv. Dr. C. Zimmermann) ca. Fin.-Landes-Direction in Brünn (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 25. April 1894, Z. 12525, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe der Kalkerzeugung in Kladek.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführer haben in ihrer Erwerbsteuererklärung ddto. Wildenschwerdt 9. Juni 1892, bezüglich der von ihnen seit Mai 1892 in Kladek (Bezirk Gewitsch, Mähren) betriebenen Kalkerzeugung angegeben, daß in dieser, während der Sommerzeit betriebenen Unternehmung ein Betriebscapital von 150 fl., ein Aufzug und ein Ofen verwendet werde, 8 Arbeiter beschäftig werden, seit Mai 1892 40 Oefen Kalk à 50 Mtr.-Ctr., zusammen 2000 Mtr.-Ctr. gebrannt wurden und daß bei jedem Ofen ein Verdienst von 3 fl. erzielt werde.

Dagegen gab die Ortsobrigkeit in ihren wiederholten Gutachten an, daß die Kalkerzeugung in zwei, mit einem Aufwande von 20.000 fl. hergestellten Hochöfen, wozu noch zwei Arbeiterhäuser und eine Kanzlei gebaut wurden, und mit Verwendung von 12 Arbeitern vor sich gehe, und daß in einem Zeitraume von 6 Monaten die Production täglich 120 Mtr.-Ctr., daher jährlich 21.600 Mtr.-Ctr. betrage, wobei bei einem Verkaufspreise à 70 kr. ein Gewinn von 10 kr. per Mtr.-Ctr., daher von 2160 fl. jährlich erzielt werde. — Zugleich wurde das Unternehmen als ein, durch die fabriksmäßige Betriebsart, über alle in der Gemeinde bestehenden, hervorragendes bezeichnet, in welchem der Kalk mittelst einer eigens um den Betrag von 6800 fl. erbauten Schleppbahn weithin verfrachtet wird. Weiters haben drei Vertrauensmänner in Gewitsch das in der Unternehmung verwendete Betriebscapital mit 26.000 fl., die Kosten der Schleppbahn mit 6800 fl. bewerthet und die jährliche Erzeugung während eines Zeitraumes von 6 Monaten gleichfalls mit 21.600 Mtr.-Ctr. berechnet. Schließlich haben zwei, bei der Bezirkshauptmannschaft Olmütz einvernommene Sachverständige die jährliche Erzeugung ebenfalls mit 2160 fl. eingeschätzt, das Betriebscapital mit 32.000 fl. bewerthet und das Unternehmen wegen der Verfrachtung des Kalkes mittelst einer Schleppbahn, als ein vom Ortsbedarfe ganz unabhängiges bezeichnet. Auf Grund dieser Erhebungen ist mit dem angefochtenen Erlasse die den Beschwerdeführern seit dem I. Se-

meſter 1892 nach der III. Hauptbeſchäftigungs-Abtheilung bemeſſene Erwerbſteuer jährlicher 84 fl. aufrecht erhalten worden.

Die Einwendung der Beſchwerde, daß der angefochtenen Entſcheidung ein mangelhaftes Verfahren zu Grunde liege, fand der V. G. Hof nicht begründet. — Denn es iſt in dem Verfahren den Anforderungen des Erwerbſteuer-Patentes vom 31. December 1812, § 8, vollkommen entſprochen worden. — Die Beſchwerdeführer haben ihre Erwerbſteuer-Erklärung dem Geſetze gemäß, in allen Rubriken gehörig ausgefüllt, eingebracht und die Ortsobrigkeit hat darüber ihr Gutachten wiederholt erſtattet und es ſind überdies über den Betriebsumfang des Unternehmens Vertrauensmänner und Sachverſtändige einvernommen worden und iſt hiebei die Beſchaffenheit der Werkvorrichtungen, das inveſtirte Capital und die Arbeiterzahl genau und verläßlich erhoben worden. — Alle dieſe Gutachten haben übereinſtimmend, die jährliche Production mit 21.600 Mtr.-Ctr. und den dabei erzielten Gewinn mit 2160 fl. eingeſchätzt.

Es iſt daher die Behauptung der Beſchwerde, daß nicht ſachkundige Perſonen das Unternehmen begutachtet haben, vollends grundlos und es iſt weiter actenwidrig, wenn die Beſchwerde die Unterlaſſung der Abhörung anderer ſachkundiger Perſonen der Finanzbehörde zur Laſt zu legen verſucht; da ja alle im Zuge des adminiſtrativen Verfahrens eingeholten Gutachten — vom 13. Mai 1892, 5. November 1892, 24. Auguſt 1893, 12. Juni 1893, 19. October 1893 und 30. November 1893 — den Beſchwerdeführern mitgetheilt wurden, worauf über die Einwendungen derſelben, die Vertrauensmänner am 21. März 1894 nochmals einvernommen worden ſind. Wenn die Beſchwerde unter Anderem behauptet, daß in dem Unternehmen blos 5 Arbeiter beſchäftigt ſind, ſo iſt darauf ſpeciell zu entgegnen, daß in ihrer Erwerbſteuer-Erklärung ſelbſt angegeben war, daß ſchon beim Anfang des Geſchäftes 8 Arbeiter in Verwendung ſtanden.

Durch obige Erhebungen wurde ferner conſtatirt, daß das Unternehmen der Beſchwerdeführer ſich ſchon ſeiner Natur nach vor anderen Unternehmungen derſelben Hauptabtheilung, in Anſehung ſeines Umfanges, beſonders auszeichne und insbeſondere wegen der eigens erbauten Schleppbahn zur Eiſenbahnſtation im Zwecke der Verfrachtung des erzeugten Kalkes, von der Bevölkerung des Betriebsortes und der nächſten Umgebung unabhängig erſcheint, unter welchen Vorausſetzungen im Sinne des § 3 des Centralfin.-Hofcom.-Decretes vom 14. Jänner 1813, Unternehmungen, die nach dem Grade ihrer Productionsfähigkeit den in höhere Steuerclaſſen gereihten, von bedeutender Gattung, oder ſolchen, die in einer günſtigeren Localität betrieben werden, ganz gleichkommen, dieſen auch in der Beſteuerung gleichzuhalten und ebenfalls einer höheren Steuerclaſſe zu unterziehen ſind. Hienach war es im vorliegenden Falle geſetzlich nicht unzuläſſig, die in Rede ſtehende, in die III. Hauptbeſchäftigungs-Abtheilung eingereihte Unternehmung mit dem Steuerſatze von 84 fl. zu belegen, zumal dieſer Steuerſatz für einfache Fabriksunternehmungen nach der A. h. Entſchließung vom 5. September 1822, für die III. Hauptbeſchäftigungs-Abtheilung thatſächlich feſtgeſetzt worden iſt.

Es iſt zwar richtig, daß hiedurch im vorliegenden Falle ein Steuerſatz auferlegt worden iſt, welcher in der III. Hauptbeſchäftigungs-Abtheilung

nur für Wien nebst Umgebung bestimmt erscheint, allein daraus folgt nicht die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung, weil der § 3 des Centralfin.-Hofcom.-Decretes vom 14. Jänner 1813, unter den dort normirten, hier, wie bemerkt, vollkommen zutreffenden thatsächlichen Voraussetzungen, die Anwendung höherer Steuerclassen als der für die betreffende Oertlichkeit (Localität) zunächst bestimmten, allgemein gestattet.

Da ferner die Einreihung der in Rede stehenden Unternehmung in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung nicht angefochten wird, die Entscheidung aber, nach welcher Classe jede einzelne Unternehmung innerhalb einer Hauptbeschäftigungs-Abtheilung zu besteuern sei, unter der Voraussetzung der Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens, in das Ermessen der Steuerverwaltung gestellt erscheint (§ 8 des Erwerbsteuer-Patentes), so konnte der V. G. Hof die Höhe des im vorliegenden Falle angewendeten Steuersatzes nicht weiter überprüfen.

Nr. 8924.

1. Maßgebender Zeitpunkt für die Verpflichtung zur Zahlung und für das Ausmaß der Einkommensteuer III. Classe. — 2. Bei der Bemessung dieser Steuer findet ein Abzug von Passivposten nicht statt.*)

Erkenntniß vom 21. October 1895, Z. 3430.

Johann Syrový, als väterlicher Curator des minderj. Josef Syrový, ca. Fin.-Landes-Direction in Prag (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 7. December 1894, Z. 102408, puncto Einkommensteuer III. Classe pro 1894.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der Fassion zur Bemessung der Einkommensteuer III. Classe für das Jahr 1894 ddto. Horka 2. Juli 1894 ist angegeben, daß für den Beschwerdeführer, den minderj. Josef Syrový, in der cumulativen Waisencasse (beim k. k. Bezirksgerichte in Benatek) ein Capital von 8157 fl. 76 kr. erliegt; und nachdem das Steueramt bestätigt hat, daß am 31. December 1893 von diesem Capital an jährlichen 4perc. Zinsen 326 fl. 31 kr. bezogen worden sind, ist die vom letzteren Zinsenbezuge mit 5 Percent bemessene Einkommensteuer per 16 fl. 31½ kr. nebst a. o. Zuschlage, mit dem angefochtenen Erlasse aufrechterhalten worden.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Dem nach Anordnung der §§ 4 und 8 des Einkommensteuerpat. vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, unterliegt jeder Zinsenbezug von anliegenden Capitalien, welcher den Betrag von 315 fl. übersteigt, der Einkommensteuer III. Classe, und da im gegenwärtigen Falle sowohl durch die Fassion, als auch durch die Bestätigung des Steueramtes im Sinne des § 13 cit. Pat. und § 12 der Vollzugsvorschrift zu demselben, Fin.-Min.-Erlaß vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, die Höhe dieses Zinsenbezuges per 326 fl. 31 kr. am 31. December 1893 erwiesen vorliegt, so war hievon nach § 19 cit. Pat. die Einkommensteuer III. Classe mit 5 Percent zu bemessen, zumal im administrativen Verfahren nicht im Sinne des § 8 cit. Pat. der Beweis erbracht

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6392 (Bd. XVI, J. 1892).

worden ist, daß das Jahreseinkommen des Beschwerdeführers 315 fl. nicht übersteige.

Denn die Bestätigung des Bezirksgerichtes Benatek ddto. 15. September 1894, Z. 7870, wonach aus dem in der Waisencassa erliegenden Vermögen der Betrag per 1157 fl. 76 kr. als Ersatz für die bis Ende 1892 aufgelaufenen Erziehungskosten des Beschwerdeführers an dessen väterlichen Curator zur Ausfolgung bewilligt worden sind, vermag, da die für die Steuervorschreibung allein maßgebende Thatsache, daß sich der Beschwerdeführer am 31. December 1893 im Genusse eines Zinsenbezuges von 326 fl. 31 kr. von einem anliegenden Capitale befand, nicht aufzuheben und war daher auf dieses gerichtliche Zeugniß kein weiterer Bedacht zu nehmen, zumal das Einkommensteuerpatent bei der Bemessung der Einkommensteuer III. Classe den Abzug etwaiger Passivposten nicht gestattet und nach § 21 cit. Vollzugsvorschrift Zugänge und Abfälle am Einkommen im Laufe des Steuerjahres weder eine Erhöhung noch eine Verminderung des Steuerausmaßes für dieses Jahr zu begründen vermögen.

Nr. 8925.

1. Erwerbbesteuerung des Betriebes von Gelddarlehensgeschäften. — Feststellung der hiefür maßgebenden Voraussetzungen. — 2. Hemmung der Verjährung durch ein Pflichtversäumniß der Partei. — 3. Der Beginn der Erwerbsteuerpflicht ist davon, ob den gewerbegesetzlichen Normen entsprochen wurde oder nicht, unabhängig.

Erkenntniß vom 21. October 1895, Z. 4962.

Constantin und Josefine Rogalski ca. Finanz-Landes-Direction in Lemberg (M.-E. Dr. Pensch); E. vom 5. December 1894, Z. 113649, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe der Geldspeculation.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der Beschwerde wird zunächst das in dieser Streitsache abgeführte Verfahren aus dem Grunde bemängelt, weil den Beschwerdeführern das nach § 8 des Erwerbsteuerpat. und der diesfälligen Vollzugsvorschrift vorgeschriebene Formulare A nicht mitgetheilt worden war, weil die zur Begutachtung beigezogenen Vertrauensmänner nicht in der Steuergemeinde Miechocin wohnen, sich mit Rücksicht auf ihren Stand und ihre Beschäftigung nicht zur Begutachtung der vorliegenden Steuerangelegenheit eigneten und von dem, den Beschwerdeführern feindlich gesinnten Steuerinspector beeinflußt, ein von demselben verfaßtes nicht glaubwürdiges Protokoll unterfertigten, weil endlich über die auf Grund des Erlasses der Fin.-Landes-Direction Lemberg vom 11. Februar 1892, Z. 10534, gepflogenen Erhebungen die Beschwerdeführer nicht zur Aeußerung zugelassen wurden.

Hierauf ist zu bemerken: Die Behauptung, daß den Beschwerdeführern das Formular zur Erwerbsteuererhebung und Erklärung nicht mitgetheilt worden sei, ist actenwidrig, denn dieses Formular erliegt vollständig ausgefüllt in den Acten und erscheint die negative Erwerbsteuererklärung der Josephine Rogalska auf dem Formulare selbst, die des Constantin Rogalski auf einem Zusatzbogen protokollarisch aufgenommen und gefertigt.

Für die Beiziehung von Vertrauensmännern können, wenn es sich um die Bemessung der Erwerbsteuer handelt, keine speciellen Qualificationen

hinsichtlich der Beschäftigung oder des Wohnortes der hiezu gewählten Individuen verlangt werden, weil das Erwerbsteuer-Pat. (§ 8) die Einvernahme von Vertrauensmännern überhaupt nicht, sondern lediglich nebst der Erwerbsteuererklärung die Einholung des Gutachtens der Gemeindeobrigkeit fordert. — Da sich überdies im vorliegenden Falle die Steuervorschreibung auf die den Aussagen der Vertrauensmänner im Wesen conformen Gutachten der Gemeindevorstände der beiden Betriebsorte Miechocin und Dzikow stützt, so [illegible] Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden, daß die [illegible] Einvernahme von Vertrauensmännern den [illegible] worden sind, zumal diese gerade jene [illegible] Grund des cit. Erlasses der Finanzlandes[illegible] der Erwerbsteuerquote, somit [illegible] führte.

[illegible] schließlich, daß der amtirende [illegible] Gesinnung geleitet, sein Amt [illegible] Acten, noch aber auch in [illegible] thatsächliche Anhaltspunkt.

[illegible] Angabe näherer Umstände die [illegible] § 1 des Ges. vom 18. März 1878, [illegible] des Bemessungsrechtes [illegible], weil die Beschwerde[illegible] Unternehmung die Erwerb[illegible] des Erwerbsteuerpat. verpflichtet [illegible] 1890 abgegeben haben, [illegible] Last fällt, und daher nach [illegible] Verjährungsfrist erst mit [illegible] die Erwerbsteuerbemessung aber [illegible] dem am 31. December 1890, [illegible] Semester 1887 an, mit dem am [illegible] Erwerbsteuerscheine erfolgte.

[illegible] gegen die angefochtene Entscheidung [illegible] der Erwerbsteuer belegte Einkommen [illegible] ersparten Capitales auf Hypotheken [illegible] Mangels der den Geldgeschäften wesentlichen [illegible] die Anwendung des Erwerbsteuerpatentes [illegible] persönlichen Thätigkeit in gewinnbringenden [illegible] der Erwerbsteuer nicht hätte unterzogen [illegible] von Hypothekardarlehen kraft positiver [illegible] der Erwerbsteuer frei ist. — Diese Ausführungen [illegible] der Sachlage, da aus dem Gutachten der beiden [illegible] und Miechocin und den vom Bezirksgerichte [illegible] Ausweisen, über die von den Beschwerdeführern in [illegible] 1893 eingeklagten und die für sie hypothekarisch [illegible] sich ergibt, daß die Beschwerdeführer nicht nur [illegible] sondern auch gegen Faustpfand, Wechsel und Bürgschaft [illegible] zumeist mit 12 Percent verzinste Darlehen gegeben [illegible] — Der Ausweis des Bezirksgerichtes in Tarnobrzeg über die von [illegible] in den Jahren 1885 bis 1890 eingeklagten For-

derungen weist 87 unzweifelhafte Darlehensforderungen auf, während der Ausweis dieses Gerichtes über die zu Gunsten der Beschwerdeführer am 10. December 1890 hypothecirt gewesenen Forderungen 103 Posten enthält, von denen 94 mit keinem der eingeklagten Posten identisch sind. — Die Ausweise desselben Bezirksgerichtes über die in den Jahren 1890 bis 1893 eingeklagten Forderungen der Beschwerdeführer lassen ferner erkennen, daß die Beschwerdeführer in diesen Jahren 133mal ihre Forderungen gerichtlich geltend machen mußten, und gestatten mithin einen Schluß auf den Bestand einer jedenfalls noch viel größeren Zahl der Forderungen und Geschäfte dieser Art überhaupt. — Der Gemeindevorstand von Miechocin sagte weiters aus, daß die Geschäfte der Beschwerdeführer in den hypothecirten Darlehen ein Betriebscapital von 2000 fl. erfordert und einen jährlichen Reingewinn von 200 fl. abgeworfen hätten, während die Sachverständigen das Betriebscapital sowohl als den Reingewinn dopelt so hoch schätzten. — Aus all' dem ergibt sich, daß die Beschwerdeführer das Geldausleihen geschäftsmäßig betrieben haben, daß dieser Geschäftsbetrieb auf Erwerb gerichtet war und ihnen factisch einen Gewinn brachte, zu dessen Erzielen nicht nur das Capital der Beschwerdeführer, sondern auch ihre Arbeit in Anwendung kam, als deren Ergebniß sich der rasche Umsatz des Betriebscapitals darstellt.

Da nun nach der allgemeinen im Eingange des Erwerbsteuerpat. aufgestellten Regel der mit diesem Patente eingeführten Industrial- oder Erwerbsteuer, Gewerbe, Fabriken und Handelsunternehmungen »oder andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art« zu unterziehen sind, die von den Beschwerdeführern betriebenen Geschäfte aber jedenfalls als gewerbsmäßig betriebene gewinnbringende Unternehmungen angesehen werden müssen, so war die Besteuerung derselben gerechtfertigt, zumal die von der Beschwerde geforderte Speculationsabsicht im technischen Sinne, d. i. die Absicht auf Grund von Conjecturen über künftige Werthverhältnisse Gewinn zu ziehen, kein wesentliches Merkmal des Geldgeschäftes überhaupt ist.

Daß die in polnischer Sprache ausgefertigte Erwerbsteuerbemessung den Ausdruck »Geldspeculationen« (spekulacye pieniężne) braucht, ändert daran nichts, weil nach der Lage des Falles unter diesem Ausdrucke Geldgeschäfte überhaupt verstanden werden müssen.

Ob endlich der Zinsengewinn aus Hypotheken kraft gesetzlicher Vorschrift von der Erwerbsteuer frei bleibt, ist für den vorliegenden Fall gleichgiltig, weil auf Grund der mit Erlaß der Fin.-Landes-Direction in Lemberg vom 11. Februar 1892, Z. 10334, gerade mit Bezug auf diesen Einwand angeordneten Erhebungen festgestellt wurde, daß und welches Betriebscapital die Beschwerdeführer zur Gewährung von Darlehen ohne hypothekarische Sicherstellung verwenden und welchen Reingewinn sie daraus erzielen und weil die Bemessung der Erwerbsteuer in zweiter Instanz mit dem restringirten Jahresbetrage von 8 fl. 40 kr. in ausschließlicher Berücksichtigung dieser nicht hypothecirten Forderungen erfolgte.

Wenn weiter eingewendet wird, daß die Steuerpflicht gar nicht begonnen haben könne, weil die hiefür wesentliche Voraussetzung der Anmeldung eines freien Gewerbes mangle, so widerlegt sich dies durch den § 9 Erwerbsteuer-Pat., welcher bestimmt, daß auch eine sonst freie Beschäftigung ohne Erwerbsteuerschein nicht ausgeübt werden darf, woraus hervorgeht, daß der Umstand,

ob den gewerbegesetzlichen Normen Genüge geschah oder nicht, für den Beginn der Erwerbsteuerpflicht gleichgiltig ist, daß daher die Steuerpflicht wohl mit dem Zeitpunkte der Anmeldung eines freien Gewerbes, aber eventuell auch schon früher mit dem Zeitpunkte der factischen Ausübung derselben eintritt.

Nr. 8926.

1. Bemessung der Einkommensteuer (von der Bierbrauerei) auf Grund des vom Steuerpflichtigen nicht widerlegten Gutachtens der Vertrauensmänner. — Verfahren. — Nichtabhörung der erst im Recurse nominirten Sachverständigen. — Einwendungen gegen die Befähigung der einvernommenen Vertrauensmänner. — 2. Zur Frage der Begründung der Einkommensteuer-Zahlungsaufträge. — 3. Unterbrechung der Verjährung durch die an die Partei ergangene Aufforderung zur Vorlage zergliederter Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben zum Zwecke der Reassumirung der Einkommensteuer-Bemessung.

Erkenntniß vom 22. October 1895, Z. 4342.

Jacob Schlechter (Adv. Dr. Kopp) ca. Fin.-Landes-Dir. in Innsbruck (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 2. November 1894, Z. 19835, puncto Einkommensteuer von einer Bierbrauerei für die Jahre 1890 bis einschließlich 1893.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Beschwerdeführer von der Bezirkshauptmannschaft in Kitzbühel vom Betriebe der Bierbrauerei für die Jahre 1892 und 1893 vorgeschriebene Einkommensteuer und die gleichzeitig für die Jahre 1890 und 1891 vorgeschriebene Nachtrags-Einkommensteuer aufrecht erhalten. — Von dem Beschwerdeführer wird zunächst geltend gemacht, daß dem im Recurse implicite gestellten Begehren um Bekanntgabe der Entscheidungsgründe nicht entsprochen worden sei. Es wird ferner gerügt, daß die einvernommenen Vertrauensmänner nicht Sachverständige im Braufache waren und überhaupt vom Braugeschäfte nichts verstanden, dann, daß die vom Beschwerdeführer im Recurse namhaft gemachten Sachverständigen nicht einvernommen wurden. — Endlich wird bezüglich der Nachtragssteuer für die Jahre 1890 und 1891 die Verjährung des Bemessungsrechtes eingewendet.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gegründet zu erkennen. — Was zunächst die Einwendung der Verjährung betrifft, so war der V. G. Hof nicht in der Lage, diese Einwendung als zutreffend zu erkennen. — Es handelt sich bezüglich der Jahre 1890 und 1891 um die Vorschreibung von Beträgen, um welche nach der Anschauung der Finanzbehörde zufolge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde. Das Recht der Finanzverwaltung, derartige Beträge nachträglich zu bemessen, verjährt gemäß § 3 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, bei directen Steuern binnen zwei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist. Dieses Recht wäre daher im vorliegenden Falle mit dem Ablaufe des Jahres 1892, bezw. 1893 verjährt, wenn nicht zufolge § 4 leg. cit. Unterbrechungen der Verjährung eingetreten wären. — Solche Unterbrechungen im Sinne dieses § 4 sind aber durch die dem Beschwerdeführer am 10. Juli 1892 zugestellte Aufforderung zur Vorlage zergliederter Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben zum Zwecke der Reassumirung der

Einkommensteuer für die Jahre 1890 und 1891, durch die ihm am 25. April 1893 zugestellte Aufforderung zur Beibringung weiterer Nachweisungen und durch den am 2. December 1893 gemachten Vorhalt des Gutachtens der Vertrauensmänner eingetreten. Es sind daher die am 14. December 1893 zugestellten Nachtragszahlungsaufträge für die Jahre 1890 und 1891 innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist zugestellt worden, wonach sich die Einwendung der Verjährung als gesetzlich nicht gegründet darstellt.

Aber auch die weitere Einwendung, daß dem Beschwerdeführer trotz seines Ansuchens die Motive der Steuerbemessung nicht bekannt gegeben wurden, stellt sich als ungegründet dar, weil der Beschwerdeführer ein solches Ansuchen überhaupt niemals gestellt hat. — Allerdings hat derselbe in seinem Recurse de praes. 9. Jänner 1894 es als einen Mangel des Verfahrens bezeichnet, daß ihm, entgegen den Bestimmungen der Min.-Verordn. vom 7. Februar 1850, Z. 11723, die Beweggründe der Steuervorschreibung nicht mitgetheilt worden seien, allein ein Ansuchen um Mittheilung der Bemessungsgründe, wie ein solches im § 2 des Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, vorgesehen ist, hat er weder in diesem Recurse, dessen Petitum nicht auf Bekanntgabe der Bemessungsgründe, sondern auf Aufhebung der Zahlungsaufträge lautete, noch in einer anderen Eingabe vorgebracht. Mit Rücksicht hierauf vermochte der V. G. Hof in der unterlassenen näheren Begründung der Zahlungsaufträge einen wesentlichen Mangel des Verfahrens umsoweniger zu erkennen, als diese Zahlungsaufträge ausschließlich auf das Gutachten der Vertrauensmänner gegründet sind, welches dem Beschwerdeführer am 2. December 1893 vollinhaltlich mitgetheilt wurde und als dem Beschwerdeführer, wie aus seinem Recurse hervorgeht, auch bekannt war, daß dieses Gutachten die einzige Grundlage der Steuervorschreibung gebildet hat.

Die von dem Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Einwendung, daß das Gutachten der Vertrauensmänner sich lediglich auf eine pauschale Einschätzung des bei einem Hektoliter Bier erzielten Gewinnes beschränkt und die vom Beschwerdeführer ausgewiesenen Ausgaben nicht begutachtet habe, stellt sich als actenwidrig dar, weil die Vertrauensmänner im Protokolle vom 28. November 1893 sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben bezüglich aller in Betracht kommenden Jahre detaillirt begutachtet und das Reineinkommen aller Jahre durch Abzug der Ausgaben von den Einnahmen und nicht im Wege einer Pauschalabschätzung festgestellt haben.

Der V. G. Hof vermochte aber auch in der unterlassenen Einvernehmung der im Recurse namhaft gemachten Sachverständigen keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens zu erkennen, weil die steuerpflichtige Partei das ihr im Punkte 8 der Min.-Verordn. vom 18. April 1850, R. G. B. Nr. 142, zuerkannte Recht auf Abhörung der von ihr normirten Sachverständigen nur in Anspruch nehmen kann, wenn die Nominirung im Zuge der Verhandlung über die Fassion erfolgt ist. — Die vom Beschwerdeführer in diesem Stadium des Verfahrens, nämlich in der Verhandlung über die Bekenntnisse, namhaft gemachten zwei Sachverständigen sind auch thatsächlich am 31. Juli und 14. August 1894 einvernommen worden; auf die Abhörung der erst im Recurse nominirten brauchte daher die Behörde nicht

mehr einzugehen, zumal eine Verpflichtung der Steuerbehörde, eine größere Anzahl von namhaft gemachten Sachverständigen einzuvernehmen, im Gesetze nicht gegründet ist. Daß aber auf die Aussagen der einvernommenen Sachverständigen bei der Entscheidung kein Bedacht genommen werden konnte, rechtfertigt sich dadurch, daß der eine Sachverständige erklärte, wegen Unkenntniß des Brauereigeschäftes kein Gutachten abgeben zu können, während der andere nur ganz unwesentliche, auf den speciellen Fall keinerlei Bezug nehmende Auskünfte ertheilte. — Uebrigens ist einer der im Recurse namhaft gemachten Sachverständigen identisch mit jenem bereits früher namhaft gemachten, welcher bei seiner Einvernehmung erklärt hatte, kein Gutachten abgeben zu können.

Was aber die gegen die Befähigung der einvernommenen Vertrauensmänner zur Abgabe eines verläßlichen und sachgemäßen Gutachtens erhobene Einwendung betrifft, so mußte dieselbe schon aus dem Grunde übergangen werden, weil diese Einwendung durch keinerlei thatsächliche Umstände begründet war und im Gegentheil gerade aus dem Detail des abgegebenen Gutachtens und aus der Begründung desselben hervorgeht, daß die einvernommenen Vertrauensmänner wohl unterrichtet waren.

Wenn aber die Steuerbehörde ihre Entscheidung auf das vom Beschwerdeführer nicht widerlegte Gutachten der Vertrauensmänner, auf welche sie gemäß § 22 des Einkommensteuer-Patentes gewiesen ist, und nicht auf die Fassionen und Nachweisungen des Beschwerdeführers stützte, so konnte darin eine Gesetzwidrigkeit umsoweniger erblickt werden, als die Fassionen unter sich und mit den beigebrachten Nachweisungen in Widerspruch waren und sonach in keiner Richtung Glauben verdienten.

Nr. 8927.

1. Begründung des passiven Wahlrechtes. — 2. Wahlfreiheit. — 3. Personenidentität. — 4. Zulässigkeit der Anberaumung der Wahl in die Charwoche. (Bukowina.)

Erkenntniß vom 23. October 1895, Z. 4979.

Ignaz Kostie vel Spatar ca. Landesregierung in Czernowitz (S.-R. Freih. v. Myrbach); E. vom 22. Juni 1894, Z. 10085, puncto Gemeindeausschußwahl in Bojan.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Legalität der am 24., 25. und 26. April 1894 vollzogenen Gemeinde-Ausschußwahlen von Bojan in nachstehenden Punkten: 1. Wegen des Abganges des activen und passiven Wahlrechtes des Eugen Jenner, 2. wegen gesetzwidriger Zusammensetzung der Wahlcommission, 3. wegen Beeinträchtigung der Wahlfreiheit.

Die Entscheidung des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Ad 1. Insoweit sich diese Einwendung auf die Ausübung des Wahlrechtes durch Eugen Jenner bezieht, wurde sie mit der angefochtenen Entscheidung als belanglos erklärt. — Mit Rücksicht auf das Stimmenverhältniß im II. Wahlkörper, in welchem Eugen Jenner das active Wahlrecht ausgeübt hat (§ 1 zu 13), mußte der V. G. Hof diesen Ausspruch als zutreffend erkennen, da etwa vorgefallene Unregelmäßigkeiten bei einzelnen Abstimmungen oder auf einzelne Wahlberechtigte sich beziehende

Ungesetzlichkeiten doch nur, soweit sie einen Einfluß auf das Wahlergebniß auszuüben im Stande wären, einen Gegenstand der Ueberprüfung durch die Behörden zu bilden haben. Da ferner das Gesetz, der § 9 der Gem.-W.-Ordn., als Bedingung des passiven Wahlrechtes auch die active Wahlberechtigung fordert und der § 1 der Gem.-W.-Ordn. die Kriterien aufstellt, welche das active Wahlrecht begründen, daher nicht die Eintragung in die Wählerliste, sondern vielmehr die materielle active Wahlberechtigung für die Beurtheilung des passiven Wahlrechtes maßgebend erscheint, mußte der V. G. Hof alle jene Ausführungen in der Beschwerde, welche sich auf die Eintragung und Streichung des Eugen Jenner in den Wählerlisten des III., bezw. II. Wahlkörpers beziehen, übergehen und sich lediglich darauf beschränken, zu prüfen, ob die Annahme der Landesregierung, daß Eugen Jenner das active Wahlrecht besitze, richtig sei.

Nach der steuerämtlichen Bestätigung ddto. Sabagóra vom 14. Juni 1894 wurde dem Eugen Jenner, der, wie aus den Erhebungen hervorgeht, auch in den Steuertabellen ex 1892 aufgenommen war, pro 1893 eine Grundsteuer per 3 fl. 95 kr., und vom II. Semester 1893 beginnend, eine Erwerbsteuer per 5 fl. 35 kr. vorgeschrieben. Da für die Beurtheilung des in der Steuerleistung begründeten Wahlrechtes nur die Steuervorschreibung allein maßgebend erscheint, nach dieser aber im vorliegenden Falle der Bedingung des § 1, Punkt 1, der Steuerentrichtung vom Besitze oder Gewerbe seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde entsprochen ist, so war die Anerkennung der activen und passiven Wahlberechtigung des Eugen Jenner gerechtfertigt, es kann daher weder dessen Intervenirung als Mitglied der Wahlcommission, noch dessen Wahl zum Gemeindeausschusse beanständet werden.

Ad 2. In der Wählerliste des III. Wahlkörpers ist sub Post 56 eingetragen: Todor Hnat Lazor mit 4 fl. 98 kr. Steuer. In die Wahlcommission wurde Mihai Todor Lazor berufen. Nun ist in den Wählerlisten allerdings ein Mihai Todor Lazor als wahlberechtigt nicht eingetragen, allein es wurde durch die gepflogenen Erhebungen, nämlich durch die pfarrämtliche Bestätigung vom 10. Juni 1894, durch die Aussagen der Mitglieder der Wahlcommission, des Gendarmerie-Wachtmeisters und der weiters einvernommenen Zeugen, sowie durch die von Mihai Todor Lazor selbst beigebrachten Urkunden constatirt, daß Mihai Todor Lazor mit Hnat Todor Lazor identisch ist und liegt gegen die Wahlberechtigung dieses letzteren kein Bedenken vor, daher derselbe auch in die Wahlcommission aufgenommen werden konnte.

Ad 3. Daß die Anwesenheit von Gendarmerie behufs Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung nicht geeignet erscheint die Wahlfreiheit zu beeinträchtigen, vielmehr hiedurch nur die Wahrung der Wahlfreiheit seitens der Behörde beabsichtigt wird, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. — Nach den Angaben der Mitglieder der Wahlcommission, der Gendarmerie und der beiden bei der Wahl amtirenden Abgeordneten der Bezirkshauptmannschaft vollzog sich auch die angefochtene Wahl in musterhafter Ordnung und wurden die zur Stimmenabgabe aufgerufenen, bezw. die sich hiezu meldenden Wähler anstandslos in das Wahllocale zugelassen, es wurde somit die Oeffentlichkeit und Freiheit des Wahlactes vollkommen

gewahrt. — Diesfalls wurden auch in der Beschwerde entgegenstehende Behauptungen nur ganz allgemein vorgebracht und wird nur ein einzelner Fall einer angeblichen Nichtzulassung in das Wahllocal erwähnt, welcher den Mihai Jurko betrifft. — Ganz allgemein gehaltene Behauptungen ohne Anführung concreter, eine Beeinträchtigung der Wahlfreiheit in sich schließender Thatsachen und ohne Bekanntgabe der hievon betroffenen Personen sind jedoch keinesfalls geeignet, eine solche Beeinträchtigung nachzuweisen.

Was aber den Fall der Nichtzulassung des Mihai Jurko in das Wahllocale anbelangt, so erscheint dieser Fall — ganz abgesehen davon, ob die Zurückweisung mit Recht oder Unrecht erfolgt ist — nach dem Stimmverhältnisse im III. Wahlkörper ganz ohne Belang.

Wenn in der Beschwerde endlich der Zeitpunkt der Wahl als in die Charwoche fallend, als unzulässig bezeichnet wird, so ist hiegegen zu bemerken, daß die Anberaumung der Wahl in der Charwoche nicht als gesetzlich unzulässig bezeichnet werden kann, da diesfalls keine positiven gesetzlichen Normen oder Vorschriften bestehen.

Nr. 8928.

Das Recht der Gemeinden auf Einhebung des Armenpercentes von licitationsweisen Verpachtungen auf Grund des kärntner. Landesgesetzes vom 22. Mai 1886, L. G. B. Nr. 18.

Erkenntniß vom 23. October 1895, Z. 4982.

K. k. Forst- und Domänen-Direction in Görz, namens des steierm. Studienfondsgutes Millstatt (Fin.-Proc.-Adj. Dr. Mayer), ca. kärntn. Landesausschuß; E. vom 29. März 1894, Z. 2513, puncto Einhebung des Armenpercentes von licitationsweisen Verpachtungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Bei Beurtheilung des vorliegenden Falles ist davon auszugehen, daß nach § 50 des kärntn. Landesges. vom 22. Mai 1886, L. G. B. Nr. 18, zu den gesetzlichen Zuflüssen des Armenfondes 1 Percent des Erlöses »von allen freiwilligen Feilbietungen« gehört, und daß der Ausdruck »Feilbietung« nicht blos Verkäufe, sondern überhaupt Veräußerungen jeder Art an den Meistbietenden in sich faßt. — Die Ansicht der Beschwerdeführerin, daß der Ausdruck »Feilbietung« nur auf den Verkauf von Sachen bezogen werden könne, widerstreitet dem gesetzlichen Sprachgebrauche.

Schon in der Feilbietungsordnung vom 15. Juli 1786, Justiz-Ges.-Samml. Nr. 565, werden die Ausdrücke »Feilbietung« und »Versteigerung« (wie insbesondere die §§ 1, 2, 5 dieses Ges. zeigen) alternirend und gleichbedeutend angewendet und es wird sohin im § 8 ebenda von Versteigerung unbeweglicher Güter, Rechte, Freiheiten, Gefälle, Unternehmungen, Lieferungen 2c. gesprochen, während im § 21 von einem Kaufe oder einer Pachtung die Rede ist, wo es auf die persönliche Eigenschaft des Meistbietenden ankommt. — Ganz in der gleichen Weise werden die Ausdrücke »Feilbietung« und »Versteigerung« in den §§ 271 bis 280 des Patentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, angewendet.

Eine Bezugnahme auf die Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung ist dagegen hier nicht am Platze, da dieselbe nur eine einzelne

Kategorie von Feilbietungen, nämlich die zur zwangsweisen Durchsetzung von Privatrechten dienenden, behandelt. — Auch die Min.-Verordn. vom 20. August 1855, R. G. B. Nr. 146, spricht nicht gegen die hier vertretene Anschauung, weil dieselbe, wie die Eingangsworte der Verordnung darthun, die hier zu entscheidende Frage, von welchen Veräußerungsacten das Armenpercent zu entrichten ist, ganz unberührt läßt und nur die Frage zum Gegenstande hat, in welchen Armenfond das Armenpercent zu fließen hat; übrigens hat diese Verordnung, wenn sie von Verkäufen spricht, offenbar nur den regelmäßig vorkommenden Fall im Auge.

Warum endlich der in den cit. gesetzlichen Vorschriften gebrauchte Ausdruck »Erlös« nicht auf einen Pachtschilling angewendet werden könnte, ist nicht abzusehen.

Ueberhaupt liegt in der Einhebung eines Armenpercentes von einem solchen, nichts der Natur dieses Rechtsinstitutes Widerstreitendes, ebensowenig etwas der historischen Entwicklung desselben und dem positiven Gesetze Widerstrebendes, daher kein Anlaß vorliegt, zu einer einschränkenden Auslegung der dem Wortlaute und Sinne nach ganz klaren Bestimmungen des § 50 des Eingangs cit. Landesgesetzes zu schreiten.

Nr. 8929.

1. Verweigerung der Baubewilligung für ein als zulässig erkanntes Bauproject bis zur Behebung der auf den Civilrechtsweg erwiesenen privatrechtlichen Ansprüche des Anrainers. — 2. Die Rücksicht auf derlei Einwendungen vermag einen seitens der Baubehörde erlassenen Demolirungsauftrag nicht zu rechtfertigen. (Salzburg.)

Erkenntniß vom 23. October 1895, Z. 4983.

Mathias Albinger (Adv. Dr. Grübl) ca. Landesausschuß des Herzogthums Salzburg; E. vom 13. April 1894, Z. 1252, puncto Bau einer Kegelstätte.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer findet sich durch die Entscheidung des Landesausschusses in Salzburg vom 13. April 1894, Z. 1252, in erster Linie in der Richtung beschwert, daß mit derselben unter Aufrechthaltung des Gemeindeausschuß-Beschlusses vom 10. November 1894 der von dem Beschwerdeführer ausgeführte Bau einer Kegelbahn, falls der Plafond derselben stuccaturt würde, zwar als zulässig erklärt, jedoch ausgesprochen wurde, daß eine Baubewilligung erst dann ertheilt werden könne, wenn die privatrechtlichen Ansprüche des Anrainers Johann Schmieberer behoben sein werden, zu deren Austragung er auf den Rechtsweg verwiesen werde.

In dieser Richtung erscheint die Beschwerde ganz unbegründet. — Denn die angefochtene Entscheidung entspricht in diesem Theile vollkommen den Bestimmungen der §§ 11 und 12 der Bau-Ordn. für Salzburg vom 7. Juli 1879, L. G. B. Nr. 15.

Insoferne weiters die Entscheidung des Landesausschusses die Zulässigkeit des Baues vom Standpunkte der öffentlichen Rücksichten an noch weitere Bedingungen, außer den oben hervorgehobenen, knüpft, erscheint dieselbe durch die Beschwerde überhaupt nicht angefochten.

nur für Wien nebst Umgebung bestimmt erscheint, allein daraus folgt nicht die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung, weil der § 3 des Centralfin.-Hofcom.-Decretes vom 14. Jänner 1813, unter den dort normirten, hier, wie bemerkt, vollkommen zutreffenden thatsächlichen Voraussetzungen, die Anwendung höherer Steuerclassen als der für die betreffende Oertlichkeit (Localität) zunächst bestimmten, allgemein gestattet.

Da ferner die Einreihung der in Rede stehenden Unternehmung in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung nicht angefochten wird, die Entscheidung aber, nach welcher Classe jede einzelne Unternehmung innerhalb einer Hauptbeschäftigungs-Abtheilung zu besteuern sei, unter der Voraussetzung der Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens, in das Ermessen der Steuerverwaltung gestellt erscheint (§ 8 des Erwerbsteuer-Patentes), so konnte der V. G. Hof die Höhe des im vorliegenden Falle angewendeten Steuersatzes nicht weiter überprüfen.

Nr. 8924.

1. Maßgebender Zeitpunkt für die Verpflichtung zur Zahlung und für das Ausmaß der Einkommensteuer III. Classe. — 2. Bei der Bemessung dieser Steuer findet ein Abzug von Passivposten nicht statt.*)

Erkenntniß vom 21. October 1895, Z. 3430.

Johann Syrový, als väterlicher Curator des minderj. Josef Syrový, ca. Fin.-Landes-Direction in Prag (M.-C. Dr. Pensch); C. vom 7. December 1894, Z. 102408, puncto Einkommensteuer III. Classe pro 1894.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der Fassion zur Bemessung der Einkommensteuer III. Classe für das Jahr 1894 ddto. Horka 2. Juli 1894 ist angegeben, daß für den Beschwerdeführer, den minderj. Josef Syrový, in der cumulativen Waisencasse (beim k. k. Bezirksgerichte in Benatek) ein Capital von 8157 fl. 76 kr. erliegt; und nachdem das Steueramt bestätigt hat, daß am 31. December 1893 von diesem Capital an jährlichen 4perc. Zinsen 326 fl. 31 kr. bezogen worden sind, ist die vom letzteren Zinsenbezuge mit 5 Percent bemessene Einkommensteuer per 16 fl. 31½ kr. nebst a. o. Zuschlage, mit dem angefochtenen Erlasse aufrechterhalten worden.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Dem nach Anordnung der §§ 4 und 8 des Einkommensteuerpat. vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, unterliegt jeder Zinsenbezug von anliegenden Capitalien, welcher den Betrag von 315 fl. übersteigt, der Einkommensteuer III. Classe, und da im gegenwärtigen Falle sowohl durch die Fassion, als auch durch die Bestätigung des Steueramtes im Sinne des § 13 cit. Pat. und § 12 der Vollzugsvorschrift zu demselben, Fin.-Min.-Erlaß vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, die Höhe dieses Zinsenbezuges per 326 fl. 31 kr. am 31. December 1893 erwiesen vorliegt, so war hievon nach § 19 cit. Pat. die Einkommensteuer III. Classe mit 5 Percent zu bemessen, zumal im administrativen Verfahren nicht im Sinne des § 8 cit. Pat. der Beweis erbracht

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6392 (Bd. XVI, Z. 1892).

worden ist, daß das Jahreseinkommen des Beschwerdeführers 315 fl. nicht übersteige.

Denn die Bestätigung des Bezirksgerichtes Benatek ddto. 15. September 1894, Z. 7870, wonach aus dem in der Waisencassa erliegenden Vermögen der Betrag per 1157 fl. 76 kr. als Ersatz für die bis Ende 1892 aufgelaufenen Erziehungskosten des Beschwerdeführers an dessen väterlichen Curator zur Ausfolgung bewilligt worden sind, vermag, da die für die Steuervorschreibung allein maßgebende Thatsache, daß sich der Beschwerdeführer am 31. December 1893 im Genusse eines Zinsenbezuges von 326 fl. 31 kr. von einem anliegenden Capitale befand, nicht aufzuheben und war daher auf dieses gerichtliche Zeugniß kein weiterer Bedacht zu nehmen, zumal das Einkommensteuerpatent bei der Bemessung der Einkommensteuer III. Classe den Abzug etwaiger Passivposten nicht gestattet und nach § 21 cit. Vollzugsvorschrift Zugänge und Abfälle am Einkommen im Laufe des Steuerjahres weder eine Erhöhung noch eine Verminderung des Steuerausmaßes für dieses Jahr zu begründen vermögen.

Nr. 8925.

1. Erwerbbesteuerung des Betriebes von Gelddarlehensgeschäften. — Feststellung der hiefür maßgebenden Voraussetzungen. — 2. Hemmung der Verjährung durch ein Pflichtversäumniß der Partei. — 3. Der Beginn der Erwerbsteuerpflicht ist davon, ob den gewerbegesetzlichen Normen entsprochen wurde oder nicht, unabhängig.

Erkenntniß vom 21. October 1895, Z. 4962.

Constantin und Josefine Rogalski ca. Finanz-Landes-Direction in Lemberg (M.-E. Dr. Pensch); E. vom 5. December 1894, Z. 113649, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe der Geldspeculation.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der Beschwerde wird zunächst das in dieser Streitsache abgeführte Verfahren aus dem Grunde bemängelt, weil den Beschwerdeführern das nach § 8 des Erwerbsteuerpat. und der diesfälligen Vollzugsvorschrift vorgeschriebene Formulare A nicht mitgetheilt worden war, weil die zur Begutachtung beigezogenen Vertrauensmänner nicht in der Steuergemeinde Miechocin wohnen, sich mit Rücksicht auf ihren Stand und ihre Beschäftigung nicht zur Begutachtung der vorliegenden Steuerangelegenheit eigneten und von dem, den Beschwerdeführern feindlich gesinnten Steuerinspector beeinflußt, ein von demselben verfaßtes nicht glaubwürdiges Protokoll unterfertigten, weil endlich über die auf Grund des Erlasses der Fin.-Landes-Direction Lemberg vom 11. Februar 1892, Z. 10534, gepflogenen Erhebungen die Beschwerdeführer nicht zur Aeußerung zugelassen wurden.

Hierauf ist zu bemerken: Die Behauptung, daß den Beschwerdeführern das Formular zur Erwerbsteuererhebung und Erklärung nicht mitgetheilt worden sei, ist actenwidrig, denn dieses Formular erliegt vollständig ausgefüllt in den Acten und erscheint die negative Erwerbsteuererklärung der Josephine Rogalska auf dem Formulare selbst, die des Constantin Rogalski auf einem Zusatzbogen protokollarisch aufgenommen und gefertigt.

Für die Beiziehung von Vertrauensmännern können, wenn es sich um die Bemessung der Erwerbsteuer handelt, keine speciellen Qualificationen

hinsichtlich der Beschäftigung oder des Wohnortes der hiezu gewählten Individuen verlangt werden, weil das Erwerbsteuer-Pat. (§ 8) die Einvernahme von Vertrauensmännern überhaupt nicht, sondern lediglich nebst der Erwerbsteuererklärung die Einholung des Gutachtens der Gemeindeobrigkeit fordert. — Da sich überdies im vorliegenden Falle die Steuervorschreibung auf die den Aussagen der Vertrauensmänner im Wesen conformen Gutachten der Gemeindevorstände der beiden Betriebsorte Miechocin und Dzikow stützt, so konnte auch darin ein Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden, daß die Resultate einer der wiederholten Einvernahme von Vertrauensmännern den Beschwerdeführern nicht mitgetheilt worden sind, zumal diese gerade jene Einvernahme war, welche auf Grund des cit. Erlasses der Finanzlandesdirection vorgenommen, zu einer Restriction der Erwerbsteuerquote, somit zu einer den Beschwerdeführern günstigen Verfügung führte.

Für die Behauptung der Beschwerdeführer schließlich, daß der amtirende Steuerinspector von einer ihnen feindseligen Gesinnung geleitet, sein Amt befangen versehen hatte, findet sich weder in den Acten, noch aber auch in den Angaben der Beschwerdeführer selbst der geringste thatsächliche Anhaltspunkt.

In der Beschwerde wird weiters ohne Angabe näherer Umstände die Einwendung der Verjährung nach § 1 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, also die Einwendung der Verjährung des Bemessungsrechtes erhoben. — Auch diese Einwendung erscheint haltlos, weil die Beschwerdeführer für ihre schon im Jahre 1887 betriebene Unternehmung die Erwerbsteuererklärung, zu welcher sie im Sinne des Erwerbsteuerpat. verpflichtet waren, erst am 26. September, resp. am 5. December 1890 abgegeben haben, ihnen sohin diesfalls eine Pflichtversäumniß zur Last fällt, und daher nach § 2 cit. Ges. die im § 1 normirte vierjährige Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Jahres 1890 zu laufen begann, die Erwerbsteuerbemessung aber für die Zeit vom I. Semester 1889 an mit dem am 31. December 1890, zugestellten und für die Zeit vom I. Semester 1887 an, mit dem am 30. September 1891 zugestellten Erwerbsteuerscheine erfolgte.

In der Hauptsache wird endlich gegen die angefochtene Entscheidung der Einwand erhoben, daß das mit der Erwerbsteuer belegte Einkommen lediglich aus der Elocirung eines kleinen ersparten Capitales auf Hypotheken geflossen sei, und daher wegen Mangels der den Geldgeschäften wesentlichen Speculationsabsicht und des für die Anwendung des Erwerbsteuerpatentes unerläßlichen Merkmales einer persönlichen Thätigkeit in gewinnbringenden Geschäften, und endlich auch darum der Erwerbsteuer nicht hätte unterzogen werden sollen, weil der Zinsengewinn von Hypothekardarlehen kraft positiver gesetzlicher Vorschrift von der Erwerbsteuer frei ist. — Diese Ausführungen entsprechen zunächst nicht der Sachlage, da aus dem Gutachten der beiden Gemeindevorstände von Dzikow und Miechocin und den vom Bezirksgerichte Tarnobrzeg gelieferten Ausweisen, über die von den Beschwerdeführern in den Jahren 1887 bis 1893 eingeklagten und die für sie hypothekarisch sichergestellten Forderungen sich ergibt, daß die Beschwerdeführer nicht nur gegen Hypothek, sondern auch gegen Faustpfand, Wechsel und Bürgschaft zahlreiche, kurzfällige, zumeist mit 12 Percent verzinste Darlehen gegeben haben. — Der Ausweis des Bezirksgerichtes in Tarnobrzeg über die von den Beschwerdeführern in den Jahren 1885 bis 1890 eingeklagten For-

derungen weist 87 unzweifelhafte Darlehensforderungen auf, während der Ausweis dieses Gerichtes über die zu Gunsten der Beschwerdeführer am 10. December 1890 hypothecirt gewesenen Forderungen 103 Posten enthält, von denen 94 mit keinem der eingeklagten Posten identisch sind. — Die Ausweise desselben Bezirksgerichtes über die in den Jahren 1890 bis 1893 eingeklagten Forderungen der Beschwerdeführer lassen ferner erkennen, daß die Beschwerdeführer in diesen Jahren 133mal ihre Forderungen gerichtlich geltend machen mußten, und gestatten mithin einen Schluß auf den Bestand einer jedenfalls noch viel größeren Zahl der Forderungen und Geschäfte dieser Art überhaupt. — Der Gemeindevorstand von Miechocin sagte weiters aus, daß die Geschäfte der Beschwerdeführer in den hypothecirten Darlehen ein Betriebscapital von 2000 fl. erfordert und einen jährlichen Reingewinn von 200 fl. abgeworfen hätten, während die Sachverständigen das Betriebscapital sowohl als den Reingewinn doppelt so hoch schätzten. — Aus all' dem ergibt sich, daß die Beschwerdeführer das Geldausleihen geschäftsmäßig betrieben haben, daß dieser Geschäftsbetrieb auf Erwerb gerichtet war und ihnen factisch einen Gewinn brachte, zu dessen Erzielen nicht nur das Capital der Beschwerdeführer, sondern auch ihre Arbeit in Anwendung kam, als deren Ergebniß sich der rasche Umsatz des Betriebscapitals darstellt.

Da nun nach der allgemeinen im Eingange des Erwerbsteuerpat. aufgestellten Regel der mit diesem Patente eingeführten Industrial- oder Erwerbsteuer, Gewerbe, Fabriken und Handelsunternehmungen »oder andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art« zu unterziehen sind, die von den Beschwerdeführern betriebenen Geschäfte aber jedenfalls als gewerbsmäßig betriebene gewinnbringende Unternehmungen angesehen werden müssen, so war die Besteuerung derselben gerechtfertigt, zumal die von der Beschwerde geforderte Speculationsabsicht im technischen Sinne, d. i. die Absicht auf Grund von Conjecturen über künftige Werthverhältnisse Gewinn zu ziehen, kein wesentliches Merkmal des Geldgeschäftes überhaupt ist.

Daß die in polnischer Sprache ausgefertigte Erwerbsteuerbemessung den Ausdruck »Geldspeculationen« (spekulacye pieniężne) braucht, ändert daran nichts, weil nach der Lage des Falles unter diesem Ausdrucke Geldgeschäfte überhaupt verstanden werden müssen.

Ob endlich der Zinsengewinn aus Hypotheken kraft gesetzlicher Vorschrift von der Erwerbsteuer frei bleibt, ist für den vorliegenden Fall gleichgiltig, weil auf Grund der mit Erlaß der Fin.-Landes-Direction in Lemberg vom 11. Februar 1892, Z. 10334, gerade mit Bezug auf diesen Einwand angeordneten Erhebungen festgestellt wurde, daß und welches Betriebscapital die Beschwerdeführer zur Gewährung von Darlehen ohne hypothekarische Sicherstellung verwenden und welchen Reingewinn sie daraus erzielen und weil die Bemessung der Erwerbsteuer in zweiter Instanz mit dem restringirten Jahresbetrage von 8 fl. 40 kr. in ausschließlicher Berücksichtigung dieser nicht hypothecirten Forderungen erfolgte.

Wenn weiter eingewendet wird, daß die Steuerpflicht gar nicht begonnen haben könne, weil die hiefür wesentliche Voraussetzung der Anmeldung eines freien Gewerbes mangle, so widerlegt sich dies durch den § 9 Erwerbsteuer-Pat., welcher bestimmt, daß auch eine sonst freie Beschäftigung ohne Erwerbsteuerschein nicht ausgeübt werden darf, woraus hervorgeht, daß der Umstand,

ob den gewerbegesetzlichen Normen Genüge geschah oder nicht, für den Beginn der Erwerbsteuerpflicht gleichgiltig ist, daß daher die Steuerpflicht wohl mit dem Zeitpunkte der Anmeldung eines freien Gewerbes, aber eventuell auch schon früher mit dem Zeitpunkte der factischen Ausübung derselben eintritt.

Nr. 8926.

1. Bemessung der Einkommensteuer (von der Bierbrauerei) auf Grund des vom Steuerpflichtigen nicht widerlegten Gutachtens der Vertrauensmänner. — Verfahren. — Nichtabhörung der erst im Recurse nominirten Sachverständigen. — Einwendungen gegen die Befähigung der einvernommenen Vertrauensmänner. — 2. Zur Frage der Begründung der Einkommensteuer-Zahlungsaufträge. — 3. Unterbrechung der Verjährung durch die an die Partei ergangene Aufforderung zur Vorlage zergliederter Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben zum Zwecke der Reassumirung der Einkommensteuer-Bemessung.

Erkenntniß vom 22. October 1895, Z. 4342.

Jacob Schlechter (Adv. Dr. Kopp) ca. Fin.-Landes-Dir. in Innsbruck (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 2. November 1894, Z. 19835, puncto Einkommensteuer von einer Bierbrauerei für die Jahre 1890 bis einschließlich 1893.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Beschwerdeführer von der Bezirkshauptmannschaft in Kitzbühel vom Betriebe der Bierbrauerei für die Jahre 1892 und 1893 vorgeschriebene Einkommensteuer und die gleichzeitig für die Jahre 1890 und 1891 vorgeschriebene Nachtrags-Einkommensteuer aufrecht erhalten. — Von dem Beschwerdeführer wird zunächst geltend gemacht, daß dem im Recurse implicite gestellten Begehren um Bekanntgabe der Entscheidungsgründe nicht entsprochen worden sei. Es wird ferner gerügt, daß die einvernommenen Vertrauensmänner nicht Sachverständige im Braufache waren und überhaupt vom Braugeschäfte nichts verstanden, dann, daß die vom Beschwerdeführer im Recurse namhaft gemachten Sachverständigen nicht einvernommen wurden. — Endlich wird bezüglich der Nachtragssteuer für die Jahre 1890 und 1891 die Verjährung des Bemessungsrechtes eingewendet.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gegründet zu erkennen. — Was zunächst die Einwendung der Verjährung betrifft, so war der V. G. Hof nicht in der Lage, diese Einwendung als zutreffend zu erkennen. — Es handelt sich bezüglich der Jahre 1890 und 1891 um die Vorschreibung von Beträgen, um welche nach der Anschauung der Finanzbehörde zufolge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde. Das Recht der Finanzverwaltung, derartige Beträge nachträglich zu bemessen, verjährt gemäß § 3 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, bei directen Steuern binnen zwei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist. Dieses Recht wäre daher im vorliegenden Falle mit dem Ablaufe des Jahres 1892, bezw. 1893 verjährt, wenn nicht zufolge § 4 leg. cit. Unterbrechungen der Verjährung eingetreten wären. — Solche Unterbrechungen im Sinne dieses § 4 sind aber durch die dem Beschwerdeführer am 10. Juli 1892 zugestellte Aufforderung zur Vorlage zergliederter Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben zum Zwecke der Reassumirung der

Einkommensteuer für die Jahre 1890 und 1891, durch die ihm am 25. April 1893 zugestellte Aufforderung zur Beibringung weiterer Nachweisungen und durch den am 2. December 1893 gemachten Vorhalt des Gutachtens der Vertrauensmänner eingetreten. Es sind daher die am 14. December 1893 zugestellten Nachtragszahlungsaufträge für die Jahre 1890 und 1891 innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist zugestellt worden, wonach sich die Einwendung der Verjährung als gesetzlich nicht gegründet darstellt.

Aber auch die weitere Einwendung, daß dem Beschwerdeführer trotz seines Ansuchens die Motive der Steuerbemessung nicht bekannt gegeben wurden, stellt sich als ungegründet dar, weil der Beschwerdeführer ein solches Ansuchen überhaupt niemals gestellt hat. — Allerdings hat derselbe in seinem Recurse de praes. 9. Jänner 1894 es als einen Mangel des Verfahrens bezeichnet, daß ihm, entgegen den Bestimmungen der Min.-Verordn. vom 7. Februar 1850, Z. 11723, die Beweggründe der Steuervorschreibung nicht mitgetheilt worden seien, allein ein Ansuchen um Mittheilung der Bemessungsgründe, wie ein solches im § 2 des Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, vorgesehen ist, hat er weder in diesem Recurse, dessen Petitum nicht auf Bekanntgabe der Bemessungsgründe, sondern auf Aufhebung der Zahlungsaufträge lautete, noch in einer anderen Eingabe vorgebracht. Mit Rücksicht hierauf vermochte der V. G. Hof in der unterlassenen näheren Begründung der Zahlungsaufträge einen wesentlichen Mangel des Verfahrens umsoweniger zu erkennen, als diese Zahlungsaufträge ausschließlich auf das Gutachten der Vertrauensmänner gegründet sind, welches dem Beschwerdeführer am 2. December 1893 vollinhaltlich mitgetheilt wurde und als dem Beschwerdeführer, wie aus seinem Recurse hervorgeht, auch bekannt war, daß dieses Gutachten die einzige Grundlage der Steuervorschreibung gebildet hat.

Die von dem Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Einwendung, daß das Gutachten der Vertrauensmänner sich lediglich auf eine pauschale Einschätzung des bei einem Hektoliter Bier erzielten Gewinnes beschränkt und die vom Beschwerdeführer ausgewiesenen Ausgaben nicht begutachtet habe, stellt sich als actenwidrig dar, weil die Vertrauensmänner im Protokolle vom 28. November 1893 sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben bezüglich aller in Betracht kommenden Jahre detaillirt begutachtet und das Reineinkommen aller Jahre durch Abzug der Ausgaben von den Einnahmen und nicht im Wege einer Pauschalabschätzung festgestellt haben.

Der V. G. Hof vermochte aber auch in der unterlassenen Einvernehmung der im Recurse namhaft gemachten Sachverständigen keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens zu erkennen, weil die steuerpflichtige Partei das ihr im Punkte 8 der Min.-Verordn. vom 18. April 1850, R. G. B. Nr. 142, zuerkannte Recht auf Abhörung der von ihr normirten Sachverständigen nur in Anspruch nehmen kann, wenn die Nominirung im Zuge der Verhandlung über die Fassion erfolgt ist. — Die vom Beschwerdeführer in diesem Stadium des Verfahrens, nämlich in der Verhandlung über die Bekenntnisse, namhaft gemachten zwei Sachverständigen sind auch thatsächlich am 31. Juli und 14. August 1894 einvernommen worden; auf die Abhörung der erst im Recurse nominirten brauchte daher die Behörde nicht

mehr einzugehen, zumal eine Verpflichtung der Steuerbehörde, eine größere Anzahl von namhaft gemachten Sachverständigen einzuvernehmen, im Gesetze nicht gegründet ist. Daß aber auf die Aussagen der einvernommenen Sachverständigen bei der Entscheidung kein Bedacht genommen werden konnte, rechtfertigt sich dadurch, daß der eine Sachverständige erklärte, wegen Unkenntniß des Brauereigeschäftes kein Gutachten abgeben zu können, während der andere nur ganz unwesentliche, auf den speciellen Fall keinerlei Bezug nehmende Auskünfte ertheilte. — Uebrigens ist einer der im Recurse namhaft gemachten Sachverständigen identisch mit jenem bereits früher namhaft gemachten, welcher bei seiner Einvernehmung erklärt hatte, kein Gutachten abgeben zu können.

Was aber die gegen die Befähigung der einvernommenen Vertrauensmänner zur Abgabe eines verläßlichen und sachgemäßen Gutachtens erhobene Einwendung betrifft, so mußte dieselbe schon aus dem Grunde übergangen werden, weil diese Einwendung durch keinerlei thatsächliche Umstände begründet war und im Gegentheil gerade aus dem Detail des abgegebenen Gutachtens und aus der Begründung desselben hervorgeht, daß die einvernommenen Vertrauensmänner wohl unterrichtet waren.

Wenn aber die Steuerbehörde ihre Entscheidung auf das vom Beschwerdeführer nicht widerlegte Gutachten der Vertrauensmänner, auf welche sie gemäß § 22 des Einkommensteuer-Patentes gewiesen ist, und nicht auf die Fassionen und Nachweisungen des Beschwerdeführers stützte, so konnte darin eine Gesetzwidrigkeit umsoweniger erblickt werden, als die Fassionen unter sich und mit den beigebrachten Nachweisungen in Widerspruch waren und sonach in keiner Richtung Glauben verdienten.

Nr. 8927.

1. Begründung des passiven Wahlrechtes. — 2. Wahlfreiheit. — 3. Personenidentität. — 4. Zulässigkeit der Anberaumung der Wahl in die Charwoche. (Bukowina.)

Erkenntniß vom 23. October 1895, Z. 4979.

Ignaz Kostie vel Spatar ca. Landesregierung in Czernowitz (S.-R. Freih. v. Myrbach); E. vom 22. Juni 1894, Z. 10085, puncto Gemeindeausschußwahl in Bojan.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Legalität der am 24., 25. und 26. April 1894 vollzogenen Gemeinde-Ausschußwahlen von Bojan in nachstehenden Punkten: 1. Wegen des Abganges des activen und passiven Wahlrechtes des Eugen Jenner, 2. wegen gesetzwidriger Zusammensetzung der Wahlcommission, 3. wegen Beeinträchtigung der Wahlfreiheit.

Die Entscheidung des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Ad 1. Insoweit sich diese Einwendung auf die Ausübung des Wahlrechtes durch Eugen Jenner bezieht, wurde sie mit der angefochtenen Entscheidung als belanglos erklärt. — Mit Rücksicht auf das Stimmenverhältniß im II. Wahlkörper, in welchem Eugen Jenner das active Wahlrecht ausgeübt hat (§ 1 zu 13), mußte der V. G. Hof diesen Ausspruch als zutreffend erkennen, da etwa vorgefallene Unregelmäßigkeiten bei einzelnen Abstimmungen oder auf einzelne Wahlberechtigte sich beziehende

Ungesetzlichkeiten doch nur, soweit sie einen Einfluß auf das Wahlergebniß auszuüben im Stande wären, einen Gegenstand der Ueberprüfung durch die Behörden zu bilden haben. Da ferner das Gesetz, der § 9 der Gem.-W.-Ordn., als Bedingung des passiven Wahlrechtes auch die active Wahlberechtigung fordert und der § 1 der Gem.-W.-Ordn. die Kriterien aufstellt, welche das active Wahlrecht begründen, daher nicht die Eintragung in die Wählerliste, sondern vielmehr die materielle active Wahlberechtigung für die Beurtheilung des passiven Wahlrechtes maßgebend erscheint, mußte der V. G. Hof alle jene Ausführungen in der Beschwerde, welche sich auf die Eintragung und Streichung des Eugen Jenner in den Wählerlisten des III., bezw. II. Wahlkörpers beziehen, übergehen und sich lediglich darauf beschränken, zu prüfen, ob die Annahme der Landesregierung, daß Eugen Jenner das active Wahlrecht besitze, richtig sei.

Nach der steuerämtlichen Bestätigung ddto. Sabagóra vom 14. Juni 1894 wurde dem Eugen Jenner, der, wie aus den Erhebungen hervorgeht, auch in den Steuertabellen ex 1892 aufgenommen war, pro 1893 eine Grundsteuer per 3 fl. 95 kr., und vom II. Semester 1893 beginnend, eine Erwerbsteuer per 5 fl. 35 kr. vorgeschrieben. Da für die Beurtheilung des in der Steuerleistung begründeten Wahlrechtes nur die Steuervorschreibung allein maßgebend erscheint, nach dieser aber im vorliegenden Falle der Bedingung des § 1, Punkt 1, der Steuerentrichtung vom Besitze oder Gewerbe seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde entsprochen ist, so war die Anerkennung der activen und passiven Wahlberechtigung des Eugen Jenner gerechtfertigt, es kann daher weder dessen Intervenirung als Mitglied der Wahlcommission, noch dessen Wahl zum Gemeindeausschusse beanständet werden.

Ad 2. In der Wählerliste des III. Wahlkörpers ist sub Post 56 eingetragen: Todor Hnat Lazor mit 4 fl. 98 kr. Steuer. In die Wahlcommission wurde Mihai Todor Lazor berufen. Nun ist in den Wählerlisten allerdings ein Mihai Todor Lazor als wahlberechtigt nicht eingetragen, allein es wurde durch die gepflogenen Erhebungen, nämlich durch die pfarrämtliche Bestätigung vom 10. Juni 1894, durch die Aussagen der Mitglieder der Wahlcommission, des Gendarmerie-Wachtmeisters und der weiters einvernommenen Zeugen, sowie durch die von Mihai Todor Lazor selbst beigebrachten Urkunden constatirt, daß Mihai Todor Lazor mit Hnat Todor Lazor identisch ist und liegt gegen die Wahlberechtigung dieses letzteren kein Bedenken vor, daher derselbe auch in die Wahlcommission aufgenommen werden konnte.

Ad 3. Daß die Anwesenheit von Gendarmerie behufs Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung nicht geeignet erscheint die Wahlfreiheit zu beeinträchtigen, vielmehr hiedurch nur die Wahrung der Wahlfreiheit seitens der Behörde beabsichtigt wird, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. — Nach den Angaben der Mitglieder der Wahlcommission, der Gendarmerie und der beiden bei der Wahl amtirenden Abgeordneten der Bezirkshauptmannschaft vollzog sich auch die angefochtene Wahl in musterhafter Ordnung und wurden die zur Stimmenabgabe aufgerufenen, bezw. die sich hiezu meldenden Wähler anstandslos in das Wahllocale zugelassen, es wurde somit die Oeffentlichkeit und Freiheit des Wahlactes vollkommen

gewahrt. — Diesfalls wurden auch in der Beschwerde entgegenstehende Behauptungen nur ganz allgemein vorgebracht und wird nur ein einzelner Fall einer angeblichen Nichtzulassung in das Wahllocal erwähnt, welcher den Mihai Jurko betrifft. — Ganz allgemein gehaltene Behauptungen ohne Anführung concreter, eine Beeinträchtigung der Wahlfreiheit in sich schließender Thatsachen und ohne Bekanntgabe der hievon betroffenen Personen sind jedoch keinesfalls geeignet, eine solche Beeinträchtigung nachzuweisen.

Was aber den Fall der Nichtzulassung des Mihai Jurko in das Wahllocale anbelangt, so erscheint dieser Fall — ganz abgesehen davon, ob die Zurückweisung mit Recht oder Unrecht erfolgt ist — nach dem Stimmverhältnisse im III. Wahlkörper ganz ohne Belang.

Wenn in der Beschwerde endlich der Zeitpunkt der Wahl als in die Charwoche fallend, als unzulässig bezeichnet wird, so ist hiegegen zu bemerken, daß die Anberaumung der Wahl in der Charwoche nicht als gesetzlich unzulässig bezeichnet werden kann, da diesfalls keine positiven gesetzlichen Normen oder Vorschriften bestehen.

Nr. 8928.

Das Recht der Gemeinden auf Einhebung des Armenpercentes von licitationsweisen Verpachtungen auf Grund des kärntner. Landesgesetzes vom 22. Mai 1886, L. G. B. Nr. 18.

Erkenntniß vom 23. October 1895, Z. 4982.

K. k. Forst- und Domänen-Direction in Görz, namens des steierm. Studienfondsgutes Millstatt (Fin.-Proc.-Adj. Dr. Mayer), ca. kärntn. Landesausschuß; E. vom 29. März 1894, Z. 2513, puncto Einhebung des Armenpercentes von licitationsweisen Verpachtungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Bei Beurtheilung des vorliegenden Falles ist davon auszugehen, daß nach § 50 des kärntn. Landesges. vom 22. Mai 1886, L. G. B. Nr. 18, zu den gesetzlichen Zuflüssen des Armenfondes 1 Percent des Erlöses »von allen freiwilligen Feilbietungen« gehört, und daß der Ausdruck »Feilbietung« nicht blos Verkäufe, sondern überhaupt Veräußerungen jeder Art an den Meistbietenden in sich faßt. — Die Ansicht der Beschwerdeführerin, daß der Ausdruck »Feilbietung« nur auf den Verkauf von Sachen bezogen werden könne, widerstreitet dem gesetzlichen Sprachgebrauche.

Schon in der Feilbietungsordnung vom 15. Juli 1786, Justiz-Ges.-Samml. Nr. 565, werden die Ausdrücke »Feilbietung« und »Versteigerung« (wie insbesondere die §§ 1, 2, 5 dieses Ges. zeigen) alternirend und gleichbedeutend angewendet und es wird sohin im § 8 ebenda von Versteigerung unbeweglicher Güter, Rechte, Freiheiten, Gefälle, Unternehmungen, Lieferungen 2c. gesprochen, während im § 21 von einem Kaufe oder einer Pachtung die Rede ist, wo es auf die persönliche Eigenschaft des Meistbietenden ankommt. — Ganz in der gleichen Weise werden die Ausdrücke »Feilbietung« und »Versteigerung« in den §§ 271 bis 280 des Patentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, angewendet.

Eine Bezugnahme auf die Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung ist dagegen hier nicht am Platze, da dieselbe nur eine einzelne

Kategorie von Feilbietungen, nämlich die zur zwangsweisen Durchsetzung von Privatrechten dienenden, behandelt. — Auch die Min.-Verordn. vom 20. August 1855, R. G. B. Nr. 146, spricht nicht gegen die hier vertretene Anschauung, weil dieselbe, wie die Eingangsworte der Verordnung darthun, die hier zu entscheidende Frage, von welchen Veräußerungsacten das Armenpercent zu entrichten ist, ganz unberührt läßt und nur die Frage zum Gegenstande hat, in welchen Armenfond das Armenpercent zu fließen hat; übrigens hat diese Verordnung, wenn sie von Verkäufen spricht, offenbar nur den regelmäßig vorkommenden Fall im Auge.

Warum endlich der in den cit. gesetzlichen Vorschriften gebrauchte Ausdruck »Erlös« nicht auf einen Pachtschilling angewendet werden könnte, ist nicht abzusehen.

Ueberhaupt liegt in der Einhebung eines Armenpercentes von einem solchen, nichts der Natur dieses Rechtsinstitutes Widerstreitendes, ebensowenig etwas der historischen Entwicklung desselben und dem positiven Gesetze Widerstrebendes, daher kein Anlaß vorliegt, zu einer einschränkenden Auslegung der dem Wortlaute und Sinne nach ganz klaren Bestimmungen des § 50 des Eingangs cit. Landesgesetzes zu schreiten.

Nr. 8929.

1. Verweigerung der Baubewilligung für ein als zulässig erkanntes Bauproject bis zur Behebung der auf den Civilrechtsweg erwiesenen privatrechtlichen Ansprüche des Anrainers. — 2. Die Rücksicht auf derlei Einwendungen vermag einen seitens der Baubehörde erlassenen Demolirungsauftrag nicht zu rechtfertigen. (Salzburg.)

Erkenntniß vom 23. October 1895, Z. 4983.

Mathias Albinger (Adv. Dr. Grübl) ca. Landesausschuß des Herzogthums Salzburg; E. vom 13. April 1894, Z. 1252, puncto Bau einer Kegelstätte.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer findet sich durch die Entscheidung des Landesausschusses in Salzburg vom 13. April 1894, Z. 1252, in erster Linie in der Richtung beschwert, daß mit derselben unter Aufrechthaltung des Gemeindeausschuß-Beschlusses vom 10. November 1894 der von dem Beschwerdeführer ausgeführte Bau einer Kegelbahn, falls der Plafond derselben stuccaturt würde, zwar als zulässig erklärt, jedoch ausgesprochen wurde, daß eine Baubewilligung erst dann ertheilt werden könne, wenn die privatrechtlichen Ansprüche des Anrainers Johann Schmiederer behoben sein werden, zu deren Austragung er auf den Rechtsweg verwiesen werde.

In dieser Richtung erscheint die Beschwerde ganz unbegründet. — Denn die angefochtene Entscheidung entspricht in diesem Theile vollkommen den Bestimmungen der §§ 11 und 12 der Bau-Ordn. für Salzburg vom 7. Juli 1879, L. G. B. Nr. 15.

Insoferne weiters die Entscheidung des Landesausschusses die Zulässigkeit des Baues vom Standpunkte der öffentlichen Rücksichten an noch weitere Bedingungen, außer den oben hervorgehobenen, knüpft, erscheint dieselbe durch die Beschwerde überhaupt nicht angefochten.

Dagegen ist die Beschwerde allerdings auch gegen die in den Schlußsätzen der Entscheidung enthaltene Verfügung gerichtet, daß die Stadtgemeinde dafür Sorge zu tragen habe, daß die Kegelbahn entweder mit Zustimmung des Anrainers den Vorschriften der Bauordnung vollkommen entsprechend hergestellt oder als ein ohne Bewilligung und gegen die Bauvorschriften ausgeführter Bau ganz beseitigt werde. — Diese Verfügung zu treffen, war der Landesausschuß nicht berechtigt. Denn die Baubehörden haben die Frage der Zulässigkeit eines Baues nur vom Standpunkte des öffentlichen Interesses zu prüfen und zu entscheiden, dagegen die Entscheidung über privatrechtliche Einwendungen den ordentlichen Gerichten zu überlassen. — Die Rücksicht auf Einwendungen dieser Art kann demnach auch niemals einen seitens der Baubehörde erlassenen Demolirungsauftrag rechtfertigen.

Nr. 8930.

1. Die Genehmigung einer Betriebsanlage (Ringziegelofen) vom sanitäts- und gewerbepolizeilichen Standpunkte ist in das freie Ermessen der politischen Behörden gestellt. — 2. Durch die gewerbsbehördliche Genehmigung einer Betriebsanlage wird der Frage der Zulässigkeit dieser Anlage vom Standpunkte der Bauordnung nicht vorgegriffen. — 3. Die Einwendung der entschiedenen Sache ist bei dem Mangel der Identität der Streitsache unzulässig.

Erkenntniß vom 23. October 1895, Z. 4981.

Stadtgemeinde Pilsen (Adv. Dr. Petak) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); mitbeth. Wenzel Ulč (Adv. Dr. Dyk); E. vom 26. Juli 1894, Z. 13772, puncto Errichtung eines Ringziegelofens.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Das Gesuch des Wenzel Ulč um Genehmigung der Errichtung eines Ringziegelofens auf den ihm gehörigen Grundstücken Parc. Nr. 712 und 713 der Čelakowskygasse in Pilsen an Stelle der auf diesen Parcellen, sowie auf der Parc. Nr. 707 bestehenden gewöhnlichen Ziegelbrennerei wurde nach durchgeführtem Edictalverfahren mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft in Pilsen ddto. 15. Juli 1892, Z. 22683, abgewiesen, weil der zu errichtende Ziegelofen in den nach dem genehmigten Regulirungsplane zur Errichtung von Wohnhäusern bestimmten Rayon falle, in welchem auch bereits öffentliche Gebäude (Landwehrkaserne) dann Privatwohngebäude erbaut sind und weil die Nachbarschaft durch den Rauch belästigt und in der Gesundheit geschädigt werden würde. — Ueber Berufung des Wenzel Ulč wurde mit Entscheidung der böhm. Statth. vom 15. März 1893, Z. 17058, und bezw. mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern ddto. 26. Juli 1894, Z. 13772, die Errichtung des Ringziegelofens mit der Beschränkung, daß der Betrieb desselben lediglich für die Dauer des Abbaues des Lehmlagers auf den Parc. Nr. 707 und 712 in Pilsen gestattet wird, sowie unter der weiteren, vom Min. des Innern aufgestellten Bedingung genehmigt, daß gleichzeitig mit der Inbetriebsetzung des neuen Ringziegelofens die Einstellung des Betriebes der bestehenden alten Ziegelöfen des Wenzel Ulč zu erfolgen haben wird. — Diese Entscheidungen wurden damit begründet, daß, vom technischen Standpunkte betrachtet, das Project des Ringziegelofens als eine wesentliche Verbesserung

des bestehenden alten Ziegeleibetriebes erscheine und die Belästigung der bereits stehenden Häuser durch den Ringofen, dessen Rauchgase durch einen 36 Meter hohen Kamin in die höheren Luftschichten abgeleitet werden, bedeutend geringer sein wird, als beim Betriebe der alten gewöhnlichen Ziegelöfen.

Die gegen diese Entscheidung seitens der Stadtgemeinde Pilsen überreichte Beschwerde an den V. G. Hof enthält nachstehende Beschwerdepunkte: 1. Die Genehmigung zur Errichtung eines Ringziegelofens wäre im Hinblicke auf die mit derselben verbundene Belästigung der Anrainer und auf den gesundheitsschädlichen Einfluß der Rauchentwicklung mitten in einem bewohnten Stadttheile, in welchem auch die weitere Bauthätigkeit durch die Errichtung einer Ziegelei unterbunden werden müsse, zu verweigern gewesen. 2. Da der neue Ringziegelofen in der unmittelbarsten Nähe von Grundstücken, die bereits parcellirt sind und auf einem Platze errichtet werden soll, auf welchem die projectirten neuen Straßen bereits angelegt sind, so hätte der Gesuchsteller vorerst den Vorschriften der §§ 8—13 der Bauordn. vom 18. Mai 1886, L. G. B. Nr. 40, genügen sollen und sei daher mit seinem Gesuche schon deshalb, weil er dies nicht gethan hat, abzuweisen. 3. Der Gesuchsteller sei bereits mit dem rechtskräftigen Bescheide der Bezirkshauptmannschaft in Pilsen ddto. 18. Mai 1888, Z. 5491, mit seinem Ansuchen um Genehmigung zur Errichtung eines Ringziegelofens auf demselben Platze abgewiesen worden und es stehe daher der Beschwerdeführerin die Einwendung der entschiedenen Sache zu.

Die, diese Beschwerde zurückweisende Entscheidung des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen. Ad 1. Die Frage, inwiefern die angesuchte Errichtung eines Ringziegelofens im Hinblicke auf die damit verbundene, ungewöhnliche Belästigung der Nachbarschaft und den gesundheitsschädlichen Einfluß der Rauchentwicklung zu genehmigen oder zu untersagen war, entzieht sich der Ueberprüfung seitens des V. G. Hofes, weil die Würdigung aller, öffentliche Rücksichten betreffenden Umstände und sohin die Genehmigung einer Betriebsanlage vom sanitäts- und gewerbepolizeilichen Standpunkte nach den §§ 25 bis 30 der Gew.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, in das freie Ermessen der politischen Behörden gestellt sind und weil sohin nach § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, die Ueberprüfung der diesfälligen Entscheidung von der Zuständigkeit des V. G. Hofes ausgeschlossen ist.

Insoferne aber die Beschwerdeführerin bei Besprechung dieses Beschwerdepunktes auch das Verfahren als ein mangelhaftes bezeichnet, weil in der Nähe des zu errichtenden Ziegelofens auch das allgemeine Krankenhaus sowie ein Militärkrankenhaus errichtet werden und zu der commissionellen Verhandlung über die Zulässigkeit der Betriebsanlage daher auch Vertreter des Landesausschusses und des Militärärars zuzuziehen waren, so ist in dieser Richtung nur zu bemerken, daß der Bau dieser öffentlichen Gebäude nach Anführung der Beschwerdeführerin erst nach der stattgehabten commissionellen Verhandlung begann und daß daher die Unterlassung der Ladung dieser erst später entstandenen Anrainerschaften zu der im Jahre 1890 stattgehabten commissionellen Verhandlung einen Mangel des Verfahrens nicht zu begründen vermag.

Die von der Beschwerdeführerin ausgesprochene Vermuthung, daß Wenzel Ulč die ihm auferlegten Beschränkungen in dem Betriebe des Ring-

ziegelofens nicht einhalten, sondern den erforderlichen Lehm auch von anderen Parcellen zuführen werde, vermag auf die Genehmigung der Betriebsanlage an sich überhaupt keinen Einfluß zu nehmen, weil es Sache der competenten Behörde bleibt, im Falle der Nichteinhaltung der auferlegten Beschränkung, allenfalls über eine Anzeige der Beschwerdeführerin die gesetzliche Abhilfe zu schaffen.

Ad 2. Da es sich im vorliegenden Falle nur um die gewerbepolizeiliche Genehmigung einer Betriebsanlage handelt, durch die Entscheidung in dieser Richtung aber keineswegs der Frage der baupolizeilichen Zulässigkeit der Anlage vorgegriffen wird, die letztere vielmehr durchaus selbstständig beurtheilt und zur Entscheidung gebracht werden muß, so zerfällt die aus der Bauordnung hergeholte Einwendung gegen die Ertheilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung.

Ad 3. Die Einwendung der entschiedenen Sache entbehrt jeder thatsächlichen Grundlage, da aus dem Erhebungsprotokolle vom 14. April 1890, so wie aus dem von der Beschwerdeführerin selbst allegirten Protokolle vom 8. Februar 1888 hervorgeht, daß es sich im Jahre 1888 keineswegs um die Errichtung eines, auf einem ganz anderen Systeme beruhenden Ringziegelofens, sondern lediglich um die Uebertragung der bereits bestehenden gewöhnlichen Ziegelei auf einen anderen Ort handelte, welche Uebertragung mit dem angezogenen Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Pilsen vom 18. Mai 1888, Z. 5491, untersagt wurde; und da sonach gar kein Grund vorlag, die Entscheidung über das geänderte Project, durch welches nach Ausspruch des Landessanitätsrathes eine offenbare Verbesserung des bestehenden Zustandes herbeigeführt wird, zu verweigern.

Nr. 8931.

1. In bestimmten Concurrenzfällen erflossene Entscheidungen können nicht als besonderer Verpflichtungs-, bezw. Befreiungstitel geltend gemacht werden. — 2. Concurrenzmaßstab für die Herstellungskosten einer Brücke im Zuge eines Verbindungsweges zweier Gemeinden, deren catastrale Grenze in die Mitte des durch diese Brücke übersetzten Flusses fällt. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 23. October 1895, Z. 4998.

Gemeinde Hořenic (Adv. Dr. Lenoch) ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. Gemeinde Jaroměř (Adv. Dr. Herold); E. vom 28. März 1894, Z. 6799, puncto Bedeckung von Brückenbaukosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der böhm. Landesausschuß hat mit der Entscheidung vom 28. März 1894, Z. 6794, den Gemeinden Hořenic und Jaroměř die Wiederherstellung der bei Hořenic bestandenen Elbebrücke in der Art aufgetragen, daß jede dieser Gemeinden für die Kosten des in ihr Gebiet fallenden Brückentheiles aufzukommen hat. — Diese Entscheidung, welche sich auf die Bestimmungen der §§ 5 und 12 des böhm. Straßen-Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, stützt, wird in der vorliegenden Beschwerde von der Gemeinde Hořenic mit der Behauptung angefochten, daß der mit der Entscheidung der Kreisregierung Jičin vom 8. Juli 1851, Z. 8521, und jener des Landesausschusses vom 25. November 1869, Z. 24565, als Maßstab für die Concurrenz der beiden Gemeinden zur

Herstellung und Erhaltung der fraglichen Brücke bestimmte directe Steuergulden auch dermal die Grundlage der Kostenauftheilung zu bilden habe, zumal die cit. gesetzlichen Bestimmungen auf Wege und Brücken, welche mehreren Gemeinden gemeinsam sind, nicht anwendbar seien.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Die Entscheidungen aus den Jahren 1851 und 1869, deren Anwendung auf den vorliegenden Streitfall die Beschwerde verlangt, kommen ihrem Inhalte nach lediglich als in bestimmten Concurrenzfällen erflossene Entscheidungen in Betracht und lassen den Zweck und die Absicht, das Concurrenzverhältniß der an der Errichtung und Erhaltung der Brücke interessirten Gemeinden für alle Zukunft festzustellen, in keiner Weise erkennen. Denn die Entscheidung vom Jahre 1851 nahm den directen Steuergulden nur darum zum Maßstabe für die Auftheilung der Brückenherstellungskosten, weil nicht nachgewiesen war, daß der bis dahin bestandene Modus der Kostenbedeckung auf einem für alle Zukunft giltigen Uebereinkommen beruhte und eine Einigung der Gemeinden wegen weiterer Aufrechthaltung desselben damals nicht erzielt wurde, während die Entscheidung vom Jahre 1869 den Beitragsmodus nach der Steuer nur deshalb acceptirte, weil derselbe als den Vortheilen, welche den betheiligten Gemeinden aus der Benützung der Brücke damals erwuchsen, entsprechend angesehen wurde. — Es kann daher die Gemeinde Hořenic die gedachten alten Entscheidungen als einen besonderen Rechtstitel im Sinne des § 13 des Straßen-Ges. für sich nicht geltend machen und sonach auch nicht beanspruchen, daß der directe Steuergulden für die heute in Frage stehenden Brückenherstellungen als Maßstab zur Auftheilung der Kosten auf sie und die mitconcurrirende Gemeinde Jaroměř beibehalten werde.

Wie die Administrativacten entnehmen lassen, fällt die catastrale Grenze zwischen den Gemeinden Jaroměř und Hořenic in die Mitte des die Gebiete dieser beiden Gemeinden von einander scheidenden Elbeflusses und soll durch die neuerliche Ueberbrückung dieses Flusses die vormals bestandene, durch den Fluß unterbrochene Continuität des zum Theile im Gebiete der Gemeinde Jaroměř und zum Theile in jenem der Gemeinde Hořenic situirten Jaroměř-Hořenicer Verbindungsweges wieder hergestellt werden, woraus sich ergibt, daß die zu errichtende Brücke gleich dem gedachten Verbindungswege, in dessen Zuge sie hergestellt werden soll, die Gebiete beider Gemeinden tangire. — Nach der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden, nicht bestrittenen Thatbestandsannahme gehört aber der erwähnte Verbindungsweg der im § 4 des Straßen-Ges. gedachten Kategorie der Gemeindewege an, und ist sonach die im Zuge dieses Weges zu errichtende Brücke nach § 5 cit. Ges. als ein Theil des Gemeindeweges zu behandeln. — Da nun Gemeindewege nach der Regel des § 12 Straßen-Ges. von den Gemeinden innerhalb ihres Gebietes herzustellen sind, steht es außer Zweifel, daß jede der betheiligten beiden Gemeinden die streitige Brücke, insoweit sie in ihr Gebiet fällt, herzustellen habe. — Demgemäß ist die Länge des in das Gebiet jeder dieser Gemeinden fallenden Brückenantheiles, ohne Rücksicht auf den von den älteren Entscheidungen angewendeten Concurrenzmaßstab und auf das größere oder geringere Maß der Benützung der Brücke seitens der einen oder anderen Gemeinde oder

den höheren oder geringeren Vortheil einer oder der anderen Gemeinde, für die Auftheilung der Brückenherstellungskosten dermal einzig und allein maßgebend.

Unter diesen Umständen kann darin, daß über das Verhältniß, in welchem jede der betheiligten Gemeinden die zu errichtende Brücke zu benützen und über das Maß des Vortheiles, welchen jede dieser Gemeinden aus dem Bestande derselben zu erwarten haben wird, keinerlei Erhebungen gepflogen wurden, die von der Beschwerde vermeinte Mangelhaftigkeit des Administrativverfahrens nicht erkannt werden und erscheint vielmehr die Anwendbarkeit der Bestimmungen der §§ 5 und 12 Straßen-Ges. auf den concreten Concurrenzfall sichergestellt.

Nr. 8932.

Insolange es sich nur um die Benützung der consentirten gewerblichen Anlage (Gerberei) in einer dem Consense entsprechenden Weise handelt, kommt der Gewerbsbehörde ein Recht zur Beschränkung des Gewerbsinhabers in der Ausübung der Concession nicht zu.

Erkenntniß vom 23. October 1895, Z. 4980.

Ferdinand Heitler (Adv. Dr. M. Heitler) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 21. April 1894, Z. 1964, puncto Aenderung einer gewerblichen Betriebsanlage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Ferdinand Heitler, Besitzer der in Nr. 120 in Kladno eingerichteten Gerberei, die Abfuhr der Abfallwässer in der bisher geübten Weise, u. zw. durch Einleitung derselben durch einen Canal in den Gassencanal, wegen sanitärer Uebelstände verboten und derselbe verpflichtet, für die Abfuhr der Abfallwässer in geschlossenen Gefäßen Sorge zu tragen. Die Beschwerde erachtet diese Entscheidung für gesetzwidrig, weil die bisherigen Abfuhrvorrichtungen Einrichtungen sind, welche bei der gewerblichen Betriebsanlage bereits seit Jahren bestehen und die Möglichkeit des Fortbetriebes der Betriebsanlage durch die Untersagung der Benützung dieser Einrichtungen in Frage gestellt wird.

Die angefochtene Verfügung wird in der Entscheidung nicht darauf gestützt, daß etwa die beanständete Einrichtung für die Abfuhr der Abfallwässer keinen consensgemäßen Bestandtheil der Betriebsanlage bildet. Es konnte daher auch der V. G. Hof bei seiner Entscheidung nicht von dem Thatbestande ausgehen, daß die in Frage stehende Betriebseinrichtung ein consenswidriger Bestand sei, u. zw. umsoweniger, als die dem V. G. Hofe mitgetheilten Administrativacten Daten enthalten, welche darthun, daß die Abfuhr der Abfallwässer in der oben erwähnten Weise bei der Betriebsanlage seit jeher stattgefunden hat und daß die Gewerbebehörde von dieser Einrichtung volle Kenntniß hatte.

Denn laut des den Acten zuliegenden Protokolles vom 5. April 1880 hat die Gewerbebehörde aus Anlaß der Errichtung des Locomobiles für die Gerbereianlage ebenda einen Localaugenschein aufgenommen und die

neue Einrichtung consentirt, ohne daß das Protokoll irgend welche Beanständung der vorgefundenen Betriebseinrichtungen enthalten würde. Laut Protokoll vom 2. December 1886 hat aus Anlaß der Errichtung eines Dampfkessels für die Gerbereianlage gleichfalls an Ort und Stelle eine commissionelle Verhandlung stattgefunden, welcher von der Partei beigeschlossene Pläne zu Grunde gelegt waren, die über den Bestand der Vorrichtung für die Abfallwässer Aufschluß gaben, und es hat auch bei dieser Gelegenheit die Gewerbebehörde die in Rede stehende Einrichtung in keiner Weise beanständet, vielmehr in Punkt 8 der Bedingungen des Consenses ddto. 6. December 1886, Z. 58321, verfügt, daß die Schmutzwässer aus dem Kessel durch den geschlossenen Canal, welcher in den Hauptcanal einmündet, zur Abfuhr zu bringen sind. — Auch in dem aus Anlaß des gegenwärtigen Streitfalles aufgenommenen Commissionsprotokolle vom 16. December 1889 wurde nicht constatirt, daß die in Frage stehende Einrichtung einen consenswidrigen Bestand darstellt, sondern lediglich hervorgehoben, daß Amtsacten, welche über die Betriebsanlage und ihre Einrichtung näher Aufschluß geben würden, mangeln.

Bei dieser Actenlage mußte der V. G. Hof auch bei seiner Entscheidung davon ausgehen, daß die bei der erwähnten Gerbereianlage bestehende Einrichtung für die Abfuhr der Abfallwässer einen consensgemäßen Bestand bildet. Der Vertreter des Ministeriums hat zwar bei der ö. m. Verhandlung ausgeführt, daß nicht erwiesen sei, daß die Gerberei des Beschwerdeführers eine consentirte Betriebsanlage wäre, und die Consentirung der Gesammtanlage darum in Frage gestellt. Der V. G. Hof konnte jedoch auf diese Ausführungen nicht Bedacht nehmen, weil dieselben nicht blos einen anderen als den, wie oben ausgeführt, der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand schaffen, sondern überdies implicite zu einer Entscheidung über diese Frage des Rechtsbestandes der Gesammtanlage führen, ohne daß über diese Frage im administrativen Instanzenzuge verhandelt und entschieden worden wäre.

In Anbetracht des so präcisirten Thatbestandes konnte aber der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung nicht für gesetzlich begründet erkennen. — Denn weder aus den Bestimmungen der Sanitäts-Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, und 23. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9 für Böhmen, noch aus den Bestimmungen des Gewerbegesetzes läßt sich ein Befugniß der Administrativbehörden ableiten, die Benützung concessionsmäßig bestehender gewerblicher Anlagen lediglich aus dem Grunde einzuschränken oder zu untersagen, weil der Betrieb der Anlagen nachträglich sanitäre Uebelstände im Gefolge hat. — Aus den Bestimmungen der §§ 25 und 32 der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883 folgt, daß öffentliche Sanitätsrücksichten, auf welche im concreten Falle die Verfügung der Behörde gestützt wird, diese allgemein ermächtigen, die Consentirung einer Anlage zu versagen, deren Betrieb durch gesundheitsschädliche Einflüsse die Nachbarschaft zu gefährden geeignet ist, und daß die gleiche Befugniß der Behörde für den Fall eingeräumt erscheint, wenn es sich um Aenderungen in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise oder um eine Erweiterung des Betriebes handelt und durch diese Momente die erwähnten nachtheiligen Folgen herbeigeführt werden können.

— Aber eben aus der Wechselbeziehung der §§ 25 und 32 Gew.-Ordn., d. i. daraus, daß das Gesetz nur bei Aenderungen in der Betriebsanlage ein Einschreiten der Behörde statuirt, muß gefolgert werden, daß, insolange es sich nur um die Benützung der consentirten Anlage in einer dem Consens entsprechenden Weise handelt, der Gewerbebehörde ein Recht zur Beschränkung des Gewerbeinhabers in der Ausübung der Concession nicht zukommt. — Diese Einschränkung der Befugnisse der Gewerbebehörde gegenüber concessionsmäßigen Anlagen entspricht auch den Bestimmungen des Gesetzes über das Wesen der Gewerbeconcession, welche als ein wohlerworbenes Recht angesehen wird (§ 36), zu dessen Ausübung der Inhaber kraft der Concession befugt erscheint.

Da derlei Betriebsanlagen und Gewerberechte Eigenthumsobjecte sind und da das Gewerbegesetz keine Bestimmung enthält, welche den Verwaltungsbehörden bezüglich dieser Eigenthums- und Vermögensobjecte ein erweitertes Recht einräumen würde als anderen Eigenthums- und Vermögensobjecten gegenüber, so sind die Gewerbebehörden dann, wenn die fernere Ausübung des Rechtes als mit dem Gemeinwohl nicht verträglich sich erweisen sollte, sobald in der Concession selbst für die Behörde ein weiteres Befugniß nicht vorbehalten ist, auch diesen Objecten gegenüber an die Beobachtung der Bestimmung des § 365 a. b. G. B. gewiesen.

Auch aus den Bestimmungen der cit. Sanitätsgesetze kann ein weitergehendes Befugniß für die Behörde nicht abgeleitet werden, weil diese Gesetze nur streng formale Competenzvorschriften enthalten, welche die Staatsverwaltung zum Einschreiten, wenn sanitäre Uebelstände obwalten, deren Beseitigung im Interesse der allgemeinen Gesundheitspflege geboten erscheint, zwar berufen, aber keinerlei Bestimmung darüber treffen, in welcher Art und Weise eventuell nöthige Abhilfe zu schaffen ist.

Wenn daher die bisher geübte Abfuhr der Abfallwässer aus der Gerbereianlage des Beschwerdeführers in der That sanitäre Uebelstände so schwerwiegender Art im Gefolge haben sollte, daß aus den öffentlichen Rücksichten der Gesundheitspflege, deren Fortbestand sich unstatthaft erweisen sollte — eine Voraussetzung, die durch die Protokollarerhebungen vom 16. December 1889 eben auch nicht erwiesen erscheint, da das Gutachten des Experten lediglich von einer Belästigung der Nachbarschaft, von unliebsamen Einwirkungen spricht — so wären die Administrativbehörden wohl zur Anwendung der Bestimmung des § 365 a. b. G. B. berechtigt gewesen, sie konnten aber nicht die Beseitigung einer Betriebseinrichtung verfügen, die nach den unwiderlegten Behauptungen des Beschwerdeführers für den Fortbetrieb der Anlage unbedingt nothwendig ist, da seinerseits in anderer Weise für die Abfuhr der Abfallwässer nicht vorgesorgt werden könne.

Nr. 8933.

1. Die in die Zeit vor Erlassung des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 zurückreichenden, unter der Herrschaft des prov. Gem.-Ges. vom Jahre 1849 begründeten Heimatrechtsverhältnisse müssen auch in Dalmatien nach dem in diesem Gemeindegesetze enthaltenen Zuständigkeitsnormen beurtheilt werden. — 2. Danach erwarb ein Staatsdiener (Schuldiener der k. k. nautischen Schule) das Heimatsrecht in der Gemeinde seines mit der Stelle angewiesenen ständigen Aufenthaltes ohne Rücksicht auf die für diese Gemeinde (Zara) etwa bestandenen anderweitigen statutarischen Bestimmungen.

Erkenntniß vom 24. October 1895, Z. 5006.

Gemeinde Zara ca. dalmat. Statthalterei (M.-R. Dr. Freih. v. Pascotini); mitbeth. Partei (Adv. Dr. M. A. Löw); E. vom 27. Juli 1894, Z. 12746, puncto Heimatsrecht des Johann und der Therese Boria.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung, welche den Johann Boria und dessen Gattin Theresia, geborene Müller, in der Gemeinde Zara für heimatberechtigt, erklärt fußt im Wesentlichen darauf, daß der zu Verzegnis — Bezirk Tolmezzo, Provinz Udine — geborene Johann Boria — nachdem er seiner Militärdienstpflicht in der k. k. Armee vom Jahre 1841 bis zum Jahre 1851 Genüge geleistet und in seiner nachmaligen Stellung als Packer der Südbahngesellschaft in Ofen die noch lebende Theresia Müller aus Graz geheiratet hatte — mit Decret der Statthalterei Zara ddto. 30. November 1857, Z. 21933, zum Schuldiener an der dortigen k. k. nautischen Unterrealschule ernannt wurde und diese Stelle bis zu seinem im Jahre 1876 erfolgten Tode bekleidet hat, daher durch Nationalisirung die Zuständigkeit in der Gemeinde Zara gemäß § 26, Punkt 1 b des Conscriptionspatentens vom 25. October 1804 erworben hat.

Die Beschwerde bestreitet nicht die Richtigkeit des dargestellten Thatbestandes, sondern negirt principiell die Anwendbarkeit des cit. Conscriptionspatentes und behauptet zugleich, daß in Heimatrechtssachen der Gemeinde Zara, welche vor das Jahr 1863 zurückreichen, nur die vormaligen Statuten von Zara als Rechtsquelle dienen können, da weder die französische noch die österreichische Regierung besondere Normen über das Heimatrecht erlassen haben.

Dementgegen ist der V. G. Hof der Rechtsanschauung, daß im vorliegenden Falle ebensowenig die statutarischen Bestimmungen, auf welche sich die Beschwerde beruft, als das Conscriptionspatent, auf welchem die angefochtene Entscheidung beruht, in Anwendung zu kommen haben. — Denn obgleich die Rechtsverhältnisse, auf welche es hier wesentlich ankommt, in die Zeit vor der Erlassung des Heimat-Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, zurückreichen, so sind dieselben gleichwohl unter der Herrschaft des prov. Gemeinde-Ges. vom 17. März 1849, Nr. 170, begründet worden. Es müssen daher diese Rechtsverhältnisse nach den in dem cit. Gemeindegesetze enthaltenen Zuständigkeitsnormen beurtheilt werden, zumal dieses Gesetz, laut des Einganges, auch für Dalmatien für wirksam erklärt wurde, diese Wirksamkeit nicht von der Ausführung der Bestimmungen über die Constituirung der Gemeinden, am allerwenigsten bezüglich der das Heimatsrecht regelnden Bestimmungen abhängig gemacht werden kann, da diese für sich selbst bestehen und, wie Art. XI des kais. Patentes vom 24. April 1859, R. G. B. Nr. 58, zeigt, schon sehr wohl auch ohne die

Durchführung der weiteren, auf das Gemeindewesen bezüglichen Normen in Geltung sein können.

Nun bestimmt der § 13 des Gemeinde-Ges. vom 17. März 1849 ganz ausdrücklich, daß Staatsdiener Angehörige jener Gemeinde sind, in welcher ihre Stelle ihnen den ständigen Aufenthalt anweiset. — Darnach hat also Johann Boria, da er nach dem Vorausgeschickten im Jahre 1857 zum Schuldiener an der nautischen Schule in Zara ernannt wurde und daselbst in Activität verstorben ist, zusammt seiner Gattin (§ 14 leg. cit.) das Heimatsrecht in der Gemeinde Zara erworben und da nicht vorliegt, daß diese letztere nach dem Tode ihres Mannes in einer anderen Gemeinde zuständig geworden wäre, so erscheint die angefochtene Entscheidung, welche die Ehegatten Johann und Theresia Boria in der Gemeinde Zara für heimatsberechtigt erklärt, gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 8934.

1. Ordnungsmäßige Constituirung der Wahlcommission als gesetzliche Voraussetzung für die Giltigkeit der von derselben durchgeführten Wahlen. — 2. Die Ueberschreitung der für die Stimmgebung gesetzlich festgesetzten Schlußstunde (eine Stunde vor Sonnenuntergang) begründet eine Nullität des Wahlactes, ohne Unterschied, ob es sich um die Wahl der Wahlcommission oder um jene des Gemeinderathes handelt. (Dalmatien.)

Erkenntniß vom 24. October 1895, Z. 5007.

Simon Marasović und Gen., dann Anton Radišić-Pismora und Gen. (Adv. Dr. H. Bloch), ca. dalmat. Statthalterei (M.-R. Dr. Freih. v. Pascotini); E. vom 21. Juli 1894, Z. 13078, puncto Gemeindewahlen in Lissa.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es ist unbestritten, daß aus Anlaß der Erneuerung der Gemeinderathswahlen in Lissa bei der am 21. November 1893 erfolgten Wahl der Wahlcommission für den dritten Wahlkörper diese Wahlhandlung über die im § 28 der Gem.-W.-Ordn. normirte Schlußstunde fortgesetzt wurde und danach fragt es sich im gegebenen Falle lediglich darum, ob die Ueberschreitung der erwähnten Schlußstunde die Nullität des im dritten Wahlkörper vollzogenen Wahlactes zur Folge habe oder nicht. — Für die Verneinung dieser Frage beruft sich die Beschwerde darauf, daß für die Wahl der Wahlcommission nicht die Bestimmungen des § 28, sondern jene des § 21 der Gem.-W.-Ordn. maßgebend seien, welche letztere bezüglich des Vorganges bei der Wahlhandlung einen gewissen Spielraum offen lassen, zumal ja der Wahlcommission eine lediglich formelle Thätigkeit eingeräumt sei.

Der V. G. Hof hat sich von der Grundhältigkeit dieser Beschwerdeausführungen schon darum nicht zu überzeugen vermocht, weil der § 28 der Gem.-W.-Ordn. in dem dritten Abschnitte (des ersten Hauptstückes) vorkommt, welcher von der »Vornahme der Wahl« handelt und die ganze auf die Wahl der Wahlcommission und des Gemeinderathes abzielende Wahlhandlung einschließt und normirt. Der § 28 der Gem.-W.-Ordn. verfügt, daß der Vorsitzende der Wahlcommission die Stimmgebung am Wahltage eine Stunde vor Sonnenuntergang, oder wenn alle Wähler ihre Stimme abgegeben haben, für geschlossen zu erklären hat und da nach dem zweiten Absatze dieses Paragraphen die Wahlcommission »sofort« nach dem Schlusse der Stimmgebung zur Prüfung des Wahlergebnisses zu schreiten hat, so ist hieraus deutlich zu ersehen, daß das

Gesetz, ohne Unterschied, ob es sich um die Wahl der Wahlcommission oder um jene des Gemeinderathes handelt, den vollständigen Abschluß der Stimmgebung mit der fixirten Stunde (sofern nicht der gesetzlich normirte Ausnahmsfall eines früheren Abschlusses eintritt) und die Ausschließung jeder späteren Stimmabgabe im Auge hat.

Außerdem ergibt sich aber auch aus dem Zusammenhalte der Bestimmungen der §§ 28 und 19 der Gem.-W.-Ordn. (Ges. vom 3. März 1873, L. G. B. Nr. 19), daß bezüglich des von dem Gemeindevorsteher für den Beginn der Wahlhandlung anberaumten und des vom Gesetze für den Abschluß derselben fixirten Zeitpunktes ein Spielraum nicht zulässig erscheint.

Da es nun keinem Zweifel unterliegt, daß hier bezüglich der Wahl der Wahlcommission die im § 28 der Gem.-W.-Ordn. festgesetzte Schlußstunde überschritten wurde und da die ordnungsmäßige Constituirung der Wahlcommission eine gesetzliche Voraussetzung der von derselben vorgenommenen Wahlen bildet, so konnte der V. G. Hof darin, daß die dalmat. Statthalterei den Wahlact im dritten Wahlkörper annullirt hat, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Nr. 8935.

Im wasserrechtlichen Verfahren wegen Constatirung einer eigenmächtigen Wasserableitung auf fremde Grundstücke hat jene Partei die Commissionskosten zu tragen, welche durch ihr eigenmächtiges Vorgehen die Verhandlung veranlaßt hat. (Kärnten.)

Erkenntniß vom 24. October 1895, Z. 5011.

Albert Karl ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Graf Beust); E. vom 11. Februar 1894, Z. 22169, puncto Wasserrechtssache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit den Entscheidungen der unteren zwei Instanzen wurde Maria Gutzelnig mit ihrer Beschwerde gegen Albert Karl, Besitzer der Kaserhube, wegen unbefugter Ausleitung des Wassers aus seiner Wiesenbewässerungsanlage, wodurch ihr Feld durch das Wasser beschädigt wird, als unbegründet abgewiesen, und in den Ersatz der Commissionskosten verurtheilt. — Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums wurden die Entscheidungen der unteren Instanzen behoben und Beschwerdeführer in den Ersatz der Commissionskosten verurtheilt. — Mit der vorligenden Beschwerde wird diese Entscheidung als gesetzwidrig angefochten, weil dieselbe keinen Ausspruch in der Hauptsache enthält, was auch durch deren Begründung nicht behoben wird und weil dieselbe nur Vermuthungen ausspricht, welche mit dem Gutachten des Amtssachverständigen in directem Widerspruche stehen.

Das hiergerichtliche Erkenntniß beruht auf nachstehenden Erwägungen. — Aus dem nachträglich zum Commissionsprotokolle vom 2. September 1892 abgegebenen Gutachten des technischen Sachverständigen, ddto. Klagenfurt vom 10. October 1893, geht hervor, daß es ausgeschlossen ist, daß aus dem Bewässerungsgraben des Beschwerdeführers Wasser zur Stelle, wo die Abrutschung beim Grunde der Marie Gutzelnig erfolgt ist, gelangen kann, »außer es würde der Graben 1m auf der Parcelle 425 des Beschwerdeführers in einer Weise vertieft, daß ein Wasserübertritt von der Parcelle 425 auf

437 erfolgen könnte,« weil sich das Wasser, welches den Ausriß verursachte, längs der Parcelle 437 bewegte. — Bei der commissionellen Erhebung am 2. September 1892 wurde der Graben 1m sehr schlecht erhalten und in vielen Theilen ganz verlegt vorgefunden, so daß nur der Oberlauf bei 1 Wasser führte.

Wenn nun nach dem Befunde und Commissionsgutachten mit Rücksicht auf den commissionell erhobenen Thatbestand nach dem damals vorgefundenen Sachverhalte, nach der Beschaffenheit des Grabens und der Terrainverhältnisse das Gelangen des Wassers von dem Graben 1m auf die Grundstücke der Marie Gutzelnig ausgeschlossen war, so ergibt sich doch weiter aus dem auch den Parteien vorgehaltenen Nachtragsgutachten des Sachverständigen, daß bei Vertiefung des Grabens der Wasserübertritt auf die Grundstücke der Marie Gutzelnig möglich ist.

Nun geht aus dem gemeindeämtlichen Berichte vom 19. September 1893, sowie aus den Aussagen der Zeugen hervor, daß am 29. April (nach erfolgter Abrutschung) das Wasser aus dem Graben 1m längs der Parcellengrenze 437 zu dem Grundstücke der Marie Gutzelnig heruntergeflossen ist — Mathias Walda, Bürgermeister von St. Urban, gibt am 9. November 1893 zu Protokoll, daß bei der Erhebung, welche er gemeinschaftlich mit dem Gemeindeausschusse Anton Haberl im April 1892 vorgenommen habe, der Graben 1m mit einem Pfluge hergestellt und gefunden wurde, daß das Wasser von dort längs der Parcelle 437 zur Straße heruntergeronnen sei. — Anton Haberl sagt ebenfalls, daß die künstlich angelegten Entwässerungsgräben auf dem Grunde des Beschwerdeführers die Ursache der Beschädigung des Ackers der Gutzelnig zu sein schienen. — Der Knecht des Beschwerdeführers Franz Ehrlich bestätigt ebenfalls, daß er gesehen habe, daß das Wasser von der Wiese des Karl auf die Gründe der Gutzelnig geronnen sei. — Das bei der Erhebung am 29. April 1892 gemeindeämtlich aufgenommene, diese Thatumstände darstellende Protokoll wurde dem Albert Karl zur Aeußerung zugefertigt, von diesem aber nicht mehr zurückgestellt und ist nicht auffindbar.

Nach der technischen Nachtragsäußerung in Verbindung mit den Zeugenaussagen hat daher die angefochtene Entscheidung mit Recht als erwiesen angenommen, daß die Ableitung des Wassers auf die Grundstücke der Maria Gutzelnig zu deren Nachtheil willkürlich durch den Beschwerdeführer erfolgt ist, wozu er gemäß § 11 des Wasserr.-Ges. nicht berechtigt erscheint. — Im Grunde des § 98 des Wasserr.-Ges. war daher auch die Verfällung des Beschwerdeführers in den Ersatz der Commissionskosten gerechtfertigt.

Darin, daß die angefochtene Entscheidung lediglich über die Commissionskosten entschieden hat, kann kein Mangel des Verfahrens gefunden werden, weil der Ministerialrecurs der Maria Gutzelnig lediglich sich gegen die Auflegung der Kosten gerichtet hat.

Nr. 8936.

Die Versicherungsbeiträge an die auf Grund des Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes errichteten Unfallversicherungs-Anstalten sind Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur, auf welche die Verjährungsnormen des allg. bürgerl. Gesetzbuches nicht angewendet werden können.

Erkenntniß vom 24. October 1895, Z. 4994.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien (Adv. Dr. Endletsberger) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 16. October 1894, Z. 25993, puncto Verjährung von Unfallversicherungsbeiträgen für den Mühlen- und Sägebetrieb der Therese Huber in Katzelsdorf.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die für den Mühlen- und Brettsägebetrieb der Theresia Huber in Katzelsdorf seitens der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Niederösterreich in Wien für November und December 1889 und für das I. und II. Semester 1890, auf Grund des Unfallvers.-Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, vorgeschriebenen Unfallversicherungsbeiträge gemäß § 1480 des a. b. G. B. verjährt sind.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, dieser Rechtsanschauung beizupflichten. — Sowohl das Min. des Innern, laut der Ausführungen der von demselben erstatteten Gegenschrift, als auch die Beschwerdeführerin fassen die nach dem Unfallversicherungsgesetze zu leistenden Beiträge als öffentlich-rechtliche Abgaben auf, während die mitbelangte Theresia Huber denselben in ihrer Gegenschrift den Charakter privatrechtlicher Schuldigkeiten beilegt. — Um zu prüfen, welche von diesen beiden Auffassungen die richtige sei, ist es nothwendig, einen Blick auf die Grundsätze und Zwecke des Unfallversicherungsgesetzes zu werfen. — Dieses Gesetz verdankt seine Entstehung der Absicht, kraft der staatlichen Autorität für gewisse Kreise der arbeitenden Bevölkerung in dem Falle der durch einen Betriebsunfall verursachten Aufhebung oder Beeinträchtigung der Arbeitskraft dem Träger der Arbeitskraft oder dessen Angehörigen durch den Anspruch auf eine bestimmte Rente den nothwendigsten Lebensunterhalt zu sichern. Das Gesetz dient also dem Zwecke der vom Staate übernommenen Arbeiterfürsorge, gehört der Arbeiterschutzgesetzgebung an, ergänzt zum Theile die Armengesetzgebung und ist demnach bestimmt, öffentlich-rechtliche Aufgaben zu erfüllen.

Dieser Charakter des Gesetzes prägt sich aus in dem Principe der Zwangsversicherung, in der überwiegenden Zuweisung der mit der Versicherung verbundenen Lasten an den Unternehmer, in dem mannigfachen Einflusse der Staatsverwaltung auf die Durchführung der Versicherung, in den zahlreichen gesetzlichen Begünstigungen hinsichtlich der aus der Versicherung sich ergebenden Rechtsverhältnisse, endlich in der Einrichtung der die Versicherung vollziehenden Anstalten. Letztere werden gemäß § 9 des Unfallvers.-Ges. von den staatlichen Behörden errichtet, ihr Sprengel wird von den staatlichen Behörden bestimmt, ein Drittheil der Mitglieder des Vorstandes wird vom Minister des Innern berufen (§ 12 Unfallvers.-Ges.), ihnen kommt die erste Entscheidung über die Versicherungspflichtigkeit eines Betriebes (§ 18 Unfallvers.-Ges.) und die Feststellung der

Versicherungsbeiträge (§ 23 des Unfallversf.-Gesf.), also gewissermaßen die Ausübung behördlicher Functionen zu und sie sind berechtigt, die Unterstützung der politischen Behörden für die Erfüllung ihrer Aufgaben in Anspruch zu nehmen (§ 50 des Unfallversf.-Gesf.). — Auch sind die Gemeindebehörden verpflichtet, bei Erhebung derjenigen Thatsachen mitzuwirken, welche für die Feststellung der Entschädigungsberechtigungen und die Höhe der Entschädigungen in Betracht kommen (§ 32 des Unfallversf.-Gesf.) und ist ein Uebereinkommen zwischen der Versicherungsanstalt und einem zum Bezuge einer Rente Berechtigten bezüglich der Umwandlung der Rente in ein Capital nur dann rechtsverbindlich, wenn diesem Uebereinkommen die zur Armenversorgung des Bezugsberechtigten verpflichtete Gemeinde zugestimmt hat (§ 41 des Unfallversf.-Gesf.).

Faßt man alle diese Merkmale zusammen, so ist wohl der Schluß gerechtfertigt, daß die auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten territorialen Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalten als öffentlich-rechtliche Verbände anzusehen seien. — Für den öffentlich-rechtlichen Charakter der an die Anstalten zu leistenden Versicherungsbeiträge insbesondere streiten noch die folgenden Erwägungen: Die Pflicht zur Beitragsleistung beruht keineswegs auf einem Versicherungsvertrage, da weder die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt, noch die Versicherten, noch die in erster Linie zahlungspflichtigen Arbeitgeber freiwillig in die Versicherung eintreten und auch der Umfang, Inhalt und die Bedingungen der Versicherung nicht von der freien Vereinbarung der bezeichneten Factoren abhängen. — Die Pflicht zur Beitragsleistung beruht unmittelbar auf einer gesetzlichen Verfügung, welche zum Zwecke der Förderung des gemeinen Wohles bestimmter Classen der arbeitenden Bevölkerung getroffen ist, sie trifft nur zum kleinsten Theile den Versicherten, fällt vielmehr zu 90 Percent auf den Arbeitgeber, welcher einen directen Nutzen aus der Versicherung nicht zieht (§ 17 des Unfallversf.-Gesf.); gegenüber der Anstalt ist aber sogar der Arbeitgeber der Alleinverpflichtete und ihm steht gegen den Arbeiter nur ein zeitlich sehr beschränktes, blos im Compensationswege bei der Lohnzahlung, in anderer Weise gar nicht auszuübendes Regreßrecht zu (§ 22 des Unfallversf.-Gesf.); Streitigkeiten über die Höhe der Beiträge entscheiden nicht die Gerichte (oder an deren Stelle tretende Schiedsgerichte), sondern die Verwaltungsbehörden (§ 23 des Unfallversf.-Gesf.) und auch die Eintreibung rückständiger Versicherungsbeiträge erfolgt im Verwaltungswege (§ 26 des Unfallversf.-Gesf.); endlich dient ein Theil der Versicherungsbeiträge zur Bildung eines gemeinsamen Reservefonds für sämmtliche im Geltungsgebiete und nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Versicherungsanstalten, welcher vom Staate als ein besonderer Fond verwaltet wird und über dessen Verwendung von Fall zu Fall der Minister des Innern entscheidet (§ 15 des Unfallversf.-Gesf.).

Insofern also das Min. des Innern und die Beschwerdeführerin den territorialen Unfallversicherungs-Anstalten und den an dieselben zu leistenden Versicherungsbeiträgen öffentlich-rechtlichen Charakter beimessen, stimmt der V. G. Hof mit beiden überein. — Wenn nun aber unter Festhaltung des öffentlich-rechtlichen Charakters der Versicherungsbeiträge deren Verjährbarkeit vom Min. des Innern nach der Bestimmung des § 1480 des a. b. G. B.

von der beschwerdeführenden Anstalt nach Maßgabe der Bestimmungen des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, behauptet wird, so vermag der V. G. Hof keine dieser Rechtsanschauungen für begründet zu erkennen.

Unter den im § 1480 des a. b. G. B. angeführten Forderungen von rückständigen jährlichen Abgaben, Zinsen, Renten oder Dienstleistungen können im Hinblicke darauf, daß das allg. bürg. Gesetzbuch überhaupt nur die Privatrechte und -Pflichten der Einwohner des Staates unter sich bestimmt (§ 1 a. b. G. B.), nur derartige, in privatrechtlichen Titeln begründete Forderungen verstanden werden. — Jeder Zweifel hierüber schwindet aber angesichts der Bestimmung des § 1456 a. b. G. B., worin noch ausdrücklich ausgesprochen ist, daß weder die dem Staatsoberhaupte als solchem allein zukommenden Rechte, z. B. das Recht, Zölle anzulegen, Münzen zu prägen, Steuern auszuschreiben und andere Hoheitsrechte (Regalien) durch Ersitzung erworben, noch die diesen Rechten entsprechenden Schuldigkeiten verjährt werden. Nach dieser Bestimmung können also öffentlichrechtliche Forderungen und Schuldigkeiten überhaupt nicht verjähren, es wäre denn darüber in einem besonderen Gesetze eine die Verjährung statuirende Bestimmung getroffen, und ist die Anwendung der nur privatrechtliche Forderungen und Schuldigkeiten betreffenden Bestimmung des § 1480 a. b. G. B. vorweg ausgeschlossen. — Nun sind zwar durch die Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, vom 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, vom 15. April 1881, R. G. B. Nr. 43, Bestimmungen in Betreff der Verjährung einiger Arten von öffentlichen Abgaben getroffen worden. Die beiden letzteren Gesetze betreffen zwei ganz speciell bezeichnete Arten von Abgaben, die Militärtaxe und Spielkarten-Stempelgebühr, kommen daher für den vorliegenden Fall keinesfalls in Betracht. — Das Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, hat einen weiteren Geltungsbereich und betrifft die Verjährung der directen Steuern, der Maßen- und Frachtgebühren, der Verzehrungssteuern, Taxen, Stempel und unmittelbaren Gebühren, durchwegs also bestimmt bezeichnete Abgaben, welche unmittelbar an den Staat zu leisten sind, kann daher auf die Versicherungsbeiträge nicht ausgedehnt werden, zumal der Eingang des Gesetzes dessen Wirksamkeit auf die »nachbenannten« Abgaben ausdrücklich beschränkt.

Die Verjährung dieser Versicherungsbeiträge müßte durch das Unfallversicherungsgesetz selbst, oder sonst durch ein specielles Gesetz ausgesprochen sein. Keines von beiden ist der Fall. — Der V. G. Hof erachtete daher die Verjährbarkeit der Unfallversicherungsbeiträge nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung überhaupt für ausgeschlossen.

Nr. 8937.

Rechtssatz wie in Nr. 8936.

Erkenntniß vom 24. October 1895, Z. 4995.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien ca. Min. des Innern; E. vom 5. December 1894, Z. 25061, puncto Verjährung von Unfallversicherungsbeiträgen für die Neudorf-Guntramsdorfer Ziegelfabrik des Wenzel Bizjste in Guntramsdorf.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Nr. 8938.

1. Die in den Magazinen eines unfallversicherungspflichtigen Fabriksbetriebes beschäftigten Personen sind ohne Rücksicht auf die ihnen obliegenden Verrichtungen unfallversicherungspflichtig. — 2. Voraussetzungen für die Unfallversicherungspflicht der mit der Verpackung und Versendung der in einem unfallversicherungspflichtigen Fabriksbetriebe erzeugten Waaren beschäftigten Personen.

Erkenntniß vom 24. October 1895, Z. 4996.

Firma Josef Adensamer und Comp. (Adv. Dr. Pranter) und Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien (Adv. Dr. Endletsberger), ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 27. November 1894, Z. 17980, puncto Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung der niederösterr. Statthalterei vom 19. Juni 1894, Z. 43539, wurde die Entscheidung des Vorstandes der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien vom 8. Mai 1894, Nr. 4724, mit welcher der Firma Josef Adensamer & Comp. eine Nachtragszahlung von 105 fl. 42 kr. und 44 kr. Verzugszinsen für drei im Comptoir und 2 im Verkaufsgewölbe beschäftigte Personen auferlegt wurde, behoben, da gemäß § 1 des Unfallversf.-Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, diese Personen nicht als im Fabriksbetriebe beschäftigt angesehen werden können und demnach auch nicht der Versicherungspflicht unterliegen. — Das Min. des Innern hat über Recurs der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in theilweiser Abänderung dieser Entscheidung mit der Entscheidung vom 27. November 1894, Z. 17980, ausgesprochen, daß der Versicherungsbeitrag hinsichtlich der an die im Magazine des Betriebes mit dem Zusammenstellen, Einpacken 2c. der Waaren beschäftigten Manipulanten ausbezahlten Lohnsumme zu entrichten sei; indem dieses Magazin als eine zum versicherungspflichtigen Betriebe gehörige Anlage anzusehen sei. Demnach werde die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt bezüglich des für diese Personen zu entrichtenden Versicherungsbeitrages mit der competenten Entscheidung vorzugehen haben, wobei dieselbe zu beachten haben werde, daß die Vorschreibung der nachzuzahlenden Beiträge auf die Beitragsperioden der Jahre 1891, 1892 und 1893 zu beschränken sei; weil das Forderungsrecht der Anstalt hinsichtlich der Beitragsperioden 1889 und 1890 I. und II. Semester im Zeitpunkte der Geltendmachung der Forderung (8. Mai 1894) gemäß § 1480 a. b. G. B. bereits durch Verjährung erloschen sei. — Diese Entscheidung wurde hiergerichts von der Firma Josef Adensamer & Comp. zur Gänze, von der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt hinsichtlich des die Verjährung ihrer Beitragsforderung betreffenden Ausspruches angefochten.

Die Einwendungen der Firma Josef Adensamer & Comp. sind mehrfacher Art. Insoferne in der Beschwerde beanständet wird, daß die Entscheidung ganz allgemein die im Magazine beschäftigten Personen für versicherungspflichtig erkläre, während es sich nur um zwei bestimmte Manipulanten handle, ist zu erinnern, daß die angefochtene Entscheidung sich ausdrücklich auf das Erkenntniß der Statthalterei beruft, daher nicht

auf andere Personen bezogen werden kann, als auf diejenigen, welche das Erkenntniß der Statthalterei und der dagegen eingebrachte Recurs der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt betroffen hat. Diese Einwendung entbehrt also der Begründung. Wenn weiters in der Beschwerde bestritten wird, daß das Magazin, in welchem die fertige, zum Verkaufe bereite Waare aufbewahrt wird, als eine zum Fabriksbetriebe gehörige, daher versicherungspflichtige Anlage anzusehen sei, so vermochte der V. G. Hof dem ebenfalls nicht beizustimmen.

Gemäß § 1 Unfallvers.-Ges. sind alle in Fabriken, sowie in den zum Fabriksbetriebe gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes versichert. Der Begriff des Fabriksbetriebes und damit die Versicherungspflicht der in demselben beschäftigten Personen ist demnach nicht auf die Herstellung der zu verfertigenden Waaren beschränkt, sondern umfaßt die Gesammtheit der Thätigkeiten des Fabriksbetriebes, also auch die Einlagerung der fertigen Waare in den zu deren Aufnahme bestimmten Fabriksmagazinen. Die Magazine bilden somit eine zum Fabriksbetriebe gehörige Anlage und die darin beschäftigten Personen unterliegen der Versicherungspflicht ohne Rücksicht auf die ihnen obliegenden Verrichtungen, weil im § 1 Unfallvers.-Ges. diese Pflicht ganz allgemein ausgesprochen und nicht auf die Voraussetzung einer speciellen Unfallsgefahr gegründet ist. Es ist daher auch nicht erst im einzelnen Falle zu untersuchen, welcher Art die Verrichtungen der in einer zum Fabriksbetriebe gehörigen Anlage beschäftigten Personen sind, und liegt die in dem vorliegenden Falle in dieser Richtung von der beschwerdeführenden Firma gerügte Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht vor.

Durch die vorhin bezeichneten Thätigkeiten ist aber auch das Gebiet umschrieben, auf welches sich die gesetzliche Unfallsversicherung erstreckt und es können insbesondere jene Thätigkeiten, welche ausschließlich darauf gerichtet sind, die *aus der Fabrik für den Verkehr übernommene* Waare in den Verkehr zu leiten, nicht mehr als ein Theil des Fabriksbetriebes angesehen werden. — Die beschwerdeführende Firma behauptet nun, daß die mit der Verpackung und Versendung der in der Fabrik erzeugten Waare betrauten Manipulanten, auf welche sich die angefochtene Entscheidung bezieht, nicht im Magazine beschäftigt seien, sondern die zu verpackende und zu versendende Waare im Verkaufslocale (Comptoir) in Empfang nehmen. Ihre Thätigkeit würde demnach keineswegs mehr im Rahmen des Fabriksbetriebes, sondern lediglich als ein Theil der commerciellen Verrichtungen sich vollziehen.

Die Acten geben über die Richtigkeit dieser Behauptung keinen Aufschluß und es ist aus denselben nicht ersichtlich, daß in dieser Beziehung Erhebungen gepflogen worden wären. Da aber der Umstand, ob die betreffenden Personen im Magazine beschäftigt sind oder nicht, zur Entscheidung über deren Versicherungspflicht nach den vorstehenden Ausführungen von ausschlaggebender Bedeutung ist, so erscheint der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand in einem wesentlichen Punkte ergänzungsbedürftig und war die Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Demnach hatte der G. Hof auch nicht weiter auf die sowohl in der Beschwerde der Firma Josef Adensamer & Comp. als auch in der Beschwerde der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt erörterte Frage, betreffend die Verjährung der Beitragsforderungen für die Betriebsperioden 1889 und 1890 I. und II. Semester einzugehen.

Nr. 8939.

Mit Ausnahme der gesetzlichen Einschränkungen (§ 24, Z. 2 Krankenvers.-Ges.) haben die Krankencassen ihren Mitgliedern die gesetzliche, bezw. statutarische Krankenunterstützung ohne Rücksicht auf die Ursache der Erkrankung (Jagdunfall) zu leisten.

Erkenntniß vom 24. October 1895, Z. 4997.

Bezirks-Krankencasse in Monfalcone ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 7. October 1894, Z. 25378, puncto Ersatz von Verpflegskosten für Johann Scaramuzza.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Bezirkskrankencasse in Monfalcone für verpflichtet erkannt, dem Civilspitale in Triest die Kosten für die vierwöchentliche Verpflegung des Johann Scaramuzza zu ersetzen. — Die Beschwerdeführerin bestreitet ihre Verpflichtung zur Zahlung der Verpflegskosten blos aus dem Grunde, weil sich Johann Scaramuzza die Krankheit durch einen Flintenschuß auf der Jagd in Folge eigener Unvorsichtigkeit zugezogen hat, indem sie aus § 65 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, folgert, daß einem Cassenmitgliede ein Anspruch auf die gesetzliche und statutarische Krankenunterstützung bei Unfällen, welche sich nicht im Betriebe ereignet haben, nicht zustehe.

Diese Rechtsanschauung ist unrichtig. — Johann Scaramuzza war zur Zeit seiner Aufnahme in das Civilspital in Triest unbestritten Mitglied der Bezirkskrankencasse in Monfalcone und als solches im Sinne des § 1 des Krankenvers.-Ges. für den Krankheitsfall versichert. Im § 6 Krankenvers.-Ges. sind die dem Versicherten im Krankheitsfalle zu leistenden Unterstützungen nach Art und Höhe festgesetzt und § 8 verfügt, daß an Stelle dieser Leistungen freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause nach der letzten Classe auf Kosten der Krankencasse gewährt werden können, dann, daß die Krankencasse, wenn ein versicherter Erkrankter in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegt wird, abgesehen von der freiwilligen Uebernahme weitergehender Verpflichtungen, verpflichtet ist, der Krankenanstalt die für Cur und Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten bis zur Dauer von vier Wochen zu ersetzen. — Weiters besteht gemäß § 65 des Krankenvers.-Ges. die Verpflichtung der Krankencasse zur Leistung der Unterstützungen auch in dem Falle, wenn die Krankheit die Folge eines Betriebsunfalles ist. — Mit diesen Bestimmungen stehen die Bestimmungen der §§ 11 und 14 des Statuts der Bezirkskrankencasse in Monfalcone in vollem Einklange.

Eine Einschränkung der gesetzlichen Ansprüche auf Krankenunterstützung durch statutarische Bestimmung gestattet § 24 des Krankenvers.-Ges. unter Zahl 2 nur dahin, daß Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung an Schlägereien oder Raufhändeln oder

durch Trunksucht zugezogen haben, das statutenmäßige Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist. — Hierauf beruht die Bestimmung des § 15, Abs. 2 Cassenstatut, wonach Mitglieder, welche in Folge von Schlägereien, von zügellosem oder unsittlichem Lebenswandel erkrankt sind, nur freie ärztliche Behandlung und den Medicamentenbezug beanspruchen können. Keine dieser Voraussetzungen liegt im gegenwärtigen Falle vor. Die Beschwerde vermeint aber aus dem Beisatze im § 11 des Statuts »auch wenn die Erkrankung die Folge eines Betriebsunfalles ist« und aus den Bestimmungen des § 65 Krankenvers.-Ges., womit § 22 des Statuts übereinstimmt, eine weitere Einschränkung des Unterstützungsanspruches der Cassenmitglieder ableiten zu können, indem sie diese Bestimmungen dahin interpretirt, daß bei Erkrankungen in Folge von Unfällen ein Unterstützungsanspruch nur dann bestehe, wenn der Unfall sich im Betriebe ereignet hat.

Allein die erwähnten Bestimmungen enthalten keinesfalls eine Einschränkung des Anspruches auf Krankenunterstützung. Sie sind vielmehr nur ein nothwendiges Corollar zu den Bestimmungen des Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, insbesondere zur Bestimmung des § 6 desselben. — Aus dem eben cit. Gesetze erwächst nämlich dem durch einen Betriebsunfall Verletzten nur ein Rentenanspruch, u. zw. gemäß § 6 leg. cit. erst vom Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles. Die Krankenunterstützung in Bezug auf die durch den Unfall herbeigeführte Erkrankung fällt außerhalb des Bereiches der Unfallversicherung und ist durch das Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, ausschließlich der Krankenversicherung überwiesen. — Nur räumt § 65 des Krankenvers.-Ges. der Krankencasse, welche im Falle einer durch einen Betriebsunfall eingetretenen Krankheit Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet hat, für welchen dem Unterstützten ein Anspruch an eine in Gemäßheit des Unfallversicherungsgesetzes bestehende Versicherungsanstalt zusteht, ein Regreßrecht gegenüber der letzteren ein. — Damit will also nur gesagt sein, daß die Krankencassen ihre Verpflichtungen gegen den Versicherten selbst im Falle einer Erkrankung durch einen Betriebsunfall zu erfüllen haben.

Daraus folgt, daß die Krankencassen die Krankenunterstützung ohne Rücksicht auf die Ursache der Erkrankung mit Ausnahme der im § 24, Z. 2 des Krankenvers.-Ges. aufgezählten Fälle, sofern diese Ausnahme statutarisch festgesetzt ist, zu leisten haben.

Nr. 8940.

1. Anfangs- und Endtermin der Reclamationsfrist. — 2. Die Einwendungen betreffend Einsichtnahme der Wählerlisten, sind Gegenstand des Reclamationsverfahrens. — 3. Die Prüfung der Giltigkeit einer Wahlstimme entfällt, wenn diese Stimme für das Wahlresultat unentscheidend ist. — 4. Erweis der Grundlosigkeit von Behauptungen betreffend den Wahlact durch die Aussagen der Wahlcommissions-Mitglieder. (Galizien.)

Erkenntniß vom 25. October 1895, Z. 5008.

Dmytro Rauczuk und Gen. ca. Statthalterei in Lemberg (S.-R. Graf Piniński); E. vom 6. Juni 1894, Z. 44143, puncto Gemeinderathswahlen in Podwysoka.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Statth.-Entscheidung, mit welcher die am 30. und 31. October 1893 vorgenommenen Gemeinderathswahlen in Podwysoka aufrecht erhalten wurden, wird bestritten, 1. weil die zweite, am 20. September 1893 affichirte, die Auflegung des Wählerverzeichnisses und der Wählerlisten betreffende Kundmachung zwar mit Anberaumung einer Präclusivfrist von acht Tagen zur Einbringung von Reclamationen erlassen, darin aber nicht ausdrücklich der Anfangs- und Endtermin der achttägigen Präclusivfrist bezeichnet war; weil ferner über die am 13. und 17. October 1893 eingebrachten Reclamationen nicht meritorisch entschieden wurde und weil Wahlberechtigte in die Wählerlisten nicht aufgenommen, Nichtwahlberechtigte aber in dieselben aufgenommen wurden; 2. weil die Wählerlisten nicht Jedermann zugänglich waren; 3. weil entgegen der Bestimmung des § 16 der gal. Gem.-W.-O. in der letzten Woche vor den Wahlen Aenderungen in den Wählerlisten vorgenommen wurden; 4. weil der Pfarrer Peter Wojnarowski sein Wahlrecht im I. Wahlkörper erst nach Schluß der Abstimmung ausgeübt habe; 5. weil für den wahlberechtigten Franz Decordy im I. Wahlkörper ungesetzlicher Weise sein Schwiegersohn gestimmt habe und 6. weil die im Proteste angeführten Zeugen nicht einvernommen wurden.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Zu 1. Da die zweite, am 20. September 1893 affichirte Kundmachung mit der ausdrücklichen Anberaumung einer achttägigen Reclamationsfrist erlassen wurde, war dem § 16 der gal. Gem.-W.-Ordn. hinlänglich entsprochen; denn es ist im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung nicht gelegen, daß die Reclamationsfrist in der Kundmachung mit der ausdrücklichen Bezeichnung des Anfangs- und Endtermines bestimmt sein muß, es versteht sich vielmehr von selbst, daß, wenn der Anfangs- und Endtermin in die Kundmachung nicht ausdrücklich aufgenommen ist, die Frist zur Einbringung von Reclamationen mit dem Tage der Affichirung der Kundmachung — im vorliegenden Falle also mit 21. September — zu laufen beginnt. — Da nach dieser Auffassung des § 16 der gal. Gem.-W.-Ordn. alle im vorliegenden Falle überreichten Reclamationen sich als verspätet darstellen, so waren auch die Behörden im Rechte, wenn sie in eine Prüfung dieser Reclamationen nicht eingegangen sind. — Hienach entfallen aber auch alle Einwendungen wegen der Nichtaufnahme von Wahlberechtigten, sowie wegen der Aufnahme von Nichtwahlberechtigten in die Wählerlisten, da diese Einwendungen innerhalb der festgesetzten Reclamationsfrist nicht geltend gemacht wurden.

Zu 2. Dieser Beschwerdepunkt bildet einen Gegenstand des Reclamations- und nicht des Wahlverfahrens und kann daher, da derselbe im Reclamationsverfahren nicht erhoben worden ist, wegen versäumten administrativen Instanzenzuges auch nicht mehr beim V. G. Hofe vorgebracht werden (§ 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Zu 3 und 4. Aus den im administrativem Wege gepflogenen Erhebungen ergibt sich, daß in den am 20. September 1893 aufgelegten Wählerlisten seit der Auflegung keine Aenderungen vorgenommen wurden, wie auch weiter, daß der Pfarrer Peter Wojnarowski sein Wahlrecht noch vor Ablauf der für die Stimmgebung im I. Wahlkörper festgesetzten Zeit ausgeübt hat. Hienach erscheinen diese beiden Einwendungen unbegründet.

Zu 5. Die Einwendung, daß im I. Wahlkörper für Franz Decordy in ungesetzlicher Weise sein Schwiegersohn gestimmt habe, erscheint irrelevant, weil auf die im I. Wahlkörper als gewählt proclamirten Gemeinderäthe eine Mehrheit von zwei Stimmen und auf die als gewählt proclamirten Ersatzmänner eine Mehrheit von drei Stimmen gegenüber den in der Minderheit gebliebenen Nachmännern entfallen ist, demnach die beanständete Eine Stimme das Wahlresultat nicht zu alteriren vermag.

Zu 6. Der V. G. Hof vermochte darin, daß die von den Beschwerdeführern geführten Zeugen nicht einvernommen worden sind, einen Mangel des Verfahrens oder eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken, da durch die Aussage der über die von den Beschwerdeführern unter Zeugenstellung behaupteten Umstände gehörten Mitglieder der Wahlcommission die Grundlosigkeit jener Behauptungen dargethan erscheint und kein Anlaß vorliegt, die Glaubwürdigkeit der thatsächlich gehörten Personen in Zweifel zu ziehen.

Nr. 8941.

Die Entscheidung der Frage, ob einem Volksschullehrer die ihm von der Gemeinde für die Leitung der Schule bewilligte Personalzulage auch während des Ruhestandes zu belassen ist, fällt ausschließlich in die Competenz der Schulbehörden. (Galizien.)

Erkenntniß vom 25. October 1895, Z. 5009.

Johann Holubowicz, pens. Volksschullehrer (Adv. Dr. Bienenstock), ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 17. Juli 1894, Z. 32780, puncto Abweisung eines Recurses wegen Incompetenz in Angelegenheit der Einrechnung einer dem Beschwerdeführer seitens der Gemeinde Stryj zugesicherten Personalzulage in die Pension.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der galiz. Landesausschuß hat mit der angefochtenen Entscheidung den Recurs des pensionirten Leiters der Volksschule in Stryj, Johann Holubowicz, gegen die Entscheidung des dortigen Bezirksausschusses vom 8. Juli 1893, Z. 608, womit in Bestätigung des Beschlusses des Gemeinderathes in Stryj vom 14. November 1892 dem Begehren des Genannten, daß ihm die vom Gemeinderathe in Stryj laut Sitzungsbeschluß vom 15. September 1879 für die Leitung der besagten Schule aus Gemeindemitteln bewilligte Personalzulage jährlicher 100 fl. auch während des Ruhestandes belassen werde, keine Folge gegeben wurde, wegen Incompetenz der autonomen Behörden zur Entscheidung der vorliegenden Angelegenheit zurückgewiesen. — In der vorliegenden Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten, weil, nachdem es sich um die Weiterbelassung einer vom Gemeinderathe bewilligten Personalzulage handelt, auch zur Entscheidung hierüber nur die autonomen Behörden berufen sein können.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Bezug eines Lehrers an einer öffentlichen Volksschule für die Leitung derselben. — Der § 23 lit. l der galiz. Gem.-Ordn. vom 28. Februar 1889, L. G. B. Nr. 21, weist in Schulangelegenheiten den Gemeinden nur die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme zu; hieraus ergibt sich, daß der Gemeinde in Schulangelegenheiten eine weitere als die durch das Gesetz vorbehaltene Einflußnahme nicht zukommt.

Nun steht aber nach den für die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen in Galizien bestehenden Vorschriften die Bestimmung bezüglich der Bezüge des Lehrerstandes wie auch bezüglich des Ausmaßes des Ruhegehaltes den Schulbehörden zu. — Diesemnach sind zur Entscheidung über die vorliegende Streitfrage nur die Schulbehörden competent.

Nr. 8942.

Feststellung des Concurrenzgebietes für die Regulirung des Nowy-Brenńflusses (Ges. vom 13. Mai 1885, L. G. B. Nr. 34 für Galizien).

Erkenntniß vom 25. October 1895, Z. 5014.

Die Gemeinden Borki, Maniów, Wola szczucinska und Swidrówka (Adv. Dr. Goldhammer), ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Tomaszewski); E. vom 4. Jänner 1894, Z. 10380, puncto Feststellung des Concurrenzgebietes für die Regulirung des Nowy Brenńflusses.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Ackerbauministerium hat mit der angefochtenen Entscheidung den Recurs der Gemeinden Borki mit Czołnów, Maniów, Wola szczucinska und Swidrówka gegen die Entscheidung der galiz. Statthalterei vom 21. Mai 1891, Z. 22055, mit welcher in Bestätigung der erstinstanzlichen Entscheidung das festgestellte Concurrenzgebiet für die Regulirung, des Brenńflusses aufrecht erhalten wurde, insofern dieser Min.-Recurs namens der in diesen Gemeinden ansässigen Grundbesitzer eingebracht wurde, ohne daß die Gemeindevorstehungen von den Grundbesitzern besondere Vollmachten zur Vertretung derselben erhalten haben, wegen Mangels der Legitimation der Gemeinden zur Beschwerdeführung namens der Grundbesitzer abgewiesen; im Uebrigen wurde diesem Recurse unter Bestätigung der angefochtenen Statthaltereientscheidung aus deren Gründen keine Folge gegeben. — Die Statthalterei hat ihrerseits die Aufrechterhaltung des festgestellten Concurrenzgebietes zur Regelung des Brenńflusses damit motivirt, daß die in das Concurrenzgebiet einbezogenen Gründe der Beschwerdeführer Ueberschwemmungen durch die Hochwässer des Nowy Brenńflusses und des Rybnicabaches ausgesetzt sind, was nach der Regulirung des Nowy Brenńflusses nicht mehr der Fall sein würde.

In der dagegen eingebrachten Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten: 1. weil das Ges. vom 13. Mai 1885, galiz. L. G. B. Nr. 34, für die Regulirung des Nowy Brenńflusses die Bildung einer Zwangswassergenossenschaft nicht vorschreibe, weil daher vorliegend eine Wassergenossenschaft durch freie Uebereinkunft der Betheiligten hätte gebildet und hienach auch das Statut dieser Wassergenossenschaft hätte festgestellt werden sollen und weil daher die hiefür zu beobachtenden Vorschriften des allg. Wasserr.-Ges. vom 14. Mai 1875, galiz. L. G. B. Nr. 38, außer Acht gelassen wurden, 2. weil die Gemeindevorsteher, wenngleich sie sich mit einer speciellen Vollmacht der Grundeigenthümer nicht ausgewiesen haben, doch zur Einbringung des Ministerialrecurses in deren Namen legitimirt waren, indem die Gemeindevorsteher infolge Statth.-Erlasses vom 13. September 1885, Z. 55582, die Grundeigenthümer bei der Verhandlung wegen Feststellung des Concurrenzgebietes zu vertreten hatten und die Grund-

eigenthümer selbst bei der diesbezüglichen Verhandlung nicht gehört wurden; da übrigens die beschwerdeführenden Gemeinden auch eigene Grundstücke besitzen, welche in das Concurrenzgebiet einbezogen wurden, so hätten dieselben jedenfalls zur Recurseinbringung im eigenen Namen als berechtigt erkannt werden sollen, 3. weil die Grundstücke der beschwerdeführenden Gemeinden durch die Hochwässer des Nowy Bren Ueberschwemmungen niemals ausgesetzt waren und weil den Beschwerdeführern auch keine Gelegenheit geboten war, sich diesfalls zu äußern, und 4. weil, wenn die beschwerdeführenden Gemeinden in das Concurrenzgebiet zur Regulirung des Nowy Brenflusses einbezogen wurden, in dasselbe auch die Gemeinden Szczucin, Leka szczucinska und Lęka żabiecka gleichfalls hätten einbezogen werden sollen, da die Grundstücke der eben genannten Gemeinden mit Rücksicht auf ihre Lage in nicht minderem Grade Ueberschwemmungsgefahren ausgesetzt sind, wie die der Beschwerdeführer.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. Zu 1. Abgesehen davon, daß dieser Einwand im administrativen Instanzenzuge nicht erhoben wurde, widerstreitet derselbe auch dem klaren Wortlaute des Gesetzes; denn der § 1 des Ges. vom 13. Mai 1885, galiz. L. G. B. Nr. 34, verordnet, daß die Regulirung des Nowy Brenflusses durch eine auf Grund des § 45 Wasserr.-Ges. vom 14. Mai 1875 galiz. L. G. B. Nr. 38 zu bildende Wassergenossenschaft auszuführen ist. — Der cit. § 45 normirt aber gerade die Bildung von Zwangswassergenossenschaften. Uebrigens bezeichnet auch der § 1 des nachgefolgten Ges. vom 29. August 1890, galiz. L. G. B. Nr. 43, die für die Regulirung des Nowy Brenflusses zu bildende Wassergenossenschaft wortdeutlich als eine Zwangswassergenossenschaft.

Zu 2. Zunächst ist hier zu bemerken, daß, insofern der Ministerialrecurs von den beschwerdeführenden Gemeinden im eigenen Namen eingebracht wurde, derselbe vom Ackerbauministerium der meritalen Erledigung zugeführt wurde, daher die Ausführung der Beschwerde, als ob der Recurs, auch insofern er namens der Gemeinden als Eigenthümerinnen von Grundstücken eingebracht wurde, wegen Mangels der Legitimation zurückgewiesen worden wäre, sich als eine actenwidrige darstellt.

Belangend dagegen die Eigenthümer der in das Concurrenzgebiet einbezogenen Grundstücke, so ist hervorzuheben, daß es sich vorliegend lediglich um die Feststellung des Concurrenzgebietes handelt. In dieser Richtung besagt der § 3 des Ges. vom 13. Mai 1885, L. G. B. Nr. 34, sub lit. c, unter Anderem, daß zur Bedeckung der Regulirungskosten beizusteuern haben die Eigenthümer jener Gründe und Anlagen, welche in dem durch die Verwaltungsbehörden zu bestimmenden Concurrenzgebiete gelegen sind; dieser Paragraph enthält aber keine Bestimmung, daß bei der diesbezüglichen Verhandlung die einzelnen Grundeigenthümer durch die Gemeindevorsteher zu vertreten seien. — Dieses Gesetz verordnet nur im § 6, daß die Ausführung der Regulirungs- und Erhaltungsarbeiten der Ausschuß der Wassergenossenschaft zu leiten hat, welcher Ausschuß aus den durch die Gemeinden und Gutsgebiete gewählten Gemeindemitgliedern gebildet wird. Uebrigens hat dieser Paragraph durch § 7 des Ges. vom 29. August 1890, galiz. L. G. B. Nr. 43, eine Aenderung in der Richtung erfahren, daß die Ausführung der Regulirungs- und Erhaltungsarbeiten vom Jahre 1890 an den Landesausschuß

überging und der Wassergenossenschaft nur eine entsprechende Einflußnahme auf den Gang der technischen und ökonomischen Arbeiten des Unternehmens eingeräumt wurde.

Es ist auch nicht richtig, daß seitens der Statthalterei angeordnet wurde, daß die Gemeindevorsteher bei der Verhandlung wegen Feststellung des Concurrenzgebietes die einzelnen Grundeigenthümer zu vertreten haben; mit dem als Weisung an die Bezirkshauptmannschaft ergangenen Statth.-Erlasse vom 13. September 1885, Z. 55582, bezw. vom 20. Juni 1888, Z. 35501, wurde die Bezirkshauptmannschaft vielmehr nur angewiesen, dahin zu wirken, daß die einzelnen Grundbesitzer sich durch Bevollmächtigte gemeinschaftlich vertreten lassen. — Die einzelnen Grundbesitzer haben sich auch wirklich bei der Verhandlung wegen Feststellung des Concurrenzgebietes durch Bevollmächtigte vertreten lassen, welche Bevollmächtigte mit schriftlichen Vollmachten versehen waren; die Gemeindevorsteher haben dagegen bei der bezüglichen Verhandlung nur die Gemeinden als Eigenthümerinnen von Grundstücken vertreten. — Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Gemeindevorstehungen zur Vertretung der einzelnen Grundbesitzer ohne deren specielle Vollmacht nicht legitimirt waren. — Hienach war auch die angefochtene Entscheidung, welche den namens der einzelnen Grundbesitzer eingebrachten Ministerialrecurs wegen Mangels der Legitimation der Gemeinden zur Beschwerdeführung zurückgewiesen hat, gesetzlich begründet.

Zu 3. An der Verhandlung wegen Feststellung des Concurrenzgebietes zur Regulirung des Nowy Breńflusses haben die beschwerdeführenden Gemeinden theilgenommen. — Die Gemeinden Wola szczucinska und Swidrówka haben bei der commissionellen Verhandlung nur um die Einreihung ihrer Grundstücke in die niedrigste Concurrenzclasse gebeten; gegen die Einreihung in das Concurrenzgebiet selbst haben diese Gemeinden keine Einwendungen erhoben. — Die Gemeinden Borki mit Czoknów und Maniów haben dagegen allerdings erhoben, daß sie von der Regulirung des Nowy Breń keinen Vortheil zu gewärtigen haben, und haben sohin gegen die Einbeziehung ihrer Grundstücke in das Concurrenzgebiet protestirt.

Die einvernommenen technischen Sachverständigen haben sich jedoch dahin geäußert, daß die Grundstücke in allen beschwerdeführenden Gemeinden beinahe alljährlich von den Wässern des Nowy Breńflusses und des Rybnicabaches, welche durch den Dąbrowa—Maniower Canal dem Weichselflusse zufließen, überschwemmt und daß durch die projectirte Regulirung des Breńflusses diese Ueberschwemmungen gänzlich beseitigt würden. Hienach erscheint die Behauptung der Beschwerdeführer, daß ihnen keine Gelegenheit geboten wurde, sich bezüglich der Einbeziehung in das Concurrenzgebiet zu äußern, als eine actenwidrige.

Anlangend das Meritum, so war die angefochtene Entscheidung, insofern dieselbe die Gemeinden Wola szczucinska und Swidrówka betrifft, schon im Grunde der obbesagten Erklärung, zu welcher die Gemeindevorsteher als Vertreter der Eigenthümer von Gemeindegrundstücken legitimirt waren, begründet. — Was aber die Gemeinden Borki mit Czoknów und Maniów betrifft, so ist die angefochtene Entscheidung durch die Gutachten der technischen Sachverständigen, wonach die Regulirung des Nowy Breńflusses für diese Gemeinden vom Vortheile sein wird, begründet.

Dem Vorausgeschickten zufolge waren sonach in Gemäßheit des § 3 des Ges. vom 13. Mai 1885, galiz. L. G. B. Nr. 34, auch die Bedingungen für die Einbeziehung der beschwerdeführenden Gemeinden in das Concurrenzgebiet zur Regulirung des Breńflusses gegeben.

Zu 4. Die beschwerdeführenden Gemeinden haben ein derartiges Begehren bei der Verhandlung wegen Feststellung des Concurrenzgebietes nicht erhoben; ein solches hat daher auch einen Gegenstand der administrativen Entscheidungen nicht gebildet, weshalb der V. G. Hof in diesen Einwand im Grunde des § 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen hatte.

Nr. 8943.

Zur Frage des Einspruchsrechtes der Gemeinde bei der Uebertragung eines radicirten Gast- und Schankgewerbes von einem Orte zum anderen, bezw. von einer Localität in eine andere.*)

Erkenntniß vom 26. October 1895, Z. 5045.

Marie Nairz und Cons. (Adv. Dr. Erler) ca. Min. des Innern (M.-R. v. Grabmayr); mitbeth. Gemeinde Telfs (Adv. Dr. O. Reich); E. vom 6. Juli 1894, Z. 11894, puncto Uebertragung eines radicirten Gast- und Schankgewerbes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit Erlaß der Statthalterei Innsbruck vom 5. Februar 1894, Z. 638, wurde dem Gesuche der Maria Nairz und Consorten und des Josef Lorenzetti um Uebertragung des radicirten Wirthsgewerbes vom Hause der ersteren, dem sog. Plattenhofe in der Gemeinde Telfs, auf den Antheil des Hauses Nr. 30 des letzteren in Telfs gegen Erfüllung gewisser Bedingungen stattgegeben, über Recurs der Gemeinde Telfs aber mit dem heute angefochtenen Erkenntnisse des Min. des Innern vom 6. Juli 1894, Z. 11894, die Statth.-Entscheidung behoben und das Gesuch abgewiesen. — Die Gesuchsteller bestreiten in ihrer Beschwerde vor allem die Legitimation der Gemeinde zur Einbringung des Ministerialrecurses und bekämpfen weiter das Erkenntniß in meritorischer Richtung.

Der V. G. Hof ist von folgenden Erwägungen ausgegangen: Unbestrittenermaßen handelt es sich im gegebenen Falle um ein von altersher auf dem sog. Plattenhofe radicirtes Wirthsgewerbe, welches nach dem Hof-Decrete vom 20. Februar 1795 als ein wahrer Theil des Hauses und seines Werthes anzusehen ist und bei Zutreffen der gesetzlichen Erfordernisse, welche im cit. Hof-Decrete des Näheren festgesetzt sind, einen Gegenstand des privatrechtlichen Verkehres bilden kann. — Es kommen jedoch auch bei Gewerben, zumal bei Schank- und Gastgewerben, zu welchen das hier strittige Wirthsgewerbe ja gehört, auch öffentliche Rücksichten in Frage und da sich der Inhalt und Umfang der Gewerberechte überhaupt nach den Normen des öffentlichen Rechtes regelt, so kann aus dem Umstande, daß bei radicirten Gewerben auch Privatrechtsnormen zur Anwendung gelangen, nicht gefolgert werden, daß für dieselben die Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht maßgebend sind. — Die Gesetzgebung hat auch diesen Standpunkt

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7930 (Bd. XVIII, Z. 1894).

nicht eingenommen. — Schon in den älteren Vorschriften kommt der Grundsatz zum Ausdrucke, daß radicirte und verkäufliche Gewerbsgerechtigkeiten an sich nur den Besitz, aber nicht das Recht zur Ausübung des Gewerbes gewähren und daß zur Erlangung des Ausübungsrechtes der Besitzer noch alle Erfordernisse erweisen muß, welche zum Gewerbebetriebe durch die Gesetze überhaupt vorgeschrieben sind (Hofkz.-Decret vom 26. Juni 1822 — Kropatschek, Ges.-Samml., 22. Band, Nr. 271 ꝛc.).

Aber auch die neuere Gesetzgebung hat an diesem Grundsatze festgehalten und demselben in den Bestimmungen der Art. III, V und VII des Kundmachungs-Patentes zur Gew.-Ordn. vom Jahre 1859, sowie in den §§ 19, 55 und 138 dieses Gesetzes dahin Ausdruck gegeben, daß in Betreff der radicirten Gewerberechte, insoweit es sich um deren Ausübung handelt, die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnnng maßgebend zu sein haben. — Im Art. V des erwähnten Kundmachungs-Patentes ist das Schank- und Gastgewerbe unter den von der Gewerbe-Ordnung ausgenommenen Beschäftigungen und Unternehmungen nicht angeführt und der Art. VII des bezogenen Kundmachungs-Patentes hat lediglich die Fortdauer, das heißt den Fortbestand der radicirten Gewerbegerechtigkeiten garantirt. — Daraus kann aber nur gefolgert werden, daß eben der Fortbestand dieser Art von Gewerberechten durch die Gewerbe-Ordnung nicht berührt wird und daß daher alle jene Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, welche sich nicht auf den Besitz, die Erwerbung und Veräußerung eines Gewerberechtes beziehen, sondern die Ausübung des Gewerbes selbst betreffen, auch bei radicirten Gewerben zur Anwendung gelangen.

Eine directe Unterstützung dieser Rechtsanschauung findet sich eben in den Bestimmungen der §§ 19, 55 und 138 der Gew.-Ordn. u. zw. darum, weil hier der Gesetzgeber selbst auch auf die radicirten Gewerbe die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung für anwendbar erklärt.

War aber einmal der V. G. Hof zu dieser Anschauung gelangt, mußte derselbe weiter erwägen, daß die Uebertragung eines Gast- und Schankgewerbes aus einem Orte an einen anderen Ort und aus einer Localität in eine andere ganz unzweifelhaft die Ausübung des Gast- und Schankgewerbes in wesentlichstem Maße beeinflußt, ja an die Stelle der Ausübung eines solchen Gewerbes die Ausübung eines andern setzt. Denn die Verhältnisse, unter welchen sich die Ausübung des Gewerbes an einem neuen Orte und in einer neuen Localität zu vollziehen hat, tangiren selbstverständlich die gewerbepolizeilichen Momente in einem wesentlichen Maße. — Der Gerichtshof sah also in der Uebertragung eines radicirten Gewerbes aus einem Orte an einen anderen Ort und aus einer Localität in eine andere sofort die Ausübung des Rechtes selbst und eine Aenderung in derselben und mußte also die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung bezüglich dieses Momentes für maßgebend erkennen.

Nun wird durch § 20 der Gew.-Ordn. bestimmt, daß in allen denjenigen Fällen, wo es sich um die Neueröffnung eines Gast- und Schankgewerbes, oder auch um die Uebertragung eines solchen Gewerbes in ein anderes Locale handelt, als interessirte Partei die Gemeinde anzusehen ist und daß der Gemeinde als solcher das Beschwerderecht gegen die Entscheidung der Gewerbeinstanzen zusteht. — Dies festgestellt, mußte der

V. G. Hof anerkennen, daß im gegebenen Falle die von der Gemeinde gegen die Bewilligung der Uebertragung des radicirten Gast- und Schankgewerbes überreichte Beschwerde als von einer legitimirten Partei überreicht anzusehen, und daß daher das Min. des Innern zur instanzmäßigen Lösung und Entscheidung in der angeregten Sache durchaus competent gewesen ist.

Die Frage aber, ob die Uebertragung zu bewilligen oder zu verweigern war, erkannte der Gerichtshof als eine in das freie Ermessen der Gewerbebehörden fallende Angelegenheit und hatte sich daher nicht weiter mit derselben zu beschäftigen.

Nr. 8944.

Zum Verfahren bei Consentirung von Schutzanlagen (Schutzmauern) im Inundationsgebiete eines Wildbaches. (Tirol.)

Erkenntniß vom 26. October 1895, Z. 5046.

Franz Standl (Adv. Dr. Haßlwanter) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Graf Beust); E. vom 17. März 1894, Z. 240, puncto Herstellung von Schutzbauten am Kaltenbach.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Ackerbau-Min. vom 17. März 1894, Z. 240, wurde im Instanzenzuge die Belassung einer von Elise Witwe Koch in der Ortschaft Kaltenbach u. zw. im Inundationsgebiete des gleichnamigen Wildbaches errichteten Schutzmauer, sowie die Errichtung ebensolcher Schutzmauern durch Johann Standl und Consorten und Mathias Schößer bewilligt und dem Beschwerdeführer Franz Standl der Ersatz der für die Anfertigung von Situationsplänen ergangenen Kosten per 52 fl. 50 kr. aufgetragen. — Dieses Erkenntniß, sowie die mit demselben bestätigte Entscheidung der II. Instanz werden im Wesentlichen damit begründet, daß die erwähnten Mauern für Franz Standl nicht direct nachtheilig wirken und daß der letztere durch seine im Laufe der Verhandlungen abgegebenen Erklärungen sich des Einspruchsrechtes gegen die Bauten der Elise Koch und des Mathias Schößer überhaupt begeben und durch seinen unbegründeten Recurs gegen die Entscheidung der I. Instanz die Anfertigung detaillirter Pläne nothwendig gemacht hat, somit auch für die bezüglichen Kosten nach § 98 Wasserrechts-Ges. aufkommen muß.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen, — Was zunächst die Annahme betrifft, daß Franz Standl durch seine im Laufe des Administrativverfahrens abgegebenen Erklärungen sich des Einspruchsrechtes rücksichtlich der Bauführungen des Mathias Schößer und der Elise Koch begeben habe, so konnte die gezogene Schlußfolgerung als richtig nicht erkannt werden. — Nach der Actenlage stellte Franz Standl im Protokoll vom 1. October 1891 das Begehren um Einstellung des Baues der Elise Koch, sowie um Anordnung einer commissionellen Verhandlung behufs Erzielung eines gütlichen Einvernehmens. — Ein solches Uebereinkommen kam bei der commissionellen Verhandlung vom 15. October 1891 nicht zu Stande; wohl aber stellte es sich heraus, daß mehrere Besitzer

Mauern errichtet hatten oder zu errichten beabsichtigten, und enthält das betreffende Protokoll den erneuten Protest des Franz Standl gegen die Bauführung der Elise Koch, sowie einen Vorschlag des technischen Sachverständigen betreffs der Eventualität, einer im Interesse des Franz Standl auf dem Grundstücke des Johann Standl und Consorten aufzuführenden Mauer. — Bei der weiteren Verhandlung am 20. Juni 1892 endlich erklärte Franz Standl, das erwähnte Project des Technikers im Sinne der mittlerweile erflossenen Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 26. Jänner 1892, Z. 534, zur Ausführung bringen zu wollen, protestirte jedoch gegen die Bauführung der Elise Koch, des Johann Standl und Consorten und des Mathias Schößer, u. zw. gegen letzteren für den Fall, daß seine eigene Bauführung nicht bewilligt werden sollte.

Nun herrscht kein Streit darüber und wurde ebenso von den administrativen Behörden in allen Instanzen als auch von dem heutigen Beschwerdeführer als feststehend angenommen, daß die sämmtlichen in Frage stehenden Bauten, welche zum Theile schon ausgeführt worden waren und nun nachträglich genehmigt werden sollen, zum Theil aber erst geplant sind und vorerst behördlich consentirt werden müssen, sich als Schutzvorrichtungen für einzelne am rechten Ufer des Kaltenbaches gelegene Gebäude und Grundstücke gegen die befürchtete Uebermuhrung im Falle eines neuen Ausbruches dieses Wildbaches darstellen und demgemäß unter die Bestimmungen des Wasserrechts-Gesetzes fallen. — Wie ein Blick auf den Situationsplan zeigt, laufen die fraglichen Mauern je nach den speciellen Zwecken, welchen sie dienen sollen, in verschiedenen Richtungen, in ihrer Gesammtheit aber wird durch dieselben dem Muhrgang ein geschlossener und sich conisch verengender Weg gewiesen, welcher von der muthmaßlichen Ausbruchstelle direct gegen das Anwesen des Franz Standl führt. — Eben deshalb können diese Mauern bezüglich ihrer Wirkung auch nur in ihrer Gesammtheit und nicht jede einzelne für sich beurtheilt werden, und kann die Erklärung des Franz Standl, daß er gegen einzelne Mauern in gewissen Fällen nichts einzuwenden habe, als ihm präjudicirend nicht angesehen werden, weil seine Voraussetzung, daß der vorbezeichnete Weg kein geschlossener sein und insbesondere kein Abschluß durch die von Johann Standl und Consorten projectirte Mauer erfolgen dürfe, angesichts des Umstandes, daß sämmtliche Bauten behördlich bewilligt wurden, nicht zutrifft. Aus denselben Gründen erscheint aber auch die weitere Annahme der Administrativbehörden, daß die bewilligten Bauten für Franz Standl nicht direct nachtheilig sind, bei der heutigen Actenlage unzutreffend, weil ein sachverständiges Gutachten über die Wirkung der Bauten in ihrer Gesammtheit gar nicht vorliegt und der Ausspruch des Experten im Protokoll vom 20. Juni 1892, daß der durch die Mauern der Elise Koch, des Johann Standl und Consorten und des Mathias Schößer für Franz Standl bedingte Nachtheil immerhin ein geringerer ist, als der Schade, welcher durch die Nichtausführung dieser Mauer den Vorgenannten zugehen könnte, viel eher den Schluß gestattet, daß eine direct schädliche Einwirkung für die Rechte des Franz Standl allerdings herbeigeführt werde. — In dieser Beziehung stellt sich somit der Thatbestand als mangelhaft erhoben dar und ist noch insbesondere rücksichtlich des eingehaltenen Verfahrens Folgendes zu bemerken.

Nachdem die Administrativbehörde schon durch die Anzeige der Gemeinde vom 13. Juni 1891, dann durch das Anbringen des Franz Standl vom 1. October 1891, endlich aus Anlaß der commissionellen Verhandlung vom 15. October 1891 zur Kenntniß gelangt war, daß verschiedene Parteien Wasserschutzbauten ausgeführt haben oder auszuführen beabsichtigen, so mußte es ihre Aufgabe sein, die Betreffenden im Sinne des VI. Abschnittes des Wasserr.-Ges. zu einem ordnungsmäßigen Einschreiten behufs nachträglicher Genehmigung der schon aufgeführten Bauten, bezw. Consentirung der Bauprojecte unter Beibringung der erforderlichen Pläne und Zeichnungen gemäß des § 78 Wasserr.-Ges. zu verhalten und sohin das weitere Verfahren vorschriftsmäßig durchzuführen. Nur auf diese Weise würde es möglich gewesen sein, ein klares Bild der Sachlage als Basis für das Gutachten der Sachverständigen und die erkennende Behörde zu erhalten, um sodann bei den vielfach widerstreitenden Interessen der Einzelnen das Geeignete und gesetzlich Zulässige im Entscheidungswege feststellen zu können.

Wenn nun weder das Aufgebotsverfahren gemäß § 82, noch das abgekürzte Verfahren mit Verlautbarung und Anschlag in den betreffenden Gemeinden nach § 83 eingeleitet, ein genauer Situationsplan von den betreffenden Bauwerbern weder beigebracht noch abverlangt wurde und ein solcher der I. Instanz bei ihrer Entscheidung auch nicht vorgelegen ist, so mußte hierin ein wesentlicher Mangel des eingehaltenen Verfahrens erblickt werden, dessen Sanirung auch durch den Umstand nicht erfolgt ist, daß die II. Instanz, um über den Recurs des heutigen Beschwerdeführers entscheiden zu können, sich veranlaßt sah, von amtswegen die Anfertigung eines umfassenden Planes anzuordnen, dessen Kosten dann dem Recurrenten zur Gänze aufgetragen worden sind.

Nr. 8945.

Zum Begriffe der „Erwerblosigkeit" als einer Voraussetzung für den Beibehalt der Mitgliedschaft, bezw. für den Anspruch auf die Cassenleistungen durch mindestens 6 Wochen nach dem Ausscheiden des Cassenmitgliedes aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung.

Erkenntniß vom 26. October 1895, Z. 5032.

Bezirkskrankencasse in Königinhof ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Unciul); E. vom 26. März 1894, Z. 6533, puncto Spitalsverpflegskostenersatz für Wenzel Hynek.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Bezirks-Krankencasse in Königinhof für verpflichtet erkannt, dem allg. öffentlichen Krankenhause in Königinhof die für die Verpflegung des Wenzel Hynek in der Zeit vom 23. September bis 14. October 1892 erwachsenen Kosten im Betrage von 12 fl. 76 kr. zu ersetzen. Der Entscheidung liegt der unbestrittene Thatbestand zu Grunde, daß Hynek am 13. August 1892 aus der dessen Krankenversicherungspflicht und Cassenmitgliedschaft begründenden Beschäftigung in der Weberei und Druckerei der Firma Busch &

Deutsch in Königinhof ausgeschieden sei. Ferner steht fest, daß Hynek von diesem Zeitpunkte bis zu seiner Aufnahme in das Spital keine Mitgliedsbeiträge an die Bezirks-Krankencasse gezahlt hat.

Die Beschwerde bestreitet ihre Zahlungspflicht nicht wegen Verletzung ihres Dispositionsrechtes und erhebt auch gegen die Höhe des geforderten Betrages keine Einwendung, sondern stützt sich ausschließlich auf die Rechtsanschauung, daß Hynek zur Zeit seiner Spitalsaufnahme auf Grund des § 13, Z. 2 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, bereits die Mitgliedschaft bei der Bezirks-Krankencasse verloren gehabt habe, weil er aus der Arbeit eigenmächtig ausgeschieden, daher nicht als erwerbslos im Sinne des § 13, Z. 3 l. c., anzusehen gewesen sei. — Nun hat Hynek bei seiner Einvernahme am 29. December 1892 angegeben, daß er, als ihm am 13. August 1892 von dem Firmatheilhaber Deutsch gekündigt worden, von demselben Tage an von der Arbeit fern geblieben sei, weil er sich krank fühlte, ferner, daß er sich zu Hause habe ärztlich behandeln lassen. Unter diesen in der Beschwerde nicht in Abrede gestellten Umständen kann von einer eigenmächtigen oder auch nur freiwilligen Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht die Rede sein. Wollte man aber auch darin, daß Hynek, ohne die Kündigungsfrist abzuwarten, sofort von der Arbeit ausgeblieben ist, eine solche erblicken, so kann doch der in der Beschwerde daraus gezogene Schluß nicht als richtig erkannt werden.

Gemäß § 13, Z. 2 Krankenvers.-Ges. bleiben versicherungspflichtige Cassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge deren sie Mitglieder einer anderen Bezirks-Krankencasse oder der einer sonstigen im § 11 bezeichneten Cassen werden, so lange Mitglieder der Casse, als sie sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten und die vollen statutenmäßigen Beiträge bezahlen, und erlischt die Mitgliedschaft dieser Personen und mit derselben das Recht auf die Cassenleistungen, wenn die Beiträge durch vier aufeinander folgende Wochen nicht geleistet werden. Weiters bestimmt § 13, Z. 3 l. c., daß Cassenmitglieder vorstehend bezeichneter Arten, welche die Beiträge in Folge eingetretener Erwerbslosigkeit nicht einzahlen können, die Mitgliedschaft und mit derselben das Recht auf die Cassenleistungen mindestens durch sechs Wochen behalten. — Das Gesetz unterscheidet hiebei nicht zwischen verschuldeter und unverschuldeter Erwerbslosigkeit in Folge freiwilligen Aufgebens der Arbeit und in Folge Entlassung aus der Arbeit, sondern macht die Begünstigung der Erhaltung der Mitgliedschaft durch sechs Wochen nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung lediglich davon abhängig, daß das Mitglied durch Erwerbslosigkeit außer Stand gesetzt ist, die Beiträge zu bezahlen, während die Einschränkung der Fortdauer der Mitgliedschaft auf vier Wochen, in jenen Fällen zur Anwendung kommt, in welchen die Einzahlung der Beiträge nicht wegen Zahlungsunfähigkeit in Folge der Erwerbslosigkeit unterbleibt. — Da aber bei Personen, welche ihren Erwerb einzig aus ihrer Beschäftigung beziehen, Beschäftigungslosigkeit gleichbedeutend mit Erwerbslosigkeit ist, so streitet bei beschäftigungslosen Personen die Vermuthung für deren Unvermögen, die Cassenbeiträge zu bezahlen und es müßte im Zweifel das Gegentheil bewiesen werden.

Nach seiner protokollarischen Aussage vom 29. December 1892 war Hynek vom Tage seines Austrittes aus der Arbeit bei der Firma Deutsch & Busch bis zu seiner Spitalsaufnahme, da er sich immer krank fühlte, beschäftigungslos. Die Beschwerdeführerin behauptet zwar, daß derselbe bei verschiedenen nichtversicherungspflichtigen Unternehmungen gearbeitet, aber seinen Verdienst in Gasthäusern vergendet habe. Diese Einwendung wäre schon deshalb nicht zu berücksichtigen, weil sie im Administrativverfahren nicht vorgebracht worden ist. Sie ist aber auch in keiner Weise bewiesen. Es muß daher angenommen werden, daß Hynek thatsächlich nicht in der Lage gewesen sei, die Beiträge zu bezahlen. Mithin dauerte seine Mitgliedschaft bei der beschwerdeführenden Bezirks-Krankencasse gemäß § 13, Z. 3, durch sechs Wochen nach dem Austritte aus der Arbeit bei der Firma Deutsch & Busch, d. i. bis zum 24. September 1892. Da nun die Aufnahme Hynek's in das Spital bereits am 23. September 1892, also vor Ablauf der sechswöchentlichen Frist erfolgte, er übrigens nach seiner von der Beschwerdeführerin nicht widerlegten Behauptung schon vor dem 13. August 1892 krank war, so hatte er die gesetzlichen und statutarischen Ansprüche an die beschwerdeführende Casse, und war diese gemäß § 8 Krankenvers.-Ges. verpflichtet, der Krankenanstalt die für Cur und Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten bis zur Dauer von vier Wochen zu ersetzen.

Nr. 8946.

Berechnung des für den Gebührennachlaß maßgebenden Zeitraumes, im Falle der Zwangsveräußerung der Nachlaßrealität noch vor der gerichtlichen Einantwortung des Nachlasses.

Erkenntniß vom 28. October 1895, Z. 5068.

Verlassenschaft nach Carl und Anna Rosenkranz ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 1. August 1894, Z. 25920, puncto Gebührennachlaß.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die in die Verlassenschaft nach der am 22. August 1890 verstorbenen Theresia Wenzel, als deren Universalerbe der Sohn Karl Wenzel eingetreten war, gehörigen Realitäten Einl.-Z. 4, 7 und 8 in Senseln wurden bei der in der Executionssache des Karl Rosenkranz gegen Karl Wenzel puncto 500 fl. c. s. c. am 20. Juli 1891 abgehaltenen zweiten executiven Feilbietung von Karl Rosenkranz erstanden. — Von dieser Eigenthumsübertragung wurde von dem Realitätenwerthe die $3^1/_2$ perc. Immobilargebühr bemessen und es wurde das im Instanzenzuge gestellte Begehren um Gewährung eines $2^1/_2$ perc. Gebührennachlasses zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung, u. zw. unter Hinweis auf Abs. 9 des Fin.-Min.-Erlasses vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, abgewiesen.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen geleitet worden. — Die Beschwerdeführung nimmt den begehrten Gebührennachlaß für sich aus dem Grunde in Anspruch, weil der — allerdings nicht verbücherte — Vorbesitz des Executen Karl Wenzel als Universalerben der am 22. August 1890 verstorbenen Theresia Wenzel hatte berücksichtigt werden sollen und stützt diese Anschauung auf den § 22 des Grundbuchs-Ges. vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95, auf den § 2 des Ges. vom 23. Mai

1883, R. G. B. Nr. 82, und auf ein in die Urkundensammlung des Grundbuchsamtes Karbitz eingetragenes Amtszeugniß des Bezirksgerichtes Karbitz ddto. 14. December 1890, Z. 12475.

Was nun vor Allem dieses Amtszeugniß anbelangt, so wird in demselben dem Karl Rosenkranz über dessen Einschreiten bestätigt, daß Theresia Wenzel am 22. August 1890 gestorben ist und daß dem erblasserischen Sohne Karl Wenzel als ihrem Universalerben das ganze Nachlaßvermögen gegen Uebernahme der Nachlaßpassiven eingeantwortet wurde. — Diese Amtsbestätigung steht aber im offenen Widerspruche mit dem Grundbuchsbescheide desselben Bezirksgerichtes vom 27. October 1891, Z. 9692, mit welchem die Einverleibung des Eigenthumsrechtes bei den in Rede stehenden Realitäten für den executiven Ersteher Karl Rosenkranz auf Grund der Einantwortungsurkunde vom 13. October 1891, ZZ. 9175 und 9176, und der Meistbotsberechnung vom 26. August 1891, Z. 7444, bewilligt wurde, aus welchem Bescheide hervorgeht: 1. daß die Einantwortung des Nachlasses nach Theresia Wenzel zur Zeit der Ausstellung des Amtszeugnisses vom 14. December 1890 noch nicht, sondern erst später am 13. October 1891; 2. daß dieselbe erst nach der am 20. Juli 1891 stattgehabten II. executiven Feilbietung stattgefunden hat und 3. daß die Einverleibung des Eigenthumsrechtes im Grundbuche nicht auf Grund des gedachten Amtszeugnisses vor sich gegangen ist, daß daher dieses Amtszeugniß einen Eigenthums-Devolutions-Titel nicht enthält; dieses Amtszeugniß kann daher weiter nicht in Betracht gezogen werden; die Rechtslage stellt sich vielmehr dahin fest, daß die in Frage stehenden in dem Nachlasse der Theresia Wenzel befindlich gewesenen, von Todeswegen an den Universalerben Karl Wenzel gelangten Realitäten noch vor der gerichtlichen Einantwortung des Nachlasses durch das Gericht, u. zw. durch jenes Gericht, welches die Verlassenschafts-Abhandlung nach Theresia Wenzel durchzuführen hatte, veräußert worden sind und es erscheint hiemit jener Fall gegeben, welchen der § 5 der kais. Verordn. vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53 behandelt.

Allerdings ist die Veräußerung nicht durch den Erben im freiwilligen, sondern gegen denselben im Zwangswege erfolgt, allein da die bezogene kais. Verordnung zwischen freihändigen und zwangsweisen Veräußerungen und bei den letzteren in der Richtung, ob sie gegen die Verlassenschaft oder gegen den Erben durchgeführt wurden, nicht unterscheidet, kann diesem Umstande umsoweniger Bedeutung beigemessen werden, als ja auch im Falle der Zwangsveräußerung ebenso wie bei der freiwilligen Veräußerung der nicht mehr an die Gewähr der Sache gelangende Erbe nicht als »Vorbesitzer« in Absicht auf den Gebührennachlaß angesehen werden kann.

Im Grunde des § 5 der bezogenen kais. Verordn. war vielmehr bei der Bemessung der von der am 20. Juli 1891 stattgehabten executiven Veräußerung entfallenden Gebühr die Dauer des dieser Veräußerung vorhergegangenen Besitzes von dem Zeitpunkte an zu rechnen, in welchem der Erblasser die Sache erworben hat, welcher Zeitpunkt unbestrittenermaßen vom Zwangsverkaufe zurückgerechnet mehr als zehn Jahre beträgt.

Zwar ist diese Gebührenbemessung in dem bezogenen § 5 mit der Bemessnng der Nachlaß-Uebertragungsgebühr derart in Relation gestellt, daß dagegen eine Immobilargebühr von der durch den Erbanfall stattgefundenen

Besitzveränderung zu unterbleiben habe; allein die Beschwerdeführung hat nicht einmal behauptet, geschweige denn bewiesen, daß dem Erben Karl Wenzel eine solche Immobilargebühr abgenommen worden sei und jedenfalls ist in dieser Richtung ein Beschwerdepunkt nicht erhoben.

Hat aber auf den vorliegenden Fall die Bestimmung des § 5 der kais. Verordn. vom 19. März 1853 Anwendung zu finden, so entfallen die aus dem § 22 Grundbuchs-Ges. und § 2 des Ges. vom 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 82, gezogenen Consequenzen von selbst, weil — wie gezeigt — der Besitzübergang an den Erben bei der Gebührenbemessung ganz außer Betracht zu bleiben hat.

Nr. 8947.

1. Darlehensforderungen gehören zu den — ohne Rücksicht auf ein verwandtschaftliches Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner — regelmäßig beurkundeten Forderungen. — 2. Der Begriff „Erbtheil" kann nicht auf das reine Verlassenschaftsvermögen bezogen werden. — 3. Rentenlegat oder Vermächtniß des Fruchtgenusses an den Nachlaßsachen?

Erkenntniß vom 28. October 1895, Z. 5069.

Erben nach Wilhelmine Pendl in Graz ((Adv. Dr. Freiherr v. Haimberger) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 1. März 1894, Z. 52395, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung richtig gestellte Bemessung der Gebühr von der Uebertragung des Nachlasses nach der am 25. Februar 1893 verstorbenen Wilhelmine Pendl wird aus zwei Gründen angefochten. — 1. weil die unverbriefte Darlehensforderung des Dr. August Pendl per 1440 fl. und die unverbriefte Forderung der Antonie Pendl nicht als abzugsfähige Passivposten behandelt wurden, und 2. weil eine $1^1/_2$ perc. Gebühr sammt Zuschlag von dem Realfruchtgenusse des Hermann Pendl im reinen Werthe von 10.844 fl. 39 kr. vorgeschrieben worden ist.

Der V. G. Hof war bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen geleitet. — Ad 1. Die Beschwerde beansprucht die Anerkennung der Passivpost per 1440 fl. als glaubwürdig nachgewiesen, unter Hinweis auf Punkt 5, lit. a des Fin.-Min.-Erlasses vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, indem sie folgende auch im administrativen Instanzenzuge vorgebrachte Schriftstücke beibringt und zwar: einen Brief des Administrators J. Riegebauer ddto. 17. April 1893, einen notariell beglaubigten Auszug aus der Administrationsrechnung für das I. Semester 1893 und eine Quittung des Dr. August Pendl ddto. 9. August 1893.

Es soll sofort zugegeben werden, daß aus diesen Schriftstücken sich ergibt, daß Dr. August Pendl an seine verstorbene Schwester Wilhelmine Pendl eine verzinsliche Forderung von 1440 fl. zu stellen hatte. — Allein keines dieser Schriftstücke fällt unter die im Punkte 5, lit. a des bezogenen Min.-Erlasses gedachten Rechtsurkunden, unter welchen nur solche vom Erblasser selbst, oder von Personen, deren Rechtsnachfolger oder Machtgeber er war, ausgestellte, also gegen den Erblasser Beweis machende Rechtsurkunden verstanden werden dürfen, welche als Beweisdocumente über die Entstehung

der Forderung angefertigt worden sind. — Werden aber die vorgelegten Schriftstücke auf ihre rechtliche Natur geprüft, so zeigt sich, daß der nach dem Ableben der Erblasserin ausgefertigte Brief des Administrators J. Riegebauer ddto. 17. April 1893 überhaupt keine Rechtsurkunde, sondern günstigsten Falles nur ein schriftliches Zeugniß, dem jedoch die Beweiskraft im Grunde des XVI. Capitels der allg. Gerichtsordnung fehlt, darstellt; daß auch der Rechnungsauszug nur allenfalls gegen den auf demselben gefertigten Administrator J. Riegebauer und nur für die Abfuhr von Zinsen per 36 fl. »von einem ehemals Piller'schen Capitale« (ohne Angabe der Höhe desselben) »zu Handen des Dr. August Pendl« Beweis herzustellen vermöchte, dagegen für die Entstehung, ja auch nur für den Bestand einer Darlehensforderung des Dr. August Pendl per 1440 fl. gegen Wilhelmine Pendl nicht Beweis zu erbringen vermag, daß endlich die Quittung des Dr. August Pendl ddto. 9. August 1893 zwar Beweis gegen den Aussteller darüber, daß er Zinsen per 36 fl. für die Zeit vom 1. Jänner bis 1. Juli 1893 von seiner Schwester erhalten hat, herstellt, bezüglich der Entstehung der Capitalsforderung per 1440 fl. aber ebenfalls besten Falles nur die Bedeutung eines (nicht Beweis wirkenden) schriftlichen Zeugnisses zu beanspruchen vermag.

Ebenso beweist auch die Quittung der Antonie Pendl ddto. 31. Juli 1893 nur gegen diese, daß sie aus der Verlassenschaft der Wilhelmine Pendl eine Darlehensforderung per 10 fl. 60 kr. erhalten hat, kann daher in Hinsicht der Entstehung dieser Forderung ebenfalls nur als ein (nicht Beweis erbringendes) schriftliches Zeugniß in Betracht kommen, da Darlehensforderungen im Sinne des Punktes 5 des Fin.-Min.-Erlasses vom 25. Juli 1853 Forderungen sind, welche in der Regel beurkundet zu werden pflegen, was auch im vorliegenden Falle — ungeachtet des verwandtschaftlichen Verhältnisses zwischen dem angeblichen Gläubiger und Schuldner — als maßgebend erscheint, da die Frage, ob über Forderungen Rechtsurkunden ausgestellt zu werden pflegen, nur nach der Beschaffenheit der Forderung, nicht aber nach den persönlichen Umständen in einem einzelnen Falle beantwortet werden kann.

Die Finanzverwaltung hat demnach mit Recht angenommen, daß den beiden in Frage stehenden Verlaßpassiven eine glaubwürdige Nachweisung nach Punkt 5, lit. a des Fin.-Min.-Erlasses vom 25. Juli 1853 nicht zur Seite stehe und ist somit dieser erste Beschwerdepunkt unbegründet.

Ad 2. Die letztwillige Anordnung der Wilhelmine Pendl ddto 3. November 1892 enthält folgende Verfügung: »Dem Hermann bestimme ich, da er kein Erbtheil erhält, daß er lebenslänglich den Fruchtgenuß von zwei Drittheilen meines Vermögens haben soll. Und es hat somit jeder der eingesetzten Erben, so lange Hermann am Leben ist, demselben den Bezug von zwei Dritteln der Früchte seines Erbtheils zu überlassen.« — Die Beschwerdeführer geben zwar zu, daß aus dem ersten Passus dieser Anordnung auf das Vermächtniß des Fruchtgenusses von zwei Drittheilen des — aus Immobilien bestehenden — Nachlaßvermögens, also des Fruchtgenusses an den zum Vermögen gehörenden Immobilien selbst geschlossen werden könne, sie vermeinen jedoch, daß diese Annahme durch den Nachsatz darum widerlegt werde, weil als »Erbtheil« nur ein aliquoter Theil des nach Abzug aller Passiven, Legate und sonstigen Verlaßauslagen erübrigenden reinen Nachlasses verstanden werden könne, daher hier der Legatar nicht den Fruchtgenuß von

zwei Dritteln der Verlaßrealitäten, sondern nur das Recht auf Ueberlassung von zwei Dritteln der Zinsen jedes (reinen) Erbtheiles erhalten habe.

Allein aus den §§ 532, 554—563 und 790—794 a. b. G. B. ergibt sich, daß unter »Erbtheil« ein aliquoter Theil der Verlassenschaft, d. i. des Inbegriffes der Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers (§ 531 a. b. G. B.) zu verstehen ist, sonach der Begriff »Erbtheil« nicht auf das reine Verlassenschaftsvermögen bezogen werden kann, womit allein schon die Argumentation der Beschwerdeführung hinfällig wird.

Wird nun weiters erwogen, daß der dispositive erste Theil der letztwilligen Anordnung wortdeutlich »den lebenslänglichen Fruchtgenuß« legirt und daß der zweite Theil nur die Consequenz dieser Verfügung (»und es hat somit«) für die Erben zieht; wird ferner erwogen, daß diese Consequenz dem rechtlichen Wesen des Fruchtgenusses vollkommen entspricht, indem den Erben nicht etwa eine Leistung an den Legatar, sondern »die Ueberlassung des Bezuges von Früchten« durch den Legatar auferlegt wird (§§ 472, 482, 509 a. b. G. B.), so kann mit Grund angenommen werden, daß ein Legat des Fruchtgenusses an zwei Dritteln der in dem Nachlaß der Erblasserin befindlichen Sachen vorliegt, und dies umsomehr, als eine diesfällige Undeutlichkeit der letztwilligen Anordnung die Finanzverwaltung nach Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850 zu der eben gedachten Annahme berechtigen würde. — Da aber unter den Nachlaßsachen sich auch Liegenschaften befinden, bezüglich deren der legirte Fruchtgenuß mit dem — unbeanständeten — Werthe von 10.844 fl. 39 kr. ermittelt wurde, erschien es nicht dem Gesetze widersprechend, von diesem Werthe die $1^1/_2$ perc. Uebertragungsgebühr vorzuschreiben.

Nr. 8948.

1. Gebühr vom Nachlasse unter Zugrundelegung des bei der letzten Veräußerung der Nachlaßrealitäten erzielten Kaufpreises. — 2. Glaubwürdige Nachweisung von Verlassenschaftspassiven durch notariell beglaubigte Auszüge aus den Handelsbüchern des Erblassers. (Vollkaufmannes.)

Erkenntniß vom 28. October 1895, Z. 5070.

Johann Fuchs (Adv. Dr. Exle) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 17. Juli 1894, Z. 15190, puncto Nachlaßgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit sie die Nichtpassirung von Passivposten betrifft, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung richtiggestellte Bemessung der Gebühr von der Uebertragung des Nachlasses nach dem am 25. Juli 1892 verstorbenen, handelsgerichtlich protokollirten Hôtel- und Brauereibesitzer Josef Fuchs wird in zwei Richtungen angefochten: 1. in formeller Beziehung, weil die Finanzverwaltung über die Art der Ermittlung des Werthes der mit Kaufvertrag vom 5. October 1890 erworbenen Realität sich mit dem Beschwerdeführer nicht geeinigt, bezw. eine gerichtliche Schätzung dieser Realität nicht veranlaßt habe, 2. in materieller Hinsicht, weil eine Reihe von Passivposten wegen Mangels einer glaubwürdigen Nachweisung als nicht abzugsfähig behandelt worden sind.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Ad 1. Nach § 58 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, ist dann, wenn das Eigenthum einer Sache durch Erbschaft an Jemanden übergeht, die Gebühr von dem vollen Werthe dieser Sache zu bemessen. — In welcher Weise aber für die Gebührenbemessung der Werth einer Sache zu ermitteln ist, erscheint in den §§ 50—56 l. c. angeordnet und verfügt diesfalls bezüglich der unbeweglichen Sachen der § 50, Z. 2, daß bei anderen Erwerbungsarten als durch Kauf a) der durch die letzte (vorangegangene und unbedenkliche) gerichtliche Schätzung festgestellte Werth; b) in Ermanglung einer solchen Schätzung aber derjenige Kaufpreis, um welchen die letzte Veräußerung stattgefunden hat, falls sie nicht vor länger als 6 Jahren vorgenommen wurde, sammt Nebenleistungen, als Werth der Sache angenommen wird.

Eine in der lit. a angegebene gerichtliche Schätzung liegt hier nicht vor, wohl aber ist der Kaufvertrag vom 5. October 1890 mit Rücksicht auf den Todestag des Erblassers (25. Juli 1892) ein in der lit b gedachtes Werthbestimmungsmittel und es entsprach daher vollkommen dem Gesetze, wenn die Finanzverwaltung der Gebührenbemessung anläßlich der Uebertragung des Nachlasses nach Josef Fuchs den in dem Kaufvertrage vom 5. October 1890 vereinbarten Kaufpreis per 30.000 fl. zu Grunde gelegt hat, und es kann insbesondere ein Mangel des Verfahrens darin, daß die Werthermittlung nicht im Wege eines Uebereinkommens zwischen der Finanzverwaltung und der gebührenpflichtigen Partei und auch nicht durch gerichtliche Schätzung stattgefunden hat, darum nicht erblickt werden, weil die Werthermittlung durch Uebereinkommen im weiteren Verlaufe des § 50 dem Steuerpflichtigen und der Steuerverwaltung blos freigestellt ist, also ein gesetzlicher Zwang — wie sich dies auch aus dem Wesen eines »Uebereinkommens« ergibt — zur Herstellung der Bemessungsgrundlage auf diese Art nicht besteht; und weil die im letzten Alinea des § 50 allerdings imperativ vorgeschriebene gerichtliche Schätzung nur dann zu veranlassen ist, wenn eines der sub Z. 2, lit. a und b des § 50 Geb.-Ges. aufgeführten Werthbestimmungsmittel nicht vorhanden ist, was sich daraus ganz zweifellos ergibt, daß beim Vorhandensein solcher Werthbestimmungsmittel die Veranlassung einer gerichtlichen Schätzung in das Belieben der Steuerverwaltung, bezw. des Steuerpflichtigen gestellt ist.

Ad. 2. Die Finanzverwaltung hat Passivposten, zu deren Nachweisung der Beschwerdeführer nur notariell beglaubigte Auszüge aus den Handelsbüchern des Erblassers beigebracht hatte, nicht als abzugsfähig erkannt, weil die eigenen Buchauszüge des Erblassers über seinen Schuldenstand im Sinne der Min.-Verordn. vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, als glaubwürdige Nachweisungen von Nachlaßforderungen nicht angesehen werden können. — Es kommt hiebei auf die Bestimmung der lit c des Punktes 5 des Fin.-Min.-Erlasses vom 25. Juli 1853 an, welche verfügt, »daß bei Forderungen von Gewerbetreibenden gerichtlich beglaubigte Auszüge aus den Gewerbebüchern als glaubwürdige Nachweisungen von Forderungen der zweiten Art (und um solche handelt es sich im vorliegenden Falle) anzusehen sind.«

Diese Gesetzesstelle legt den beglaubigten Buchauszügen nur mit Rücksicht auf die den Büchern der Gewerbetreibenden und der Kaufleute in

Gemäßheit des § 121 allg. Gerichts-Ordn. und Art. 34 Handelsgesetzbuch, dann der §§ 19 ff. des Einführungsges. zu demselben vom 17. December 1862, R. G. B. Nr. 1 ex 1863, innewohnende Beweiskraft, die Bedeutung einer glaubwürdigen Nachweisung bei und da der Punkt 5 des Fin.-Min.-Erlasses vom 25. Juli 1853 zwischen den Büchern des Gläubigers und jenen des Schuldners nicht unterscheidet, müssen als glaubwürdige Nachweise alle Auszüge aus den nach der Regel des Civilprocesses beweiswirkenden Gewerbs- und Handelsbüchern angesehen werden, und dies umso gewisser, als die Aufzählung der glaubwürdigen Nachweisungen sub lit. a—f des cit. Min.-Erlasses nicht in der Art als erschöpfend aufgefaßt werden kann, daß jede andere Art von Nachweisungen absolut ausgeschlossen erschiene. — Speciell bezüglich der von Vollkaufleuten zu führenden Handelsbücher (Art. 10 und 28 H. G. B., § 7 Einf.-G.) kann der Beweis für den Bestand einer Forderung aus dem Handelsbetriebe gemäß Art. 37 H. G. B., nicht nur durch die Handelsbücher des Forderungsberechtigten, sondern in gleicher Weise auch durch jene des Zahlungsverpflichteten hergestellt werden, indem im Laufe eines Rechtsstreites der Richter auf Antrag einer Partei die Vorlage der Handelsbücher der Gegenpartei verordnen kann, aus welcher Editionspflicht sich ergibt, daß die Eintragungen eines Vollkaufmannes in seine Handelsbücher nicht blos die Bedeutung einer Beweisschaffung für seine Forderung, sondern auch eine Beweisherstellung für seine Schulden an sich tragen, also im Zwecke der Schaffung eines gemeinsamen Beweismittels vorgenommen werden.

Bei dieser unbestreitbaren rechtlichen Natur der handelsbücherlichen Eintragungen würde es dem der gesetzlichen Anordnung des Punktes 5, lit. c des Fin.-Min.-Erlasses vom 25. Juli 1853 zu Grunde liegenden Geiste und selbst dem Wortlaute des Gesetzes widersprechen, wenn nur den Handelsbüchern des forderungsberechtigten Vollkaufmannes und nicht auch jenen des schuldenden Vollkaufmannes die Kraft einer glaubwürdigen Nachweisung im Sinne der bezogenen Gesetzesstelle beigemessen werden wollte.

Allerdings kommt die besprochene Beweiskraft den Handelsbüchern der Vollkaufleute nur nach Maßgabe ihrer regelmäßigen Führung zu (Art. 34, 35 H. G. B.), worüber beglaubigte Auszüge aus den Büchern keine Gewißheit geben; allein da auch die §§ 119 und 121 allg. Gerichts-Ordn. zur Beweiskraft der Bücher der Handelsleute und der Handwerker die ordnungsmäßige Führung derselben fordert und in der lit. c des Punktes 5 des Fin.-Min.-Erlasses vom 25. Juli 1853 dennoch der beglaubigte Buchauszug als glaubwürdige Nachweisung anerkannt ist, so geht es nicht an, bezüglich der Auszüge aus den Handelsbüchern der Vollkaufleute strengere, im Gesetze nicht vorgedachte Anforderungen zu stellen.

Insoferne also unter den mit der angefochtenen Entscheidung nicht als abzugsfähig anerkannten Passivposten, solche enthalten sind, welche durch die vorgelegten notariell beglaubigten Auszüge aus den Handelsbüchern des Erblassers ausgewiesen sind, erschien dem V. G. Hofe die angefochtene Entscheidung im Gesetze nicht begründet.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Ad 1. Nach § 58 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, ist dann, wenn das Eigenthum einer Sache durch Erbschaft an Jemanden übergeht, die Gebühr von dem vollen Werthe dieser Sache zu bemessen. — In welcher Weise aber für die Gebührenbemessung der Werth einer Sache zu ermitteln ist, erscheint in den §§ 50—56 l. c. angeordnet und verfügt diesfalls bezüglich der unbeweglichen Sachen der § 50, Z. 2, daß bei anderen Erwerbungsarten als durch Kauf a) der durch die letzte (vorangegangene und unbedenkliche) gerichtliche Schätzung festgestellte Werth; b) in Ermanglung einer solchen Schätzung aber derjenige Kaufpreis, um welchen die letzte Veräußerung stattgefunden hat, falls sie nicht vor länger als 6 Jahren vorgenommen wurde, sammt Nebenleistungen, als Werth der Sache angenommen wird.

Eine in der lit. a angegebene gerichtliche Schätzung liegt hier nicht vor, wohl aber ist der Kaufvertrag vom 5. October 1890 mit Rücksicht auf den Todestag des Erblassers (25. Juli 1892) ein in der lit b gedachtes Werthbestimmungsmittel und es entsprach daher vollkommen dem Gesetze, wenn die Finanzverwaltung der Gebührenbemessung anläßlich der Uebertragung des Nachlasses nach Josef Fuchs den in dem Kaufvertrage vom 5. October 1890 vereinbarten Kaufpreis per 30.000 fl. zu Grunde gelegt hat, und es kann insbesondere ein Mangel des Verfahrens darin, daß die Werthermittlung nicht im Wege eines Uebereinkommens zwischen der Finanzverwaltung und der gebührenpflichtigen Partei und auch nicht durch gerichtliche Schätzung stattgefunden hat, darum nicht erblickt werden, weil die Werthermittlung durch Uebereinkommen im weiteren Verlaufe des § 50 dem Steuerpflichtigen und der Steuerverwaltung blos freigestellt ist, also ein gesetzlicher Zwang — wie sich dies auch aus dem Wesen eines »Uebereinkommens« ergibt — zur Herstellung der Bemessungsgrundlage auf diese Art nicht besteht; und weil die im letzten Alinea des § 50 allerdings imperativ vorgeschriebene gerichtliche Schätzung nur dann zu veranlassen ist, wenn eines der sub Z. 2, lit. a und b des § 50 Geb.-Ges. aufgeführten Werthbestimmungsmittel nicht vorhanden ist, was sich daraus ganz zweifellos ergibt, daß beim Vorhandensein solcher Werthbestimmungsmittel die Veranlassung einer gerichtlichen Schätzung in das Belieben der Steuerverwaltung, bezw. des Steuerpflichtigen gestellt ist.

Ad. 2. Die Finanzverwaltung hat Passivposten, zu deren Nachweisung der Beschwerdeführer nur notariell beglaubigte Auszüge aus den Handelsbüchern des Erblassers beigebracht hatte, nicht als abzugsfähig erkannt, weil die eigenen Buchauszüge des Erblassers über seinen Schuldenstand im Sinne der Min.-Verordn. vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, als glaubwürdige Nachweisungen von Nachlaßforderungen nicht angesehen werden können. — Es kommt hiebei auf die Bestimmung der lit c des Punktes 5 des Fin.-Min.-Erlasses vom 25. Juli 1853 an, welche verfügt, »daß bei Forderungen von Gewerbetreibenden gerichtlich beglaubigte Auszüge aus den Gewerbebüchern als glaubwürdige Nachweisungen von Forderungen der zweiten Art (und um solche handelt es sich im vorliegenden Falle) anzusehen sind.«

Diese Gesetzesstelle legt den beglaubigten Buchauszügen nur mit Rücksicht auf die den Büchern der Gewerbetreibenden und der Kaufleute in

Gemäßheit des § 121 allg. Gerichts-Ordn. und Art. 34 Handelsgesetzbuch, dann der §§ 19 ff. des Einführungsges. zu demselben vom 17. December 1862, R. G. B. Nr. 1 ex 1863, innewohnende Beweiskraft, die Bedeutung einer glaubwürdigen Nachweisung bei und da der Punkt 5 des Fin.-Min.-Erlasses vom 25. Juli 1853 zwischen den Büchern des Gläubigers und jenen des Schuldners nicht unterscheidet, müssen als glaubwürdige Nachweise alle Auszüge aus den nach der Regel des Civilprocesses beweiswirkenden Gewerbs- und Handelsbüchern angesehen werden, und dies umso gewisser, als die Aufzählung der glaubwürdigen Nachweisungen sub lit. a—f des cit. Min.-Erlasses nicht in der Art als erschöpfend aufgefaßt werden kann, daß jede andere Art von Nachweisungen absolut ausgeschlossen erschiene. — Speciell bezüglich der von Vollkaufleuten zu führenden Handelsbücher (Art. 10 und 28 H. G. B., § 7 Einf.-G.) kann der Beweis für den Bestand einer Forderung aus dem Handelsbetriebe gemäß Art. 37 H. G. B., nicht nur durch die Handelsbücher des Forderungsberechtigten, sondern in gleicher Weise auch durch jene des Zahlungsverpflichteten hergestellt werden, indem im Laufe eines Rechtsstreites der Richter auf Antrag einer Partei die Vorlage der Handelsbücher der Gegenpartei verordnen kann, aus welcher Editionspflicht sich ergibt, daß die Eintragungen eines Vollkaufmannes in seine Handelsbücher nicht blos die Bedeutung einer Beweisschaffung für seine Forderung, sondern auch eine Beweisherstellung für seine Schulden an sich tragen, also im Zwecke der Schaffung eines gemeinsamen Beweismittels vorgenommen werden.

Bei dieser unbestreitbaren rechtlichen Natur der handelsbücherlichen Eintragungen würde es dem der gesetzlichen Anordnung des Punktes 5, lit. c des Fin.-Min.-Erlasses vom 25. Juli 1853 zu Grunde liegenden Geiste und selbst dem Wortlaute des Gesetzes widersprechen, wenn nur den Handelsbüchern des forderungsberechtigten Vollkaufmannes und nicht auch jenen des schuldenden Vollkaufmannes die Kraft einer glaubwürdigen Nachweisung im Sinne der bezogenen Gesetzesstelle beigemessen werden wollte.

Allerdings kommt die besprochene Beweiskraft den Handelsbüchern der Vollkaufleute nur nach Maßgabe ihrer regelmäßigen Führung zu (Art. 34, 35 H. G. B.), worüber beglaubigte Auszüge aus den Büchern keine Gewißheit geben; allein da auch die §§ 119 und 121 allg. Gerichts-Ordn. zur Beweiskraft der Bücher der Handelsleute und der Handwerker die ordnungsmäßige Führung derselben fordert und in der lit. c des Punktes 5 des Fin.-Min.-Erlasses vom 25. Juli 1853 dennoch der beglaubigte Buchauszug als glaubwürdige Nachweisung anerkannt ist, so geht es nicht an, bezüglich der Auszüge aus den Handelsbüchern der Vollkaufleute strengere, im Gesetze nicht vorgedachte Anforderungen zu stellen.

Insoferne also unter den mit der angefochtenen Entscheidung nicht als abzugsfähig anerkannten Passivposten, solche enthalten sind, welche durch die vorgelegten notariell beglaubigten Auszüge aus den Handelsbüchern des Erblassers ausgewiesen sind, erschien dem V. G. Hofe die angefochtene Entscheidung im Gesetze nicht begründet.

Nr. 8949.

Für die Anwendbarkeit des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, ist nicht der materielle Zweck und der factische Geschäftsbetrieb der Genossenschaft maßgebend, sondern es muß die statutenmäßige Beschränkung der Transactionen auf die eigenen Mitglieder auch formell hinsichtlich aller Geschäfte der Genossenschaft zutreffen.

Erkenntniß vom 29. October 1895, Z. 5072.

Allgem. Creditanstalt in Krakau, reg. Gen. mit beschr. Haftung (Adv. Dr. J. Bernstein), ca. Fin.-Landes-Dir. in Lemberg (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 2. Februar 1895, Z. 6346, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Da das Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, ausdrücklich von der Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder spricht, so ist klar, daß, soll das Gesetz Anwendung finden, in der Regel Nichtmitglieder bei jedem seitens der Genossenschaft geschlossenen Geschäfte ausgeschlossen sein müssen. Eine Ausnahme ist für den Abschluß von Geschäften mit Nichtmitgliedern nach der Bestimmung des § 1 dieses Ges., bezw. des Ges. vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, nur in den daselbst taxativ angeführten Fällen zulässig und als solche Geschäfte sind aufgeführt, die Aufnahme von Darlehen, der Kauf von Waaren und die Anlegung der Cassenbestände bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Anstalten.

Nun geht im vorliegenden Falle aus dem § 5, Punkt 3 der Statuten vom 9. Jänner 1894 hervor, daß in Bezug auf das Geschäft der Annahme und Auszahlung von Geldern auf laufende Rechnung (conto corrento) die als Bedingung für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes gesetzlich normirte Einschränkung des Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder bei der beschwerdeführenden Genossenschaft nicht zutrifft. Die beschwerdeführende Genossenschaft rechtfertigt dieses Fehlen der Beschränkung auf die eigenen Mitglieder lediglich mit einem Versehen und vermeint, daß aus der Zusammenstellung der §§ 2 und 5 der Statuten und aus der ganzen Construction des letzteren Paragraphen zweiffellos folge, daß die Statuten eine Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder thatsächlich ausschließen. Allein für die Entscheidung der Frage hinsichtlich der Anwendbarkeit des Ges. vom 27. December 1880 ist nicht der materielle Zweck der Genossenschaft, wie er hier im § 2 der Statuten angegeben ist und wonach allerdings die Geschäftsführung der Genossenschaft materiell blos im wirthschaftlichen Interesse der Genossenschaftsmitglieder vor sich geht, maßgebend, sondern es kommt hiebei nur auf die Wege an, auf welchen, bezw. die Art der Geschäfte, durch welche dieser Zweck erreicht werden soll, und es muß die in dem Ges. vom 27. December 1880, bezw. in der Novelle vom 14. April 1885 statuirte Bedingung, nämlich die statutenmäßige Beschränkung der Transactionen auf die eigenen Mitglieder — mit alleiniger Zulassung von Transactionen mit Nichtmitgliedern hinsichtlich des Waarenkaufes, der Geldaufnahme und Elocirung von Cassenbeständen — auch formell hinsichtlich aller Geschäfte der Genossenschaft zutreffen, was bei der beschwerdeführenden Genossenschaft inhaltlich ihrer Statuten nicht

der Fall ist. — Denn nach der Bestimmung des Punktes 3, § 5 der Statuten kann die Genossenschaft Gelder auf laufende Rechnung auch von Nichtmitgliedern annehmen und an solche auszahlen, zumal die Einschränkung dieses Geschäftes auf die Nichtmitglieder, wie sie z. B. in demselben Paragraphen im nächstfolgenden Punkte 4 bei der Annahme von Depositen ausdrücklich statuirt ist, bei Punkt 3 fehlt.

Auf den Umstand, daß die Geschäfte factisch nur mit Mitgliedern betrieben werden, konnte eine Rücksicht nicht genommen werden, weil bei der Frage der Anwendbarkeit des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, es nur auf den statutenmäßigen und nicht auf den factischen Geschäftsbetrieb ankommt.

Schließlich vermochte auch der V. G. Hof darin, daß die angefochtene Entscheidung auf die unterm 18. November 1894 erfolgte Aenderung des § 5 der Statuten Rücksicht genommen hat, einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht zu erblicken, weil diese lediglich in der Begründung der angefochtenen Entscheidung zum Ausdruck gelangte Rücksichtnahme — davon abgesehen, daß selbe durch die beschwerdeführende Genossenschaft selbst provocirt wurde, indem die geänderten Statuten zur Kenntniß der Steuerverwaltung anläßlich der Recursführung gebracht wurden — der allfälligen instanzmäßigen Austragung jener Rechtsansprüche der Genossenschaft, welche sie aus der Statutenänderung für sich ableiten zu können vermeint, in keiner Weise präjudicirt.

Nr. 8950.

Für die Anwendbarkeit des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, kommt es nicht darauf an, welche Geschäfte eine Genossenschaft betreibt, sondern entscheidend ist blos, wozu sie auf Grund ihrer Statuten berechtigt ist.

Erkenntniß vom 29. October 1895, Z. 5078.

Creditbank für Handel und Gewerbe, reg. Gen. mit beschr. Haftung in Bojan, ca. Finanz-Direction in Czernowitz; E. vom 16. Februar 1895, Z. 19156, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8951.

Dem Steuerpflichtigen steht ein Rechtsanspruch auf Reassumirung der für ein vorangegangenes Steuerjahr auf Grund eines fatirten Wahrscheinlichkeitseinkommens bereits rechtskräftig vorgeschriebenen Einkommensteuer nicht zu.

Erkenntniß vom 29. October 1895, Z. 4893.

Wladimir Vondraček & Comp. in Mähr.-Ostrau (Adv. Dr. Lotha) ca. Finanz-Min. (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 22. October 1894, Z. 42579, puncto Einkommensteuer vom Bergbaubetriebe pro 1890.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Begehren des Beschwerdeführers um Abschreibung der ihm für das Jahr 1890 vom Bergbaubetriebe auf Grund des fatirten Wahrscheinlichkeits-Ein-

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8949.

kommens vorgeschriebenen Einkommensteuer abgewiesen. — Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, daß nach den Grundsätzen des Einkommensteuer-Patentes nur das reine Einkommen der Einkommensteuer unterliege, daß er erst nach Ablauf des Betriebsjahres 1890 das thatsächliche Ergebniß dieses Jahres nachzuweisen in der Lage war, und daß die Steuerbehörde das von ihm zur Vorschreibung der Einkommensteuer für das Jahr 1891 eingebrachte, das thatsächliche Einkommen des Jahres 1890 ausweisende Bekenntniß als richtig anerkannt und dadurch selbst zugegeben habe, daß das seinerzeit einbekannte Wahrscheinlichkeits-Einkommen thatsächlich nicht erzielt worden sei. — Es könne sonach die auf Grund des fatirten Wahrscheinlichkeits-Einkommens vorgenommene Steuervorschreibung nicht als eine definitive angesehen werden, es müsse vielmehr dem Steuerpflichtigen stets das Recht gewahrt bleiben, die Aenderung einer derartigen Vorschreibung nach Maßgabe des thatsächlichen Ergebnisses in Anspruch zu nehmen.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Es ist richtig, daß nach der allgemeinen Regel des § 3 des Einkommensteuer-Patentes das reine Einkommen der Einkommensteuer unterworfen wird, und daß nach der kais. Verordnung vom 29. März 1866, R. G. B. Nr. 42, die Bemessung der Einkommensteuer vom Bergbau in der Regel auf Grundlage des Reinertrages in dem, dem Steuerjahre unmittelbar vorausgegangenen Jahre zu erfolgen hat. — Von dieser allgemeinen Regel wird jedoch im § 10 des Einkommensteuer-Patentes und § 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben, welche gesetzlichen Bestimmungen gemäß des Ges. vom 28. April 1862, R. G. B. Nr. 28, auch auf die Einkommensteuer vom Bergbaubetriebe Anwendung finden, die ausdrückliche Ausnahme festgesetzt, daß bei Unternehmungen, welche noch nicht ein volles Jahr bestehen, jenes Ergebniß anzugeben ist, das im Laufe des Steuerjahres mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Da die Einkommensteuer vom Betriebe des Bergbaues gemäß § 4 des Einkommensteuer-P. und des cit. Ges. vom 28. April 1862 nach der I. Classe zu bemessen ist, hat als Grundlage der Bemessung nach § 9 des Einkommensteuer-Patentes das Bekenntniß des Steuerpflichtigen zu dienen, welches im vorliegenden Falle, da der Betrieb des Steuerpflichtigen erst am 1. September, bezw. 1. October 1889, begonnen hat, zum Zwecke der Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1890 nach den cit. gesetzlichen Bestimmungen das mit Wahrscheinlichkeit zu erwartende Reineinkommen des Jahres 1890 auszuweisen hatte. — Es entsprach daher vollkommen den gesetzlichen Bestimmungen, wenn die Steuerbehörde das vom Steuerpflichtigen selbst einbekannte Wahrscheinlichkeits-Einkommen des Jahres 1890 der Bemessung der Einkommensteuer für dieses Jahr zu Grunde gelegt hat, und es ist auch diese Bemessung unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

Daß aber die Bemessung der Einkommensteuer auf Grund des ausgewiesenen oder erhobenen Wahrscheinlichkeits-Einkommens nicht als eine vorläufige, nach Maßgabe des wirklich erzielten Einkommens zu modificirende Vorschreibung, sondern als definitive Festsetzung der Einkommensteuer für das betreffende Steuerjahr anzusehen ist, ergibt sich schon aus der Erwägung, daß zur Zeit, in welcher der Steuerpflichtige zur Einbringung der Fassion über das Wahrscheinlichkeits-Einkommen verpflichtet ist, das thatsächliche

Einkommen noch gar nicht bekannt sein kann, und eine gesetzliche Bestimmung nicht besteht, welche den Steuerpflichtigen zur nachträglichen Ausweisung des wirklichen Einkommens und die Steuerbehörde zur neuerlichen Bemessung der Einkommensteuer auf Grund des thatsächlich erzielten Einkommens verpflichten würde. — Aus der Bestimmung des § 21 der cit. Vollzugsschrift ergibt sich ferner, daß Zugänge und Abfälle am Einkommen, welche im Laufe des Steuerjahres erfolgen, weder eine Erhöhung, noch eine Verminderung des Steuerausmaßes für dieses Jahr verursachen können, und daß nur in dem hier nicht vorliegenden und auch nicht behaupteten Falle der gänzlichen Einstellung des Unternehmens eine Herabsetzung der Steuer erfolgen kann. — Aus dem Zusammenhange dieser Gesetzesbestimmung mit § 6 der obcit. Vollzugsvorschrift und § 10 des Einkommensteuer-Patentes geht ferner hervor, daß die oben erwähnte Bestimmung nicht blos auf jene Fälle, in denen wegen des mehr als einjährigen Bestandes des Unternehmens das fatirte oder erhobene thatsächliche Einkommen des Vorjahres der Steuerbemessung zu Grunde zu legen ist, sondern auch auf jene Fälle Anwendung finden muß, in denen die Bemessung auf Grund eines fatirten oder erhobenen Wahrscheinlichkeits-Einkommens erfolgt ist.

Wenn der Beschwerdeführer endlich einwendet, daß die Steuerbehörde dadurch präjudicirt erscheine, daß sie die Steuerbemessung für das Jahr 1891 auf Grund des nachträglich ausgewiesenen thatsächlichen Ergebnisses des Jahres 1890 vornahm, so ist dagegen zu bemerken, daß dieser Vorgang der Steuerbehörde mit Rücksicht darauf, daß zur Zeit der Steuervorschreibung für das Jahr 1891 das Unternehmen bereits ein volles Jahr bestanden hat, im § 10 des Einkommensteuer-Patentes und § 6 der Vollzugsvorschrift gegründet war, daß aber daraus ein Recht des Steuerpflichtigen, die Reassumirung einer für ein vorausgegangenes Jahr bereits rechtskräftig erfolgten Einkommensteuer-Vorschreibung in Anspruch zu nehmen, nicht abgeleitet werden kann.

Nr. 8952.

Zum Verfahren in Einkommensteuersachen.

Erkenntniß vom 30. October 1895, Z. 1582.

Firma »A. H . . . . .« in W . . . ca. niederösterr. Finanz-Landes-Direction; E. vom 15. September 1894, ZZ. 40605, 40606, 40608, 40609, 40610 und 40613, puncto Einkommensteuer vom Betriebe des Gemischtwaarenhandels für die Jahre 1888 bis einschließlich 1893.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die belangte Finanz-Landes-Direction zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Mit den angefochtenen Entscheidungen wurde die Einkommensteuer von dem durch die Gesellschaftsfirma A. H . . . . . in W . . . ausgeübten Betriebe des Gemischtwaarenhandels für die Jahre 1888 bis 1893 festgesetzt.

Der V. G. Hof hat nach Prüfung der vorgelegten Verhandlungsacten erkannt, daß in dem Verfahren, auf Grund dessen die angefochtenen Ent-

scheidungen erflossen sind, wesentliche Mängel unterlaufen sind. — Die beschwerdeführende Firma hat bezüglich sämmtlicher in Rede stehenden Jahrgänge mit ihren Einkommensbekenntnissen Ausweise vorgelegt, in welchen außer dem Bruttoerlöse aus dem Waarenverkaufe die Regieauslagen specificirt ziffermäßig dargestellt waren. — Diese Nachweisungen wurden der Begutachtung der Vertrauensmänner nicht unterzogen und es wurde sich seitens derselben über die Ausgaben überhaupt nicht geäußert, sondern lediglich die Ziffer des Umsatzes und des erzielten Reineinkommens u. zw. das letztere größtentheils nur durch Annahme eines gewissen Percentes des Umsatzes als Reingewinn abgeschätzt. Auch die sehr auffallende Steigerung des angenommenen Reineinkommens von 60.000 fl. im Jahre 1888 auf 200.000 fl. im Jahre 1892 und namentlich die besonders auffallende Steigerung des Reineinkommens von 100.000 fl. des Jahres 1891 auf 200.000 fl. des Jahres 1892, also eine Zunahme um 100 Procent, wurde in dem Gutachten durch Thatsachen nicht begründet.

Abgesehen davon, das derartig unzureichende Gutachten mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 26 des Einkommensteuer-Patentes, demzufolge die Festsetzung des Steuerbetrages erst dann zu erfolgen hat, wenn die zur vollständigen Richtigstellung der Gebühr erforderlichen Erörterungen und Vernehmungen gepflogen worden sind, nicht geeignet waren, als Grundlage einer richtigen und gerechten Steuerbemessung zu dienen, hat der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des Verfahrens auch darin erblickt, daß den Vertrauensmännern nicht Gelegenheit geboten wurde, sich über die Einwendungen der Firma gegen diese Gutachten und über die Recursangaben zu äußern. Es erfolgten zwar bezüglich einiger Jahrgänge Einvernehmungen von Vertrauensmännern nach Einbringung des Recurses. Allein auch diese Einvernehmungen hatten nur allgemeine Einschätzungen, keineswegs aber die Erörterung der relevanten thatsächlichen Angaben in den Einwendungen und Recursen zum Gegenstande. Die Firma hat sich nämlich in diesen ihren Einwendungen und Recursen keineswegs auf Negationen der eingeschätzten Ziffern beschränkt, sondern sie hat ganz bestimmte Thatsachen ausgeführt und aus denselben Schlüsse gezogen, welche für die Beurtheilung des Reineinkommens von der allerwesentlichsten Bedeutung waren, und welche umsoweniger außer Erörterung bleiben durften, als der Zweck der Verhandlungen über die Bekenntnisse die Festsetzung des wirklichen, aus den thatsächlichen Verhältnissen sich ergebenden Reineinkommens ist und solche thatsächliche Verhältnisse, wenn sie nicht bereits Gegenstand der Prüfung der Vertrauensmänner waren, auf dem im § 25 des Einkommensteuer-Patentes vorgeschriebenen Wege der Prüfung und Feststellung zu unterziehen sind.

Es wäre weiters zweckmäßig gewesen, die Vertrauensmänner auch über jene Angaben der von dem Steuerpflichtigen namhaft gemachten Sachverständigen einzuvernehmen, welche mit den Ausführungen der Vertrauensmänner im Widerspruche standen. — Insbesondere gilt diesbezüglich der Behauptung der Sachverständigen in den Protokollen vom 26. November 1892 und 3. August 1893, daß bei Geschäften von der Art des in Rede stehenden aus den Ziffern des Umsatzes keineswegs ein richtiger Schluß auf den Reingewinn gezogen werden könne. — Eine in diesem Sinne vor-

zunehmende Ergänzung des Gutachtens der Vertrauensmänner wäre umsomehr im Interesse der Feststellung des reinen Einkommens gelegen gewesen, als es sich vorliegend um ein besonders umfangreiches Unternehmen, dessen Begutachtung eine nicht gewöhnliche Sachkenntniß voraussetzt, handelt, und das ursprüngliche Gutachten der Vertrauensmänner, wie erwähnt, nicht geeignet war, als Grundlage der Steuervorschreibung angenommen zu werden.

Der V. G. Hof hat endlich einen weiteren Mangel des Verfahrens auch darin erkannt, daß die Fin.-Landes-Direction in dem Erlasse vom 15. September 1894, Z. 40608, welcher die Erledigung des Recurses gegen die Einkommensteuer-Vorschreibung für das Jahr 1888 zum Gegenstande hat, über das Recursbegehren, welches auf die Abrechnung der von der Einzelfirma und von der Gesellschaftsfirma pro 1888 entrichteten Erwerbsteuer gerichtet war, eine Entscheidung nicht getroffen hat.

Nr. 8953.

Voraussetzungen für den Zusammenhang eines Grundcomplexes in Absicht auf die Zuerkennung des Eigenjagdrechtes.

Erkenntniß vom 30. October 1895, Z. 5086.

Franz Freiherr v. Lipperheide (Adv. Dr. Josef Kopp) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Graf Beust); E. vom 4. Juli 1894, Z. 12337, puncto Eigenjagdrecht.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 4. Juli 1894, Z. 12337, wurde im Instanzenzuge dem Ansuchen des Beschwerdeführers Baron Franz Lipperheide um Ausscheidung seines, in den Gemeinden Brixlegg, Münster und Reith gelegenen und 200 Joch übersteigenden Grundbesitzes als Eigenjagdgebiet, aus den Jagdgebieten der genannten Gemeinden, aus dem Grunde keine Folge gegeben, weil dieser Besitz kein zusammenhängender ist. — Die Beschwerde behauptet, diesen Zusammenhang unter Berufung auf die Min.-Verordn. vom 31. Juli 1849, R. G. B. Nr. 342; wonach ein zusammenhängender Grundcomplex im Sinne des Jagdpatentes vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, dann als vorhanden anzunehmen ist, wenn die Grundstücke unter sich in einer solchen Verbindung stehen, daß man von einem Grundtheile zum anderen gelangen kann, ohne einen fremden Grundbesitz zu überschreiten, und sollen hiebei öffentliche Verbindungswege, Eisenbahnen und deren Zugehör, Gewässer u. dgl. keine Unterbrechung des Complexes machen.

Nach dem in den Administrativacten befindlichen Situationsplane liegt der fragliche Complex an beiden Seiten der Reichsstraße, grenzt jedoch nicht unmittelbar an dieselbe, sondern an die dem Straßenärar gehörigen Grundparcellen Nr. 942, 937, 963, welche sich als ein schmaler, beiderseitiger Saum längs des Straßenkörpers hinziehen, unbestrittenermaßen aber nicht als Straße benützt werden, sondern vom k. k. Aerar unter Vorbehalt des Eigenthums, sowie des Rechtes der jederzeitigen Verfügung, dem Beschwerdeführer gegen Ausstellung von verfachbücherlichen Reversen zur zeitweiligen Benützung überlassen worden sind. Diese Parcellen dienen dermalen gar nicht zu Straßenzwecken und können daher auch nicht — wie der Beschwerdeführer vermeint — als Zugehör der Straße angesehen

werden (§ 294 u. ff. des a. b. G. B.), ganz abgesehen davon, daß die vorcit. Min.-Verordnung wohl von Eisenbahnen und deren Zugehör spricht, nicht aber auch das Zugehör der öffentlichen Verbindungsstraßen erwähnt. — Der unmittelbar in die Reichsstraße einmündende Privatweg des Beschwerdeführers, Parcelle Nr. 1478, ist gleichfalls nicht geeignet, eine directe Verbindung mit dem jenseits der Straße befindlichen Grundbesitze desselben herzustellen, weil dortselbst die dem Aerar gehörige Parcelle Nr. 942 dazwischen liegt.

Nachdem also die Voraussetzungen für die Annahme eines zusammenhängenden Grundcomplexes im Sinne der Min.-Verordn. vom Jahre 1849, bei dem Besitze des Beschwerdeführers nicht zutreffen, erscheint die Abweisung seines Begehrens um Zuerkennung der Eigenjagd gerechtfertigt.

Nr. 8954.

Die Ausschließung einzelner Culturgattungen (Wälder und Hutweiden) von der Antheilnahme an dem Jagdpachtschillinge einer Ortschaft ist gesetzlich unzulässig. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 30. October 1895, Z. 4704.

Jagdausschuß in Burgholz ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 21. Juni 1894, Z. 25234, puncto Vertheilung des Jagdpachtschillings.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der beschwerdeführende Jagdausschuß der Ortschaft Burgholz, welcher die genossenschaftliche Jagdbarkeit mit dem Vertrage ddto. 1. Februar 1891 dem Besitzer der Domäne Frauenberg auf sechs Jahre, d. i. vom 31. Jänner 1891 bis Ende Jänner 1897 gegen den jährlichen Pachtzins per 20 fl. in den ersten zwei Pachtjahren und gegen 80 fl. vom dritten Pachtjahre an, nebst schon vom ersten Pachtjahre an jährlich zu leistenden 88 Mtr. Prügelholz und 56 Mtr. Stockholz aus freier Hand verpachtete, hatte die Vertheilung des obigen Pachtschillinges im Sinne eines beim Gemeindeausschusse unter Zuziehung der Rusticalisten gefaßten, der Jagdverpachtung vorausgegangenen Beschlusses (Protokoll vom 16. November 1890) derart vorgenommen, daß obige Pachtschillinge nach Maßgabe des den in Burgholz domicilirenden Grundbesitzern gehörigen Ackerbodens und der Wiesen zur Vertheilung gebracht wurden, sohin mit Ausschluß der Hutweiden und Wälder. — Ueber eine vorgebrachte Beschwerde, bezüglich der Vertheilung des Pachtschillinges, hat der Bezirksausschuß Frauenberg die Vertheilung des Pachtentgeltes, das ist des Zinses im Baarem und der in Geld zu reluirenden Holzprästationen auf den gesammten Grundbesitz der Ortschaft Burgholz angeordnet, welche Entscheidung mit dem angefochtenen Erlasse aufrecht erhalten worden ist.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. Nach § 22 böhm. Jagdges. vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, »ist der jährliche Reinertrag (Pachtschilling) des einer Jagdgenossenschaft gehörigen Jagdgebietes an die einzelnen Grundbesitzer der betreffenden Ortschaft nach Maßgabe der Ausdehnung ihres Grundbesitzes zu vertheilen«. — Diese kategorische Anordnung des Gesetzes, wonach der Jagdpachtschilling auf den gesammten Grundbesitz einer Ortschaft

bezüglich des Jagdgebietes ohne Unterschied der einzelnen Culturgattungen zur Vertheilung gelangen muß, kann durch Beschlüsse des Gemeindeausschusses, bezw. einzelner Grundbesitzer, nicht alterirt werden, und es mußte daher der in Burgholz am 16. November 1890 gefaßte Beschluß, demgemäß die Wälder und Hutweiden von der Antheilnahme an dem Jagdpachtschillinge ausgeschlossen werden sollten, als mit dem Gesetze im Widerspruche stehend, außer Kraft gesetzt werden.

Wenn die Beschwerde aus der Behebung des im Protokolle vom 16. November 1890 beschlossenen Vertheilungsmodus, die Aufhebung des ganzen Jagdpachtvertrages intendirt und einen diesbezüglichen Beschwerdepunkt, weil nicht der ganze Pachtschilling im Gelde, sondern auch in Holzprästationen bedungen worden war, formulirte, so ist darauf zu erinnern, daß im administrativen Verfahren lediglich der im cit. Protokolle vom 16. November 1890 enthaltene Modus der Vertheilung des Jagdpachtschillinges den Gegenstand des Streites gebildet hat, die Giltigkeit des Jagdpachtvertrages selbst, aber von keiner Seite in Frage gestellt worden war, daher auch die angefochtene Entscheidung, bezüglich der Giltigkeit des Jagdpachtvertrages keinen Ausspruch enthält, weswegen auf den im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragenen zweiten Beschwerdepunkt nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der V. G. Hof nicht weiter eingehen konnte.

Nr. 8955.

Voraussetzungen, unter welchen die in einer Gemeinde bestehende Wasserleitung als ein nicht nach Wasserrechtsgesetz zu beurtheilendes Privatgewässer qualificirt werden muß. (Tirol.)

Erkenntniß vom 30. October 1895, Z. 5087.

Marktgemeinde Kaltern (Adv. Dr. V. v. Fuchs) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Graf Benst); E. vom 14. Juli 1894, Z. 13306, puncto Competenz der politischen Behörde in einer Wasserleitungsangelegenheit.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Ueber Ansuchen der Gemeinde Kaltern hat die Bezirkshauptmannschaft Bozen nach durchgeführtem wasserrechtlichen Verfahren mit Entscheidung vom 15. Februar 1894, Z. 2831, den Josef Bendetta, Schmied in Kaltern, für verpflichtet erkannt, den Brunnen in seinem Hause, welcher von der Gemeinde-Wasserleitung gespeist wird, mit einem Hahn zu versehen nnd eine von ihm eigenmächtig zur Waschküche angelegte Rohrleitung zu entfernen. — Diese Entscheidung wurde im Instanzenzuge von der Statthalterei unter dem 12. Mai 1894, Z. 6499, in ihrem ganzen Umfang behoben und letzteres Erkenntniß mit der heute von der Marktgemeinde Kaltern angefochtenen Entscheidung des Ackerbau-Min. vom 14. Juli 1894, Z. 13306, bestätigt.

Die Beschwerde macht in formeller Beziehung geltend, daß die II. Instanz, theils wegen Incompetenz der politischen Behörden, theils aus meritorischen Gründen, das Erkenntniß der I. Instanz behob, wogegen die III. Instanz ihr Enunciat ausschließlich auf die Unzuständigkeit der politischen Behörden stützte; ferner wird die Entscheidung in merito deshalb

angefochten, weil nach der Ansicht der Beschwerdeführerin die gegenständliche Angelegenheit in den Wirkungskreis der politischen Behörden fällt.

Was die formelle Seite der Frage anbelangt, so hat der V. G. Hof gemäß § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nur die angefochtene Entscheidung selbst, nicht aber die Begründung derselben auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen; nachdem nun das Erkenntniß der III. Instanz nur dahin lautet, daß die von der zweiten Instanz verfügte Behebung der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft im vollen Umfang, wenn auch theilweise aus anderen Gründen, aufrecht bleibt, so konnte eine Gesetzesverletzung oder ein Mangel des Verfahrens in diesem Ausspruche an und für sich nicht erblickt werden.

In meritorischer Beziehung handelt es sich darum, ob die politischen Behörden zur Entscheidung der in Rede stehenden Streitsache competent waren oder nicht. — Der V. G. Hof fand diese Frage zu verneinen. — Nach den Administrativacten besitzt die Marktgemeinde Kaltern eine Wasserleitung, welche den Zweck hat, das Quellwasser mittelst geschlossener Röhren mehreren öffentlichen Brunnen der Gemeinde, sowie auch mehreren Privatbrunnen zuzuführen. Auch der Hausbrunnen des Josef Bendetta wird durch diese Leitung gespeist, und geht die Behauptung der Gemeinde dahin, daß Bendetta durch verschiedene eigenmächtig vorgenommene Vorkehrungen mehr Wasser beziehe, als ihm gebühre. — Bei dieser Sachlage muß sowohl die Röhrenleitung der Gemeinde, als auch die Zweigleitung des Josef Bendetta als ein Privatgewässer erkannt werden, auf welches die Bestimmungen des Ges. vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 64, über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, keine Anwendung finden, weshalb die Entscheidung der Angelegenheit auch nicht in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehört.

Wenn die Beschwerde hervorhebt, daß von der fraglichen Leitung mehrere öffentliche Gemeindebrunnen mit Wasser gespeist werden, und hieraus den Schluß zieht, daß die Leitung selbst als öffentliches Gewässer angesehen werden müsse, so erscheint diese Folgerung nicht zutreffend. Denn allerdings mögen die öffentlichen Gemeindebrunnen für Jedermann zugänglich und der allgemeinen Benützung innerhalb der von der Gemeinde als Eigenthümerin bestimmten Brunnenordnung gewidmet sein; hieraus folgt aber nur, daß das in der Röhrenleitung eingeschlossene Wasser der Oeffentlichkeit entzogen und einem ganz bestimmten Zwecke, der Speisung der Brunnen, vorbehalten ist.

Nr. 8956.

In Absicht auf die Beurtheilung des Rechtes der Gemeinde zur Auferlegung einer Gemeindetaxe für Nutznießung von Nutzbäumen auf Gemeindegrund muß vorerst festgestellt sein, ob es sich hiebei um Privatrechte der Nutznießer oder um Nutzungen am Stammgute der Gemeinde im Sinne der Gemeindeordnung handelt. (Tirol.)

Erkenntniß vom 30. October 1895, Z. 5088.

Fortunat Prada und Gen. ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 3. August 1894, Z. 10723, puncto Einhebung einer Taxe von Nutzbäumen auf Gemeindegrund.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Gemeindeausschuß von Vigalzano beschloß in seiner Sitzung vom 26. März 1894, es seien die sämmtlichen Besitzer von Nutzbäumen auf Gemeindegrund nach Verhältniß des durch zwei Sachverständige festzustellenden Erträgnisses zur Zahlung einer Taxe zu verhalten. — Ueber Recurs der heutigen Beschwerdeführer Fortunat Prada und Consorten wurde dieser Beschluß mit der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses vom 3. August 1894, Z. 10735, unter Berufung auf § 30, Z. 2 der Gem.-Ordn. mit dem Beisatz aufrecht erhalten, daß die alle drei bis vier Jahre zu bestimmende Taxe jedesmal öffentlich kundzumachen sein wird. — Die Beschwerdeführer behaupten, daß die auf Gemeindegrund stehenden Nutzbäume ihr freies Eigenthum sind und bestreiten demgemäß die Competenz der autonomen Organe zur Erhebung einer Abgabe.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Wenngleich über die Natur des fraglichen Rechtsverhältnisses keinerlei Erhebungen gepflogen worden sind, so läßt die Berufung des § 30, Z. 2 der Gem.-Ordn., in dem angefochtenen Erkenntnisse darauf schließen, daß der Landesausschuß bei seiner Entscheidung von der Anschauung ausging, es handle sich im gegebenen Falle um ein Stammgut der Gemeinde und um die Regelung in der Benützung desselben im Sinne der §§ 30, Z. 2, und 63 der Gem.-Ordn. — Andererseits scheint die Ausführung der Gegenschrift des Landesausschusses, es sei die Bestimmung einer Abgabe deshalb gerechtfertigt, weil die Privatbesitzer das Gemeindegut benützen müssen, um die Ernte ihrer Nutzbäume bewerkstelligen zu können, darauf hinzudeuten, daß der Landesausschuß selbst das Recht der Baumbesitzer als ein Privatrecht ansieht.

Würde es sich aber um Privatrechte handeln, so stünde nicht nur die Entscheidung über den Bestand derselben, sondern auch jene über Umfang und Ausübung im Streitfalle ausschließlich dem Civilrichter zu. — Ein öffentlich-rechtliches, in den Wirkungskreis der autonomen Organe fallendes Verhältniß könnte nur dann als vorhanden angenommen werden, wenn festgestellt wäre, daß die fraglichen Bäume zum Stammgut der Gemeinde gehören, jedoch von einzelnen Nutzungsberechtigten übungsgemäß zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes, oder aber auf Grund specieller Rechtstitel (§ 63 der Gem.-Ordn.) benützt werden.

In beiden Richtungen war der Thatbestand zu erheben, um vor allem die Competenz oder Incompetenz des Landesausschusses in der gegenständlichen Angelegenheit bestimmen zu können.

Nr. 8957.

Der Besitz eines die Zuständigkeit implicite nachweisenden Wanderbuches schließt die Erwerbung des Heimatrechtes durch Quadriennirung (§ 12 b Gem.-Ges. vom Jahre 1849) aus.*)

Erkenntniß vom 30. October 1895, Z. 5089.

Gemeinde Viechtwang (Adv. Dr. Brunstein) ca. oberösterr. Statthalterei (M.-S. v. Pichler); E. vom 13. August 1894, Z. 12703, puncto Heimatrecht des Mathias Oehlinger.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7266 (Bd. XVII, Z. 1893).

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß Mathias Oehlinger in der Gemeinde Viechtwang heimatberechtigt sei, weil derselbe stets im Besitze eines die Ersitzung eines anderweitigen Heimatrechtes ausschließenden vollgiltigen Heimatdocumentes, nämlich eines seine Zuständigkeit nachweisenden Wanderbuches war. — Die Beschwerde bestreitet nicht, daß Mathias Oehlinger ursprünglich in der Gemeinde Viechtwang zuständig gewesen, ist jedoch der Anschauung, daß der Besitz eines Wanderbuches die Ersitzung des Heimatrechtes in einer Gemeinde durch Quadriennirung gemäß § 12, Punkt 6 der prov. Gem.-Ordn. vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, nicht ausschließe, und daß daher Mathias Oehlinger hienach in der Gemeinde Türnitz oder Uebelbach heimatberechtigt geworden sei.

Auf die vom Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung, daß es Sache der Administrativbehörden gewesen wäre, vorerst das ursprüngliche Heimatrecht des Mathias Oehlinger in Viechtwang sicherzustellen, konnte der V. G. Hof gemäß der §§ 5 und 14 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht weiter eingehen, weil, wie oben constatirt, von der Gemeinde Viechtwang weder in der Administrativverhandlung noch in der Beschwerde bestritten wurde, daß Mathias Oehlinger in der Gemeinde Viechtwang zuständig war.

In der Sache selbst ist der V. G. Hof von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Es ist allerdings richtig, daß ein lediglich auf Grund der Bestimmungen des kais. Patentes vom 24. Februar 1827, Regierungs-Circulare vom 20. December 1828, Z. 33416 (Prov.-Ges.-Samml. für Oberösterr. vom Jahre 1828, Nr. 249, S. 385), ausgefertigtes Wanderbuch, welches keinerlei Anhaltspunkte für das Heimatsrecht des Inhabers enthält, die Erwerbung des Heimatsrechts nach § 12, Punkt b des provis. Gem.-Ges. vom Jahre 1849 nicht ausschließen könnte.

Anders verhält es sich jedoch mit den nach den späteren Vorschriften ausgefertigten oder verlängerten Wanderbüchern, deren Ausfertigung, bezw. Verlängerung auf Grundlage eines beigebrachten Heimatscheines, der nach der bestandenen Vorschrift zurückzubehalten und dem vorschriftsmäßig zu führenden Verzeichnisse über die ausgestellten Wanderbücher beizulegen war, stattzufinden hatte (§ 64 der Instruction für die Bezirkshauptmannschaften, L. G. B. für Oberösterr. Nr. 167 und § 10 der Statth.-Verordn. vom 18. Mai 1850, L. G. B. Nr. 219).

Da das Gesetz die Erwerbung des Heimatrechtes nach § 12, Punkt 6 l. c. als eine stillschweigende Aufnahme bezeichnet, so setzt dasselbe voraus, daß die Gemeinde in voller Kenntniß der gesetzlichen Voraussetzung für die Erwerbung der Heimatszuständigkeit den Aufenthalt des Fremden gleichwohl duldete, daß sie also insbesondere auch den Aufenhalt als einen ausweislosen zu erkennen in der Lage war. Diese Voraussetzung trifft aber dann nicht zu, wenn der Fremde im Besitze eines ämtlichen Ausweises sich befindet, welcher sowohl nach den gesetzlichen Vorschriften als auch thatsächlich documentirt, daß das Heimatrecht des Inhabers durch einen der Behörde vorgelegten Heimatschein außer Zweifel gestellt war.

Nach der Actenlage besaß nun Mathias Oehlinger ein Wanderbuch, bei dessen Verlängerung in den Jahren 1852, 1856, 1860 und 1864 auf

die behördlich hinterlegten, auf die Gemeinde Viechtwang lautenden Heimatsscheine vom 2. Jänner 1852, Z. 1, vom 29. Februar 1856, Z. 312, 17. März 1860, Z. 417, und 8. April 1864, Z. 43, verwiesen wurde, — Durch den Besitz dieses das Heimatsrecht des Mathias Oehlinger in Viechtwang vorschriftsmäßig documentirenden Wanderbuches war sonach dessen Quadriennirung gemäß § 12, Punkt 6 der prov. Gem.-Ordn. vom Jahre 1849, ausgeschlossen.

Uebrigens hätte, selbst bei dem Abgange dieses Documentes, die von der Gemeinde Viechtwang behauptete Ersitzung des Heimatrechtes in Uebelbach oder später in Türnitz auch deshalb nicht eintreten können, weil der fünfjährige Aufenthalt des Mathias Oehlinger in Uebelbach nur bis zum 24. Juli 1852 gedauert, der 8jährige Aufenthalt in Türnitz aber erst im Jahre 1856 begonnen hat und daher überhaupt ein 4jähriger ununterbrochener Aufenthalt des Genannten während der Geltung des prov. Gem.-Ges. vom Jahre 1849 in einer dieser Gemeinden nicht stattgefunden hat. — Nach Außerkraftsetzung dieses Gesetzes und unter der Wirksamkeit des § 39 des Gem.-Ges. vom 24. April 1859 konnte aber die stillschweigende Erwerbung des Heimatsrechtes durch Quadriennirung überhaupt nicht mehr platzgreifen.

Nr. 8958.

1. Zuerkennung des Heimatsrechtes auf Grund der nachgewiesenen Ausstellung eines — wenngleich gegenwärtig nur noch aus Fragmenten bestehenden — Heimatsscheines, bei dem Mangel eines Gegenbeweises, daß der Inhaber dieses Heimatsscheines zur Zeit der Ausstellung desselben das Heimatsrecht in einer anderen Gemeinde besaß. — 2. Nachweis der Personenidentität.

Erkenntniß vom 30. October 1895, Z. 5090.

Gemeinde Milčitz, ca. böhm. Statthalterei (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 6. April 1894, Z. 75100, puncto Heimatsrecht der Zigeunerin Dorothea Serynek.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß der am 13. Jänner 1829 in Lužan geborenen Dorothea Serynek, unehelichen Tochter der Veronika Serynek, das Heimatsrecht in der Gemeinde Milčitz zustehe, weil ein für dieselbe von der genannten Gemeinde ordnungsmäßig ausgestellter Heimatsschein ddto. 25. März 1855 vorliege und die Gemeinde den ihr sohin nach § 35 des Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, obliegenden Beweis, daß Dorothea Serynek zur Zeit der Ausstellung dieses Heimatsscheines das Heimatsrecht in einer anderen Gemeinde hatte, nicht erbracht habe.

Diese Entscheidung wird von der Gemeinde Milčitz in der von derselben überreichten Beschwerde an den V. G. Hof aus zweifachen Gründen angefochten und zwar 1. weil der vorliegende, dermalen nur noch aus Fragmenten bestehende Heimatsschein ddto. 25. März 1855 gerade die maßgebende Angabe des Namens derjenigen Person, für welche er ausgestellt wurde, nicht mehr enthält, mithin als eine beweiswirkende Urkunde überhaupt, insbesondere aber in der Richtung, daß dieser Heimatsschein für Dorothea Serynek ausgestellt worden sei, nicht angesehen werden könne, und 2. weil auch durch nichts erwiesen sei, daß diejenige Person, um deren Heimatsrechtsfeststellung es

sich hier handelt, d. i. diejenige Person, welche im Jahre 1883 unter dem Namen Dorothea Serynek im k. k. allg. Krankenhause in Prag verpflegt und am 17. August 1886 unter demselben Namen von der Bezirkshauptmannschaft in Poděbrad in dieser Angelegenheit vernommen wurde, mit jener Dorothea Serynek identisch sei, für welche der fragliche Heimatsschein angeblich ausgestellt wurde. — Vielmehr liegen bei dem Umstande, als diese Person eine Zigeunerin sei und die Zigeuner erfahrungsmäßig sehr häufig die Namen anderer annehmen, sowie bei dem weiteren Umstande, als die von der angeblichen Dorothea Serynek am 17. August 1886 bei der Bezirkshauptmannschaft in Poděbrad gemachten Angaben in sehr wesentlichen Punkten mit den vorliegenden Urkunden im Widerspruche stehen, sehr gewichtige Bedenken gegen die Annahme dieser Identität vor.

Diese Beschwerde ist jedoch in beiden Richtungen unbegründet. — Ad 1. Die vorliegenden Fragmente eines am 25. März 1855 von der Gemeinde Milčitz ausgestellten Heimatsscheines können allerdings nicht als eine beweiswirkende Urkunde über den Umstand, daß dieser Heimatsschein für Dorothea Serynek ausgestellt worden sei, angesehen werden. — Allein der Umstand, daß die Gemeinde Milčitz im Jahre 1855 einen Heimatsschein für Dorothea Serynek ausgestellt und sohin die auf was immer für einer Grundlage erfolgte Erwerbung des Heimatsrechtes derselben in dieser Gemeinde bestätigt habe, muß nicht nothwendigerweise durch eine Urkunde, also durch den Heimatsschein selbst, sondern kann auch in anderer Weise erwiesen werden. — Nun liegt aber — ganz abgesehen von den durch Thatsachen bestätigten Angaben der am 17. August 1886 vernommenen Dorothea Serynek und abgesehen von der auf einem Fragmente jenes Heimatsscheines ersichtlichen, offenbar bei der Ausstellung derselben und von der Hand des ausstellenden Gemeindevorstandes beigesetzten Anmerkung, welche den Namen der Dorothea Serynek enthält — vor, daß sich jene Reisebewilligungsclausel, welche auf dem mit der Unterschrift des Gemeindevorstandes versehenen Fragmente des Heimatsscheines ersichtlich ist, nach Ausweis der ämtlichen Vormerke des bestandenen k. k. Bezirksamtes in Poděbrad aus dem Jahre 1855 thatsächlich auf Dorothea Serynek bezog, welcher Umstand sohin mit der erwähnten Anmerkung auf dem Heimatsscheinfragmente zusammenstimmt. Bei dieser Sachlage unterliegt es daher keinem Zweifel, daß jener Heimatsschein, dessen für sich allein allerdings keinen Beweis wirkende Fragmente noch vorhanden sind, in der That am 25. März 1855 von der Gemeinde Milčitz für Dorothea Serynek ausgestellt worden ist.

Es ist sonach der im § 35 des Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, vorgesehene Fall eingetreten, wonach die Erwerbung des Heimatsrechtes durch die Ausstellung eines Heimatsscheines als erwiesen anzusehen, der Gemeinde jedoch allerdings ein Gegenbeweis vorbehalten ist. — Ein solcher Gegenbeweis wurde jedoch gar nicht angeboten.

Ad 2. Die entscheidende politische Behörde hatte aber auch keinen Grund an der Identität der im Jahre 1883 im k. k. allg. Krankenhause in Prag verpflegten und am 17. August 1886 bei der Bezirkshauptmannschaft in Poděbrad vernommenen Person mit der nach Milčitz zuständigen Dorothea Serynek zu zweifeln. — Denn dieselbe berief sich bei ihrer Vernehmung auf den ihr vor vielen Jahren von der Gemeinde ausgestellten und später

bei der Bezirkshauptmannschaft in Poděbrad hinterlegten Heimatsschein und anerkannte den auf Grund dieser Angaben eruirten Heimatsschein als denjenigen, der ihr seinerzeit von der Gemeinde ausgefolgt worden war. — Ebendies gilt auch bezüglich des von dem Pfarramte in Lužan requirirten Taufscheines. Ihre Angaben stimmen, soweit dies von einer kein geordnetes Leben führenden Zigeunerin gefordert werden kann, im wesentlichen mit den gepflogenen Erhebungen und obigen Documenten überein. Daß sie ihr Alter mit etwa 53 Jahren angab, thatsächlich aber bereits 57 Jahre alt war, erscheint bei einer Person dieser Kategorie nicht auffallend. — Die Anmerkung auf dem Heimatsscheine bezüglich ihrer Tochter Katharina stimmt genau mit ihren Angaben. — Daß sie aber nach Inhalt dieser Anmerkung im Jahre 1855 eine 6 Monate alte Tochter Josefa hatte, steht nicht im auffallenden Widerspruche mit ihrer Angabe, da sie dies Geburtsjahr ihrer Tochter (1860) nur beiläufig angab und ein Irrthum von 4—5 Jahren sehr leicht denkbar ist.

Die am 17. August 1886 bei der Bezirkshauptmannschaft in Poděbrad vernommene Person hat sich daher, soweit dies unter den obwaltenden Umständen überhaupt möglich ist, als Dorothea Serynek legitimirt und die von der Gemeinde Milčitz beweislos hingestellte Behauptung, sie sei doch nicht Dorothea Serynek, kann deren Rechte insolange nicht beirren, als die Gemeinde nicht den Beweis der mangelnden Identität führt.

Die Legitimirung einer Person beruht immer nur auf Indicien, da die hiezu dienlichen Documente nicht mit der Person unlöslich verknüpft sind und da allfällige Zeugenaussagen selbst nur Schlußfolgerungen aus vorliegenden Indicien sein können. — Die auf Wahrscheinlichkeitsgründen beruhende Annahme der Identität einer Person kann daher nicht einfach geleugnet, sondern nur durch eine gegentheilige Beweisführung entkräftet werden.

Nr. 8959.

Liquidität von Schulconcurrenzbeiträgen auf Grund des in Rechtskraft erwachsenen gemeindeämtlichen Zahlungsauftrages. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 30. October 1895, Z. 5091.

Josef Friml und Gen. (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); mitbeth. Gemeinde Nedwěz (Adv. Dr. Herold); E. vom 31. März 1894, Z. 7565, puncto executive Eintreibung von Schulumlagen in Slana.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer sind schuldig, der mitbetheiligten Gemeinde Nedwěz an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den ermäßigten Betrag von 25 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Die Bezirkshauptmannschaft Semil hat mit dem Erlasse vom 29. März 1892, Z. 5213, den Josef Friml und Conf. zur Berichtigung der schuldigen Concurrenzbeiträge zur Schule in Slana aufgefordert. — Diese Aufforderung ist zwar mit dem Statthalterei-Erlasse vom 19. Juni 1893, Z. 38571, im Recurswege aufgehoben, mit der nun angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern vom 31. März 1894,

Z. 7565, aber im gleichen Wege reactivirt worden, weil der dieser Aufforderung zu Grunde liegende, an die Rückständler ergangene Zahlungsauftrag der Gemeinde Nedwěz vom 28. October 1887 in Rechtskraft erwachsen ist, die Liquidität der eingemahnten Concurrenzbeiträge somit sichergestellt erscheint.

Der V. G. Hof fand die angefochtene Ministerial-Entscheidung aus nachstehenden Gründen gesetzlich gerechtfertigt. — Nach Ausweis der Administrativacten hat der Ortsschulrath in Slana zufolge Beschlusses vom 29. September 1886 in den Voranschlag über die Schulbedürfnisse pro 1886/7 den Betrag von 5874 fl. 64 kr. als erste und zweite Rate für den Schulbau in Slana eingestellt und hievon auf die Gemeinde Nedwěz nach der directen Steuer die Quote von 4609 fl. 50 kr. aufgetheilt. Da nun dieser Voranschlag und diese Repartition seitens des Gemeindeausschusses in Nedwěz innerhalb der Frist des § 12 des böhm. Landesges. vom 24. Februar 1873, Nr. 16, nicht beanständet wurde, hatte der Gemeindeausschuß für die Bedeckung der gedachten Quote aus Gemeindemitteln vorzusorgen. — Diese Vorsorge hat denn der Gemeindeausschuß durch Auftheilung dieser Quote auf die steuerpflichtigen Gemeindemitglieder auch thatsächlich getroffen und hat in weiterer Consequenz der Gemeindevorstand in Nedwěz unterm 28. October 1887 an die Rückständler die Aufforderung erlassen, die schuldigen Schulbeiträge binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu bezahlen.

Da nun in dieser, den Administrativacten beiliegenden Aufforderung die damaligen Rückständler, zu welchen auch die heutigen Beschwerdeführer zählten, namentlich angeführt waren, der hinter jedem Rückständler aushaftende Betrag ziffermäßig angegeben war und diese Aufforderung, Zeuge der auf derselben ersichtlichen Fertigung der Rückständler, diesen auch zur Kenntniß gebracht wurde, mußte in dieser Aufforderung ein in legaler Form erlassener Zahlungsauftrag erkannt werden, welcher, da er nach der Actenlage und dem eigenen Zugeständnisse der Beschwerdeführer im autonomen Wege nicht weiter angefochten wurde, in Rechtskraft erwachsen ist. — Bei dieser Sachlage steht die Liquidität der hinter den Beschwerdeführern verwiesenen Beiträge zur Schule in Slana außer Zweifel und erscheint somit die mit der angefochtenen Entscheidung wieder in Kraft gesetzte Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft an die Beschwerdeführer zur Bezahlung dieser Beiträge in der Bestimmung des § 4 der kais. Verordn. vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, begründet.

Die Einwendung, daß den Beschwerdeführern besondere, mit der Executionsandrohung und Belehrung über die denselben zustehenden Rechtsmittel versehene Zahlungsaufträge nicht zugekommen seien, steht also in ersterer Beziehung mit dem Inhalte des gemeindeämtlichen Zahlungsauftrages im Widerspruche und kann in letzterer Beziehung den behaupteten Mangel des Verfahrens darum nicht begründen, weil die Bestimmungen über die Rechtsmittel gegen derlei Zahlungsaufträge in der Gemeindeordnung enthalten sind, mit der Unkenntniß dieser gesetzlichen Bestimmungen aber sich die Beschwerdeführer nicht entschuldigen können.

Schließlich ist die weitere Einwendung, daß die Beschwerdeführer zur Schule in Slana überhaupt nicht concurrenzpflichtig seien, weil die Ansässigkeiten Nr. 1, 4, 17, 23 und 29 in Nedwěz, resp. Sutic mit der rechtskräftigen Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 30. September 1888, Z. 18434, aus dem Schulsprengel von Slana ausgeschult

und zur Schule in Bočkow zugewiesen wurden, im Hinblicke auf die feststehende Liquidität der in Frage stehenden Leistungen der Beschwerdeführer für die Streitsache durchaus irrelevant.

Nr. 8960.

Umfang der Verpflichtung der Stadtgemeinde Triest hinsichtlich der Wohnungsbeistellung für den deutschen Prediger an der Neustadtpfarre San Antonio nuovo.

Erkenntniß vom 31. October 1895, Z. 5092.

Stadtgemeinde Triest ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 28. Juni 1894, Z. 4453, puncto Quartiergeld für den deutschen Prediger und Cooperator an der Neustadtpfarre in Triest.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegenstand des Streites ist vorliegend lediglich die Frage, ob dem deutschen Prediger und Cooperator an der Neustädter Pfarre — S. Antonio nuovo — zu Triest, Bernhard Sever, ein Quartiergeld von 150 fl. oder 200 fl. C.-M. jährlich zu entrichten ist. — Die Beschwerde behauptet, daß die Stadtgemeinde Triest dem genannten Prediger nur ein Quartiergeld jährlicher 150 fl. C.-M. zu bezahlen habe, da die Verpflichtung, welche ihr mit der A. h. Entschließung vom 1. Juli 1824 auferlegt wurde, nur auf Beistellung eines Naturalquartiers oder Zahlung eines Quartiergeldes von 150 fl. lautet, somit eine alternative Obligation vorliegt, bezüglich welcher ihr, der Gemeinde Triest, gemäß § 906 a. b. G. B. die Wahl zusteht. — Die Cultusverwaltung hat dagegen angenommen, daß die auf Grund der A. h. Entschließung vom 1. Juli 1824 übernommene Verpflichtung zur Beschaffung eines Naturalquartiers oder eines Quartiergeldes von 150 fl. C.-M. nur dahin interpretirt werden kann, daß der Gemeinde Triest primär die Verpflichtung obliegt, für die Wohnung des deutschen Predigers Sorge zu tragen, und daß nur gleichzeitig ein Aequivalent festgesetzt wurde, welches den damaligen Verhältnissen entsprach, im Laufe der Zeiten aber dem Wandel unterliegt und seit dem Jahre 1854 herwärts 200 fl. C.-M. beträgt.

Der V. G. Hof ist der Ansicht der Cultusverwaltung beigetreten und hat sich hiebei von der Erwägung leiten lassen, daß diese Ansicht von vornherein bei allen an der Sache betheiligten Behörden und Factoren vorgewaltet hat. — Nach Ausweis der Administrativacten hat nämlich der Bischof von Triest im Jahre 1824 die Systemisirung eines siebenten Cooperators, welcher zugleich auch als deutscher Prediger an der dortigen Neustädter Pfarre fungiren sollte, in Vorschlag gebracht und für denselben auf eine Dotation von 800 fl. C.-M. und auf freie Wohnung angetragen. — Laut Bericht vom 1. Mai 1824, Z. 2556, hat sich der Magistrat von Triest, »da in der Neustädter Pfarre die meisten Einwohner Deutsche sind,« mit diesem Vorschlage ganz einverstanden erklärt, zugleich aber auch anheischig gemacht, hinsichtlich der für den deutschen Prediger zu bestimmenden freien Wohnung entweder zu sorgen oder aber bis zu ihrer Bestimmung ein Quartiergeld jährlicher 150 fl. aus der städtischen Casse zu bestreiten. — Dieser Vorschlag wurde in dem von dem bestandenen k. k. Gubernium in Triest befürworteten Sinne mit der bezogenen A. h. Entschließung vom 1. Juli 1824

Z. 7565, aber im gleichen Wege reactivirt worden, weil der dieser Aufforderung zu Grunde liegende, an die Rückständler ergangene Zahlungsauftrag der Gemeinde Nedwěz vom 28. October 1887 in Rechtskraft erwachsen ist, die Liquidität der eingemahnten Concurrenzbeiträge somit sichergestellt erscheint.

Der V. G. Hof fand die angefochtene Ministerial-Entscheidung aus nachstehenden Gründen gesetzlich gerechtfertigt. — Nach Ausweis der Administrativacten hat der Ortsschulrath in Slana zufolge Beschlusses vom 29. September 1886 in den Voranschlag über die Schulbedürfnisse pro 1886/7 den Betrag von 5874 fl. 64 kr. als erste und zweite Rate für den Schulbau in Slana eingestellt und hievon auf die Gemeinde Nedwěz nach der directen Steuer die Quote von 4609 fl. 50 kr. aufgetheilt. Da nun dieser Voranschlag und diese Repartition seitens des Gemeindeausschusses in Nedwěz innerhalb der Frist des § 12 des böhm. Landesgef. vom 24. Februar 1873, Nr. 16, nicht beanständet wurde, hatte der Gemeindeausschuß für die Bedeckung der gedachten Quote aus Gemeindemitteln vorzusorgen. — Diese Vorsorge hat denn der Gemeindeausschuß durch Auftheilung dieser Quote auf die steuerpflichtigen Gemeindemitglieder auch thatsächlich getroffen und hat in weiterer Consequenz der Gemeindevorstand in Nedwěz unterm 28. October 1887 an die Rückständler die Aufforderung erlassen, die schuldigen Schulbeiträge binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu bezahlen.

Da nun in dieser, den Administrativacten beiliegenden Aufforderung die damaligen Rückständler, zu welchen auch die heutigen Beschwerdeführer zählten, namentlich angeführt waren, der hinter jedem Rückständler aushaftende Betrag ziffermäßig angegeben war und diese Aufforderung, Zeuge der auf derselben ersichtlichen Fertigung der Rückständler, diesen auch zur Kenntniß gebracht wurde, mußte in dieser Aufforderung ein in legaler Form erlassener Zahlungsauftrag erkannt werden, welcher, da er nach der Actenlage und dem eigenen Zugeständnisse der Beschwerdeführer im autonomen Wege nicht weiter angefochten wurde, in Rechtskraft erwachsen ist. — Bei dieser Sachlage steht die Liquidität der hinter den Beschwerdeführern verwiesenen Beiträge zur Schule in Slana außer Zweifel und erscheint somit die mit der angefochtenen Entscheidung wieder in Kraft gesetzte Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft an die Beschwerdeführer zur Bezahlung dieser Beiträge in der Bestimmung des § 4 der kais. Verordn. vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, begründet.

Die Einwendung, daß den Beschwerdeführern besondere, mit der Executionsandrohung und Belehrung über die denselben zustehenden Rechtsmittel versehene Zahlungsaufträge nicht zugekommen seien, steht also in ersterer Beziehung mit dem Inhalte des gemeindeämtlichen Zahlungsauftrages im Widerspruche und kann in letzterer Beziehung den behaupteten Mangel des Verfahrens darum nicht begründen, weil die Bestimmungen über die Rechtsmittel gegen derlei Zahlungsaufträge in der Gemeindeordnung enthalten sind, mit der Unkenntniß dieser gesetzlichen Bestimmungen aber sich die Beschwerdeführer nicht entschuldigen können.

Schließlich ist die weitere Einwendung, daß die Beschwerdeführer zur Schule in Slana überhaupt nicht concurrenzpflichtig seien, weil die Ansässigkeiten Nr. 1, 4, 17, 23 und 29 in Nedwěz, resp. Sutic mit der rechtskräftigen Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 30. September 1888, Z. 18434, aus dem Schulsprengel von Slana ausgeschult

und zur Schule in Bočkow zugewiesen wurden, im Hinblicke auf die feststehende Liquidität der in Frage stehenden Leistungen der Beschwerdeführer für die Streitsache durchaus irrelevant.

Nr. 8960.

Umfang der Verpflichtung der Stadtgemeinde Triest hinsichtlich der Wohnungsbeistellung für den deutschen Prediger an der Neustadtpfarre San Antonio nuovo.

Erkenntniß vom 31. October 1895, Z. 5092.

Stadtgemeinde Triest ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 28. Juni 1894, Z. 4453, puncto Quartiergeld für den deutschen Prediger und Cooperator an der Neustadtpfarre in Triest.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegenstand des Streites ist vorliegend lediglich die Frage, ob dem deutschen Prediger und Cooperator an der Neustädter Pfarre — S. Antonio nuovo — zu Triest, Bernhard Sever, ein Quartiergeld von 150 fl. oder 200 fl. C.-M. jährlich zu entrichten ist. — Die Beschwerde behauptet, daß die Stadtgemeinde Triest dem genannten Prediger nur ein Quartiergeld jährlicher 150 fl. C.-M. zu bezahlen habe, da die Verpflichtung, welche ihr mit der A. h. Entschließung vom 1. Juli 1824 auferlegt wurde, nur auf Beistellung eines Naturalquartiers oder Zahlung eines Quartiergeldes von 150 fl. lautet, somit eine alternative Obligation vorliegt, bezüglich welcher ihr, der Gemeinde Triest, gemäß § 906 a. b. G. B. die Wahl zusteht. — Die Cultusverwaltung hat dagegen angenommen, daß die auf Grund der A. h. Entschließung vom 1. Juli 1824 übernommene Verpflichtung zur Beschaffung eines Naturalquartiers oder eines Quartiergeldes von 150 fl. C.-M. nur dahin interpretirt werden kann, daß der Gemeinde Triest primär die Verpflichtung obliegt, für die Wohnung des deutschen Predigers Sorge zu tragen, und daß nur gleichzeitig ein Aequivalent festgesetzt wurde, welches den damaligen Verhältnissen entsprach, im Laufe der Zeiten aber dem Wandel unterliegt und seit dem Jahre 1854 herwärts 200 fl. C.-M. beträgt.

Der V. G. Hof ist der Ansicht der Cultusverwaltung beigetreten und hat sich hiebei von der Erwägung leiten lassen, daß diese Ansicht von vornherein bei allen an der Sache betheiligten Behörden und Factoren vorgewaltet hat. — Nach Ausweis der Administrativacten hat nämlich der Bischof von Triest im Jahre 1824 die Systemisirung eines siebenten Cooperators, welcher zugleich auch als deutscher Prediger an der dortigen Neustädter Pfarre fungiren sollte, in Vorschlag gebracht und für denselben auf eine Dotation von 800 fl. C.-M. und auf freie Wohnung angetragen. — Laut Bericht vom 1. Mai 1824, Z. 2556, hat sich der Magistrat von Triest, »da in der Neustädter Pfarre die meisten Einwohner Deutsche sind,« mit diesem Vorschlage ganz einverstanden erklärt, zugleich aber auch anheischig gemacht, hinsichtlich der für den deutschen Prediger zu bestimmenden freien Wohnung entweder zu sorgen oder aber bis zu ihrer Bestimmung ein Quartiergeld jährlicher 150 fl. aus der städtischen Casse zu bestreiten. — Dieser Vorschlag wurde in dem von dem bestandenen k. k. Gubernium in Triest befürworteten Sinne mit der bezogenen A. h. Entschließung vom 1. Juli 1824

genehmigt und ist darnach — wie das auch an den Triester Magistrat mitgetheilte Hofkanzl.-Decret vom 6. August 1824, Z. 23840, besagt — »die Zahl der bisherigen Cooperatoren an der Neustädter Pfarre zu Triest nicht vermehrt, sondern nur bestimmt worden, daß der unter denselben befindliche deutsche Prediger und Seelsorger einen Gehalt von 600 fl. aus dem Religionsfonde nebst freiem Quartier zu genießen habe«.

Den Acten zufolge kann also keinem Zweifel unterliegen, daß die Beistellung eines freien Quartiers für den deutschen Prediger als eigentliche Verbindlichkeit allseitig beabsichtigt war, und daß der Betrag von 150 fl., dessen Zahlung der Magistrat zu Lasten der städtischen Casse übernommen hat, nur das den damaligen Verhältnissen entsprechende Aequivalent für die freie Wohnung bis zu ihrer Beistellung bilden sollte. Dieses Aequivalent ist jedoch im Laufe der Zeiten ein anderes, ein höheres geworden.

Es hat denn auch die Stadtgemeinde Triest dies anstandslos anerkannt, als sie im Jahre 1855 der Auffassung der Cultusverwaltung in beiden vorangedeuteten Richtungen beitrat, den von dem damaligen deutschen Prediger Franz Schütz erhobenen Anspruch auf Zahlung des den geänderten Verhältnissen entsprechenden Aequivalentes von 200 fl. C.-M. befriedigte und demselben seither bis zum Jahre 1891 gerecht worden ist.

Daß aber die Gemeinde Triest mit dieser Anerkennung nicht etwa einen Act der Liberalität vollzogen hat — wie in der Beschwerde behauptet wird — sondern einer aufhabenden Verpflichtung nachgekommen ist, ergibt sich zweifellos aus dem Statth.-Erlasse vom 10. August 1854, Z. 2742, womit eine den Ortsverhältnissen angemessene Aufbesserung des fraglichen Quartiergeldes mit dem Bedeuten angefordert wurde, daß die standesgemäße Bequartierung des deutschen Predigers in Gemäßheit der A. h. Entschließung vom 1. Juli 1824 und des Hofkanzl.-Decretes vom 6. August 1824 imperative der Stadtcasse zur Last fällt, sowie aus dem Umstande, daß die Gemeinde Triest dieser Anforderung ohne Widerrede entsprochen hat.

Da nun in der Beschwerde gar nicht behauptet wird, daß derzeit der Jahresbetrag von 150 fl. C.-M. zur Beschaffung eines standesgemäßen Quartiers für den deutschen Prediger hinreichend sei, so erscheint die angefochtene Entscheidung, mit welcher die Entrichtung des seit dem Jahre 1855 herwärts gezahlten Quartieräquivalents von 200 fl. C.-M. gleich 210 fl. ö. W. aufrecht erhalten wurde, gerechtfertigt.

Nr. 8961.

1. Die Verpflichtung der Hauseigenthümer in Triest zur Herstellung von Trottoirs nach der Bauordnung für Triest vom Jahre 1888. — 2. Zum Begriff „Gebäude" nach dieser Bauordnung.

Erkenntniß vom 31. October 1895, Z. 5093.

Marie Kosler ca. Verwaltungsausschuß der Stadtgemeinde Triest; E. vom 15. September 1894, Z. 45650, puncto Herstellung eines Trottoirs.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Beschwerdeführerin, bei Vermeidung einer Geldstrafe, aufgefordert, an der Seite ihres Grundstückes Parcelle Nr. 266 in Scorcola längs der Via Miramar und der Via Pauliana das Trottoir zu pflastern. Sie ist dieser

Aufforderung bezüglich der erstgedachten Gasse nachgekommen, bestreitet aber die Gesetzmäßigkeit derselben bezüglich der Via Pauliana im Wesentlichen aus dem Grunde, weil die hiefür im § 45 der Bau-Ordn. für die Stadt Triest vom 18. April 1888, L. G. B. Nr. 14, normirten Voraussetzungen nicht zutreffen, da auf der erwähnten Realität kein Gebäude besteht, sondern nur eine Einfriedungsmauer vorhanden ist, die Via Pauliana zu den bedeutenderen frequentirteren Straßen der Stadt nicht gehört und der § 45 überhaupt nur anläßlich eines Neubaues, bezw. einer Bauführung Anwendung findet.

Der V. G. Hof hat diese Einwendungen nicht als begründet zu erkennen vermocht. — Zunächst ist aus dem Inhalt der Beschwerde selbst zu constatiren, daß auf der bezeichneten Realität an der Ecke der Via Miramar und der Via Pauliana ein stockhohes Häuschen existirt und daß dieses Grundstück von einer Einfriedungsmauer umgeben ist, an welche sich gedeckte Holzschuppen anlehnen. Das sind durchwegs Baulichkeiten, für welche nach § 1, bezw. 26 cit. Bau-Ordn., die behördliche Baubewilligung erforderlich erscheint und die folgerichtig als »Gebäude« im Sinne der Bauordnung angesehen werden müssen.

Ist aber dies der Fall, dann haben, was die Pflasterung des Trottoirs anbelangt, ohneweiteres die Bestimmungen des § 45 der Bau-Ordn. in Anwendung zu kommen. Dieser Paragraph verfügt in den hier in Betracht kommenden Absätzen 1 und 5: »Der Eigenthümer was immer für eines Gebäudes an einer öffentlichen Straße, hat das Pflaster des Trottoirs in der Länge seines Gebäudes herzustellen und in gutem Zustande zu erhalten.« — »Der Behörde bleibt es vorbehalten, die Pflasterung des Trottoirs auch vor eingeschlossenen Gebäuden in den bedeutenderen frequentirten Straßen der Stadt anzuordnen.« — Es ist nun selbstverständlich, daß die Pflasterung des Trottoirs den Bestand des letzteren voraussetzt, welcher aber hier nicht widersprochen wird und einer Constatirung nicht bedarf.

Mag es sich nun um ein schon bestehendes, oder um ein noch zu errichtendes Gebäude handeln, der imperative Wortlaut der vorausgeschickten gesetzlichen Bestimmung: »Der Eigenthümer ... hat das Pflaster herzustellen und zu erhalten,« schließt die Einwendung der Beschwerde, daß der § 45 cit. Bau-Ordn. nur bei Neubauten oder Bauführungen Anwendung finde, von selbst aus.

Die Ergänzung, welche dieser Paragraph bei Entgegenhaltung der früheren Bau-Ordn. vom 24. Septembee 1884, L. G. B. Nr. 35, durch die Abänderung der Worte des ersten Absatzes »eines Gebäudes« in »was immer für eines Gebäudes« und durch die Hinzufügung des fünften Absatzes erfahren hat, bestätigt den zwingenden Charakter der hinsichtlich des Trottoirs getroffenen Anordnung.

Was endlich die auf den letzten Absatz des § 45 gestützte Anwendung anbelangt, so ist diesfalls lediglich zu erinnern, daß es sich hier nicht um ein eingeschlossenes nacktes Grundstück, sondern um ein Gebäude handelt, und daß bei Zutreffen der Voraussetzungen des ersten Absatzes des § 45, wie es nach dem Gesagten hier der Fall ist, die Bestimmung des letzten Absatzes nicht weiter in Betracht kommt.

Nr. 8962.

Uebergang von Gemeindegutsnutzungsrechten an die Erwerber nutzungsberechtigter Realitäten auf Grund der von amtswegen erhobenen in der Gemeinde hinsichtlich der Theilnahme an derlei Nutzungen giltigen Uebung. (Görz.)

Erkenntniß vom 31. October 1895, Z. 5094.

Gemeinde Kreda ca. Görzer Landesausschuß; E. vom 22. August 1894, Z. 536, puncto Gemeindegutsnutzungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Unter der bisherigen unangefochtenen Uebung, welche nach § 63 der Görzer Gem.-Ordn. für die Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen maßgebend ist, erscheint nicht blos der zufolge dieser Uebung in einem bestimmten Zeitpunkt erwachsene Stand der Dinge, sondern der Inbegriff der Rechtsanschauungen und Gewohnheiten, welche diesen Stand der Dinge herbeigeführt haben, begriffen. — Hienach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Anspruch auf die Gemeindenutzungen übungsgemäß ebensowohl an den Besitz gewisser Realitäten, als an die Angehörigkeit zu gewissen Familien oder an bestimmte andere Momente geknüpft sein kann.

Im gegebenen Falle ist durch die Aussage der einvernommenen Gedenkmänner constatirt, daß in der Catastralgemeinde Staroselo die alte unangefochtene Uebung besteht, wonach jeder in der Ortsgemeinde Heimatberechtigte bei Uebernahme eines alten Hauses ins Eigenthum mit diesem zugleich auch das Recht zum Genusse der Gemeindegrundstücke erlangt, und hat demgemäß der Landesausschuß mit der angefochtenen Entscheidung dem Andreas Volarič die Theilnahme an den Gemeindenutzungen in Staroselo mit Recht zuerkannt, weil dieser in der Ortsgemeinde Kreda, zu welcher die Fraction Staroselo gehört, heimatberechtigt ist und weil aus dem Schenkungsvertrage vom 4. Juni 1888 hervorgeht, daß er von seinem Oheim Johann Rob das nutzungsberechtigte Haus Nr. 26 in Staroselo erworben hat.

Die Beschwerde tritt nun dem Ergebniß des zufolge h. g. Erkenntnisses vom 22. Juni 1892, Z. 2002,*) ergänzten Verfahrens mit der doppelten Behauptung entgegen: a) Johann Rob habe sich das zu seinem Hause Nr. 9 in Staroselo gehörige Nutzungsrecht vorbehalten und konnte ein zweites, das mit dem geschenkten Hause Nr. 26 verbundene, nicht übertragen, weil Niemand ein doppeltes Genußrecht in der Kreda besitzt; b) es sei durch den Bericht der Gemeinde Karfreit vom 8. März 1866, Z. 52, und durch Zeugenaussagen erwiesen, daß in der Regel ein Jeder, welcher in der Ortsgemeinde Kreda ein Haus käuflich an sich brachte, erst dann ein Recht auf die Benützung der Gemeindegründe erwarb, wenn er sich diesfalls mit der Gemeindevertretung abgefunden hatte.

Diese beiden Einwendungen haben jedoch mit dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestande, welchen allein der V. G. Hof gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zu berücksichtigen hat, nichts zu schaffen. — Denn nicht auf die Berechtigung des Johann Rob und auch nicht auf die in der Gemeinde Kreda in Betreff der Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen giltige Uebung kommt es hier an; die Steuergemeinde Staroselo besitzt nämlich eigene Gemeinde-

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6690 (Bd. XVI, J. 1892).

gründe und für die Benützung dieser Gründe ist eben die in Staroselo bestehende und nach dem Vorausgeschickten in jeder Richtung hin erwiesene Uebung maßgebend.

Nr. 8963.

1. Zur Frage des Alleingebrauchsrechtes einer registrirten Firmenlosenmarke mit dem Zusatze des Namens oder der Firma. — 2. Die täuschungsfähige Aehnlichkeit der zu vergleichenden Marken darf nur in der registrirten Form geprüft werden. — 3. Zur Beurtheilung der täuschungsfähigen Aehnlichkeit von Marken.

Erkenntniß vom 31. October 1895, Z. 5111.

Richard Mendl, Lederappretur-Erzeuger (Adv. Dr. Bohuslaw), ca. Handels-Ministerium (S.-R. Dr. Edler v. Schuster); mitbeth. Hermann Esser (Adv. Dr. M. Lederer); E. vom 9. Juni 1895, Z. 26537, puncto Abweisung des Begehrens um Löschung der von Hermann Esser bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien unter Nr. 3892 hinterlegten Marke.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Unterm 29. September 1893 brachte der Beschwerdeführer Richard Mendl bei der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg sub R. Nr. 895 eine Marke für Leder-Appretur und unterm 18. December 1893 Hermann Esser bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien sub R. Nr. 3892 eine Marke für die gleiche Waare zur Registrirung. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde nun die auf die behauptete täuschende Aehnlichkeit dieser beiden Marken gestützte Klage des Richard Mendl auf Löschung der für Hermann Esser registrirten Marke abgewiesen, wobei das Handelsministerium von der Anschauung ausging, daß die figuralen Zeichnungen beider Marken beinahe identisch seien, eine wesentliche Verschiedenheit dieser Marken aber darin bestehe, daß die angefochtene Marke in besonders auffallender Weise den Namen Hermann Esser führt, während die Richard Mendl'sche Marke an der gleichen Stelle ein weißes Feld zeigt; hiedurch aber die angefochtene Marke ein derartig charakteristisches Merkmal erhalte, daß die figurale Umrahmung in den Hintergrund trete.

Der Beschwerdeführer findet diese Entscheidung im Gesetze nicht begründet, weil er nach § 5 des Ges. vom 6. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 19, berechtigt sei, auf dem weißen Felde seiner geschützten Marke Nr. 895 gleichfalls seine Firma beizusetzen, wodurch der von dem Handelsministerium hervorgehobene charakteristische Unterschied zwischen den beiden Marken verschwinde und weil er sohin in Folge der angefochtenen Entscheidung an dem auf Grund der Priorität erworbenen Alleingebrauchsrechte der Marke Nr. 895 unter Beisetzung seiner Firma beeinträchtigt wäre. — Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Es ist wohl eigentlich selbstverständlich, daß sich Jedermann, ob er nun ein Markenrecht erworben hat oder nicht, zur Kennzeichnung seiner Waaren auch seines Namens oder seiner Firma ebenso bedienen kann, wie einer Marke, welche er zwar nicht zur Registrirung gebracht, auf deren Gebrauch aber auch kein Anderer ein Alleinrecht erworben hat. — Der § 5 leg. cit. verfolgt keinen anderen Zweck als den, daß durch die Registrirung einer Marke Niemandem dritten die freie Führung seiner Firma oder seines Namens unmöglich gemacht werde

und er constituirt daher keineswegs ein besonderes, unter dem Schutze dieses Gesetzes stehendes Recht gegen dritte Personen in dem Sinne des Alleingebrauchsrechtes einer registrirten firmenlosen Marke, mit dem Zusatze des Namens oder der Firma. — Der Beschwerdeführer ist sohin allerdings, insoweit nicht Rechte dritter Personen entgegenstehen, befugt, einer registrirten Marke seinen Namen oder überhaupt jeden beliebigen Zusatz beizufügen; sein Alleingebrauchsrecht erstreckt sich aber nach § 2 leg. cit. nur auf die Marke in jener Form und Gestalt, in welcher sie bei der Registerbehörde hinterlegt worden ist.

Die zur Entscheidung berufene Behörde durfte daher die Aehnlichkeit der beiden zu vergleichenden Marken nur in der registrirten Form prüfen, da ein Alleingebrauchsrecht für beide Streittheile nur in dieser Form begründet ist, bezw. behauptet wird. — Die Vergleichung der beiden Marken in dieser Form ergibt aber, daß trotz der gleichen figuralen Umrahmung und der gleichen Größe dennoch eine Verwechslung derselben bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht eintreten kann, weil die Umrahmung beider Marken jedes charakteristischen Gepräges, jedes besonderen Zeichens, an welchem das Auge und die Erinnerung haften bleiben könnte, vollkommen entbehrt; die Marke des Hermann Esser aber durch die, den größten Theil des Innenraumes ausfüllende und zunächst allein in die Augen fallende Inschrift ein für den gewöhnlichen Käufer ausreichendes, unterscheidendes Merkmal erhält. — Hiebei ist es selbstverständlich vollkommen gleichgiltig, ob die vom Gesetze geforderte Unähnlichkeit blos durch das Vorhandensein oder den Mangel von Ornamenten oder Schriftzeichen herbeigeführt wird.

Inwieferne aber die leichte Unterscheidbarkeit zwischen diesen beiden Marken dadurch beeinträchtigt werden könnte, daß Richard Mendl auf das weiße Feld seiner Marke eine Inschrift setzt, ist hier nicht zu untersuchen und kann auf die Entscheidung im vorliegenden Falle keinen Einfluß üben, weil die Marke des Richard Mendl nicht mit einer solchen Inschrift zur Registrirung gebracht und in der durch eine Inschrift veränderten Form sohin nicht geschützt wurde.

Nr. 8964.

1. Zur Frage der Priorität einer firmenlos registrirten, jedoch nachträglich durch einen Beisatz (der Firma) veränderten Marke. — 2. und 2. wie 3. und 3. sub Nr. 8963.

Erkenntniß vom 31. October 1895, Z. 5112.

Richard Mendl, Lederappretur-Erzeuger (Adv. Dr. Bohuslaw) ca. Handels-Ministerium (S.-R. Dr. Edler v. Schuster); mitbeth. Hermann Esser (Adv. Dr. Lederer); E. vom 10. Jänner 1895, Z. 68142, puncto Markenlöschung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Klage des Hermann Esser, Lederappreturs-Erzeugers in Wien, auf Löschung der von Richard Mendl, Lederappreturs-Erzeugers in Reichenberg, bei der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg am 28. Mai 1894 unter Nr. 969 und am 19. Juli 1894 unter Nr. 988 für Lederappretur hinterlegten Marken wegen täuschungsfähiger Aehnlichkeit derselben mit der vom Kläger bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien am 18. December

1893 unter Nr. 3892 für dieselbe Waare hinterlegten Marke stattgegeben und es wurden sohin die eben bezeichneten Marken des Richard Mendl gelöscht. — Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, daß der Eindruck, den die strittigen Marken beim gewöhnlichen, zumeist in dem Kreise der Dienenden zu suchenden Käufer der Waare zurücklassen, durch die gleiche Anordnung der überwiegend ähnlichen Markentheile, durch das ähnliche Colorit, überhaupt durch die gleiche Ausstattung jeder besonders merklichen Verschiedenheit entkleidet; die Verschiedenheit des Namens in den verglichenen Marken aber von dem kaufenden Publicum, für welches nur das gleichgeartete Gesammtbild der Marken von entscheidender Bedeutung ist, in der Regel weniger beachtet wird.

Der Beschwerdeführer anerkennt, daß die zu vergleichenden Marken bezüglich ihrer Größe und der figuralen Umrahmung täuschend ähnlich sind und daß die Verschiedenheit derselben eigentlich nur in der Inschrift und darin zu suchen ist, daß auch noch Seitentheile mit der Gebrauchsanweisung und der darüber in blauen Farben gedruckten Firma R. Mendl angebracht sind.

Er wendet nun gegen die Entscheidung des Handelsministeriums ein, 1. daß er bereits am 29. September 1893, also mit der Priorität vor der H. Esser'schen Marke Nr. 3892, für die gleiche Waare eine Marke mit derselben figuralen Umrahmung und in der gleichen Größe, jedoch ohne Inschrift hinterlegt habe; daß er nach § 5 des Ges. vom 6. Jänner 1890. R. G. B. Nr. 19, berechtigt war, dieser Marke seine Firma beizufügen und daß sohin die dieser Marke vollständig nachgebildeten, allerdings erst am 28. Mai, bezw. 9. Juli 1894 zur Registrirung gebrachten und nur durch die berechtigte Anbringung der Inschrift ergänzten Marken schon auf Grund der Registrirung vom 29. September 1893 das Recht der Priorität vor der, erst am 18. December 1893 registrirten H. Esser'schen Marke genießen, von einer Verletzung der Rechte der letzteren daher keine Rede sein könne; 2. daß, abgesehen davon, der auf der H. Esser'schen Marke in allgemein gebräuchlicher Versalienschrift angebrachte Name des H. Esser unmöglich ein Markenbild schaffen, daher auch die Anbringung des Namens R. Mendl in derselben Schrift auf den angefochtenen Marken eine Verwechslung dieser Marken nicht herbeiführen könne, zumal auch durch die auf den angefochtenen Marken angebrachten und nur für R. Mendl geschützten Seitenklappen ein in die Augen fallender Unterschied mit der Marke Nr. 3892 herbeigeführt werde.

Der V. G. Hof vermochte jedoch diese Einwendungen nicht als stichhältig zu erkennen. — Ad 1. Die von R. Mendl am 29. September 1893 erwirkte Registrirung einer firmenlosen Marke gewährt demselben § 2 des Ges. vom 6. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 19, ein Alleinrecht zum Gebrauche dieser Marke eben nur in jener Form, in welcher dieselbe hinterlegt worden ist, wenn er auch allerdings als befugt angesehen werden muß, dieser Marke seine Firma beizusetzen oder auch andere Veränderungen an derselben anzubringen.

Diese natürliche Befugniß findet jedoch ihre gesetzlichen Schranken dort, wo sie mit dem von einem Dritten, gleichgiltig ob früher oder später, erworbenen Alleinrechte auf den Gebrauch einer Marke collidirt. — Insoferne daher die Form der Marke und bezw. das charakteristische Gepräge

derselben und ihr Gesammteindruck durch die Beisetzung des Namens, der Firma oder irgend einer anderen Bezeichnung eine derartige Veränderung erleidet, daß sie eine täuschungsfähige Aehnlichkeit mit der von einem Dritten, wenn auch später zur Registrirung gebrachten Marke für dieselbe Waare gewinnt, muß der Inhaber der firmenlos registrirten, jedoch nachträglich durch einen Beisatz veränderten Marke, dem Inhaber der später registrirten Marke weichen, da der erste ein Alleinrecht auf den Gebrauch der Marke in der veränderten Form nicht vor dem letzteren erworben hat.

Die Berufung des Beschwerdeführers auf den allerdings richtigen Umstand, daß seine am 28. Mai 1894 und am 9. Juli 1894 hinterlegten Marken nur eine Reproducirung seiner schon am 29. September 1893 zur Registrirung gebrachten Marke mit einem nach § 5 l. c. gestatteten Beisatze seien und daher schon aus diesem Grunde die Priorität vor der erst am 18. December 1893 registrirten Marke des H. Esser genießen, kann sonach an und für sich nicht stichhältig bezeichnet werden, weil der § 5 l. c. nur den Zweck verfolgt, daß durch die Registrirung einer Marke Niemandem Dritten die freie Führung seiner Firma oder seines Namens unmöglich gemacht wird; sohin kein Recht zum Alleingebrauche einer firmenlosen Marke mit dem Zusatze der Firma constituirt. — Es war daher und ohne Rücksichtnahme auf die früher in anderer Form erfolgte Registrirung der Marke bei Entscheidung des vorliegenden Strittes selbstständig zu prüfen, ob die Marken des Beschwerdeführers Nr. 969 und 988 in ihrer neuen Form eine täuschungsfähige Aehnlichkeit mit der Marke des H. Esser Nr. 3892 aufweisen.

Ad 2. Diese Prüfung führt jedoch zu dem Resultate, daß eine Gefahr der Verwechslung dieser Marken für den gewöhnlichen Käufer von Lederappretur sehr nahe liegt, da die nahezu identische figurale Zeichnung auf den verglichenen und überdies gleich großen Marken überhaupt keinen Anhaltspunkt zu einer Auseinanderhaltung derselben bietet; die in gleicher Schrift und Größe gehaltenen Inschriften aber die Gleichheit des Gesammteindruckes bei diesen Marken noch erhöhen. — Das Auge des gewöhnlichen Käufers, welcher nur das Markenbild in sich aufgenommen, auf den Namen des Verkäufers, respective des Producenten kein Gewicht gelegt hat, gleitet über die Schrift hinweg und vermag daher den Unterschied, welcher bei diesen Marken durch die Ungleichheit der beigefügten Namen geschaffen wurde, nicht leicht zu erkennen. — Auch die Beifügung der Seitentheile mit der Gebrauchsanweisung ändert an der Sachlage nichts, da diese Seitentheile auf den Gesammteindruck des Markenbildes selbst keinerlei Einfluß üben.

Nr. 8965.

Zur Frage der Verpflichtung des Betriebsunternehmers zur Anzeige und bezw. der politischen Behörden zur Mittheilung versicherungspflichtiger Betriebe an die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalten.

Erkenntniß vom 31. October 1895, Z. 5113.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern (S.-R. Edler v. Swoboda); E. vom 1. November 1894, Z. 23776, puncto Anmeldung des Goldarbeiterbetriebes des Anton Barta in Turnau zur Unfallversicherung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Goldarbeiter Anton Barta in Turnau von der Pflicht zur Anmeldung seines Betriebes bei der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag losgezählt mit der Begründung, daß gemäß § 18 des Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 für 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, blos die versicherungspflichtigen Betriebe der Anmeldepflicht unterliegen, die gepflogenen Erhebungen aber bei dem gegenständlichen Betriebe keines der für die Versicherungspflicht im § 1 Unfallversf.-Ges. vorgeschriebenen Kriterien ergeben haben. — Die beschwerdeführende Unfallversicherungs-Anstalt erachtet diese Entscheidung darum für gesetzwidrig, weil ihrer Anschauung nach alle möglicherweise versicherungspflichtigen Betriebe anzumelden seien und weil durch die Loszählung des Barta von der Anmeldepflicht der Anstalt die ihr nach § 18 Unfallversf.-Ges. zustehende Entscheidung über die Versicherungspflicht des betreffenden Betriebes entzogen werde, indem hierüber durch die erwähnte Loszählung implicite schon negativ entschieden sei.

Der V. G. Hof war bei seiner Entscheidung von folgender Rechtsanschauung geleitet. — Gemäß § 18, Abs. 1 Unfallversf.-Ges. sind die Betriebsunternehmer verpflichtet, über jeden versicherungspflichtigen Betrieb an jene Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche bestimmte im Gesetze vorgezeichnete Angaben zu enthalten hat. — Nach dem zweiten Absatze dieses Paragraphen haben auch die politischen Behörden I. Instanz über die in ihrem Sprengel bestehenden oder neu eröffneten versicherungspflichtigen Betriebe Mittheilungen an die betreffende Versicherungsanstalt zu richten. — Wenn nun die angefochtene Entscheidung es ablehnt, den Betriebsunternehmer zur Anzeige seines Betriebes zu verpflichten, oder die politische Behörde zur Mittheilung desselben an die Unfallversicherungs-Anstalt zu verhalten, weil nach der Auffassung des Min. des Innern die gepflogenen Erhebungen keines der für die Versicherungspflicht im § 1 Unfallversf.-Ges. vorgesehenen Kriterien ergeben haben, so liegt darin keineswegs eine Entscheidung über die Versicherungspflicht des Betriebes. Die angefochtene Entscheidung ist vielmehr lediglich präparatorischer Natur, weil durch dieselbe der im § 18 Unfallversf.-Ges. vorgesehenen instanzmäßigen Entscheidung über die Versicherungspflicht nicht vorgegriffen werden kann, zumal im Sinne des § 25 Unfallversf.-Ges. die Unfallversicherungs-Anstalt auch ohne erfolgte Anzeige des Betriebes in die Lage kommen kann, die Frage der Versicherungspflicht zur Entscheidung zu bringen.

Da also durch die angefochtene Entscheidung ein Recht der beschwerdeführenden Anstalt nicht verletzt erscheint, so war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 8966.

Den genossenschaftlichen Gehilfenkrankencassen steht ein Rechtsanspruch auf Ersatz der Kosten für die executionsweise Eintreibung rückständiger Cassenbeiträge nicht zu.

Erkenntniß vom 31. October 1895, Z. 5114.

Gehilfen-Krankencasse der Genossenschaft der Baugewerbe in Brünn ca. Min. des Innern (S.-R. Edl. v. Swoboda); E. vom 29. October 1894, Z. 27627, puncto

Vertretungskosten anläßlich der gegen Anton Kreuzinger zur Hereinbringung rückständiger Cassenbeiträge geführten Execution.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Begehren des Vorstandes der Gehilfen-Krankencasse der Genossenschaft der Baugewerbe in Brünn um Zuspruch von Vertretungskosten anläßlich der, gegen den Maurermeister Anton Kreuzinger zur Hereinbringung rückständiger Cassenbeiträge geführten Execution, abgewiesen. — Die Beschwerde vermag sich nicht auf eine gesetzliche Bestimmung zu berufen, in welcher dieser Anspruch gegründet wäre, sondern führt einerseits Zweckmäßigkeitsgründe an und beruft sich anderseits auf den bei der Einbringung von Steuern, Gebühren und anderen öffentlichen Abgaben üblichen Vorgang.

Die Zweckmäßigkeitsgründe sind vom V. G. Hofe nicht zu berücksichtigen, da derselbe gemäß § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nur berufen ist, zu erkennen, ob durch die Entscheidung einer Administrativbehörde ein Gesetz verletzt worden ist. — Die Berufung auf den Vorgang in Steuer-Executionssachen ist deshalb nicht zutreffend, weil, soweit es sich hier um die Eintreibung von rückständigen Schuldigkeiten im Verwaltungswege handelt, eine rechtsfreundliche Vertretung überhaupt nicht Platz greift.

Maßgebend für den vorliegenden Fall sind nur die Bestimmungen des § 121 des VII. Hauptstückes der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, wonach die statutenmäßig festgestellten Beiträge zur genossenschaftlichen Krankencasse im Verwaltungswege eingetrieben werden können, und die Bestimmungen des § 3 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, über die Vollstreckung der Erkenntnisse der landesfürstlichen politischen Behörden. — Keine dieser Bestimmungen enthält eine Verfügung, wonach der Krankencasse die ihr durch das Executionsbegehren erwachsenen Kosten zu ersetzen wären.

Nr. 8967.

1. Nachträgliche Sanirung der unrichtigen Intimation eines Disciplinarerkenntnisses (Böhmen). — 2. Ein in Durchführung eines Disciplinarerkenntnisses auf die Unterlehrerstelle einer Volksschule III. Gehaltsclasse versetzter Lehrer hat keinen Anspruch auf eine provisorische Gehaltszulage, welche mit dem Landtagsbeschlusse vom Jahre 1889 den in die IV. Gehaltsclasse eingereihten Lehrern zuerkannt ist. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 2. November 1895, Z. 5132.

Alfred Mayer, Lehrer in Trupschitz (Adv. Dr. H. Steger), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S. Dr. Tobisch); E. vom 14. Juli 1894, Z. 11254, puncto Gehaltszulage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem von den Schulbehörden acceptirten Beschlusse des Landtages des Königreiches Böhmen vom 19. Jänner 1889 wurde sämmtlichen Lehrern, welche in die IV. Gehaltsclasse eingereiht sind, vom 1. Jänner 1890 angefangen eine provisorische in die Pension nicht einrechenbare Gehaltszulage von jährlich 100 fl. bewilligt. — Dem Ansuchen des Beschwerdeführers um Zuerkennung dieser Zulage wurde mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben, weil derselbe auf Grund des

Disciplinarerkenntnisses vom 2. August 1887, Z. 27392, strafweise als Lehrer mit den Bezügen eines Unterlehrers an die in der dritten Lehrergehaltsclasse stehende Volksschule in Trupschitz versetzt worden ist, während die provisorische Gehaltszulage per 100 fl. lediglich den in der IV. Gehaltsclasse stehenden Lehrern bewilligt wurde. — In der dagegen h. g. überreichten Beschwerde macht Alfred Mayer geltend, daß er auf Grund des Disciplinarerkenntnisses des Landesschulrathes vom 11. November 1884, Z. 24622, als Lehrer an eine Schulstation mit 400 fl. versetzt wurde, daß er daher das Recht auf diese Zulage besitze und daß die nachträgliche Correctur des Disciplinarerkenntnisses nach so vielen Jahren unzulässig erscheine und ihn seiner wohl erworbenen Rechte nicht verlustig machen könne.

Der V. G. Hof war aus nachstehenden Erwägungen nicht in der Lage, die Beschwerde als begründet zu erkennen: Wie aus den Administrativacten hervorgeht, wurde mit dem Disciplinarerkenntnisse des böhm. Landesschulrathes vom 11. November 1884, Z. 24622, dem Beschwerdeführer die Function eines Schulleiters und die damit verbundene Functionszulage entzogen und derselbe als Lehrer auf eine Unterlehrerstelle mit 400 fl. Gehalt versetzt. — Die Intimation dieses Erkenntnisses erfolgte durch den Bezirksschulrath Komotau unterm 17. November 1884, Z. 1924, allerdings unrichtig dahin, daß der Landesschulrath dem Beschwerdeführer die Function eines Schulleiters und die damit verbundene Functionszulage zu entziehen und ihn als Lehrer *an eine Schulstation* mit 400 fl. Gehalt zu versetzen finde. — Ganz abgesehen aber davon, daß nunmehr Beschwerdeführer die nachträglich unterm 14. August 1894, Z. 1370, neuerlich erfolgte richtige Intimirung dieses Erkenntnisses des Landesschulrathes in Händen hat, erfolgte schon die Intimation der Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 6. Juni 1885, Z. 3566, mit welcher das Disciplinarerkenntniß über Recurs des Beschwerdeführers bestätigt wurde, durch den Bezirksschulrath Komotau unterm 20. Juni 1885, Z. 948, ausdrücklich dahin, daß die strafweise Versetzung des Beschwerdeführers als Lehrer auf eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. ausgesprochen wurde, und wurde endlich Beschwerdeführer in Durchführung dieses Disciplinarerkenntnisses mit dem Erlasse des Landesschulrathes vom 2. August 1887, Z. 27392, auf die mit 400 fl. dotirte Unterlehrerstelle an der in der III. Gehaltsclasse stehenden Volksschule in Trupschitz versetzt.

Da hienach Beschwerdeführer nicht als ein Lehrer, welcher in die IV. Gehaltsclasse eingereiht ist, angesehen werden kann, vielmehr als Lehrer auf eine Unterlehrerstelle mit 400 fl., somit an eine Volksschule einer höheren Gehaltsclasse als die IV. versetzt ist, hat er keinen Anspruch auf die mit dem Landtagsbeschlusse vom 19. Jänner 1889 den in die IV. Gehaltsclasse eingereihten Lehrern zuerkannte provisorische Gehaltszulage per 100 fl.

Nr. 8968.

Voraussetzungen für die Errichtung einer selbstständigen Schulexpositur. — Verfahren und Feststellung der hiebei maßgebenden Umstände (Wegebeschaffenheit). (Böhmen.)

Erkenntniß vom 2. November 1895, Z. 5183.

Ortsgemeinde Kohlheim (Adv. Dr. Stark) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S. Dr. Tobisch); E. vom 8. April 1894, Z. 5172, puncto Errichtung einer ganzjährigen Schulexpositur in Kohlheim.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Ansuchen der Ortschaft Kohlheim um Errichtung einer ständigen Schulexpositur in Kohlheim darum abgewiesen, weil die commissionell festgestellte Beschaffenheit des Verbindungsweges zwischen der Ortschaft Kohlheim und der Schule in St. Katharina die Errichtung einer Schulexpositur nicht gerechtfertigt erscheinen lasse. — Die Feststellung der Beschaffenheit des Weges erfolgte bei der commissionellen Verhandlung vom 13. Juni 1892 dahin, daß die Entfernung des letzten Kohlheimer Hauses von der Schule 2493 Mtr. beträgt, daß den Verbindungsweg die Bezirksstraße bildet, welche gegen die Schule zu bei 100 Mtr. um 10 Mtr. ansteigt, daß der Weg sehr gut erhalten und an beiden Seiten mit Alleebäumen versehen ist und daß in unmittelbarer Nähe der Bezirksstraße sich Einschichten und Gehöfte befinden.

Diesen der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestand hatte der V. G. Hof nach Vorschrift des § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen und es kann aus diesem Thatbestande nicht entnommen werden, daß der Zugang der Kohlheimer Schulkinder zur Schule in St. Katharina periodisch wiederkehrend oder gar dauernd erheblich erschwert wäre. — Bei dieser Actenlage mußte daher der Gerichtshof die angefochtene Entscheidung als im § 2 des Ges. vom 19. Februar 1870 durchaus begründet erkennen.

Die Ortschaft Kohlheim bestreitet allerdings, daß die commissionellen Feststellungen über die Beschaffenheit des Weges den Verhältnissen entsprechen; allein auf diese Ausführungen der Beschwerde konnte der Gerichtshof darum keinen Bedacht nehmen, weil bei der commissionellen Verhandlung vom 13. Juni 1892 von Seite der Vertreter der Ortschaft Kohlheim die Feststellungen über die Beschaffenheit des Weges durchaus nicht beanständet worden sind. — Der V. G. Hof konnte ebendarum auch nicht anerkennen, daß die gepflogenen Erhebungen in irgend welcher Beziehung unvollständig oder mangelhaft gewesen wären, zumal die Erhebungen auf alle Umstände sich bezogen haben, welche im Sinne der cit. Bestimmung des § 2 des Ges. vom 19. Februar 1870 festzustellen sind.

Nr. 8969.

Zur Frage der Krankenversicherungspflicht der einem concessionirten Dienstmänner-Institute angehörigen Personen (Dienstmänner).

Erkenntniß vom 2. November 1895, Z. 5128.

Ferdinand Nap. Bonté (Adv. Dr. H. Wechsberg) ca. Min. des Inner. (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 9. October 1894, Z. 25119, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung des Erkenntnisses der Statthalterei in Prag ddto. 21. April 1894, Z. 159822, der Beschwerdeführer Ferdinand Nap. Bonté, Inhaber eines concessionirten Dienstmann-Institutes in Reichenberg, zum Ersatze des von der Bezirkskrankencasse der Stadt Reichenberg, anläßlich der Spitalspflege des nicht angemeldeten Dienstmannes Thaddäus Jahn bestrittenen Aufwandes von 16 fl. 24 kr. verpflichtet, weil Jahn als Arbeiter im Gewerbebetriebe des Beschwerdeführers anzusehen, demnach kraft des Gesetzes Mitglied der genannten Krankencasse geworden sei, und weil er erst am 28. Mai 1892 aus seinem Dienstverhältnisse entlassen wurde, daher bis zu seiner am 24. Juni 1892 erfolgten Aufnahme in das Spital die im § 13, Z. 3 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, vorgesehene Frist noch nicht abgelaufen war.

Der Beschwerdeführer, welcher die zuletzt angeführten, der Entscheidung zu Grunde gelegten thatsächlichen Umstände in seiner Beschwerde nicht bestritten hat, findet die angefochtene Entscheidung lediglich deshalb gesetzlich nicht begründet, weil zwischen ihm, als Inhaber des Dienstmann-Institutes und den dem Institute angehörigen Dienstmännern, welche nur ihren directen Auftraggebern, nicht aber dem Beschwerdeführer Dienste leisten, daher auch nur von den ersteren entlohnt werden, während sie von dem letzterem, dem sie vielmehr selbst für die von ihm übernommene Garantie und als Abnützungspauschale für Montur und Requisiten eine Entschädigung zu leisten haben, keinerlei Lohn empfangen, ein auf die Verrichtung der Arbeiten gerichtetes Vertragsverhältniß überhaupt nicht bestehe.

Der V. G. Hof vermochte jedoch diese Anschauung nicht als richtig zu erkennen. — Der Beschwerdeführer hat mit Erlaß des Stadtmagistrates in Reichenberg ddto. 9. April 1875, Z. 1234, die Concession zur Unternehmung eines Dienstmänner-Institutes, mithin die Befugniß zur Ausübung des nach § 15, Z. 4 des Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, zu den concessionirten Gewerben gehörigen Gewerbes der Verrichtung persönlicher Dienste (als Boten, Träger u. dgl.) erhalten und er übt dieses Gewerbe auch thatsächlich aus, indem er zwar nicht selbst, wohl aber durch die von ihm aufgenommenen Dienstmänner persönliche Dienste für dritte Personen verrichtet, bezw. verrichten läßt. — Insoferne daher diese Dienstmänner die im § 15, Z. 4 leg. cit., bezeichneten persönlichen Arbeiten auf Grund der von dem Beschwerdeführer erwirkten Concession und sohin in dessen gewerbemäßigem Unternehmen, daher nicht etwa unbefugt, verrichten, können sie nur als dessen Gehilfen, daher als dessen Arbeiter angesehen werden, welche demgemäß auch die von ihnen mit dritten Personen — den directen Auftraggebern — abgeschlossenen Lohnverträge nicht im eigenen Namen, sondern nur im Namen des Unternehmers, ihres Arbeitsgebers, abschließen, wobei nur nebenher bemerkt wird, daß schon die sogenannte Garantie, d. i. die Haftung für den von den Dienstmännern bei Ausführung dieser Aufträge allenfalls verursachten Schaden, zu welcher Haftung sich der Beschwerdeführer selbst bekennt, darauf hinweist, daß der Lohnvertrag nicht zwischen dem dritten Auftraggeber und dem Dienstmanne, sondern zwischen dem ersteren und dem Gewerbsunternehmer, allerdings durch Vermittelung des Dienstmannes abgeschlossen wird.

Dagegen ist es ganz ohne Belang, in welcher Weise die Dienstmänner, d. i. die Arbeiter in dem Unternehmen des Beschwerdeführers, ihren Lohn empfangen und ob dieser Lohn in einer Auszahlung seitens des Unternehmers, oder aber darin besteht, daß ihnen der Ertrag der von ihnen geleisteten Arbeiten gegen eine ziffermäßig bestimmte oder percentuelle Abgabe an den Unternehmer ganz überlassen wird. — Dies ist eben Gegenstand der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und ändert an der rechtlichen Natur des Verhältnisses zwischen diesen beiden nichts. — Da sonach die Dienstmänner als Arbeiter in dem gewerbsmäßigen Unternehmen des Beschwerdeführers anzusehen sind, so besteht für den letzteren die Verpflichtung zur Versicherung dieser Arbeiter für den Krankheitsfall nach § 1, Abs. 2 des Krankenvers.-Ges.

Insoferne aber der Beschwerdeführer bezüglich des hier in Frage kommenden Dienstmannes Thaddäus Jahn bei der ö. m. Verhandlung die weitere Einwendung erhoben hat, daß derselbe schon mehr als 10 Wochen vor seiner Aufnahme in das Spital aus dem Dienstmanns-Institute ausgetreten sei, somit nach § 13, Abs. 2 leg. cit. jedenfalls aufgehört hatte, Mitglied der Bezirkskrankencasse zu sein, so konnte auf diese erst bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Einwendung keine Rücksicht genommen werden, weil dieselbe keinen Gegenstand der in der schriftlichen Beschwerde angegebenen Beschwerdepunkte bildete.

Nr. 8970.

1. Die Thatsache der seitens der politischen Behörde ausgesprochenen Befreiung einer Person von der Krankenversicherungspflicht (§ 4 Krankenvers.-Ges.) kann nur durch eine ämtliche Bestätigung der competenten Behörde erwiesen werden. — 2. Das Arbeitsverhältniß, bezw. die durch dasselbe begründete Mitgliedschaft zur Bezirkskrankencasse erlischt nicht ipso jure in Folge Erkrankung oder Arbeitsunfähigkeit des Versicherten.

Erkenntniß vom 2. November 1895, Z. 5134.

Bezirkskrankencasse in Königinhof ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 26. Juli 1894, Z. 18366, puncto Krankenverpflegskosten-Ersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Johann Fiebinger, welcher laut des vorliegenden Arbeitsbuches in der Zeit vom 12. April 1887 bis 21. September 1891 bei dem Weißgerber Johann Ryšavý in Königinhof in Arbeit stand, wurde am 22. September 1891 über sein Ansuchen in das k. k. allg. Krankenhaus in Prag aufgenommen und verblieb daselbst bis 28. October 1891 in Heilpflege. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die Bezirkskrankencasse in Königinhof, deren Mitglied Johann Fiebinger im Zeitpunkte seiner Aufnahme in das k. k. allg. Krankenhaus im Sinne des § 13, Z. 1 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, gewesen sei, die Verpflegskosten für 28 Tage in dem geminderten Betrage von 58 kr. täglich, sohin im Gesammtbetrage per 16 fl. 24 kr., vorbehaltlich des ihr nach § 32 leg. cit. gegen den Arbeitgeber zustehenden Regresses, dem k. k. allg. Krankenhause in Prag zu erfolgen habe.

Die gegen diese Entscheidung von der Bezirkskrankencasse in Königinhof beim V. G. Hofe überreichte Beschwerde stützt sich auf zwei behauptete That-

sachen: 1. daß der Arbeitgeber Johann Ryšavý, sowie überhaupt die Mitglieder der Genossenschaft der Gerber, Kürschner 2c. bei deren genossenschaftlicher (jedoch nicht unter die Bestimmung des § 11 leg. cit. fallender) Krankencasse mit ihren Arbeitern versichert gewesen seien und daß sie im Jahre 1889 von der Bezirkshauptmannschaft in Königinhof unter der Amtsleitung des Bezirkscommissärs Schapka von der Versicherungspflicht im Sinne des § 4 leg. cit. mündlich befreit worden seien, was durch Zeugen zu erweisen angeboten wird, daß daher Johann Fiebinger niemals Mitglied der Bezirkskrankencasse geworden sei, und 2. daß die im Arbeitsbuche des letzteren enthaltene Eintragung, wonach derselbe bis 21. September 1891 bei Johann Ryšavý in Arbeit gestanden sei, auf einem Irrthum beruhe, indem Fiebinger thatsächlich bereits am 14. Februar 1891 aus der Arbeit getreten sei. — Da übrigens Johann Fiebinger die statutarischen Cassabeiträge überhaupt nie geleistet habe, so sei seine Mitgliedschaft bei der Bezirkskrankencasse, wenn sie überhaupt jemals bestand, im Zeitpunkte seiner Aufnahme in das Krankenhaus bereits vorlängst erloschen gewesen.

Die Beschwerde stellt sich jedoch in beiden Richtungen als unbegründet dar. — Ad 1. Die Thatsache der nach § 4 leg. cit. seitens der politischen Behörde erfolgten Befreiung einer Person von der Versicherungspflicht kann, ob nun der diesfällige Beschluß den Interessenten mündlich oder schriftlich enuncirt worden ist, überhaupt nur durch eine amtliche Bestätigung der betreffenden Behörde, niemals aber durch außerhalb der Behörde stehende Personen als Zeugen erwiesen werden, da sich die entscheidende Frage, ob ein solcher Beschluß competenter und rechtsgiltiger Weise erfolgt ist, der Wahrnehmung dieser Personen vollkommen entzieht. — Gegenüber der seitens der Bezirkshauptmannschaft in Königinhof erfolgten Constatirung, daß Johann Ryšavý eine solche Befreiung von der Versicherungspflicht nicht erwirkt habe, muß daher die Berufung der Beschwerdeführerin auf Zeugen, durch welche die trotzdem erfolgte Befreiung erwiesen werden soll, ohne Berücksichtigung bleiben, weshalb auch kein Grund zu einer Aufhebung der angefochtenen Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens vorliegt.

Allein abgesehen davon sind die diesfälligen Behauptungen der Beschwerdeführerin auch gar nicht geeignet, eine Befreiung von der Versicherungspflicht bezüglich des hier in Rede stehenden Johann Fiebinger darzuthun. — Denn die angebliche Befreiung von der Versicherungspflicht soll dem Johann Ryšavý, sowie den Mitgliedern der Genossenschaft der Gerber, Kürschner 2c. in Königinhof über deren Ansuchen im Allgemeinen ertheilt worden sein. — Nun kann sich aber nach dem Wortlaute des § 4 leg. cit. die Befreiung immer nur auf bestimmte einzelne, versicherungspflichtige Personen, niemals aber generell auf die in einem Betriebe beschäftigten Arbeiter beziehen, was schon daraus hervorgeht, daß nach § 4 leg. cit. die Zustimmung der zu versichernden Personen erforderlich ist. — Daß aber die Befreiung speciell für Johann Fiebinger und mit dessen Zustimmung ausgesprochen worden sei, wird von der Beschwerdeführerin gar nicht behauptet. — Wenn also auch wirklich, wie die Beschwerdeführerin behauptet, im Jahre 1889 eine auf diesen Gegenstand bezügliche Besprechung zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft und einem Beamten der Bezirkshauptmannschaft in Königinhof stattgefunden hätte, so können die damals abgegebenen Er-

klärungen des letzteren offenbar nur den Sinn einer vorläufigen Zusicherung gehabt haben, welcher erst die Verhandlung und Schlußfassung über die Befreiung der einzelnen versicherungspflichtigen Personen zu folgen hatte, thatsächlich aber nicht gefolgt ist. — Es unterliegt daher bei dem, nicht bestrittenen Umstande, daß die Krankencasse der Genossenschaft nicht unter die im § 11 leg. cit. angeführten Krankencassen zu rechnen ist, keinem Zweifel, daß Johann Fiebinger im Sinne des § 13, Abs. 1 leg. cit. Mitglied der Bezirkskrankencasse in Königinhof geworden ist.

Ad 2. Diese Mitgliedschaft hat aber Johann Fiebinger auch bis zu seiner am 22. September 1891 erfolgten Aufnahme in das k. k. allgemeine Krankenhaus in Prag nicht verloren. — Denn die Behauptung der Beschwerdeführerin, daß Johann Fiebinger thatsächlich bereits am 14. Februar 1891 aus der seine Mitgliedschaft begründenden Beschäftignng bei Johann Ryšavý ausgeschieden sei, stützt sich lediglich auf die angebliche Thatsache, daß Fiebinger am 14. Februar 1891 erkrankt und nachher bis zum 22. September 1891 nicht mehr arbeitsfähig geworden sei. — Allein abgesehen davon, daß in dem Arbeitsbuche des Johann Fiebinger ausdrücklich der 21. September 1891 als Tag des Austrittes aus der Arbeit bezeichnet und derselbe auch erst an diesem Tage abgemeldet wurde, steht die obige Behauptung auch im Widerspruche mit den von Johann Ryšavý producirten ärztlichen Zeugnissen, welche bestätigen, daß Fiebinger nur bis zum 4., respective 5. September 1891 arbeitsunfähig war und bis dahin an einem Magenkatarrh, also an einer anderen Krankheit, als wegen welcher er in das Krankenhaus aufgenommen wurde, gelitten habe, sowie zum Theile auch mit den Aussagen der Zeugen Karl Rücker und Adolf Kitnar, aus denen hervorgeht, daß sich Fiebinger auch nach dem 14. Februar 1891 bei eingetretener Besserung in der Werkstätte aufhielt. — Wenn aber auch angenommen werden wollte, daß Fiebinger seit 14. Februar 1891 krank und arbeitsunfähig war, so ist hiemit allein noch nicht der Beweis der Auflösung des Arbeitsverhältnisses erbracht, da dieses durch eine Erkrankung nicht ipso jure erlischt. Eine Thatsache, aus welcher geschlossen werden könnte, daß Ryšavý in Folge der Erkrankung des Fiebinger das Arbeitsverhältniß rechtlich gelöst habe, wurde aber von der Beschwerdeführerin gar nicht behauptet. — Vielmehr läßt die geschehene Fortbezahlung des Lohnes auf das Gegentheil schließen, wenn auch Ryšavý allerdings berechtigt gewesen wäre, auf eine Auflösung des Arbeitsvertrages zu dringen.

Da nun die Nothwendigkeit der Aufnahme des Johann Fiebinger in die Spitalspflege, sowie die Höhe des zugesprochenen Kostenbetrages von keiner Seite bestritten werden, so erscheint die angefochtene Entscheidung im Grunde des § 8, Z. 2 leg. cit. vollkommen gerechtfertigt.

Nr. 8971.

Administrativer Instanzenzug bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Cultuszwecke (Quartierbeiträge für die Geistlichkeit einer Stadtpfarre).

Erkenntniß vom 4. November 1895, Z. 4888 ex 1894.

Stadtgemeinde T... ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 27. Juli 1894, Z. 20829 ex 1893, puncto Beitragsleistung zu den Miethzinsen für die Wohnungen der Chorvicare und Cooperatoren der Kathedral- und Stadtpfarre St. J...

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nach Inhalt des Magistratsberichtes vom 1. August 1892, Z. 31856, hat der Verwaltungsausschuß der Stadtgemeinde T... den Beitrag von 428 fl. 57 kr. zur Bequartierung der drei Chorvicäre und Cooperatoren der Kathedral- und Stadtpfarre St. J... für das Jahr 1892—1893 angewiesen, zugleich aber auch beschlossen, diese der Gemeinde T... angeblich indebite auferlegte Beitragsleistung vom 24. August 1893 einzustellen, weil das Quartiergeld der bezeichneten Chorvicäre und Cooperatoren zufolge der A. h. Entschließung vom 11. März 1845 in vollem Maße dem Religionsfonde zur Last zu fallen habe. — Das hiernach in dem Magistratsberichte gestellte Ansinnen: die Gemeinde T... von der fraglichen Beitragsleistung befreit zu erklären, wurde jedoch von der Statthalterei mit dem Erlasse vom 11. Juni 1893, Z. 8250, abgewiesen und ist diese Verfügung von dem Min. für Cultus und Unterricht mit der angefochtenen Entscheidung vom 27. Juli 1894, Z. 20829 ex 1893, in der Erwägung aufrecht erhalten worden, daß durch den Gubernialerlaß vom 22. August 1846, Z. 18979, rechtskräftig ausgesprochen worden sei, daß nicht dem Religionsfonde, sondern der Stadtgemeinde die Zahlung des Mehrerfordernisses über das aus dem Religionsfonde bewilligte Quartiergeld von je 90 fl. C. M. obliege.

Aus diesem Sachverhalte ergibt sich zweifellos, daß hier Leistungen zu Cultuszwecken in Frage kommen. — Das belangte Ministerium selbst hat aus Anlaß der Mittheilung der Administrativacten an den V. G. Hof in der Zuschrift vom 10. December 1894, Z. 27455, auf die Bestimmung des § 55 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, hingewiesen und zugleich betont, daß es Sache der Gemeinde T... gewesen wäre, im Sinne dieser Gesetzesbestimmung eine instanzmäßige Entscheidung über den nunmehr gegebenen Streitfall durch Anrufung des Stadtmagistrates als politischer Behörde erster Instanz zu provociren. — Da aber das Ministerium für Cultus und Unterricht gleichwohl mit Umgehung der ersten Instanz einen meritorischen Ausspruch in dieser Streitfrage gefällt hat und da die Außerachtlassung des vorgeschriebenen Instanzenzuges einen absoluten von der Parteieinwendung im administrativen Instanzenzuge nicht abhängigen Mangel des Administrativ-Verfahrens bildet, so mußte die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden.

Nr. 8972.

Der im § 11, Abs. IV des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, normirte niedrigere Satz der besonderen Abgabe kann für den in einem Handelsgewerbe (Delicatessenhandlung) betriebenen Ausschank gebrannter geistiger Getränke nicht in Anspruch genommen werden.

Erkenntniß vom 5. November 1895, Z. 4421.

Ludwig Elzer (Adv. Dr. H. Singer) ca. Finanz-Min. (Fin.-C. Dr. Swoboda); E. vom 13. December 1894, Z. 53952, puncto besondere Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Beschwerdeführer ist ursprünglich von dem zu seiner mit einer Erwerbsteuer von jährlichen 2 fl. 62½ kr. besteuerten Delicatessenhandlung in Rožnau im II. Semester 1892 und I. Semester 1893 als Nebengeschäft angemeldeten Ausschank gebrannter geistiger Getränke die besondere Abgabe mit je 26½ kr. pro Semester bemessen worden. Ueber Bemängelung des Fachrechnungs-Departements wurde jedoch demselben in Richtigstellung dieser Bemessung auf Grund des § 11, Abs. I, Z. 3 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, für die beiden erwähnten Semester eine Nachtragsabgabe per 39 fl. 47 kr. vorgeschrieben. — Gegen diese mit der angefochtenen Entscheidung im Instanzenzuge aufrecht erhaltene Nachtragsvorschreibung ist die vorliegende Beschwerde gerichtet, in welcher für den fraglichen Ausschank die Begünstigung des § 11, Abs. IV cit. Ges. in Anspruch genommen wird.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Die Bestimmung des IV. Absatzes des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, wonach die besondere Abgabe mit einem Fünftel der im Abs. I desselben Paragraphen normirten Sätze, welches Fünftel jedoch den fünften Theil des Erwerbsteuer-Ordinariums nicht übersteigen darf, halbjährig zu bemessen ist, greift ihrem Wortlaute nach in zwei Fällen Platz, nämlich: 1. für die im § 5, Abs. 2, aufgeführten Gewerbe, d. i. für Gastgewerbe zur Beherbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speisen und von Kaffee, dann für Zuckerbäcker- und Mandolettibäcker-Gewerbe, in welchen der Ausschank nur nebenbei betrieben wird, und 2. für Handelsgewerbe, welche den Verkauf im Sinne des § 2 nur nebenbei betreiben.

Daß der erstere dieser beiden Fälle vorliegend gegeben wäre, kann von der Beschwerde nicht behauptet werden, weil hier zweifellos nicht der Betrieb eines der im § 5, Abs. 2, angeführten Gewerbe in Frage steht und weil insbesondere von dem Betrieb eines Gastgewerbes darum nicht die Rede sein kann, weil der Beschwerdeführer keine Concession zur Speisenverabreichung besitzt; das Gewerbe des Beschwerdeführers stellt sich vielmehr — wie auch die Beschwerde selbst einräumt und zur Voraussetzug ihrer Argumentation nimmt — als ein Handelsgewerbe dar.

Es handelt sich also nur mehr darum, ob der Beschwerdeführer auf Grund der Bestimmung des § 11, Abs. IV, den dort normirten niedrigeren Satz der besonderen Abgabe aus dem Gesichtspunkte in Anspruch nehmen kann, daß der in seinem Handelsgewerbe ausgeübte Ausschank im Sinne des § 2 als ein nebenbei betriebener »Verkauf« in Betracht zu kommen hat, und es steht sohin die Frage zur Entscheidung, ob im Sinne des § 11, Abs. IV, außer den im § 5, Abs. 2, genannten Gewerben auch die Handelsgewerbe den Ausschank gebrannter geistiger Getränke als Nebengeschäft zu dem in der erstcitirten Gesetzesstelle normirten niedrigeren Satze der besonderen Abgabe betreiben können.

In dieser Beziehung vertritt die Beschwerde die Anschauung, daß, da das Gesetz sich des allgemeinen Ausdruckes »Verkauf« bedient, die Bestimmung des Abs. IV des § 11 überall dort Platz greife, wo es sich um die Hintangabe gebrannter geistiger Getränke im Wege des Verkaufes handelt, was nicht minder beim Ausschank und Kleinverschleiß, wie bei

dem im § 2 näher beschriebenen Kleinhandel der Fall sei, woraus folge, daß die Begünstigung des cit. Abs. IV auch den Handelsgewerben zukommt, mögen sie nun den Ausschank, den Kleinverschleiß oder den Kleinhandel als Nebengeschäft betreiben. — Daß unter dem Ausdruck »Verkauf« nicht nur die letzterwähnte Verkehrsmodalität, nämlich der im § 2 definirte Kleinhandel gemeint sein könne, vielmehr wegen der Allgemeinheit jenes Ausdruckes auch der Ausschank und der Kleinverschleiß als Arten des »Verkaufes« und somit gleichwie der Handel als Theilbegriffe dieses weiteren Begriffes angesehen werden müssen, folgert die Beschwerde insbesondere einerseits aus der Bestimmung des § 1, Abs. 3, wo der concessionirte Kleinverschleißer direct als zum Verkauf gebrannter Flüssigkeiten berechtigt bezeichnet wird, andererseits aus dem Zusammenhang der Bestimmungen der §§ 2, 5, Abs. 2, und 11, Abs. IV.

Diese von der Beschwerde versuchte Auslegung des Gesetzes vermochte indessen der V. G. Hof nicht als zutreffend zu erkennen; derselbe ist vielmehr von der Rechtsanschauung ausgegangen, daß das Gesetz bei der Bestimmung des § 11, Abs. IV, in Voraussetzung nimmt, daß es sich um ein Handelsgewerbe handelt, dabei auch der »Verkauf« nur als Verkauf im Betriebe eines solchen Gewerbes, also nur als Handel gemeint sein kann. Danach ist also der Sinn der gesetzlichen Bestimmung der, daß hier unter »Verkauf« nur eine solche Veräußerung verstanden wird, welche den anderen zum Handelsgewerbe gehörigen Verkäufen gleichkommt, welche demnach eine Hintangabe im Handelsgewerbe in der Form des Handels, also selbst ein Handel ist. — Dagegen fallen der Ausschank und der Kleinverschleiß, welche Arten der Veräußerung vom Gesetze in seinen übrigen Bestimmungen dem Handel ausdrücklich gegenübergestellt werden, nicht unter den Begriff des »Verkaufes« im Sinne des § 11, Abs. IV, bezw. des § 2.

Diese Auslegung des Gesetzes, welche, wie gezeigt, in dem Wortlaute desselben ihre volle Begründung findet, stimmt denn auch vollständig mit der Gesammtheit der übrigen Bestimmungen des Ges. vom 23. Juni 1881 überein, in denen durchaus der Grundsatz festgehalten ist: den Ausschank im Sinne des § 1 cit. Ges. im höchsten, den Kleinverschleiß mit einem niedrigeren Satze, und am niedrigsten jenen Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten zu besteuern, welcher nach § 2 ebenfalls der besonderen Abgabe unterworfen ist.

Nr. 8973.

Feststellung des Gebietsumfanges und bezw. der Bevölkerungszahl einer Ortschaft in Absicht auf die Bemessung der besonderen Abgabe vom Ausschank gebrannter geistiger Getränke.

Erkenntniß vom 5. November 1895, Z. 4423.

Moriz Recek ca. Finanz-Min. (Fin.-C. Dr. Swoboda); E. vom 31. August 1894, Z. 30077, puncto besondere Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Beschwerdeführer wurde von dem in Aufinoves betriebenen Ausschanke gebrannter geistiger Flüssigkeiten im II. Semester 1891 und I. Semester 1892 die früher mit je 10 fl. be-

messene besondere Abgabe nachträglich auf 20 fl. pro Semester erhöht, weil die Bevölkerung in Auřinoves auf 2017 Seelen gestiegen sei und ist diese Bemessung mit dem angefochtenen Erlasse aufrecht erhalten worden. — Die Beschwerde wendet dagegen ein, daß obige Seelenzahl per 2017 zwar in der Gemeinde Auřinoves, wozu noch der Meierhof »Netluk« gehört, vorhanden sei; bei der letzten Conscription wären jedoch in Auřinoves blos 1979 Einwohner, im Meierhofe Netluk 38 Einwohner conscribirt worden, und da die besondere Abgabe nach der Einwohnerzahl der einzelnen Ortschaften und nicht nach der Bevölkerung der Gemeinden zu bemessen sei, gegebenenfalls aber die Einwohnerzahl der ganzen Gemeinde Auřinoves mit Einschluß der Ortschaft Netluk zur Grundlage der Bemessung genommen wurde, sei die nachträgliche Erhöhung der besonderen Abgabe gesetzwidrig erfolgt.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde gesetzlich nicht begründet. Der V. G. Hof ist zwar auch der Rechtsanschauung, daß für die Höhe der zu entrichtenden besonderen Abgabe nur die Bevölkerungszahl der Ortschaft, in welcher der Ausschank betrieben wird, und nicht die Seelenzahl der politischen Gemeinde, welcher diese Ortschaft angehört, maßgebend ist, allein nach der in den Acten erliegenden Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft Böhmisch-Brod vom 4. Februar 1894, Z. 2469, ist der Meierhof Netluk nicht als eine selbstständige Ortschaft catastrirt und numerirt, was auch aus dem auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1890, von der k. k. statistischen Central-Commission herausgegebenen Special-Ortsrepertorium von Böhmen ersichtlich ist, worin Auřinoves als Markt mit »E. H.« (Einzelhaus) Netluk unter Einem mit der Bevölkerungsanzahl per 2017 verzeichnet erscheint.

Da hiemit die Angabe der Beschwerde, daß Netluk als eine selbstständige Ortschaft conscribirt sei, widerlegt erscheint, die Bemessung der besonderen Abgabe mit je 20 fl. pro zwei Semester, also in der Anordnung des § 11, I, Z. 3 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, begründet ist, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 8974.

Für die Bemessung der besonderen Abgabe vom Ausschank gebrannter geistiger Getränke ist die bei der jeweiligen letzten Volkszählung in der betreffenden Ortschaft ermittelte Bevölkerungszahl maßgebend.

Erkenntniß vom 5. November 1895, Z. 4422.

Adolf Freund ca. Finanz-Min. (Fin.-C. Dr. Swoboda); E. vom 13. Februar 1895, Z. 5928, puncto besondere Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Beschwerdeführer wurde von dem in Straschitz betriebenen Ausschanke gebrannter geistiger Flüssigkeiten im II. Semester 1891 und I. Semester 1892 die früher mit je 10 fl. bemessene besondere Abgabe, nachträglich auf 20 fl. pro Semester erhöht, und zwar im Hinblicke auf die 2481 Seelen betragende Ortsbevölkerung, welche Bemessung mit dem angefochtenen Erlasse aufrecht erhalten worden ist.

Der V. G. Hof vermochte darin eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Denn nach Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Hořowitz vom 18. September 1894, Z. 29025, bildet Straschitz nach der letzten Volkszählung im Jahre 1890 eine selbstständige Ortschaft mit 2481 Einwohnern, und erscheint auch in dem von der k. k. statistischen Central-Commission auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1890 herausgegebenen Special-Ortsrepertorium für Böhmen, Straschitz als Markt mit »E. H.« (Einzelhaus) Amerika, Drei-Röhren, unter Einem mit der Bevölkerung von 2481 Seelen verzeichnet. Auf Grund dieses Thatbestandes ist dem Beschwerdeführer mit Recht im Sinne des § 11, I, Z. 3 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, für die obigen zwei Semester die besondere Abgabe mit je 20 fl. bemessen worden.

Die Einwendung des Beschwerdeführers, daß die Ortschaft Straschitz, wo derselbe zugegebenermaßen den Branntweinschank in den obigen Semestern betrieben hat, eigentlich aus drei Ortschaften, nämlich: aus Straschitz-Hof, Straschitz-Dorf und Straschitz-Hammer bestehe, von welchen drei Ortschaften die letztere, in der sich der Branntweinschank des Beschwerdeführers befindet, bei der Volkszählung am 31. December 1880 blos 1332 Einwohner zählte, weshalb letztere Bevölkerungszahl für die Bemessung der Abgabe entscheidend bleibe, ist für die Bemessung der besonderen Abgabe in dem II. Sem. 1891 und I. Sem. 1892 ohne Belang, da nach § 9 leg. cit. die bei der jeweiligen letzten Volkszählung in der Ortschaft ermittelte Bevölkerungszahl für die Bemessung der Abgabe maßgebend ist, die letzte Volkszählung vor der Bemessung der in Rede stehenden Abgabe aber im Jahre 1890 vorgenommen wurde, wobei im Markte Straschitz — ohne weitere Unterscheidung — eine Bevölkerung von 2481 Einwohnern constatirt wurde, ohne daß — was bei der Zählung im Jahre 1880 allerdings noch der Fall war — einer besonderen Ortschaft »Hammer« u. s. w. erwähnt wurde.

Nr. 8975.

Zum Begriffe einer selbstständigen „Ortschaft" und Feststellung der Bevölkerungszahl derselben in Absicht auf die Bemessung der besonderen Abgabe vom Ausschank gebrannter geistiger Getränke.

Erkenntniß vom 5. November 1895, Z. 4420.

Johann Libal (Adv. Dr. Lenoch) ca. Finanz-Min. (Fin.-C. Dr. Swoboda); E. vom 20. Februar 1895, Z. 3551, puncto besondere Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Dem Beschwerdeführer wurde von dem in Klein-Zboží betriebenen Ausschanke gebrannter geistiger Flüssigkeiten für den II. Semester 1891 bis I. Semester 1894 die früher mit je 5 fl. bemessene besondere Abgabe nachträglich pro Semester auf 20 fl. erhöht, und zwar im Hinblicke darauf, daß Klein-Zboží mit Poděbrad eine Stadtgemeinde mit 4807 Seelen bilde, und als selbstständige Ortschaft nicht angesehen werden könne, welche Bemessung mit dem angefochtenen Erlasse aufrecht erhalten worden ist.

Der V. G. Hof fand die dagegen gerichtete Beschwerde gesetzlich begründet. — Nach der Actenlage, insbesondere inhaltlich des Zahlungsauftrages erster Instanz wird der in Rede stehende Branntweinschank in C.-Nr. 13 in Klein-Zboží betrieben, rücksichtlich welcher Oertlichkeit die Bezirkshauptmannschaft Poděbrad unterm 10. October 1894 bestätigt, daß »die Ortschaft Klein-Zboží keine selbstständige Ortschaft ist, sondern zur Stadtgemeinde Poděbrad gehört.« In dem von der k. k. statistischen Central-Commission auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1890 herausgegebenen Special-Ortsrepertorium für Böhmen erscheint jedoch Klein-Zboží als Dorf mit 21 Häusern und 108 Seelen neben der Stadt Poděbrad besonders verzeichnet. — Da sohin Klein-Zboží von Poděbrad abgesondert conscribirt erscheint, indem es in dem cit. Ortsrepertorium neben Poděbrad als ein besonderes Dorf mit einer besonderen Häuseranzahl ausgewiesen ist, so kann diesem Orte ungeachtet der Zugehörigkeit zur Stadtgemeinde Poděbrad, der Charakter einer »Ortschaft« nicht abgesprochen werden, zumal ja selbst in der cit. Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Klein-Zboží als Ortschaft bezeichnet wurde.

Da nun nach § 9 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, die besondere Abgabe nach der Größe und der Bevölkerung der Ortschaft, in welcher das Geschäft betrieben wird, nicht aber nach der Bevölkerung der Gemeinde, zu welcher die einzelnen Ortschaften gehören, zu bemessen ist, und die für die Bemessung der Erwerbsteuer festgesetzte räumliche Abgrenzung der Ortschaften auch für die besondere Abgabe maßgebend zu sein hat, während im gegebenen Falle der Bemessung der besonderen Abgabe von dem im Hause C.-Nr. 13 der Ortschaft Klein-Zboží betriebenen Branntweinschanke die Bevölkerung der Stadtgemeinde Poděbrad zu Grunde gelegt wurde, mußte die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Nr. 8976.

Durch den Eintritt eines neuen Gesellschafters in die bereits bestehende Gesellschaftsfirma tritt weder eine Aenderung des in gleicher Weise weiter betriebenen Unternehmens, noch eine Aenderung des Steuersubjectes ein.

Erkenntniß vom 5. November 1895, Z. 4890.

Firma »C. und G. Jäger« (Adv. Dr. Ph. Neumann) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 22. October 1894, ZZ. 50686 und 50748, puncto Löschung und Vorschreibung einer Erwerbsteuer.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit den angefochtenen Entscheidungen wurde die von der Steueradministration aus Anlaß der Aenderung der Firmabezeichnung der Beschwerdeführerin (ehedem C. & G. Jeiteles, jetzt C. & G. Jäger) und des Eintrittes des Ludwig Jäger in die bereits bestandene Gesellschaftsfirma vom II. Semester 1893 verfügte Löschung der bisherigen Erwerbsteuer per 84 fl. und die Vorschreibung einer neuen Steuer im erhöhten Ausmaße von 105 fl. vom II. Semester 1892 angefangen aufrecht erhalten. — Die Beschwerdeführerin wendet dagegen ein, daß bezüglich des

II. Semesters 1892 und des I. Semesters 1893 eine Doppelbesteuerung vorliege, weil die früher bestandene und die gegenwärtig bestehende Firma ein und dasselbe Geschäft betreiben und durch die in Folge der bewilligten Aenderung des Familiennamens eingetretene Aenderung der Firmabezeichnung eine Aenderung in der Person des Steuerpflichtigen nicht eingetreten sei. — Eine solche Aenderung in dem Steuersubjecte sei ferner auch durch die Aufnahme des Ludwig Jäger in die bereits bestandene Gesellschaft nicht eingetreten. — Der Gewerbeschein der früher bestandenen Firma sei nicht zurückgelegt und es sei kein neues Gewerbe angemeldet worden. Auch die Zurücklegung des Steuerscheines sei nur zum Zwecke der Aenderung des Namens des Steuerpflichtigen erfolgt.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Nachdem der Vertreter der Finanzverwaltung bei der ö. m. Verhandlung die Erklärung abgegeben hat, daß die Aenderung der Firmabezeichnung nicht den Anlaß zur Löschung der alten und Vorschreibung der neuen Steuer gegeben hat, so hatte der V. G. Hof nur zu erkennen, ob der Eintritt des Ludwig Jäger in die bestandene Handelsgesellschaft die Steuerbehörde veranlassen durfte, mit der Löschung, bezw. Neuvorschreibung vorzugehen. — In dieser Beziehung hat jedoch der V. G. Hof erwogen, daß durch den Eintritt des Ludwig Jäger in die Gesellschaft weder eine Aenderung des in gleicher Weise weiter betriebenen Unternehmens, noch eine Aenderung des Steuersubjectes eingetreten ist, weil auch die Firma C. & G. Jeiteles bereits eine Gesellschaftsfirma war, und durch die Aufnahme eines dritten Gesellschafters in die Handelsgesellschaft das Wesen dieser Gesellschaft keine Aenderung erlitten hat. — Hienach war die Steuerbehörde nicht berechtigt, aus Anlaß des Beitrittes des Ludwig Jäger zur Gesellschaft von der letzteren eine neue Erwerbsteuer-Erklärung abzuverlangen.

Die Zurücklegung des auf den Namen C. & G. Jeiteles lautenden Erwerbsteuerscheines hatte, wie aus den Acten, insbesondere aus der Eingabe de praes. 9. Juli 1892 hervorgeht, keineswegs den Zweck, das Aufhören des bisher von der Firma C. & G. Jeiteles ausgeübten Gewerbes anzuzeigen, sondern war nur zu dem Zwecke erfolgt, die Behörde zur Aenderung der Firmabezeichnung auf dem Original-Steuerscheine oder zur Ausfertigung eines mit der neuen Firmabezeichnung versehenen Steuerscheines zu veranlassen. — Thatsächlich wurde auch das Fächermacher-Gewerbe der Firma aus Anlaß der Aenderung desselben nicht aufgegeben, sondern ununterbrochen unter der neuen Firma fortgesetzt. — Da nun die Steuerbehörde die der Firma C & G. Jeiteles vorgeschriebene Erwerbsteuer per 84 fl. erst vom II. Semester 1893 angefangen gelöscht, und die der geänderten Firma C. & G. Jäger im erhöhten Ausmaße per 105 fl. auferlegte Steuer schon vom II. Semester 1892 angefangen in Vorschreibung gebracht hat, liegt offenbar für den II. Semester 1892 und dem I. Semester 1893 für eine und dieselbe steuerpflichtige Person und für ein und dasselbe steuerpflichtige Unternehmen eine gesetzlich unzulässige Doppelbesteuerung vor.

Nr. 8977.

1. Einkommensteuerbemessung auf Grundlage eines von den Vertrauensmännern begutachteten, vom Steuerpflichtigen nicht widerlegten Wahrscheinlichkeits-Einkommens. — 2. Verfahren. — 3. Sanirung der unterlassenen Mittheilung des Gutachtens der Vertrauensmänner an den Steuerpflichtigen im Instanzenzuge.

Erkenntniß vom 5. November 1895, Z. 4892.

Marie Hlawaček ca. Fin.-Landes-Direction in Graz (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 12. December 1894, Z. 20846, puncto Einkommensteuer pro 1894.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die der Beschwerdeführerin vom Betriebe des Pferdefleischer-Gewerbes unter Zugrundelegung des ermittelten Wahrscheinlichkeits-Einkommens von 1260 fl. für das Jahr 1894 vorgeschriebene Einkommensteuer aufrecht erhalten. Diese Entscheidung wird in formali damit angefochten, daß der Beschwerdeführerin die Grundlage der Steuerbemessung nicht mitgetheilt worden sei. Die Ursache der hohen Steuervorschreibung sei lediglich in der Mangelhaftigkeit der Erhebungen gelegen. Der angenommene Gewinn sei willkürlich festgestellt worden und belaufe sich das Jahreseinkommen der Beschwerdeführerin bei Berücksichtigung der Regieauslagen nur auf 630 fl. Der Geschäftsvorgänger sei geringer besteuert gewesen und da eine Aenderung des Geschäftsumfanges nicht eingetreten sei, erscheine auch eine Erhöhung der Einkommensteuer nicht gerechtfertigt.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Es ist richtig, daß der steuerpflichtigen Partei das Gutachten der Vertrauensmänner, auf welches sich die Steuervorschreibung stützt, vor Erlassung des Zahlungsauftrages nicht bekannt gegeben wurde. Allein dieser Mangel des Verfahrens wurde durch die am 5. September 1894, also vor der Entscheidung des Recurses erfolgten Einvernehmung der Beschwerdeführerin über das Gutachten nachträglich sanirt, und kann daher gegenwärtig nicht mehr mit Erfolg geltend gemacht werden.

Im Uebrigen beruht die Steuervorschreibung auf einem vollkommen gesetzlichen Verfahren. Es wurde nämlich von der Partei eine formell anstandslose Fassion eingebracht. Ueber das gemäß § 10 des Einkommensteuer-Patentes und § 6 der Vollzugsschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, der Steuerbemessung für das Jahr 1894 zu Grunde zu legende Wahrscheinlichkeits-Einkommen wurden drei Vertrauensmänner einvernommen, welche die voraussichtliche Zahl der Schlachtthiere mit 420 Stück und den Reingewinn per Stück mit 3 fl. abschätzten. Es wurden den Vertrauensmännern weiters die Einwendungen der Steuerpflichtigen, welche die Zahl der Schlachtthiere als richtig und nur den anzuhoffenden Reingewinn als zu hoch geschätzt behauptete, vorgehalten und es sind die Vertrauensmänner bei ihrer ursprünglichen Einschätzung verblieben, indem sie diese Einschätzung noch weiter motivirten. — Es ist sonach das zur Festsetzung der Bemessungsgrundlage im § 25 Einkommensteuer-Pat. normirte Verfahren hier beobachtet worden. Wenn aber die Steuerbehörde nicht das vom Steuerpflichtigen fatirte, sondern das von den Vertrauensmännern begutachtete Wahrscheinlichkeits-Steuereinkommen der Steuerbemessung zu Grunde gelegt hat, so konnte darin eine Gesetzesverletzung nicht erkannt werden, da die Steuerbehörde dort, wo

es sich um die Festsetzung thatsächlicher Verhältnisse handelt, gemäß § 25 Einkommensteuer-Pat. an das Gutachten der Vertrauensmänner gewiesen und nicht verpflichtet ist, die Angaben des Bekenntnisses ohne weiteres zu acceptiren. Im vorliegenden Falle standen übrigens diese Angaben mit den weiteren Ausführungen der Partei im grellen Widerspruche (150 fl. Reineinkommen in der Fassion, 420 fl. in den Einwendungen, 630 fl. in der Beschwerde) und waren schon deshalb nicht geeignet, der Steuerbemessung zur Grundlage zu dienen, während zugleich der Steuerpflichtigen eine Widerlegung des Gutachtens der Vertrauensmänner im administrativen Verfahren nicht gelungen ist. Eine zergliederte Nachweisung der Ausgaben der Beschwerdeführerin wurde zwar in der Beschwerde an den V. G. Hof versucht, ist dagegen in dem administrativen Verfahren nicht beigebracht worden.

Nr. 8978.

1. Der im Inlande betriebene Einkauf von Waaren zum Zwecke der Weiterveräußerung derselben im Auslande stellt sich als erwerbsteuerpflichtiges Handelsgeschäft dar. — 2. Steuerpflicht der Ausländer. — 3. Voraussetzungen für die Steuerbefreiung auf Grund des Handels- und Zollvertrages mit dem Deutschen Reiche vom 6. December 1891.

Erkenntniß vom 6. November 1895, Z. 5201.

Firma »Klöpfer und Königer« in München ca. Finanz-Landes-Direction in Innsbruck (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 21. Jänner 1895, Z. 5394, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach Ausweis der Administrativacten wurde zunächst durch die Vernehmung von Vertrauensmännern constatirt, daß die beschwerdeführende Firma in Tirol und in anderen Ländern Oesterreichs Bretter einkauft, um dieselben weiter zu veräußern, diese Bretter in Hopfgarten lagert und theilweise weiter bearbeitet, daselbst einen Lagerplatz mit Industriegeleise und im eigenen Hause eine Kanzlei mit einem Buchhalter hält und 1 Platzmeister, 3 Sortirer und circa 14 andere Arbeiter beschäftigt. — Der hierüber nachträglich einvernommene Vertreter der Beschwerdeführerin, Josef Eberhart und die Vorstehung der Marktgmeinde Hopfgarten bestätigten diese Angaben, woraufhin die Finanzbehörden für Tirol die beschwerdeführende Firma zur Abgabe der Erwerbsteuer-Erklärung mit der Begründung aufgefordert haben, daß nach Art. 271, Z. 1 des Handelsgesetzbuches der Kauf von Waaren oder anderen beweglichen Sachen, um dieselben weiter zu veräußern, ein Handelsgeschäft begründe und daß daher die mit einer festen Betriebsstätte in Hopfgarten bestehende Handelsunterunternehmung gemäß § 2, Z. 2 des Erwerbsteuer-Patentes vom 20. Juni 1817 der Erwerbsteuer unterliege.

Die Beschwerdeführerin bestreitet die Erwerbsteuerpflichtigkeit ihres in Hopfgarten betriebenen Unternehmens und verweigert die Abgabe der Erwerbsteuer-Erklärung aus dem Grunde, weil das Erwerbsteuer-Patent nur den in Oesterreich oder doch von Oesterreichern betriebenen Handel, d. i. den Ein- und Verkauf vor Augen habe, wogegen die beschwerdeführende Firma in Oesterreich nur den Holzeinkauf besorge, die Inhaber der Firma Angehörige des Deutschen Reiches seien und somit nach Art. 19, Abs. 3 des

mit dem Deutschen Reich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages ddto. 6. December 1891, R. G. B. Nr. 15 ex 1892, für den hierlands betriebenen Holzhandel keinerlei Abgabe zu entrichten haben.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Was zunächst die Einwendung betrifft, daß der Einkauf von Waaren in Oesterreich zum Zwecke der Ausfuhr in das Ausland und zum Verkaufe daselbst der Erwerbsteuer in Oesterreich nicht unterliege, ist zu bemerken, daß im Art. 271 Handels-Ges.-B. der Kauf von Waaren zum Zwecke der Weiterveräußerung ausdrücklich als Handelsgeschäft bezeichnet wird, ohne weitere Unterscheidung, ob die Veräußerung der Waare an demselben Orte stattfindet, wo der Kauf vorgenommen wurde, oder aber an einem anderen Orte. — Es ist daher auch der von der beschwerdeführenden Firma in Hopfgarten betriebene Einkauf von Holzwaaren zum Zwecke der Weiterveräußerung derselben im Auslande ein Handelsgeschäft und erscheint darum — wie die Finanzbehörden richtig angenommen haben — erwerbsteuerpflichtig, indem gemäß § 2, Z. 2, des Erwerbsteuer-Patentes alle Handelsunternehmungen der Erwerbsteuer unterliegen.

Die weitere Behauptung der Beschwerde, daß nach den Bestimmungen des Erwerbsteuer-Patentes nur die österr. Staatsbürger der Erwerbsteuer unterworfen sind, findet ihre Widerlegung in der Anordnung des Hofkanzl.-Decretes vom 13. November 1827, Z. 1970, Pol. Ges.-Samml. Nr. 124, womit der § 9 des Erwerbsteuer-Patentes dahin erläutert worden ist, daß von der gesetzlichen Bestimmung, wonach ohne einen Erwerbsteuerschein Niemand der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigungen in Ausübung bringen dürfe, Ausländer keineswegs ausgenommen sind, sobald sie sich in denjenigen Provinzen des österreichischen Staates, wo die Erwerbsteuer eingeführt ist — was in Tirol zutrifft — einem Gewerbe, einer Fabriks- oder Handelsunternehmung oder anderen gewinnbringenden Beschäftigungen dieser Art widmen und daß sie alsdann nach denselben Grundsätzen, welche für die Staatsbürger festgesetzt sind, der Erwerbsteuer unterzogen werden müssen.

Außerdem ergibt sich aber auch aus Art. 19 des zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages vom 6. December 1891, R. G. B. Nr. 15 ex 1892, daß die Angehörigen der vertragschließenden Theile gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben vom Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein sollen. — In Abs. 3 dieses Artikels ist allerdings normirt, daß Kaufleute, welche sich darüber ausweisen, daß sie dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Einkäufe machen, in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten haben. — Allein abgesehen davon, daß die beschwerdeführende Firma den hier geforderten Nachweis im administrativen Instanzenzuge nicht erbracht hat und daß der V. G. Hof gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nur den der letzten administrativen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand zu berücksichtigen hat, liegt hier klar am Tage, daß die Bedingungen der Steuerbefreiung, auf welche sich die Be-

schwerde berufe, im gegebenen Falle schon darum nicht zutreffen, weil die beschwerdeführende Firma den Holzeinkauf nicht etwa durch ihre Inhaber persönlich oder durch Reisende besorgt, sondern von einer fixen Betriebsstätte im Inlande aus und durch einen hiezu eigens bevollmächtigten Vertreter besorgen läßt.

Nr. 8979.

Die an die Mitglieder eines Arbeiter-Consumvereines, auf welchen in Absicht auf die Vorschreibung der Einkommensteuer das Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, Anwendung findet, aus den bilanzmäßigen Ueberschüssen nach Verhältniß der abgenommenen Waaren zur Vertheilung gelangenden Dividenden sind in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen.

Erkenntniß vom 6. November 1895, Z. 4891.

Arbeiter-Consumverein in Reutenhau (Adv. Dr. L. Jellinek) ca. Finanz-Landes-Direction in Brünn (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 13. November 1894, Z. 33564, puncto Einkommensteuer für die Jahre 1893 und 1894.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem beschwerdeführenden Vereine für die Jahre 1893 und 1894 in dem richtig gestellten Ausmaße von 18 fl. 65 kr., bezw. 79 fl. 66 kr. vorgeschriebene Einkommensteuer aufrecht erhalten. — Der beschwerdeführende Verein ficht diese Entscheidung damit an, daß er behauptet, daß die an die Mitglieder nach Verhältniß der abgenommenen Waaren zur Vertheilung gelangende Dividende deshalb nicht steuerpflichtig sei, weil sich dieselbe lediglich als Rückstellung des von den Mitgliedern zu viel gezahlten Kaufpreises darstelle, weshalb dieser Rückerstattung nicht der Charakter eines Gewinnes beigelegt werden könne und folgerichtig auch die Vorschreibung einer Einkommensteuer für die nach Maßgabe der Kaufpreise für abgenommene Waaren vertheilten Dividende nicht gerechtfertigt erscheine.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde nicht als im Gesetze gegründet erkannt. — Der beschwerdeführende Verein ist eine Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft, auf welche in Absicht auf die Vorschreibung der Einkommensteuer unbestritten das Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, Anwendung zu finden hat. In Folge dessen erscheint der Umstand, daß der Consumverein nicht den Zweck hat, aus dem Waarenverkaufe einen Gewinn zu erzielen, nicht ausschlaggebend, da ja das Ges. vom 27. December 1880 von vorneherein in Voraussetzung nimmt, daß die demselben unterliegenden Genossenschaften ihren Verkehr auf die eigenen Mitglieder beschränken und selbst, d. i. als Genossenschaften bei dem Geschäftsbetriebe nicht Gewinn zu erzielen beabsichtigen, ohne daß das Gesetz hieraus eine andere Consequenz zieht, als die, daß eine solche Genossenschaft von der Erwerbsteuer freigehalten wird, während sie allerdings der Einkommenbesteuerung nach den speciellen Bestimmungen eben des cit. Gesetzes unterliegt. Gemäß § 2, I, al. 2 dieses Ges. wird ferner das der Einkommensteuerbemessung zu Grunde zu legende Reinerträgniß, gebildet durch die bilanzmäßigen Ueberschüsse, welche als Zinsen, Dividenden, Tantièmen, oder unter welchem Namen immer zur Vertheilung gelangen, in Reservefonde hinterlegt oder auf künftige Rechnung vorgetragen werden. — Die eigenen Rechnungsabschlüsse des

Vereines für die Jahre 1892 und 1893 weisen aber ausdrücklich Beträge als zur Vertheilung an die Mitglieder gelangende Dividenden aus. Angesichts der klaren Bestimmung des cit. Ges. war sonach die Steuerbehörde berechtigt, die an die Mitglieder zur Vertheilung gelangenden Dividenden in die Besteuerungs-Grundlage einzubeziehen, und dies um so mehr, als die auszuzahlenden Dividenden nicht zu jenen Kategorien gehören, welche gemäß Abs. II des § 2 l. c. von den bilanzmäßigen Ueberschüssen in Abzug zu bringen sind.

Daran vermag auch der in der Beschwerde geltend gemachte Umstand, daß die nach Verhältniß der abgenommenen Waaren stattfindende Vertheilung der Dividende sich eigentlich als eine Rückstellung des zu viel gezahlten Kaufpreises darstelle, nichts zu ändern, weil nach der cit. Gesetzesstelle alle bilanzmäßigen Ueberschüsse, die unter welchem Namen immer zur Vertheilung gelangen, in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen sind. — Daß aber die in §§ 1 und 14 der Statuten vorgesehene Rückvergütung wirklich als eine »Vertheilung« des Ueberschusses anzusehen ist, ergibt sich aus der Erwägung, daß dieser Ueberschuß thatsächlich an die Mitglieder der Genossenschaft in Ausgabe gestellt wurde und daß nun die Mitglieder, wenn auch nach dem besonderen Vertheilungsschlüssel der Waarenentnahme an diesen als Ueberschuß ausgewiesenen Beträgen participiren.

Nr. 8980.

Die Rechtskraft der Erwerbsteuervorschreibung schließt eine neuerliche Erörterung der Erwerbsteuerpflicht auch bei solchen Unternehmungen aus, für welche ein gesetzlicher Befreiungstitel (§ 2, a Erwerbsteuerpat.) geltend gemacht wird.

Erkenntniß vom 6. November 1895, Z. 5202.

Hans Ernst Graf von Berchem-Haimhausen ca. Finanz-Landes-Direction in Prag; E. vom 23. November 1894, Z. 83189, puncto verweigerte Löschung der Erwerbsteuer von den Brettsägen im Kuttenplaner Schmelzthal und Promenhof.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8981.

Zur Frage der Verjährbarkeit der an die auf Grund des Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes errichteten Unfallversicherungs-Anstalten zu leistenden Versicherungsbeiträge.

Erkenntniß vom 6. November 1895, Z. 5175.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Brünn ca. Min. des Innern; mitbeth. Julius Kittl, Buch- und Steindruckereibesitzer in Mähr.-Ostrau.; E. vom 8. December 1894, Z. 25144, puncto Verjährung von Unfallversicherungsbeiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben die Beitragsvorschreibung der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt auf die Beitragsperiode vom 1. Jänner 1890 bis 31. December 1892 restringirt wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«**)

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 7047 und 7049 (Bd. XVII, Z. 1893).
**) S. Erkenntnisse Nr. 8936 und 8937.

Nr. 8982.

1. Die Frage, ob ein gewerbliches Unternehmen als Fabrik (fabriksmäßiges Unternehmen) anzusehen ist, ist nicht nach freiem Ermessen der Behörde zu lösen. — 2. Das Beschwerderecht der territorialen Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalten gegen Entscheidungen der politischen Verwaltungsbehörden. — 3. Charakteristische Merkmale eines fabriksmäßigen Betriebes in Absicht auf die Beurtheilung seiner Unfallversicherungspflicht. (Erzeugung von Thon- und plastischen Figuren.)

Erkenntniß vom 6. November 1895, Z. 5176.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern (S.-R. Edl. v. Swoboda); E. vom 6. November 1894, Z. 20345, puncto Unfallversicherungspflicht des die Erzeugung von Thon- und plastischen Figuren bezweckenden Betriebes der Firma Brüder Pollak in Dux (Adv. Dr. J. Stern).

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Min. des Innern, im Einvernehmen mit dem Handels-Min. ausgesprochen, daß der auf die Erzeugung von Thon- und plastischen Figuren gerichtete Betrieb der Firma Adolf Pollak, jetzt Brüder Pollak in Dux, der Unfallsversicherungspflicht nach dem Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, nicht unterliege, weil sich das in Rede stehende Unternehmen, nach den gepflogenen Erhebungen als ein fabriksmäßiger Betrieb nicht darstelle. — Gegen diese Entscheidung hat die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag hiergerichts die Beschwerde überreicht.

Der V. G. Hof hatte zunächst über die formellen Einwendungen zu entscheiden, welche in der Gegenschrift der dem Verfahren als mitbetheiligt beigezogenen Firma erhoben worden waren. — Die auf § 3, lit e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, gestützte Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes erscheint aus folgenden Gründen nicht zutreffend: Das Unfallversicherungsgesetz bestimmt im § 1, daß alle in Fabriken beschäftigten Arbeiter gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes versichert sind. Es ist nun allerdings richtig, daß weder das Unfallversicherungsgesetz noch die Gewerbeordnung, welche, da die Gesetze über Arbeiterversicherung, ihrem Wesen nach, dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung angehören, per analogiam in Anwendung zu bringen wäre, den Begriff »Fabrik«, »fabriksmäßiger Betrieb«, »fabriksmäßiges Unternehmen«, feststellt. Ferner ist richtig, daß nach § 1, Abs. 4 der Gew.-Ges.-Novelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, im Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabriksmäßig betriebenes anzusehen sei, die politische Landesbehörde, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der betheiligten Genossenschaften und im Recurswege der Minister des Innern, im Einvernehmen mit dem Handelsminister zu entscheiden hat. — Allein, weder aus dem Mangel einer Bestimmung des Begriffes »Fabrik« im Unfallversicherungsgesetze, noch aus der eben angeführten Bestimmung der Gewerbegesetznovelle, kann gefolgert werden, daß die Beurtheilung, ob ein Betrieb ein fabriksmäßiger sei, in das freie Ermessen der zur Entscheidung berufenen Verwaltungsbehörden gestellt sei. Vielmehr haben, da den Ausdrücken »Fabrik«, »fabriksmäßige Unternehmung« sowohl sprachgebräuchlich als auch volkswirthschaftlich eine eigenthümliche Bedeutung innewohnt, die

Behörden unter Würdigung der im einzelnen Falle erhobenen Betriebsverhältnisse und Thatumstände, nach der dem Worte eigenthümlichen Bedeutung (§ 6 a. b. G. B.), zu entscheiden.

Ebenso fand der V. G. Hof die Einwendung der Gegenschrift, daß die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt zur Beschwerde nicht legitimirt sei, weil sie gemäß § 18 Unfall-Vers.-Ges. über die Versicherungspflicht als Behörde erster Instanz entscheide, daher gegen die Entscheidungen der Oberbehörde kein Beschwerderecht habe, nicht begründet. Denn die territorialen Unfallversicherungsanstalten, durch welche die im § 1 Unfall-Vers.-Ges. vorgeschriebene Versicherung erfolgt, werden gemäß § 9 leg. cit. allerdings vom Minister des Innern errichtet und von einem Vorstande verwaltet, dessen Mitglieder zu einem Dritttheile vom Minister des Innern berufen werden. Auch sind dieselben zum Theile mit behördlichen Functionen ausgestattet, indem sie insbesondere ermächtigt sind, selbstständig, durch ihre in Eid und Pflicht genommenen Beauftragten, Erhebungen zu pflegen (§ 23 Unfall-Vers.-Ges.), die Mitwirkung und Unterstützung der Gewerbeinspectoren (§ 28 Unfall-Vers.-Ges.) und der politischen Behörden (§ 50 Unfall-Vers.-Ges.) in Anspruch zu nehmen. Allein deshalb können sie noch nicht als Behörden angesehen werden, sondern sie erscheinen lediglich als öffentlich-rechtliche, autonome Corporationen und den Entscheidungen derselben kommt nicht die Eigenschaft behördlicher Erkenntnisse zu. Der Gegensatz der Unfallversicherungsanstalten zu den Verwaltungsbehörden prägt sich schon darin aus, daß nach dem Gesetze gegen die Entscheidungen der Unfallversicherungsanstalten bei der politischen Landesstelle »Einspruch« erhoben werden kann, während gegen die Entscheidungen der politischen Landesstelle der »Rechtszug« an das Min. des Innern vorbehalten ist (§§ 18, 23 Unfall-Vers.-Ges.), dann, daß zur Erhebung des Einspruches auch das Organ der Staatsaufsicht berechtigt ist, was gegen eine behördliche Entscheidung nicht zulässig wäre.

Aber auch abgesehen davon kommt in Betracht, daß die territorialen Unfallversicherungsanstalten, infolge der ihnen obliegenden Versicherung eigene vermögensrechtliche Interessen haben, zu deren Wahrung sie verpflichtet sind. Wenn nun durch die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde diese vermögensrechtlichen Interessen beeinträchtigt werden, so kann der Unfallversicherungsanstalt das Recht zur Beschwerde nicht abgesprochen werden. Da aber die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalten nur dann in der Lage sind, die ihnen kraft des Gesetzes obliegenden Leistungen zu erfüllen, wenn ihnen andererseits die zu diesem Behufe nothwendigen Beiträge zufließen, also alle der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegenden Unternehmungen in die Versicherung einbezogen werden, so erscheint durch eine Entscheidung, welche ein, nach Ansicht der Anstalt versicherungspflichtiges Unternehmen als nicht versicherungspflichtig erklärt, gewiß das vermögensrechtliche Interesse der Anstalt verletzt und diese daher zur Beschwerdeführung gegen die bestehende Entscheidung der Verwaltungsbehörde legitimirt.

In der Sache selbst konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Nach der den Worten »Fabrik«, »fabriksmäßig« nach dem Sprachgebrauche und den Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre zukommenden eigenthümlichen Bedeutung, sind

unter »Fabrik«, »fabriksmäßige Unternehmungen (Betriebe)« solche Unternehmungen (Betriebe) zu verstehen, welche die Herstellung oder Veredlung gewerblicher Producte in großen Mengen bezwecken und hiefür eine Vielzahl von Arbeitern in geschlossenen Räumen bei vorzugsweiser Anwendung von anderweitigen als der im bloßen Handwerke üblichen Maschinen und Motoren, nach dem Principe der Arbeitstheilung verwenden, wobei als Besonderheiten des Fabriksbetriebes, dem einfachen Gewerbebetriebe gegenüber, noch die Verwendung eines Betriebscapitales, die Beschränkung des Unternehmers auf die Leitung der Unternehmung, die Erzeugung der Producte als Waare auf Vorrath (im Gegensatze zur Kundenarbeit), insbesondere aber auch die aus der Arbeitstheilung sich ergebende verschiedene Qualität der Hilfsarbeiter zu gelten haben. — So wenig nun aber behauptet werden kann, daß für die Einreihung eines Betriebes unter die fabriksmäßigen Unternehmungen das Zusammentreffen aller dieser Merkmale gefordert werden müßte, ebensowenig kann schon bei dem Vorhandensein des einen oder anderen Merkmales das Vorhandensein eines fabriksmäßigen Betriebes behauptet werden. Es muß vielmehr das Wesen und die Gesammtheit des Betriebes ins Auge gefaßt werden, um zu beurtheilen, ob in einem gegebenen Falle, je nach dem Ueberwiegen der für einen Fabriks- oder einfachen Gewerbebetrieb sprechenden Merkmale, der eine oder andere als vorhanden anzunehmen sei.

Wird dies auf den vorliegenden Fall angewendet, so ergibt sich folgendes: Daß der Betrieb von einer handelsgerichtlich protokollirten Gesellschaftsfirma geführt wird, kann schon an sich nicht als ein das Vorhandensein eines einfachen Gewerbeunternehmens ausschließendes wesentliches Merkmal des Fabriksbetriebes angesehen werden, weil sich die Firmaprotokollirung nur als eine in gewissen Richtungen erscheinende gesetzliche Consequenz eines bedeutenderen Geschäftsbetriebes im allgemeinen darstellt, welche auch bei einem nicht fabriksmäßigen Gewerbebetriebe eintreten kann. Aber auch der daraus in der Beschwerde gezogene Schluß auf das Vorhandensein eines größeren Betriebscapitals ist nicht stichhältig, da, abgesehen davon, daß das Vorhandensein eines größeren Betriebscapitals an sich kein den gewerblichen Betrieb zu einem fabriksmäßigen erhebender Umstand ist, gerade bei dem Unternehmen der Firma Pollak die ganze Betriebsanlage und Betriebsweise, welche, nach der Aeußerung des k. k. Gewerbeinspectors in Prag, ausschließlich auf Handarbeit und auf Verwendung sehr wohlfeilen Rohmaterials beruht, nicht für die Investition eines bedeutenderen Betriebscapitals spricht. — Bezüglich der Thätigkeit des Unternehmers im Betriebe behauptet die Beschwerde, daß dieselbe keineswegs in manuellen Arbeitsverrichtungen bestehe, sondern auf die Leitung des Geschäftsbetriebes beschränkt sei. Demgegenüber ist zu bemerken, daß die Thatsache der manuellen Nichtbetheiligung bei der Erzeugung überhaupt nicht als entscheidendes Merkmal angesehen, andererseits aber auch nicht behauptet werden kann, daß nur eine gleichartige Beschäftigung des Gewerbsinhabers wie der Gehilfen im Sinne des Sprachgebrauche und der Volkswirthschaftslehre den einfachen von dem fabriksmäßigen Gewerbetriebe unterscheide. Vielmehr kann es nur darauf ankommen, ob nach der Einrichtung des Unternehmens und nach der hiedurch bedingten Betriebsweise die Arbeitskraft

des Unternehmers als ein Productionsfactor erscheint. Letzteres kann aber im vorliegenden Falle mit Grund behauptet werden. Laut der Aeußerung des k. k. Gewerbeinspectors vom 8. August 1890, Z. 434, sind in dem Betriebe der Firma Pollak 6 Dreher und Former, eine Formerin, 8 Malerinnen, 2 Maler und ein Muffelbrenner beschäftigt, also nicht eine Person, welche die Aufsicht über den Betrieb führen und die Herstellung der Erzeugnisse überwachen würde. Daß diese Aufgabe den Unternehmern zufällt, wie die Firma in ihrer Gegenschrift behauptet, erscheint demnach vollkommen glaubwürdig. Hiedurch nehmen sie aber unmittelbar an der Production theil, wenn man selbst dahingestellt läßt, ob die Unternehmer auch noch bei den manuellen Verrichtungen (Magaziniren, Verpacken der Waare ꝛc.) mitwirken.

Der ohne jeglichen Beweis aufgestellten Behauptung der Beschwerde, daß in dem Betriebe der Firma, der Natur des Untenehmens nach, auf Vorrath gearbeitet werde, steht die Behauptung der Gegenschrift gegenüber, daß die Erzeugung über Bestellung der Kunden nach Muster erfolge. Uebrigens ist das Arbeiten auf Vorrath keineswegs ein blos dem Fabriksbetriebe eigenthümliches Merkmal, vielmehr wird großentheils auch beim Handwerke auf Vorrath gearbeitet. Von einer Herstellung der Waare in großen Mengen kann bei dem durch den Gewerbeinspector erhobenen Umfang des Betriebes und der ausschließlichen Anwendung von Handarbeit, von vornherein keine Rede sein. — Daß der Betrieb in geschlossenen Räumen vor sich geht, ist kein ausschlaggebendes Moment zur Kennzeichnung des Betriebes als Fabriksbetriebes, weil auch der einfache Gewerbebetrieb in solchen erfolgen kann und in der Regel erfolgt.

Da nun weiters constatirt ist, daß in dem Betriebe der Firma Brüder Pollak in Dux Maschinen und Motoren nicht angewendet werden, so müßte, um den Betrieb als Fabriksbetrieb zu qualificiren, wenigstens die Verwendung einer Vielzahl von Hilfsarbeitern, mit dem Principe der Arbeitstheilung zusammentreffen. Dies ist aber nicht der Fall. Wenn auch nirgends eine bestimmte Anzahl von Arbeitern als gesetzliches Merkmal für den Fabriksbetrieb aufgestellt ist, so läßt doch § 88a der Gew.-Ges.-Novelle vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, erkennen, daß in Fabriksbetrieben in der Regel mehr als 20 Arbeiter beschäftigt sein werden. Diese Voraussetzung wird umsomehr berechtigt sein, wenn andere ausschlagebende Momente nicht vorliegen. In dem gegenwärtigen Falle aber waren im Durchschnitte nicht mehr als 18 Hilfsarbeiter beschäftigt. — Das Princip der Arbeitstheilung beruht darin, daß *sämmtliche* Arbeiter an der Herstellung *eines und desselben* Gegenstandes mit *bestimmten*, regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen betheiligt sind. Dies ist nun in dem Betriebe der Firma Brüder Pollak gewiß nicht der Fall, da jeder Dreher (zugleich Former) die zur Formung übernommene Figur allein fertigstellt. Das Bemalen geschieht allerdings durch eigene Arbeiter. Darin liegt aber keine Arbeitstheilung, weil die Farbe kein wesentlicher Bestandtheil der Figur ist. Ebensowenig kann darin ein Merkmal der Arbeitstheilung erblickt werden, daß das Brennen der fertigen Figur ein eigener Arbeiter besorgt, da das Wesentliche in der Production doch nur die Herstellung der Formen und Figuren ist.

Nach dem Gesagten treffen die Merkmale eines fabriksmäßigen Unternehmens bei dem Betriebe der Firma Brüder Pollak in keiner solchen Weise zu, daß derselbe als Fabrik angesehen werden könnte. In diesem Sinne hat sich auch die einvernommene Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg ausgesprochen. Die Aeußerung der gleichfalls einvernommenen Genossenschaft der Bau-Handwerker in Dux ist ohne Belang, weil sie nur aus dem ganz formellen Umstande, daß ihr die seinerzeitige »Concessions-Ertheilung« zum Betriebe der Thonwaarenerzeugung der Firma Adolf Pollak seitens der Behörde nicht angezeigt wurde, wie es bei handwerksmäßigen Gewerben immer stattfinde, den Schluß zieht, der genannte Betrieb könne deshalb auch nicht in die Kategorie der handwerksmäßigen Gewerbe fallen.

Nr. 8983.

Rechtssatz wie Nr. 8981.

Erkenntniß vom 6. November 1895, Z. 5177.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 29. October 1894, Z. 17932, puncto Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben die Beitragsvorschreibung der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt auf die Beitragsperioden 1891 I. Semester bis 1893 I. Semester eingeschränkt wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 8984.

Als versicherungspflichtige „Betriebsbeamte" im Sinne des Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes gelten nur jene Beamte, welche ihrer Beschäftigung nach in irgend welcher Weise den mit dem unfallversicherungspflichtigen Betriebe verbundenen Unfallsgefahren ausgesetzt sind.

Erkenntniß vom 6. November 1895, Z. 5178.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 26. October 1894, Z. 13291, puncto Unfallversicherungspflicht eines in der Riemenfabrik des Josef Vosáhlo in Dašic beschäftigten Kanzleibeamten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«**)

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 8936 und 8937.
**) S. Erkenntniß sub Nr. 8441.

Nr. 8985.

1. Die gesetzlichen Vorschriften über die in Ansehung der Gebühr begünstigten Uebertragungen von Realitäten zwischen Eltern und Kindern finden ausschließlich nur auf unentgeltliche Vermögensübertragungen Anwendung. — 2. Der Umstand, daß ein Kaufschilling gestundet wird, hebt den Charakter des Vertrages als Kaufvertrag nicht auf.

Erkenntniß vom 7. November 1895, Z. 5213.

Johann Scherzinger (Adv. Dr. K. Zimmermann) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 11. Jänner 1895, Z. 48230 ex 1894, puncto Gebühr von einem Uebergabsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Uebergabsvertrage ddto. Klagenfurt 8. März 1894 haben die Eheleute Anton und Rosalia Nutz, verwitwete Scherzinger, ihrem Sohne, bezw. Stiefsohne Johann Scherzinger das im Grundbuche der Catastralgemeinde Klagenfurt einkommende Haus E. Z. 195, nebst dem bei demselben befindlichen »Nutzzimmerplatz« E. Z. 184 um den vereinbarten Gesammtkaufschilling von 12.000 fl. überlassen, sich aber hiebei für ihre Lebensdauer die unentgeltliche Wohnung in zwei näher bezeichneten Zimmern sammt Küche des abgetretenen Hauses mit dem Beisatze vorbehalten, daß, wenn einer von den Ehegatten stirbt, dem Ueberlebenden nur mehr die Benützung des Zimmers sammt Küche im ersten Stocke zusteht (Art. I und III). — Außerdem wurde zwischen den vertragsschließenden Theilen die Verabredung getroffen, daß von dem Uebergabsschillinge per 12.000 fl. keine Zinsen zu entrichten sind, so lange die Uebergeber vom Uebernehmer mit Kost und Kleidung im kranken und gesunden Zustande ihrem Alter und Stande gemäß verpflegt werden; doch steht jedem Vertragstheile frei, dieses Verpflegsverhältniß aufzuheben und ist von diesem Tage ab das Uebergabscapital halbjährig in Vorhinein mit 5% zu verzinsen (Art. IV).

Für diesen Vertrag wurde nach der T. P. 65 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, als für einen Kaufvertrag, die $3^1/_2$ perc. Gebühr vom bedungenen Kaufschillinge nebst dem zuletzt auf 1320 fl. bewertheten Parificationsmiethzinse der beiden Zimmer sammt Küche (§ 16 Geb.-Ges.), somit von dem Gesammtbetrage per 13.320 fl. die $3^1/_2$ perc. Gebühr mit 466 fl. 20 kr. und 25 Percent Zuschlag per 116 fl. 55 kr., mit zus. 582 fl. 75 kr. bemessen.

Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Vorschreibung mit der Behauptung, daß der erwähnte Uebergabsvertrag eine Vermögensübertragung von Todeswegen beinhalte und demgemäß nicht nach der cit. T. P. 65, sondern im Sinne des Finanz-Min.-Erlasses vom 24. März 1853, Z. 42.065, nach der T. P. 106, B, zu vergebühren war.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung zunächst von der Erwägung ausgegangen, daß der cit. Finanz-Min.-Erlaß vom 24. März 1853 in der zur allgemein verbindlichen Kraft solcher Erlässe vorgeschriebenen Form nicht kundgemacht wurde, daher auch nicht als Verordnung im Sinne des § 8 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, betrachtet werden kann.

Der V. G. Hof hatte sonach lediglich zu prüfen, ob nach der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53 (§ 3), als der gesetz-

lichen Vorschrift über die in Ansehung der Gebühren begünstigten Uebertragungen von Realitäten zwischen Eltern und Kindern der Anspruch des Beschwerdeführers auf den günstigeren Gebührensatz begründet sei. — Der § 3 der cit. kais. Verordnung findet nach seinem Wortlaute ausschließlich nur auf unentgeltliche Vermögensübertragung Anwendung. — Eine solche unentgeltliche Vermögensübertragung ist jedoch aus dem ganzen Inhalte des den Gegenstand der Gebührenbemessung bildenden Vertrages vom 8. März 1894 nicht zu entnehmen.

Es hat derselbe vielmehr, wie aus dessen vorausgeschicktem Inhalte, und insbesondere aus den Art. I und VII des Vertrages hervorgeht, zweifellos alle Merkmale eines Kaufvertrages (§§ 1053, 1055 a. b. G. B.) an sich und wird auch das verabredete Entgelt ausdrücklich als Kaufschilling bezeichnet (Art. I). — Desgleichen hat der Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung mit Recht hervorgehoben, daß, da das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte nur bei zweiseitig verbindlichen Verträgen platzgreift, aus dem ausdrücklichen Ausschluß desselben im Art. VII des Vertrages vom 8. März 1894 gefolgert werden muß, daß die Contrahenten den Abschluß eines entgeltlichen Geschäftes in der Absicht hatten.

Das Einzige, was allenfalls die Natur dieses Vertrages als Kaufvertrag in Zweifel stellen könnte, wäre, daß über die Bezahlung des Kaufschillings keine präcise Anordnung getroffen, sondern nur dessen Verzinsung unter den vorangedeuteten, im Art. IV normirten Bedingungen vereinbart worden ist. Allein der Umstand, daß ein Kaufschilling gestundet wird, hebt den Charakter des Vertrages als Kaufvertrag nicht auf, zumal dessen Qualification im vorliegenden Falle hinreichend dadurch gekennzeichnet ist, daß der Kaufschilling nur so lange nicht bezahlt wird, als das Entgelt für den Genuß der überlassenen Realitäten entweder in Naturalien oder mit einer 5perc. Verzinsung entrichtet wird. Erst wenn diese Leistung wegfällt, wird die Entrichtung des Kaufschillings im vorliegenden Falle in Frage kommen, was den entgeltlichen Charakter des Vertrages offenbar nicht aufhebt. — Es erscheint demnach die hier im Sinne der cit. T. P. 65 bemessene Gebühr gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 8986.

Die Unterlassung der amtlichen Feststellung des Bestandes eines von der Gemeinde auf Grund producirter Urkunden geltend gemachten Titels für die Befreiung eines Gemeindebesitzes vom Gebührenäquivalent (Anm. 2, a der T. P. 106, B, e Ges. vom 13. December 1862) bildet einen wesentlichen Mangel des Administrativverfahrens.

Erkenntniß vom 7. November 1895, Z. 5214.

Gemeinde Pfunds (Adv. Dr. Haßlwanter) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 27. December 1894, Z. 39961, puncto Gebührenäquivalent.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung beruht auf der Annahme, daß die von der Gemeinde Pfunds im Grunde der Anm. 2, lit. a der T. P. 106, B, e Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89,

angesprochene Befreiung von dem bezüglich der ihr eigenthümlichen Alpen und Weiden im Werthe von 5811 fl. 40 kr. für das 5. Decennium bemessenen Gebührenäquivalente nicht nachgewiesen wurde und durch die amtlichen Erhebungen nicht festgestellt werden konnte. — Dem entgegen behauptet die beschwerdeführende Gemeinde, daß sie die fraglichen Alpen und Weiden mit dem zufolge A. h. Entschließung vom 6. Februar 1847, Prov.-Ges.-Samml. Nr. XXXVI, vereinbarten Ablösungsvergleiche vom 17. September 1847 als Aequivalent für jene Nutzungsrechte erworben habe, welche den Gemeindeinsassen von Pfunds ehedem an den entlastenden ärarischen Waldungen zustanden, und daß ihr an diesen Alpen und Weiden nur das nackte Eigenthumsrecht mit Ausschluß jedweden Nutzungsrechtes gebühre, indem deren Genuß- und Gebrauchsrechte mit den Grund- und Hausbesitzungen der Insassen von Pfunds derart verbunden sind, daß sie bei jeder Eigenthumsübertragung mit abgetreten und vergebührt werden.

Der V. G. Hof hat sich bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen leiten lassen. — Es ist allerdings richtig, daß, wer die Befreiung von dem Gebührenäquivalent in Anspruch nimmt, den Beweis für den ihm zur Seite stehenden Befreiungstitel zu erbringen hat; allein im vorliegenden Falle war es nach der Actenlage nicht zulässig, daß die Finanzverwaltung die angefochtene Entscheidung lediglich darauf gestützt hat, daß die Gemeinde Pfunds den Beweis für den von ihr aus der Anm. 2, a der T. P. 106, B, e, geltend gemachten Befreiungstitel nicht zu erbringen vermochte. — Die Gemeinde hat schon in ihrem Einbekenntniß für das Gebührenäquivalent den hier fraglichen Befreiungstitel zur Geltung gebracht und sich weiter im Zuge des Administrativverfahrens auf die in der ö. m. Verhandlung des Nähern besprochenen Urkunden, insbesondere auf das Vergleichsprotokoll vom 17. September 1847 und die demselben zu Grunde liegende A. h. Entschließung vom 6. Februar 1847, sowie auf die Servitutsablösungsacten vom Jahre 1874 berufen. — Aus diesen Urkunden und insbesondere aus dem cit. Vergleichsprotokolle vom Jahre 1847 geht nun mit voller Klarheit hervor, daß es sich hier um einen Grundcomplex handelt, welcher allerdings an die Gemeinde übertragen wurde, jedoch nur aus dem Grunde, weil an den ärarischen Waldungen, deren Entlastung eben den Gegenstand der Regulirung gebildet hat, zu Gunsten der Gemeindeinsassen von Pfunds Einforstungsrechte bestanden hatten, zu deren Ablösung die im Vergleichsprotokoll bezeichneten Waldungen, »Maisen« und »Freien,« welche zwei letztgenannten Objecte nach der nicht widersprochenen Behauptung der Beschwerde mit den heute in Frage stehenden Alpen und Weiden identisch sein sollen, ausgeschieden und im Sinne des Punktes 3 der cit. A. h. Entschließung an die Gemeinde überlassen worden sind.

Es kann jedoch selbstverständlich nicht angenommen werden, daß bei dieser Regulirung als Aequivalent für die den einzelnen Gemeindeinsassen an den entlasteten ärarischen Waldungen zugestandenen Nutzungsrechte einer, von den ursprünglich Berechtigten verschiedenen Person irgend ein Nutzungsrecht eingeräumt, insbesondere also der Gemeinde als juristischer (von der Gesammtheit der Gemeindeinsassen verschiedener) Person irgend etwas in das freie vollständige Eigenthum zugewendet worden wäre; die cit. Urkunden lassen vielmehr nur die Auslegung zu, daß die Uebertragung

des Aequivalents an die Gemeinde lediglich zu dem Ende erfolgte, damit an diesem gemeinschaftlichen Besitz für die Berechtigten nunmehr dieselben Genuß- und Gebrauchsrechte constituirt würden, welche vordem für dieselben an den ärarischen Waldungen bestanden hatten. — Nach Inhalt der bezogenen Urkunden stehen also hier allerdings Genuß- und Gebrauchsrechte in Frage, welche im Sinne der Anm. 2 a, zur cit. T. P. mit abgesonderten und verfügbaren Grund- oder Hausbesitzungen derart untrennbar verbunden sein sollen, daß für die Gemeinde als solche an den Nutzungsobjecten nur das nackte Eigenthums-, aber keinerlei Nutzungsrecht übrig bleiben würde.

Dieser in der Producirung der besagten Urkunden gelegenen Beweisführung der Gemeinde gegenüber konnte die Finanzverwaltung nicht lediglich einwenden, daß es sich um einen Gemeindebesitz und nicht um Nutzungs- und Gebrauchsrechte im Sinne der cit. Anm. 2, a, handle, sondern es hätte angesichts des Inhaltes der producirten Urkunden den Gegenstand einer besonderen Erhebung die Feststellung bilden sollen, in welcher Art und Weise jene ganze Transaction in Wirklichkeit durchgeführt worden ist und welcher factische Rechtszustand sich auf Grund derselben in der Gemeinde entwickelt hat. — Eine solche Erhebung war aber umso nothwendiger, als der Finanzverwaltung die Zuschrift der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 23. Februar 1893, Z. 1554, vorlag, in welcher in Ansehung der Waldungen die von der Gemeinde behaupteten Rechtsverhältnisse ausdrücklich zugegeben werden, wodurch bei der Identität des die Rechtsverhältnisse einerseits bezüglich der Waldungen und andererseits bezüglich der Alpen und Weiden begründenden Rechtstitels die Vermuthung nahe gelegt wird, daß, wenn der Befreiungstitel der Anm. 2, a cit. hinsichtlich der Waldungen besteht, er auch hinsichtlich der Alpen und Weiden zutreffen dürfte.

Die Finanzverwaltung hatte daher Anlaß, vor der Entscheidung die Klarstellung des in Betreff der Alpen und Weiden thatsächlich obwaltenden Rechtszustandes zum Gegenstande einer Erhebung zu machen, und da dies nicht geschehen ist, mußte der V. G. Hof in der Unterlassung der Constatirung des auf Grund der von der Gemeinde producirten Urkunden erwachsenen rechtlichen Thatbestandes bezüglich der erwähnten Alpen und Weiden eine Mangelhaftigkeit des Administrativverfahrens und infolge dessen die angefochtene Entscheidung als auf einem ergänzungsbedürftigen Thatbestande beruhend umsomehr erkennen, als auch vorliegt, daß nach Schöpfung der angefochtenen Entscheidung laut amtlicher Bestätigung der Forstinspection in Pfunds vom 3. April 1895 der Gemeinde bezeugt wurde, daß an den in Frage kommenden Alpen und Weiden thatsächlich nur die Genuß- und Gebrauchsrechte der einzelnen Grundbesitzer bestehen und für die Gemeinde von diesem Besitz keinerlei Nutzen erübrige.

Da bei dem Umstande, daß die Richtigkeit der letzterwähnten Angaben und mithin auch der Bestand des von der Gemeinde für die oft erwähnten Alpen und Weiden in Anspruch genommenen Befreiungstitels durchaus nicht ausgeschlossen ist, die constatirte Mangelhaftigkeit des Verfahrens sich als eine wesentliche darstellt, mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden.

Nr. 8987.

Die Finanzverwaltung kann die Würdigung des ihr wider die Vermuthung des § 24 Wechselstempelges. angebotenen Gegenbeweises durch Urkunden (Geschäftsbücher einer registr. Genossenschaft) nicht ohneweiters ablehnen.

Erkenntniß vom 7. November 1895, Z. 4485.

Bürgerliche Vorschußcasse in Groß-Bitteſch, registr. Genossenschaft mit unbeschr. Haftung (Vorstand J. Svoboda), ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 29. August 1894, Z. 23564, 24. September 1894, Z. 28052, und 24. October 1894, ZZ. 33791, 33793 und 34058, puncto erhöhte Wechselstempelgebühr.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Bei der am 24., 25. und 26. October 1893 vorgenommenen Stempelrevision in der beschwerdeführenden Vorschußcasse sind fünf Stück auf nach Scala I gestempelten Wechselblanquetten von der Beschwerdeführerin an eigene Ordre ausgestellte, bei der landwirthschaftlichen Central-Vorschußcasse in Olmütz und zwar davon vier in 6 Monaten zahlbare, von den jeweiligen Bezogenen acceptirte Primawechsel ddto. 14. Juni 1890 per 61 fl., 27. December 1888 per 90 fl., 1. Jänner 1890 per 260 fl. und 2. April 1889 per 88 fl., dann ein in 4 Monaten fälliger Primawechsel ddto. 1. Mai 1889 per 168 fl., auf deren Rückseite sich ohne weiteren Vermerk lediglich die ungestempelten Giri in bianco der Beschwerdeführerin befanden, beanständet worden, und gelangten sohin unter Annahme der Vermuthung nach § 24 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, von der Ausstellung obiger Wechsel die Ergänzungsstempel nach Scala II und von den Giris die nach Scala I entfallenden Stempelgebühren nebst den gesetzlichen Steigerungen zu Lasten der Beschwerdeführerin zur Vorschreibung.

Die Beschwerdeführerin behauptete im administrativen Verfahren, daß obige Wechsel sämmtlich sofort nach der Ausstellung, bezw. Acceptation an die landwirthschaftliche Central-Vorschußcasse in Olmütz übersendet wurden und von dieser noch vor Ablauf der jeweiligen Verfallszeit wieder seitens der Beschwerdeführerin eingelöst wurden und an dieselbe zurückgelangten, daß daher die Wechsel keineswegs nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Ausstellung weiterbegeben wurden. — Zum Beweise dieser Angaben hat die Beschwerdeführerin sowohl im Recurse an die II., als auch in jenem an die III. Instanz unter Beischließung der bezüglichen Correspondenzen den Beweis durch Einsicht in die eigenen und in die Geschäftsbücher der landwirthschaftlichen Central-Vorschußcasse in Olmütz angeboten, sowie um Abhörung namentlich bezeichneter Zeugen, der Bediensteten beider Geldinstitute, das Ansuchen gestellt.

Mit den angefochtenen Erlässen wurden die Recurse der Beschwerdeführerin letztinstanzlich mit der Motivirung zurückgewiesen, daß durch die beigebrachten Behelfe die Indossirung der Wechsel innerhalb 6 Monaten nach der Ausstellung nicht bewiesen erscheine, die Vermuthung des § 24 leg. cit. daher hier Platz greife, zumal den Finanzbehörden nicht obliege, den in den Recursen angebotenen Beweis durch die Geschäftsbücher von amtswegen durchzuführen, wie auch der gleichfalls angebotene Zeugenbeweis im administrativen Verfahren undurchführbar sei.

Der V. G. Hof fand den dagegen eingebrachten Beschwerden in nachstehender Weise stattzugeben. — Mit Rücksicht darauf, daß alle beanständeten Wechsel mit undatirten Indossamenten versehen sind, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sich die Finanzverwaltung im vorliegenden Falle bei der Bemessung der Stempelgebühren nebst Steigerungen auf die Vermuthung des § 24 des Wechselstempel-Ges. berufen konnte. Streitig ist nur, ob der Partei der in derselben Gesetzesstelle vorbehaltene Beweis des Gegentheiles gelungen ist oder nicht. — In dieser Richtung hat der V. G. Hof eine Mangelhaftigkeit des in den vorliegenden Streitsachen abgeführten Administrativverfahrens darum angenommen, weil in allen vorliegenden Streitfällen seitens der beschwerdeführenden Vorschußcasse zur Entkräftung der wider sie streitenden Vermuthung des cit. § 24 die Beweisführung des Gegentheiles durch ihre Geschäftsbücher angeboten, von der Finanzverwaltung jedoch nicht zugelassen worden ist.

Es ist allerdings richtig, daß die Finanzverwaltung Beweise, zu deren Durchführung ihr von der Partei eine thätige Mitwirkung in einem besonderen Beweisverfahren zugemuthet würde, gegen sich nicht gelten zu lassen braucht; allein diese Voraussetzung trifft, wo es sich um einen Urkundenbeweis, zu welchem ja auch der Beweis durch die Geschäftsbücher gehört, handelt, nicht zu, weil im Falle einer solchen Beweisführung von der Finanzverwaltung nichts weiter als die Kenntnißnahme von dem Urkundeninhalt verlangt wird. — Zur Entgegennahme eines solchen, von der Partei vorgelegten, sofort liquiden Beweismateriales ist die Finanzverwaltung im Sinne des § 24 leg. cit. zweifellos verpflichtet, weil ja sonst zur Führung des dort zugelassenen Beweises des Gegentheiles überhaupt kein Beweismittel erübrigen und somit der gesetzlichen Bestimmung gar kein praktischer Inhalt entsprechen würde. — Hienach war also im vorliegenden Falle die Finanzverwaltung allerdings nicht genöthigt, auf die von der Partei angebotenen Gegenbeweise einzugehen, allein der angebotene Urkundenbeweis konnte nicht in gleicher Weise übergangen werden.

Nachdem die Partei die Büchereinsicht angeboten hatte, stand der Finanzverwaltung frei, entweder durch einen Abgeordneten die Bücher bei der Vorschußcasse einzusehen, oder aber der Partei einen Tag zu bestimmen, an welchem sie ihre Bücher der Finanzbehörde zur Einsicht vorzulegen gehabt hätte. — Die Zweckmäßigkeit, auf eine dieser zwei Arten der Beweiserbringung vorzugehen, ist evident, wenn erwogen wird, daß die Geschäftsbücher von der Partei nicht durch längere Zeit entbehrt werden können, weshalb insbesondere die letzterwähnte Modalität in einem solchen Falle auch bei den Gerichten eingehalten zu werden pflegt, indem zur Aufnahme eines durch die Geschäftsbücher zu führenden Beweises bei dem zuständigen Gerichte Termin anberaumt wird (Art. 38 und 39 des H. G. B.). — Darin also, daß im vorliegenden Falle auf diese von der Partei angebotene Beweisführung seitens der Finanzverwaltung nicht eingegangen wurde, hat der V. G. Hof rücksichtlich aller zur Entscheidung stehenden Streitfälle eine wesentliche Mangelhaftigkeit des Verfahrens constatirt.

Nr. 8988.

Die Nichtgenehmigung der Jagdverpachtung an den Meistbieter hat die Erlöschung aller übrigen Anbote und sohin die Nothwendigkeit einer neuen Vornahme der Jagdverpachtung zur rechtlichen Folge.

Erkenntniß vom 7. November 1895, Z. 5197.

Eugenie v. Teuber und Gen. (Adv. Dr. Dostal) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Dr. Lepař); E. vom 21. Juli 1894, Z. 13518, puncto Verpachtung einer Gemeindejagd).

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Bei der am 9. Februar 1894 von der Bezirkshauptmannschaft in Groß-Meseritsch vorgenommenen licitatorischen Verpachtung der Okechau-Ronover Gemeindejagd, blieb Franz Klapal, Gemeindevorsteher in Okechau, mit einem Anbote von 106 fl. Meistbieter, da der einzige erschienene Mitbieter, die Gutsinhabung in Křižanau, lediglich ein Anbot von 105 fl. gemacht hatte. — Mit der Entscheidung der mähr. Statthalterei vom 8. Mai 1894, Z. 13055 und mit der dieselbe bestätigenden, nunmehr angefochtenen Entscheidung des Ackerbau-Min. vom 21. Juli 1894, Z. 13518, wurde der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft in Groß-Meseritsch ddto. 21. März 1894, Z. 2770, insoferne mit demselben die Nichtgenehmigung der Verpachtung der Jagd an Franz Klapal ausgesprochen wurde, wohl aufrecht erhalten; die weitere Verfügung derselben, betreffend die Anerkennung des zweiten Meistbieters, der Gutsinhabung in Křižanau, als Pächter der Gemeindejagd, jedoch von amtswegen außer Kraft gesetzt und eine neuerliche Versteigerung angeordnet, weil eine solche Verfügung im Gesetze nicht vorgesehen sei und auch dem Wesen einer Licitation nicht entspreche.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde der Besitzer des Landtafelgutes Křižanau, welche auf dem Standpunkte steht, daß nach dem Wegfalle des Meistbotes des Franz Klapal das Anbot der Gutsinhabung Křižanau als das einzige und sohin höchste erscheint und demgemäß bei dem Mangel von Ablehnungsgründen zu acceptiren war, stellt sich als im Gesetze nicht begründet dar.

Denn das bei einer meistbietenden Verpachtung gemachte Anbot eines Pachtlustigen, welche dessen Willenserklärung, in den offerirten Pachtvertrag unter Beschränkung auf den angebotenen Pachtschilling einzutreten, enthält, erlangt die rechtliche Wirkung des Vertragsabschlusses nur unter der Voraussetzung, daß dieses Anbot das höchste bleibt, sowie bei der Verpachtung von Gemeindejagdbarkeiten unter der weiteren, hier jedoch nicht in Frage kommenden Voraussetzung der Genehmigung seitens der politischen Behörde. — Nach Schluß des Licitationsactes, d. i. nach formeller Annahme des Anbotes des Meistbietenden und erfolgtem Zuschlage, erlischt sohin jede rechtliche Wirkung aller Anbote mit Ausnahme desjenigen des Meistbieters und es kann daher aus einem derartigen Anbote, welches durch die Ueberbietung seitens eines Dritten unwirksam geworden ist, von keiner der interessirten Parteien mehr irgend eine rechtliche Consequenz gezogen werden.

Die Wirksamkeit eines Anbotes über den Zeitpunkt des Licitationsschlusses hinaus könnte nur dann eintreten, wenn dies in den Licitationsbedingnissen ausdrücklich vorgesehen wäre, was jedoch im concreten Falle

nicht zutrifft. — Außer diesem Falle ist daher der Pachtlustige nach Schluß des Licitationsactes von jeder Verbindlichkeit aus seinem Anbote befreit; er kann sohin selbstverständlich auch seinerseits keinerlei Recht aus seinem unwirksam gewordenen Anbote ableiten. — Durch den Zuschlag an den Meistbieter ist ein von der Genehmigung seitens der politischen Behörde bedingter Vertrag zwischen dem Meistbieter und dem Verpächter zu Stande gekommen; wird dieser Vertrag von der politischen Behörde nicht genehmigt, so kann dies bei dem Umstande, als nach dem oben Gesagten alle übrigen Anbote bereits erloschen sind, nur die Wirkung haben, daß überhaupt kein Pachtvertrag zu Stande kam, und daß sohin die Verpachtung von neuem vorzunehmen ist. — Es wäre übrigens auch eine ganz falsche Anschauung, wenn man annehmen wollte, daß nach dem Wegfalle des factischen Meistbotes das nächst höhere Anbot als das höchste, im Licitationswege zu erzielende anzusehen sei. Denn es ist im allgemeinen sehr wohl denkbar, daß anwesende Pachtlustige durch ein besonders hohes Anbot verhindert wurden, ihre eigenen, den zweiten Meistbotsbetrag noch immer übersteigenden Anbote zu machen; daß also zwischen dem factisch gemachten ersten und zweiten Meistbote noch eine ganze Reihe von beabsichtigten Anboten liegt, welche nicht mehr zum Ausdrucke kommen konnten.

Im vorliegenden Falle ist wohl die Differenz zwischen dem Meistanbote des Franz Klapal und dem Anbote der Beschwerdeführerin eine so geringe, daß an eine Zwischenstufe selbst bei Betheiligung mehrerer Pachtlustiger nicht leicht gedacht werden kann. Allein dieser concrete Umstand kann an der principiellen Entscheidung der Rechtsfrage selbstverständlich nichts ändern.

Nr. 8989.

Voraussetzungen für die Annahme des consenslosen Bestandes von Bauobjecten, bezw. für die Gesetzmäßigkeit eines Demolirungsauftrages. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 7. November 1895, Z. 5195.

Isaias Bobansky ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 18. April 1894, Z. 3204, puncto Bausache.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher unter Behebung des von den Unterinstanzen ertheilten Demolirungsauftrages der Beschwerdeführer im Sinne des § 127 der Bau-Ordg. vom 8. Jänner 1889 angewiesen wurde, um die nachträgliche Consentirung des von ihm beim Hause C.-Nr. 21 in Polna zugebauten Abortes und einer Mauer einzuschreiten, aus dem Grunde, weil der Beschwerdeführer um die Consentirung dieser Abweichungen von dem ursprünglichen Bauplane bereits seinerzeit im Jahre 1872 angesucht habe, weil ihm diese Abweichung gestattet und der vorgelegte Abänderungsplan genehmigt worden sei, was durch den Collaudirungsconsens vom 18. September 1872, Z. 774, erwiesen werde, und weil er seit dem Jahre 1872 die erwähnten Bauobjecte stets unbeanständet benützt habe. — Die

Entscheidung des Landesausschusses ist darauf gestützt, daß die erwähnte Behauptung des Beschwerdeführers von der Consentirung der nachträglichen Abänderungen des ursprünglichen Bauprojectes unerwiesen und unwahr sei.

Diesen der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand konnte aber der V. G. Hof insbesondere in Anbetracht der von der Partei zur ö. m. Verhandlung vorlegten Baupläne nicht als erwiesen anerkennen. — Schon der Collaudirungsconsens vom 18. September 1872, Z. 774 erwähnt, daß die Collaudirungs-Commission zu überprüfen hatte, ob der vollendete Bau dem Bauplane vom 20. October 1871, Z. 374, entspricht, während der den Acten zuliegende Bauplan die Collaudirungsclausel mit dem Datum 20. August 1871 trägt, so daß aus diesen Angaben des Collaudirungs-Protokolles geschlossen werden muß, daß außer dem letzterwähnten Bauplane ddto. 20. August 1871 noch ein anderer Bauplan mit dem Datum 20. October 1871 bestanden hat.

Nun hat der Beschwerdeführer mit der Eingabe de praes. 5. November 1895, Z. 5180 dem V. G. Hofe ein Fragment eines Bauplanes vorgelegt, welches eben auch auf den Bau des Hauses Nr. 21 in der Judenstadt in Polna sich bezieht und ad Nr. 374 die folgende Genehmigungsclausel enthält: Dieser geänderte Bauplan wird mit dem Bemerken genehmigt, daß dieser Bau nach dem Protokolle vom 20. August 1871, Z. 374, ohne jede Benachtheiligung der Nachbarschaft durchgeführt werden wird. Diese Bewilligungsclausel trägt das Datum: Gemeindeamt Polna 20. October 1871 und ist vom Gemeindevorsteher gefertigt und mit dem Gemeindesiegel versehen. Es ist also erwiesen, daß bei der Bauführung des Hauses Nr. 21 der ursprünglich vorgelegte und unterm 20. August 1871 genehmigte Bauplan eine Aenderung erfahren hat und daß diese Aenderung baubehördlich genehmigt wurde. Durch das Planfragment wird weiter auch ersichtlich gemacht, daß die Abortanlage einen Bestandtheil dieses geänderten Planes gebildet hat.

Ob und inwiefern nun der factisch bestehende Bauzustand mit diesem genehmigten Bauplane ddto. 20. October 1871 übereinstimmt, kann nach der derzeitigen Actenlage nicht beurtheilt werden; soviel aber erscheint durch diesen neuen im Administrativ-Verfahren nicht vorgekommenen Beleg erwiesen, daß die getroffene Administrativ-Entscheidung auf einem unvollständigen Thatbestande, und zwar darum beruhte, weil ihr Substrat nur der Plan vom 20. August 1871, nicht aber auch jener vom 20. October 1871 gewesen ist.

Nachdem nun unter der Voraussetzung der Uebereinstimmung des factischen Bauzustandes mit dem Bauplane ddto. 20. October 1871 die Voraussetzungen für die Anwendung der Bestimmung des § 127, Abs. 2 der Bau-Ordng. vom Jahre 1889, bezw. des § 92, Abs. 4 der Bau-Ordng. vom Jahre 1864 nicht gegeben wären, die Unvollständigkeit des Thatbestandes sonach für die Streitsache von Wesenheit ist, so mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden.

Nr. 8990.

Die Einhebung von Abgaben für die Benützung des Gemeindegutes (gemeinschaftliche Weide) seitens einer Classe der Gemeindemitglieder (Häusler) kann nur auf Grund der erwiesenen unangefochtenen Uebung erfolgen. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 7. November 1895, Z. 5196.

Jacob Daněk und Gen. (Adv. Dr. Herold) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 8. August 1894, Z. 32470, puncto Gemeindegutsnutzungen.

»Die Entscheidung wird in dem angefochtenen Punkte, d. i. insoweit mit derselben ausgesprochen wurde, daß die Häusler in der Gemeinde Mažic verpflichtet seien, für die gemeinschaftliche Weide auf den Gemeindegrundstücken »Blata« eine jährliche Abgabe von 1 fl. 50 kr. für ein Stück großes Vieh und von 1 fl. für ein Stück kleines Vieh in die Gemeindecasse zu entrichten, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Es wird von keiner Seite bestritten, daß die in der Gemeinde Mažic ansässigen Häusler, ebenso wie die altansässigen Grund- und Chaluppenbesitzer seit jeher ihr Vieh auf den ein Gemeindegut bildenden Grundstücken, genannt »Blata« ausgeübt und sohin ein diesbezügliches Nutzungsrecht im Sinne des § 70 der Gem.-Ordng. erlangt haben. — Die Häusler behaupten nun, daß sie dieses Weiderecht, ebenso wie die Grundbesitzer, stets unentgeltlich geübt haben und daß die bestehende Abgabe von 1 fl. 50 kr. für das Stück großes Vieh und von 1 fl. für das Stück kleines Vieh nur als Beitrag zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Hirten und des Gemeindestieres, und daher auch nur von denjenigen entrichtet worden sei, welche ihr Vieh nicht selbst weideten, sondern durch den Hirten weiden ließen.

Mit der angefochtenen Entscheidung wird jedoch ausgesprochen, daß die Häusler auf Grund der bestehenden Uebung im Sinne des § 70 Gem.-Ordng. verpflichtet seien, die obige jährliche Abgabe für die Ausübung der gemeinschaftlichen Weide in die Gemeindecasse zu entrichten. — Diese Entscheidung stützt sich auf die Annahme, daß diese Abgabe seit jeher für das Weiderecht selbst und keineswegs zur Erhaltung des Hirten und des Gemeindestieres entrichtet wurde, weil sie in die Gemeindecasse floß, obgleich die Gemeinde den Hirten überhaupt nicht erhielt und weil sie nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen auch von solchen Häuslern gezahlt worden sei, welche ihr Vieh selbst weideten.

Die Richtigkeit dieser Annahme ist jedoch im Zuge der dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Erhebungen nicht erwiesen worden. — Schon bei der am 13. September 1892, also zu einer Zeit, wo die vorliegende Angelegenheit noch nicht im Stritte befangen war, vor dem Bezirksausschusse in Beseli abgehaltenen Verhandlung erklärten die zu derselben delegirten drei Vertreter der Gemeinde Mažic, daß die fragliche Abgabe nunmehr, nachdem der Hirt das Vieh der Ansassen nicht mehr weiden wird, zu entfallen habe. — In Consequenz dieser, als eine Emanation der Gemeindevertretung selbst zu betrachtenden Erklärung hat der Gemeindeausschuß von Mažic über Aufforderung des Bezirksausschusses und zur Beilegung der von den Häuslern erhobenen Recriminationen in seiner Sitzung vom

26. October 1892 beschlußmäßig und einstimmig constatirt, daß die Ausübung des Weiderechtes auch den Häuslern unentgeltlich zustehe und daß die frühere Abgabe für die Erhaltung des Hirten und des Gemeindestieres bestimmt war. — Endlich haben auch im Zuge jener Erhebungen, welche die Grundlage der angefochtenen Entscheidung bilden, selbst die von den altansässigen Grundbesitzern namhaft gemachten Gedenkmänner zugegeben, daß die Abgabe zugleich einen Ersatz für die Benützung des Gemeindestieres bildete, also jedenfalls keine reine Abgabe für die Benützung des Gemeindegutes war. — Es liegt also überhaupt gar keine Aussage vor, welche mit Berufung auf irgend welche Thatsache das letztere mit Bestimmtheit behaupten würde; dagegen liegen zwei Emanationen der Gemeindevertretung vor, welche constatiren, daß die Abgabe zur Erhaltung des Hirten und des Gemeindestieres, also nicht für die Ausübung des Weiderechtes an sich entrichtet worden sei.

Die Thatsache, daß die von den Häuslern entrichtete Abgabe zu Handen des Gemeindevorstehers bezahlt wurde, und daß dieselbe auch zweimal, und zwar in den Jahren 1864 und 1865 als Einnahme in die Gemeinderechnung eingestellt wurde, ist ohne Belang und für eine Entscheidung zu Ungunsten der Häusler nicht zu verwerthen, da aus dieser Thatsache noch keineswegs hervorgeht, daß die Abgabe auch wirklich für Zwecke der Gemeinde als solcher verwendet worden sei.

Die in der angefochtenen Entscheidung enthaltene Behauptung, daß diese Abgabe stets auch von jenen Häuslern gezahlt worden sei, welche ihr Vieh nicht durch den Hirten weiden ließen, entbehrt jeder Grundlage, da lediglich erwiesen ist, daß ein einziger Häusler, Franz Macal sen., im Jahre 1886, also in einem einzigen Jahre die Abgabe entrichtete, obgleich er selbst sein Vieh weidete. Dieser einzelne Fall, welcher sehr wohl darauf zurückgeführt werden kann, daß Macal diese Zahlung in Unkenntniß des Rechtsverhältnisses leistete, läßt sich nicht generalisiren und läßt keinen Schluß auf eine seit jeher bestandene unangefochtene Uebung zu. — Im Gegentheile haben die Vertreter der Gemeinde schon bei der Verhandlung am 13. September 1892 darüber gesprochen, daß diese Abgabe nicht regelmäßig eingehe und das vorgelegte Verzeichniß weist nach, daß die Rubrik »bezahlt« bei mehreren in dasselbe aufgenommenen Personen unausgefüllt blieb, woraus immerhin geschlossen werden kann, daß dieselben unter Berufung darauf, daß sie ihr Vieh selbst weideten, die Bezahlung der Abgabe ablehnten.

Nach dem Gesagten erscheint also nicht erwiesen, daß die Häusler von jeher für die Benützung der Gemeindeweide eine Abgabe entrichtet haben und daß sohin diesbezüglich eine unangefochtene Uebung bestehe.

Nr. 8991.

Sistirung eines Baues auf Grund constatirter consensloser Aenderungen des Bauprojectes. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 8. November 1895, Z. 5216.

Jacob Dub (Adv. Dr. Goldreich v. Bronneck) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 11. April 1894, Z. 58352, puncto Bausache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist verpflichtet, dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 8 fl. 50 kr. binnen 14 Tagen zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Conformität mit der Entscheidung des Bezirksausschusses die Entscheidung der Baubehörde I. Instanz vom 13. April 1893, Z. 7234, bestätigt und also ausgesprochen, daß das dem Beschwerdeführer in betreff der Erbauung eines dreistöckigen Gebäudes auf der Parc. 379/1 in Žižkow ertheilte Bauverbot insolange nicht behoben werde, als der Bauführer das ohne Consens aufgeführte Souterrain nicht beseitigt haben werde, und zwar insolange derselbe die Fenster in den Parapetmauern des Souterrains nicht soweit vermauere, daß blos Fensteröffnungen von 30 Cm. in der Lichte bestehen, insolange diese Oeffnungen nicht vergittert werden und insolange nicht klargelegt sei, daß in diesen Kellerlocalitäten nicht Wohnungen hergerichtet werden.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der Beschwerde zunächst aus dem formalen Grunde bestritten, weil entgegen den Anträgen des Beschwerdeführers eine commissionelle Verhandlung nicht abgehalten und also dem Beschwerdeführer die Möglichkeit nicht geboten wurde, darzuthun, daß die gerügten Anstände nicht bestehen. Meritorisch wird gegen die Entscheidung eingewendet, daß dieselbe neue durch den ertheilten Bauconsens nicht gerechtfertigte Bedingungen enthalte, und zwar Bedingungen, welche in keiner Bestimmung der Bauordnung begründet erscheinen.

Der V. G. Hof fand beide Beschwerdepunkte als haltlos. — Was zunächst die Behauptung der Beschwerde anbelangt, daß eine Verhandlung mit der Partei nicht stattgefunden habe, so ist diese Behauptung actenwidrig, da laut Bescheid vom 21. Februar 1893, Z. 2232, eine commissionelle Verhandlung am 25. Februar 1893 unter Zuziehung von Sachverständigen und des Beschwerdeführers stattgefunden hat, und weil der Beschwerdeführer selbst in der Eingabe de praes. 31. März 1893, Z. 7234, über welche der oben bezogene Bescheid der ersten Instanz ergangen ist, die Abhaltung der commissionellen Verhandlung zugesteht.

In der Sache selbst ist zunächst zu constatiren, daß dem Beschwerdeführer schon mit dem Bauconsens ddto. 24. März 1892, Z. 2642, im Punkte 3 die Bedingung gesetzt worden ist, daß die als Keller bezeichneten Localitäten, welche in den Hofraum situirt sind, weder als Wohnungen noch als Werkstätten hergestellt werden dürfen, und daß weiter sein Bauansuchen de praes. 19. December 1892, Z. 24603, um nachträgliche Genehmigung der am Bauplan in betreff der Souterrain- und Kellerlocalitäten vorgenommenen Aenderungen mit dem Bescheide der Baubehörde vom 23. Februar 1893, Z. 24603, abgewiesen worden und daß diese Abweisung in Rechtskraft erwachsen ist. Es steht somit außer Frage, daß alle jene Aenderungen, welche der Beschwerdeführer bei dem auf der Parc. 379/1 in Žižkov unternommenen Bau im Widerspruch mit dem Consens vom 24. März 1892, Z. 2642, und im Widerspruch mit dem Bescheide vom 23. Februar 1893, Z. 24603, vorgenommen hat, consenslose Neuerungen

sind, welche im Sinne der Bestimmung des § 116, Abs. 3 Bau-Ordng. vom 10. April 1886 die Baubehörden ermächtigten, die Fortsetzung der Arbeit zu untersagen und dieses Verbot so lange aufrecht zu erhalten, bis die erhobenen Mängel beseitigt und die Abweichungen nach Maßgabe der Zulässigkeit auf gesetzlichem Wege bewilligt worden sind.

Der mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Bescheid der Baubehörde erster Instanz vom 13. April 1893, Z. 7234, enthält keineswegs Aenderungen des ursprünglichen Bauconsenses, sondern bezielt nur die Bestimmungen des Bauconsenses insoweit gegenüber den eigenmächtigen Aenderungen des Bauführers zur Geltung zu bringen, als verhindert werden soll, daß die Souterrain- und Kellerlocalitäten zu Wohnungen oder Werkstätten benützt werden könnten, und ist zu Gunsten des Beschwerdeführers insoweit ergangen, als ihm im Sinne des cit. Abs. 3 des § 116 Bau-Ordng. vom 10. April 1886 die Bedingungen bekannt gegeben werden, unter welchen die nachträgliche Consentirung der Neuerungen der Baubehörde möglich erscheint.

Aber auch von den dem Beschwerdeführer so gestellten Bedingungen kann mit Grund nicht behauptet werden, daß sie im Widerspruch mit den Bestimmungen der Bauordnung stehen, weil der § 55 Bau-Ordng. eine Herstellung von Kellerlocalitäten zu Wohnungszwecken überhaupt untersagt, der § 54 die Vergitterung der Kelleröffnungen anordnet und der § 57 überhaupt die Anlage von Wohnungen im Souterrain nur ausnahmsweise, bei Zutreffen bestimmter Bedingungen, gestattet.

Nr. 8992.

1. Die nachträgliche Beanständung von Wahlvollmachten ist unzulässig. — 2. Der Ausschließungsgrund des § 11, Abs. 3 Gem.-W.-Ordn. bezieht sich nur auf die wirthschaftlich unselbstständigen Arbeitnehmer, nicht aber principiell auf alle in einem Arbeitsverhältnisse stehenden Personen. — 3. Das passive Wahlrecht ist von der Eintragung des an sich Wahlberechtigten in die Wählerlisten nicht abhängig. — 4. Hat eine ungiltig abgegebene Stimme das Wahlergebniß nicht beeinflußt, so liegt kein Grund zur Annullirung der Wahl vor. — 5. Undeutlich geschriebene Namen bei zweifelloser Personenidentität. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 8. November 1895, Z. 5217.

Franz Mařik in Dobra ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 2. September 1894, Z. 122734, puncto Gemeindewahlsache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die am 16. März 1894 für alle drei Wahlkörper vollzogene Wahl der Gemeindevertretung in Dobra erhoben Franz Mařik und mehrere andere, in dieser Gemeinde wahlberechtigte Personen in mehrfachen, das Wahlverfahren betreffenden Punkten Einwendungen, über welche die Statthalterei in Prag mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung vom 2. September 1894, Z. 122734, erkannte, daß die von Carl Hacker auf Grund einer dem Josef Hron von der k. und k. Privat- und Familienfonds-Güterdirection in Prag ausgestellten Vollmacht im I. Wahlkörper abgegebene Stimme ungiltig sei, daß sohin die Wahl im I. Wahlkörper, insoweit deren Ergebniß durch diese ungiltig abgegebene

Stimme beeinflußt worden sein konnte, das ist also die Wahl der Ersatzmänner Franz Langer und Franz Čermak außer Kraft gesetzt werde, daß aber alle anderen Einwendungen als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die von Franz Mařík gegen diese Entscheidung überreichte Beschwerde an den V. G. Hof enthält nachstehende einzelne, den von ihm erhobenen Einwendungen entsprechende Beschwerdepunkte: 1. Im III. Wahlkörper seien Anton Kuchynka als Bevollmächtigter der Marie Votava und Josef Bengrant als Bevollmächtigter des Franz Sojka zur Stimmabgabe zugelassen worden, obgleich die bezüglichen Vollmachten von Marie Votava und Franz Sojka weder ausgestellt, noch eigenhändig unterfertigt seien. — 2. Die im III. Wahlkörper zu Mitgliedern des Gemeindeausschusses gewählten Anton Honda und Josef Kapalin seien blos Arbeiter (Taglöhner) ohne selbstständigen Erwerb und daher nach § 11, Abs. 3 der Gem.-W.-Ordn. nicht wählbar. — 3. Der im II. Wahlkörper zum Ersatzmanne gewählte Johann Šanda sei im Zeitpunkte der Wahlvornahme in den Wählerlisten nicht als Wahlberechtigter eingetragen und mithin nach § 10 der Gem.-W.-Ordn. im Hinblicke auf die §§ 13—21 der Gem.-W.-Ordn. auch nicht wählbar gewesen. — In Folge der Ungiltigerklärung der von Carl Hacker im I. Wahlkörper abgegebenen Stimme sei die ganze Wahl für den I. Wahlkörper zu annulliren gewesen, weil ein Theil der Gewählten nach Abrechnung dieser Stimme nicht mehr die meisten Stimmen habe, zumal dem in diesem Wahlkörper gewählten Franz Evan auch eine auf Franz Evin lautende Stimme gesetzwidrig zugerechnet worden sei.

Alle diese Beschwerdepunkte sind jedoch unbegründet. Ad 1. Die von Anton Kuchynka und Josef Bengrant vorgelegten, mit den scheinbar echten Unterschriften der Marie Votava und bezw. des Franz Sojka versehenen und äußerlich ganz unbedenklichen Wahlvollmachten wurden bei Vornahme der Wahl nach Ausweis des bezüglichen Protokolles von keiner Seite beanständet und es lag daher auch kein Anlaß vor, die Echtheit dieser Unterschriften zu erheben. — Die erst nachträglich, im Wege der Einwendungen gegen das Wahlverfahren vorgebrachte, jedoch durch keinerlei Beweismittel unterstützte Behauptung, daß die Unterschriften nicht von den Vollmachtgebern herrühren, kann daher keinen hinreichenden Grund zur Annullirung dieser Wahlstimmen geben. — Abgesehen davon aber wurden die im III. Wahlkörper gewählten Mitglieder des Gemeindeausschusses, sowie die Ersatzmänner durchwegs mit 45 von abgegebenen 51 Stimmen gewählt, weshalb auch die begehrte Annullirung der obigen zwei Wahlstimmen in keinem Falle auf das Ergebniß der Wahl irgend einen Einfluß haben würde und kein Anlaß vorliegt, in die Prüfung der Giltigkeit jener Wahlvollmachten näher einzugehen.

Ad 2. Der im III. Wahlkörper zum Mitgliede des Gemeindeausschusses gewählte Anton Honda findet nach den gepflogenen Erhebungen seinen Erwerb hauptsächlich allerdings nur als Bergarbeiter mit einem Verdienste von circa 1 fl. 68 kr. täglich. Derselbe besitzt jedoch in der Gemeinde Dobra ein Haus, von welchem er eine Hausclassensteuer mit 1 fl. 70 kr. entrichtet, und welches er zum Theile weiter vermiethet hat; auch ist er Pächter von Gemeindegrundstücken. — Der gleichfalls im III. Wahlkörper gewählte Josef Kapalin steht überhaupt in keinem Arbeitsverhältnisse mehr; er bezieht als gewesener Bergarbeiter eine Provision jährlicher 90 fl.; er

besitzt ein Haus und Grundstücke im Ausmaße von mehr als einem Joch und ist überdies Pächter von Gemeindegrundstücken.

Nachdem sohin Josef Kapalin als Provisionist dermalen überhaupt in keinem Arbeitsverhältnisse mehr steht und daher auch nicht unter die Bestimmung des § 11, Abs. 3 der Gem.-W.-Ordn. fällt, und nachdem Anton Honda als Hausbesitzer und Pächter einen Theil seines Einkommens, der immerhin gegenüber seinem Arbeitslohne ins Gewicht fällt, diesen, kein Abhängigkeitsverhältniß begründenden Einkommensquellen verdankt, so kann nicht gesagt werden, daß die beiden Ebengenannten keinerlei selbstständigen Erwerb haben, sondern in die Kategorie des von dem Dienst- oder Arbeitgeber wirthschaftlich abhängigen Gesindes, der Taglöhner oder gewerblichen Gehilfen fallen. — Nur diese, wirthschaftlich unselbstständigen Arbeitnehmer sollen nach § 11, Abs. 3 der Gem.-W.-Ordn. von der Wählbarkeit für die Gemeindevertretung ausgenommen werden; keineswegs aber bezieht sich diese Bestimmung principiell auf alle in einem Arbeitsverhältnisse stehenden Personen.

Ad 3. Der im II. Wahlkörper zum Ersatzmann gewählte Johann Šanda besitzt seit 1. Juli 1892 die Realität Nr. 13 in Dobra sammt Grundstücken und entrichtet an Hausclassen- und Grundsteuer seit diesem Zeitpunkte einen Jahresbetrag von 28 fl. 53 kr. — Johann Šanda erscheint daher nach § 6 der Gem.-Ordn. und nach § 1, Abs. 3 der Gem.-W.-Ordn. in der Gemeinde Dobra wahlberechtigt und demgemäß auch nach § 10 der Gem.-W.-Ordn. — mangels eines Ausschließungsgrundes — wählbar.

Daß derselbe in die bereits im Jahre 1890 verfaßten Wählerlisten als wahlberechtigt nicht eingetragen wurde, ist für die Frage seiner Wählbarkeit ganz ohne Belang, da der § 10 der Gem.-W.-Ordn. die Wählbarkeit — abgesehen von den anderen, hier nicht in Frage kommenden Erfordernissen — nur davon abhängig macht, daß das betreffende Gemeindemitglied in der Gemeinde wahlberechtigt sei, die Wahlberechtigung als solche aber ausschließlich nach den §§ 1—4 zu beurtheilen ist, keineswegs aber von der Eintragung in die Wählerlisten abhängt. — Die unterlassene Eintragung in die Wählerliste benimmt dem Betroffenen nur für die bevorstehende Wahl die Möglichkeit der Ausübung seiner Wahlberechtigung, sie benimmt ihm aber nicht die Wahlberechtigung an sich.

Ad 4. Im I. Wahlkörper wurden 10 Stimmen abgegeben und es entfielen auf die gewählten vier Mitglieder des Ausschusses u. zw. auf Josef Trnka 10 Stimmen, Josef Votava, Wenzel Mrakeš und Franz Evan je 6 Stimmen, wogegen die nicht gewählten Franz Mařík, Anton Mraz und Franz Kalous nur 4 Stimmen erhielten. — Wenn nun die von Carl Hacker im I. Wahlkörper ungiltiger Weise abgegebene Stimme den Gewählten abgerechnet wird, so ergibt sich, daß Josef Trnka 9 Stimmen, die anderen drei Gewählten aber 5 Stimmen, mithin immer noch mehr als die nicht gewählten Franz Mařík, Anton Mraz und Franz Kalous mit je 4 Stimmen erhielten. — Es ist sohin klar, daß die Abgabe der ungiltigen Stimme des Carl Hacker auf das Ergebniß der Wahl, soweit es die Ausschußmitglieder betrifft, keinen Einfluß gehabt haben konnte und es lag demgemäß auch kein Grund vor, diese Wahl zu annulliren.

Daß aber der Name des gewählten Franz Evan auf einem der Stimmzettel undeutlich geschrieben war und auch für Even oder Evin gelesen werden konnte, ist ohne Bedeutung, da nach den gepflogenen Erhebungen in der Gemeinde Dobra keine wahlberechtigte Person des Namens Even oder Evin existirt und da sonach jeder Zweifel ausgeschlossen ist, daß der undeutlich geschriebene Name nur als Franz Evan gelesen werden könne.

Nr. 8993.

Krankenversicherungspflicht der Angestellten einer Sparcasse.*)

Erkenntniß vom 8. November 1895, Z. 5208.

Erste österreichische Sparcasse in Wien (Reg.-R. Dr. Nava) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 14. October 1894, Z. 25992, puncto Krankenversicherungspflicht ihres Personales.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die Angestellten der Ersten österreichischen Sparcasse in Wien als einer gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung im Sinne des § 1 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, krankenversicherungspflichtig seien.

Der V. G. Hof. vermochte in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Die Versicherungspflicht ist im Alinea 2, § 1 des bezogenen Gesetzes, nebst anderen, hier nicht in Frage kommenden Kategorien von Personen, auch für alle Arbeiter und Betriebsbeamten festgesetzt, welche bei einer unter die Gewerbe-Ordnung fallenden oder bei einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind. Der hier gebrauchte Ausdruck »gewerbsmäßig betriebene Unternehmung« darf, u. zw. insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck des Krankenversicherungs-Gesetzes nicht mit dem Begriffe »gewerbliche (als auf unmittelbaren Gewinn berechnete) Unternehmung« verwechselt werden. Denn in Beziehung auf die Hilfsbedürftigkeit des in dem Unternehmen beschäftigten Arbeiters im Krankheitsfalle ist es ganz gleichgiltig, ob das Unternehmen auf Gewinn abzielt oder nicht, sobald dasselbe nur überhaupt nach Art der gewerblichen Unternehmungen eingerichtet ist.

In dem vorliegenden Falle betreibt die beschwerdeführende Anstalt Geldgeschäfte ständig und unter Verwendung von Arbeit, somit nach Art eines Gewerbes oder gewerbsmäßig. — Der Umstand, daß hiebei nach den Statuten der Sparcasse der Reingewinn (Ueberschuß) des Unternehmens ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen ist, ändert an dem Charakter der von der Sparcasse betriebenen Geschäften nichts.

Wenn endlich die Beschwerde sich darauf stützt, daß für den Krankheitsfall dem Angestellten der Anstalt seitens dieser selbst eine über die Anforderungen des Krankenversicherungs-Gesetzes hinausreichende Sicherstellung gewährleistet sei, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Anwendung des § 4, Abs. 1 des Krankenvers.-Ges. das Ansuchen der Parteien um die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht zur Voraussetzung hat.

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 8443.

Nr. 8994.

1. Zusammenhang des Jagdgebietes durch Wassergräben. — 2. Beurtheilung der für das Eigenjagdrecht maßgebenden Besitzverhältnisse nach dem Grundbuchsstande.

Erkenntniß vom 9. November 1895, Z. 5246.

Gemeinde Czechowitz (Gem.-Vorst. J. Klaptocz) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Graf Beust); mitbel. Alexander Zipser in Czechowitz (Adv. Dr. K. Winkler); E. vom 4. März 1894, Z. 2835, puncto Eigenjagdrecht des Alexander Zipser.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Der dem Alexander Zipser, Gutsbesitzer in Czechowitz, eigenthümliche Grundcomplex, der sog. Oberwald, umfaßt 190 Joch 938 Qu.-Klftr. und die dem Genannten eigenthümlichen sog. Komorowitzer Hochfelder umfassen 138 Joch 217 Qu.-Klftr. — Jeder dieser Grundcomplexe bildet für sich ein zusammenhängendes Ganzes und es hängt die Frage, ob dem Alexander Zipser auf diesen beiden Grundcomplexen gemäß § 5 des kais. Patentes vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, die Ausübung des Eigenjagdrechtes gestattet erscheint, davon ab, ob diese genannten zwei Grundcomplexe mit dem übrigen Grundbesitze des Alexander Zipser, auf welchem diesem mit Rücksicht auf dessen Ausdehnung das Eigenjagdrecht unbestritten zusteht, zusammenhängen.

Die angefochtene Entscheidung geht von der Annahme aus, daß dieser Zusammenhang rücksichtlich des sog. Oberwaldes durch die dem Alexander Zipser eigenthümlichen Parc. 4809, 4810, 4807/3 und 4805 und gleicherweise rücksichtlich der sog. Komorowitzer Felder durch die dem Genannten eigenthümlichen Parc. 4771/3, 4776 und 4771/1 gegeben sei und daß der Umstand, daß diese Parcellen das Bachbett, bezw. die Mühlgraben bilden, hiebei irrelevant erscheine, während die Gemeinde Czechowitz den thatsächlichen Zusammenhang läugnet, da sich zwischen den genannten Grundcomplexen und dem übrigen Besitze des Alexander Zipser die Grundstücke anderer Insassen befinden und dieser, wenn er auch als Eigenthümer der Wassergräben grundbücherlich eingetragen erscheint, keinesfalls Besitzer dieser Gräben sei, weil die einzelnen Gemeindeinsassen, deren Grundstücke zu beiden Seiten des Grabens gelegen sind, Besitzrechte bei diesen Gräben ausüben und weil namentlich bei den Wassergräben, welche die Verbindung mit dem Oberwalde herstellen sollen, viele Brücken als Hindernisse der Passirbarkeit bezeichnet werden müssen.

Die bei der ö. m. Verhandlung vom Vertreter der mitbelangten Partei erhobene Einwendung der mangelnden Legitimation der Gemeinde Czechowitz zur Beschwerdeführung, weil nicht sie, sondern der Jagdpächter im Administrativ-Verfahren als Partei aufgetreten, fand der V. G. Hof zu übergehen, weil abgesehen davon, daß der Jagdpächter Josef Klaptocz zugleich Gemeindevorsteher ist, die Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums demselben auch in seiner Eigenschaft als Gemeindevorsteher zugestellt wurde, hienach daher die Gemeinde zweifellos beschwerdeberechtigt erscheint.

In der Sache selbst stützt sich das hiergerichtliche Erkenntniß auf nachstehende Erwägungen: Es ist unbestritten, daß alle für den Zusammenhang maßgebenden bereits früher erwähnten Parcellen einen Bestandtheil des Grundbesitzes des Alexander Zipser bilden, und demselben grundbücherlich

zugeschrieben sind, daß dieselben nicht etwa auch in dessen factischen Besitze wären, ist durch die Administrativ-Verhandlung nicht sichergestellt und steht der Behauptung der Gemeinde, daß dies der Fall sei, der Widerspruch des Alexander Zipser entgegen. Die angefochtene Entscheidung hat daher mit Recht sich lediglich auf den Grundbuchsstand berufen und an diesen gehalten. Da nun durch die dem Alexander Zipser gehörigen Grundparcellen die Verbindung sowohl des Oberwaldes als auch der Komorowitzer Felder mit dem übrigen Grundbesitze des Genannten gegeben ist, der Umstand aber, daß diese Parcellen mit Wasser bedeckt und zum Theile überbrückt sind, wodurch der Zugang über dieselben erschwert wird, irrelevant erscheint, da die Culturgattung, ob nämlich einzelne Parcellen bleibend oder zeitlich mit Wasser bedeckt erscheinen, als Mühlgraben, Canäle 2c. benützt werden, von keiner Bedeutung ist und da das Gesetz auch nur die Möglichkeit des Gelingens von einem Grundstücke zum andern ohne fremden Grund zu betreten, vorsieht (§ 1 der Min.-Verordn. vom 31. Juli 1849, R. G. B. Nr. 342) und die größere oder geringere Schwierigkeit dieses Gelangens von einem Grunde auf den andern ganz außer Betracht bleibt, bei dem durch die fraglichen Parcellen sich darstellenden Zusammenhange aber ein mehr als 200 Joch = 115 Hektar bildender zusammenhängender Grundcomplex des Alexander Zipser vorhanden ist, mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 8995.

Krankenversicherungspflicht der bei einer Sparcasse beschäftigten Personen.

Erkenntniß vom 9. November 1895, Z. 5224.

Villacher Sparcasse ca. Min. des Innern; E. vom 29. August 1894, Z. 21898, puncto Krankenversicherungspflicht ihrer Angestellten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8996.

Zur Frage der Erlöschung der Mitgliedschaft bei der Bezirkskrankencasse und des Unterstützungsanspruches eines Versicherten.

Erkenntniß vom 11. November 1895, Z. 4460.

Bezirkskrankencasse in D . . . ca. Min. des Innern; E. vom 7. December 1894, Z. 30676, puncto Spitals-Verpflegskostenersatz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Durch die Angaben des Berichtes des Bürgermeisteramtes in D . . . vom 9. September 1894, Z. 3333, und durch die Aussage des Bauunternehmers Ferdinand M . . . vom 23. März 1894 ist festgestellt, daß der in der Zeit vom 20. December 1890 bis 14. Jänner 1891 in dem öffentlichen Krankenhause zu M . . . verpflegte, seither verstorbene Anton N . . . bei dem genannten Bauunternehmer nur bis 5. October 1890 beschäftigt war. Dies wird von M . . . ausdrücklich gesagt und geht

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8993.

aus dem Berichte des Bürgermeisteramtes indirect hervor, indem nach diesem Berichte M... die von ihm im Auftrage des D... Kohlenvereines ausgeführten Arbeiten am 5. October 1890 einstellte. Damit stimmt auch die Angabe der beschwerdeführenden Bezirkskrankencasse überein, daß M... an diesem Tage seine sämmtlichen Arbeiter bei der Bezirkskrankencasse am 5. October 1890 abgemeldet habe. Letzterer Umstand wird durch den Bericht des Gendarmerieposten-Commandos in D... vom 28. Februar 1894, Z. 149, bezüglich des Arbeiters Anton N... bestätigt.

Nun hat das Bürgermeisteramt in dem erwähnten Berichte allerdings auch angeführt, daß am Tage nach der Einstellung der von M... durchgeführten Arbeiten, dieselben von dem Bauunternehmer Franz F... wieder aufgenommen worden seien und daß N... am 19. November 1890 amtlich abgemeldet erscheine, worauf die angefochtene Entscheidung des Min. des Innern im Zusammenhalte mit der von N... bei seiner Aufnahme in das Spital abgegebenen Aeußerung, daß er bis 16. November 1890 bei dem Bauunternehmer Ferdinand M... in Arbeit gestanden sei, die der Entscheidung zu Grunde liegende Annahme stützt, N... sei bei M..., bezw. F... bis 16. November 1890 beschäftigt gewesen und habe daher gemäß § 13, Z. 3 Krankenvers.-Ges. zur Zeit seiner Aufnahme in das Spital noch Anspruch auf die Krankenunterstützung seitens der beschwerdeführenden Krankencasse gehabt. — Allein durch die gepflogenen Erhebungen ist nur festgestellt, daß N... sich bis zum 19. November 1890 in D... aufgehalten hat, keineswegs aber erwiesen, daß er nach seiner Entlassung seitens des Bauunternehmers M... bei dem Bauunternehmer F... in Arbeit gestanden sei. Denn die Angabe des Bürgermeisteramtes besagt nur, daß N... dortamts am 19. November 1890, unbekannt wohin, Arbeit suchend, abgemeldet worden sei und das Gendarmerieposten-Commando bestätigt lediglich, daß laut Fremdenbuch des Bürgermeisteramtes, N... dortselbst vom 23. August bis 19. November 1890 angemeldet erscheine.

Die zweifellose Feststellung des Umstandes, ob N... nach dem 5. October 1890 bis zu seiner Abmeldung am 19. November 1890, oder wenigstens, wie die angefochtene Entscheidung annimmt, bis zum 16. November 1890, in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden sei, wäre für den Ausspruch über die Verpflichtung der Krankencasse, zu dem in Rede stehenden Verpflegskosten-Ersatz, unbedingt nothwendig gewesen, weil, wenn N... seit 5. October 1890 erwerbslos war, seine Mitgliedschaft zur Bezirkskrankencasse in D... und mit derselben das Recht auf die Cassenleistungen gemäß § 13, Z. 3 Krankenvers.-Ges. bereits erloschen gewesen wäre.

Da nun Erhebungen in dieser Richtung, insbesondere durch Einvernahme des Bauunternehmers Franz F..., nach der Actenlage nicht gepflogen worden sind, so war die angefochtene Entscheidung wegen Mangelhaftigkeit des Administrativverfahrens aufzuheben.

Nr. 8997.

Die Befreiung vom Gebührenäquivalente nach der Anm. 2, b zur T. P. 106, B, e, kann nicht auf solche Gebäude ausgedehnt werden, denen nur eine zeitliche Steuerfreiheit aus dem Titel der Bauführung zur Seite steht.

Erkenntniß vom 12. November 1895, Z. 5294.

Der deutsche Schulverein in Wien (Adv. Dr. Weitlof) ca. Finanz.-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 25. Juli 1894, Z. 16263, puncto Gebührenäquivalent für das V. Decennium.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der beschwerdeführende deutsche Schulverein beansprucht die Befreiung vom Gebührenäquivalente für das V. Decennium bezüglich des Hauses C.-Nr. 700 der Cat.-Gemeinde Königinhof gemäß der T. P. 106 B, e, Anm. 2, b des Ges. vom 13. December 1862 R. G. B. Nr. 89, aus dem Grunde, weil dieses Haus die 12jährige Steuerfreiheit aus dem Titel des Neubaues, und zwar für die Zeit vom 1. October 1885 bis 17. August 1896 genießt und weil die betreffende Bauparcelle für diesen Neubau am 24. Februar 1883 erworben wurde und daher die die Gebührenäquivalent-Verpflichtung principiell begründende 10jährige Besitzdauer im gegebenen Falle erst mit dem 24. Februar 1893 abläuft. — Die Finanzverwaltung hat diese Aequivalentgebühren-Befreiung aus dem Grunde verweigert, weil dieselbe in der T. P. 106, B, e, Anm. 2, b, nur denjenigen unbeweglichen Sachen eingeräumt ist, welche die permanente Steuerbefreiung aus dem Titel der Widmung genießen.

Der V. G. Hof hat diese Rechtsanschauung der Finanzverwaltung aus nachstehenden Erwägungen für gesetzlich begründet befunden. — Das Gebäudesteuer-Patent vom 23. Februar 1820 (Pol. Ges.-Samml., 48. Bd., Nr. 28, Prov.-Ges.-Samml. für Böhmen, 2. Bd., Nr. 36) unterwirft im § 1 alle Wohngebäude der Gebäudesteuer und zählt schon im § 2 jene Gebäude auf, welche von derselben (»davon«) ausgenommen sind, d. i. also jene Gebäude, bezüglich deren eine Steuerpflicht überhaupt nicht besteht. Diese im § 2 leg. cit. benannten Gebäude, zu welchen in der Folge durch weitere specielle Verfügungen des Gesetzgebers noch eine Reihe anderer Gebäude hinzugetreten ist, sind aus bestimmten Gründen des öffentlichen Interesses von der Steuerpflicht »ausgenommen« und unterscheiden sich darum wesentlich von jenen Baulichkeiten, bezüglich deren die Steuerpflicht allerdings im Grunde des § 1 des Gebäudesteuer-Patentes besteht, bezüglich deren aber ein kraft anderer positiver Normen, insbesondere zuletzt des Ges. vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, wenngleich ebenfalls behufs Förderung allgemeiner Rücksichten, so doch in letzter Linie vorwiegend im Interesse des Gebäudeeigenthümers, über dessen binnen bestimmten Zeit bei sonstiger Präjudiz zu stellendes Ansuchen die Entrichtung der (vorzuschreibenden) Steuer eine gewisse Zeit hindurch nachgesehen wird.

Wenn nun die T. P. 106 B, e, Anm. 2, b, die Befreiung vom Gebühren-Aequivalente allen jenen unbeweglichen Sachen einräumt, welche der Gebäudesteuer nicht unterliegen, so erschien damit ausgesprochen, daß diese Gebührenäquivalent-Befreiung eben jenen, aber auch nur den Gebäuden zuzukommen hat, welche gemäß § 2 des Gebäudesteuer-Patentes oder anderen dasselbe ergänzenden Normen von der Gebäudesteuerpflicht

ausgenommen sind, wobei sich diese einschränkende Auslegung der gedachten Tarifpost-Bestimmung auch noch aus der Erwägung ergibt, daß dieselbe als Befreiung von der in der T. P. 106 B, e, aufgestellten Regel der Aequivalentgebührenpflicht stricte interpretirt werden muß.

Da nun den Neubauten gesetzlich nicht eine Befreiung von der Steuerpflicht, sondern nur eine solche von der Steuerentrichtung zugestanden ist, so geht es nicht an, die Aequivalentgebühren-Befreiung der T. P. 106, B, e, Anm. 2, b, auf solche Gebäude auszudehnen, denen nur eine zeitliche Steuerfreiheit aus dem Titel der Bauführung zur Seite steht.

Nr. 8998.

Zur Frage, ob die letztwillige Anordnung als Beurkundung einer unter Lebenden vor sich gegangenen Schenkung angesehen werden kann.

Erkenntniß vom 12. November 1895, Z. 4607.

Maria Hrdina ca. Finanz.-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 26. Mai 1894, Z. 3684, puncto Schenkungsgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Laut Punkt 2 des unterm 4. März 1891 errichteten Testamentes hat der am 10. November 1891 zu Prag verstorbene Dr. Johann Duchek seiner Wirthschafterin Marie Hrdina außer allen in seiner Wohnung befindlichen Sachen auch noch acht Sparcassenbüchel über ein Guthaben von zusammen 9851 fl. 93 kr. mit der Anordnung vermacht, daß dieser der Marie Hrdina gehörige Theil des Vermögens, sofern dessen Uebergabe an die Genannte als Geschenk unter Lebenden dem Erblasser persönlich bei Lebzeiten nicht möglich sein sollte, derselben sofort nach seinem Ableben gegen Berichtigung der Erbgebühr zu übergeben sei.

Ungeachtet der zur Gerichtskenntniß genommenen Erklärung der Marie Hrdina in ihrem Testamentsausweise ddto. 31. December 1891, es seien ihr die erwähnten Sparcassenbüchel noch bei Lebzeiten des Erblassers geschenkt und übergeben worden (wie denn auch thatsächlich dieselben im Nachlasse nicht mehr vorgefunden und daher in das Nachlaßinventar nicht einbezogen worden sind und auch die Nachlaßgebühr zunächst ohne Rücksicht auf dieselben vorgeschrieben wurde), haben die beiden unteren Instanzen nach Constatirung des Umstandes, daß die fraglichen Sparcassenbüchel auf den Namen des Erblassers lauteten und bis zu dessen Todestag von den Einlagen nichts erhoben worden ist, nachträglich von dem erwähnten Betrage von 9851 fl. 93 kr. als einem Bestandtheil des Nachlasses in Anwendung des § 57 Geb.-Ges. und T. P. 106, B, d, die 8percent. Erbgebühr nebst 25 Percent außerordentlichem Zuschlag bemessen. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden in Abänderung der unterinstanzlichen Entscheidungen die erwähnten acht Sparcassabüchel zwar aus dem Nachlaßvermögen ausgeschieden, gleichzeitig wurde jedoch von der Uebergabe dieser Büchel als eine Schenkung unter Lebenden, worüber das Testament im Sinne des § 4 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die Rechtsurkunde enthalte, der Beschwerdeführerin die 8percent. Schenkungsgebühr sammt Zuschlag per

986 fl. vorgeschrieben, bezw. es wurde die unterinstanzliche Gebührenbemessung unter Abfallbringung des Schulbeitrages dem Betrage nach aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof mußte die hiewider ergriffene Beschwerde als begründet erkennen. Was zunächst die Bedeutung des Ausdruckes »Rechtsurkunde über eine Schenkung beweglicher Sachen« im § 4 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, anbelangt, so ist es in Anbetracht der Bestimmungen des bürgl. Gesetzbuches, wonach die Schenkung als ein Vertrag erscheint, welchem, wenn er nicht durch die sofortige Uebergabe und Uebernahme der geschenkten Sache zu Stande kommt, bei mündlichem Abschlusse die Klagbarkeit abgeht, selbstverständlich, daß unter Urkunde im Sinne des § 4 vor Allem jenes Schriftstück zu verstehen ist, durch dessen Ausfertigung — gegenwärtig zufolge § 1, d des Ges. vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 76, in der Form eines Notariatsactes — auch ohne wirkliche Uebergabe eine privatrechtlich giltige Schenkung zu Stande kommt (§ 943 a. b. G. B.). — Ebensowenig kann bei dem klaren Wortlaute der cit. Gesetzesstelle nur im Hinblick auf deren Verhältniß zum § 1, A, 2 des Geb.-Ges. vom Jahre 1850 es einem Zweifel unterliegen, daß unter jenen Begriff auch solche Vertragsurkunden fallen, welche über eine durch Uebergabe und Uebernahme reell vollzogene Schenkung nachträglich lediglich zu Beweiszwecken aufgenommen worden sind, da auch derlei Urkunden als Rechtsurkunden über eine Schenkung anzusehen sind (§ 1, A, 3 Geb.-Ges. vom Jahre 1850). In diesen Fällen handelt es sich jedoch immer um zweiseitige Willenserklärungen.

Daß in einem Testament, als einer einseitigen Willenserklärung eine solche Vertragsurkunde nicht erblickt werden kann, bedarf keiner weiteren Erörterung. Inwiefern aber der Ausdruck »Rechtsurkunde« im Sinne des § 4 cit. auch auf einseitige schriftliche Willenserklärungen ausgedehnt werden kann, braucht im vorliegenden Falle nicht des Näheren erörtert zu werden, da es gewiß ist, daß für eine solche Subsumtion doch nur solche einseitige Willenserklärungen in Betracht kommen könnten, welche eine Aussage über die Thatsache einer vollzogenen Schenkung enthalten und zu diesem Zwecke abgegeben worden sind (§ 1, A, 3 Geb.-Ges. vom Jahre 1850), während im vorliegenden Falle eine Erklärung dieses Inhaltes gar nicht vorliegt.

Denn in dem Testamente vom 4. März 1891 hat der Testator seinen Willen nur dahin erklärt, einen bestimmten Theil seines Vermögens der Marie Hrdina zu schenken und zu übergeben; allein derselbe erklärt nicht, daß diese Vermögenszuwendung bereits stattgefunden hat, er fügt vielmehr selbst ausführlich bei, daß er erst die Absicht habe, die Vermögenszuwendung noch bei Lebzeiten zu realisiren und trifft zugleich eine Bestimmung, in welcher Weise diese Absicht auf den Todesfall zu verwirklichen sei, falls ihm die Verwirklichung derselben bei Lebzeiten unmöglich sein sollte. Das Testament bringt also nur den Willen des Testators zum Ausdruck, künftig eine Schenkung zu machen. Dasjenige, was hier — soweit eine Schenkung unter Lebenden in Frage kommt — durch das citirte Testament als beurkundet angesehen werden kann, ist also nicht die Thatsache, daß eine Schenkung wirklich stattgefunden hat, in welchem Falle allein das Testament allenfalls als Urkunde über die Schenkung im Sinne des bezogenen § 4

in Betracht kommen könnte, sondern nur die Absicht, die Schenkung in Zukunft erst zu machen, welche Beurkundung jedoch mit der Beurkundung einer Schenkung als einer fertigen Thatsache offenbar nicht gleichbedeutend ist und mit einer solchen nicht verwechselt werden darf.

Von dem grundsätzlichen Bedenken somit ganz abgesehen, daß ein Testament schon nach der rechtlichen Natur, der Bedeutung und dem Zwecke dieses Rechtsactes nicht geeignet erscheint, im Sinne des § 4 cit. Ges. als Beurkundung einer Schenkung unter Lebenden zu dienen, ist also die Behauptung, daß durch die letztwillige Anordnung vom 4. März 1891 eine unter Lebenden vor sich gegangene Schenkung beurkundet sei, in dem vorliegenden Falle durch die besonderen Umstände desselben selbst ausgeschlossen.

Aus dem Gesagten ergibt sich sohin, daß das Testament im vorliegenden Falle als Beurkundung einer Schenkung nur in Betracht gezogen werden kann, wenn in der fraglichen Verfügung des Testators eine Schenkung auf den Todesfall erblickt würde. Das Finanzministerium selbst hat aber in Uebereinstimmung mit dem Standpunkt der Beschwerde die gegenständliche Schenkung als eine Schenkung unter Lebenden angesehen und behandelt; darnach war es aber nach dem Vorausgeschickten unzulässig, das Testament als eine Beurkundung dieser Schenkung aufzufassen.

Da sich somit die fragliche Schenkung als eine solche darstellt, welche ohne Errichtung einer Vertragsurkunde und ohne nachträgliche Beurkundung des vollzogenen Schenkungsactes vor sich gegangen und also gebührenfrei ist, mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden.

Nr. 8999.

1. Gebühr vom Kaufvertrage. — Behandlung des fundus instructus eines liegenden Gutes als Zugehör desselben. — 2. Gebührenrechtliche Folgen einer Undeutlichkeit in der Vertragsurkunde.

Erkenntniß vom 12. November 1895, Z. 5297.

Arthur Ritter von Cielecki in Kopaczynce, ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 26. Mai 1894, Z. 13484, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Kaufvertrage ddto. 16. December 1892 verkaufte Justine Syroczyńska ihre Güter Kopaczyńce sammt allen Feldern, Wiesen, Gärten, Wäldern und Gebäuden, überhaupt sammt allen Rechten und Zugehör dem Arthur Zaremba Cielecki um den Gesammtkaufpreis von 140.000 fl. — Im Punkt 5 des Vertrages heißt es: Zugleich verkauft Syroczyńska dem Zaremba Cielecki das ganze auf diesen Gütern befindliche lebende Inventar (welches detaillirt aufgezählt wird), sowie das ganze todte Inventar (welches gleichfalls detaillirt aufgezählt wird), schließlich alle Möbel und die ganze in einem besonderen Verzeichnisse specificirte Hauseinrichtung um den Gesammtpauschalkaufpreis von 25.000 fl.

Von diesem Vertrage wurde beiden Contrahenten zu Handen des Käufers die Percentualgebühr in der Weise bemessen und vorgeschrieben, daß dem auf die unbeweglichen Güter entfallenden Gesammtkaufpreise von 140.000 fl. der auf das lebende und todte Inventar entfallende Gesammtpauschalkaufpreis per 25.000 fl. zugezählt und die Summe von 165.000 fl. der Gebührenbemessung zu Grunde gelegt wurde. — Mit der angefochtenen

Entscheidung ist diese Gebührenbemessung aufrecht erhalten worden. — Die Beschwerde ficht diese Gebührenbemessung im Wesentlichen mit der Ausführung an, daß im Kaufvertrage, Abs. 1, das unbewegliche Gut Kopaczyńce mit »allem Zugehör« um den bestimmten Preis von 140.000 fl. verkauft und daß in dieses Zugehör alles dasjenige miteingerechnet wurde, was nach dem Willen der contrahirenden Parteien nicht in das im Abs. 5 dieses Vertrages besonders verkaufte bewegliche Vermögen aufgenommen erscheint.

Der V. G. Hof vermochte indessen in der angefochtenen Gebührenbemessung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch bezeichnet als Zugehör nicht nur alle jene Sachen, die zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes erforderlich sind und die gewöhnlich mit dem Namen fundus instructus bezeichnet werden (§ 296), sondern unter Zugehör versteht das Gesetz auch dasjenige, was mit einer Sache in fortdauernde Verbindung gesetzt wird, auch Nebensachen, ohne welche die Hauptsache nicht gebraucht werden kann oder die das Gesetz oder der Eigenthümer zum fortdauernden Gebrauche der Hauptsache bestimmt hat (§ 294). — Dafür, daß im vorliegenden Falle im 1. Absatz des Kaufvertrages unter dem mit dem unbeweglichen Gute um den Gesammtkaufpreis von 140.000 fl. mitverkauften Zugehör gerade dasjenige verkauft werden wollte, was zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes erforderlich ist, also der fundus instructus, fehlt im Wortlaute des Vertrages jedweder Anhaltspunkt, im Gegentheil ist es nach diesem Wortlaute viel wahrscheinlicher, daß mit dem im Punkt 1 des Vertrages erwähnten Zugehör nur Zuwachs und Nebensachen des unbeweglichen Gutes gemeint waren, sogenannte allimentia (§ 294 a. b. G. B.), weil sonst im Punkt 5 des Vertrages unmöglich von dem ganzen auf den veräußerten Gütern befindlichen lebenden und todten Inventar hätte die Rede sein können.

Es war daher der sich aus dem Vertrage ergebende Thatbestand dahin aufzufassen, daß die Contrahenten den Kaufpreis besonders für das unbewegliche Gut sammt »Zugehör«, d. i. Zuwachs und Nebensachen, und ebenso besonders für das ganze auf dem Gute befindliche lebende und todte Inventar stipulirt haben.

Es besteht nun zwar kein Gesetz, welches die Uebertragung des Zugehörs einer unbeweglichen Sache zugleich mit dieser dem veräußernden Eigenthümer zur Pflicht machen würde und es erscheint demnach gesetzlich durchaus zulässig, daß der Besitzer einer Liegenschaft diese allein mit Ausscheidung des Zugehörs an einen Anderen überträgt. — Allein dieser Wille der Contrahenten muß eben in präciser Weise zum Ausdruck gelangen und kann darin allein, daß für die zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes bestimmten Objecte, also für den fundus instructus, im Vertrag ein abgesonderter Kaufschilling ausgeworfen wird, noch nicht das Erlöschen der Widmung dieser Gegenstände zum dauernden Gebrauch der Liegenschaft und die Auflösung der fortdauernden Verbindung dieser Gegenstände mit der Liegenschaft erblickt werden. — Sowohl der § 296 a. b. G. B., als auch das Hofdecret vom 7. April 1816, Just.-Ges.-Samml. Nr. 2178, geht bei der Bezeichnung von Sachen als Zugehör eines liegenden Gutes von dem Gesichtspunkt aus, daß von demjenigen, der seinen Grund und Boden an einen Andern übertragen will, vermuthet werden muß, daß er Letzteren

auch in den Stand setzen will, die Wirthschaft fortzubetreiben. — Welche Gegenstände hienach in einem einzelnen Falle unter dem »fundus instructus« begriffen sind und in welchem Maße sie in Anschlag gebracht werden, hängt allerdings im Zweifel von den obwaltenden Umständen ab; soweit aber die Gebührenbemessung in Frage kommt, darf sich die Partei in dieser Beziehung in der Urkunde über das Rechtsgeschäft eine Undeutlichkeit nicht beigehen lassen, weil, da sich eine solche alsdann auf einen Umstand bezieht, der das Gebührenausmaß bestimmt, die Undeutlichkeit zur Folge haben muß, daß zum Behufe der Gebührenbestimmung diejenige Sachlage angenommen wird, bei welcher das höhere Ausmaß der Gebühr entfällt (Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Tarif des Geb.-Ges. vom Jahre 1850).

Wenn also im gegebenen Falle in dem für das ganze lebende und todte Inventar abgesondert angesetzten Werthe per 25.000 fl. allerdings auch der Werth von Sachen mit inbegriffen ist, welche zum ordentlichen Wirthschaftsbetrieb nicht erforderlich sind, wie zum Beispiel die Möbel oder die Hauseinrichtung, so war doch auch darin, daß die Finanzverwaltung diese Sachen in Absicht auf die Gebührenbemessung nicht ausgeschieden hat, bei dem Umstande, daß eine Detailbewerthung der Inventargegenstände nicht stattfand und ein Theil, und sogar jedenfalls der größere Theil derselben zum fundus instructus thatsächlich gehörte, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Da endlich für die Frage der Gebührenbemessung lediglich der Wortlaut der Vertragsurkunde maßgebend ist und aus dieser im vorliegenden Falle hervorgeht, daß der fundus instructus zugleich mit dem unbeweglichen Gute zur Veräußerung gelangt war, so konnte auch darauf, ob später, nämlich nach Abschluß des Vertrages der um 25.000 fl. veräußerte fundus instructus irgend welche abgesonderte anderweitige Verwendung gefunden hat oder nicht, eine Rücksicht nicht genommen werden.

Nr. 9000.

Effectenumsatzsteuer bei dem Umtausche größerer Appoints in kleinere der gleichen Kategorie von Effecten.

Erkenntniß vom 13. November 1895, Z. 5309.

Firma »Gebrüder Künzel« ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. R. v. Beck); E. vom 8. Februar 1894, Z. 50168, puncto Effectenumsatzsteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich um die Frage, wie von dem beschwerdeführenden Bank- und Wechselgeschäfte mit Dritten abgeschlossene Geschäfte, welche darin bestehen, daß das erstere ein auf einen höheren Betrag lautendes Werthpapier gegen ein auf einen niederen Betrag lautendes Werthpapier der gleichen Kategorie und Zahlung der Differenz beider Papiere in Baargeld nach dem Courswerthe sammt Zinsen, Stempel und Effectenumsatzsteuer veräußert hat, nach dem Ges. vom 18. September 1892, R. G. B. Nr. 172, der Steuer zu unterziehen sind. — Die Beschwerdeführer haben derlei Geschäfte als ein einziges Umsatzgeschäft und zwar bezüglich der Hinausgabe des auf den höheren Betrag lautenden Werthpapieres

betrachtet und behandelt, während die Finanzverwaltung das Vorhandensein von zwei Umsatzgeschäften annimmt und demgemäß die Versteuerung beansprucht.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen geleitet gewesen: Bei der zur Entscheidung stehenden Frage kommen die Bestimmungen des § 1, Abs. 4 des Ges. vom 18. September 1892, R. G. B. Nr. 172, und des § 2, Abs. 2 der Durchführungsverordnung zu demselben vom 10. November 1892, R. G. B. Nr. 197, in Betracht, von welchen die erstere verfügt, daß auf den Umtausch von größeren Appoints in kleinere oder umgekehrt die Bestimmungen des Effectenumsatzsteuergesetzes keine Anwendung finden, während die letztere vorschreibt, daß Tauschgeschäfte, womit Effecten gegen Effecten mit oder ohne Aufzahlung getauscht werden, als zwei Umsatzgeschäfte zu behandeln sind. — Der Zusammenhalt dieser beiden Normen und die Erwägung, daß die Durchführungsverordnung zu einem Gesetze nur solche Bestimmungen treffen kann, welche mit dem Gesetze selbst im Einklange stehen, führt zu nachstehendem, auch dem Wesen der Effectenumsatzsteuer entsprechendem Ergebnisse.

Werthpapiere der gleichen Kategorie und im gleichen Betrage werden — mit Ausnahme der verlosbaren — nicht als verschiedene Sachen angesehen, bilden daher regelmäßig überhaupt nicht den Gegenstand eines Umtausches und bewirken jedenfalls selbst, wenn ein solcher vorgenommen wurde, keine Aenderung im Effectenvermögensbestande der Tauschenden. Daraus erklärt sich, daß das Gesetz vom 18. September 1892 diesen Umtausch gar nicht behandelt, sondern im § 1, Abs. 4, nur den Umtausch von größeren Appoints in kleinere und umgekehrt im Auge hat.

Aber auch diesen letzteren Umtausch erklärt das Gesetz als der Effectenumsatzsteuer nicht unterworfen, offenbar aus dem Grunde, weil auch hiebei, soweit die Tauschobjecte dem Betrage nach sich decken, ein Umsatz von Effecten im eigentlichen Sinne, d. i. mit der Wirkung einer Aenderung im Effectenvermögensbestande der Tauschenden nicht herbeigeführt wird.

Anders verhält es sich bei Tauschgeschäften, deren Gegenstand Effecten verschiedener Kategorien bilden, bei welchen also Effecten einer bestimmten Kategorie gegen solche einer anderen Kategorie umgetauscht werden. — Bei solchen Tauschgeschäften findet zweifellos ein Umsatz in dem vorgedachten Sinne auch dann statt, wenn nach der coursmäßigen Berechnung eine Baaraufzahlung nicht platzgreift, wenn also die verschiedenen Tauschobjecte gleichwerthig sind; und es resultirt dieser Umsatz nicht blos in dem Vermögensstande des einen Tauschcontrahenten, sondern in jenem Beider, daher auch mit Recht in solchen Fällen zwei steuerpflichtige Umsatzgeschäfte angenommen werden.

Hieraus ergibt sich, daß der § 1, Abs. 4 des Ges. vom 18. September 1892 und der § 2, Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 10. November 1892 zwei wesentlich verschiedene Fälle behandeln, indem die erstere Gesetzesstelle den Umtausch von Effecten der gleichen Kategorie, die letztere aber den Tausch von Effecten verschiedener Kategorien zum Gegenstande hat und es ist daher die Anwendung der einen Gesetzesbestimmung auf Fälle, welche in der anderen ihre Regelung gefunden haben, ausgeschlossen. Dies umsomehr, als bei entgegengesetzter Auffassung,

der § 2, Abs. 2 der bezüglichen Durchführungsverordnung dort, wo es sich um Tauschgeschäfte mit Effecten ohne Aufzahlung handelt, im offenen Widerspruche mit der Anordnung des § 1, Abs. 4 des Ges. selbst stehen, ja diese letztere geradezu abrogiren würde, welche Annahme offenbar unstatthaft wäre.

Da es sich im vorliegenden Falle um den Umtausch von Effecten der gleichen Kategorie handelt, erscheint somit die Heranziehung des § 2, Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 10. November 1892 von vorneherein unstatthaft, vielmehr ist auf diesen Umtausch nur § 1, Abs. 4 des Ges. vom 18. September 1892 zur Anwendung zu bringen. — Diese Gesetzesstelle erklärt aber ganz allgemein und ohne Beschränkung der Effectenumsatzsteuer nicht unterworfen den Umtausch von größeren Appoints in kleinere oder umgekehrt. Bei dieser allgemeinen Fassung des Gesetzes muß die Anwendung dieser Anordnung auch dann platzgreifen, wenn die Summe der Beträge der kleineren Appoints den Betrag der größeren Appoints nicht erreicht und daher zur Ausgleichung der Differenz eine Aufzahlung geleistet wird, jedoch selbstverständlich nur insoweit es sich um den durch die kleineren Appoints dargestellten Betrag handelt, während bezüglich des Mehrbetrages der größeren Appoints, für welche eben die coursmäßige Aufzahlung geleistet wird, allerdings ein Umsatzgeschäft in dem vorgedachten Sinne vorliegt, aber auch nur eines, welches der Effectenumsatzsteuer nach Maßgabe der Bestimmungen des Ges. vom 18. September 1892, R. G. B. Nr. 172, unterworfen ist.

Nr. 9001.

Zur Frage der Verjährung des Nachtragsbemessungsrechtes einer zu gering entrichteten Einkommensteuer, deren ordnungsmäßige Bemessung durch die competente Behörde nachweisbar nicht vorangegangen, welche aber gleichwohl durch das zur Steuereinhebung berufene ämtliche Organ (Gemeinde) angefordert und von der Partei entrichtet worden ist.

Erkenntniß vom 13. November 1895, Z. 4896.

Marie Robitschek (Adv. Dr. M. Strauß) ca. niederösterr. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 7. December 1894, Z. 63983, puncto Einkommensteuer für die Jahre 1880 bis einschließlich 1890.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführerin zahlt seit dem 1. Jänner 1880 vom Betriebe eines Gastgewerbes im I. Wiener Bezirk eine Erwerbsteuer von 31 fl. 50 kr. jährlich, während eine Einkommensteuer für dieses Gewerbe vom Jahre 1880 bis 1893 zwar nicht erwiesenermaßen bemessen, wohl aber thatsächlich zugleich mit der Erwerbsteuer im Betrage eines Drittels der letzteren durch den Wiener Magistrat eingehoben worden ist. — Erst unterm 30. September 1893 wurde die Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre 1880 bis 1893 nachträglich vorgenommen, welche Bemessung mit der angefochtenen Entscheidung im Instanzenzuge in der Weise aufrecht erhalten wurde, daß für die Jahre 1880 bis 1887 ein Jahreseinkommen von 1460 fl. und vom Jahre 1887 ab ein solches von 912 fl. 50 kr. zur Grundlage angenommen worden ist. — Dieser Ein-

kommensteuerbemessung wird von der Partei, wie schon im administrativen Verfahren, so auch in der Beschwerde, lediglich die Einwendung der Verjährung des Bemessungsrechtes, und zwar für die Jahre 1880 inclusive 1890 aus § 3 und für die Jahre 1880 bis inclusive 1889 auch aus § 1 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, entgegengesetzt.

Der V. G. Hof hat der Einwendung der Verjährung stattgegeben, und zwar aus folgenden Gründen. — Unbestrittenermaßen hat die Beschwerdeführerin durch den ganzen in Frage kommenden Zeitraum die Einkommensteuer in der Höhe eines Drittels der Erwerbsteuer factisch entrichtet. — Es kann nun seitens der Finanzverwaltung dagegen nicht eingewendet werden, daß diese Steuer vom städtischem Steueramte eingehoben wurde, ohne daß dieselbe staatlicherseits bemessen worden wäre, und daß, da das Bemessungsrecht nur den staatlichen Steuerbehörden zukommt, von der Verjährung eines solchen im Sinne des Gesetzes vom 18. März 1878 nur dann die Rede sein könnte, wenn eine ordnungsmäßige Bemessung durch die competente Behörde vorangegangen wäre. — Diese Unterscheidung ist der Partei gegenüber nicht gerechtfertigt.

Denn die steuerpflichtige Partei steht dem städtischen Steueramte, als dem zur Einhebung der Steuer berechtigten Organe, gegenüber und zugleich versteht sich, nach der rechtlichen Natur der Steuerleistung von selbst, daß der Einforderung der Steuer durch das Einhebungsorgan eine Feststellung der Steuerleistung, also die »Steuerbemessung« vorauszugehen hat. — Es mag nun richtig sein — und ist nach der der Entscheidung der Finanzverwaltung zu Grunde gelegten Annahme im vorliegenden Falle auch zugetroffen — daß die Bemessung durch ein incompetentes Organ und in einer dem Gesetze nicht entsprechenden Form, stattgefunden hat; allein wenn seitens des Einhebungsorgans die Zahlungsanforderung an die Partei ergeht, muß diese annehmen, daß derselben die entsprechende Feststellung des Ausmaßes der Steuerleistung vorangegangen ist. — Wenn daher auch angenommen wird, daß im vorliegenden Falle die Steuerbemessung incompetenterweise durch das städtische Steueramt und in nicht gehöriger Form vor sich gegangen ist, indem nämlich, ohne daß die Partei eine Fassion gelegt hätte, sofort mit der Steuereinforderung an die Partei herangetreten wurde, daß also eine eigentliche Steuerbemessung, nämlich eine solche durch das competente staatliche Organ hier thatsächlich nicht erfolgt ist, so muß doch nach den obwaltenden Umständen, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß die Steueranforderung an die Partei durch das zur Steuereinhebung berufene ämtliche Organ erfolgt ist, der Partei gegenüber die Sachlage so aufgefaßt werden, als hätte eine gesetzmäßige Steuerbemessung stattgefunden, und von diesem Standpunkte aus stellt sich die in Beschwerde gezogene Bemessung allerdings als eine nachträgliche Richtigstellung und Erhöhung einer ursprünglich zu gering bemessenen Steuer dar. Unter dieser Voraussetzung trifft aber, da das Vorliegen der übrigen Erfordernisse für den Eintritt der Verjährung des Bemessungsrechtes für den fraglichen Zeitraum nicht bestritten ist, die Einwendung der Verjährung gemäß § 3 cit. Ges. vorliegend allerdings zu.

Außerdem aber hat der V. G. Hof erwogen, daß, wenn auch — wenigstens wie sich der Thatbestand jetzt darstellt — anzunehmen ist, daß

eine competente und formgerechte Steuerbemessung nicht vorgenommen wurde, doch nicht schlechthin ausgeschlossen ist, daß eine solche Bemessung durch das staatliche Bemessungsorgan gleichwohl wirklich erfolgt ist. Denn da die Einkommensteuer auf Grund der Erwerbsteuerpflicht gefordert und entrichtet wurde, erscheint es immerhin möglich, daß auch die Einkommensteuer mit einem Drittel der Erwerbsteuer in gesetzmäßiger Weise bemessen und vorgeschrieben worden ist, und da der Erwerbsteueract nicht mehr vorliegt, kann auch das von der Finanzverwaltung behauptete Gegentheil nicht erwiesen werden. — Der V. G. H. ist daher auch von diesem Gesichtspunkte aus zu dem Schlusse gelangt, daß es sich im concreten Falle thatsächlich um die nachträgliche Richtigstellung einer seinerzeit bereits vorgenommenen Bemessung handelt, und daß demzufolge wegen der inmitten liegenden Verjährung die angefochtene Nachtragssteueranforderung nicht mehr gestellt werden konnte.

Nr. 9002.

1. Die auf Grund der Gewerbeberechtigung zur „Thonwaarenerzeugung" betriebene „Ziegeleierzeugung" bildet kein selbstständiges Steuerobject. — 2. Zum Begriffe der Ortschaft als Betriebsort eines steuerpflichtigen Gewerbes.

Erkenntniß vom 13. November 1895, Z. 4898.

Edmund Söllinger ca. Fin.-Landes-Direction in Brünn (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 11. December 1894, Z. 36833, und vom 6. März 1895, Z. 75, puncto Erwerb-, bezw. Einkommensteuer von der Ziegelerzeugung.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer stand auf Grund des Gewerbescheines ddto. 12. Juni 1893, Z. 6382, für die von ihm in Antoninow, Gemeinde Braunsberg, betriebene »Thonwaarenerzeugung« mit jährlichen 31 fl. 50 kr. bis Ende Juni 1894 in der Erwerbsteuervorschreibung. Nach Zurücklegung des diesfälligen Erwerbsteuerscheines wurde demselben unterm 7. Juli 1894, Z. 7637, ein neuer, lediglich auf Ausübung der »Ziegelerzeugung« lautender Gewerbeschein ertheilt. — Nachdem constatirt worden ist, daß die Ziegelerzeugung thatsächlich schon mit 1. Mai 1894 begonnen habe, wurden dem Beschwerdeführer von diesem Betriebe vom I. Semester 1894 angefangen, an Erwerbsteuer 31 fl. 50 kr. und an Einkommensteuer 10 fl. 50 kr. vorgeschrieben, welche Steuervorschreibungen mit den angefochtenen Entscheidungen im Instanzenzuge aufrecht erhalten worden sind. Gegenstand der Anfechtung bildet sowohl in Betreff der Erwerb-, als auch in Betreff der Einkommensteuer einerseits der Beginn der Steuerpflicht und andererseits die Höhe der Steuerquote.

Der V. G. Hof war bei seinem Erkenntniß von folgenden Erwägungen geleitet. — Was zunächst die gegen die Erwerbsteuervorschreibung gerichtete Beschwerde anbelangt, so hat der Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung selbst anerkannt, daß, da die Befugniß zur Thonwaarenerzeugung nicht nur die Thonwaarenerzeugung im engeren Sinne oder die Töpferei, sondern allerdings auch die Ziegelerzeugung in sich begreife, der Einwendung, es sei die Ziegelerzeugung vom 1. Mai bis Ende Juni 1894 noch auf Grund dieses bis zum Schlusse des I. Semesters 1894 besteuerten Gewerbe-

befugnisses betrieben worden, hätte Folge gegeben werden müssen, wenn dieselbe im Administrativverfahren vorgebracht worden wäre. — Daß diese Einwendung wegen Präclusion nicht mehr zu berücksichtigen sei, konnte der Gerichtshof nicht finden, da — wie die Acten darthun — dieselbe schon im Recurse an die Fin.-Landes-Direction, de praes. 16. October 1894, also rechtzeitig geltend gemacht worden ist.

Die grundsätzliche Auffassung des obigen Standpunktes aber hat der Gerichtshof für berechtigt erkannt. Denn in der Befugniß zur Thonwaarenerzeugung ist gewiß auch die Berechtigung zur Ziegelerzeugung eingeschlossen, so daß derjenige, der das Recht zur Thonwaarenerzeugung hat, zweifellos auch zur Ziegelerzeugung, die eben auch eine Art der Thonbearbeitung ist, befugt erscheint. — Hieraus ergibt sich aber, daß im vorliegenden Falle die Ziegelerzeugung, soweit sie in das I. Semester 1894 fällt, auf Grund der ursprünglichen Gewerbeberechtigung zur Thonwaarenerzeugung betrieben worden ist und da dieser Gewerbebetrieb bis Ende des I. Semesters 1894 besteuert war, mußte der V. G. Hof anerkennen, daß für das I. Semester 1894 von ein und demselben steuerpflichtigen Betriebe die Erwerbsteuer thatsächlich zweimal bemessen und vorgeschrieben worden ist, daß also bezüglich dieses Betriebes eine Doppelbesteuerung vorliegt, weshalb der Beschwerde in diesem Punkte stattzugeben war.

Der V. G. Hof mußte aber auch den zweiten, die Höhe der per II. Semester 1894 bemessenen Erwerbsteuer betreffenden Beschwerdepunkt für begründet erkennen. — Nach § 3 der Vollzugsvorschrift zum Erwerb-Steuer-Pat. vom 14. Jänner 1813 ist für die Frage, nach welcher der für eine bestimmte Erwerbsgattung aufgestellten Steuerclassen ein Unternehmen der Erwerbsteuer zu unterziehen ist, regelmäßig die Bevölkerungszahl des Betriebsortes maßgebend. Unter Betriebsort im Sinne des Gesetzes ist aber auf dem Lande nicht etwa die Ortsgemeinde, oder der Hauptort derselben, nach welchem die politische Gemeinde den Namen führt, sondern jede einzelne Ortschaft zu verstehen, d. i. ein Inbegriff von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nebst zugehörigen Grundstücken, welcher unter einer besonderen Bezeichnung conscribirt ist. — Der im vorliegenden Falle angewendete Steuersatz erscheint nun einer Ortsstufe (1000—4000 Seelen) entnommen, in deren Rahmen zwar sowohl die Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Braunsberg mit 3101 Seelen — welche Einwohnerzahl nach Ausweis der Acten der angefochtenen Erwerbsteuerbemessung thatsächlich zu Grunde liegt — als auch jene des Hauptortes gleichen Namens mit 2650 Seelen fällt, deren untere Grenze aber die Einwohnerziffer des eigentlichen Betriebsortes, d. i. der Ortschaft Antoninow mit 451 Seelen, wo unter C. Nr. 91 die fragliche Ziegelerzeugung vor sich geht, weit übersteigt. Hienach hatte im vorliegenden Falle ein Steuersatz der letzten Ortsstufe der III. Hauptbeschäftigungsabtheilung Anwendung zu finden und da dies nicht geschehen ist, läßt sich die angefochtene Erwerbsteuervorschreibung auch in diesem Punkte gesetzlich nicht rechtfertigen.

In Consequenz des bezüglich der Erwerbsteuervorschreibung eingenommenen Standpunktes mußte der V. G. Hof aber auch der die Einkommenbesteuerung betreffenden Beschwerde Folge geben. — Denn da die angefochtene Einkommensteuervorschreibung im vorliegendem Falle sowohl

dem Bestande als auch der Höhe nach in der oben besprochenen Erwerbsteuerpflicht ihre Unterlage hat, die Erwerbsteuer aber für das I. Semester 1894 gar nicht und für das II. Semester 1894 in einem geringeren Ausmaße vorzuschreiben war, so findet auch die vorgeschriebene Einkommensteuer im Gesetze keine Begründung.

Nr. 9003.

Erwerbbesteuerung des Geldspeculationsgeschäftes. — Einreihung desselben in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung — Wahl des Steuersatzes. — Verfahren — Beginn der Steuerpflicht — Einkommensteuer-Minimum.

Erkenntniß vom 13. November 1895, Z. 4897.

Meier Kornblüh (Adv. Dr. Geller) ca. Fin.-Direction in Czernowitz (M.-C. Dr. Peusch); E. vom 9. Jänner 1895, Z. 27087, puncto Erwerb- und Einkommensteuer für die Jahre 1893 und 1894.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Beschwerdeführer vom Betriebe von Geldspeculationsgeschäften vom I. Semester 1893 in der II. Hauptbeschäftigungsabtheilung vorgeschriebene Erwerbsteuer jährlicher 84 fl. und die mit dem Drittel der Erwerbsteuer vorgeschriebene Einkommensteuer aufrecht erhalten. — Die Beschwerde richtet sich gegen die Einreihung der Unternehmung in die II. Hauptbeschäftigungsabtheilung, gegen die Höhe der Erwerbsteuerquote und gegen den Beginn der Erwerbsteuerpflicht mit dem I. Semester 1893, sowie endlich gegen die Höhe der vorgeschriebenen Einkommensteuer.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Dem Beschwerdeführer wurde über sein Ansuchen der Gewerbeschein zum Betriebe des Geldspeculationsgewerbes ausgefertigt. Im Grunde dieses Gewerbescheines ist der Beschwerdeführer nicht blos zum Ausleihen von Geld gegen Zinsen, sondern überhaupt zu allen Geldspeculationsgeschäften, daher auch zum Abschlusse solcher Geschäfte berechtigt, welche gemäß der Bestimmung des Art. 272 Handelsgesetzbuches als Handelsgeschäfte anzusehen sind. — Da aber Handelsunternehmungen im Allgemeinen, insofern dieselben nicht ausdrücklich der III. Hauptbeschäftigungsabtheilung zugewiesen sind, in die II. Hauptbeschäftigungsabtheilung eingereiht sind, kann auch die Einreihung des Beschwerdeführers in die II. Hauptbeschäftigungsabtheilung mit Rücksicht auf die demselben zustehende Gewerbsberechtigung nicht als eine Gesetzesverletzung erkannt werden.

Hiebei konnte für die Beurtheilung der Art der steuerpflichtigen Beschäftigung der bei der ö. m. Verhandlung producirte Bescheid des Landesgerichtes in Czernowitz in keiner Weise maßgebend sein, da den Steuerbehörden diesfalls die selbstständige Beurtheilung zusteht und übrigens in diesem Bescheide nur constatirt wird, daß die Natur der vom Beschwerdeführer betriebenen Geldspeculationsgeschäfte nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte.

Was aber die Höhe der dem Beschwerdeführer vorgeschriebenen Steuerquote per 84 fl. betrifft, so war die Wahl dieser Quote unter der hier zutreffenden Bedingung der Durchführung des gesetzlichen Verfahrens

gemäß § 8 des Erwerbsteuer-Pat. innerhalb der Grenzen des Tarifes im freien Ermessen der Steuerbehörde gelegen. — Da nun der gewählte Steuersatz in der II. Hauptbeschäftigungsabtheilung für den Ort des Betriebes tarifmäßig ist, konnte auch in der Vorschreibung der Quote per 84 fl. eine Ungesetzlichkeit nicht erblickt werden.

Die diesfalls vom Vertreter der Beschwerde in der ö. m. Verhandlung aufgestellte Behauptung, daß die Steuerbehörde verpflichtet war, dem Beschwerdeführer den Inhalt der gepflogenen Erhebungen vorzuhalten, ist gesetzlich nicht begründet, weil sich im vorliegenden Falle die Entscheidung der Steuerbehörde nicht ausschließlich auf das Gutachten der Vertrauensmänner, sondern wesentlich auf die Aeußerung der Ortsgemeinde, an welche die Steuerbehörde gemäß § 8 des Erwerbsteuer-Pat. gewiesen ist, stützt.

Gemäß des Hofkanzleidecretes vom 28. Juli 1825 (Pol. Ges.-S., Bd. 53, Nr. 81) ist ferner die nach § 16 des Erwerbsteuer-Pat. halbjährig in vorhinein zu entrichtende Erwerbsteuer von jenem Semester an zu entrichten, in dem das Gewerbsbefugniß zu Rechtskräften erwachsen ist, oder in welchem die Ausübung einer freien Beschäftigung anfängt. — Im vorliegenden Falle ist aber durch die Mittheilung der Ortsobrigkeit vom 27. October 1893 und durch die Einvernehmungen der Vertrauensmänner vom 13. December 1893 und 11. December 1894 unzweifelhaft constatirt, daß der Beschwerdeführer mit seiner steuerpflichtigen Beschäftigung im Monate März 1893 begonnen hat. — Zufolge der cit. gesetzlichen Bestimmungen war daher die Steuerbehörde berechtigt, den Beginn der Erwerbsteuervorschreibung mit dem I. Semester 1893 festzusetzen.

Mit Rücksicht auf den aufrechten Bestand der Erwerbsteuervorschreibung war endlich auch die Vorschreibung der Einkommensteuer, welche nur mit dem gemäß des § 20 des Einkommensteuer-Pat. zulässigsten geringsten Ausmaße bemessen wurde, im § 4 des Einkommensteuer-Pat. gegründet.

Nr. 9004.

Feststellung und Auftheilung der Beitragsleistung für die Herstellung einer Bezirksstraße II. Classe. (Mähren.)

Erkenntniß vom 13. November 1895, Z. 5277.

Gemeinde Trschitz (Adv. Dr. Lenoch) ca. mähr. Landesausschuß (Dr. Promber); E. vom 28. Juli 1894, Z. 32252, puncto Concurrenz zum Baue einer Bezirksstraße;

»Die Entscheidung wird in dem angefochtenen Punkte, d. i. insoferne mit derselben ausgesprochen wurde, daß die Gutsinhabung Trschitz an den von der Gemeinde Trschitz zu prästirenden Leistungen, betreffend die Herstellung der im Leipniker Straßenbezirke gelegenen Schlußstrecke der Předmott—Trschitzer Bezirksstraße II. Classe zu participiren nicht verpflichtet sei, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Bei der am 10. Juli 1894 in der Gemeinde Trschitz stattgehabten commissionellen Verhandlung über die Herstellung der im Trschitzer Gemeindegebiete, bezw. im Leipniker Straßenbezirke gelegenen Schlußstrecke der Předmost—Trschitzer Bezirksstraße II. Classe wurde zwischen

dem Leipniker Bezirksstraßen-Ausschusse und der Gemeinde Trschitz bezüglich der Bedeckung der mit 4556 fl. 63 kr. ermittelten Herstellungskosten die Vereinbarung getroffen, daß die Gemeinde Trschitz — abgesehen von der unentgeltlich beizustellenden Grundfläche — Herstellungsarbeiten im präliminirten Kostenbetrage per 1342 fl. 65 kr., die Bezirksconcurrenz aber die übrigen Arbeiten im präliminirten Betrage von 3213 fl. 98 kr. zu prästiren haben. — Da hiemit die volle Bedeckung des mit 4556 fl. 63 kr. ermittelten Gesammtbetrages der Herstellungskosten im Wege der Vereinbarung gefunden war, so lag für den Landesausschuß im Sinne des Art. V des Ges. vom 7. Februar 1886, R. G. B. Nr. 20, gar kein Anlaß vor, über das Maß und die Art der Concurrenzleistungen der Interessenten überhaupt irgend eine Entscheidung zu fällen, zumal bei der obigen Verhandlung von keiner Seite der Antrag oder das Begehren gestellt wurde, daß irgend eine Person, insbesondere also die Gutsinhabung von Trschitz zu einer Concurrenzleistung im Sinne des Art. V leg. cit. herangezogen werde.

Wenn also ein Vertreter der im Sinne des § 84 Gem.-Ordn. zur selbstständigen Besorgung eines Theiles der Gemeindegeschäfte berufenen Gutsinhabung Trschitz bei der Verhandlung vom 10. Juli 1894 die Erklärung abgab, daß dieselbe nicht in der Lage sei, zu den von der Gemeinde Trschitz zu prästirenden Herstellungskosten irgend einen Beitrag zu leisten, so bezog sich diese Erklärung überhaupt nicht auf eine — von Niemandem in Anspruch genommene — Concurrenzpflicht der genannten Gutsinhabung im Sinne des Art. V leg. cit., sondern lediglich auf die Frage, ob sich die Gemeinde Trschitz bei Aufbringung der von ihr übernommenen Lasten, welche sohin eine Gemeindeauslage bilden, auch an die Gutsinhabung Trschitz halten könne oder nicht. — Diese Frage findet aber ihre Beantwortung zunächst keineswegs in dem Straßenconcurrenz-Gesetze vom 30. November 1877, L. G. B. Nr. 38, bezw. in dem Ges. vom 7. Februar 1886, L. G. B. Nr. 20, sondern ausschließlich in der Gem.-Ordn. vom 15. März 1864, L. G. B. Nr. 4, u. zw. in den §§ 67 ff. und kann nur nach dem dortselbst vorgezeichneten Verfahren zur Entscheidung gebracht werden.

Indem daher der Landesausschuß in Erledigung des Verhandlungsprotokolles über die Herstellung der fraglichen Bezirksstraße trotz der getroffenen Vereinbarung über die Concurrenzleistung sich überhaupt in einen Ausspruch über die Beitragspflicht der Gutsinhabung einließ, so war dieser Ausspruch nicht nur nach dem Abs. 2 des Art. V des Ges. vom 7. Februar 1886, L. G. B. Nr. 20, ein ungesetzlicher, sondern es wurde durch denselben insbesondere das im fünften Hauptstücke der Gem.-Ordn. normirte Recht der beschwerdeführenden Gemeinde auf Feststellung ihres Gemeindehaushaltes und der Gemeindeumlagen nach dem dortselbst festgesetzten Verfahren verletzt.

Nr. 9005.

Die Bestimmung des § 4 Heimatsges. vom Jahre 1863 hinsichtlich der Zuweisung von Heimatsberechtigten im Falle der Trennung von Gemeinden nach dem zuletzt innegehabten Wohnsitze kann durch ein die Rechte dritter Personen berührendes Uebereinkommen der sich trennenden Gemeinden nicht derogirt werden.

Erkenntniß vom 13. November 1895, Z. 5278.

Gemeinde Krašowitz (Adv. Dr. Dyk) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); mitbeth. Gemeinde Buć (Adv. Dr. Dostal); E. vom 6. August 1894, Z. 15898, puncto Heimatsrechtssache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit dem bereits vorlängst in Rechtskraft erwachsenen Bescheide vom 4. August 1883, Z. 6928, hat die Bezirkshauptmannschaft in Kralowitz erkannt, daß der am 22. December 1836 in Loza geborene Josef Baskowetz, Taglöhner in Krašowitz, das Heimatsrecht in der politischen Ortsgemeinde Krašowitz, welche damals aus den beiden Catastralgemeinden Krašowitz und Buć bestand, besitze, weil dessen uneheliche Mutter Katharina Baskowetz sich am 22. Jänner 1850 mit dem nach Krašowitz zuständigen Julius Kalous, Ansassen von Buć, verehelichte, sohin nach § 12, lit. c. des kais. Patentes vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 107, das Heimatsrecht in Krašowitz erlangte und weil deren unehelicher Sohn Josef Baskowetz, welcher zu jener Zeit noch minderjährig war, nach § 14 leg. cit. sohin gleichfalls in Krašowitz heimatsberechtigt wurde.

Vor der im Jahre 1885 erfolgten Trennung dieser beiden Fractionsgemeinden und Constituirung derselben als selbstständiger politischer Gemeinden wurde in der am 6. December 1884 abgehaltenen Sitzung der Gemeindevertretung von Krašowitz mit Buć bezüglich der Heimatsberechtigten dieser Ortsgemeinde beschlossen, daß das Heimatsrecht nach dem Grundsatze zu regeln sei, daß Jeder in diejenige der beiden Gemeinden zuständig werden solle, in welcher er nach den geltenden Gesetzen über das Heimatsrecht zuständig wäre, wenn die beiden Gemeinden schon bisher selbstständige Gemeinden gewesen wären.

Nachdem nun im Jahre 1889 jede der beiden, inzwischen getrennten Gemeinden die Ausstellung eines Heimatsscheines für Josef Baskowetz verweigerte, erkannte die Statthalterei in Prag unterm 7. April 1894, Z. 40996, in Abänderung des diesbezüglichen Erkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft in Kralowitz ddto. 7. August 1891, Z. 9879, auf Grund der gepflogenen Erhebungen, daß Josef Baskowetz das Heimatsrecht in der Gemeinde Krašowitz besitze, weil die, der Trennung der beiden Gemeinden nach dem Ges. vom 26. November 1874, L. G. B. Nr. 87, vorhergegangenen Auseinandersetzung der Zuständigkeitsverhältnisse rücksichtlich des Heimatsrechtes des Josef Baskowetz und überhaupt keine präcisen Bestimmungen enthalte und weil sohin Josef Baskowetz bei dem Umstande, als er im Zeitpunkte der Trennung der beiden Gemeinden in Krašowitz wohnte, nach § 4 des Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, auch nach Krašowitz zuständig sei. — Dieses Erkenntniß wurde mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern ddto. 6. August 1894, Z. 15898, aus dessen Gründen, sowie in der weiteren Erwägung bestätigt, daß die bei der Trennung der

beiden Gemeinden hinsichtlich der Heimatsberechtigten geschlossenen Vereinbarung ddto. 6. December 1884 nicht als maßgebend angesehen werden könne, weil dieselbe mit der Bestimmung des § 4 des Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, im Widerspruche stehe und sohin nicht giltig sei.

In der seitens der Gemeinde Krasowitz gegen diese Entscheidung überreichten Beschwerde an den V. G. Hof wird ausgeführt, daß die Bestimmung des § 4 leg. cit. nur subsidiär u. zw. für den Fall des Mangels einer anderweitigen Vereinbarung, welche nach § 3 der Gem.-Ordn. und nach dem Ges. vom 27. November 1873, L. G. B. Nr. 87, der Trennung der Gemeinde vorauszugehen hat, gelte, und daß daher im vorliegenden Falle und auf Grund der in Gemäßheit dieser Gesetzesstellen getroffenen Vereinbarung vom 6. December 1884 Josef Baskowetz nach Buć gehöre, woselbst Johann Kalous ansässig war und wo also Baskowetz im Jahre 1850 das Heimatsrecht erlangt hätte, wenn die beiden Gemeinden damals schon getrennt gewesen wären.

Diese Beschwerde konnte jedoch nicht als begründet anerkannt werden. — Denn die Bestimmung des § 4 des Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, wonach bei der Trennung von Gemeinden die Heimatsberechtigten derselben jener Gemeinde als heimatsberechtigt zuzuweisen sind, welche im Besitze desjenigen Gebietes ist, in dem sie zur Zeit der Trennung wohnten, ist eine kategorische, für die Rechte der hiedurch betroffenen Personen maßgebende und kann daher durch ein anderweitiges, die gesetzlichen Rechte dritter Personen berührendes Uebereinkommen in keiner Weise außer Kraft gesetzt werden. — Eine Vereinbarung der sich trennenden Gemeinden über das Heimatsrecht der Gemeindezuständigen ist nach dem letzten Absatze des § 4 leg. cit. nur in dem Falle zulässig, wenn ein Anhaltspunkt zur Bestimmung des Heimatsrechtes nach den vorausgehenden Absätzen des § 4 mangelt. — Hienach sind auch die von der Beschwerdeführerin berufenen gesetzlichen Bestimmungen u. zw. der § 3 der böhm. Gem.-Ordn. und das Landesgesetz vom 26. November 1874, L. G. B. Nr. 87, durch welche keineswegs eine Derogirung des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 intendirt war, und welche daher nur im Einklange mit den Vorschriften des Heimatsgesetzes interpretirt werden dürfen, lediglich dahin aufzufassen, daß sich die der Trennung der Gemeinden vorausgehende Auseinandersetzung der Zuständigkeitsverhältnisse der Gemeindeangehörigen innerhalb der bestehenden Gesetze, also im Rahmen des § 4 des Heimatsgesetzes zu bewegen habe und daß daher auch eine willkürliche Vereinbarung über das Heimatsrecht der Gemeindezuständigen nur dann getroffen werden kann, wenn der Anhaltspunkt zur Bestimmung des Heimatsrechtes nach Alinea 1 und 2 des § 4 leg. cit. mangelt.

Es konnten sonach auch im vorliegenden Falle durch das zwischen den Gemeinden Krasowitz und Buć bei ihrer Trennung getroffene Uebereinkommen über das Heimatsrecht ihrer Angehörigen die aus der imperativen Bestimmung des § 4 leg. cit. fließenden Rechte des Josef Baskowetz in keiner Weise alterirt werden.

Nr. 9006.

Zur Frage der Krankenversicherungspflicht der im Gärtnereibetriebe beschäftigten Personen.*)

Erkenntniß vom 13. November 1895, Z. 5280.

Bezirkskrankencasse I in Graz (Adv. Dr. Glück) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 25. September 1894, Z. 19945, puncto Krankenversicherungspflicht.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Min. des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbau- und dem Handels-Min. die Entscheidung der steierm. Statthalterei vom 9. April 1894, Z. 7921, mit welcher ausgesprochen wurde, daß die Gärtnerei des Johann Wiebner in Graz sich als gewerbsmäßiges Unternehmen darstelle und die hiebei beschäftigten zwei Gehilfen daher im Sinne der Bestimmung des § 1 des Krankenverf.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, der Krankenversicherungspflicht unterliegen, aufgehoben, weil die Gehilfen erhobenermaßen blos bei der Production und nicht auch beim Handel mit Gartenerzeugnissen verwendet worden seien und sich demnach als landwirthschaftliche Arbeiter darstellen, welche gemäß § 3 Krankenverf.-Ges. der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen. — Die Beschwerde bestreitet nun nicht, daß die Gehilfen des Gärtners Wiebner bei der Production verwendet werden und sie behauptet nicht, daß diese Gehilfen beim Handel mit Gartenerzeugnissen thätig sind.

Gemäß § 3 Krankenverf.-Ges. ist die Regelung der Krankenversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter der Landesgesetzgebung vorbehalten und tritt, solange diese Regelung nicht erfolgt ist, die im § 1 des Krankenverf.-Ges. festgesetzte Krankenversicherungspflicht für die bezeichneten Arbeiter nicht ein. — Diese Regelung durch die Landesgesetzgebung ist bisher nicht erfolgt. Wenn also in dem vorliegenden Falle die beiden Gärtnergehilfen, auf welche sich die angefochtene Entscheidung bezieht, als landwirthschaftliche Arbeiter anzusehen sind, so sind sie von der Krankenversicherungspflicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungs-Gesetzes befreit.

Die Frage ist demnach, da die beiden Gärtnergehilfen laut ihrer beim Stadtrathe in Graz abgegebenen Aussage ausschließlich bei der Blumenzucht beschäftigt wurden, dahin zu stellen, ob, was von der Beschwerdeführerin bestritten wird, die Gärtnerei Wiebner sich als landwirthschaftlicher Betrieb darstellt. — Unter dem Begriff der »Landwirthschaft« fällt der gesammte Landbau, d. i. die Nutzbarmachung des Bodens zur Erzeugung pflanzlicher Rohstoffe ohne Unterschied, ob diese als Nahrungs- oder Genußmittel dienen oder als Handelspflanzen Verwendung finden. — Ist nun die Gärtnerei an sich ein landwirthschaftlicher Betrieb, so kann daran auch der Umstand nichts ändern, daß zum Betriebe derselben eine gewisse Schulung und Befähigung, sowie die Anwendung von Glas- und Waarenhäusern erforderlich ist. — Ebensowenig kann deshalb, weil, wie die Beschwerde anführt und auch

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4468 (Bd. XIII, Z. 1889).

durch die Acten bestätigt wird, Wiedner das Handelsgärtnergewerbe angemeldet hat, die Eigenschaft der Gärtnerei Wiedner's als eines landwirthschaftlichen Betriebes in Abrede gestellt werden. Mit dieser Gewerbsanmeldung hat Wiedner nur die Befugniß erlangt, mit Gartengewächsen, sei es eigenen oder fremden, Handel zu treiben, keineswegs aber ist dadurch sein gesammter Gärtnereibetrieb zu einem gewerblichen Unternehmen geworden. — Die Krankenversicherungspflicht könnte sich daher auch nur auf die im Handelsgewerbe, nicht aber auf die bei der Erzeugung von Pflanzen durch den Gartenbau beschäftigten Arbeiter erstrecken.

Nr. 9007.

Zahlungsfrist für die Gebühr von Rechtsurkunden über die Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung.

Erkenntniß vom 14. November 1895, Z. 4764.

Vorschußcasse in Königl. Weinberge, reg. Gen. mit beschr. Haft, ca. Finanz-Ministerium (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 13. Jänner 1895, Z. 44390 ex 1894, puncto gesteigerte Gebühr von den bei Uebernahme von Geld in laufende Rechnung errichteten Rechtsurkunden.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge die wegen verspäteter Entrichtung der 2perc. Gebühr von den im I. Semester 1891 capitalisirten Spareinlagszinsen per 32.734 fl. 86 kr. der beschwerdeführenden Vorschußcasse vorgeschriebene Steigerung per 1309 fl. 60 kr. nebst Verzugszinsen per 1 fl. 9 kr. im Rechtswege aufrecht erhalten, im Gnadenwege jedoch die Steigerungsgebühr auf 100 fl. ermäßigt.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung keine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Nach § 7, Abs. 3 Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, ist die dortselbst im Abs. 2 für die Rechtsurkunden über die Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung mit 2 Percent der von der Anstalt für die Geldnutzung zu bezahlenden Zinsen fixirte Gebühr in den vom Finanzministerium zu bestimmenden Zeitabschnitten nachhinein unmittelbar zu entrichten. Dadurch ist dem Finanzministerium die Möglichkeit und das Recht eingeräumt, zur Entrichtung dieser Gebühren nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles bestimmte Zeitabschnitte festzusetzen. Die für den vorliegenden Streitfall maßgebende Bestimmung dieser Zeitabschnitte ist durch den Erlaß des Finanzministeriums vom 7. Mai 1875, Z. 886, erfolgt, welcher nach Punkt 4, Abs. 2, allen demselben unterworfenen Anstalten zur Kenntniß zu bringen war.

Da ein Beschwerdepunkt in der Richtung, daß diese Verfügung der beschwerdeführenden Vorschußcasse etwa nicht mitgetheilt worden wäre oder daß sie überhaupt von der Bestimmung der zur Gebührenentrichtung festgesetzten Zeitabschnitte keine Kenntniß erhalten habe, nicht erhoben wurde, hatte der Gerichtshof davon auszugehen, daß der cit. Erlaß der Beschwerdeführerin thatsächlich bekannt geworden ist.

Es kann sich daher nur darum handeln, ob gesagt werden kann, daß im vorliegenden Falle seitens der beschwerdeführenden Partei der im

Punkt 1 des Fin.-Min.-Erlasses vom 7. Mai 1875, Z. 886, bewilligte Termin überschritten worden sei oder nicht. Dieser Punkt 1 des Erlasses setzt für die Entrichtung der gedachten Percentualgebühr halbjährige Termine bis längstens 31. Jänner und 31. Juli jeden Jahres fest. Die beschwerdeführende Genossenschaft behauptet nun, daß diese Zeitbestimmung nicht dahin verstanden werden könne, daß sofort nach Ablauf eines Semesters bis zum Schlusse des nächsten Monates die Gebühr zu entrichten sei, weil die hiezu erforderliche Durchführung der Zinsengutschreibungen in den Geschäftsbüchern bei einer ausgedehnten Geschäftsgebahrung binnen einer Monatsfrist nicht bewirkt werden könne, und sie legt daher diese Bestimmung des Fin.-Min.-Erlasses dahin aus, daß die Gebührenentrichtung für ein Semester noch während des ganzen folgenden Semesters und bis zum Ablauf des ersten Monates des zweitnächsten Semesters rechtzeitig erfolge.

Der V. G. Hof hat jedoch diese Auslegung nicht als richtig zu erkennen vermocht, weil unter dem halbjährigen Termine des Fin.-Min.-Erlasses nicht ein Zeitraum, binnen welchem, sondern ein Zeitpunkt, in welchem die gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung zu erfüllen ist, verstanden werden muß. Der Sinn der streitigen Bestimmung geht hienach dahin, daß die Gebühr jedes halbe Jahr, also zweimal im Jahre, aber nicht dahin, daß sie innerhalb eines halben Jahres zu berichtigen ist. Unter dieser Voraussetzung kann aber der weitere Monat, welcher in dem cit. Punkte 1 des Fin.-Min.-Erlasses zur Erfüllung der Gebührenverpflichtung bewilligt worden ist, nur von dem Tage an gerechnet werden, an welchem die Gebührenpflicht im Sinne der gesetzlichen Bestimmung existent geworden ist, d. i. für die Zinsen des I. Semesters vom 30. Juni, für jene des II. Semesters vom 31. December an, so daß also der in dem cit. Punkte 1 gemeinte 31. Jänner, bezw. 31. Juli der Schlußtag desjenigen Jänner-, bezw. Julimonates ist, welcher sich unmittelbar an das II. und bezw. an das I. Semester desselben Jahres anschließt; oder mit anderen Worten: die vom Finanzministerium bestimmte Zahlungsfrist beträgt 1 Monat und nicht — wie die Beschwerde vermeint — 7 Monate nach Ablauf des betreffenden Semesters.

Die weiteren Erörterungen der Beschwerde, daß eine Monatsfrist zur Buchung der capitalisirenden Zinsen bei Anstalten von größerem Geschäftsumfange nicht ausreichend sei, konnte der V. G. Hof darum nicht berücksichtigen, weil die Bestimmung der Zahlungstermine nach dem Gesetze in das Ermessen des Finanzministeriums gestellt erscheint und es daher lediglich der Partei überlassen bleiben muß, im Falle unüberwindliche Hindernisse der Einhaltung der bestimmten Zahlungsfrist entgegenstehen, unter Ausweis derselben bei der Finanzverwaltung um eine anderweitige Fristbestimmung einzuschreiten.

Nr. 9008.

1. Die Rechtskraft der Erwerbsteuer-Vorschreibung schließt eine neuerliche Prüfung der Erwerbsteuerpflicht aus. — 2. Voraussetzungen für die Löschung der Erwerbsteuer.

Erkenntniß vom 14. November 1895, Z. 4895.

Franz Steinbauer ca. niederösterr. Fin.-Landes-Dir.; E. vom 8. November 1894, Z. 50695, puncto Verweigerung der Löschung einer Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 9009.

1. Die Vorschreibung der Einkommensteuer I. Classe ist eine gesetzliche Folge der rechtskräftigen Vorschreibung der Erwerbsteuer. — 2. Einheitliche Steuervorschreibung hinsichtlich des aus fixen und veränderlichen Bezügen herrührenden Einkommens einer erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigung.

Erkenntniß vom 14. November 1895, Z. 4894.

Franz Steinbauer (Adv. Dr. Thum) ca. niederösterr. Finanz-Landes-Dir. (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 8. November 1894, ZZ. 50749, 50700 und 50699, puncto Einkommensteuer I. Classe für die Jahre 1890, 1891 und 1892.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die von der Finanz-Landes-Direction richtig gestellten Einkommensteuer-Vorschreibungen für die Jahre 1890, 1891 und 1892 werden vom Beschwerdeführer nicht bezüglich der Höhe der vorgeschriebenen Steuer, sondern lediglich aus dem Gesichtspunkte angefochten, daß die Beschäftigung des Beschwerdeführers als Biercassier des Schwechater Brauhauses nicht der Erwerbsteuer unterliege und daher auch die Vorschreibung der Einkommensteuer I. Classe der gesetzlichen Grundlage entbehre.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet erkannt. — Mit dem Erkenntnisse dieses Gerichtshofes vom heutigen Tage Z. 4895 wurde die Beschwerde des Franz Steinbauer gegen die von der Finanz-Landes-Direction in Wien mit Erlaß vom 8. October 1894, Z. 50695, ausgesprochene Verweigerung der Löschung der Erwerbsteuer als unbegründet abgewiesen und damit erkannt, daß die seit dem Jahre 1890 dem Beschwerdeführer vorgeschriebene Erwerbsteuer rechtskräftig fortbestehe. — Angesichts des aufrechten Bestandes der Erwerbsteuer-Vorschreibung ergibt sich gemäß § 4 des Einkommensteuer-Pat. von selbst die gesetzliche Berechtigung zur Einbeziehung des Beschwerdeführers in die Einkommensteuer I. Classe, da alle erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigungen regelmäßig in der I. Classe der Einkommensteuer einkommensteuerpflichtig sind.

Was aber das vom Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Petitum, den fixen Bezug des Beschwerdeführers der Einkommensteuer II. Classe zu unterwerfen und die Einkommensteuer I. Classe nur von dem Reste des Einkommens vorzuschreiben, betrifft, so hat der V. G. Hof auch dieses Petitum nicht als gesetzlich gegründet erkannt, da es nach dem Wortlaute der Bestimmungen des Einkommensteuer-Pat. (§ 4) bei der Frage der Steuerpflichtigkeit nicht auf die Art des steuerpflichtigen Bezuges, sondern darauf ankommt, wofür das Einkommen bezogen wird. —

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 8447 und 8448.

Da nun im vorliegenden Falle ein Einkommen vorliegt, welches sowohl in seinem fixen als auch in dem veränderlichen Theile aus einer Beschäftigung herrührt, welche rechtskräftig der Erwerbsteuer unterworfen wurde, mußte hinsichtlich dieses Einkommens eine einheitliche Steuervorschreibung und zwar, da es sich um eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung handelt, gemäß der cit. Gesetzesstelle die Vorschreibung nach der I. Classe Platz greifen.

Nr. 9010.

1. Erwerbsteuererhöhung auf Grund der durch die eigenen Angaben des Steuerpflichtigen und nach gesetzmäßig durchgeführtem Verfahren erfolgten Constatirung einer bisherigen zu geringen Besteuerung. — 2. Wahl des Steuersatzes innerhalb der richtig angewendeten Hauptbeschäftigungs-Abtheilung. — 3. Der Vergleich mit anderen Besteuerungsfällen gehört nicht zur Cognition des V. G. Hofes.

Erkenntniß vom 14. November 1895, Z. 5251.

Firma »Albert Bauer und Sohn« ca. böhm. Finanz-Landes-Dir. (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 28. December 1894, Z. 99748, puncto Erwerbsteuererhöhung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von der Bezirkshauptmannschaft in Deutschbrod vom I. Semester 1894 angefangen verfügte Erhöhung der Erwerbsteuer vom Betriebe der Tuchfabrik der beschwerdeführenden Firma auf die Jahresquote per 105 fl. aufrecht erhalten. — Diese Entscheidung wird vom Beschwerdeführer damit angefochten, daß ein Gutachten der Ortsobrigkeit nicht eingeholt, sondern lediglich ein Bericht des Gemeindesecretärs erstattet worden sei, dessen Inhalt den Thatsachen nicht entsprochen habe. Die Erhebungen seien unvollständig und es sei der Firma keine Gelegenheit geboten worden, die irrthümlich angegebenen Daten richtig zu stellen. Im Instanzenzuge habe die Firma auf die Unverhältnißmäßigkeit der Steuer gegenüber der Besteuerung anderer Fabriken hingewiesen; es seien aber hierüber gar keine Erhebungen gepflogen worden.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Nach den mit A. h. Entschließung vom 4. Februar 1832 (Prov.-Ges.-Samml. 14 Th., Nr. 39) festgesetzten Bestimmungen über die künftige Behandlung der Erwerbsteuerbelegung ist die Steuerbehörde in allen Fällen, in denen einzelne Erwerbsteuerpflichtige bezüglich der Steuervorschreibung gesetzwidrig begünstigt erscheinen, verpflichtet, die gesetzmäßige Bemessung von amtswegen zu veranlassen. Im vorliegenden Falle unterliegt es sonach keinem Zweifel, daß die Steuerbehörde, wenn sie aus den gepflogenen Erhebungen zur Kenntniß gelangte, daß sie die vorgeschriebene Erwerbsteuer per 42 fl. dem dermaligen Umfange der Unternehmung nicht mehr entspreche, berechtigt war, die Frage der Erhöhung der Erwerbsteuer in Erwägung zu ziehen. — Im vorliegenden Falle ist nun thatsächlich die Steuerbehörde, und zwar auf Grund der eigenen Angaben des Steuerpflichtigen, des Gutachtens der Ortsobrigkeit und der Angaben von Vertrauensmännern und von vier Sachverständigen aus der Tuchmacherbranche zu der Ueberzeugung gelangt, daß die bisher vorgeschriebene Steuer den vorhandenen Verhältnissen nicht entspreche und eine

angemessene Erhöhung derselben angezeigt sei, und wenn die Behörde hiernach die bisherige Erwerbsteuer per 42 fl. auf 105 fl. erhöhte, so kann darin ein ungesetzlicher Vorgang nicht gefunden werden, dafern die Steuerbehörde das gemäß der cit. A. h. Entschließung auch für Erwerbsteuer-Erhöhungen in Anwendung zu bringende, im § 8 des Erwerbsteuer-Pat. vorgezeichnete Verfahren beobachtet hat.

Es ist nun nicht richtig, daß, wie die Beschwerde behauptet, die Steuererhöhung lediglich auf Grund eines Berichtes des Gemeindesecretärs erfolgt ist. Ein solcher Bericht liegt gar nicht vor, sondern es wurden von der Gemeindevorstehung selbst unterm 24. März 1894 und am 5. September 1894 Gutachten dahin abgegeben, daß eine Erhöhung der Erwerbsteuer auf 105 fl. angemessen erscheine. Es wurde ferner der Vertreter der Firma unter Vorhalt der beabsichtigten Steuererhöhung über die Betriebsverhältnisse einvernommen, und es wurden über die Anforderung des Gesetzes hinaus noch Vertrauensmänner und Sachverständige gehört, welche einstimmig die Erhöhung der Erwerbsteuer auf 105 fl. als entsprechend bezeichneten. Da aber die Wahl der Steuerquote unter der hier zutreffenden Bedingung der Durchführung des gesetzlichen Verfahrens und innerhalb der Grenzen des Tarifes gemäß § 8 Erwerbsteuer-Pat. im freien Ermessen der Steuerbehörde gelegen ist und die hier gewählte Steuerquote per 105 fl. in der richtig angewendeten I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung tarifmäßig erscheint, kann auch in der Festsetzung dieser Steuerquote eine Gesetzesverletzung nicht erblickt werden.

Hiebei hatte der V. G. Hof die allerdings für die Finanzverwaltung in Betracht kommende Frage, ob die Wahl dieses Steuersatzes zur Besteuerung anderer gleichartiger Unternehmungen im richtigen Verhältnisse stehe, nicht in Erwägung zu ziehen, weil es sich vor dem V. G. Hofe ausschließlich um die Gesetzmäßigkeit der der beschwerdeführenden Firma im erhöhten Ausmaße vorgeschriebenen Steuer handelt.

Die Einwendung der Beschwerde endlich, daß der Firma der Inhalt der gepflogenen Erhebungen zum Zwecke weiterer Aufklärungen nicht bekannt gegeben wurde, konnte der V. G. Hof nicht als zutreffend erkennen, weil die Entscheidung der Steuerbehörde sich nicht ausschließlich auf das Gutachten der Vertrauensmänner und Sachverständigen, sondern wesentlich auf den Antrag der Ortsbehörde stützt und zum Vorhalte des Erhebungsresultates in diesem Falle die Steuerbehörde gesetzlich nicht verpflichtet war.

Nr. 9011.

1. Zum Verfahren bei bergbehördlichen Verfügungen von Sicherheitsvorkehrungen gegen Ereignisse im Bergbaubetriebe: der Grund zur Einleitung des Verfahrens; — Auswahl der Sachverständigen; — Nachträgliche eidesstättige Erklärung derselben; — Nichtberücksichtigung der das civilrechtliche Verhältniß des Bergbaubesitzers zum Grundeigenthümer beeinflussenden Umstände; — Beurtheilung des montanistischen Sachverständigen-Gutachtens; — Vorgang bei Erhebung der Daten für ein solches Gutachten. — 2. Anlastung der Commissionskosten bei Verhandlungen über amtswegiges Einschreiten der Bergbehörden.

Erkenntniß vom 14. November 1895, Z. 5310.

K. k. priv. österr.-ung. Staatseisenbahngesellschaft (Adv. Dr. v. Wagner) ca. Berghauptmannschaft in Prag (O.-Berg.-C. Kobercz); E. vom 6. November 1894,

Z. 5393, puncto Sicherheitsvorkehrungen für den Kohlenabbau auf dem Ronnaschachte der Beschwerdeführerin.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Revierbergamt in Schlan hat auf Grund von Erhebungen, welche mit Berufung auf die §§ 170, lit. a, und 222 allg. Berg-Ges. gepflogen worden waren, im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft in Schlan, gestützt auf die eben bezogenen Paragraphe des allg. Berg-Ges., eine Reihe von Sicherheitsvorkehrungen für den Kohlenabbau auf dem Ronna-Schachte der priv. österr.-ungar. Staats-Eisenbahngesellschaft, unterhalb der Ortschaften Motyčin und Hnidous vorgeschrieben und zugleich der genannten Gesellschaft gemäß § 234 allg. Berg-Ges. die Commissionskosten angelastet. — Ueber Recurs der Staats-Eisenbahngesellschaft hat die Berghauptmannschaft in Prag, im Einvernehmen mit der böhm. Statthalterei, mit der gegenwärtig angefochtenen Entscheidung das Erkenntniß der ersten Instanz dahin abgeändert, daß den demselben vorangegangenen Erhebungen und dem Erkenntnisse selbst, nicht die §§ 170, lit. a, und 222, sondern 220 und 221, lit. c, im Zusammenhange mit § 170, lit. a allg. Berg-Ges. zu Grunde zu legen seien; im übrigen wurde das Erkenntniß der ersten Instanz bestätigt.

Die in der Beschwerde erhobenen Einwendungen, soweit dieselben nicht bereits mit dem h. g. Bescheide vom 28. Jänner 1895, Nr. 228, ohne weiteres Verfahren, abgewiesen worden sind, richten sich theils gegen das administrative Verfahren, theils gegen den Ausspruch über die Verpflichtung zur Zahlung der Commissionskosten. — Eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens erblickt die Beschwerde darin, daß a) dasselbe vom Revierbergamte im Sinne der §§ 170, lit. a, und 222, statt auf Grund der §§ 220 und 221, lit. c, im Zusammenhange mit § 170, lit. a allg. Berg-Ges. eingeleitet worden sei; b) daß der Beschwerdeführerin die der Commission beigezogenen montanistischen Sachverständigen nicht bekannt gemacht worden seien, wodurch ihr das ihr zustehende Ablehnungsrecht benommen worden sei; c) daß diese Sachverständigen weder beeidet, noch an ihren allfälligen Diensteid erinnert worden seien, und daß ihnen auch nicht einmal der Handschlag abgenommen worden sei, was gegen § 24 der Instruction für die Revierbergbeamten verstoße; d) daß nicht erhoben worden sei, welche von den zu schätzenden Gebäuden jünger als die Grubenmaßenverleihung und ohne obrigkeitliche Bewilligung oder gegen Ausstellung eines Schadenverzichtsreverses erbaut worden seien, was im Hinblicke auf § 106 allg. Berg-Ges. hätte geschehen sollen; e) daß das Gutachten der Montansachverständigen unvollständig und unrichtig sei, weil sich dasselbe auf Hypothesen und fremde, nicht wirklich erhobene örtliche Verhältnisse stütze; endlich f) daß die Sachverständigen gewisse im Gutachten verwerthete Constatirungen in Abwesenheit des Vertreters der Beschwerdeführerin und ganz außerhalb des commissionellen Verfahrens vorgenommen hätten.

Der V. G. Hof fand alle diese Einwendungen nicht begründet, und zwar in folgenden Erwägungen: Ad a) Ob das Verfahren auf Grund der §§ 170, lit. a, und 222 oder der §§ 220 und 221, lit. c, im Zusammenhange mit § 170, lit. a, eingeleitet worden ist, mit anderen Worten, ob der Anlaß durch ein bereits eingetretenes, Personen oder Eigenthum ge-

fährdendes Ereigniß im Bergbaubetriebe gegeben ist, oder ob der Zweck in der Verhütung solcher Ereignisse liegt, immer handelt es sich um Erhebungen zur Ermittlung jener Maßregeln und Vorkehrungen, welche gegen die Wirkungen des Bergbaubetriebes, zum Schutze von Personen und Eigenthum zu treffen sind. In beiden Fällen werden die Vorkehrungen auf Beschränkungen des Bergbaubetriebes und auf die Vorschreibung gewisser Bedingungen oder Maßnahmen hinauslaufen; und es ist umsoweniger abzusehen, inwieweit durch die von der Berghauptmannschaft als irrig angenommene Citation der einschlägigen Gesetzesbestimmungen die Rechtsstellung und das Verhalten der Parteien im Verfahren beeinflußt worden sein sollte, als in der Ausschreibung der Commission der Zweck und Gegenstand genau bezeichnet war.

Ad b) Es ist zwar richtig, daß bei der Ausschreibung der Commission mit dem revierbergämtlichen Erlasse vom 9. Juni 1892, Z. 720, die Zuziehung von zwei montanistischen Sachverständigen, ohne Nennung der Namen, ausgesprochen wurde. Allein abgesehen davon, daß das allg. Berg-Ges. in jenen Fällen, in welchen es sich um bergpolizeiliche Erhebungen handelt, die Zuziehung von Kunstverständigen und die Auswahl derselben, ohne den Parteien ein Ablehnungsrecht zuzugestehen, den Behörden einräumt, hat die Staats-Eisenbahngesellschaft gegen jenen Erlaß nicht recurrirt, sich, ohne eine Einwendung gegen die Sachverständigen zu erheben, in die Verhandlung eingelassen und auch im weiteren Verlaufe derselben, obschon die Erhebungen durch mehrere Monate gepflogen wurden, keine Einwendung gemacht. Im gegenwärtigen Verfahren war demnach die Beschwerdeführerin überhaupt nicht mehr berechtigt, die Auswahl der Sachverständigen zu beanständen, nachdem sie während des Administrativ-Verfahrens dies zu thun unterlassen hatte.

Ad c) Diese Behauptung findet ihre Widerlegung darin, daß laut des Protokolles vom 30. Juni 1893, den Sachverständigen die vorgeschriebene eidesstättige Erklärung abgenommen wurde. Allerdings hätte gemäß 24 der Instruction für die Revierbeamten, dies schon vor der Abgabe des Befundes geschehen sollen; allein ein wesentlicher Mangel des Verfahrens kann in der Verzögerung der Abnahme der eidesstättigen Erklärung nicht erblickt werden, weil, abgesehen davon, daß eine positive gesetzliche Vorschrift hiedurch nicht verletzt worden ist, in der nachfolgenden eidesstättigen Erklärung eine eidliche Bekräftigung des bereits abgegebenen Gutachtens liegt.

Ad d) Der Umstand, ob die durch das Fortschreiten des Bergbaubetriebes gefährdeten Gebäude jünger sind als die Grubenmaßenverleihung und ob sie mit oder ohne behördliche Bewilligung erbaut worden sind, ist bei Anwendung der bergpolizeilichen Vorschriften, im Zusammenhange mit § 170, lit. a allg. Berg-Ges. ganz ohne Belang. Denn der von der Beschwerdeführerin angerufene § 106 leg. cit. kommt hiebei schon deshalb nicht in Betracht, weil es sich nicht um die Verantwortlichkeit des Bergwerksbesitzers für bereits eingetretene Bergschäden, sondern um Sicherheitsvorkehrungen handelt, bezüglich deren die Bestimmungen der §§ 170, lit. a, 220 und 221, lit. c allg. Berg-Ges. allein maßgebend sind. Insbesondere nach der letzteren Bestimmung hat die Bergbehörde alle Verfügungen zu

erlassen, welche erforderlich sind, um die Befolgung der Vorschriften des Berggesetzes (also gewiß auch jener des § 170, lit. a) zu sichern. Hienach hat die Bergbehörde bei ihren Anordnungen, auf Umstände, welche das civilrechtliche Verhältniß des Bergwerksbesitzers zum Grundeigenthümer möglicherweise beeinflussen könnten, keine Rücksicht zu nehmen.

Aus eben diesem Grunde war auch für Erhebungen darüber, bezüglich welcher Gebäude seitens der Eigenthümer Schadenersatz-Verzichtreverse ausgestellt worden sind, kein Anlaß vorhanden, zumal die Schutzvorkehrungen nicht bezüglich einzelner Gebäude in den Orten Motyčin und Hnidous, sondern bezüglich der ganzen Ortschaften getroffen worden sind. Die aus den gedachten Thatumständen und Vereinbarungen entstehenden Rechtsfragen sind, wie die angefochtene Entscheidung ganz richtig ausspricht, im Civilrechtswege auszutragen, die Administrativbehörden haben lediglich über die Beobachtung der Berggesetze zu wachen und die hiezu nöthigen Anordnungen zu treffen.

Ad e) Gegenüber dieser Behauptung ist darauf zu verweisen, daß dem Gutachten der Sachverständigen sehr eingehende Erhebungen an Ort und Stelle und in der Umgebung, zu Grunde liegen. In der Beschwerde werden keinerlei concrete Umstände dafür angeführt, daß die thatsächlichen Unterlagen des Gutachtens den im Bergwerke obwaltenden geognostischen und bergbaulichen Verhältnissen nicht entsprechen, die Beschwerde führt auch keine concreten Fälle einer solchen Divergenz zwischen diesen Prämissen des Gutachtens und der Wirklichkeit an, sie beschränkt sich vielmehr lediglich auf eine Kritik der wissenschaftlichen Annahmen und der Schlußfolgerungen des Befundes. Darum hatte aber der Gerichtshof keinen Anlaß, den der behördlichen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand in irgend welcher Richtung als unrichtig und ergänzungsbedürftig zu erkennen. Wenn aber die Sachverständigen, soweit die Erhebungen keinen ganz genügenden Aufschluß geben, auch Verhältnisse anderer Bergbaureviere in Betracht zogen, so kann daraus weder eine Unvollständigkeit, noch eine Unrichtigkeit des Gutachtens abgeleitet werden. Denn jedes fachmännische Gutachten wird aus einer Combination und Vergleichung der örtlichen, mit anderen ähnlichen Verhältnissen, unter Anwendung wissenschaftlich abgeleiteter Gesetze gewonnen.

Ad f) Diese Einwendung ist durch die mit den Acten übereinstimmende Constatirung der von der Berghauptmannschaft erstatteten Gegenschrift, daß der Werksleiter der Staats-Eisenbahngesellschaft von der Vornahme der Sammlung der betreffenden Daten namentlich mit dem Bescheide des Revierbergamtes in Schlan vom 22. August 1892, Z. 1217, verständigt und zu den Verhandlungen hierüber laut Protokoll vom 30. August 1892, Z. 1266, beigezogen worden sei, zutreffend widerlegt. Wenn thatsächlich andere Daten, welche die Sachverständigen für die Beurtheilung der ihnen concret vorliegenden Fragen neben den örtlich erhobenen Verhältnissen, für zweckdienlich erachteten, in Abwesenheit des Vertreters der Staats-Eisenbahngesellschaft gesammelt worden sein sollten, so kann dies eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht begründen.

In meritorischer Beziehung beschwert sich die Staats-Eisenbahngesellschaft gegen die Anlastung der Commissionskosten, indem sie behauptet,

daß es sich nicht um eine Verhandlung in einer Parteiangelegenheit, sondern um eine bergpolizeiliche Untersuchung gehandelt habe, in Folge deren nicht auf eine Strafe erkannt worden sei. Dem gegenüber ist folgendes zu bemerken: Nach § 234 allg. Berg-Ges. hat die Kosten für Untersuchungen, welche eine Strafe zur Folge haben, der Verurtheilte, die Kosten für Verhandlungen in Angelegenheiten der Parteien, in der Regel jene Partei zu tragen, welche die Verhandlung veranlaßt hat. Weiters schreibt § 220 allg. Berg-Ges. vor, daß die Bergbehörden in allen Fällen einschreiten, in welchen die Erhaltung des Bergbaues oder dessen Beziehungen zu öffentlichen Rücksichten besondere Vorkehrungen erfordern und gemäß § 221 l. c. sind alle hiezu erforderlichen Untersuchungen von amtswegen zu pflegen. Daß hiebei der Ausdruck »öffentliche Rücksichten« nicht im engsten Sinne aufzufassen ist, sondern auch die Beziehungen des Bergbaues zum Privateigenthum in sich begreift, ergibt sich unzweifelhaft aus den Bestimmungen des § 221, lit. c allg. Berg-Ges. Wenn hier bestimmt wird, daß die Bergbehörden alle Verfügungen zu erlassen haben, welche erforderlich sind, um die Befolgung des Berggesetzes zu sichern, so fallen in den Bereich der amtlichen Wirksamkeit der Bergbehörden auch jene Maßnahmen, welche die Beobachtung der Vorschrift des § 170, lit. a allg. Berg-Ges., also der Schutz fremden Eigenthums erheischt. Eine unanfechtbare Bestätigung dieser Rechtsanschauung liegt in der Bestimmung des § 222 allg. Berg-Ges. — Das Einschreiten der Bergbehörden ist daher nicht der Ausfluß der rein bergpolizeilichen Thätigkeit derselben, sondern hat ebensowohl im Interesse der durch den Bergbaubetrieb in ihrem Eigenthum bedrohten Parteien zu erfolgen. Nun ist im vorliegenden Falle allerdings die Bergbehörde von amtswegen eingeschritten, aber nicht blos zur Wahrung öffentlicher Interessen im engeren Sinne, sondern auch zum Schutze des Eigenthums der Insassen von Motyčin und Hnidous. Dies steht umsomehr außer Zweifel, als durch einzelne Strecken des Ronna-Schachtes der Beschwerdeführerin bereits mehrere Gebäude der Ortschaft Hnidous unterfahren waren und dies mit ein Anlaß der Intervention des Revierbergamtes in Schlan war. Es hat sich also, entgegen der Behauptung der Beschwerde, bei den gepflogenen Verhandlungen thatsächlich auch um Parteiangelegenheiten gehandelt. Wenn § 234 allg. Berg-Ges. bestimmt, daß die Kosten für Verhandlungen in Angelegenheiten der Parteien in der Regel jene Parteien zu tragen haben, welche die Verhandlung »veranlaßt« haben, so bedeutet der Ausdruck »veranlassen« nach dem herrschenden Sprachgebrauche soviel als »den Anlaß geben« und ist darunter nicht blos der nächste äußere Anstoß zu einer Handlung, also nicht blos die Veranlassung durch das Einschreiten einer Partei, sondern auch die innere Ursache zu verstehen. Daß im gegenwärtigen Falle das Fortschreiten des Bergbaubetriebes der Beschwerdeführerin in die Nähe der Ortschaften Motyčin und Hnidous und die Unterfahrung einzelner Gebäude von Hnidous das Einschreiten der Bergbehörden verursacht hat, kann wohl nicht in Frage gestellt werden. Die Verpflichtung der Staats-Eisenbahngesellschaft zur Zahlung der Verhandlungskosten war also im § 234 allg. Berg-Ges. vollkommen begründet.

Nr. 9012.

1. Bauführungen über Grubenfeldern. — 2. Verfahren; die nachträgliche Einholung des Gutachtens der Montan-Experten begründet keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens. — 3. Zur Wahrung der durch Bauführungen auf einem zur Anlage eines neuen Ortstheiles bestimmten Gebiete berührten Interessen ist nur die Gemeinde berufen. — 4. Zulässigkeit der Vermittlung des Zuganges zu einem Neubaue durch einen Privatweg.

Erkenntniß vom 14. November 1895, Z. 5300.

Freih. v. Rothschild'sche Bergdirectionen in Witkowitz und Mähr.-Ostrau (Adv. Dr. C. Richter), ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 15. Mai 1894, Z. 10476 und 18150, puncto Bauführungen ob Grubenfeldern.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In den Beschwerden wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidungen darum bestritten, weil 1. der commissionellen Verhandlung ein Montanexperte nicht zugezogen worden ist, obschon der Bau oberhalb von Grubenfeldern geführt werden soll und seitens des Bergwerksbesitzers die daraus erwachsenden Gefahren geltend gemacht worden sind; weil 2. vor Ertheilung des Bauconsenses im concreten Falle zunächst jenes Verfahren hätte durchgeführt werden müssen, welches nach dem Gesetze dort Platz zu greifen hat, wo es sich um die Abtheilung eines bisher unverbauten Grundstückes auf Baustellen oder um die Errichtung neuer Ortstheile handelt; weil endlich 3. der Bauconsens ertheilt worden ist, obschon zu der Baustelle ein öffentlicher Weg nicht führt.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Was die ad 1 erwähnte Einwendung anbelangt, so ist es allerdings richtig, daß das Gutachten des Montanexperten erst nachträglich von der Baubehörde eingeholt worden ist; allein da der § 23 der Bau-Ordn. für Schlesien vom Jahre 1883 die sofortige Zuziehung eines Montanexperten nicht vorschreibt und bei den commissionellen Verhandlungen selbst von der beschwerdeführenden Partei ein diesbezüglicher Antrag nicht einmal gestellt worden ist, durch das Gutachten des Sachverständigen aber der Thatbestand in jeder Beziehung klar gestellt wurde und die Beschwerde die Sachlichkeit des Gutachtens in keiner Weise in Frage stellt, so konnte der Gerichtshof nicht anerkennen, daß in dem beobachteten Verfahren ein wesentlicher Mangel gelegen sei.

Was die ad 2 und 3 erwähnten Beschwerdepunkte anbelangt, so wird in der Beschwerde selbst in keiner Weise angegeben, wienach durch die Unterlassung der Einleitung des Verfahrens nach dem zweiten Abschnitt der Bauordnung und wegen des Umstandes, daß der Zugang zu den Baustellen lediglich durch Privatwege vermittelt wird, Rechte des Beschwerdeführers in Frage gestellt werden. Allein davon abgesehen, konnte nach der Actenlage der V. G. Hof die Behauptung der Beschwerde, daß es sich im gegebenen Falle um Abtheilung auf Bauplätze oder aber um die Anlage von Ortstheilen gehandelt hätte, nicht als begründet anerkennen, da es sich lediglich um die Verbauung einzelner Baustellen gehandelt hat.

Insoferne aber die Ausführung einzelner Bauten in jenem Territorium zu der Annahme berechtigen würde, daß mit der Anlage eines Ortstheiles begonnen werde, würde zur Wahrung der bezüglichen Interessen die Gemeinde berufen erscheinen.

Die Bauordnung enthält endlich auch keine Bestimmung, aus welcher abgeleitet werden könnte, daß der Zugang zu einem Neubau stets durch öffentliche Wege vermittelt werden müßte und es kann darum nicht behauptet werden, daß die Ertheilung eines Bauconsenses in jenen Fällen unzulässig wäre, wo die Communication zu dem Neubau durch einen Privatweg hergestellt wird.

Nr. 9013.

1. Eine Einvernehmung der Unfallversicherungs-Anstalt über den im Rechtszuge ergriffenen Ministerialrecurs des Betriebsunternehmers gegen die seitens der Anstalt vorgenommene Feststellung des Versicherungsbeitrages ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. — 2. Erhebungen in Absicht auf die Feststellung der Grundlagen für die Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge.

Erkenntniß vom 14. November 1895, Z. 5311.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 8. December 1894, Z. 29569, puncto Unfallversicherungsbeitrag.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der von der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag dem Franz Gerlich in Abtsdorf für seinen Mühlen- und Brettsägenbetrieb für die Beitragsperiode vom 1. November 1889 bis 30. Juni 1892 vorgeschriebene Versicherungsbeitrag von 22 fl. 63 kr. auf 9 fl. 2 kr. herabgesetzt.

Begründet wurde die Entscheidung damit, daß nach den gepflogenen Erhebungen die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt ihrer Berechnung bezüglich jeder halbjährigen Beitragsperiode die ganzjährige Betriebsdauer zu Grunde gelegt und bei der Beitragsbemessung für den Gehilfen in der Brettsäge einen täglichen Barlohn von 1 fl. in Anrechnung gebracht habe, während sich derselbe nach den gepflogenen Erhebungen nur auf 50 kr. beziffere. Demnach wurde bei der Berechnung des Versicherungsbeitrages für die Zeit vom 1. Jänner 1890 bis 30. Juni 1892 die von Gerlich einbekannte Lohnsumme von 295 fl. für die Beitragsperiode 1889 die seitens der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt ermittelte Lohnsumme von 36 fl. 80 kr., zusammen eine Lohnsumme von 331 fl. 80 kr. angenommen.

Die Beschwerde ficht die Entscheidung in formaler und in meritorischer Hinsicht an. In formaler Hinsicht wird behauptet, daß in zweifacher Weise wesentliche Formen des Administrativverfahrens verletzt worden seien, u. zw. einmal dadurch, daß eine ausdrückliche Aeußerung der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt über den Ministerialrecurs Gerlich's nicht eingeholt, ferner deshalb, weil für den größten Theil der Betriebsdauer ausschließlich die Angabe des Betriebsunternehmers zur Grundlage genommen worden sei.

Was den ersten Punkt anbelangt, so konnte der V. G. Hof in der Unterlassung der Einvernahme der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt einen Mangel des Verfahrens nicht erblicken, da laut § 23, Abs. 6 Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, worin das Verfahren zur Feststellung der an die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt zu entrichtenden Beiträge geregelt ist, wohl die politische Landesbehörde über den Einspruch des Betriebsunter-

nehmers gegen die seitens der Anstalt erfolgte Feststellung des Versicherungsbeitrages vor der Entscheidung die Versicherungsanstalt einzuvernehmen hat, eine Einvernahme derselben über einen im weiteren Rechtszuge ergriffenen Ministerialrecurs aber nicht vorgeschrieben ist. — Die zweite Einwendung ist durch die vorliegenden Administrativacten widerlegt, da über Auftrag des Min. des Innern durch den Bürgermeister von Abtsdorf Erhebungen über die Richtigkeit der Recursangaben gepflogen und von dem Bürgermeister laut des Protokolles vom 18. September 1894 vertrauenswürdige, mit den Verhältnissen des Recurrenten vertraute Personen einvernommen wurden.

Aus eben diesem Grunde konnte aber der V. G. Hof auch die meritorischen Einwendungen der Beschwerde, welche die Richtigkeit der Angaben Gerlich's und der Resultate der gepflogenen Erhebungen bestreiten, dagegen für die Angaben des Beauftragten der Anstalt absolute Glaubwürdigkeit in Anspruch nehmen, nicht als zutreffend erachten. Die über Veranlassung des Min. des Innern gepflogenen Erhebungen waren amtlich, der Bürgermeister hat Einsicht in die vom Betriebsunternehmer geführten Lohnaufschreibungen genommen, die vom Bürgermeister einvernommenen Personen waren unbefangen und insbesondere der Teichheger Demel war in der Lage, über die jährliche Betriebsdauer der in Rede stehenden Betriebe zuverlässige Angaben zu machen, während der Beauftragte der Anstalt doch in erster Reihe auf das Interesse der Anstalt bedacht sein mußte. Durch diese amtlichen Erhebungen, deren Ergebniß überdies mit den vom Gendarmerieposten-Commando in dem Berichte von 12. März 1894, Z. 67, constatirten Thatsachen übereinstimmt, ist sichergestellt, daß der Betrieb höchstens durch drei Monate jährlich stattfinden konnte. Die Angaben des Betriebsunternehmers über die Höhe der Einheitslöhne, bezw. des Werthes der Naturalleistungen weichen hinsichtlich der Müllergehilfen nicht wesentlich von den Angaben des Anstaltscontrolors ab und finden, gleich den Angaben des Betriebsunternehmers über die Verdienste des Gehilfen bei der Brettsäge, ihre Bestätigung durch die gepflogenen Erhebungen. Demnach mußte der V. G. Hof die Grundlagen der angefochtenen Entscheidung als richtig anerkennen.

Wenn die Beschwerde eine Incongruenz darin zu finden glaubt, daß für die Beitragsperiode 1889 die Angabe des Anstaltscontrolors unverändert beibehalten wurde, so ist dagegen zu erinnern, daß gegen diese Angabe seitens des Betriebsunternehmers im Ministerialrecurse keine Einwendung erhoben wurde.

Wenn endlich die Beschwerde noch darauf hinweist, daß die Angabe des Betriebsunternehmers hinsichtlich der Betriebsdauer über die Brettsäge sich nicht ausspreche, so ist in Betracht zu ziehen, daß der Brettsägenbetrieb durch die gleichen Factoren bedingt ist, wie der Mühlenbetrieb.

Nr. 9014.

Ueber Recurse gegen einen seitens des Gemeindevorstandes nicht ordnungsmäßig ertheilten Bauconsens hat in zweiter Instanz der Gemeinderath zu entscheiden. (Galizien.)

Erkenntniß vom 16. November 1895, Z. 5340.

Schulim Deutscher (Adv. Dr. J. Rosenthal), ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 28. Mai 1894, Z. 25489, puncto Außerkraftsetzung eines Bauconsenses.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß in Bestätigung der Entscheidung des Sokaler Bezirksausschusses vom 18. Februar 1894 Z. 290, den dem Schulim Deutscher von dem Gemeindevorsteher in Gluchow unterm 11. Juni 1893, Z. 91, ertheilten Consens zum Bau eines Hauses sub C.-Nr. 72 in Gluchow außer Kraft gesetzt, weil vor Ertheilung dieses Bauconsenses die Nachbarn und Anrainer nicht vernommen wurden. Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Insofern die Beschwerde dagegen gerichtet ist, daß dem Beschwerdeführer sein Recurs an den Landesausschuß und die diesem Recurse angeschlossene Entscheidung des Bezirksausschusses vom 18. Februar 1894, Z. 290, vom Bezirksausschusse nicht zurückgestellt wurde, so fand der V. G. Hof in Gemäßheit des § 5 des Ges. vom 22. October 1875 R. G. B. Nr. 36 ex 1876, in diesen Beschwerdepunkt nicht einzugehen, weil solcher keinen Gegenstand der angefochtenen Entscheidung gebildet hat.

Uebergehend in das Meritum, so ist die Entscheidung des Sokaler Bezirksausschusses durch die Beschwerde eines Nachbars des fraglichen Baues, u. zw. des Gutsgebietes Gluchow, veranlaßt worden, welches sich darüber beklagte, daß der Gemeindevorsteher dem Schulim Deutscher den Bauconsens ertheilt habe, ohne daß eine Bauverhandlung vorgenommen und den Nachbarn und Anrainern Gelegenheit geboten worden wäre, ihre Einwendungen gegen diesen Bau, dessen Zulässigkeit aus feuerpolizeilichen Rücksichten bestritten wurde, vorzubringen. Diese Beschwerde konnte nur als ein Rechtsmittel gegen den seitens des Gemeindevorstandes nicht ordnungsmäßig ertheilten Bauconsens angesehen werden, worüber gemäß § 37 der Gem.-Ordn. der Gemeinderath in zweiter Instanz zu entscheiden hatte.

Darin, daß weder der Bezirksausschuß noch der Landesausschuß diese Beschwerde an den zunächst berufenen Gemeinderath zur competenten Schlußfassung zurückgeleitet hat, sondern daß vielmehr die genannten oberen Instanzen mit Umgehung der unteren Instanz in die meritorische Entscheidung eingegangen sind, mußte der V. G. Hof eine Verrückung des Instanzenzuges und somit einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erblicken.

Nr. 9015.

Die auf die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige gesetzte Einschränkung in dem Ausmaße der Entschädigung für die behufs Tilgung der Lungenseuche getödteten Rinder kann nur bei zweifellos erbrachtem Nachweise eintreten, daß vor dem Tage der erstatteten Anzeige oder des constatirten Ausbruches der Lungenseuche die den Verdacht ihres Bestandes erregenden Erscheinungen subjectiv wahrgenommen werden mußten.

Erkenntniß vom 16. November 1895, Z. 5341.

Joachim Pollak (Adv. Dr. Herold) ca. Min. des Innern (S.-R. Sperk); E. vom 6. März 1894, Z. 1233, puncto Entschädigung für wegen Lungenseuche gekeulte Rinder.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer die Entschädigung für die im Jänner und Februar 1893 behufs Hintanhaltung der Weiterverbreitung der Lungenseuche im Meierhofe zu Roth-Zahoři getödteten Rinder nach §§ 23, lit a, und 24 Ges. vom 17. August 1892, R. G. B. Nr. 142, nur im beschränkten Maße zuerkannt, weil die vorgeschriebene rechtzeitige Anzeige über den Ausbruch der Lungenseuche bei dem am 19. Jänner 1893 nothgeschlachteten und bei dem am 20. Jänner 1893 getödteten Ochsen unterlassen wurde. — Dem entgegen behauptet der Beschwerdeführer, daß er die Anzeige sofort nach der wahrgenommenen Erkrankung dieser Thiere gemacht habe und daß ihn sohin ein Verschulden im Sinne des § 23 leg. cit. nicht treffe. — Der V. G. Hof hatte demnach zu untersuchen, ob die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Annahme, daß Beschwerdeführer die rechtzeitige Anzeige unterlassen habe, dem actenmäßigen Thatbestande entspreche. — Wie aus den Administrativacten hervorgeht, hat der Beschwerdeführer am 18. Jänner 1893 dem Gemeindevorsteher von Chotovin die Anzeige gemacht, daß sich bei zwei in seinem Meierhofe in Roth-Zahoři eingestellten Ochsen Anzeichen der Lungenseuche zeigen und der Gemeindevorsteher hat hievon noch am selben Tage die Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft erstattet. — Bei der sohin am 20. Jänner seitens des k. k. Bezirksthierarztes vorgenommenen commissionellen Untersuchung wurde bezüglich des einen, inzwischen bereits am 19. Jänner nothgeschlachteten Ochsen constatirt, daß der Befund an der Lunge den Verdacht der bestehenden Lungenseuche zwar sehr bestärke, daß aber doch keine solchen markanten Merkmale vorliegen, welche mit voller Sicherheit auf den Bestand der Lungenseuche schließen ließen. Dagegen wurde bei einem zweiten, an diesem Tage getödteten Ochsen die Lungenseuche in vollkommen entwickeltem Zustande constatirt und seitens des Bezirksthierarztes bemerkt, daß der Anfall ein so intensiver war, daß es unmöglich war, mit voller Bestimmtheit und zweifellos festzustellen, in welcher Zeit sich die pathologischen Aenderungen in eine Lungenkrankheit vollzogen. — Das bei dieser Gelegenheit vernommene Wartepersonale und zwar der Fütterer Franz Krajic und der Schaffer Johann Mráček geben übereinstimmend an, daß die fraglichen beiden Ochsen am letzten Tage vor der am 19. Jänner 1893 erfolgten Nothschlachtung, d. i. also am 18. Jänner erkrankten und daß sofort der Thierarzt Beranek von Tabor herbeigerufen wurde. — Auch bei der am 27. Jänner vorgenommenen neuerlichen Vernehmung machten die beiden Letzteren keine weiteren Angaben.

Hierauf beschränkt sich das gesammte thatsächliche Materiale, aus welchem der Schluß gezogen werden soll, daß Beschwerdeführer schon vor dem 18. Jänner 1893 an den ihm gehörigen Ochsen Erscheinungen, welche den Verdacht der Lungenseuche erregen, wahrgenommen und sohin die im § 15 des Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, vorgeschriebene rechtzeitige Anzeige hievon unterlassen habe. — Es wurden zwar auch noch am 24. und 27. Jänner 1893 mehrere getödtete Rinder seitens des Bezirksthierarztes und bezw. eines k. k. Veterinärconcipisten der Untersuchung

unterzogen und zum Theile als mit Lungenseuche behaftet erkannt; insbesondere bezüglich eines am 27. Jänner getödteten Stückes wurde constatirt, daß dasselbe wenigstens seit drei Monaten krank gewesen sei. Allein abgesehen davon, daß sich die angefochtene Ministerialentscheidung auf eine verspätete Anzeige dieses letzteren Krankheitsfalles nicht stützt, so mangelt auch hier jede Andeutung darüber, in welchem Momente die Merkmale der innerlichen Erkrankung äußerlich wahrnehmbar geworden sein konnten, was umso zweifelhafter erscheint, als der k. k. Bezirksthierarzt bei der am 20. Jänner vorgenommenen Untersuchung des im Meierhofe Roth-Zahoři eingestellten Viehes den gesammten Stand bis auf zwei Stück als vollkommen gesund befunden hatte.

Die nach § 23 des Ges. vom 17. August 1892, R. G. B. Nr. 142, auf die Unterlassung der vorgeschriebenen rechtzeitigen Anzeige gesetzte Beschränkung in dem Ausmaße der Entschädigung für die auf Grund dieses Gesetzes getödteten Rinder kann jedoch im Sinne der bezogenen Gesetzesstelle, sowie des § 15 Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, nur dann eintreten, wenn der Nachweis erbracht wird, daß vor dem Tage der gemachten Anzeige oder des constatirten Ausbruches der Lungenseuche, im vorliegenden Falle also vor dem 18. Jänner 1893 solche Erscheinungen wahrgenommen worden sind, welche nach P. 3 der mit der Verordn. des Min. des Innern vom 12. April 1880, R. G. B. Nr. 36, herausgegebenen Belehrung den Verdacht des Bestandes der Krankheit erwecken müssen.

Die gepflogenen und oben erschöpfend dargestellten Erhebungen haben jedoch gar keinen Anhaltspunkt zu der Annahme ergeben, daß der beschwerdeführende Vieheigenthümer oder auch nur dessen Viehwarteperſonale vor dem 18. Jänner 1893 auch nur eine, geschweige denn alle drei in der erwähnten Belehrung zur Erweckung des Verdachtes der Lungenseuche erforderlichen Erscheinungen wahrgenommen haben oder doch bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätten wahrnehmen müssen, zumal gar nicht einmal objectiv festgestellt ist, daß vor dem genannten Zeitpunkte überhaupt solche äußerlich wahrnehmbare Erscheinungen auftraten. — Der Regierungsvertreter hat zwar bei der ö. m. Verhandlung aus dem in dem Commissionsprotokolle vom 20. Jänner 1893 enthaltenen Befunde über den an diesem Tage getödteten Ochsen Schlußfolgerungen für die Frage gezogen, ob die Lungenseuche schon in einem viel früheren Zeitpunkte vorhanden und äußerlich erkennbar gewesen sei.

Allein abgesehen davon, daß der V. G. Hof nicht in der Lage ist, die Richtigkeit dieser Schlußfolgerungen selbstständig überhaupt zu prüfen, kann auf diese Ausführungen schon deshalb keine Rücksicht genommen werden, weil dieselben mit dem bei der obigen Commissionsverhandlung von dem Sachverständigen abgegebenen Gutachten, wonach sich der Zeitpunkt der Entwicklung der Krankheit nicht bestimmen lasse, im Widerspruche stehen und weil bei der aus der obenbezogenen Belehrung hervorgehenden Schwierigkeit der Erkennung der unmerklich beginnenden Krankheit aus dem objectiven Bestande derselben noch nicht auf deren subjective Wahrnehmbarkeit geschlossen werden kann. — Es lag daher gar kein gesetzlicher Grund vor, bei dem Ausmaße der dem Beschwerdeführer zukommenden

Entschädigung von der Bestimmung des § 23, Abs. 1 Ges. vom 17. August 1892, R. G. B. Nr. 142, Gebrauch zu machen.

Nr. 9016.

Competenz der politischen Behörden zur Erhebung der durch den Bestand einer Eisenbahn den Adjacenten an ihrem Eigenthume verursachten Schäden und zur Entscheidung der diesfälligen Schadenersatzansprüche.

Erkenntniß vom 16. November 1895, Z. 5342.

Localbahngesellschaft Radkersburg—Luttenberg und k. k. priv. Südbahngesellschaft (Adv. Dr. A. Schiff) ca. Handels-Ministerium (M.-C. Dr. Freih. v. Mensi); E. vom 9. Juni 1894, Z. 31024, puncto Competenz der politischen Behörden bei Erhebung der durch Eisenbahndämme verursachten Hochwasserschäden.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In Betreff der vom Vertreter des belangten Ministeriums im Laufe der Verhandlung erhobenen formalen Bedenken ist nur zu bemerken, daß es sich vorliegend um eine Entscheidung der obersten Administrativbehörde handelt, durch welche die Competenz der Administrativbehörden zu den in Frage stehenden Amtshandlungen festgestellt wird, daß daher mit Grund weder behauptet werden kann, die heute streitige Angelegenheit, d. i. die Frage der Competenz oder Incompetenz der Administrativbehörden in der Sache gehöre zur Zuständigkeit des ordentlichen Richters (§ 3, lit. a Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36), noch auch, daß diese Angelegenheit im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragen sei (§ 5 leg. cit.).

In der Sache selbst aber ist der V. G. Hof von folgenden Erwägungen ausgegangen. — Die Beschwerde ist gegen die Entscheidung des Handelsministeriums vom 9. Juni 1894, Z. 31024, nur insoferne gerichtet, als mit derselben die politische Behörde für competent erklärt wurde, die Erhebung des durch die Dämme der Radkersburg-Luttenberger Eisenbahn den Adjacenten an ihrem Eigenthume angeblich verursachten Schadens vorzunehmen und über die diesfälligen Schadenersatzansprüche zu entscheiden, und es wird in der Beschwerde die Ansicht vertreten, daß zu der fraglichen Erhebung und Entscheidung die ordentlichen Gerichte zuständig seien, und daß demnach die Betheiligten zur Austragung dieser Angelegenheit auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen gewesen wären.

Maßgebend für die Beurtheilung dieser Frage ist in erster Linie die Bestimmung des § 10 des Eisenbahn-Concessionsges. vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, woselbst die den concessionirten Eisenbahnunternehmungen gegenüber der Staatsverwaltung, außer den in den allgemeinen Gesetzen enthaltenen Verpflichtungen obliegenden besonderen Verbindlichkeiten aufgezählt werden und woselbst unter lit. b. angeführt wird, daß die Eisenbahnunternehmungen verpflichtet seien, allen Schaden an öffentlichem oder Privatgute zu vergüten, welcher durch den fraglichen Eisenbahnbau veranlaßt worden ist, und daß dieselben solche Vorkehrungen zu treffen haben, daß die angrenzenden Grundstücke, Gebäude 2c. durch die Bahn weder während des Baues derselben, noch in der Folge Schaden leiden, und daß sie verpflichtet sind, für derlei Beschädigungen zu haften. — Der Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmungen in ihrem Zusammenhange,

und insbesondere der Beisatz »gegenüber der Staatsverwaltung« läßt mit einer, keinem Zweifel Raum lassenden Deutlichkeit erkennen, daß es sich hier nicht um eine aus dem Privatrechte entspringende, der Bahnunternehmung als Subject von Privatrechten obliegende Verpflichtung, sondern um eine öffentlich-rechtliche, der Unternehmung mit Rücksicht auf die ihr ertheilte Concession auferlegte Verbindlichkeit handelt.

Diesen Charakter der den Eisenbahnunternehmungen im § 10 Eisenbahn-Concessions-Ges. auferlegten Verpflichtungen, welche weit über den Rahmen der im allg. bürg. Gesetzbuche normirten Schadenersatzpflicht hinausgehen, deutet die eigenartige Fassung des § 10 Eisenbahn-Concessions-Ges. dadurch an, daß eine weitere nachträgliche Action der Staatsverwaltung selbst wohl darum für nöthig erkannt und in Aussicht genommen wird, weil der Eisenbahnbau als ein weittragendes, mit im Vorhinein nicht zu übersehenden Consequenzen verbundenes Unternehmen ist. — Consequenterweise erklärt § 13 angeführten Gesetzes, daß Angelegenheiten, welche sich auf die Vollziehung der Bestimmungen desselben beziehen, vom Rechtswege ausgeschlossen seien und vor die administrativen Behörden gehören.

Mit Rücksicht auf die Ausführungen der Beschwerde ist nur noch ausdrücklich zu betonen, daß eine Abänderung der angeführten Bestimmungen durch ein späteres Gesetz nicht erfolgt ist. Namentlich kann die in der Beschwerde angeführte A. h. Entschließung vom 26. Juni 1864, als eine derartige abändernde Verfügung nicht angesehen werden, denn diese A. h. Entschließung ist anläßlich eines speciellen Falles ergangen, ihre Publication durch das Reichsgesetzblatt wurde nicht verfügt, woraus im Hinblicke auf die Bestimmung des § 4 des kais. Pat. vom 27. December 1852, R. G. B. Nr. 260, geschlossen werden muß, daß es sich hiebei nicht um Erlassung einer allgemeinen gesetzlichen Norm gehandelt hat. — Nach dem Gesagten war demnach kein gesetzlicher Grund vorhanden, im vorliegenden Falle die Parteien auf den Rechtsweg zu verweisen.

Nr. 9017.

1. Für die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Leistung der Versicherungsbeiträge an die Krankencasse ist nicht der Zeitpunkt der Anmeldung, sondern jener des Eintrittes des Arbeiters in die versicherungspflichtige Beschäftigung maßgebend. — 2. Aus den in anderen Fällen ergangenen behördlichen Entscheidungen können die Parteien für sich keinerlei Rechtsansprüche ableiten.

Erkenntniß vom 16. November 1895, Z. 5343.

Dr. Leopold Zucker, Advocat, ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 10. März 1894, Z. 5286, puncto Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Min. des Innern hat mit der Entscheidung vom 10. März 1894, Z. 5286, in Bestätigung der Erkenntnisse der unteren Instanzen ausgesprochen, daß der Beschwerdeführer die entfallenden Versicherungsbeiträge für den in seiner Advocaturskanzlei beschäftigten Kanzlisten Josef Schauer nicht erst vom 1. Mai 1892, als dem Tage der erfolgten Anmeldung, sondern schon vom 1. Mai 1890, als dem Tage, an welchem der Genannte in der Kanzlei des Beschwerdeführers in

Beschäftigung trat, zu entrichten, somit für die Zeit vom 1. Mai 1890 bis zum 30. April 1892 nachzuzahlen habe. — Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung im Punkte der ihm auferlegten Nachzahlung und glaubt aus dem in einem concreten Falle ergangenen Erkenntnisse des Prager Magistrates vom 27. November 1889, Z. 114953, mit welchem die bei der Advocatur in Verwendung stehenden Hilfsarbeiter als der Versicherungspflicht im Sinne des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, nicht unterliegend erklärt wurden, folgern zu können, daß für ihn die Anmeldepflicht des § 31 dieses Gesetzes überhaupt nicht bestanden, die Versicherungspflicht seines Kanzlisten also erst mit dem Zeitpunkte der erfolgten Anmeldung desselben begonnen habe und daß sonach auch die Entrichtung der Versicherungsbeiträge erst von diesem Zeitpunkte an gefordert werden könne.

Allein Beschwerdeführer übersieht hiebei, daß schon nach einer allgemeinen Rechtsregel den in einzelnen Fällen ergangenen behördlichen Entscheidungen die Kraft eines Gesetzes nicht zukomme und daß derlei Entscheidungen auf andere Fälle oder auf andere Personen nicht ausgedehnt werden können und daß sonach auch er die behauptete Freiheit von der Anmeldungspflicht seines Hilfsarbeiters auf das bezogene Magistratserkenntniß nicht zu stützen vermöge.

Da nun der, sowohl von der Statthalterei, als auch vom Ministerium, und zwar von letzterem mit der nun angefochtenen Entscheidung bestätigte Zahlungsauftrag der II. Instanz auch auf die Erwägung gestützt wurde, daß die bei der Advocatie, als einer gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigung verwendeten Hilfsarbeiter im Sinne des § 1 Krankenvers.-Ges. versicherungspflichtig seien, der Beschwerdeführer aber diese Versicherungspflichtigkeit grundsätzlich nicht bestreitet, muß diese Pflicht als feststehend angesehen werden und ist es sonach zweifellos, daß derselbe durch die Anmeldung seines Kanzlisten nur der im § 31 des erwähnten Gesetzes normirten Verpflichtung nachgekommen ist und daß diese Anmeldung nicht den rechtlichen Grund für die Versicherungspflicht seines Hilfsbeamten, sondern vielmehr nur die rechtliche Folge der gesetzlich normirten Versicherungspflicht bildet. — Nun hat aber die Mitgliedschaft zur Bezirkskrankencasse, welche diese letztere zu den im § 6 leg. cit. angeführten Leistungen gegenüber der versicherungspflichtigen Person verpflichtet, nach § 13, ad 1, Abs. 2, mit dem Tage zu beginnen, an welchem diese Person in die betreffende Beschäftigung eintritt und muß sonach auch die der versicherungspflichtigen Person und bezw. deren Arbeitsgeber nach § 34 obliegende Gegenverpflichtung mit dem gleichen Termine ihren Anfang nehmen, woraus sich ergibt, daß der Arbeitsgeber die vollen Beiträge, welche für die bei ihm beschäftigten Personen der gedachten Kategorie zu entrichten sind, in Gemäßheit des § 33 von eben demselben Termine an, an die Casse einzuzahlen hat.

Daß aber der Kanzlist Schauer am 1. Mai 1890 in der Kanzlei des Beschwerdeführers in Beschäftigung getreten ist und seither bis zum 30. April 1892 in derselben stand, ist sowohl durch die Anmeldung des Beschwerdeführers ddto. 8. Mai 1892, als auch durch die Protokollarerhebung vom 31. Mai 1892 sichergestellt und nicht weiter bestritten. — Es ergibt sich also aus dem Vorausgeschickten, daß der Beschwerdeführer

die für seinen Kanzlisten entfallenden Versicherungsbeiträge gleichfalls schon vom 1. Mai 1890 an bis zum 30. April 1892, als dem Tage der Anmeldung an die Casse nachzuzahlen hat und daß für diese Verpflichtung nicht der Zeitpunkt der Anmeldung, sondern die Zeit, seit wann und die Dauer, während welcher der gedachte Kanzlist in dem versicherungspflichtigen Betriebe des Beschwerdeführers beschäftigt war, ausschlaggebend ist.

Nr. 9018.

1. Der Genuß einer Stiftung für den Krankheitsfall befreit nicht von der Versicherungspflicht bei einer nach dem Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetze eingerichteten Krankencasse. — 2. Rechtssätze wie in Nr. 9017.

Erkenntniß vom 16. November 1895, Z. 5321.

Dr. Adolf Steinhard, Advocat, ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 21. August 1894, Z. 21195, und 6. Jänner 1895, Z. 33850 ex 1894, puncto Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer wurde mit der Entscheidung des Min. des Innern vom 6. Jänner 1895, Z. 33850 ex 1894, zur Nachzahlung der Versicherungsbeiträge für seine Kanzleibediensteten Ignaz Ingerling und Markus Mautner an die Bezirkskrankencasse in Prag für die Zeit vom 1. August 1889 bis 30. Juni 1891, und ferner mit der Entscheidung des Min. des Innern vom 21. August 1894, Z. 21195, zur Nachzahlung der Beiträge für den Letztgenannten für die Zeit vom 1. August 1891 bis 30. August 1892 verpflichtet erkannt. — Die Gesetzmäßigkeit der ersteren Entscheidung wird vom Beschwerdeführer zunächst aus dem Grunde bestritten, weil mit der Entscheidung des Magistrates der Stadt Prag vom 27. November 1889, Z. 114953, ausdrücklich anerkannt worden sei, daß die bei den Advocaten beschäftigten Hilfsarbeiter der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen, und weil erst in Folge eines in einem speciellen Falle erflossenen hiergerichtlichen Erkenntnisses der Beschwerdeführer seine Kanzleibediensteten am 2. Mai 1891 bei der Bezirkskrankencasse angemeldet habe, sonach die Beitragspflicht erst von diesem Tage beginne. — Die Berufung auf die erwähnte Entscheidung des Prager Magistrates ist nicht grundhältig, weil diese Entscheidung, abgesehen davon, daß dieselbe mit der Statth.-Entscheidung vom 6. Mai 1890, Z. 5881, behoben wurde, nicht bezüglich des Kanzleipersonales des Beschwerdeführers, sondern in einem ganz anderen Falle erflossen ist.

Demnach ging der V. G. Hof bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen aus. — Da die im Instanzenzuge vom Min. des Innern mit den angefochtenen Entscheidungen bestätigten Zahlungsaufträge sich darauf stützen, daß die bei der Advocatur als einer gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigung verwendeten Hilfsarbeiter im Sinne des § 1 Krankenvers.-Ges. versicherungspflichtig seien, der Beschwerdeführer aber diese Versicherungspflicht grundsätzlich nicht bestreitet, so ist dieselbe als feststehend anzunehmen. Hiernach ist es zweifellos, daß der Beschwerdeführer durch die Anmeldung seines Kanzleipersonales nur der im § 31 Krankenvers.-Ges. normirten Verpflichtung nachgekommen ist, und daß diese Anmeldung nicht der recht-

liche Grund für die Versicherungspflicht, sondern vielmehr die rechtliche Folge derselben bildet. Nun hat aber die Mitgliedschaft zur Bezirkskrankencasse, welche diese letztere zu den im § 6 leg. cit. angeführten Leistungen gegenüber der versicherungspflichtigen Person verpflichtet, nach § 13, Z. 1, Abs. 2, mit dem Tage zu beginnen, an welchem diese Person in die betreffende Beschäftigung eintritt, und muß sonach auch die der versicherungspflichtigen Person und bezw. deren Arbeitgeber nach § 34 obliegende Gegenleistung mit dem gleichen Termine ihren Anfang nehmen, woraus sich ergibt, daß der Arbeitgeber die vollen Beiträge, welche für die bei ihm beschäftigten Personen zu entrichten sind, in Gemäßheit des § 33, von eben demselben Termine an, an die Casse einzuzahlen hat.

Wenn der Beschwerdeführer noch speciell für Markus Mautner die Befreiung von der Verpflichtung zur Versicherung bei der Bezirkskrankencasse aus dem Umstande geltend machen zu können glaubt, daß derselbe in der Zeit vom 1. August 1889 bis 30. Juni 1891 als Hörer der Rechte an der deutschen Universität in Prag für den Fall seiner Erkrankung Anspruch auf vollständige unentgeltliche ärztliche Behandlung, im Nothfalle auch auf Verpflegung im Prager allgemeinen Krankenhause auf Kosten der an der genannten Universität bestehenden Krombholz'schen Stiftung gehabt hätte, so ist dagegen anzuführen, daß die im § 1 Krankenvers.-Ges. normirte Krankenversicherung nur bei einer der im § 11 leg. cit. bezeichneten Cassen erfolgen kann, und daß gemäß § 13, Z. 1, die Versicherung bei der Bezirkskrankencasse für alle versicherungspflichtigen Personen eintritt, welche nicht bei einer anderen der im § 11 bezeichneten Cassen gesetzmäßig versichert sind. — Diese Bestimmungen im Zusammenhange mit § 64 leg. cit. lassen keinen Zweifel darüber, daß der Genuß der erwähnten Stiftung von der Pflicht zur Versicherung bei einer der durch das Krankenvers.-Gesetz zur Besorgung der im Gesetze vorgeschriebenen Krankenversicherung berufenen Cassen nicht befreit, und daß diese Befreiung nur auf Grund des § 4 leg. cit. erlangt werden könnte. — Vorliegenden Falles ist daher Markus Mautner, welcher bei keiner anderen im § 11 leg. cit. bezeichneten Casse versichert ist, und auch nicht auf Grund des § 4 leg. cit. von der Versicherungspflicht befreit worden ist, ipso jure Mitglied der Bezirkskrankencasse in Prag und sind für denselben wie für Ignaz Ingerling die Beiträge vom Beginne der versicherungspflichtigen Beschäftigung bei dem Beschwerdeführer, bezw. vom Beginne der Wirksamkeit des Krankenvers.-Gesetzes zu zahlen.

Nr. 9019.

Eine lediglich auf Grund des in der letztwilligen Anordnung enthaltenen Schuldbekenntnisses gegen den Nachlaß geltend gemachte, weiter nicht nachgewiesene Forderung „für geleistete Dienste" ist gebührenrechtlich als Legat zu behandeln.

Erkenntniß vom 19. November 1895, Z. 5401.

Marie Nitsch ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 5. September 1894, Z. 29039, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Im Nachtrage ddto. 1. Februar 1891 zu dem schriftlichen Testamente ddto. 11. März 1888 des Eduard Samuel Schlich wird Folgendes verfügt: »Da ich die Erfahrung habe, daß Maria Nitsch

mir viele Dienste erweist, daher ist es mein ausdrücklicher Wille, da
aus dem Nachlaß der Schuldscheine dreitausend ihr zuzählt und einant
ist aber zu bemerken, daß das kein Erbe, sondern ich bezahle ihr nu
Theil ihrer Mühewaltung, die sie mir erwiesen hat und ist dieses fü
erste Legat anzunehmen. . . .«

Die Finanzbehörden haben von diesem Legate der Maria Nitsch
T. P. 106, B, d, die 8percent. Gebühr sammt Zuschlag bemessen u
ist diese Bemessung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten wo

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in dieser Entscheidung
Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. Es kann nicht bestritten werden, daß d
der letztwilligen Anordnung vom 1. Februar 1891 getroffene Verfügung
Vermächtniß im Sinne des § 535 a. b. G. B. darstellt, u. zw. liegt
dem Wortlaute dieser letztwilligen Anordnung das im § 665 a. b. G.
behandelte Vermächtniß der Schuld vor. Aus eben diesem Grunde behau
die Beschwerdeführerin, daß die Zuwendung als eine entgeltliche betrac
werden müsse. Allein vom Standpunkte des Gebührenrechtes kommt
lediglich darauf an, daß in der letztwilligen Anordnung vom 1. Febr
1891 ein Schuldbekenntniß des Erblassers gelegen ist, bezüglich welch
Schuldbekenntnisse im Pkt. 5, lit. f des Fin.-Min.-Erlasses von 25. J
1853, R. G. B. Nr. 148, die bestimmte Norm aufgestellt ist, daß derartig
Forderungen in Ermangelung eines anderen Beweismittels wie Legate
behandeln sind und daß, insbesondere wenn sie ausdrücklich für geleiste
Dienste zuerkannt werden, sie nur dann als abzugsfähige Passiven (al
nicht als Legate) behandelt werden dürfen, wenn die geleisteten Dienst
nachzuweisen sind.

Dieser letztere Fall liegt vor, indem der Erblasser ausdrücklich »de
vielen erwiesenen Dienste« gedenkt und die Legatszuwendung als »die Be
zahlung eines Theiles der erwiesenen Mühewaltung« erklärt. Allein die
Beschwerdeführerin hat es unterlassen, diese geleisteten Dienste im Zuge des
administrativen Verfahrens nachzuweisen; es tritt daher die Anordnung des
bezogenen Pkt. 5, lit. f, ein, nach welcher die von der Beschwerdeführerin
gegen den Nachlaß thatsächlich geltend gemachte Forderung per 3000 fl.
wie ein Legat zu behandeln ist, daher das in Rede stehende Legat der
Schuld nach dem unter dem Schlagworte »Vermächtnisse« gegebenen Hin-
weise als Vermögensübertragung von Todeswegen zu behandeln, somit gemäß
T. P. 106, B, d, nach dem Verhältniß der Vermächtnißnehmerin zum Erb-
lasser mit der 8percent. Gebühr sammt 25percent. Zuschlag zu belegen war.

Nr. 9020.

Die gesetzliche Grundlage für die Gebührenbemessung von Aufnahmsurkunden der genossenschaftlichen Versorgungsanstalten bildet ausschließlich die statutenmäßig aufrecht bestehende Höhe der Mitgliederbeiträge.

Erkenntniß vom 19. November 1895, Z. 5403.

Pensionsverein der Beamten der Maschinenbau-Actiengesellschaft, vormals Breitfeld, Daněk & Comp. in Prag, ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 4. August 1894, Z. 23333, puncto Gebühr von Aufnahmsurkunden für gesellschaftliche Versorgungsanstalten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach § 3, lit. b der Statuten des Pensionsvereines für Beamte der Maschinenbau-Actiengesellschaft, vormals Breitfeld, Daněk & Comp. in Prag, hat jedes neu eintretende Mitglied, welches bei seinem Beitritte das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, 10 Procent der anrechenbaren Bezüge als Beitrag zu leisten und hat die Zahlung dieser Beiträge während der ganzen Dienstdauer zu erfolgen. In der Sitzung vom 21. December 1892 hat der Verwaltungsrath der Actiengesellschaft beschlossen, die Hälfte der von den Beamten statutenmäßig an den Pensionsverein zu zahlenden 10percent. Prämie für das Jahr 1893 aus der Geschäftsregie zu bestreiten. In Folge dieses Beschlusses wurde von den am 1. October 1893 erfolgten Neuanstellungen von Beamten bei Entrichtung der nach T. P. 57, E des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, entfallenden Scalagebühr nur das zehnfache Multiplicum von 5 Percent der betreffenden Jahresgehalte zu Grunde gelegt. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde jedoch die Entrichtung von dem zehnfachen Multiplum von 10 Percent der Jahresgehalte beansprucht.

Der V. G. Hof hat diese Entscheidung im Gesetze begründet befunden. — Nach T. P. 57, E Geb.-Ges. bildet bei gesellschaftlichen Versorgungsanstalten den Maßstab der nach Scala II zu entrichtenden Gebühr die Einlage, von welcher die Aufnahme als Mitglied bedingt ist, mit Berücksichtigung des § 16 Geb.-Ges. Für die Höhe dieser Einlage sind ausschließlich die Statuten der gesellschaftlichen Versorgungsanstalt maßgebend. — Nach § 3, lit. b der Statuten des beschwerdeführenden Pensionsvereines besteht die Einlage der Mitglieder dieses Vereines in den jährlich mit 10 Percent der anrechenbaren Bezüge zu leistenden Beiträgen. — Diese Statutenbestimmung besteht so lange in Kraft, bis sie nicht durch einen vom Verwaltungsrath der Gesellschaft genehmigten Beschluß der Vollversammlung des Pensionsvereines eine Aenderung erfahren hat (§ 24 Statuten). Eine solche Statutenänderung hat nicht stattgefunden und es beträgt daher der Mitgliedsbeitrag an den Pensionsverein noch immer 10 Percent der anrechenbaren Bezüge der Mitglieder, wobei es für den Pensionsverein selbstverständlich vollkommen gleichgiltig ist, von wem dieser Beitrag — ob von dem Mitgliede selbst oder für dieses von einem Dritten ganz oder zu einem Theile geleistet wird.

Daß insbesondere der Beschluß des Verwaltungsrathes der Maschinenbau-Actiengesellschaft vom 21. December 1893 eine Aenderung der diesfälligen Statutenbestimmung nicht bewirken konnte und nicht bewirkt hat, ergibt sich aus dem bezogenen § 24 der Statuten, weil der Verwaltungsrath lediglich berufen erscheint, einen Beschluß der Vollversammlung des Pensionsvereines auf Aenderung der Statuten zu genehmigen, ein solcher Beschluß der allein hiezu berufenen Vollversammlung aber nicht gefaßt und zur Genehmigung unterbreitet worden ist und weil der gedachte Beschluß des Verwaltungsrathes auch lediglich dahin gegangen ist, die Hälfte der 10percent. Prämie aus der Geschäftsregie zu bestreiten, also den Fortbestand der 10percent. Prämie ausdrücklich anerkannt und nur die Zahlung eines Theiles derselben an Stelle der Mitglieder zum Gegenstande hat.

Wenn es nun auch richtig ist, daß die Maschienenbau-Actiengesellschaft durch die Widmung des Gründungsbeitrages pro 20.000 fl. zur Bildung des Vereinsfondes beigetragen hat, so erscheint sie doch dem Pensions-

vereine gegenüber als eine dritte Person, weil sie während des Bestandes desselben und selbst im Falle seiner Auflösung — § 21 der Statuten — auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch hat, dasselbe vielmehr im letzteren Falle nur aus dem Titel des Heimfalles, nämlich nur dann erwerben kann, wenn zur Zeit der Liquidation keine Mitglieder des Vereines (an welche das freie Vereinsvermögen sonst zu vertheilen ist) vorhanden sind. Der Beschluß des Verwaltungsrathes vom 21. December 1893 hat demnach keine andere Bedeutung als die, daß pro 1893 ein Theil des statutenmäßig aufrecht bestehenden 10percent. Mitgliederbeitrages dem Pensionsvereine an Stelle der Mitglieder von einem Dritten bezahlt wurde, wodurch die Höhe des Mitgliedsbeitrages und damit die gesetzliche Grundlage der Gebührenbemessung in keiner Weise eine Aenderung erfahren hat.

Nr. 9021.

Zur Frage der Verjährung des Nachtragsbemessungsrechtes hinsichtlich der unrichtig bemessenen Gebühr von einem der Bemessungsbehörde zum Zwecke der unmittelbaren Gebührenentrichtung vorgelegten Gesellschaftsvertrage.

Erkenntniß vom 19. November 1895, Z. 5402.

Ludwina Schütze (Adv. Dr. J. Ullmann) ca Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 8. Juni 1894, Z. 8217, puncto Schenkungsgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Von dem Gesellschaftsvertrage ddto. Reichenberg 4. September 1886, mit welchem der Inhaber einer Lohgerberei, Josef Trenkler, den Ernst Schütze mit einer Einlage pro 25.000 fl. in seine Lohgerberei als Commanditisten aufgenommen hatte, wurde nach Vormerkung dieses Vertrages beim Hauptsteueramte Reichenberg im B Reg. Post 1190 (bezw. 1195) ex 1886 die nach der Einlage pro 25.000 fl. entfallende Gebühr pro 78 fl. 75 kr. am 1. September 1886 sub F Reg. Post 943 unmittelbar entrichtet. Da im Pkt. 4 dieses Vertrages die Mutter des Ernst Schütze, Ludwina Schütze, welche auch dem Vertrage beitrat, sich verpflichtet hatte, die Vermögenseinlage des Ernst Schütze zu bezahlen und im Pkt. 7 des Vertrages bestimmt wurde, daß im Falle der Auflösung der Commanditgesellschaft die fragliche Vermögenseinlage an Ernst Schütze zu erfolgen sei, hat die Finanzverwaltung in diesen Stipulationen die Beurkundung einer Schenkung betreffs des Betrages pro 25.000 fl. von Ludwina Schütze an deren Sohn Ernst Schütze erblickt und über die am 4. Juni 1890 diesfalls erfolgte Notionirung des Gesellschaftsvertrages mit dem Zahlungsauftrage des Hauptsteueramtes Reichenberg vom 13. Februar 1891, B, Reg. Post 171 der Ludwina Schütze zur ungetheilten Hand mit Ernst Schütze die 1percent. Schenkungsgebühr sammt Zuschlag pro 312 fl. 50 kr. vorgeschrieben, welche Vorschreibung mit der hiergerichts angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden ist. Gegen diese Gebührenvorschreibung erhebt die Beschwerde zunächst die Einwendung der Verjährung, sohin bestreitet sie aber auch in merito das Vorhandensein einer Schenkung und die Beurkundung einer solchen.

Der V. G. Hof mußte schon der ersten Einwendung stattgeben. — Es ergibt sich aus den vorliegenden administrativen Verhandlungsacten, ins-

besondere aus der auf dem Gesellschaftsvertrage vom 4. September 1886 befindlichen, vom 1. September 1886 datirten Bestätigung des Hauptsteueramtes Reichenberg: »Die Stempelgebühr sub B, Reg. Post 1190 mit 78 fl. 75 kr. unter F, Reg. Post 943 unmittelbar entrichtet,« daß die Gebühr von dem Gesellschaftsvertrage nicht mittelst Stempelmarken entrichtet, sondern dieser Vertrag am 1. September 1886 (also allerdings noch vor dessen — erst am 4. September 1886 erfolgten — Datirung und Unterfertigung) dem Hauptsteueramte Reichenberg zum Zwecke der unmittelbaren Entrichtung der Gebühr (§ 28 Geb.-Ges.) vorgelegt worden ist. In solchen Fällen ist nach § 60 Geb.-Ges. der entfallende Gebührenbetrag dem Steuerpflichtigen von dem Amte mündlich bekannt zu machen und von letzterem zugleich baar zu erlegen. Diesem Acte der mündlichen Bekanntgabe der »entfallenden« Gebühr hat offenbar die ziffermäßige Ermittelung derselben durch das Amt — d. i. die Bemessung der Gebühr — voranzugehen und die Partei hat sohin die ämtlich bemessene Gebühr zu erlegen. Wenn es sich in der Folge herausstellt, daß auf diese Art eine zu geringe Gebühr bemessen worden ist, so kann es sich nur noch um die Richtigstellung der ursprünglichen Gebührenbemessung im Wege einer Nachtragsbemessung, also um den im § 3 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, behandelten Fall einer Gebührenbemessung handeln, in welchem die Verjährung des Bemessungsrechtes binnen drei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist, eintritt.

Die sub B, Reg. Post 1190 (oder 1195) ex 1886 beim Hauptsteueramte Reichenberg vorgeschriebene Gebühr von dem in Frage stehenden Gesellschaftsvertrage war gemäß § 60 Geb.-Ges. am 1. September 1886 zu entrichten; daher das Recht des Staates zur Bemessung einer Nachtragsgebühr von diesem Vertrage mit dem Ablaufe des Verwaltungsjahres 1889 verjährt war. Da nun die Notionirung dieses Gesellschaftsvertrages erst am 4. Juni 1890 erfolgte und eine Unterbrechung der Verjährung nach § 4 des bezogenen Ges. vom 18. März 1878 nicht eingetreten ist, erschien das Recht der Finanzverwaltung, die in Rede stehende Nachtragsgebühr zu bemessen, bereits zur Zeit der Notionirung verjährt.

Bei dieser Rechtslage hatte der V. G. Hof in eine materielle Prüfung der angefochtenen Entscheidung nicht einzugehen.

Nr. 9022.

Bei der Beurtheilung der fristgemäßen Ueberreichung eines Gesuches um die Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung einer Hypothekarforderung erbringt die datirte und unterfertigte Cessions-, zugleich Schuldurkunde gegen den Aussteller einen vollen Beweis darüber, daß sie an dem Tage ihres Datums ausgestellt, d. i. von dem Aussteller unterschrieben wurde.

Erkenntniß vom 19. November 1895, Z. 5404.

Valentin und Leopold Vogt ca. Finanz-Min.; E. vom 24. October 1894, Z. 37228, puncto Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung einer Hypothekarforderung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7206 (Bd. XVII, Z. 1893).

Nr. 9023.

1. Selbstständige Beurtheilung der Rechtslage seitens der Finanzbehörden in Absicht auf die Bemessung der Nachlaßgebühr. — 2. Eine in dem gebührenpflichtigen Nachlasse befindliche Sache (Depot) muß insolange als Nachlaß-Activum gelten, als nicht das Eigenthumsrecht einer dritten Person an dieser Sache erwiesen wird.

Erkenntniß vom 20. November 1895, Z. 4329.

Amalie Ritschan ca. Finanz-Min.; E. vom 9. Juni 1894, Z. 12088, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 9024.

1. Die für Eingaben um Befreiung vom Schul- und Unterrichtsgelde normirte sächliche Gebührenfreiheit (T. P. 44, b) kommt auch den gegen die abweisliche Erledigung solcher Eingaben an die höhere Instanz gerichteten Beschwerden (Recursen) zu. — 2. Armuths-Zeugnisse sind unbedingt, also auch als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben, gebührenfrei.

Erkenntniß vom 20. November 1895, Z. 4864.

Dr. Alois Czastka ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 21. November 1894, Z. 41128, puncto Eingabenstempelgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Dem Beschwerdeführer wurde für eine von ihm in Angelegenheit der Schulgeldbefreiung seiner Kinder beim Landesschulrath in Prag, mit Berufung auf T.-P. 44b ungestempelt und unter Anschluß eines Mittellosigkeitszeugnisses überreichte Beschwerde die erhöhte Eingabenstempelgebühr im Betrage von 2 fl. 30 kr. vorgeschrieben und dieselbe auch mit der angefochtenen Entscheidung, conform mit den unterinstanzlichen Entscheidungen, in letzter Instanz aufrecht erhalten. — Bei dieser Entscheidung ging die Finanzverwaltung von der Anschauung aus, daß die erwähnte Beschwerde nach dem Schlagworte des Tarifes »Recurse« sich als stempelpflichtig darstelle und daß daher für dieselbe gemäß T. P. 43 b der Recursstempel von 1 fl. und für das derselben angeschlossene Mittellosigkeitszeugniß im Grunde des § 11 Geb.-Ges. und der T. P. 20 der Beilagenstempel von 15 kr. zu entrichten war, zumal die für die Eingaben um die Befreiung vom Schul- oder Unterrichtsgelde gemäß T. P. 44 b normirte sächliche Gebührenbefreiung nicht auch auf die gegen eine abweisliche Erledigung einer solchen Eingabe überreichte Beschwerdeschrift ausgedehnt werden könne.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, dieser Rechtsauffassung beizutreten. — Unbestritten ist, daß das der vorerwähnten Beschwerde beigeschlossene Zeugniß zur Nachweisung der im § 2 des Ges. vom 6. December 1882, L. G. B. Nr. 76, geforderten Mittellosigkeit beigebracht wurde und daß solche Zeugnisse gebührenrechtlich wie Armuthszeugnisse zu behandeln sind. — Was also zunächst den für dieses Zeugniß in Anspruch genommenen Beilagenstempel betrifft, hat der Gerichtshof erkannt, daß in dieser Beziehung die angefochtene Entscheidung mit dem klaren Wortlaut

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5378 (Bd. XIV, J. 1890).

der T. P. 21 d, bezw. 117 a im Widerspruche steht, wonach Armuthszeugnisse unbedingt, also auch dann gebührenfrei sind, wenn sie einer stempelpflichtigen Eingabe als Beilagen angeschlossen werden. — Danach konnte im vorliegenden Falle ein Beilagenstempel umsominder gefordert werden, als auch nach § 11 Geb.-Ges., welcher sich als die eigentliche gesetzliche Norm in Betreff der Gebührenfreiheit von Eingabenbeilagen darstellt, die Gebührenpflicht sonst stempelfreier Schriften im Falle ihrer Verwendung als Beilagen einer gebührenpflichtigen Eingabe nur insoweit einzutreten hat, als es sich nicht um einen im Tarife ausdrücklich ausgenommenen Fall handelt; ein solcher Ausnahmsfall liegt aber nach dem ausdrücklichen Wortlaut der T. P. 117 a hier vor.

Aber auch hinsichtlich des Recursstempels hat der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung nicht als im Gesetze begründet zu erkennen vermocht. Denn da — wie aus zahlreichen Bestimmungen des Gebührentarifes hervorgeht — auch Recurse unter den weiteren Begriff von Eingaben fallen und nach T. P. 44 b Gesuche um die Befreiung vom Schul- und Unterrichtsgelde, wenn dieselben mit einem legalen Armuthszeugnisse belegt sind, zu den unbedingt von der Stempelgebühr befreiten Eingaben zu zählen sind, so war im vorliegenden Falle der Beschwerde des Dr. Czastka an den Landesschulrath die Gebührenfreiheit zuzuerkennen, ohne Rücksicht darauf, daß sich diese Beschwerde nicht als eine Eingabe an die I., sondern als ein Recurs an die II. Instanz darstellt und daß in der cit. Tarifbestimmung die Gebührenfreiheit auch des Recurses nicht in der gleichen Weise durch ausdrückliche Hervorhebung desselben statuirt erscheint, wie dies beispielsweise bei den sub lit. s derselben T. P. 44 behandelten Reclamationen der Fall ist.

Es ist richtig, daß nach Inhalt der T. P. 44 die Gebührenbefreiung erster Eingaben nicht durchwegs auch für den Recurs gegen die Erledigung derselben an die höhere Instanz Geltung hat, indem der Tarif in einzelnen Fällen, wo die erste Eingabe befreit ist, den Recurs ausdrücklich bald der vollen, bald einer ermäßigten Gebühr unterwirft (vergleiche T. P. 44 lit. m, bezw. lit. q, 2 Alinea), allein aus diesen vereinzelten Bestimmungen des Gesetzes folgt nicht, daß in Angelegenheiten, in denen das Gesetz den Eingaben die Stempelfreiheit zugesteht, Recurse regelmäßig der Gebührenpflicht unterliegen und die Gebührenfreiheit nur in den im Tarif ausdrücklich hervorgehobenen Fällen genießen. — Da vielmehr einerseits die Gebührenbestimmungen für Recurse nicht gesondert für sich, sondern im Zusammenhang der Vorschriften über Eingaben überhaupt in den Tarifposten 43 und 44 geregelt erscheinen, andererseits die Art, wie der Tarif beim Schlagworte »Recurse« auf diese Gebührenbehandlung der Recurse unter der Rubrik »Eingaben« durch Citirung verschiedener Punkte der beiden bezogenen Tarifposten hinweist, keineswegs — wie die Finanzverwaltung angenommen hat — im Sinne einer grundsätzlichen Statuirung der Gebührenpflicht aller Recurse, sondern nur als die Hervorhebung der für Recurse gegebenen Sonder- und der sonst auf sie ausdrücklich als anwendbar erklärten Bestimmungen gedeutet werden kann, so muß angenommen werden, daß nach Maßgabe der Bestimmungen der T. P. 44 Recurse als Eingaben an eine höhere Instanz auch in den Fällen, wo nicht schon im Gesetze

selbst neben der ersten Eingabe die Gebührenfreiheit ausdrücklich auch für den Recurs zugestanden ist, nur insofern eine verschiedene Gebührenbehandlung zu erfahren haben, als eine solche im Gesetze selbst vorgesehen erscheint.

Nr. 9025.

Die gesetzlich ausgesprochene Einkommensteuer-Befreiung der Personalzulagen der Staatsbeamten kann auf die gleichen — nicht oneroſen — Bezüge der Gemeinde-Beamten nicht ausgedehnt werden.

Erkenntniß vom 20. November 1895, Z. 4863.

Anton Drbek (Adv. Dr. Dyk) ca. Finanz-Landes-Direction in Prag (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 23. November 1894, Z. 95481, puncto Einkommensteuer II. Classe für das Jahr 1894.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach dem Wortlaute des § 4, Z. 1 des Einkommensteuer-Pat. vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, unterliegen der Einkommensteuer II. Classe Gehalte, Personalzulagen u. s. w. und würden demnach auch die Personalzulagen der k. k. Staatsbeamten regelmäßig der Einkommensteuer II. Classe unterworfen sein, wenn nicht das Ges. vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, im § 4 die Ausnahme statuirt hätte, daß bei Staatsbeamten die Einkommensteuer nur von dem Gehalte — daher nicht von den Functions-, respective Personalzulagen — zu entrichten kommt.

Da der Beschwerdeführer nicht in die Kategorie der Staatsbeamten gehört, sondern als bei der Gemeinde Caslau bediensteter Kanzlist, nach seiner Fassion per 1894 nebst dem Gehalte von 600 fl. auch eine Personalzulage jährlicher 120 fl., somit für seine Dienstleistung bei der Gemeinde im Ganzen 720 fl. bezieht, so wurde ihm in Gemäßheit der eingangs cit. gesetzlichen Bestimmung mit Recht von dem Gesammtbezuge per 720 fl. die Einkommensteuer nach § 19 cit. Pat. mit 7 fl. 20 kr. nebst a. o. Zuschlag per 5 fl. 4 kr. bemessen, zumal der Beschwerdeführer auch nicht behauptet hat, daß die von ihm bezogene Personalzulage von 120 fl. mit der Verbindlichkeit zur Bestreitung bestimmter Dienstesauslagen verbunden wäre, und sich demnach als ein oneroser Bezug darstelle, in welch letzterem Falle, nach der cit. Stelle des Einkommensteuer-Pat., Personalzulagen von der Einkommensteuer allerdings befreit sind.

Nr. 9026.

Zur Frage der Anwendbarkeit des Ges. vom 27. December 1880.

Erkenntniß vom 20. November 1895, Z. 5421.

Handels- und Gewerbebank, reg. Gen. m. beschr. Haftung in Bolechów (Adv. Dr. Sachs), ca. Fin.-Landes-Direction in Lemberg (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 17. Februar 1895, Z. 15901, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Da das Gesetz vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, ausdrücklich von der Beschränkung des Geschäfts-

betriebes auf die eigenen Mitglieder spricht, so ist es klar, daß, soll das Gesetz Anwendung finden, in der Regel Nichtmitglieder bei jedem seitens der Genossenschaft geschlossenen Geschäfte ausgeschlossen sein müssen. — Eine Ausnahme ist für den Abschluß von Geschäften mit Nichtmitgliedern nach der Bestimmung des § 1 dieses Ges., bezw. des Ges. vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, nur in den daselbst taxativ angeführten Fällen zulässig und als solche Fälle sind aufgeführt die Aufnahme von Darlehen, der Kauf von Waaren und die Anlegung der Cassenbestände bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Anstalten.

Nun geht in dem vorliegenden Falle aus dem § 10, lit. b und c der Genossenschaftsstatuten hervor, daß in Bezug auf das Geschäft der Annahme von Depositen (lit. b), sowie in Bezug auf das Geschäft der Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung (conto corrente, lit. c.) die als Bedingung für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes gesetzlich normirte Einschränkung des Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder bei der beschwerdeführenden Genossenschaft nicht zutrifft. — Danach ist die Genossenschaft statutenmäßig berechtigt, sich mit jeder Art von Geschäften zu befassen, welche als Depositen- oder Conto-corrent-Geschäfte charakterisirt werden können und zwar auch dann, wenn die Depositen oder die Conto-corrent-Gelder von Nichtmitgliedern übernommen werden. — Schon angesichts dessen ist die Anwendbarkeit des Ges. vom 27. December 1880 auf die beschwerdeführende Genossenschaft ausgeschlossen.

Die beschwerdeführende Genossenschaft vermeint zwar, daß die Bestimmungen des § 10, lit. b und c der Statuten offenbar nur eine Form von Aufnahme von Geldbarlehen behufs Beschaffung von Geldern für die eigenen Mitglieder bedeuten, weil diese Gelder laut § 31, Abs. 9, verzinst werden, was darauf hindeute, daß die Depositenannahme und die Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung nichts anderes als eine Art von Spareinlageaufnahmen seitens des Institutes sind.

Der V. G. Hof vermochte indessen dieser Statuteninterpretirung nicht beizupflichten. — Das Depositen- und Conto-corrente-Geschäft kann rechtlich nicht als ein Darlehensgeschäft (§§ 983 und ff. a. b. G. B.) angesehen werden, und zwar schon deshalb nicht, weil die deponirten und auf Rechnung genommenen Gelder nicht in die willkürliche Verfügung der Genossenschaft übergehen; diese Geschäfte tragen vielmehr an sich alle Merkmale eines Verwahrungsvertrages (§§ 957 ff. a. b. G. B.), weil sie ja stets nur zu Gunsten des Uebergebers geschlossen werden, überdies der Depositar — im gegebenen Falle die Genossenschaft — daraus keine Rechte, und zwar weder das Eigenthum noch den Gebrauch der Sache erwirbt — Der Umstand, daß bei den Conto-corrent-Geldern die Genossenschaft eine Zinsenzahlung gewährt, weist nur darauf hin, daß dem Verwahrer auch die Verwaltung der eingelegten Gelder überlassen wurde, was wiederum ebenfalls auf einen Bevollmächtigungs-, aber nicht auf einen Darlehensvertrag schließen läßt. — Ueberdies geht aber auch aus den Statuten selbst hervor, daß die Genossenschaft die Annahme von Depositen und die Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung nicht als eine Aufnahme von Einlagen zur Verzinsung, als Spareinlagen behandelt wissen wollte, weil ja sonst die letztere, nämlich die Annahme von Einlagen zur

die für seinen Kanzlisten entfallenden Versicherungsbeiträge gleichfalls schon vom 1. Mai 1890 an bis zum 30. April 1892, als dem Tage der Anmeldung an die Casse nachzuzahlen hat und daß für diese Verpflichtung nicht der Zeitpunkt der Anmeldung, sondern die Zeit, seit wann und die Dauer, während welcher der gedachte Kanzlist in dem versicherungspflichtigen Betriebe des Beschwerdeführers beschäftigt war, ausschlaggebend ist.

Nr. 9018.

1. Der Genuß einer Stiftung für den Krankheitsfall befreit nicht von der Versicherungspflicht bei einer nach dem Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetze eingerichteten Krankencasse. — 2. Rechtssätze wie in Nr. 9017.

Erkenntniß vom 16. November 1895, Z. 5321.

Dr. Adolf Steinhard, Advocat, ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 21. August 1894, Z. 21195, und 6. Jänner 1895, Z. 33850 ex 1894, puncto Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer wurde mit der Entscheidung des Min. des Innern vom 6. Jänner 1895, Z. 33850 ex 1894, zur Nachzahlung der Versicherungsbeiträge für seine Kanzleibediensteten Ignaz Ingerling und Markus Mautner an die Bezirkskrankencasse in Prag für die Zeit vom 1. August 1889 bis 30. Juni 1891, und ferner mit der Entscheidung des Min. des Innern vom 21. August 1894, Z. 21195, zur Nachzahlung der Beiträge für den Letztgenannten für die Zeit vom 1. August 1891 bis 30. August 1892 verpflichtet erkannt. — Die Gesetzmäßigkeit der ersteren Entscheidung wird vom Beschwerdeführer zunächst aus dem Grunde bestritten, weil mit der Entscheidung des Magistrates der Stadt Prag vom 27. November 1889, Z. 114953, ausdrücklich anerkannt worden sei, daß die bei den Advocaten beschäftigten Hilfsarbeiter der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen, und weil erst in Folge eines in einem speciellen Falle erflossenen hiergerichtlichen Erkenntnisses der Beschwerdeführer seine Kanzleibediensteten am 2. Mai 1891 bei der Bezirkskrankencasse angemeldet habe, sonach die Beitragspflicht erst von diesem Tage beginne. — Die Berufung auf die erwähnte Entscheidung des Prager Magistrates ist nicht grundhältig, weil diese Entscheidung, abgesehen davon, daß dieselbe mit der Statth.-Entscheidung vom 6. Mai 1890, Z. 5881, behoben wurde, nicht bezüglich des Kanzleipersonales des Beschwerdeführers, sondern in einem ganz anderen Falle erflossen ist.

Demnach ging der V. G. Hof bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen aus. — Da die im Instanzenzuge vom Min. des Innern mit den angefochtenen Entscheidungen bestätigten Zahlungsaufträge sich darauf stützen, daß die bei der Advocatur als einer gewerbsmäßg betriebenen Beschäftigung verwendeten Hilfsarbeiter im Sinne des § 1 Krankenvers.-Ges. versicherungspflichtig seien, der Beschwerdeführer aber diese Versicherungspflicht grundsätzlich nicht bestreitet, so ist dieselbe als feststehend anzunehmen. Hiernach ist es zweifellos, daß der Beschwerdeführer durch die Anmeldung seines Kanzleipersonales nur der im § 31 Krankenvers.-Ges. normirten Verpflichtung nachgekommen ist, und daß diese Anmeldung nicht der recht-

liche Grund für die Versicherungspflicht, sondern vielmehr die rechtliche Folge derselben bildet. Nun hat aber die Mitgliedschaft zur Bezirkskrankencasse, welche diese letztere zu den im § 6 leg. cit. angeführten Leistungen gegenüber der versicherungspflichtigen Person verpflichtet, nach § 13, Z. 1, Abs. 2, mit dem Tage zu beginnen, an welchem diese Person in die betreffende Beschäftigung eintritt, und muß sonach auch die der versicherungspflichtigen Person und bezw. deren Arbeitgeber nach § 34 obliegende Gegenleistung mit dem gleichen Termine ihren Anfang nehmen, woraus sich ergibt, daß der Arbeitgeber die vollen Beiträge, welche für die bei ihm beschäftigten Personen zu entrichten sind, in Gemäßheit des § 33, von eben demselben Termine an, an die Casse einzuzahlen hat.

Wenn der Beschwerdeführer noch speciell für Markus Mautner die Befreiung von der Verpflichtung zur Versicherung bei der Bezirkskrankencasse aus dem Umstande geltend machen zu können glaubt, daß derselbe in der Zeit vom 1. August 1889 bis 30. Juni 1891 als Hörer der Rechte an der deutschen Universität in Prag für den Fall seiner Erkrankung Anspruch auf vollständige unentgeltliche ärztliche Behandlung, im Nothfalle auch auf Verpflegung im Prager allgemeinen Krankenhause auf Kosten der an der genannten Universität bestehenden Krombholz'schen Stiftung gehabt hätte, so ist dagegen anzuführen, daß die im § 1 Krankenvers.-Ges. normirte Krankenversicherung nur bei einer der im § 11 leg. cit. bezeichneten Cassen erfolgen kann, und daß gemäß § 13, Z. 1, die Versicherung bei der Bezirkskrankencasse für alle versicherungspflichtigen Personen eintritt, welche nicht bei einer anderen der im § 11 bezeichneten Cassen gesetzmäßig versichert sind. — Diese Bestimmungen im Zusammenhange mit § 64 leg. cit. lassen keinen Zweifel darüber, daß der Genuß der erwähnten Stiftung von der Pflicht zur Versicherung bei einer der durch das Krankenvers.-Gesetz zur Besorgung der im Gesetze vorgeschriebenen Krankenversicherung berufenen Cassen nicht befreit, und daß diese Befreiung nur auf Grund des § 4 leg. cit. erlangt werden könnte. — Vorliegenden Falles ist daher Markus Mautner, welcher bei keiner anderen im § 11 leg. cit. bezeichneten Casse versichert ist, und auch nicht auf Grund des § 4 leg. cit. von der Versicherungspflicht befreit worden ist, ipso jure Mitglied der Bezirkskrankencasse in Prag und sind für denselben wie für Ignaz Ingerling die Beiträge vom Beginne der versicherungspflichtigen Beschäftigung bei dem Beschwerdeführer, bezw. vom Beginne der Wirksamkeit des Krankenvers.-Gesetzes zu zahlen.

Nr. 9019.

Eine lediglich auf Grund des in der letztwilligen Anordnung enthaltenen Schuldbekenntnisses gegen den Nachlaß geltend gemachte, weiter nicht nachgewiesene Forderung „für geleistete Dienste" ist gebührenrechtlich als Legat zu behandeln.

Erkenntniß vom 19. November 1895, Z. 5401.

Marie Nitsch ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 5. September 1894, Z. 29039, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Im Nachtrage ddto. 1. Februar 1891 zu dem schriftlichen Testamente ddto. 11. März 1888 des Eduard Samuel Schlich wird Folgendes verfügt: »Da ich die Erfahrung habe, daß Maria Nitsch

mir viele Dienste erweist, daher ist es mein ausdrücklicher Wille, daß man aus dem Nachlaß der Schuldscheine dreitausend ihr zuzählt und einantwortet, ist aber zu bemerken, daß das kein Erbe, sondern ich bezahle ihr nur einen Theil ihrer Mühewaltung, die sie mir erwiesen hat und ist dieses für das erste Legat anzunehmen. . . .«

Die Finanzbehörden haben von diesem Legate der Maria Nitsch nach T. P. 106, B, d, die 8percent. Gebühr sammt Zuschlag bemessen und es ist diese Bemessung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. Es kann nicht bestritten werden, daß die in der letztwilligen Anordnung vom 1. Februar 1891 getroffene Verfügung ein Vermächtniß im Sinne des § 535 a. b. G. B. darstellt, u. zw. liegt nach dem Wortlaute dieser letztwilligen Anordnung das im § 665 a. b. G. B. behandelte Vermächtniß der Schuld vor. Aus eben diesem Grunde behauptet die Beschwerdeführerin, daß die Zuwendung als eine entgeltliche betrachtet werden müsse. Allein vom Standpunkte des Gebührenrechtes kommt es lediglich darauf an, daß in der letztwilligen Anordnung vom 1. Februar 1891 ein Schuldbekenntniß des Erblassers gelegen ist, bezüglich welcher Schuldbekenntnisse im Pkt. 5, lit. f des Fin.-Min.-Erlasses von 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, die bestimmte Norm aufgestellt ist, daß derartige Forderungen in Ermangelung eines anderen Beweismittels wie Legate zu behandeln sind und daß, insbesondere wenn sie ausdrücklich für geleistete Dienste zuerkannt werden, sie nur dann als abzugsfähige Passiven (also nicht als Legate) behandelt werden dürfen, wenn die geleisteten Dienste nachzuweisen sind.

Dieser letztere Fall liegt vor, indem der Erblasser ausdrücklich »der vielen erwiesenen Dienste« gedenkt und die Legatszuwendung als »die Bezahlung eines Theiles der erwiesenen Mühewaltung« erklärt. Allein die Beschwerdeführerin hat es unterlassen, diese geleisteten Dienste im Zuge des administrativen Verfahrens nachzuweisen; es tritt daher die Anordnung des bezogenen Pkt. 5, lit. f, ein, nach welcher die von der Beschwerdeführerin gegen den Nachlaß thatsächlich geltend gemachte Forderung per 3000 fl. wie ein Legat zu behandeln ist, daher das in Rede stehende Legat der Schuld nach dem unter dem Schlagworte »Vermächtnisse« gegebenen Hinweise als Vermögensübertragung von Todeswegen zu behandeln, somit gemäß T. P. 106, B, d, nach dem Verhältniß der Vermächtnißnehmerin zum Erblasser mit der 8percent. Gebühr sammt 25percent. Zuschlag zu belegen war.

Nr. 9020.

Die gesetzliche Grundlage für die Gebührenbemessung von Aufnahmsurkunden der genossenschaftlichen Versorgungsanstalten bildet ausschließlich die statutenmäßig aufrecht bestehende Höhe der Mitgliederbeiträge.

Erkenntniß vom 19. November 1895, Z. 5403.

Pensionsverein der Beamten der Maschinenbau-Actiengesellschaft, vormals Breitfeld, Daněk & Comp. in Prag, ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 4. August 1894, Z. 23333, puncto Gebühr von Aufnahmsurkunden für gesellschaftliche Versorgungsanstalten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach § 3, lit. b der Statuten des Pensionsvereines für Beamte der Maschinenbau-Actiengesellschaft, vormals Breitfeld, Daněk & Comp. in Prag, hat jedes neu eintretende Mitglied, welches bei seinem Beitritte das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, 10 Procent der anrechenbaren Bezüge als Beitrag zu leisten und hat die Zahlung dieser Beiträge während der ganzen Dienstdauer zu erfolgen. In der Sitzung vom 21. December 1892 hat der Verwaltungsrath der Actiengesellschaft beschlossen, die Hälfte der von den Beamten statutenmäßig an den Pensionsverein zu zahlenden 10percent. Prämie für das Jahr 1893 aus der Geschäftsregie zu bestreiten. In Folge dieses Beschlusses wurde von den am 1. October 1893 erfolgten Neuanstellungen von Beamten bei Entrichtung der nach T. P. 57, E des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, entfallenden Scalagebühr nur das zehnfache Multiplicum von 5 Percent der betreffenden Jahresgehalte zu Grunde gelegt. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde jedoch die Entrichtung von dem zehnfachen Multiplum von 10 Percent der Jahresgehalte beansprucht.

Der V. G. Hof hat diese Entscheidung im Gesetze begründet befunden. — Nach T. P. 57, E Geb.-Ges. bildet bei gesellschaftlichen Versorgungsanstalten den Maßstab der nach Scala II zu entrichtenden Gebühr die Einlage, von welcher die Aufnahme als Mitglied bedingt ist, mit Berücksichtigung des § 16 Geb.-Ges. Für die Höhe dieser Einlage sind ausschließlich die Statuten der gesellschaftlichen Versorgungsanstalt maßgebend. — Nach § 3, lit. b der Statuten des beschwerdeführenden Pensionsvereines besteht die Einlage der Mitglieder dieses Vereines in den jährlich mit 10 Percent der anrechenbaren Bezüge zu leistenden Beiträgen. — Diese Statutenbestimmung besteht so lange in Kraft, bis sie nicht durch einen vom Verwaltungsrath der Gesellschaft genehmigten Beschluß der Vollversammlung des Pensionsvereines eine Aenderung erfahren hat (§ 24 Statuten). Eine solche Statutenänderung hat nicht stattgefunden und es beträgt daher der Mitgliedsbeitrag an den Pensionsverein noch immer 10 Percent der anrechenbaren Bezüge der Mitglieder, wobei es für den Pensionsverein selbstverständlich vollkommen gleichgiltig ist, von wem dieser Beitrag — ob von dem Mitgliede selbst oder für dieses von einem Dritten ganz oder zu einem Theile geleistet wird.

Daß insbesondere der Beschluß des Verwaltungsrathes der Maschinenbau-Actiengesellschaft vom 21. December 1893 eine Aenderung der diesfälligen Statutenbestimmung nicht bewirken konnte und nicht bewirkt hat, ergibt sich aus dem bezogenen § 24 der Statuten, weil der Verwaltungsrath lediglich berufen erscheint, einen Beschluß der Vollversammlung des Pensionsvereines auf Aenderung der Statuten zu genehmigen, ein solcher Beschluß der allein hiezu berufenen Vollversammlung aber nicht gefaßt und zur Genehmigung unterbreitet worden ist und weil der gedachte Beschluß des Verwaltungsrathes auch lediglich dahin gegangen ist, die Hälfte der 10percent. Prämie aus der Geschäftsregie zu bestreiten, also den Fortbestand der 10percent. Prämie ausdrücklich anerkannt und nur die Zahlung eines Theiles derselben an Stelle der Mitglieder zum Gegenstande hat.

Wenn es nun auch richtig ist, daß die Maschienenbau-Actiengesellschaft durch die Widmung des Gründungsbeitrages pro 20.000 fl. zur Bildung des Vereinsfondes beigetragen hat, so erscheint sie doch dem Pensions-

vereine gegenüber als eine dritte Person, weil sie während des Bestandes desselben und selbst im Falle seiner Auflösung — § 21 der Statuten — auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch hat, dasselbe vielmehr im letzteren Falle nur aus dem Titel des Heimfalles, nämlich nur dann erwerben kann, wenn zur Zeit der Liquidation keine Mitglieder des Vereines (an welche das freie Vereinsvermögen sonst zu vertheilen ist) vorhanden sind. Der Beschluß des Verwaltungsrathes vom 21. December 1893 hat demnach keine andere Bedeutung als die, daß pro 1893 ein Theil des statutenmäßig aufrecht bestehenden 10percent. Mitgliederbeitrages dem Pensionsvereine an Stelle der Mitglieder von einem Dritten bezahlt wurde, wodurch die Höhe des Mitgliedsbeitrages und damit die gesetzliche Grundlage der Gebührenbemessung in keiner Weise eine Aenderung erfahren hat.

Nr. 9021.

Zur Frage der Verjährung des Nachtragsbemessungsrechtes hinsichtlich der unrichtig bemessenen Gebühr von einem der Bemessungsbehörde zum Zwecke der unmittelbaren Gebührenentrichtung vorgelegten Gesellschaftsvertrage.

Erkenntniß vom 19. November 1895, Z. 5402.

Ludwina Schütze (Adv. Dr. J. Ullmann) ca Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 8. Juni 1894, Z. 8217, puncto Schenkungsgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Von dem Gesellschaftsvertrage ddto. Reichenberg 4. September 1886, mit welchem der Inhaber einer Lohgerberei, Josef Trenkler, den Ernst Schütze mit einer Einlage pro 25.000 fl. in seine Lohgerberei als Commanditisten aufgenommen hatte, wurde nach Vormerkung dieses Vertrages beim Hauptsteueramte Reichenberg im B Reg. Post 1190 (bezw. 1195) ex 1886 die nach der Einlage pro 25.000 fl. entfallende Gebühr pro 78 fl. 75 kr. am 1. September 1886 sub F Reg. Post 943 unmittelbar entrichtet. Da im Pkt. 4 dieses Vertrages die Mutter des Ernst Schütze, Ludwina Schütze, welche auch dem Vertrage beitrat, sich verpflichtet hatte, die Vermögenseinlage des Ernst Schütze zu bezahlen und im Pkt. 7 des Vertrages bestimmt wurde, daß im Falle der Auflösung der Commanditgesellschaft die fragliche Vermögenseinlage an Ernst Schütze zu erfolgen sei, hat die Finanzverwaltung in diesen Stipulationen die Beurkundung einer Schenkung betreffs des Betrages pro 25.000 fl. von Ludwina Schütze an deren Sohn Ernst Schütze erblickt und über die am 4. Juni 1890 diesfalls erfolgte Notionirung des Gesellschaftsvertrages mit dem Zahlungsauftrage des Hauptsteueramtes Reichenberg vom 13. Februar 1891, B, Reg. Post 171 der Ludwina Schütze zur ungetheilten Hand mit Ernst Schütze die 1percent. Schenkungsgebühr sammt Zuschlag pro 312 fl. 50 kr. vorgeschrieben, welche Vorschreibung mit der hiergerichts angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden ist. Gegen diese Gebührenvorschreibung erhebt die Beschwerde zunächst die Einwendung der Verjährung, sohin bestreitet sie aber auch in merito das Vorhandensein einer Schenkung und die Beurkundung einer solchen.

Der V. G. Hof mußte schon der ersten Einwendung stattgeben. — Es ergibt sich aus den vorliegenden administrativen Verhandlungsacten, ins-

besondere aus der auf dem Gesellschaftsvertrage vom 4. September 1886 befindlichen, vom 1. September 1886 datirten Bestätigung des Hauptsteueramtes Reichenberg: »Die Stempelgebühr sub B, Reg. Post 1190 mit 78 fl. 75 kr. unter F, Reg. Post 943 unmittelbar entrichtet,« daß die Gebühr von dem Gesellschaftsvertrage nicht mittelst Stempelmarken entrichtet, sondern dieser Vertrag am 1. September 1886 (also allerdings noch vor dessen — erst am 4. September 1886 erfolgten — Datirung und Unterfertigung) dem Hauptsteueramte Reichenberg zum Zwecke der unmittelbaren Entrichtung der Gebühr (§ 28 Geb.-Ges.) vorgelegt worden ist. In solchen Fällen ist nach § 60 Geb.-Ges. der entfallende Gebührenbetrag dem Steuerpflichtigen von dem Amte mündlich bekannt zu machen und von letzterem zugleich baar zu erlegen. Diesem Acte der mündlichen Bekanntgabe der »entfallenden« Gebühr hat offenbar die ziffermäßige Ermittelung derselben durch das Amt — d. i. die Bemessung der Gebühr — voranzugehen und die Partei hat sohin die ämtlich bemessene Gebühr zu erlegen. Wenn es sich in der Folge herausstellt, daß auf diese Art eine zu geringe Gebühr bemessen worden ist, so kann es sich nur noch um die Richtigstellung der ursprünglichen Gebührenbemessung im Wege einer Nachtragsbemessung, also um den im § 3 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, behandelten Fall einer Gebührenbemessung handeln, in welchem die Verjährung des Bemessungsrechtes binnen drei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist, eintritt.

Die sub B, Reg. Post 1190 (oder 1195) ex 1886 beim Hauptsteueramte Reichenberg vorgeschriebene Gebühr von dem in Frage stehenden Gesellschaftsvertrage war gemäß § 60 Geb.-Ges. am 1. September 1886 zu entrichten; daher das Recht des Staates zur Bemessung einer Nachtragsgebühr von diesem Vertrage mit dem Ablaufe des Verwaltungsjahres 1889 verjährt war. Da nun die Notionirung dieses Gesellschaftsvertrages erst am 4. Juni 1890 erfolgte und eine Unterbrechung der Verjährung nach § 4 des bezogenen Ges. vom 18. März 1878 nicht eingetreten ist, erschien das Recht der Finanzverwaltung, die in Rede stehende Nachtragsgebühr zu bemessen, bereits zur Zeit der Notionirung verjährt.

Bei dieser Rechtslage hatte der V. G. Hof in eine materielle Prüfung der angefochtenen Entscheidung nicht einzugehen.

Nr. 9022.

Bei der Beurtheilung der fristgemäßen Ueberreichung eines Gesuches um die Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung einer Hypothekarforderung erbringt die datirte und unterfertigte Cessions-, zugleich Schuldurkunde gegen den Aussteller einen vollen Beweis darüber, daß sie an dem Tage ihres Datums ausgestellt, d. i. von dem Aussteller unterschrieben wurde.

Erkenntniß vom 19. November 1895, Z. 5404.

Valentin und Leopold Vogt ca. Finanz-Min.; E. vom 24. October 1894, Z. 37228, puncto Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung einer Hypothekarforderung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7206 (Bd. XVII, Z. 1893).

Nr. 9023.

1. Selbstständige Beurtheilung der Rechtslage seitens der Finanzbehörden in Absicht auf die Bemessung der Nachlaßgebühr. — 2. Eine in dem gebührenpflichtigen Nachlasse befindliche Sache (Depot) muß insolange als Nachlaß-Activum gelten, als nicht das Eigenthumsrecht einer dritten Person an dieser Sache erwiesen wird.

Erkenntniß vom 20. November 1895, Z. 4829.

Amalie Ritschan ca. Finanz-Min.; E. vom 9. Juni 1894, Z. 12088, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 9024.

1. Die für Eingaben um Befreiung vom Schul- und Unterrichtsgelde normirte sächliche Gebührenfreiheit (T. P. 44, b) kommt auch den gegen die abweisliche Erledigung solcher Eingaben an die höhere Instanz gerichteten Beschwerden (Recursen) zu. — 2. Armuths-Zeugnisse sind unbedingt, also auch als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben, gebührenfrei.

Erkenntniß vom 20. November 1895, Z. 4864.

Dr. Alois Czastka ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 21. November 1894, Z. 41128, puncto Eingabenstempelgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Dem Beschwerdeführer wurde für eine von ihm in Angelegenheit der Schulgeldbefreiung seiner Kinder beim Landesschulrath in Prag, mit Berufung auf T.-P. 44b ungestempelt und unter Anschluß eines Mittellosigkeitszeugnisses überreichte Beschwerde die erhöhte Eingabenstempelgebühr im Betrage von 2 fl. 30 kr. vorgeschrieben und dieselbe auch mit der angefochtenen Entscheidung, conform mit den unterinstanzlichen Entscheidungen, in letzter Instanz aufrecht erhalten. — Bei dieser Entscheidung ging die Finanzverwaltung von der Anschauung aus, daß die erwähnte Beschwerde nach dem Schlagworte des Tarifes »Recurse« sich als stempelpflichtig darstelle und daß daher für dieselbe gemäß T. P. 43 h der Recursstempel von 1 fl. und für das derselben angeschlossene Mittellosigkeitszeugniß im Grunde des § 11 Geb.-Ges. und der T. P. 20 der Beilagenstempel von 15 kr. zu entrichten war, zumal die für die Eingaben um die Befreiung vom Schul- oder Unterrichtsgelde gemäß T. P. 44 b normirte sächliche Gebührenbefreiung nicht auch auf die gegen eine abweisliche Erledigung einer solchen Eingabe überreichte Beschwerdeschrift ausgedehnt werden könne.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, dieser Rechtsauffassung beizutreten. — Unbestritten ist, daß das der vorerwähnten Beschwerde beigeschlossene Zeugniß zur Nachweisung der im § 2 des Ges. vom 6. December 1882, L. G. B. Nr. 76, geforderten Mittellosigkeit beigebracht wurde und daß solche Zeugnisse gebührenrechtlich wie Armuthszeugnisse zu behandeln sind. — Was also zunächst den für dieses Zeugniß in Anspruch genommenen Beilagenstempel betrifft, hat der Gerichtshof erkannt, daß in dieser Beziehung die angefochtene Entscheidung mit dem klaren Wortlaut

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5378 (Bd. XIV, J. 1890).

der T. P. 21 d, bezw. 117 a im Widerspruche steht, wonach Armuthszeugnisse unbedingt, also auch dann gebührenfrei sind, wenn sie einer stempelpflichtigen Eingabe als Beilagen angeschlossen werden. — Danach konnte im vorliegenden Falle ein Beilagenstempel umsominder gefordert werden, als auch nach § 11 Geb.-Ges., welcher sich als die eigentliche gesetzliche Norm in Betreff der Gebührenfreiheit von Eingabenbeilagen darstellt, die Gebührenpflicht sonst stempelfreier Schriften im Falle ihrer Verwendung als Beilagen einer gebührenpflichtigen Eingabe nur insoweit einzutreten hat, als es sich nicht um einen im Tarife ausdrücklich ausgenommenen Fall handelt; ein solcher Ausnahmsfall liegt aber nach dem ausdrücklichen Wortlaut der T. P. 117 a hier vor.

Aber auch hinsichtlich des Recursstempels hat der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung nicht als im Gesetze begründet zu erkennen vermocht. Denn da — wie aus zahlreichen Bestimmungen des Gebührentarifes hervorgeht — auch Recurse unter den weiteren Begriff von Eingaben fallen und nach T. P. 44 b Gesuche um die Befreiung vom Schul- und Unterrichtsgelde, wenn dieselben mit einem legalen Armuthszeugnisse belegt sind, zu den unbedingt von der Stempelgebühr befreiten Eingaben zu zählen sind, so war im vorliegenden Falle der Beschwerde des Dr. Czastka an den Landesschulrath die Gebührenfreiheit zuzuerkennen, ohne Rücksicht darauf, daß sich diese Beschwerde nicht als eine Eingabe an die I., sondern als ein Recurs an die II. Instanz darstellt und daß in der cit. Tarifbestimmung die Gebührenfreiheit auch des Recurses nicht in der gleichen Weise durch ausdrückliche Hervorhebung desselben statuirt erscheint, wie dies beispielsweise bei den sub lit. s derselben T. P. 44 behandelten Reclamationen der Fall ist.

Es ist richtig, daß nach Inhalt der T. P. 44 die Gebührenbefreiung erster Eingaben nicht durchwegs auch für den Recurs gegen die Erledigung derselben an die höhere Instanz Geltung hat, indem der Tarif in einzelnen Fällen, wo die erste Eingabe befreit ist, den Recurs ausdrücklich bald der vollen, bald einer ermäßigten Gebühr unterwirft (vergleiche T. P. 44 lit. m, bezw. lit. q, 2 Alinea), allein aus diesen vereinzelten Bestimmungen des Gesetzes folgt nicht, daß in Angelegenheiten, in denen das Gesetz den Eingaben die Stempelfreiheit zugesteht, Recurse regelmäßig der Gebührenpflicht unterliegen und die Gebührenfreiheit nur in den im Tarif ausdrücklich hervorgehobenen Fällen genießen. — Da vielmehr einerseits die Gebührenbestimmungen für Recurse nicht gesondert für sich, sondern im Zusammenhang der Vorschriften über Eingaben überhaupt in den Tarifposten 43 und 44 geregelt erscheinen, andererseits die Art, wie der Tarif beim Schlagworte »Recurse« auf diese Gebührenbehandlung der Recurse unter der Rubrik »Eingaben« durch Citirung verschiedener Punkte der beiden bezogenen Tarifposten hinweist, keineswegs — wie die Finanzverwaltung angenommen hat — im Sinne einer grundsätzlichen Statuirung der Gebührenpflicht aller Recurse, sondern nur als die Hervorhebung der für Recurse gegebenen Sonder- und der sonst auf sie ausdrücklich als anwendbar erklärten Bestimmungen gedeutet werden kann, so muß angenommen werden, daß nach Maßgabe der Bestimmungen der T. P. 44 Recurse als Eingaben an eine höhere Instanz auch in den Fällen, wo nicht schon im Gesetze

selbst neben der ersten Eingabe die Gebührenfreiheit ausdrücklich auch für den Recurs zugestanden ist, nur insofern eine verschiedene Gebührenbehandlung zu erfahren haben, als eine solche im Gesetze selbst vorgesehen erscheint.

Nr. 9025.

Die gesetzlich ausgesprochene Einkommensteuer-Befreiung der Personalzulagen der Staatsbeamten kann auf die gleichen — nicht oneroſen — Bezüge der Gemeinde-Beamten nicht ausgedehnt werden.

Erkenntniß vom 20. November 1895, Z. 4863.

Anton Drbek (Adv. Dr. Dyk) ca. Finanz-Landes-Direction in Prag (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 23. November 1894, Z. 95481, puncto Einkommensteuer II. Classe für das Jahr 1894.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach dem Wortlaute des § 4, Z. 1 des Einkommensteuer-Pat. vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, unterliegen der Einkommensteuer II. Classe Gehalte, Personalzulagen u. s. w. und würden demnach auch die Personalzulagen der k. k. Staatsbeamten regelmäßig der Einkommensteuer II. Classe unterworfen sein, wenn nicht das Ges. vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, im § 4 die Ausnahme statuirt hätte, daß bei Staatsbeamten die Einkommensteuer nur von dem Gehalte — daher nicht von den Functions-, respective Personalzulagen — zu entrichten kommt.

Da der Beschwerdeführer nicht in die Kategorie der Staatsbeamten gehört, sondern als bei der Gemeinde Caslau bediensteter Kanzlist, nach seiner Fassion per 1894 nebst dem Gehalte von 600 fl. auch eine Personalzulage jährlicher 120 fl., somit für seine Dienstleistung bei der Gemeinde im Ganzen 720 fl. bezieht, so wurde ihm in Gemäßheit der eingangs cit. gesetzlichen Bestimmung mit Recht von dem Gesammtbezuge per 720 fl. die Einkommensteuer nach § 19 cit. Pat. mit 7 fl. 20 kr. nebst a. o. Zuschlag per 5 fl. 4 kr. bemessen, zumal der Beschwerdeführer auch nicht behauptet hat, daß die von ihm bezogene Personalzulage von 120 fl. mit der Verbindlichkeit zur Bestreitung bestimmter Dienstesauslagen verbunden wäre, und sich demnach als ein oneroser Bezug darstelle, in welch letzterem Falle, nach der cit. Stelle des Einkommensteuer-Pat., Personalzulagen von der Einkommensteuer allerdings befreit sind.

Nr. 9026.

Zur Frage der Anwendbarkeit des Ges. vom 27. December 1880.

Erkenntniß vom 20. November 1895, Z. 5421.

Handels- und Gewerbebank, reg. Gen. m beschr. Haftung in Bolechów (Adv. Dr. Sachs), ca. Fin.-Landes-Direction in Lemberg (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 17. Februar 1895, Z. 15901, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Da das Gesetz vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, ausdrücklich von der Beschränkung des Geschäfts-

betriebes auf die eigenen Mitglieder spricht, so ist es klar, daß, soll das Gesetz Anwendung finden, in der Regel Nichtmitglieder bei jedem seitens der Genossenschaft geschlossenen Geschäfte ausgeschlossen sein müssen. — Eine Ausnahme ist für den Abschluß von Geschäften mit Nichtmitgliedern nach der Bestimmung des § 1 dieses Ges., bezw. des Ges. vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, nur in den daselbst taxativ angeführten Fällen zulässig und als solche Fälle sind aufgeführt die Aufnahme von Darlehen, der Kauf von Waaren und die Anlegung der Cassenbestände bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Anstalten.

Nun geht in dem vorliegenden Falle aus dem § 10, lit. b und c der Genossenschaftsstatuten hervor, daß in Bezug auf das Geschäft der Annahme von Depositen (lit. b), sowie in Bezug auf das Geschäft der Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung (conto corrente, lit. c.) die als Bedingung für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes gesetzlich normirte Einschränkung des Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder bei der beschwerdeführenden Genossenschaft nicht zutrifft. — Danach ist die Genossenschaft statutenmäßig berechtigt, sich mit jeder Art von Geschäften zu befassen, welche als Depositen- oder Conto-corrent-Geschäfte charakterisirt werden können und zwar auch dann, wenn die Depositen oder die Conto-corrent-Gelder von Nichtmitgliedern übernommen werden. — Schon angesichts dessen ist die Anwendbarkeit des Ges. vom 27. December 1880 auf die beschwerdeführende Genossenschaft ausgeschlossen.

Die beschwerdeführende Genossenschaft vermeint zwar, daß die Bestimmungen des § 10, lit. b und c der Statuten offenbar nur eine Form von Aufnahme von Geldbarlehen behufs Beschaffung von Geldern für die eigenen Mitglieder bedeuten, weil diese Gelder laut § 31, Abs. 9, verzinst werden, was darauf hindeute, daß die Depositenannahme und die Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung nichts anderes als eine Art von Spareinlageaufnahmen seitens des Institutes sind.

Der V. G. Hof vermochte indessen dieser Statuteninterpretirung nicht beizupflichten. — Das Depositen- und Conto-corrente-Geschäft kann rechtlich nicht als ein Darlehensgeschäft (§§ 983 und ff. a. b. G. B.) angesehen werden, und zwar schon deshalb nicht, weil die deponirten und auf Rechnung genommenen Gelder nicht in die willkürliche Verfügung der Genossenschaft übergehen; diese Geschäfte tragen vielmehr an sich alle Merkmale eines Verwahrungsvertrages (§§ 957 ff. a. b. G. B.), weil sie ja stets nur zu Gunsten des Uebergebers geschlossen werden, überdies der Depositar — im gegebenen Falle die Genossenschaft — daraus keine Rechte, und zwar weder das Eigenthum noch den Gebrauch der Sache erwirbt — Der Umstand, daß bei den Conto-corrent-Geldern die Genossenschaft eine Zinsenzahlung gewährt, weist nur darauf hin, daß dem Verwahrer auch die Verwaltung der eingelegten Gelder überlassen wurde, was wiederum ebenfalls auf einen Bevollmächtigungs-, aber nicht auf einen Darlehensvertrag schließen läßt. — Ueberdies geht aber auch aus den Statuten selbst hervor, daß die Genossenschaft die Annahme von Depositen und die Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung nicht als eine Aufnahme von Einlagen zur Verzinsung, als Spareinlagen behandelt wissen wollte, weil ja sonst die letztere, nämlich die Annahme von Einlagen zur

Verzinsung nicht in einem besonderen Statutenabsatz — wie dies in § 10, d der Statuten geschieht — zu behandeln gewesen wäre. — Da also die Annahme von Depositen und die Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung auch nicht als ein Darlehensgeschäft aufgefaßt werden kann, so erscheint die Beschwerde auch von diesem Gesichtspunkte aus nicht begründet.

Nr. 9027.

Verfahren bei der Erwerbbesteuerung und Wahl des Steuersatzes.

Erkenntniß vom 20. November 1895, Z. 5422.

Aron Dominitz ca. Fin.-Landes-Direction in Lemberg (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 4. Februar 1895, Z. 11355, puncto Erwerbsteuer vom Handel mit Getreide, Hopfen und anderen Bodenproducten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. H. vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Aus den vorgelegten Administrativacten hat sich der V. G. Hof die Ueberzeugung verschafft, daß das Verfahren entsprechend der Bestimmung des § 8 des Erwerbsteuer-Pat. in gesetzmäßiger Weise durchgeführt wurde, die Erwerbsteuererklärung des Beschwerdeführers liegt vor, die Ortsobrigkeit hat darüber ihr Gutachten abgegeben und auch im Instanzenzuge, in welchem Beschwerdeführer den Handel mit Hopfen leugnete und behauptete, seinen Unterhalt vorwiegend aus dem eigenen Grundbesitze zu ziehen, ist die Gemeindevorstehung von Sośnica neuerlich einvernommen worden und hat dabei ihre früheren Angaben, daß nämlich der Beschwerdeführer den Handel mit Getreide, Hopfen und anderen Ackerproducten betreibe, mit dem Beifügen aufrecht erhalten, daß Dominitz gar keinen Grund besitze und sich ausschließlich von dem erwähnten Handel erhalte. — Das Ergebniß dieser Erhebung ist übrigens auch dem Beschwerdeführer vorgehalten worden und hat derselbe hiebei zu Protokoll vom 20. December 1894 selbst zugestanden, daß er den Handel mit Hopfen, wenn auch in ganz kleinem Umfange, führe.

Da nun dem Ermessen der Steuerbehörden überlassen ist, bei Beobachtung des vom Gesetze vorgeschriebenen Verfahrens, in den von demselben gezogenen Grenzen zu bestimmen, nach welchem classenmäßigen Steuersatze jede Unternehmung zu besteuern ist und das Verfahren im gegebenen Falle, wie erwähnt, in gesetzmäßiger Weise durchgeführt erscheint, so war lediglich noch zu untersuchen, ob der Erwerbsteuersatz von 5 fl. 25 kr. mit Rücksicht auf die Seelenanzahl der Ortschaft Sośnica ein tarifmäßiger war oder nicht. — Diesfalls wurde aus dem statistischen Ortschaftsverzeichnisse — verfaßt nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung — constatirt, daß die Bevölkerungszahl der Ortschaft Sośnica 1978 Seelen zählt.

Da nun nach der A. h. Entschließung vom 5. September 1822, durch welche die im Erwerbsteuer-Patente vorkommenden Erwerbsteuer-Tarifsätze eine Modification erfahren haben, für Orte mit 1000 bis 4000 Seelen in allen Provinzen außer Tirol der Satz von 5 fl. 25 kr ein tarifmäßiger ist, so war auch darin, daß dieser Satz im gegebenen Falle in Anwendung gebracht wurde, nach dem oben Gesagten, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Nr. 9028.

Voraussetzungen für die (örtliche und allgemeine) Competenz der politischen Behörden hinsichtlich der Auferlegung und executiven Eintreibung der Concurrenzbeiträge für die Herstellung von Wasseranlagen. (Mähren.)

Erkenntniß vom 20. November 1895, Z. 5406.

Wassergenossenschaft der Zwittawa-Mühlgraben-Interessenten in Obrowitz (Adv. Dr. L. Spierer) ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Dr. Deutsch); E. vom 3. Mai 1894, Z. 6648, puncto Beitragsleistung der Fanny Mayer'schen Erben zu den Herstellungen dieser Wassergenossenschaft.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben die Incompetenz des Gemeinderathes Brünn zur executiven Eintreibung der Concurrenzbeiträge für Herstellungen an den im Gemeindegebiete Brünn gelegenen Zwittawa-Mühlgraben-Anlagen ausgesprochen wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der Entscheidung des Gemeinderathes Brünn ddto. 27. April 1893, Z. 12845, und der Statthalterei Brünn ddto. 13. August 1893, Z. 27498, bewilligte executive Eintreibung der den Besitzern des Reales Nr. 19/21 in Obrowitz Fanny Mayer's Erben anrepartirten Concurrenzbeiträge per 353 fl. 21 kr., und per 54 fl. 6 kr. sammt Nebengebühren, wurde mit der angefochtenen Entscheidung wegen Incompetenz des Brünner Gemeinderathes darum aufgehoben, weil einerseits zur executiven Eintreibung der auf die genannten Fanny Mayer's Erben entfallenden Concurrenzquote von dem für die Herstellungen im Zwittawa-Mühlgraben seitens der Bezirkshauptmannschaft Brünn mit Bescheid vom 15. Juni 1887, Z. 6150, collaudirten Aufwande per 282 fl. 81 kr. die Bezirkshauptmannschaft Brünn competent gewesen wäre, und weil in Betreff des Ueberrestes der Concurrenzquoten für die gleichen im Jahre 1887, 1888 und 1891 erfolgten und mit den Beträgen von 3995 fl. 62 kr. und 614 fl. 19 kr., in Summe per 4609 fl. 81 kr., bezw. nach Abzug des obigen Betrages von 282 fl. 81 kr. mit 4327 fl. collaudirten Herstellungen die Competenz der politischen Behörde zur Hereinbringung darum nicht platzgreife, weil diese Herstellungen ohne politische Bewilligung von den Zwittawa-Mühlgraben-Interessenten ausgeführt worden sind und es sich also lediglich um einen Aufwand handle, welcher nach den Bestimmungen der §§ 1035 ff. und 1042 a. b. G. B. im Rechtswege geltend gemacht werden müsse.

Was nun den die Herstellungskosten per 282 fl. 81 kr. betreffenden Ausspruch der angefochtenen Entscheidung anbelangt, so mußte der V. G. Hof denselben darum für begründet erkennen, weil in der That in Betreff dieses Aufwandes die Entscheidung seinerzeit von der Bezirkshauptmannschaft Brünn (Bescheid vom 15. Juni 1887, Z. 6150) ergangen ist und also bezüglich dieses Aufwandes auch im Executionsverfahren nur die Competenz der Bezirkshauptmannschaft Brünn platzgreifen kann.

Die Einwendung der Beschwerde, daß nach Maßgabe der Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 12. October 1886, Z. 11729, in Betreff des Schimitzer Wehres und der Zwittawaufer in Wasserrechtsangelegenheiten

durchaus der Gemeinderath der Stadt Brünn als örtlich competent anzusehen sei, konnte der V. G. Hof darum nicht für stichhältig erkennen, weil aus den Administrativacten (Bericht vom 3. November 1882, Z. 2044) sich ergibt, daß die Wasserführungs- und Wasserbenützungsanlagen des Zwittawa-Mühlgrabens sowohl im Bezirke der Stadtgemeinde Brünn als auch in jenem der Bezirkshauptmannschaft Brünn gelegen sind, da die Grenzen beider Gebiete über die Wehrkrone und längs des linken Mühlgrabenufers laufen, so daß, insoweit nicht eine andere Verfügung getroffen wird, allerdings die Competenz beider Behörden statthat, je nachdem das bezügliche Object in dem einen oder dem anderen Bezirke gelegen ist, also nicht behauptet werden kann, und auch nicht behauptet worden ist, daß der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Brünn vom 15. Juni 1887, Z. 6150, incompetenterweise ergangen sei.

Dagegen konnte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung, insoweit dieselbe die Executionsverordnung des Gemeinderathes Brünn ddto. 27. April 1893, Z. 12845, auch in Betreff der den Betrag von 282 fl. 81 kr. übersteigenden Aufwandsumme, bezw. der von dieser Aufwandsumme auf die Besitzer des Reales Nr. 19/21 in Obrowitz entfallenden Quote wegen Incompetenz außer Kraft setzt, nicht für gerechtfertigt erkennen. — Durch die Administrativacten ist erwiesen, und es wurde auch im Zuge des Administrativverfahrens nicht bestritten, daß die Herstellungen an den Wasserführnngs- und Wasserbenützungsanlagen des Zwittawa-Mühlgrabens zu dem Zwecke ausgeführt wurden, um die von den Hochwässern verursachten Beschädigungen zu beheben. Es ist durch die Administrativacten auch erwiesen, daß alle diese Herstellungen zur Vermeidung größerer Gefahren und Beschädigungen durchaus dringlicher Natur gewesen sind, und es ist endlich durch die von der politischen Behörde durchgeführte Collaudirung der Arbeiten dargethan, daß diese Herstellungen von den Mühlgrabeninteressenten in Erfüllung der ihnen nach §§ 20 und 43 des Wasserr.-Ges. obliegenden Pflichten ausgeführt wurden. — Daß zu den Mühlgrabeninteressenten, d. i. denjenigen Personen, welche die erwähnten Wasserführungs- und Wasserbenützungsanlagen benützen und denen auch diese Anlagen gehören, auch die Besitzer des Reales Nr. 19/21 in Obrowitz zählen, ist nach Lage der Acten gleichfalls erwiesen und es hat insbesondere der Vertreter der Besitzer des erwähnten Reales im Protokoll vom 12. Mai 1883 diesen Umstand und die daraus sich ergebende Concurrenzpflicht anerkannt und lediglich die Quote der Concurrenzbeiträge in Streit gezogen.

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß die Mühlgrabeninteressenten, welche die Herstellungen an den Wasserführungsanlagen durchgeführt haben, keineswegs diese in Besorgung fremder Geschäfte als dritte unbetheiligte Personen ausgeführt haben, daß es sich vielmehr bei diesen Herstellungen um die Erfüllung der im Wasserrechtsgesetze begründeten Verpflichtung der Eigenthümer der Anlage, bezw. ihrer Benützer, also um eine Concurrenz im Sinne der §§ 20 und 43 Wasserr.-Ges. gehandelt hat. Derlei Concurrenzangelegenheiten zählen aber, weil es sich um die Ausführung der Bestimmungen der eben cit. Paragraphe des Wasserrechts-Gesetzes handelt, zu jenen Angelegenheiten, welche nach § 75 Wasserr.-Ges. in die Competenz der politischen Behörde fallen. Ebendarum müssen auch die Entscheidungen

des Brünner Gemeinderathes ddto. 20. September 1889, Z. 26858, und ddto. 12. November 1892, Z. 2794, mit welchen nach durchgeführter Verhandlung die Beitragsquote des Etablissements Nr. 19/21 in Obrowitz für die Instandhaltung der erwähnten Wasserführungs- und Benützungsanlagen mit 8·84%, also mit 353 fl. 21 kr. und 54 fl. 5 kr. festgesetzt worden ist, als durchaus competente Entscheidungen anerkannt werden. Diese Entscheidungen sind aber auch in Rechtskraft erwachsen, da die ersterwähnte Entscheidung am 2. October 1889 dem väterlichen Curator der minderj. Mitbesitzer der Realität, die letzterwähnte Entscheidung einer Mitbesitzerin der Realität am 2. December 1892 zugestellt worden ist, ohne daß von Seite der betreffenden Interessenten gegen diese Entscheidungen ein Recurs eingelegt wurde. — Wenn in der Gegenschrift der mitbetheiligten Partei die Rechtskraft dieser Entscheidungen darum in Abrede gestellt wird, weil dieselbe nicht allen Interessenten zugestellt wurde, so konnte der V. G. Hof dieser Einwendung keine weitere Bedeutung beimessen, weil die Zustellung an einen Mitbesitzer der genannten Realität, bezw. an den gesetzlichen Vertreter eines Mitbesitzers durchaus genügt.

War aber — wie eben ausgeführt — die Concurrenzquote der Besitzer der Realität Nr. 19/21 in Obrowitz für die Herstellungen am Zwittawa-Mühlgraben den Besitzern der Realität Nr. 19/21 vorschriftsmäßig und rechtskräftig auferlegt, dann war auch die vom Gemeinderathe erlassene Executionsverordnung nach Maßgabe der kais. Verordn. vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, gesetzlich begründet.

Nr. 9029.

Die Frage, ob die einem factischen Zustande entsprechenden Eigenthumsansprüche einer bestimmten Classe von Gemeinde-Angehörigen auf bestimmte in der Gemeinde gelegene Vermögensobjecte (sog. Bürgervermögen) zu Recht bestehen oder nicht, kann nur im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 20. November 1895, Z. 5387.

Wenzel Štěpan und Gen. (Adv. Dr. Lenoch) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 22. August 1894, Z. 40193, puncto Theilnahme an den Nutzungen des Bürgervermögens in Sadska.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. In der Stadtgemeinde Sadska besteht ein Complex von Grundstücken im Ausmaße von 580 Joch 903 Qu.-Klftr., welche im Grundbuche auf Grund des Schätzungs-Protokolles vom 30. April 1854, Z. 3691, der »Gemeindebürgerschaft der Stadt Sadska« (obecní měšťanstvo) und im Cataster der »Sadskaer Bürgerschaft« zugeschrieben sind und deren Erträgnisse theils zur Deckung gewisser Gemeindeauslagen, theils zu Gunsten einzelner Bewohner von Sadska, für welche aus diesen Erträgnissen die Schulumlagen und das Schulgeld gedeckt wurden, verwendet werden. Die Beschwerdeführer strebten nun, von der Voraussetzung ausgehend, daß diese Grundstücke ein Gemeindevermögen bilden, eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Verwendung der Erträgnisse derselben, sohin die Abstellung der bestehenden Uebung, daß nur einzelne Bewohner von Sadska an den Ertragsüberschüssen participiren, an und haben

sich diesbezüglich — jedoch ohne Erfolg — zunächst an den Gemeindeausschuß von Sadska und sohin im Beschwerdewege an den Bezirks- und Landesausschuß gewendet.

Mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung vom 22. August 1894, Z. 40193, hat der Landesausschuß jede Ingerenz auf die Verwaltung des obigen sogenannten Bürgervermögens in Sadska abgelehnt, weil dasselbe nach dem Grundbuche und nach den über die Verwaltung dieses Vermögens bestehenden Regeln, weder ein Gemeindevermögen im Sinne des § 69, noch ein Gemeindegut im Sinne des § 70 der Gem.-Ordng., noch aber auch ein zur Bedeckung gewisser Ausgaben gewidmetes Vermögen im Sinne des § 75 der Gem.-Ordng. bilde. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde an den V. G. Hof beharrt auf dem Standpunkte, daß es sich hier um ein Gemeindevermögen, oder doch um ein Gemeindegut handle, indem dasselbe angeblich früher gleichmäßig zum Vortheile aller Bewohner von Sadska verwendet worden und die Vorschreibung im Grundbuche nicht maßgebend sei.

Der V. G. Hof mußte jedoch die angefochtene Entscheidung als gesetzlich vollkommen begründet anerkennen. — Denn jede auf den § 31, Alinea 1 und 2 Gem.-Ordng. gestützte Verfügung oder Beschlußfassung des Gemeindeausschusses, bezw. der übergeordneten Organe über die Verwaltung eines Eigenthumsobjectes und über die Verwendung der Erträgnisse desselben setzt naturgemäß voraus, daß sich die Gemeinde im Eigenthums- oder doch factischen Besitze desselben befinde. Ueber Vermögensobjecte, bei welchen dies nicht zutrifft und an welchen Eigenthum- und Besitzrechte dritter Personen bestehen, steht dem Gemeindeausschusse ein solches Dispositionsrecht insolange nicht zu, als die etwa strittige Eigenthums- oder Besitzfrage nicht auf dem ordentlichen Rechtswege entschieden ist.

Im vorliegenden Falle ist nun in erster Linie festzuhalten, daß das bücherliche Eigenthumsrecht an dem sog. Bürgervermögen nicht der Gemeinde Sadska, sondern dritten Personen zusteht. Denn wenn auch die grundbücherliche Eintragung auf den Namen der Gemeindebürgerschaft der Stadt Sadska allerdings etwas ungenau ist, indem sie die Frage offen läßt, wer unter dieser Bürgerschaft zu verstehen sei; ob insbesondere das Miteigenthumsrecht lediglich an die Erlangung des Bürgerrechtes oder an den Besitz gewisser Realitäten oder etwa an beides gebunden sei, so geht doch aus dieser Eintragung unzweifelhaft hervor, daß das bücherliche Eigenthumsrecht nicht der Gemeinde als solcher, sondern einer Gemeinschaft einzelner physischer Personen zukomme Jede Disposition der Gemeinde mit dem Bürgervermögen würde daher einen Eingriff in das bürgerliche Eigenthumsrecht dieser Personen involviren.

Die Gemeinde Sadska befindet sich aber auch nicht im factischen Besitze des Bürgervermögens, da — wie aus der in origine vorliegenden, von den Bürgern der Stadt Sadska ausgestellten Vollmacht ddto. 26. November 1840, dann aus dem von dem Bürgermeisteramte in Sadska in Abschrift vorgelegten Statute (Pravidla) des Sadskaer Bürgervermögens, sowie aus den diesbezüglichen Auskünften des Bürgermeisteramtes hervorgeht — die Verwaltung und Verfügung mit dem Bürgervermögen keineswegs in den Händen des Gemeindeausschusses, sondern in jenen des Bür-

germeisters und Stadtrathes in Gemeinschaft mit den erwählten älteren Bürgern ruht; da ferner dem entsprechend auch die vorliegenden, von dem Gemeindecassier gelegten Gemeinderechnungen für die Verwaltungsjahre 1857, dann 1888 bis incl. 1892 sich nicht auf das Bürgervermögen erstrecken, vielmehr unter den Einnahmen Posten über Einzahlungen der Bürgercasse in die Gemeindecasse aufweisen und da endlich — wie aus der vorliegenden Rechnung pro 1857 hervorgeht — über das Bürgervermögen eine abgesonderte, nicht von dem Gemeindecassier geführte Rechnung gelegt wird.

Unter diesen Umständen waren der Gemeindeausschuß von Sadska und bezw. der Bezirks- und Landesausschuß — ohne vorhergegangene Austragung der Eigenthumsfrage im ordentlichen Rechtswege — nicht berechtigt, eine Aenderung in dem bestehenden factischen Zustande zu beschließen und zu verfügen. — Auch der V. G. Hof muß sich auf die vorstehende Feststellung des factisch bestehenden Zustandes beschränken, ohne in die Frage einzugehen, ob die, diesem factischen Zustande entsprechenden Eigenthumsansprüche einer bestimmte Classe von Gemeindeangehörigen zu Recht bestehen oder nicht, da diese Frage nur im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden könnte.

Nr. 9030.

Verfahren und bezw. Beweiswürdigung der Aussagen von Gedenkzeugen in Absicht auf die Feststellung der im Zeitpunkte der Wirksamwerdung der Gemeindeordnung hinsichtlich der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes bestandenen unangefochtenen Uebung. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 20. November 1895, Z. 5407.

Josef Steffek und Gen. (Adv. Dr. Dyk) ca. böhm. Landesausschuß; mitbel. Simon Sladky (Adv. Dr. Dostal); E. vom 3. November 1893, Z. 47346, puncto Verwaltung der Gemeindewälder in Aujezd.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit als mit derselben den Rusticalgrundbesitzern das Recht zum Holzbezuge aus den Wäldern Kat.-Z. 786, 951, 2141, 2142 und 4142 unabhängig von dem in der Beschwerde behaupteten Erlage der Vergütung von 1 fl. per Klafter auf Grund des § 70 Gem.-Ordn. zuerkannt, dagegen den Beschwerdeführern das Recht in diesen Wäldern ohne jedwede Gegenleistung Klaubholz zu sammeln und dürre Aeste zu brechen auf Grund derselben gesetzlichen Bestimmung abgesprochen wurde, wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 3. November 1893, Z. 47346, welche die Nutzungen der Gemeindegutwälder in Aujezd den dortigen Rusticalgrundbesitzern unter gewissen Bedingungen ausschließlich zuerkennt, den übrigen Classen der Gemeindemitglieder das Recht zur Theilnahme an diesen Nutzungen also abspricht, wird in der vorliegenden Beschwerde mit der Behauptung bekämpft: 1. daß ein Holzbezug aus dem Walde Cat.-Z. 896, Zadní hora, darum nicht statthaft sei, weil dieser Waldgrund vordem nur mit Gestrüpp be-

wachsen war und der Waldcultur erst später gewidmet wurde, somit in diesem Walde zur maßgebenden Zeit noch keine Holzfällungen vorgekommen sind; 2. daß sich der Bezug von Brenn- und Bauholz aus den Gemeindegutwäldern Cat.-Z. 786 Václavská hora, 951 Pod kozím rybníkem und aus einem Theile der Wälder Cat.-Z. 2141, 2142 und 4143 k peci seitens der Rusticalisten als ein Nutzungsrecht im Sinne des § 70 der Gem.-Ordng. darum nicht qualificire, weil dieser Bezug nicht von den in der angefochtenen Entscheidung angeführten Bedingungen, sondern vielmehr von der Entrichtung des Kaufpreises von 1 fl. per Klafter an die Gemeindecasse abhängig war; 3. daß die bestandene Uebung die Chalupner, Häusler und Inwohner nicht nur zum unentgeltlichen Bezuge von Klaubholz und zur Aushebung von Baumstöcken aus den Gemeindegutwäldern, sondern 4. auch dazu berechtigte in den der Gemeinde noch weiter gehörigen Wäldern gegen die Abgabe von 50 kr. Streu zu rechen, Klaubholz zu sammeln und dürre Aeste zu brechen und gegen die gleiche Abgabe auch Baumstöcke auszuheben.

Da nun für das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes nach § 70 der Gem.-Ordng. die zur Zeit der Wirksamwerdung dieses Gesetzes bestandene unangefochtene Uebung, für die Verwaltung des Gemeindevermögens aber die Bestimmung des § 69 Gem.-Ordng. maßgebend ist, war in ersterer Beziehung in Rücksicht auf die Einwendungen der Beschwerde zunächst zu untersuchen, welche Uebung im ausschlaggebenden Zeitpunkte in der Gemeinde Aujezd bestanden hat. Diese Untersuchung führte zu nachstehenden Ergebnissen:

Ad 1. Die im Punkte der Bezugsbedingungen zwar differirenden Aussagen der von den Rusticalgrundbesitzern benannten Gedenkzeugen treffen dahin zusammen, daß diese Grundbesitzer das zum Haus- und Gutsbedarfe erforderliche Brenn- und Bauholz übungsmäßig auch aus dem Walde Cat.-Z. 896 Zadní hora bezogen haben. Diesen Aussagen stehen nun die Depositionen der von den Häuslern benannten Gedenkzeugen, bis auf jene des Simon Wawřík nicht entgegen und es hat der vernommene Forstverständige überdies noch constatirt, daß die fragliche Waldparcelle einen 70 bis 76jährigen schlagbaren Waldbestand aufweist, also jedenfalls schon im Jahre 1864 so geartet war, daß derselben Holznutzungen entnommen werden konnten und wie der blos 18jährige Bestand eines Theiles dieser Parcelle darthut, auch entnommen worden sind. In Rücksicht auf diese Umstände konnte der V. G. Hof den der angefochtenen Entscheidung in diesem Punkte zu Grunde gelegten Thatbestand weder als unrichtig, noch als ergänzungsbedürftig erkennen.

Ad 2. Die Annahme, daß die Rusticalgrundbesitzer für das aus den Gemeindegutwäldern bezogene Holz den von der Beschwerde behaupteten Kaufpreis von 1 fl. per Klafter nach der im Jahre 1864 bestandenen Uebung nicht zu entrichten hatten, wird lediglich daraus gefolgert, daß inhaltlich der Aussagen der Gedenkzeugen Johann Wanek und Thomas Wanek seitens der Rusticalisten nur für jenes Holz eine besondere Vergütung zu leisten war, welches aus den ein Gemeindevermögen bildenden Wäldern käuflich entnommen wurde. Die Aussagen dieser beiden Zeugen sind jedoch — abgesehen von den Einwendungen, welche die Beschwerde-

führer sowohl im hiergerichtlichen, als auch im administrativen Verfahren gegen die Qualität dieser Zeugen erhoben haben — schon an und für sich nicht beweiskräftig, da ja die übrigen vernommenen Zeugen darin übereinstimmen, daß die Rusticalisten für jede Klafter des aus den Gemeindewäldern bezogenen Holzes, mögen diese Wälder nun Gemeindegut oder Gemeindevermögen sein, den Betrag von 1 fl. an die Gemeindecasse zu entrichten hatten. Allein auch die Aussagen dieser übrigen Zeugen sind nicht geeignet die Frage, ob die Rusticalisten angesichts der ihnen für den Bezug der Nutzungen des Gemeindegutes schon im Allgemeinen obgelegenen Gegenleistungen thatsächlich auch noch die gedachte besondere Abgabe für das aus den Gemeindegutwäldern entnommene Holz zu entrichten hatten, beruhigend zu lösen, da bei der Verschiedenheit der Gemeindewaldkategorien und der zu prästirenden Gegenleistungen und Abgaben, wie die Gegenschrift der mitbelangten Partei selbst zugibt, ein Irrthum in der Erinnerung der betagten Zeugen nicht ausgeschlossen erscheint. Es sind daher zur völligen und zweifellosen Klarstellung in der angedeuteten Beziehung noch weitere Erhebungen erforderlich.

Ad 3. Da die im Administrativ-Verfahren gehörten Zeugen — mit alleiniger Ausnahme des Thomas Steffek — übereinstimmend bestätigten, daß die Rusticalgrundbesitzer die von den in den Gemeindegutwäldern gefällten Stämmen herrührenden Baumstöcke den Chalupnern, Häuslern und Inwohnern aus freiem Willen schenkten, respective beließen, kann es, mögen nun den Rusticalisten Holznutzungsrechte im Sinne des § 70 Gem.-Ordng. zugestanden sein oder nicht, keinen Zweifel unterliegen, daß den übrigen Gemeindemitgliedern das Recht, Baumstöcke in diesen Wäldern auszuheben, als ein auf § 70 Gem.-Ordng. beruhendes Nutzungsrecht gegen die Gemeinde nicht zur Seite steht.

Dagegen erscheint der Umstand, ob die Chalupner, Häusler und Inwohner in Gemäßheit der im Jahre 1864 bestandenen Uebung in den Gemeindegutwäldern Klaubholz sammelten und dürre Aeste brachen, durch die abgeführte administrative Verhandlung nicht sichergestellt. Denn die gegenständliche, nur von den Zeugen Thomas Steffek und Thomas Weber bejahte Frage ist von Johann Wanek verneint, von Martin Krutina aber nur in Absicht auf die als Gemeindevermögen verwalteten Wälder beantwortet worden, während die Zeugen Thomas Wanek und Simon Wawrik diesfalls eine Aeußerung überhaupt gar nicht abgegeben haben.

Ad 4. Zu diesem Beschwerdepunkte war zu bemerken, daß die Häusler in der an den Bezirksausschuß gerichteten Eingabe vom 29. Mai 1891, Z. 285, alle der Gemeinde gehörigen Wälder selbst als Gemeindevermögen anerkannt und demgemäß verlangt haben, daß diese Wälder ausschließlich zu Handen der Gemeindecasse verwaltet werden mögen, und daß diesem Verlangen durch den vom Bezirksausschusse provocirten Gemeindebeschluß vom 5. Mai 1893 insoferne zum Theile auch Rechnung getragen wurde, als lediglich die Waldgrundstücke Cat.-Z. 786, 896, 951, 2141, 2142 und 4143 als ein Gemeindegut im Sinne des § 70 der Gem.-Ordng. erkannt, die übrigen Waldgründe der Gemeinde also implicite, als ein nach den Grundsätzen des § 69 Gem.-Ordng. zu verwaltendes Gemeindevermögen erklärt wurden, wie dies auch der Bezirksausschuß auf Grund

der Aussagen der Gedenkzeugen mit der Entscheidung vom 24. Juni 1893, Z. 295, ausgesprochen hat. Erst in der an den Landesausschuß gerichteten Berufungsschrift vom 7. Juli 1893 haben die Häusler das Begehren gestellt, es seien für den Fall, wenn in dem von der Entrichtung des Kaufpreises von 1 fl. per Klafter bedingten Holzbezuge der Rusticalisten ein im § 70 Gem.-Ordng. begründetes Nutzungsrecht erkannt werden sollte, auch den Häuslern die beanspruchten, nach ihrer eigenen Angabe gleichfalls von der Entrichtung gewisser Vergütungen abhängig gewesenen Nutzungen, als solche nach § 70 zuzusprechen. Allein die angefochtene Entscheidung hat im Punkte d, an dem Grundsatze festhaltend, daß die ein Gemeindevermögen bildenden Wälder gemäß § 69 Gem.-Ordng. zu Gunsten der Gemeindecasse zu verwalten, die Erträgnisse derselben daher auch weiterhin zu veräußern seien, auch die Rusticalisten hinsichtlich der ein Gemeindevermögen darstellenden Wälder nicht als nutzungsberechtigt im Sinne des § 70 erkannt und die Beschwerde der Häusler daher im Punkte des bedingt begehrten Zuspruches von Nutzungen aus diesen Wäldern mit Recht als gegenstandslos bezeichnet.

Nr. 9031.

Zu den wesentlichen Voraussetzungen für ein Straferkenntniß wegen Mauthgefällsverkürzung gehört die Feststellung des Bestandes einer Mauthpflicht überhaupt und der Art und Weise des verbotswidrigen Verhaltens beim Passiren des Mauthschrankens insbesondere.

Erkenntniß vom 21. November 1895, Z. 5444.

Anton Georgenthaler ca. Fin.-Landes-Direction in Prag (M.-S. Dr. Atzinger); E. vom 11. September 1895, Z. 71454, puncto Mauthgefällsverkürzung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung der böhm. Finanz-Landes-Dir. wurde der Beschwerdeführer in Bestätigung des Urtheiles der Finanz-Bezirks-Dir. Komotau ddto. 12. Juni 1894, Z. 8570, der im § 436, Z. 2 des Gefälls-Straf-Ges. bezeichneten Gefällsverkürzung, begangen durch achtmalige Ueberschreitung des Mauthschrankens bei Wissotschan mit einem zweispännigen mauthpflichtigen Fuhrwerke ohne Leistung der gebührenden Zahlung, als Thäter schuldig erkannt und einerseits zufolge des cit. Paragraphen zu einer Geldstrafe mit dem fünffachen der verkürzten Mauthgebühr per 1 fl. 28 kr., d. i. zu einem Strafbetrage von 6 fl. 40 kr. verurtheilt und andererseits zur Entrichtung der nach den §§ 2 und 3 des Ges. vom 26. August 1891, R. G. B. Nr. 140, für achtmaliges Passiren des Mauthschrankens mit einem zweispännigen Fuhrwerk im Hin- und Rückwege entfallenden Straßenmauth für die genannte Station im Betrage von 1 fl. 28 kr. verpflichtet, wobei gegen den letzten, die Verpflichtung zur Entrichtung der verkürzten Mauthgebühr per 1 fl. 28 kr. betreffenden Ausspruch ausdrücklich der Recurszug an das Finanz-Ministerium offen gelassen worden ist. — Gegen diese Entscheidung ist, soweit mit derselben der Beschwerdeführer der vorbezeichneten Gefällsverkürzung als Thäter schuldig erkannt und demzufolge zu einer Geldstrafe verurtheilt wurde, die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Der V. G. Hof hat zunächst eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens in der vorliegenden Streitfrage grundsätzlich deshalb angenommen, weil es nicht angeht, mit einem Straferkenntniß wegen Verkürzung der Mauthpflicht vorzugehen, solange nicht feststeht, ob die bestrittene Mauthpflicht überhaupt bestand oder nicht; zu dem für ein solches Straferkenntniß maßgebenden Thatbestand gehört eben in erster Linie die Feststellung, daß eine Mauthpflicht gesetzlich gegeben war und daß derselbe in einer die Straffälligkeit begründenden Art und Weise nicht nachgekommen wurde. — Dies erscheint auch in der angefochtenen Entscheidung selbst dadurch anerkannt, daß hinsichtlich der Frage der Mauthpflichtigkeit der Recurs an das Finanz-Min. vorbehalten wurde. — Ebendarum aber, weil in betreff dieser entscheidenden Vorfrage der Partei noch ein Rechtsmittel zustand, der Ausspruch der Finanzverwaltung in diesem Punkte daher noch kein definitiver war, konnte mit einem Straferkenntniß nicht vorgegangen werden. Denn es ist ein Grundsatz des Strafverfahrens, daß dasselbe nicht abgeschlossen werden kann, so lange ein Umstand, von welchem die Strafbarkeit abhängt, noch ungewiß und weiterer Feststellung bedürftig erscheint. — Vor Fällung des Straferkenntnisses hätte also im gegebenen Falle erst die Feststellung des für die Frage der Strafbarkeit des Beschwerdeführers maßgebenden Thatbestandes in Hinsicht auf die Existenz einer Mauthpflicht erfolgen müssen und da dies nicht beobachtet worden ist, so erschien dem V. G. Hofe der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestand unvollständig.

Der V. G. Hof hat aber weiters einen Mangel des Verfahrens auch in der Richtung constatirt, daß ein specieller für die Straffälligkeit des Beschwerdeführers, also auch für das von der Finanz-Landes-Direction in letzter Instanz gefällte Straferkenntniß maßgebender Umstand im Administrativ-Verfahren nicht hinreichend festgestellt worden ist, der Thatbestand also auch in einem zweiten Punkte ergänzungsbedürftig erscheint, das Verfahren somit einer Ergänzung auch dann noch bedürfen würde, wenn feststünde, daß eine Mauthpflicht thatsächlich bestand. — Diese Lücke in dem für die Straffälligkeit des Beschwerdeführers maßgebenden Thatbestande hat der V. G. Hof darin erblickt, daß in dem abgeführten Verfahren im Sinne des § 436 Gefälls-Strafges. unterlassen wurde, zu erheben, ob und wie sich der Beschwerdeführer auf die im Punkte 2 des cit. Paragraphen angegebene »vorschriftswidrige Art« beim Ueberschreiten des Mauthschrankens eine Gefällsverkürzung in Bezug auf die ihm auferlegte Mauthpflicht zu Schulden kommen ließ; denn die Constatirung eines verbotswidrigen Verhaltens beim Passiren des Mauthschrankens erscheint nach der oben cit. gesetzlichen Bestimmung als eine wesentliche Voraussetzung für die Straffälligkeit des Beschwerdeführers.

In dieser Beziehung findet sich nun sowohl in den mit dem Beschwerdeführer aufgenommenen Protokollen als auch in der Beschwerde die bestimmte Behauptung, daß seitens der Mauthpächterin beim Ueberschreiten des Mauthschrankens die Mauthgebühr überhaupt nicht in Anspruch genommen worden sei und die Mauthpächterin hat sich über diesen Punkt nur dahin geäußert, daß die Mauthgebühr verweigert worden sei, was sich auf eine

nachträgliche Verweigerung, bezw. darauf beziehen kann, daß von der Mauthpächterin die Mauthgebühr erst nachträglich, nachdem der Beschwerdeführer den Mauthschranken bereits achtmal passirt hatte, verlangt und von diesem alsdann die Zahlung der Gebühr abgelehnt wurde. — Darin also, daß im vorliegenden Falle auch die Art und Weise nicht constatirt wurde, wie seitens des Beschwerdeführers die Ueberschreitung des Mauthschrankens stattgefunden hat, bezw. nicht constatirt wurde, ob diese Ueberschreitung auf eine nach Punkt 2 des § 436 Gefälls-Strafges. die Strafbarkeit begründende Weise erfolgt ist, mußte der Gerichtshof gleichfalls einen Mangel des Verfahrens erkennen.

Nr. 9032.

Voraussetzungen für die Mauthbefreiung der Düngerfuhren der Bewohner der Nachbarorte eines Mauthortes.

Erkenntniß vom 21. November 1895, Z. 5445.

Deutsche landwirthschaftliche Genossenschaft der mähr.-böhm. Grenzbezirke Zwittau, Politschka und Leitomischl ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Atzinger); E. vom 24. August 1894, Z. 31468, puncto Mauthpflicht.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß den Bewohnern der Nachbarorte von Zwittau für jene Fuhren, welche nach Zwittau fahren, um natürlichen oder künstlichen Dünger dortselbst abzuholen und denselben auf ihre Felder zurückzuführen, die Mauthfreiheit an den Mauthschranken in Zwittau im Hin- und Rückwege gemäß § 18 letztes Alinea des Ges. vom 26. August 1891, R. G. B. Nr. 140, nicht zukomme. — Die Beschwerdeführung beansprucht die Mauthfreiheit für die fraglichen Fuhren im Grunde eben dieses letzteren Alineas im Zusammenhalte mit lit. b des § 18 l. c.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Es handelt sich um die Frage der Mauthpflicht oder der Mauthbefreiung der Bewohner der Nachbarorte eines Mauthortes (Zwittau) und diese Frage findet ihre gesetzliche Lösung in dem letzten Alinea des § 18, dann im § 19 des bezogenen Mauthgesetzes. Das letzte Alinea des § 18 räumt diesen Bewohnern die hier allein in Betracht kommende Mauthbefreiung des § 18, lit. b, für das Zugvieh bei Fuhren mit natürlichem und künstlichem Dünger unter der Voraussetzung ein, daß dieselben zwar nicht im Mauthorte oder im Gebiete desselben wohnen, auch nicht daselbst eine Landwirthschaft, ein Gewerbe oder eine andere wirthschaftliche Unternehmung betreiben (in welchen Fällen die Mauthbefreiung nach § 18, lit. b, gegeben wäre), daß sie aber jenseits der Mauthstelle des Mauthortes eigenthümliche oder gepachtete Grundstücke besitzen und ihrer Bewirthschaftung halber bemüssigt sind, diese Mauthstelle zu überschreiten, d. h., daß der Nachbarort, in welchem sie wohnen, von den Grundstücken durch die Mauthstelle getrennt ist und daß sie zu diesen Grundstücken im Zwecke der Bewirthschaftung derselben Düngerfuhren von ihrem Wohnorte aus unternehmen müssen.

Diese Voraussetzung trifft im vorliegenden Falle nicht zu. Denn die Grundstücke, zu deren Bewirthschaftung der mit den fraglichen Fuhren

verführte Dünger verwendet wird, sind von den Wohnorten der Bewohner der Nachbarorte des Marktortes Zwittau keineswegs durch die Mauthstelle getrennt und es handelt sich daher nicht um Düngerfuhren, welche von diesen Wohnorten aus zu den Grundstücken unter Betreiung des Mauthschrankens unternommen werden, vielmehr ist der Fall gerade umgekehrt, indem die Fuhren von den Wohnorten leer ausgehen, den Mauthschranken leer passiren, die Düngerladung erst im Mauthorte Zwittau aufnehmen und als Düngerfuhren vom Mauthorte Zwittau aus den Mauthschranken betreten, um sohin auf die außerhalb des Mauthortes gelegenen Grundstücke zu gelangen und es liegt sohin auf der Hand, daß Mangels des Zutreffens der gesetzlichen Voraussetzung der Befreiungsgrund des letzten Alineas § 18 Mauthgef. für die in Rede stehenden Fuhren nicht in Anspruch genommen werden kann. — Da nun weiters der § 19 Mauthgef. erklärt, daß alle in den §§ 17 und 18 nicht ausdrücklich namhaft gemachten Befreiungen von der Entrichtung der ärarischen Straßenmauth aufgehoben werden, also nur jene Befreiungen anerkennt, welche in den §§ 17 und 18 Mauthgef. aufgezählt erscheinen und da sonach in betreff der Mauthbefreiungen jede Ausdehnung der Anordnungen der §§ 17 und 18 auf die in diesen Gesetzesstellen nicht ausdrücklich namhaft gemachten Fälle durch das Gesetz ausgeschlossen ist, so besteht eine Mauthbefreiung für die in Frage stehenden Düngerfuhren nicht.

Nr. 9033.

1. Hemmung der Verjährungsfrist in Folge Pflichtversäumnisses der Partei. — 2. Zur Frage der Fatirungspflicht des Gläubigers hinsichtlich des Zinsenbezuges von einem Satzcapitale.

Erkenntniß vom 21. November 1895, Z. 5446.

Hedwig Uzel (Adv. Dr. J. Mohl) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 9. October 1894, Z. 46364, puncto Einkommensteuer III. Classe für die Jahre 1889 und 1891.

»Die angefochtene Entscheidung wird in Betreff der Steuervorschreibung für das Jahr 1891 nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Vorschreibung der Einkommensteuer III. Classe von den 6percent. Zinsen des ob dem Hause E. Z. 920 im VII. Bezirke der Stadt Wien, zu Gunsten der Beschwerdeführerin einverleibten Capitales pro 15.000 fl. für die Jahre 1889 und 1891, wird aus dem Grunde angefochten, weil pro 1889 das staatliche Bemessungsrecht verjährt und pro 1891 die Vorschreibung der Einkommensteuer nach § 2 Einkommensteuer-Pat. ausgeschlossen gewesen sei.

Der V. G. Hof hat bei seiner Entscheidung nachstehenden Erwägungen Raum gegeben. — Nach §§ 13 und 14 des Einkommensteuer-Pat. vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, und § 12 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, hat die Zinsen der III. Classe der zum Bezuge derselben Berechtigte durch ein Bekenntniß anzugeben, welches die zur Feststellung der Höhe des Zinsenbezuges er-

forderlichen Daten zu enthalten hat. Nach § 24 Einkommensteuer-Pat. hat die Bemessung der entfallenden Steuergebühr auf Grundlage der eingebrachten Bekenntnisse nach vorhergegangener Prüfung derselben vor sich zu gehen und es ist im § 26 Einkommensteuer-Pat. insbesondere vorgeschrieben, daß die Festsetzung des gebührenden Steuerbetrages und die Bekanntgabe desselben an den Steuerpflichtigen erst nach Prüfung der Bekenntnisse zu erfolgen hat. Aus diesen Anordnungen des Gesetzes ergibt sich, daß der steuerpflichtigen Partei die Verpflichtung obliegt, ihren steuerpflichtigen Bezug bei der competenten Steuerbehörde (§ 16 Einkommensteuer-Pat. und § 15 Vollzugsvorschrift) derselben zur Anzeige zu bringen, bezw. die Grundlagen der Bemessung und Vorschreibung zu liefern und es ist daher offenbar, daß, wenn die Partei in einem einzelnen Jahre dieser Verpflichtung nicht nachkommt, sie sich eines Pflichtversäumnisses schuldig gemacht hat.

Ein solches Pflichtversäumniß fällt aber der Beschwerdeführerin in Hinsicht der fraglichen Satzpostenzinsen für das Jahr 1889 zur Last, denn es ist durch den vorliegenden Verhandlungsact festgestellt, daß sie das Einkommenbekenntniß über die im Jahre 1889 laufenden 6percent. Zinsen des Satzcapitals pro 15.000 fl. bei der zuständigen Steueradministration für den I. Bezirk in Wien erst am 17. August 1894 (über ämtliche Aufforderung) eingebracht hat. Allerdings behauptet die Beschwerdeführerin, daß sie die fraglichen Zinsen alljährlich und insbesondere auch für das Jahr 1889 ordnungsgemäß einbekannt habe. Allein diese Angabe ist seitens der Partei nicht unter Beweis gestellt und es steht ihr entgegen die Bestätigung der k. k. Behörden, daß solche Fassionen nicht eingebracht worden seien, daher auf diese Einwendung kein Bedacht genommen werden konnte.

Ebensowenig Berücksichtigung verdient der Umstand, daß der Eigenthümer der verhypotecirten Realität die in Frage stehende Satzpost und die von derselben entfallenden Zinsen aus Anlaß der Erstattung seines Lastenstandsausweises alljährlich zur Kenntniß der k. k. Steuerbehörde gebracht hat, weil hiedurch die Beschwerdeführerin der ihr selbst obliegenden Fatirungspflicht nicht entbunden war und weil durch diesen der Steueradministration für den VII. Bezirk erstatteten Lastenstandsausweis keineswegs die für die in Rede stehende Einkommensteuerbemessung allein competente Steueradministration für den I. Bezirk Kenntniß erhielt.

Die Einverleibung der fraglichen Satzpost im Grundbuche erscheint aber vollständig belanglos, weil durch dieselbe die Steuerbehörde gewiß nicht in die Lage versetzt erscheint, mit einer Steuervorschreibung vorzugehen.

Da nun das Einbekenntniß des in Rede stehenden Zinsenbezuges für das Jahr 1889 der Steueradministration für den I. Bezirk Wien erst am 17. August 1894 vorgelegt worden ist, so kann im Hinblick auf § 2 Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, selbst derzeit von einer Verjährung des staatlichen Bemessungsrechtes keine Rede sein.

Die Einkommensteuerbemessnng für das Jahr 1891 wird aus dem Grunde bestritten, weil der verhypothecirten Realität E. Z. 920 des VII. Bezirkes in Wien bereits seit 29. Juli 1890 eine Gartenparcelle im Ausmaße von 291·39 Qu.-Meter grundbücherlich zugeschrieben war, von welcher für das Jahr 1891 auch thatsächlich eine Grundsteuer vorgeschrieben

worden ist. Nach § 12 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, ist allerdings für die Bekenntnisse über Renten und Zinsen der Stand des Vermögens und Einkommens nach dem letzten Tage des dem vorangehenden Jahres, also derzeit der Stand des 31. Decembers maßgebend. Diese Vorschrift hat indeß selbstverständlich nur dort Anwendung zu finden, wo über Zinsen überhaupt Bekenntnisse einzubringen sind, sie hat aber keine Bedeutung für die Frage, ob bezüglich eines bestimmten Zinseneinkommens überhaupt ein Bekenntniß einzubringen ist oder nicht. Diese Frage findet ihre ausschließliche Lösung im § 13 Einkommensteuer-Pat. dahin, daß Zinsen, welche durch den dem Schuldner zufolge des Einkommensteuer-Gesetzes bewilligten Abzug getroffen werden, nicht einzubekennen sind.

Nach § 2 Einkommensteuer-Pat. wird aber das Einkommen von jenen Capitalien, welche auf dem der Grundsteuer unterliegenden Besitzthume haften, durch die mit dem Patente vom 10. October 1849, R. G. B. Nr. 412, § 6, dem Besitzer der Realität ertheilte Berechtigung des Steuerabzuges von den entfallenden Capitalszinsen der Besteuerung unterzogen und es ist dieses Abzugsrecht durch Art. III, Al. 1 Ges. vom 7. Juni 1881, R. G. B. Nr. 49, aufrecht erhalten worden. Es kommt daher bezüglich der Fassionspflicht für die fraglichen Satzpostenzinsen pro 1891 nur darauf an, ob die Realität E. Z. 920 des VII. Bezirkes in Wien im Jahre 1891 der Grundsteuer unterlag, da bejahenden Falles der Realitätenbesitzer seinem Gläubiger gegenüber im Jahre 1891 von dem ihm gesetzlich eingeräumten Abzugsrechte Gebrauch machen konnte, wodurch auf Seite des Gläubigers die Verpflichtung zur Einbringung eines Einkommens-Bekenntnisses für das Jahr 1891 entfallen war,

Aus den vorliegenden Acten ist diesfalls festzustellen, daß für die de praes. 29. Juli 1890 der E. Z. 920, VII. Bezirk in Wien zugeschriebene Gartenparcelle E. Z. 1165/2 im Jahre 1891 thatsächlich eine Grundsteuer pro 59 kr. vorgeschrieben war und es kann sonach von einer Verpflichtung der Beschwerdeführerin zur Einbekennung der Zinsen von dem auf dieser Realität haftenden Capitale pro 15.000 fl. für das Jahr 1891 keine Rede sein, wobei weiters nicht erst darauf zu verweisen ist, daß der die Befreiung von der Fassionspflicht begründende Zustand (die grundbücherliche Zuschreibung der grundsteuerpflichtigen Gartenparcelle) noch im Jahre 1890 vor sich gegangen war, also auch bereits am 31. December 1890 bestanden hatte.

Nr. 9034.

Voraussetzungen für die Versetzung einer Volksschule in eine höhere Gehaltsclasse, bezw. für den Anspruch des Lehrers auf den dieser Gehaltsstufe entsprechenden höheren Gehalt mit Rücksicht auf eine seit der ersten Gehaltsclassen-Eintheilung im Bevölkerungsstande der Gemeinde eingetretene Aenderung.

Erkenntniß vom 21. November 1895, Z. 5413.

Wladimir Sklepkiewicz ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Pilat); E. vom 17. April 1894, Z. 5323, puncto Gehaltserhöhung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Organisationsdecrete des Landesschulrathes vom 29. August 1874, Z. 9669, wurde die Schule in Chlewczany als eine etatmäßige Volksschule erklärt und in die letzte Gehaltsclasse mit 300 fl.

eingereiht. — Wladimir Sklepkiewicz, welcher vom 1. October 1878 bis Ende October 1889 als provisorischer Lehrer in der Gemeinde Chlewczany mit dem diesem Organisationsstatut entsprechenden Jahresgehalte von 300 fl. angestellt war und gegenwärtig den definitiven Lehrposten in der Gemeinde Karow bekleidet, hat mittelst Eingabe vom 5. März 1893 bei den Unterrichtsbehörden angesucht, es möge ihm, da nach der Volkszählung vom Jahre 1880 die Bevölkerung in Chlewczany mehr als 2000 Einwohner zählte, und hienach im Grunde des Art. 11 des Ges. vom 6. März 1875 galiz. L. G. B. Nr. 32, die dortige Volksschule in die höhere Gehaltsclasse vom 1. Jänner 1881 an einzutheilen war, der dieser Gehaltsclasse entsprechende Gehalt von 400 fl. für die Zeit vom 1. Jänner 1881 bis Ende October 1889 nachträglich angewiesen werden. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge diesem Ansuchen keine Folge gegeben, wogegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Während der Wirksamkeit des Ges. vom 6. März 1875, L. G. B. Nr. 32, hat die Schulbehörde die Eintheilung der Schule in Chlewczany in eine höhere Gehaltsclasse, entsprechend der Bestimmung des Art 11 cit. Ges. nicht verfügt; der Beschwerdeführer hat aber den Bezug der niedereren Gehaltsclasse bis Ende October 1889 genossen, ohne in der Zeit schon nach Ablauf der 10 Jahre vom Zeitpunkte der ersten Eintheilung der Schule in Chlewczany in die bezügliche Gehaltsclasse die Versetzung der Schule in die höhere Gehaltsclasse, bezw. den höheren Gehalt für sich zu beanspruchen. Angesichts dessen erscheint Beschwerdeführer bei seinem erst im Jahre 1893 auf Grund des damals bereits außer Kraft getretenen Art. 11 des oben cit. Ges. gestellten Ansuchen, daß ihm der höhere Gehalt angewiesen werde, präjudicirt, weil Beschwerdeführer dadurch, daß er den auf Grund der ersten Eintheilung der Schule in Chlewczany in die niedere Gehaltsclasse bezogenen niederen Gehalt unbeanständet acceptirte, ohne nach Ablauf der ersten 10 Jahre die aus dem Art. 11 mit Rücksicht auf den veränderten Bevölkerungsstand der Gemeinde Chlewczany sich etwa ergebenden Ansprüche auf einen höheren Gehalt zu stellen, sich noch während der Zeit der Wirksamkeit des Art. 11 des Ges. vom 6. März 1875 des Rechtes begab, die zu Recht bestehende Eintheilung der Schule in Chlewczany anzufechten.

Nr. 9035.

Genußdauer des Concini'schen Familienstipendiums.

Erkenntniß vom 21. November 1895, Z. 5432.

Egid v. Concini in Tuenno, als ges. Vertreter seines minderj. Sohnes Oreste, ca. Min. für Cultus und Unterricht (Bez.-C. Dr. v. Braitenberg); E. vom 26. Juli 1894, Z. 13919, puncto Bezug eines Stipendiums.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde des Egid v. Concini richtet sich gegen jenen Punkt der Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 26. Juli 1894, Z. 13919, womit ausgesprochen wurde, daß das dem minderj. Sohne des Beschwerdeführers, Oreste v. Concini, ver-

liehene Josef v. Concini'sche Familienstipendium erst von der Zeit des Eintrittes in das Studium flüssig zu machen ist.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde unbegründet. — Nach der Actenlage handelt es sich im gegebenen Falle um ein Familienstipendium, welches laut der letztwilligen Anordnung des Stifters und laut des mit derselben wörtlich übereinstimmenden Stiftsbriefes vom 14. Jänner 1854 für einen Abstämmling der Concini'schen Verwandtschaft gewidmet ist, der sich dem Studium widmen will (il quale vorrà applicarsi agli studi). Die fernere Anordnung des Stifters, daß der Stipendiumsgenuß bis zur Beendigung der Studien des Stipendisten fortzudauern habe, jedoch 12 Jahre nicht übersteigen dürfe, sowie der weitere Beisatz, daß der Stipendist vollkommen frei sein solle in der Wahl der philosophischen, theologischen, juridischen oder medicinischen Studien, lassen mit aller Bestimmtheit erkennen, daß der Wille des Stifters darauf gerichtet war, den Genuß des Stipendiums auf jene Zeit zu beschränken, in welcher der Stipendist thatsächlich dem Studium einer Mittel- oder Hochschule obliegt, und welche nach der damaligen und auch nach der heutigen Studienordnung in der Regel 12 Jahre umfaßt.

Dagegen läßt sich aus dem Stiftsbriefe keinerlei Anhaltspunkt für die von der Beschwerde vertretene Ansicht gewinnen, daß das fragliche Stipendium stiftungsmäßig vor Beginn der Studien von einem Schüler der Elementarschule bezogen werden könnte.

Nr. 9036.

Der Beschluß der Gemeindevertretung als nothwendige Unterlage für eine Aenderung der Gemeindegrenzen. (Bukowina.)

Erkenntniß vom 21. November 1895, Z. 5433.

Gemeinde Alt-Zuczka ca. bukowinaer Landesausschuß; E. vom 31. Juli 1894, Z. 4374 ex 1893, puncto Aenderung der Gemeindegrenze.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.« *)

Nr. 9037.

Jagdpacht: Bedingnisse, welche dahin gehen, daß die Wildschäden vom Jagdpächter zu tragen sind, widerstreiten nicht dem Gesetze. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 22. November 1895, Z. 5455.

Eduard Graf Valffy, Besitzer des Gutes Merklin, ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. Jagdausschuß in Bolkov (Adv. Dr. Dyk); E. vom 30. Mai 1894, Z. 12411, puncto Verpachtung der Bolkover genossenschaftlichen Jagdbarkeit.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Partei ist schuldig, der mitbetheiligten Jagdgenossenschaft in Bolkov die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im theilweisen Betrage von 20 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8475.

Entscheidungsgründe. Bei der am 19. December 1893 stattgehabten öffentlichen Licitationsverhandlung wurde die Bolkover genossenschaftliche Jagdbarkeit für die Zeit vom 1. Februar 1894 bis 31. Jänner 1900 dem Adalbert Hlavka um den jährlichen Pachtzins von 8 fl. 15 kr. überlassen. — Diesen Verpachtungsact hat der Bezirksausschuß in Přestic über die Beschwerde der Gut-Merkliner-Forstverwaltung mit dem Erkenntnisse vom 12. Februar 1894, Z. 10, aufgehoben, weil der Abs. 4 der diesem Acte zu Grunde liegenden Pachtbedingnisse die Entschädigung für die Wildschäden, entgegen der Bestimmung des § 45 böhm. Jagdges. vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, dem Jagdpächter auferlegt und hiedurch die Theilnahme an der Verpachtungsverhandlung erschwert, bezw. der bei derselben erzielte niedrige Pachtzins herbeigeführt wurde. Zugleich hat der Bezirksausschuß angeordnet, daß die Verpachtungsbedingnisse mit dem Gesetze in Einklang zu bringen sind und sodann auf Grund derselben eine neue öffentliche Verpachtungsverhandlung vorzunehmen ist. — Allein der böhm. Landesausschuß hat über den Recurs des Jagdausschusses das vorstehende Erkenntniß des Bezirksausschusses mit der nun als gesetzwidrig angefochtenen Entscheidung vom 30. Mai 1894, Z. 12411, aufgehoben und den Verpachtungsact am 19. December 1893 wieder in Kraft gesetzt, weil die Bestimmung des § 45 böhm. Jagdges. die Möglichkeit eines anderweitigen Uebereinkommens zwischen den Parteien über die Entschädigung der Wildschäden nicht ausschließt.

Der V. G. Hof war des Erachtens, daß der Jagdausschuß als Verwalter der genossenschaftlichen Jagdbarkeit für die Verpachtung selbst Pachtbedingnisse, das ist Bestimmungen des Pachtvertrages, festzustellen berechtigt sei. Das Gesetz hat im § 45, Abs. 3, dieses Recht des Jagdausschusses ausdrücklich vorgesehen. — Allerdings bestimmt der § 45, daß den einzelnen Grundbesitzern das Recht auf die Entschädigung für erlittene Jagd- und Wildschäden gegen den Jagdherrn, bezw. gegen die Jagdgenossenschaft gewahrt bleibe, allein aus dieser Bestimmung läßt sich die von der Beschwerde gezogene Schlußfolgerung, daß eine Vereinbarung dahin, daß der Wildschaden vom Jagdpächter zu tragen sei, dem Gesetze widerstreite, nicht ableiten, da die dem einzelnen Grundbesitzer gegenüber gesetzlich aufrecht bestehende Haftung der Jagdgenossenschaft die nähere Feststellung des Verhältnisses zwischen der Jagdgenossenschaft und dem Jagdpächter in keiner Weise berührt. — Da überdies im Abs. 3 des cit Paragraphen vom Gesetze ausdrücklich anerkannt wird, daß Entschädigungsansprüche Gegenstand des Uebereinkommens der Parteien sein können, vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung die von der Beschwerde vermeinte Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Nr. 9038.

Zur Frage des Berufungsrechtes der Gemeinden gegen die Ertheilung von Gewerbeconcessionen.

Erkenntniß vom 22. November 1895, Z. 5427.

Stadtgemeinde Krakau ca. Min. des Innern (S.-R. Graf Piniński); E. vom 29. Jänner 1894, Z. 29308 ex 1893, puncto Concessionsertheilung zum Betriebe des Canalräumergewerbes und die Ausfuhr der Fäcalien.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Stadtmagistrat in Krakau hat mit den Erlässen vom 19. Februar 1891, Z. 30370, und 18. Juni 1892, Z. 4030, dem Adolf Jary und dem Johann Golowski die angesuchten Concessionen zum Betriebe des Canalräumergewerbes in Krakau verwehrt. — Mit der Entscheidung vom 28. April 1893, Z. 23434, hat die Statthalterei in Lemberg über die Recurse der genannten Concessionswerber die beiden angefochtenen Erlässe des Krakauer Stadtmagistrates behoben und dem Stadtmagistrat aufgetragen, dem Adolf Jary und dem Johann Golowski, welche die praktische Befähigung für das Canalräumergewerbe nachgewiesen haben und gegen welche im Gesetze vorgesehene Ausschließungsgründe nicht vorliegen, die Concession zur Ausübung des Canalräumergewerbes in Krakau unter der Bedingung zu ertheilen, daß sie sich bei der Ausübung dieses Gewerbes entsprechender Apparate und Zugkräfte zu bedienen haben. — Bei diesem Anlasse hat die Statthalterei den Stadtpräsidenten in Krakau aufgefordert, die Anordnung zu treffen, daß die Stadtgemeinde Krakau die Vorsorge treffe, daß die aus der Stadt zur Ausfuhr gelangenden Fäcalien zur Gänze als frischer Dünger oder zur Poudrette umgearbeitet verwendet, niemals aber in das Flußbett der Weichsel geleitet werden.

Das Min. des Innern hat mit der angefochtenen Entscheidung den dagegen eingebrachten Min.-Recurs, insofern derselbe gegen die Verleihung der Concessionen für das Canalräumergewerbe an Adolf Jary und Johann Golowski gerichtet erscheint, als unstatthaft wegen mangelnder Recursberechtigung der Stadtgemeinde Krakau zurückgewiesen. Belangend dagegen die Aufforderung der Statthalterei an den Stadtpräsidenten von Krakau wegen Einleitung von Maßregeln in Absicht auf die Verwendung, bezw. Beseitigung des aus der Stadt ausgeführten Unrathes hat das Min. des Innern dermalen keinen Anlaß gefunden, in eine meritorische Entscheidung des Min.-Recurses einzugehen, und zwar namentlich in der Erwägung, weil der Stadtgemeinde Krakau mit der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung bestimmte Leistungen nicht auferlegt worden sind, bezw. die Ausführung bestimmter Vorkehrungen nicht zur Pflicht gemacht worden ist. — Dagegen ist die vorliegende Beschwerde der Stadt Krakau gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Was zunächst die Aberkennung des Recursrechtes der Stadtgemeinde Krakau gegen die von der Statthalterei erfolgte Ertheilung der Concessionen für das Canalräumergewerbe in Krakau anbelangt, so ist das Canalräumergewerbe laut § 15, Abs. 8 der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, als ein concessionirtes Gewerbe erklärt, zu dessen Antritt laut § 23 l. c. nebst den zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes für alle Gewerbe vorgeschriebenen Bedingungen (§§ 2 bis 10) Verläßlichkeit und eine besondere Befähigung gefordert wird. — Die Gewerbeordnung räumt den Gemeinden gegen die Ertheilung derartiger Concessionen ein Berufungsrecht an die höheren Behörden nicht ein. — Die beschwerdeführende Stadtgemeinde Krakau behauptet aber zur Berufung gegen die von der Statthalterei ertheilten Concessionen deshalb berechtigt zu sein, weil der Stadtgemeinde Krakau, welche das Canalräumergewerbe in Krakau auf Grund einer von dem Stadtmagistrate der Stadtgemeinde unter dem 18. März 1886, Z. 3992, ertheilten Concession in eigener Regie ausübt, zufolge § 17 des Gemeinde-

Statuts für die königl. Hauptstadt Krakau die Handhabung der Gesundheitspolizei, insbesondere die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf die Unrathscanäle im selbstständigen Wirkungskreise zukommt, in welchem sie nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen und ortspolizeiliche Vorschriften erlassen kann, und weil der Gemeinderath unterm 30. November 1885, Z. 29878, Vorschriften erlassen hat, welchen zufolge die Reinigung der Senkgruben und Canäle nur durch die von der Stadtgemeinde aufgestellten Organe zu bewirken ist, weil ferner der Stadtmagistrat unterm 7. April 1886, Z. 2713, in Ausführung dieses Gemeinderathsbeschlusses auch eine diesbezügliche Verordnung erlassen hat, sonach durch die Ertheilung der besagten zwei Concessionen ein Eingriff in das der Stadtgemeinde zustehende Bestimmungsrecht bezüglich der Reinigung der Canäle und Senkgruben stattgefunden hat.

Allerdings gehört die Handhabung der Gesundheitspolizei, insbesondere die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf die Unrathscanäle und Senkgruben zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde, in welchem sie nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen und ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde giltige Vorschriften erlassen kann; allein wie der § 16 des Gem.-Statuts für die königl. Hauptstadt Krakau vom 1. April 1866, galiz. L. G. B. Nr. 7, anordnet, hat die Stadtgemeinde dabei die bestehenden Gesetze zu beobachten und sich sonach innerhalb derselben zu halten. Sie kann daher angesichts der Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht aus Rücksichten der Gesundheitspolizei das Canalräumergewerbe innerhalb der Gemeinde an bestimmte Personen mit Ausschluß aller anderen zur Ausübung übertragen, mit der Folge, daß die Verleihung einer solchen Gewerbegerechtsame an jemand anderen durch die Gewerbebehörde unzulässig würde, demnach auch das Motiv, daß durch die Ertheilung der besagten Concessionen ein Eingriff in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde stattgefunden hat, haltlos erscheint, und nachdem die hier allein maßgebende Gewerbegef.-Novelle der Gemeinde — wie bereits erwähnt — ein Recursrecht gegen die ertheilten Gewerbeconcessionen nicht zuerkennt, so vermochte der V. G. Hof in der Aberkennung des Rechtes der Gemeinde zur Einbringung des Recurses eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Anlangend dagegen die Einladung der Statthalterei an den Stadtpräsidenten von Krakau wegen Erlassung der Anordnung, daß die Stadtgemeinde die Vorsorge treffe, daß der aus der Stadt zur Ausfuhr gelangende Unrath nicht in das Flußbett der Weichsel ausgeschüttet werde, so stellt sich diese Einladung weder als eine Entscheidung noch als eine Verfügung, sondern lediglich als eine Aufforderung an den Stadtpräsidenten dar, welche erst die Erlassung einer Verfügung bezweckt, die eventuell den Gegenstand der Entscheidung der competenten Behörden im administrativen Instanzenzuge bilden könnte, daher darin, daß das Ministerium dermalen keinen Anlaß gefunden hat, in eine meritorische Entscheidung des bezüglichen Absatzes des Min.-Recurses einzugehen, weder eine Gesetzwidrigkeit, noch eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens erblickt werden kann.

Nr. 9039.

1. Ueber die radicirte Eigenschaft eines Gewerbes ist von den politischen Behörden selbständig nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu entscheiden. — 2. Normen und Voraussetzungen für die Anerkennung radicirter Gewerbe. — 3. Die für eine derlei Anerkennung erforderlichen Nachweise können nicht durch Zeugenaussagen, sondern nur durch Urkunden geliefert werden. (Steiermark.)

Erkenntniß vom 22. November 1895, Z. 5429.

Johann Rohrbacher (Adv. Dr. J. Weiß) ca. Min. des Innern (S.-R. Freih. v. Myrbach); E. vom 16. August 1894, Z. 19815, puncto Anerkennung der radicirten Eigenschaft des in dem Hause Nr. 164 zu Wegscheid betriebenen Gast- und Schankgewerbes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzlichkeit der Min.-Entscheidung, mit welcher der bei dem Hause Nr. 164, Einl.-Z. 56, Steuergemeinde Aschbach ausgezeigten Gastwirthsgerechtsame die radicirte Eigenschaft aberkannt wurde, wird deshalb bestritten, weil der Nachweis der radicirten Eigenschaft schon durch die beigebrachten Grundbuchsauszüge, in welchen diese Gerechtsame als radicirt eingetragen ist, als erbracht anzusehen ist und weil die Gub.-Verordn. vom 15. October 1823, Z. 26638 (steierm. Prov.-Ges.-Samml. ex 1823 Nr. 168), heute keine praktische Bedeutung mehr besitzt und zum mindesten nicht allein als maßgebend betrachtet werden kann, da der Nachweis der Realeigenschaft eines Gewerbes auch durch den Bestand seit unvordenklichen Zeiten geliefert werden kann, welchen Beweis Beschwerdeführer durch im Administrativverfahren angebotene, jedoch nicht zugelassene Zeugeneinvernehmung angetreten hat.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Nach der Min.-Verordn. vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, insbesondere nach § 1 dieser Verordnung, ist die Frage, ob einem in den öffentlichen Büchern als radicirt eingetragenen Gewerbe die Realeigenschaft wirklich zukommt, ausschließend von den Gewerbebehörden zu beurtheilen und zu entscheiden. — Hiernach ist die Eintragung eines Gewerbes als radicirt im öffentlichen Buche zwar die Voraussetzung für die von der politischen Behörde zu fällende Entscheidung (§ 4), keineswegs wird jedoch durch diese Eintragung allein der Nachweis über die radicirte Eigenschaft des Gewerbes erbracht, über diese Eigenschaft ist vielmehr selbstständig nach den bestehenden Vorschriften von den politischen Behörden zu entscheiden. — Mit der Gub.-Verordn. vom 15. October 1823, Z. 26638 (steierm. Prov.-Ges.-Samml. 5. Band, Nr. 168, Seite 321), wurden infolge Commerz.-Hofcomm.-Verordn. vom 29. September 1823, Z. 3233, die in Bezug auf die radicirten Gewerbe bestehenden Normen neuerdings kundgemacht. — Hiernach kann nur jenes Gewerbe für radicirt erklärt werden, welches vom Tage der A. h. Entschließung vom 22. April 1775, als dem Endpunkte und Abschnitte aller Radicirungen zurück durch 32 Jahre zu zählen, den Hausgewähren inneliegt und in dieselben als solches eingetragen ist oder das nach Weisung der h. Verordn. vom 29. December 1796 sammt dem Hause seit dem Jahre 1756, als dem Rectificationsjahre, mithin damals durch 40 Jahre mit dem Ausdruck: Haus und Gewerb ohne eben den wörtlichen Ausdruck, radicirt, in das ständische Gültbuch und Einlage gezogen und nach einem verhältnißmäßig höheren Maßstabe versteuert worden ist.

Im vorliegenden Falle hat Beschwerdeführer innerhalb der ihm gestellten, und über sein Ersuchen wiederholt erweiterten Frist zum Nachweise der radicirten Eigenschaft sich lediglich auf die Grundbuchsextracte berufen, und weiter Zeugen namhaft gemacht, welche zu bestätigen im Stande wären, daß das Gast- und Schankgewerbe seit undenklichen Zeiten besteht und stets ohne Concession betrieben wurde. Den Nachweis der höheren Besteuerung könne er nicht erbringen. — Die von Seite der Administrativbehörden von amtswegen darüber eingeleiteten Erhebungen, seit wann die Hausrealität urb Nr. 25 Amt Aschbach, derzeit Grundb.-Einl. Nr. 56, Cat.-Gem. Aschbach, überhaupt einen Gegenstand der Eintragung in den öffentlichen Büchern gebildet hat, ob diesfalls Urkunden in der Urkundensammlung und eventuell in dem ständischen Gültbuche auffindbar sind, endlich ob diese Realität nicht in einem verhältnißmäßig höheren Maßstabe versteuert war, ergaben ein negatives Resultat, da nach Mittheilung des Bezirksgerichtes Mariazell vom 11. Mai 1894, Z. 837, die Grundbücher und Gültenbücher beim großen Brande in Mariazell im Jahre 1827 verbrannt sind, und ebenso laut Mittheilung des städtischen Landesarchives vom 2. Juni 1894, Z. 262, hierauf bezügliche Documente nicht vorhanden, überhaupt bezügliche Protokolle, in welchen derartige Eintragungen ersichtlich sind, vom Bezirksgerichte Mariazell niemals an das Archiv abgetreten worden sind. — Auch die beim Stifte Lambrecht über Requisition der Behörden gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß in den Stiftsarchiven von St. Lambrecht und Aflenz kein diesfalls Aufschluß gebendes Document sich vorfindet, und daß alle auf die ehemalige Stiftsherrschaft Mariazell Bezug habenden Urbarien, Inventare seinerzeit bei Aufhebung des Stiftes 1786 an die Cameralherrschaft Mariazell übergegangen und wahrscheinlich 1827 verbrannt sind.

Da nun weder durch die Partei selbst, noch durch die von den Behörden von amtswegen gepflogenen Erhebungen die für die Frage der radicirten Eigenschaft des Gast- und Schankgewerbes maßgebenden Umstände sichergestellt werden konnten, da die Eintragungen im Grundbuche nur bis zum Jahre 1814 zurückreichen, und auch darin, daß seitens der Administrativbehörden auf die Einvernehmung von Zeugen nicht eingegangen wurde, ein Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden kann, da ja die nach der Vorschrift der Gub.-Verordn. vom 15. October 1823 erforderlichen Nachweise für die radicirte Eigenschaft eines Gewerbes in Steiermark nicht durch Zeugenangaben, sondern nur durch Urkunden geliefert werden könnten, insolange als geeignete Urkunden nicht beigebracht erscheinen, daher mit der Anerkennung der radicirten Eigenschaft nicht vorgegangen werden kann, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 9040.

1. Bei Feststellung der Grundlagen für die Bemessung der Militärtaxe sind nur die Vermögens-, Erwerbs-, Einkommens- und Steuerverhältnisse desjenigen Jahres, für welches die Bemessung erfolgt, maßgebend. — 2. Freies Ermessen der Administrativbehörden bei der Classeneinreihung der Militärtaxpflichtigen.

Erkenntniß vom 22. November 1895, Z. 5430.

Carl Auterieb ca. Statthalterei in Wien (Statth.-R. Ritter v. Raimann); E. vom 9. Juni 1894, Z. 41613, puncto Bemessung der Militärtaxe für das Jahr 1890.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Auf Grund des hiergerichtlichen Erkenntnisses vom 2. März 1894, Z. 852, war seitens der Statthalterei in Wien in der vorliegenden Taxbemessungsangelegenheit lediglich zu erheben, ob die Angabe des Beschwerdeführers im Statthaltereirecurse gegen die von der Militär-Taxbemessungscommission für das Jahr 1890 erfolgte Taxbemessung, daß das Haus Nr. 26 Lange Gasse mit 50.000 fl. belastet sei, sich erwahre. — Diese Erhebung wurde seitens der Statthalterei eingeleitet und durch Requirirung eines Grundbuchsauszuges constatirt, daß wirklich im Jahre 1890 die Belastung des erwähnten Hauses mit einer Forderung der allgemeinen Versorgungsanstalt in Wien per 50.000 fl. gegen $4^1/_2$ perc. Verzinsung besteht.

Eine neuerliche Einvernehmung des Beschwerdeführers über das Resultat dieser Erhebung war hienach ganz überflüssig, weil ja dasjenige, was derselbe behauptet hat und von der Behörde zu erheben war, in geeigneter Weise sichergestellt worden ist. Wenn Beschwerdeführer weiter eine solche Einvernehmung für umso nothwendiger bezeichnet, weil sich seither sein Vermögensstand bedeutend verschlechtert hat, so ist zu bemerken, daß nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3, Alinea 2 Ges. vom 30. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, wonach die Bestimmung der Militärtaxe alljährlich zu erfolgen hat, und zwar nach Maßgabe der Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse, dann der vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern, sowie im Hinblicke auf die Bestimmung des § 9, wonach der Erlag der Taxe alljährlich Ende April für das Vorjahr zu geschehen hat, zu folgern ist, daß für die Taxbemessung nur die Vermögens-, Erwerbs-, Einkommens- und Steuerverhältnisse desjenigen Jahres, für welches die Bemessung erfolgt, maßgebend sein können. — Es ist daher, da die Bemessung der Taxe für das Jahr 1890 erfolgte, eine später etwa eingetretene Veränderung in den Verhältnissen des Beschwerdeführers für diese Bemessung von keinem rechtlichen Belange und eben deshalb eine Erhebung über eine solche etwa nachträglich eingetretene Veränderung nicht nothwendig.

Da nunmehr der angefochtenen Entscheidung weder ein unrichtiger noch unvollständiger Thatbestand zu Grunde liegt, die Gesammtsteuer der dem Beschwerdeführer im Jahre 1890 eigenthümlichen Häuser 3048 fl. 27 kr. betrug, wovon der als Anhaltspunkt für die Bemessung der Taxe zu dienende zehnte Theil 304 fl. beträgt, welcher als Grundlage der Bemessung zu nehmen ist (§ 3, Alinea 4 Militärtaxges.), die Beurtheilung der Frage aber, ob der Taxpflichtige nach Maßgabe der gesammten übrigen zu berücksichtigenden Verhältnisse (Vermögen, Erwerb, reines Einkommen) etwa in eine niedere Classe als die I. Classe einzureihen wäre, dem freien Ermessen der Administrativbehörden anheimgegeben ist und sich daher gemäß § 3, lit. e Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der hiergerichtlichen Ueberprüfung entzieht, konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Nr. 9041.

Die Unfallversicherungsbeiträge sind nach jenem Lohne zu bemessen, welcher auf die im versicherungspflichtigen Betriebe verwendete Arbeitszeit entfällt.

Erkenntniß vom 23. November 1895, Z. 5456.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Graz (Adv. Dr. v. Derschatta) ca. Min. des Innern (M.-S Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 26. August 1894, Z. 13721, puncto Beitragsberechnung für die im landwirthschaftlichen Betriebe der gräflich Kottulinsky'schen Gutsverwaltung in Neudau beschäftigten Arbeiter.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß der Unfallversicherungsbeitrag für die bei der Häckselmaschine im landwirthschaftlichen Betriebe des gräflich Kottulinsky'schen Gutes in Neudau in Verwendung stehenden Personen unter Annahme eines elfstündigen Arbeitstages nach dem factischen, auf die einzelnen Arbeitsstunden entfallenden Lohn zu berechnen sei. — Die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Graz dagegen sucht in ihrer gegen diese Entscheidung hiergerichts überreichten Beschwerde die Ansicht zur Geltung zu bringen, daß der Beitragsberechnung die Löhne für alle jene Tage, an welchen überhaupt gearbeitet wird, zur Gänze zu Grunde zu legen seien, gleichgiltig, ob die Arbeitsdauer täglich nur eine Stunde oder mehr beträgt.

Der V. G. Hof vermochte eine Gesetzwidrigkeit in der Entscheidung des Min. des Innern nicht zu erblicken und war hiebei von folgenden Erwägungen geleitet. — Die gemäß § 16 des Unfallversf.-Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, an die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt zu leistenden Beiträge sind nach Maßgabe des von dem Versicherten wirklich bezogenen Arbeitsverdienstes zu entrichten, worunter im Zusammenhange mit den Bestimmungen des § 1, Abs. 3, Z. 2, und Abs. 4, kein anderer Verdienst als der in dem der Versicherungspflicht unterliegenden Theile des Betriebes, d. i. in der Beschäftigung bei dem Motorenbetriebe erworbene verstanden werden kann, und es läßt sich auch aus den Bestimmungen des § 6 des Unfallversf.-Ges. nicht ableiten, daß der für die Berechnung der Unfallsrente zu Grunde zu legende Jahresverdienst nach anderen Grundsätzen zu ermitteln wäre. — Die Berechnung der Beiträge nach dem Lohne, welcher auf die in dem unfallversicherungspflichtigen Betriebe aufgewendete Arbeitsdauer entfällt, entspricht auch vollkommen den im Unfallversicherungsgesetze zum Ausdrucke gelangten und überhaupt bei jeder rationellen Unfallversicherung zu beobachtenden Grundsatze, daß der Beitrag, die Prämie, je nach der Unfallsgefahr höher oder niedriger zu bemessen ist. — Es kann aber mit Grund gewiß nicht bezweifelt werden, daß — worauf sich auch die angefochtene Entscheidung stützt — die Gefahr bei einer blos zeitweiligen Beschäftigung in einem mit Unfallsgefahr verbundenen Betriebe sich in dem Maße verringert, als die Dauer der Beschäftigung gekürzt wird. — Wenn nun der Unfallversicherungsbeitrag nach jenem Lohne bemessen wird, welcher auf die im versicherungspflichtigen Betriebe verwendete Arbeitszeit entfällt, so ist damit der Beitrag — die Beachtung der übrigen, für die Eintheilung in die entsprechende Gefahrenclasse und das entsprechende Gefahrenpercent maßgebenden Kriterien vorausgesetzt — im richtigen Verhältnisse zu der geringeren Unfallsgefahr bemessen.

Für diese Art der Prämienberechnung spricht auch noch folgende Erwägung: Werden Arbeiter von einem Unternehmer ausschließlich bei einem versicherungspflichtigen Betriebe, jedoch täglich nur stundenweise, außerdem aber in einem nicht versicherungspflichtigen Betriebe eines anderen Unternehmers verwendet, so könnte gewiß kein Zweifel darüber bestehen, daß der Versicherungsbeitrag für dieselben nur auf Grund des von ihnen in ersterem Betriebe wirklich verdienten Lohnes zu berechnen wäre. — Es geht aber gewiß nicht an, diesen Fall anders zu behandeln, als wenn der Arbeiter außer dem versicherungspflichtigen Betriebe auch noch in einem nicht versicherungspflichtigen Betriebe desselben Unternehmers verwendet wird. — Auch das in der angefochtenen Entscheidung angeführte Argument, daß der außerhalb des versicherungspflichtigen Betriebes bei anderen landwirthschaftlichen Arbeiten von einem Unfalle betroffene Arbeiter und Beamte einen Anspruch an die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt nach dem Unfallversicherungsgesetze nicht erheben könnte, daher auch der für diese letzteren Arbeiten bezogene Lohn zur Berechnung des Versicherungsbeitrages nicht herangezogen werden kann, mußte der V. G. Hof für zutreffend erkennen. Es steht daher mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht im Widerspruche, daß nach der angefochtenen Entscheidung nur jener Lohn für die Beitragsberechnung zur Grundlage zu nehmen ist, welcher nach dem Verhältnisse der ganzen täglichen Arbeitszeit zu der beim versicherungspflichtigen Maschinenbetriebe verwendeten entfällt.

Wenn die Beschwerde dagegen anführt, daß das Unfallversicherungs-Gesetz auf die längere oder kürzere Beschäftigungsdauer eines Arbeiters grundsätzlich keine Rücksicht nehme und daß in Ansehung der Gefährdung des Arbeiters bei der Beitragsberechnung kein Unterschied gemacht werde, ob die Arbeitsdauer in dem betreffenden Werke 8 oder 11 Stunden betrage, so ist dies nicht stichhältig. Denn die Höhe der Löhne richtet sich bei sonst gleichen Verhältnissen nach der Dauer der Arbeitszeit und es ist daher bei Berechnung des Unfallversicherungsbeitrages nach dem factischen Lohne auch hier der durch die verschiedene Dauer der Arbeitszeit bedingten Verschiedenheit der Unfallsgefahr Rechnung getragen.

Was schließlich die Dauer des nach der angefochtenen Entscheidung der Berechnung zu Grunde zu legenden Normalarbeitstages anbelangt, so kann darin, daß in Ermangelung einer diesbezüglichen Bestimmung im Unfallversicherungs-Gesetze die in der Gewerbeordnung, bezw. in der Gesetzesnovelle vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, festgesetzte tägliche Maximalarbeitsdauer angenommen wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht gesehen werden. — Der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt bleibt es aber unbenommen, in jedem speciellen Falle die factische Arbeitszeit zu ermitteln und der Berechnung der Prämie zu Grunde zu legen. — Die in der Beschwerde hervorgehobene Schwierigkeit der Controlirung der Richtigkeit der angegebenen täglichen Arbeitsdauer kann einen Grund gegen die im Gesetze begründete Art der Beitragsberechnung nicht bilden, zumal der § 23 des Unfallversi.-Ges. den Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalten ausreichende Mittel zur Controle an die Hand gibt.

Nr. 9042.

1. Krankenversicherungspflicht des Personales einer wechselseitigen Versicherungs-Gesellschaft. — 2. Die über die Anforderungen des Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetzes hinausgehende Sicherstellung des Personales für den Krankheitsfall ändert nichts an der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht desselben.

Erkenntniß vom 23. November 1895, Z. 5457.

Wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt »Janus« in Wien (Adv. Dr. M. Egger) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 29. Juli 1894, Z. 18695, und 30. Juli 1894, Z. 18703, puncto Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit den angefochtenen Entscheidungen des Min. des Innern vom 30. Juli 1894, Z. 18703, und vom 29. Juli 1894, Z. 18695, wurde ausgesprochen, daß die wechselseitige Lebensversicherungsanstalt »Janus« in Wien zur Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen an die Bezirkskrankencasse in Prag für die in ihrer Prager Filiale bediensteten Personen für die Zeit nach der am 20. Februar 1891 erfolgten Abmeldung dieser Personen verhalten sei, weil auch die auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsanstalten auf Grund der Bestimmung des Art. V, lit. k des Kundmachungs-Pat. zur Gew.-Ordn. als gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen zu betrachten seien und als solche der Krankenversicherungspflicht unterliegen, welche aber gemäß § 33 Krankenverf.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, ohne Rücksicht auf die Erfüllung der Meldepflicht die Beitragspflicht des Arbeitgebers mit sich führe. — Die Beschwerde ficht die Entscheidungen des Min. des Innern nur deshalb an, weil die beschwerdeführende Anstalt als wechselseitige Versicherungsanstalt keine Erwerbsunternehmung sei und deren Bedienstete daher im Sinne des § 1 Krankenverf.-Ges. nicht versicherungspflichtig seien.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen. — Die Versicherungspflicht ist im § 1, Abs. 2 Krankenverf.-Ges. nebst anderen hier nicht in Betracht kommenden Kategorien von Personen auch für alle Arbeiter und Betriebsbeamten festgesetzt, welche bei einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder bei einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind. — Der hier gebrauchte Ausdruck »gewerbsmäßig betriebene Unternehmung« darf, und zwar insbesondere auch mit Rücksicht auf den Zweck des Krankenversicherungs-Gesetzes, nicht mit dem Begriffe »gewerbliche (als auf unmittelbaren Gewinn berechnete) Unternehmung« verwechselt werden. — Denn in Beziehung auf die Hilfsbedürftigkeit des in dem Unternehmen beschäftigten Arbeiters im Krankheitsfalle ist es ganz gleichgiltig, ob das Unternehmen auf Gewinn abzielt oder nicht, sobald dasselbe nur überhaupt nach Art der gewerblichen Unternehmungen eingerichtet ist.

In dem vorliegenden Falle nun betreibt die beschwerdeführende Anstalt Versicherungsgeschäfte ständig und unter Verwendung von Arbeitern, somit, da gewiß nicht behauptet werden kann, daß die Einrichtung des Geschäftsbetriebes der wechselseitigen Versicherungsgesellschaft »Janus« von den anderen Versicherungsanstalten grundsätzlich verschieden wäre, nach Art eines Gewerbes oder gewerbsmäßig.

Wenn endlich die Beschwerde sich darauf stützt, daß für den Krankheitsfall dem Angestellten der Anstalt seitens dieser selbst eine über die

Anforderungen des Krankenversicherungs-Gesetzes hinausreichende Sicherstellung gewährleistet sei, so ist dem entgegenzuhalten, daß dies an der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht nichts ändert und den Parteien lediglich die Möglichkeit bietet, auf Grund des § 4, Abs. 1 des Krankenvers.-Ges. das Ansuchen um die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht zu stellen.

Nr. 9043.

Zum Begriffe eines „fabriksmäßigen" Betriebes in Absicht auf die Beurtheilung seiner Unfallversicherungspflichtigkeit.

Erkenntniß vom 23. November 1895, Z. 5458.

Josef Milaček (Adv. Dr. R. Brüll) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); mitbeth. Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien (Adv. Dr. Endletzberger); E. vom 4. December 1894, Z. 21705, puncto Unfallversicherungpflicht des Bäckereibetriebes des Beschwerdeführers.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von der n.-ö. Statthalterei behobene Entscheidung der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien vom 14. November 1893, mit welcher der Bäckereibetrieb des Josef Milaček in Wien für versicherungspflichtig in Gemäßheit des Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, erklärt, in die Gefahrenclasse II und in das Gefahrenprocent 9 eingereiht und Milaček zur Zahlung der Versicherungsbeiträge vom 1. November 1889 an verpflichtet wurde, wiederhergestellt, weil nach den gepflogenen Erhebungen und insbesondere mit Rücksicht auf die Zahl der von Milaček in geschlossenen Werkstätten beschäftigten gewerblichen Hilfsarbeiter die in Rede stehende Bäckerei als eine fabriksmäßige Unternehmung anzusehen sei.

Insofern sich die Entscheidung auf die gepflogenen Erhebungen stützt, können, da das Min. des Innern nach der Actenlage besondere Erhebungen nicht veranlaßt hat, nur jene Erhebungen gemeint sein, welche den Entscheidungen der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt und der Statthalterei zu Grunde lagen. — In dieser Beziehung ergibt sich aus den Acten, daß das Marktcommissariat und ein Bevollmächtigter der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt Erhebungen gepflogen haben und daß die Statthalterei Aeußerungen der Wiener Bäckergenossenschaft, des Gewerbeinspectors für den Polizeirayon Wien und der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer eingeholt hat.

Der V. G. Hof ist an der Hand der aus diesen Aeußerungen sich ergebenden Thatumstände zu folgender Rechtsanschauung gelangt: Nach der den Worten »Fabrik«, »fabriksmäßig« nach dem Sprachgebrauche und den Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre zukommenden eigenthümlichen Bedeutung sind unter »Fabrik«, »fabriksmäßigen Unternehmungen (Betrieben)« solche Unternehmungen (Betriebe) zu verstehen, welche die Herstellung oder Veredlung gewerblicher Producte in großen Mengen bezwecken und hiefür eine Vielzahl von Arbeitern in geschlossenen Räumen bei vorzugsweiser Anwendung von andersartigen als den im bloßen Handwerke üblichen Maschinen und Motoren nach dem Principe der Arbeitstheilung verwenden,

wobei als Besonderheiten des Fabriksbetriebes dem einfachen Gewerbsbetriebe gegenüber noch die Verwendung eines Betriebscapitales, die Beschränkung des Unternehmers auf die Leitung der Unternehmung, die Erzeugung der Producte als Waare auf Vorrath (im Gegensatze zur Kundenarbeit), insbesondere aber auch die aus der Arbeitstheilung sich regelnde verschiedene Qualität der Hilfsarbeiter zu gelten haben. — So wenig nun aber behauptet werden kann, daß für die Einreihung eines Betriebes unter die fabriksmäßigen Unternehmungen das Zusammentreffen aller dieser Merkmale gefordert werden müßte, ebensowenig kann schon bei dem Vorhandensein des einen oder anderen Merkmales das Vorhandensein eines fabriksmäßigen Betriebes behauptet werden. — Es muß vielmehr das Wesen und die Gesammtheit des Betriebes ins Auge gefaßt werden, um zu beurtheilen, ob in einem gegebenen Falle je nach dem Ueberwiegen der für einen Fabriks- oder einfachen Gewerbsbetrieb sprechenden Merkmale der eine oder andere als vorhanden anzunehmen sei.

In dem vorliegenden Falle nun ist durch die Erhebungen, sowie durch die Aeußerungen der Wiener Bäckergenossenschaft und der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer festgestellt, daß in dem Bäckereibetriebe des Josef Milaček Motoren, welche durch elementare Kraft oder durch Thiere bewegt werden, nicht in Verwendung stehen, daß eine Arbeitstheilung bei der Erzeugung nicht stattfindet, kurz, daß die Productionsweise in diesem Betriebe sich in keiner Weise von der Productionsweise in anderen größeren oder kleineren, zweifellos als handwerksmäßige Gewerbe betriebenen Bäckereien unterscheidet. Es kommt aber weiters noch insbesondere in Betracht, daß nach der durch die Erhebungen des Marktcommissariates bestätigten Behauptung des Josef Milaček in dessen Gewerbe Lehrlinge verwendet werden, dann, daß nach der ferneren, im ganzen Administrativverfahren von keiner Seite widersprochenen Behauptung des Genannten seine Hilfsarbeiter das Bäckergewerbe vollständig erlernt haben müssen und daß auch die — übrigens bei der Genossenschaft ordnungsmäßig aufgedungenen — Lehrlinge in seinem Betriebe das Gewerbe vollständig erlernen. — Hierin liegen unzweifelhafte Merkmale des handwerksmäßigen Betriebes.

Der Gewerbeinspector erblickt darin ein den Betrieb zu einem fabriksmäßigen qualificirendes Kriterium, daß der Gewerbsinhaber sich nicht selbst an den manuellen Verrichtungen betheilige und auch der Beauftragte der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt berichtete, daß Milaček augenscheinlich nicht mitarbeite, sondern das Ganze nur überwache. — Allein abgesehen von der gegentheiligen Behauptung des Beschwerdeführers, daß er selbst jeden Tag das Mehl ausgebe, die Mischung controlire, beim Einschießen mitwirke u. s. w., kann die Thatsache der manuellen Nichtbetheiligung bei der Erzeugung überhaupt nicht als entscheidendes Merkmal für einen fabriksmäßigen Betrieb angesehen werden und es kann auch nicht behauptet werden, daß nur eine gleichartige Beschäftigung des Gewerbsinhabers wie der Gehilfen im Sinne des Sprachgebrauches und der Volkswirthschaftslehre den einfachen von dem fabriksmäßigen Gewerbsbetriebe unterscheide. — Vielmehr kann es nur darauf ankommen, ob nach der Einrichtung des Betriebes die Arbeitskraft des Unternehmers als ein Productionsfactor erscheine. — Das ist aber bei Milaček gewiß der Fall, da er unwider-

sprochen im Betriebe selbst mindestens beaufsichtigend und controlirend thätig ist. — Die vom Gewerbeinspector hervorgehobene zufällige örtliche Verbindung der Bäckerei mit dem Dampfmühlenbetriebe macht den ersteren ebenfalls noch zu keinem Fabriksbetriebe.

Von den oben angeführten Merkmalen des Fabriksbetriebes treffen sonach in dem vorliegenden Falle nur zu, die Erzeugung von großen Mengen des gewerblichen Productes, die Beschäftigung einer Vielzahl von Arbeitern in geschlossenen Räumen und die Verwendung eines größeren Betriebscapitals. — Diese Merkmale sind aber keineswegs ausschlaggebend, da sie nicht dem Fabriksbetriebe ausschließlich eigenthümlich sind, sondern jedem gewerblichen Unternehmen größerer Ausdehnung anhaften und es mag namentlich in Betreff der Vielzahl der Hilfsarbeiter darauf hingewiesen werden, daß auch im § 88 a der Gew.-Ges.-Nov. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, Fabriken und Gewerbsunternehmungen, in welchen über 20 Hilfsarbeiter in gemeinschaftlichen Localen beschäftigt sind, nebeneinander gestellt werden.

Der V. G. Hof gelangte durch die vorstehenden Erwägungen zu der Ueberzeugung, daß der Bäckerei des Josef Milaček die Eigenschaft eines fabriksmäßigen Betriebes nicht zukomme und mußte daher, ohne in eine Prüfung der in der Beschwerde gerügten Mängel des Administrativverfahrens einzugehen, die angefochtene Entscheidung aufheben.

Nr. 9044.

Bei Entscheidungen über Ansprüche auf Gemeindegutsnutzungen muß vor Allem die Identität des Rechtssubjectes festgestellt sein. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 25. November 1895, Z. 4529.

Alois K . . . und Gen. in O . . . ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 11. Juli 1894, Z. 29524, puncto Gemeindenutzungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß erkannt, daß der mit der Realität Nr. 36 in O . . . verbundene Antheil an den Gemeindenutzungen zu Gunsten der Gemeinderenten einzuziehen sei. — Diese Entscheidung wurde auf den in den Entscheidungsgründen festgestellten Thatbestand gestützt, daß die Realität Nr. 36 in O . . ., welche im Jahre 1864 ein Ausmaß von 21 Joch 25 Qu.-Klftr. hatte, dermalen lediglich ein Ausmaß von 27 Ar 26 Qu.-Meter, also weniger als die kleinste nutzungsberechtigte Realität in O . . . besitze. Aus diesem Thatbestand ergibt sich, daß der Landesausschuß, was er übrigens in der Gegenschrift noch ausdrücklich feststellt, lediglich über die Frage erkannt hat, ob dem Anwesen Nr. 36 in O . . . in seiner derzeitigen Gestaltung Nutzungsrechte am Gemeindegute zustehen, daß dagegen über die Frage, ob mit dem zu Nr. 36 in O . . . ehemals gehörigen Complexe an landwirthschaftlichen Grundstücken, welchen der Vorbesitzer der Realität Nr. 36, Salomon B . . ., beim Abverkaufe der Gebäude sich vorbehalten hat und nun selbstständig bewirthschaftet, die Gemeindenutzungen verbunden geblieben sind, weder entschieden worden ist, noch entschieden werden sollte.

Wie die Administrativacten, insbesondere der Beschluß des Gemeindeausschusses vom 28. Jänner 1893, der Recurs des Salomon B... de praes. 27. Februar 1893, Z. 32, sowie das Gemeindeausschuß-Protokoll ddto. 18. März 1893 und endlich auch die Entscheidung des Bezirksausschusses ddto. 22. November 1893, Z. 1312, darthun, handelte es sich aber in dem abgeführten Administrativverfahren nicht um die Ansprüche des derzeitigen Hausanwesens Nr. 36, sondern um die Ansprüche des Salomon B... aus dem Besitze des von ihm bewirthschafteten ehemals zu Nr. 36 in O... gehörigen landwirthschaftlichen Grundcomplexes. Hieraus folgt, daß die angefochtene Entscheidung auf einem unrichtigen Thatbestande beruht.

Nr. 9045.

Der bloße Austritt eines Gesellschafters aus der offenen Handelsgesellschaft ohne eine Aenderung im Gegenstande des steuerpflichtigen Unternehmens berechtigt die Finanzverwaltung nicht zur Neubemessung der Erwerbsteuer dieser unter derselben Firma fortgesetzten Gesellschaft.*)

Erkenntniß vom 26. November 1895, Z. 5250.

Firma »Josef Adensamer & Comp.« (Adv. Dr. F. Pranter) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 14. Jänner 1895, Z. 63552 ex 1894, puncto Erwerb- und Einkommensteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die seit dem 1. November 1855 unter der handelsgerichtlich protokollirten Firma »Josef Adensamer & Comp.« in Wien bestehende offene Handelsgesellschaft war bis Ende 1892 für den Betrieb der Seidenbandfabrication mit der jährlichen Steuerquote pro 525 fl. rechtskräftig in die Erwerbsteuer einbezogen. Nachdem gegen Ende des Jahres 1892 der öffentliche Gesellschafter Wilhelm Adensamer aus der Gesellschaft ausgetreten war und deshalb mit der Eingabe de praes. 31. December 1892 den auf ihn als Chef der Firma lautenden Erwerbsteuerschein zurückgelegt hatte, wurde diese Erwerbsteuer, welche inzwischen vom I. Semester 1888 an auf die Jahresquote pro 1050 fl. erhöht worden war, jedoch zufolge des hiergerichtlichen Erkenntnisses vom 11. December 1894, Z. 3144, in dieser Höhe bis nun noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, vom I. Semester 1893 ab zur Löschung bewilligt, gleichzeitig aber wurde der nunmehr von den bisherigen Mitgesellschaftern Josef und Moriz Adensamer unter derselben Firma fortgesetzten Gesellschaft für den gleichen Betrieb der fabriksmäßigen Erzeugung von Seidenbändern vom I. Semester 1893 angefangen, die Erwerbsteuer mit 1050 fl. und die Einkommensteuer mit 350 fl. jährlich neu bemessen und vorgeschrieben. Dem dagegen eingebrachten Recurse wurde mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben. In der vorliegenden Beschwerde wird vor Allem der Mangel der Voraussetzungen für eine Neubemessung der Erwerbsteuer eingewendet, sodann aber die Höhe der Steuerquote als gesetzwidrig und das in der Sache abgeführte Verfahren als mangelhaft bezeichnet.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 8976.

Der V. G. Hof mußte den Standpunkt der Beschwerde, daß im vorliegenden Falle die Voraussetzungen für eine Neubemessung der Steuer nicht gegeben waren und demnach auch mit der Ausfertigung eines neuen Erwerbsteuerscheines nicht vorgegangen werden konnte, als berechtigt erkennen. Die Finanzverwaltung gibt — wie aus den Ausführungen des Vertreters der belangten Finanzbehörde in der ö. m. Verhandlung hervorging — selbst zu, daß im vorliegenden Falle eine Unterbrechung in der Continuität der in Frage kommenden Handelsgesellschaft als selbstständigen Rechtssubjectes nicht platzgegriffen hat. Der V. G. Hof konnte dieser Rechtsanschauung nur beistimmen, da sich nach der Actenlage in Hinsicht dieses Subjectes thatsächlich nichts anderes zugetragen hat, als daß der öffentliche Gesellschafter Wilhelm Adensamer Ende 1892 aus der Gesellschaftsfirma Josef Adensamer & Comp. ausgetreten ist und dies mit der Eingabe de praes. 31. December 1892 dem Wiener Magistrat angezeigt hat. Die Firma, die früher eine Gesellschaftsfirma war, ist jedoch auch nach Austritt eines von den drei Mitgliedern eine solche geblieben, da unter der hier nicht bestrittenen Voraussetzung des Art. 127 H. G. B. das Ausscheiden eines Gesellschafters die Identität der fortgesetzten Gesellschaft mit der bisherigen in Hinsicht auf die Rechtsstellung nach Außen nicht aufhebt.

Da nun nach § 11 der Vollzugsvorschrift zum Erwerbsteuer-Pat. vom 14. Jänner 1813 auch die Steuerpflicht zweifellos die Handelsgesellschaft als solche trifft, so ist in dem Subjecte des steuerpflichtigen Betriebes im vorliegenden Falle eine Aenderung gewiß nicht eingetreten.

Dabei bleibt allerdings richtig, daß der zurückgelegte Erwerbsteuerschein auf den Namen des Wilhelm Adensamer gelautet hat; allein der ausdrückliche Beisatz »Chef der Firma Josef Adensamer & Comp.« wies, da beliebige Kategorisirungen und Titulirungen von Personen in Erwerbsteuerscheinen keinen Grund hätten, zugleich darauf hin, daß der Erwerbsteuerschein nicht für die Person des Wilhelm Adensamer, sondern für die Firma Josef Adensamer & Comp. als das eigentliche steuerpflichtige Subject, auf welches der Erwerbsteuerschein nach dem Schlußsatz des 2. Alinea cit. § 11 auszustellen ist, lediglich zu Handen des Firmachefs Wilhelm Adensamer als desjenigen ausgefertigt worden ist, welcher als der eigentliche Leiter im Sinne des cit. § 11, Alinea 2, das Geschäft zunächst für die Firma betrieben hat und in dieser Eigenschaft auch zur Abgabe der Erwerbsteuererklärung, sowie zur Steuerentrichtung verpflichtet war. Auch bei diesem Wortlaute des Erwerbsteuerscheines erscheint also als der Steuerpflichtige nicht Wilhelm Adensamer persönlich, sondern die durch ihn vertretene Handelsgesellschaft. Ebenso läßt auch der Inhalt der neuen Gewerbeanmeldung durch die nunmehrigen Firmeninhaber ddto. 2. Jänner 1893 nicht die Auflösung der bisherigen und die Bildung einer neuen Gesellschaft und somit eine Aenderung in dem steuerpflichtigen Subjecte, sondern im Gegentheile nur die Fortsetzung der früheren Gesellschaft durch die bisherigen Gesellschafter Josef und Moriz Adensamer erkennen, woraus folgt, daß das Steuersubject nach wie vor ungeändert das gleiche geblieben ist.

Wenn Wilhelm Adensamer in der cit. Eingabe de praes. 31. December 1892 von der Zurücklegung des Gewerbes sprach und um Kenntnißnahme von derselben ersuchte, so konnte auch dieser Bemerkung, sowie dem

entsprechenden Schlußpetit die Bedeutung, als habe der Genannte die Auflassung des Geschäftsbetriebes zur Anzeige bringen und die Löschung des Geschäftsbetriebes erwirken wollen, umsoweniger beigelegt werden, als diese Ausdrucksweise ihre genügende Erklärung in dem Umstande fand, daß auch der Gewerbeschein auf den Namen des Wilhelm Adensamer ausgestellt war. Dagegen kam durch die gleichzeitige Erklärung des Genannten, daß er als Gesellschafter aus dem Geschäfte des Josef Adensamer & Comp. mit 31. December 1892 austrete, implicite die Fortdauer der Gesellschaft zum Ausdruck, da von dem Austritt aus einer Gesellschaft nur dann die Rede sein kann, wenn dieselbe als solche weiter bestehen soll.

Schließlich wird auch durch den von der Partei producirten Auszug aus dem Handelsregister ddto. 28. Februar 1895 außer Zweifel gestellt, daß die offene Gesellschaft Josef Adensamer & Comp. auch nach dem unterm 10. Jänner 1893 im Register eingetragenen Austritt des Wilhelm Adensamer aus der Gesellschaft ungeändert fortbestanden hat.

Es steht somit fest, daß ein Wechsel des Steuersubjectes im vorliegenden Falle nicht stattgefunden hat. Da dies auch von der Finanzverwaltung ausdrücklich zugestanden wird, so konnte sich die angefochtene Entscheidung nur auf die Annahme gründen, daß in dem Gegenstande der Unternehmung, dem Steuerobjecte eine Aenderung vor sich gegangen ist. Diese Annahme aber mußte der V. G. Hof als actenwidrig erkennen. Sowohl aus der Eingabe des Wilhelm Adensamer de praes. 31. December 1892, als auch aus den Angaben des Moriz Adensamer im Protokoll vom 9. Jänner 1893 über die Gewerbeanmeldung geht zweifellos hervor, daß das Geschäft, welches von Moriz und Josef Adensamer, bezw. von der von ihnen gebildeten Gesellschaft betrieben wird, derselbe Betrieb und dieselbe erwerbsteuerpflichtige Unternehmung ist, welche schon bisher in der Erwerbsteuervorschreibung stand, nämlich der Geschäftsbetrieb der Firma Josef Adensamer & Comp. Es bemerkt insbesondere Moriz Adensamer in seiner Erklärung zum Protokoll vom 9. Jänner 1893, daß er das Gewerbe von seinem Bruder Wilhelm übernommen hat und dasselbe nunmehr in Compagnie mit seinem Neffen unter der bisherigen Firma fortführt. Daraus und aus dem weitern Inhalte dieser Protokollarerklärungen ging zur Genüge hervor, daß auch das Object der steuerpflichtigen Unternehmung kein anderes geworden ist, indem noch immer die Seidenbandfabrikation in Wien, VII., Schottenfeldgasse 29, und in in Groß-Siegharts, die bereits seit 40 Jahren einen Gegenstand der Erwerbbesteuerung bildet und seit dem Jahre 1855 durch ein und dasselbe steuerpflichtige Subject, nämlich die Gesellschaftsfirma Josef Adensamer & Comp. betrieben wird, in Frage stand. Lag aber nach dem Gesagten im gegebenen Falle weder zur Löschung der alten noch zur Bemessung einer neuen Erwerbsteuer ein gesetzlicher Anlaß vor, so war über den Austritt des Wilhelm Adensamer aus der mehrgenannten Gesellschaft lediglich der Steuerschein, welcher bisher auf den Namen dieses Gesellschafters als Chefs der Firma gelautet hatte, auf diese letztere selbst umzuschreiben.

Darin, daß die Finanzverwaltung im vorliegenden Falle lediglich aus Anlaß des Austrittes eines Gesellschafters aus der offenen Handelsgesellschaft bezüglich desselben Geschäftsbetriebes einerseits mit der Löschung

der Erwerbsteuer und anderseits mit einer Neuvorschreibung derselben vorgegangen ist, ohne daß eine Aenderung im Gegenstande des steuerpflichtigen Unternehmens hiezu Anlaß gegeben hätte, mußte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit erkennen.

Nr. 9046.

Voraussetzungen für die Löschung einer rechtskräftig vorgeschriebenen Erwerbsteuer aus dem Titel der Anheimsagung. — Zum Begriffe einer „dauernden und vollständigen" Betriebseinstellung.

Erkenntniß vom 26. November 1895, Z. 5540.

Stefan Zwierzina und Gen. (Adv. Dr. R. Schlesinger) ca. Finanz-Landes-Direction in Lemberg (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 16. Februar 1895, Z. 14066, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe der Dampfsäge in Dobra.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Eingabe vom 22. December 1893 hat die Zwierzinaer Güterverwaltung der Bezirkshauptmannschaft in Limanowa angezeigt, daß der Betrieb der Dampfsäge in Dobra mit dem Tage der Ueberreichung der Eingabe gänzlich eingestellt wurde, aus welchem Anlasse die Güterverwaltung die Löschung der von dieser Säge vorgeschriebenen Steuer beanspruchte. In der Eingabe vom 2. Jänner 1894 hat dieselbe Güterverwaltung die Anzeige erstattet, daß die Säge in Dobra am selben Tage wieder in Betrieb gesetzt wurde und sie stellte zugleich das Begehren, von der Vorschreibung der Erwerbsteuer im Sinne des § 2, lit. a des Erwerbsteuer-Pat. Umgang zu nehmen. Nach gepflogener Erhebung hat die Bezirkshauptmannschaft in Limanowa dem Begehren der Partei um Löschung der Erwerbsteuer keine Folge gegeben und ist diese abweisliche Entscheidung mit der angefochtenen Entscheidung der gal. Finanz-Landes-Dir. aufrecht erhalten worden.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzeswidrigkeit nicht zu erkennen. — Nach § 15 des Fin.-Central-Hof-Comm.-Decr. vom 14. Jänner 1813, Z. 42, und den Bestimmungen des Hofkanzlei-Decr. vom 11. April 1816 (Pol. Ges.-Samml. Bd. 44, Nr. 38) ist als Bedingung der Steuerabschreibung aus dem Titel der Anheimsagung — und um eine solche handelt es sich im gegebenen Falle — nicht blos die ausdrückliche Zurücklegungs-Erklärung des Steuerpflichtigen, sondern auch das gänzliche Aufgeben der erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigung, die dauernde und vollständige Einstellung des Gewerbebetriebes, ausdrücklich gefordert.

Was unter der dauernden und vollständigen — oder wie sich das Hofkanzlei-Decr. vom 11. April 1816 ausdrückt — unter dem Aufhören des Gewerbebetriebes »für immer« zu verstehen ist, ist im Gesetze allerdings mehr nicht präcisirt; aus den bezüglichen Bestimmungen des Erwerbsteuer-Pat., sowie des letztcit. Hofkanzlei-Decr., welche neben der Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines auch die gänzliche Einstellung des steuerpflichtigen Betriebes verlangen, ist aber doch wohl zu entnehmen, daß letzteres Erforderniß als ein selbstständiges gemeint war, also ein bestimmtes Verhalten der Partei in Anspruch genommen ist, von welchem gesagt werden kann, daß in ihm die Einstellung des Betriebes gelegen sei. Denn wenn die bloße Erklärung der Partei, nicht weiter betreiben zu wollen,

genügen würde, so hätte das Gesetz lediglich die Zurückstellung des Erwerbsteuerscheines zu verlangen gebraucht, da ja damit auch schon die Absicht ausgedrückt erscheint, den Betrieb aufzugeben, indem ja ein steuerpflichtiger Betrieb vorausgesetzt ist, von dem selbstverständlich, so lange er fortgesetzt wird, auch die Steuer zu entrichten ist, so daß also insolange auch der bezügliche Steuerschein nicht zurückgelegt werden kann.

Ist aber zur Existenz des gesetzlichen Erfordernisses »Einstellung des Betriebes« ein besonderes, selbstständiges Verhalten der Partei erforderlich, so kann darunter zweifellos nur ein Verhalten verstanden werden, aus welchem zum mindesten die Absicht entnommen werden kann, den besteuerten Betrieb nicht mehr weiter fortzuführen. Dies ist aber bei einer nur vorübergehenden — oder wie hier gar nur zum Zwecke oder doch während der Vornahme von Reparaturen erfolgten — Unterbrechung des Betriebes nicht der Fall, da aus einer solchen Thatsache gewiß nicht die Absicht gefolgert werden kann, den Betrieb aufzugeben. Vielmehr würde eine solche Auffassung im Wesentlichen darauf hinauskommen, jenes zweite selbstständige Erforderniß der Steuerabschreibung zu beseitigen, da alsdann der »Einstellung des Betriebes« eine Bedeutung zuerkannt wäre, welche in keiner Weise über die schon in der Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines gelegene Absicht, den Betrieb aufzugeben, hinausreichen würde, so daß die Hervorhebung dieses Erfordernisses als eines besonderen und selbstständigen alsdann ganz überflüssig gewesen wäre. Von einer »dauernden und vollständigen« Betriebseinstellung wird also nur dann gesprochen werden können, wenn aus den, über das Löschungsansuchen der Partei erhobenen Umständen die Absicht des Erwerbsteuerpflichtigen sich klar ergibt, den aufgegebenen Gewerbebetrieb nicht wieder aufnehmen zu wollen.

Nun geht aber im gegebenen Falle aus den beiden, eingangs erwähnten Eingaben deutlich die Absicht der Partei hervor, auf dem Umwege einer scheinbaren Betriebseinstellung für die in Frage kommende Dampfsäge, welcher Gewerbebetrieb rechtskräftig mit der Erwerbsteuer belegt war, die Steuerfreiheit zu erwirken. — Zwar hat die Gemeindevorstehung von Dobra in dem Gutachten vom 11. März 1894, Z. 52, angezeigt, daß die Säge in Dobra mit dem 22. December 1893 eingestellt wurde und seit dieser Zeit nicht mehr betrieben werde, indessen haben die weiteren Erhebungen dargethan, daß dieses Gutachten nicht der Wahrheit entsprochen habe und haben sowohl der Stellvertreter des Gemeindevorstehers, als auch die beiden Gemeindebeisitzer, welche das Gutachten unterfertigten, ausdrücklich zugegeben, daß die Brüder Zwierzina die fragliche Säge niemals gänzlich eingestellt haben; indem diese Säge nach kurzer Unterbrechung zum Zwecke von Reparaturen seit Jänner 1894, wie ehedem im Betriebe sich befindet. Auch hat der Gemeindevorsteher von Dobra, Thomas Czech, welcher die Urkunde unterschrieb, nachträglich zugegeben, daß das Gutachten nicht von ihm, sondern vom herrschaftlichen Schreiber verfaßt worden sei. Die so gepflogenen Erhebungen bekräftigen sonach den Thatbestand vollinhaltlich, daß es sich hier lediglich um eine beiläufig 14tägige Unterbrechung im Gewerbebetriebe handelt und bei einer solchen Unterbrechung kann wohl nicht von einem dauernden und vollständigen Aufgeben des Gewerbebetriebes »für immer« gesprochen werden.

Wenn endlich der Gemeindevorsteher sein Gutachten vom 11. März 1894 nachträglich auch mit dem angeblich eingetretenen Wechsel in der Person des Steuersubjectes zu rechtfertigen versucht hat, so vermochte der V. G. Hof diese Erwägung nicht in den Bereich seiner Judicatur zu ziehen, weil das Ansuchen des Beschwerdeführers um Löschung der Erwerbsteuer lediglich aus dem Titel der Anheimsagung des Gewerbebetriebes gestellt erscheint.

Nr. 9047.

Einkommensteuerbemessung vom Apothekergewerbe. — Verfahren. — Feststellung des Reineinkommens nach dem nicht widerlegten Gutachten der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 26. November 1895, Z. 5530.

Richard Thaler (Adv. Dr. Millanich) ca. Finanz-Landes-Direction in Innsbruck (M.-C. Dr Pensch); E. vom 29. Jänner 1895, Z. 145, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1894.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Auf Grundlage des am 18. Jänner 1894 überreichten und der gesetzlichen Prüfung unterzogenen Bekenntnisses wurde dem Beschwerdeführer für den Betrieb seiner Apotheken in Rovereto unter Annahme eines im Jahre 1893 erzielten Reineinkommens von 1500 fl. mit Hinzurechnung des Einkommens der Jahre 1892 (per 560 fl.) und 1891 (per 570 fl.) die Einkommensteuer für das Jahr 1894 von dem resultirenden Durchschnittsbetrage per 876 fl. 67 kr. nach Abzug der vorgeschriebenen Erwerbsteuer von 15 fl. 75 kr. mit 28 fl. 8 kr. im Ordinarium nebst dem gesetzlichen Zuschlage bemessen. — Die gegen diese Vorschreibung eingebrachte Beschwerde richtet sich gegen die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und macht insbesondere geltend, daß bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens des Jahres 1893 weder die Bedarfsverhältnisse der Bevölkerung von Rovereto, noch die Betriebsauslagen des Beschwerdeführers berücksichtigt wurden, überdies aber keine geeigneten Vertrauensmänner in Verwendung gekommen sind, da im Hinblick auf die Natur des in Betracht kommenden Geschäftes nur Aerzte oder Apotheker als wohlunterrichtet im Sinne des § 25 des Einkommensteuer-Pat. angesehen werden können, gewöhnliche Kaufleute dagegen keinen Einblick in die Betriebsverhältnisse eines Apothekers haben.

Dem entgegen hat der V. G. Hof aus den Administrativacten entnommen, daß die von der Steuerbehörde für das Jahr 1893 angenommene Reinertragsziffer auf dem wiederholt eingeholten und motivirten Gutachten von Vertrauensmännern beruht, welches dem Beschwerdeführer vorschriftsmäßig vorgehalten wurde, von ihm aber nicht widerlegt und auch was speciell seine Betriebsauslagen, sowie die Vertrauenswürdigkeit und Eignung der einvernommenen Vertrauensmänner anbelangt, in keinerlei Richtung beanständet worden ist.

Was der Beschwerdeführer bei der Vorhaltung dieses Gutachtens in dem Protokolle vom 20. August 1894 vorgebracht hat, geht lediglich dahin, daß das für das Jahr 1893 eingeschätzte Reineinkommen per 1500 fl. in jeder Beziehung übertrieben und daß insbesondere der Consum von Erfrischungsgetränken sehr gering sei, daß er ferner das Spital und die Armen

von Rovereto mit Arzneien nicht mehr zu versorgen habe. Im übrigen enthält das cit. Protokoll nur das Begehren um Vornahme neuerlicher Erhebungen mit Bedachtnahme auf die übergroße Zahl von Apotheken im Verhältnisse zu der Stadtbevölkerung und die Bitte um Herabsetzung der bemessenen Steuer. — Die hierüber einvernommenen Vertrauensmänner haben unter dem 12. September 1894 folgende Aeußerung abgegeben: »Der Fatent hat keine Umstände angeführt, die uns bei der Abgabe unseres Gutachtens unbekannt waren. Der Umsatz von Erfrischungsgetränken ist nicht so gering, wie der Fatent vorgibt, wohl aber der hieraus erzielte Gewinn ein ziemlicher (discreto). Der Absatz von Arzneimitteln war voriges Jahr ein sehr guter, zumal eine Stadtapotheke sehr beschränkte Geschäfte gemacht hat. Wir können daher auf eine Reducirung des Einkommens durchaus nicht eingehen. Es ist richtig, daß die Anzahl der Apotheken zu groß ist im Verhältnisse zur Anzahl der Bevölkerung, man kann jedoch sagen, daß es mit Einschluß jener in der Vorstadt St. Maria deren nur drei gibt, da eine in Rovereto bestehende Apotheke, die kein Vertrauen genießt, gar nicht zu rechnen ist. Daß die Versorgung des Spitals und der Armen mit Arzneimitteln der Apotheke Leonardi in St. Maria übertragen ist, wußten auch wir, wie es alle in Rovereto wissen.«

Angesichts dieser Constatirungen stellen sich die von dem Beschwerdeführer erhobenen Einwendungen als haltlos und unerwiesen dar. Wenn nun die Steuerbehörde bei dieser Sachlage sich veranlaßt fand, das Reineinkommen des Beschwerdeführers nach dem Gutachten der Vertrauensmänner, an welches sie gesetzlich gewiesen ist. anzunehmen, so konnte der V. G. Hof, da er nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, an den von der letzten Instanz angenommenen Thatbestand bei seiner Entscheidung gebunden ist und diesen Thatbestand im vorliegenden Falle auch weder als actenwidrig noch als ergänzungsbedürftig erkannte und weiter in Rücksicht darauf, daß auch die vorgeschriebenen Formen des administrativen Verfahrens eingehalten erscheinen, eine Gesetzwidrigkeit in der angefochtenen Entscheidung nicht erblicken.

Nr. 9048.

1. Urkundengebühr von einer Pfandrechtslöschungs-Bewilligung. — 2. Bewerthung der durch Simultanpfandrecht sichergestellten Creditcapitalien. — 3. Die thatsächlich zu verschiedener Zeit erfolgte grundbücherliche Durchführung der Löschung von Simultanpfandrechten ist für die Gebührenfrage ohne Belang. — 4. Gebührenrechtliche Wirkung des Umstandes, daß ein Theil der Pfandrealitäten in Ungarn gelegen ist.

Erkenntniß vom 27. November 1895, Z. 5574.

Ungarisch-französische Versicherungs-Actiengesellschaft in Budapest (Adv. Dr. Tasler) ca. Finanz.Min. (M.-C Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 9. September 1894, Z. 30092, puncto Gebühr von einer Pfandrechtslöschungs-Erklärung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von der Löschungsbewilligung der Pester ungarischen Commercialbank ddto. Budapest, 3. April 1890, mit welcher die grundbücherliche Löschung der auf Grund der Sicherstellungsurkunde ddto. Budapest, 3. Mai 1889 ob den Realitäten Grundb.-Einl. der Haupt-

stadt Budapest, Pester Seite, Z. 613 und 739, dann Grundb.-Einl.-Z. 1003, I. Bezirk in Wien, zur Sicherstellung eines Creditcapitales per 1,150.000 fl. und eines Spesenpauschales per 15.000 fl. einverleibten Pfandrechte bewilligt worden war, wurde vom Central-Taxamte Wien die Gebühr nach Scala II von dem Betrage per 1,165.000 fl. mit 3641 fl. 25 kr., nach Abzug des auf der Urkunde verwendeten ungarischen Stempels per 50 kr. im Reste von 3640 fl. 75 kr. vorgeschrieben.

Diese Vorschreibung wurde im Instanzenzuge, zuletzt mit der h. g. angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten. Die Beschwerdeführung verlangt zuvörderst die Anwendung der T. P. 34b des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89; sie ist weiters der Anschauung, daß das Pfandrecht überhaupt keine schätzbare Sache sei, insbesondere dort, wo es sich nur um die Sicherstellung eines Credites handelt, daß ferner keinesfalls ein höherer Werth des Pfandrechtes als der nach dem Steuermultiplum mit 424.582 fl. resultirende Werth der in Wien gelegenen Pfandsache angenommen werden könnte, da in der Löschungsbewilligung mehrere auf die einzelnen Pfandrechte gesondert zu beziehende Rechtsacte liegen und die grundbücherliche Löschung des Pfandrechtes bei den Budapester Realitäten schon am 9. April 1890 stattgefunden hatte, im Februar 1893, d. i. im Zeitpunkte der Uebertragung der Löschungsurkunde in das diesseitige Finanzgebiet, also das Pfandrecht nur auf der Wiener Realität gehaftet hat.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen geleitet gewesen. — Die T. P. 34b des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, unterwirft lediglich der fixen Stempelgebühr per 50 kr. von jedem Bogen jene von Privatpersonen ausgestellten Consense, welche zur Rechtsgiltigkeit eines von einer dritten Person zu vollziehenden oder vollzogenen Rechtsgeschäftes erforderlich sind und in der Urkunde über das Rechtsgeschäft nicht selbst aufgenommen oder derselben nachträglich als Ratification beigefügt werden. Es kann daher diese Tarifbestimmung nur in dem Falle zur Anwendung gelangen, wenn ein von einer dritten Person abzuschließendes oder abgeschlossenes Rechtsgeschäft rechtsungiltig sein würde, wenn nicht eben dieser dritten Person der Consens zum Abschlusse desselben sei es vorhinein oder nachträglich ertheilt wird. Da die in Frage stehende Löschungsbewilligung zu einem von einer dritten Person zu vollziehenden oder vollzogenen Rechtsgeschäfte in keinerlei Beziehung steht, so kann von der Anwendung der T. P. 34b Geb.-Ges., selbstverständlich keine Rede sein, wobei nur noch darauf zu verweisen ist, daß die T. P. 34 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, durch das Gesetz vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 39, eine Aenderung nicht erfahren hat.

Nach § 1, A, 3 Geb.-Ges. ist jede zum Zwecke der Beweisherstellung gegen den Aussteller errichtete Urkunde über ein Rechtsgeschäft, durch welches nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte aufgehoben werden, Object einer Gebühr und die T. P. 101, I, A, n des Ges. vom 13. December 1862 ordnet an, daß derlei Rechtsurkunden, wenn das aufgehobene Recht eine schätzbare Sache ist, der Gebühr nach dem Werthe und der Scala II zu unterziehen sind. Daß die Löschungsbewilligung ddto. Budapest, 3. April 1890, in die Reihe dieser Urkunden fällt, kann bei deren wortdeutlichem Inhalte, demzufolge die Bewilligung zur grundbücherlichen Löschung des auf

den eingangs bezeichneten Realitäten für ein Creditcapital per 1,150.000 fl. sammt Spesenpauschale per 15.000 fl. einverleibten Pfandrechtes ertheilt, somit ein Recht (das Pfandrecht § 447 a. b. G. B.) gemäß § 467 a. b. G. B. aufgehoben wird, keinem Zweifel begegnen.

Es kann sich demnach im Sinne der bezogenen Tarifpost lediglich darum handeln, ob das aufgegebene Recht, das Pfandrecht, eine schätzbare Sache sei und welchen Werth dasselbe darstelle. In dieser Hinsicht ist davon auszugehen, daß das Pfandrecht ein accessorisches Recht ist, welches den Bestand jener Forderung, zu dessen Sicherstellung es dient, voraussetzt. Aus dieser rechtlichen Natur des Pfandrechtes ergibt sich, daß dasselbe niemals von der Forderung losgelöst behandelt werden kann, sondern immer nur mit dieser selbst in Betracht zu ziehen ist, und da nun das Pfandrecht die Bestimmung hat, dem Gläubiger — unter Absehen von der in der persönlichen Creditfähigkeit des Schuldners gelegenen Gewähr — eine vermögensrechtliche Deckung für seine Forderung dahin zu geben, daß er berechtigt erscheint, im Falle der Nichtbefriedigung die Zahlung aus der Pfandsache, bezw. aus dem im Wege der gerichtlichen Feilbietung für dieselbe erzielten Erlöse zu suchen (§§ 447 und 461 a. b. G. B.), so repräsentirt das Pfandrecht allerdings einen sehr deutlichen Vermögenswerth, und zwar einen solchen, welcher sich mit der durch den Werth des Pfandes gesicherten Höhe der Forderung selbst vollkommen deckt, ein Resultat, welches sich auch aus der weiteren Erwägung ergibt, daß durch die Pfandbestellung einerseits eine Verminderung des Vermögens auf Seite des Pfandbestellers, andererseits die gleiche Erhöhung des Vermögens auf Seite des Pfandnehmers eintritt.

Dabei macht auch der Umstand, daß das im vorliegenden Falle pfandrechtlich sichergestellte Capital ein Creditcapital war, gebührenrechtlich keinen Unterschied, weil für die Gebührenbemessung lediglich der Inhalt der Urkunde maßgebend ist und nachgefolgte Umstände — hier die vollständige oder nur theilweise Erschöpfung oder die gänzliche Nichtinanspruchnahme des Credites — nicht in Betracht zu kommen haben, während der § 17 Geb.-Ges. ausdrücklich bestimmt, daß, wenn die Leistung nicht mit einem bestimmt festgesetzten Betrage, wohl aber deren höchstes Ausmaß ausgedrückt ist, die Gebühr nach dem Geldwerthe des Maximums zu bemessen ist.

Daß von der obigen, dem bürgerlichen Gesetze entnommenen Auffassung des Pfandrechtes auch das Gebührengesetz ausgeht, hat dasselbe insbesondere in den Tarifposten 61 und 78 bezüglich der Hypothekar- und Pfandverschreibungen unverkennbar zum Ausdrucke gebracht, indem derlei Urkunden nach dem Werthe der sichergestellten Verbindlichkeiten und nur wenn dieser unbestimmt ist, nach dem Werthe der Hypothek, bezw. des Pfandes, soweit solcher nicht durch vorhergehende Sicherstellung erschöpft ist, der Vergebührung zu unterziehen sind. Dieselben Grundsätze aber, welche bezüglich der Bestellung eines Pfandes maßgebend sind, müssen auch dort zur Anwendung gelangen, wo es sich um die Auflassung eines bestellten Pfandes handelt, da hier wie dort dasselbe — schätzbare — Recht in Frage steht und es muß daher auch bei der Vergebührung einer Pfandrechtsauflassungs-Urkunde (Löschungsbewilligung) die Bestimmung der T. P. 101, I, A, n, zur Anwendung gelangen.

Was aber die Frage anbelangt, welchen Werth das aufgelassene Pfandrecht darstelle, d. i. in welcher Höhe im vorliegenden Falle die Creditforderung c. s. c. per 1,165.000 fl. durch die Pfandbestellung gesichert war, so war in Betracht zu ziehen, daß nach Inhalt der Löschungsbewilligung ddto. 3. April 1890, das Creditcapital per 1,150.000 fl. sammt Spesenpauschale per 15.000 fl. in der Sicherstellungs-Urkunde ddto. Budapest, 3. Mai 1889 als eine aus einem einheitlichen Rechtstitel entspringende Forderung sich darstellt, welche ihre Deckung sowohl in den Budapester, als auch in den Wiener Realitäten, d. i. also in der Gesammtheit dieser Realitäten zu finden hatte, derart, daß ein und dasselbe Capital auf jeder einzelnen der gedachten Realitäten bis zum vollen Betrage haftete, daß daher hier die Bestellnng eines Simultanpfandrechtes vorlag. Eben die grundbücherliche Löschung dieses Simultanpfandrechtes ist in der Löschungsbewilligung ddto. 3. April 1890 bewilligt, und zwar gleichzeitig sowohl von den Budapester als von den Wiener Realitäten und es ist demnach unrichtig, wenn die Beschwerdeführung in der fraglichen Löschungsbewilligung mehrere, auf die einzelnen Pfandrechte gesondert zu beziehende Rechtsacte erblicken will, da es sich vielmehr nur um Einen Rechtsact in betreff einer einheitlichen Forderung und eines einheitlichen (Simultan-) Pfandrechtes handelt.

Daß aber die thatsächlich zu verschiedener Zeit erfolgte grundbücherliche Durchführung der Löschung des Simultanpfandrechtes ohne jede Relevanz ist, ergibt sich daraus, daß die Löschung in ein und derselben Urkunde bewilligt, bei verschiedenen Grundbuchsgerichten zu vollziehen war, also unmöglich gleichzeitig vor sich gehen konnte, wobei noch darauf hinzuweisen ist, daß die der Löschungsbewilligung »beigesetzte« Nachtrags-Erklärung der Pester ungarischen Commercialbank ddto. 7. März 1893 keine andere Bedeutung beanspruchen kann, als die Ermöglichung der nachträglichen notariellen Beglaubigung der auf der Löschungsbewilligung vom 3. April 1890 beigesetzten Unterschrift dieser Bank, also an dem Wesen und dem Inhalte dieser Löschungsbewilligung in keiner Weise eine Aenderung herbeiführt.

Es kommt also darauf an, welchen Werth die Gesammtheit der mit dem Pfandnexus für das Creditcapital per 1,150.000 fl. sammt Spesenpauschale per 15.000 fl. behafteten Realitäten darstelle und, da die Partei nicht nachgewiesen hat, daß dieser Gesammtwerth (unter Berücksichtigung etwaiger Vorlasten) die Höhe des sichergestellten Creditcapitales sammt Spesenpauschale per 1,165.000 fl. nicht erreiche, war die Finanzverwaltung schon im Grunde des Punktes 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Ges. vom Jahre 1850 zur Annahme berechtigt, daß die fragliche Forderung in dem Werthe der simultan haftenden Realitäten ihre volle Sicherstellung gefunden habe.

Was aber den Umstand anbelangt, daß es sich um die Auflassung einer Simultan-Hypothek handelt, von denen ein Theil der Pfandrealitäten in Ungarn gelegen ist, so kann derselbe im Grunde der Finanz-Min.-Vrdng. vom 2. October 1868, R. G. B. Nr. 135, für die Bemessung der hierländigen Gebühren nur in der Richtung von Belang sein, daß bei der hierlands vorzunehmenden Vergebührung jener Betrag in Abrechnung zu

bringen ist, welcher an die Finanzen der ungarischen Reichshälfte erwiesenermaßen gezahlt wurde (§§ 26 und 28), was auch im vorliegenden Falle geschehen ist.

Die von der Beschwerdeführung berufenen Finanz-Min.-Erlässe vom 26. October 1852, Z. 36812, und vom 11. März 1887, Z. 7874, konnten nicht in Betracht gezogen werden, weil sie nicht mit allgemein verbindlicher Kraft publicirt sind, vielmehr nur interne Weisungen an die Unterbehörden darstellen, aus welchen die Parteien für sich Rechte abzuleiten nicht vermögen.

Nr. 9049.

Veränderungen oder Umgestaltungen an einer unbeweglichen Sache (Aufbau eines Hauses auf der vorher erkauften Bauarea) begründen keinen Unterschied in dem gesetzlichen Percentualausmaße des Gebührennachlasses.

Erkenntniß vom 27. November 1895, Z. 5575.

Karoline Plochl ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 29. September 1894, Z. 35657, puncto Gebührennachlaß.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von dem Kaufvertrage ddto. 3. Jänner 1894, mit welchem Johann und Aloisia Kobenter der Karoline Plochl das Haus Nr. 56 in Klagenfurt, Villacher Straße, VIII. Bezirk der Catastralgemeinde Klagenfurt, E. Z. 156, sammt Zugehör um den Betrag von 10.500 fl. verkauft haben, wurde mit Rücksicht auf die letzte Besitzveränderung vom 12. December 1891 die Gebühr vom Kaufschilling mit $1^1/_2$ Percent bemessen und es ist diese Gebührenbemessung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden. — Die Beschwerdeführung geht jedoch von der Ansicht aus, daß, weil mit dem Kaufvertrage vom 12. December 1891 an Johann und Aloisia Kobenter nur die Bauarea im Werthe von 207 fl. 33 kr. verkauft worden war, nicht aber auch das auf derselben später erbaute Haus Nr. 56, Villacher Straße, bezüglich dessen die Baubewilligung erst mit dem Decrete des Magistrates Klagenfurt vom 24. Februar 1893, Z. 2363, und der Bewohnungs- und Benützungsconsens mit dem Decrete desselben Magistrates vom 22. August 1893, Z. 12346, ertheilt worden ist, während die Eintragung desselben im Grundbuche bei der E. Z. 156 erst mit dem gerichtlichen Bescheide vom 16. Juni 1893, Z. 5375, angeordnet wurde, die Besitzvorgänger den Bauplatz durch mehr als 2 Jahre und das Haus durch weniger als zwei Jahre besaßen, und daß daher von dem Kaufvertrage ddto. 3. Jänner 1894 für die Uebertragung des Bauplatzes im Werthe von 207 fl. 33 kr. die Gebühr mit $1^1/_2$ Percent und von dem, nach Abzug dieses Betrages vom Kaufschillinge per 10.500 fl. sich ergebenden Reste per 10.292 fl. 67 kr., als dem Werthe des Hauses, die Gebühr blos mit 1 Percent bemessen werden sollte.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Beschwerde als begründet anzuerkennen. — Zufolge der hier maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen der A. h. Entschließung vom 1. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, findet an dem Ausmaße der Gebühr, welche von der Uebertragung des Eigenthumsrechtes einer unbeweglichen Sache nach T. P. 106 Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850 zu entrichten ist, nach Maß des Zeitraumes, welcher seit der zuletzt

vorhergegangenen Uebertragung des gedachten Rechtes bis zu jener, um die es sich für die Gebührenbemessung handelt, verstrichen ist, ein Nachlaß statt, u. zw. in dem im Punkte 11 dieser Verordnung bestimmten Ausmaße. — Nach Punkt 8 dieser Verordnung ist dieser Zeitraum von dem Tage an zu berechnen, an welchem der die zuletzt vorhergegangene Uebertragung begründende Rechtstitel zu Gunsten des letzten Besitzers zu Recht zu bestehen angefangen hat, das ist im vorliegenden Falle vom 12. December 1891, als dem Abschlusse des Kaufvertrages über die unbewegliche Sache der Grundbuchseinlage Nr. 156, Catastralgemeinde Klagenfurt, an zu berechnen.

Durch den seit dieser Zeit erfolgten Aufbau des Hauses auf dieser Area ist eine Uebertragung der unbeweglichen Sache nicht erfolgt; es ist lediglich durch Erbauung des Hauses der Werth der unbeweglichen Sache, des Grundes und Bodens erhöht, und das Haus ein integrirender Bestandtheil der unbeweglichen Sache geworden, indem Häuser, Gebäude und andere Sachen, welche auf Grund und Boden in der Absicht aufgeführt werden, daß sie stets darauf bleiben sollen, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des a. b. G. B. §§ 294 und 297 ein Zugehör des Grundes und Bodens, das ist also eine unbewegliche Sache werden. — Veränderungen oder Umgestaltungen an der unbeweglichen Sache, mögen diese den Werth derselben erhöhen oder vermindern, begründen aber keinen Unterschied in dem gesetzlich in Percenten normirten Ausmaße des Nachlasses an der Gebühr, da hiefür lediglich die vorhergegangene Uebertragung des Eigenthumsrechtes der Sache maßgebend ist, als welche doch weder die Ertheilung der Baubewilligung noch jene des Bewohnungsconsenses angesehen werden kann.

Ebenso ist aber auch die Eintragung des neugebauten Hauses bei E. Z. 156, Catastralgemeinde Klagenfurt, VIII. Bezirk, nicht die grundbücherliche Ersichtlichmachung einer Eigenthumsübertragung, worunter doch nur die Uebertragung des Grundbuchsobjectes von dem bisherigen Eigenthümer auf einen Dritten verstanden wird, sondern lediglich die Ersichtlichmachung einer im Grundbuchsobjecte vorgenommenen Veränderung, ohne daß in der Person des Besitzers eine Veränderung stattgefunden hätte. — Da sonach der Anspruch des Beschwerdeführers auf Gewährung des Nachlasses in der von ihm angeführten Art im Gesetze, durch welches der Gebührennachlaß normirt wurde, das ist in der A. h. Entschließung vom 1. Mai 1850, keinen Anhaltspunkt findet und mit der angefochtenen Entscheidung der Gebührennachlaß in jenem Ausmaße bewilligt wurde, wie es das Gesetz vorzeichnet, so mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 9050.

Eine Mauthumgehung im Sinne des § 9 Mauth-Ges. vom 26. August 1891, R. G. B. Nr. 140, findet nur dann statt, wenn eine Aerarialstraße in demselben Zuge vor und nach der Mauthstelle weiter benützt wird.

Erkenntniß vom 27. November 1895, Z. 5529.

Gemeinde Corredo (Adv. Dr. Lorenzoni) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Atzinger); E. vom 12. December 1894, Z. 45299, puncto Mauthpflicht eines Gemeindeweges.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Finanzbehörden von Tirol haben zum Schutze der Wegmauthstelle Dermullo die Anbringung mehrerer Verbotstafeln und die Sperre des Gemeindeweges, welcher von Corredo nach Cles führt, durch Aufstellung eines Sperrschrankens verfügt. — Dem von der Gemeinde Corredo gegen diese Verfügung eingebrachten Recurse hat das Fin.-Min. mit der angefochtenen Entscheidung im Grunde des § 9, al. 4 und 5 Ges. vom 26. August 1891, R. G. B. Nr. 140, insoferne keine Folge gegeben, als damit die Mauthpflichtigkeit des von Corredo, unter Benützung des Verbindungsweges zwischen den ärarischen Straßenzweigen Dermullo—Cles und Dermullo—Fondo, nach Cles verkehrenden Zug- und Triebviehes zum Ausdrucke gelangt ist. — Nach Inhalt dieses Ausspruches handelt es sich also vorliegend lediglich um die Frage, ob der Verkehr, welcher auf dem Gemeindewege zwischen Corredo und Cles mit theilweiser Benützung der ärarischen Straßenzweige Dermullo—Fondo (25 Mtr.) und Dermullo—Cles (circa von der Brücke St. Giustina bis Cles) vor sich geht, im Sinne des Ges. vom 26. August 1891, R. G. B. Nr. 140, als mauthpflichtig oder als mauthfrei zu behandeln sei.

Die Finanzverwaltung hat angenommen, daß dieser Verkehr der Mauthpflicht unterliege, weil hiezu die ärarische Straße gemäß § 9 leg. cit. vor und nach der Mauthstelle benützt wird. — Die beschwerdeführende Gemeinde verlangt dagegen die mauthfreie Benützung ihres Gemeindeweges und stützt diesen Anspruch darauf, daß ihr die Herstellung des fraglichen Gemeindeweges lange vor der Incamerirung der Nonsberger Concurrenzstraßen gestattet wurde, daß die letzte Strecke dieses Weges, welche die obgenannten Zweige der ärarischen Straße verbindet, vor der Errichtung der Mauthstelle in Dermullo bestand und benützt wurde, und daß den Insassen von Corredo, bei dem Bestande der eigenen kürzeren Wegverbindung, füglich nicht zugemuthet werden kann, einen Umweg von beinahe 2 Kilometer zu machen, nur um die Mauthgebühr zu bezahlen.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde als begründet erkannt: Es ist zwar richtig, daß der Verkehr auf dem Gemeindewege in der Richtung Corredo—Cles nur durch Benützung der obbezeichneten zwei Straßenzweige vor und nach der Mauthstelle Dermullo vor sich gehen kann, davon abgesehen aber, daß diese Wegverbindung unbestrittenermaßen noch vor der Errichtung der Mauthstelle in Dermullo bestanden hat, ist hier zu erwägen, daß eine Mauthumgehung im Sinne des § 9 cit. Ges. nur dann stattfindet, wenn eine Aerarialstraße in demselben Zuge vor und nach der Mauthstelle benützt wird. — Das ist jedoch hier nicht der Fall, da bei der Mauthstelle Dermullo zwei Mauthschranken bestehen, welche zur Deckung je eines der beiden Straßenzweige Fondo—Dermullo (in der Fortsetzung nach Rochetta), bezw. Dermullo—Cles bestimmt sind. — Nun vollzieht sich allerdings der Verkehr zwischen Corredo und Cles — wie bereits gesagt wurde — durch Benützung des Straßenzweiges Fondo—Dermullo in einer Länge von 25 Mtr., aber nicht dieser Straßenzweig wird im weiteren Zuge wieder benützt, sondern der Straßenzweig Dermullo—Cles, welcher in eine andere Richtung führt und in neuerer Zeit zur Verbindung der beiden Straßenzüge am rechten und linken Ufer des Noce-Flusses hergestellt worden ist. — Bei so bewandten Umständen kann also im gegebenen Falle von einer Mauthumgehung nicht die Rede sein.

Nr. 9051.

1. Voraussetzungen für die Annahme der eigenmächtigen Aenderung einer Wasserleitung, bezw. für die Verpflichtung zur Wiederherstellung des vorigen Standes. — 2. Kostenersatzfrage im wasserrechtlichen Verfahren.

Erkenntniß vom 27. November 1895, Z. 5546.

Alois Ontl (Adv. Dr. V. Bloch) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Dr. Lepař); mitbel. Partei (Adv. Dr. Lenoch); E. vom 22. Februar 1894, Z. 21770, puncto Errichtung eines Wassergrabens.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von Alois Ontl, Besitzer der Realität Nr. 9 in Hatě, bei der Bezirkshauptmannschaft in Kolin angebrachte Klage darüber, daß der Besitzer der Realität Nr. 8 ebenda, Josef Šubert, seine zur Bewässerung der Wiesenparcelle Nr. 87 bestandene Wasserführung dadurch gestört habe, daß er eine Ableitung des Wasserlaufes auf sein Grundstück num. parc. 130 bewirkt habe, unter Aufhebung der unterinstanzlichen Entscheidungen abgewiesen und Alois Ontl in die Commissionskosten verfällt.

Dieser Entscheidung liegt als Thatbestand zu Grunde, daß zur Bewässerung des Grundstückes Parcelle 130 schon früher eine Wasserableitung bestanden habe und daß durch die von Josef Šubert vorgenommene Herstellung an dem früheren Bestande nichts geändert worden ist. — Diesen Thatbestand mußte der V. G. Hof als einen durchaus actengemäßen anerkennen; denn die im Administrativverfahren geführten Zeugen Franz und Marie Hadraba, Josef Uher, Stefan Krouba, Wenzel Zahradníček und Franz Novotný bestätigten übereinstimmend, daß zur Zeit des Bestandes des alten Weges und vor Anlegung der Bezirksstraße, aus deren Graben die fragliche Ableitung erfolgt, etwa 2 Mtr. von dem jetzt angelegten Graben entfernt eine Rinne zur Ableitung des Wassers bestanden habe, und es wurde durch den technischen Befund constatirt, daß in Anbetracht der vorbestandenen Niveauverhältnisse bei größerem Wasserzufluß das Wasser in die angegebene Rinne gelangen und zur Bewässerung der anrainenden Grundstücke verwendet werden konnte. — Ueberdies haben die vorangeführten Zeugen bestätigt, daß vor Anlegung der Bezirksstraße die in den Straßengraben derselben jetzt abfließenden Meteorwässer auf die Parcelle des Alois Ontl nicht gelangen konnten, woraus gefolgert werden muß, daß die Wasserableitung des Alois Ontl einen neuen, erst durch die Anlage der Bezirksstraße ermöglichten, überdies nicht consentirten Bestand darstellt, wohingegen die durch Josef Šubert bewerkstelligte Anlage nur als eine Herstellung zur Aufrechthaltung schon vorbestandener Wasserleitungsverhältnisse angesehen werden kann, wobei durch die mit der Anlage der Bezirksstraße eingetretene Aenderung der Niveauverhältnisse äußere, nicht entscheidende Verschiedenheiten eingetreten sind.

Im Hinblick auf diesen Thatbestand konnte in dem Vorgehen des Josef Šubert allerdings nicht die Vornahme einer eigenmächtigen Neuerung im Sinne des Wasserrechts-Ges. (§§ 17, Abs. 2, und 72) erkannt und derselbe darum auch nicht in Anwendung des § 72 des Wasserrechts-Ges. zur Wiederherstellung des vorigen Standes verhalten werden. Bei dieser Sach-

[illegible] 1884. [illegible]

[illegible] Verordnung im Punkte der [illegible] des Wasserrechts-Ges.

[illegible]

[illegible] Lungenseuche bei [illegible] ihres Ausbruches als der [illegible] Eignung dieser [illegible]

[illegible] 4. Mai 1884. [illegible]

[illegible] des Ges. [illegible]

[illegible] des Innern [illegible] R. G. B. Nr. 35. [illegible]

[illegible] Leitung

Krankheiten oder Erscheinungen wahrgenommen worden, welche nach der, der Durchführungsvorschrift zu demselben (Min.-Verordn. vom 12. April 1880, R. G. B. Nr. 36) angehängten Belehrung den Verdacht einer solchen Krankheit erregen. Zu diesen Krankheiten zählt nun auch die Lungenseuche und erklärt die erwähnte Vorschrift sub 3 einen kurzen, trockenen, später häufiger, dumpf, heiser und schmerzhaft werdenden Husten, ein beschleunigtes und angestrengtes Athmen und die Verminderung der Freßlust als jene Erscheinungen, welche zusammen an und für sich genügen, den Verdacht der Lungenseuche zu erregen.

Aus den Angaben des Beschwerdeführers vom 27. December 1892 und jenen seiner Dienstleute Barbara Šeták und Rosalie Wondraček vom 12. Jänner 1893 geht nur hervor, daß an dem am 9. December 1892 nach 4—8tägiger Krankheit verendeten Stiere Husten und verminderte Freßlust wahrgenommen wurden und daß bei dem übrigen Viehstande des Beschwerdeführers bis zum 9. December, bezw. 12. December 1892, keinerlei Krankheitserscheinungen beobachtet wurden. Dagegen lassen die Protokolle nicht entnehmen, daß eine Constatirung des weiteren Momentes, ob auch beschleunigtes und angestrengtes Athmen wahrgenommen wurde, auch nur versucht worden ist. — Aber auch durch die bezüglichen Obductionsbefunde, soweit solche überhaupt aufgenommen wurden, wird nicht festgestellt, daß die im Gesetze vorgesehenen Erscheinungen, welche erst in ihrer Combination den Seuchenverdacht begründen, bei dem gefallenen Stiere oder den später getödteten Thieren in Rücksicht auf das Stadium und die Dauer der Krankheit schon vor dem 9. December 1892 nothwendigerweise hätten in Erscheinung treten müssen und sonach auch von dem Aufsichtspersonale hätten wahrgenommen werden können.

Unter diesen Umständen waren also die Voraussetzungen, welche den Verdacht der Lungenseuche bei dem Vieh des Beschwerdeführers zu rechtfertigen vermöchten und denselben zur Verdachtsanzeige verpflichtet haben würden, im Sinne des Gesetzes nicht festgestellt und somit der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand ergänzungsbedürftig.

Nr. 9053.

Die Verpachtung der Nutzungsgrundstücke, sowie die Einhebung von Abgaben für die Gestattung der Mitweide an solchen können nicht jener durch die Gemeindeordnung allein aufrecht erhaltenen übungsmäßigen Benützung von Gemeindeeigenthum zugezählt werden, welche dem Haus- und Gutsbedarfe der Bezugsberechtigten entspricht und von diesen unmittelbar ausgeübt wird. — Die Benützung eines Grundstückes für die Stierhaltung ist hingegen bei landwirthschaftlichen Realitäten einem derartigen Wirthschaftsbedürfnisse beizuzählen.

Erkenntniß vom 27. November 1895, Z. 5548.

Johann Kovařík und Gen. (Adv. Dr. Vodička) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 4. April 1894, Z. 14375, puncto Benützung von Gemeindegrundstücken.

»Die angefochtene Entscheidung wird in dem Ausspruche, betreffend die Parcelle 747/1 nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

genügen würde, so hätte das Gesetz lediglich die Zurückstellung des Erwerbsteuerscheines zu verlangen gebraucht, da ja damit auch schon die Absicht ausgedrückt erscheint, den Betrieb aufzugeben, indem ja ein steuerpflichtiger Betrieb vorausgesetzt ist, von dem selbstverständlich, so lange er fortgesetzt wird, auch die Steuer zu entrichten ist, so daß also insolange auch der bezügliche Steuerschein nicht zurückgelegt werden kann.

Ist aber zur Existenz des gesetzlichen Erfordernisses »Einstellung des Betriebes« ein besonderes, selbstständiges Verhalten der Partei erforderlich, so kann darunter zweifellos nur ein Verhalten verstanden werden, aus welchem zum mindesten die Absicht entnommen werden kann, den besteuerten Betrieb nicht mehr weiter fortzuführen. Dies ist aber bei einer nur vorübergehenden — oder wie hier gar nur zum Zwecke oder doch während der Vornahme von Reparaturen erfolgten — Unterbrechung des Betriebes nicht der Fall, da aus einer solchen Thatsache gewiß nicht die Absicht gefolgert werden kann, den Betrieb aufzugeben. Vielmehr würde eine solche Auffassung im Wesentlichen darauf hinauskommen, jenes zweite selbstständige Erforderniß der Steuerabschreibung zu beseitigen, da alsdann der »Einstellung des Betriebes« eine Bedeutung zuerkannt wäre, welche in keiner Weise über die schon in der Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines gelegene Absicht, den Betrieb aufzugeben, hinausreichen würde, so daß die Hervorhebung dieses Erfordernisses als eines besonderen und selbstständigen alsdann ganz überflüssig gewesen wäre. Von einer »dauernden und vollständigen« Betriebseinstellung wird also nur dann gesprochen werden können, wenn aus den, über das Löschungsansuchen der Partei erhobenen Umständen die Absicht des Erwerbsteuerpflichtigen sich klar ergibt, den aufgegebenen Gewerbebetrieb nicht wieder aufnehmen zu wollen.

Nun geht aber im gegebenen Falle aus den beiden, eingangs erwähnten Eingaben deutlich die Absicht der Partei hervor, auf dem Umwege einer scheinbaren Betriebseinstellung für die in Frage kommende Dampfsäge, welcher Gewerbebetrieb rechtskräftig mit der Erwerbsteuer belegt war, die Steuerfreiheit zu erwirken. — Zwar hat die Gemeindevorstehung von Dobra in dem Gutachten vom 11. März 1894, Z. 52, angezeigt, daß die Säge in Dobra mit dem 22. December 1893 eingestellt wurde und seit dieser Zeit nicht mehr betrieben werde, indessen haben die weiteren Erhebungen dargethan, daß dieses Gutachten nicht der Wahrheit entsprochen habe und haben sowohl der Stellvertreter des Gemeindevorstehers, als auch die beiden Gemeindebeisitzer, welche das Gutachten unterfertigten, ausdrücklich zugegeben, daß die Brüder Zwierzina die fragliche Säge niemals gänzlich eingestellt haben; indem diese Säge nach kurzer Unterbrechung zum Zwecke von Reparaturen seit Jänner 1894, wie ehedem im Betriebe sich befindet. Auch hat der Gemeindevorsteher von Dobra, Thomas Czech, welcher die Urkunde unterschrieb, nachträglich zugegeben, daß das Gutachten nicht von ihm, sondern vom herrschaftlichen Schreiber verfaßt worden sei. Die so gepflogenen Erhebungen bekräftigen sonach den Thatbestand vollinhaltlich, daß es sich hier lediglich um eine beiläufig 14tägige Unterbrechung im Gewerbebetriebe handelt und bei einer solchen Unterbrechung kann wohl nicht von einem dauernden und vollständigen Aufgeben des Gewerbebetriebes »für immer« gesprochen werden.

Wenn endlich der Gemeindevorsteher sein Gutachten vom 11. März 1894 nachträglich auch mit dem angeblich eingetretenen Wechsel in der Person des Steuersubjectes zu rechtfertigen versucht hat, so vermochte der V. G. Hof diese Erwägung nicht in den Bereich seiner Judicatur zu ziehen, weil das Ansuchen des Beschwerdeführers um Löschung der Erwerbsteuer lediglich aus dem Titel der Anheimsagung des Gewerbebetriebes gestellt erscheint.

Nr. 9047.

Einkommensteuerbemessung vom Apothekergewerbe. — Verfahren. — Feststellung des Reineinkommens nach dem nicht widerlegten Gutachten der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 26. November 1895, Z. 5530.

Richard Thaler (Adv. Dr. Millanich) ca. Finanz-Landes-Direction in Innsbruck (M.-C. Dr Pensch); E. vom 29. Jänner 1895, Z. 145, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1894.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Auf Grundlage des am 18. Jänner 1894 überreichten und der gesetzlichen Prüfung unterzogenen Bekenntnisses wurde dem Beschwerdeführer für den Betrieb seiner Apotheken in Rovereto unter Annahme eines im Jahre 1893 erzielten Reineinkommens von 1500 fl. mit Hinzurechnung des Einkommens der Jahre 1892 (per 560 fl.) und 1891 (per 570 fl.) die Einkommensteuer für das Jahr 1894 von dem resultirenden Durchschnittsbetrage per 876 fl. 67 kr. nach Abzug der vorgeschriebenen Erwerbsteuer von 15 fl. 75 kr. mit 28 fl. 8 kr. im Ordinarium nebst dem gesetzlichen Zuschlage bemessen. — Die gegen diese Vorschreibung eingebrachte Beschwerde richtet sich gegen die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und macht insbesondere geltend, daß bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens des Jahres 1893 weder die Bedarfsverhältnisse der Bevölkerung von Rovereto, noch die Betriebsauslagen des Beschwerdeführers berücksichtigt wurden, überdies aber keine geeigneten Vertrauensmänner in Verwendung gekommen sind, da im Hinblick auf die Natur des in Betracht kommenden Geschäftes nur Aerzte oder Apotheker als wohlunterrichtet im Sinne des § 25 des Einkommensteuer-Pat. angesehen werden können, gewöhnliche Kaufleute dagegen keinen Einblick in die Betriebsverhältnisse eines Apothekers haben.

Dem entgegen hat der V. G. Hof aus den Administrativacten entnommen, daß die von der Steuerbehörde für das Jahr 1893 angenommene Reinertragsziffer auf dem wiederholt eingeholten und motivirten Gutachten von Vertrauensmännern beruht, welches dem Beschwerdeführer vorschriftsmäßig vorgehalten wurde, von ihm aber nicht widerlegt und auch was speciell seine Betriebsauslagen, sowie die Vertrauenswürdigkeit und Eignung der einvernommenen Vertrauensmänner anbelangt, in keinerlei Richtung beanständet worden ist.

Was der Beschwerdeführer bei der Vorhaltung dieses Gutachtens in dem Protokolle vom 20. August 1894 vorgebracht hat, geht lediglich dahin, daß das für das Jahr 1893 eingeschätzte Reineinkommen per 1500 fl. in jeder Beziehung übertrieben und daß insbesondere der Consum von Erfrischungsgetränken sehr gering sei, daß er ferner das Spital und die Armen

von Rovereto mit Arzneien nicht mehr zu versorgen habe. Im übrigen enthält das cit. Protokoll nur das Begehren um Vornahme neuerlicher Erhebungen mit Bedachtnahme auf die übergroße Zahl von Apotheken im Verhältnisse zu der Stadtbevölkerung und die Bitte um Herabsetzung der bemessenen Steuer. — Die hierüber einvernommenen Vertrauensmänner haben unter dem 12. September 1894 folgende Aeußerung abgegeben: »Der Fatent hat keine Umstäude angeführt, die uns bei der Abgabe unseres Gutachtens unbekannt waren. Der Umsatz von Erfrischungsgetränken ist nicht so gering, wie der Fatent vorgibt, wohl aber der hieraus erzielte Gewinn ein ziemlicher (discreto). Der Absatz von Arzneimitteln war voriges Jahr ein sehr guter, zumal eine Stadtapotheke sehr beschränkte Geschäfte gemacht hat. Wir können daher auf eine Reducirung des Einkommens durchaus nicht eingehen. Es ist richtig, daß die Anzahl der Apotheken zu groß ist im Verhältnisse zur Anzahl der Bevölkerung, man kann jedoch sagen, daß es mit Einschluß jener in der Vorstadt St. Maria deren nur drei gibt, da eine in Rovereto bestehende Apotheke, die kein Vertrauen genießt, gar nicht zu rechnen ist. Daß die Versorgung des Spitals und der Armen mit Arzneimitteln der Apotheke Leonardi in St. Maria übertragen ist, wußten auch wir, wie es alle in Rovereto wissen.«

Angesichts dieser Constatirungen stellen sich die von dem Beschwerdeführer erhobenen Einwendungen als haltlos und unerwiesen dar. Wenn nun die Steuerbehörde bei dieser Sachlage sich veranlaßt fand, das Reineinkommen des Beschwerdeführers nach dem Gutachten der Vertrauensmänner, an welches sie gesetzlich gewiesen ist. anzunehmen, so konnte der V. G. Hof, da er nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, an den von der letzten Instanz angenommenen Thatbestand bei seiner Entscheidung gebunden ist und diesen Thatbestand im vorliegenden Falle auch weder als actenwidrig noch als ergänzungsbedürftig erkannte und weiter in Rücksicht darauf, daß auch die vorgeschriebenen Formen des administrativen Verfahrens eingehalten erscheinen, eine Gesetzwidrigkeit in der angefochtenen Entscheidung nicht erblicken.

Nr. 9048.

1. Urkundengebühr von einer Pfandrechtslöschungs-Bewilligung. — 2. Bewerthung der durch Simultanpfandrecht sichergestellten Creditcapitalien. — 3. Die thatsächlich zu verschiedener Zeit erfolgte grundbücherliche Durchführung der Löschung von Simultanpfandrechten ist für die Gebührenfrage ohne Belang. — 4. Gebührenrechtliche Wirkung des Umstandes, daß ein Theil der Pfandrealitäten in Ungarn gelegen ist.

Erkenntniß vom 27. November 1895, Z. 5574.

Ungarisch-französische Versicherungs-Actiengesellschaft in Budapest (Adv. Dr. Tasler) ca. Finanz.Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 9. September 1894, Z. 30092, puncto Gebühr von einer Pfandrechtslöschungs-Erklärung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von der Löschungsbewilligung der Pester ungarischen Commercialbank ddto. Budapest, 3. April 1890, mit welcher die grundbücherliche Löschung der auf Grund der Sicherstellungsurkunde ddto. Budapest, 3. Mai 1889 ob den Realitäten Grundb.-Einl. der Haupt-

stadt Budapest, Pester Seite, Z. 613 und 739, dann Grundb.-Einl.-Z. 1003, I. Bezirk in Wien, zur Sicherstellung eines Creditcapitales per 1,150.000 fl. und eines Spesenpauschales per 15.000 fl. einverleibten Pfandrechte bewilligt worden war, wurde vom Central-Taxamte Wien die Gebühr nach Scala II von dem Betrage per 1,165.000 fl. mit 3641 fl. 25 kr., nach Abzug des auf der Urkunde verwendeten ungarischen Stempels per 50 kr. im Reste von 3640 fl. 75 kr. vorgeschrieben.

Diese Vorschreibung wurde im Instanzenzuge, zuletzt mit der h. g. angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten. Die Beschwerdeführung verlangt zuvörderst die Anwendung der T. P. 34b des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89; sie ist weiters der Anschauung, daß das Pfandrecht überhaupt keine schätzbare Sache sei, insbesondere dort, wo es sich nur um die Sicherstellung eines Credites handelt, daß ferner keinesfalls ein höherer Werth des Pfandrechtes als der nach dem Steuermultiplum mit 424.582 fl. resultirende Werth der in Wien gelegenen Pfandsache angenommen werden könnte, da in der Löschungsbewilligung mehrere auf die einzelnen Pfandrechte gesondert zu beziehende Rechtsacte liegen und die grundbücherliche Löschung des Pfandrechtes bei den Budapester Realitäten schon am 9. April 1890 stattgefunden hatte, im Februar 1893, d. i. im Zeitpunkte der Uebertragung der Löschungsurkunde in das diesseitige Finanzgebiet, also das Pfandrecht nur auf der Wiener Realität gehaftet hat.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen geleitet gewesen. — Die T. P. 34b des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, unterwirft lediglich der fixen Stempelgebühr per 50 kr. von jedem Bogen jene von Privatpersonen ausgestellten Consense, welche zur Rechtsgiltigkeit eines von einer dritten Person zu vollziehenden oder vollzogenen Rechtsgeschäftes erforderlich sind und in der Urkunde über das Rechtsgeschäft nicht selbst aufgenommen oder derselben nachträglich als Ratification beigefügt werden. Es kann daher diese Tarifbestimmung nur in dem Falle zur Anwendung gelangen, wenn ein von einer dritten Person abzuschließendes oder abgeschlossenes Rechtsgeschäft rechtsungiltig sein würde, wenn nicht eben dieser dritten Person der Consens zum Abschlusse desselben sei es vorhinein oder nachträglich ertheilt wird. Da die in Frage stehende Löschungsbewilligung zu einem von einer dritten Person zu vollziehenden oder vollzogenen Rechtsgeschäfte in keinerlei Beziehung steht, so kann von der Anwendung der T. P. 34b Geb.-Ges., selbstverständlich keine Rede sein, wobei nur noch darauf zu verweisen ist, daß die T. P. 34 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, durch das Gesetz vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 39, eine Aenderung nicht erfahren hat.

Nach § 1, A, 3 Geb.-Ges. ist jede zum Zwecke der Beweisherstellung gegen den Aussteller errichtete Urkunde über ein Rechtsgeschäft, durch welches nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte aufgehoben werden, Object einer Gebühr und die T. P. 101, I, A, n des Ges. vom 13. December 1862 ordnet an, daß derlei Rechtsurkunden, wenn das aufgehobene Recht eine schätzbare Sache ist, der Gebühr nach dem Werthe und der Scala II zu unterziehen sind. Daß die Löschungsbewilligung ddto. Budapest, 3. April 1890, in die Reihe dieser Urkunden fällt, kann bei deren wortdeutlichem Inhalte, demzufolge die Bewilligung zur grundbücherlichen Löschung des auf

den eingangs bezeichneten Realitäten für ein Creditcapital per 1,150.000 fl. sammt Spesenpauschale per 15.000 fl. einverleibten Pfandrechtes ertheilt, somit ein Recht (das Pfandrecht § 447 a. b. G. B.) gemäß § 467 a. b. G. B. aufgehoben wird, keinem Zweifel begegnen.

Es kann sich demnach im Sinne der bezogenen Tarifpost lediglich darum handeln, ob das aufgegebene Recht, das Pfandrecht, eine schätzbare Sache sei und welchen Werth dasselbe darstelle. In dieser Hinsicht ist davon auszugehen, daß das Pfandrecht ein accessorisches Recht ist, welches den Bestand jener Forderung, zu dessen Sicherstellung es dient, voraussetzt. Aus dieser rechtlichen Natur des Pfandrechtes ergibt sich, daß dasselbe niemals von der Forderung losgelöst behandelt werden kann, sondern immer nur mit dieser selbst in Betracht zu ziehen ist, und da nun das Pfandrecht die Bestimmung hat, dem Gläubiger — unter Absehen von der in der persönlichen Creditfähigkeit des Schuldners gelegenen Gewähr — eine vermögensrechtliche Deckung für seine Forderung dahin zu geben, daß er berechtigt erscheint, im Falle der Nichtbefriedigung die Zahlung aus der Pfandsache, bezw. aus dem im Wege der gerichtlichen Feilbietung für dieselbe erzielten Erlöse zu suchen (§§ 447 und 461 a. b. G. B.), so repräsentirt das Pfandrecht allerdings einen sehr deutlichen Vermögenswerth, und zwar einen solchen, welcher sich mit der durch den Werth des Pfandes gesicherten Höhe der Forderung selbst vollkommen deckt, ein Resultat, welches sich auch aus der weiteren Erwägung ergibt, daß durch die Pfandbestellung einerseits eine Verminderung des Vermögens auf Seite des Pfandbestellers, andererseits die gleiche Erhöhung des Vermögens auf Seite des Pfandnehmers eintritt.

Dabei macht auch der Umstand, daß das im vorliegenden Falle pfandrechtlich sichergestellte Capital ein Creditcapital war, gebührenrechtlich keinen Unterschied, weil für die Gebührenbemessung lediglich der Inhalt der Urkunde maßgebend ist und nachgefolgte Umstände — hier die vollständige oder nur theilweise Erschöpfung oder die gänzliche Nichtinanspruchnahme des Credites — nicht in Betracht zu kommen haben, während der § 17 Geb.-Ges. ausdrücklich bestimmt, daß, wenn die Leistung nicht mit einem bestimmt festgesetzten Betrage, wohl aber deren höchstes Ausmaß ausgedrückt ist, die Gebühr nach dem Geldwerthe des Maximums zu bemessen ist.

Daß von der obigen, dem bürgerlichen Gesetze entnommenen Auffassung des Pfandrechtes auch das Gebührengesetz ausgeht, hat dasselbe insbesondere in den Tarifposten 61 und 78 bezüglich der Hypothekar- und Pfandverschreibungen unverkennbar zum Ausdrucke gebracht, indem derlei Urkunden nach dem Werthe der sichergestellten Verbindlichkeiten und nur wenn dieser unbestimmt ist, nach dem Werthe der Hypothek, bezw. des Pfandes, soweit solcher nicht durch vorhergehende Sicherstellung erschöpft ist, der Vergebührung zu unterziehen sind. Dieselben Grundsätze aber, welche bezüglich der Bestellung eines Pfandes maßgebend sind, müssen auch dort zur Anwendung gelangen, wo es sich um die Auflassung eines bestellten Pfandes handelt, da hier wie dort dasselbe — schätzbare — Recht in Frage steht und es muß daher auch bei der Vergebührung einer Pfandrechtsauflassungs-Urkunde (Löschungsbewilligung) die Bestimmung der T. P. 101, I, A, n, zur Anwendung gelangen.

Was aber die Frage anbelangt, welchen Werth das aufgelassene Pfandrecht darstelle, d. i. in welcher Höhe im vorliegenden Falle die Creditforderung c. s. c. per 1,165.000 fl. durch die Pfandbestellung gesichert war, so war in Betracht zu ziehen, daß nach Inhalt der Löschungsbewilligung ddto. 3. April 1890, das Creditcapital per 1,150.000 fl. sammt Spesenpauschale per 15.000 fl. in der Sicherstellungs-Urkunde ddto. Budapest, 3. Mai 1889 als eine aus einem einheitlichen Rechtstitel entspringende Forderung sich darstellt, welche ihre Deckung sowohl in den Budapester, als auch in den Wiener Realitäten, d. i. also in der Gesammtheit dieser Realitäten zu finden hatte, derart, daß ein und dasselbe Capital auf jeder einzelnen der gedachten Realitäten bis zum vollen Betrage haftete, daß daher hier die Bestellnng eines Simultanpfandrechtes vorlag. Eben die grundbücherliche Löschung dieses Simultanpfandrechtes ist in der Löschungsbewilligung ddto. 3. April 1890 bewilligt, und zwar gleichzeitig sowohl von den Budapester als von den Wiener Realitäten und es ist demnach unrichtig, wenn die Beschwerdeführung in der fraglichen Löschungsbewilligung mehrere, auf die einzelnen Pfandrechte gesondert zu beziehende Rechtsacte erblicken will, da es sich vielmehr nur um Einen Rechtsact in betreff einer einheitlichen Forderung und eines einheitlichen (Simultan-) Pfandrechtes handelt.

Daß aber die thatsächlich zu verschiedener Zeit erfolgte grundbücherliche Durchführung der Löschung des Simultanpfandrechtes ohne jede Relevanz ist, ergibt sich daraus, daß die Löschung in ein und derselben Urkunde bewilligt, bei verschiedenen Grundbuchsgerichten zu vollziehen war, also unmöglich gleichzeitig vor sich gehen konnte, wobei noch darauf hinzuweisen ist, daß die der Löschungsbewilligung »beigesetzte« Nachtrags-Erklärung der Pester ungarischen Commercialbank ddto. 7. März 1893 keine andere Bedeutung beanspruchen kann, als die Ermöglichung der nachträglichen notariellen Beglaubigung der auf der Löschungsbewilligung vom 3. April 1890 beigesetzten Unterschrift dieser Bank, also an dem Wesen und dem Inhalte dieser Löschungsbewilligung in keiner Weise eine Aenderung herbeiführt.

Es kommt also darauf an, welchen Werth die Gesammtheit der mit dem Pfandnexus für das Creditcapital per 1,150.000 fl. sammt Spesenpauschale per 15.000 fl. behafteten Realitäten darstelle und, da die Partei nicht nachgewiesen hat, daß dieser Gesammtwerth (unter Berücksichtigung etwaiger Vorlasten) die Höhe des sichergestellten Creditcapitales sammt Spesenpauschale per 1,165.000 fl. nicht erreiche, war die Finanzverwaltung schon im Grunde des Punktes 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Ges. vom Jahre 1850 zur Annahme berechtigt, daß die fragliche Forderung in dem Werthe der simultan haftenden Realitäten ihre volle Sicherstellung gefunden habe.

Was aber den Umstand anbelangt, daß es sich um die Auflassung einer Simultan-Hypothek handelt, von denen ein Theil der Pfandrealitäten in Ungarn gelegen ist, so kann derselbe im Grunde der Finanz-Min.-Vrdng. vom 2. October 1868, R. G. B. Nr. 135, für die Bemessung der hierländigen Gebühren nur in der Richtung von Belang sein, daß bei der hierlands vorzunehmenden Vergebührung jener Betrag in Abrechnung zu

bringen ist, welcher an die Finanzen der ungarischen Reichshälfte erwiesenermaßen gezahlt wurde (§§ 26 und 28), was auch im vorliegenden Falle geschehen ist.

Die von der Beschwerdeführung berufenen Finanz-Min.-Erlässe vom 26. October 1852, Z. 36812, und vom 11. März 1887, Z. 7874, konnten nicht in Betracht gezogen werden, weil sie nicht mit allgemein verbindlicher Kraft publicirt sind, vielmehr nur interne Weisungen an die Unterbehörden darstellen, aus welchen die Parteien für sich Rechte abzuleiten nicht vermögen.

Nr. 9049.

Veränderungen oder Umgestaltungen an einer unbeweglichen Sache (Aufbau eines Hauses auf der vorher erkauften Bauarea) begründen keinen Unterschied in dem gesetzlichen Percentualausmaße des Gebührennachlasses.

Erkenntniß vom 27. November 1895, Z. 5575.

Karoline Plochl ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 29. September 1894, Z. 35657, puncto Gebührennachlaß.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von dem Kaufvertrage ddto. 3. Jänner 1894, mit welchem Johann und Aloisia Kobenter der Karoline Plochl das Haus Nr. 56 in Klagenfurt, Villacher Straße, VIII. Bezirk der Catastralgemeinde Klagenfurt, E. Z. 156, sammt Zugehör um den Betrag von 10.500 fl. verkauft haben, wurde mit Rücksicht auf die letzte Besitzveränderung vom 12. December 1891 die Gebühr vom Kaufschilling mit $1^1/_2$ Percent bemessen und es ist diese Gebührenbemessung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden. — Die Beschwerdeführung geht jedoch von der Ansicht aus, daß, weil mit dem Kaufvertrage vom 12. December 1891 an Johann und Aloisia Kobenter nur die Bauarea im Werthe von 207 fl. 33 kr. verkauft worden war, nicht aber auch das auf derselben später erbaute Haus Nr. 56, Villacher Straße, bezüglich dessen die Baubewilligung erst mit dem Decrete des Magistrates Klagenfurt vom 24. Februar 1893, Z. 2363, und der Bewohnungs- und Benützungsconsens mit dem Decrete desselben Magistrates vom 22. August 1893, Z. 12346, ertheilt worden ist, während die Eintragung desselben im Grundbuche bei der E. Z. 156 erst mit dem gerichtlichen Bescheide vom 16. Juni 1893, Z. 5375, angeordnet wurde, die Besitzvorgänger den Bauplatz durch mehr als 2 Jahre und das Haus durch weniger als zwei Jahre besaßen, und daß daher von dem Kaufvertrage ddto. 3. Jänner 1894 für die Uebertragung des Bauplatzes im Werthe von 207 fl. 33 kr. die Gebühr mit $1^1/_2$ Percent und von dem, nach Abzug dieses Betrages vom Kaufschillinge per 10.500 fl. sich ergebenden Reste per 10.292 fl. 67 kr., als dem Werthe des Hauses, die Gebühr blos mit 1 Percent bemessen werden sollte.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Beschwerde als begründet anzuerkennen. — Zufolge der hier maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen der A. h. Entschließung vom 1. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, findet an dem Ausmaße der Gebühr, welche von der Uebertragung des Eigenthumsrechtes einer unbeweglichen Sache nach T. P. 106 Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850 zu entrichten ist, nach Maß des Zeitraumes, welcher seit der zuletzt

vorhergegangenen Uebertragung des gedachten Rechtes bis zu jener, um die es sich für die Gebührenbemessung handelt, verstrichen ist, ein Nachlaß statt, u. zw. in dem im Punkte 11 dieser Verordnung bestimmten Ausmaße. — Nach Punkt 8 dieser Verordnung ist dieser Zeitraum von dem Tage an zu berechnen, an welchem der die zuletzt vorhergegangene Uebertragung begründende Rechtstitel zu Gunsten des letzten Besitzers zu Recht zu bestehen angefangen hat, das ist im vorliegenden Falle vom 12. December 1891, als dem Abschlusse des Kaufvertrages über die unbewegliche Sache der Grundbuchseinlage Nr. 156, Catastralgemeinde Klagenfurt, an zu berechnen.

Durch den seit dieser Zeit erfolgten Aufbau des Hauses auf dieser Area ist eine Uebertragung der unbeweglichen Sache nicht erfolgt; es ist lediglich durch Erbauung des Hauses der Werth der unbeweglichen Sache, des Grundes und Bodens erhöht, und das Haus ein integrirender Bestandtheil der unbeweglichen Sache geworden, indem Häuser, Gebäude und andere Sachen, welche auf Grund und Boden in der Absicht aufgeführt werden, daß sie stets darauf bleiben sollen, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des a. b. G. B. §§ 294 und 297 ein Zugehör des Grundes und Bodens, das ist also eine unbewegliche Sache werden. — Veränderungen oder Umgestaltungen an der unbeweglichen Sache, mögen diese den Werth derselben erhöhen oder vermindern, begründen aber keinen Unterschied in dem gesetzlich in Percenten normirten Ausmaße des Nachlasses an der Gebühr, da hiefür lediglich die vorhergegangene Uebertragung des Eigenthumsrechtes der Sache maßgebend ist, als welche doch weder die Ertheilung der Baubewilligung noch jene des Bewohnungsconsenses angesehen werden kann.

Ebenso ist aber auch die Eintragung des neugebauten Hauses bei E. Z. 156, Catastralgemeinde Klagenfurt, VIII. Bezirk, nicht die grundbücherliche Ersichtlichmachung einer Eigenthumsübertragung, worunter doch nur die Uebertragung des Grundbuchsobjectes von dem bisherigen Eigenthümer auf einen Dritten verstanden wird, sondern lediglich die Ersichtlichmachung einer im Grundbuchsobjecte vorgenommenen Veränderung, ohne daß in der Person des Besitzers eine Veränderung stattgefunden hätte. — Da sonach der Anspruch des Beschwerdeführers auf Gewährung des Nachlasses in der von ihm angeführten Art im Gesetze, durch welches der Gebührennachlaß normirt wurde, das ist in der A. h. Entschließung vom 1. Mai 1850, keinen Anhaltspunkt findet und mit der angefochtenen Entscheidung der Gebührennachlaß in jenem Ausmaße bewilligt wurde, wie es das Gesetz vorzeichnet, so mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 9050.

Eine Mauthumgehung im Sinne des § 9 Mauth-Ges. vom 26. August 1891, R. G. B. Nr. 140, findet nur dann statt, wenn eine Aerarialstraße in demselben Zuge vor und nach der Mauthstelle weiter benützt wird.

Erkenntniß vom 27. November 1895, Z. 5529.

Gemeinde Corredo (Adv. Dr. Lorenzoni) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Atzinger); E. vom 12. December 1894, Z. 45299, puncto Mauthpflicht eines Gemeindeweges.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Finanzbehörden von Tirol haben zum Schutze der Wegmauthstelle Dermullo die Anbringung mehrerer Verbotstafeln und die Sperre des Gemeindeweges, welcher von Corredo nach Cles führt, durch Aufstellung eines Sperrschrankens verfügt. — Dem von der Gemeinde Corredo gegen diese Verfügung eingebrachten Recurse hat das Fin.-Min. mit der angefochtenen Entscheidung im Grunde des § 9, al. 4 und 5 Ges. vom 26. August 1891, R. G. B. Nr. 140, insoferne keine Folge gegeben, als damit die Mauthpflichtigkeit des von Corredo, unter Benützung des Verbindungsweges zwischen den ärarischen Straßenzweigen Dermullo—Cles und Dermullo—Fondo, nach Cles verkehrenden Zug- und Triebviehes zum Ausdrucke gelangt ist. — Nach Inhalt dieses Ausspruches handelt es sich also vorliegend lediglich um die Frage, ob der Verkehr, welcher auf dem Gemeindewege zwischen Corredo und Cles mit theilweiser Benützung der ärarischen Straßenzweige Dermullo—Fondo (25 Mtr.) und Dermullo—Cles (circa von der Brücke St. Giustina bis Cles) vor sich geht, im Sinne des Ges. vom 26. August 1891, R. G. B. Nr. 140, als mauthpflichtig oder als mauthfrei zu behandeln sei.

Die Finanzverwaltung hat angenommen, daß dieser Verkehr der Mauthpflicht unterliege, weil hiezu die ärarische Straße gemäß § 9 leg. cit. vor und nach der Mauthstelle benützt wird. — Die beschwerdeführende Gemeinde verlangt dagegen die mauthfreie Benützung ihres Gemeindeweges und stützt diesen Anspruch darauf, daß ihr die Herstellung des fraglichen Gemeindeweges lange vor der Incamerirung der Nonsberger Concurrenzstraßen gestattet wurde, daß die letzte Strecke dieses Weges, welche die obgenannten Zweige der ärarischen Straße verbindet, vor der Errichtung der Mauthstelle in Dermullo bestand und benützt wurde, und daß den Insassen von Corredo, bei dem Bestande der eigenen kürzeren Wegverbindung, füglich nicht zugemuthet werden kann, einen Umweg von beinahe 2 Kilometer zu machen, nur um die Mauthgebühr zu bezahlen.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde als begründet erkannt: Es ist zwar richtig, daß der Verkehr auf dem Gemeindewege in der Richtung Corredo—Cles nur durch Benützung der obbezeichneten zwei Straßenzweige vor und nach der Mauthstelle Dermullo vor sich gehen kann, davon abgesehen aber, daß diese Wegverbindung unbestrittenermaßen noch vor der Errichtung der Mauthstelle in Dermullo bestanden hat, ist hier zu erwägen, daß eine Mauthumgehung im Sinne des § 9 cit. Ges. nur dann stattfindet, wenn eine Aerarialstraße in demselben Zuge vor und nach der Mauthstelle benützt wird. — Das ist jedoch hier nicht der Fall, da bei der Mauthstelle Dermullo zwei Mauthschranken bestehen, welche zur Deckung je eines der beiden Straßenzweige Fondo—Dermullo (in der Fortsetzung nach Rochetta), bezw. Dermullo—Cles bestimmt sind. — Nun vollzieht sich allerdings der Verkehr zwischen Corredo und Cles — wie bereits gesagt wurde — durch Benützung des Straßenzweiges Fondo—Dermullo in einer Länge von 25 Mtr., aber nicht dieser Straßenzweig wird im weiteren Zuge wieder benützt, sondern der Straßenzweig Dermullo—Cles, welcher in eine andere Richtung führt und in neuerer Zeit zur Verbindung der beiden Straßenzüge am rechten und linken Ufer des Noce-Flusses hergestellt worden ist. — Bei so bewandten Umständen kann also im gegebenen Falle von einer Mauthumgehung nicht die Rede sein.

Nr. 9051.

1. Voraussetzungen für die Annahme der eigenmächtigen Aenderung einer Wasserleitung, bezw. für die Verpflichtung zur Wiederherstellung des vorigen Standes. — 2. Kostenersatzfrage im wasserrechtlichen Verfahren.

Erkenntniß vom 27. November 1895, Z. 5546.

Alois Ontl (Adv. Dr. B. Bloch) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Dr. Lepař); mitbel. Partei (Adv. Dr. Lenoch); E. vom 22. Februar 1894, Z. 21770, puncto Errichtung eines Wassergrabens.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von Alois Ontl, Besitzer der Realität Nr. 9 in Hatě, bei der Bezirkshauptmannschaft in Kolin angebrachte Klage darüber, daß der Besitzer der Realität Nr. 8 ebenda, Josef Šubert, seine zur Bewässerung der Wiesenparcelle Nr. 87 bestandene Wasserführung dadurch gestört habe, daß er eine Ableitung des Wasserlaufes auf sein Grundstück num. parc. 130 bewirkt habe, unter Aufhebung der unterinstanzlichen Entscheidungen abgewiesen und Alois Ontl in die Commissionskosten verfällt.

Dieser Entscheidung liegt als Thatbestand zu Grunde, daß zur Bewässerung des Grundstückes Parcelle 130 schon früher eine Wasserableitung bestanden habe und daß durch die von Josef Šubert vorgenommene Herstellung an dem früheren Bestande nichts geändert worden ist. — Diesen Thatbestand mußte der V. G. Hof als einen durchaus actengemäßen anerkennen; denn die im Administrativverfahren geführten Zeugen Franz und Marie Hadraba, Josef Uher, Stefan Krouba, Wenzel Zahradníček und Franz Novotný bestätigten übereinstimmend, daß zur Zeit des Bestandes des alten Weges und vor Anlegung der Bezirksstraße, aus deren Graben die fragliche Ableitung erfolgt, etwa 2 Mtr. von dem jetzt angelegten Graben entfernt eine Rinne zur Ableitung des Wassers bestanden habe, und es wurde durch den technischen Befund constatirt, daß in Anbetracht der vorbestandenen Niveauverhältnisse bei größerem Wasserzufluß das Wasser in die angegebene Rinne gelangen und zur Bewässerung der anrainenden Grundstücke verwendet werden konnte. — Ueberdies haben die vorangeführten Zeugen bestätigt, daß vor Anlegung der Bezirksstraße die in den Straßengraben derselben jetzt abfließenden Meteorwässer auf die Parcelle des Alois Ontl nicht gelangen konnten, woraus gefolgert werden muß, daß die Wasserableitung des Alois Ontl einen neuen, erst durch die Anlage der Bezirksstraße ermöglichten, überdies nicht consentirten Bestand darstellt, wohingegen die durch Josef Šubert bewerkstelligte Anlage nur als eine Herstellung zur Aufrechthaltung schon vorbestandener Wasserleitungsverhältnisse angesehen werden kann, wobei durch die mit der Anlage der Bezirksstraße eingetretene Aenderung der Niveauverhältnisse äußere, nicht entscheidende Verschiedenheiten eingetreten sind.

Im Hinblick auf diesen Thatbestand konnte in dem Vorgehen des Josef Šubert allerdings nicht die Vornahme einer eigenmächtigen Neuerung im Sinne des Wasserrechts-Ges. (§§ 17, Abs. 2, und 72) erkannt und derselbe darum auch nicht in Anwendung des § 72 des Wasserrechts-Ges. zur Wiederherstellung des vorigen Standes verhalten werden. Bei dieser Sach-

lage war auch der Ausspruch der angefochtenen Entscheidung im Punkte der Kosten des Verfahrens in der Bestimmung des § 99 des Wasserrechts-Ges. begründet.

Nr. 9052.

Zur Feststellung der gesetzlich vorgesehenen Verdachtsmomente von Lungenseuche bei Rindern und der Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige ihres Ausbruches als der Voraussetzung einer nur beschränkten Entschädigung für die behufs Tilgung dieser Seuche getödteten Rinder.*)

Erkenntniß vom 27. November 1895, Z. 5547.

Franz Benes ca. Min. des Innern (S.-R. Sperk); E. vom 4. Mai 1894, Z. 30892, puncto Entschädigung für behufs Tilgung der Lungenseuche getödtete Rinder

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des Min. des Innern vom 4. Mai 1894, Z. 30892, welche dem Beschwerdeführer für seine behufs Tilgung der Lungenseuche getödteten Rinder die Entschädigung deshalb nur im beschränkten Maße zuerkannte, weil er den Ausbruch dieser Seuche unter seinen Rindern nicht rechtzeitig zur Anzeige brachte, wird mit der vorliegenden Beschwerde als gesetzwidrig angefochten. — Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Nach § 24 des Ges. vom 17. August 1892, R. G. B. Nr. 142, betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder, hat in Rücksicht auf die Bestimmung des § 23, ad a) dieses Ges. für das über behördlichen Auftrag getödtete Vieh die Entschädigung nur im beschränkten Maße einzutreten, wenn die im § 15, Abs. 1—5 des Thierseuchen-Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, vorgeschriebene rechtzeitige Anzeige über den Ausbruch der Seuche oder über den Verdacht ihres Bestandes unterlassen wurde. — Aus dieser gesetzlichen Anordnung ergibt sich, daß der Eintritt der beschränkten Entschädigung von der eventuellen Verurtheilung wegen der Uebertretung des § 15 Thierseuchen-Ges. durchaus unabhängig ist. — Demgemäß kann die Statth.-Entscheidung vom 27. Juli 1893, Z. 28172, mit welcher unter Behebung des gegen den Beschwerdeführer wegen der Uebertretung des § 15 erflossenen erstinstanzlichen Straferkenntnisses ausgesprochen wurde, daß demselben wegen seiner eigenen Krankheit das persönliche Verschulden der verspäteten Anzeige der Lungenseuche nicht zur Last gelegt werden könne, ein Präjudiz für die Entscheidung über dessen Entschädigungsanspruch nicht bilden und ist für diesen Anspruch lediglich die Frage allein maßgebend, ob die vom Beschwerdeführer am 9. December 1892 erstattete Anzeige, daß ihm an diesem Tage ein Stier umgestanden ist, an dessen Cadaver am 12. December 1892 die Lungenseuche ämtlich constatirt wurde, als eine rechtzeitige angesehen werden könne.

Nach § 15 des Thierseuchen-Ges. ist die Anzeige unverzüglich zu erstatten, sobald an einem Thiere eine der im § 1 dieses Ges. benannten

*) S. auch Erkenntnisse Nr. 8791 und 9015.

Krankheiten oder Erscheinungen wahrgenommen worden, welche nach der, der Durchführungsvorschrift zu demselben (Min.-Verordn. vom 12. April 1880, R. G. B. Nr. 36) angehängten Belehrung den Verdacht einer solchen Krankheit erregen. Zu diesen Krankheiten zählt nun auch die Lungenseuche und erklärt die erwähnte Vorschrift sub 3 einen kurzen, trockenen, später häufiger, dumpf, heiser und schmerzhaft werdenden Husten, ein beschleunigtes und angestrengtes Athmen und die Verminderung der Freßlust als jene Erscheinungen, welche zusammen an und für sich genügen, den Verdacht der Lungenseuche zu erregen.

Aus den Angaben des Beschwerdeführers vom 27. December 1892 und jenen seiner Dienstleute Barbara Šeſták und Rosalie Wondraček vom 12. Jänner 1893 geht nur hervor, daß an dem am 9. December 1892 nach 4—8tägiger Krankheit verendeten Stiere Husten und verminderte Freßlust wahrgenommen wurden und daß bei dem übrigen Viehstande des Beschwerdeführers bis zum 9. December, bezw. 12. December 1892, keinerlei Krankheitserscheinungen beobachtet wurden. Dagegen lassen die Protokolle nicht entnehmen, daß eine Constatirung des weiteren Momentes, ob auch beschleunigtes und angestrengtes Athmen wahrgenommen wurde, auch nur versucht worden ist. — Aber auch durch die bezüglichen Obductionsbefunde, soweit solche überhaupt aufgenommen wurden, wird nicht festgestellt, daß die im Gesetze vorgesehenen Erscheinungen, welche erst in ihrer Combination den Seuchenverdacht begründen, bei dem gefallenen Stiere oder den später getödteten Thieren in Rücksicht auf das Stadium und die Dauer der Krankheit schon vor dem 9. December 1892 nothwendigerweise hätten in Erscheinung treten müssen und sonach auch von dem Aufsichtspersonale hätten wahrgenommen werden können.

Unter diesen Umständen waren also die Voraussetzungen, welche den Verdacht der Lungenseuche bei dem Vieh des Beschwerdeführers zu rechtfertigen vermöchten und denselben zur Verdachtsanzeige verpflichtet haben würden, im Sinne des Gesetzes nicht festgestellt und somit der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand ergänzungsbedürftig.

Nr. 9053.

Die Verpachtung der Nutzungsgrundstücke, sowie die Einhebung von Abgaben für die Gestattung der Mitweide an solchen können nicht jener durch die Gemeindeordnung allein aufrecht erhaltenen übungsmäßigen Benützung von Gemeindeeigenthum zugezählt werden, welche dem Haus- und Gutsbedarfe der Bezugsberechtigten entspricht und von diesen unmittelbar ausgeübt wird. — Die Benützung eines Grundstückes für die Stierhaltung ist hingegen bei landwirthschaftlichen Realitäten einem derartigen Wirthschaftsbedürfnisse beizuzählen.

Erkenntniß vom 27. November 1895, Z. 5548.

Johann Kovařík und Gen. (Adv. Dr. Vodička) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 4. April 1894, Z. 14375, puncto Benützung von Gemeindegründstücken.

»Die angefochtene Entscheidung wird in dem Ausspruche, betreffend die Parcelle 747/1 nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 4. April 1894, Z. 14375, wurde in dem nun beschwerdsam angefochtenen Absatze 1 ausgesprochen, daß die von den Unterinstanzen als Gemeindegut erklärten Gemeindegrundstücke Parcellen Nr. 696, 698, 701/1, 702, 703, 718/1, 738, 740, 741, 742 und 747/1 in Neudorf ein Gemeindevermögen seien und daß demnach der Gemeindeausschuß darüber zu beschließen habe, in welcher Weise diese Grundstücke gemäß § 69 der Gem.-Ordn. für die Gemeinde nutzbar zu machen sind. — Diese Entscheidung, welche den Altansässigen die im Sinne des § 70 Gem.-Ordn. behaupteten besonderen Nutzungsrechte zu den gedachten Grundstücken abspricht, wird darauf gestützt, daß diese Grundstücke theils verpachtet wurden, theils die Entlohnung für die Haltung des von den Altansässigen benützten Stieres bildeten, theils nicht von den Altansässigen allein, sondern allgemein beweidet wurden.

Der V. G. Hof ist von der Erwägung ausgegangen, daß der § 70 Gem.-Ordn. nicht jede übungsmäßige Benützung von Gemeindeeigenthum zu Gunsten einzelner Gemeindemitglieder aufrecht erhalte. — Denn, da das Gesetz die bestandene Uebung einerseits auf den Haus- und Gutsbedarf der berechtigten Realitäten einschränkt, anderseits die Einbeziehung der zur Deckung solcher berechtigter Nutzungsansprüche nicht nöthigen Erträgnisse zu Gunsten der Gemeindecasse verfügt, so ist es gewiß, daß eine Nutzungsweise, welche nicht den Wirthschaftsbedürfnissen der bezugsberechtigten Realitäten dient, also nicht unmittelbar geübt wird, durch die Bestimmung des § 70 Gem.-Ordn. nicht aufrecht erhalten worden ist. — Dadurch nun, daß die Altansässigen die vordem beweideten Hutweiden Nr. 696 und 698, wie die gepflogenen Erhebungen ergaben und die Beschwerde bezüglich der ersteren Parcelle selbst zugibt, im Jahre 1880 aufgeackert und zu eigenen Handen verpachtet haben, haben sie selbst anerkannt, daß die Naturalerträgnisse dieser Weiden für die Wirthschaftsbedürfnisse ihres Hauses und Gutes nicht erforderlich sind.

Da die im Administrativverfahren nicht geltend gemachte Behauptung, es sei die Weide Nr. 696 nur deshalb aufgeackert und verpachtet worden, um dieses durch langjährige Beweidung zur weiteren gleichartigen Benützung ungeeignet gewordene Grundstück zu dieser Benützung in Hinkunft wieder geeignet zu machen und derselben sodann wieder zuzuführen, nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, außer Betracht bleiben muß, muß als feststehend angenommen werden, daß die beiden Weidegrundstücke durch die Altansässigen für ihren Wirthschaftsbedarf nicht unmittelbar benützt wurden, eine im Sinne des § 70 Gem.-Ordn. zu Gunsten der Altansässigen aufrecht zu erhaltende Uebung also nicht besteht. — Die angefochtene Entscheiburg hat daher mit Recht dem Gemeindeausschusse die Bestimmung über die Nutzbarmachung dieser beiden Weiden anheim gegeben.

Belangend die Nutzungen der sog. Stierwiese, Parcelle Nr. 747/1, lassen die gepflogenen Erhebungen entnehmen, daß diese Nutzungen schon vom Jahre 1839 an nicht von einem Dritten, sondern stets von demjenigen der 7 Altansässigen bezogen wurden, welcher nach der ihn treffenden Reihe den Stier zu seiner und ihrer Benützung zu erhalten hatte. — Diese Gepflogenheit bezeugt, daß die Altansässigen die Nutzungen der Stierwiese jederzeit für ihren Gutsbedarf, zu welchen die Haltung eines Stieres bei landwirthschaftlichen Grundstücken gewiß zu zählen ist, benützt haben. — Es

stand daher diese Uebung mit § 70 Gem.-Ordn. nicht im Widerspruche und war somit aufrecht zu erhalten.

Bezüglich der übrigen streitigen Hutweiden ist der Bestand eines übungsmäßigen, nach § 70 aufrecht zu erhaltenden besonderen Nutzungsrechtes der Altansässigen nicht nachgewiesen, da diese Weiden schon zur Zeit der Activirung der Gemeinde-Ordnung nicht von den Altansässigen allein, sondern allgemein beweidet wurden und derart auch dermal noch beweidet werden. Die Beschwerde behauptet zwar allerdings, daß das Weiderecht nur den Altansässigen allein zustand und daß diese für die Gestattung der Mitweide von den Häuslern vordem eine nach Gattung und Zahl des Weideviehes abgestufte Abgabe einhoben; allein diese, auf die Aussage der von den Altansässigen geführten Gedenkmänner gestützte Behauptung, welche überdies von den Gedenkzeugen der Häusler mit der Ausführung bestritten wird, daß die Abgabe vormals nur als Beitrag zum Hirtenlohne prästirt wurde, würde zutreffenden Falles nur dafür sprechen, daß das behauptete Nutzungsrecht der Altansässigen auf den Haus- und Gutsbedarf derselben nicht eingeschränkt war, somit die bezügliche Uebung der Vorschrift des § 70 widersprach und eben darum auch nicht hätte aufrecht erhalten werden können.

Nr. 9054.

1. Voraussetzungen für die Erwerbsteuerpflicht des Grundparcellirungsgeschäftes; — Verfahren; — Wahl der Steuerquote. — 2. Ordnungsstrafe als Folge der unterlassenen Abgabe einer Erwerbsteuererklärung.

Erkenntniß vom 28. November 1895, Z. 4791.

Marcus Stein (Adv. Dr. Hammerschlag) ca. Finanz-Landes-Dir. in Prag (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 18. August 1894, Z. 32573, puncto Erwerbsteuer und Erwerbsteuerstrafe vom Betriebe des Grundparcellirungsgeschäftes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer hat mit dem Vertrage vom 27. Mai 1881 die Realität Nr. C. 28 in Včelnic um 5050 fl., mit Vertrag vom 18. October 1883 die Realität Nr. C. 26 in Včelnic nebst einigen Grundstücken zusammen um 8200 fl., mit Vertrag vom 28. Mai 1884 Grundstücke in Habrowno Rosička um 4070 fl., mit Vertrag vom 17. März 1886 drei Grundstücke in Včelnic um 1950 fl., dann mit Vertrag vom 19. September 1886 eine Wiese um 150 fl. gekauft und diese parcellirt, die erstere an 17, die zweite an 13 Parteien, die Grundstücke in Rosička an 7, jene in Včelnic ebenfalls an 7 Parteien wieder verkauft u. zw. all' dieses im Laufe des II. Semesters 1881 bis zum I. Semester 1888. Die dem Beschwerdeführer von diesem Grundparcellirungsgeschäfte vorgeschriebene Erwerbsteuer jährlicher 21 fl. vom II. Semester 1881 bis inclusive I. Semester 1888 — mit Ausschluß des II. Semesters 1885, in welchem ein speculativer Kauf oder Verkauf von Realitäten nicht constatirt wurde — ist mit dem angefochtenen Erlasse, ebenso wie die demselben gleichzeitig wegen unterlassener Abgabe der Erwerbsteuer-Erklärung auferlegte Ordnungsstrafe pro 10 fl. 50 kr. aufrechterhalten worden.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Der V. G. Hof ist zwar auch der Ansicht,

daß ein einzelweise vorkommender Kauf und Wiederverkauf von Realitäten nicht sofort als eine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung angesehen werden kann. Ist aber, wie im vorliegenden Falle, thatsächlich sichergestellt, daß solche Käufe und Wiederverkäufe fortdauernd unternommen wurden — wobei als selbstverständlich angenommen werden muß, daß eine solche Unternehmung nur mit der Absicht auf Erzielung eines Gewinnes fortgeführt werden kann — so erscheint es gesetzlich gerechtfertigt, den Erwerber zur Erwerbsteuer von einer solchen Unternehmung heranzuziehen.

Denn das Erwerbsteuer-Pat. vom 31. December 1812 hat die einzelnen zu besteuernden Unternehmungen und Beschäftigungen nicht taxativ aufgezählt, sondern im § 1 im Allgemeinen nur die erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen in vier Hauptabtheilungen eingereiht und im § 2 diejenigen Personen bezeichnet, welche in Absicht auf ihre Beschäftigung von der Erwerbsteuer ausgenommen sind. Im Eingange dieses Patentes wurde jedoch die allgemeine Regel aufgestellt, daß die Erwerbsteuer überhaupt auf jene Personen gelegt werden soll, welche sich Gewerben, Fabriken, Handelsunternehmungen oder anderen gewinnbringenden Geschäften dieser Art widmen. Daß dieser Eingangsbestimmung des Erwerbsteuer-Patentes ebenfalls ein dispositiver Charakter zukommt, folgt schon aus den Aufzählungen der Ausnahmen von der Steuerpflicht im § 2, da diese Aufzählung offenbar zum Theile überflüssig wäre, wenn die Steuerpflichtigkeit lediglich nach der Aufzählung im § 1 taxativ zu bestimmen wäre, indem alsdann die Befreiung von der Erwerbsteuer für mehrere im § 2 ausdrücklich befreite Beschäftigungen sich schon daraus ergeben würde, daß dieselben zweifellos nicht unter die Enunciation des § 2 fallen. Es waren daher auch im vorliegenden Falle die Behörden berechtigt, ohne Rücksicht darauf, ob der Beschwerdeführer das Grundparcellirungsgeschäft als Gewerbe angemeldet hatte oder nicht, diese in gewinnbringender Absicht unternommene andauernd fortgeführte Beschäftigung selbstständig nach dem Erwerbsteuer-Patente zur Steuer heranzuziehen, zumal nach § 9 des Erwerbsteuer-Pat. ohne Steuerentrichtung, bezw. ohne Steuerschein, Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, sie mag sonst frei betrieben werden können oder nicht und der Steuerpflichtige mag schon hiezu berechtigt sein oder die Verleihung erst bewirken wollen, ausüben darf.

Daß im vorliegenden Falle der vom Beschwerdeführer betriebene Kauf und hauptsächlich der parcellenweise Wiederverkauf von Realitäten sich als eine in Absicht auf Gewinn unternommene Beschäftigung darstellt, ist im administrativen Verfahren erschöpfend constatirt worden und da diese Beschäftigung von der Erwerbsteuer nach § 2 des Erwerbsteuer-Patentes nicht ausdrücklich ausgenommen erscheint, war die Anwendung der Erwerbsteuervorschriften auch hier gesetzlich zulässig.

Da ferner dem Beschwerdeführer die Erwerbsteuer-Erklärung abgefordert, bezw. mit demselben aufgenommen und das Gutachten der Ortsobrigkeit eingeholt wurde, in welchem constatirt ist, daß der Beschwerdeführer das Parcellirungsgeschäft gewerbsmäßig und mit Absicht auf Gewinn betrieben hat, so erscheint den Anforderungen des § 8 des Erwerbsteuer-Patentes bezüglich des Verfahrens im vorliegenden Falle entsprochen und fand daher der V. G. Hof einen Mangel im Verfahren nicht anzuerkennen.

Da weiters der angewendete Steuersatz im Hinblicke auf die Bevölkerung von Neu-Oetting (1308 Seelen) nach der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung als ein patent- und tarifmäßiger erscheint, so konnte auch in dieser Hinsicht eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrgenommen werden, zumal im Uebrigen die Bestimmung der Höhe desselben innerhalb der vom Gesetze gezogenen Grenzen dem freien Ermessen der Behörden überlassen ist.

Die Einwendung der Beschwerde, daß der Beschwerdeführer die in Rede stehenden Realitäten deshalb angekauft habe, um seine bei den Verkäufern ausstehenden Forderungen zu retten, findet in den Acten keine Begründung, da aus den vorliegenden Kaufverträgen ersichtlich ist, daß der Beschwerdeführer nur bei der Vorbesitzerin der Realität Nr. C. 28 in Včelnic, Agnes Vaněk, sonst aber bei keinem der übrigen Verkäufer irgend eine Forderung von dem bedungenen Kaufschillinge in Abschlag gebracht, sondern zumeist den Kaufschilling, oder einen bedeutenden Theil desselben baar ausbezahlt, und lediglich der Agnes Vaněk gegenüber zwar eine Forderung von 202 fl. in Abrechnung gebracht wurde, wobei aber auch in diesem Falle die Realität keineswegs überlastet oder stark belastet war, da ein Rest von 2138 fl. auf den Kaufschilling hinauszuzahlen gewesen ist, so daß eine Zwangslage für den Beschwerdeführer, diese oder andere Realitäten bei sonstiger Gefährdung seiner Forderung erwerben zu müssen, nicht vorlag. — Auch die weitere Einwendung, welche Beschwerdeführer bereits in seiner Erwerbsteuer-Erklärung vorgebracht, daß er durch Ankauf der Realität Nr. 26 in Včelnic jene von Agnes Vaněk dort sub Nr. 28 angekaufte arrondiren wollte, erscheint haltlos, da nach dem in den Acten erliegenden Lustrum des k. k. Grundbuchsamtes in Kamenitz a. d. L. vom 31. März 1889 der Beschwerdeführer von der Realität Nr. C. 28 in Včelnic bereits am 19. September 1881 den größten Theil in zwölf Parcellen und später noch weitere Parcellen bis auf einen kleinen Rest, die letzte am 9. April 1883 verkauft hatte, während er die Realität Nr. C. 26 in Včelnic erst am 18. October 1883 erworben hat, so daß die behauptete Arrondirung dieser beiden Realitäten von ihm nicht beabsichtigt sein konnte. — Ingleichen ist die Behauptung, daß die Realitäten zum Zwecke der eigenen Bewirthschaftung angekauft wurden, nicht begründet, da zum Beispiel von der am 18. October 1883 gekauften obigen Realität Nr. C. 26 der größte Theil schon am 2. December 1883, daher in wenigen Wochen in eilf Parcellen wiederverkauft wurde. — Uebrigens erhellt das Gegentheil dieser Behauptung schon aus dem Inhalte des Kaufvertrages bezüglich des ersten Ankaufes der Realität Nr. C. 28 in Včelnic im Mai 1881, da hienach der Ankauf gegen eine bloße Anzahlung von 100 fl. erfolgt ist, der restliche Kaufschilling aber, unverzinslich und nicht sichergestellt, zur Zahlung am 30. October 1881, also erst nach der im September 1881 durchgeführten Parcellirung und Wiederveräußerung des größten Theiles der Grundstücke stipulirt worden ist.

Aus diesem Thatbestande folgt, daß Beschwerdeführer die Realitäten zweifellos nur in der Absicht, dieselben parcellirt mit Gewinn wiederzuverkaufen, daher in speculativer Absicht angekauft und da diese Wiederverkäufe seit dem II. Semester 1881 — mit Ausnahme des II. Semesters 1885 — continuirlich bis in den I. Semester 1888 fortgesetzt wurden, ist es evident, daß hier eine gewerbsmäßige Beschäftigung angenommen werden muß.

Wenn die Beschwerde schließlich einwendet, daß es dem Beschwerdeführer unmöglich war, den Zeitpunkt zu finden, zu welchem er die Erwerbsteuer-Erklärung hätte abgeben sollen, so ist darauf zu erwidern, daß, da der Beschwerdeführer bald nach dem mit Vertrag vom 27. Mai 1881 erfolgten Ankaufe der Realität Nr. 28 in Včelnic zu deren Parcellirung geschritten ist und bereits im September 1881 zwölf Verträge über den Wiederverkauf einzelner Parcellen abgeschlossen hatte, schon damals, im II. Semester 1881, nicht mehr ein zufälliger Einzelverkauf, sondern ein ziemlich bedeutender, später, wie erwähnt, continuirlich fortgesetzter, sohin gewerbsmäßiger Betrieb des Parcellirungsgeschäftes vorlag, welcher den Beschwerdeführer verpflichtete, die Erwerbsteuer-Erklärung nach § 9 des Erwerbsteuer-Patentes bei der Behörde abzugeben, und da er dies unterlassen hat, so war die Behörde zweifellos auch berechtigt, ihm nach Vorschrift des § 21, lit. a, der infolge Centralfin.-Hofcom.-Decretes vom 27. Februar 1813, H. Z. 188 (Prov.-Ges.-Samml. für Böhmen 29. Bd., Nr. 37, Beilage 1), mit Circular des böhm. Landesguberniums vom 12. März 1813, Z. 9521, kundgemachten Durchführungs-Verordn. zum Erwerbsteuer-Patente, die daselbst normirte Ordnungsstrafe per 10 fl. 50 kr. aufzuerlegen.

Nr. 9055.

1. Die negative Erwerbsteuererklärung bildet kein Hinderniß der Erwerbsteuer-Vorschreibung. — 2. Erwerbbesteuerung der Versicherungsagentie und des Geldbarleihgeschäftes. — Wahl des Steuersatzes.

Erkenntniß vom 28. November 1895, Z. 5593.

Theodor Hirnyk (Adv. Dr. Krzyżanowski) ca. galiz. Fin.-Landes-Dir. (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 13. Februar 1895, Z. 13055, puncto Erwerbsteuer von der Vertretung der Assecuranzgesellschaft »Slavia« und vom Betriebe von Geldbarleihgeschäften.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Was vorerst das bemängelte Verfahren anbelangt, hat sich der V. G. Hof aus den mitgetheilten Administrativacten die Ueberzeugung verschafft, daß dem Beschwerdeführer unterm 9. Februar 1894 in Bezug auf die Vertretung der Versicherungsgesellschaft »Slavia«, und unterm 26. September 1894 in Bezug auf das Geldbarleihgeschäft die Erwerbsteuererklärung abgenommen wurde, und daß der Beschwerdeführer in beiden Fällen eine negative Erklärung abgegeben hat. — Da auch eine solche Erklärung in Gemäßheit des § 8 des Erwerbsteuer-Pat. zum Ausgangspunkt für die Erwerbbesteuerung dienen kann und da weiters — wie die Administrativacten aufweisen — auch ein Gutachten der Ortsobrigkeit vorliegt, so konnte in dem durchgeführten Verfahren ein Mangel nicht erkannt werden.

Aus dem Gutachten der Ortsobrigkeit, welches überdies durch eine gleichlautende Aeußerung von Vertrauensmännern unterstützt wird, geht hervor, daß sich der Beschwerdeführer mit der Agentie für die Versicherungsbank »Slavia« beschäftigt hat, daß dieses Geschäft für den Beschwerdeführer nur ein nebensächliches war und ihm auch nur ein geringes Einkommen verschaffte, daß aber außerdem und zumindest seit dem Jahre 1891 der Beschwerdeführer sich in verschiedenen Gemeinden auch mit dem Geld-

darleihgeschäfte befaßte und dabei ein bedeutendes Einkommen erzielte, daß er hiebei jährlich zumindest 4000 fl. im Umlauf hatte, welches Capital ihm durchschnittlich 10 Perc. Reineinkommen abwarf. — Diese Angaben finden ihre Unterstützung in dem vom Bezirksgerichte Bohorodczany vorgelegten Ausweise über die in den Jahren 1889 bis 1892 vom Beschwerdeführer bei diesem Bezirksgerichte angestrengten Klagen auf Rückzahlung von durchwegs kleineren Beträgen. In diesem Ausweise werden 33 Klagen angeführt, welche von dem Beschwerdeführer aus dem Titel des Darlehens angestrengt worden sind, was den Schluß gestattet, daß die aus diesem Titel bestehenden Forderungen des Beschwerdeführers noch zahlreicher waren, da nicht jede Forderung eingeklagt werden muß. Damit stimmt auch das Actenmaterial überein, betreffend die gegen den Beschwerdeführer eingeleitete strafgerichtliche Untersuchung wegen des Vergehens des Wuchers. Die darin vorkommenden Aussagen von 52 Parteien aus der Gemeinde Pohawka gehen im Wesentlichen dahin, daß der Beschwerdeführer von dargeliehenen Beträgen bis zu 25 Perc. Zinsen bezog und sich auf diese Weise ein bedeutendes Vermögen erworben hat, sowie daß er derlei Geschäfte auch in anderen Gemeinden betreibt.

Angesichts dieser Erhebungen konnte der V. G. Hof in der Thatbestandsannahme der Steuerverwaltung, daß sich der Beschwerdeführer mit dem Gelddarleihgeschäfte und mit der Vertretung der Versicherungsbank »Slavia« in Prag gewerbsmäßig befaßt, weder eine Actenwidrigkeit noch einen Mangel des Verfahrens erkennen, zumal da in Bezug auf die erwähnte Vertretung der Beschwerdeführer selbst zugibt, daß er sich mit derselben beschäftigt und es auf den Betrag, welchen er als Einnahme von diesem Agentiegeschäfte erzielt, bei der Erwerbbesteuerung nicht ankommt, zumal da in Bezug auf die erwähnte Vertretung der Beschwerdeführer selbst zugibt, daß er sich mit derselben beschäftigt und es auf den Betrag, welchen er als Einnahme von diesem Agentiegeschäfte erzielt, bei der Erwerbbesteuerung nicht ankommt, zumal die Erwerbsteuer nicht den Gewinn, sondern die Productions- und Erwerbsfähigkeit zu treffen hat, weshalb für die Frage der Steuerpflicht die Höhe der erzielten Einnahme vollständig unentscheidend ist.

Was aber die Höhe des Erwerbsteuersatzes anbelangt, so konnte der V. G. Hof auf eine Ueberprüfung desselben nicht eingehen, weil die Wahl des classenmäßigen Steuersatzes innerhalb einer Hauptbeschäftigungsabtheilung — deren Bestimmung im gegebenen Falle nicht in Streit gezogen wird — unter Beobachtung des vom Gesetze vorgeschriebenen Verfahrens und der tarifmäßigen Bestimmungen dem Ermessen der Steuerbehörden überlassen ist.

Nr. 9056.

1. Einkommensteuerpflicht des Pachtzinses aus einer der Erwerbsteuer unterliegenden Erwerbsgattung. — 2. Verfahren zur Ermittlung der auf ein einkommensteuerpflichtiges Bestandobject entfallenden Tangente des Pachtzinses bei cumulativer Verpachtung mit grundsteuerpflichtigen Objecten. — 3. Durchschnittseinkommen bei einem noch nicht drei, aber länger als ein Jahr bestehenden Unternehmen.

Erkenntniß vom 28. November 1895, Z. 5594.

Theodor Ritter v. Serwatowski ca. galiz. Fin.-Landes-Direction (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 22. März 1895, Z. 28993, puncto Einkommensteuer von der Wassermühle in Nastasów für das Jahr 1894.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Daß der Pachtzins, welcher auf die vom Beschwerdeführer in Pacht gegebene Mühle in Nastasów entfällt, einkommensteuerpflichtig ist, geht daraus hervor, daß dieser Pachtzins ein Einkommen von einer der Erwerbsteuer unterliegenden Erwerbsgattung repräsentirt, welches als solches nach der klaren Bestimmung des § 4 des Einkommensteuer-Pat. in der I. Classe einkommensteuerpflichtig ist. Da es sich ferner um eine in Pacht gegebene erwerbsteuerpflichtige Unternehmung handelt und nach den materiellen Bestimmungen über die Einkommensteuerbemessung der Steuerpflichtige nur das steuerbare Einkommen, welches er genießt, zu versteuern hat (§§ 9 und 10 des Einkommensteuer-Pat.), so erschien es ebenso vom gesetzlichen, als auch vom wirthschaftlichen Standpunkte gerechtfertigt, daß bei der Besteuerung des Einkommens aus der Unternehmung in Betracht gezogen wurde, daß das Einkommen von dem in Pacht gegebenen gewerblichen Unternehmen zwischen dem Verpächter und dem Pächter eine Theilung erleidet; das eine Einkommen ist der Pachtzins des Verpächters, das andere aus demselben Unternehmen entspringende Einkommen ist jenes, welches der Pächter, nach Entrichtung des Pachtzinses, als Gewinn für sich bezieht. — Im gegebenen Falle war daher insbesondere nicht außer Betracht zu lassen, daß der Beschwerdeführer das von ihm im Jahre 1892 erworbene Gut Nastasów sammt Mühle dem Conrad Glogier um den Pauschal-Pachtzins von 10.000 fl. überlassen hat, und daß Glogier die in Frage kommende Mühle sammt Wiese und Teich der Zosi Freud in Afterpacht um den Jahreszins von 1000 fl. gegeben hat.

Den Pachtzins von 1000 fl., wovon 200 fl. auf Teich und Wiese entfällt, bezieht erwiesenermaßen der Pächter vom Afterpächter und da in diesem Pachtschillinge auch der Gewinn des Pächters, den er aus der Afterpachtung der Mühle erzielt, enthalten sein muß, so wäre jedenfalls aufzuklären gewesen, wie es kommt, daß der Pächter den gleichen Pachtzins, den er für die Mühle vom Afterpächter bezieht, auch dem Verpächter bezahlt. — Diese Erwägungen sind bei den in der Sache gepflogenen Erhebungen vollständig außer Betracht gelassen worden.

Das Gutachten der Gemeindevorstehung vom 18. April 1894 besagt zwar, daß der Pachtzins des Theodor Serwatowski für die Mühle im Jahre 1893, 1000 fl. ausgemacht habe und daß hievon auf den zur Mühle beigegebenen Teich und auf die Wiese der Theilbetrag von 200 fl. entfällt, so daß das Reineinkommen für die Mühle mit 800 fl. beziffert wird. Es ist indessen aus diesem kurzen Gutachten nicht zu entnehmen, ob den einvernommenen Vertrauensmännern bekannt war, daß Serwatowski die Mühle sammt Wiese und Teich, nicht abgesondert in Pacht gegeben hat, sondern daß dieselbe in dem, an den Conrad Glogier gegebenen Gesammtpachtobjecte, nämlich dem Gute Nastasów als solchem, mitenthalten war, und daß der Pächter Glogier für die Mühle sammt Wiese und Teich keinen abgesondert vereinbarten Pachtzins, sondern für das ganze Gut Nastasów sammt Mühle einen Pauschalpachtzins von 10.000 fl. jährlich entrichtet.

Die Aussage der Zosi Freud, der Afterpächterin der Mühle, sowie des Conrad Glogier, des Pächters des Gutes Nastasów, sind insoferne irrelevant und geben in Bezug auf die Bewerthung des Pachtzinses, welcher auf die Mühle zu Gunsten des Beschwerdeführers entfällt, insofern keine Aufklärung, als hiebei lediglich das Afterpachtverhältniß zwischen dem Conrad Glogier und der Zosi Freud in Betracht kommt und Glogier selbst zugibt, daß in dem mit ihm abgeschlossenen Vertrage die Höhe des Pachtzinses für die Mühle abgesondert nicht bezeichnet erscheint. — Vielmehr war, da die in Bestand gegebene Mühle zusammen mit den grundsteuerpflichtigen Objecten, nämlich mit den Grundstücken des Gutes Nastasów an Conrad Glogier in Pacht gegeben wurde, bei der Ermittlung des Werthes des auf die Mühle entfallenden Pachtzinses von der Thatsache auszugehen, daß der Beschwerdeführer von dem Gute Nastasów den Pauschalpachtzins von 10.000 fl. bezieht und war sohin durch unbefangene und vollkommen unterrichtete Vertrauensmänner in Gemäßheit des § 25 des Einkommensteuer-Pat. zu erheben, welche Tangente des Pachtzinses per 10.000 fl. auf die Mahlmühle entfällt, worauf dann diese Einschätzung als Grundlage für die Einkommenbesteuerung des Beschwerdeführers anzunehmen sei.

Der V. G. Hof mußte aber überdies einen Mangel des Verfahrens auch darin erblicken, daß der Einkommenbesteuerung im gegebenen Falle ein dreijähriges Durchschnittseinkommen zu Grunde gelegt wurde, nämlich das Einkommen aus den Jahren 1891, 1892 und 1893, während aus den Acten hervorgeht, daß der Beschwerdeführer das Gut Nastasów sammt Mühle erst im Juli 1892 ins Eigenthum erworben hat und auch die Bekenntnisse für das Einkommen von dieser Mühle lediglich für die Jahre 1893 und 1894, nicht auch für das Jahr 1892 gelegt hat, das Bekenntniß pro 1892 vielmehr noch von dem früheren Eigenthümer des Gutes Nastasów, dem Grafen Stanislaus Jablonowski herrührt, es sind also hier in Bezug auf die Steuerbemessung auch die Bestimmungen des § 10 des Einkommensteuer-Pat. außer Betracht gelassen worden.

Nr. 9057.

Feststellung des Umfanges eines Unternehmens in Absicht auf dessen Einreihung in eine Erwerbsteuerclasse. — Wahl des ortsclassenmäßigen Steuersatzes.

Erkenntniß vom 28. November 1895, Z. 5595.

Josset Feuerstein ca. galiz. Finanz-Landes-Dir. (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 3. Februar 1895, Z. 10417, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe des Fleischhauergewerbes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen. — Die Festsetzung der Steuerclasse, in welche die Unternehmung des Fleischhauergewerbes des Beschwerdeführers eingereiht wurde, erfolgte auf Grund der demselben abgeforderten Erklärung, wie der Erhebungen über den Ertrag der Unternehmung und es wurde auch das Gutachten der Ortsobrigkeit, sowie eine Aeußerung von Sachverständigen eingeholt. — Nach diesen übereinstimmenden Gutachten hat der Beschwerdeführer das Fleischhauergewerbe seit dem 1. Jänner 1894 in

bedeutendem Umfange an zwei Stätten betrieben, drei Gewerbsgehilfen beschäftigt und wöchentlich 25 Stück Vieh im Werthe von 50 fl. per Stück geschlachtet, wobei er mindestens 2 Percent, sohin jährlich 1300 fl. Netto verdiente. — Es erscheinen sonach die im § 8 des Erwerbsteuer-Pat. zum Zwecke der Entscheidung, in welche Steuerclasse der Unternehmer einzureihen ist, vorgeschriebenen Formen des Verfahrens eingehalten.

Da aber die Entscheidung, nach welchem classenmäßigen Steuersatze innerhalb einer Hauptbeschäftigungs-Abtheilung eine Gewerbsunternehmung mit der Erwerbssteuer zu belegen sei, bei Beobachtung des vom Gesetze vorgezeichneten Verfahrens und Einhaltung der tarifmäßigen Grenzen, dem Ermessen der Steuerbehörde überlassen ist (§ 8 des Erwerbsteuer-Pat.), so konnte eine Gesetzwidrigkeit darin nicht erblickt werden, daß im vorliegenden Falle die Steuerbehörde mit Rücksicht auf den erhobenen Umfang der Unternehmung dieselbe in der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, in welche dieses Gewerbe gehört, in die für diese Abtheilung zufolge A. h. Entschließung vom 5. September 1822, Pol. Ges.-Samml. Nr. 90 ex 1822, für Orte mit mehr als 4000 Seelen, zu welchen Tarnopol gehört, festgesetzte Steuerclasse (zu 42 fl.) eingereiht hat.

Nr. 9058.

1. Voraussetzungen für die Erwirkung des gewerbebehördlichen Consenses bei beabsichtigten Aenderungen einer Betriebsanlage und Tragweite der im ursprünglichen Consense festgestellten Bedingungen. — 2. Die Nothwendigkeit und Sachlichkeit der durch die Gewerbebehörde aufgestellten Consensbedingungen ist der Cognition des V. G. Hofes entzogen.

Erkenntniß vom 28. November 1895, Z. 5582.

Firma Ch. und E. Oesinger ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Dr. Lepak) und Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 7. November 1892, Z. 25437, puncto Aenderung einer gewerblichen Betriebsanlage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß des von der Firma Ch. und E. Oesinger in Roztok angesuchten gewerbbehördlichen Consenses zur Umänderung und Vergrößerung ihrer Farbholz-Extract- und Zerkleinerungs-Fabriksanlagen wurden schon mit den Consensen der Bezirkshauptmannschaft und der Statthalterei die Bedingungen festgesetzt, daß der Graben, durch welchen die Abfuhr der Schmutzwässer erfolgt, in einen überwölbten Canal umgewandelt werde oder wenn dies auf Schwierigkeiten stoßen sollte, Absatzgruben auf einem geeigneten Platze zur Reinigung der Wässer angelegt werden, und daß die Fabriksinhaber für verpflichtet erklärt wurden, alle weiteren Vorkehrungen zu treffen und Einschränkungen zur Ausführung zu bringen, welche die Gewerbebehörde zur Hintanhaltung gerechtfertigter Parteienbeschwerden oder aus Rücksicht des öffentlichen Wohles in Hinkunft etwa für nöthig erachten sollte.

Die ersterwähnte Consensbedingung wurde mit der angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern dahin abgeändert, daß die Firma verpflichtet wird, sämmtliche Abwässer der Fabrik vor ihrer Einleitung in den

Canal, bezw. in den Ounetitzer Bach einem gründlichen Reinigungsverfahren zu unterziehen und das betreffende Project der Bezirkshauptmannschaft binnen 6 Wochen vorzulegen.

Die Beschwerde der Firma erachtet nun das in der Sache abgeführte Verfahren für mangelhaft, die Entscheidung selbst aber für gesetzwidrig. — Die Mängel des Verfahrens findet die Beschwerde zunächst darin, daß die angefochtene Entscheidung von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß schon der ursprüngliche gewerbbehördliche Consens für die erwähnte Betriebsanlage unter der Bedingung ertheilt worden war, daß die Abwässer der Fabrik einem gründlichen Reinigungsverfahren zu unterziehen seien. Die Richtigkeit dieser Annahme bestreitet die Firma aber darum, weil nach der ursprünglichen Concessionsurkunde ddto. 6. November 1852, Z. 22069, die Firma lediglich zur ausgiebigen Reinigung des Rigols, in welchen die Abwässer abgeleitet wurden, verpflichtet gewesen ist und weil diese Concessionsurkunde dadurch, daß sie eine Bestimmung über die Verführung des Schlammes enthält, deutlich zum Ausdruck bringt, daß die Einleitung ungereinigter Fabrikswässer concessionirt worden war. — In Betreff dieses Beschwerdepunktes war der V. G. Hof des Erachtens, daß in eine weitere Untersuchung der Tragweite der von der Firma zugegebenen älteren Concessionsbestimmung einzugehen darum nicht nöthig sei, weil es sich im gegebenen Falle um Aenderungen in der Betriebsanlage handelt, für welche im Sinne des § 32 der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, die Einholung der gewerbbehördlichen Genehmigung jedenfalls erforderlich gewesen ist, so daß die Ertheilung dieser Genehmigung von der Gewerbebehörde allerdings an neue, der constatirten Sachlage entsprechende Bedingungen geknüpft werden konnte. Also auch dann, wenn der erwähnten Bedingung der Concessionsurkunde vom 6. November 1852, Z. 22069, nur der von der Beschwerdeführerin vindicirte eingeschränkte Sinn zukommen würde, konnte die Gewerbebehörde die Bewilligung zur Aenderung der Betriebsanlage an eine Bedingung knüpfen, welche die jedenfalls auch in der ersten Concessionsurkunde beabsichtigten Zwecke der Reinhaltung des Abfuhrgrabens besser sicherstellt

Einen weiteren Mangel des Verfahrens erblickt die Beschwerde darin, daß bei der commissionellen Verhandlung vom 12. März 1890 Erhebungen über die Ableitung der Wässer überhaupt gepflogen worden sind, ohne daß dieser Gegenstand der Erhebung vorher der Partei bekannt gegeben worden war, und weiter darin, daß keinerlei Untersuchungen darüber vorgenommen wurden, ob und in welchem Grade die Abfallwässer der Fabrik thatsächlich sanitätswidrig sind und ob und in welchem Grade durch dieselben die präsumirte Verunreinigung des Ounetitzer Baches thatsächlich stattfindet. — Auch diese formalen Beschwerdepunkte konnte der Gerichtshof nicht für begründet erkennen, da einerseits die Erhebung über die Ableitung der Schmutzwässer der Fabrik im zweifellosen Zusammenhang mit der projectirten Erweiterung der Fabriksanlagen gestanden ist und weil weiter in dem Protokoll vom 12. März 1890 sowohl durch das Gutachten des technischen Experten als auch durch jenes des Sanitätsexperten constatirt wurde, daß durch die derzeitige Abfuhr der Schmutzwässer jedenfalls Belästigungen, wenn nicht Gefahren herbeigeführt werden, und schon diese Constatirung

im Sinne der Bestimmungen der §§ 25 und 32 der Gew.-Ges.-Nov. das Einschreiten der Gewerbebehörde rechtfertigt.

Der Gerichtshof konnte aber auch den die meritorische Frage betreffenden Beschwerdepunkt nicht für begründet erkennen. — In dieser Beziehung führt die Beschwerde aus, daß ja die Fabriksanlage der Beschwerdeführerin bereits im Jahre 1852 consentirt wurde und daß also Aenderungen dieser bereits consentirten Anlage von der Gewerbebehörde über das Maß der durch den ursprünglichen Consens festgestellten Beschränkungen der Anlage nicht aufgetragen werden konnten. — Die Beschwerde übersieht hiebei, daß die angefochtene Entscheidung und die durch sie zum Theil bestätigten Entscheidungen der Unterinstanzen keineswegs Verfügungen enthalten, durch welche der Beschwerdeführerin aufgetragen würde, die vorbestandenen und consentirten Betriebseinrichtungen ihrer gewerblichen Anlagen zu ändern, daß vielmehr die angefochtene Entscheidung sowie auch die unterinstanzlichen Entscheidungen Consense zur Aenderung der Betriebsanlage sind und also die in denselben aufgestellten Bedingungen lediglich die Bedeutung haben, daß, wenn die Beschwerdeführerin die Aenderung der Betriebsanlage in ihrem Interesse findet, sie diese Aenderungen unter Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen durchzuführen ermächtigt wird.

Es kann sich also lediglich nur darum handeln, ob die von der Firma geplanten Umänderungen der Betriebsanlage solche gewesen sind, welche im Sinne des § 32 Gew.-Ges.-Nov. die Erwirkung des gewerbbehördlichen Consenses voraussetzen. — Diese Frage war aber zu bejahen, da nach dem Gesuche der beschwerdeführenden Firma um Bewilligung für die projectirten Anlagen und nach den Ergebnissen der commissionellen Verhandlung vom 12. März 1890 es sich jedenfalls um eine bedeutende Erweiterung des Betriebes gehandelt hat, indem in der Kochstation an Stelle der dort befindlichen drei Bottiche fünf neue Bottiche, ein neuer hölzerner Montejus und ein hölzernes Reservereservoir hergestellt werden sollten. — Nachdem nun nach § 32 Gew.-Ges.-Nov. bedeutende Erweiterungen des Betriebes gleichzeitig größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen bei jenen gewerblichen Betriebsanlagen, denen solche Nachtheile, Gefahren und Belästigungen überhaupt eigen sind, jedenfalls zur Folge haben, so war nach der cit. gesetzlichen Bestimmung die Behörde im Sinne des § 26 l. c. berechtigt, die nöthigen Bedingungen und Beschränkungen in Betreff der Einrichtung der Anlage vorzuschreiben.

In eine Erörterung über die Nothwendigkeit und Sachlichkeit der von der Gewerbebehörde aufgestellten, von der Firma angefochtenen Consensbedingungen hatte der V. G. Hof im Hinblicke auf die Bestimmung des § 3, lit. e Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen.

Nr. 9059.

1. Constatirung der thatsächlich erfolgten Angabe des Wahlortes in der Wahlkundmachung. — 2. Nur eine die Ausübung des Wahlrechtes ausschließende Unzulänglichkeit des Wahllocales vermag die Nichtigkeit des Wahlactes herbeizuführen. — 3. Nachweis eines correcten Vorganges beim Namensaufrufe. — 4. Nichtberücksichtigung der Einwendung hinsichtlich ungiltig abgegebener, das Wahlresultat jedoch nicht beeinflussender Stimmen. — 5. Zulässigkeit der Aenderung von Wahlvollmachten bis zum Zeitpunkte der Wahlhandlung. — 6. Die an Stelle der außer Kraft gesetzten Wahl eines Wahlkörpers vorzunehmenden Neuwahlen sind auf Grund der bereits in Rechtskraft erwachsenen Wählerlisten durchzuführen.

Erkenntniß vom 28. November 1895, Z. 5544.

Franz Honzák und Gen. ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 18. September 1894, Z. 123981, puncto Gemeindeausschußwahl in Smidar.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die von Adalbert Čihak und Gen. gegen das Wahlverfahren bei den am 1., 2. und 3. März 1894 vorgenommenen Wahlen für die Gemeindevertretung in Smidar erhobenen Einwendungen, insoweit sich dieselben auf die Wahl im II. und III. Wahlkörper bezogen, zurückgewiesen; dagegen wurde die Wahl im I. Wahlkörper außer Kraft gesetzt und verfügt, daß die Neuwahl in diesem Wahlkörper auf Grund der rechtskräftigen Wählerlisten von der über die Vornahme der Wahl nach § 19 Gem.-W.-Ordn. zu erlassenden Kundmachung angefangen, vorgenommen werde. — Die gegen diese Entscheidung, insoweit sie nicht lediglich die Annullirung der Wahl im I. Wahlkörper betrifft, von Franz Honzák und Gen. überreichte Beschwerde an den V. G. Hof enthält nachstehende einzelne Beschwerdepunkte:

1. In der nach § 19 Gem.-W.-Ordn. ergangenen öffentlichen Wahlausschreibung sei der Ort, an welchem die Wahl vorgenommen werden sollte, mindestens ursprünglich — bei deren Affigierung — nicht enthalten gewesen, was durch die bereits in den Einwendungen gegen das Wahlverfahren angeführten Zeugen zu erweisen sich erboten wird, und was eine auffallend geringe Betheiligung der Wählerschaft an der Wahl zur Folge gehabt habe. — Die letztere Behauptung ist eine offenbar unrichtige, da nach dem Berichte der Wahlcommission die Gemeindewahlen seit jeher, sowie auch diesmal, in der Gemeindekanzlei vorgenommen wurden, mithin ein Zweifel über den Wahlort wohl nicht leicht bestehen konnte, und da überdies, wenigstens im I. und II. Wahlkörper, nahezu sämmtliche Wahlberechtigte auch thatsächlich entweder selbst oder durch Bevollmächtigte zur Wahl erschienen. — Allein abgesehen davon, weist das von der Wahlcommission vorgelegte, von der Kundmachungstafel vor dem Gemeindehause abgenommene Exemplar der Wahlausschreibung thatsächlich die Angabe des Wahlortes — in der Gemeindekanzlei — auf und ist die diesbezügliche Clausel zum Theile vorgedruckt, zum Theile mit derselben Schrift und Tinte wie der übrige Inhalt derselben geschrieben, wodurch die Annahme einer allfälligen späteren Ausfüllung ausgeschlossen erscheint. Ferner hat der Beschwerdeführer Adalbert Čihak, der auf dem Rubrum der Eingabe, mit welcher die Einwendungen gegen das Wahlverfahren erhoben wurden, als Ueberreicher derselben fungirt und auch als Vertreter der übrigen Beschwerdeführer diesbezüglich vernommen wurde, bei seiner am 6. August 1894 bei

Veränderungen aber, welche in dem Zeitraume zwischen dem Abschlusse des Reclamationsverfahrens und dem Wahlacte selbst eintreten, keine Berücksichtigung mehr finden können.

Nr. 9060.

Krankenversicherungspflicht des bei der Einhebung der von einer Gemeinde gepachteten Verzehrungssteuer beschäftigten Personales.

Erkenntniß vom 28. November 1895, Z. 5545.

Stadtrath der königl. Hauptstadt Prag ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 10. September 1894, Z. 21977, puncto Krankenversicherungspflicht des bei der Einhebung der Verzehrungssteuer beschäftigten Personales.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß das bei der Einhebung der von der Stadtgemeinde Prag gepachteten Verzehrungssteuer beschäftigte Personale der Krankenversicherungspflicht im Sinne des § 1, Abs. 2 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, unterliege. — Die gegen diese Entscheidung von dem Stadtrathe in Prag erhobene Beschwerde an den V. G. Hof stützt sich im wesentlichen darauf, daß die Pachtung der Verzehrungssteuer keine gewerbsmäßig betriebene, auf Gewinn berechnete Unternehmung sei, sondern lediglich auf die Vertretung des Finanzärars in Besorgung des Geschäftes der Steuereinhebung abziele; daß übrigens die bei der Einhebung der gepachteten Verzehrungssteuer Angestellten factisch nebst dieser Steuer auch reine Gemeindeabgaben erheben, mithin Geschäfte der Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreise besorgen und daß in der angefochtenen Entscheidung kein Unterschied zwischen den Beamten und sonstigen Bediensteten der Verzehrungssteuerpachtung gemacht werde. — Die Beschwerde stellt sich jedoch als unbegründet dar. — Denn nach Inhalt des vorliegenden, zwischen dem k. k. Aerar und der Stadtgemeinde Prag abgeschlossenen Vertrages über die pachtweise Ueberlassung der Einhebung der Prager Linien-Verzehrungssteuer ddto. 28. December 1892, hat diese Stadtgemeinde die Einhebung der Verzehrungssteuer gegen einen Pachtschilling in bestimmter Höhe gepachtet, welche Einhebung dieselbe unter ständiger Verwendung von ihr entlohnter Hilfskräfte (Arbeiter) besorgt. — Sie betreibt sohin dauernd ein mit gewissen nothwendigen Arbeitsleistungen verknüpftes Unternehmen, welches überdies auf einen Gewinn abzielt, der in der Differenz zwischen dem Pachtschillinge und dem thatsächlich eingehobenen, in die Gemeindecasse fließenden Steuerbetrage zu suchen ist. — Daß ein solcher Gewinn erzielt und zur theilweisen Deckung der Gemeindeauslagen verwendet wird, wird in der Beschwerde durchaus nicht bestritten. — Es ist daher auch unrichtig, daß die Gemeinde bei Einhebung der Verzehrungssteuer lediglich als Vertreterin der Finanzverwaltung, wie etwa bei Einhebung der directen Steuern, fungirt, da die eingehobene Steuer nicht in die Staatscassen, sondern in die Gemeindecasse fließt, sohin nicht für den Staat, sondern für die Gemeinde zu deren Vortheile gewerbemäßig eingehoben wird und da es sich sohin hier um den für einige Zeit dauernden Betrieb eines gewinnbringenden Geschäftes (Unternehmens) auf Grund eines Vertrages rein privatrechtlicher Natur handelt.

Wenn die bei der Verzehrungssteuer-Einhebung Angestellten gleichzeitig und nebenbei auch Geschäfte der Gemeinde selbst, als solcher, wie die Einhebung der Pflastermauth besorgen, so ändert dies nichts an dem Charakter der Pachtung als eines gewerbemäßig betriebenen Unternehmens und nur hierauf kommt es bei der Frage nach der Versicherungspflicht im Sinne des § 1, Abs. 2 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, an.

Insoferne die Beschwerde rügt, daß die angefochtene Entscheidung keinen Unterschied zwischen den Beamten (§ 2 cit. Ges.) und den Bediensteten dieser Unternehmung mache, so ist zu bemerken, daß diese Entscheidung überhaupt nur principiell die Versicherungspflicht des Unternehmens ausspricht; die Frage aber, auf welche einzelne Personen sich im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 2 Krankenvers.-Ges. die Versicherungspflicht nicht erstrecke, bisher keinen Gegenstand der Entscheidung der Administrativbehörden gebildet hat.

Nr. 9061.

Die an die Bezirkskrankencassen zu leistenden Versicherungsbeiträge sind öffentlich-rechtlichen Charakters und als solche von der Verjährung ausgeschlossen.

Erkenntniß vom 29. November 1895, Z. 5607.

Bezirkskrankencasse in Haida ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 7. April 1894, Z. 7517, puncto Verjährung von Versicherungsbeiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Abänderung der Entscheidung der beiden Vorinstanzen, Johann Schäfer, welcher als Mitinhaber der Firma Paepke & Schäfer zur Nachzahlung der für vier Comptoiristen für die Zeit vom 1. August 1889 bis inclusive 11. November 1892 entfallenden Versicherungsbeiträge im Gesammtbetrage von 184 fl. 68 kr. an die Bezirkskrankencasse in Haida verurtheilt worden war, blos zur Nachzahlung der instanzmäßig zu beziffernden Beiträge für die Zeit vom 23. November 1889 bis zum 12. November 1892 verhalten, weil die Beitragspflicht für die Zeit vom 1. August 1889 bis 23. November 1889, bei dem Umstande als Forderungen auf periodische Abgaben, gemäß § 1480 a. b. G. B. in drei Jahren verjähren und die diesfällige Forderung der Casse erst am 23. November 1892 geltend gemacht wurde, in Folge Unterlassung der Geltendmachung derselben, bereits erloschen ist.

Der V. G. Hof hat diese Entscheidung im Gesetze nicht begründet befunden. — Das Gesetz vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, verdankt seine Entstehung der Absicht, kraft der staatlichen Autorität, für gewisse Kreise der arbeitenden Bevölkerung in dem Falle der Erkrankung oder des Todes eines Arbeiters, demselben die ärztliche Behandlung und die nothwendigen Heilmittel, sowie eine seinem entgehenden Arbeitsverdienste entsprechende Unterstützung, bezw. den Hinterbliebenen die Beerdigungskosten zu verschaffen. — Das Gesetz dient also dem Zwecke, der vom Staate übernommenen Arbeiterfürsorge — gehört der Arbeiterschutzgesetzgebung an — ergänzt zum Theile die Armengesetzgebung und ist demnach bestimmt, öffentlich-rechtliche Aufgaben zu erfüllen. — Dieser Charakter des Gesetzes prägt sich aus in dem Principe

der Zwangsversicherung, in der Zuweisung eines Theiles der mit der Versicherung verbundenen Lasten an den Unternehmer, in dem mannigfachen Einflusse der Staatsverwaltung auf die Durchführung der Versicherung und in den zahlreichen gesetzlichen Begünstigungen hinsichtlich der aus der Versicherung sich ergebenden Rechtsverhältnisse. Insbesonders fällt bezüglich der Bezirkskrankencassen, um welche allein es sich in der vorliegenden Streitsache handelt, noch in Betracht, daß dieselben gemäß § 12 Krankenvers.-Ges. von den staatlichen Behörden errichtet und daß deren Sprengel von den staatlichen Behörden bestimmt werden.

Für den öffentlich-rechtlichen Charakter der an die Bezirkskrankencassen zu leistenden Versicherungsbeiträge sprechen auch noch die folgenden Erwägungen: Die Pflicht zur Beitragsleistung beruht keineswegs auf einem Versicherungsvertrage, da weder die Bezirkskrankencasse, noch die Versicherten, noch die ebenfalls zahlungspflichtigen Arbeitgeber freiwillig in die Versicherung eintreten und auch der Umfang, Inhalt und die Bedingungen der Versicherung nicht von der freien Vereinbarung dieser Factoren abhängen. Die Pflicht zur Beitragsleistung beruht vielmehr unmittelbar auf einer gesetzlichen Verfügung, welche zum Zwecke der Förderung des gemeinen Wohles bestimmter Classen der arbeitenden Bevölkerung getroffen ist; sie trifft nur zum Theile den Versicherten und fällt mit einem Drittel auf den Arbeitgeber, welcher einen directen Nutzen aus der Versicherung nicht zieht (§ 34 Krankenvers.-Ges.); gegenüber der Bezirkskrankencasse ist aber sogar der Arbeitgeber der Alleinverpflichtete und ihm steht gegen den Arbeiter nur ein zeitlich sehr beschränktes, blos im Compensationswege bei der Lohnzahlung, in anderer Weise gar nicht auszuübendes Regreßrecht zu (§§ 33 und 36 Krankenvers.-Ges.); gewisse Streitigkeiten entscheiden nicht die Gerichte (oder an deren Stelle tretende Schiedsgerichte), sondern die Verwaltungsbehörden (§ 41 Krankenvers.-Ges.) und auch die Eintreibung rückständiger Versicherungsbeiträge erfolgt im Verwaltungswege (§ 38 Krankenvers.-Ges.); endlich dient ein Theil der Versicherungsbeiträge zur Bildung eines gemeinsamen Reservefondes des nach § 39 Krankenvers.-Ges. zu bildenden Cassenverbandes.

Wird nun der öffentlich-rechtliche Charakter der Versicherungsbeiträge festgehalten, so kann deren Verjährbarkeit auf den § 1480 des a. b. G. B. keinesfalls gestützt werden. — Unter den im § 1480 a. b. G. B. angeführten Forderungen von rückständigen jährlichen Abgaben, Zinsen, Renten oder Dienstleistungen können im Hinblicke darauf, daß das allg. bürgerl. Gesetzbuch überhaupt nur die Privatrechte und Pflichten der Einwohner des Staates unter sich regelt (§ 1 a. b. G. B.), nur derartige in privat-rechtlichen Titeln begründete Forderungen verstanden werden. Jeder Zweifel hierüber schwindet angesichts der Bestimmung des § 1456 a. b. G. B., worin noch ausdrücklich ausgesprochen ist, daß weder die dem Staatsoberhaupte als solchem allein zukommenden Rechte, z. B. das Recht Zölle anzulegen, Münzen zu prägen, Steuern auszuschreiben und andere Hoheitsrechte (Regalien) durch Ersitzung erworben, noch die diesen Rechten entsprechenden Schuldigkeiten verjährt werden. Nach dieser Bestimmung können also öffentlich-rechtliche Forderungen und Schuldigkeiten überhaupt nicht verjähren, es wäre denn darüber in einem besonderen Gesetze

eine die Verjährung statuirende Bestimmung getroffen und ist die Anwendung der nur privat-rechtliche Forderungen und Schuldigkeiten betreffenden Bestimmung des § 1480 a. b. G. B. vorweg ausgeschlossen.

Nun enthält das Krankenversicherungs-Gesetz über die Verjährung der Versicherungsbeiträge keine Bestimmung. Durch die Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, vom 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, vom 15. April 1881, R. G. B. Nr. 43, vom 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 95, vom 26. August 1891, R. G. B. Nr. 140, sind in Betreff der Verjährung einiger Arten von öffentlichen Abgaben Bestimmungen getroffen worden. Die vier letzteren Gesetze betreffen ganz speciell bezeichnete Arten von Abgaben, die Militärtaxe, die Spielkarten-Stempelgebühr, die Branntweinsteuer und die Mauthgebühren, kommen daher für den vorliegenden Fall keinesfalls in Betracht. — Das Gesetz vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, hat allerdings einen weiteren Geltungsbereich und betrifft die Verjährung der »directen Steuern«, der »Maßen- und Freischurfgebühren«, der »Verzehrungssteuern«, der »Taxen«, der »Stempel- und unmittelbaren Gebühren«, durchwegs also bestimmt bezeichnete Abgaben, welche jedoch durchaus unmittelbar an den Staat zu leisten sind, kann daher auf Versicherungsbeiträge keine Anwendung finden, zumal der Eingang des Gesetzes dessen Wirksamkeit auf die »nachbenannten« Abgaben ausdrücklich beschränkt. — Da sonach die Verjährung dieser Beiträge weder durch das Krankenversicherungs-Gesetz, noch sonst durch ein specielles Gesetz ausgesprochen ist, so erscheint dieselbe nach dem hermaligen Stande der Gesetzgebung überhaupt ausgeschlossen.

Nr. 9062.

1. Damit die Mitgliedschaft bei einer nach dem Vereinsgesetze errichteten Krankencasse von der Versicherungspflicht bei der Bezirkskrankencasse entbindet, muß die Versicherung bei der Vereinskrankencasse in der im Krankenversicherungs-Gesetze vorgeschriebenen Art und Höhe erfolgen (§ 60). Die Genehmigung der in diesem Sinne umgeänderten Vereinsstatuten wirkt auf den Zeitpunkt der Ueberreichung derselben bei der Behörde nicht zurück. — 2. Die Beitragspflicht zur Bezirkskrankencasse ist von der Anmeldung der versicherungspflichtigen Personen, wie von der Vorschreibung der Beiträge unabhängig. — 3. Ueber die im Einspruche und Recurse gegen den Zahlungsauftrag der Bezirkskrankencasse erhobene Einwendung des Eintrittes von die Mitgliedschaft aufhebenden Thatsachen muß instanzmäßig entschieden werden.

Erkenntniß vom 29. November 1895, Z. 5608.

Firma C. Stölzle's Söhne ca. Min. des Innern; E. vom 6. März 1894, Z. 4602, puncto Nachzahlung von Krankencassebeiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.« *)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8581.

Nr. 9063.

Zur Frage nach der Anmeldungspflicht der Arbeiter und Betriebsbeamten der mit einem Bergwerksbetriebe verbundenen (der Aufsicht der Bergbehörden jedoch nicht unterliegenden) Gewerbe- und Industrieanlagen bei der territorialen Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt.*)

Erkenntniß vom 29. November 1895, Z. 5597.

Cameral-Direction Weiland Sr. k. u. k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Albrecht in Teschen (Adv. Dr. Bukowski) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); mitbel. Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Mähren und Schlesien (Adv. Dr. Dostal); E. vom 6. September 1894, Z. 3779 ex 1893, puncto Anmeldung von Hütten- und Eisenwerken zur Unfallversicherung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit Verordnung vom 30. März 1892, Nr. 7461, hat die Bezirkshauptmannschaft in Teschen die Erzherzog Albrecht'sche Cameraldirection in Teschen aufgefordert, ihre unfallversicherungspflichtigen Betriebe, insbesondere die Hüttenwerke in Trzynietz, Baschka, Ustron und Carlshütte, ferner die Feilenfabrik und die Brückenconstructions-Anstalt in Friedek bei der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Mähren und Schlesien in Brünn zur Unfallversicherung anzumelden. — Ueber den auf die Angehörigkeit der in diesen Betrieben beschäftigten Personen zur Bruderlade gestützten Recurs der Cameraldirection wurde dieser Auftrag von der schles. Landesregierung behoben, das Min. des Innern stellte denselben aber über Recurs der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt mit der Entscheidung vom 6. September 1894, Z. 3779 ex 1893, wieder her, mit der Begründung, daß nach § 11 der Ges. vom 28. Juli 1889, R. G. B. Nr. 127, und vom 17. September 1892, R. G. B. Nr. 178, die Arbeiter und Betriebsbeamten der mit einem Werksbetriebe verbundenen, jedoch der Aufsicht der Bergbehörden nicht unterliegenden Gewerbeanlagen ihrer auf Grund des Unfallversicherungs-Gesetzes bestehenden Versicherungspflicht genügen, wenn das Statut der bei dem Werksbetriebe bestehenden Bruderlade ihnen den Eintritt in dieselbe gestattet, sofern der Eintritt corporativ für alle Arbeiter und Betriebsbeamten stattfinde, eine Voraussetzung, welche im gegenständlichen Falle nicht zutreffe. — Hiebei beruft sich die Entscheidung auf § 4 des mit Erlaß der Berghauptmannschaft in Wien vom 22. December 1877, Z. 1760, genehmigten Statuts, wonach sich zur Aufnahme in das Institut in der Regel nur solche Personen eignen, welche das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben, und die nicht blos als Weilarbeiter oder als Taglöhner zur Verrichtung von periodischen oder nicht strenge zum Werksdienste gehörigen Arbeiten aufgenommen werden.

In der gegen diese Entscheidung hiergerichts eingebrachten Beschwerde behauptet nun zwar die Cameraldirection, daß zur Zeit, als an sie der Auftrag zur Anmeldung der fraglichen Betriebe bei der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt erging, bereits alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter, auch die Weilarbeiter und jene, welche nach dem 40. Lebensjahre eingetreten waren, ohne Ausnahme unter die Provisionsberechtigten eingereiht waren und die Berghauptmannschaft in Wien bestätigt diese Angabe in

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 6360 (Bd. XVI, Z. 1892) und Nr. 7309 (Bd. XVII, Z. 1893).

ihrer Note an die schles. Landesregierung vom 4. August 1892, Z. 1401. — Es ist auch weiters richtig, daß die Regelung der für die Erzherzog Albrecht'schen Berg- und Hüttenwerke bestehenden Bruderlade im Sinne der Bruderladen-Ges. vom 28. Juli 1889, R. G. B. Nr. 127, und vom 17. September 1892, R. G. B. Nr. 178, durch ein neues, mit Erlaß der Berghauptmannschaft in Wien vom 25. August 1893, Z. 2092, genehmigtes Statut erfolgt ist und daß in Gemäßheit dieser Statuten alle bei den im § 1 genannten Bergbauen, Hütten und Industrieanlagen bediensteten Arbeiter, Aufseher und Betriebsbeamten zum Eintritte in die Bruderlade verpflichtet sind. — Allein hinsichtlich der Frage des Bestandes der Anmeldepflicht im Sinne des § 18 Unfallvers.-Ges. waren für die Entscheidungen der Administrativbehörden ausschließlich die Bestimmungen der zur Zeit des ergangenen Auftrages noch in Kraft gestandenen Statuten maßgebend.

Nach Inhalt des § 4 dieser Statuten war aber die Aufnahme in den Knappschaftsverein an gewisse Bedingungen geknüpft und waren insbesondere Weilarbeiter oder Taglöhner von der Aufnahme ausdrücklich ausgeschlossen. Die Statuten ließen also die Möglichkeit offen, daß ein Theil der in den versicherungspflichtigen Betrieben der erzherzoglichen Werke beschäftigten Personen in der Zeit bis zur Wirksamkeit des neuen Statuts bei der Bruderlade gegen Unfall nicht versichert, also gemäß § 11 des Ges. vom 28. Juli 1889, R. G. B. Nr. 127, bezw. des Ges. vom 17. September 1892, R. G. B. Nr. 178, bei der territorialen Unfallversicherungs-Anstalt zu versichern war. — Dem gegenüber ist es für die Entscheidung über die Pflicht zur Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe bei der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt ganz ohne Belang, ob etwa thatsächlich alle in diesen Betrieben beschäftigten Personen Mitglieder der Bruderlade waren. — Denn die bezeichneten Betriebe gehören unbestritten zu den nach dem Unfallversicherungs-Gesetze versicherungspflichtigen Betrieben und die Anmeldepflicht ist im § 18 Unfallvers.-Ges. ganz allgemein bezüglich eines jeden versicherungspflichtigen Betriebes ausgesprochen. Ob die in den betreffenden Betrieben Beschäftigten, und welche derselben der Versicherung überhaupt unterliegen, dann ob dieselben in dem vorliegenden Falle insbesondere bei der territorialen Unfallversicherungs-Anstalt zu versichern sind oder der gesetzlichen Versicherungspflicht im Sinne des § 11 der Ges. vom 28. Juli 1889, R. G. B. Nr. 127, und vom 17. September 1892, R. G. B. Nr. 178, durch die Versicherung bei der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten Bruderlade genügen, ist Gegenstand der von der Anstalt gemäß § 18 Unfallvers.-Ges. auf Grund der Anmeldung zu fällenden Entscheidung, bezw. gemäß § 23 Unfallvers.-Ges. erfolgenden Feststellung des Versicherungsbeitrages und des allenfalls sich daranschließenden, im ordentlichen Instanzenzuge sich vollziehenden Einspruchsverfahrens.

In dem gegebenen Falle wurde nun mit der angefochtenen Entscheidung nicht über die Versicherungspflicht der in den anzumeldenden Betrieben beschäftigten Personen überhaupt oder bestimmter Personen oder einzelner Kategorien abgesprochen und es hätte daher auch der V. G. Hof keinen Anlaß in eine Entscheidung dieser zum Theile sowohl in der Beschwerde der Cameraldirection als auch in der Gegenschrift der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt erörterten Fragen dermal einzugehen. — Mit

der angefochtenen Entscheidung wurde lediglich der Cameraldirection die Anmeldung der in Rede stehenden Betriebe zur Pflicht gemacht und der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt das ihr gemäß § 18 des Unfallversf.-Ges. zustehende Entscheidungsrecht gewahrt, welches dann nöthigenfalls im Einspruchsverfahren die gesetzmäßige Correctur zu finden haben wird.

Nr. 9064.

1. Ein Gemeindeschießstand ist zur Anfechtung der Oeffentlichkeit eines zu seinen Gunsten mit der Servitut des Schießens belasteten Gemeindeweges nicht legitimirt. — 2. Voraussetzungen für die Oeffentlich-Erklärung eines Gemeindeweges. — 3. In Absicht auf einen solchen Ausspruch sind die autonomen Organe zur Erhebung und Erörterung der bestehenden Eigenthums- und Servitutsverhältnisse nicht competent. 4. Der Umstand, daß die Fractionisten einen für sie dringend nothwendigen Fahrweg zum Mittelpunkte der Gemeinde hergestellt haben, begründet an sich keinen besonderen rechtlichen Verpflichtungstitel hinsichtlich der künftigen Erhaltung dieses Weges. (Vorarlberg.)

Erkenntniß vom 29. November 1895, Z. 5561.

Gemeinde Schwarzenberg, sowie die Vertretung des Gemeindeschießstandes daselbst (Adv. Dr. Schuster), ca. Landesausschuß in Vorarlberg, mitbeth. Josef Zündel und Conf. (Adv. Dr. Vorzer); E. vom 30. August 1894, Z. 2757, puncto Oeffentlichkeit einer Straße und die Erhaltung derselben.

»Die Beschwerde der Schießstandsvertretung wird wegen Mangels der Legitimation, jene der Gemeinde Schwarzenberg als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Gemeinde Schwarzenberg ist schuldig den mitbetheiligten Josef Zündel und Gen. die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 30 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses, bei Executionsvermeidung, zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses von Vorarlberg vom 30. August 1894, Nr. 2757, wurde über Recurs des Josef Zündel und Consorten, Ortsinsassen der Fractionen Egg, Rain und Au, der Beschluß des Gemeindeausschusses von Schwarzenberg vom 13. November 1893, betreffend die Verweigerung der Uebernahme und Erhaltung des von den Fractionisten auf ihre Kosten neu hergestellten Fahrweges von den genannten Fractionen aus zur Fraction Hof in den Mittelpunkt der Gemeinde aufgehoben und ausgesprochen, daß die Gemeinde gemäß § 4 des Straßen-Ges. vom 15. Februar 1881, L. G. B. Nr. 9, den fraglichen Weg als öffentlichen Gemeindeweg zu erhalten habe.

Die Gemeinde Schwarzenberg ficht dieses Erkenntniß deshalb an, weil der fragliche Weg angeblich nicht zur Gänze unbelastetes Eigenthum der Fractionisten ist, woraus die Gemeinde folgert, daß dieser Weg auch kein öffentlicher, von der Gemeinde zu erhaltender Gemeindeweg sein könne; die Vertretung des Gemeinde-Schießstandes aber schließt sich der Beschwerde aus dem Grunde an, weil die Schußlinie über den zwischen Schießstand und Scheibenstand hindurchführenden Weg nur über die, von diesem Wege durchquerte Grundparcelle Nr. 679 geht, die Parcelle selbst aber, sowie der Weg mit der erwähnten Servitut zu Gunsten des Schießstandes belastet sind, ohne daß der Landesausschuß in seiner Entscheidung auf das bestehende Rechtsverhältniß Rücksicht genommen hätte.

Dem V. G. Hofe oblag es, vor Allem die Frage der Legitimation zur Beschwerdeführung in Erwägung zu ziehen. — Diese Frage mußte bezüglich der Vertretung des Gemeinde-Schießstandes verneint werden; denn dadurch, daß der Landesausschuß auf Grund der thatsächlich obwaltenden Verhältnisse ausgesprochen hat, daß der fragliche Weg, insoweit er die, nach der Behauptung der Schießstands-Vorstehung mit der Servitut des Schießens belastete Parcelle Nr. 679 durchzieht, dem allgemeinen Verkehre dient und somit als öffentlicher Weg angesehen werden muß, konnten die allfälligen Privatrechte des Schießstandes gegenüber dritten Personen und auch gegenüber der Gemeinde in keiner Weise tangirt werden, in öffentlich-rechtlicher Beziehung aber wurde gar nicht behauptet, daß die angefochtene Entscheidung die Verletzung eines Rechtes des Schießstandes enthalte.

Was die Beschwerde der allerdings legitimirten Gemeinde Schwarzenberg anbelangt, so glaubt dieselbe darin, daß der fragliche Weg mit der erwähnten Servitut des Schießens belastet ist, und außerdem nicht zur Gänze im Eigenthum der Fractionisten steht, einen Grund zur Bestreitung der Oeffentlichkeit des Weges zu finden; dem gegenüber muß bemerkt werden, daß der Landesausschuß mit Recht in eine Erhebung und Erörterung der Eigenthums- und Servitutsverhältnisse, welche außerhalb seiner Competenzsphäre lag, nicht eingegangen ist. — Das Administrativverfahren der autonomen Organe mußte sich vielmehr darauf beschränken, in thatsächlicher Richtung zu erheben und festzustellen, ob die Benützung des Weges zu öffentlichen Verkehrszwecken stattfindet oder nicht.

Daß der in Rede stehende Weg die einzige fahrbare Verbindung der Fractionen mit dem Mittelpunkte der Gemeinde bildet, wurde von der Gemeinde Schwarzenberg nicht geleugnet und hat dieselbe die Nothwendigkeit des Weges dadurch selbst anerkannt, daß sie mit Beschluß des Gemeindeausschusses vom 13. November 1893 den Fractionisten einen Betrag von 300 fl. in Aussicht stellte, außerdem läßt der aufgenommene Augenschein und Befund vom 25. April 1894 keinen Zweifel darüber obwalten, daß der Weg, als einzige fahrbare Verbindung, nicht nur von den Fractionsbewohnern, sondern von den Gemeindemitgliedern überhaupt benützt wird. — In dem Ausspruche des Landesausschusses, womit der mehrfach erwähnte Weg als öffentlicher Gemeindeweg anerkannt wurde, konnte demnach weder eine Actenwidrigkeit noch eine Gesetzesverletzung erkannt werden.

Bezüglich der Erhaltung des Weges vertritt die Beschwerde der Gemeinde Schwarzenberg den Standpunkt, daß die Fractionisten deshalb zur Erhaltung verpflichtet seien, weil sie den Weg hergestellt haben. Auch in dieser Richtung erscheint die Beschwerde unbegründet. Maßgebend für die Pflicht zur Herstellung und Erhaltung der nothwendigen Gemeindestraßen ist das Ges. vom 13. Februar 1881, L. G. B. Nr. 9. — Nach § 13 dieses Ges. ist die Ortsgemeinde verpflichtet, die nothwendigen Gemeindestraßen und -Wege (§§ 4 und 6) herzustellen und zu erhalten. Im § 14 wird diese Pflicht als eine innere Angelegenheit der Gemeinde erklärt, wobei die Aufbringung der erforderlichen Mittel nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu erfolgen hat, endlich ordnet § 15 an, daß die besonderen Rechtstitel oder auf giltigen Uebungen gegründeten Verpflichtungen bezüglich jeder Kategorie von Straßen und Gemeindewegen aufrecht bleiben. — An

und für sich kann nun aus dem Umstande, daß die Fractionisten die für sie dringend nothwendige Fahrverbindung herstellten, noch nicht, wie die Beschwerde vermeint, gefolgert werden, daß hiedurch für dieselben ein besonderer rechtlicher Verpflichtungstitel bezüglich der künftigen Straßenerhaltung im Sinne des § 15 cit. Ges. entstanden ist, und dies umsoweniger, als nach der Actenlage die Herstellung der Straße von den Fractionisten nur deshalb unternommen wurde, weil die Gemeinde trotz wiederholter Aufforderung — auch von Seite des Landesausschusses — es unterlassen hat, der ihr gemäß § 13 obliegenden Pflicht gerecht zu werden und für die Herstellung der nothwendigen Gemeindestraßen zu sorgen. — Nachdem also im gegebenen Falle die Voraussetzungen des § 15 Straßen-Ges. nicht zutreffen, war die Gemeinde gemäß § 13 zur Uebernahme und Erhaltung der öffentlichen Straße als eines Gemeindeweges allerdings verpflichtet und wurde ihr diese Verpflichtung mit Recht in der angefochtenen Entscheidung auferlegt.

Auf die Anführung der Beschwerde, daß die Aufbringung der erforderlichen Kostendeckung gemäß § 14 Straßen-Ges. und § 72 der Gem.-Ordn. auch durch Umlegung auf einzelne Ortschaften der Gemeinde nach dem Grade des Nutzens erfolgen könnte, fand der V. G. Hof gemäß § 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen, weil über die Frage, in welcher Art und Weise die Straßenerhaltungskosten durch die Gemeinde aufzubringen sein werden, instanzmäßig bisher nicht erkannt wurde, diese Frage daher im administrativen Wege nicht ausgetragen ist.

Wenn endlich der Vertreter der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung geltend machte, daß das Administrativverfahren mangelhaft und die gepflogenen Erhebungen deshalb ergänzungsbedürftig seien, weil nicht constatirt wurde, ob der fragliche Weg nicht in anderer Weise hätte angelegt werden können und weil ferners die Vergleichs-Proposition vom 25. April 1894 ihrem Inhalte nach zu Zweifeln Anlaß gibt, so konnte der V. G. Hof den erwähnten Umständen ein Gewicht nicht beilegen, weil es sich im gegebenen Falle nicht um Erhebungen über einen erst neu anzulegenden Weg, sondern vielmehr um die Frage der Oeffentlichkeit und der Erhaltung eines bestehenden Weges handelte und weil die Vergleichs-Proposition vom 25. April 1894 dadurch, daß der Gemeindeausschuß dieselbe ablehnte, überhaupt jede Bedeutung verloren hat.

Nr. 9065.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten hinsichtlich der Rückstellungs-Ansprüche auf angeblich indebite gezahlte Gemeindeumlagen (Cultusauslagen für die Kirchengemeinde) sind ausschließlich die autonomen Organe berufen. (Tirol.)

Erkenntniß vom 29. November 1895, Z. 5562.

Johann Magotti in St. Michael a. d. Etsch ca. Min. des Innern und Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. v. Grabmayr); E. vom 14. Juli 1894, Z. 4738, puncto Incompetenz der politischen Behörden zur Entscheidung über Ersatzansprüche von indebite gezahlten Gemeindeumlagen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern vom 14. Juli 1894, Nr. 4738, wurde im Instanzenzuge das gegen die Gemeinde Faedo gerichtete Begehren des heutigen Beschwerdeführers Johann Magotti um Rückstellung von angeblich indebite seit dem Jahre 1873 gezahlten Gemeindeumlagen wegen Incompetenz der politischen Behörden abgewiesen. Die Beschwerde macht geltend, daß die Zuständigkeit der politischen Behörden gegeben sei, weil es sich um den Anspruch auf Ersatz von solchen Cultusauslagen handelt, welche vom Beschwerdeführer an die Gemeinde Faedo gezahlt worden sind, obwohl mit dem Erkenntnisse des V. G. Hofes vom 26. März 1887, Nr. 269, ausgesprochen worden war, daß Magotti zu den Cultusauslagen der Kirchengemeinde von Faedo nicht herangezogen werden könne.

Der V. G. Hof ist von folgenden Erwägungen ausgegangen. — Nach der Actenlage erscheint durch das cit. Erkenntniß festgestellt, daß der im Gemeindegebiete von Faedo liegende Hof ai Canozzi des Beschwerdeführers in kirchlicher Beziehung nicht zur Seelsorge von Faedo, sondern zu jener von S. Michele gehört, daß somit der Beschwerdeführer zu den Cultusauslagen der Kirchengemeinde Faedo nicht herangezogen werden darf. Ebenso ergibt sich aus den Acten und wird vom Beschwerdeführer selbst behauptet, daß die Ortsgemeinde Faedo die Cultusauslagen der Kirchengemeinde Faedo als Ausgaben in die Jahresrechnungen der Ortsgemeinde eingestellt und die sämmtlichen Steuerträger, ohne Rücksicht darauf, ob sie der Kirchengemeinde angehören oder nicht, in gleicher Weise durch Gemeindezuschläge zur Deckung des Gesammterfordernisses der Ortsgemeinde herangezogen hat. Der Beschwerdeführer hat gegen diesen Vorgang einen Einspruch im autonomen Instanzenzuge nicht erhoben, wohl aber bei den politischen Behörden die nachträgliche Ausscheidung der Cultusauslagen und die Rückstellung jener Quote der von ihm seit 1873 entrichteten Gemeindeumlagen verlangt, welche zur Bestreitung der Cultusauslagen der Kirchengemeinde Faedo verwendet wurde.

Demnach handelt es sich im gegebenen Falle um das Begehren auf theilweisen Ersatz von Gemeindeumlagen, welche auf Grund von formell rechtskräftigen Gemeinde-Präliminarien und Steuerzuschlags-Vorschreibungen von der Ortsgemeinde Faedo gefordert und vom Beschwerdeführer geleistet worden sind; denn dadurch, daß bestimmte Auslagen, gleichviel für welche Zwecke, in das Präliminare der Ortsgemeinde aufgenommen wurden, und — den ordnungsmäßigen und gesetzlich vorgeschriebenen Vorgang vorausgesetzt — diese Jahrespräliminarien und die zu deren Deckung erforderlichen Vorschreibungen der Steuerzuschläge in Rechtskraft erwachsen sind, sind diese Auslagen eben Ausgaben der Ortsgemeinde geworden, ebenso wie die zu deren Bedeckung erhobenen Zuschläge nicht mehr als Umlagen für irgend welche Sonderzwecke, sondern eben nur als Umlagen der Ortsgemeinde sich darstellen.

Zur instanzmäßigen Entscheidung von Streitigkeiten rücksichtlich der Umlagepflicht des einzelnen Steuerträgers gegenüber der Ortsgemeinde und folgerichtig auch bezüglich der Rückstellungsansprüche von derlei angeblich indebite gezahlten Gemeindeumlagen sind aber nach dem 5. Hauptstücke der Gem.-Ordng. vom 9. Jänner 1866 und dem Ges. vom 8. Juni 1892,

Nr. 17 L. G. B., ausschließlich die autonomen Organe berufen, weshalb die angefochtene Entscheidung mit Recht die Competenz der politischen Behörden abgelehnt hat.

Nr. 9066.

1. Zur Frage nach der Beschwerdelegitimation der Inhaber von Bäckergewerben in Angelegenheiten der Brodappaltirung. — 2. Voraussetzungen für die Annahme einer Verzichtleistung der Gemeinde auf das Brodappaltorecht, bezw. für das Erlöschen desselben. (Tirol.)

Erkenntniß vom 29. November 1895, Z. 5563.

Bortolo Tomasi (Adv. Dr. Millanich) ca. Min. des Innern (M.-R. v. Grabmayr); E. vom 5. August 1894, Z. 12304, puncto Bewilligung zur Wiederverpachtung des Brodappaltos in der Gemeinde Lavis.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist schuldig, der mitbetheiligten Gemeinde Lavis die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe in dem angesprochenen Betrage von 15 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Der Bäckermeister Bartlmä Tomasi in Lavis bestreitet die von der Statthalterei-Abtheilung Trient unter dem 21. December 1892, Nr. 12373, der Gemeinde Lavis ertheilte und mit dem angefochtenen Erlasse des Min. des Innern vom 5. August 1894, Nr. 12304, bestätigte Bewilligung zur Wiederverpachtung des Brotappaltos für die Jahre 1893 bis 1895 aus dem Grunde, weil die Gemeinde Lavis dadurch, daß sie im Jahre 1890 das System der Appaltirung freiwillig verlassen und dafür eine Brotauflage eingeführt haben soll, auf das Appaltorecht stillschweigend verzichtete, weshalb diese Befugniß erloschen sei und gemäß der A. h. Entschließung vom 17. März 1860, L. G. B. Nr. 17, nicht wieder neu verliehen werden dürfe.

Der V. G. Hof hatte sich vor Allem mit der Frage zu beschäftigen, ob Bartlmä Tomasi zur Beschwerdeführung legitimirt ist. Diese Frage mußte bejaht werden, weil eine Verletzung der Gewerberechte des Beschwerdeführers als Bäckermeister in Lavis allerdings dann stattfinden konnte, wenn das seiner Behauptung nach erloschene Appaltobefugniß in Lavis von der Behörde in gesetzwidriger Weise an die Gemeinde neu verliehen worden wäre. Diese Behauptung stellt sich jedoch in allen Punkten als eine gänzlich unrichtige und actenwidrige heraus. Nach dem Inhalte der Administrativacten wurde der Gemeinde Lavis mit Erlaß der Statthalterei-Abtheilung Trient vom 17. November 1880, Nr. 10975, die Bewilligung zur Weiterverpachtung des unbestrittenermaßen bis Ende 1889 bestandenen Brotappaltos für die Jahre 1890 bis 1892 ertheilt. Nachdem eine öffentliche Versteigerung des Pachtes erfolglos geblieben war, schloß die Gemeinde Lavis unter dem 30. December 1889 mit den Bäckern Karl Delpiaz und Bartlmä Tomasi, dem heutigen Beschwerdeführer, einen Vertrag ab, womit den Genannten für die obige Periode das ausschließliche Recht zur Erzeugung gewisser, namentlich aufgeführter Brotsorten in der Gemeinde Lavis, d. h. der Brotappalto (Gubernial-Verordng. vom 27. Jänner 1832,

Nr. 4 Prov.-Ges.-Samml.), gegen Zahlung bestimmter nach Qualität und Quantität des erzeugten Brodes festgesetzter Beträge überlassen wurde.

Da nun nicht vorliegt, daß dieser von der Statthalterei-Abtheilung unter dem 27. Jänner 1890, Nr. 935, genehmigte Appaltovertrag nachträglich rückgängig gemacht worden wäre, so hat die vom Beschwerdeführer behauptete Unterbrechung der Appaltirung überhaupt nicht stattgefunden. Ebenso unrichtig ist die weitere Behauptung des Beschwerdeführers, daß statt des Appaltos in der Gemeinde Lavis eine Brodtaxe oder Accise eingeführt wurde, denn diese laut A. h. Entschließung vom 23. März 1893 bewilligte Brodauflage betrifft nur das sogenannte Mischbrod, sowie die Zuckerbäckereien, welche Brodsorten nicht Gegenstand des Appaltos sind; dagegen wurden die dem Appalto unterliegenden Brodsorten ausdrücklich von dieser Auflage ausgeschlossen.

Bei dieser Sachlage entfiel die Erörterung der andernfalls sich ergebenden Frage, ob eine Gemeinde an und für sich und ohne höhere Genehmigung auf das ihr zustehende Appaltorecht als eine Einnahmsquelle der Gemeinde, sei es stillschweigend oder ausdrücklich, verzichten könne, und war die Beschwerde als völlig unbegründet zurückzuweisen.

Nr. 9067.

1. Im Administrativverfahren kann von Parteirollen und Parteischriften im Sinne des Civilprocesses keine Rede sein. — 2. Derjenige, welcher im Besitze der in ordnungsmäßiger Weise erlangten Fischerkarte sich befindet und die Fischerei thatsächlich ausübt, muß bis zur Austragung des streitigen Fischereirechtes im ordentlichen Rechtswege, in dieser Ausübung belassen werden.

Erkenntniß vom 29. November 1895, Z. 5572.

Gemeinde Bezdiek (Adv. Dr. Langstein) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Graf Beust); mitbeth. Gemeinde Saaz und Fischereiverein daselbst (Adv. Dr. Gaßauer); E. vom 7. Mai 1894, Z. 6649, puncto Ausübung des Fischereirechtes im Egerflusse.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die von der Gemeinde Bezdiek gegen die Entscheidung des Ackerbau-Min. vom 7. Mai 1894, Z. 6649, erhobene Beschwerde macht zunächst den formellen Einwand geltend, es sei nicht über das Klagebegehren des Fischereivereines in Saaz, sondern über die Einredeausführungen der Gemeinde Bezdiek erkannt worden. In dieser Richtung ist zunächst zu bemerken, daß gegenüber dem vorliegend durchgeführten Administrativ-Verfahren von Parteirollen und Parteischriften im Sinne des Civilprocesses nicht die Rede sein kann. Im Uebrigen aber ist bei Beurtheilung dieser formellen Einwendung von der aus den Acten sich ergebenden und seitens der Beschwerdeführerin auch zugestandenen thatsächlichen Voraussetzung auszugehen, daß der Fischereiverein in Saaz als Pächter der Stadtgemeinde Saaz eine von der politischen Behörde ausgestellte, die Fischerei in den in Frage kommenden Strecken des Egerflusses betreffende Fischerkarte besitzt. — Es ist ferner in der angefochtenen Entscheidung festgestellt, daher gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, vom V. G. Hofe seinem Erkenntnisse zu

Grunde zu legen die Thatsache, daß der Fischereiverein in Saaz die Fischerei in der fraglichen Flußstrecke bis in die letzte Zeit thatsächlich ausgeübt habe. — Gegenüber dieser Sachlage erscheint demnach das Einschreiten der Stadtgemeinde Saaz de praes. 8. Juni 1888 nur als ein auf Erhaltung des thatsächlich bestehenden Zustandes abzielendes, während umgekehrt das in der Aeußerung der Gemeinde Bezdiek de praes. 14. Juni 1888 gestellte Begehren, die Bezirkshauptmannschaft möge den Fischereiverein beauftragen, bis zur behördlichen Entscheidung das Fischen in der Egerstrecke Parcellen Nr. 1214 und 1215 zu unterlassen, als ein, eine Aenderung des factisch bestehenden Zustandes und als ein, eine positive Verfügung der Behörde in Anspruch nehmendes Begehren sich darstellt. — Mit Recht hat daher die angefochtene Entscheidung dieses Begehren als den eigentlichen Gegenstand der Erledigung anerkannt.

Die in der Beschwerde sub Z. 2 bis 4 angeführten Beschwerdepunkte haben die meritorische Entscheidung selbst zum Gegenstande und richten sich zunächst (Z. 3) dagegen, daß der Fischereiverein in Saaz im Besitze der Fischerkarte belassen wurde. — Wenn die Administrativbehörden auf dieses Begehren nicht einzugehen fanden, so konnte eine Verletzung der Rechte der beschwerdeführenden Gemeinde in dieser Ablehnung eines Einschreitens der Behörden nicht gefunden werden, weil einerseits feststeht, daß die Fischerkarte dem Fischereivereine in ordnungsmäßiger Weise ertheilt worden ist und weil anderseits die beschwerdeführende Gemeinde es unterlassen hat, solche Acte zu produciren, aus welchen auf ein derselben ausschließlich zukommendes Fischereirecht geschlossen werden könnte.

Die weiteren gegen die angefochtene Entscheidung in merito vorgebrachten Beschwerden (Z. 2 und 4) richten sich dagegen, daß dem Fischereivereine in Saaz die factische und unbestrittene Alleinausübung der Fischerei in den Egerflußparcellen Nr. 1214 und 1215 zuerkannt, und daß demselben die Ausübung der Fischerei in den betreffenden Egerflußstrecken überlassen worden sei. — Diese Beschwerden sind jedoch vollkommen gegenstandslos. Denn Aussprüche dieses Inhaltes sind in der angefochtenen Entscheidung gar nicht zu finden. — Dieselbe befaßte sich vielmehr und hatte sich mit Rücksicht auf den Inhalt des vom Fischereivereine eingebrachten Recurses nur zu befassen mit der Frage, ob die Beschwerde dieses Vereines gegen den die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft Saaz, daß bis zur Austragung der Angelegenheit im Rechtswege die Ausübung der Fischerei dem Fischereivereine bis auf Weiteres zu belassen sei, gegründet erscheine oder nicht.

Nr. 9068.

Bei Entscheidungen über die Concurrenzpflicht des Beneficiaten zu Pfarrbaulichkeiten ist nicht die im Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, festgestellte, sondern die dem Bauconcurrenznormale vom 18. April 1806 zu Grunde gelegte Congrua maßgebend.*) — Welches Einkommen des Beneficiaten dieser Grundlage entgegenzuhalten sei, muß instanzmäßig festgestellt werden. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 30. November 1895, Z. 5612.

Fürst Schwarzenberg'sches Patronatsamt in Netolitz ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 4. August 1894, Z. 17203, puncto

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8258 (Bd. XVIII, J. 1894).

Beitragsleistung des Pfarrbeneficiaten in Strunkowitz zu den Bauherstellungen an dem dortigen Pfarrgebäude.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Bezirkshauptmannschaft in Pisek hat mit dem Erkenntnisse vom 8. März 1894, Z. 5171, ausgesprochen, daß der Pfarrbeneficiat in Strunkowitz von der Beitragspflicht zu den im Jahre 1890 bewirkten Pfarrbauherstellungen befreit sei, weil das reine Einkommen des Beneficiums, welches im Baujahre nach dem Richtigstellungs-Erkenntnisse der Statthalterei vom 24. November 1888, Z. 91984, nur 403 fl. 61 kr. betrug, die in dem Concurrenznormale vom 18. April 1806 (Pol. Ges.-Samml. Bd. 26, Nr. 31) gedachte »canonische Portion« oder Congrua per 300 fl. C. M. oder 315 fl. ö. W. lediglich um 88 fl. 61 kr. ö. W. übersteigt, in Rücksicht auf diesen Ueberschuß aber nach Punkt 6 des gedachten Normales die Concurrenzpflicht des Beneficiaten nicht platzgreift. — Diese Entscheidung ist im Instanzenzuge sowohl von der Statthalterei, als auch von dem Min. für Cultus und Unterricht und zwar von diesem letzteren mit der nun h. g. angefochtenen Entscheidung vom 4. August 1894, Z. 17203, aus dem Grunde bestätigt worden, weil nach Punkt 3 des Concurrenznormales nur jene Einkünfte der Pfarrer, welche sie von ihrem Beneficium, bezw. »von ihrer Pfründe« beziehen, für ihre Leistungsfähigkeit in Betracht kommen, die Congrua-Ergänzung aus dem Religionsfonde aber kein Beneficial-Einkommen ist.

Der V. G. Hof mußte diese, von der Beschwerde bestrittene Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung für gesetzlich begründet erkennen. — Denn das Concurrenznormale erkennt nur jene Pfarrer und Locale, welche »von ihrer Pfründe« (3. Absatz) mehr als die canonische Portion beträgt, genießen, welche einen Ueberschuß »ihrer Einkünfte« (6. Absatz) besitzen, als concurrenzpflichtig. — Unter Einkünften aus einem Beneficium einer Pfründe können jedoch nur jene Einnahmen verstanden werden, welche eigens für dieselbe bestimmt sind, wie solche im § 3, Punkt 1 des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, näher aufgeführt erscheinen, im Gegensatze zu jenem Einkommen, zu dessen Bedeckung andere Factoren herangezogen werden müssen, wie dies bei der Ergänzung der Congrua aus dem Religionsfonde der Fall ist. Eine solche Ergänzung ist keineswegs ein Einkommen aus dem Beneficium, dieselbe wird vielmehr eben deshalb gewährt, weil die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge, das Pfründeneinkommen, zur Deckung des standesmäßigen Minimaleinkommens nicht hinreichen.

Es kann daher nach den Bestimmungen des Bauconcurrenznormales der Beneficiat nur nach Maßgabe des Ueberschusses, um welchen das Einkommen aus dem Beneficium die im Jahre 1806 bestandene Congrua übersteigt, zur Concurrenz eventuell herangezogen werden, und es geht nicht an, bei Beurtheilung der eventuellen Concurrenzpflicht des Beneficiaten, wie die Beschwerde vermeint, jenen Ueberschuß zur Grundlage zu nehmen, um welchen das aus dem Religionsfonde ergänzte standesgemäße Minimaleinkommen (Congrua) die im Jahre 1806 bestandene »canonische Portion« oder Congrua übersteigt. Denn das Congruagesetz vom Jahre 1885 regelt nur die Dotationsverhältnisse der katholischen Seelsorgegeistlichkeit, berührt

aber die Concurrenz zu pfarrlichen Bauherstellungen, für welche nur das Pfarrbaunormale vom Jahre 1806 maßgebend ist, gar nicht. Die Heranziehung des Beneficiaten zur Concurrenz in dem Falle, als das Einkommen desselben aus der Pfründe keinen die Summe von 100 fl. erreichenden Ueberschuß ausweist, deshalb, weil er nunmehr durch Ergänzung aus dem Religionsfonde ein die frühere Congrua übersteigendes Einkommen besitzt, würde mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 3, ad lit. e des Congrua-Ges., wonach größere Bauauslagen, welche einen Beneficiaten nach den bestehenden Gesetzen treffen, unter die Ausgaben seiner Fassion einzustellen sind, eine Heranziehung des Religionsfondes zur Concurrenz zu Gunsten der nach dem Concurrenznormale außer dem Beneficiaten beitragspflichtigen Factoren bedeuten, was weder dem Wortlaute, noch der Tendenz des Congrua-Gesetzes entspricht, aber auch durch das Normale vom Jahre 1806 weder normirt noch beabsichtigt war. Da nun das reine Einkommen des Pfarrers in Strunkowitz aus dem Beneficium laut der letztabjustirten Fassion nur 403 fl. 61 kr. beträgt, erscheint derselbe in Rücksicht darauf, daß dieses Localeinkommen die seinerzeitige Congrua per 315 fl. nur um 88 fl. 61 kr. übersteigt, nach dem 6. Absatze des Bauconcurrenz-Normales nicht concurrenzpflichtig.

Angesichts der Berufung der Beschwerde auf die Rechtskraft der vom Min. für Cultus und Unterricht in Folge des h. g. Erkenntnisses vom 9. Jänner 1892, Z. 78, erlassenen Entscheidung vom 2. März 1892, Z. 2253, mit welcher ausgesprochen worden ist, daß der Beneficiat in Strunkowitz zu der Pfarrbauherstellung unter Zugrundelegung der im Jahre 1806 bestandenen Congrua nach Absatz 6 des mehrerwähnten Normales beizutragen schuldig ist und die aus diesem Ausspruche von der Beschwerde gezogene Schlußfolgerung, daß die unteren Administrativbehörden nicht berechtigt waren, von der die Beitragspflicht des Beneficiaten bereits feststellenden Entscheidung abzugehen, war Nachstehendes zu erinnern: Mit dem bezogenen h. g. Erkenntnisse ist lediglich der Grundsatz ausgesprochen worden, daß für die Ermittlung sowohl der Pflicht, als auch des Maßes der Leistung aller im Bauconcurrenz-Normale genannten Concurrenten nur die dort gedachte Congrua vom Jahre 1806 oder die canonische Portion die fixe Grundlage zu bilden hat, die Frage aber, welches Einkommen des Beneficiaten dieser Grundlage entgegen zu halten sei, nicht berührt worden. Demgemäß kann der im Rahmen dieses h. g. Erkenntnisses erflossenen Min.-Entscheidung vom 2. März 1892, Z. 2253, nur die principielle Bedeutung beigemessen werden, daß die Concurrenzpflicht des Beneficiaten unter Festhaltung dieses Grundsatzes nach den Bestimmungen des Concurrenznormales im Instanzenzuge festzustellen, bezw. auszutragen sei.

Nr. 9069.

1. Auf das Erectionsinstrument der Curatiegemeinde und die nachgefolgten Capitolatsverträge mit derselben gegründeten Verpflichtung der Gemeinde zur dauernden Leistung der jeweiligen gesetzlichen Congrua an den Curaten. — 2. Stiftungsmäßige Dotation des Cooperators.

Erkenntniß vom 30. November 1895, Z. 5613.

Gemeinde Storo (Adv. Dr. Debiasi) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 14. Mai 1894, Z. 28613 ex 1892, puncto Beitragsleistungen für den Curaten und den Cooperator in Storo.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 14. Mai 1894, Z. 28613, wurde die beschwerdeführende Gemeinde Storo im Instanzenzuge schuldig erkannt, dem Curaten die jeweilige gesetzliche Congrua, insoweit das Pfründeneinkommen hiezu nicht hinreicht, zu entrichten und für den Unterhalt des Cooperators gegen die Obliegenheit der Persolvirung von 184 heiligen Messen den Jahresbetrag von 342 fl. Reichswährung, gleich 299 fl. 25 kr. ö. W. in vier gleichen Raten zu bezahlen. — Die Beschwerde richtet sich gegen beide Punkte dieser Entscheidung und macht geltend, daß die Verpflichtung zur Leistung der jeweiligen gesetzlichen Congrua an den Curaten weder aus dem Erectionsinstrument vom 11. Juli 1446, noch aus den späteren Curatie-Capitolaten abgeleitet werden könne, und daß bezüglich der Dotation des Cooperators der Gemeinde auf Grund der Stiftungsurkunde vom 14. December 1844 lediglich eine Jahresleistung von 135 fl. 57 kr. Reichswährung obliege, wogegen die Auferlegung einer Mehrleistung nicht gerechtfertigt sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen. — Laut der Bulle des Papstes Eugen IV. vom Jahre 1445 und des mit derselben vollkommen übereinstimmenden Erectionsinstrumentes des Bischofs Albertinus vom 11. Juli 1446 wurde die Errichtung einer Kaplanie in der Gemeinde Storo mit den Worten bewilligt: postquam universitas et homines praedicti tot bona, ex quibus capellanus huius modi se commode sustentare possit, realiter et cum effectu assignaverit. — Es wurde somit der Gemeinde Storo die Pflicht auferlegt, für den standesmäßigen Unterhalt des Seelsorgers durch Anweisung von tot bona ex quibus capellanus commode se sustentare possit zu sorgen, und wurde die Bewilligung der Kaplanie-Errichtung von der Erfüllung dieser Verpflichtung abhängig gemacht. — Bei der Allgemeinheit der gebrauchten Ausdrücke, welche weder ein bestimmt zu widmendes Vermögen, noch bestimmt zu leistende Beträge erwähnen, wohl aber die Beistellung des zum ordentlichen Lebensunterhalt überhaupt Erforderlichen verlangen, muß im gegebenen Falle allerdings angenommen werden, daß mit obiger Anordnung der Gemeinde nicht die einmalige Widmung eines ziffermäßig festgestellten Pfründenvermögens aufgetragen wurde, sondern daß derselben vielmehr die Obliegenheit auferlegt worden ist, für den standesmäßigen Unterhalt ihres Seelsorgers überhaupt aufzukommen, wenn und soweit die sonstigen Einkünfte der Pfründe hiefür nicht zureichen.

Diese Auffassung erscheint auch durch die langjährige Uebung als die allein richtige bestätigt; denn wie aus den vorliegenden, mit den einzelnen

Curaten abgeschlossenen und bis zum ersten Viertel dieses Jahrhunderts zurückreichenden Capitolatsverträgen hervorgeht, hat die Gemeinde die ihr obliegende Pflicht der Beistellung des Unterhaltes auch dadurch anerkannt, daß sie dem jeweiligen Curaten ein Einkommen zusicherte, welches jedesmal die jeweilige gesetzliche Congrua erreichte oder auch dieselbe übertraf. — Die einem Seelsorger gebührende, durch das Gesetz normirte Congrua muß aber als jenes Geldäquivalent angesehen werden, in welchem die Verbindlichkeit zur Leistung des standesmäßigen Unterhaltes oder des standesmäßigen Minimaleinkommens eines Seelsorgers den ziffermäßigen Ausdruck findet, und es erscheint somit die Verpflichtung der Gemeinde zur Beistellung des Unterhaltes in der jeweiligen Höhe der gesetzlichen Congrua begründet.

Was die Bezüge des Cooperators anbelangt, so ist für dieselben — wie von der beschwerdeführenden Gemeinde selbst anerkannt wird — ausschließlich die von der geistlichen und weltlichen Behörde genehmigte Stiftungsurkunde vom 14. December 1844 maßgebend. — Aus diesem Documente geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß die Gemeinde Storo sich nicht nur zur Zahlung von 135 fl. 57 kr. Reichswährung jährlich, sondern auch zur Entrichtung der weiteren Beträge von 111 fl. 3 kr. und 95 fl., zusammen gleich 299 fl. 25 kr. ö. W., verpflichtet hat; letztere Beträge stellen das Einkommen älterer Stiftungen dar, die in der Verwaltung der Gemeinde stehen und gegen Persolvirung der gestifteten Messen und Aemter für die Dotation des Cooperators gewidmet wurden. — Nachdem nun gar nicht behauptet wurde, daß in der Verwaltung oder in den sonstigen Verhältnissen dieser älteren Stiftungen eine Aenderung eingetreten ist, so muß auch die Obliegenheit der Gemeinde Storo zur Erfüllung der stiftungsmäßig übernommenen Verpflichtungen als im vollen Umfange aufrecht bestehend erkannt werden.

Nr. 9070.

Zur Vorschreibung der Schulbeiträge ist sowohl hinsichtlich der Höhe als auch hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen nur der Landesschulrath competent. (Galizien.)

Erkenntniß vom 30. November 1895, Z. 5596.

Stadtgemeinde Krakau (Adv. Dr. Hajdukiewicz) ca. galiz. Landesausschuß (Adv. Dr. Edm. Kornfeld)); E. vom 27. Februar 1895, Z. 13469, puncto Höhe eines Schulbeitrages.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Auf Grund des Art. 16 und 17 des galiz. Landesges. vom 24. April 1894, L. G. B. Nr. 49, entschied der galizische Landesschulrath, conform mit einer eingeholten Erklärung der Gemeinde Krakau und einer Aeußerung des galiz. Landesausschusses am 31. Jänner 1895 z. Z. 1048, daß die Stadtgemeinde Krakau für das Triennium 1895 bis 1897 zur Deckung der Gehalte der Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Volksschulen in Krakau aus dem Titel des Gemeindebeitrages einen Zuschuß von 9 Percent, und aus dem Titel des Bezirksbeitrages einen Zuschuß von 3 Percent, zus. also Geldbeiträge in der Höhe von 12 Percent der directen Steuern sammt Staatszuschlägen, welche in der Stadt Krakau zur

Zahlung gelangen, zu leisten habe; daß ferner diese Schuld in anticipativen Quartalsraten vom 1. Jänner 1895 an bis Ende December 1895 an den Bezirksschulfond und nachdem dieser Fond mit Ende December 1895 in dem galizischen Landesschulfonde aufgehen soll, von da ab an den Landesschulfond zu zahlen sei; daß es endlich der Gemeinde Krakau überlassen wird, über die Art der Bedeckung dieses Beitrages, bezw. der Auftheilung desselben auf die einzelnen Steuerträger schlüssig zu werden, wobei der Gesammtbeitrag alljährlich auf Grund einer Berechnung vorgeschrieben werden wird, welche sich auf die Vorschreibung der directen Steuer sammt Staatszuschlägen im vorhergegangenen Kalenderjahre stützen wird. — Entsprechend der Weisung des Landesschulrathes wurde diese Entscheidung dem Magistrate der Stadt Krakau vom Bezirksschulrathe Krakau mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die Vorschreibung der Beiträge zu den Lehrergehalten vom Landesausschusse bewirkt werden werde. — Diese Entscheidung blieb unangefochten und wurde somit rechtskräftig.

Am 27. Februar 1895 z. Z. 13469 erging an das Hauptsteueramt in Krakau eine Note des Landesausschusses, welche in wörtlicher Uebersetzung lautet: »Von der Stadtgemeinde Krakau gebührt an Schulbeitrag, bestehend aus 9 Percent Gemeindebeitrag und 3 Percent Bezirksbeitrag, oder zusammen 12 Percent an Zuschlägen zu den directen Steuern sammt Staatszuschlägen, welche in der Gesammthöhe von 808.980 fl. 81 kr. im Jahre 1894 vorgeschrieben wurden, ein Gesammtbetrag von 97.077 fl. 70 kr. Der Landesausschuß ladet das löbl. Hauptsteueramt ein, obigen Betrag von 97.077 fl. 70 kr. von der Gemeinde Krakau im Laufe des Jahres 1895 in 4 anticipativen Quartalsraten zu Gunsten des Krakauer städtischen Bezirksschulfondes einzuheben. — Die fällige erste Rate ist unverzüglich von der Stadtgemeinde Krakau hereinzubringen.« — Eine Abschrift dieser Note wurde dem Magistrate Krakau »zur Kenntniß und zum Zwecke der Verfügung der Hereinbringung dieser Forderung von den Steuerträgern« mitgetheilt.

Gegen diese Verfügung richtet sich die Beschwerde der Stadtgemeinde Krakau, welche behauptet, von den in ihrem Gebiete im Jahre 1894, ausschließlich der von steuerfreien Gebäuden zwar vorgeschriebenen, nicht aber auch bezahlten sogenannten idealen Hauszinssteuer vorgeschriebenen directen Steuern in dem vom Hauptsteueramte Krakau ausgewiesenen Betrage von 585.523 fl. 31 kr. zwölf Percent, d. i. 70.262 fl. 79 kr. schuldig zu sein, während der Landesausschuß in seiner Gegenschrift ebenfalls auf Grund eines Ausweises des Hauptsteueramtes Krakau die Höhe der bezahlten Steuern mit 682.239 fl. 58 kr., die der idealen Hauszinssteuer mit 126.741 fl. 23 kr. angibt und von der Gesammtsumme dieser Beträge, d. i. 808.980 fl. 81 kr. zwölf Percent als Schuldigkeit der Gemeinde ermittelt.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Zur Ermittlung der Höhe der Schulleistungen sind im Allgemeinen die Schulbehörden berufen. — Für den concreten Fall weist überdies der Art. 16, Abs. 3 des galiz. Landesges. vom 24. April 1894 das Entscheidungsrecht dem Landesschulrathe, nach Einvernahme des Landesausschusses, zu. — Der Landesschulrath hat nun auch über die Höhe der von der Gemeinde Krakau für das Triennium 1895 bis 1897 zu leistenden Schulbeiträge eine unangefochten gebliebene Entscheidung gefällt, die Vorschreibung des Bei-

trages aber dem Landesausschusse, welchem nach Art. 19 cit. Ges. die Verwaltung des Landesschulfondes zukommt, überlassen.

Unter Vorschreibung kann hier nur die ziffermäßige Ermittlung des Betrages auf einer unangefochtenen Rechtsgrundlage, und die Einstellung dieses Betrages als Activpost des Bezirksschulfondes verstanden werden. — Allein die Entscheidung, auf Grund deren die Vorschreibung erfolgen sollte, war, wie sich zeigt, keine vollständige, und die Vorschreibung kein einfaches Rechenexempel; denn die Entscheidung ließ die Frage offen, ob die vom Landesschulrathe bestimmten Percente von den directen Steuern mit Einschluß oder mit Ausschluß der sogenannten idealen Hauszinssteuer bemessen werden sollen; also eine Rechtsfrage, deren Beantwortung für die Höhe der Verpflichtung der Gemeinde Krakau bestimmend ist. — Zur Vervollständigung der Entscheidung in dieser Richtung kann aber nur der Landesschulrath berufen sein, welchem nach dem cit. Art. 16 die Entscheidung über die Höhe des Schulbeitrages, somit die Feststellung aller nicht rein thatsächlichen Prämissen für diese Höhe zukommt.

Wenn nun der Landesausschuß mit der angefochtenen Verfügung der Gemeinde Krakau einen Schulbeitrag für 1895 in der Höhe von 12 Percent der Schuldigkeit der directen Steuern im Betrage von 808.980 fl. 81 kr. mit Einschluß der sogenannten idealen Hauszinssteuer vorschrieb, so könnte diese Vorschreibung nur soweit Geltung beanspruchen, als sie von der Gemeinde anerkannt wird, und würde sich über den von der Gemeinde anerkannten Betrag hinaus wohl nur als eine unverbindliche Zahlungsaufforderung darstellen. — Nachdem aber mit der angefochtenen Vorschreibung auch das an das Hauptsteueramt Krakau gerichtete Ersuchen um Hereinbringung der bereits fälligen Rate des vorgeschriebenen Schulbeitrages, somit eine Verfügung verbunden ist, welche die Liquidität der Forderung zur Voraussetzung hat und hiedurch die Vorschreibung selbst zu einer Entscheidung über die Höhe der Forderung wird, mußte diese Entscheidung, als von einem incompetenten Organe gefällt, aufgehoben werden.

Nr. 9071.

Instanzenzug und Verfahren in Absicht auf die Feststellung der Concurrenzbeitragspflicht für die Herstellung katholischer Pfründengebäude.

Erkenntniß vom 2. December 1895, Z. 479.

Josef Ż . . . in P . . . ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 30. Juli 1894, Z. 15184, puncto Concurrenz zu den Bauherstellungen an dem Pfarrhause in M . . .

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Erlaß der Statthalterei ddto. 12. August 1893, Nr. 73571, bestätigt, mit welchem in der Angelegenheit der Concurrenz für Herstellungen an dem Pfarrgebäude in M . . . ausgesprochen wurde, daß 1. der von dem Pfarrbeneficiaten angeblich eigenmächtig zu einer Wohnung umgewandelte Heuschupfen als ein bewohnbarer Theil des Pfarrhauses angesehen werden

muß, daß 2. die im Kostenvoranschlage ddto. 20. August 1892 bezeichneten, mit 563 fl. 67 kr. adjustirten Herstellungen vom Patronatsamte im Regiewege durchzuführen sind, daß endlich 3. in betreff der im Kostenvoranschlage ddto. 12. December 1892 enthaltenen Bauherstellungen eine neuerliche Concurrenzverhandlung platzzugreifen hat.

Wie die dem V. G. Hofe mitgetheilten Administrativacten darthun, ist die oben cit. Entscheidung der Statthalterei über eine unmittelbar bei der Statthalterei sub praes. 10. Mai 1893 überreichte Eingabe des Patrons erflossen und wurden mit derselben Verfügungen in der bei der Bezirkshauptmannschaft anhängigen, die Pfarre M . . . betreffenden Concurrenzangelegenheit getroffen.

Die Entscheidung ist weder nach ihrem Anlasse, noch auch nach der Actenlage als eine instanzmäßige Entscheidung über einen vorliegenden Recurs anzusehen, das erstere nicht, weil die Eingabe des Patrons vom 10. Mai 1893, weder nach Form, noch nach Inhalt ein Recurs gewesen, das letztere nicht, weil die mit der Entscheidung getroffenen Verfügungen den actenmäßigen Thatbestand vollkommen unberücksichtigt lassen.

Der actenmäßige Thatbestand war zur Zeit der getroffenen Entscheidung der folgende: Ueber Anlangen der Eingepfarrten und des Patronatsamtes wurde über die bei der Pfarre M . . . nothwendigen, im Kostenvoranschlage vom 20. August 1892 enthaltenen Bauherstellungen am 9. September 1892 die Concurrenzverhandlung abgeführt. — Bei dieser Concurrenzverhandlung constatirte der Patron, daß der westliche Flügel des Pfarrgebäudes seinerzeit eigenmächtig von dem Beneficiaten aus einem Heuschupfen in ein Wohnhaus umgestaltet wurde, daß bezüglich dieses Theiles dem Patron also eine Concurrenzpflicht nicht obliege und es kam zwischen den Parteien eine Vereinbarung dahin zu Stande, daß die Reparaturen an dem nördlichen Pfarrhausflügel durchgeführt, jene auf dem westlichen in suspenso bleiben sollen. — Dieser Vereinbarung entsprechend erging die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft ddto. 20. September 1892, Z. 17422, welche die Bauherstellung bezüglich des nördlichen Flügels verfügte, die Frage aber, inwieferne bezüglich des westlichen Theiles des Pfarrgebäudes dem Patron die Concurrenzpflicht obliege, und welche Herstellungen vorzunehmen seien, in suspenso beließ.

Gegen diese Entscheidung hat das Patronatsamt sub praes. 6. October 1892, Z. 18623, den Recurs überreicht, welcher jedoch darum eine Erledigung nicht gefunden hat, sondern dem Recurenten nach Ausweis des Protokolles vom 17. Februar 1893 zurückgestellt wurde, weil am 28. December 1892 von Seite des Patronatsamtes und des Beneficiaten ein Project für die Adaptirung der Pfarrgebäude unterbreitet worden ist, nach welchem ein Theil der bisherigen Baubestände aufgelassen werden sollte, so daß die Vorverhandlungen und die Vorentscheidung über die Bauherstellungen als gegenstandslos angesehen wurden. — Ueber dieses Bauproject fand am 17. Februar 1893, unter Intervention sämmtlicher Concurrenzpartien die commissionelle Verhandlung statt und es ist nach Inhalt dieses Protokolles, zwischen den Concurrenzparteien, sowohl über den Umfang der Bauherstellungen, als auch über die Art und Weise ihrer Durchführung eine vollständige Vereinbarung zu Stande gekommen.

Die Administrativacten lassen nicht entnehmen, ob die Ergebnisse der Concurrenzverhandlung den Concurrenzparteien mittelst eines Bescheides bekannt gegeben worden sind, ob also die Bezirkshauptmannschaft Anlaß genommen hat, eine förmliche Concurrenzentscheidung zu treffen, wohl aber ergeben die Acten, daß die Bezirkshauptmannschaft zur Ausführung der Vereinbarung geschritten ist und daß, wie die Eingabe de praes. 19. December 1893, Z. 1893, darthut, die betreffenden Verfügungen der Bezirkshauptmannschaft dem Patronatsamte nur insoferne Anlaß zu Einwendungen gegeben haben, als dasselbe die Ausführung der Arbeiten in eigener Regie und nicht, wie protokollarisch vereinbart wurde, im Wege der licitatorischen Hintangabe ausgeführt wissen wollte, welches Ansinnen mit dem Bescheide der Bezirkshauptmannschaft vom 17. April 1893, Z. 3693, abgewiesen wurde und zu der den Acten zuliegenden »Vorstellung des Patronatsamtes« ddto. 27. April 1893 führte. — In diesem Stadium erfolgte nun das mit der Eingabe des Patrons vom 10. Mai 1893 provocirte Einschreiten der Statthalterei, sowie der mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Erlaß.

Aus dieser Actenlage ergibt sich nun folgendes: 1. Die Statth.-Entscheidung vom 12. August 1893, Z. 73571, trifft das in Verhandlung gestandene Bauproject, also den Concurrenzfall, nicht, 2. sie entscheidet über eine Frage, und zwar darüber, ob und inwieweit der westliche Theil des Pfarrhauses in seinem derzeitigen Bestande Concurrenzobject zu sein hat, ohne daß diese Frage den Gegenstand der abgeführten Administrativverhandlung gebildet hat und über dieselbe in erster Instanz entschieden worden ist, 3. sie läßt die Ergebnisse der Concurrenzverhandlung vom 17. Februar 1893 vollständig außer Betracht, ohne daß darüber eine Entscheidung getroffen worden wäre, daß, und warum das, durch das Protokoll vom 17. Februar 1893 documentirte Uebereinkommen nicht als rechtswirksam angesehen werden könne.

Nachdem nun, nach § 57 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, Entscheidungen in Concurrenzangelegenheiten auf Grund der erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im regelmäßigen Instanzenzuge zu erfolgen haben, so folgt, daß die angefochtene Entscheidung, welche weder dem actenmäßigen Thatbestande entspricht, noch auch die wesentlichen Formen des Administrativverfahrens beachtet, nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben war.

Nr. 9072.

1. Die Erwerbsteuerpflicht einer Unternehmung ist — unabhängig von der Anwendbarkeit der Gewerbeordnung auf dieselbe — selbstständig nach den Steuernormen zu beurtheilen. — 2. Voraussetzungen für die Erwerbsteuerpflicht des Holzhandels.

Erkenntniß vom 3. December 1895, Z. 5676.

Johann Ferjan ca. Finanz-Direction in Laibach (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 8. Februar 1895, Z. 1194, puncto Erwerbsteuerpflicht eines Holzhandels.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer bestreitet die ihm für den Betrieb des Holzhandels vom I. Semester 1889 ab mit der angefochtenen Entscheidung auferlegte Erwerbsteuerpflicht und stützt sich hiebei darauf, daß

er an 60 Joch Waldungen besitze und daß die Landesregierung in Laibach die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Radmannsdorf, mit welcher er wegen Uebertretung des § 11 der Gew.-Ordn. — Novelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39 — begangen durch unbefugten, gewerbsmäßigen Holzhandel verurtheilt wurde, laut des Erkenntnisses vom 8. December 1894, Z. 15893, aufgehoben und ihn von Schuld, Strafe und Kostenersatz freigesprochen habe, da der Thatbestand eines über die Verwendung der eigenen Forstproducte hinausreichenden Handels mit Holz als berufsmäßigen Erwerbes in keiner Beziehung erwiesen sei, wornach hier von einem Holzhandel im Sinne der Gewerbeordnung nicht die Rede sein kann.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, der Beschwerde Folge zu geben. — Denn nach § 9 des Erwerbst.-Pat. darf Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung — sie mag sonst frei betrieben werden können oder nicht und der Steuerpflichtige mag schon hiezu berechtigt sein, oder die Verleihung erst bewirken wollen — ohne einen Erwerbsteuerschein erhalten zu haben, ausüben. — Aus diesem allgemeinen Grundsatze des Erwerbsteuer-Patentes ergibt sich, daß die Erwerbsteuerpflicht einer Unternehmung nicht nach der Gewerbeordnung beurtheilt werden kann und nicht davon abhängt, ob der Erwerber den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterworfen ist oder nicht und ob er diesen seinen Erwerb der Gewerbebehörde anzumelden verpflichtet war oder nicht, sondern daß in dieser Beziehung nur das Erwerbsteuer-Patent und die zu demselben erlassenen Vorschriften maßgebend sind, wonach also auch Unternehmungen und Beschäftigungen, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung ausdrücklich keine Anwendung finden, der Erwerbsteuer unterliegen, wenn sie sich nach dem Erwerbsteuer-Patente als Gewerbe, Fabriken, Handelsunternehmungen oder andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art darstellen und nach diesem Patente von der Erwerbsteuer nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Wenn der Beschwerdeführer lediglich das aus eigenen Waldungen herrührende Holz veräußert oder die Holzabfälle, die ihm aus eigenen Bauführungen erübrigen, verkauft oder endlich ein an Zahlungsstatt erhaltenes Holz weiter begeben hat, so vermag allerdings dies Alles eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung nicht zu begründen. — Der V. G. Hof hat aber im vorliegenden Falle gleichwohl als ausreichende Basis für die Annahme eines Holzhandelbetriebes die Angabe der am 18. December 1894 einvernommenen Vertrauensmänner: daß der Beschwerdeführer nicht nur Holz aus eigenen Wäldern, sondern auch das am Stamme gekaufte Holz aus fremden Waldungen verkauft, und die damit übereinstimmende zweite Erklärung des Gemeindeamtes Aßling ddto. 10. Jänner 1895, Z. 9, angesehen, welche dahin lautet, daß Johann Ferjan nach den gepflogenen Erhebungen »seit dem Jahre 1889 sich mit Holzhandel befaßt und das gesammte Holz als: Sagklötze, Schleifholz und Brennholz der Krainischen Industrie-Gesellschaft liefert.«

Auf Grundlage dieser nicht widerlegten Angaben der zuständigen Ortsobrigkeit sowie der Vertrauensmänner mußte ungeachtet des freisprechenden Erkenntnisses der Gewerbsbehörde die Erwerbsteuerpflicht des Beschwerdeführers angenommen werden, da die Finanzverwaltung in dieser

Beziehung an die Annahme der Gewerbebehörde nicht gebunden ist, sondern die Voraussetzungen der Erwerbsteuerpflicht im Sinne des cit. Erwerbsteuer-Patentes selbstständig zu untersuchen und festzustellen hat.

Nr. 9073.

1. Einkommenbesteuerung auf Grundlage des nicht entkräfteten Gutachtens der Vertrauensmänner der Steuerbehörde. — 2. Die relative Angemessenheit einer Besteuerung bildet keinen Gegenstand der Cognition des V. G. Hofes. — 3. Nur bei detaillirter Fatirung der Ausgaben und Einnahmen haben auch die Vertrauensmänner ihr Gutachten detaillirt abzugeben.

Erkenntniß vom 3. December 1895, Z. 5669.

Dr. Edmund Ubzicla in Sayhusch ca. galiz. Finanz-Landes-Direction (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 26. März 1895, Z. 30533, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1894.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Aus den administrativen Verhandlungsacten hat sich der V. G. Hof die Ueberzeugung verschafft, daß im vorliegenden Falle die Feststellung des Reineinkommens des Jahres 1893 und die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1894 unter Einhaltung der Vorschriften der §§ 9, 10 und 25 des Einkommensteuer-Pat. erfolgte. — Bei der Feststellung des Reineinkommens aus dem Jahre 1893 hat sich die Steuerbehörde an das Gutachten von Vertrauensmännern gehalten, an welches Gutachten sie sowohl durch das Einkommensteuer-Pat. (§ 25) als auch durch den Finanz-Min.-Erlaß vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445 (Abs. 5) verwiesen ist, und es konnte der V. G. Hof in Anbetracht des eingehaltenen Vorganges eine Gesetzwidrigkeit darin nicht erblicken, daß die Steuerbehörde sich nicht veranlaßt fand, ein von dem Ausspruche ihrer Vertrauensmänner abweichendes Einkommen des Beschwerdeführers, als Grundlage für die Steinerbemessung anzunehmen, zumal der Beschwerdeführer dagegen nur allgemein gehaltene Einwendungen, ohne nähere concrete Angaben vorgebracht hat.

Den Hinweis auf eine verschiedene Behandlung anderer Steuerträger, namentlich des Notars und eines anderen Advocaten in Sayhusch vermochte der V. G. Hof in eine nähere Erörterung nicht zu ziehen, weil Gegenstand der Judicatur des V. G. Hofes nur die Gesetzmäßigkeit der concreten angefochtenen Entscheidung sein kann, nicht hingegen die relative Angemessenheit der Besteuerung einzelner Contribuenten.

Es ist ferner thatsächlich unrichtig, daß die Vertrauensmänner, und folgerichtig auch die Steuerbehörde ein doppeltes verschiedenes Einkommen des Beschwerdeführers angenommen hätten. Aus dem Gutachten der Vertrauensmänner geht vielmehr hervor, daß das ganze Reineinkommen des Beschwerdeführers mit 2215 fl. eingeschätzt wurde, und besteht dieses Einkommen nach der Auffassung der Vertrauensmänner aus der Entlohnung für die Verfassung bestimmter Schuldscheine, welche dem Beschwerdeführer 1330 fl. einbringt, und aus dem Einkommen aus sonstigen Kanzlei-Agenden, welches mit 885 fl. eingeschätzt wurde.

Daß die in der Fassion bezifferten Auslagen speciell in dem letzten Gutachten der Vertrauensmänner vom 17. Jänner 1895 detaillirt nicht in

Betracht gezogen wurden, vermag einen wesentlichen Mangel des Verfahrens deshalb nicht zu begründen, weil der Beschwerdeführer wohl die im Jahre 1893 gehabten Ausgaben, nicht aber auch seine Einnahmen detaillirt angeführt hat, weshalb er auch nicht verlangen konnte, daß die Vertrauensmänner in ihrem Gutachten auf diese Verhältnisse detaillirt eingingen.

Sowohl im Instanzenzuge als auch im Recurse, wie schließlich in der Beschwerde bemängelt weiters der Beschwerdeführer, daß sein Antrag auf Vernehmung der Advocatenkammer in Krakau unberücksichtigt geblieben ist. Diesfalls ist jedoch zu erinnern, daß der Beschwerdeführer den Antrag auf Einvernahme der Advocatenkammer alternativ mit dem Antrage auf Einvernahme eines Advocaten gestellt hat, und daß diesem letzteren Antrage thatsächlich Rechnung getragen wurde, indem zu Protokoll vom 17. Jänner 1895 sowohl Dr. Bogdani, als auch ein anderer Berufsgenosse des Beschwerdeführers, nämlich der Notar Sabecki, in der Sache ihr Gutachten abgegeben haben. Da aber die Steuerbehörde nach Punkt 8 des Finanz-Min.-Erlasses vom 18. April 1850, R. G. B. Nr. 142, berechtigt erscheint, neben den über Verlangen des Steuerpflichtigen abgehörten Sachverständigen auch noch andere Sachverständige einzuvernehmen, so war eine Gesetzwidrigkeit oder ein Mangel des Verfahrens darin nicht zu erkennen, daß die Steuerbehörde das Gutachten ihrer Vertrauensmänner und Sachverständigen, und nicht jener des Beschwerdeführers der Steuerbemessung zu Grunde gelegt hat.

Nr. 9074.

Verfahren in Einkommensteuersachen und Feststellung des Reineinkommens nach dem nicht widerlegten Gutachten der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 3. December 1895, Z. 5675.

Firma »Carlo Chinatti« ca. Fin.-Landes-Direction in Innsbruck; E. vom 25. Jänner 1895, Z. 24429, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1893.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 9075.

Der Umfang der Berechtigung eines Consumvereines hinsichtlich der Abgabe von Propinationsgetränken, versüßten geistigen und anderen nicht propinationsmäßigen Getränken an seine Mitglieder. (Bukowina.)

Erkenntniß vom 4. December 1895, Z. 5673.

Bürgerl. Consumverein in Radautz (Adv. Dr. Brzobohaty und V.-M. C. Thöner) ca. Min. des Innern (S.-R. Freih. von Myrbach); mitbeth. Propinationsfonds-Dir. in Czernowitz (Fin.-Proc. Dr. Korn) und Leibuka Barber und Mechel Rudich in Radautz (Adv. Dr. Brunstein); E. vom 9. Juni 1894, Z. 12792, puncto Berechtigung dieses Vereines zur Abgabe von geistigen Getränken an seine Mitglieder.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß der Consumverein in Radautz unabhängig von der Er-

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 8803, 8823, 9047 und 9073.

langung einer besonderen Berechtigung nach den Gewerbe-, bezw. Propinationsvorschriften, nur berechtigt erscheine, mit Ausschluß des Ausschankes und Genusses der Getränke in den ihm zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, Propinationsgetränke (Branntwein, Bier und Moldauer Wein) in Mengen von mindestens $^1/_2$ Hktr., und zwar in Gefäßen unter Gebinde, versüßte geistige Getränke in versiegelten Flaschen von nicht weniger als 0·35 Liter und andere nicht propinationsmäßige Getränke in handelsüblich verschlossenen Gefäßen, ohne Beschränkung des Minimalausmaßes an seine Mitglieder abzugeben. Diese Entscheidung wird rücksichtlich des Ausschankes und Verschleißes von Propinationsgetränken, unter Hinweis auf die diesfalls bestehenden das ausschließliche Ausschanks- und Verschleißrecht des Landes Bukowina normirenden gesetzlichen Bestimmungen, rücksichtlich der versüßten geistigen Getränke unter Hinweis auf das Hofkanzlei-Decret vom 31. Mai 1839, Nr. 2362 galiz. Prov.-Ges.-Samml S. 378, 21. Bd., rücksichtlich der übrigen geistigen Getränke aber mit dem Hinweise auf die Vereinsstatuten selbst begründet.

Die vorliegende Beschwerde des Consumvereines in Radautz bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wesentlich deshalb, weil der genannte Verein weder einen Ausschank, noch Verschleiß oder Handel im Sinne der Gewerbe- und Propinationsvorschriften beabsichtigt noch unternimmt und weil nach Maßgabe der A. h. Entschließung vom 28. Jänner 1832 (galiz. Prov.-Ges.-Samml. vom Jahre 1832, S. 72) die Beischaffung von Getränken zum Bedarfe des eigenen häuslichen Gebrauches Jedermann wo immer her gestattet ist und daher auch den in einem Verein oder einer Genossenschaft vereinigten Consumenten eine Beschränkung in Bezug auf die Anschaffung und Vertheilung von Getränken und Lebensmitteln nicht auferlegt werden darf, und weil daher zum mindesten das Vertheilen von Getränken in verschlossenen Gefäßen, jedoch ohne Beschränkung auf ein Minimalmaß, nicht verwehrt werden könne.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Durch das Landesges. vom 7. Juli 1876, L. G. B. Nr. 6 ex 1879, abgeändert mit dem Landesges. vom 22. April 1889, L. G. B. Nr. 9, wurde das Ausschanks- und Verschleißrecht der Propinationsgetränke (Branntwein, Bier und Moldauer Wein) in seiner ganzen Ausschließlichkeit und in seinem vollen Umfange, und zwar bis Ende des Jahres 1911 zu Gunsten des Landes Bukowina aufrecht erhalten. — Durch das Hofkammer-Decret vom 3. October 1846, Z. 31146 (galiz. Prov.-Ges.-Samml. Nr. 123, S. 262), sowie durch § 31 des Landesges. vom 7. Juli 1876, wird der Großhandel, bezw. der Verschleiß der Propinationsgetränke nur in Gebinden von mindestens einem Eimer gleich einem halben Hektoliter gestattet und ist durch das Hofkammer-Decret vom 31. Mai 1839, Z. 23627 (galiz. Prov.-Ges.-Samml. Nr. 109, S. 378) vorgeschrieben, daß die befugten Specereiwaarenhändler und auf dem Lande die Besitzer von Gemischtwaarenhandlungen den ihnen gestatteten Kleinverschleiß von versüßten geistigen Getränken nur in versiegelten Flaschen, die nicht weniger als ein Seitel (0·35 Liter) enthalten, betreiben dürfen.

Die in den cit. verbietenden, bezw. beschränkenden Gesetzen, d. i. dem § 3 des Landesges. vom 22. April 1889, L. G. B. Nr. 9, und dem

Hofkammer-Decrete vom 31. Mai 1839, Z. 23627, gebrauchten Begriffe »Verschleiß« und »Ausschank« stehen zu einander im Verhältnisse der Ueber-, bezw. Unterordnung und es stellt sich der Ausschank als eine specielle Art des Verschleißes, nämlich als Verschleiß von Getränken in unverschlossenen Gefäßen unmittelbar zum Zwecke des Consums dar. — Es wird also eine den Verschleiß beschränkende Norm ohne weiteres auch den Ausschank umfassen und es wird daher hier lediglich zu untersuchen sein, inwieferne die cit. Normen eine Beschränkung des Verschleißes begründen.

Dem Begriffe des Verschleißes ist nun ein Merkmal wesentlich, d. i. die Hintangabe im Wege entgeltlichen Rechtsgeschäftes. — Ob auch eine Veräußerung in kleinen Mengen (Detailhandel) oder in kleineren Mengen, als in welchen die Waare angeschafft wurde (Distribution), für den Begriff des Verschleißes wesentlich ist, kommt heute nicht in Frage, weil die Vertheilung der Waare in kleinen, dem individuellen Bedarfe angefaßten Quantitäten eben das Wesen der Thätigkeit des beschwerdeführenden Vereines ausmacht, das Vorhandensein dieses Merkmales somit nicht zweifelhaft ist und auch nicht in Zweifel gezogen wurde.

Was hingegen von der angefochtenen Entscheidung vorausgesetzt und von der Beschwerde bestritten wird, ist, daß der Consumverein, indem er Waaren an seine Genossenschafter verabreicht, dieselben verkauft. — Es erscheint daher nöthig, auf die rechtliche Natur dieser Verabreichung näher einzugehen. — Zunächst steht fest, daß die beschwerdeführende Genossenschaft im eigenen Namen überhaupt Rechtsgeschäfte schließen kann (§§ 12 und 18 Ges. vom 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70, über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften), welche nicht Rechtsgeschäfte des einzelnen Genossenschafters sind (§ 76 eodem), daß diese Genossenschaft ferner mit den eigenen Mitgliedern Rechtsgeschäfte schließen kann, ja daß der statutenmäßige Zweck von Genossenschaften mitunter ein solcher ist, welcher nur auf dem Wege von Rechtsgeschäften zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern realisirt werden kann, wie die Creditgewährung (§ 1 eodem). — Wenn nun im vorliegenden Falle die Genossenschaft den Zweck hat, die angeschafften Waaren »an die Genossenschafter ohne Gewinn abzugeben« und die Genossenschafter berechtigt sind, »Waaren und Consumartikel aus den Vorräthen der Genossenschaft zu beziehen« (§ 2 der Statuten), die Genossenschaft aber den durch den Betrieb dieser Geschäfte erzielten Gewinn zunächst zur Bildung eines Reservefondes benützt, dann aber eventuell »allfällige Ueberschüsse nach Verhältniß des Consumguldens den Genossenschaftern zurückerstattet« (§ 20 der Statuten), wenn zum Ueberflusse der § 18, lit. l der Statuten unter den Befugnissen der Direction »die Bestimmung der Verkaufspreise aller Waaren« aufgezählt, so folgt hieraus, daß das Abgeben gegen Entgelt geschieht, daß hiebei die Waare von der Genossenschaft, welcher sie gehört hat, an den Genossenschafter und umgekehrt der Preis von diesem an jene übergeht und daß daher die Genossenschaft bei Verabreichung der Waaren an ihre Mitglieder Verkaufsgeschäfte schließt, ihre Getränke also verschleißt, bezw. ausschänkt. — Ob hiebei ein Gewinn beabsichtigt oder wirklich erzielt wird, ob sich diese Thätigkeit auf Genossenschafter beschränkt, ob sie eine gewerbemäßige ist, bleibt irrelevant, weil die beiden citirten, den Verkehr mit pro-

pinationspflichtigen, bezw. versüßten geistigen Getränken verbietenden, bezw. einschränkenden Gesetze, den Verschleiß schlechthin betreffen, ohne ihn durch irgend eine Qualification einzuschränken. — Auch der Einwand, daß der § 17 der Gewerbe-Ordn. den Ausschank als Verabreichung von Getränken an Gäste definirt, die Genossenschafter aber im Locale der Genossenschaft nicht als Gäste angesehen werden können, widerlegt sich hier schon durch die Erwägung, daß der cit. § 17 als eine Bestimmung der Gewerbe-Ordn. nicht jeden, sondern nur den gewerbemäßigen Ausschank zum Gegenstande hat, und daß überdies die Gewerbe-Ordn. nach § 8 ihres Einführungs-Patentes auf das Institut des Propinationsrechtes keine Anwendung findet. Daß endlich im § 2 der Genossenschafts-Statuten als Zweck des Consumvereines die Anschaffung von Waaren »für gemeinsame Rechnung« bezeichnet wird, macht die Waare nicht zum Eigenthum der Genossenschafter, weil durch die Anschaffungsverträge die einzelnen Genossenschafter weder verpflichtet noch berechtigt werden und zwischen dem Lieferanten und dem Genossenschafter rechtlich immer ein Dritter steht, d. i. die Genossenschaft selbst. Dieser Auffassung entgegen wird aber in der Beschwerde behauptet, daß der Consumverein, indem er Getränke »für gemeinsame Rechnung« seiner Mitglieder anschafft, lediglich von seinem in der herrschenden Verkehrsfreiheit überhaupt begründeten, speciell aber mit der A. h. Entschließung vom 22. Februar 1788 (republicirt mit Hofkanzlei-Decret vom 4. Februar 1832, Z. 2195, Prov.-Ges.-Samml. für Galizien XIV. Jahrgang, S. 42), Jedermann gewährleisteten Rechte Gebrauch macht, sich das Getränke von wem er will, beschränkt auf den Bedarf seines eigenen häuslichen Gebrauches anzuschaffen. — Dem ist entgenzuhalten, daß durch die angefochtene Entscheidung die Weiterveräußerung, nicht aber die Anschaffung verhindert, bezw. beschränkt werden soll.

Wenn endlich in der Beschwerde behauptet wird, daß das Ministerium des Innern in einzelnen Fällen von einer anderen, dem Verkehre mit geistigen Getränken günstigeren Rechtsanschauung ausgegangen ist, so vermochte der V. G. Hof in eine Erörterung dieser Entscheidungen nicht einzugehen, weil sie nach § 12 des a. b. G. B. auf die vorliegende Angelegenheit keine Anwendung finden.

Hiemit erscheint jener Theil der angefochtenen Entscheidung gerechtfertigt, welcher sich auf propinationspflichtige und versüßte geistige Getränke bezieht, deren Verschleiß ohne Einschränkung verboten, respective beschränkt ist.

Außerdem verpflichtet aber die angefochtene Entscheidung den beschwerdeführenden Consumverein andere Getränke »mit Ausschluß des Ausschankes und des Genusses in den ihm zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten nur in handelsüblich verschlossenen Gefäßen an seine Mitglieder abzugeben.« — Die Auferlegung dieser Pflicht wird auf die Statuten des Vereines gestützt, welche eine Verabreichung von Getränken »in Form des Ausschankes, für den als die Grenze einer nicht gewerbsmäßigen Thätigkeit überschreitend, die Erwerbung einer Concession nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordn. erforderlich wäre, gar nicht vorgesehen haben.« — Damit soll offenbar gesagt sein, daß der Verein eine Concession zum Ausschanke von Getränken dermalen nicht besitzt, während eine solche nach § 15, Ziffer 15 und § 16 der Gewerbe-Ordn. und § 92 des Gesetzes über die Erwerbs-

und Wirthschaftsgenossenschaften nothwendig wäre. — Der beschwerdeführende Verein bestreitet nun die Anwendbarkeit der oben citirten Bestimmungen auf die durch ihn geübte Verabreichung von Getränken.

Der § 17 der Gewerbe-Ordn. definirt als Ausschank die Verabreichung von Getränken an Sitz- und Stehgäste oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen und setzt hiebei das Merkmal gewerblichen Betriebes stillschweigend voraus. — Die Beschwerde aber stellt in Abrede, daß bei Verabreichung von Getränken an die Mitglieder eines Consumvereines ein gewerblicher Betrieb vorliege und daß diese Mitglieder »Gäste« genannt werden können.

Demgegenüber muß nun wieder auf die Statuten des Vereines verwiesen werden, wonach der Abschluß entgeltlicher Geschäfte Hauptthätigkeit und Zweck desselben ist und die Erzielung eines Reingewinnes vorgesehen ist. — Soll doch nach § 20 der Statuten aus den Ueberschüssen zunächst ein Reservefond gebildet werden, also das Vermögen der Genossenschaft vermehrt werden. — Sodann »kann« von der Generalversammlung die Vertheilung allfälliger Ueberschüsse »nach Verhältniß des Consumguldens« unter die Genossenschafter beschlossen werden. — Diese Vertheilung stellt sich insbesondere darum nicht als eine Zurückzahlung von Kaufpreisen, welche zu hoch berechnet wurden, sondern als Vertheilung eines Reingewinnes dar, weil sie ja statutenmäßig nicht ipso jure eintritt, sondern erst von der Generalversammlung beschlossen werden muß, es daher der Genossenschaft jederzeit freisteht, diese Ueberschüsse zu behalten oder anderweitig darüber zu verfügen. — Die Thätigkeit des Vereines unterscheidet sich also von den gewöhnlich vorkommenden gewerblichen Betrieben nur dadurch, daß sie sich auf einen von vorneherein begrenzten Kreis von Personen erstreckt und daß der erzielte Gewinn, soweit er nicht im Reservefonde gebunden bleibt, unter denselben Personen vertheilt werden kann, beides Umstände, welche für den Begriff des gewerblichen Betriebes unwesentlich sind.

Unter Gästen endlich versteht der § 17 Käufer oder Kunden, sofern das erstandene Getränke auch an Ort und Stelle verzehrt wird. — Jeder also, für den das Getränke erworben werden kann, demnach jedes vom Verkäufer verschiedene consumirende Subject ist Gast in diesem Sinne und es trifft dies beim Genossenschafter gegenüber — wie schon dargethan wurde — zu.

Nr. 9076.

Als versicherungspflichtige Betriebsbeamte im Sinne des Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes gelten nur jene Beamte, welche ihrer Beschäftigung nach in irgend welcher Weise den mit dem versicherungspflichtigen Betriebe verbundenen Unfallsgefahren ausgesetzt sind.

Erkenntniß vom 4. December 1895, Z. 5701.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern; mitbeth. Firma R. Demuth und Söhne in Reichenberg; E. vom 20. October 1894, Z. 21096, puncto Unfallversicherungspflicht von Comptoirbeamten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntniß Nr. 8441.

Nr. 9077.

Rechtssatz wie in Nr. 9076.

Erkenntniß vom 4. December 1895, Z. 5702.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 21. October 1894, Z. 24710, puncto Unfallversicherungspflicht von Comptoirbeamten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«*)

Nr. 9078.

1. Die mit der Hadernsortirung beschäftigten Personen einer Papierfabrik sind unfallversicherungspflichtig. — 2. Eine Ausscheidung des an die nicht versicherungspflichtigen Personen eines unfallversicherungspflichtigen Betriebes gezahlten Arbeitsverdienstes aus der Bemessungsgrundlage für die Versicherungsbeiträge kann nur auf Grund des dem Betriebsinhaber obliegenden strikten Nachweises dieser Lohnsummen beansprucht werden.

Erkenntniß vom 4. December 1895, Z. 5703.

Firma »Luigi Jacob und Comp.« (Adv. Dr. Dostal) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 6. October 1894, Z. 19075, puncto Bemessung von Unfallversicherungsbeiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Entscheidung der Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalt in Salzburg vom 12. December 1892, Z. 22190, mit welcher der Firma L. Jacob und Comp. alla Soga di Noriglio, die Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen im Betrage von 465 fl. 15 kr. für die Periode vom 1. November 1889 bis 30. Juni 1892 aufgetragen wurde, bestätigt. Die Beschwerde ficht diese Entscheidung an, weil der Beitragsberechnung auch die an nicht versicherungspflichtige Personen und die während der Betriebsunterbrechungen an die zu land-, forstwirthschaftlichen und anderen, nicht zum Fabriksbetriebe gehörigen Arbeiten verwendeten Fabriksarbeiter ausgezahlten Löhne zu Grunde gelegt worden seien. Weiters erhebt die Beschwerde die Einwendung der Verjährung. — Als Personen, welche der Versicherungspflicht nach dem Unfallversicherungs-Gesetze nicht unterworfen seien, bezeichnet die Beschwerde den Briefträger, den Koch und die Köchinnen, welche die den Fabriksarbeitern nöthigen Speisen bereiten, die Küchenmägde, die in der Hauswirthschaft der Firma-Inhaber beschäftigten Dienstpersonen, dann die Arbeiterinnen, welche die Sonderung der Hadern vornehmen. Begründet wird die Einwendung der Beschwerde damit, das alle diese Personen in besonderen, vom Fabriksgebäude abgeschiedenen Räumlichkeiten beschäftigt seien, und daß ihnen der Eintritt in das Fabriksgebäude sogar strengstens untersagt sei.

Was zunächst die mit der Sonderung der Hadern beschäftigten Arbeiterinnen betrifft, so erachtete der V. G. Hof die Einwendung der Beschwerde für unbegründet. Gemäß § 1 Unfallvers.-Ges. sind nämlich alle in Fabriken, sowie in den zum Fabriksbetriebe gehörigen Anlagen beschäftigten Personen gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle nach

*) S. Erkenntniß Nr. 8441.

Maßgabe der Bestimmungen des Unfallversicherungs-Gesetzes versichert. Der Begriff des Fabriksbetriebes und damit die Versicherungspflicht der in demselben beschäftigten Personen umfaßt die Gesammtheit der auf die Herstellung der marktfähigen Waare gerichteten Thätigkeiten. Daß in dem vorliegenden Falle eines Papierfabriksbetriebes die Hadernsortirung zu diesen Thätigkeiten gehört, daher einen integrirenden Bestandtheil des Fabriksbetriebes, und daß der betreffende Arbeitsraum eine zum Fabriksbetriebe gehörige Anlage im Sinne des § 1 Unfallversicherungs-Ges. bildet, kann wohl nicht bezweifelt werden. Daß die Arbeit in Räumlichkeiten vor sich geht, welche von dem eigentlichen Fabriksgebäude vollständig getrennt, und mit keinerlei Motoren und Maschinen ausgestattet sind, hebt die Versicherungspflicht der darin beschäftigten Personen keineswegs auf, weil § 1 Unfallversicherungs-Ges. die Versicherungspflicht bezüglich der dem Gesetze unterworfenen Betriebe ganz allgemein für alle darin beschäftigten Personen, ohne Rücksicht darauf, ob sie einer speciellen Unfallsgefahr ausgesetzt sind, ausspricht. Die zur Hadernsortirung verwendeten Arbeiterinnen unterliegen daher gewiß der Unfallversicherung nach dem Unfallversicherungs-Gesetze.

Anders verhält es sich mit den übrigen, der in der Beschwerde als nicht versicherungspflichtig bezeichneten Personen. Die in der Hauswirthschaft der Firma-Inhaber beschäftigten Dienstpersonen sind, sowie der Briefträger, weder im Fabriksbetriebe noch in einer dazu gehörigen Anlage beschäftigt; sie sind daher auch nicht unfallversicherungspflichtig. Die beschwerdeführende Firma hat aber im Laufe der gepflogenen Erhebungen nicht nachgewiesen, welche Lohnsummen in der Beitragsperiode an sie ausgezahlt worden sind. Dieser Punkt stellt sich daher als eine durchaus unerwiesene Behauptung der beschwerdeführenden Firma dar, und konnte bei der Entscheidung des V. G. Hofes nicht in Berücksichtigung gezogen werden. — Der Koch, die Köchin, die Küchenmägde, deren die Beschwerde erwähnt, scheinen, soviel aus der Entscheidung der Statthalterei-Abtheilung in Trient vom 20. Mai 1893, Nr. 3024/II, entnommen werden kann, allerdings in einer Anstalt thätig zu sein, welche von der beschwerdeführenden Firma (und zwar zum Behufe der durch § 78 der Gew.-Ges.-Nov. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, den Gewerbsinhabern gestatteten Verabfolgung der regelmäßigen Beköstigung der Arbeiter auf Rechnung des Lohnes) eingerichtet worden ist. Allein eine solche Anstalt kann ebensowenig als ein Theil des Fabriksbetriebes angesehen werden wie die Lohnzahlung selbst. Die in dieser Anstalt verwendeten Personen würden daher der gesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegen. Die beschwerdeführende Firma hat aber auch bezüglich dieser Personen, und der an sie gezahlten Löhne im Administrativ-Verfahren genaue Angaben nicht gemacht, geschweige denn Nachweise erbracht, und die über Auftrag des Min. des Innern gepflogenen Erhebungen haben zu keinem Ergebnisse geführt, weil nach der eigenen Angabe der beschwerdeführenden Firma vom Herbst 1893 zurück eine Sonderung der für versicherungspflichtige und für nichtversicherungspflichtige Beschäftigungen gezahlten Lohnsummen in den Rechnungen und Aufschreibungen der Firma nicht stattgefunden hat, und die Firma auch ungeachtet der, in Folge des Min.-Erlasses vom 12. Mai 1894, Z. 9546, an sie gerichteten Frage, welche Beträge von der im Protokolle vom 7. December 1892 angegebenen

Lohnsummen, sie für nicht versicherungspflichtige Arbeiter außerhalb des Betriebes ausbezahlt hat, laut des Protokolls vom 15. Juni 1894 eine Auskunft hierüber nicht gegeben hat, obwohl ausdrücklich bemerkt worden ist, daß sonst an den im obcitirten Protokoll enthaltenen Daten festgehalten werden müßte.

Das Gleiche gilt bezüglich jener Lohnsummen, welche angeblich an die Fabriksarbeiter während der Unterbrechungen des Fabriksbetriebes für landwirthschaftliche und andere, mit dem Fabriksbetriebe in keinem Zusammenhange stehende Arbeiten gezahlt wurden, welche Lohnsummen, wenn sie festgestellt wären, bei der Prämienberechnung nicht zu berücksichtigen sein würden, weil dieser Berechnung im Sinne des § 16 des Unfallversicherungs-Ges. nur die im versicherungspflichtigen Betriebe effectiv ausgezahlten Lohnsummen zu Grunde zu legen sind.

Was schließlich die Einwendung der Verjährung betrifft, so war dieselbe im Administrativ-Verfahren nicht geltend gemacht worden und konnte daher schon aus diesem Grunde gemäß § 5 des Ges. vom 22. October 1875 nicht berücksichtigt werden.

Nr. 9079.

Die durch besondere Umstände (Ausführung einer Augenoperation) gebotene Abgabe eines versicherten Erkrankten an ein öffentliches Krankenhaus schließt das der Krankencasse gesetzlich gewahrte Dispositionsrecht aus. — Folgen der Unterlassung der in diesem Dispositionsrechte inbegriffenen freien Wahl unter mehreren verfügbaren Krankenanstalten.*)

Erkenntniß vom 4. December 1895, Z. 5704.

Bezirkskrankencasse in Joachimsthal ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 23. November 1894, Z. 29704, puncto Spitalskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung vom 26. September 1894, Z. 134230, wurde die Bezirkskrankencasse in Joachimsthal anläßlich der vom 28. Mai bis 2. Juli 1894 erfolgten Verpflegung des Cassenmitgliedes Josef Dotzauer zum Ersatze von 21 fl. 60 kr. an das allgemeine Krankenhaus in Karlsbad verpflichtet, weil die Verpflegung mit Rücksicht auf die Art der Krankheit unbedingt in einem Krankenhause habe erfolgen müssen. — In obigem Betrage sind laut der Entscheidung die Verpflegskosten für 28 Tage mit dem Betrage von 20 fl. 16 kr. und der Betrag von 1 fl. 44 kr. einbezogen, welchen die Casse als Krankengeld und das im Sinne der §§ 24 und 60 Krankenvers.-Ges. mit 50 Percent des Krankengeldes zu berechnende Aequivalent für freie ärztliche Behandlung und Medicamente im Falle häuslicher Behandlung für die restlichen 8 Tage aufzuwenden gehabt hätte. — Dem Recurse der Bezirkskrankencasse gab das Min. des Innern mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge, weil die Casse von der Spitalsaufnahme sogleich verständigt worden sei und eine andere Hilfeleistung nicht verfügt, sich daher ihres Dispositionsrechtes freiwillig begeben habe.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7510 (Bd. XVII, J. 1893).

Die Beschwerde ficht diese Entscheidung in doppelter Richtung an, u. zw. weil 1. der Krankenanstalt für die vierwöchentliche Verpflegsdauer der Ersatz der vollen Verpflegsgebühren zugesprochen und 2. der Casse auch noch für die 4 Wochen überschreitende Verpflegsdauer von 8 Tagen eine Ersatzpflicht auferlegt worden sei.

Den ersten Beschwerdepunkt stützt die Casse lediglich auf die behauptete Verletzung ihres Dispositionsrechtes, weil die Aufnahme in das Karlsbader Krankenhaus ohne Verfügung des Cassenarztes oder der Cassenverwaltung und sogar gegen den ausgesprochenen Willen der letzteren erfolgt sei.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Beschwerde in diesem Punkte für begründet zu erachten. — Wohl ist die Entscheidung darüber, ob im einzelnen Falle an Stelle der regelmäßigen Krankenunterstützung des § 6 Krankenvers.-Ges. die Behandlung des erkrankten Versicherten in einem Krankenhause nach § 8 Krankenvers.-Ges. zu treten habe, im Sinne des letzteren Paragraphes und des § 14 des Statuts der Bezirkskrankencasse in der Regel der Cassenverwaltung vorbehalten und ist daher auch die der Bezirkskrankencasse in dem cit. § 8 auferlegte Verpflichtung zum Ersatze der Verpflegskosten bis zur Dauer von vier Wochen für den in einem öffentlichen Krankenhause Verpflegten an die Voraussetzung gebunden, daß die Aufnahme des Verpflegten in das öffentliche Krankenhaus über Verfügung der Cassaverwaltung erfolgte oder daß letztere zur weiteren Behandlung des Versicherten im Krankenhause die Zustimmung ertheilt hat. — Die freie Disposition der Cassaverwaltung in Betreff der Gewährung der regelmäßigen Krankenversicherung nach § 6 Krankenvers.-Ges. oder der subsidiären Verpflegung des Versicherten in einem Krankenhause nach § 8 Krankenvers.-Ges. ist aber in den Fällen, in welchen die Abgabe des Erkrankten durch besondere Umstände (z. B. durch die Art der Krankheit, Mangel an häuslicher Pflege 2c.) geboten erscheint, ausgeschlossen und es kann in einem solchen Falle, da der Cassenverwaltung die Bestimmung der Art der Unterstützungsleistung schon an und für sich nicht zustehen kann, auch die Verpflichtung der Casse, die für ihre Mitglieder im öffentlichen Krankenhause anerlaufenen Verpflegskosten für die im § 8 Krankenvers.-Ges. bestimmte Verpflegsdauer von vier Wochen zu ersetzen, nicht an die in Betreff der Abgabe des Versicherten in das Krankenhaus erfolgte Verfügung oder Zustimmung der Cassenverwaltung gebunden sein. Allerdings stünde der Cassenverwaltung, die Nothwendigkeit der Abgabe in ein Krankenhaus vorausgesetzt, noch die Wahl unter mehreren etwa zur Verfügung stehenden Krankenhäusern frei. — Allein, wenn die Cassenverwaltung von derselben, obgleich sie in der Lage gewesen wäre, keinen Gebrauch gemacht und ihrer Verpflichtung, dem Versicherten die Krankenverpflegung rechtzeitig und sofort zu gewähren, nicht entsprochen hat, so kann der Umstand, daß der Versicherte ohne die Zustimmung oder sogar gegen den ausdrücklichen Willen der Cassenverwaltung in einem bestimmten Krankenhause verpflegt worden ist, der Verpflichtung der Casse zum Ersatze der vollen im § 8 Krankenvers.-Ges. normirten Verpflegsgebühren keinen Abbruch thun. — In dem vorliegenden Falle nun ist durch das Parere des Bezirksarztes in Joachimsthal, welches durch die Aeußerung des eigenen Arztes der Casse bekräftigt wird, constatirt, daß die an Dotzauer vorzunehmende Augenoperation nur

in einem Spitale exact ausgeführt werden konnte und bei Belassung des Patienten in häuslicher Pflege nicht den gewünschten Erfolg erwarten ließ. — Es ist also die Nothwendigkeit der Spitalspflege dargethan.

Wenn nun die Beschwerde weiter einwendet, daß die Verpflegung auch in dem bedeutend billigere Tarife aufweisenden, nicht allzu entfernten Krankenhause in Elbogen oder in Komotau hätte erfolgen können, so ist darauf hinzuweisen, daß die Bezirkskrankencasse von der Krankenhausverwaltung in Karlsbad sofort am Tage der Aufnahme Dotzauer's verständigt worden ist, jedoch ohne eine anderweitige Verfügung zu treffen, einfach die Zahlung der Verpflegskosten verweigert, ihr Dispositionsrecht also nicht ausgeübt hat.

Demnach war die Entscheidung des Min. des Innern, soferne mit derselben die Bezirkskrankencasse zur Zahlung der vollen Verpflegsgebühren für die vierwöchentliche Verpflegsdauer an das öffentliche Krankenhaus in Karlsbad verpflichtet wurde, im Gesetze vollkommen begründet und konnte der V. G. Hof in der Unterlassung der Erhebung, ob die Verpflegung Dotzauer's nicht zu Hause möglich gewesen wäre oder in einem anderen Krankenhause nicht billiger hätte erfolgen können, die in der Beschwerde behauptete Mangelhaftigkeit der Verfahrens nicht erblicken.

Hinsichtlich des zweiten Beschwerdepunktes, betreffend die Auferlegung des Ersatzes von 1 fl. 44 kr. für die vier Wochen überschreitende Verpflegsdauer ist zu bemerken, daß diese Einwendung im Administrativverfahren nicht erhoben worden ist. — Im Gegentheile hat die Krankencasse in der Zuschrift ad Nr. 112 an die Spitalsverwaltung lediglich die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Verpflegsgebühren bestritten, dagegen die Verpflichtung und Bereitwilligkeit zur Zahlung des statutenmäßigen Krankengeldes während der Krankenhauspflege ausdrücklich zugestanden. — Ebenso hat die Casse im Ministerialrecurse eingeräumt, daß sie die Ansprüche des Spitals nicht anfechten würde, wenn die Krankheit als eine gefährliche oder unheilbare oder den Mitarbeiter gefährdende hingestellt werden könnte. — Es wurde also im Administrativverfahren die Ausdehnung der Ersatzansprüche des Krankenhauses über die Verpflegsdauer von vier Wochen hinaus nicht angefochten und konnte die erst in der Beschwerde erhobene diesbezügliche Einwendung vom V. G. Hofe gemäß § 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht berücksichtigt werden.

Nr. 9080.

1. Percentualgebühr von der mit Gesellschaftsvertrag erfolgten Uebertragung der von den Gesellschaftern gemeinsam erworbenen Realitäten an die von diesen Gesellschaftern gebildete offene Handelsgesellschaft. — 2. Verjährungsfrage bei nicht fristgerechter Anzeige eines Gesellschaftsvertrages zur Gebührenbemessung.

Erkenntniß vom 4. December 1895, Z. 5723.

Firma »Egger und Lüthi« (Adv. Dr. Duregger) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 18. September 1894, Z. 26562, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Zahlungsauftrage des Hauptsteueramtes Innsbruck ddto. 29. September 1891, B Rg. P. 560, wurde der

beschwerdeführenden Firma sub II von dem Associationsvertrage ddto. Kufstein 15. April 1886, verfacht beim Bezirksgerichte Kufstein am 1. August 1887, Folio 451, u. zw. für die Uebertragung des Eigenthums der in diesem Associationsvertrage aufgeführten, sowie der seither erworbenen Realitäten an die Gesellschaft nach § 1, T. P. 106, A, 2 Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und T. P. 55, B, 2, c, Anm. 4 Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, eine Percentualgebühr per 1238 fl. 10 kr. bemessen und es ist diese Bemessung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden. — Die Beschwerdeführung wendet zunächst die Verjährung des staatlichen Bemessungsrechtes ein und bestreitet die Gebührenbemessung sohin auch merital.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen geleitet gewesen. — Der Associationsvertrag vom 15. April 1886 beinhaltet ein Rechtsgeschäft, durch welches nach dem 27. Hauptstücke des II. Theiles a. b. G. B. und nach dem II. Buche, I. Titel des Handelsgesetzbuches Rechte begründet und übertragen werden, und welches Rechtsgeschäft nach § 1, A, 3 Geb.-Ges. der Gebühr unterliegt, sobald über dasselbe eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird, was vorliegend der Fall ist. — Nach § 43 Geb.-Ges. sind alle der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegenden Rechtsgeschäfte dem »Amte«, d. i. dem Gebührenbemessungsamte anzuzeigen und es sind die darüber errichteten Urkunden demselben vorzulegen. Für diese Anzeige setzt der § 44 Geb.-Ges. eine Frist von 8 Tagen nach dem Abschlusse des Geschäftes fest. — Der Associationsvertrag ddto. 15. April 1886 war also bis 23. April 1886 zur Gebührenbemessung anzuzeigen.

Wäre diese Anzeige pflichtgemäß rechtzeitig erfolgt, so würde die Verjährung des Bemessungsrechtes nach § 1 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, mit Ablauf des Verwaltungsjahres 1891 eingetreten sein. — Da jedoch der Zahlungsauftrag ddto. 29. September 1891, B, Reg. P. 560, der beschwerdeführenden Firma laut des in den administrativen Verhandlungsacten erliegenden Zustellungsscheines bereits am 9. October 1891, also innerhalb der Verjährungsfrist, zugestellt worden ist, kann von einer Verjährung des Bemessungsrechtes hinsichtlich der von dem bezeichneten Associationsvertrage entfallenden Gebühr keine Rede sein, wobei nicht weiter darauf verwiesen zu werden braucht, daß die Partei der ihr obliegenden Anzeigepflicht rechtzeitig nicht nachgekommen ist, sondern eine Abschrift des fraglichen Vertrages erst mit der Eingabe de praes. 27. Jänner 1890, ad Nr. 1091, dem Steueramte Kufstein vorgelegt hat, infolge dessen nach § 2 des bezogenen Verjährungsgesetzes die Verjährung des Bemessungsrechtes erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres 1895 eintreten würde.

Allerdings ist die Beschwerdeführung der Anschauung, daß nur die dreijährige Verjährungsfrist des § 3 des Ges. vom 18. März 1878, und zwar beginnend mit dem Ablaufe des Verwaltungsjahres 1887 in Betracht zu kommen habe, weil der in Rede stehende Vertrag laut der an dessen Spitze gesetzten Bemerkung des Steueramtes Kufstein laut Verordnung der Fin.-Bezirksdirection (Innsbruck) vom 11. Februar 1890 als gebührenfrei erklärt wurde, und weil dieser Vertrag durch seine am 1. August 1887 erfolgte Verfachung zur ämtlichen Kenntniß der Finanzbehörden gelangt sei.

— Allein, wenn auch die Vorlage des Vertrages an das Gericht zum Zwecke der Verfachung für die Verjährung des Bemessungsrechtes von Bedeutung wäre, was thatsächlich nicht der Fall ist, da die Partei hiedurch von der ihr nach den vorbezogenen Gesetzesstellen obliegenden Pflicht zur selbstständigen Anzeige und Vorlage des schriftlichen Vertrages an die Gebührenbemessungsbehörde keineswegs befreit erscheint; und wenn auch in der Verordnung der Fin.-Bezirksdirection Innsbruck vom 11. Februar 1890, Z. 2032, ein Gebührenbemessungsact erblickt wird (wobei noch immer zu bemerken käme, daß zu dieser Bemessung nicht die erfolgte Verfachung, sondern die am 27. Jänner 1890 erfolgte Vorlage des Vertrages an das Gebührenbemessungsamt die Veranlassung bot), wenn es sich also bei dem Zahlungsauftrage vom 29. September 1891, B. Reg. P. 560, wirklich um eine Nachtragsbemessung im Sinne des § 3 des Verjährungsgesetzes gehandelt hat, so wäre die Verjährung auch dieses Bemessungsrechtes nicht eingetreten, weil dieselbe nach eben dem bezogenen § 3 erst 3 Jahre nach Ablauf des Verwaltungsjahres vollendet ist, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist und dieser Zeitpunkt im vorliegenden Falle im Hinblicke auf § 60 Geb.-Ges. jedenfalls erst mit Ablauf des Jahres 1893 eingetreten sein würde, daher die am 9. October 1891 erfolgte Zustellung des vorbezogenen Zahlungsauftrages auch in diesem Falle innerhalb der Verjährungszeit vor sich gegangen ist. — Der Einwendung der Verjährung war demnach nicht stattzugeben.

In merito geht die Einwendung der Beschwerdeführung dahin, daß durch den später am 15. März 1888 zwischen den öffentlichen Gesellschaftern der seit 1. August 1887 unter der Firma Egger & Lüthi protokollirten offenen Handelsgesellschaft abgeschlossenen neuen Gesellschaftsvertrag eine Uebertragung der der Gesellschaft schon im Grunde des Associationsvertrages vom 15. April 1886 eigenthümlich gehörigen Realitäten nicht stattgefunden haben könne.

In dieser Hinsicht ist zu erinnern, daß die der Vergebührung unterzogene Vermögensübertragung durchaus nicht aus dem Gesellschaftsvertrage vom 15. März 1888 hergeleitet wird, sondern daß in dem Zahlungsauftrag vom 29. September 1891, B. Reg. P. 560, sub II, und damit in Uebereinstimmung auch in der angefochtenen Entscheidung als das gebührenpflichtige Rechtsgeschäft ausdrücklich der Associationsvertrag vom 15. April 1886 bezeichnet erscheint. — Bezüglich dieses Vertrages erkennt aber die Beschwerde selbst verbis expressis an, »daß in demselben die von beiden Gesellschaftern gemeinsam erworbenen Realitäten als Eigenthum der Gesellschaft anerkannt worden sind«, »daß diese Realitäten von der Firma Egger & Lüthi schon vor dem Gesellschaftsvertrage vom 15. März 1888 besessen worden sind«, »daß eine Eigenthumsübertragung (wenn eine solche nicht durch den Kauf vom 28. September 1882 als erfolgt anzusehen wäre — was deshalb nicht möglich ist, weil in diesem Kaufvertrage als Käufer Michael Egger und Joachim Lüthi, nicht aber die Firma, erscheinen) höchstens durch den Associationsvertrag vom 15. April 1886 als geschehen angenommen werden könne«.

Da nun die Vermögensübertragungsgebühr von der Einräumung des Rechtstitels zu entrichten und von der grundbücherlichen Durchführung des

Geschäftes ganz unabhängig ist, was sich schon daraus ergibt, daß dieselbe nach § 1, A, 1, auch ohne Ausfertigung einer Urkunde zu entrichten kommt, während für die verfachbücherlichen Eintragungen eine Urkunde die unerläßliche Voraussetzung bildet und da weiters die Einräumung des Rechtstitels zur Eigenthumserwerbung an die an den offene Handelsgesellschaft Egger & Lüthi in dem Associationsvertrage vom 15. April 1886 übertragenen Realitäten von der Beschwerdeführung ausdrücklich anerkannt ist, so erscheint die Vorschreibung einer Percentualgebühr nach T. P. 106, A, 2 Ges. vom 9. Februar 1850 und T. P. 55, B, 2, c, Anm. 4 Ges. vom 13. December 1862 für die Uebertragung der von den Gesellschaftern erworbenen Realitäten an die Gesellschaft mittelst des Associationsvertrages vom 15. April 1886 vollkommen begründet.

Was die Gebührenbemessung von dem Werthe der seit dem Abschlusse dieses Vertrages erworbenen Realitäten anbelangt, so ist diesfalls ein Beschwerdepunkt nicht erhoben und hatte sonach auch der V. G. Hof keine Veranlassung in diese Frage einzugehen.

Nr. 9081.

Der Anspruch auf den Gebührennachlaß kann nur auf die Vorbedingung der grundbücherlichen Eintragung des Vorbesitzes, keineswegs aber auf die bloße Anmerkung eines Feilbietungsactes im Grundbuche gestützt werden.*)

Erkenntniß vom 4. December 1895, Z. 5746.

Carl und Josefa Floßmann ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 7. November 1894, Z. 39837, puncto Gebührennachlaß.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführer haben bei der am 2. Juli 1886 stattgefundenen Relicitation der von den Eheleuten Mathias und Marie Polaček bei der ersten Feilbietung am 15. Mai 1884 erstandenen Realität Nr. 12 in Dominikal-Pasek diese Realität erworben und verlangen an der ihnen aus diesem Anlasse vorgeschriebenen $3^1/_2$ Percent Uebertragungsgebühr einen 2 percentigen Nachlaß aus dem Grunde, weil zwischen den beiden Feilbietungen ein vier Jahre nicht übersteigender Zeitraum liege, die Eheleute Polaček die Realität physisch besessen und benützt haben und die Anmerkung des ersten Feilbietungsactes im Grundbuche für die Gewährung des Gebührennachlasses als hinreichend angesehen werden müsse, da in dem vorliegenden Falle eine andere grundbücherliche Auszeichnung überhaupt nicht möglich gewesen sei.

Der V. G. Hof konnte jedoch in der Verweigerung des Gebührennachlasses eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Nach Punkt 9 der in Folge A. h. Entschließung vom 1. Mai 1850 mit gesetzlicher Kraft kundgemachten Fin.-Min.-Verordn. vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, können für denjenigen Grundbesitz, für welchen öffentliche Bücher mit der Rechtswirkung bestehen, daß ein dingliches Recht durch die Einverleibung oder Vormerkung in diesen Büchern erworben wird, nur diejenigen vorhergegangenen Besitzveränderungen bezüglich des Gebührennachlasses berücksichtigt werden, die in die öffentlichen Bücher eingetragen sind. — Dieser Bestimmung zufolge kann

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1101 (Bd. V, J 1881).

also das Recht auf den Gebührennachlaß nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Vorbedingung der grundbücherlichen Eintragung des Vorbesitzes erfüllt ist. — Dies trifft in dem vorliegenden Falle nicht zu, da die Beschwerdeführer selbst angeben, daß der Vorbesitz der Eheleute Polaček in das Grundbuch nicht eingetragen worden sei.

Auf die Anmerkung des ersten Feilbietungsactes in dem Grundbuche kann jedoch der Anspruch auf den Gebührennachlaß deshalb nicht gestützt werden, weil eine solche Anmerkung nach § 72, al. 2 des allg. Grundbuchs-Ges. vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95, nur die Folge hat, daß weitere Eintragungen gegen den bisherigen Eigenthümer lediglich für den Fall ein Recht bewirken, als die Versteigerung für unwirksam erklärt wird.

Nr. 9082.

1. Der für einzelne der erkauften Realitäten wegen deren kürzeren Vorbesitzes beanspruchte Gebührennachlaß kann nicht gewährt werden, wenn in dem Kaufvertrage zwar die Vorbesitzdauer an diesen einzelnen Realitäten angegeben, der Kaufpreis jedoch für alle erkauften Objecte pauschaliter mit einer Gesammtsumme bestimmt ist.*) — 2. Die zwischen Käufer und Verkäufer vertragsmäßig getroffene Vereinbarung zur Zahlung eines Theiles des Kaufschillings an einen Dritten ist als (unvollständige) Anweisung zu vergebühren.

Erkenntniß vom 5. December 1895, Z. 5097.

Stadtgemeinde Ung.-Hradisch (Adv. Dr. Pitra) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 19. Mai 1894, Z. 5318. puncto Uebertragungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der beschwerdeführenden Stadtgemeinde Ung.-Hradisch, welche mit dem Kaufvertrage ddto. 26. Juni 1889 von Josef Schaniak den demselben seit 9. Juni 1884 gehörigen Garten sammt Inädificaten, E. Z. 157, und von Franziska Schaniak den derselben seit 11. September 1879 gehörigen Garten sammt Inädificaten, E. Z. 174, in Ung.-Hradisch um den Gesammtkaufpreis per 55.000 fl. gekauft und sich dabei verpflichtet hatte, von diesem Kaufschillinge einen Theilbetrag per 10.000 fl. der landwirthschaftlichen Vorschußcasse in Ung.-Hradisch zu bezahlen, ist von dem Kaufschillinge per 55.000 fl. die 3 perc. Uebertragungsgebühr und von der übernommenen Zahlung der 10.000 fl. an die erwähnte Vorschußcasse die Gebühr nach Scala II bemessen worden und der dagegen ergriffene Recurs mit dem Begehren um Abschreibung der Scalagebühr und um Bemessung der Uebertragungsgebühr mit 3 Percent blos von der Hälfte des Kaufschillings und von der anderen Hälfte mit blos 2 Percent, ist mit dem angefochtenen Erlasse zurückgewiesen worden.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Denn in dem in Rede stehenden Kaufvertrage ist zwar die Vorbesitzdauer des Josef und der Franziska Schaniak an den gekauften Realitäten angegeben, aber der Kaufpreis für die gekauften Objecte ist lediglich mit der Pauschalsumme per 55.000 fl. bestimmt, und es enthält sohin die Urkunde, deren Inhalt für die Gebührenbemessung maßgebend ist, eine Undeutlichkeit darüber, welcher Theil des

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6298 (Bd. XV, J. 1891).

Kaufschillings für die Realitäten eines Jeden der Verkäufer entfällt. — Diese Undeutlichkeit berechtigte die Finanzverwaltung zur Bemessung der Gebühr von 3 Percent von der Pauschalsumme per 55.000 fl. gemäß Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Jahres 1850, welche Vorerinnerungen im § 2 des mit dem kais. Patente vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, kundgemachten Gebührengesetzes ausdrücklich als Bestandtheil dieses Gesetzes erklärt sind.

Wenn die Beschwerde hervorhebt, daß es im vorliegenden Falle nicht möglich war, den Werth der einzelnen Parcellen und der hierauf errichteten Gebäude abgesondert anzugeben, so spricht dieser Umstand keineswegs für den Anspruch der Beschwerde, sondern nur zu Gunsten der angefochtenen Entscheidung.

Wenn dessenungeachtet die Beschwerde weiter ein mangelhaftes Verfahren darin zu finden vermeint, daß die Finanzbehörde es unterlassen habe, von amtswegen den Werth der einzelnen, durch den Vertrag gekauften Objecte zu erheben, so ist darauf zu erwidern, daß im Sinne des § 43 des Geb.-Ges. und der Fin.-Min.-Verordn. vom 2. December 1850, R. G. B. Nr. 470, die zur unmittelbaren Gebührenentrichtung verpflichteten Parteien selbst verbunden sind, dem Amte die zur Gebührenbemessung, d. i. zum richtigen Vollzuge des Gebührengesetzes erforderlichen Nachweisungen und Behelfe zu überreichen, es entbehrt daher die Anforderung der Beschwerde, daß die Finanzbehörden die zur Erlangung des angesprochenen Gebührennachlasses erforderlichen Daten von amtswegen sich verschaffen, jedes gesetzlichen Anhaltspunktes.

Da endlich in dem Kaufvertrage, Abs. 1, die Beschwerdeführerin sich auch verpflichtete, den Verkäufern, respective der landwirthschaftlichen Vorschußcasse in Ung.-Hradisch, den Theilbetrag des verabredeten Kaufschillings per 10.000 fl. ratenweise zu bezahlen, so liegt in dieser, zwischen den Verkäufern und der Käuferin vereinbarten Bestimmung eine (allerdings unvollständige) Anweisung im Sinne des § 1402 a. b. G. B. vor, welche gemäß T. P. 11, 2, e des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, der Gebühr nach Scala II unterliegt, zumal diese gesetzliche Bestimmung im Punkte der Gebührenpflicht zwischen vollständigen und unvollständigen Anweisungen nicht unterscheidet.

Nr. 9083.

Der Anspruch auf Verzugs-, respective Vergütungszinsen von einer zur Einzahlung gelangten, nicht geschuldeten Gebühr steht nur demjenigen zu, welcher diese Gebühr eingezahlt hat.

Erkenntniß vom 5. December 1895, Z. 5104.

Dr. Josef Podbrdský ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 18. Jänner 1894, Z. 40450, puncto verweigerte Rückvergütung von Zinsen für eine Gebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem angefochtenen Erlasse erfolgte die Zurückweisung des vom Beschwerdeführer als licitatorischen Ersteiger der Realität C. Nr. 20 in Vojslavic auf Grund des § 28 Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, erhobenen Anspruchs auf Zahlung 6 perc. Ver-

gütungszinsen von einer dem Besitzvorgänger von der Hälfte obiger Realität vorgeschriebenen und von ihm nicht weiter angefochtenen Gebühr per 87 fl. 38 kr., welche auf obiger Realität executiv sichergestellt war und als unbeanständete Privilegiatpost am 12. September 1888 aus dem Meistbote zur Einzahlung an das Aerar gelangte, später aber wegen unterbliebener grundbücherlicher Auszeichnung des Johann Buša, als Besitzers der obigen Realitätenhälfte, seitens der Finanzverwaltung aus Anlaß der Vorschreibung der Uebertragungsgebühr von der erstandenen Realität für den Beschwerdeführer zur Abschreibung bewilliget und dem Tabulargerichte zur Vertheilung eingesendet und hienach bei der Vertheilung dieses Betrages an die Realgläubiger dem Beschwerdeführer auf seine bei der ersten Meistbotsvertheilung leer ausgegangene Forderung per 195 fl. 73½ kr. zugewiesen worden ist. — Der Beschwerdeführer bemängelt, daß ihm nicht auch die 6 perc. Zinsen seit 12. September 1888 von der abgeschriebenen Gebühr per 87 fl. 38 kr. zur Zahlung angewiesen wurden, da er jedenfalls ein Interesse daran habe, daß ihm als betheiligten Realgläubiger nicht blos die nicht geschuldete zurückgezahlte Gebühr, sondern auch die Zinsen derselben zufließen.

Der V. G. Hof fand diesen Anspruch gesetzlich nicht begründet. — Durch den in Gemäßheit des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, § 28, unter Umständen Platz greifenden Anspruch auf Verzugs-, respective Vergütungszinsen von einer zur Einzahlung gelangten, nicht geschuldeten Gebühr, soll, wie dies bei jeder Zinsenvergütung der Fall ist, der Nachtheil aufgewogen werden, welcher dem zum Genusse einer bestimmten Geldsumme oder sonstigen Quantität vertretbarer Sachen Berechtigten dadurch zugegangen ist, daß ihm dieser Genuß durch einige Zeit entzogen war. — Hieraus folgt, daß nur von Demjenigen, der die Summe bezahlt hat, für deren Nichtgenuß der Zinsenbezug gewährt wird, auf eben diesen Zinsenbezug Anspruch erhoben werden kann. Da nun im vorliegenden Falle der Gebührenbetrag per 87 fl. 38 kr. nicht von dem Beschwerdeführer einbezahlt worden ist, sondern auf Rechnung des Johann Buša vom Aerar aus einem diesem gebührenden Kaufschillinge in Empfang genommen, also thatsächlich von eben diesem Johann Buša eingezahlt worden war, so hätte der im vorliegenden Falle streitige Anspruch auf Vergütungszinsen, falls er nach § 28 cit. zu Recht bestand, auch nur von Johann Buša erhoben werden können, da nur Letzterer diesen Betrag bis zur Rückvergütung, bezw. bis zu der zu seinen Gunsten und bezw. auf seine Rechnung erfolgten Aufrechnung desselben entbehrt hat. — Dagegen kann dieser Anspruch nicht auch von dem Beschwerdeführer gestellt werden, welcher allerdings, wie er in der Beschwerde anführt, ein Interesse an der vorliegenden Streitsache hat (indem eine solche Zinsenleistung seitens des Aerars den zur Befriedigung seiner Satzpost zur Verfügung stehenden Fond vergrößern würde), welcher aber, da er nach dem Obigen hinsichtlich des Zinsenanspruches nicht selbst wider das Aerar anspruchsberechtigt ist, auch nicht eine ihm durch die Verweigerung der Zinsenvergütung zugefügte Rechtsverletzung (welche allein zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe legitimiren kann, § 2 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876), zu behaupten und darzuthun vermag.

Nr. 9084.

Die der Landesvertretung — bezw. dem Landesausschusse als deren Vollzugsorgane — als einer Gemeinde höherer Ordnung zustehende persönliche Gebührenfreiheit der T. P. 75, b, kann für einen, wenngleich zu öffentlichen Verwaltungszwecken (Erweiterung einer Landes-Irrenanstalt) erfolgten Ankauf eines Reales nicht gewährt werden.*)

Erkenntniß vom 5. December 1895, Z. 5099.

Landesausschuß des Königreiches Böhmen in Vertretung des Landesfondes dieses Königreiches ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); C. vom 24. Juni 1894, Z. 15822, puncto Percentualgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der beschwerdeführende Landesausschuß für das Königreich Böhmen, hat im Zwecke der Erweiterung der Landesirrenanstalt in Cosmanos mit den Kaufverträgen ddto. 7. Jänner 1893 von Elisabeth Wanek ein Feld um 2412 fl. 37 kr., und von den Eheleuten Anton und Maria Bobek mehrere Parcellen um 7758 fl. 62½ kr. gekauft, rücksichtlich welcher Rechtsgeschäfte sein beim Steueramt in Jungbunzlau gestelltes, und auf die T. P. 75, lit. b Geb.-Ges., und den Fin.-Min.-Erlaß vom 16. November 1890, Z. 26525, gestütztes Ansuchen, um Befreiung von der Zahlung der Uebertragungsgebühren im administrativen Instanzenzuge und zuletzt mit dem angefochtenen Erlasse nicht gewährt wurde.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Die Bestimmung der T. P. 75, lit. b Geb.-Ges., welche mit Rücksicht auf T. P. 43 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, auch auf die Landesvertretung als Gemeinde höherer Ordnung, bezw. den Landesausschuß als ein für die autonomen Angelegenheiten des Königreiches Böhmen bestelltes Vollzugsorgan, Anwendung zu finden hat, steht dem Anspruche der Beschwerde nicht zur Seite, da diese Gesetzesstelle die Gebührenfreiheit auf Urkunden und Schriften beschränkt, welche diese öffentlichen Organe für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke ausstellen, dann auf Eingaben, die sie bei den zur Beaufsichtigung und Leitung der Gemeinden bestellten Behörden, in den auf diese Beaufsichtigung und Leitung sich beziehenden Geschäften einbringen. — Dabei bemerkt die cit. Gesetzesstelle ausdrücklich, daß die Gemeinden hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte und außer den bemerkten Eingaben diejenigen Schriften, welche ihre privatrechtlichen Beziehungen oder ihr Vermögen, die Gemeinderenten oder die Ueberschüsse von denselben zum Gegenstande haben, den Privatpersonen gleichzuhalten sind.

Da es sich nun im vorliegenden Falle um den Abschluß von schriftlichen Kaufverträgen handelt, welche eine Vermögensübertragung beinhalten, so kann im Sinne der obigen gesetzlichen Bestimmung hiefür die persönliche Gebührenfreiheit nicht angesprochen werden. Die in der Beschwerde berufenen Fin.-Min.-Erlässe vom 20. Juni 1865, Z. 37810, 12. Jänner 1867, Z. 57431, und vom 16. November 1890, Z. 26525, können als rechtsbegründende Normen schon darum nicht angesehen werden, weil dieselben in allgemein rechtsverbindlicher Form niemals publicirt worden sind.

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5312 (Bd. XIV, Z. 1890).

Nr. 9085.

1. Gebührenbehandlung gerichtlich gebrauchter, alle Merkmale des wirklichen Kauf-, bezw. Lieferungsvertrages aufweisender Handelscorrespondenzen (Schlußbriefe). — 2. Gebühr von Empfangsbestätigungen — 3. Art und Weise der vorschriftsmäßigen Stempelung von Rechnungen. — 4. Voraussetzungen für die Gebührensteigerung. — 5. Haftungspflicht des Rechtsfreundes für die Gebührenentrichtung. — 6. Haftungspflicht der, nicht vorschriftsmäßig gestempelte Rechnungen übernehmenden Firma.

Erkenntniß vom 5. December 1895, Z. 5100.

Dr. M. Hurych im eigenen Namen und im Namen der Firma »Johann Nowak und Sohn« ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 29. März 1894, Z. 4207, puncto Gebühren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Firma Johann Nowak und Sohn in Karolinenthal hat durch ihren Rechtsfreund Dr. M. Hurych, Advocaten ebenda, aus Anlaß der Inrotulirungs-Tagfahrt über ihre Klage gegen die Firma Goldhammer und Wechsler, Dampfbrettsägenbesitzer in Skole, beim Prager Handelsgerichte puncto 480 fl. 19 kr. und Schadenersatz per 1420 fl. am 14. October 1890 zwei von der letzteren Firma an die erstere adressirte Schreiben im Originale eingelegt, welche je mit einer 15 kr. Stempelmarke versehen waren. — Das erste Schreiben ddto. Skole 11. Juli 1889 hatte folgenden Inhalt: »Wir verkaufen Ihnen hiemit 20 Waggon Fichtenbretter ... zum Preise für Waggon Prag à 60½ kr. für jeden Cubikfuß, weiter 4 Waggons Tannenbretter ... zum Preise von 43 kr. per Cubikfuß bis Ende December 1889 lieferbar, gegen ein Angeld von 400 fl., welches aus Prag anzuschaffen kommt, derart, daß es erst dann für diesen Schlußbrief giltig sein wird, nachdem wir das Geld von der Post übernommen haben werden.« — Im zweiten Briefe ddto. Skole 21. Juli 1889 bestätigen die Verkäufer den Empfang der von den Beschwerdeführern eingesendeten 400 fl. und zeigen dabei an, daß eine Partie Bretter an die letzteren zur Versendung gelange. — Außerdem hat die beschwerdeführende Firma bei obiger Tagfahrt noch 9, während der Zeit vom 11. Juli 1889 bis 6. August 1889 an sie gelangte Facturen über Bretterlieferungen, jede über 50 fl. inrotulirt, auf welchen sich zu unterst Stempelmarken zu je 5 kr., überschrieben mit dem jeweiligen Facturabetrage befanden; auf der Rückseite war je eine 10 kr. Stempelmarke angebracht.

Mit dem Zahlungsauftrage der Fin.-Bez.-Dir. Prag vom 7. März 1892 ist der beschwerdeführenden Firma wegen gerichtlichen Gebrauches obiger Briefe, und zwar im Hinblicke auf die hiedurch um 2262 fl. 22 kr. verkauften Bretter, die Gebühr nach Scala III per 15 fl. und von der Empfangsbestätigung über die 400 fl. die Gebühr nach Scala II per 1 fl. 25 kr. nebst Steigerungen auf die doppelten Beträge der verkürzten Gebühr per 31 fl. 90 kr., weiter von den 9 Facturen der Rechnungsstempel à 5 kr., zus. 45 kr. nebst Steigerung auf 22 fl. 5 kr. zur Zahlung vorgeschrieben, und ist diese Gebührenbemessung über Recurs der beschwerdeführenden Firma in zweiter Instanz mit dem Beisatze bestätigt worden, daß Dr. Hurych lediglich für die Gebühr hinsichtlich der Briefe ddto. 11. und 21. Juli 1889 haftbar erklärt wurde (was auch vom Regierungsvertreter bei der ö. Verhandlung constatirt wurde). Schließlich ist auch mit dem an-

gefochtenen Erlasse die Gebührenvorschreibung mit der Maßgabe aufrecht erhalten worden, daß die Gebühr nach Scala III im Hinblicke auch auf die facturirten Beträge zus. per 9708 fl. 52 kr. auf 61 fl. 25 kr. rectificirt und die Steigerung — mit Ausschluß jener bei den 9 Facturen — auf 20 fl. gnadenweise ermäßigt wurde. — Unter Einem erfolgte die Vorschreibung wegen unzulänglichem Beilagenstempel bei den 9 Facturen (10 kr. statt 15 kr.) mit 45 kr. nebst Steigerung auf 90 kr.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Denn durch obige zwei Handelscorrespondenzen, deren erstere im Contexte überdies ausdrücklich als Schlußbrief bezeichnet ist, wird zweifellos ein schriftlich geschlossener Kauf-, resp. Lieferungsvertrag beurkundet, indem darin die Namen, sowohl der Käufer, als auch der Verkäufer, der Kaufgegenstand und der Kaufpreis ganz bestimmt angegeben sind, daher alle Momente eines wirklichen Kaufvertrages vorhanden erscheinen; das zum Zwecke des Perfectwerdens des Abschlusses dabei stipulirte Angeld wird im zweiten Briefe als richtig eingezahlt bestätigt. — Diese Schreiben beinhalten daher nicht, wie die Beschwerde vorgibt, ein einseitiges Anbot, sondern stellen sich in Wirklichkeit dar als Rechtsurkunden über den Abschluß eines Kaufvertrages, als welche sie auch gegen die Aussteller — die Firma »Goldhammer und Wechsler« — nach der Actenlage als Beweis mit Erfolg gebraucht worden sind.

Der Umstand, daß die in Rede stehenden Schriftstücke nur von dem einen Vertragstheile, nämlich von den Verkäufern unterschrieben sind, vermag im Hinblicke auf die T. P. 49 Geb.-Ges. ihre Gebührenpflicht aus dem Grunde nicht zu beseitigen, weil sie in den Händen des anderen Vertragstheiles, der Käufer, befindlich waren, wornach ihre Behandlung als gebührenpflichtige Punktationen und sonst nach § 37 Geb.-Ges. als förmlicher Kaufvertrag gerechtfertigt erscheint. — Es ist daher mit Recht von diesen nach § 1, A, 3 Geb.-Ges. gebührenpflichtigen Schlußbriefen die Gebühr nach Scala III nach T. P. 65, A, a des Ges. vom 13. December 1882, R. G. B. Nr. 89, zur Vorschreibung gelangt, sowie von dem den Empfang des Angeldes per 400 fl. bestätigenden Schreiben die Gebühr nach Scala II gemäß T. P. 47, a, endlich in beiden Fällen die Steigerung nach § 79 Geb.-Ges.

Was die 9 Stück von der Firma Goldhammer und Wechsler auf Blanquetten ausgestellten Facturen über an die beschwerdeführende Firma gelieferte Bretter betrifft, worin die jeweiligen Facturabeträge 50 fl. übersteigen, so waren diese kaufmännischen Rechnungen in Gemäßheit des § 19 Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, mit 5 kr., wie jede andere Urkunde noch vor der Ausstellung, und zwar auf die vorschriftsmäßige Weise zu stempeln; also im Sinne des Abs. 13 der Fin.-Min.-Verordn. vom 20. December 1862, R. G. B. Nr. 102, dadurch, daß die Stempelmarke auf dem Blanquette so befestigt wurde, daß zwischen derselben und der durch das Blanquett bestimmten Ausfertigung kein Raum zu einer anderen Ausfertigung erübrigte und sohin die Marke noch vor der Ausfertigung der Rechnung von einem zur Ueberstempelung bestimmten Amte ämtlich überstempelt wurde; oder aber in der Weise, daß im Sinne des § 3 der in Folge A. h. Ermächtigung vom 6. März 1854 erlassenen Ver-

ordnung des Finanz-Min. vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, die Stempelmarke an einer für die Handschrift leer gelassenen Stelle befestigt und derart überschrieben wurde, daß wenigstens eine Zeile der Schrift — jedoch weder die Ueberschrift (Titel) noch die Unterschrift — in gerader Linie über das untere färbige Feld der Stempelmarke hinlief.

Da nun gegebenen Falles die Stempelmarken auf den 9 Rechnungen unterhalb des vollen Textes der Rechnungen befestigt und mit den Buchstaben der Facturabeträge überschrieben sind, so ist der im § 14 der cit. Min.-Verordn. vorgesehene Fall eingetreten, daß die Stempelmarken auf den in Rede stehenden Rechnungen als nicht vorhanden anzusehen sind, wodurch die Vorschreibung der 5 kr. Gebühr per 45 kr. nebst Steigerung in der Anordnung der §§ 19 und 20 Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, gesetzlich gerechtfertigt erscheint. Da diese Rechnungen blos mit 10 kr. Stempel versehen waren und für die als Beilagen verwendeten Facturen nach § 10 Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, der Beilagestempel abgesondert zu entrichten kommt, so ist auch die Vorschreibung der Gebühr in T. P. 20 und der Steigerung im § 19 Geb.-Ges. gerechtfertigt.

Weil ferner die Beschwerdeführer von den bedingt stempelfreien zwei Briefen einen gerichtlichen Gebrauch gemacht haben, so trifft beide die Haftung für die fehlenden Gebühren schon nach § 71, 1, b, und § 71, 3, a Geb.-Ges.

Die Haftung für die Gebühren auf den Rechnungen trifft — in Gemäßheit der angefochtenen Entscheidung — die beschwerdeführende Firma allein; dieselbe erscheint im § 71, Z. 1, lit. a Geb.-Ges. gegründet, da die Firma von der Begünstigung des § 88 Geb.-Ges. und § 22 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, nicht Gebrauch gemacht hat.

Nr. 9086.

1. Die den politischen Behörden vorbehaltene Competenz in Wegeangelegenheiten ist durch die Voraussetzung bedingt, daß es sich um öffentliche Straßen und Wege handelt. — 2. Zur Frage der Recurs- und bezw. Beschwerdelegitimation der an dem Bestande einer Communication betheiligten Parteien (Gemeinde — Großgrundbesitzer). — (Mähren.)

Erkenntniß vom 5. December 1895, Z. 5731.

Gemeinde Habrovan und Julius Ritter v. Gomperz (Adv. Dr. J. Swoboda) ca. Min. des Innern; E. vom 14. April 1894, Z. 5494, und Ackerbau-Min. (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 5. April 1894, Z. 6847, puncto Absperrung eines Weges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die von der Bezirkshauptmannschaft Wischau mit Bescheid vom 14. October 1893, Z. 14847, getroffene Verfügung, daß der vom Hause Nr. 60 in Habrovan durch den Wasserlauf Parc. 2386 in Habrovan bis zur Grenze der Gemeinde Olschan führende Weg entweder durch einen Schranken oder in einer anderen angemessenen Weise abzusperren sei, wurde mit der angefochtenen Entscheidung wegen Incompetenz der politischen Behörden zu einer derlei Verfügung, aufgehoben.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung darum, weil die vorerwähnte von der Bezirkshauptmannschaft Wischau getroffene

Verfügung nichts anderes sei, als die Executionsmaßregel für die von der Bezirkshauptmannschaft unterm 30. November 1892, Z. 20648, getroffene Entscheidung, wonach der vorbeschriebene Weg kein öffentlicher sei.

Die Gegenschrift der fürstlich Liechtenstein'schen Domänenverwaltung Posořitz bestreitet nun zunächst die Legitimation der Gemeinde und der Domäne Habrovan zur Einbringung der vorliegenden Beschwerde. — Diese Einwendung fand der Gerichtshof darum nicht für gerechtfertigt, weil in dem durch die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 30. November 1892, Z. 20648, betreffend die Oeffentlichkeit des erwähnten Weges, abgeschlossenen Verfahren sowohl die Gemeinde Habrovan, als auch die Gutsinhabung Habrovan als Partei eingetreten war und also auch legitimirt erscheint, die aus der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 30. November 1892, Z. 20648, vermeintlich erworbenen Rechte zu verfolgen.

Die Beschwerde hat der Gerichtshof für unbegründet erkannt. — Was zunächst den bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachten Beschwerdepunkt, daß der Ministerialrecurs mangels der Legitimation der Gutsinhabung Posořitz hätte abgewiesen werden sollen, anbelangt, so fand der Gerichtshof denselben für unzulässig, weil derselbe in der schriftlichen Beschwerde nicht formulirt war (§ 18 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876), aber auch für unbegründet, weil das Ministerium auch von amtswegen eine nach seinem Erachten incompetente Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft außer Kraft zu setzen berechtigt war, und weil überdies die Gutsinhabung Posořitz, welche das Fahrrecht auf dem fraglichen Weg zu besitzen behauptet, legitimirt erscheint, gegen eine Verfügung der politischen Behörde, die ihr das behauptete Recht in Frage zu stellen geeignet ist, das Rechtsmittel an die Oberbehörde zu ergreifen. In der Sache selbst beruht die Entscheidung auf folgenden Erwägungen.

Die Competenz der politischen Behörden in Wegangelegenheiten ist durch die Bestimmungen der §§ 6, Abs. 2, und 38 ff. des Ges. vom 30. September 1877, L. G. B. Nr. 38, betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wege, umschrieben und — wie aus den cit. Bestimmungen deutlich hervorgeht — ist die in diesem Gesetze den politischen Behörden vorbehaltene Competenz dadurch bedingt, daß es sich im concreten Falle um eine öffentliche Communication handelt. — Insoweit es sich nun um Maßregeln und Verfügungen zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Communication handelt, trifft die Competenz der politischen Behörden allerdings zu; allein diese greift dann nicht Platz, sobald festgestellt ist, daß irgend ein Weg der öffentlichen Communication eben nicht dient, also kein öffentlicher Weg ist. Eben dies wurde aber in Betreff des vom Hause Nr. 60 in Habrovan durch den Wasserlauf Parcelle Nr 2386 in Habrovan bis zur Grenze der Gemeinde Olschan führenden Weges durch die im Sinne des § 6, Abs. 2 l. c, competente Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft ddto. 30. November 1892 festgestellt und dadurch klargelegt, daß dieser Weg zu jenen nicht zählt, bezüglich welcher die Ingerenz der politischen Behörden nach dem Gesetze platzzugreifen hat.

Muß aber nach dieser Entscheidung der fragliche Weg lediglich als ein Privatweg angesehen werden und handelte es sich demgemäß nicht um den Act der Auflassung einer als öffentlich bestandenen Communication,

dann steht die Entscheidung über die Frage, ob irgend wem die Benützung dieses Weges zusteht oder nicht zusteht, ob eine solche Benützung irgend Jemandem vom Eigenthümer des Weges untersagt werden kann oder nicht, lediglich dem Civilrichter zu, da nur mehr noch Privatrechtsverhältnisse in Frage kommen können. War also die von der Bezirkshauptmannschaft unterm 14. October 1893 getroffene Verfügung auf Absperrung des fraglichen nicht öffentlichen Weges in der That eine incompetente, so ist dieselbe durch die angefochtene Entscheidung mit Recht aufgehoben worden.

Nr. 9087.

Zur Frage der Beitragsleistung auch anderer Factoren als der Bezirksgemeinden zur Herstellung einer Bezirksstraße. — Concurrenzverhandlung. — Nachweis des besonderen Interesses an dem Bestande der Concurrenzstraße. — Maßstab für die Beitragsleistung. — (Böhmen.)

Erkenntniß vom 5. December 1895, Z. 5733.

Josef Graf Lazansky (Adv. Dr. Peták), ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 28. März 1894, Z. 5260, puncto Concurrenz zur Deckung von Straßenbaukosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die Kosten für den Ausbau des in das Gebiet der Gemeinde Draschen fallenden Fragmentes der von der Manetin-Pilsner Bezirksstraße über Planes und Korejsko an die Kralowitzer Bezirksgrenze führenden Straße auf den Bezirksfond mit 40 Percent, auf den zur Domäne Manetin gehörigen, im Gebiete der Gemeinde Draschen gelegenen Hof Fasona mit den erforderlichen Grundstücken mit gleichfalls 40 Percent, und auf die Gemeinde Draschen, bezw. die Steuerträger derselben, mit Ausnahme des genannten Hofes, mit den restlichen 20 Percent aufgetheilt.

Angesichts der gegen diese Entscheidung von dem Besitzer der Domäne Manetin zunächst in formaler Beziehung erhobenen Einwendungen ist der V. G. Hof von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Wie sich aus dem beim Bezirksausschusse am 14. November 1893 aufgenommenen Protokolle ergibt, hat der Vertreter der Domäne Manetin sich sowohl in der Richtung, als auch mit der Art der Ausführung des in Rede stehenden Straßenzuges einverstanden erklärt und den durch denselben auch dem Hofe Fasona erwachsenden Nutzen ausdrücklich anerkannt, gleichwie dieser Vertreter schon bei Beginn der Verhandlungen über das Straßenbauproject die unentgeltliche Abtretung der erforderlichen Grundstücke in Aussicht gestellt hatte. — Demgemäß erscheint die Behauptung der Beschwerde, daß der Domänen-Vertreter gegen den Straßenbau Verwahrung eingelegt habe, durch die Actenlage widerlegt.

Aber auch die weitere Einwendung der Beschwerde, daß der angefochtenen Entscheidung und bezw. dem mit derselben bestätigten Erkenntnisse der Bezirksvertretung eine mit den Interessenten abgeführte Verhandlung und bezw. Concurrenzermittlung nicht zu Grunde lag, erweist sich nicht als zutreffend. — Denn am 14. November 1893 ist beim Bezirksausschusse eine Verhandlung abgeführt worden, welche nur aus dem Grunde anberaumt wurde, weil die Gemeinde Draschen mit dem Ausschußbeschlusse vom 1. November 1893 den Eintritt in die Concurrenz überhaupt ablehnte, die

Domänendirection aber in der an den Bezirksausschuß gerichteten Eingabe vom 12. October 1893 begehrte, daß die Kosten des in das Gebiet der Gemeinde Draschen fallenden Straßenfragmentes von den Steuerträgern derselben nach dem Maßstabe des directen Steuerguldens zu bedecken seien, eine Uebereinstimmung zwischen der Gemeinde und der Domäne in Absicht auf die Concurrenz also nicht bestand und somit angebahnt werden wollte. — Diese Verhandlung war daher als Concurrenzverhandlung intendirt und ist als solche auch in dem an die Gemeinde einerseits und an die Domäne anderseits vom Bezirksausschusse erlassenen Einladungsschreiben vom 8. November 1893, Z. 951, ausdrücklich bezeichnet worden, woran der Umstand, daß bei dieser Verhandlung das angestrebte Uebereinkommen zwischen den beiden genannten Factoren nicht erzielt wurde, nichts zu ändern vermag.

Auf die gegen die Competenz der oberen autonomen Behörden gerichtete und auf § 8 des böhm. Straßen-Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, gestützte Einwendung der Beschwerde war Nachstehendes zu entgegnen: Der § 7 cit. Ges. erklärt die Herstellung und Erhaltung der Bezirksstraßen allerdings als eine Angelegenheit der Bezirksconcurrenz; allein der § 8 räumt der Bezirksvertretung das Recht ein, die Bezirksgemeinden bezüglich der Herstellung der Bezirksstraßen in Concurrenzgruppen einzutheilen oder einen besonderen Kostenauftheilungsmodus, nach dem Grade des Nutzens abgestuft, festzusetzen. — Aus dem Schlußsatze dieser gesetzlichen Bestimmung ergibt sich also, daß die Bezirksvertretung, sobald sie von der gleichmäßigen Umlegung der Straßenbaukosten keinen Gebrauch zu machen und auch von der Eintheilung der Bezirksgemeinden in Concurrenzgruppen abzusehen, dagegen aber einen nach dem Grade des Nutzens abgestuften, besonderen Modus der Kostenauftheilung festzusetzen erachtet, auf die alleinige Heranziehung der Bezirksgemeinden zur Concurrenz nicht weiter beschränkt und somit auch nicht weiter behindert ist, andere Factoren, welchen aus dem Straßenbau ein besonderer Nutzen erwächst, nach dem Grade dieses Nutzens zur Beitragsleistung heranzuziehen und dieselben mit den entsprechenden Beitragsquoten zu belasten.

Die endlich gegen das Meritum der Entscheidung gerichteten Einwendungen, welche darin gipfeln, daß der Domäne Manetin, bezw. dem Hofe Fasona durch den Ausbau des Straßenfragmentes im Gebiete der Gemeinde Draschen überhaupt kein Vortheil, oder doch kein, die Belastung mit einer besonderen Beitragsleistung rechtfertigender Nutzen erwachse, konnte der Gerichtshof, soweit durch sie das Interesse der Domäne an dem Straßenbaue überhaupt in Frage gestellt werden will, in Anbetracht der oben erwähnten Protokollarerklärung des Vertreters der Domäne ddto. 14. November 1893, insoweit aber diese Einwendungen gegen die Angemessenheit des Beitrages sich richten, darum nicht berücksichtigen, weil bei Feststellung des besonderen, nach dem Grade des Nutzens abgestuften Kostenauftheilungsmodus zu Zwecken der Herstellung einer Bezirksstraße die Administrativbehörden, da § 8 des Straßen-Ges. über den Maßstab keinerlei Bestimmung trifft, nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind (§ 3, lit. e Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Nr. 9088.

1. Das Durchziehen von Dunstschläuchen durch die Gewölbeconstructionen eines Gebäudes ist als eine die vorgängige baubehördliche Bewilligung erfordernde „wesentliche Abänderung" anzusehen. — 2. Die Competenz der Baubehörden wird dadurch nicht berührt, daß die Vornahme von derlei Abänderungen durch Anforderungen der Schul- oder Sanitätsbehörden veranlaßt worden ist. (Prag und Vororte.)

Erkenntniß vom 5. December 1895, Z. 5732.

Dr. Siegfried Tietze und der Deutsche Schulverein in Wien (Adv. Dr. Bondi) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 11. April 1894, Z. 59601 puncto Bauherstellungen im Hause C.-Nr. 57 in Königliche Weinberge.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführer wurden mit der angefochtenen Entscheidung verpflichtet, im Sinne der §§ 25 und 26 der Bau-Ordn. vom 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40, für Böhmen, die baubehördliche Bewilligung für die bereits durchgeführte Anbringung von Dunstschläuchen in Abortanlagen einzuholen. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzlichkeit dieser Entscheidung zunächst darum, weil die fraglichen Bauherstellungen im Auftrag der Schulbehörden vorgenommen und von diesen auch collaudirt worden sind und weil aus Anlaß der von der Bezirkshauptmannschaft gepflogenen Erhebungen und in der Sache gefällten Entscheidungen schon zum Ausdruck gelangt ist, daß die erwähnten Bauherstellungen nicht als wesentliche Abänderungen anzusehen seien und weil weiter die autonomen Behörden zu einer Entscheidung in der Sache umsoweniger berechtigt waren, als es sich lediglich um die Durchführung des Statthaltereierlasses vom 16. Juli 1892, Z. 7691, aus Anlaß der Choleragefahr gehandelt hat, derlei Sanitätsmaßregeln aber in die Competenz der politischen und nicht der Baubehörden fallen.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht für begründet. — Aus den Ausführungen der Beschwerde und aus den Administrativacten geht hervor, daß die Dunstschläuche durch ein Gewölbe gezogen wurden, welches die sämmtlichen Localitäten im ebenerdigen Tract bedeckt und seine Widerlager in der vorderen und rückwärtigen genügend starken Hauptmauer des ebenerdigen Gebäudes findet. — Schon nach dieser Charakterisirung der vorgenommenen Herstellung kann es nicht zweifelhaft sein, daß es sich bei derselben um Aenderungen gehandelt hat, welche auf die Festigkeit des Gebäudes von Einfluß sein können und welche Veränderungen an Gewölbeconstructionen bezwecken. — Derlei Herstellungen sind aber nach § 25 der Bau-Ordn. vom 10. April 1886 als wesentliche Ausbesserungen oder Abänderungen anzusehen und also nach § 24 l. c., des vorgängigen baubehördlichen Consenses bedürftig.

An dieser Rechtslage und an der Competenz der Baubehörden zum Einschreiten wird dadurch nichts geändert, daß die Vornahme dieser Herstellungen durch Anforderungen der Schul- und Sanitätsbehörden veranlaßt worden ist, da nach den Bestimmungen der §§ 124 und 126 Bau-Ordn. die Handhabung der Vorschriften der Bau-Ordnung selbst der Regel nach den autonomen Organen als Baubehörden überwiesen ist und die ausnahmsweise Competenzbestimmung des § 127 auf den concreten Fall keinerlei Anwendung finden kann.

Nr. 9089.

In Absicht auf die Verpflichtung zur Concurrenz für die Herstellung von Eisenbahn-Zufahrtsstraßen ist vom Landesausschusse in jedem Concurrenzfalle vor Allem zweifellos festzustellen, in wessen Interesse der betreffende Eisenbahn-Stationsplatz errichtet wurde. (Istrien.)

Erkenntniß vom 6. December 1895, Z. 5677.

Straßencomité in Rovigno (Adv. Dr. Boskowitz) ca. Istrianer Landesausschuß; E. vom 30. August 1894, Z. 5138, puncto Concurrenz für die Eisenbahnzufahrtsstraße in Villa di Rovigno.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Istrianer Landesausschuß hat mit der angefochtenen Entscheidung die Herstellung der Zufahrtsstraße zu der Eisenbahnstation Villa di Rovigno durch die im § 1 des Landesges. vom 8. November 1871, L. G. B. Nr. 14, für das Küstenland vorgeschriebene Concurrenz des Landes und des Gerichtsbezirkes Rovigno als nothwendig erkannt, den hiezu erforderlichen Betrag dem Straßencomité des genannten Bezirkes zur Verfügung gestellt und demselben die Leitung der bezüglichen Arbeiten und die Verwaltung des Concurrenzfondes mit dem Auftrage überlassen, durch Einstellung des Betrages von je 390 fl. in den Voranschlag der nächsten drei Jahre für die Bedeckung des auf den Gerichtsbezirk Rovigno entfallenden Erfordernisses vorzusorgen (§§ 1, 2, 3 l. c.). — Die Beschwerde richtet sich nun lediglich gegen die Concurrenz des Gerichtsbezirkes Rovigno und geht hiebei von der Ansicht aus, daß in Villa di Rovigno nicht eine Eisenbahnstation, sondern eine Haltestelle besteht, welche nur im Interesse der Ortschaft (località) Villa errichtet wurde, an der sonach der Gerichtsbezirk Rovigno als solcher nicht betheiligt erscheint.

Nach dem Ges. vom 18. November 1871 hat die im § 1 festgestellte Concurrenz jedenfalls dann nicht Platz, wenn bezüglich der Einrichtung eines concreten Stationsplatzes die Voraussetzungen des § 5 zutreffen. — In Consequenz dieser cit. gesetzlichen Bestimmungen hat demnach der Landesausschuß in jedem einzelnen Concurrenzfalle festzustellen, ob die Herstellung einer Station aus allgemeinen öffentlichen Verkehrsrücksichten, oder aber lediglich im Interesse Einzelner erfolgt ist. — Für diese Feststellungen werden zunächst dem Landesausschusse die nach Maßgabe der Verordn. vom 25. Jänner 1879, Nr. 19 (§ 8 ff.) behördlich aufgenommenen Acte, sowie die eventuell bezüglich der Anlage einer später entstandenen Station erfolgten behördlichen Erhebungen die nächsten Anhaltspunkte bieten und es werden auch die in Betreff des Verkehres einer einzelnen Station vorliegenden Daten weiter in Betracht zu ziehen sein, um die für die Concurrenz in den §§ 1 und 5 als maßgebend bezeichneten Momente klar zu legen.

Nun haben im concreten Falle die Administrativacten und noch mehr die von der beschwerdeführenden Partei in der ö. m. Verhandlung producirten Belege den Nachweis geliefert, daß der Landesausschuß bei Schöpfung des angeführten Erkenntnisses nicht nur keinerlei Erhebungen gepflogen hat, sondern von Voraussetzungen ausgegangen ist, welche mit den Thatsachen im Widerspruche stehen. — So ist durch die im Centralblatt

für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt Jahrgang 1876, pag. 614, publicirte Kundmachung der Südbahngesellschaft, durch den im selben Centralblatt vom Jahre 1882, pag. 170, publicirten Handels-Min.-Erlaß ddto. 10. Jänner und durch die auf pag. 796 enthaltene Kundmachung erwiesen, daß die in Frage stehende Haltestelle erst in einer späteren Zeit errichtet wurde, also nicht, wie der Landesausschuß in seiner Gegenschrift angibt, noch vor der Eröffnung der Istrianer Eisenbahn, also etwa nach den Ergebnissen der Stationscommission, zur Errichtung gelangt ist. — Es erscheint demgegenüber nicht ausgeschlossen, daß die Errichtung der Station thatsächlich nur in Einzelinteressen Anlaß und Grund hat, unter welcher Voraussetzung die Anwendung der Concurrenznorm des § 1 des Eisenbahnzufahrtsstraßen-Ges. auf den vorliegenden Fall gesetzlich nicht zulässig wäre.

Nr. 9090.

1. Verlust der Concession einer Agentie für die Vermittlung von Pfandgeschäften auf Grund nachgewiesener Ueberschreitung derselben. — 2. Besondere Vorschriften, welche auf derlei Privatagentien Anwendung finden.

Erkenntniß vom 6. December 1895, Z. 5678.

Andreas Musina in Triest ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Freih. v. Pascotini); E. vom 30. September 1894, Z. 17844, puncto Entziehung einer Concession zur Vermittlung von Pfandgeschäften beim städtischen Versatzamte in Triest.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer ist zufolge Erlasses der küstenländischen Statthalterei vom 15. September 1879, Z. 10159, Inhaber einer Privatagentie für die Vermittlung von Pfandgeschäften beim städtischen Versatzamte (Monte di Pietà) in Triest geworden. Die hierauf bezügliche von dem Stadtmagistrate Triest unter dem 22. September 1879 ausgefertigte Concessionsurkunde enthält unter anderem auch die Bedingung, daß Andreas Musina keinerlei Vorschüsse auf Pfandscheine des städtischen Versatzamtes ertheilen dürfe und daß jede Uebertretung der vorgezeichneten oder künftig zu erlassenden Vorschriften bezüglich der Einrichtung und des Betriebes dieser Agentie mit entsprechenden Strafen und auch mit der Concessionsentziehung geahndet werden würde. — Mit der angefochtenen Entscheidung ist nun diese Concessionsentziehung in der Erwägung verfügt worden, daß die directe Belehnung von Pfändern sich als eine unbefugte Ueberschreitung der dem Beschwerdeführer unter dem 15. September 1879 ertheilten Concession zur Vermittlung von Versatzgeschäften darstellt und daß derselbe wegen dieser Uebertretung bereits zum fünften Male bestraft wurde.

Dieser Thatbestand wird in der Beschwerde ganz ausdrücklich zugestanden, der Beschwerdeführer vermeint jedoch, daß die Concessionsentziehung in keinem Verhältnisse zu dem begangenen geringfügigen Delicte stehe, daß dieselbe den Bestimmungen der Gew.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, widerstreite und eben darum eine Rechtsverletzung begründe.

Dem entgegen konnte sich der V. G. Hof der Erwägung nicht verschließen, daß die dem Beschwerdeführer ertheilte Agentie zu jenen Privatgeschäftsvermittlungen gehört, auf welche nach der Ausnahmsbestimmung des Kundmachungspatentes zur Gew.-Ordn. vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, Abs. V, lit. f, nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes, sondern die

hiefür bestehenden besonderen Vorschriften Anwendung finden. — Diese Vorschriften sind in den Hofkanzlei-Decreten vom 16. April 1833 und 5. Februar 1847, Prov.-Ges.-Samml. Bd. 61, Nr. 59, bezw. Bd. 75. Nr. 14, dann in dem Staatsmin.-Erlasse vom 28. Februar 1863, Z. 2306, gegeben und ordnen die strengste Ueberwachung des Institutes der Privatagenten und den Widerruf der Bewilligung bei der ersten Unregelmäßigkeit an, die sich ein Concessionsträger zu Schulden kommen läßt, oder wenn überhaupt nur gegründete Bedenken gegen denselben vorliegen.

Da sich nun der Beschwerdeführer, wie die Administrativacten bezeugen und wie er ja selbst zugesteht, wiederholte Ueberschreitungen der ihm ertheilten Concession hat zu Schulden kommen lassen, so stellt sich die ausgesprochene Concessionsentziehung als gesetzlich begründet dar.

Nr. 9091.

Die Erzeugung von Wurstwaaren gehört nicht zu den Befugnissen des Gemischtwaarenhandels.

Erkenntniß vom 6. December 1895, Z. 5761.

Alexius Petrolli und Gen. ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Schenk); E. vom 5. August 1894, Z. 14743, puncto Befugnisse der Gemischtwaarenhändler.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Stadtmagistrat Trient hat unter dem 2. December 1893, Z. 10207, die heutigen Beschwerdeführer Alex Petrolli und Consorten, Gemischtwaarenhändler in Trient, aufgefordert, binnen 8 Tagen bei Vermeidung einer Geldstrafe um die Ertheilung eines Gewerbescheines für die von ihnen betriebene Erzeugung von Wurstwaaren einzukommen. Der hiegegen eingebrachte Recurs wurde von der Statthaltereiabtheilung Trient mit Decret vom 8. April 1894, Z. 2561, insoweit die Recurrenten behaupten, als Gemischtwaarenhändler keines besonderen Gewerbescheines zu bedürfen, a limine abgewiesen, weil der Erlaß des Stadtmagistrates nicht als Entscheidung I. Instanz sondern lediglich als eine Aufforderung zur Erfüllung einer gesetzmäßig obliegenden Pflicht anzusehen sei, daher es Sache des Magistrates sein werde, bei dem Umstande, als die Recurrenten dieser Aufforderung nicht nachzukommen gewillt sind, fallweise zu erheben, ob die erwähnte Pflicht für jeden Einzelnen gegeben sei, und sohin das weitere Amt zu handeln. — Zugleich sprach die Statthaltereiabtheilung über Anregung des Magistrates im Sinne des § 36 Gew.-Ordn. nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer Rovereto aus, es seien die Gemischtwaarenhändler auf Grund ihres Gewerbescheines zur Erzeugung von Wurstwaaren nicht befugt.

Die Beschwerde des Alex Petrolli und Consorten, Gemischtwaarenhändler in Trient, richtet sich gegen das den voraufgeführten Erlaß der Statthalterei-Abtheilung vollinhaltlich bestätigende Erkenntniß des Min. des Innern vom 5. August 1894, Z. 14743, und wird in derselben einerseits die Gesetzmäßigkeit der Abweisung des Recurses a limine, andererseits die Stichhältigkeit des meritorischen Ausspruches bestritten.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen. — Was zunächst die Frage betrifft, ob gegen die Aufforderung

des Stadtmagistrates, bei Vermeidung einer Geldstrafe innerhalb einer bestimmten Frist um die Ertheilung eines Gewerbescheines für die Erzeugung von Wurstwaaren einzukommen, das Rechtsmittel des Recurses zulässig sei oder nicht, so glaubte der V. G. Hof diese Frage allerdings im bejahenden Sinne beantworten zu müssen, weil die erwähnte Verfügung thatsächlich einen ganz bestimmten Auftrag an die Beschwerdeführer enthielt und im Weigerungsfalle die Anwendung von Coërcitivmitteln in Aussicht gestellt wurde. Die Abweisung des Recurses a limine war demnach formell nicht gerechtfertigt. — Nachdem aber die Statthaltereiabtheilung gleichzeitig dem Magistrate auftrug, vorläufig erst Erhebungen zu pflegen, sohin fallweise über die Anmeldepflicht der Einzelnen zu erkennen und sodann das weitere Amt zu handeln, so wurde in materieller Richtung durch diese Verfügung jeder Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer vorgebeugt und es erschien dem V. G. Hofe aus diesem Grunde der in Rede stehende Mangel des Administrativverfahrens nicht als ein so wesentlicher, um mit einer Aufhebung der Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, vorgehen zu müssen, und dies umsoweniger, als über den eigentlichen Streitpunkt — den Umfang der Befugnisse der Gemischtwaarenverschleißer — die instanzmäßigen Entscheidungen, welche den meritorischen Gegenstand der heutigen Beschwerde bilden, gemäß § 36 Gew.-Ordn. ordnungsmäßig ergangen sind. In letzterer Beziehung ist Folgendes zu bemerken.

Das Gewerbe eines Gemischtwaarenverschleißers fällt zweifellos in die Kategorie der Handelsgewerbe, welche rücksichtlich des Umfanges ihrer Befugnisse nach § 38 Gew.-Ordn. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, zu beurtheilen sind. — Nach dieser Gesetzesstelle berechtigt die Anmeldung eines auf bestimmte Waaren beschränkten Handelsgewerbes zum Handel mit den betreffenden Waaren und darf der Inhaber eines Handelsgewerbes im engeren Sinne (§ 1, Alinea 3) die handwerksmäßige Herstellung oder Verarbeitung von Gewerbeerzeugnissen nur dann betreiben, wenn er den Vorschriften des § 14 bezüglich der handwerksmäßigen Gewerbe entsprochen hat. — Hieraus folgt, daß die Herstellung und Verarbeitung von Gewerbeerzeugnissen, also im gegebenen Falle die Fabrication von Wurstwaaren, nicht zu den Befugnissen der Gemischtwaarenhändler gezählt werden kann, daß mithin der Gewerbeschein eines Gemischtwaarenhändlers an und für sich den Inhaber zur Erzeugung von derlei Waaren nicht berechtigt.

Nr. 9092.

Der Umstand, daß der Betrieb einer Mahlmühle und einer Bäckerei in der Hand eines und desselben Unternehmers vereinigt ist und in einem und demselben Gebäude ausgeübt wird, reicht nicht aus, die Bäckerei als eine zu dem unfallversicherungspflichtigen Mühlbetriebe gehörige, gleichfalls versicherungspflichtige Anlage zu qualificiren.

Erkenntniß vom 6. December 1895, Z. 5725.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 15. December 1894, Z. 30766, puncto Unfallversicherungspflicht.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8585.

Nr. 9093.

1. Voraussetzungen der Entschädigung im beschränkten Maße für die aus einem nicht zum Geltungsgebiete des Lungenseuche-Tilgungsgesetzes gehörigen Lande eingeführten, anläßlich des Ausbruches der Lungenseuche getödteten Rinder.*) — 2. Die Berechnungsgrundlage für die Entschädigungssumme unterliegt keiner Einflußnahme des Vieheigenthümers.

Erkenntniß vom 6. December 1895, Z. 5747.

Josef Očadlik (Adv. Dr. Perek) ca. Min. des Innern (S.-R. Sperk); E. vom 17. Februar 1894, Z. 26059 ex 1893, puncto Ausmaß der Entschädigung für behufs Tilgung der Lungenseuche gekeultes Vieh.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung des Ausspruches der k. k. Statthalterei vom 5. August 1893, Z. 26141, dem Beschwerdeführer die Entschädigung für sein auf Grund des Ges. vom 17. August 1892, R. G. B. Nr. 142, getödtetes Rindvieh gemäß der §§ 23, lit. a und c, und 24 dieses Gesetzes nur im beschränkten Maße zuerkannt, weil der Beschwerdeführer wegen durch Verheimlichung der Lungenseuche begangener Uebertretung des § 15 des allg. Thierseuchen-Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, zu einer Strafe verurtheilt wurde und weil im Gehöfte desselben die Lungenseuche bei einem Rinde zuerst ausgebrochen ist, welches vor weniger als 180 Tagen aus einem nicht zum Geltungsgebiete des Lungenseuche-Tilgungsgesetzes gehörigen Lande eingeführt, der Nachweis aber nicht erbracht wurde, daß die Ansteckung dieses Rindes erst nach erfolgter Einfuhr in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes stattgefunden hat.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Nach Ausweis der Administrativacten hat Beschwerdeführer am 15. November 1892, nicht aber, wie die Beschwerde behauptet, in der Zeit vom 2. bis 18. November 1892, 18 Stück Jungvieh der Simenthaler Rasse aus der Schweiz nach Količ in eingeführt und hievon 10 Stück in den Stall II des Gehöftes Nr. 3 und 8 Stück in den Stall Abtheilung 2 des Gehöftes Nr. 6 ebendort eingestellt. — Von den in dem ersten Gehöfte untergebrachten Rindern hat Beschwerdeführer am 7. März 1893 6 Stiere zur Stierschau in Prerau aufgetrieben und hievon je ein Stück am 7. März 1893 a) an Meitner nach Königslosen, b) an Victor Kudelka nach Partschendorf und c) an Johann Heger nach Sušna verkauft.

An diesen verkauften Stücken, welche wegen Lungenseuchenverdachtes getödtet wurden, wurde nun durch den Sectionsbefund und die vorgenommene Untersuchung der Lungen die Lungenseuche, u. zw. bei dem Stücke ad a) am 19. März 1893 mit 8—10tägiger Dauer, bei dem Stücke ad b) am 24. März und bezw. 4. April 1893 mit einem wenigstens 3 Monate alten Seuchenprocesse und bei dem Stücke ad c) am 24. April 1893 mit einer blos kurzen Dauer constatirt. — Dieselbe Seuche wurde übrigens auch bei einem weiteren Rinde, welches Beschwerdeführer am 8. März 1893 an Josef Vyhnarek nach Lužic verkaufte, in gleicher Weise, jedoch mit einem ebenfalls kürzeren Krankheitsprocesse sichergestellt.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 8880.

Hieraus ergibt sich, daß der Seuchenausbruch bei dem ad b) erwähnten Stücke jedenfalls schon in den Monat December 1892 zurückfalle und daß die Erkrankung dieses Stückes somit den ersten Fall des Seuchenausbruches unter dem Rindviehstande des Beschwerdeführers bilde. — Da nun eben dieses zuerst erkrankte Rind am 15. November 1892 aus einem nicht zum Geltungsgebiete des Gesetzes vom 17. August 1892 gehörigen Lande eingebracht wurde, seither aber bis zum Seuchenausbruche, im Gegensatze zu der Behauptung der Beschwerde, noch nicht 180 Tage verflossen waren und seitens des Beschwerdeführers der stricte Nachweis, daß die Ansteckung des Rindes erst nach dessen Einfuhr in das gedachte Geltungsgebiet stattgefunden hat, durch die geltend gemachten Vermuthungen thatsächlich nicht erbracht wurde, erscheint die gesetzliche Vermuthung (§ 23, lit. c), daß die Krankheit dem eingeführten Viehstücke schon vor seiner Einführung anhaftete, allerdings nicht widerlegt. — Es treffen daher die Voraussetzungen zu, unter welchen nach § 23, lit. c, und § 24 des Ges. vom 17. August 1892, R. G. B. Nr. 142, die Entschädigung für die auf Grund desselben getödteten Rinder nur im beschränkten Maße statthaft ist.

Der von der Beschwerde eingewendete Umstand, daß der Seuchenausbruch nicht in den Gehöften des Beschwerdeführers, sondern in einem fremden Gehöfte, u. zw. erst drei Wochen nach dem Verkaufe des seuchenkrank befundenen Stückes constatirt wurde, war schon in Rücksicht darauf, daß die gesetzliche Vermuthung, es habe die Krankheit dem eingeführten Viehstücke schon vor seiner Einführung angehaftet, nicht beweiskräftig widerlegt wurde, sowie auch darum irrelevant, weil der zwar erst am 24. März 1893 constatirte Seuchenausbruch nach dem auf den Sectionsbefund und die Untersuchung der Lungen gestützten Sachverständigen-Gutachten eigentlich schon im Monate December 1892, also zu einer Zeit erfolgte, zu welcher das verkaufte Rind unbestrittenermaßen noch dem Viehstande des Beschwerdeführers angehörte.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, es sei nicht sichergestellt worden, in welchem seiner Gehöfte und bezw. Ställe, der nach Partschendorf verkaufte, seuchenkrank befundene Stier vor dem Verkaufe untergebracht war, und welche Rinde sich mit diesem in demselben Stalle befunden haben und somit als ansteckungsverdächtig (§ 2) zu tödten und nur im beschränkten Maße zu vergüten waren, ist im Administrativverfahren nicht erhoben worden und widerspricht überdies nicht nur der Actenlage, sondern ist auch für die Streitsache belanglos. — Denn es ist actenmäßig sichergestellt, daß der Beschwerdeführer bei seiner am 22. März 1893 erfolgten Vernehmung selbst angegeben hat, daß die zur Stierschau nach Prerau abgetriebenen Stiere, somit auch der nach Partschendorf verkaufte, vor dem Abtriebe in dem Gehöfte Nr. 3 in Količ in eingestellt waren. — Demgemäß waren also alle in diesem Gehöfte eingestellten Rinder nach den §§ 1 und 2 des Lungenseuchen-Tilgungsgesetzes als ansteckungsverdächtig in Rücksicht auf § 24, al. 3, desselben ausnahmslos zu tödten und der Viehbesitzer hiefür nach §§ 23 und 24 nur im beschränkten Maße zu entschädigen.

Das Gleiche gilt auch rücksichtlich des in den Gehöften Nr. 6 und 14 in Količ in eingestellten Viehes, da, wie der Beschwerdeführer am 22. März 1893 gleichfalls selbst zugegeben hat, 8 Stück des importirten Viehes in

das Gehöft Nr. 6 eingestellt wurden, diese 8 Stück sich aber mit dem übrigen eingeführten Jungvieh, folglich auch mit dem seuchenkranken Stücke, im gemeinsamen Triebe oder Transporte bewegt haben, mithin nach § 2 seuchenverdächtig waren und am 21. Jänner 1893 ein Zuchtstier Simenthaler Rasse auch in das Gehoft Nr. 14 überstellt wurde.

Die im Administrativverfahren gleichfalls nicht relevirte Behauptung der Beschwerde, daß der für das Maß der Entschädigung Ausschlag gebende Grundsatz des § 23, lit. c des Lungenseuche-Tilgungsgesetzes nur auf das importirte Vieh einzuschränken, das Vieh einheimischer Provenienz aber nach § 4 dieses Ges. zu entschädigen war, ist schon nach dem Vorausgeschickten haltlos.

Schließlich stellt sich auch die Einstreuung des Beschwerdeführers, es sei ihm der erzielte Erlös für das getödtete Vieh und die in Abrechnung gebrachten Auslagen nicht individuell bekannt gegeben, somit die Gelegenheit entzogen worden, die Richtigkeit der ihm nach § 24 bemessenen Entschädigung zu prüfen, als belanglos dar, weil das Gesetz dem Viehbesitzer jedwede Einflußnahme auf die Verfügungen der Behörde in Bezug auf die Art der Verwerthung der Thiere und der verwerthbaren Theile derselben wortdeutlich abspricht und sich nur darauf beschränkt, die Behörde zur Sorge für die thunlichste Verwerthung zu verpflichten.

Nach dem Vorausgeschickten steht also fest, daß die Rinder des Beschwerdeführers nach dem Ges. vom 17. August 1892 zu tödten waren und stellt sich der von den Behörden in Absicht auf die Bemessung der Entschädigung für das getödtete Vieh des Beschwerdeführers eingehaltene Vorgang schon vom Standpunkte des § 23, lit. c des Lungenseuche-Tilgungsgesetzes als vollkommen gerechtfertigt dar, weshalb der V. G. Hof keinen Anlaß hatte, die angefochtene Entscheidung auch noch in der auf den Absatz a der cit. Gesetzesstelle gestützten Richtung zu überprüfen.

Nr 9094.

1. Zurückweisung theils allgemeiner oder beweisloser, theils actenwidriger Einwendungen gegen das Wahlverfahren; Widerlegung durch Bestätigungen der Wahlcommission oder übereinstimmende Zeugenaussagen. — 2. Die Berufung zum Mitgliede der Wahlcommission in den einzelnen Wahlkörpern ist von der Wahlberechtigung in dem betreffenden Wahlkörper nicht abhängig. — 3. Nur die Vertreter in der Wählerliste eingetragener Personen können zur Stimmgebung zugelassen werden. — 4. Die Stimmgebung des Vormundes ist nur bei Ausweis mit dem Vormundschaftsdecrete zulässig. — 5. Die Ausstellung einer Wahlvollmacht gehört nicht zu jenen Handlungen, zu welchen gesetzlich die Mitwirkung des Mitvormundes erforderlich ist. — 6. Nachweis der die Wählbarkeit begründenden Steuerentrichtung durch die Bestätigung des Steueramtes. — 7. Es ist Sache der Wähler, von mehreren in der Wählerliste eingetragenen Personen gleichen Vor- und Zunamens, diejenigen, welche sie wählen, deutlich zu bezeichnen. (Galizien.)

Erkenntniß vom 6. December 1895, Z 5727.

Johann Hamadyk und Gen. ca. Statthalteri in Lemberg (S.-R. Graf Piniński); E. vom 25. September 1894, Z. 55402, puncto Gemeinderathswahl in Żurawica.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben die Wahl des im I. Wahlkörper als gewählt proclamirten Gemeinderathes Iwan Dudek aufrecht erhalten wurde, nach § 7

des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die galizische Statthalterei hat mit der angefochtenen Entscheidung die am 12. und 13. Februar 1894 in Zurawica vorgenommenen Gemeinderathswahlen bis auf die des im III. Wahlkörper als gewählt proclamirten Ersatzmannes Adalbert Mazurek als giltig aufrecht erhalten. — In dem zur ö. m. Verhandlung verwiesenen Theile der dagegen eingebrachten Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten, 1. weil entgegen der Bestimmung des § 16 der galiz. Gem.-W.-Ordn. in der letzten Woche vor den Wahlen Aenderungen in den Wählerlisten vorgenommen wurden, da Sigismund Madeyski erst am 8. Februar 1894 in die Wählerliste eingetragen wurde; 2. weil in der schriftlichen Kundmachung des Wahltermines das Wahllocal nicht bekannt gegeben wurde, weil die durch die Gemeindediener erfolgte nachträgliche Bekanntgabe des Wahllocales erst am 12. Februar 1894, sonach am Wahltage selbst erfolgte und weil auch nicht sämmtliche Wähler hievon verständigt wurden; 3. weil die Gemeindediener vor den Wahlen den Gemeindemitgliedern gegenüber sich geäußert haben, daß mehrere Mitglieder des früheren aufgelösten Gemeinderathes nicht wiedergewählt werden dürfen; 4. weil der Secretär des Bezirksausschusses, Wysocki, den Wählern im Wahllocale gesagt habe, daß die Gemeinderäthe des aufgelösten Gemeinderathes nicht wiedergewählt werden dürfen, weil der Genannte den Wählern Stimmzettel entrissen und andere aufgedrungen und weil endlich der Vorsitzende der Wahlcommission vor der Einlegung der Stimmzettel in die als Urne benützte Schublade dieselben eingesehen hat; 5. weil die Gemeindediener zur Wahl nicht erschienene Personen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen aus Gewinnsucht schuldig erkannt wurden, zur Stimmgebung abgeholt und solche auch gestimmt haben; 6. weil zu Mitgliedern der Wahlcommission in den einzelnen Wahlkörpern auch Wähler berufeu wurden, welche in den betreffenden Wahlkörpern nicht wahlberechtigt waren; 7. weil die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen Simon Smuczek, Jakob Maksym und Wasil Smuk zur Stimmgebung nicht zugelassen wurden; 8. weil die Vormünder Theodor Smuk und Martin Borila zur Stimmgebung, und zwar ersterer für die minderjährige Rosalia Ryczan und letzterer für die minderjährigen Michael, Nikolaus und Stefan Hrynkiewicz, nicht zugelassen wurden; 9. weil im III. Wahlkörper Meier Mildwurf für seinen Vater Abraham Mildwurf gestimmt, ferner weil Andreas Polniak für die minderjährigen Erben nach Kasimir Krzik auf Grund einer lediglich von deren Mutter und Vormünderin, nicht aber auch vom Mitvormund ausgestellten Vollmacht das Wahlrecht ausgeübt und weil Jakob Kucharski im II. Wahlkörper gestimmt hat; 10. weil im III. Wahlkörper zur Stimmgebung für Agathe Tarnawska ihr Gatte, da er sich mit einer schriftlichen Vollmacht derselben nicht ausgewiesen hat, nicht zugelassen wurde; 11. weil die Wähler im III. Wahlkörper vor der Stimmzählung aufgefordert wurden, sich aus dem Wahllocale zu entfernen; 12. weil der zum Gemeinderath gewählte Sigismund Madeyski noch nicht seit Einem Jahre in der Gemeinde die Steuer entrichtet, weil der gleichfalls zum Gemeinderath gewählte Martin Mazurek, gewesener Gemeindevorsteher, wegen Vergehens aus Gewinnsucht

für schuldig erkannt wurde und mit der Rechnungslegung als Gemeindevorsteher noch für das Jahr 1892 ausständig ist, weil die weiter Gewählten Johann Schustal und Theodor Polniak als Gemeindecassiere bis nun nicht Rechnung gelegt, sich auch über den Abgang von 2000 fl. bisher nicht ausgewiesen haben und wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres Amtes entsetzt wurden und weil Johann Jaszynski, Johann Domaracki, Martin Mazurek und Ignaz Kucharski mehrere eingehobene Schulconcurrenzbeiträge nicht verrechnet haben, und 13. weil die Wahl des im I. Wahlkörper als gewählt proclamirten Gemeinderathes Iwan Dubek wegen zweifelhafter Personenidentität ungiltig sei, da es vier Wahlberechtigte dieses Vor- und Zunamens in Żurawica gibt und der Gewählte nicht speciell bezeichnet erscheint.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Zu 1. Die Beschwerdeführer haben für diese ihre Behauptung im Administrativverfahren keine Beweise angeboten. — Aus den Aussagen des von der Bezirkshauptmannschaft vernommenen Gemeindeschreibers Josef Gura und des Pfarrers Dzierzynski geht aber hervor, daß Sigismund Madeyski schon im Monate Jänner in die Wählerlisten eingetragen ward. — Die Beschwerdeführer wollen zwar mit einer der Beschwerde als Beilage angeschlossenen Kundmachung des Gemeindeamtes ddto. 25. Jänner 1894 darthun, daß die Einbringung von Reclamationen bis zum 8. Februar 1894 zuläßig war und daß hienach Sigismund Madeyski auch thatsächlich erst am 8. Februar 1894 in die Wählerliste eingetragen wurde. — Auf diese Beilage konnte aber der V. G. Hof im Grunde des § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, keine Rücksicht nehmen, weil sie im Administrativverfahren nicht beigebracht wurde.

Zu 2. Die Statthalterei hat ihrer Entscheidung als Thatbestand zu Grunde gelegt, daß in der schriftlichen Kundmachung des Wahltermines die Bemerkung enthalten war, daß das Wahllocal nachträglich bekannt gegeben wird, und daß mindestens 8 Tage vor den Wahlen sämmtlichen Wählern durch die Gemeindediener bekannt gegeben wurde, daß die Wahlen im Schulgebäude vorgenommen werden. — Diese Thatbestandsannahme stützt sich auf den den Administrativacten angeschlossenen Entwurf der Kundmachung des Wahltermines und die übereinstimmenden Aussagen von 7 einvernommenen Zeugen und der 2 Gemeindediener, wonach das Wahllocal 8 Tage vor den Wahlen sämmtlichen Wählern bekannt gegeben wurde.

Hienach vermochte der V. G. Hof diesen Thatbestand weder als actenwidrig noch als mangelhaft zu erkennen und dies umsoweniger, als die Beschwerdeführer im Proteste gegen das Wahlverfahren nicht einmal behauptet haben, daß von der nachgefolgten Bekanntgabe des Wahllocales nicht alle Wähler verständigt wurden. — Auf Grund dieses von der Statthalterei angenommenen actenmäßigen Thatbestandes, welcher zufolge § 6 des vorcit. Ges. vom 22. October 1875 auch der Entscheidung des V. G. Hofes zu Grunde zu legen ist, mußte dieser Beschwerdeeinwand als unbegründet erkannt werden, da die mindestens 8 Tage vor den Wahlen erfolgte Bekanntmachung des Wahllocales im Sinne des § 17 der galiz. Gem.-W.-Ordn. genügt.

Zu 3. Dieser Einwand betrifft nicht das Wahlverfahren, daher auch darin, daß die Statthalterei in diesen Einwand auf Grund des § 31 galiz.

Gem.-W.-Ordn. nicht eingegangen ist, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden kann.

Zu 4. Die einvernommenen Mitglieder der Wahlcommission sagten übereinstimmend aus, daß im Wahllocale gar keine Agitationen, also auch nicht die von den Beschwerdeführern behaupteten, stattgefunden haben, daß die Wähler in der Wahlfreiheit in gar keiner Weise beirrt wurden und daß es auch nicht wahr sei, daß der Vorsitzende der Wahlcommission in die Stimmzettel vor deren Einlegung in die Schublade eingesehen hat, was auch seitens des Wahlcommissärs bestätigt wurde. — Hienach war auch diesen Einwendungen, für welche übrigens die Beschwerdeführer im Administrativverfahren auch gar keine Beweise angeboten haben, kein Gewicht beizulegen.

Zu 5. Nachdem die angeblich vom Wahlrechte ausgeschlossenen und demnach nach der Behauptung der Beschwerdeführer zur Stimmgebung zugelassenen Personen im Statthaltereiproteste nicht benannt wurden, so war auch für die Statthalterei kein Anlaß, in derartige allgemeine Behauptungen einzugehen.

Zu 6. Nach § 19 galiz. G.-W.-Ordn. ist die Berufung zum Mitgliede der Wahlcommission überhaupt nicht von der Wahlberechtigung in dem betreffenden Wahlkörper abhängig, da der cit. § 19 nur vorschreibt, daß die Wahlcommission aus dem Gemeindevorsteher oder dessen Vertreter als Vorsitzenden und aus vier vom Gemeindevorsteher zugezogenen, die Bedingung der Wählbarkeit besitzenden Wählern zu bestehen hat. — Daß aber diese Voraussetzung im gegebenen Falle bei den Mitgliedern der Wahlcommission zugetroffen ist, haben die Beschwerdeführer selbst nicht in Abrede gestellt.

Zu 7. In dem Statthaltereiproteste wurde blos eingewendet, daß die Vertreter für die minderjährigen Peter Smuczek, Maksym Smuk und Wasil Smuk zur Stimmgebung nicht zugelassen wurden. — Dieser Protesteinwand stellt sich aber schon deshalb als unbegründet dar, weil die genannten Minderjährigen in den Wählerlisten nicht eingetragen waren, daher auch von der Zulassung ihrer Vertreter zur Stimmgebung keine Rede sein konnte.

Zu 8. Theodor Smuk wurde zur Stimmgebung für die Rosalia Ryczan nicht zugelassen, weil er sich mit dem Vormundschaftsdecrete nicht ausgewiesen hat, was übrigens auch die Beschwerdeführer selbst als Grund der Nichtzulassung angegeben haben. — Was aber die behauptete Nichtzulassung des Vormundes des Martin Borila zur Stimmgebung für die drei minderjährigen Hrynkiewicz anbelangt, so haben die einvernommenen Mitglieder der Wahlcommission übereinstimmend ausgesagt, daß sich für die Genannten Niemand zur Stimmgebung gemeldet hat. — Hienach kann in der Nichtberücksichtigung dieser Einwendungen eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Zu 9. Im III. Wahlkörper erscheint sub Post Z. 51 Meier Mildwurf und unter Post Z. 198 Abraham Mildwurf eingetragen. — Meier Mildwurf hat also für sich und nicht für Abraham Mildwurf gestimmt.

Belangend für die Stimmgebung für die minderjährigen Erben nach Kasimir Krzyk auf Grund der von deren Mutter ertheilten Vollmacht, so ist zu bemerken, daß die Mutter als Vormünderin mit Recht diese Vollmacht ausstellen konnte, da die Ausstellung einer Wahlvollmacht nicht zu

denjenigen Handlungen, zu welchen nach §§ 212 bis 214 a. b. G. B. die Mitwirkung des Mitvormundes erforderlich ist, gezählt werden kann.

Nachdem im II. Wahlkörper Jakob Kucharski und nicht Ignaz Kucharski eingetragen war, so hatte auch die Wahlcommission keinen Anlaß, die Stimmgebung des Jakob Kucharski zu beanständen.

Zu 10. Im Statthaltereiproteste haben die Beschwerdeführer nur im Allgemeinen behauptet, daß bei der Stimmgebung für die in ehelicher Gemeinschaft lebenden Gattinnen von den Gatten derselben besondere Vollmachten abverlangt wurden; es wurden aber keine Personen namhaft gemacht, bei welchen dies zugetroffen sein soll, daher auch die Statthalterei keinen Anhaltspunkt hatte, in derartige allgemeine Behauptungen einzugehen.

Zu 11. Durch die übereinstimmenden Aussagen der einvernommenen Wahlcommissionsmitglieder und den Bericht des bei der Wahlhandlung intervenirenden politischen Commissärs ist dargethan, daß eine Aufforderung an die Wähler, vor der Stimmenzählung im III. Wahlkörper, das Wahllocal zu verlassen nicht ergangen ist, daß aber die Wähler nach Schluß der Stimmgebung in diesem Wahlkörper sich aus eigenem Antrieb aus dem Wahllocale entfernt haben.

Zu 12. Zufolge Bestätigung des Steueramtes in Przemyslany ddto. 7. Juni 1894, Z. 1954, entrichtet Sigismund Madeyski schon seit dem Jahre 1892 eine directe Steuer in Żurawica, daher derselbe im Grunde der §§ 1 und 9 der galiz. Gem.-W.-Ordn. auch die Wählbarkeit besitzt.

Belangend den Martin Mazurek, so wurde derselbe laut der Registraturs-bestätigungen des Kreisgerichtes und des Bezirksgerichts in Przemyśl nur für eine Uebertretung nach § 411 Straßen-Ges. zu einer Geldstrafe per 2 fl. und für das Vergehen des Auflaufs (§ 283 Straßen-Ges.) zu einer einwöchentlichen Arreststrafe verurtheilt. — In der den Administrativacten zuliegenden Note des Bezirksausschusses in Przemyśl vom 12. Juni 1894, Z. 1623, wird die weitere Behauptung der Beschwerdeführer, daß Martin Mazurek als gewesener Gemeindevorsteher in Żurawica der Gemeinde einen Schaden zugefügt und die Rechnung für das Jahr 1892 nicht gelegt habe, als unrichtig bezeichnet. — Hiebei muß auch bemerkt werden, daß die Behauptung, als ob Martin Mazurek eingehobene Schulconcurrenzbeiträge nicht abgeführt habe, im Statthaltereiproteste nicht vorgebracht wurde.

Was die gewesenen Gemeindecassiere Johann Schustal und Theodor Polniak anbelangt, so wurde im Proteste nicht behauptet, daß sie auf Grund eines gerichtlichen Urtheiles oder im Disciplinarwege im Sinne des § 11 Gem.-W.-Ordn. aus dem Dienste entlassen wurden und auch die jetzige Behauptung der Beschwerdeführer, daß die Genannten im Disciplinarwege entlassen wurden, findet in den Acten keine Bestätigung. — Ebensowenig haben die Beschwerdeführer im Proteste behauptet, daß die zwei Genannten mit der Rechnungslegung aus ihrem früheren Dienstverhältnisse im Rückstande sind. — Daraus folgt, daß bei denselben die Ausschließung von der Wählbarkeit nach §§ 10 und 11 galiz. Gem.-W.-Ordn. nicht Platz zu greifen hat.

Was den weiteren Einwand betrifft, daß Johann Jaczynski, Johann Domaracki, Martin Mazurek und Ignaz Kucharski mehrere eingehobene Schulconcurrenzbeiträge nicht abgeführt haben, so ist zunächst zu bemerken, daß eine derartige Behauptung seitens der Beschwerdeführer im Statthaltereiproteste

blos bezüglich des Johann Jaszynski und des Johann Domaracki aufgestellt wurde. — Nachdem aber die Beschwerdeführer in dieser Richtung keine bestimmten Daten angeführt haben und auch die Acten den Nachweis nicht liefern, daß eine ähnliche Beschwerde, sei es an die Bezirkshauptmannschaft oder an den Bezirksausschuß erhoben worden wäre, so ist auch die Statthalterei in diese allgemeinen Behauptungen mit Grund nicht näher eingegangen.

Zu 13. In dem Wählerverzeichnisse und den Wählerlisten sind drei Iwan Dubek eingetragen, und zwar einer im II. Wahlkörper unter Post Z. 3, Haus Nr. 282, der zweite im III. Wahlkörper unter Post Z. 143 ohne Haus-Nr. und der dritte im III. Wahlkörper Post Z. 166, Haus Nr. 167 A. — Die abgegebenen Stimmzettel lauteten auf Iwan Dubek ohne jede nähere Bezeichnung. — Die Statthalterei hat in Uebereinstimmung mit der Wahlcommission angenommen, daß die auf Iwan Dubek lautenden Stimmen für jenen Iwan Dubek abgegeben wurden, bei welchem in der Wählerliste die Hausnummer nicht angeführt ist.

Der V. G. Hof vermochte diesen Absatz der angefochtenen Entscheidung nicht für begründet erkennen. — Denn nachdem in Żurawica drei Wahlberechtigte den Namen Iwan Dubek führen, so erscheint es jedenfalls zweifelhaft, welchem von diesen Dreien die Wähler ihre Stimmen geben wollten und nachdem es auch Sache der Wähler ist, die Personen, die sie zu Mitgliedern des Gemeinderathes wählen wollen, genau zu bezeichnen, so war die Aufrechterhaltung der Wahl des im I. Wahlkörper als gewählt proclamirten Iwan Dubek gesetzlich nicht begründet.

Nr. 9095.

1. Legitimation des bestellten besonderen Curators der minderj. Erben zur Beschwerdeführung beim V. G. Hofe auf Grund der stillschweigenden gerichtlichen Kenntnißnahme seiner diesfälligen Erklärung. — 2. Zur Frage der Fortführung des dem Erblasser verliehenen (Apotheker-) Gewerbes auf Grund der alten Concession für Rechnung der erblasserischen Witwe und der minderj. Kinder und Erben. — 3. Der rechtskräftige behördliche Ausspruch hinsichtlich einer solchen Gewerbefortführung ist als eine Entscheidung in Parteiensachen anzusehen, welche zum Nachtheile der dadurch erworbenen Parteienrechte, durch die Recursinstanz von amtswegen nicht behoben werden kann.

Erkenntniß vom 6. December 1895, Z. 5728.

Dr. Markus Tigermann, Advocat in Drohobycz als Curator der minderj. Erben nach Victor Raczka ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Roża); E. vom 12. August 1894, Z. 18382, puncto Fortführung eines Apothekergewerbes.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erlasse vom 15. October 1885, Z. 23488, hat die Bezirkshauptmannschaft in Drohobycz über das einverständliche Einschreiten der Marie Raczka, geborenen Kleczkowska, Witwe nach dem am 8. October 1885 verstorbenen Apotheker in Drohobycz, Victor Raczka und der Vertretung der minderj. Kinder nach Victor Raczka erkannt, daß das dem Victor Raczka mit der Concession vom 14. Juli 1882, Z. 12806, verliehene Apothekergewerbe auf Grund dieser alten Concession für Rechnung der Witwe und der minderj. Kinder nach Victor Raczka fortzuführen ist. — Dem in der Folge, und zwar im Jahre 1893 gestellten

Ansuchen der Marie Raczka, daß der erwähnte bezirkshauptmannschaftliche Erlaß dahin abgeändert werde, daß sie als Witwe nach Victor Raczka mit Ausschluß der minderj. Kinder zur Fortführung des Apothekergewerbes berechtigt sei, hat die genannte Bezirkshauptmannschaft mit der Entscheidung vom 22. August 1893, Z. 17747, keine Folge gegeben, weil die minderj. Kinder und Erben nach Victor Raczka aus dem erwähnten Erlasse bereits Rechte erworben haben.

Ueber den dagegen eingebrachten Recurs hat die Statthalterei in Lemberg mit der Entscheidung vom 16. October 1893, Z. 76966, den Erlaß der Bezirkshauptmannschaft vom 15. October 1885, Z. 23488, von amtswegen behoben, weil dieser Erlaß den Bestimmungen des § 56 der Gew.-Ges.-Nov. widerstreitet, da das Recht zur Führung des Apothekergewerbes auf Grund der alten Concession nicht gleichzeitig der Witwe und den Minderjährigen zusteht, sondern den letzteren ein derartiges Recht erst dann zukommen würde, wenn eine zur Führung dieses Gewerbes berechtigte Witwe nicht vorhanden wäre, demnach das dem Victor Raczka verliehene Apothekergewerbe nur auf Rechnung der Witwe Marie Raczka fortzuführen ist. — Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Min. des Innern dem dagegen von Dr. Markus Tigermann, als Curator der minderj. Kinder und und Erben nach Victor Raczka, eingebrachten Recurse aus den Gründen der angefochtenen Statthaltereientscheidung keine Folge gegeben. — Dagegen ist die von dem eben genannten Curator eingebrachte Beschwerde gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Was zunächst den in der Zuschrift des Min. des Innern vom 11. Februar 1895, Z. 3160, gelegentlich der Uebermittlung der Administrativacten erhobenen Einwand betrifft, daß die Beschwerde verspätet eingebracht wurde, so fand der V. G. Hof solchen nicht begründet. — Denn laut des den Administrativacten zuliegenden Zustellungsausweises ist die angefochtene Ministerial-Entscheidung dem Beschwerdeführer am 27. September 1894 zugestellt, die dagegen eingebrachte Beschwerde ist aber am 26. November 1894 beim Postamte in Drohobycz aufgegeben, sonach innerhalb der im § 14 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, festgesetzten 60 tägigen Frist eingebracht worden.

Anlangend die Legitimation des Dr. Markus Tigermann zur Beschwerdeführung namens der minderj. Kinder nach Victor Raczka, so ist zunächst zu constatiren, daß das Bezirksgericht in Drohobycz über eine h. g. Anfrage mit der Zuschrift vom 24. Mai 1895, Z. 10181, dem V. G. Hofe mitgetheilt hat, daß mit dem bezirksgerichtlichen Bescheide vom 6. April 1894, Z. 6983, Dr. Markus Tigermann zum Curator der minderj. Kinder und Erben nach Victor Raczka im Sinne des § 271 a. b. G. B. bestellt und daß derselbe gleichzeitig aufgefordert wurde, einen Recurs gegen die Statth.-Entscheidung vom 16. October 1893, Z. 76966, einzubringen, daß das Bezirksgericht zwar dem weiteren Ansuchen des Curators de praes. 4. November 1894 wegen dessen Ermächtigung zur Einbringung der Beschwerde beim V. G. Hofe gegen die Min.-Entscheidung vom 12. August 1894, Z. 18382, mit dem dem Dr. Markus Tigermann am 9. December 1894 zugestellten Bescheide vom 30. November 1894, Z. 24824, aus Rücksicht auf die eventuell den Minderjährigen daraus erwachsenen Kosten

nicht stattgegeben hat, daß aber die bei Gericht abgegebene mündliche Erklärung des genannten Curators, daß er auf eigene Kosten die Beschwerde namens der Minderjährigen nach Victor Raczka beim V. G. Hofe einbringen werde, stillschweigend zur Gerichtswissenschaft genommen wurde. — Dadurch, daß das Bezirksgericht die Ueberreichung der Beschwerde beim V. G. Hofe stillschweigend zur Kenntniß genommen hat, erscheint der Mangel der gerichtlichen Einwilligung hinsichtlich der vorliegenden, innerhalb der festgesetzten Frist beim V. G. Hofe eingebrachten Beschwerde sanirt, weshalb Dr. Markus Tigermann auch zur Beschwerdeführung namens der erwähnten Minderjährigen als legitimirt angesehen werden muß.

Uebergehend in das Meritum der Sache, so hatten laut der Min.-Verordn. vom 11. Jänner 1861, R. G. B. Nr. 8, im Grunde der A. h. Entschließung vom 5. Jänner 1861, die §§ 58 und 59 der Gew.-Ordn. vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, auch bei Apothekergewerben in Anwendung zu kommen. — Durch die Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, sind an Stelle der besagten zwei Paragraphe die §§ 55 und 56 dieser Gew.-Ges.-Nov. getreten.

Der § 56, Abs. 4 bestimmt, daß ein concessionirtes Gewerbe nur für Rechnung der Witwe während der Dauer ihres Witwenstandes oder der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit auf Grund der alten Concession fortgeführt werden kann. — Dieser Paragraph spricht sonach zunächst dieses Recht der Witwe zu. Nun hat aber auf Grund der übereinstimmenden Erklärungen der Witwe Marie Raczka und der minderj. Kinder und Erben nach Victor Raczka die Bezirkshauptmannschaft mit dem bezogenen Erlasse vom 15. October 1885 erkannt, daß das dem Victor Raczka verliehene Apothekergewerbe für Rechnung der Witwe und der minderj. Erben nach Victor Raczka fortzuführen ist. — Durch diesen Erlaß, welcher lediglich den Ausspruch in sich schließt, für wessen Rechnung das Apothekergewerbe fortzuführen ist, wird das öffentliche Interesse nicht berührt und vielmehr muß dieser Erlaß lediglich als eine Entscheidung in Parteisachen angesehen werden, welche zum Nachtheile der dadurch erworbenen Parteienrechte von amtswegen nicht aufgehoben werden konnte, da das öffentliche Interesse durch die Bestimmung, daß das Apothekergewerbe durch einen geeigneten Stellvertreter geführt werden müsse, vollkommen gewahrt erscheint und die Vorschrift des § 56 der Gew.-Ges.-Nov. lediglich den Zweck hat, der Witwe, bezw. den Kindern einen vermögensrechtlichen Vortheil zuzuwenden.

Aber auch das den Oberbehörden nach § 146 der Gew.-Ordn. zustehende Recht, bei dem Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses für die Erlangung eines Gewerbebefugnisses von amtswegen einzuschreiten, kann im gegebenen Falle die Behebung der rechtskräftigen Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft nicht rechtfertigen, da den minderjährigen Erben das subjective Erforderniß bezüglich der Fortführung des Apothekergewerbes für ihre Rechnung bis zur erreichten Großjährigkeit im Sinne des § 56 der Gew.-Ges.-Nov. deshalb nicht abgesprochen werden kann, weil denselben im Falle der Verzichtleistung ihrer Mutter der Anspruch auf die Bewilligung zur Fortführung des Apothekergewerbes zweifellos zugestanden wäre und weil offenbar bei der Bestimmung des § 56 überhaupt nicht die Statuirung eines verschiedenen Grades der Rechtsfähigkeit, sondern nur eine verschiedene

Rangordnung in Frage kommen kann, in welcher nach dem Tode des Gewerbeinhabers einerseits dessen Witwe, andererseits dessen minderj. Kinder zur Fortführung des Gewerbes berufen sein sollen.

Nr. 9096.

Allgemeine Merkmale öffentlicher Gemeindewege und specielle Merkmale der Ortschaftswege. — Feststellung dieser Merkmale durch Localaugenschein und Gedenkmänner. — Verfahren hiebei. (Kärnten.)

Erkenntniß vom 7. December 1895, Z. 5779.

Die Besitzer des gräfl. Dietrichstein'schen Fideicommißgutes Velden ca. kärntn. Landesausschuß; mitbeth. Gemeinde Velden (Adv. Dr. Th. Neustadtel); E. vom 26. April 1894, Z. 3678, puncto Oeffentlichkeitserklärung des sogenannten Seeuferweges in Velden.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. I. Die von den Besitzern des Fideicommißgutes Velden gegen die Entscheidung des Landesausschusses für Kärnten vom 26. April 1894, Z. 3678, mit welcher der den sogenannten Seeuferweg in Velden als öffentlichen Weg erklärende Beschluß des Gemeindeausschusses Velden vom 7. Februar 1894 bestätigt wurde, eingebrachte Beschwerde macht zunächst geltend, daß das der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Verfahren ein mangelhaftes sei. — In dieser Richtung wird insbesonders hervorgehoben, daß die Beschwerdeführer oder deren Vertreter bei der vom Gemeindeamte Velden vorgenommenen Einvernehmung der Gedenkmänner nicht beigezogen worden seien.

Wie das Protokoll vom 20. März 1894 zeigt, ist diese Behauptung thatsächlich richtig. Allein es kann hierin ein wesentlicher, die Rechte der Beschwerdeführer in entscheidender Weise berührender Mangel des Verfahrens nicht erkannt werden. — Denn es ergibt sich aus den Acten, daß zu dem am 11. April 1894 vorgenommenen, denselben Gegenstand betreffenden Localaugenscheine der Vertreter der Beschwerdeführer vorgeladen worden, hiezu auch erschienen ist und eine Aeußerung abgegeben hat. — Es ergibt sich ferner aus den Acten, daß weder bei dieser Gelegenheit, noch in dem gegen den Gemeindeausschußbeschluß eingebrachten Recurse seitens der Beschwerdeführer oder des Vertreters derselben irgend ein Beweisantrag gestellt worden ist.

Dabei ist zu bemerken, daß die Behauptung der Beschwerde, der Vertreter der Beschwerdeführer wäre bei der Localerhebung »zu weiteren Beweisanträgen gar nicht zugelassen worden«, jeder thatsächlichen Grundlage entbehrt und insbesondere in dem Inhalte des betreffenden Protokolles keine Rechtfertigung findet. — Eben dies gilt von der Behauptung, es sei den Beschwerdeführern unmöglich gemacht worden, ihre Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der Gedenkmänner vorzubringen.

Gegenüber der in der Beschwerde ausgesprochenen Meinung, die Gemeindevertretung sei an der Sache interessirt und demnach zu amtlichen Erhebungen über dieselbe nicht berufen gewesen, ist lediglich hinzuweisen auf den Wortlaut des § 38 des Straßengesetzes für Kärnten vom 21. Mai 1890, L. G. B. Nr. 17, welchem zufolge dem Gemeindeausschusse die

Entscheidung über die Oeffentlichkeit eines Weges zusteht, und hervorzuheben, daß es sich hier lediglich um öffentliche Interessen, nicht um Privatrechte oder privatrechtliche Interessen der Gemeinde handelt.

Wenn endlich in der Beschwerde vorgebracht wird, es sei an die Gedenkmänner die Frage, ob der in Rede stehende Weg ein Privatweg sei, nicht gestellt worden, so mag dies thatsächlich richtig sein; allein es kann auch hierin ein wesentlicher Mangel des Verfahrens nicht erkannt werden, weil die Aussagen der Gedenkmänner die fragliche Annahme geradezu und bestimmt ausschließen und in ihren die Merkmale der Oeffentlichkeit des Weges betreffenden Angaben zugleich die Negation der Merkmale eines Privatweges gelegen ist.

Nachdem also ein Grund, welcher die Anwendung der Bestimmungen des § 6, Abs. 2 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, rechtfertigen würde, nicht vorliegt, war auf Grund des, wie erwähnt, actenmäßig festgestellten Thatbestandes in die meritale Entscheidung über die Beschwerde einzugehen.

II. Durch die gepflogenen Erhebungen sind sowohl die allgemeinen Merkmale eines öffentlichen Weges überhaupt, als auch die im § 5 des oben cit. Straßengef. hervorgehobenen besonderen Merkmale eines Ortschaftsweges zweifellos und einwandfrei festgestellt.

In ersterer Richtung liegen die Aussagen von 10 Gedenkmännern, deren Glaubwürdigkeit durch das angefochtene Erkenntniß festgestellt ist und gegenwärtig nicht mehr in Frage gestellt werden kann, vor, welche das thatsächliche Bestehen des Weges seit unvordenklicher Zeit, die allgemeine Zugänglichkeit desselben und die thatsächliche ungehinderte Benützung desselben durch Jedermann mit voller Bestimmtheit bestätigen. — Die Beschwerdeführer behaupten auch gar nicht, daß sie jemals irgend ein Hinderniß der allgemeinen Zugänglichkeit des Weges geschaffen, oder daß jemals zur Benützung des Weges ihre Erlaubniß eingeholt worden sei. — Sie beschränken sich in dieser Beziehung auf die Bemerkung, daß eine bloße stillschweigende Gestattung vorliege und daß eine civilrechtliche Ersitzung des Benützungsrechtes nicht eingetreten sei, was vorliegend überhaupt gar nicht in Frage kommt.

In Betreff der speciellen, im § 5 cit. Straßengef. angeführten Merkmale eines Ortschaftsweges — und als einen solchen hat der angefochtene Beschluß den fraglichen Weg erklärt — ist durch die Erhebungen (Localaugenschein und Aussagen der Gedenkmänner) festgestellt und wird auch seitens der Beschwerdeführer gar nicht bestritten, daß der fragliche Weg eine Verbindung zwischen der Ortschaft Velden, bezw. der Wörtherseestraße und dem Wörthersee, also eine Verbindung zwischen solchen Objecten herstellt, welche allen oder mehreren Insassen der Ortschaft zugänglich sein müssen.

Gegenüber einzelnen besonderen Argumenten der Beschwerde ist noch zu bemerken, daß der Inhalt des nur zu Steuerzwecken dienenden Catasters für die Frage, ob ein Weg ein öffentlicher sei, nicht entscheidend ist, und daß auf den Revers vom 20. April 1876 keine Rücksicht genommen werden kann, weil derselbe nur die Regulirung des fraglichen damals bereits bestandenen Weges und die Anlegung einer Allee längs derselben zum Gegenstande hat.

Nr. 9097.

Darin, daß die Baubehörde die Abweisung eines Baugesuches lediglich auf das vorwaltende privatrechtliche Verhältniß gestützt hat, ohne über die ihr allein zustehende Frage der Zulässigkeit der Bauführung vom Standpunkte der öffentlichen Rücksichten zu entscheiden, liegt ein wesentlich mangelhaftes Verfahren. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 7. December 1895, Z. 5780.

Anna Müller ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 4. April 1894, Z. 12665, puncto Herstellung eines Baues.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung geht von der Voraussetzung aus, daß die Mauer, welche zum Zwecke der Führung des von der Beschwerdeführerin beabsichtigten Baues durchbrochen werden soll, ein rein privatrechtliches Eigenthum der Gemeinde Komotau (Gemeindevermögen) sei.

Diese rechtliche Qualification des fraglichen Objectes kann mit Rücksicht auf die aus den Administrativacten sich ergebenden thatsächlichen Verhältnisse und auf den von der Beschwerdeführerin selbst hervorgehobenen Umstand, daß jene Mauer bereits vor unvordenklicher Zeit von der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung gegen das Hinabfallen von Personen und Eigenthum von der höher gelegenen Grabenstraße in den Stadtgraben errichtet worden ist, nicht als eine unrichtige bezeichnet werden. Der Landesausschuß hat die Baubewilligung aus dem Grunde verweigert, weil die Gemeinde als Eigenthümerin der Mauer die Zustimmung zur Durchbrechung derselben nicht gegeben hat. Die Abweisung erfolgte daher nicht etwa wegen Unzulässigkeit der Bauausführung aus öffentlichen Rücksichten, sondern vielmehr lediglich wegen der mangelnden Zustimmung des Eigenthümers der Mauer, somit aus privatrechtlichen Gründen.

Nach § 37 der Bau-Ordn. für das Königreich Böhmen hat jedoch die Baubehörde dann, wenn privatrechtliche Einwendungen gegen eine Bauausführung vorliegen, sich darauf zu beschränken, sich über die Zulässigkeit der Bauausführung aus öffentlichen Rücksichten auszusprechen, während die Austragung der privatrechtlichen Frage dem Richter vorbehalten bleibt. — Da nun der Landesausschuß über die ihm allein zustehende Frage der Zulässigkeit der Bauausführung aus öffentlichen Rücksichten gar nicht entschieden hat und die Abweisung nur auf das vorwaltende privatrechtliche Verhältniß — das Eigenthum der Gemeinde auf die fragliche Mauer — gestützt hat, mußte der V. G. Hof hierin einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erblicken.

Nr. 9098.

Die aus einem zwischen zwei Bezirksvertretungen anläßlich der Verschiebung ihrer Gebietsgrenzen in Bezug auf die Auseinandersetzung des Vermögens und der Lasten getroffenen Uebereinkommen abgeleiteten Rechtsansprüche sind öffentlich-rechtlicher Natur, deren Entscheidung im Streitfalle vom Landesausschusse nicht abgelehnt werden darf. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 7. December 1895, Z. 5753.

Bezirksvertretung in Zbirow (Adv. Dr. Jedlička) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 3. October 1894, Z. 46708, puncto Uebernahme von Lasten seitens der Bezirksvertretung in Hořowitz für die aus dem Bezirke Zbirow ausgeschiedene Gemeinde Cerhowitz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Landesges. vom 16. August 1891, L. G. B. Nr. 47 für Böhmen, wurde die Gemeinde Cerhowitz aus dem Gebiete der Bezirksvertretung Zbirow ausgeschieden und zu dem Gebiete der Bezirksvertretung Hořowitz zugewiesen. — Die letztere hatte bereits vorher in ihrer Sitzung vom 29. April 1889 beschlossen, für den Fall der Zuweisung der Gemeinde Cerhowitz jene Quote der Schuldverbindlichkeiten des Bezirkes Zbirow, welche nach Maß der directen Steuern auf die Gemeinde Cerhowitz entfalle, zu berichtigen. — Nachdem sich jedoch nach erfolgter Ausscheidung der Gemeinde Cerhowitz aus dem Bezirke Zbirow und Zuweisung zum Bezirke Hořowitz über die Berechnung dieser Schuldverbindlichkeiten und über die Abstattungsmodalitäten zwischen den beiden Bezirksvertretungen Streitigkeiten ergaben, legte der Bezirksausschuß Zbirow diese Angelenheit dem Landesausschusse mit der Bitte vor, zu entscheiden, daß die Bezirksvertretung Hořowitz verpflichtet sei, der Bezirksvertretung Zbirow den angesprochenen Ersatz zu leisten.

Dieses Begehren hat nun der Landesausschuß mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen, weil die Ausscheidung der Gemeinde Cerhowitz aus dem Gebiete der Bezirksvertretung Zbirow und deren Zuweisung zum Bezirke Hořowitz auf Grund des cit. Landesgesetzes ohne jeden Vorbehalt aus öffentlichen Rücksichten erfolgte; daher kein Grund zur Auferlegung eines Ersatzes aus dem Titel des öffentlichen Rechtes vorliege, und weil der Landesausschuß, insoferne sich der Anspruch der Bezirksvertretung Zbirow auf einen Titel des Privatrechtes gründe, zu einer Entscheidung hierüber nicht zuständig sei.

Insoferne mit dieser Entscheidung implicite ausgesprochen wird, daß ein zwischen den Bezirksvertretungen von Zbirow und von Hořowitz anläßlich der Verschiebung in den Grenzen dieser Sprengel in Bezug auf die Vermögensauseinandersetzung getroffenes Uebereinkommen keinen öffentlich-rechtlichen, sondern nur einen privatrechtlichen Titel für die Ansprüche der Bezirksvertretung in Zbirow bilden könne, und insoferne der Landesausschuß aus diesem Grunde die Entscheidung in dieser Richtung ablehnt, muß diese Auffassung als im Gesetze nicht begründet bezeichnet werden. — Wie aus dem an den Landesausschuß erstatteten Berichte des Bezirksausschusses Zbirow ddto. 11. September 1894 hervorgeht, behauptet der letztere, daß die Bezirksvertretung Hořowitz ihre Verpflichtung zur Leistung eines Ersatzes für einen auf die Gemeinde Cerhowitz entfallenden Theil der Verbindlich-

keiten des Bezirkes Zbirow principiell anerkenne; und wie aus den Beilagen dieses Berichtes, insbesondere aber aus der Note des Bezirksausschusses Hořowitz ddto. 29. October 1893, Z. 1953, hervorgeht, stützt sich diese Anerkennung auf die Thatsache, daß die Bezirksvertretung Hořowitz in ihrer Sitzung vom 29. April 1889, also vor Erlassung des oben cit. Landesgesetzes beschlossen habe, für den Fall der Zuweisung der Gemeinde Cerhowitz jene Quote der Schuldverbindlichkeiten des Bezirkes Zbirow, welche nach Maß der directen Steuern auf die Gemeinde Cerhowitz entfalle, zu bezahlen. — Es war also klar, daß der Bezirksausschuß Zbirow seinen Anspruch keineswegs blos auf das bestehende Gesetz, sondern vielmehr auf einen speciellen Rechtsgrund, auf die von der Bezirksvertretung Hořowitz vor Zuweisung der Gemeinde Cerhowitz übernommene Verbindlichkeit stütze.

Dieser Rechtsgrund ist aber nicht privatrechtlicher Natur. — Das Ges. vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, über die Errichtung von Bezirksvertretungen enthält wohl keinerlei Bestimmung über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung im Falle einer Verschiebung der Gebiete zweier Bezirksvertretungen. — Es kann aber doch wohl keinem Zweifel unterliegen, daß eine solche vorherige Auseinandersetzung — wie sie im vorliegenden Falle thatsächlich stattgefunden hat — mit voller Rechtswirkung erfolgen könne und daß sie dann einen integrirenden Bestandtheil jenes Verhandlungsmateriales bildet, auf Grund dessen der Ausspruch über die Grenzverschiebung erfolgt. — Es handelt sich also in diesem Falle nicht um einen, dem Privatrechte angehörigen, gewillkürten Vertrag über eine Leistung und Gegenleistung, sondern um die im Verwaltungswege festzustellenden Modalitäten, unter welchen die Verschiebung stattfinden kann und soll, mithin um eine öffentlich-rechtliche Verwaltungsmaßregel, bezüglich deren die autonomen Organe den gleichen Organen höherer Ordnung und insbesondere die Bezirksvertretungen nach § 76 des Ges. vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, ausschließlich dem Landesausschusse untergeordnet sind.

In dem ganzen Complexe der Fragen bezüglich der Abgrenzung der Bezirke, welche nicht von dem Belieben der Bezirksvertretungen abhängt und daher auch nicht den Gegenstand eines Vertrages zwischen denselben bilden kann, stehen sich die beiden Bezirksvertretungen nicht als Privatrechtssubjecte, sondern als öffentliche Organe der Verwaltung gegenüber und es können sohin die von denselben in dieser Eigenschaft getroffenen Verfügungen nicht den Gegenstand eines Privatrechtsstreites bilden, sondern nur wieder im administrativen Wege durchgeführt werden. — Wenn daher der Landesausschuß zu einer diesbezüglichen Verfügung auf Grund einer zwischen zwei Bezirksvertretungen anläßlich der Ausscheidung und Zuweisung einer Gemeinde getroffenen Auseinandersetzung des Vermögens und der Lasten angerufen wurde, so durfte er sich im Hinblicke auf den § 76 leg. cit. der Amtshandlung nicht entziehen.

Nr. 9099.

1. Beginn der Steuerpflicht der im Laufe eines Semesters neu entstehenden Unternehmungen. — 2. Unzulässigkeit der Steuerbemessung auf Grund einer ganz allgemeinen, ohne Berücksichtigung der vom Steuerpflichtigen geltend gemachten relevanten und feststellbaren Umstände erfolgten Einschätzung des Wahrscheinlichkeitseinkommens.

Erkenntniß vom 10. December 1895, Z. 5852.

Moses Gruber (Adv. Dr. E. Friedmann) ca. galiz. Finanz-Landes-Direction (Fin.-S. Dr Reisch); E. vom 22. Februar 1895, ZZ. 16604, 17007 und 18349, puncto Erwerb-, bezw. Einkommensteuer von einer Ziegeleipachtung.

»Die angefochtenen Entscheidungen vom 22. Februar 1895, Z. 17007 und 18349, betreffend die Einkommensteuer, werden nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von der Ziegelerzeugung des Moses Gruber in Lemberg ist dem Beschwerdeführer mit der angefochtenen Entscheidung die Erwerbsteuer in der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung im Betrage von 42 fl. vom II. Semester 1893 angefangen vorgeschrieben worden. — Diese Besteuerung wird lediglich mit der Ausführung angefochten, daß der Gewerbeschein für die Ziegelerzeugung erst am 6. September 1893 dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, daß vor dieser Zustellung der Betrieb nicht beginnen konnte, und daß in den Monaten von September bis Ende December 1893 kein solches Erträgniß erzielt werden konnte, welches für das II. Semester des Jahres 1893 die Vorschreibung der Erwerbsteuer mit 42 fl. zu rechtfertigen geeignet wäre. — Danach gibt der Beschwerdeführer selbst zu, daß der Betrieb der Ziegelerzeugung im II. Semester des Jahres 1893 begonnen habe.

Da nun nach dem Erwerbsteuer-Patente die Erwerbsteuer für jedes Semester im Voraus zu entrichten ist, so gilt in Ansehung der Zahlungsschuldigkeit neuer Unternehmungen die Regel (§ 23 des Central-Fin.-Hof-Comm.-Decr. vom 14. Jänner 1813), daß, wenn Jemand den Steuerschein erst im Laufe eines Semesters erwirbt, er die Steuer für das betreffende Semester ganz zu entrichten schuldig ist. — Es war daher im vorliegenden Falle für die Erwerbbesteuerung nicht von Bedeutung, ob die Unternehmung im Juli oder erst im September des Jahres 1893 begonnen hat, denn in beiden Fällen war nach der gesetzlichen Vorschrift die Erwerbsteuer vom II. Semester des Jahres 1893 an zu entrichten, wobei nur noch zu erinnern kommt, daß die Steuer nicht für das einzelne Semester, sondern für die Unternehmung für deren ganze Dauer bemessen wird und lediglich nach Semestern zur Zahlung gelangt. — Danach erscheint die Beschwerde in Ansehung der Erwerbebesteuerung im Gesetze nicht begründet.

In Ansehung der Einkommenbesteuerung muß in Betracht gezogen werden, daß es sich hier um die Besteuerung des bei einer Pachtung erzielten Gewinnes handelt, daß daher auf der einen Seite die Auslagen, welche mit dem Geschäftsbetriebe verbunden sind, sowie der Pachtzins, auf der anderen Seite die Einnahmen, welche die Unternehmung im Steuerjahre abwirft, oder, wie im gegebenen Falle, wo es sich um ein neues Unter-

nehmen handelt, mit Wahrscheinlichkeit abwerfen kann, gegen einander abgewogen werden müssen und daß der so ermittelte Reingewinn der Besteuerung in der I. Classe zu unterziehen ist.

Es ist nun allerdings richtig, daß der Beschwerdeführer in seiner Fassion vom 6. October 1893 die Einkommensteuer für das II. Semester des Jahres 1893 fatirt hat und daß in der Einkommensfassion vom 15. Mai 1894 sogar ausdrücklich seitens des Beschwerdeführers angeführt wird, daß er die Ziegelei vom 15. Juli 1893 angefangen betreibe. — Die Vertrauensmänner haben auch conform mit den Angaben des Beschwerdeführers angenommen, daß der Ziegeleibetrieb im Juli 1893 begonnen habe und haben sohin in ihrem Gutachten in Ansehung des Steuerjahres 1893 den Gewinn, den der Pächter bei 1000 Ziegeln erzielen kann, mit 1 fl. festgestellt und zugleich bemerkt, daß der Unternehmer jährlich 3 Millionen Ziegeln aufarbeiten werde. — Nun hat aber der Beschwerdeführer sowohl im Recurse, als auch bei dem über Recurs erfolgten Vorhalt dieses Gutachtens ausdrücklich darauf hingewiesen, daß er im Jahre 1893 nur eine geringere Anzahl von Ziegeln erzeugen konnte, weil der Ringofen erst frisch aufgebaut war, und er hat überdies speciell im Recurse darauf ausdrücklich hingewiesen, daß der Betrieb erst im September begonnen werden konnte und daß dieser Betrieb während der Wintermonate aufhöre. Diese für die Einkommenbesteuerung allerdings relevanten Momente haben die Vertrauensmänner in ihrem Gutachten nicht berührt, dieselben waren aber, nachdem der Vorhalt an den Steuerpflichtigen nicht sogleich erfolgt war, auf die Recurseinwendung, sowie die beim Vorhalt gemachten Einwendungen des Beschwerdeführers umsomehr in Betracht zu ziehen und durch Vertrauensmänner in Gemäßheit des § 25 des Einkommensteuer-Pat. aufzuklären, als anläßlich der zu gleicher Zeit mit der Einkommenbesteuerung in Verhandlung gestandenen Erwerbbesteuerung, der Magistrat der Stadt Lemberg unterm 29. August 1894, Z. 67618, ausdrücklich sein Gutachten dahin abgegeben hatte, daß die Ziegelbrennerei beiläufig seit August 1893 betrieben werde, und daß wöchentlich nur vier Kammern des Ringofens ausgebrannt werden und dies nur in der Zeit der Bausaison, weil während des Winters die Arbeiten beinahe gänzlich eingestellt seien.

In Ansehung des Steuerjahres 1894 hat ferner der Beschwerdeführer im Recurse ausdrücklich die Einwendung erhoben, daß in diesem Jahre sein Geschäftsbetrieb durch die Ausstellung in Lemberg gestört wurde, indem wegen der seitens der Polizeibehörde ausgegebenen Polizeivorschriften in Ansehung der Verführung von Baumaterial er im Ausführen von Ziegeln behindert war und auch keine Bauten während dieses Jahres ausgeführt wurden. — Ungeachtet aber der Beschwerdeführer auch bei Vorhalt des Gutachtens der Vertrauensmänner in Ansehung des Jahres 1894 die gleiche Einwendung erhoben hat, ist dieser für die Besteuerung allerdings relevante Umstand nicht weiter in Betracht gezogen worden und erfolgte die Einkommenbesteuerung pro 1894 lediglich nach der ganz allgemeinen, ohne jede Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer angeführten Umstände seitens der Vertrauensmänner erfolgten Einschätzung, nach welcher die ganzjährige Ziegelproduction 3 Millionen Ziegel umfassen soll und dem Beschwerdeführer einen jährlichen Reingewinn von 3000 fl. abwirft.

Da das Gutachten der Vertrauensmänner pro 1894 unterm 6. September 1894 abgegeben wurde, also zu einer Zeit, wo jene oben angedeuteten Umstände sich genau feststellen ließen, und aus dem soeben erwähnten Gutachten nicht zu entnehmen ist, ob auf diesem Umstand bei der Einschätzung des Wahrscheinlichkeits-Einkommens irgend welche Rücksicht genommen worden ist oder nicht, so vermochte der V. G. Hof den Thatbestand nicht als vollständig aufgeklärt zu erkennen.

Nr. 9100.

1. Merkmale des erwerbsteuerpflichtigen Geldverleihgeschäftes. — 2. Voraussetzungen für den Vorhalt der Aeußerungen der Vertrauensmänner an den Steuerpflichtigen in Erwerbsteuersachen.

Erkenntniß vom 10. December 1895, Z. 5853.

Simon Ehrlich ca. Fin.-Landes-Direction in Lemberg (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 30. Jänner 1895, Z. 9438, puncto Erwerbsteuer von der Geldspeculation.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Damit das Geldverleihen nach der im Eingange des Erwerbsteuer-Pat. vom 31. December 1812 aufgestellten Regel, als eine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung behandelt werden könne, ist nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes erforderlich, daß dieser Geschäftsbetrieb auf Erwerb, bezw. auf Gewinn gerichtet ist, und zwar in der Weise, daß zu dessen Erzielung nicht nur das Capital, sondern auch die Arbeit des Beschäftigten in Anwendung kommt, so daß dieser Gewinn — das Einkommen des Unternehmers — sich nicht lediglich als Capitalswirkung, d. i. als das ohne Arbeit erzielte Ergebniß von Darleihen oder stehenden Capitalsforderungen, welche nach § 4 des Einkommensteuer-Pat. in die III. Classe des steuerbaren Einkommens einbezogen sind, sondern als Ergebniß seiner Arbeit in der Verwendung des ihm zu Gebote stehenden Capitals und dessen rascheren Umsatz in kurzer Zeit darstelle. Sowie also das Erwerben von stehenden Forderungen oder das Einbringen solcher Forderungen Anlaß zu einer Erwerbsbesteuerung nicht geben kann, so ist auch das Einbringen von Forderungen anderer Art, nach dem soeben Gesagten, an und für sich keine erwerbsteuerpflichtige Geldspeculation, solange das eingebrachte Capital nicht zum Zwecke eines reichlicheren Gewinnes von dem Einbringenden selbst in Verwendung genommen und in rascheren Umsatz gesetzt wird.

Nach dem Inhalte der administrativen Verhandlungsacten und nach den Ausführungen des Beschwerdeführers ist im vorliegenden Falle das Einbringen von stehenden Schuldforderungen, sowie von einzelnen Forderungen anderer Art zugegeben, es ist aber nicht ersichtlich und in keiner Weise festgestellt, daß der Beschwerdeführer sein Capital in irgend welcher Art in speculative Verwendung genommen hätte. Zwar beantragt die Ortsobrigkeit die Besteuerung des Beschwerdeführers von Geldspeculationen und behaupten auch die Vertrauensmänner zu Protokoll vom 15. December 1894, daß Simon Ehrlich seit dem Jahre 1894 sich mit Geldspeculationen beschäftige, daß sein Umsatzcapital circa 3000 fl. ausmache, und daß er bei einer 8perc. Verzinsung einen Gewinn von 240 fl. erziele; allein weder die Orts-

obrigkeit, noch die Vertrauensmänner haben irgend welche thatsächliche Umstände angegeben, welche ihre obigen Behauptungen begründen würden; überdies ist die Aussage der Vertrauensmänner, aus welcher die einzigen positiven, wenn auch für sich allein nicht maßgebenden Umstände — namentlich die angebliche Höhe des Betriebscapitals und des Gewinnes — zu entnehmen sind, dem Beschwerdeführer nicht vorgehalten worden, was allerdings nothwendig gewesen wäre, wenn die Steuerverwaltung sich bei der Erwerbbesteuerung nicht lediglich auf das Gutachten der Ortsobrigkeit, sondern auch auf die Aussage der Vertrauensmänner stützen zu müssen, geglaubt hat.

In den Administrativacten liegt allerdings auch ein Ausweis des k. k. Bezirksgerichtes, über die von Simon Ehrlich in den Jahren 1893 und 1894 eingeklagten Geldforderungen vor; diesem Ausweise ist jedoch nur zu entnehmen, daß Ehrlich im Jahre 1893 zwei Geldforderungen per 130 fl. und 16 fl. 50 kr., und im Jahre 1894 gleichfalls zwei Geldforderungen, die eine im Betrage von 4 fl., die andere im Betrage von 10 fl., eingeklagt hat; außerdem hat das Landesgericht in Krakau bekannt gegeben, daß Simon Ehrlich dortselbst einen Betrag von 130 fl. gegen Noe Kaufmann eingeklagt hat.

Da die Erwerbbesteuerung des Beschwerdeführers vom I. Semester 1894 an erfolgt ist, so scheint die Steuerbehörde auf die im Jahre 1893 eingeklagten Forderungen Gewicht nicht zu legen, und zwar insoferne auch mit Recht, als bei einer dieser Forderungen vorgemerkt erscheint, daß es sich dabei nur um Erlangung des Pfandrechtes auf einer Realität gehandelt hat, und auch diese Forderung bei dem Landesgerichte in Krakau eingeklagt erscheint, ohne daß der Titel derselben angegeben wäre, und ohne daß überhaupt ersichtlich wäre, welcher Art diese Forderung ist. Bei den zwei anderen, im Jahre 1894 eingeklagten Forderungen ganz minimaler Art, ist gleichfalls nicht angegeben, aus welchem Titel diese Geldforderungen eingeklagt worden sind, was aber im gegebenen Falle um so nothwendiger gewesen wäre, als ja Beschwerdeführer, wie er dies im Recurse angegeben hat, einen Ausschank in Krakau betreibt, und es daher nicht ausgeschlossen ist, daß die eingeklagten Forderungen mit dem von ihm betriebenen eben erwähnten Geschäfte zusammenhängen.

Angesichts dessen, und bei Abgang irgend welcher thatsächlich relevanter Anführungen, welche den Schluß zulassen würden, daß es sich um eine vom Beschwerdeführer im Jahre 1894 gewerbsmäßig betriebene Geldspeculation handelt, vermochte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung nicht aufrecht zu erhalten.

Nr. 9101.

Res judicata in einem Falle der angesuchten Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung einer Hypothekarforderung.

Erkenntniß vom 11. December 1895, Z. 5096.

Josef Smolka (Adv. Dr. Kopecky) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 3. Februar 1894, Z. 47206 ex 1893, puncto Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung einer Hypothekarforderung.

»Die Beschwerde wird als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer Josef Smolka in Čáslau hat das zu Handen der Vorschußcasse Königliche Weinberge ob seinem Hause C. Nr. 229 in Prag, Holešovic-Bubna, gegen 6 perc. Zinsen versicherte Capital per 7855 fl. durch Aufnahme eines blos mit $5^1/_2$ Percent verzinslichen Darlehens bei der Vorschußcasse in Čáslau convertirt, wobei derselbe in der von der ersteren Vorschußcasse ausgestellten Cessionsurkunde ddto. 9. Juni 1892 unter Anerkennung der Liquidität der cedirten Forderung sich zu deren Rückzahlung in zehn Jahresraten verpflichtet, für sich aber zugleich das unbedingte halbjährige Kündigungsrecht hinsichtlich eines Theiles oder des ganzen schuldigen Capitals vorbehielt. — Wegen letzteren Vorbehaltes wurde dem Beschwerdeführer die angesuchte Gebührenbegünstigung aus Anlaß der in Rede stehenden Convertirung verweigert und ist diese Entscheidung auch nachdem er im Recurszuge durch eine Nachtragserklärung zu obiger Cessionsurkunde auf das Kündigungsrecht verzichtet hatte, mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 16. December 1892, Z. 32976, aufrecht erhalten worden, welcher Erlaß seinerzeit beim V. G. Hofe nicht in Beschwerde gezogen wurde.

Nachdem von obiger Cessionsurkunde hinsichtlich des cedirten Capitales per 7855 fl. nebst Nebengebühren per 200 fl., zus. von 8055 fl. die Gebühr nach Scala II per 25 fl. 75 kr. und von deren grundbücherlichen Eintragung die $^1/_2$ perc. Eintragungsgebühr per 56 fl. $37^1/_2$ kr. dem Beschwerdeführer vorgeschrieben worden war, sind über seine Recursführung, worin neuerdings unter Berufung auf das Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, die Gebührenbegünstigung, respective die Gebührenfreiheit in Anspruch genommen wurden, die vorgeschriebenen Gebühren mit dem angefochtenen Erlasse vom 3. Februar 1894, Z. 47206 ex 1893, lediglich aufrecht erhalten worden.

Nachdem der betreffend die Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung der in Rede stehenden Hypothekarforderung per 7855 fl. seinerzeit erflossene abweisliche Erlaß des Finanzministeriums vom 16. December 1892, Z. 32976, welcher dem Begehren des Beschwerdeführers gemäß, im Jänner 1893 seinem Rechtsfreunde Dr. Adalbert Šindelář, Advocaten in Čáslau, zugestellt worden war, beim V. G. Hofe in der gesetzlichen Frist von 60 Tagen (§ 14 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876) nicht angefochten worden ist, so konnte der V. G. Hof in die Ueberprüfung der Gesetzlichkeit dieses die Verweigerung der Gebührenerleichterung rechtskräftig absprechenden Erlasses nicht weiter eingehen und da in der vorliegenden Beschwerde die in Vorschreibung gebrachten Gebühren der Ziffer nach nicht angefochten werden, sondern lediglich die Gebührenfreiheit unter Berufung auf das Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, in Anspruch genommen wird, so mußte der V. G. Hof die Beschwerde als unzulässig erkennen und demzufolge abweisen.

Nr. 9102.

Der Anspruch auf die Gebührenerleichterung ist bei einer Ausdehnung des für die convertirten Forderungen bestandenen Pfandrechtes auf andere Realitäten ausgeschlossen, wobei der Umstand irrelevant ist, daß diese Realitäten nachträglich in dieselbe Grundbuchseinlage einbezogen worden sind, welche für die ursprüngliche Schuldforderung allein als Hypothek bestellt war.

Erkenntniß vom 11. December 1895, Z. 5098.

Johann und Veronika Regner ca. Finanz-Min.; E. vom 7. Mai 1894, Z. 6006, puncto Gebührenerleichterungen aus Anlaß der Convertirung von Hypothekarforderungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 9103.

Gebührenbehandlung der aus Anlaß der Convertirung bestehender Geldschuldforderungen ausgestellten Löschungserklärungen über Simultanpfandrechte.

Erkenntniß vom 11. December 1895, Z. 5095.

Erste Vorschußcasse in Prag, registr. Genossenschaft mit beschr. Haftung (Adv. Dr. Dyk) und Rosalia Nedoma, ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 4. Mai 1894, Z. 6794, puncto Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung von Hypothekarforderungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird, soweit sie die erste Vorschußcassa in Prag betrifft, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben. — Insoweit die Beschwerde von der Rosalia Nedoma überreicht ist, wird sie als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Vor Allem ist in formali zu bemerken, daß die auf der Beschwerde mitgefertigte Rosalia Nedoma an der Recursführung der Proni občanská záložna v Praze in vorliegender Streitsache sich im Instanzenzuge nicht betheiligt hat, daher sie nach § 5, Abs. 3 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe nicht legitimirt erscheint, weshalb die Beschwerde, insoweit dieselbe von der Rosalia Nedoma eingebracht ist, als unzulässig abgewiesen werden mußte.

In der Sache der beschwerdeführenden Vorschußcasse ist Folgendes zu bemerken. Die ob den Häusern der Rosalia Nedoma, C. Nr. 564, 565 und 566/VII in Prag, Holešovic-Bubna, zu Handen der Beschwerdeführerin Proni občanská záložna v Praze simultan gegen $5\frac{1}{2}$ perc. Verzinsung sichergestellten Capitalien per 41.000 fl. und 48.000 fl. s. Nebenleistungen wurden in dem Theilbetrage von 35.000 fl. des ersteren und im Theilbetrage per 7000 fl. des zweiten Capitals durch Aufnahme eines blos mit $4\frac{1}{2}$ Percent verzinslichen Darlehens bei der böhmischen Sparcasse convertirt derart, daß durch die Cessionen ddto. 13. Mai 1892 von der Vorschußcasse an die Sparcasse obige Theilbeträge übertragen wurden, wobei sich Letztere hinsichtlich des übernommenen Theilbetrags per 7000 fl. mit der Hypothek des Hauses C. Nr. 565/VII und für den Theilbetrag per 35.000 fl. mit der Hypothek des Hauses C. Nr. 564/VII begnügte, und

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7612 (Bd. XVII, J. 1893).

sind der Rosalia Nedoma wegen der Zinsherabsetzung betreffs obiger Hypothekarschulden die Begünstigungen des Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, seitens der Finanzverwaltung bewilligt worden, so daß in dieser Angelegenheit eine Beschwerde beim V. G. Hofe nicht erhoben wird.

Die beschwerdeführende Vorschußcasse hat weiters unter Bezugnahme auf die seitens der böhmischen Sparcasse unterm 21. März 1892, Z. 1128, der Rosalia Nedoma ertheilte Zusicherung der Gewährung eines Darlehens durch cessionsweise Uebernahme eines blos ob C. Nr. 565/VII in erster Rangordnung versicherten Theilbetrages per 7000 fl. von der simultan versicherten Post von 48.000 fl. durch Erklärung ddto. 12. Mai 1892 unter Theilung letzterer Post in 7000 fl. und 41.000 fl. von der Simultanhaftung für die 7000 fl. ob den Realitäten C. Nr. 564 und 566/VII abgelassen und in die Löschung des bezüglichen Pfandrechtes eingewilligt und desgleichen unter Berufung auf die Zusicherung der böhmischen Sparcasse ddto. 8. April 1892, Z. 1347, wegen cessionsweiser Uebernahme des blos ob C. Nr. 564/VII zu versichernden Theilbetrages per 35.000 fl. von der gleichfalls getheilten Post per 41.000 fl. in der Erklärung ddto. 9. Mai 1892 von der Simultan-Hypothek ob C. Nr. 565 und 566/VII abgelassen und in die Löschung der bezüglichen Pfandrechte ob den letzteren Hypotheken eingewilligt. — Die von diesen beiden Erklärungen mit Rücksicht auf die Löschung der Pfandrechte für den convertirten Theilbetrag per 7000 fl. sammt Nebengebühren, zus. per 7320 fl. nach Scala II mit 25 fl. und rücksichtlich des Theilbetrages per 35.000 fl. sammt Nebengebühren, zus. per 36.100 fl. nach Scala II mit 113 fl. 75 kr. vorgeschriebenen, durch die angefochtene Entscheidung aufrecht erhaltenen Gebührenbemessungen werden durch die vorliegende Beschwerde unter Berufung auf das Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, angefochten.

Der V. G. Hof fand diese Beschwerde gesetzlich begründet. — Das Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, räumt im § 2 den aus Anlaß der Umwandlung von bestehenden Hypothekarschulden in solche zu einem geringeren Zinsfuße auszustellenden Löschungsurkunden die Begünstigung ein, daß, sofern nicht nach Scala II eine mindere Gebühr entfällt, nur die feste Gebühr von 50 kr. von jedem Bogen zu erheben ist. — Da nun die in Rede stehenden Hypothekslösungs-Erklärungen sich unzweifelhaft als Löschungsurkunden darstellen, welche nach der Actenlage unbestrittenermaßen nur aus Anlaß der Convertirung bestehender Geldschuldforderungen ausgestellt wurden, so war denselben die in der bezogenen Gesetzesstelle eingeräumte Gebührenbegünstigung zuzugestehen, zumal das Ges. diesfalls im § 2, lit. c, diese Begünstigung nur bei Ausdehnung des Pfandrechtes auf andere Hypotheken versagt, gegebenenfalls aber gerade das Gegentheil hievon, nämlich eine Pfandrechtseinschränkung erfolgt ist.

Nr. 9104.

1. Für die vor Wirksamkeit des Ges. vom 3. März 1868, R. G. B. Nr. 17, im Zwecke der Arrondirung von Grundstücken zu Stande gekommenen Tauschgeschäfte kann die Gebührenfreiheit nicht zugestanden werden. — 2. Voraussetzungen der Gebührenfreiheit aus § 28 des Ges. vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 96. — 3. Verjährungsfrage.

Erkenntniß vom 11. December 1895, Z. 5102.

Alfred Bellot und Eheleute Franz und Anna Uchytil ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 5. Juli 1894, Z. 15824, puncto Gebührenerleichterung aus Anlaß einer Arrondirung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführer bekämpfen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, durch welche ihnen die unter Berufung auf das Ges. vom 3. März 1868, R. G. B. Nr. 17, und vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 96, angesprochene Stempel- und Gebührenfreiheit hinsichtlich des zum Zwecke der Arrondirung des gegenseitigen Grundbesitzes seitens ihrer Besitzvorgänger getroffenen Austausches der Grundstücke Cat.-Zahl 299/2 und 323/1 des dem Alfred Bellot gehörigen Gutes Stěpanow und der Cat.-Zahl 230/2, 230/3, 231/2, 232 und 233/2 der den Eheleuten Franz und Anna Uchytil in Podmoklau, C. Nr. 1, gehörigen Grundwirthschaft, worüber jedoch erst im Zuge der Neuanlegung des Grundbuches durch den schriftlich ausgefertigten Tauschvertrag ddto. Chotěboř 6. April 1891 die bücherliche Ordnung hergestellt wurde, verweigert worden ist. — Die Abweisung des Anspruches der Beschwerdeführer erfolgte aus dem Grunde, weil das Tauschgeschäft vor der Wirksamkeit des Ges. vom 3. März 1868, R. G. B. Nr. 17, geschlossen worden ist.

In letzterer Beziehung ist durch die vorliegenden Acten, insbesondere die Bestätigungen der Gemeindevorstände von Podmoklau ddto. 3. April 1892 und von Bezděkau ddto. 6. April 1892 constatirt, daß der Austausch obiger Grundstücke, welche einen gleichen Werth haben, zum Zwecke der Arrondirung geschehen ist; dasselbe bestätigen die beschwerdeführenden Eheleute Franz und Anna Uchytil in den Protokollen vom 9. Juli 1891 und vom 28. April 1892 mit dem Beisatze, daß der Austausch durch ihren am 14. November 1874 verstorbenen Besitzvorgänger Franz Uchytil und dem damaligen Besitzer des Gutes Stěpanow Franz Zikmund am 15. Juni 1866 (»vor dem Kriege mit Preußen«) stattgefunden habe.

Da nach § 5 a. b. G. B. Gesetze überhaupt nicht zurückwirken und nach §§ 2 und 3 a. b. G. B. erst nach ihrer gehörigen Kundmachung Wirksamkeit äußern, so kann für das im vorliegenden Falle erwiesenermaßen schon im Jahre 1866 abgeschlossene, wenn auch im Zwecke der Arrondirung von Grundstücken zu Stande gekommene Rechtsgeschäft die erst durch das Ges. vom 3. März 1868 eingeräumte Gebührenbegünstigung nicht in Anspruch genommen werden, zumal nach § 44 Geb.-Ges. das Recht des Staates auf die Gebühr schon mit dem Zeitpunkte des Abschlusses des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes besteht, daher hier schon im Jahre 1866, also lange vorher eingetreten war, bevor das cit. Gesetz Gebührenbegünstigungen für derartige Rechtsgeschäfte gewährt hat. — Es erscheint somit die angefochtene Verweigerung der Gebührenfreiheit gesetzlich gerechtfertigt.

Die Einwendung der Beschwerde, daß das Recht des Staates auf die Gebühr von dem in Rede stehenden Tauschgeschäfte, wenn dessen Abschluß im Jahre 1866 angenommen wird, durch Verjährung erloschen sei, ist nicht begründet, da nach Auskunft des Steueramtes in Chotěboř vom 13. Februar 1894 eine Anzeige des Tauschgeschäftes behufs der Gebührenbemessung in den Jahren 1866 bis 1868 nicht erfolgte, und in Folge eines solchen Pflichtversäumnisses der Parteien gemäß § 2, Abs. 2 Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, das Bemessungsrecht des Staates erst nach Ablauf von 30 Jahren verjährt, welcher Zeitraum bisher noch nicht abgelaufen ist. Ebensowenig ist die Verjährung mit Rücksicht auf die im Jahre 1891 erfolgte schriftliche Anerkennung jenes Tauschgeschäftes und Ausfertigung des Tauschvertrages eingetreten, da die Gebührenvorschreibung von dem im Jahre 1891 zur Anzeige gebrachten Vertrage innerhalb der fünfjährigen Zeitfrist des § 1 l. c. erfolgt ist.

Die Nichtgewährung der Gebührenfreiheit nach § 28 des Ges. vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 96, ist dadurch gerechtfertigt, daß die Beschwerdeführer im administrativen Verfahren nicht weiter dargethan haben, daß ein Verfahren im Sinne dieses Gesetzes stattgefunden habe, durch welches die in Rede stehenden Eingaben und schriftlichen Ausfertigungen bedingt worden wären.

Aus dem Fin.-Min.-Erlasse vom 13. Juli 1870, Z. 18154, endlich können die Beschwerdeführer ein Recht schon deshalb nicht ableiten, weil derselbe in allgemein verbindlicher Form nicht kundgemacht worden ist.

Nr. 9105.

Beweiswürdigung nach dem Wechselstempelgesetze. — Gerichtlich beglaubigte Auszüge aus dem Hauptbuche eines Handelsmannes. — Gerichtliche Zeugenaussagen.

Erkenntniß vom 11. December 1895, Z. 5897.

C. A Wisinger ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 27. September 1894, Z. 26884, puncto erhöhte Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß mit der angefochtenen Entscheidung der durch drei gerichtlich abgehörte Zeugen und durch einen gerichtlich beglaubigten Auszug aus dem Hauptbuche des Beschwerdeführers beigebrachte Beweis darüber, daß die auf dem beanständeten, von dem Beschwerdeführer an eigene Ordre ausgestellten, auf August Hellberg gezogenen und von diesem acceptirten Wechsel über 316 fl. 75 kr. befindlichen, nicht datirten und durchstrichenen Erklärungen, und zwar ein Bianco-Indossament des Ausstellers und ein »pour acquit« des Karl Risinger dem Wechsel noch vor Ablauf der dreimonatlichen Laufzeit desselben beigesetzt worden seien, unberücksichtigt geblieben sind, bezw. daß dieser thatsächlich geführte Beweis nicht als ein legal erbrachter angesehen wurde.

Der V. G. Hof hat die angefochtene Entscheidung als gesetzlich begründet erkannt. — Was zunächst den von Seite des Handelsgerichtes in Prag am 16. März 1893 beglaubigten Auszug aus dem Hauptbuche des Beschwerdeführers, betreffend das Conto August Hellberg in Prag, anbelangt,

auf welchem seitens des genannten Gerichtes zugleich bestätigt erscheint, »daß dieses Hauptbuch nach gesetzlicher Vorschrift geführt ist«; so bestimmt zwar Art. 34 H. G. B. und § 19 des Einführungsges. zu demselben, daß ordnungsmäßig geführte Handelsbücher in der Regel einen unvollständigen Beweis liefern, welcher durch den Eid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden kann und durch den fraglichen Buchauszug ist festgestellt, daß der Beschwerdeführer am 14. Juli 1890 gegen August Hellberg aus einem Accepte per 14. October 1890 eine Wechselforderung per 316 fl. 75 kr. zu stellen hatte, daß a Conto dieser Wechselforderung am 16. October 1890 an den Beschwerdeführer eine Abschlagszahlung per 166 fl. 75 kr. geleistet wurde und daß daher an eben diesem Tage dem Beschwerdeführer gegen August Hellberg noch eine Saldoforderung per 150 fl. zustand; da der Buchauszug jedoch nur bis 16. October 1890 reicht, so erscheint durch die eben bezeichneten Bucheinträge nur der Thatumstand unter Beweis gestellt, daß der Beschwerdeführer am 16. October 1890 Inhaber eines Wechsels über 316 fl. 75 kr., zahlbar bei August Hellberg, gewesen ist.

Es kann ferner auch bei der Uebereinstimmung der Daten des Handelsbuches mit jenen des in Frage stehenden Wechsels als erwiesen angenommen werden, daß es sich hiebei gerade um den hier in Rede stehenden Wechsel gehandelt habe; allein da die Indossirung eines Wechsels auch dann zulässig ist, wenn der Verfallstag oder selbst die Frist zur Protestlevirung Mangels Zahlung bereits abgelaufen ist (Art. 16 Wechsel-Ordn.), so war es im vorliegenden Falle möglich, daß der (nur theilweise zur Zahlung gebrachte) Wechsel, auf welchem auffälliger Weise eine Abschreibung des gezahlten Theilbetrages per 166 fl. 75 kr. nicht ersichtlich gemacht ist (Art. 39 Wechsel-Ordn.), auch nach dem 16. October 1890 noch weiter begeben, d. i., daß das auf dem Wechsel angesetzte Bianco-Indossament demselben nach diesem Tage beigesetzt wurde und es enthält daher der besprochene Buchauszug über den relevanten Thatumstand, daß der Wechsel in der Zeit vom 16. October 1890 bis 14. Jänner 1891 (6 Monate nach dem Ausstellungstage) von dem Beschwerdeführer nicht weiter indossirt worden sei, keinerlei Auskunft. Dasselbe hat von dem hinter dem Bianco-Indossamente angesetzten »pour acquit« des Carl Risinger zu gelten. —

Hieraus ergibt sich, daß der beigebrachte Buchauszug über den maßgebenden Thatumstand, daß das auf dem in Frage stehenden Wechsel befindliche Bianco-Indossament, sowie das »pour acquit« demselben vor Ablauf von 6 Monaten, vom Ausstellungstage des Wechsels gerechnet, beigesetzt worden sei, einen Beweis überhaupt nicht herzustellen vermag.

Es erübrigt also nur die Würdigung der durchgeführten Zeugeneinvernahme, welche im Principe gegen die Finanzverwaltung darum wirksam erscheint, weil die gerichtliche Abhörung der Zeugen gegen die Finanzprocuratur nomine des Gebührenärars angesucht und bewilligt und überdies unter Intervention eines Vertreters der Finanzprocuratur vorgenommen worden ist.

Durch die übereinstimmenden Aussagen der am 12. Februar 1894 beim Landesgerichte Prag als Zeugen einvernommenen Karl Alois Wisinger und Karl Risinger, dann des am 12. März 1894 beim Bezirksgerichte Königl. Weinberge einvernommenen Zeugen August Hellberg ist nun aller-

dings bestätigt, daß dem in Frage stehenden Wechsel ddto. 14. Juli 1890 das Bianco-Indossament des C. A. Wisinger noch vor dem 14. October 1890 als dem Verfallstage, das »pour acquit« des Carl Risinger aber am 14. October 1890 beigesetzt worden sind; allein alle drei als Zeugen vernommenen Personen erscheinen nach § 141 allg. Gerichts-Ordn. verwerflich. — Denn nach § 16 Wechsel-Stempel-Ges. in Verbindung mit § 10 desselben sind für die Gebühr von im Inlande ausgestellten Wechseln, dann hierauf befindlicher Erklärungen mit Berücksichtigung des Zeitpunktes, mit welchem die Gebührenpflicht eingetreten ist, der Aussteller, der Unterzeichner eines Indossamentes einer anderen auf dem Wechsel befindlichen Erklärung (»pour acquit«), derjenige, der den Wechsel zur Zahlung präsentirt, derjenige, der Zahlung darauf leistet oder empfängt, endlich der Inhaber des Wechsels zur ungetheilten Hand zahlungspflichtig. — Diese Zahlungspflicht trifft also bei dem vorliegenden Wechsel den C. A. Wisinger in seiner Eigenschaft als Wechselaussteller, Indossant, Zahlungsempfänger und Wechselinhaber, den Carl Risinger als Aussteller des »pour acquit« und Wechselpräsentanten, den August Hellberg endlich als Zahlungsleister.

Alle diese Personen würden von der ihnen durch das Gesetz solidarisch auferlegten Pflicht zur Zahlung der mit der vorliegenden Beschwerde bekämpften Gebühr befreit, wenn die Präsumtion des § 24 Wechselstempel-Ges. durch den geführten Beweis des Gegentheiles entkräftet werden könnte, sie haben daher von dem Ausgange des Processes — bezw. der Beweisführung — Nutzen oder Schaden zu erwarten (§ 141, lit. d allg. Gerichts-Ordn.), diese drei Personen könnten also gemäß §§ 141 und 212 allg. Gerichts-Ordn. zum Beweise nur dann zugelassen werden, wenn darüber, daß die Beisetzung des Bianco-Indossamentes und des »pour acquits« auf den Wechsel vor dem 14. Jänner 1891 erfolgt sei, bereits mindestens eine halbe Probe beigebracht wäre. — Nun ist aber über diesen Thatumstand, wie oben ausgeführt, gar keine Probe beigebracht, daher auch die Aussagen der drei verwerflichen Zeugen nicht in Berücksichtigung gezogen werden können.

Der Beschwerdeführer war somit nicht im Stande, den im § 24 Wechselstempel-Ges. zugelassenen Beweis des Gegentheiles der gesetzlichen Präsumtion gerichtsordnungsmäßig zu erbringen und der V. G. Hof konnte demnach darin, daß der geführte Beweis von der Finanzverwaltung als ein legaler nicht angesehen worden ist, eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Nr. 9106.

Beweiswürdigung nach dem Wechselstempelgesetze. Unzulässigkeit des Beweisanerbietens durch den Parteieneid, bezw. durch Zeugenaussagen.

Erkenntniß vom 11. December 1895, Z. 5898

Josef Stern ca. Finanz-Min.; E. vom 9. December 1894, Z. 42692, puncto erhöhte Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 7873 (Bd. XVIII, J. 1894) und Nr. 8306.

Nr. 9107.

Die Beitragspflicht des Arbeitgebers zur Bezirkskrankencasse für nicht angemeldete versicherungspflichtige Personen erstreckt sich bis zum Austritte dieser Personen aus dem Arbeitsverhältnisse und nicht bis zur Abmeldung derselben bei der Casse.

Erkenntniß vom 11. December 1895, Z. 5854.

Bezirkskrankencasse für den Landbezirk Iglau (Adv. Dr. Max. Lederer) ca. Min. des Innern (S.-R. Edl. v. Swoboda); E. vom 5. November 1894, Z. 27819, puncto Nachzahlung von Versicherungsbeiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß die Beitragspflicht des Schuhmachers Anton Vesely in Jerowitz zur Bezirkskrankencasse für den Landbezirk Iglau für den nicht angemeldeten Lehrling Mathias Sramel nur bis 7. Jänner 1894, d. i. bis zum Austritte des Letzteren aus dem Lehrverhältnisse, sich erstrecke. — Die beschwerdeführende Bezirkskrankencasse behauptet dagegen, daß ihr das Recht zustehe, die Versicherungsbeiträge bis zur erfolgten Abmeldung des genannten Lehrlings einzuheben.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Allerdings bestimmt, wie die Beschwerde hervorhebt, § 33 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, ganz allgemein, und ohne ausdrücklich eine Ausnahme aufzustellen, daß die Beiträge vom Arbeitgeber zur Bezirkskrankencasse solange fortzuzahlen sind, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§ 31 l. c) erfolgt ist; dagegen kann der Bestimmung des § 33 Krankenvers.-Ges. keineswegs der Charakter einer Strafbestimmung für den Fall der Uebertretung der im § 31 bezüglich der Abmeldung der aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung tretenden Cassemitglieder getroffenen Bestimmungen beigelegt worden, vielmehr ist die Strafsanction für eine solche Uebertretung ausschließlich im § 67 Krankenvers.-Ges. ausgesprochen, und hat die Vorschrift des § 33 lediglich den Charakter einer Ordnungs- (Coercitiv-) Bestimmung. Eines Versäumnisses der im § 31 normirten Abmeldepflicht kann sich der Arbeitgeber aber naturgemäß nur rücksichtlich der zur Krankencasse angemeldeten Arbeiter schuldig machen, da die Abmeldung voraussetzt, daß die Casse von dem Versicherungsverhältnisse der betreffenden Arbeiter Kenntniß hat.

Die Einwendung der Beschwerde, daß die durch die Bezirkshauptmannschaft in Iglau an die Bezirkskrankencasse gemachte Mittheilung die Anmeldung vertrete, ist nicht zutreffend, da diese Mittheilung lediglich den Zweck hat, die Casse in den Stand zu setzen, daß sie nachträglich den Säumigen zur Erfüllung der Anmeldepflicht, wenn diese noch möglich ist, verhalte und die ihr sonst gegen denselben aus dem Gesetze erwachsenen Rechte verfolge. — Ist ein nicht angemeldeter Versicherungspflichtiger aus dem betreffenden die Versicherungspflicht bedingenden Arbeitsverhältnisse ausgeschieden, bevor das Versäumniß der Anmeldung hervorkommt, so ist eine Anmeldung im Sinne des § 31 Krankenvers.-Ges. nicht mehr möglich, weil das aus jenem Arbeitsverhältnisse entsprungene Versicherungsverhältniß nicht mehr besteht. — Sie ist aber auch zwecklos, weil die Anmeldung nur den Zweck hat, der Krankencasse im Interesse der ordnungsmäßigen Gebarung die Evidenzhaltung ihrer Mitglieder zu ermöglichen.

Ebenso dient die Abmeldepflicht dazu, die Casse in der Kenntniß des richtigen Standes ihrer Mitglieder zu erhalten. — Gelangt nun die Casse in dem Augenblicke, in welchem ihr die Unterlassung einer Anmeldung bekannt wird, zugleich in die Kenntniß, daß und wann das verschwiegene Versicherungsverhältniß bereits gelöst worden ist, so ist dem Zwecke der Abmeldung Genüge geschehen.

Im vorliegenden Falle war der Tag des Austrittes des Mathias Šramel aus der Lehre bei Veselý (7. Jänner 1894) in dem der Bezirkshauptmannschaft in Iglau mit dem Berichte des Vorstandes der Reihengewerbe-Genossenschaft in Triesch vom 31. Mai 1894, Z. 19, vorgelegten Ergänzungsverzeichnisse der bei den einzelnen Genossenschaftsmitgliedern beschäftigten Lehrlinge angegeben und die Beschwerde bestrettet nicht, daß mit jenem Tage auch die versicherungspflichtige Beschäftigung des Mathias Šramel bei Veselý geendigt habe. Eben auf Grund dieses Ausweises Šramels wurde gegen Veselý amtgehandelt. Mithin war eine besondere Abmeldung Šramels nicht mehr nöthig, während sie vorher, weil derselbe nicht angemeldet war, gar nicht platzgreifen konnte.

Nr. 9108.

Die Ersatzpflicht der Krankencassen gegenüber öffentlichen Krankenanstalten kann, den Fall einer freiwilligen Mehrleistung ausgenommen, niemals den im § 8, Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes fixirten Höchstbetrag übersteigen.

Erkenntniß vom 11. December 1895, Z. 5855.

Allgem. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Graz ca. Min. des Innern; E. vom 11. November 1894, Z. 28498, puncto Spitalskostenersatz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 9109.

Voraussetzungen, unter welchen die Bediensteten einer Gemeindesparcasse von der Krankenversicherungspflicht ausgenommen sind.*)

Erkenntniß vom 11. December 1895, Z. 5856.

Communal-Sparcasse in Leitmeritz ca. Min. des Innern (S.-R. Edler v. Swoboda); E. vom 24. December 1894, Z. 32697, puncto Krankenversicherungspflicht ihrer Bediensteten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die Beamten und Diener der Communalsparcasse in Leitmeritz für krankenversicherungspflichtig erklärt wurden, weil nach ihrer Anschauung die Communalsparcasse in der Kreisstadt Leitmeritz 1. keine gewerbsmäßige Unternehmung im Sinne des § 1 Krankenvers.-Ges., und 2. ein Betrieb der Gemeinde Leitmeritz sei, wonach deren Bediensteten, als mit festem Gehalte angestellt, die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht gemäß § 2 Krankenvers.-Ges. zustatten komme.

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8280 (Bd. XVIII, J. 1894).
**) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 8993 und 8995.

Im ersten Punkte vermochte der V. G. Hof der Rechtsanschauung der Beschwerdeführerin nicht beizutreten. — Die Versicherungspflicht nach dem Krankenversicherungsgesetze ist nämlich im § 1, Abs. 2 dieses Ges. nebst anderen hier nicht in Frage kommenden Kategorien von Personen, auch für alle Arbeiter und Betriebsbeamten festgesetzt, welche bei einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder bei einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind. Der hier gebrauchte Ausdruck gewerbsmäßig betriebene Unternehmung darf, und zwar insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck des Krankenversicherungsgesetzes, nicht mit dem Begriffe »gewerbliche (als auf unmittelbaren Gewinn berechnete) Unternehmung« verwechselt werden. Denn in Beziehung auf die Hilfsbedürftigkeit des in dem Unternehmen beschäftigten Arbeiters im Krankheitsfalle ist es ganz gleichgiltig, ob das Unternehmen auf Gewinn abzielt oder nicht, sobald dasselbe nur überhaupt nach Art der gewerblichen Unternehmungen eingerichtet ist. — In dem vorliegenden Falle betreibt die beschwerdeführende Anstalt Geldgeschäfte ständig und unter Verwendung von Arbeit, somit nach Art eines Gewerbes oder gewerbsmäßig. Demnach ist die Communalsparcasse in der Kreisstadt Leitmeritz als eine gewerbsmäßig betriebene Unternehmung im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes anzusehen. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß der aus der Gebarung der Sparcasse entspringende Verwaltungsgewinn im Sinne des § 12 des Sparcassen-Regulativs vom 26. September 1844 (Pol. Ges.-Samml Nr. 123) gemäß § 5 der Statuten zunächst in den Reservefond der Anstalt fließt und gemäß § 7 der Statuten der nach den Bestimmungen des vorletzten Absatzes verfügbare Ueberschuß des Reservefonds nur zu gemeinnützigen und wohlthätigen Localzwecken verwendet werden darf.

Die in Rede stehende Sparcasse gehört also zu jenen Unternehmungen, deren Bedienstete, insoweit nicht das Krankenversicherungsgesetz selbst eine Ausnahme aufstellt, der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetze unterliegen. Die Beschwerde behauptet nun, daß eine Ausnahme bezüglich der Bediensteten der Communalsparcasse vorliege, indem dieselben mit festem Gehalte angestellt seien und die Sparcasse sich als eine Einrichtung der Gemeinde darstelle.

In diesem Punkte fand der V. G. Hof die Ausführungen der Beschwerde begründet. — Denn nicht nur erklärt § 1 der Statuten für die Sparcasse in Leitmeritz dieselbe ausdrücklich für eine Gemeindeanstalt, sondern es wird dieser Charakter des Instituts, wenn auch nicht als einer Gemeindeanstalt im Sinne der Gemeindeordnung, so doch gewiß als eines Betriebes der Gemeinde im Sinne des § 2 Krankenvers.-Ges., auch in den folgenden Bestimmungen der Statuten folgerichtig festgehalten. — Abgesehen von den an sich nicht ausschlaggebenden Bestimmungen über die Haftung der Gemeinde für die Sicherheit der Einlagen (§ 2 des Sparcassestatuts), über die Verwendung des verfügbaren Gebarungsüberschusses zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken der Gemeinde (§ 7, Abs. 4), die Anstellung der Beamten und Diener der Anstalt mit festen Gehalten und deren Gleichstellung hinsichtlich ihrer Pensionsansprüche mit den Staatsbediensteten, endlich den Heimfall des nach Auflösung der Sparcasse erübrigenden Vermögens an die Gemeinde (§ 46), kommen hier folgende statutarische Bestimmungen in Betracht.

Gemäß § 13 hat die Gemeindevertretung das Recht an den in den §§ 8 bis 13 festgesetzten Bestimmungen über die Größe, Verzinsung und Rückzahlung der Sparcasseneinlagen Aenderungen zu beschließen. Die Gemeindevertretung greift also unmittelbar in die Verwaltung der Sparcasse ein, ja diese wird gemäß § 28 überhaupt im Namen der Gemeinde Leitmeritz durch eine von der Gemeindevertretung zu wählende Commission, welche den Namen »Direction der Communalsparcasse in Leitmeritz« führt, geleitet. — Diese Direction, welcher der jeweilige Bürgermeister von Leitmeritz angehört, während die übrigen 6 Mitglieder von der Gemeindevertretung gewählt werden (§ 29), besorgt die Geschäfte der Sparcasse nur soweit sie nicht in den Statuten (§ 38) ausdrücklich der Gemeindevertretung vorbehalten sind. — Zu diesen vorbehaltenen Geschäften gehört insbesondere die Bestimmung über die Zahl der Angestellten der Sparcasse, ihre Dienstgehalte, die definitive Ernennung, Entlassung und Pensionirung und die Bewilligung von Remunerationen. Die Direction hat die Rechnung jährlich mittelst Jahresberichtes der Gemeindevertretung vorzulegen, welche die Rechnung durch zwei, aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder prüfen läßt (§ 36). — Die Gemeinde Leitmeritz kann die Auflösung der Sparcasse auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung verlangen und für den Fall der Auflösung werden die nicht erhobenen Guthaben der Einleger der Gemeinde zur zinsfreien Benützung überwiesen und gehen dieselben, wenn deren Erhebung nicht binnen 40 Jahren erfolgt, in das Eigenthum der Gemeinde über (§ 46). — Die vorbezeichneten Bestimmungen lassen keinen Zweifel darüber, daß die Sparcasse in Leitmeritz thatsächlich das ist, als was sie im § 1 der Statuten ausdrücklich bezeichnet wird, eine Anstalt der Gemeinde. — Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß die Sparcasse der Controle der Staatsverwaltung unterliegt (§ 45 der Statuten), und daß sie selbst als Klägerin oder Geklagte auftreten kann (§ 27).

Was nun die Beamten und Diener der Sparcasse anbelangt, so erfolgt, wie bereits erwähnt, gemäß § 38, Z. 3 der Statuten ihre Ernennung durch die Gemeindevertretung; sie legen, laut der mit der Beschwerde vorgelegten Anstellungsdecrete, den Diensteid in die Hände des Bürgermeisters ab; laut des Protokolles vom 9. April 1872 wurden sie durch Beschluß der Gemeindevertretung mit den übrigen Communalbeamten hinsichtlich ihrer Pensionirung und der Bezüge ihrer Witwen und Waisen gleichgestellt. — Die der Beschwerde beigeschlossenen Decrete der gegenwärtigen Bediensteten der Sparcasse sind vom Stadtrathe ausgestellt und sämmtliche Bedienstete sind mit fixen Gehalten angestellt.

Da nun gemäß § 2 Krankenvers.-Ges. die im § 1 dieses Ges. ausgesprochene Versicherungspflicht sich auf Bedienstete, welche in einem Betriebe einer Gemeinde mit festem Gehalte angestellt sind, nicht erstreckt, diese Voraussetzungen aber nach dem Gesagten bei den Bediensteten der Sparcasse in Leitmeritz zutreffen, so ist die angefochtene Entscheidung im Gesetze nicht begründet.

Nr. 9110.

Zur Frage der Dauer der Mitgliedschaft bei der Bezirkskrankencasse nicht angemeldeter versicherungspflichtiger Personen, welche in der Folge ohne Wissen der Casse zu einer nach § 11 Krankenversf.-Ge errichteten Vereinskrankencasse beigetreten sind.*)

Erkenntniß vom 11. December 1895, Z. 5857.

Bezirkskrankencasse I in Graz ca. Min. des Innern (S.-R. Edl. v. Swoboda); E. vom 5. November 1894, Z. 27647, puncto Nachzahlung von Versicherungsbeiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Advocaturskanzlist Wilhelm Rossi wurde nach dem der vorliegend angefochtenen Entscheidung unbestritten zu Grunde liegenden Thatbestande von dem Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. J. B. Holzinger in Graz am 16. Juli 1890 aufgenommen, aber bei der Bezirkskrankencasse I in Graz nicht angemeldet. Dagegen trat Rossi am 31. März 1891 als Mitglied der in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 11, Z. 6 und 60, errichteten allg. steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Graz als Mitglied bei. — Mit der Entscheidung des Min. des Innern vom 5. November 1894, Z. 27647, wurde ausgesprochen, daß Dr. Holzinger an die Bezirkskrankencasse blos die Versicherungsbeiträge für die Zeit vom 9. Jänner bis 31. März 1891 zu entrichten habe, nachdem der Nachweis erbracht worden sei, daß W. Rossi mit dem letzteren Tage ordnungsmäßig versichert war. Hiebei wurde der Anspruch der Bezirkskrankencasse auf die Beiträge vom Tage der Aufnahme des Rossi als Kanzlist, d. i. vom 16. Juli 1890 bis zum 9. Jänner 1891 als durch Verjährung erloschen angenommen.

Die Beschwerde der Bezirkskrankencasse richtet sich nur dagegen, daß ihr nicht die Versicherungsbeiträge bis zum 11. Jänner 1894, an welchem Tage Rossi der Bezirkskrankencasse den Nachweis seiner Versicherung bei der allg. steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse durch Vorweisung des Mitgliedbuches lieferte, zugesprochen wurden und stützt diesen ihren Anspruch auf § 13, Z. 1, Abs. 3 des Krankenversich.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33.

Der V. G. Hof hat nun Folgendes erwogen. — Gemäß § 13, Z. 1, Abs. 1 l. c. sind Mitglieder einer Bezirkskrankencasse die im Sprengel derselben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer der übrigen im § 11 bezeichneten Cassen in der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind. Ferner beginnt laut der Bestimmung des § 13, Z. 1, Abs. 2 l. c. die Mitgliedschaft dieser Personen mit dem Tage, an welchem sie in die betreffende Beschäftigung eintreten. Die Mitgliedschaft einer versicherungspflichtigen, nicht bei einer andern der im § 11 bezeichneten Cassen ordnungsmäßig versicherten Person bei der Bezirkskrankencasse tritt also ipso jure und ipso facto ein. Demnach war der Advocaturskanzlist Rossi, da er am 16. Juli 1890 in die versicherungspflichtige Beschäftigung bei Dr. Holzinger eintrat und erst am 31. März 1891 der allg. steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse beitrat, vom 16. Juli 1890 an Mitglied der Bezirkskrankencasse I in Graz

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6218 (Bd. XV, J. 1891).

und es fragt sich nur, wie lange er in Anbetracht der später erfolgenden Versicherung bei der allg. steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse diese Mitgliedschaft behielt.

Aus dem Wortlaute des Bestimmung des § 13, Z. 1, Abs. 1 Krankenversich.-Ges. würde an und für sich der Schluß zu ziehen sein, daß die Mitgliedschaft einer versicherungspflichtigen Person bei der Bezirkskrankencasse in dem Augenblicke, als die Versicherung dieser Person bei einer anderen der im § 11 l. c. aufgezählten Cassen in gesetzmäßiger Weise erfolgt, ipso jure et facto aufhört. Dieser Auffassung steht aber wenigstens in ihrer Allgemeinheit die Bestimmung des § 13, Z. 1, Abs. 3 l. c. entgegen, wonach der Austritt der versicherungspflichtigen Mitglieder aus der Bezirkskrankencasse, solange ihre die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung im Sprengel dieser Casse andauert, nur erfolgen kann, wenn sie nachweisen, daß sie bei einer anderen der im § 11 bezeichneten Cassen nach Maßgabe der Bestimmungen des Krankenversicherungs-Gesetzes versichert sind. Im Sinne dieser Bestimmung hebt also nicht schon der Eintritt der Thatsache der anderweitigen gesetzmäßigen Versicherung die Mitgliedschaft bei der Bezirkskrankencasse auf, sondern ist das Aufhören der Mitgliedschaft an die Bedingung des Nachweises der anderweitigen Versicherung geknüpft und tritt dasselbe erst mit dem Zeitpunkte der Erbringung dieses Nachweises ein.

Da nun die Bestimmung des § 13, Z. 1, Abs. 1 des Krankenvers.-Ges. die Mitgliedschaft bei einer Bezirkskrankencasse ex lege nur dann begründet, wenn die betreffende Person nicht bei einer anderen der im § 11 Krankenvers.-Ges. bezeichneten Cassen gesetzmäßig versichert ist, so muß der diesen Grundsatz durchbrechenden Bestimmung des § 13, Z. 1, Abs. 3 l. c. ein besonderer Zweck innewohnen. Dieser liegt unzweifelhaft darin, den Bezirkskrankencassen die richtige Evidenzhaltung der ihnen ex lege angehörenden versicherungspflichtigen Mitglieder und die Geltendmachung der ihnen aus der Versicherung erwachsenden Rechte zu ermöglichen, also zu verhindern, daß sich Mitglieder der Bezirkskrankencasse durch einfache Abmeldung ihren Pflichten gegenüber der Bezirkskrankencasse entziehen, während sie thatsächlich kraft der Bestimmung des § 13, Z. 1, Abs. 1 l. c. noch Mitglieder derselben sind und ihre Ansprüche gegen dieselbe behalten. Die Bestimmung ist also eine Ordnungsbestimmung, wie die beim ersten Absatze des § 13, Z. 1, bezogene Bestimmung des § 61 Krankenvers.-Ges., welche ebenfalls den Bezirkskrankencassen ermöglichen soll, die ihr zufallenden Mitglieder in Evidenz zu führen. Als solche hat sie in dem Falle nicht in Anwendung zu treten, wenn der Zweck, für welchen sie getroffen ist, nicht gegeben ist. Dies wird dann zutreffen, wenn es sich um versicherungspflichtige Personen handelt, welche bei der Bezirkskrankencasse gar nicht angemeldet worden sind, weil diese Personen von der Casse noch gar nicht in Evidenz gehalten werden. Sowie sich daher der Eintritt nicht angemeldeter versicherungspflichtiger Personen in die Bezirkskrankencasse ipso jure ohne Wissen der letzteren vollzieht, so erfolgt auch der Austritt ohne deren Wissen und entfällt der Nachweis der anderweitigen Versicherung für so lange, als die Casse nicht zur Kenntniß der unterlassenen Anmeldung und vorbestandenen Mitgliedschaft der seither ausgeschiedenen Personen gelangt. Gelangt sie zur

Kenntniß, so fallen Anmeldung und die mit dem Nachweise der inzwischen eingetretenen anderweitigen Versicherung verbundene Abmeldung zusammen und es muß die erstere auf den Tag des Beginnes der Mitgliedschaft bei der Bezirkskrankencasse, letztere auf den Tag des Beginnes der Mitgliedschaft bei einer anderen der im § 11 l. c. bezeichneten Cassen zurückbezogen werden.

In dem vorliegenden Falle nun war Rossi bei der Bezirkskrankencasse nicht angemeldet und am 31. März 1891 trat derselbe erwiesenermaßen der allg. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Graz bei. Seine Mitgliedschaft bei der ersteren hörte daher im Sinne der vorstehenden Erwägungen am 31. März 1891 auf.

Nr. 9111.

Jenen Gebäuden in Wien, deren Umbau vor dem Eintritte der Wirksamkeit des Ges. vom 5. April 1893, R. G. B. Nr. 54, begonnen wurde, kommt die in diesem Gesetze normirte 18jährige Befreiung von der Hauszinssteuer nicht zu, wenngleich diese Gebäude in das einen integrirenden Bestandtheil dieses Gesetzes bildende Verzeichniß aufgenommen wurden.

Erkenntniß vom 12. December 1895, Z. 5499.

Josef Sucharipa, einverständlich mit Gustav Ritt. v. Leon (Adv. Dr. Senigaglia), ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Pfeiffer); E. vom 14. November 1894, Z. 49535, puncto Verweigerung der 18jährigen Gebäudesteuerfreiheit.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Begehren der Beschwerdeführer um Zuerkennung der im Ges. vom 5. April 1893, R. G. B. Nr. 54, normirten 18jährigen Befreiung von der Hauszinssteuer rücksichtlich mehrerer Bestandtheile des Hauses Nr. 16 in der Wipplingerstraße in Wien abgewiesen, weil der Umbau dieses Hauses bereits vor dem Eintritte der Wirksamkeit des cit. Gesetzes in Angriff genommen worden ist.

Die Beschwerdeführer wenden dagegen ein, daß das Haus Nr. 16 in der Wipplingerstraße ausdrücklich in das einen integrirenden Theil des cit. Gesetzes bildende Verzeichniß jener Häuser aufgenommen wurde, welchen im Falle des Umbaues die 18jährige Befreinng von der Hauszinssteuer vom Gesetze zugewendet werden wollte und daß dieses Haus, wiewohl der Umbau bereits vor dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes begonnen wurde, trotzdem im Verzeichnisse nicht gelöscht worden sei, während einige andere, vor der Wirksamkeit des Gesetzes bereits vollendete Umbauten allerdings nicht mehr in das Verzeichniß aufgenommen worden seien. Die Zeitbestimmung im § 2 des cit. Gesetzes sei nur als dies ad quem aufzufassen, so daß die im Verzeichnisse angeführten Umbauten innerhalb 10 Jahren vollendet werden müssen, während der Beginn des Umbaues gleichgiltig sei, da sonst das Gesetz und das Verzeichniß in einem Widerspruche sich bewegen würden, welcher dem Gesetzgeber nicht zugemuthet werden kann. Auch sei es zur Zeit des Beginnes des Umbaues bereits bekannt gewesen, daß die Regierung auch dem Hause Nr. 16 in der Wipplingerstraße die 18jährige Steuerfreiheit zuwenden wolle, weshalb der Hauseigenthümer auch nur in der Erwartung der Erlangung dieser Steuerbefreiung den Umbau begonnen habe.

Der V. G. Hof vermochte die Einwendungen der Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Mit dem Gesetze vom 5. April 1893 wurde für Gebäude im Stadtgebiete von Wien, welche innerhalb jener Straßenregulirungslinien, die rücksichtlich der in dem Verzeichnisse bezeichneten Häuser bereits bestimmt oder noch zu bestimmen sind, an Stelle bestandener, jedoch bis an die Erdoberfläche niedergerissener Gebäude neu aufgebaut werden, die Dauer der Befreiung von der Hauszinssteuer für jenen Theil des Gebäudes, welcher sich innerhalb 25 Meter von der Straßenregulirungslinie befindet, auf 18 Jahre ausgedehnt. — Das Haus Nr. 16 in der Wipplingerstraße, um welches es sich gegenwärtig handelt, ist in dem, einen integrirenden Bestandtheil des Gesetzes bildenden »Verzeichnisse jener Häuser, deren Umbau durch die Interessen des öffentlichen Verkehres geboten erscheint«, unter Post Nr. 34 allerdings ausdrücklich bezeichnet, und es mag auch zugegeben werden, daß die Beschwerdeführer, da der Inhalt des Verzeichnisses lange vor dem Zustandekommen des Gesetzes bekannt wurde, sich durch die Aufnahme des Hauses in das Verzeichniß veranlaßt gefunden haben, mit dem Umbaue zu beginnen. Allein das Verzeichniß war damals noch nicht Gesetz und der V. G. Hof ist nicht in der Lage, lediglich dem Vertrauen auf das Zustandekommen eines Gesetzes eine rechtliche Bedeutung beizumessen. Eine solche kann sich vielmehr nur an die gesetzlichen Dispositionen selbst knüpfen und nach § 2 cit. Gesetzes kommt die in § 1 normirte Ausdehnung der Befreiung von der Hauszinssteuer nur solchen Umbauten der in dem Verzeichnisse bezeichneten Häuser zu, welche innerhalb 10 Jahren vom Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Angriff genommen und gänzlich vollendet und benützbar hergestellt werden und welchen auf Grund eines Landesgesetzes auch der Anspruch auf die gleich lange dauernde Befreiung von den Landes- und Gemeindezuschlägen zu der Hauszinssteuer zuerkannt wird.

Die letzteren beiden Bedingungen der Gewährung der 18jährigen Steuerfreiheit erscheinen bezüglich des Hauses Nr. 16 erfüllt, indem der Umbau, wie aus den Administrativacten hervorgeht, bezüglich der in Rede stehenden Bestandtheile am 4. Mai 1893, also innerhalb der Frist von 10 Jahren vom Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes vollendet war, und die Befreiung von den Zuschlägen durch das Landesgesetz vom 5. April 1893, L. G. B. Nr. 16, ausgesprochen worden ist.

Was jedoch die erste Bedingung des Gesetzes, nämlich die Inangriffnahme des Umbaues innerhalb der normirten 10jährigen Frist betrifft, so geht aus den Acten hervor und wird auch in der Beschwerde nicht in Abrede gestellt, daß das alte Gebäude im Monate Juni 1892 demolirt und der Umbau des Hauses zu Ende des Monates Juli 1892, also zu einer Zeit begonnen wurde, in welcher das Gesetz vom 5. April 1893 noch nicht in Wirksamkeit getreten sein konnte. Aus dem Wortlaute des cit. § 2, dem zufolge die Inangriffnahme und Vollendung des Umbaues in den Zeitraum von 10 Jahren vom Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes fallen müssen, geht aber mit voller Klarheit hervor, daß jene Umbauten, welche vor der Wirksamkeit des Gesetzes in Angriff genommen wurden, der im § 1 des Ges. normirten 18jährigen Steuerfreiheit ebensowenig theilhaftig werden können, wie jene im Verzeichnisse angeführten Häuser, deren

Umbau innerhalb des obigen Zeitraumes zwar begonnen, aber nicht vollendet wurde.

Hieran vermag der Umstand nichts zu ändern, daß das Haus Nr. 16, obwohl der Umbau bereits vor dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes begonnen wurde, und daher in diesem Zeitpunkte die Zuwendung der 18jährigen Steuerfreiheit an dasselbe nach der klaren Bestimmung des § 2 bereits ausgeschlossen war, in dem zum § 1 des Gesetzes gehörigen Verzeichnisse aufgeführt erscheint, weil es bei der Schaffung dieses Gesetzes überhaupt unmöglich war, in dem Verzeichnisse die thatsächlichen, naturgemäß beständigen Veränderungen unterliegenden Verhältnisse zu berücksichtigen, welche am Tage des Eintrittes der Wirksamkeit des Gesetzes vorhanden sein würden, zur Zeit der Entstehung des Gesetzes aber noch gar nicht bekannt sein konnten, weil ferner das Verzeichniß nicht die Häuser aufzählt, denen die 18jährige Steuerfreiheit gewährt wird, sondern nur diejenigen, »deren Umbau durch die Interessen des öffentlichen Verkehres geboten erscheint«, d. i. also die Häuser, hinsichtlich welcher nur die rechtliche Möglichkeit bestand, daß sie bei Zutreffen der gesetzlichen Bedingungen der Steuerfreiheit theilhaftig werden könnten, und weil sonach nicht schon die Aufnahme des Hauses in das Verzeichniß die Erlangung der verlängerten Steuerbefreiung zu bewirken vermochte, sondern hiezu erst noch in jedem einzelnen Falle der Nachweis des Zutreffens aller jener Bedingungen erforderlich erscheint, an welche das Gesetz die Erlangung der 18jährigen Steuerfreiheit geknüpft hat.

Nr. 9112.

Rechtssatz wie in Nr. 9111.

Erkenntniß vom 12. December 1895, Z. 5501.

Carl und Robert Wenzl ca. Finanz-Min.; E. vom 25. März 1895, ZZ. 8958 und 8959, puncto Verweigerung der 18jährigen Gebäudesteuerfreiheit.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 9113.

Für die Zinssteuerpflicht ist es ohne Belang, ob das obwaltende Bestandverhältniß civilrechtlich sich als ein Mieth- oder als ein Pachtvertrag darstellt.

Erkenntniß vom 12. December 1895, Z. 5494.

Freiweltliches adeliges Damenstift zu den heil. Engeln in Prag ca. Finanz-Min.; E. vom 24. Jänner 1895, Z. 2210, und 6. März 1895, Z. 9566, puncto Hauszinssteuerpflicht mehrerer Gebäude.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.« *)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7516 (Bd. XVII, J. 1893).

Nr. 9114.

Rechtssatz wie in Nr. 9113.

Erkenntniß vom 12. December 1895, Z. 5495.

Gräfin Marie Antonie Sylva-Tarouca ca. Finanz-Min.; E. vom 15. Jänner 1895, Z. 455, puncto Hauszinssteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 9115.

Rechtssatz wie in Nr. 9113.

Erkenntniß vom 12. December 1895, Z. 5920.

Friedrich Carl Graf Kinsky ca. Finanz-Min.; E. vom 11. März 1895, Z. 10154, puncto Hauszinssteuer von den Häusern C.-Nr. 1 und 1a in Přestavlk.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 9116.

1. Die Gemeinde ist nicht berechtigt, normalmäßig und generell für alle Personen des Lehrstandes gewährte Gehaltszulagen je nach ihrem Befinden einzelnen Lehrpersonen zu entziehen. — 2. Das Entscheidungsrecht der Schulbehörden hinsichtlich der rechtzeitigen und befriedigenden Verabfolgung von derlei Gehaltszulagen. (Böhmen, — Prag.)*)

Erkenntniß vom 12. December 1895, Z. 5920.

Stadtrath in Prag (Adv. Dr. Srb) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); mitbeth. Partei (Adv. Dr. Pergelt); E. vom 2. Mai 1894, Z. 19358, puncto Zahlung von Lehrerzulagen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung, mit welcher die Stadtgemeinde Prag verpflichtet wurde, dem Bürgerschullehrer Franz Mathé die bezogene und vom Stadtrath mit Beschluß vom 2. Juli 1886 eingestellten Zulagen jährlicher 420 fl. vom 1. August 1886 an nachträglich flüssig zu machen und bis auf weiteres fernerhin zu erfolgen, erachtet die Beschwerde darum für gesetzwidrig, weil 1. die Schulbehörden in der Angelegenheit nicht competent sind, und weil 2. mit Rücksicht auf die Bedingungen, unter welchen die Zulagen ertheilt worden sind, es an jedem Rechtsgrunde fehle, aus welchem die Stadtgemeinde Prag verpflichtet werden könnte, diese Zulagen für die verflossene Zeit und auch künftig dem Franz Mathé zu berichtigen.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Was den ad 1 erwähnten, die Competenz der Schulbehörden betreffenden Beschwerdepunkt anbelangt, so ist derselbe darum nicht haltbar, weil nach § 55, Abs. 3 des Reichsvolksschul-Ges. über die rechtzeitige und befriedigende Verabfolgung der Lehrerbezüge die Schulbehörden nicht blos zu wachen, sondern auch zu entscheiden haben und nach der Actenlage erwiesen erscheint, daß die Zulage per 420 fl., um welche es sich im concreten Falle handelt, ein Lehrerbezug, das ist ein Einkommen ist, welches dem Lehrer wegen des

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7245 (Bd. XVII, Z. 1893).

Schuldienstes als Amtseinkommen angewiesen wurde. — Denn es steht fest, daß die fragliche Zulage auf den vom Prager Stadtrath unterm 12. November 1873 und 10. December 1877 beschlossenen, von den Schulbehörden genehmigten Gehaltsregulativen beruht, denen gemäß den Bürgerschullehrern mit dem ersterwähnten Regulativ eine Diensteszulage von 100 fl. und ein Quartiergeld von 40 Percent des Gehaltes, mit dem zweiten Regulativ ein Quartiergeld von 160 fl. und eine provisorische Zulage per 190 fl., diese jedoch mit dem Beisatz zugewiesen wurde, daß den definitiv angestellten Lehrpersonen ihre bisherigen Zulagen in der gleichen Höhe belassen werden.

Es ist allerdings richtig, daß in dem Gehaltsregulativ vom 10. December 1877 die Zulagen als freiwillige und widerrufliche Beiträge bezeichnet worden sind; allein diese Qualificirung der Zulagen ändert an ihrem rechtlichen Charakter als Lehrerbezüge nichts und es ist darum für die Frage der Competenz der Schulbehörden dieses Moment ebensowenig entscheidend als der Umstand, daß die decretmäßige Zuwendung der Zulagen abgesondert von jener der regulären Gehaltsbezüge erfolgte.

Der ad 2 erwähnte Beschwerdepunkt stützt sich nun im Wesentlichen darauf, daß nach dem vom Stadtrath beschlossenen und von den Schulbehörden genehmigten Regulativ die erwähnten Bezüge des Lehrpersonales als freiwillige und widerrufliche Beiträge bezeichnet worden sind, woraus von der Beschwerde gefolgert wird, daß der Prager Stadtgemeinde jederzeit und in jedem Falle die Entziehung der angewiesenen Zulagen freistehe, so daß der Fortbezug der Zulagen durchaus in das Ermessen der Stadtvertretung gestellt erscheine. — Diese Deutung des Gehaltsregulativs fand jedoch der V. G. Hof nicht zutreffend.

Wie die Beschwerde ausführt und wie sonst die Administrativacten darthun, handelte es sich bei den vorcit. Gehaltsregulativen um eine generelle Regelung der Lehrerbezüge innerhalb der Stadtgemeinde Prag. — Die Zuwendung der erwähnten Zulagen hatte also nicht fallweise und in jedem Falle nach dem Ermessen der Gemeindevertretung zu erfolgen, sondern mit der Erlangung der Lehrstelle war auch der Rechtsanspruch auf die Zulagen begründet, wie denn auch in den Concursausschreibungen diese Bezüge als zum Diensteinkommen des Lehrers gehörig angeführt worden sind. — Hieraus muß gefolgert werden, daß dem Zusatz des Gehaltsregulativs, wornach die Zulagen freiwillige und widerrufliche Beiträge seien, lediglich die Bedeutung zukommt, daß einerseits diese Beiträge seitens des Stadtgemeinde nicht in Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Pflichten, sondern über diese hinaus nach Maßgabe der durch den § 27, Abs. 2 des Schulaufsichts-Ges. begründeten Competenz gewährt wurden, und daß weiter der Stadtgemeinde auch das Recht vorbehalten worden ist, die von ihr vorgenommene Gehaltsregulirung zu ändern und also die allen Lehrpersonen gewährten Mehrträge wiederum generell entweder zu mindern oder auch gänzlich aufzuheben.

Davon verschieden ist aber die Entziehung der Zulage einer einzelnen Lehrperson gegenüber, und zwar schon darum, weil — wie aus § 39 des Ges. über die Rechtsverhältnisse der Lehrer sich ergibt — die Entziehung von Diensteszulagen als eine Disciplinarstrafe erklärt ist, welche nur

mittelst eines competenten Disciplinarerkenntnisses ausgesprochen werden kann. — Ebensowenig wie es nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig wäre, daß die Gemeinde selbstständig und ohne Zustimmung der Schulbehörden einzelnen Lehrern Personalzulagen zuwende (§ 26, ad 10 Schulaufsichts-Ges.), ebensowenig kann es als gesetzlich zulässig anerkannt werden, daß die Gemeinde normalmäßig für alle Personen des Lehrerstandes gewährte Zulagen je nach ihrem Befinden einzelnen Lehrpersonen entziehe. — Ein solcher Vorgang wäre mit dem Charakter des Lehramtes als öffentlichen Amtes und mit der dienstlichen Unterordnung der Lehrpersonen unter die Schulbehörden nicht vereinbar.

Wenn schließlich die Beschwerde auch noch darauf hinweist, daß der Anspruch des Franz Mathé auf Zuwendung der vollen Zulage per 420 fl. nach Maßgabe des Regulativs durch die Erlangung der Quinquennalzulage eine Aenderung erfahren habe und daß schon darum die Entscheidung, welche die volle Zuwendung der Zulage anordnet, nicht gesetzlich sei, so hatte der V. G. Hof im Sinne des § 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B Nr. 36 ex 1876, auf diese Ausführungen darum nicht weiter einzugehen, weil die Entscheidung über diese Frage überhaupt nicht ergangen ist, sondern darauf sich beschränkt anzuführen, daß in dieser Richtung in gleicher Weise, wie es bei den übrigen Lehrpersonen in Prag geschieht, zu verfahren sei.

Nr. 9117.

Voraussetzungen für die Erweiterung einer Volksschule durch Errichtung neuer Schulclassen, bezw. Systemisirung neuer Lehrkräfte. (Istrien.)

Erkenntniß vom 12. December 1895, Z. 5880.

Gemeinde und Ortsschulrath in Lovrana (Adv. Dr. Laginja) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 26. September 1894, Z. 20764, puncto Erweiterung einer Volksschule.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Erweiterung der italienischen Abtheilung der allgemeinen Volksschule in Lovrana durch eine dritte Classe, unter gleichzeitiger Systemisirung einer neuen Lehrkraft, verfügt. — Die Beschwerde bekämpft die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, weil der Unterricht an der bezeichneten Schulsection in allen drei in Betracht kommenden Schuljahren 1889/1890 bis 1891/92 nur halbtägig ertheilt wurde, darnach aber die im § 11 des Reichsvolksschul-Ges. vom 2. Mai 1883, R. G. B. Nr. 53, normierte Durchschnittszahl von 200 Kindern nicht vorhanden ist und bei einem dreijährigen Bestande des Halbtagsunterrichtes von einem provisorischen Charakter desselben nicht die Rede sein kann.

Der V. G. Hof hat sich von der Grundhältigkeit dieser Einwendungen nicht zu überzeugen vermocht. — Nach Inhalt der administrativen Verhandlungsacten wurde allerdings an der italienischen Schulabtheilung in Lovrana der Halbtagsunterricht eingeführt, aber dies geschah nur zu einer Zeit, wo die vorhandenen Lehrkräfte, mit Rücksicht auf den vermehrten Schulbesuch, zur Ertheilung des ganztägigen Unterrichtes nicht mehr ausreichten, und fand nur in der ersten Classe und nur im letzten Jahre (1891) des Trienniums 1889/90 in 1891/92 statt.

Daß diese mit dem Erlasse des Landesschulrathes für Istrien vom 23. Februar 1891, Z. 49, getroffene Maßregel nur eine vorübergehende war, dafür geben deutliches Zeugniß die nachgefolgten übereinstimmenden Beschlüsse des Bezirks- und Landesschulrathes, sowie die Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht, welche alle die angefochtene Schulerweiterung zum Gegenstande haben.

Angesichts dessen war daher die Durchschnittszahl der die fragliche Schulsection frequentirenden Kinder nicht, wie die Beschwerde behauptet, nach den Grundsätzen des Halb-, sondern nach jenen des Ganztagsunterrichtes (§ 11 Reichsvolksschul-Ges.) zu berechnen, welcher vordem an der gedachten Schulabtheilung bestand und zufolge der angeordneten Erweiterung derselben fortbestehen soll.

In der Beschwerde wird nun zugegeben — und ist auch actenmäßig richtig — daß die Schülerzahl an der italienischen Schulabtheilung in Lovrana in den Schuljahren 1889/90, 1890/91 und 1891/92 im Ganzen 562 betragen hat, woraus sich die Zahl der die Schule besuchenden Kinder nach dem dreijährigen Durchschnitte mit 187 ergibt, so daß auf jede von den daselbst in Verwendung stehenden zwei Lehrkräften mehr als 80 Schüler entfallen. — Dieses Ergebniß würde auch dann keine Aenderung erleiden, wenn sich die erwähnte Durchschnittszahl um die 13 Schüler vermindern sollte, welche nach den Angaben des Ministerialrecurses 13 bis 14 Jahre alt sind und worunter zwei außerhalb des Schulsprengels wohnen. — Vorliegend kann jedoch von einer solchen Verminderung keine Rede sein, weil die bezügliche Einwendung sich auf Thatumstände bezieht, welche das Schuljahr 1892/93 betreffen sollen, somit das der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Triennium 1889/90 bis 1891/92 nicht berühren.

Auf die weitere bei der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung, daß eine noch größere Anzahl schulbesuchender Kinder das 12. Jahr überschritten habe und außerhalb des Schulsprengels wohne, daher in die Berechnung des Durchschnittes nicht einzubeziehen war, konnte der V. G. Hof gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht eingehen, weil dieselbe im administrativen Verfahren nicht geltend gemacht worden ist.

Da aber nach § 11 cit. Reichsvolksschul-Ges., wenn »die Schülerzahl bei ganztägigem Unterrichte in drei aufeinanderfolgenden Jahren im Durchschnitte 80 erreicht, unbedingt für eine zweite Lehrkraft, und steigt diese Zahl auf 160, für eine dritte gesorgt, und nach diesem Verhältnisse die Zahl der Lehrer weiter vermehrt werden muß,« so erscheint im gegebenen Falle, bei Vorhandensein der Durchschnittszahl von 187 schulbesuchenden Kindern, die Eröffnung einer dritten Classe und die Systemisirung einer neuen Lehrkraft gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 9118.

Für die Beurtheilung der Frage, ob eine zur Zeit der fürstbischöflichen Herrschaft in Trient errichtete Primissarie als staatlich anerkannte Hilfspriesterstelle zu gelten hat, ist wesentlich die dem Frühmesser bei Errichtung der Primissarie ertheilte, bezw. seither ausgeübte Mission entscheidend.*)

Erkenntniß vom 12. December 1895, Z. 5907.

Jakob Silvestri (Adv. Dr. Crepaz) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 4. Juli 1894, Z. 14400, puncto Congruaergänzung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 4. Juli 1894, Z. 14400, womit im Instanzenzuge eine Amtshandlung rücksichtlich des vom Beschwerdeführer Jakob Silvestri, Expositus in Mollaro, eingebrachten Einkommen-Einbekenntnisses, im Sinne des Ges. vom 19. April 1885, Nr. 47, und 13. April 1890, R. G. B. Nr. 65, abgelehnt wurde, stützt sich einerseits darauf, daß der Fassionsleger als Provisor keinen Anspruch auf die Dotationsergänzung hat, anderseits aber darauf, daß die Hilfspriesterstelle in Mollaro nicht mit staatlicher Genehmigung besteht. — Beide Umstände werden in der Beschwerde bestritten.

Der V. G. Hof ist von folgenden Erwägungen ausgegangen: Nach der Actenlage wurde die fragliche Stelle als Primissarie mit Stiftungsurkunde Fürstbischofs Peter Vigil Grafen von Thurn vom 26. November 1787 errichtet und laut Erlaß des Fürstbischofs Benedikt von Riccabona vom 25. Juli 1867 in eine exponirte Kaplanie umgewandelt. — Daß die in Rede stehende Stelle derzeit als kirchlich systemisirte Hilfspriesterstelle anzusehen sei, ergibt sich sowohl aus dem letzterwähnten Erlasse vom Jahre 1867, als auch aus der im Laufe des Administrativverfahrens vom fürstbischöflichen Ordinariate abgegebenen Erklärungen und wird überhaupt von keiner Seite in Zweifel gezogen; fraglich erscheint dagegen, ob auch seitens der Staatsbehörde eine ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung für diese Hilfspriesterstelle erfolgt sei.

Das für Tirol erlassene Hofdecret vom 22. Jänner 1785, welches laut Note des fürstbischöflichen Ordinariates vom 1. Juni 1794, Nr. 1442, auch vom damaligen Fürstbischofe Peter Vigil in der ganzen Diöcöse Trient und somit auch im Fürstenthum Trient publicirt worden ist, ordnet im § 10 an, »daß alle im Lande befindlichen Beneficiaten und gestifteten, sogenannten Frühmesser, die bisher meistens mit dem alleinigen Messelesen für die Gemeinde, ihrer Bestimmung ein Genüge zu leisten glauben, oft von dem Pfarrer unabhängig sind und eben deswegen nicht selten in Collision mit demselben verfallen, fürohin zur Seelsorge und dem Unterrichte mit angehalten und dem Ortspfarrer untergeordnet werden sollen.« — Hieraus muß gefolgert werden, daß die zur Zeit der Erlassung des cit. Hofdecretes bestehenden Frühmeß-Beneficiaten staatlicherseits überhaupt als dem Pfarrer

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4174 (Bd. XII, Z. 1888).

unterstellte systemisirte Hilfspriester erklärt wurden und daß auch nachfolgende Stiftungen von Frühmeß-Beneficien in der Regel nur in der Form von Hilfspriesterstellen, staatlich zulässig waren. — Nachdem nun die Errichtung der Primissarie in Mollaro in das Jahr 1787, somit in die Zeit nach Erlassung des erwähnten Hofdecretes vom Jahre 1785 fällt und die bezügliche Stiftungsurkunde besondere Obliegenheiten des Frühmessers, rücksichtlich seiner Verwendung als Hilfspriester in der Seelsorge nicht erwähnt, so wird es im gegebenen Falle darauf ankommen, ob der Frühmesser von Mollaro thatsächlich, wie der Beschwerdeführer behauptet, seit Errichtung der Primissarie als Hilfspriester des Pfarrers von Torra verwendet und zur Aushilfe in der Seelsorge bei Spendung der Sacramente, Führung der Matriken u. s. w. herangezogen wurde. — Sollte eine solche Verwendung wirklich schon seit Errichtung der Stiftung stattgefunden haben, so müßte auch angenommen werden, daß die staatliche Anerkennung der Hilfspriesterstelle im Sinne des mehrerwähnten im Fürstenthum Trient publicirten Hofdecretes, bei deren Errichtung durch den Bischof und damaligen Landesherrn erfolgt ist und es konnte die Liquidirung der Einkommensfassion zum Zwecke der Congruaergänzung aus dem Grunde der mangelnden staatlichen Systemisirung der Hilfspriesterstelle nicht weiter verweigert werden.

Da Erhebungen über diese Verwendung und insbesondere über die Führung der Matriken durch den Frühmesser von Mollaro nicht gepflogen worden sind und die Acten über diesen entscheidenden Umstand keinen Aufschluß geben, mußte die angefochtene Entscheidung als auf einem mangelhaften Thatbestande beruhend, gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Hiebei erschien dem V. G. Hofe der Umstand, daß der Beschwerdeführer mit Decret des fürstbischöflichen Ordinariates vom 6. October 1892 (offenbar wegen der damals noch nicht erstatteten Präsentation der Gemeinde) als »provisorischer exponirter Kaplan« ernannt wurde, ohne Belang, weil exponirten Kaplänen als Hilfspriestern die Inamovibilität nach canonischen Regeln überhaupt nicht zukommt, dieselben vielmehr jederzeit von ihrem Posten enthoben werden können und die Versehung einer vacanten Hilfspriesterstelle durch einen Provisor, dem canonischen Rechte und auch dem österreichischen Particularrechte fremd ist.

Wenn endlich der Regierungsvertreter bei der m. Verhandlung hervorhob, daß schon aus dem fürstbischöflichen Acte vom 25. Juli 1867 geschlossen werden müsse, daß früher der Frühmesser nicht als Hilfspriester verwendet wurde, so muß dagegen bemerkt werden, daß die im Jahre 1867 erfolgte Transaction allerdings eine neue Regelung der Rechtsverhältnisse der Kaplanie zum Gegenstande hatte, daß aber dieser Umstand eine schon vorbestandene Verwendung des Frühmessers in der Seelsorge nicht ausschließt.

Nr. 9119.

1. Bedeutung des sog. avis préalable. — 2. Prüfung der Unterscheidbarkeit combinirter Marken. — 3. Die Farbe des Untergrundes der Marke für sich allein bildet kein charakteristisches Merkmal derselben. — 4. Bei der Markenregistrirung bleibt die Frage, wo die Marke angebracht werden soll, ganz außer Betracht.

Erkenntniß vom 13. December 1895, Z. 5941.

Firma Jg. Ferd. Kolb Nachfolger (Adv. Dr. Brunstein) ca. Handels-Min. (S.-R. Dr. R. v. Schuster); mitbel. Firma Fast, Wittmayer und Safier (Adv. Dr. H. Singer); E. vom 12. September 1894, Z. 44107, puncto Markenlöschung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Klage der beschwerdeführenden Firma gegen die Firma Fast, Wittmayer & Safier in Tarnów auf Löschung der für die beklagte Firma am 29. Jänner 1894 bei der Handels- und Gewerbekammer in Krakau unter Nr. 89 und 90 registrirten Marken für Cichorien wegen täuschungsfähiger Aehnlichkeit mit den für die beschwerdeführende Firma bei der Handels- und Gewerbekammer in Prag registrirten Marken Nr. 358 vom 22. Juli 1893 für Cichorie und bezw. Nr. 50 vom 2. März 1891 für Feigenkaffee zurückgewiesen, weil anzunehmen sei, daß der gegenüber dem Gesammteindrucke der klägerischen Marken verschiedene Eindruck der angefochtenen Marken vom gewöhnlichen Käufer der in Frage kommenden Waaren auch ohne Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden könne. — Die Beschwerde beruft sich zunächst darauf, daß gerade in Betreff der in Frage stehenden Marken mit dem Decrete des Handelsministeriums vom 1. März 1894, Z. 6298, wegen befundener Aehnlichkeit das avis préalable erlassen worden sei und sucht zu beweisen, daß zwischen den fraglichen Marken thatsächlich eine täuschungsfähige Aehnlichkeit besteht.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen geleitet gewesen. — Was den Umstand anbelangt, daß in Betreff der fraglichen Marken das avis préalable erlassen wurde, so vermochte der V. G. Hof demselben für die vorliegende Streitsache eine Relevanz nicht beizumessen. Diese Verständigung hat nämlich nach § 18 des Ges. vom 6. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 19, seitens des Handelsministeriums auch dann zu erfolgen, wenn die neu angemeldete Marke mit einer für dieselbe Waarengattung bereits registrirten Marke überhaupt ähnlich befunden wurde, während es bei der Markenlöschung (§§ 21, lit. c, und 25 Markenschutz-Ges.) nicht auf die bloße Aehnlichkeit, sondern auf die täuschungsfähige Aehnlichkeit zweier Marken anzukommen hat. Auch kann in dem avis préalable ein Erkenntniß über diese Aehnlichkeit schon darum nicht gelegen sein, weil ja der Zweck dieser ohne vorherige Einvernahme der Parteien getroffenen Verfügung darin gelegen ist, einerseits den neuen Markenwerber vor der Eventualität eines Löschungsstreites zu bewahren, indem demselben die Veranlassung gegeben ist, seine ursprüngliche Anmeldung zu modificiren oder zurückzuziehen; anderseits (im Falle der Aufrechthaltung der ursprünglichen Anmeldung) den Besitzer der früher registrirten Marke in den Stand zu setzen, die Löschung der neuen Marke im Wege eines Löschungsbegehrens durch ein Erkenntniß des Handelsministeriums zu erwirken, welches erst nach

Anhörung der Parteien unter Berücksichtigung der von denselben vorgebrachten Ausführungen und ohne Bedachtnahme auf das ergangene avis préalable als selbstständige Rechtssentenz zu schöpfen ist.

In der Sache selbst ergibt sich die Vergleichung der Marke Nr. 358 mit jener Nr. 89, dann der Marke Nr. 50 mit jener Nr. 90, daß es sich bei allen um, der äußeren Dimension nach wesentlich gleiche combinirte Marken handelt, bei welchen die figurale Darstellung in vollkommen gleichmäßigen linealen Umrahmungen, dann in wesentlich gleich dargestellten und an den gleichen Stellen der Marken angebrachten Doppeladlern besteht, während die gebrauchten Worte bei allen Marken sich in acht geradlinigen Zeilen (bei der Marke Nr. 90 in sieben solchen Zeilen) gleichmäßig vertheilt, mit den gleichen Typen dargestellt und in derselben Art gruppirt finden und insbesonders dergestalt, daß links von dem Doppeladler »K. k.« rechts von demselben »priv.« (1. Zeile), unmittelbar unter demselben das charakteristisch abgetheilte Wort »Cicho-rien« (2. Zeile), darunter »Kaffee-Fabrik« (3. Zeile) gestellt erscheinen, während die weiteren Zeilen die Namen der Firmen und den Fabrikationsort allerdings deutlich dargestellt, aber wegen der gleichmäßigen Anordnung doch nicht in unterscheidender Weise enthalten. — Die Unterschiede in den Marken bestehen (außer der Firma und dem Erzeugungsorte) darin, daß die Marken Nr. 89 und 90 außerdem noch oben rechts und links vom Doppeladler je eine kleine Krone mit der völlig unscheinbaren Ueberschrift »Schutzmarke« und am Fuße eine Zeile in hebräischen Lettern enthalten, welche Bestandtheile den Marken Nr. 358 und 50 fehlen, die dagegen rechts und links der Worte »in Prag« in der letzten Zeile kleine Blümchen aufweisen, endlich, daß die Marke Nr. 358 auf zinnoberrothem, jene Nr. 89 auf kirschrothem Grunde dargestellt ist.

Bei der Beurtheilung der täuschungsfähigen Aehnlichkeit der Marken Nr. 89 und 90 mit jenen Nr. 358 und 50 (§ 25 Markenschutz-Ges.) wird es sich nur darum handeln, ob bei diesen Marken das Hervortretende in der oben angegebenen Gleichheit oder in der Verschiedenheit gelegen ist und der V. G. Hof hat im Gegensatze zu der angefochtenen Entscheidung das erstere angenommen. — Denn aus der Bestimmung des § 3, Z. 2 des Ges. vom 6. Jänner 1890, wornach Waarenzeichen, welche blos in Worten bestehen, von der Registrirung ausgeschlossen sind, weil die Worte als besondere Zeichen (§ 1 Markenschutz-Ges.) nicht angesehen werden können, ist der Schluß gerechtfertigt, daß bei combinirten Marken, d. i. solchen, in welchen neben figuralen Zeichen auch Worte vorkommen und bei welchen sohin als Bestandtheile ebenso die Worte wie die Figuren zu gelten haben, da eben die Zusammensetzung aller dieser Bestandtheile der Marke das eine Markenbild darstellt, es weniger auf die Bedeutung der gebrauchten Worte, als vielmehr auf ihre äußere Darstellung im Gebrauch der Typen, in deren Aneinanderreihung, Stellung und Gruppirung anzukommen hat und es werden diese Umstände umsomehr an Bedeutung gewinnen, je nebensächlicher in der combinirten Marke die gebrauchten figuralen Zeichen sind. — Nun zeigt ein Blick auf die in Frage stehenden Marken, daß bei allen die figuralen Zeichen — der Doppeladler und die lineale Umrahmung (bei den Marken Nr. 89 und 90 auch die beiden kleinen Kronen) gegenüber der Schrift wesentlich in den Hintergrund treten, da diese weitaus den größten

Theil der Marken einnimmt und es wird daher der Gesammteindruck der Marken Nr. 358 und 50 ebenso wie jener Nr. 89 und 90 hauptsächlich aus der Art der gebrauchten Buchstabentypen, aus der Aneinanderreihung, Stellung und der Gruppirung der Worte gewonnen werden müssen.

In dieser Beziehung besteht aber bei den Marken Nr. 358 und 89, dann Nr. 50 und 90 nahezu durchaus kein Unterschied, bei den ersten drei Zeilen, welche die hervorragenden Wortbestandtheile enthalten, sogar auch in Betreff des Wortinhaltes völlige Gleichheit und aus diesem Grunde mußte der V. G. Hof die täuschungsfähige Aehnlichkeit der Marke Nr. 89 mit der Marke 358, dann der Marke Nr. 90 mit der Marke Nr. 50 als vorhanden annehmen. — Der Unterschied zwischen den Marken 358 und 89, daß erstere auf zinnoberrothem, letztere auf kirschrothem Untergrunde hergestellt ist, fällt dabei nicht ins Gewicht, weil die Farbe des Untergrundes für sich allein als ein charakteristisches Merkmal der genannten Marken nicht angesehen werden kann und es sich überdies blos um Nuancen ein und derselben Farbe handelt.

Auch der Umstand, daß bei den Marken Nr. 358 und 50 im Markenregister auch das Papier (bei ersterer dunkelgrün, bei letzterer blaugrau) angegeben ist, auf welches die Marken bei den fertiggestellten Päckchen geklebt werden sollen, erschien dem V. G. Hofe nicht berücksichtigungswürdig, weil durch die Eintragung in das Markenregister das Alleinrecht zum Gebrauche der Marke (§ 2 Markenschutz-Ges.) gesichert wird, wobei die Frage, wo die geschützte Marke angebracht werden will, ganz außer Betracht bleibt.

Nr. 9120.

1. Die Löschung einer nicht registerfähigen, aber dennoch registrirten Marke wird seitens der Registerbehörden von amtswegen veranlaßt und es steht der Partei kein Recht zu, die Löschung einer derlei Marke zu begehren.*) — 2. Prüfung der Unterscheidbarkeit combinirter Marken (Sprachverschiedenheit der gebrauchten Worte). — 3. Zur Frage, wann die Farbe für die Unterscheidbarkeit von maßgebender oder unwesentlicher Bedeutung ist.

Erkenntniß vom 13. December 1895, Z. 5942.

Firma Adolf Glaser & Comp. (Adv. Dr. Gallia) ca. Handels-Min. (S.-R. Dr. R. v. Schuster); mitbel. Firma Jg. Ferd. Kolb Nachf. in Prag (Adv. Dr. Brunstein); E. vom 12. September 1894, Z. 44106, puncto Markenlöschung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde über die Klage der Firma Jg. Ferd. Kolb Nachfolger in Prag die Löschung der für die beschwerdeführende Firma bei der Handels- und Gewerbekammer in Eger am 30. Jänner 1892 für Cichorie, Feigenkaffee und Kaffeesurrogate verschiedenster Gattung registrirten Marken Nr. 185 und 186 wegen täuschungsfähiger Aehnlichkeit mit der für die Klägerin bei der Handels- und Gewerbekammer in Prag am 2. März 1891 für Feigenkaffee registrirten Marke Nr. 50 verfügt. — Die Beschwerde erhebt die auch im administrativen Verfahren geltend gemachten Einwendungen: 1. daß die Marke Nr. 50 überhaupt keine schutzfähige sei, weil ihr nach § 3, Z. 2 des Ges.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 8789.

vom 6. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 19, die Eigenschaft der Registrirbarkeit abgehe; 2. daß zwischen dieser und den Marken Nr. 185 und 186 eine täuschungsfähige Aehnlichkeit nicht bestehe.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Ad 1. Der § 3 des Ges. vom 6. Jänner 1890 trifft die Anordnung, daß die ebenda unter Zl. 1 bis 4 aufgezählten Marken von der Registrirung ausgeschlossen, daher zur Erwirkung eines Alleinrechtes zum Gebrauche derselben (§ 2 l. c) nicht geeignet sind, während der § 4 Markenschutz-Ges. die Registrirung der dort benannten Marken nur bei Vorhandensein eines bestimmten Nachweises für zulässig erklärt. — Durch diese Gesetzesstellen ist der Registerbehörde anheim gegeben, die Zulässigkeit der Registrirung einer angemeldeten Marke vor deren Registrirung d. i. von amtswegen zu prüfen und es steht daher dann in der weiteren Erwägung, daß das Markenschutz-Gesetz eine Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes nicht kennt, Niemandem das Recht zu, einen thatsächlich bestehenden Markeneintrag aus einem der in den §§ 3 und 4 des bezogenen Gesetzes angeführten Grunde zu bekämpfen; vielmehr wird eine im Markenregister eingetragene Marke solange von Jedermann als geschützt zu respectiren sein, als nicht deren Löschung im Register erfolgt ist. — Die Marke Nr. 50 der Firma Jg. Ferd. Kolb Nachfolger in Prag genießt daher im Grunde ihrer am 2. März 1891 erfolgten Registrirung den Markenschutz genau in jener Form, in welcher deren Registrirung vorgenommen worden ist.

Ad 2. In der Sache selbst ergibt die Vergleichung der Marke Nr. 50 mit jener Nr. 185, daß es sich bei allen um der äußern Dimension nach gleiche combinirte Marken handelt, bei welchen die figurale Darstellung in vollkommen gleichmäßigen linealen Umrahmungen, dann in gleich dargestellten und an den gleichen Stellen der Marken angebrachten Doppeladlern besteht, während die gebrauchten Worte bei allen Marken sich in 8 (bei Nr. 50) und 7 (bei Nr. 185 und 186) geradlinigen Zeilen gleichmäßig vertheilt, mit den gleichen Typen dargestellt und in derselben Art gruppirt finden und insbesondere dergestalt, daß links von dem Doppeladler »K. k.«, rechts von demselben »priv.« (1. Zeile), unmittelbar unter demselben das charakteristisch abgetheilte Wort »Cicho-rien« (2. Zeile), darunter »Kaffee-Fabrik« (3. Zeile) gestellt erscheinen, während die weitern Zeilen die Namen der Firmen und den Fabricationsort allerdings deutlich dargestellt, aber wegen der gleichmäßigen Anordnung doch nicht in unterscheidender Weise enthalten.

Die Unterschiede in den Marken bestehen (außer der Firma und dem Erzeugungsorte) darin, daß die Marke Nr. 50 in der letzten Zeile »in Prag« rechts und links je ein unscheinbares Blümchen, die Marke Nr. 185 in der letzten Zeile »bei Prag« rechts und links je ein unscheinbares springendes Rössel aufweist, dann, daß bei der Marke Nr. 50 Doppeladler und Blümchen in Schwarzdruck, bei der Marke Nr. 185 Doppeladler und Rössel in Rothdruck ausgeführt sind. — Die Marke Nr. 186 unterscheidet sich von jener Nr. 185 lediglich dadurch, daß bei der ersteren der Text in böhmischer Sprache gegeben ist.

Bei der Beurtheilung der täuschungsfähigen Aehnlichkeit der in Rede stehenden Marken hat es nun darauf anzukommen, ob bei diesen Marken das Hervortretende in der oben angegebenen Gleichheit oder in der Ver-

schiedenheit gelegen ist und der V. G. Hof hat in Uebereinstimmung mit der angefochtenen Entscheidung das Erstere angenommen. — Denn aus der Bestimmung des § 3, Z. 2 Markenschutz-Ges., wonach Waarenzeichen, welche blos in Worten bestehen von der Registrirung ausgeschlossen sind, weil die Worte als besondere Zeichen (§ 1 Markenschutz-Ges.) nicht angesehen werden können, ist der Schluß gerechtfertigt, daß bei combinirten Marken, d. i. solchen, in welchen neben figuralen Zeichen auch Worte vorkommen, und bei welchen sohin als Bestandtheile ebenso die Worte, wie die Figuren zu gelten haben, da eben die Zusammensetzung aller dieser Bestandtheile der Marke das eine Markenbild darstellt, es weniger auf die Bedeutung der gebrauchten Worte, als vielmehr auf ihre äußere Darstellung im Gebrauche der Typen, in deren Aneinanderreihung, Stellung und Gruppirung anzukommen hat, und es werden diese Umstände umsomehr an Bedeutung gewinnen, je nebensächlicher in der combinirten Marke die gebrauchten figuralen Zeichen sind.

Nun zeigt ein Blick auf die in Frage stehenden Marken, daß bei allen die figuralen Zeichen — der Doppeladler und die lineale Umrahmung, insbesondere die Blümchen bei der Marke Nr. 50 und die Rössel bei den Marken Nr. 185 und 186 — gegenüber der Schrift wesentlich in den Hintergrund treten, da diese weitaus den größten Theil der Marken einnimmt und es wird daher der Gesammteindruck der Marken hauptsächlich aus der Art der gebrauchten Buchstabentypen, aus der Aneinanderreihung, Stellung und Gruppirung der Worte gewonnen werden müssen. — In dieser Beziehung besteht aber nahezu durchaus kein Unterschied, bei den ersten drei Zeilen der Marken Nr. 50 und 185, welche die hervorragenden Wortbestandtheile enthalten, sogar auch in Betreff des Wortinhaltes völlige Gleichheit und aus diesem Grunde mußte der V. G. Hof die täuschungsfähige Aehnlichkeit der Marken Nr. 185 und 186 mit der Marke Nr. 50 als vorhanden annehmen.

Dabei vermochte der V. G. Hof dem Umstande, daß in den Marken Nr. 185 und 186 der Doppeladler und die Rössel in rother Farbe aufscheinen, während die Marke Nr. 50 durchaus eine Schwarzdruckmarke ist, kein Gewicht beizulegen. — Denn aus dem § 1 Markenschutz-Ges. ergibt sich, daß das die Marke darstellende Zeichen ein für sich bestehendes, besonderes, ein individuelles Zeichen zu sein hat, welches die Eignung der Unterscheidbarkeit an sich tragen muß. — Diese Eignung kann nur in der figuralen oder figural-graphischen Darstellung allein gelegen sein, es ist aber auch zulässig, daß diese erst durch den Gebrauch bestimmter Farben herbeiführt wird; im ersterem Falle wird die bei der Ausführung der Marke gewählte Farbe nebensächlich sein, im letzteren Falle wird die Farbe einen charakteristischen Theil des Markenzeichens selbst bilden, daher im ersteren Falle ungeachtet der Verschiedenheit der Farbe, in welcher die Marke ausgeführt wird, immer ein und dasselbe Markenbild vorliegt, während im letzteren jede Variation in der Farbe eine neue, selbstständig bestehende Marke darstellt. — Hiebei wird von der Erwägung auszugehen sein, ob in Anbetracht der gewählten figuralen oder figural-graphischen Darstellung die Farbe für die Täuschungsfähigkeit (§ 25 Markenschutz-Ges.) von maßgebender, oder blos von unwesentlicher Bedeutung ist.

Nach der vorn gegebenen Beschreibung der Marke Nr. 50 ist die Gesammtdarstellung des Markenbildes in Zeichnung, Typen, Aneinanderreihung, Stellung und Gruppirung der Worte eine derart charakteristische, daß diesen Merkmalen des Markenbildes gegenüber die Farbenausführung, insbesondere der mehr in den Hintergrund tretenden Zeichen die Farbenausführung dieser letzteren zur Nebensache wird, derart, daß ungeachtet verschiedener Ausführungen des Markenbildes in Farben, dieses selbst immer dasselbe bleibt und daß daher die Marken Nr. 185 und 186 immerhin eine täuschungsfähige Aehnlichkeit mit der Marke Nr. 50 aufweisen.

Aus dem gleichen Grunde erscheint die täuschungsfähige Aehnlichkeit bei der Marke Nr. 186 dadurch nicht ausgeschlossen, daß auf derselben die Worte in böhmischer Sprache gebraucht sind, wobei noch darauf zurückzukommen ist, daß bei der combinirten Marke weniger die Bedeutung der Worte als deren äußerliche Darstellung in Betracht zu kommen hat.

Nr. 9121.

1. Das freie Ermessen der Baubehörden hinsichtlich der Beiziehung von Sachverständigen zur Localcommission. — 2. Das Einspruchsrecht des Bergwerksbesitzers gegen eine vom öffentlich-rechtlichen Standpunkte aus zulässige Bauführung kann nur auf besondere Rechtstitel gestützt werden, als welche aber die allgemeine Einwendung des Eingriffes in seine Rechtssphäre nicht angesehen werden kann. — 3. Mit der in den Bauconsens aufgenommenen Verweisung der Entschädigungsansprüche der Interessenten auf den Rechtsweg, erscheint auch die denselben zu Grunde liegende Rechtsfrage auf den Rechtsweg verwiesen. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 13. December 1895, Z. 5921.

Actiengesellschaft »Teplitzer Walzwerk und Bessemerhütte« und »Agnes-Tiefbaugewerkschaft« in Wistritz ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 16. Jänner 1895, Z. 63514, puncto Bau von drei Wohnhäusern auf der Parcelle Nr. 413 in Tischau.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 16. Jänner 1895, Z. 63514, wurde im Instanzenzuge der Bescheid des Gemeindevorstandes in Tischau vom 12. Juli 1894, ad Z. 860, womit den Bauwerbern Alfred und Richard Rindskopf der Bauconsens zur Aufführung von drei Wohnhäusern auf der Cat.-Parcelle Nr. 413 in Tischau ertheilt wurde, dahin abgeändert, daß mit diesem Bescheide nicht die Baubewilligung ertheilt, sondern nur die dem § 37 der Bauordn. vom 8. Jänner 1889, L. G. B. für Böhmen Nr. 5, entsprechende Entscheidung gefällt wird. Weiters wurde der die Entscheidung des Gemeindevorstandes intimirende Bescheid im Sinne des cit. § 37 Bauordn. durch Anführung der auf den Rechtsweg verwiesenen privatrechtlichen Einwendung, daß nämlich durch die beabsichtigten Bauführungen die Privatinteressen der Agnes-Tiefbaugewerkschaft und der Actiengesellschaft Teplitzer Walzwerk und Bessemerhütte in Ansehung der denselben für den eventuell zu belassenden Schutzpfeiler zustehenden Entschädigungsansprüche verletzt werden, ergänzt.

Die Beschwerden der beiden Bergbauunternehmungen machen in erster Reihe eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend, weil ungeachtet der von ihnen schon bei der Baucommission erhobenen Bedenken gegen die Eignung des Baugrundes zur projectirten Bauführung die beantragten diesbezüglichen

Erhebungen nicht stattgefunden hätten. — Es ist nun, wie aus dem den Acten beiliegenden Bescheide des Gemeindeamtes Tischau vom 16. October 1892 hervorgeht, allerdings richtig, daß diese Einwendungen seitens der Beschwerdeführer bereits am 23. September 1892, anläßlich der im Abtheilungsverfahren abgeführten Localcommission erhoben und, nachdem dieselben in dem erwähnten Bescheide als verfrüht nicht berücksichtigt worden waren, bei der Baucommission vom 21. Juni 1894 wiederholt wurden. Es ist auch ferner richtig, daß weder bei dieser Baucommission noch im weiteren Zuge des Administrativverfahrens die von den Beschwerdeführern beantragten Erhebungen unter Zuziehung eigens zu diesem Behufe beizuziehender Sachverständiger gepflogen worden sind. — Der V. G. Hof vermochte hierin aber keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens zu erblicken. — Denn der Baucommission war ein Bauverständiger in der Person des Maurermeisters Ignaz Glöckner beigezogen, dessen Aufgabe es war, alle für die Sicherheit der projectirten Wohnhäuser maßgebenden Umstände in Betracht zu ziehen, also auch insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, ob die Baustelle durch eine der im § 47 Bauordn. aufgezählten Gefahren (große Wassergefahr, Erdrutschungen 2c.) bedroht ist. Der Sachverständige hat auch bei seinem Gutachten auf diese Umstände Rücksicht genommen, indem er im Punkte 3 für das im nördlichen Theile der Cat.-Parc. Nr. 413 aufzuführende Gebäude in Anbetracht dessen, daß der Bauplatz sehr abhängig ist, besondere Vorsichten für die Anlegung der Fundamente angeordnet hat. Außerdem haben die bei der Commission anwesenden Vertreter der Gemeinde Tischau constatirt, daß das Terrain notorisch zu Bauzwecken geeignet sei, und daß unter dasselbe seitens der Beschwerdeführer noch nicht einmal Strecken getrieben worden seien, welchen letzteren Umstand die Beschwerdeführer nicht in Abrede stellen. — Da nun § 35 Bauordn. nur die Beiziehung eines Bauverständigen zur Baucommission vorschreibt, so unterliegt es dem freien Ermessen der Baubehörde, ob sie auch noch andere Sachverständige beizuziehen für nothwendig oder zweckmäßig findet und kann daraus, daß sie einem dahin abzielenden Antrage eines Interessenten nicht Folge gegeben hat, eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht abgeleitet werden.

Ebensowenig fand der V. G. Hof die Einwendung der Beschwerden begründet, daß in der angefochtenen Entscheidung der Vorschrift des § 37, Abs. 4 Bauordn., wonach die privatrechtlichen Einwendungen, deren Austragung dem Civilrechtswege vorbehalten sind, in der Erledigung über das Baugesuch ausdrücklich anzuführen sind, nicht vollkommen entsprochen sei. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Erledigung der ersten Instanz durch die Anführung der auf den Rechtsweg verwiesenen privatrechtlichen Einwendung, daß durch die beabsichtigten Bauführungen die Privatinteressen der Beschwerdeführer in Ansehung der denselben für den eventuell zu belassenden Schutzpfeiler zustehenden Entschädigungsansprüche verletzt werden, ergänzt. — Die Beschwerdeführer beanständen, daß in der Entscheidung nicht auch die weitere bei der Baucommission erhobene Einwendung ausdrücklich angeführt wurde, welche dahin ging, es werde durch die Bauführung in die Rechtssphäre der Beschwerdeführer insoferne eingegriffen, als dadurch die freie Ausübung ihres Bergwerkseigenthumes behindert würde, indem die Nothwendigkeit, Sicherheitspfeiler in der Kohle zu belassen, eintreten werde.

Da nun die Beschwerdeführer aus ihren Bergbaurechten das Recht, gegen die Ausführung der projectirten Neubauten Einsprache zu erheben, weder aus der Bauordnung, noch aus dem allg. Berggesetze (u. zw. speciell aus dem § 106 desselben) ableiten können und auch einen Specialrechtstitel für ein solches Untersagungsrecht nicht geltend gemacht haben, so kann auch die vorerwähnte allgemein gehaltene Einwendung der Beschwerdeführer als eine besondere für sich bestehende privatrechtliche Einwendung nicht angesehen werden. Insoferne aber der behauptete Eingriff in die Privatrechtssphäre der Beschwerdeführer, d. i. die Behinderung in der freien Ausübung ihres Bergbaurechtes eben in der eventuellen Einschränkung des Kohlenabbaues durch die Festsetzung von Schutzpfeilern zu Gunsten der projectirten Neubauten bestehen würde, setzt der subjective Anspruch auf Leistung einer Entschädigung für den dem Abbau entzogenen Kohlenkörper die Anerkennung des Vorhandenseins einer Rechtsverletzung durch die dem Bergbau zu Gunsten der Bauführer auferlegte Beschränkung voraus. Seine Durchsetzung im Civilrechtswege ist daher durch die Voraussetzung, daß ein Eingriff in die Rechtssphäre der Beschwerdeführer erfolgt sei, bedingt. — Daraus ergibt sich, daß mit der Verweisung der Entschädigungsfrage, auch die derselben zu Grunde liegende Rechtsfrage auf den Rechtsweg verwiesen worden ist. — Eine ausdrückliche Anführung der letzteren war daher nicht erforderlich und darin, daß dieselbe in der angefochtenen Entscheidung unterblieben ist, liegt keine Verletzung der Vorschrift des § 37 Bauordn.

Nr. 9122.

1. Die Verpachtung der Nutzungsgrundstücke, sowie deren Ueberlassung zur Entlohnung von Diensten können nicht jener durch die Gemeindeordnung allein aufrecht erhaltenen üblungsmäßigen Benützung von Gemeindeeigenthum zugezählt werden, welche dem Haus- und Gutsbedarfe der Bezugsberechtigten entspricht und von diesen unmittelbar ausgeübt wird. — 2. Das Entscheidungsrecht der Ortsvertretung über den Umfang der Nutzungsrechte an den ein Sondereigenthum der Ortschaft bildenden Nutzungsgrundstücken, sowie über die Gegenleistungen der Bezugsberechtigten. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 13. December 1895, Z. 5908.

Josef Polanecky und Gen. (Adv. Dr. Ignaz Lang) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 29. August 1894, Z. 38597, puncto Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes der Ortschaft Chotovin.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben ausgesprochen wurde, daß die Theilnehmer an den Nutzungen des Gemeindegutes verpflichtet seien, die in dem Erkenntnisse der Bezirksvertretung Tabor vom 10. Juli 1893, Z. 715, angeführten Verbindlichkeiten zu erfüllen, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben. Im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten und von den Beschwerdeführern in keinem Punkte bestrittenen Thatbestand, wurden die, ein Sondereigenthum der Ortschaft Chotovin bildenden Grundstücke Parc. Nr. 47, 48 und 50, Wald, dann der bewaldete Theil der Parc. Nr. 49 der Catastralgemeinde Bražna, endlich eine Hälfte der Parc. Nr. 317, Acker, der Catastralgemeinde Chotovin stets unangefochten

und unmittelbar benützt, indem sie alljährlich einen gewissen Theil des Waldes für sich abstockten und den Acker abwechselnd für sich bebauten. — Dagegen waren die übrigen, in das Sondereigenthum der genannten Ortschaft fallenden Realitäten und zwar das Haus Nr. C. 33, dann die Grundparcellen Nr. 80, 211, 343 und ein Theil per 600 Qu.-Klftr. von der Grundparcelle Nr. 308 in Chotovin bisher — allerdings zum Vortheile der Altansassen — verpachtet; die Gartenparcelle Nr. 66 in Chotovin ist theils behufs Erweiterung des Hauses Nr. C. 33, theils behufs Herstellung eines Feuerwehrschopfens verbaut; der nicht bewaldete Theil der Parcelle Nr. 49 in Bražna, sowie die Hälfte der Parc. Nr. 317 in Chotovin wurden als Lohn dem Heger und einem Waldarbeiter, bezw. dem Hirten überlassen und die Weideparcellen Nr. 307, 315, 274, sowie der nicht verpachtete Theil der Parcelle Nr. 308 in Chotovin dienten als Weide für das Vieh sämmtlicher Ansassen von Chotovin. — Endlich wurde angenommen, daß die Altansassen für die vorstehenden Nutzungen des Gemeindevermögens gewisse in dem Erkenntnisse der Bezirksvertretung von Tabor ddto. 10. Juli 1893, Z. 715, näher bezeichnete Gegenleistungen, als die Erhaltung der Wege, Beköstigung der Armen u. s. w. übungsgemäß prästirten.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde nun ausgesprochen, 1. daß lediglich die von den Altansassen unmittelbar benützten Realitäten u. zw. die Grundparcellen Nr. 47, 48 und 50, sowie der bewaldete Theil der Grundparcelle Nr. 49 in Bražna, endlich die eine Hälfte der Parc. Nr. 317 in Chotovin ein Gemeindegut im Sinne des § 70 der Gem.-Ordn. bilden, wogegen alle anderen oben genannten Realitäten als Gemeindevermögen im Sinne des § 69 Gem.-Ordn. zum Vortheile der Ortschaft Chotovin zu verwalten seien; 2. daß die Frage, welche Realitäten in Chotovin zu den sogenannten altansässigen gehören und in welchem, den Guts- und Hausbedarf nicht übersteigenden Maße zur Benützung des Gemeindegutes berechtigt seien, von der erst zu bildenden Ortsvertretung der Ortschaft Chotovin zu entscheiden sei, und 3. daß die zur Benützung des Gemeindegutes Berechtigten verpflichtet seien, außer den in dem Erkenntnisse der Bezirksvertretung ddto. 10. Juli 1893, Z. 715, angeführten Verbindlichkeiten auch die im § 77 der Gem.-Ordn. festgesetzten zu erfüllen.

Gegen diese Entscheidung des böhmischen Landesausschusses ist die vorliegende Beschwerde eines Theiles der Altansassen mit nachstehenden Beschwerdepunkten gerichtet. — 1. Sämmtliche ein Sondereigenthum der Ortschaft Chotovin bildenden und von den Altansassen bisher theils mittelbar, theils unmittelbar benützten Realitäten seien als ein Gemeindegut im Sinne des § 70 Gem.-Ordn. zu erklären gewesen, da diese Gesetzesstelle überhaupt die bisherige Uebung und Gewohnheit in der Nutzung des Gemeindegutes aufrechterhalten wollte, daher nicht zwischen mittelbarer und unmittelbarer Benützung unterscheidet und da übrigens nicht nur Naturalnutzungen sondern auch erzielte Pachtschillinge ꝛc. zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes dienen. — 2. Die Entscheidung der Frage über den Umfang und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes sei nicht der erst zu bildenden Ortsvertretung von Chotovin zu überlassen gewesen, da der Gemeindeausschuß von Chotovin und die Bezirksvertretung von Tabor über diese Frage bereits instanzmäßig entschieden haben. — 3. Der Ausspruch,

daß den Altansassen ein Theil der bisher bezogenen Nutzungen des Gemeindevermögens in Hinkunft entzogen werde, stehe im Widerspruche mit dem Ausspruche: daß die Altansassen trotzdem alle bisher prästirten Gegenleistungen weiter zu prästiren haben.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen. — Ad 1. Durch die Bestimmung des § 70 Gem.-Ordn. ist keineswegs, wie die Beschwerdeführer vermeinen, jede bisher bestandene Uebung in der Benützung des Gemeindeeigenthums aufrechterhalten, sondern nur jene gewohnheitsmäßige Benützung desselben weiter als zuläßig erkannt worden, welche mit dieser Gesetzesbestimmung selbst im Einklang steht. Nachdem nun nach dem Wortlaute der cit. Gesetzesstelle nur jene Nutzungen aus dem Gemeindeeigenthume weiter bezogen werden dürfen, welche dem Haus- und Gutsbedarfe dienen, also diesem unmittelbar zu Gute kommen, welche Einschränkung auch weiter aus dem Gesetze deshalb gefolgert werden muß, weil die überschüssigen Einnahmen in die Gemeindecasse zu fließen haben und diese Verfügung bei Gestattung auch der mittelbaren Benützung ohne Kraft und Wirkung wäre, so ist es gewiß, daß die übungsgemäße Benützung von Gemeindeeigenthum durch Verpachtung und Einziehung des Pachtschillinges, sowie zur Entlohnung von Diensten des Hegers, Hirten u. s. w. ein dem § 70 Gem.-Ordn. entsprechendes Sonderrecht nicht begründen kann und daß daher eine derlei Uebung, wo sie besteht, als dem Gesetze nicht entsprechend außer Wirksamkeit zu setzen ist. Demzufolge erscheint die Verfügung der angefochtenen Entscheidung, daß nur die von den sogenannten Altansassen bisher unmittelbar benützten Grundstücke ein Gemeindegut im Sinne des § 70 Gem.-Ordn. bilden, alle anderen Realitäten aber als Gemeindevermögen im Sinne des § 69 Gem.-Ordn. zu verwalten seien; die Benützung des Gemeindegutes aber auf den Haus- und Gutsbedarf einzuschränken sei, in der Sach- und Rechtslage begründet.

Ad 2. Nachdem sowohl der Gemeindeausschuß von Chotovin, als auch die Bezirksvertretung in Tabor bei ihren diesbezüglichen Entscheidungen den Standpunkt festgehalten hatten, daß die Altansassen zur vollen und ausschließlichen Benützung des Gemeindeeigenthums berechtigt seien, so wurden über das Maß des Haus- und Gutsbedarfes der einzelnen Nutzungsberechtigten keinerlei Erhebungen gepflogen und es lag auch kein Anlaß vor, das Recht der Nutzungsansprecher im einzelnen zu prüfen. — Die erwähnten Entscheidungen haben daher auch über diese beiden Punkte nicht abgesprochen, weshalb der Landesausschuß Mangels einer vorliegenden Entscheidung der unteren Instanzen zu einem Ausspruche in diesen Punkten nicht schreiten konnte. — Es war daher bei dem Umstande, als es sich um ein Sondereigenthum der Ortschaft Chotovin handelt, im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 107 und 108 Gem.-Ordn. gesetzlich vollkommen begründet, die Entscheidung dieser Fragen der zu bildenden Ortsvertretung von Chotovin zu überlassen.

Ad 3. Nach dem Grundsatze, daß für die Nutzung des Gemeindegutes die bestehende Uebung nicht blos bezüglich des Vortheiles, sondern auch bezüglich der Gegenleistungen maßgebend bleiben muß, wären die in dem Erkenntnisse der Bezirksvertretung in Tabor vom 10. Juli 1893, Z. 715, bezeichneten Verpflichtungen der Altansassen allerdings aufrecht zu erhalten

gewesen, wenn festgestellt und angenommen worden wäre, daß diese Verpflichtungen übungsgemäß lediglich für die allein aufrecht erhaltene Nutzung des Gemeindewaldes und der Parcelle Nr. 317 in Chotovin prästirt worden sind. — Dies ist aber nicht der Fall, da nach dem obigen Thatbestande die Altansassen bisher das gesammte Sondereigenthum der Ortschaft Chotovin zu ihrem Vortheile benützten und demgemäß die festgestellten Gegenleistungen nur als ein Aequivalent für diese vollständige Nutznießung betrachtet werden können.

Diese Gegenleistungen waren daher in dem Momente, wo die Nutzungsbefugniß eingeschränkt wurde, mindestens nicht mehr im vollen Umfange aufrechtzuerhalten. — Da nun über das Maß der Nutzungen des einzelnen Berechtigten mit der angefochtenen Entscheidung überhaupt nicht abgesprochen, der Ausspruch hierüber vielmehr der zu bildenden Ortsvertretung vorbehalten wurde und da die Frage der Gegenleistungen selbstverständlich nur im Zusammenhange mit der ersteren Frage ausgetragen werden kann, so war auch die Entscheidung über die Gegenleistungen der Ortsvertretung zu überlassen, wenn auch bezüglich dieser Gegenleistungen, welche in einem untrennbaren Zusammenhange mit dem Nutzungsrechte stehen, ein besonderer Recurs nicht vorlag. — Insoferne also die angefochtene Entscheidung, welche bezüglich der beiden ersten Beschwerdepunkte gesetzlich vollkommen begründet ist, auch die Aufrechthaltung der fraglichen Gegenleistungen verfügte, erscheint dieselbe als eine Verletzung der Rechte der Altansassen.

Nr. 9123.

Der durch einen nicht fristgerecht angefochtenen Ausspruch der politischen Behörde constituirte Befreiungstitel von der Krankenversicherungspflicht wirkt bis zu seiner von amtswegen erfolgenden Behebung.

Erkenntniß vom 13. December 1895, Z. 5931.

Bezirkskrankencasse in Schlan ca. Min. des Innern; E. vom 21. Mai 1894, Z. 11586, puncto Krankenversicherungsangelegenheiten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung darum, weil mit dieser Entscheidung nicht ausgesprochen wurde, daß Franz Kučera, Adjunct der gräflich Clam-Martinitz'schen Dampfmühle in Stubnoves vom Tage seines Dienstantrittes an zur Zahlung der Beiträge an die beschwerdeführende Bezirkskrankencasse verpflichtet sei, obschon mit der Entscheidung anerkannt wird, daß die von der Bezirkshauptmannschaft mit Bescheid vom 26. Jänner 1892 ausgesprochene Befreiung des Genannten ungesetzlich sei.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Denn aus den Administrativacten ergibt sich, daß der Recurs der Bezirkskrankencasse gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft ddto. 26. Jänner 1892, womit Franz Kučera auf Grund des § 4 des Ges. vom 30 März 1888 von der Zahlung der Versicherungsbeiträge befreit worden war, mit Entscheidung der Statthalterei ddto. 13. März 1894, Z. 112544, als verspätet zurückgewiesen worden ist. — Der mit dem vorcitirten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft constituirte Befreiungstitel wirkte demnach fort

bis zu seiner mit der heute angefochtenen Entscheidung des Ministeriums von amtswegen erfolgten Aufhebung und es hat ebendarum die angefochtene Entscheidung mit Recht den in der Beschwerde von der Bezirkskrankencasse erhobenen Anspruch nicht berücksichtigt.

Nr. 9124.

1. Den Fall einer freiwilligen Vereinbarung der Interessenten ausgenommen, ist es gesetzlich unzulässig, die mit dem Jagdgebiete zusammenhängenden Grundstücke einer angrenzenden fremden Jagdbarkeit zuzuweisen. — 2. Eine Erweiterung des gesetzlich zustehenden Jagdrechtes kann aus sicherheitspolizeilichen, bezw. jagdpolizeilichen Rücksichten nicht beansprucht werden. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 14. December 1895, Z. 5933.

Dr. Johann Schebek ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 12. September 1894, Z. 34118 puncto verweigerte Zuweisung mehrerer Grundparcellen der Gemeinde Blažim zum Jagdgebiete des Gutes Jablonna.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der böhmische Landesausschuß den Beschluß des Bezirksausschusses in Neveklau vom 10. Mai 1893, Z. 626, womit mehrere, nach Parcellennummern bezeichnete und einen Bestandtheil des zusammenhängenden Blažimer genossenschaftlichen Jagdgebietes bildende Grundflächen dem sie zum größten Theile umschließenden eigenberechtigten Jagdgebiete der Domäne Jablonna zugewiesen wurden, aufgehoben, weil es außer dem im § 21 des Ges. vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, vorgesehenen Falle einer freiwilligen Zusammenlegung nicht statthaft sei, Grundstücke, welche mit dem zuständigen Jagdgebiete zusammenhängen, einer fremden Jagdbarkeit zuzuweisen. — Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde der Gutsinhabung von Jablonna vermeint nun, daß die angefochtene Entscheidung mit dem § 5 des Jagdges. im Widerspruche stehe, nach welchem in gewissen Fällen auch eine zwangsweise Zuweisung von Grundflächen zu einem fremden Jagdgebiete und zwar nach § 23 leg. cit. von amtswegen zu verfügen sei und daß im vorliegenden Falle die Zuweisung der stellenweise nur 20 Meter breiten Grundflächen zu dem theilweise umschließenden fremden Jagdgebiete aus polizeilichen Rücksichten, welche auch bei der Handhabung des Jagdgesetzes zu wahren seien, verfügt werden mußte.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen. — Das bezogene Jagdgesetz stellt in den §§ 2 und 4 die ausnahmslose Regel auf, daß unter der Voraussetzung eines zusammenhängenden Grundcomplexes von 115 Hektaren, im ersten Falle dem Besitzer desselben selbstständig, im zweiten Falle der Gesammtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft, unter den im § 6 bestimmten Bedingungen die Ausübung des Jagdrechtes auf diesen Jagdgebieten zustehe. — Es geht daher nicht an, auf Grund des § 5 leg. cit. den territorialen Umfang des nach den §§ 2 und 4 festgestellten Jagdgebietes irgendwie zu schmälern, nachdem der § 5 lediglich Anordnung trifft rücksichtlich jener, sei es im Besitze der Gesammtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft, sei es im Besitze einzelner Besitzer befindlichen, aber in beiden Fällen das Ausmaß von 115 Hektaren nicht er-

reichenden Grundstücke und die Ausübung des Jagdrechtes auf denselben regelt. — Nachdem nun, wie nicht bestritten wird, die in Rede stehenden Grundflächen mit dem genossenschaftlichen Jagdgebiete in Blažim zusammenhängen, so wäre eine Zuweisung derselben zu einem benachbarten Jagdgebiete nur im Falle des § 21 leg. cit., d. i. im Falle einer freiwilligen Vereinbarung der Interessenten zulässig.

Insoferne sich aber der Beschwerdeführer auf sicherheitspolizeiliche Rücksichten, welche die angestrebte Zuweisung nothwendig machen sollen, beruft, so ist zu bemerken, daß die allerdings auch bei Handhabung des Jagdgesetzes im Auge zu behaltenden sicherheitspolizeilichen Rücksichten die Administrativbehörden wohl zu Verfügungen über die Art der Ausübung der Jagd berechtigt hätten; daß dieselben aber niemals zu einer, dem Gesetze widersprechenden Regelung des Jagdrechtes führen durften und daß insbesondere der Beschwerdeführer kein Recht auf eine Erweiterung seines Jagdgebietes aus Sicherheitsgründen hat.

Nr. 9125.

Bei der Wahl des Jagdausschusses vorgekommene Unregelmäßigkeiten — ausgenommen die Annullirungsfälle des § 9 Jagd-Ges. — sind für die Giltigkeit der Wahl nur insoweit entscheidend, als dieselben einen Einfluß auf das Wahlergebniß geübt haben.

Erkenntniß vom 14. December 1895, Z. 5934.

Wenzel Stoviček und Dr. Johann Schebek ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 12. September 1894, Z. 34120, puncto Jagdausschußwahl in Blažim.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. In die für die Wahl des Jagdausschusses der genossenschaftlichen Jagdbarkeit in Blažim verfaßte Wählerliste wurde die Gemeinde Blažim mit 24 Wahlstimmen aufgenommen, obgleich ihr im Hinblicke auf ihren Grundbesitz nur 16 Stimmen gebührten; Johann Chorwat wurde mit 1 Stimme eingetragen, obgleich ihm 2 Stimmen gebührten und Wenzel Stoviček, welcher 1 Stimme zu Recht hat, wurde in die Liste überhaupt nicht aufgenommen. — Bei der am 4. Juni 1893 vollzogenen Wahl erhielten: 1. Mathias Petrásik 95 Stimmen, 2. Johann Friedrich 90 Stimmen, 3. Johann Stoviček 86 Stimmen und 4. Wenzel Stoviček 14 Stimmen, so daß die drei Erstgenannten als gewählt erscheinen.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der böhmische Landesausschuß ausgesprochen, daß die vorgenommene Wahl trotz der obigen, als festgestellt angenommenen Unrichtigkeiten der Wählerliste aufrecht erhalten werde, weil diese Unrichtigkeiten auf das Ergebniß der Wahl keinen Einfluß üben konnten. — Die von zwei Genossenschaftern ergriffene Beschwerde an den V. G. Hof strebt die Annullirung der Wahl an, weil jede Nichtbefolgung der für die Wahl aufgestellten gesetzlichen Normen deren Ungiltigkeit zur Folge haben müsse.

Diese Beschwerde mußte jedoch als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden, weil das Ges. vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, im § 9 die absolute Ungiltigkeit der Wahl nur auf die Unterlassung der ortsüblichen Vorladung zur Wahl und auf den Fall der Betheiligung von

weniger als des vierten Theiles aller Wahlstimmen setzt; weil demnach in allen anderen Fällen vorgekommener Unregelmäßigkeiten bei dem Wahlacte für die Frage der Giltigkeit der Wahl der mögliche Einfluß dieser Unregelmäßigkeiten auf das Ergebniß der Wahl maßgebend erscheint und weil sich im vorliegenden Falle, wenn auch die der Gemeinde Blažim zu viel zuerkannten 8 Stimmen den Gewählten abgerechnet und die dem Johann Chorwat und Wenzel Stovičck zu wenig zuerkannten 2 Stimmen den nicht Gewählten zugerechnet werden, ein anderes Wahlresultat nicht ergibt.

Nr. 9126.

Zum Verfahren bei der Einkommenbesteuerung des Bergwerksbetriebes.

Erkenntniß vom 17. December 1895, Z. 3388.

Eduard E . . . ca. Finanz-Landes-Dir. in Brünn; E. vom 19. Februar 1895, Z. 5004, puncto Einkommensteuer vom Bergwerksbetriebe für das Jahr 1891.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die belangte Finanz-Landes-Direction in Brünn zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Der § 2 des Ges. vom 28. April 1862, R. G. B. Nr. 28, erklärt ausdrücklich, daß der in verliehenen Bergwerksmaßen betriebene Bergbau der Einkommensteuer I. Classe nach den für die Bemessung der Einkommensteuer bestehenden Vorschriften zu unterziehen ist, ohne daß hiebei irgend eine Ausnahme gesetzlich normirt wäre. — Zu den Vorschriften, welche für die Bemessung der Einkommensteuer maßgebend sind, gehört aber gemäß § 25 des Einkommensteuer-Pat. auch die Einvernahme von zwei wohlunterrichteten Vertrauensmännern, und die Vorhaltung des von denselben abgegebenen Gutachtens an den Steuerpflichtigen.

Im vorliegenden Falle erfolgte dagegen die Vorschreibung der Einkommensteuer durch die Bezirkshauptmannschaft lediglich auf Grund wiederholter, vom Revierbergamte abgegebener und dem Steuerpflichtigen auch vorgehaltener Gutachten, und nach Einsichtnahme in die vom Steuerpflichtigen vorgewiesenen Geschäftsbücher. — Mit dem Erlasse der Fin.-Landes-Dir. vom 17. November 1893, Z. 27955, erging allerdings an die Bezirkshauptmannschaft vor der Entscheidung des Recurses die Weisung, das Verfahren im Sinne des cit. § 25 durch Einvernehmung von Vertrauensmännern zu ergänzen und das eingeholte Gutachten dem Steuerpflichtigen vorzuhalten, und es hat auch laut des Protokolles vom 19. December 1894 die Einvernahme zweier Vertrauensmänner stattgefunden. — Allein diese Vertrauensmänner können durchaus nicht, wie es das Gesetz ausdrücklich verlangt, als wohlunterrichtet angesehen werden, da sie die ausdrückliche Erklärung abgaben, daß sie bezüglich des hauptsächlich in Frage kommenden Productes, nämlich des Tabletten-Graphites, wegen Unkenntniß der in Frage kommenden Verhältnisse nicht in der Lage seien, ein Urtheil abzugeben. — Ein Gutachten anderer Vertrauensmänner wurde nicht eingeholt, obwohl die Bezirkshauptmannschaft in M . . . Sch . . . in ihrer Note vom

22. December 1894, Z. 7480, Sachverständige namhaft gemacht hat, welche in der Lage wären, ein verläßliches Gutachten abzugeben.

Der angefochtenen Entscheidung lag sonach ein im Sinne des § 25 des Einkommensteuer-Pat. abgegebenes Gutachten von Vertrauensmännern nicht zu Grunde und hierin mußte der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erkennen.

Nr. 9127.

Die Bemessung des Gebührenäquivalentes kann nicht vorgenommen werden, ohne daß ein Bekenntniß von der gebührenpflichtigen Partei vorgelegt oder abverlangt wird.

Erkenntniß vom 17. December 1895, Z. 3916.

»Banca Commerciale T . . .« ca. Finanz.-Min.; E. vom 24. März 1895, Z. 39639 ex 1894, puncto Gebührenäquivalent für das V. Decennium.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an das belangte Finanz-Min. zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Sowohl nach der A. h. Entschließung vom 1. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, als auch nach den später erlassenen Finanz-Min.-Verordnungen und insbesondere nach dem für das laufende Decennium erflossenen Finanz-Min.-Erlasse vom 25. Mai 1890, R. G. B. Nr. 101, hat die Bemessung des Gebührenäquivalentes auf Grundlage der von den Gebührenpflichtigen einzubringenden, der Form nach bestimmt vorgezeichneten Bekenntnisse zu erfolgen. — Aus den administrativen Verhandlungsacten geht jedoch hervor, daß im vorliegenden Falle die Bemessung des Gebührenäquivalentes von dem Pensionsfonde der »Banca Commerciale T . . .« vorgenommen wurde, ohne daß ein Bekenntniß, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist, von der gebührenpflichtigen Partei vorgelegt, oder abverlangt worden wäre.

Da sonach hier eine gesetzlich vorgezeichnete wesentliche Form des Administrativverfahrens außer Acht gelassen wurde, so mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens in Gemäßheit des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 aufheben.

Nr. 9128.

Voraussetzungen eines ordnungsmäßigen Vorhaltes des Gutachtens der Vertrauensmänner. — Feststellung der Abzugsfähigkeit der in Anrechnung gebrachten Ausgabsposten.

Erkenntniß vom 17. December 1895, Z. 4194.

Anna Gräfin A . . . ca. böhm. Fin.-Landes-Direction; E. vom 9. März 1895, Z. 322, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1894.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die belangte Finanz-Landes-Direction in Prag zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde über den Recurs der Anna Gräfin A... gegen die von der Badeanstalt in B... für das Jahr 1894 vorgeschriebene Einkommensteuer per 88 fl. 98½ kr. sammt Zuschlag ein Theilbetrag von 2 fl. 32 kr. abgeschrieben, im Uebrigen aber dem Recurse nicht willfahrt, weil die reassumirten Bemessungsgrundlagen unter Zugrundelegung der Fassion nach Maßgabe der §§ 10 und 11 des Einkommensteuer-Pat. und der §§ 6—8 der Vollzugsvorschrift zu demselben festgestellt worden seien, wobei der durch die Grundsteuer getroffene Reinertrag der Moorparcelle 261 ausgeschieden wurde.

Der V. G. Hof hat das in dieser Streitsache abgeführte administrative Verfahren in wesentlichen Punkten als mangelhaft erkannt. — Der administrative Vorgang war folgender: Seitens der Domänendirection in B... wurde am 31. März 1894 das Einkommensbekenntniß für das Jahr 1894 gelegt und in demselben die Einnahme und Ausgabe der Badeanstalt im Jahre 1893 mit 8763 fl. 1 kr. und 10.435 fl. 37 kr. angegeben und sohin ein Verlust von 1672 fl. 35 kr. ausgewiesen; auf der Rückseite des Bekenntnisses befindet sich die Detailnachweisung dieser Einnahmen und Ausgaben. — Mit dem Bescheide der Steuerbehörde vom 25. August 1894 zur K. P. 38 wurde die Domänendirection zum Zwecke der Ueberreichung allfälliger Einwendungen verständigt, daß die einvernommenen Vertrauensmänner über den Reinertrag der Badeanstalt im Jahre 1893 folgendes Gutachten abgegeben haben: »Laut eingebrachter detaillirter Nachweisung betrugen die Einnahmen im Jahre 1893 ... 8763 fl. 1 kr., die Ausgaben 10.435 fl. 37 kr.. — Von den letzteren wird ausgeschieden die Ausgabe für das Moor per 3240 fl. 50 kr. und für die Steuern per 561 fl. 26½ kr., bleibt 6633 fl. 60 kr., hiezu der Reinertrag des Grundstückes 139 fl. 20 kr., bleibt Reineinkommen 1990 fl. 21 kr., Einkommen des Jahres 1892 ... 3150 fl. 24 kr. und des Jahres 1891 ... 2088 fl. 40 kr., zusammen 7228 fl. 85 kr., Durchschnitt 2409 fl. 61 kr.«

In den Einwendungen vom 2. September 1894 protestirte die Domänendirection gegen die Ausscheidung der Moorbeschaffungskosten per 3240 fl. 50 kr. aus den Ausgaben, sowohl wegen angeblicher Doppelbesteuerung, da das Moor als landwirthschaftliches Urproduct durch den außerordentlichen Zuschlag zur Grundsteuer bereits der Einkommensteuer unterzogen werde, als auch deshalb, weil der Umstand, daß die Badeanstalt das Moor nicht von einem Dritten, sondern von der herrschaftlichen Forstverwaltung beziehe, gleichgiltig sei, da die Oekonomie-, Forst- und Badeverwaltung strenge von einander geschieden, somit an sich ganz verschiedene und separat steuerpflichtige Unternehmungen seien, von denen jede der anderen die ihr gelieferten Producte zur Last und sich selbst zu Gute schreibe. — Ueber diese Einwendungen wurde eine weitere Erhebung nicht gepflogen, sondern der Zahlungsauftrag vom 7. September 1894, Z. 38, erlassen.

Ueber den dawider eingebrachten, im Wesentlichen die früheren Einwendungen wiederholenden Recurs (sowie über jenen gegen die Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre 1887 bis 1893) wurde am 13. October 1894 die Ortscommission einvernommen, welche sich dahin äußerte, daß sie die Detailausweise per 1887 bis 1893 hinsichtlich der Einnahmen gut-

heiße, bezüglich der Ausgaben jedoch die Einbeziehung des Preises für das Moor nicht für richtig erachte, weil das Moor nach erfolgter Verwendung wieder an die frühere Stelle weggebracht werde und die Eigenthümerin hiedurch keinen Nachtheil erleide. Das Moor werde in dem Urzustande ohne weitere Bearbeitung, das Zerkleinern und Durchsieben ausgenommen, in die Badewannen gegeben. Schließlich bemerkte indeß die Commission, daß nach ihrem Dafürhalten ein abgebrühter Thon in wirthschaftlicher Beziehung vielleicht an Werth verliere. — Die Finanzlandesbehörde hat hierüber vorerst eine gesetzmäßig ausgefertigte Fassion für das Jahr 1894 abverlangt und nachdem dieselbe mit der Eingabe vom 21. December 1894 mit dem Bemerken vorgelegt worden war, daß das zugehörige Detail aus den früher eingebrachten Fassionen ersichtlich sei, die nunmehr angefochtene Entscheidung gefällt.

Der V. G. Hof hat nach Einsichtnahme in die administrativen Verhandlungsacten festgestellt, daß ein Act über die Einvernehmung der Vertrauensmänner über das im Jahre 1893 erzielte Einkommen nicht vorliegt und daß sohin der Bescheid der Steuerbehörde vom 25. August 1894 zur K. P. 38, in welchem das angebliche Gutachten der Vertrauensmänner der Partei mitgetheilt worden ist, eine Unrichtigkeit enthält. — Es hat den Anschein, daß die Steuerbehörde das zum Zwecke der Einkommensteuerbemessung für die Jahre 1887 bis 1893 am 27. April 1893 eingeholte Commissionsgutachten im Sinne hatte, in welchem von Einnahmen in den Jahren 1887 bis 1893 gesprochen wird. Allein dieses Gutachten konnte für Zwecke der Steuerbemessung für das Jahr 1894 nicht benützt werden, weil zur Zeit der Abgabe desselben die Fassion für das Jahr 1894, also die Einbekennung des im Jahre 1893 erzielten Einkommens, nicht vorlag, sondern erst am 31. März 1894 vorgelegt wurde, und weil es sich zur Zeit der Abgabe des Gutachtens vom 27. April 1893 gar nicht um das Einkommen des Jahres 1893, sondern um jenes in den Jahren 1886 bis 1892 gehandelt hat. Wenn also im Gutachten vom 27. April 1893 von den Einnahmen in den Jahren 1887 bis 1893 gesprochen wird, so erscheint dies, soweit das Jahr 1893 in Betracht kommt, thatsächlich unrichtig.

Aus den Acten geht vielmehr hervor, daß über die zu der Fassion für das Steuerjahr 1894 zugehörige Detailnachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Badeanstalt im Jahre 1893 das Gutachten der Ortscommission erst am 13. October 1894, d. i. nach Einbringung des Recurses, eingeholt, dieses Gutachten aber der Steuerpflichtigen nicht bekannt gegeben wurde, obzwar im Hinblicke auf den Inhalt desselben einerseits, und auf die bezüglich der Beistellung des für die Badeanstalt benöthigten Moores in den Einwendungen vom 2. September 1894, sowie in dem Recurse enthaltenen Angaben der Partei und auf die übrigen Abzugsposten in der Detailnachweisung andererseits, es geboten erschien, das Verhältniß zwischen der Badeanstalt als einer selbstständigen steuerpflichtigen Unternehmung und der gräflichen Forstverwaltung in Absicht auf den Moorbezug, bezw. den eigentlichen Zusammenhang der Badeanstalt mit dem Moorlager auf eine unzweifelhafte Weise klarzustellen. — Die Klarstellung dieses Sachverhaltes war auch deshalb nothwendig, weil hievon auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit die bezüglichen Auslagen als nach dem Gesetze zulässige Abzugsposten zu behandeln seien, abhängig war.

Darin also, daß ein nicht bestehendes Gutachten der Partei bekannt gegeben, das thatsächlich abgegebene aber nicht mitgetheilt und die in der Sache selbst nothwendige Erhebung nicht gepflogen worden ist, erkannte der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel im Administrativverfahren.

Nr. 9129.

Gegenstand der Einkommenbesteuerung nach der III. Classe ist der ganzjährige Zinsenbetrag von den am 31. December des Vorjahres aushaftenden Darlehenscapitale und nicht das bis zu diesem Zeitpunkte wirklich erzielte Zinsenerträgniß.

Erkenntniß vom 17. December 1895, Z. 6013.

Der Tiroler Landesausschuß ca. Fin.-Landes-Direction in Innsbruck (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 29. Jänner 1895, Z. 25422, puncto Einkommensteuer III. Classe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Tiroler Landesausschusse wurde von den ganzjährigen 4perc. Zinsen zweier am 31. December 1892 aushaftenden Darlehensforderungen von 537.589 fl. und 239.163 fl. die Einkommensteuer nach der III. Classe pro 1893 mit 275 fl. 18 kr. und 490 fl. 82½ kr. vorgeschrieben und mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten. — Die Beschwerde vertritt dagegen den Standpunkt, daß nicht die ganzjährigen, sondern nur die vom Tage der Verabfolgung der Darlehen bis 31. December 1892 laufenden Theilzinsen der Einkommensteuerbemessung zu Grunde zu legen waren, weil sonst die Steuer von einem Betrage entrichtet würde, den der Tiroler Landesausschuß nicht einmal zu beanspruchen befugt war und weil überhaupt im Sinne des § 12 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuer-Pat. unter »Stand des Vermögens« das am 31. December des Gegenstandjahres bestandene Capital, unter »Stand des Einkommens« aber der Betrag der Zinsen gemeint sei, welche der Gläubiger jeweils am 31. December zu beziehen berechtigt erscheint.

Der V. G. Hof vermochte nicht, diese Beschwerdeausführungen als begründet zu erkennen. — Denn nach § 13 des Einkommensteuer-Pat. vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, sind die Zinsen von Darlehen oder anderen stehenden Schuldforderungen im Zwecke der Steuerbemessung, wenn sie nicht durch den dem Schuldner zufolge dieses Patentes bewilligten Abzug getroffen werden, von dem zum Bezuge Berechtigten durch ein Bekenntniß anzugeben, welches nach § 24 l. c. die Grundlage für die vorzuschreibende Steuer bildet. Dieses Bekenntniß hat die im vorcit. § 13 vorgeschriebenen Daten zu enthalten, ist gemäß § 12 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. December zu verfassen und hat in den Rubriken VI resp. VII den »Jahresbetrag« der Zinsen, bezw. den Betrag des »Jahresbezuges« anzuführen.

Damit sind die Modalitäten bestimmt, unter welchen die Fatirung des nach der III. Classe steuerpflichtigen Einkommens zu erfolgen hat, und ist klar ausgesprochen, daß unter den Worten »Stand des Einkommens« die »Jahreszinsen« zu verstehen sind, zugleich ist damit auch der Vermögensstand vom 31. December als maßgebendes Steuerausmaß bezeichnet, so zwar, daß ein dieser Classe angehöriges Einkommen im vorliegenden Falle auch dann im Jahre 1893 der Steuer voll unterliegt, wenn es erst im

Laufe des Jahres 1892 entstanden, also nicht durch dieses ganze Jahr hindurch geflossen ist, was auch vollständig begründet erscheint, da die Steuer nicht von dem Einkommen im Jahre 1892, sondern von jenem im Jahre 1893 entrichtet wird, so daß also die Bezugstermine des Jahres 1892 hier ganz außer Betracht zu bleiben haben. — Das Begehren des Landesausschusses, daß die Einkommensteuer nicht von den Jahreszinsen des am 31. December 1892 ausständigen Capitals, sondern nur von dem bis dahin wirklich erzielten Erträgnisse desselben bemessen werde, entbehrt sonach jedes gesetzlichen Anhaltspunktes.

Nr. 9130.

Aus dem Umstande, daß eine Gewerbeberechtigung nur nebenbei und in geringerem Umfange ausgeübt wird, kann der Anspruch auf einen geringeren Erwerbsteuersatz nicht gestützt werden. — Verfahren; Wahl des Steuersatzes.

Erkenntniß vom 17. December 1895, Z. 6014.

Egidio Filippi ca. Finanz-Landes-Direction in Innsbruck (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 8. Februar 1895, Z. 24586 ex 1894, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer bekämpft die ihm als Civilgeometer in Civezzano vom I. Semester 1894 ab nach der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung vorgeschriebene Erwerbsteuer per 4 fl. 20 kr. mit dem, daß er Grundbesitzer sei und nur nebenher Civilgeometerarbeiten vollführe, daß er in dieser Eigenschaft als Gewerbsmann nicht behandelt werden dürfe, weil er nicht mehr als 20 Tage per Jahr als Civilgeometer Verwendung finde, weil Civezzano nicht einmal 1000 Einwohner zähle und der aus solchen Arbeiten erzielbare Gewinn zur Deckung der Erwerbsteuer per 4 fl. 20 kr. nebst Zuschlägen nicht hinreiche, daß ihm daher eine den Satz von 2 fl. 10 kr. übersteigende Erwerbsteuer nicht auferlegt werden könne.

Der V. G. Hof hat sich bei seinem Erkenntnisse von der Erwägung leiten lassen, daß die Erwerbsteuer nicht etwa, wie die Einkommensteuer, von dem thatsächlichen Ertrage oder Gewinne bemessen wird, sondern nach den Bestimmungen des für Tirol und Vorarlberg erlassenen Erwerbsteuerpatentes vom 20. Juni 1817 und insbesondere nach § 2 der dazu erflossenen Ausführungscurrende (Prov.-Ges.-Samml. 4. Bd., 2. Th., Nr. 18) eine die Productions- und Ertragsfähigkeit der einzelnen Unternehmungen treffende Auflage bildet, welche nach der Art der Beschäftigung oder des Gewerbes, nach der Zahl der Hilfsarbeiter und nach der Höhe des Betriebscapitales, endlich nach dem Standorte, wo die Unternehmung betrieben wird, zu bemessen ist.

Da nun im vorliegenden Falle weder die Steuerpflicht noch die Hauptbeschäftigungs-Abtheilung bestritten wird und letztere mit Rücksicht auf § 1, IV. Schlußsatz des Erwerbsteuer-Pat. auch nicht bestritten werden kann, die Entscheidung aber, nach welchem classenmäßigen Steuersatze die einzelne steuerpflichtige Unternehmung mit der Erwerbsteuer zu belegen ist, gemäß § 8 des Erwerbsteuer-Pat. und § 3 der Currende unter Beobachtung des vom Gesetze vorgezeichneten Verfahrens und der von demselben gezogenen Grenzen dem Ermessen der Steuerbehörde überlassen ist, hatte der V. G. Hof

im vorliegenden Falle nur zu erkennen, ob das gesetzlich vorgezeichnete Verfahren beobachtet wurde und der angewendete Steuersatz tarifmäßig ist. — In dieser Beziehung geht aber aus den Administrativacten hervor, daß der Beschwerdeführer am 9. Juni 1894 seine Erwerbsteuererklärung zu Protokoll gegeben hat, daß über dieselbe das Gutachten der Ortsobrigkeit zweimal eingeholt und dahin abgegeben wurde, daß der Beschwerdeführer den dritten Theil des Jahres als Civilgeometer thätig und als solcher nicht blos in Civezzano, sondern zumeist in entfernteren Orten beschäftigt sei. — Damit wurde den cit. gesetzlichen Bestimmungen vollständig entsprochen, und wenn die Steuerbehörde, gestützt auf die Erklärung des Beschwerdeführers und auf das Gutachten der Ortsobrigkeit, die jährliche Erwerbsteuerquote von 4 fl. 20 kr., welche für Orte mit weniger als 1000 Seelen, zu welchen Civezzano gehört, nach der Hauptbeschäftigungs-Abtheilung III, Classe 3, tarifmäßig ist, in Vorschreibung gebracht hat, so konnte in der Anwendung dieses tarifmäßigen Steuersatzes eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Nr. 9131.

In der Veranstaltung von (israelitischen) Andachtsübungen in einer Privatwohnung kann an sich eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung nicht gefunden werden.

Erkenntniß vom 17. December 1895, Z. 5498.

Samuel Frommer (Adv. Dr. M. Reißmann) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 18. November 1894, Z. 53533, puncto Erwerbsteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Einbeziehung des Beschwerdeführers in die Erwerbsteuerpflicht von der entgeltlichen Veranstaltung von Andachtsübungen aufrecht erhalten. — Der Beschwerdeführer ficht diese Entscheidung damit an, daß in der Veranstaltung von Andachtsübungen in seiner Privatwohnung eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung im Sinne des § 1 des Erwerbsteuer-Pat. nicht erblickt werden könne. Die Veranstaltung von Andachtsübungen seiner Confession bedinge die Einrichtung und Instandhaltung eines Locales, die Beistellung von Gesetzesrollen und Ornamenten, und werden zur Bestreitung der sich hieraus ergebenden Kosten von den sich betheiligenden ungefähr 14 Glaubensgenossen monatliche Beiträge à 50 kr. und mitunter auch freiwillige Beiträge geleistet. Mit diesen Beiträgen sei aber nicht einmal der Miethzins des Locales hereingebracht. Ein Ueberschuß könne sich nicht ergeben und würde ein solcher eventuell nur für wohlthätige Zwecke verwendet werden. Es liege sonach hier keine auf Erwerb gerichtete Unternehmung vor.

Der V. G. Hof hat die angefochtene Entscheidung nicht als im Gesetze gegründet erkannt. — Nach der allgemeinen, im Eingange des kais. Pat. vom 31. December 1812 aufgestellten Regel unterliegen der mit diesem Patente eingeführten Industrial- oder Erwerbsteuer diejenigen Staatsbürger, welche sich Gewerben, Fabriken und Handelsunternehmungen oder anderen gewinnbringenden Beschäftigungen dieser Art widmen. Nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes kann aber die der Erwerbsteuer unter-

zogene Beschäftigung des Beschwerdeführers auf Grund des vorliegenden Thatbestandes unter diese allgemeine Regel über die Erwerbsteuerpflicht nicht subsumirt werden.

Der Beschwerdeführer überläßt ein zu seiner Wohnung gehöriges größeres Zimmer im Miethwerthe von jährlich 120 bis 144 fl. einer Anzahl von Glaubensgenossen, welche sich an jedem Sabate und an anderen Feiertagen in diesem Zimmer versammeln und daselbst Andachtsübungen abhalten. Außerdem werden vom Beschwerdeführer noch die zu diesem Gottesdienste erforderlichen Gegenstände beigestellt. Für die Benützung des Zimmers und der beigestellten Gegenstände entrichtet jeder der an den Andachtsübungen theilnehmenden Glaubensgenossen einen monatlichen Beitrag von 50 kr., einzelne geben außerdem noch eine freiwillige Spende, Arme bezahlen nichts. — In der Veranstaltung solcher Andachtsübungen kann an sich schon eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung im Sinne der Eingangsbestimmungen des Erwerbsteuer-Pat. nicht gefunden werden. Was aber den vorliegenden speciellen Fall betrifft, so besteht die persönliche Thätigkeit des Beschwerdeführers nach dem Obigen ausschließlich nur in der Ueberlassung eines Theiles seiner Wohnung und einiger Geräthschaften an mehrere Glaubensgenossen, sowie in der Instandhaltung dieses Theiles seiner Wohnung gegen Einhebung eines Geldbetrages. Hierin kann nur eine Aftervermiethung eines Theiles der Wohnung von Seite des Beschwerdeführers an mehrere Glaubensgenossen gefunden werden, in welcher aber, selbst wenn diese Aftervermiethung mit der Absicht auf Gewinn vorgenommen würde, eine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung im Sinne des Erwerbsteuer-Pat. nicht erblickt werden könnte.

Nr. 9132.

Wahl des Erwerbsteuersatzes bei gesetzlich durchgeführtem Verfahren. — Einkommensteuer-Minimum bei feststehender Erwerbsteuerpflicht. — Ort der Einkommensteuer-Vorschreibung.

Erkenntniß vom 17. December 1895, Z. 5497.

Rudolf Koneczny ca. Fin.-Landes-Direction in Brünn (M.-E. Dr. Pensch); E. vom 4. Jänner 1895, Z. 40101, puncto Erwerb- und Einkommensteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird in Betreff der Einkommensteuer nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Beschwerdeführer vom Betriebe einer Filiale seiner Baumeister-Unternehmung in Mähr.-Schönberg vorgeschriebene Erwerb- und Einkommensteuer aufrecht erhalten. — Die Beschwerde richtet sich gegen die Höhe der Erwerbsteuer und behauptet weiters, daß vom Betriebe der Filiale in Mähr.-Schönberg nur die Erwerbsteuer vorgeschrieben werden könne, während in Mähr.-Schönberg mit Rücksicht auf die Besteuerung am Orte der Hauptniederlassung in Proßnitz eine Einkommensteuer nicht zu entrichten sei.

Hiernach wird also die Erwerbsteuerpflicht der auf Grund der Concession der Statthalterei in Brünn vom 17. August 1893, Z. 28889, errichteten Filiale in Mähr.-Schönberg in der vorliegenden Beschwerde nicht

in Abrede gestellt, sondern lediglich die Höhe der mit 31 fl. 50 kr. vorgeschriebenen Steuerquote angefochten und die Herabsetzung derselben auf 5 fl. 25 kr. verlangt. In dieser Beziehung hat der V. G. Hof erwogen, daß gemäß § 8 des Erwerbsteuer-Pat. die Wahl des Steuersatzes innerhalb einer Hauptbeschäftigungs-Abtheilung unter der Voraussetzung der Durchführung des gesetzlichen Verfahrens und innerhalb der Grenzen des Tarifes im freien Ermessen der Steuerbehörde gelegen ist. Das gesetzliche Verfahren wurde aber, wie aus den Administrativacten hervorgeht, im vorliegenden Falle durch Aufnahme der am 14. September 1894 abgegebenen Erwerbsteuer-Erklärung des Steuerpflichtigen und durch Einholung des am 23. October 1894 erstatteten Gutachtens der Gemeindevorstehung eingehalten. Die Wahl der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung entspricht, da es sich um die Ausübung eines Gewerbes handelt, gleichfalls dem § 1, III, des Erwerbsteuer-Pat. und die von der Steuerbehörde vorgeschriebene Jahresquote per 31 fl. 50 kr. ist in dieser Hauptbeschäftigungs-Abtheilung für den Ort des Betriebes tarifmäßig. Es kann sonach in der Wahl dieses Steuersatzes eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden.

Desgleichen kann auch auf die Angabe des Beschwerdeführers, daß ihm zufolge seines Geschäftsbetriebes in Mähr.-Schönberg für die Hauptniederlassung in Proßnitz eine höhere Steuer vorgeschrieben worden sei, schon deshalb kein Bedacht genommen werden, weil es sich gegenwärtig nicht um die Gesetzmäßigkeit der in Proßnitz vorgeschriebenen Steuer, sondern um die Beurtheilung der auf das Schönberger Unternehmen Bezug nehmenden Verhältnisse handelt. — Uebrigens hat der Vertreter der belangten Finanz-Landes-Direction bei der ö. m. Verhandlung erklärt, daß das Finanz-Ministerium durch Einholung der die Erwerbbesteuerung in Proßnitz betreffenden Acten sich die Ueberzeugung verschaffen werde, ob bei dieser Besteuerung auf das Unternehmen in Mähr.-Schönberg Rücksicht genommen wurde und daß im bejahenden Falle die hienach sich ergebende Doppelbesteuerung beseitigt werden würde.

Was die Vorschreibung der Einkommensteuer betrifft, so war dieselbe mit Rücksicht auf die constatirte und auch vom Beschwerdeführer zugestandene Erwerbsteuerpflicht im § 4 des Einkommensteuer-Pat. gegründet und da die Vorschreibung mit dem gemäß § 20 dieses Patentes zulässigen Mindestbetrage des Drittels der Erwerbsteuer erfolgte, war die Durchführung eines weiteren Verfahrens zum Zwecke der Vorschreibung der Einkommensteuer nicht erforderlich.

Dagegen hat der V. G. Hof erkannt, daß die Vorschreibung der Einkommensteuer für das Mähr.-Schönberger Unternehmen in Mähr.-Schönberg mit Rücksicht darauf, daß der Beschwerdeführer seinen ordentlichen Wohnsitz nicht in Mähr.-Schönberg, sondern in Proßnitz hat, den Anordnungen des § 16 Einkommensteuer-Pat. nicht entsprach, sondern diese Vorschreibung von der am Wohnsitze des Steuerpflichtigen befindlichen Steuerbehörde vorzunehmen war.

Nr. 9133.

Zur Frage der fristgerechten Anzeige eines schriftlich abgeschlossenen Kaufvertrages, inhaltlich dessen die Besitzübergabe für einen früheren Tag als jenen des Vertragsabschlusses bestimmt erscheint.

Erkenntniß vom 18. December 1895, Z. 6063.

Firma »S. Thenen« (Adv. Dr. H. Bloch) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 8. October 1894, Z. 32717, puncto erhöhte Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Von dem zwischen Thereſie und Laura Rubinstein als Verkäuferinnen und der prot. Firma S. Thenen als Käufer bezüglich des Hauses C.-Nr. und E.-Z. 231 des Grundbuches des IX. Bezirkes in Wien am 15. September, bezw. 3. October 1893 schriftlich abgeschlossenen Kaufvertrage, welcher am 4. October 1893 zur Gebührenbemessung angezeigt worden ist, wurde der beschwerdeführenden Firma unter Zugrundelegung des den Kaufschilling von 56.000 fl. übersteigenden Steuerwerthes per 71.321 fl. 30 kr. die $1^1/_2$perc. Gebühr sammt Zuschlag mit 1337 fl. $62^1/_2$ kr., ferner mit Rücksicht auf die laut Vertrages § 3 bereits am 1. August 1893 erfolgte Uebergabe des Kaufobjectes wegen verspäteter Anzeige im Sinne des § 80 Geb.-Ges. eine Steigerungsgebühr per 1337 fl. $62^1/_2$ kr. vorgeschrieben. — Diese Vorschreibung wurde mit der angefochtenen Entscheidung bestätigt.

Die Beschwerde ist nur gegen die Anforderung der Steigerungsgebühr gerichtet, indem die Ansicht vertreten wird, daß der § 3 des Vertrages den 1. August 1893 nur als Abrechnungstermin festsetze, vor dem 15. September 1893, bezw. 3. October 1893 also eine Kaufvereinbarung nicht stattgefunden habe, daß im Vertrag § 3 lediglich die Uebergabe des Besitzes für den 1. August 1893 bestimmt erscheine, endlich daß, wenn selbst der Abschluß eines mündlichen Kaufvertrages am 1. August 1893 angenommen werden wollte, es außer Zweifel stehe, daß gleichzeitig der Abschluß eines schriftlichen Vertrages vereinbart worden sei. Schließlich werden darüber, daß der 1. August 1893 nur als Verrechnungstag bestimmt, bezw. daß der Abschluß eines schriftlichen Vertrages vereinbart worden sei, Zeugenerklärungen vorgelegt.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Nach dem Inhalt des Kauf- und Verkaufvertrages vom 15. September, bezw. 3. October 1893, welcher für die Gebührenbemessung ausschließlich maßgebend ist, und zwar nach § 1 des Vertrages »Verkaufen und übertragen Thereſie und Laura Rubinstein das in Rede stehende Haus an die protokollirte Firma S. Thenen.« — Diese Erklärung ist laut des dem Vertrage beigesetzten Datums, welches ebenfalls zum Inhalt des Vertrages gehört und über den Zeitpunkt der Abgabe der Vertragserklärung den Beweis erbringt, von den Verkäuferinnen am 15. September 1893 abgegeben worden. Nach eben diesem Vertrags-Paragraph »kauft und übernimmt die protokollirte Firma S. Thenen das bezeichnete Haus« und diese Erklärung ist laut des Vertragsdatums am 3. October 1893 abgegeben worden. Aus diesem Inhalte des Vertrages

ergibt sich also unter Hinblick auf § 861 a. b. G. B., daß die Willensübereinstimmung bezüglich des Verkaufes rücksichtlich des Kaufes des Hauses Nr. 231, IX. Bezirk in Wien, zwischen den Verkäuferinnen und dem Käufer am 3. October 1893 zu Stande gekommen ist, und es fehlt in der ganzen hier in Frage stehenden Kaufsurkunde insbesonders jede Andeutung dafür, daß die Uebertragung des Eigenthumes an dem vorbezeichneten Hause an einem früheren Tage vor sich gegangen sei.

Allerdings bestimmt der § 3 des Vertrages, daß die kaufende Firma mit dem 1. August 1893 in den physischen Besitz und Genuß der erkauften Realität getreten ist, allein hiemit ist durchaus nicht gesagt, daß die Uebertragung des Eigenthumes, auf welche allein es bei der Gebührenpflichtigkeit von nicht beurkundeten Kaufgeschäften nach § 1, A, 1 Geb.-Ges. ankommt, am 1. August 1893 erfolgt sei; vielmehr kann schon aus dem Umstande, daß der Tag der Besitzeinräumung dem Tage der Eigenthumsübertragung vorausgeht, sowie aus dem weiteren Inhalte des Vertrages § 3, wonach die kaufende Firma vom 1. August 1893 an alle Steuern und Zinsen der Satzcapitalien zu bezahlen habe, wogegen ihr auch von diesem Zeitpunkte an, alle Nutzungen aus der erkauften Realität zustehen, mit Grund die Festsetzung erblickt werden, daß der 1. August 1893 zwischen den Verkäuferinnen und dem Käufer nur als Verrechnungstag zu gelten hatte. — Hiefür spricht auch, abgesehen davon, daß der Rechtstitel für den bereits am 1. August 1893 als stattgefunden bezeichneten Besitzübergang nicht angegeben erscheint (der Ausdruck »erkaufte Realität« kann ja eben die mit der Vertragsurkunde erkaufte Realität bezeichnen) und daß ein früherer mündlicher Kauf mit der oben charakterisirten Bedeutung des § 1 der Vertragsurkunde im Widerspruch stehen würde, die Thatsache, daß in dem vorangehenden, die Begleichung des Kaufschillings behandelnden § 2 bezüglich jener Satzcapitalien, welche der Käufer zu übernehmen sich verpflichtete, gerade der 1. August 1893 als der Termin bezeichnet ist, von welchem an die Verzinsung den Käufer zu treffen hat und es ist weiter zu erwägen, daß gerade der § 3 der Vertragsurkunde zum Schlusse die ausdrückliche Bestimmung enthält, »wonach diesfalls zwischen dem contrahirenden Theil eine genaue Verrechnung stattzufinden hat«, welche Bestimmung nicht hätte getroffen werden können, wenn am 1. August 1893 der Kauf selbst schon abgeschlossen gewesen wäre.

Nachdem nun der schriftliche Kauf- und Verkaufsvertrag beim Central-Taxamte in Wien am 4. October 1893 zur Gebührenbemessung angezeigt worden ist, steht es außer Zweifel, daß die Vertragsparteien die ihnen nach § 44, Z. 1, obliegende Anzeigepflicht rechtzeitig erfüllt haben und es war daher kein Grund vorhanden, gegen dieselben im Grunde des § 80 Geb.-Ges. mit der Anforderung einer Steigerungsgebühr vorzugehen.

Nr. 9134.

Rechtssatz wie in Nr. 9133.

Erkenntniß vom 18. December 1895, Z. 6064.

Emanuel Kallberg ca. Finanz-Min.; E. vom 10. October 1894, Z. 32374, puncto erhöhte Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Nr. 9135.

Die Absicht des Käufers, die erkaufte Realität zu demoliren, ist für die Werthgrundlage der Gebührenbemessung vom Kaufvertrage ohne Belang.

Erkenntniß vom 18. December 1895, Z. 6065.

Josef und Adele Marek (Adv. Dr. L. Pisk) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Obkolek); E. vom 20. October 1894, Z. 38771, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von dem Kaufvertrage ddto. 21., bezw. 25. Juli 1893, mit welchem Marie Bakhaus das Haus C.-Nr. und E. Z. 693 G. B. des VIII. Bezirkes in Wien an die Beschwerdeführer um 62.000 fl. verkauft hat, wurde die $3^1/_2$ percentige Immobilargebühr unter Zugrundelegung des 60fachen Hauszinssteuer- und des 70fachen Grundsteuerbetrages per zusammen 84.784 fl. 70 kr. bemessen und es ist diese Gebührenbemessung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden. — Die Beschwerde ist der Anschauung, daß die Zugrundelegung des Steuermultiplums in dem vorliegenden Falle aus dem Grunde unstatthaft sei, weil aus dem Kauftrage selbst sich ergebe, daß das in Rede stehende Haus von den Beschwerdeführern nur zum Zwecke der Demolirung erworben und von ihnen auch thatsächlich sofort demolirt worden sei, in seinem alten Bestande also für sie niemals ein Zinserträgniß abgeworfen habe.

Der V. G. H. war nicht in der Lage, diese Auffassung der Beschwerdeführung als gesetzlich begründet zu befinden. — Nach § 50 des Geb.-Ges. in Verbindung mit § 6 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, sowie § 13 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, und der Kundmachung des Fin.-Min. vom 25. Jänner 1884, R. G. B. Nr. 18, darf der Werth einer Sache, welche der Hauszinssteuer unterliegt, mit einem geringeren Betrage als dem 60fachen der Hauszinssteuer und der Werth einer Sache, welche der Grundsteuer unterliegt, mit einem geringeren Betrage als dem 70fachen der Grundsteuer zum Zwecke der Gebührenbemessung nicht angenommen werden, mit Ausnahme des Falles, daß eine durch zufällige Ereignisse eingetretene Verminderung oder Verschlimmerung der Sache im Vergleiche mit dem der Steuerbemessung zu Grunde gelegten Zustand dargethan und das mindere Werthausmaß dadurch auf eine unzweifelhafte Art nachgewiesen ist. — Das Vorhandensein dieses letzteren Falles vor dem Geschäftsabschlusse, d. i. zwischen dem Zeitpunkt der Steuerbemessung und dem Abschlusse des Kaufvertrages, wird von den Beschwerdeführern selbst nicht behauptet.

Nach § 44 Geb.-Ges. tritt aber das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr mit dem Zeitpunkte ein, in welchem das Rechtsgeschäft im In-

lande geschlossen wurde und es ist daher für die Gebührenbemessung derjenige Werth der übertragenen Sache maßgebend und haben hiebei jene Werthmomente zur Geltung zu gelangen, welche zur Zeit des Abschlusses des Uebertragungsgeschäftes bestanden haben.

Nun ergibt sich aus dem Inhalte des in Frage stehenden Kaufvertrages ddto. 21., bezw. 25. Juli 1893, daß den Gegenstand der kaufweisen Uebertragung eine Realität gebildet hat, welche zu dieser Zeit, das ist am 21., bezw. 25. Juli 1893, unbestrittenermaßen zum Theile der Hauszinssteuer und zum Theile der Grundsteuer unterworfen war und es ist von den Beschwerdeführern auch nicht bestritten, daß zur bezeichneten Zeit die von dieser Realität entfallende Hauszinssteuer 1412 fl. 34 kr. und die Grundsteuer 70 kr betragen habe. — Es entspricht daher den vorcit. gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Bemessung der Uebertragungsgebühr das gesetzlich vorgeschriebene Multiplum der beiden benannten Steuern zu Grunde gelegt worden ist. — Dabei hat vollkommen außer Betracht zu bleiben, daß die Beschwerdeführer, wie zugestanden werden kann, die Realität mit der Absicht gekauft haben, das vorhandene Haus zu demoliren und an dessen Stelle einen Neubau zu errichten. — Denn die Absicht, welche die Contrahenten zur Eingehung eines bestimmten Rechtsgeschäftes veranlaßt hat, ist für die Beurtheilung des Rechtsgeschäftes überhaupt ohne Belang und ist insbesondere für die Gebührenbemessung ohne jede Bedeutung. — Ueberdies ist die Demolirung des fraglichen Hauses ein Thatumstand, welcher nach der eigenen Angabe der Beschwerdeführer erst nach dem 6. November 1893, also geraume Zeit nach Abschluß des in Rede stehenden Kaufvertrages vor sich gegangen ist und auf welche daher bei Bemessung der Gebühr von diesem Kaufvertrage nicht Rücksicht zu nehmen war.

Nr. 9136.

Gebührenbehandlung eines Kaufvertrages, in welchem verschiedene Angaben bezüglich des Kaufpreises vorkommen.

Erkenntniß vom 18. December 1895, Z. 6066.

Albert und Henriette Brunn ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Obkolek); E. vom 24. October 1894, Z. 38655, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Kaufvertrage ddto. 20. Jänner 1893 hat David Feiner an die Eheleute Albert und Henriette Brunn verkauft: 1. ein Trennstück aus der Einlage Z. 885 Grundbuch Mähr.-Ostrau um 7000 fl.; 2. ein Trennstück aus der Einlage Z. 864 desselben Grundbuches um 16.650 fl. — Von dieser Eigenthumsübertragung wurde ursprünglich mit dem Zahlungsauftrage des Steueramtes Mähr.-Ostrau vom 31. Jänner 1893, B. Reg. 23, eine $1^1/_2$ percentige Gebühr sammt Zuschlag vom Gesammtkaufpreise per 23.650 fl. mit 443 fl. $62^1/_2$ kr. bemessen.

Mit der gegen diesen Zahlungsauftrag eingebrachten Vorstellung, eventuell Recurs wurde eine von den Kaufvertragsparteien ausgefertige Erklärung ddto. 9. März 1893 vorgelegt, in welcher constatirt wird, daß die Bezeichnung der Kaufpreise in dem Kaufvertrage vom 20. Jänner 1893 aus Versehen irrthümlich eingestellt worden sei, indem vielmehr von den Contra-

henten für das ad 1 angegebene Trennstück der Kaufpreis von 16.650 fl. und für das ad 2 angegebene Trennstück jener per 7000 fl. intendirt gewesen sei. — Es wurde sohin um Aufhebung des Zahlungsauftrages und Reassumirung der Gebührenbemessung aus dem Grunde gebeten, weil bezüglich der beiden Trennstücke ein verschiedener Gebührennachlaß zu bewilligen sei. — Hierüber hat das Steueramt Mähr.-Ostrau unter Außerachtlassung der Nachtragserklärung vom 9. März 1893 unterm 18. März 1893 von der Uebertragung des Trennstückes ad 1 eine $1^1/_2$ percentige Gebühr von 7000 fl., dann von der Uebertragung des Trennstückes ad 2 eine $2^1/_2$ percentige Gebühr von 16.650 fl., zusammen mit 651 fl. $51^1/_2$ kr. bemessen und über den Mehrbetrag von 208 fl. 25 kr. unter derselben Registerpost einen Nachtragszahlungsauftrag ausgefertigt. — Nachdem im weiteren Instanzenzuge über die thatsächlichen Werthverhältnisse der beiden Trennstücke und über deren Größe Erhebungen gepflogen worden waren, wurde, u. zw. zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung die am 18. März 1893 vorgenommene zweite Gebührenbemessung aufrecht erhalten.

Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß der Gebührenvorschreibung nicht die in der Erklärung ddto. 9. März 1893 richtig gestellten Werthangaben zu Grunde gelegt, bezw. daß, wenn dieselben nicht in Berücksichtigung gezogen werden wollten, die Werthermittlung nicht in gesetzmäßiger Weise vorgenommen worden ist.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Nach § 50 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, ist als Werth einer unbeweglichen Sache bei der Gebührenbemessung von einem Kaufe in der Regel der bedungene Kaufpreis sammt dem Werthe der Nebenleistungen anzunehmen. — Als bedungener Kaufpreis hat offenbar derjenige Preis zu gelten, welchen die Kaufsvertragsparteien in dem Kaufvertrage selbst beziffert haben. — Nun liegen im gegenwärtigen Streitfalle bezüglich der Bezifferung des Kaufpreises der in einer und derselben Vertragsurkunde behandelten zwei Kaufobjecte der Gebührenbemessungs-Behörde zwei verschiedene Kaufpreisangaben vor, die eine in der Kaufvertragsurkunde vom 20. Jänner 1893, die andere in der Erklärung der Contrahenten vom 9. März 1893. — Nach beiden Angaben ist der Gesammtkaufschilling der gleiche, der Unterschied besteht nur darin, daß für die verschiedenen Kaufobjecte die Kaufpreise verwechselt werden und dieser Unterschied ist für die Gebührenbemessung wegen der bei den beiden Kaufobjecten verschiedenen Vorbesitzdauer und der sonach verschieden entfallenden Gebühren von Bedeutung.

Nun ist es zwar immerhin möglich, daß bei Ausfertigung der Kaufsurkunde in der Ansetzung der Kaufpreise bei den einzelnen Kaufobjecten irrthümlicherweise eine Verwechslung stattgefunden haben konnte und die Gebührengesetzgebung selbst gibt die Möglichkeit derartiger Irrthümer zu (§ 77 Geb.-Ges.). — In solchen Fällen erscheint der im Kaufvertrage angesetzte Kaufpreis nicht als der thatsachlich »bedungene« und könnte daher als taugliches Substrat für die Gebührenbemessung nicht in Anbetracht kommen. — Allein, einen derartigen Irrthum, welcher ja durch die Partei selbst veranlaßt ist, könnte die Gebührenbessungs-Behörde nur dann in Berücksichtigung ziehen, das ist, die Gebührenbemessungs-Behörde könnte nur

dann den in der Kaufsurkunde angesetzten Kaufpreis als den bedungenen nicht betrachten, wenn die Partei ihrerseits den unterlaufenen Irrthum und die Höhe des wirklich bedungenen Kaufpreises unter Beweis gestellt hätte, das ist, wenn die Partei von dem ihr nach § 50 des Geb.-Ges. eingeräumten Rechte Gebrauch gemacht und eine gerichtliche Schätzung veranlaßt und deren Ergebniß der Gebührenbemessungs-Behörde vorgelegt hätte. — Diesen Beweis haben die Beschwerdeführer nicht erbracht.

Allerdings haben dieselben in dem Ministerialrecurse die Einvernahme mehrerer Personen, welche bei dem Abschlusse des Kaufvertrages vom 20. Jänner 1893 intervenirt haben sollen, beantragt, allein es bedarf nicht der Erinnerung, daß ein bloßes Beweisanbieten noch nicht die Erbringung des Beweises selbst ist und es erscheinen die Finanzbehörden umsoweniger verpflichtet, insbesondere einen angebotenen Zeugenbeweis durchzuführen, als den außergerichtlichen Zeugeneinvernahmen die Glaubwürdigkeit der gerichtZeugeneinvernahmen und somit eine Beweiskraft überhaupt nicht innewohnt.

Bei dieser Sachlage erschien die Finanzverwaltung allerdings berechtigt, von der in der Erklärung ddto. 9. März 1893 abgegebenen Angabe der gebührenpflichtigen Parteien abzusehen und der Gebührenbemessung die in der Kaufsvertragsurkunde selbst niedergelegten Daten zu Grunde zu legen.

Wenn die Finanzverwaltung ihrerseits über die Glaubwürdigkeit der in der Erklärung vom 9. März 1893 enthaltenen Angaben noch irgendwelche Erhebungen gepflogen hat, so kann die Beschwerdeführung aus dem Grunde, daß dieselben angeblich unvollständig wären, einen Mangel des Verfahrens nicht behaupten, weil die Behörde zu derartigen Erhebungen überhaupt gesetzlich nicht verhalten war, dieselben vielmehr lediglich zu ihrer eigenen internen Information gepflogen hat.

Nr. 9137.

1. Zur Frage des rechtskräftigen Bestandes einer Unfallversicherungspflicht, deren Anerkennung seitens der Behörde zwar nicht in die Form einer Entscheidung gekleidet worden ist, im Wesen aber einen Bestandtheil dieser selbst gebildet hat. — 2. Die Verpflichtung des Unternehmers zur nachträglichen Leistung der Unfallversicherungsbeiträge für abgelaufene Betriebsperioden.*)

Erkenntniß vom 18. December 1895, Z. 6041.

Firma »Johann Liebig und Comp.« (Adv. Dr. Krückl) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 20. März 1894, Z. 31099 ex 1893, puncto Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Zahlungsauftrag der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Lemberg vom 17. November 1891, Z. 17255, mit welchem von der Firma Liebig & Comp. die Nachzahlung von Beiträgen per 217 fl. 82 kr. für die bei der Waldmanipulation in Rytro beschäftigten Arbeiter für die Zeit vom 1. November 1889 bis 30. Juni 1891 gefordert wurde, unter Behebung der Entscheidung der galiz. Statthalterei vom 6. März 1892, Z. 11448, wiederhergestellt. Die Entscheidung geht von der Voraussetzung aus und

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 8728.

nimmt auch als rechtskräftig entschieden an, daß die bei der Waldmanipulation beschäftigten Arbeiter bei dem Umstande, daß diese Manipulation einen Bestandtheil des versicherungspflichtigen Dampfbrettsäge-Unternehmens bilde, mit diesem der Unfallversicherungspflicht unterliegen. — Die Beschwerde bestreitet sowohl, daß die bezeichneten Arbeiter unfallversicherungspflichtig seien, als auch daß deren Unfallversicherungspflicht rechtskräftig ausgesprochen worden sei.

Was zunächst die letztere formelle Frage anbelangt, so fand der V. G. Hof die Anschauung des Min. des Innern begründet. In dem Erkenntnisse vom 6. März 1892, Z. 11448, mit welchem die galiz. Statthalterei den Zahlungsauftrag der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt aufhob, wurde nämlich unter anderem ausgesprochen, daß die bei der Waldmanipulation mit der Abstockung und Zufuhr des Holzes für die Säge in Rytro beschäftigten Arbeiter nicht etwa bei einer abgesonderten versicherungspflichtigen Unternehmung, sondern in einem Neben- und Hilfsunternehmen des Sägebetriebes in Rytro in Verwendung stehen, welche Unternehmung im geeigneten Zeitpunkte bei der Versicherungsanstalt angemeldet wurde. Laut Erkenntnisses vom 24. April 1893, Nr. 971, V. G. H.,*) hat der V. G. Hof der Ansicht Ausdruck gegeben, daß hiemit in unverkennbarer Weise über die Versicherungspflicht der Waldmanipulationsarbeiter bei der Dampfsäge in Rytro zu Ungunsten der beschwerdeführenden Unternehmung abgesprochen worden ist, und hat davon ausgehend, die Entscheidung des Min. des Innern vom 15. Juli 1892, Z. 7218, mit welcher die vorerwähnte Statth.-Entscheidung aufgehoben worden war, wegen unterlassener Zustellung der letzteren an die beschwerdeführende Firma nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben. Gleichwohl hat die beschwerdeführende Firma unterlassen, gegen die Statth.-Entscheidung an das Min. des Innern zu recurriren. Wenn die beschwerdeführende Firma zur Begründung dieser Unterlassung anführt, daß sie keinen Anlaß zu einer Beschwerdeführung gehabt habe, weil die Entscheidung zu ihren Gunsten gewesen sei, so ist zu erwidern, daß allerdings der Ausspruch über die der Statthalterei zunächst zur Entscheidung vorgelegene Frage zu Gunsten der beschwerdeführenden Firma lautete, sich aber auf die Anerkennung der Unfallversicherungspflicht der in Rede stehenden Arbeiter stützte. Denn sonst hätte der Zahlungsauftrag der Unfallversicherungs-Anstalt einfach wegen der mangelnden Versicherungspflicht der betreffenden Arbeiter behoben werden müssen. Darum ist auch die Einwendung der Beschwerdeführerin, daß wohl die Entscheidung, nicht aber die Motive in Rechtskraft erwachsen können, auf den vorliegenden Fall nicht zutreffend, indem die Anerkennung der Versicherungspflicht nur nicht in die Form der Entscheidung gekleidet worden ist, im Wesen aber einen Bestandtheil derselben bildet.

Aber auch abgesehen davon, daß die Firma Liebig & Comp. gegen die Statth.-Entscheidung ein Rechtsmittel nicht ergriffen hat, ist noch zu beachten, daß auch im Einspruche gegen die Entscheidung der Unfallversicherungs-Anstalt von der Firma eine Einwendung gegen die Classificirung der Brettsäge als *selbstständigen* gewerblichen Unternehmens statt — wie

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7221 (Bd. XVII, Z. 1893).

die die Firma in der hiergerichts überreichten Beschwerde in Anspruch nimmt — als forstwirthschaftlichen Hilfsbetriebes nicht erhoben worden ist. — Da nun sämmtliche in einem versicherungspflichtigen Betriebe sammt den dazu gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten der Unfallversicherung unterliegen, so stand zur Zeit der Entscheidung des Min. des Innern jedenfalls rechtskräftig fest, daß die bei der Waldmanipulation und dem Holztransporte als einem Bestandtheile des versicherungspflichtigen Brettsäge-Betriebes beschäftigten Personen zugleich mit letzterem der Versicherungspflicht unterliegen und war dieser Thatbestand der Entscheidung des Min. des Innern zu Grunde zu legen. — Demnach hatte auch der V. G. Hof in die Erörterung der Frage, ob die bei der Waldmanipulation für die Säge in Rytro beschäftigten Arbeiter unfallversicherungspflichtig sind, nicht einzugehen.

In zweiter Linie richtet sich die Beschwerde gegen die Höhe der für die bezeichneten Arbeiter berechneten Versicherungsbeiträge. Da in dieser Beziehung von der beschwerdeführenden Firma im Administrativverfahren keine Einwendung erhoben wurde, so konnte der V. G. Hof auf dieselbe gemäß § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht Bedacht nehmen. Denn die Bemerkung im Einspruche (auf welche auch vom Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung hingewiesen wurde), daß ein großer Theil des abgeholzten Materiales zu Regie- und Concurrenzzwecken verwendet oder auch direct vom Walde verkauft werde, weshalb es unmöglich sei, die eventuell der Versicherung unterliegenden Löhne der Waldarbeiter festzustellen, kann nicht als eine Einwendung gegen die Höhe der Beitragsbemessung, sondern vielmehr nur als unterstützendes Argument gegen die Einbeziehung der Waldarbeiter in die Versicherung aufgefaßt werden, zumal der Beitragsbemessung die vom Vertreter der Firma selbst einbekannten Lohnsummen der Berechnung zu Grunde gelegt wurden.

Endlich führt die Beschwerde aus, daß die Firma keineswegs zur Zahlung der vom 1. November 1889 bis Mitte 1891 verfallenen Beträge verhalten werden könne, da § 21 namentlich in Verbindung mit § 22 des Unfallversf.-Ges. offenbar nur die Bezahlung der für die letzte Beitragsperiode zu leistenden Quoten im Auge habe. — Diese Auffassung ist unrichtig. Gemäß § 1 des Unfallversf.-Ges. sind alle in den dort näherbezeichneten Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert und mit Verordnung des Min. des Innern vom 14. Juni 1889, R. G. B. Nr. 95 wurde auf Grund des § 63 Unfallversf. Ges. verfügt, daß die Wirksamkeit der im § 1 Unfallversf.-Ges. bezeichneten Versicherung am 1. November 1889 zu beginnen habe.

Aus diesen Bestimmungen folgt, daß vom 1. November 1889, bezw. von dem Tage des etwa später erfolgten Eintrittes in die versicherungspflichtige Beschäftigung angefangen, alle der gesetzlichen Versicherungspflicht unterliegenden Arbeiter bei den für die gesetzliche Unfallversicherung errichteten Anstalten ipso jure versichert waren, ohne Unterschied, ob die Entscheidung über die Versicherungspflicht an diesem Tage bereits erfolgt war oder nicht. Denn die bezügliche Entscheidung konnte nur auf Grund des Ges. vom 28. December 1887 erfolgen und keinen anderen Ausspruch enthalten

als den, daß die Versicherungspflicht eben im Grunde des § 1 Unfallvers.-Ges. bestehe oder nicht bestehe. Wurde, wie in dem vorliegenden Falle, auf den Bestand der Versicherungspflicht erkannt, so wurde durch dieses Erkenntniß die Versicherungspflicht nicht erst begründet, sondern die Versicherung als vorhanden erklärt. Daran knüpft sich aber die nothwendige Folge, daß sowohl die Verpflichtungen der Versicherungsanstalten als auch die Beitragsleistungen von dem bezeichneten Zeitpunkte zu beginnen haben und als Ausfluß des gedachten Grundsatzes ist auch die Bestimmung des § 25 Unfallvers.-Ges. anzusehen, wonach der Betriebsunternehmer, wenn die Anstalt in Folge unterlassener oder verspäteter Anzeige erst nachträglich von dem Bestande eines versicherungspflichtigen Betriebes Kenntniß erlangt, die Versicherungsbeiträge für die abgelaufenen Beitragsperioden allein zu tragen hat. Ob dem Betriebsunternehmer bezüglich der Unterlassung oder Verspätung der Anzeige ein Verschulden trifft oder nicht, ist hiebei ganz belanglos. Ebenso macht es keinen Unterschied, ob die Anmeldung eines ganzen versicherungspflichtigen Betriebes oder nur eines Theiles desselben oder auch nur einzelner darin beschäftigter Personen unterlassen worden ist.

Wenn endlich die Beschwerde, aus den Bestimmungen der §§ 21 und 22 Unfallvers.-Ges. ableiten will, daß die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt nur die Nachzahlung der für die letzte Beitragsperiode zu leistenden Quoten zu begehren berechtigt sei, so ist dagegen anzuführen, daß die erwähnten Bestimmungen nicht den Zweck haben, den Umfang der Beitragspflicht zu normiren, sondern nur die Termine und Modalitäten für die Einzahlung der Beiträge festsetzen.

Nr. 9138.

Die sofort nach dem Austritte des nicht angemeldet gewesenen Arbeiters aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung erstattete Abmeldung desselben bei der Bezirkskrankencasse schließt im Erfolge eine nachträgliche Anmeldung in sich.

Erkenntniß vom 18. December 1895, Z. 6042.

Bezirkskrankencasse in Nikolsburg (Vorst. J. Brunner) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); mitbeth. Georg Reischl in Nikolsburg; E. vom 28. December 1894, Z. 31469, puncto Ersatz von Krankenkosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Baumeister Georg Reischl in Nikolsburg von dem Ersatze des von der Bezirkskrankencasse in Nikolsburg, anläßlich der Erkrankung des Maurers Martin Böck gemachten Aufwandes im Betrage von 47 fl. 3 kr. losgezählt, weil Martin Böck erst nach dem Austritte aus der Beschäftigung bei dem Recurrenten und nach der vorschriftsmäßigen Abmeldung erkrankt ist, im gegebenen Falle sonach die Voraussetzungen des § 32 Krankenvers.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, nicht vorliegen.

Durch die gepflogenen Erhebungen ist sichergestellt, daß Martin Böck am 10. April 1893 als Maurer bei dem Baumeister Georg Reischl in Arbeit getreten und am 26. September 1893 bei der Bezirkskrankencasse in Nikolsburg abgemeldet worden ist. Ob Böck nach seiner Aufnahme ordnungsmäßig angemeldet worden sei, ist durch die gepflogenen Erhebungen nicht zweifellos festgestellt worden, ist aber für die vorliegende Frage auch keineswegs

ausschlaggebend. — Gemäß § 31 Krankenversf.-Ges. sind nämlich die Arbeitgeber allerdings verpflichtet, jede bei ihnen in Beschäftigung tretende, versicherungpflichtige Person, soferne ihre Beschäftigung die Mitgliedschaft zu der Bezirkskrankencasse begründet, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden. Die Uebertretung dieser Vorschrift zieht einerseits die Straffolge des § 67 l. c., anderseits die im § 32 l. c. bestimmte Rechtswirkung nach sich. Die Straffolge tritt ein, wenn der Arbeitgeber der ihm obliegenden Pflicht zur Anmeldung gar nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dagegen ist die im § 32 Krankenversf.-Ges. normirte Verpflichtung des Arbeitgebers, der Casse den für eine erkrankte versicherungspflichtige Person auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift gemachten Aufwand zu ersetzen, begründet bei gänzlich unterbliebener Anmeldung, bei nicht rechtzeitiger Anmeldung aber nur in dem Falle, wenn die Anmeldung erst nach der Erkrankung erfolgt ist.

In dem vorliegenden Falle nun ist zwar, wie erwähnt, überhaupt nicht erwiesen, daß Martin Böck nach seinem am 10. April 1893 erfolgten Eintritte in die Beschäftigung bei Reischl bei der Bezirkskrankencasse in Nikolsburg angemeldet worden sei. — Dagegen schließt die sofort nach dem Austritte Böck's aus dieser Beschäftigung am 26. September 1893 erfolgte ordnungsmäßige Abmeldung im Erfolge eine nachträgliche Anmeldung, falls diese ursprünglich thatsächlich unterblieben sein sollte, in sich. Denn durch die Abmeldung, welche wie die Anmeldung den Zweck hat, der Casse die Evidenz ihrer Mitglieder zu ermöglichen, ist die Casse davon in Kenntniß gesetzt, daß Martin Böck bei dem Baumeister Reischl in Arbeit gestanden ist, und es wäre ihre Sache gewesen, hierüber von dem Arbeitgeber die erforderlichen Aufklärungen und die für die Einhebung der rückständigen Beiträge dienlichen Daten einzuholen. Die Casse hat dies jedoch unterlassen und erst am 16. October 1893, als Martin Böck bereits erkrankt war, den Baumeister Reischl auf die angeblich unterbliebene Anmeldung aufmerksam gemacht. Da nun Martin Böck, laut des Zeugnisses des Cassenarztes, erst am 8. October 1893 erkrankte, während die Casse von dem vorbestandenen Arbeitsverhältnisse bereits durch die Abmeldung am 26. September 1893 unterrichtet war, so können die Voraussetzungen für die Verpflichtung des Baumeisters Reischl zum Ersatze des von der beschwerdeführenden Bezirkskrankencasse für Martin Böck gemachten Aufwandes im Geiste des § 32 Krankenversf.- Ges. nicht für gegeben erachtet werden.

Nr. 9139.

Voraussetzungen für die Krankenversicherungspflicht der Beamten und Diener eines Sparcassevereines.*)

Erkenntniß vom 18. December 1895, Z. 6043.

Sparcasseverein in St. Pölten (Adv. Dr. Felix Neumann) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Oncinl); E. vom 23. November 1894, Z. 29750, puncto Krankenversicherungspflicht seines Personales.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die mit der angefochtenen Entscheidung auf Grund des § 1 des Krankenversf.-Ges. ausge-

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 8993 und 8995.

sprochene Krankenversicherungspflicht der Beamten und Diener des Sparcasse-Vereines in St. Pölten zunächst aus dem Grunde, weil der Sparcasse-Verein nicht als eine gewerbsmäßig betriebene Unternehmung anzusehen sei.

Dagegen ist der V. G. Hof von folgenden Erwägungen ausgegangen. — Die Versicherungspflicht ist im Alinea 2 des § 1 des bezogenen Ges. nebst anderen, hier nicht in Frage kommenden Kategorien von Personen, auch für alle Arbeiter und Betriebsbeamten festgesetzt, welche bei einer unter die Gewerbe-Ordn. fallenden oder bei einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind. — Der hier gebrauchte Ausdruck »gewerbsmäßig betriebene Unternehmung« darf, und zwar insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck des Krankenversicherungs-Gesetzes nicht mit dem Begriffe »gewerbliche (als auf unmittelbaren Gewinn berechnete) Unternehmung« verwechselt werden. — Denn in Beziehung auf die Hilfsbedürftigkeit des in dem Unternehmen beschäftigten Arbeiters im Krankheitsfalle ist es ganz gleichgiltig, ob daß Unternehmen auf Gewinn abzielt oder nicht, sobald dasselbe nur überhaupt nach Art der gewerblichen Unternehmungen eingerichtet ist. — In dem vorliegenden Falle betreibt die beschwerdeführende Anstalt Geldgeschäfte ständig und unter Verwendung von Arbeit, somit nach Art eines Gewerbes oder gewerbsmäßig.

Die Beschwerde meint aber auch weiters, daß speciell die Versicherungspflicht der Beamten und Bediensteten des Sparcasse-Vereines deshalb nicht eintrete, weil dieselben mit bestimmtem Gehalte angestellt seien und sowohl selbst als auch deren Witwen den Anspruch auf Pension genießen. — Allein auch dieses Argument ist nicht zutreffend. — Denn gemäß § 2 sind von der Versicherungspflicht nur jene Bediensteten befreit, welche im Betriebe des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde, oder eines öffentlichen Fondes mit festem Gehalt angestellt sind. — Keines dieser Kriterien trifft bei den Bediensteten des Sparcasse-Vereines zu. — Außerdem aber kann eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach § 4 des Krankenvers.-Ges. bezüglich jener Personen eintreten, welche im Krankheitsfalle mindestens für 20 Wochen auf Verpflegung und ärztliche Behandlung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder Lohnes Anspruch haben. — Diese Befreiung setzt jedoch die Zustimmung der zu befreienden Personen voraus und ist von den politischen Behörden I. Instanz nach Untersuchung der Sachlage zu gewähren. — Ein gesetzlicher Anspruch auf diese Befreiung besteht also nicht und ein diesbezügliches Ansuchen ist von der beschwerdeführenden Anstalt nicht gestellt worden.

Nr. 9140.

Zur Frage der Verjährung der Versicherungsbeiträge, welche an die im Grunde des Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes errichteten Unfallversicherungs-Anstalten zu leisten sind.

Erkenntniß vom 18. December 1895, Z. 6044.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern: E. vom 14. Jänner 1895, Z. 33616 ex 1894, puncto Verjährung von Unfall-Versicherungsbeiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 8936 und 8937.

Nr. 9141.

1. Liegt nach dem Inhalte der zu vergebührenden Vertragsurkunde der Forderungstitel für die in derselben ausgesetzte Entlohnung (Pension) in einer „bestellten" Dienstleistung, bezw. in einem Lohnvertrage, so ist die Voraussetzung für die Vorschreibung der Schenkungsgebühr nicht gegeben. — 2. Merkmale der remuneratorischen Schenkung.

Erkenntniß vom 19. December 1895, Z. 6096.

Jaromir und Aloisia Prucha ca. Finanz-Min.; E. vom 4. November 1894, Z. 31441, puncto Gebühr von einem Pensionsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 9142.

1. Gebührenbehandlung einer schriftlichen Vergleichsbeurkundung. — 2. Die Gebührenpflicht einer solchen wird dadurch nicht aufgehoben, daß in Ausführung des Vergleiches eine abgesonderte „Erklärung" (intabulationsfähige Schuldverschreibung) ausgestellt und vergebührt wurde. — 3. Einbeziehung der Palmar- und Expensenforderungen der Vertreter der Vergleichsparteien in die Bemessungsgrundlage. — 4. Bei günstigerer Gebührenbehandlung kann die Partei eine Rechtsverletzung nicht behaupten.

Erkenntniß vom 19. December 1895, Z. 6097.

Johann Hovorka ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 12. October 1894, Z. 36282, puncto Gebühr von einer Vergleichsurkunde.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der Beschwerde wird ausdrücklich zugegeben, daß die ehemalige Firma »Hovorka, Opočensky & Co.« und der Beschwerdeführer die zwischen ihnen bestandenen Differenzen in gütlicher Weise beilegen wollten und daß die diesfalls am 25. Juni 1889 gepflogenen Verhandlungen zur Einigung der Parteien geführt haben. — Die Beschwerdeführung vermeint jedoch, daß das hierüber aufgenommene Schriftstück gleichwohl nicht als eine der Scalagebühr unterliegende Urkunde angesehen werden könne, weil dasselbe lediglich die Verabredung, künftig einen Vergleich zu schließen, enthalten habe und der Vergleich erst durch die ebenfalls am 25. Juni 1889 ausgefertigte »Erklärung« der genannten Firma perfectionirt wurde, von welcher Erklärung die scalamäßige Gebühr entrichtet worden ist.

Diese Einwendungen der Beschwerdeführung stellen sich jedoch als nicht begründet dar. — Für die Beurtheilung der Beschaffenheit des Rechtsgeschäftes ist im vorliegenden Falle der Inhalt der Vergleichsurkunde vom 25. Juni 1889 maßgebend. — Nun kann aber keine der darin enthaltenen Bestimmungen dahin gedeutet werden, daß die Parteien sich nur verabredet hätten, künftig erst einen Vergleich schließen zu wollen (§ 936 a. b. G. B.); vielmehr geht aus dem Inhalte dieser Urkunde unzweifelhaft hervor, daß zur Zeit der Ausfertigung derselben der Vergleich zwischen den genannten Parteien in allen wesentlichen Stücken bereits abgeschlossen war und daß sich dieses Schriftstück als die Beurkundung dieses rechtsverbindlich zu Stande gekommenen Vergleiches darstellt. — Hiemit sind auch schon die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gebührenpflicht gegeben, da diese Urkunde einen

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7330 (Bd. XVII, J. 1893).

Vergleich, also ein Rechtsgeschäft zum Gegenstande hat, durch welches nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte umgeändert werden (§ 1380 a. b. G. B. und § 1, A Geb.-Ges.), und sie zu dem Zwecke ausgefertigt wurde, um gegen den Aussteller zum Beweise zu dienen (§ 1, A, Z. 3 Geb.-Ges.).

Diese Gebührenpflicht wird dadurch, daß in Ausführung der Vergleichsvereinbarung eine abgesonderte, intabulationsfähige Schuldverschreibung (die »Erklärung« vom 25. Juni 1889) ausgestellt und mit dem scalamäßigen Stempel versehen wurde, nicht aufgehoben, weil auch diese »Erklärung« als eine für sich bestehende Rechtsurkunde in Gemäßheit des § 1, A Geb.-Ges. einen selbstständigen Gegenstand der Abgabe bildet.

Der V. G. Hof konnte ferner auch darin, daß die Palmar- und Expensenforderungen der Vertreter der Vergleichsparteien in die Bemessungsgrundlage einbezogen worden sind, eine Gesetzwidrigkeit, bezw. eine Rechtsverletzung nicht erblicken. — Die Beschwerdeführung vermeint, daß nur Schriftstücke der scalamäßigen Stempelgebühr unterliegen, in welchen eine solche Anerkennung ziffermäßig enthalten ist. Dies ist jedoch nicht richtig. Denn da die besagten Forderungen eine schätzbare Sache sind, hatte der Umstand, daß ihr Werth nicht in der Urkunde selbst angegeben, oder durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt wurde, gemäß § 5, B, b Geb.-Ges. lediglich zur Folge, daß die Gebühr unmittelbar zu entrichten, die Vergleichsurkunde sohin in der gesetzlichen Frist zur Gebührenbemessung anzumelden und der Werth der Forderungen dem Bemessungsamte anzugeben, bezw. nachzuweisen war (§§ 43, 44, 49 und 52 Geb.-Ges.). — Da nun die Uebernahme der Zahlung dieser Forderungen seitens des einen Vergleichstheiles als im Rahmen der Vergleichsvereinbarungen gelegen, somit als eine Nebenleistung aufgefaßt werden kann, so war die Einbeziehung des Werthes dieser Nebenleistung in die Bemessungsgrundlage im Hinblicke auf den § 15 Geb.-Ges. gerechtfertigt.

In keinem Falle liegt hier eine Rechtsverletzung vor, denn, wäre mit Rücksicht auf den Beitritt der Parteienvertreter zu dem Vergleiche und die Unterfertigung der Vergleichsurkunde seitens derselben die Gebühr gemäß § 39 Geb.-Ges. von jedem einzelnen Geschäfte bemessen worden, so würde sich dieselbe mit einem höheren Betrage ergeben haben.

Nr. 9143.

1. Das Recht der höheren Instanz rechtskräftig gewordene Gebührenbemessungen der Unterbehörden innerhalb der Verjährungsfrist von amtswegen zu reformiren. — 2. Voraussetzungen für die Annahme eines freiwilligen Uebereinkommens zwischen der Finanzverwaltung und dem Gebührenpflichtigen hinsichtlich der Werthbestimmung einer unbeweglichen Sache (§ 50 Geb.-Ges.). — 3. Wenn der Werth der einzelnen Realitäten, wegen deren angeblich kürzeren Vorbesitzes ein Gebührennachlaß angesprochen wird, im Kaufvertrage nicht angegeben ist und von der Partei eine Werthnachweisung aus der Zeit des Kaufvertragsabschlusses nicht vorgelegt wird, so ist die Finanzverwaltung berechtigt, den Gebührennachlaß zu verweigern.

Erkenntniß vom 19. December 1895, Z. 6100.

Carl Blaimschein ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 22. October 1894, Z. 37869, puncto Gebührennachlaß.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Kaufvertrege vom 23. Februar 1893 hat Heinrich Zifferer an die Eheleute Carl und Bertha Blaimschein verschiedene, in 10 Grundbuchseinlagen inneliegende Realitäten in dem Gesammt-Catastral-Ausmaße von 10 Joch 487 Qu.-Klftr. sammt allen vorhandenen Schupfen und Geräthschaften, welche zur Ziegelerzeugung gehören, um den Kaufpreis per 10.000 fl. verkauft. — Das Hauptsteueramt St. Pölten hat bei der am 25. Februar 1893 sub B. Reg. P. 261 vorgenommenen Bemessung der Immobilargebühr den vereinbarten Gesammt-Kaufschilling per 10.000 fl. auf die einzelnen Grundbuchseinlagen nach dem Verhältnisse der von den in denselben inliegenden Realitäten vorgeschriebenen Steuern aufgetheilt und von den derart gewonnenen Theilkaufschillingen die einzelnen Gebühren unter Berücksichtigung der bei jeder Grundbuchseinlage bestehenden Vorbesitzdauer, bezw. des darnach sich ergebenden Gebührennachlasses die Gebühr im Gesammtbetrage von 344 fl. 25 kr. bemessen. — Ueber Censursanstand hat jedoch das genannte Hauptsteueramt mit dem Nachtrags-Zahlungsauftrage vom 18. September 1893, B. Reg. P. 1265, die Immobiliargebühr von dem Gesammtkaufpreise per 10.000 fl. ohne Zugestehung eines Gebührennachlasses mit $3^1/_2$ Percent, das ist mit 437 fl. 50 kr. bemessen und eine Nachtragsgebühr per 93 fl. 25 kr. angefordert. — Diese Nachtragsbemessung ist administrativ im Instanzenzuge und zwar zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden.

Die Beschwerdeführung vertritt den Standpunkt, daß bezüglich der Bewerthung der einzelnen Grundbuchseinlagen ein Uebereinkommen zwischen der Finanzverwaltung und der gebührenpflichtigen Partei im Sinne des § 50 Geb.-Ges. zu Stande gekommen und die Finanzverwaltung nicht berechtigt sei, einen bereits rechtskräftig zuerkannten Gebührennachlaß wieder abzuerkennen.

Der V. G. Hof hat diesen Rechtsstandpunkt der Beschwerdeführung nicht im Gesetze begründet befunden. — Was zunächst die letztere Einwendung der Beschwerdeführung anbelangt, so ist dawider zu erinnern, daß das Recht, auch rechtskräftig gewordene Entscheidungen der Unterbehörden von amtswegen zu reformiren, den Finanzbehörden nicht bestritten werden kann, weil dieselben als Verwalter des Staatsschatzes nicht etwa nur im Instanzenzuge über Parteiansprüche zu judiciren, sondern außerdem auch die eigenen Interessen der ihrer Verwaltung anvertrauten Staatsfinanzen wahrzunehmen haben, deren Rechte von den Bemessungsbehörden I. Instanz nicht widerrechtlich vergeben werden können. — Die Rechtskraft einer Entscheidung der Unterbehörden steht daher dem Rechte des Staates auf eine Nachtragsvorschreibung von Beträgen, in welche zu Folge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, nicht entgegen, sobald dasselbe innerhalb des durch das Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, bestimmten dreijährigen Zeitraumes ausgeübt wurde, was im vorliegenden Falle zweifellos zutrifft, da diese Verjährungsfrist selbst heute noch nicht abgelaufen ist. — Die Finanzbehörden waren daher im vorliegenden Falle berechtigt, die auf Grundlage der proportionellen Auftheilung des im Kaufvertrage einheitlich vereinbarten Kaufschillings auf die einzelnen Kaufobjecte vorgenommenen Gebührenbemessung von amtswegen richtig zu stellen, wenn dieser Auftheilungsmodus ein ungesetzlicher war.

Nun beruft sich die Beschwerdeführung allerdings darauf, daß die Auftheilung des Gesammtkaufschillings im Wege eines freiwilligen Uebereinkommens (§ 50 Geb.-Ges.) zu Stande gekommen, daher gesetzlich vorgenommen sei. — Allein der § 50 Geb.-Ges. behandelt die Werthermittlung einer unbeweglichen Sache zum Zwecke der Bemessung der Gebühr und es ist sonach klar, daß das freiwillige Uebereinkommen, welches an sich allerdings eine gesetzlich zulässig erkannte Art der Werthermittlung darstellt, noch vor der Bemessung der Gebühr zwischen der Finanzverwaltung und dem Gebührenpflichtigen vor sich gegangen sein muß. — Daß ein solches Uebereinkommen hier stattgefunden habe, behauptet aber die Beschwerdeführung selbst nicht. — Sie will vielmehr dieses Uebereinkommen nur in der Weise construiren, daß die Gebührenbemessungsbehörde ohne vorheriges Uebereinkommen die Werthbestimmung der einzelnen Realitäten im Zahlungsauftrage (also gegen das Gesetz) vorgenommen und die gebührenpflichtige Partei hiezu durch Unterlassung einer Beschwerdeführung gegen den Zahlungsauftrag stillschweigend ihre Zustimmung ertheilt habe. — Eine derartige nachträgliche Ratihabition des Vorganges einer Gebührenbemessungsbehörde durch die Partei kennt aber das Gebührengesetz nicht, am allerwenigsten kann hierin ein Uebereinkommen im Sinne des § 50 Geb.-Ges. gefunden werden, da die Nichtergreifung einer Beschwerde gegen einen erflossenen Zahlungsauftrag keine andere Bedeutung hat als die, daß die gebührenpflichtige Partei sich durch die erfolgte Gebührenbemessung nicht beschwert erachtet (§ 78 Geb.-Ges.). — Ueberdies aber würde auch ein in I. Instanz getroffenes Uebereinkommen — wie bereits dargethan — die Ueberprüfung der auf Grund einer solchen vorgenommenen Gebührenbemessung in höherer Instanz nicht zu behindern vermögen.

Die Ungesetzlichkeit der im vorliegenden Falle von der Gebührenbemessungsbehörde I. Instanz selbstständig vorgenommenen Auftheilung des Gesammtkaufpreises auf die einzelnen Realitäten ergibt sich aber aus nachstehenden Erwägungen: Nach § 50 Geb.-Ges. ist als Werth einer unbeweglichen Sache bei der Gebührenbemessung von einem Kaufe der bedungene Kaufpreis anzunehmen und dieser Preis repräsentirt den Werth der Sache zur Zeit des Abschlusses des Kaufvertrages. — Soll nun in Anwendung der zufolge A. h. Entschließung vom 1. Mai 1850 mit Verordnung des Fin.-Min. vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, bewilligten günstigen Gebührenbehandlung bei Uebertragungen des Eigenthumsrechtes unbeweglicher Sachen wegen kürzerer als 10jähriger Dauer des Vorbesitzes der daselbst normirte Percentualnachlaß an der gesetzlichen Normalgebühr von der Uebertragung des Eigenthumsrechtes gewährt werden, so ist es klar, daß auch für Theile der Sache nur jener Werth bei der Gebührenbemessung, respective beim Gebührennachlasse maßgebend sein kann, welcher bei der Werthbestimmung für die ganze erworbene Sache im Zwecke der Gebührenbemessung als Grundlage dient. — Der vereinbarte einheitliche Kaufpreis per 10.000 fl. repräsentirt nun im vorliegenden Falle den Werth der als Ganzes erworbenen Sache zur Zeit des Abschlusses des Kaufvertrages; im Kaufvertrage ist aber der Werth der einzelnen Kaufobjecte, wegen deren kürzeren Vorbesitzes der Gebührennachlaß angesprochen wird, nicht angegeben und ist auch von der Partei eine Werthnachweisung bezüglich dieser einzelnen Objecte aus der

Zeit des Abschlusses des Kaufvertrages, von welchem die Gebühr zu bemessen war, der Finanzbehörde nicht vorgelegt worden. — Diesemnach entspricht es der Sachlage und dem Gesetze (§ 43 Geb.-Ges. und Fin.-Min.-Verordn. vom 2. December 1850, R. G. B. Nr. 470), wenn auch bei der Gebührenbemessung der Kaufgegenstand als ein Ganzes und der Kaufpreis als ein einheitlicher behandelt wurde und erscheint eine Auftheilung des Kaufpreises auf die einzelnen Kaufobjecte schon darum ausgeschlossen, weil es unbekannt ist, welcher Preis für jedes einzelne Kaufobject beim Kaufabschlusse »bedungen« worden war.

Nr. 9144.

Gebührenpflicht der von einer Gemeinde im Rechtsstreite wegen Anerkennung der Dienstbarkeit des Fußsteiges bei Gericht überreichten Eingabe um Erstreckung der Frist zur Replik.

Erkenntniß vom 19. December 1895, Z. 6098.

Gemeinde Bukowina-Kloster-Haber ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 12. November 1894, Z. 42972, puncto erhöhte Eingabenstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bekämpft die Vorschreibung erhöhter Stempelgebühren von den im Rechtsstreite der Gemeinde Bukowina-Kloster-Haber gegen die Besitzer der Fideicommißherrschaft Münchengrätz wegen Anerkennung der Dienstbarkeit des Fußsteiges beim Landesgerichte in Prag am 12. October 1892, Z. 44768, und am 16. März 1893, Z. 12597, überreichten ungestempelten Gesuchen um Erstreckung der Frist zur Erstattung der Replik damit, daß diesen Eingaben die Gebührenbefreiung nach § 28 des Ges. vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 96, sowie nach T. P. 75, bezw. nach T. P. 44, lit. g Geb.-Ges. zukomme.

Keine dieser gesetzlichen Bestimmungen hat jedoch auf den vorliegenden Fall Anwendung. — Die erste deshalb nicht, weil die darin eingeräumte Gebührenbefreiung den bei der Anlegung von Grundbüchern vorkommenden Eingaben blos insoweit zukommt, als sie nur zur Durchführung des in dem Ges. vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 96, geregelten Verfahrens, mit Ausschluß der dem Rechtswege vorbehaltenen Verhandlungen zu dienen bestimmt sind, während in dem vorliegenden Falle, die mit der Grundbuchsanlegung verbundenen Amtshandlungen mit der Verweisung des von der Gemeinde geltend gemachten Anspruches auf den Rechtsweg ihren Abschluß gefunden haben und die besagten Eingaben in dem von der Gemeinde sohin betretenen, von der Gebührenbefreiung ausdrücklich ausgenommenen, selbstständigen Rechtsstreite eingebracht worden sind.

Von den Einzelbestimmungen der T. P. 75 Geb.-Ges. aber könnte offenbar nur jene unter lit. b in Frage kommen. Dieselbe beschränkt jedoch die persönliche Gebührenbefreiung der Gemeinden auf Eingaben, welche sie bei den zur Beaufsichtigung und Leitung der Gemeinden bestellten Behörden in den auf diese Beaufsichtigung und Leitung sich beziehenden Geschäften einbringen. — Da nun das Landesgericht in Prag zu diesen Behörden nicht gezählt werden kann, so war im vorliegenden Falle die Nichtanwendung dieser Tarifpost gesetzlich begründet.

Aber auch die T. P. 44, lit. g, kann für die angesprochene Gebührenbefreiung nicht herangezogen werden, weil einerseits die in einem Civilrechtsstreite gerichtsordnungsgemäß überreichten Eingaben nicht als Anzeigen oder Vorschläge in öffentlichen Angelegenheiten behandelt werden können und weil andererseits nach der ausdrücklichen Anordnung dieser Tarifpost selbst, derartige Anzeigen oder Vorschläge, welche ein Einschreiten in einer Privatsache des Eingebers enthalten, von der Gebührenbefreiung ausgeschlossen sind.

Nr. 9145.

Wie Rechtssatz bei Nr. 9144.

Erkenntniß vom 19. December 1895, Z. 6099.

Gemeinde Bukowina-Kloster-Haber ca. Finanz-Min.; E. vom 21. December 1894, Z. 47919, puncto erhöhte Eingabenstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 9146.

Das Vorzugsrecht der Gemeindeärzte, bezw. gemeindeärztlichen Functionäre bei Ernennungen zu Districtsärzten. — Competenz des Landesausschusses zur Entscheidung über den angefochtenen Verleihungsact. — Recurslegitimation der anspruchsberechtigten Bewerber. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 19. December 1895, Z. 6051.

Bezirksausschuß in Falkenau a. d. Eger (Adv. Dr. C. Friedl) ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. Med. Dr. Ludwig Ritter v. Wotawa (Adv. Dr. Lenoch); E. vom 4. Juli 1894, Z. 23717, puncto Besetzung der districtsärztlichen Stelle in Falkenau (rechtes Egerufer).

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des Landesausschusses, daß dem Med. Dr. Ludwig Ritter von Wotawa auf die Districtsarztesstelle in Falkenau, rechtes Egerufer, der im § 6 des Ges. vom 23. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9, angedeutete Anspruch zusteht, und demselben daher diese Stelle zu verleihen ist, wird in der Beschwerde als gesetzwidrig angefochten, weil 1. dem Landesausschusse ein Recht zur Entscheidung in der Sache überhaupt nicht zugestanden ist, da das Ernennungsrecht der Bezirksvertretung zusteht, weil 2. durch die Bestimmung des § 6 cit. Sanitäts-Ges. ein Rechtsanspruch auf die Verleihung einer Districtsarztesstelle überhaupt nicht constituirt worden ist, weil daher 3. der Landesausschuß den Recurs des genannten Arztes gegen den Verleihungsact der Bezirksvertretung schon mangels der Legitimation habe abweisen müssen, und weil endlich 4. nach Lage der Acten nicht erwiesen sei, daß der genannte Arzt überhaupt Gemeindearzt einer der im Districte gelegenen Gemeinden gewesen ist.

In Anbetracht der Bestimmung des § 3, lit. f des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, hatte der V. G. Hof die Beschwerde nur insoweit in Erörterung zu ziehen, als dieselbe die Verletzung des der Bezirksvertretung zustehenden Besetzungsrechtes behauptet. — In

dieser Richtung war zunächst die Frage zu untersuchen, ob durch die Bestimmung des § 6 des Sanitätsges. vom 23. Februar 1888 für bestimmte Personen ein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Stelle eines Districtsarztes constituirt worden ist oder nicht. — Diese Frage erachtete der V. G. Hof in Anbetracht des Schlußabsatzes des § 6 cit. Ges. darum zu bejahen, weil durch diese Norm auf die Stelle eines Districtsarztes für jene Aerzte, welche im Zeitpunkte der Wirksamkeit des Sanitätsgesetzes in einer Districtsgemeinde als Gemeinde-, bezw. Stadtärzte wirkten, ein Anspruch vor Allen statuirt wird.

Dieser Anordnung des Gesetzes kann schon nach ihrem Wortlaute die von der Beschwerde gewünschte Deutung einer bloßen Empfehlung nicht gegeben werden; es muß vielmehr aus dieser gesetzlichen Anordnung abgeleitet werden, daß durch sie das der Bezirksvertretung eingeräumte Besetzungsrecht allerdings eine Einschränkung erfahren sollte. — Aus dem Alinea 7 des cit. § 6 geht noch insbesondere hervor, daß der durch das Gesetz statuirte vorzugsweise Anspruch auf die Stelle eines Districtsarztes keineswegs auf jene Aerzte eingeschränkt wurde, welche nach der Art ihrer Bestellung zur Besorgung des Gemeindesanitätsdienstes etwa als Gemeindebeamte angestellt worden sind, daß vielmehr das Vorzugsrecht auch solchen Aerzten eingeräumt werden wollte, welche überhaupt für die Gemeinden und von denselben zur Besorgung bestimmter Sanitätsangelegenheiten aufgenommen wurden.

Werden nun diese Bestimmungen des Gesetzes den einzelnen Beschwerdepunkten entgegengehalten, so ergibt sich, daß, da die Ernennung eines Districtsarztes keineswegs im freien Ermessen der Bezirksvertretung gelegen erscheint, der Landesausschuß nach § 16 des cit. Sanitätsges. vom 23. Februar 1888 allerdings im Recurswege zur Entscheidung in der Sache berufen war, daß aber auch der oben genannte Arzt zur Recursführung legitimirt gewesen ist, weil er auf die Stelle des Districtsarztes aus dem im § 6, Schlußabsatz statuirten vorzugsweisen Rechtstitel seine Rechtsansprüche abgeleitet hat.

Es kann sich also nurmehr darum handeln, ob nach der Actenlage erwiesen erscheint, daß der Med. Dr. Ludwig Ritter von Wotawa zur Zeit der Wirksamkeit des Sanitätsgesetzes als Gemeindearzt in einer Gemeinde des Districtes bestellt gewesen ist. In dieser Beziehung mußte der Gerichtshof den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand als einen actengemäßen anerkennen, da in den Berichten des Gemeindeamtes Birndorf ddto. 12. October 1893 und 6. Mai 1894, dann in dem Berichte der Gemeinde Theussau ddto. 2. Mai 1894 und endlich in jenem des Gemeindeamtes Prössau ddto. 7. Mai 1894 ausdrücklich angegeben wurde, daß der Genannte in diesen Gemeinden vor Wirksamkeit des Sanitätsgesetzes als Gemeindearzt bestellt gewesen ist, und die gemeindeärztlichen Functionen ausgeübt hat.

Nr. 9147.

1. Eine von der Gemeinde beabsichtigte Aenderung des genehmigten Lagerplanes kann nur dann und insoweit rechtswirksam werden, als die zur Bestätigung des Lagerplanes berufenen Behörden derselben zustimmen. — 2. Die Ertheilung dieser Zustimmung liegt im Ermessen der Behörden. (Prag und Vororte.)

Erkenntniß vom 19. December 1895, Z. 6052.

Stadtgemeinde Smichow und die Actienbrauerei Smichow ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 19. Juli 1894, Z. 29332, puncto Aenderung des Lagerplanes von Smichow.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 9148.

1. Zur Frage der Legitimation der in erster Instanz als Baubehörde fungirenden Gemeinde zur Beschwerdeführung in Bauangelegenheiten. — 2. Competenz des Landesausschusses zur Ueberprüfung der baubehördlichen Entscheidungen des Stadtrathes, insbesondere auch hinsichtlich der Baulinienbestimmung. — 3. Die aufrechte Erledigung eines concreten Bauprojectes kann aus dem Grunde, weil es einer besonderen, im Lagerplane noch nicht vorgesehenen Feststellung der Baulinie bedürfen würde, nicht abgelehnt werden. — 4. Freies Ermessen der Baubehörden hinsichtlich der Berechtigung, die Bestimmung einer, besonderen Schwierigkeiten unterliegenden Baulinie ausnahmsweise zu vertagen. (Prag und Vororte.)

Erkenntniß vom 19. December 1895, Z. 6053.

Stadtrath der königl. Hauptstadt Prag ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 1. August 1894, Z. 30422, puncto Bestimmung einer Baulinie.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der mit der angefochtenen Entscheidung getroffenen Verfügung, daß der Stadtrath dem Josef Holovsky für den beabsichtigten Umbau des Hauses Nr. 446/III in Prag die Baulinie zu bestimmen habe, zunächst aus dem Grunde, weil nach § 125, ad 2 Bauordn. die Bestimmung der Baulinie in die ausschließliche Competenz des Stadtrathes falle und also der Landesausschuß zu der getroffenen Verfügung überhaupt nicht berechtigt war, weiter auch darum, weil im Sinne des § 16 Bauordn. im concreten Falle die Baulinie nicht bestimmt werden konnte, da dieselbe im Zusammenhang mit der Regulirung der Insel Kampa und des linken Moldauufers stehe, der Lagerplan in dieser Richtung aber noch nicht fertig gestellt sei. — Der Landesausschuß bestreitet zunächst die Legitimation der Stadtgemeinde Prag zur Beschwerdeführung, weil der Stadtrath und die Gemeindevertretung als untergeordnete Instanzen in Bauangelegenheiten gegen die Entscheidung des Landesausschusses die Beschwerde an den V. G. Hof zu erheben nicht berechtigt erscheinen

Der V. G. Hof hat indessen der Erwägung Folge gegeben, daß in Bauangelegenheiten und speciell in Fällen, wo es sich um die Consequenzen einer für einen bestehenden Bau neu zu bestimmenden Baulinie handelt, die Gemeinde schon in Anbetracht der vermögensrechtlichen Rückwirkungen solcher Entscheidungen der Baubehörden auch als Partei und daher als solche zur Beschwerdeführung als legitimirt anzusehen ist, wie denn auch der § 32

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6884 (Bd. XVI, J. 1892).

Bauordn. vom 10. April 1886 die Zuziehung eines Abgeordneten der Gemeindevertretung zur Baucommission verfügt.

In der Sache selbst konnte aber der V. G. Hof die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Denn was zunächst die aufgestellte Behauptung anbelangt, daß die Bestimmung der Baulinie, also auch diesfällige Verfügungen, in die ausschließliche Competenz des Prager Stadtrathes fallen und also der Landesausschuß zu Aenderungen der Entscheidungen des Stadtrathes nicht berufen erscheine, so stellt sich diese Behauptung in Widerspruch mit dem § 126, Abs. 2 cit. Bauordn., nach welchem über baubehördliche Entscheidungen des Stadtverordneten-Collegiums als dritte Instanz der Landesausschuß zu erkennen hat. — Daß aber die im § 125 Bauordn. angeführten, dem Stadtrathe vorbehaltenen Beschlußfassungen als baubehördliche Entscheidungen anzusehen sind, ergibt sich aus dem Gegenstande dieser Beschlußfassungen, wie nicht minder aus der Gleichstellung dieser Beschlußfassungen mit den baubehördlichen Entscheidungen des Prager Magistrates im Abs. 1 des § 126 Bauordn.

In der meritorischen Frage hat der Gerichtshof erwogen, daß aus den Bestimmungen der §§ 1—7 Bauordn. nicht abgeleitet werden kann, daß concrete Bauansuchen dann als derzeit unzulässig zu behandeln sind, wenn und insolange der Lager- oder Regulirungsplan für jenes Territorium, welchem der Baugrund oder das Bauobject angehört, nicht fertiggestellt worden ist und daß auch die Bestimmung des § 16, Absatz 1 wonach die Prüfung der Pläne eines concreten Bauprojectes auf Grund der genehmigten Lager- oder Abtheilungspläne zu geschehen hat, nicht dahin gedeutet werden kann, daß, so lange der Lagerplan nicht genehmigt erscheint, auch die Amtshandlung über ein concretes Bauproject sich als unzulässig darstellt. — Daß das Gesetz die Bauthätigkeit keineswegs in dieser Weise und aus den erörterten Gründen beschränken wollte, ergibt sich vielmehr daraus, daß der cit. § 16 die aufrechte Erledigung des Bauprojectes als die Regel vorhersieht und die schleunige Erledigung der Angelegenheit durch Festsetzung von Fristen zu sichern bemüht ist, und zwar selbst in dem vorgesehenen Falle, daß es einer besonderen, weil in dem Lagerplane noch nicht vorgesehenen Feststellung der Baulinie bedürfen würde.

Es ist allerdings zuzugeben, daß in Anbetracht der Bestimmung des § 16, Absatz 2, in solchen Fällen wo die Feststellung der Baulinie besonderen Schwierigkeiten unterliegt, wie etwa im concreten Falle, den Baubehörden das Recht gewahrt ist, die Entscheidung über die Baulinie zu vertagen; allein die Frage, ob in einem concreten Falle diese ausnahmsweise Befugniß der Baubehörde Platz greifen soll oder nicht, haben die Baubehörden aller Instanzen, also auch der Landesausschuß als dritte Instanz, und zwar nach freiem Ermessen zu beurtheilen. — Wenn also gegebenen Falles der Landesausschuß den in der Beschwerde dargelegten Schwierigkeiten bei der Feststellung der Baulinie jenes Gewicht nicht beilegte, um daraus die derzeitige Unzulässigkeit der Bestimmung der Baulinie abzuleiten, so konnte der V. G. Hof in Anbetracht der Bestimmung des § 3, lit. e Ges. vom 22. October 1875, in die Beurtheilung der Sachlichkeit und Angemessenheit der vom Landesausschusse getroffenen Verfügung nicht weiter eingehen.

Nr. 9149.

Zur Frage des Bestandes eines besonderen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungstitels zur Erhaltung der im Zuge eines Gemeindeweges liegenden Brücke. (Steiermark.)

Erkenntniß vom 20. December 1895, Z. 6108.

Gemeinde Thal (Adv. Dr. V. Neumayer) ca. steierm. Landesausschuß; mitbeth. Graf Johann Sigmund Herberstein (Adv. Dr. M. Ritter v. Kaisersfeld); E. vom 18. Februar 1894, Z. 1043, puncto Brückenherstellung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Durch die Administrativacten ist festgestellt und es ist auch nicht widersprochen, daß die Errichtung der im Gemeindegebiete Thal im Zuge des nach Steinberg führenden öffentlichen Weges gelegenen sogenannten Harterbrücke dadurch nothwendig wurde, daß im Jahre 1784 die Gutsinhabung Eggenberg behufs Ablassung von Teichen, welche mit dem Kaufvertrage vom 18. August 1784 dem Karl Reckenzaun ins emphyteutische Eigenthum überlassen worden sind, und fortan als Wiesen benützt werden sollten, im Wegdamme einen Durchstich angebracht hat, so daß die Verbindung zwischen den zwei Wegfragmenten und die Aufrechthaltung der öffentlichen Communication nur durch die Brücke vermittelt werden konnte.

Aus dieser Thathandlung ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, welche auch in der nachgefolgten Gesetzgebung ihre volle Geltung behalten haben (§ 491 a. b. G. B. und § 27 des Wasserr.-Ges. vom 18. Jänner 1872), der Verpflichtungstitel nicht nur zur Herstellung, sondern auch zur Erhaltung des erwähnten Communicationsmittels insolange, als nicht der frühere Zustand des Weges wieder hergestellt wird und im Interesse der Unternehmer die Freihaltung des Durchstiches dauert, erwachsen. — Es ist nach Lage der Acten festgestellt und des Weiteren nicht bestritten, daß seit jenem Zeitpunkte die fragliche Brücke in der That auch von der Gutsinhabung Eggenberg in Stand gehalten worden ist, und daß insbesondere die Gemeinde Thal, als durch die nachgefolgte Gesetzgebung die Concurrenz für Wegebau geändert worden ist, niemals für die Herstellung des erwähnten Communicationsmittels auf eigene Kosten Sorge getragen hat.

Der Bestand des erwähnten Verpflichtungstitels ist auch mit dem Statth.-Erlasse vom 13. Juli 1859, Z. 11021, anerkannt worden, indem in Folge des von der Gutsinhabung Eggenberg überreichten Recurses gegen die Entscheidung des Bezirksamtes vom 17. März 1859, Z. 12366, womit die Gutsinhabung zur Instandsetzung der schadhaft gewordenen Brücke verpflichtet worden war, erkannt wurde, »daß allerdings gegen den Grafen Karl Leopold von Herberstein und Karl Reckenzaun und deren Rechtsnachfolger die Verpflichtung zur Herstellung und klaglosen Erhaltung der Harterbach- und übrigen Brücken an der Thaler Gemeindestraße, welche durch die von ihnen veranlaßte Durchschneidung derselben mit den zur Austrocknung der Eggenberger Teiche angelegten Canälen nothwendig wurden, ohne Concurrenz der zur Straßenerhaltung verpflichteten Gemeinden, und zwar aus dem Grunde erwachsen ist, weil ohne dieses Einstehen für die obige Verbindlichkeit, die im Kaufvertrage vom 18. August 1784 pactirte und wirklich ausgeführte Durchschneidung der früher brückenlosen, auf dem Teichdamme angelegten Gemeindestraße bei dem Umstande, daß eine Zu-

stimmung oder Loszählung obiger Verbindlichkeit seitens der Gemeinde und politischen Obrigkeit nicht nachgewiesen ist, als eine straßenpolizeiwidrige Unterbrechung einer öffentlichen Communication erscheint, und die vorausgesprochene Verpflichtung nach sich zieht.« — Der so in der cit. Entscheidung berufene Verpflichtungstitel war aber auch ein Verpflichtungstitel des öffentlichen Rechtes, weil es sich bei der erwähnten Thathandlung um eine öffentliche Communication und um die Aufrechthaltung des öffentlichen Verkehrs auf derselben wegen erfolgter Unterbrechung gehandelt hat, weil weiter die Gutsinhabung Eggenberg jene Thathandlung nur in ihrer Eigenschaft als politische Obrigkeit auszuführen in der Lage war, und weil endlich durch den erfolgten Durchstich die vordem bestandenen öffentlich-rechtlichen Concurrenzverhältnisse eine Aenderung erfahren haben.

In Anbetracht dessen vermochte der V. G. Hof den nachfolgenden Satz der eben cit. Statth.-Entscheidung: »Ob aber mit Rücksicht auf den Kaufvertrag vom 18. August 1784 und auf die bis in die nächste Vergangenheit von der Gutsinhabung Eggenberg besorgte Reparatur der fraglichen Brücken und allfällige weitere Pacte die vorausgerückte Verbindlichkeit zum Theile auf dem Käufer Reckenzaun und seinen Rechtsnachfolgern oder auf dem Karl Leopold Grafen zu Herberstein und seinen Rechtsnachfolgern allein und allfällig auf dem Gute Eggenberg hafte, und ob sie auf den gegenwärtigen Besitzer des Gutes Eggenberg, dem Herrn Johann Heinrich Grafen zu Herberstein, übergegangen sei, sind privatrechtliche Fragen, deren Lösung auf den Rechtsweg gewiesen wird« nicht dahin zu verstehen, daß durch diesen Beisatz die Frage der Entstehung und der Wirksamkeit des öffentlich-rechtlichen Verpflichtungstitels gegenüber der Gutsinhabung Eggenberg auf den Privatrechtsweg gewiesen werden sollte; es konnte jenem Satze eben nur die Deutung gegeben werden, daß aus den nachgefolgten Aenderungen in den Privatrechtsverhältnissen der Gutsinhabung Eggenberg, als aus der Grundentlastung der vormals emphyteutisch abverkauften Teichgründe, aus der Fideicommissirung des Gutes Eggenberg und so ferner, allenfalls Regreßansprüche unter den Interessenten erwachsen konnten und auf den Rechtsweg verwiesen werden.

Bei dieser Sachlage mußte der V. G. Hof anerkennen, daß in Betreff des in Frage stehenden Communicationsobjectes ein besonderer Concurrenz-Verpflichtungstitel im Sinne des § 12 des Ges. vom 23. Juni 1866, L. G. B. Nr. 22, besteht, welcher bei den nothwendig gewordenen Herstellungen der Brücke von den Behörden zunächst zur Geltung zu bringen war.

Wenn in der Verhandlung darauf hingewiesen worden ist, daß mit der vorcit. Statth.-Entscheidung vom Jahre 1859, die Gemeinde Thal gleichwohl zur Herstellung der Brücke angewiesen wurde, so konnte der V. G. Hof auch auf dieses Moment weiter keinen Bedacht nehmen. Zunächst ist die erwähnte Verfügung in der den Acten zuliegenden Intimation der Statth.-Entscheidung nicht enthalten, vielmehr nur ein Bestandtheil des Referates, die gegenseitigen Rechtsverhältnisse der Parteien können aber nur nach Maßgabe der ihnen intimirten Acte und Entscheidungen beurtheilt werden. Weiter aber würde eine solche Verfügung lediglich einen provisorischen, nur für den concreten Fall maßgebenden Charakter haben, und es könnte daraus, daß etwa die Behörde die nicht verpflichtete Gemeinde gleichwohl wegen Dringlichkeit

der Sache zur Ausführung der nöthigen Reparaturen anweisen wollte, eine Schlußfolgerung auf den Bestand und den Charakter des anerkannten besondern Verpflichtungstitels nicht gezogen werden.

Nachdem nun die angefochtene Entscheidung dessenungeachtet die Gemeinde Thal im Sinne des § 11 des vorcit. Wegebau-Concurrenz-Ges. zur Instandsetzung der erwähnten Brücke verpflichtete und derselben lediglich privatrechtliche Regreßansprüche vorbehielt, so konnte der V. G. Hof die Entscheidung nicht als gesetzlich begründet erkennen.

Nr. 9150.

Das den Eltern eingeräumte Recht zur Aenderung des Religionsbekenntnisses ihrer Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht erreicht haben, steht dem einzelnen überlebenden Elterntheile nicht zu.*) — Eine derlei Aenderung kann auch durch die Zustimmung des Vormundes nicht herbeigeführt werden.

Erkenntniß vom 20. December 1895, Z. 6106.

Minna Pfeifer und Gen. (Adv. Dr. Pergelt) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 5. April 1894, Z. 5433, puncto Religionsbekenntniß ihrer Kinder.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung liegt die Rechtsanschauung zu Grunde, daß nach Art. 2 des Ges. vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, das Religionsbekenntniß der aus einer gemischten Ehe entsprossenen Kinder nach dem Tode des einen Elterntheiles nicht geändert werden dürfe, so lange nicht den Kindern selbst nach vollendetem 14. Lebensjahre die freie Wahl desselben zusteht. — Die Beschwerde dagegen zieht aus dem 4. Absatz des Art. 1 desselben Gesetzes die Folgerung, daß bei gemischten Ehen auch der überlebende Ehegatte berechtigt sei, für Kinder unter 7 Jahren das Religionsbekenntniß zu bestimmen, bezw. zu ändern.

Der V. G. Hof hat sich bei seinem Erkenntnisse von folgenden Erwägungen leiten lassen. — Das Gesetz vom 25. Mai 1868 regelt die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in Beziehung auf das Religionsbekenntniß der Kinder derart, daß im Art. 1 die Vorschriften für die Bestimmung, im Art. 2 die Vorschriften für die Aenderung des Religionsbekenntnisses der Kinder festgesetzt werden. — Der Art. 1 ordnet nämlich an, daß eheliche Kinder, deren beide Eltern demselben Religionsbekenntnisse angehören, der Religion der Eltern, uneheliche Kinder der Religion der Mutter zu folgen haben, bei gemischten Ehen aber die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter dann folgen, wenn nicht die Ehegatten durch Vertrag das umgekehrte Verhältniß oder die Zugehörigkeit aller Kinder zum Bekenntnisse des Vaters oder zu jenem der Mutter festsetzen. — Nur in dem Falle, wenn keine dieser Vorschriften platzgreift, überläßt der 4. Absatz obigen Artikels die Bestimmung des Religionsbekenntnisses des Kindes demjenigen, welchem das Recht der Erziehung desselben zusteht. — Sowie nun die ersten 3 Absätze des Art. 1 des Ges. vom 25. Mai 1868 nach ihrem Wortlaute offenbar nur von der ersten Bestimmung des Religionsbekenntnisses eines Kindes handeln, so kann sich

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4036 (Bd. XII, J. 1888).

auch der 4. Abs. dieses selben Artikes nur auf die erste Bestimmung, nicht aber auf die Aenderung des Religionsbekenntnisses beziehen. — Dies ergibt sich mit voller Deutlichkeit aus den Eingangsworten des Art. 2 leg. cit., welcher die Vorschriften für die Aenderung des Religionsbekenntnisses der Kinder enthält und für die Aenderung die nach Maßgabe des Art. 1 erfolgte Bestimmung des Bekenntnisses voraussetzt. — Ueberdies stellt sich der 4. Absatz des Art. 1 als eine subsidiäre Norm nur für den Fall dar, daß das Religionsbekenntniß eines Kindes nicht nach Maßgabe des Bekenntnisses der Eltern bestimmt werden kann oder (bei gemischten Ehen) nicht von den Eltern bestimmt worden ist, daher diese Gesetzesstelle dann nicht zur Anwendung gelangen kann, wenn das Religionsbekenntniß des einer gemischten Ehe entsprossenen Kindes bereits von den Eltern desselben bestimmt worden ist.

Ergibt sich schon aus der vorstehenden Deduction die Unhaltbarkeit der von der Beschwerde verfochtenen Ansicht, so spricht für die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Rechtsanschauung nicht minder deutlich der Art. 2 cit. Ges., in welchem als Regel die Unveränderlichkeit des nach Vorschrift des Art. 1 bestimmten Religionsbekenntnisses der Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre festgesetzt wird, zugleich aber auch als Ausnahmen von dieser Regel die Fälle angeführt werden, in welchen eine Aenderung des Religionsbekenntnisses der Kinder unter 7 Jahren von den Eltern (bei gemischten Ehen) bestimmt werden kann oder von gesetzeswegen eintritt. — Weil aber eben die Bestimmungen dieses Artikels über die Aenderung des Religionsbekenntnisses nur Ausnahmsfälle von der allgemeinen Regel der Unveränderlichkeit desselben normiren, also Ausnahmsbestimmungen sind, so können dieselben nur soweit gelten, als ihr Wortlaut reicht und hat überall, wo dieser Wortlaut nicht zutrifft, die gesetzliche Regel der Unveränderlichkeit des für ein Kind nach Art. 1 bestimmten Religionsbekenntnisses platzzugreifen.

Eine solche Ausnahmsbestimmung des Art. 2 ist nun jene, welche Eltern, die nach Art. 1 das Religionsbekenntniß ihrer Kinder vertragsmäßig bestimmen können, berechtigt, dasselbe bezüglich der noch nicht 7 Jahre alten Kinder zu ändern. — Nach dieser Bestimmung ist also zu einer solchen Aenderung ebenso ein Vertrag der Eltern nothwendig, wie zu einer von der gesetzlichen Norm abgehenden ersten Bestimmung des Bekenntnisses der Kinder nach Art. 1 und es läßt sich aus dem den Eltern zustehenden Rechte, das Religionsbekenntniß der Kinder unter 7 Jahren zu ändern, das gleiche Recht für einen der Elterntheile nicht ableiten, vielmehr muß aus der strenge zu interpretirenden Ausnahmsbestimmung des Art. 2, daß Eltern das Bekenntniß ihrer Kinder unter 7 Jahren vertragsmäßig ändern können, gefolgert werden, daß dann, wenn ein solcher Vertrag wegen mangelnder Uebereinstimmung der Eltern nicht zu Stande kommt oder wegen Ablebens oder Willensunfähigkeit des einen Elterntheiles nicht zu Stande kommen kann, die Regel des Gesetzes zu gelten: daß das Religionsbekenntniß der Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre unverändert zu bleiben hat.

Nachdem nun im vorliegenden Falle sämmtliche aus der Ehe des Raimund Pfeifer, katholischer Confession, mit Luise Minna Rößler, evangelischer Confession, entsprossenen Kinder männlichen und weiblichen Geschlechtes

nach römisch-katholischem Ritus getauft worden sind, somit ein nach Art. 1 des Ges. vom 25. Mai 1868 zwischen den Ehegatten über die Zugehörigkeit sämmtlicher Kinder zur katholischen Religion zu Stande gekommener Vertrag vorausgesetzt werden muß, aber auch, wenn die vertragsmäßige Bestimmung des katholischen Religionsbekenntnisses für sämmtliche Kinder nicht stattgefunden hätte, die hier in Frage kommenden Kinder: Raimund geboren am 19. April 1887, Alfred geboren am 18. Jänner 1889 und Karl Bruno geboren am 7. März 1890, für welche von der Beschwerdeführerin nunmehr das evangelische Bekenntniß bestimmt werden will, nach der Regel des Art. 1 leg. cit. der katholischen Religion des Vaters zu folgen hatten, so ist den vorstehenden Ausführungen zufolge die Beschwerdeführerin nach dem Tode ihres Ehegatten für sich nicht berechtigt, das nach der Vorschrift des Gesetzes bestimmte katholische Religionsbekenntniß ihrer benanten Kinder zu ändern und kann die nur durch Vertrag der Eltern zulässige Aenderung des Bekenntnisses der Kinder auch durch die Zustimmung des Vormundes derselben nicht herherbeigeführt werden, da der Wille des verstorbenen Vaters in dem durch die erwähnte Ausnahmsbestimmung nur den Eltern zugestandenen Rechte der vertragsmäßigen Aenderung des Religionsbekenntnisses ihrer noch nicht 7 Jahre alten Kinder durch den Vormund nicht supplirt werden kann.

Hiernach mußte die angefochtene Entscheidung, mit welcher die einverständliche Anzeige der Minna Pfeifer und des Vormundes Anton Preußler über den Austritt der Kinder Raimund, Alfred und Karl Bruno Pfeifer aus der katholischen und deren Eintritt in die evangelische Kirche nicht zur Kenntniß genommen und bestimmt wurde, daß die genannten Kinder bis sie nach vollendetem 14. Lebensjahre aus eigener freier Wahl die Aenderung ihres Religionsbekenntnisses vornehmen, als zur katholischen Kirche gehörig zu betrachten seien, dem Gesetze entsprechend erkannt werden.

Nr. 9151.

1. Voraussetzungen für die subsidiäre Militärtaxpflicht der Eltern. — 2. Feststellung der Bemessungsgrundlage. — 3. Voraussetzungen für die Einreihung in eine höhere Classe des Militärtaxtarifes. — 4. Wahl des Classensatzes.

Erkenntniß vom 20. December 1895, Z. 6107.

Johann Frankl ca. n.-ö. Statthalterei (St.-R. Ritter v. Raimann); E. vom 25. Mai 1894, Z. 31907, puncto Militärtaxe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher in Bestätigung des Erkenntnisses der Militärtaxbemessungs-Commission Bruck a. d. Leitha vom 20. December 1893, Z. 27338, der Beschwerdeführer für die seinem Sohne Johann Frankl für das Jahr 1892 nach der 3. Classe mit 80 fl. bemessene Militärtaxe als subsidiärtax- und zahlungspflichtig erkannt wurde, wird von der Beschwerde in meritorischer Beziehung mit der Behauptung bestritten, daß die gesetzliche Voraussetzung für die Subsidiärtaxpflicht des Beschwerdeführers nicht gegeben und — falls dieselbe angenommen würde — die Taxe nicht dem Gesetze entsprechend bemessen worden sei.

Der V. G. Hof konnte die Ausführungen der Beschwerde in den thatsächlichen Verhältnissen und im Gesetze nicht begründet erkennen. — Der § 4 des Ges. vom 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, bestimmt nämlich im 2. Absatze, daß die im 1. Absatze normirte Subsidiartaxpflicht der Eltern, bezw. Großeltern oder Wahleltern dann und insolange einzutreten hat, als die im § 1 bezeichneten Taxpflichtigen kein zu ihrem Unterhalte ausreichendes Vermögen oder Einkommen besitzen und ihr Unterhalt ausschließlich oder doch zum größten Theile von ihren Eltern, Großeltern oder Wahleltern bestritten wird, für die Subsidiartaxpflicht der im 1. Absatz des § 4 bezeichneten Personen ist demnach nicht — wie die Beschwerde behauptet — die Fähigkeit des Wehrpflichtigen, sich seinen Unterhalt selbst zu beschaffen, sondern ohne Rücksicht darauf, ob diese Fähigkeit vorhanden ist oder nicht, der Umstand maßgebend, ob sein Unterhalt ganz oder zum größten Theile thatsächlich von seinen Eltern .... bestritten wird. — Vorliegenden Falles wird nun aber vom Beschwerdeführer weder behauptet, noch weniger nachgewiesen, daß sein taxpflichtiger Sohn Johann ein zu seinem Unterhalte ausreichendes Vermögen oder Einkommen besitze, vielmehr erscheint derselbe in dem im Administrativ-Verfahren eingebrachten Recurse, auf welchen sich die Beschwerde beruft, unter die im Jahre 1892 in der elterlichen Versorgung gestandenen Kinder gezählt. Hiernach hat der genannte Sohn des Beschwerdeführers, wenn er auch im Geschäftsbetriebe seines Vaters verwendet wurde und nebst der Verpflegung monatlich 30 fl. bezogen hat, im väterlichen Hause nicht die Stellung eines Hilfsarbeiters eingenommen, sondern es bilden jene Bezüge eben den ihm von seinen Eltern gewährten Unterhalt, weshalb der V. G. Hof den im 2. Absatze des § 4 leg. cit. vorgesehenen Fall der Subsidiartaxpflicht der Eltern des Wehrpflichtigen als gegeben erachten mußte.

Insoweit aber die Beschwerde bei angenommener Subsidiartaxpflicht die dem Gesetze nicht entsprechende Bemessung der Taxe behauptet und die Vollständigkeit der Erhebungen in Zweifel zieht, hat sich der V. G. Hof aus den Administrativacten überzeugt, daß die für die Bestimmung der Classe, nach welcher die Militärtaxe zu entrichten ist, nach den §§ 3 und 4 des Ges. vom 13. Juni 1880 maßgebenden Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie die Steuerschuldigkeit des Beschwerdeführers und die Zahl der in seiner Versorgung stehenden Kinder festgestellt worden sind und müssen daher die gepflogenen Erhebungen, insoweit es sich um die Einreihung in die jenen Momenten entsprechende Classe handelt, als vollständig bezeichnet werden. Die Einreihung des Beschwerdeführers ist aber nicht in die nach diesen Momenten entfallende, sondern im Grunde des Schlußsatzes des 4. Absatzes des § 3 leg. cit. in Berücksichtigung der gesammten übrigen Verhältnisse des Beschwerdeführers in eine höhere Classe erfolgt und liegt auch in dieser Beziehung ein Mangel des Verfahrens nicht vor, weil das Vorhandensein solcher in dem Ergebnisse des Gewerbebetriebes und der Steuerschuldigkeit nicht zum Ausdrucke gelangender, die Einreihung des Beschwerdeführers in eine höhere Classe begründender Verhältnisse einerseits im Erhebungsbogen, in welchem der bedeutende Grundbesitz des Beschwerdeführers in Ungarn angeführt ist, festgestellt erscheint, andererseits vom Beschwerdeführer selbst zugegeben wird, indem er im Administrativ-Verfahren die Ein-

reihung in die 7., das ist in eine höhere als die nach seiner Steuerschuldigkeit und der Zahl der in seiner Versorgung stehenden Kinder entfallende Classe als seinen sonstigen Verhältnissen angemessen erklärt.

Die Bestimmung der Classe aber, in welche ein Taxpflichtiger nach Maßgabe seiner gesammten übrigen zu berücksichtigenden Verhältnisse einzureihen ist, macht das Gesetz nicht von bestimmten Momenten abhängig, sondern überläßt dieselbe dem freien Ermessen der Behörde, weshalb die Frage, ob die Einreihung des Beschwerdeführers, bezw. seines Sohnes in die 3. Militärtaxclasse mit 80 fl. mit Berücksichtigung der gesammten übrigen Verhältnisse des ersteren gerechtfertigt sei, gemäß § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875 von der Cognition des V. G. Hofes ausgeschlossen war.

Nr. 9152.

1. Die Gemeinde ist zur Anfechtung der competenzmäßig erfolgten Anerkennung der Staatsbürgerschaft einer Person auch dann nicht legitimirt, wenn diese Anerkennung Rechtswirkungen gegenüber der Gemeinde begründet hat*). — 2. Zur Frage nach dem Zeitpunkte des nicht erweislichen Heimatsrechtes in Absicht auf die Behandlung einer Person als „heimatlos." — 3. Zuweisung des Heimatlosen nach dem nicht unfreiwilligen längsten Aufenthalte.

Erkenntniß vom 20. December 1895, Z. 6109.

Gemeinde Neudau (Adv. Dr. J. Neumayr) ca. Statthalterei in Graz (S.-R. Freih. v. Myrbach); E. vom 6. September 1894, Z. 20901, puncto Heimatszuweisung der Therese Straub und ihrer Kinder.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der Statth.-Entscheidung, mit welcher unter Bestätigung der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Hartberg vom 22. Juni 1894, Z. 5598, die Witwe Therese Straub und ihre 7 ehelichen minderj. Kinder gemäß der §§ 18, 19, Pkt. 2 und 21, Abs. 1 Heimatges. als heimatlos der Gemeinde Neudau zugewiesen wurden, im Wesentlichen aus nachstehenden Gründen: 1. weil die Anstellung des Gatten Anton Straub als definitiver Gefangenaufseher im Jahre 1877 in incorrecter Weise erfolgt ist, da derselbe damals nicht österreichischer, sondern ungarischer Staatsbürger gewesen, nach Art. 3 Staatsgrund-Ges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, für den Eintritt in ein öffentliches Amt aber die frühere Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes die gesetzliche Voraussetzung bildet, weil daher, mag nun der Staat, ungeachtet des unterlaufenen illegalen Vorganges den Anton Straub als Inländer ansehen, derselbe doch der Gemeinde Neudau gegenüber nicht als solcher gelten könne; — 2. weil selbst die Erwerbung der Staatsbürgerschaft vorausgesetzt, doch nicht die Zuweisung zur Gemeinde Neudau zu erfolgen hätte, weil das Heimatsrecht der Therese Straub und ihrer Kinder nicht schon im Jahre 1881, sondern erst nach dem Ableben des Anton Straub, nach dem 29. März 1890 officiell in Frage kam, und weil bei der Frage der Zuweisung nur jener Zeitraum in Betracht gezogen werden könne, innerhalb welchem die Person heimatlos gewesen. Therese Straub besaß bis zu ihrer Verehelichung am 2. Juli 1876 das Heimatrecht in Neudau, die

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6623 (Bd. XVI, Z. 1892).

definitive Anstellung des Gatten als Gefangenaufseher erfolgte unterm 15. Juni 1877, von da an beginnt die Heimatlosigkeit seiner Familie, und es könne daher nur jene Zeit des Aufenthaltes, welche einerseits durch den Tag der definitiven Anstellung, und anderseits durch den Tag begrenzt werde, an welchem die Frage nach dem Heimatrechte officiell in Frage kam, in Betracht gezogen werden.

Der V. G. Hof hat aus nachstehenden Erwägungen die Beschwerde nicht als begründet erkannt. — Zu dem ersten Beschwerdepunkte ist zunächst zu constatiren, daß mit dem Erlasse des Min. des Innern vom 26. October 1893, Z. 20096, ausgesprochen wurde, daß Therese Straub und ihre 7 Kinder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, und daß gleichzeitig die instanzmäßige Entscheidung wegen der Zuweisung dieser Personen aufgetragen wurde. — Zur Anfechtung dieses Actes, mit welchem die Anerkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft der Therese Straub und ihrer Kinder erfolgt ist, ohne daß über die Frage des Heimatrechtes, bezw. der Zuweisung selbst meritorisch entschieden wurde, erscheint die Gemeinde Neudau nicht legitimirt, weil dieser Act sich gegenüber der Gemeinde Neudau nicht als eine Entscheidung oder Verfügung im Sinne des § 2 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, darstellt, da er die Rechte dieser Gemeinde nicht berührt, woran der Umstand, daß die Rechtsfolgen der Anerkennung der Staatsbürgerschaft in dem concreten Falle zufälligerweise Rechtswirkungen gegenüber der Gemeinde Neudau begründeten, nichts ändert.

Demgemäß hatte der V. G. Hof bei der Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit der erfolgten Zuweisung davon auszugehen, daß die Staatsbürgerschaft der Therese Straub und ihrer 7 Kinder außer Frage stehe. Ist dies aber der Fall, dann haben jene Rechtswirkungen, welche beim Vorhandensein der Staatsbürgerschaft, nach den bestehenden Gesetzen eintreten, ausnahmslos auch platzzugreifen, und erscheint die Einwendung der Gemeinde Neudau, daß Anton Straub, bezw. dessen Witwe und Kinder wenigstens der Gemeinde Neudau gegenüber nicht als Staatsbürger angesehen werden können, völlig haltlos.

Aber auch bezüglich der Zuweisung selbst erscheint die Beschwerde nicht begründet. — Die Anschauung der Beschwerde, daß jener Zeitraum, rücksichtlich welchem vorliegt, daß damals Therese Straub ein Heimatrecht besaß, das heißt, die Zeit von ihrer Geburt 1855 bis zu ihrer Verehelichung 1876, rücksichtlich des Aufenthaltsmomentes nicht in Betracht gezogen werden dürfe, weil sie damals nicht heimatlos gewesen, und daß vielmehr nur jene Zeit, bezüglich welcher ein früheres Heimatrecht nicht nachweisbar ist, nämlich 1877 bis 1890, in Betracht komme, fand der V. G. Hof nicht stichhältig.

Der § 18 des Heimats-Ges. nennt Heimatlose solche Personen, deren Heimatrecht zur Zeit nicht erweislich ist. § 19, al. 2 bestimmt ganz allgemein, daß der längste nicht unfreiwillige Aufenthalt in einer Gemeinde für die Zuweisung maßgebend erscheint. — Es kommt daher nur darauf an, daß zur Zeit der eingeleiteten Verhandlung das Heimatrecht nicht erweislich ist, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffende Person, um deren Zuweisung es sich handelt, früher einmal ein Heimatrecht besessen und desselben verlustig wurde, um diese Person im Sinne des Gesetzes als heimatlos zu bezeichnen, und entscheidet lediglich die Thatsache des relativ längsten

ununterbrochenen nicht unfreiwilligen Aufenthaltes. Hiebei ist es unerheblich, ob zur Zeit, wo der Aufenthalt stattfand, ein Heimatrecht vorhanden war, sowie ob die Gemeinde, wo der Aufenthalt stattfand, früher die Heimatsgemeinde des nun Heimatlosen war. Da sich nun Therese Straub von ihrer Geburt am 24. September 1855 bis zu ihrer Verehelichung am 2. Juli 1876 ununterbrochen nicht unfreiwillig in Neudau aufgehalten hat, und dieser Aufenthalt, selbst bei der Annahme der Beschwerde, daß das Heimatrecht derselben und ihrer Kinder nicht schon im Jahre 1881, sondern erst nach dem Tode des Gatten im Jahre 1890 in Frage gekommen, gegenüber dem Aufenthalte in Suben (1876 bis 1879) und dann in Wiener-Neustadt (1879 bis 1890), der relativ weitaus längste ist, war deren Zuweisung zur Gemeinde Neudau gemäß § 19, Punkt 2, und die Zuweisung ihrer 7 minderj. ehelichen, mit ihr in Gemeinschaft lebenden Kinder gemäß § 21, Alinea 1 des Heimatges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, gesetzlich begründet.

Nr. 9153.

In Galizien unterliegt nur der Ausschank geistiger Getränke, d. i. der Verkauf in unverschlossenen Gefäßen der Schankgebühr zu Gunsten des Propinationsfondes. Der Verkauf in verschlossenen Gefäßen, wenngleich in Mengen von weniger als einem halben Hektoliter kann dem der Schankgebühr unterliegenden Ausschanke nicht gleichgestellt werden.*)

Erkenntniß vom 20. December 1895, Z. 6103.

Efroim Schneuer (Adv. Dr. Brunstein) ca Statthalteri in Lemberg (S.-R. Graf Piniński); E. vom 5. September 1894, Z. 40463, puncto Bemessung der Propinationsfondsgebühr vom Bierverschleiße.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Bezirkshauptmannnschaft in Przemyśl hat mit der Entscheidung vom 23. Mai 1893, Z. 2500, erkannt, daß Efroim Schneuer von dem in Wilcza vom 1. März 1875 bis Ende Juni 1887 und von dem in Przemisl vom 1. Juli 1887 bis Ende December 1891 betriebenen Kleinhandel mit Bier Gebühren, und zwar im jährlichen Betrage von 10 fl., bezw. 20 fl. zu Gunsten des galiz. Propinationsfondes zu entrichten habe. — Mit der angefochtenen Entscheidung hat die galiz. Statthalterei über den Recurs des Efroim Schneuer das erstinstanzliche Erkenntniß zu Gunsten des Recurrenten nur insoweit abgeändert, daß derselbe die bezüglichen Gebühren nicht vom 1. März 1875, sondern erst vom 1. April 1878 zu zahlen habe. — Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Gebühren wurde gestützt auf § 20 des Ges. vom 30. December 1875, galiz. L. G. B. Nr. 55 ex 1877. — Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet. — In derselben wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten, weil die im cit. § 20 normirten Gebühren blos vom Ausschanke, nicht aber vom Handel mit Bier zu entrichten sind, weil der Beschwerdeführer den Ausschank niemals, sonach auch nicht während der kritischen Zeit betrieben hat und weil er nur als ein Commissionär des Okocimer Brauhauses das ihm von dort zugesandte Bier in verschlossenen Gefäßen in Mengen von $^1/_2$ oder $^1/_4$ Hektoliter verkauft habe.

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 8554.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Der § 3 des Ges. vom 30. December 1875, galiz. L. G. B. Nr. 55 ex 1877, bezw. der § 1 des Ges. vom 22. April 1889, galiz. L. G. B. Nr. 30, enthält im polnischen, sonach zufolge des Ges. vom 10. Mai 1866, L. G. B. Nr. 66, authentischen Texte die Bestimmung, daß das Recht des Ausschankes und Verkaufes (prawo wyszenku i sprzedaży) der Propinationsgetränke in seiner ganzen Ausschließlichkeit und im vollen Umfange im Besitze des Berechtigten, bezw. Propinationsfondes durch die darin bestimmte Zeit zu verbleiben habe. — Der § 20 cit. Ges. vom 30. December 1875, welcher die Schankgebühren behandelt, besagt in den Absätzen 1 und 2, daß jeder Schänker von dem Ausschanke geistiger Getränke die dort normirten Gebühren zu Gunsten des Propinationsfondes zu entrichten habe. — Nach dieser gesetzlichen Bestimmung unterliegt sonach nur der Ausschank, d. i. der Verkauf in unverschlossenen Gefäßen der Schankgebühr zu Gunsten des Propinationsfondes.

Belangend dagegen den Verkauf von Getränken überhaupt, so bestimmt der § 31 des Ges. vom 30. December 1875 allerdings, daß die Erzeuger von Bier und sonstigen propinationsmäßigen Getränken innerhalb der im § 3 dieses Gesetzes, bezw. im § 1 des Ges. vom 22. April 1889, L. G. B. Nr. 30, bezeichneten Zeitperiode diese Getränke nicht anders als in Gefäßen unter Gebünde, welche mindestens $^1/_2$ Hektoliter zu enthalten haben, verkaufen dürfen. — Aus dieser gesetzlichen, offenbar zu Gunsten des Propinationsberechtigten ergangenen Bestimmung muß auch gefolgert werden, daß dieselbe für den Handel mit Bier überhaupt Geltung hat, und daß sonach nur für den Betrieb des Bierhandels im Großen, d. i. in Gefäßen unter Gebünde, welche mindestens $^1/_2$ Hektoliter enthalten, durch die Propinationsvorschriften keine Beschränkungen auferlegt sind. — Der § 33 des Ges. vom 30. December 1875 enthält auch Bestimmungen, in welcher Weise die Uebertretungen des § 31 zu ahnden seien. — Aber weder das erstcitirte Gesetz vom 30. December 1875, noch das nachgefolgte Gesetz vom 22. April 1889 besagt, daß ein Verkauf in verschlossenen Gefäßen, aber in geringeren als den in dem bezogenen § 31 festgesetzten Mengen gleich einem Ausschanke bezüglich der Schankgebühren zu behandeln sei.

Nun hat im vorliegenden Falle der Beschwerdeführer — was er übrigens auch selbst nicht bestreitet — zwar Bier in verschlossenen Gefäßen, aber auch in Mengen von $^1/_4$ Hektoliter verkauft. Dies konnte aber im Hinblick auf den § 20 des Ges. vom 30. December 1875 und das Vorausgeschickte die Administrativbehörden nur veranlassen, gegen den Beschwerdeführer eventuell nach dem cit. § 33 vorzugehen; die Administrativbehörden waren aber nicht berechtigt, dem Beschwerdeführer Schankgebühren aufzuerlegen, weil — wie aus den Administrativacten hervorgeht — derselbe einen Ausschank nicht betrieben hat.

Nr 9154.

Zur Frage der Recurslegitimation des Gemeindevorstehers in Absicht auf die Aufrechthaltung der von der Gemeindevertretung gefaßten, vom Bezirksausschusse beanständeten Beschlüsse. (Galizien.)

Erkenntniß vom 20. December 1895, Z. 6104.

Gemeinde Mymoń ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 17. December 1894, Z. 49904, puncto Jahresvoranschlag der Gemeinde für das Jahr 1894.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Bezirksausschuß in Sanok hat mit der Entscheidung vom 29. März 1894, Z. 143, den Beschluß des Gemeinderathes in Mymoń vom 17. Jänner 1894, mit welchem die Streichung des Pachtzinses von 127 fl., als Einnahme von einer Gemeindehutweide und der mit der Administration dieser Hutweide verbundenen Auslagen als Ausgabe im Jahresvoranschlage für das Jahr 1894 verfügt wurde, beanständet und die Aufnahme dieser Einnahme und Ausgabe in den Jahresvoranschlag veranlaßt, weil diese Hutweide ein Gemeindegut bildet, und daher im Sinne des § 68 der galiz. Gem.-Ordn. als Gemeindegut zu verwalten ist.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der galiz. Landesausschuß den dagegen eingebrachten Recurs der Gemeinde Mymoń, ohne in das Meritum desselben einzugehen, zurückgewiesen, weil nach dem Sitzungsprotokolle vom 26. April 1894 an dem Beschlusse wegen Einbringung dieses Recurses, entgegen der Bestimmung des § 44 galiz. Gem.-Ordn. Gemeinderäthe theilgenommen haben, welche Ansprüche auf das Eigenthum dieser Hutweide erheben, und um deren privatrechtliche Interessen es sich sonach hiebei handelte, demnach auch dem Gemeindevorsteher die Ermächtigung zur Einbringung dieses Recurses gemangelt hat. — Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Der Gemeindevorsteher, welcher zufolge § 55, Abs. 2 galiz. Gem.-Ordn. berufen ist, die Beschlüsse des Gemeinderathes in Vollzug zu setzen, muß auch als legitimirt angesehen werden, zu Gunsten der Aufrechthaltung des von der Gemeindevertretung gefaßten Beschlusses im Falle seiner Beanständung durch die Oberinstanz den Recurs einzubringen. — Nun hat im vorliegenden Falle der Gemeinderath bereits in der Sitzung vom 17. Jänner 1894 die Streichung der die Gemeindehutweide betreffenden Einnahms- und Ausgabsposten im Jahresvoranschlag pro 1894 beschlossen. Der Bezirksausschuß hat mit der Entscheidung vom 29. März 1894, Z. 143, diesen Gemeinderathsbeschluß aus meritalen Gründen beanständet. — Hienach war der Gemeindevorsteher schon im Grunde des Gemeinderathsbeschlusses vom 17. Jänner 1894 zur Einbringung des Recurses an den Landesausschuß legitimirt, und er bedurfte hiezu einer besonderen weiteren Ermächtigung des Gemeinderathes nicht. Hienach war der Gemeinderathsbeschluß vom 26. April 1894, welcher den Gemeindevorsteher zur Einbringung des Recurses an den Landesausschuß ermächtigt, ganz irrelevant, weil — wie gesagt — der Gemeindevorsteher schon auf Grund des Sitzungsbeschlusses vom 17. Jänner 1894 zur Einbringung des Recurses an den Landesaus-

schuß berechtigt war. — Es war daher der vom Gemeindevorsteher gefertigte Recurs an den Landesausschuß einer meritalen Prüfung zu unterziehen.

Nachdem aber der Landesausschuß diesen Recurs lediglich deshalb zurückgewiesen hat, weil der weitere Gemeinderathsbeschluß vom 26. April 1894 nicht in einer dem § 44 der Gem.-Ordn. entsprechenden Weise zu Stande gekommen ist, so mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden.

Nr. 9155.

Ist für die Verleihung eines Familienstipendiums der Nachweis eines guten Studienfortganges stiftsbriefmäßig nicht erforderlich, so ist die Stiftungsbehörde nicht berechtigt, den Fortbezug des verliehenen Stipendiums von einem solchen Nachweise (in der Stipendienquittung) abhängig zu machen.

Erkenntniß vom 21. December 1895, Z. 6177.

Arthur und Alfred Graf Strachwitz (Adv. Dr. J. Weinlich) ca. Min. des Innern (Bez.-C. Dr. v. Braitenberg); E. vom 23. August 1894, Z. 8993, puncto Graf Strachwitz'sche Stiftung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erlasse der niederösterr. Statthalterei vom 25. Jänner 1894, Z. 81662 ex 1893, wurde Arthur Graf Strachwitz in Kamienietz verständigt, daß die durch den Senior der gräflich Strachwitz'schen Familie Alfred Grafen von Strachwitz ausgesprochene Verleihung eines Stipendiums jährlicher 420 fl. an seinen Sohn, Schüler am öffentlichen Gymnasium zu Pleß in preußisch Schlesien, bestätigt, und daß die niederösterr. Landeshauptcasse angewiesen wurde, dem Genannten dieses Stipendium vom Beginne des II. Semesters des Schuljahres 1892/93 angefangen, in halbjährigen anticipativen Raten gegen nach Scala II. gestempelte, von der jeweiligen Schulleitung oder der Direction rücksichtlich des Besuches einer öffentlichen Schule und des guten Fortganges bestätigte Quittungen aus dem gräflich Strachwitz'schen Stiftungsfonde zu Handen des Adressaten auszufolgen. — Mit der angefochtenen Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 23. August 1894, Z. 8993, wurde dem Recurse des Arthur Grafen Strachwitz, als Vaters des Stipendisten, und des Alfred Grafen Strachwitz, als Familien-Seniors, womit die Auffassung der in dem obigen Statth.-Erlasse aufgestellten Forderung der Bestätigung der Stipendienquittungen hinsichtlich des guten Fortganges des Stipendisten begehrt wurde, keine Folge zu geben.

Laut des im A. h. Namen ausgefertigten Stiftungsdocumentes vom 18. Mai 1859 hat der am 3. April 1837 verstorbene k. k. Kämmerer Karl Graf Strachwitz in seinem Testamente ddto. 1. März 1836 behufs Errichtung einer Stiftung unter dem Namen »Karl Graf Strachwitz'sche Familienstiftung« ein Capital von 50.000 fl. gewidmet, von dessen Interessen nach Anordnung des § 2 des Stiftsbriefes »die Nachkommen männlichen Geschlechtes der beiden Söhne des Stifters zu ihren Studien an einer öffentlichen Schule jährlich ein Stipendium von 400 fl. C.-M. oder 420 fl. ö. W. erhalten sollen; wenn selbe aber zum Militär gehen, soll jeder als Cadett

oder Fahnenjunker 20 fl. C.-M. oder 21 fl. ö. W. monatlich als Zulage, wenn er aber in kais. königl. österreichischen, oder in königl. preußischen Diensten Officier wird, 800 fl. C.-M. oder 840 fl. ö. W. zu seiner Equipirung erhalten;« § 7 des Stiftsbriefes besagt: »die Stiftungswerber haben ihre Gesuche um Erlangung eines Stiftungsbezuges unter Nachweisung der stiftbrieflichen Erfordernisse bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei einzubringen, von welcher nach gepflogener Einvernehmung des jeweiligen Seniors der gräflich Strachwitz'schen Familie und der von demselben ausgesprochenen Verleihung eines Stiftungsbezuges die Bestätigung, respective die Genehmigung ertheilt wird, daß von den Betheilten der Stiftungsbetrag aus der niederösterreichischen Landeshauptcasse unter den üblichen Vorsichten behoben werden könne.«

Nach dem Wortlaute dieser hier zunächst in Betracht kommenden Bestimmungen des Stiftsbriefes ist in denselben von dem eventuellen Erfordernisse eines guten Studienfortganges überhaupt nicht die Rede, und da auch in den sonstigen Bestimmungen des Stiftungsdocumentes eines derlei Erfordernisses in keiner Weise gedacht wird, so steht fest, daß stiftsbriefmäßig der Ausweis eines guten Studienfortganges weder für die Erlangung eines Graf Strachwitz'schen Familienstipendiums, noch auch zum Zwecke des fortlaufenden Bezuges des Stiftungsgenusses seitens der mit einem Stipendium bereits Betheilten ausdrücklich vorgeschrieben erscheint.

Es ergibt sich aber auch weiters, daß die Forderung eines solchen Nachweises zunächst für die Erlangung eines Stipendiums aus der in Rede stehenden Stiftung den Normen der §§ 2 und 7 des Stiftsbriefes keineswegs entspräche, ja denselben widerstritte. — Denn wenn nach § 2 von den Interessen des Stiftungscapitales die (bestimmter Artikel) männlichen Nachkommen der Söhne des Stifters zu ihren Studien an einer öffentlichen Schule jährlich ein Stipendium erhalten sollen, und wenn nach § 7 die Stiftungswerber ihre Gesuche um Erlangung eines Stiftungsbezuges unter Nachweisung der stiftsbrieflichen Erfordernisse, als welche, soweit es sich um Studienstipendien handelt, nach § 2 lediglich die Eigenschaft als männliche Nachkommen der Söhne des Stifters und das Studium an einer öffentlichen Schule erscheinen, bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei einzubringen haben, von welcher nach der von dem Familien-Senior ausgesprochenen Verleihung eines Stiftungsbezuges die Bestätigung, respective die Genehmigung zu ertheilen ist, daß der Stiftungsbetrag von den Betheilten erhoben werden könne, so steht nach diesen ausdrücklichen, das ganze Geschäft der Stiftungsverleihung erschöpfenden Festsetzungen des Stiftsbriefes außer Zweifel, daß nach Zulaß der verfügbaren Mittel der Stiftung alle männlichen Nachkommen der Söhne des Stifters, welche an einer öffentlichen Schule studiren, Anspruch auf die Erlangung eines Graf Strachwitz'schen Familienstipendiums zu erheben berechtigt sind und daß die thatsächliche Betheilung eines Bewerbers, welcher die gedachten beiden stiftsbrieflichen Erfordernisse, nämlich das bezogene verwandtschaftliche Verhältniß und das Studium an einer öffentlichen Schule ausweist, mit einem solchen Stipendium nur noch von dem Hinzutritte des bezüglichen Willensactes des Familien-Seniors abhängt. — Wenn nun aber hienach für die Erlangung eines Graf Strachwitz'schen Familienstipendiums andere als die obgedachten

(stiftsbrieflichen) Erfordernisse, unter welchen der gute Studienfortgang nicht aufscheint, nicht verlangt werden können, so kann ein derlei Nachweis eines guten Fortganges auch nicht für den Bezug des schon verliehenen Stipendiums gefordert werden, weil, wenn der etwaige Mangel des guten Fortganges die Verleihung des Stipendiums nicht hindert, dieser Mangel auch nicht die durch die Verleihung beabsichtigte Wirkung, d. i. den Bezug des Stipendiums seitens des Betheilten, beirren kann.

Die citirte Verfügung der niederösterr. Statthalterei kann auch nicht etwa als eine jener »üblichen Vorsichten« bezeichnet werden, zu deren Anordnung bei Behebung der Stiftungsbeträge die Stiftungstutelbehörde im Sinne des § 7 des Stiftsbriefes befugt erscheint. Denn diese üblichen Vorsichten können nur darauf abzielen, die etwaige Behebung der Stiftungsbeträge seitens unberechtigter Personen oder andere Unterschleife hintanzuhalten, sie können aber nicht eine Verfügung in sich begreifen, welche die Aufstellung einer Bedingung für die Erfolgung der Stipendienraten involvirt, die dem Bezugsrechte des mit der Stiftung Betheilten an sich nicht anhaftet.

Ebensowenig vermöchte die gedachte Verfügung etwa auf die §§ 5 und 6 des Stiftsbriefes gestützt zu werden. — Denn wenn auch nach § 5 die niederösterr. Statthalterei beauftragt erscheint, die Administration nach den hierüber im Allgemeinen bestehenden Vorschriften und den diesfalls bei der Statthalterei für Niederösterreich insbesondere bestehenden Einrichtungen zu besorgen, und wenn nach § 6 die niederösterr. Statthalterei befugt erscheint, der niederösterr. Landeshauptcasse Weisungen in Bezug auf die Gebahrung zu ertheilen, so handelt es sich hiebei eben blos um die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die cassamäßige Gebahrung mit den Einkünften desselben, wovon vorliegenden Falles nicht die Rede ist.

Insoferne aber die in Frage stehende Verfügung der Stiftungsaufsichts-Behörde etwa auf jene allgemeinen Stipendiennormen gestützt werden will, nach welchen der Fortgenuß eines Studienstipendiums allerdings in bestimmter Art von dem Studienfortgange abhängt, ist zu erinnern, daß die rechtlichen Verhältnisse einer Stiftung in erster Linie durch die speciellen stiftsbriefmäßigen Normen bestimmt werden und nach denselben zu beurtheilen sind und daß sohin, da die vorliegende Streitfrage in den stiftsbrieflichen Bestimmungen über die Karl Graf Strachwitz'sche Stiftung selbst ihre Lösung findet, auf die allgemeinen Stipendienvorschriften überhaupt kein Bedacht genommen werden kann.

Mit dem angefochtenen Erlasse des Min. für Cultus und Unterricht wurde die gedachte Verfügung der niederösterr. Statthalterei mit der Motivirung aufrecht gehalten, daß diese rein formelle Verfügung vom Standpunkte der Stiftungsaufsicht geboten erscheint, und es wurde hinzugefügt, daß mit der Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht der Frage, welchen Einfluß ein schlechter Studienfortgang auf den Fortgenuß des Stipendiums habe, in keiner Weise präjudicirt erscheint. Diese Ausführungen, welche allerdings die Bedeutung der in Rede stehenden Verfügung in gewissem Sinne abzuschwächen scheinen, können aber weder als zutreffend erkannt werden, noch sind dieselben geeignet, den Anlaß zu der vorliegenden Beschwerde zu beseitigen. — Denn, welche Rücksichten der Stiftungsaufsicht das Ministerium auch im Auge haben mochte, so ist doch gewiß, daß solche

Rücksichten eine Verfügung nicht zu begründen vermögen, welche die Rechte des Stipendisten aus der Verleihung der Stiftung tangiren und es kann die fragliche Verfügung der Stiftungsaufsichts-Behörde auch nicht als eine solche von rein formeller Art bezeichnet werden. — Wenn die niederösterr. Statthalterei die niederösterr. Landeshauptcasse anwies, dem Kraft Grafen Strachwitz das ihm verliehene Stipendium gegen von der Schulleitung rücksichtlich des Besuches einer öffentlichen Schule und des guten Studienfortganges bestätigte Quittungen auszuzahlen, so ist kein Zweifel, daß die Zahlstelle die Stipendienraten nicht erfolgen kann, wenn die Quittungen nicht auch hinsichtlich des guten Studienfortganges des Stipendisten bestätigt erscheinen und es erhellt hieraus, daß es sich nicht um eine rein formelle, sondern um eine Verfügung handelt, welche das Recht des Stipendisten auf den fortlaufenden Bezug des Stiftungsgenusses alterirt. — Zugleich kann nach dem Gesagten nicht zugegeben werden, daß durch die angefochtene Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht der Frage, welchen Einfluß ein schlechter Studienfortgang des Stipendisten auf den Fortgenuß des Stipendiums habe, in keiner Weise präjudicirt erscheint, da die mit der gedachten Ministerial-Entscheidung aufrecht gehaltene Verfügung der niederösterr. Statthalterei an sich die unmittelbare Consequenz hat, daß dem Stipendisten, falls derselbe den guten Studienfortgang nicht ausweist, der Stiftungsbezug von der Zahlstelle nicht erfolgt werden kann, wodurch ohne Zweifel der Fortgenuß des Stipendiums behindert erscheint.

Nr. 9156.

Verwirkung des Anspruches auf die Congruaergänzung pro praeterito Mangels der Einreichung eines Einbekenntnisses und wegen entschiedener Sache.

Erkenntniß vom 21. December 1895, Z. 6146.

Lorenz Fabijanić (Adv. Dr. Kozić) ca. Min. für Cultus und Unterricht (Bez.-C. Dr. v. Braitenberg); E. vom 13. August 1894, Z. 19088, puncto Congrua-Ergänzung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Lorenz Fabijanić verlangt die Zuerkennung der Congrua eines selbständigen Seelsorgers für die Zeit vom 1. Februar 1887 bis 15. October 1890, während welcher er als exponirter Kaplan in Barbato di Pago angestellt war und stützt seinen Anspruch einerseits darauf, daß er erwiesenermaßen die Seelsorge in Barbato auf Grund canonischer Einsetzung von Seite des Diöcesan-Bischofs in selbstständiger Weise ausgeübt hat, andererseits darauf, daß die Cultusverwaltung selbst die Unabhängigkeit der genannten Seelsorgestation dadurch anerkannte, daß sie dem derzeitigen Nachfolger auf dieser Station, Josef Cerljenko, die für selbstständige Seelsorger normirte Congrua angewiesen hat. — Die administrativen Verhandlungsacten bezeugen allerdings die Richtigkeit des letzterwähnten Umstandes, aber davon abgesehen, daß die dem Josef Cerljenko gewährte Begünstigung zufolge Erlasses des Min. für Cultus und Unterricht vom 22. December 1893, Z. 27688, ganz ausdrücklich an die Rechtsverwahrung gegen die Rückwirkung dieser Verfügung auf den rechtlich-administrativen Charakter der Seelsorgestation Barbato di Pago und von demselben abhängige Rechtsansprüche geknüpft erscheint, konnte hier nicht übersehen

werden, daß das Begehren des Beschwerdeführers lediglich wegen Abgang eines Einkommensbekenntnisses mit der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen worden ist.

Diesemnach hatte der V. G. Hof nach Vorschrift des § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nur den von der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestand seinem Erkenntnisse zu Grunde zu legen und konnte sich daher weder in eine Ueberprüfung des dem Josef Cerljenko gemachten Zugeständnisses (welches ja keinen Gegenstand der Beschwerde bildet) einlassen, noch auf die Frage wegen der behaupteten selbständigen Ausübung der Seelsorge in Barbato di Pago und wegen der vermeintlichen Unabhängigkeit dieser Seelsorgestation eingehen.

Was aber den vorangedeuteten Fassionsmangel anbelangt, so gibt die Beschwerde selbst zu — und wird auch durch die Administrativacten bestätigt — daß der Beschwerdeführer während der Dauer seiner Verwendung als Expositus von Barbato di Pago ein eigenes Einkommensbekenntniß behufs Liquidirung der ihm gebührenden Congruaergänzung gar nicht eingebracht hat. — Nun bestimmt aber der § 3 des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, in seinem ersten Absatze: »Ob und inwieweit im einzelnen Falle eine Congruaergänzung nach § 1 dieses Gesetzes stattzufinden hat, wird auf Grund vorzulegender Einbekenntnisse von der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung des Diöcesan-Bischofs entschieden.« — Weiter verordnet der cit. § 3 in seinem letztem Absatze: »Die Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher die Einbekenntnisse einzureichen, sowie die Art und Weise, wie die Einbekenntnisse einzurichten, zu prüfen und richtigzustellen sind, wie und von welchem Zeitpunkte die Anweisung der Congruaergänzung zu erfolgen hat, bleibt dem Verordnungswege vorbehalten.« Dem entsprechend enthält die Min.-Verordn. vom 2. Juli 1885, R. G. B. Nr. 99, die Vorschrift: »Die Einbekenntnisse sind über Anordnung des Cultusministers, jedenfalls aber bei einem Wechsel in der Person des Seelsorgers zu erneuern.«

Abgesehen nun davon, daß der Beschwerdeführer dieser Vorschrift weder bei seinem Dienstantritte in Barbato di Pago, noch in der Folge, während der Zeit, als er daselbst als Expositus fungirte, entsprochen, und schon durch diese Unterlassung den Anspruch auf die Congruaergänzung pro praeterito verwirkt hat, muß im vorliegenden Falle auch betont werden, daß diesem Anspruche die Einwendung der entschiedenen Sache insoferne entgegensteht, als Lorenz Fabijanić in der vorerwähnten Zeitperiode die behauptete selbstständige Ausübung der Seelsorge gar nicht zur Sprache gebracht und gegen die Liquidirung der für die Hilfspriester normirten Congrua keine Beschwerde geführt hat, obgleich ihm der Anlaß zur Recursführung zweimal geboten war, zuerst bei seinem Dienstantritte, als ihm unter Einrechnung der Localeinkünfte, welche auf Grundlage der Fassion seines Amtsvorgängers liquidirt worden waren, die Congruaergänzung von 278 fl. 65½ kr. angewiesen wurde, dann im Jahre 1890, als die Congruaergänzung auf Grundlage des Ges. vom 15. April 1890, R. G. B. Nr. 65, auf den Betrag von 378 fl. 65½ kr. erhöht worden ist.

Nr. 9157.

Das Genehmigungsrecht der politischen Behörden hinsichtlich des statutenmäßig festzusetzenden Stimmverhältnisses, welches für die Zustimmung einer israelitischen Cultusgemeinde zur Errichtung von Privatbethäusern und Veranstaltung von Zusammenkünften gottesdienstlichen und rituellen Uebungen erforderlich sein soll.

Erkenntniß vom 21. December 1895, Z. 6105.

Israelitische Cultusgemeinde in Straßnitz (Adv. Dr. J. Robitschek) ca. Min. für Cultus und Unterricht (Bez.-C. Dr. v. Braitenberg); E. vom 10. October 1894, Z. 18871, puncto Verweigerung der Genehmigung des Statutes dieser Cultusgemeinde.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der von der israelitischen Cultusgemeinde Straßnitz zur staatlichen Genehmigung vorgelegte Entwurf ihrer Statuten, insoferne nach § 70, Al. 2 dieses Entwurfes die Zustimmung des Cultusvorstandes zur Errichtung von Privatbethäusern und Veranstaltung von Zusammenkünften zu gottesdienstlichen oder rituellen Uebungen nur dann ertheilt werden muß, wenn mindestens zwei Drittheile aller beitragenden Angehörigen der Cultusgemeinde es verlangen, nicht genehmigt, weil diese Bestimmung die freie Bethätigung der religiösen Ueberzeugung confessioneller oder ritueller Minoritäten in der Gemeinde eventuell behindere, mit den Anforderungen des § 25 des Ges. vom 21. März 1890, R. G. B. Nr. 57, nicht im Einklange stehe und daher unzulässig sei.

Die von der genannten Cultusgemeinde durch ihren Vorsteher gegen diese Entscheidung erhobene Beschwerde an den V. G. Hof findet die Verweigerung der staatlichen Genehmigung der vorgelegten Statuten in dem oberwähnten Punkte deshalb als ungesetzlich, weil 1. die Errichtung von Privatbethäusern, sowie die Veranstaltung von Zusammenkünften bei gottesdienstlichen und rituellen Uebungen nach § 25 leg. cit. von der Zustimmung der Cultusgemeinde abhängig gemacht und weil sohin das diesbezüglich der Cultusgemeinde gesetzlich eingeräumte Selbstbestimmungsrecht verletzt wird, wenn — wie die Entscheidung der Statthalterei in Brünn vom 26. Juni 1894, Z. 19028 und die, dieselbe bestätigende Min.-Entscheidung vom 10. October 1894, Z. 18871, verfügen — die Errichtung solcher Bethäuser nicht von der Cultusgemeinde, unter welcher doch mindestens nur die Majorität der Gemeindeangehörigen verstanden werden kann, sondern schon von einem Fünftheile oder Viertheile derselben, also von einer kleinen Minorität abhängen solle und weil 2. durch das Gesetz vom 21. März 1890, R. G. B. Nr. 57, den Cultusgemeinden die Autonomie zur Verfassung ihrer Statuten innerhalb des Rahmens dieses Gesetzes ertheilt worden sei.

Diese Beschwerde ist jedoch unbegründet. — Denn der § 25 des Ges. vom 21. März 1890, R. G. B. Nr. 57, welcher in seinem 3. Absatze die Errichtung von Privatbethäusern und die Veranstaltung von Zusammenkünften zu gottesdienstlichen und rituellen Uebungen von der Zustimmung der Cultusgemeinde abhängig macht, beschränkt das diesbezügliche Entscheidungsrecht der Cultusgemeinde in seinem 4. Absatze, in welchem verfügt wird, daß unter gewissen, durch die Statuten festzusetzenden Voraussetzungen diese Zustimmung zu ertheilen ist, also ertheilt werden muß. — Nur in Consequenz dieser gesetzlichen Bestimmung hat denn auch der zur

Genehmigung vorgelegte Statutenentwurf selbst eine Beschränkung des Entscheidungsrechtes der Cultusgemeinde, bezw. des zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten berufenen Vorstandes normirt, indem in § 70, Abs. 2 dieser Statuten festgesetzt wird, daß die Zustimmung des Cultusvorstandes jedenfalls zu ertheilen ist, wenn mindestens zwei Drittheile der Angehörigen der Cultusgemeinde dies verlangen. — Hat also die zur Genehmigung der Statuten berufene politische Behörde diese Bestimmung principiell acceptirt und nur im Hinblicke auf den im 1. Absatz des § 25 leg. cit. ausgesprochenen Grundsatz eine Aenderung in dem Stimmenverhältnisse verfügt, so hat sie hiemit das Selbstbestimmungsrecht der Cultusgemeinde, insoweit dasselbe gesetzlich besteht, ebensowenig verletzt, als der Statutenentwurf selbst.

Daß aber der Cultusgemeinde bei der Verfassung ihrer Statuten gesetzlich keineswegs die volle Autonomie eingeräumt ist, ergibt sich aus dem § 29 leg. cit., nach welchem zur Giltigkeit der Statuten die staatliche Genehmigung erforderlich ist, und sohin der genehmigenden Behörde innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Grenzen, welche allerdings nicht überschritten werden dürfen, das freie Ermessen eingeräumt wird. — Aus dem letzteren Grunde entzieht sich auch bei dem Bestande des § 3, lit. e Ges. vom 22. October 1875 die Frage, inwieferne die von der politischen Behörde verlangte Aenderung der Statuten, welche Aenderung — wie oben dargethan wurde — dem Gesetze nicht widerstreitet, eine zweckentsprechende sei, der Ueberprüfung durch den V. G. Hof.

Nr. 9158.

Ueber die Frage, ob ein Weg dem öffentlichen Verkehre diene und als Gemeindeweg anzusehen und zu erhalten sei oder nicht, haben die autonomen Behörden im Streitfalle instanzmäßig zu entscheiden. (Vorarlberg.)

Erkenntniß vom 23. December 1895, Z. 957.

Gemeinde L... ca. Landesausschuß in Vorarlberg; E. vom 27. September 1894, Z. 3083, puncto Oeffentlichkeit eines Weges.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der gegenwärtigen Rechtssache liegt der folgende actenmäßige Thatbestand zu Grunde. — Josef V... in L... stellte unter dem 10. Mai 1894 an die Gemeinde L... die Bitte, es wolle der angeblich von seinem Vorbesitzer August H... freiwillig gestattete Durchgang über einen Fußweg, welcher seinen Grundbesitz durchquert, seitens der Gemeinde verboten werden. — Der Gemeindeausschuß von L... gab diesem Ansuchen laut Sitzungsbeschluß vom 6. Juli 1894 keine Folge, worauf V... selbst im L...er Gemeindeblatt vom 29. Juli 1894, Nr. 30, eine Bekanntmachung veröffentlichte, wonach er vom selben Tage an, das Gehen über den fraglichen Fußweg nicht mehr gestatten zu wollen erklärte und diesen Weg sohin auch thatsächlich absperrte. — Hierüber wurde dem Josef V... mit Erlaß der Gemeindevorstehung vom 6. August 1894, Nr. 1275, unter Bezugnahme auf § 27, al. 3 Gem.-Ordn. aufgetragen, den Weg wieder für den unbehinderten Verkehr zu öffnen und dies mit der Begründung, daß

sich die Gemeindevertretung bereits gegen die Aufhebung des Weges ausgesprochen habe. — Ueber Recurs des Josef B .. erging sohin die heute von der Gemeinde L ... angefochtene Entscheidung des Vorarlberger Landesausschusses vom 27. September 1894, Z. 3083, womit der Beschluß des Gemeindeausschusses vom 6. Juli 1894 aufgehoben und die Parteien mit ihren Servitutsansprüchen auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen wurden. — Nach dieser Sachlage handelte es sich im gegebenen Falle um zwei von einander verschiedene Angelegenheiten, welche auseinandergehalten werden müssen.

Die erste betraf das Gesuch des Josef B ... um Erlassung eines Durchgangsverbotes; diese Angelegenheit erscheint durch den Beschluß des Gemeindeausschusses vom 6. Juli 1894, welcher nicht weiter angefochten wurde und daher im Recurswege auch nicht behoben werden konnte, definitiv in der Weise ausgetragen, daß der Gemeindeausschuß das erwähnte Gesuch und somit eine positive Ingerenz seinerseits zur Abstellung des Verkehrs auf dem fraglichen Wege abgelehnt hat.

Die zweite Angelegenheit hat die Anordnung der Gemeindevorstehung vom 6. August 1894 zum Gegenstande, womit dem Josef B ... aufgetragen wurde, den von ihm abgesperrten Weg wieder für den ungehinderten Verkehr zu öffnen. — Ueber diese Frage, das heißt, über die Frage, ob der mehrerwähnte Weg dem öffentlichen Verkehr diene und als Gemeindeweg anzusehen und zu erhalten sei oder nicht, hatten die autonomen Organe im Streitfalle instanzmäßig zu entscheiden und nachdem Josef B ... gegen die diesbezügliche Verfügung der Gemeindevorstehung vom 6. August 1894 die Beschwerde eingebracht hatte, wäre es zunächst dem Gemeindeausschusse obgelegen, den Thatbestand, das heißt alle für die Oeffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit des Weges sprechenden Momente in geeigneter Weise zu erheben und festzustellen und sohin über die eingebrachte Beschwerde instanzmäßig zu erkennen.

Wenn sowohl die Verfügung der Gemeindevorstehung vom 6. August 1894 als auch die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses vom 27. September 1894 die Anschauung vertreten, daß der Gemeindeausschuß von L ... die Oeffentlichkeit des fraglichen Weges bereits mit Beschluß vom 6. Juli 1894 ausgesprochen habe, so kann nach dem Vorgesagten dieser Ansicht nicht beigepflichtet werden, weil mit dem erwähnten Beschlusse lediglich das Gesuch B ...'s um Erlassung eines Verbotes des Durchgangs über sein Grundstück abgelehnt, nicht aber über die Qualität des Weges als eines öffentlichen oder nicht öffentlichen erkannt worden ist.

Darin, daß der Landesausschuß, anstatt die Beschwerde des Josef B ... gegen die Verfügung der Gemeindevorstehung zur competenzmäßigen Behandlung im Sinne des § 38 Gem.-Ordn. zurückzuleiten, sofort in der Sache selbst entschieden hat, mußte der V. G. Hof eine Verletzung wesentlicher Formen des Administrativverfahrens erblicken.

Nr. 9159.

Zu Einwendungen gegen Unterrichtszwecke gefährdende Bauführungen in der Nähe von Schulgebäuden sind nur die Schulbehörden und nicht die Gemeinde — wenngleich dieselbe Eigenthümerin des Schulgebäudes ist — legitimirt. (Mähren.)

Erkenntniß vom 27. December 1895, Z. 6256.

Stadtgemeinde Kremsier ca. mähr. Landesausschuß (Dr. A. Promber); E. vom 19. Mai 1894, Z. 19899, puncto Ertheilung eines Bauconsenses.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der von der Baubehörde I. Instanz unterm 5. Mai 1891, Z. 3898, dem Verein »Concordia« in Kremsier ertheilte Consens zur Erbauung eines Vereinshauses auf der Gartenparcelle 60/2 dahin abgeändert, daß der Punkt 8 d der Consensbedingungen, lautend, daß der Verein in dem zu erbauenden Gebäude den Musikunterricht und überhaupt jede Ausübung der Musik so einzutheilen habe, damit der Schulunterricht in dem angrenzenden Schulgebäude nicht gestört werde, weil sonst die Ausübung der Musik in dem zu erbauenden Gebäude aufhören müßte, ohne daß der Verein deshalb Entschädigungsansprüche erheben könnte, behoben worden ist. — Die Stadtgemeinde Kremsier, welche Eigenthümerin des angrenzenden Schulgebäudes ist, erachtet nun die Behebung dieser Consensbedingung darum für gesetzwidrig, weil nach den bestehenden Vorschriften für die Beschaffenheit der Schulgebäude jede Störung des Unterrichtes hintanzuhalten sei, die Consensbedingung des Punkt 8 auf die Sicherung der Unterrichtszwecke und weiter darauf abzielte, die Gemeinde vor eventuellen Regreßansprüchen im Falle einer nachfolgenden Untersagung der Ausübung der Musik in dem Vereinsgebäude sicherzustellen.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht für begründet, da durch die Behebung der erwähnten Consensbedingung ein concretes Recht der Stadtgemeinde nicht verletzt worden ist. — Es kann in Anbetracht der Bestimmung des § 13 des Ges. vom 24. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 17, zugegeben werden, daß die Schulbehörden gegen Bauführungen in der Nähe von Schulgebäuden, welche durch die Art der Verwendung des Gebäudes geeignet sind, den Unterricht zu stören, Einspruch erheben können; allein dieser Einspruch wird gewiß nur von den Schulbehörden selbst erhoben werden können, und nur insoweit in Betracht zu ziehen sein, als eben die Schulbehörden durch die beabsichtigte Bauführung die Unterrichtszwecke als gefährdet erachten. — Nun haben bei der am 31. März 1891 stattgehabten Verhandlung die Vertreter der Schulbehörden in Wahrnehmung der Interessen der Schule lediglich das Verlangen gestellt, daß der Musikunterricht und überhaupt jede Ausübung der Musik in dem neuen Gebäude so einzutheilen sei, damit der Schulunterricht in dem angrenzenden Schulgebäude nicht gestört werde. Eine eigentliche Einwendung gegen den Bau selbst wurde nicht erhoben, und die Aufnahme von Beschränkungen in den Bauconsens haben die Vertreter der Schulbehörden nicht begehrt. — Die von dem Vertreter der Stadtgemeinde als Eigenthümerin des Schulgebäudes erhobene weitere Forderung wurde nach Ausweis des Protokolles vom 31. März 1891 von dem Bauführer ausdrücklich abgelehnt.

Nachdem nun über diese Forderung bei der commissionellen Verhandlung eine Einigung zwischen der Gemeinde und dem Bauführer nicht erzielt worden ist, der darin zur Geltung gekommene Anspruch aber weder aus dem Eigenthumsrechte der Gemeinde an dem Schulgebäude, noch aus irgend einer Bestimmung der Bauordnung abgeleitet werden kann, und ebendarum auch auf diesen Anspruch eine Einwendung im Sinne des § 10 der Bau-Ordn. vom 20. December 1869, L. G. B. Nr. 1 ex 1870 nicht gestützt werden kann, so ist durch die Behebung der oben erwähnten Bedingung des Bauconsenses ein Recht der Stadtgemeinde nicht verletzt worden.

Nr. 9160.

Zur Frage nach den Vortheilen einer neu erbauten Gemeindestraße für die Wirthschaftszwecke einzelner Grundstücke in Absicht auf die Feststellung der Beitragspflicht des Besitzers derselben zu den Herstellungskosten. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 27. December 1895, Z. 6246.

Josef Šilhan ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 3. October 1894, Z. 36147, puncto Beitragsleistung zum Baue einer Gemeindestraße.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 3. October 1894, Z. 36147, mit welcher ausgesprochen wurde, daß der Beschwerdeführer verpflichtet sei, zu den Kosten der Errichtung der Straboun—Mentour—Podečeler Gemeindestraße nach Maß der auf seine Grundstücke Parc. Nr. 735, 736, 737 und 738 der Catastralgemeinde Zalažan entfallenden Steuer als Interessent bei Errichtung dieser Straße in Gemäßheit des § 78 Gem.-Ordn. beizutragen, wird von dem letzteren deshalb angefochten, weil 1. die fragliche Straße nicht von der Ortsgemeinde Zalažan, in welcher die Realität des Beschwerdeführers liege, sondern von der allerdings zu der Ortsgemeinde Zalažan gehörigen und dahin zucatastrirten Ortschaft Podečel errichtet wurde, Beschwerdeführer aber in dieser Ortschaft nicht wohne und daselbst auch kein unbewegliches Gut besitze; 2. die neuerrichtete Straße dem allgemeinen Verkehr und der Communication der ganzen Gegend diene, auf dieselbe daher der § 78 Gem.-Ordn., der sich nur auf bloße, der Landwirthschaft einzelner Ansassen dienende Feldwege beziehe, keine Anwendung finde, und 3. der Beschwerdeführer an der Errichtung der Straße überhaupt kein Interesse habe.

Die beiden ersten Beschwerdepunkte sind jedoch bereits mit der Entscheidung des V. G. Hofes vom 3. März 1893, Z. 774,*) mit welcher das in derselben Angelegenheit und im selben Sinne erflossene Erkenntniß des böhm. Landesausschusses vom 26. November 1891, Z. 46393, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zum Behufe der Ergänzung des Thatbestandes aufgehoben worden war, als unbegründet bezeichnet worden, indem ausgesprochen wurde, daß der Gemeindeausschuß von Zalažan und bezw. in höherer Instanz der böhm. Landesausschuß im concreten Falle allerdings berechtigt waren, von der

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7121 (Bd. XVII, J. 1893).

allgemeinen Regel des § 12 böhm. Straßen-Ges., welcher die Gemeinden zur Herstellung der Gemeindestraßen innerhalb ihres Gebietes verpflichtet, abzugehen und die Beitragspflicht zu den Kosten der fraglichen Straße auf einen engeren Kreis einzuschränken, und daß der diesfällige Beschluß des Gemeindeausschusses von Zalažan ddto. 2. Februar 1889, bezüglich der Heranziehung des Beschwerdeführers zu dieser Beitragspflicht im Gesetze, und zwar im § 78 Gem.-Ordn., dann eine Stütze findet, wenn derselbe als an der Straßenanlage durch sein Interesse betheiligt angesehen werden kann. — Da überdies im Zuge des Administrativverfahrens von dem Beschwerdeführer gar niemals bestritten worden ist, daß die Errichtung der neuen Straße nicht im Interesse der ganzen politischen Gemeinde Zalažan, sondern lediglich im Interesse einzelner Gemeindemitglieder lag, sohin die Voraussetzungen des § 78 Gem.-Ordn. vorhanden sind, so ist dermalen nurmehr noch das eine Moment zu prüfen, ob der Beschwerdeführer thatsächlich in den Kreis dieser Interessenten falle.

Im Sinne des vorcit. Erkenntnisses des V. G. Hofes würde dies dann der Fall sein, wenn entweder die dem Beschwerdeführer gehörigen Grundstücke Parc. Nr. 735 bis 738 zur Ortschaft Podečel gehören würden, oder aber wenn die Anlage der Straße diesen Grundstücken, bezw. ihrer Bewirthschaftung, zugute kommen würde. — Die im fortgesetzten Administrativverfahren gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß die ersterwähnte Eventualität gegebenen Falles nicht zutrifft, und es hat der Landesausschuß in der angefochtenen Entscheidung lediglich die zweiterwähnte Eventualität als zutreffend angenommen. — Indessen haben die gepflogenen Erhebungen und insbesondere die Einvernahme der Gedenkmänner in dieser Richtung nur ergeben, daß die von der Ortschaft Podečel errichtete Straße derzeit von einzelnen Pächtern der Parc. 736, 737 und 738 benützt wird, und daß eine Benützung der Straße für Wirthschaftszwecke lediglich bei der Parc. Nr. 735 zutrifft.

Dieses Ergebniß der gepflogenen Verhandlung konnte der V. G. Hof nicht als zureichend erkennen, da bei der Frage, inwiefern die Wirthschaftsinteressen des Besitzers der vorerwähnten Parcellen durch die Anlage der Straße eine Förderung erfahren haben, doch nicht von Zufälligkeiten, welche vielleicht lediglich in der Person des derzeitigen Pächters ihren Grund haben, sondern davon ausgegangen werden muß, ob und inwiefern durch die Straßenanlage die Bewirthschaftung der Grundstücke überhaupt erleichtert und gefördert worden ist, ein Moment, welches weniger Gegenstand eines Zeugenbeweises als Gegenstand eines sachverständigen Befundes sein kann.

Hiezu kommt, daß die der Beschwerde und den Administrativacten angeschlossene Situationsskizze, ausgestellt von dem autorisirten Civilgeometer in Hohenmauth unterm 2. Februar 1892, ein Moment erweist, welches die Benützung der fraglichen Gemeindestraße für Wirthschaftszwecke der Parc. 736, 737 und 738 durchaus in Frage zu stellen geeignet ist. Diese Situationsskizze gedenkt nämlich dessen, daß die Parc. 736 in jenem Theile, mit welchem sie an die Wegparc. 876 und 870 angrenzt, solche Niveauverhältnisse aufweist, daß die Möglichkeit einer Zufahrt von diesen Grundstücken auf die erwähnten Wegparcellen nahezu ausgeschlossen erscheint, da die Steigungsverhältnisse 30 Percent betragen sollen.

Ueber dieses Moment und seine Rückwirkung auf die entscheidende Frage nach den Vortheilen der neuen Straßenanlage für die Wirthschaftszwecke jener Parcellen geben aber die nachträglich gepflogenen Erhebungen überhaupt keinen Aufschluß, so daß der V. G. Hof auch dermalen den Thatbestand als ergänzungsbedürftig erkennen mußte.

Nr. 9161.

Zulässigkeit der selbstständigen Ausübung des durch einen Grundlasten-Regulirungsvergleich auf den abgetretenen Grundstücken rechtswirksam vorbehaltenen Jagdrechtes, bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Größe und des Zusammenhanges dieses Grundcomplexes. *)

Erkenntniß vom 28. December 1895, Z. 5972

Die Gemeinden Oberreith, St. Gallen und Johnsbach (Adv. Dr. Sylvester) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Graf Benst); mitbeth. Landesausschuß für Steiermark (Adv. Dr. Archer); E. vom 30. Juli 1894, Z. 13570, puncto Jagdausübung auf mit Jagdreservatrechten belasteten Grundstücken.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Im Wege der Grundlastenablösung und Regulirung sind verschiedenen eingeforsteten Grundbesitzern in den Gemeinden Johnsbach, Oberreith und St. Gallen zur Ablösung ihrer Servitutsrechte bestimmte Grundparcellen der damals dem Stifte Admont eigenthümlichen Güter Admont und Gallenstein, welche Güter sich dermalen im Besitze des Landes Steiermark befinden, mit dem in den betreffenden Grundlastenablösungs- und Regulirungserkenntnissen ausdrücklich festgesetzten Vorbehalte des Jagdrechtes in das Eigenthum abgetreten worden. — Um die Ausübung dieses vorbehaltenen Jagdrechtes handelt es sich in der vorliegenden Streitsache, in welcher mit der angefochtenen Entscheidung dem Lande Steiermark die unmittelbare selbstständige Ausübung der Jagd zuerkannt wurde, wogegen sich die Beschwerden der oben genannten drei Gemeinden richten, welche die Ausübung der Jagd auf diesen nach ihrer Ansicht gemäß § 6 des kais. Pat. vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, zum Gemeindejagdgebiete gehörigen Grundstücken nach Maßgabe des § 7 des Jagdpatentes, bezw. der Min.-Verordn. vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257, für sich beanspruchen.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Es ist unbestritten, daß in den Grundlastenablösungs und Regulirungserkenntnissen bei der Abtretung von Grundtheilen an die eingeforsteten Grundbesitzer sich der Besitzer des Gutes Admont, bezw. Gallenstein das Jagdrecht auf diesen abgetretenen Grundstücken vorbehalten hat, ebenso ist es unbestritten, daß beide genannte Güter einen zusammenhängenden Grundcomplex von weit mehr als 200 Joch gleich 115 Hektar bilden und gebildet haben und daß auf diesen Gütern vor und nach der Abtretung der betreffenden Grundstücke an die Servitutsberechtigten seitens des Gutsbesitzers das Jagdrecht im Grunde des § 5 Jagdpat. ausgeübt wurde.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7539 (Bd. XVII, Z. 1893).

Nach dem Jagdpatente ist das Jagdrecht nicht irgend ein specielles, selbstständiges, unter die allgemeinen Kategorien der Rechte nicht subsumirbares Recht, sondern es erscheint einfach als Ausfluß des Eigenthums an Grund und Boden. — Die Bestimmung des § 1 des Jagdpat. »das Jagdrecht auf fremdem Grunde und Boden ist aufgehoben,« kann, wie aus §§ 2 und 3 hervorgeht, nur dahin aufgefaßt werden, daß das Jagdrecht als Regal, als Hoheitsrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben, daß der Jagdberechtigte der jeweilige Eigenthümer des Grundstückes ist, daß das Jagdrecht ein Ausfluß des Grundeigenthums ist (vide § 1 Jagd-Ges. für Böhmen vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49).

Die Frage, wem das Jagdrecht auf den fraglichen Grundstücken zustehe, kann heute deshalb keinen Gegenstand weiterer Erörterung und Entscheidung bilden, weil hierüber durch die von der competenten Grundlastenablösungs- und Regulirungscommission bestätigten Ablösungsvergleiche, welchen nach § 38 des kais. Pat. vom 5. Juli 1853, R. G. B. Nr. 130, die Rechtswirkung von gerichtlichen Erkenntnissen zukommt, bereits rechtskräftig entschieden worden ist und weil es sohin im Hinblicke auf den Inhalt der A. h. Entschließung vom 30. März 1859, auf Grund welcher die fraglichen Vergleiche zweifellos abgeschlossen und genehmigt worden sind, auch keinem Zweifel unterliegen kann, daß das Jagdrecht durch diese genehmigten Vergleiche definitiv und für immer von den fraglichen Grundflächen losgelöst worden ist und daß demnach factisch und rechtlich ein Zustand geschaffen und allseitig anerkannt worden ist, welcher auch dermalen der Entscheidung zu Grunde gelegt werden muß, daher es nicht Sache der Administrativbehörden sein kann, derlei Erkenntnisse auf ihre Rechtswirksamkeit zu prüfen.

Es ist also lediglich zu untersuchen, ob der auf Grund der Grundablösungsvergleiche Jagdberechtigte in der Ausübung nach dem kais. Pat. vom Jahre 1849 beschränkt erscheint. — Der § 5 dieses Pat. normirt allerdings, daß dem Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens 115 Hektar die Ausübung der Jagd auf diesem eigenthümlichen Grundcomplexe gestattet wird; insoferne als hier vom »Besitze« »eigenthümlichen Grundbesitze« gesprochen wird, findet dies seine Erklärung darin, daß das Jagdrecht im Allgemeinen ein Ausfluß des Grundeigenthums ist, das Gesetz wollte eben die Ausübung des aus dem Grundeigenthume fließenden Jagdrechtes regeln. — Insoferne als es sich um die Ausübung des zwar nicht mehr mit dem Grundeigenthume unmittelbar verknüpften, aber doch wohl rechtlich bestehenden Jagdrechtes, des hier in Frage stehenden Jagdrechtes auf Grund von Reservaten in den Ablösungsvergleichen handelt, dessen rechtlicher Bestand seitens der Administrativbehörden nicht weiter in Zweifel gezogen werden kann, wird bei der Beurtheilung der Zulässigkeit der Ausübung dieses Rechtes der § 5 des Jagdpat., welcher nur die Ausübung seitens des Grundbesitzers selbst vor Augen hat, daher nicht stricte, sondern nur analog zur Anwendung gelangen können. — Derselbe macht das Recht der Jagdausübung von einer bestimmten Größe des Grundcomplexes und dessen Zusammenhang abhängig. — Es ist klar, daß diese in Jagd- und volkswirthschaftlichen Rücksichten, also im öffentlichen Rechte begründete Beschränkung eine unbedingte, das heißt von der Frage auf Grund welchen Rechtstitels selbst das Jagdrecht zusteht, unabhängig ist, daß sonach

hiebei die privatrechtliche Frage des Jagdrechtes selbst nicht weiter von Belang sein kann und daß diese Beschränkung daher auch für den Fall gelten muß, wenn nicht der Grundbesitzer selbst der Jagdberechtigte ist; denn die Absicht des Gesetzes liegt gewiß nur darin, zu verhindern, daß auf einem zu kleinen nicht wenigstens 115 Hektar in sich begreifenden Grundcomplexe die Jagd ausgeübt werde, weil eben auf einem zu kleinen Jagdgebiete eine rationelle Jagdwirthschaft nicht zu gewärtigen ist.

Da nun unbestrittenermaßen das Jagdrecht des Landes Steiermark auf Grund der Vorbehalte in den Ablösungsvergleichen sich auf ein zusammenhängendes Gebiet von weit mehr als 115 Hektar erstreckt, mußte die angefochtene Entscheidung, mit welcher dem Lande Steiermark die Ausübung des Jagdrechtes auf diesem Gebiete zuerkannt wurde, als im Gesetze begründet erkannt und die dagegen gerichteten Beschwerden der Gemeinden Johnsbach, Oberreith und St. Gallen als unbegründet abgewiesen werden.

Insoferne als sowohl in der Beschwerde als auch vom Vertreter derselben bei der ö. m. Verhandlung darauf verwiesen wurde, daß sich mehrere Besitzer, welche jeder für sich weniger als 115 Hektar besitzen, zur gemeinschaftlichen Jagdausübung vereinigen könnten, dadurch einer Umgehung des Gesetzes Thür und Thor geöffnet wäre, ist zu bemerken, daß, ganz abgesehen davon, daß einer solchen Abmachung die Bestimmung des § 5 Jagdpat. entgegenstünde, heute nur die Frage zu entscheiden war, ob das auf Grund rechtskräftiger Ablösungsvergleiche dem Lande Steiermark eingeräumte Jagdrecht auch ausgeübt werden dürfe.

Nr. 9162.

Das Krankengeld als integrirender Bestandtheil des von der Krankencasse an eine öffentliche Krankenanstalt zu leistenden Ersatzbetrages für die Verpflegung eines erkrankten Cassemitgliedes. — Berechnung der in diesen Ersatzbetrag gehörigen Heilungskosten.

Erkenntniß vom 28. December 1895, Z. 6251.

Bezirkskrankencasse in Proßnitz ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 7. October 1894, Z. 22446, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es ist festgestellt und wird in der Beschwerde ausdrücklich zugegeben, daß Johann Prašil, Lehrling bei dem Webermeister Peregrin Hrbata in Proßnitz, die Mitgliedschaft der Bezirkskrankencasse in Proßnitz erlangt hat, daß derselbe im August 1892 während eines mehrtägigen Besuches bei seinen Eltern in Wischau erkrankte und über Veranlassung des Stadtarztes und bezw. des Gemeindevorstandes von Wischau an das allgemeine Krankenhaus in Brünn übergeben wurde, woselbst er vom 17. August bis 16. October an Stumpfsinn in ärztlicher Behandlung stand. — Die angefochtene Entscheidung spricht nun aus, daß die Bezirkskrankencasse Proßnitz der Landeskrankenanstalt in Brünn jenen Betrag zu ersetzen habe, welchen sie statutenmäßig für den genannten Lehrling hätte aufwenden müssen, wenn derselbe nicht in einer Krankenanstalt verpflegt worden wäre, d. i. also einen Betrag von 9 kr. täglich an Krankengeld und einen Betrag von 4·5 kr. täglich als Aequivalent für die zu gewährende freie ärztliche Behandlung und die nothwendigen Heilmittel, alles dies für die ganze Dauer der Spitalspflege, sohin für 61 Tage.

Die Beschwerde anerkennt auch das dieser Entscheidung zu Grunde gelegte Princip, wonach die Krankencasse jenen Aufwand zu vergüten hat, welcher ihr entstanden wäre, wenn sie die Heilung selbst veranlaßt hätte, als vollkommen richtig, vermeint jedoch, daß ihr nur der Ersatz eines Betrages von 1 fl. 90 kr. aufzuerlegen war, weil nach dem von dem Cassenarzte abgegebenen Gutachten die Heilung sammt Heilmitteln höchstens einen Kostenaufwand von 1 fl. 90 kr. verursacht haben würde. — Die beschwerdeführende Casse übersieht jedoch hiebei, daß sie nach § 6 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, und nach § 11 ihrer Statuten als Krankenunterstützung nicht blos die ärztliche Behandlung und die nothwendigen Heilmittel, sondern auch ein Krankengeld zu gewähren verpflichtet ist, welches mit 60 Percent des üblichen Taglohnes, im vorliegen Falle also nach den §§ 5 und 11 der Statuten mit 9 kr. täglich auszumessen ist. — Die Aufrechnung dieses Krankengeldes war daher nach dem oben aufgestellten, von der Beschwerdeführerin anerkannten Grundsatze jedenfalls begründet und es kann sich nur noch um die eigentlichen Heilungskosten handeln, welche die Beschwerdeführerin mit 1 fl. 90 kr. beziffert, während sie in der angefochtenen Entscheidung mit 4·5 kr. täglich für 61 Tage, sohin mit 2 fl. 74½ kr., angenommen wurden.

Abgesehen davon, daß im vorliegenden Falle im Hinblicke auf das ärztliche Parere des Wischauer Stadtarztes die Abgabe des Johann Prašil in die Landeskrankenanstalt wohl offenbar eine nothwendige und der Ersatzbetrag daher richtiger nach § 14, Abs. 3 der Statuten, sohin in einem weit höheren Betrage auszumessen gewesen wäre, und abgesehen davon, daß der mährische Landesausschuß mit Note vom 9. März 1895, Z. 10411 — also allerdings erst nachträglich — auf den Ersatz der über vierwöchentlichen Verpflegskosten Verzicht leistete und daß hiemit die zu ersetzenden eigentlichen Kosten der ärztlichen Behandlung und der Heilmittel auf einen Betrag von 1 fl. 26 kr. herabgesunken sind, so kann die in der angefochtenen Entscheidung in analoger Anwendung der §§ 24 und 60 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, getroffene Berechnung dieser Heilungskosten in keinem Falle als eine ungesetzliche bezeichnet werden, weil die Statuten der Bezirkskrankencasse in Proßnitz diesbezüglich keinen Maßstab aufstellen und nach dem Obengesagten im vorliegenden Falle bei Berechnung des Ersatzbetrages überhaupt ein höherer Maßstab anzulegen war.

Insoferne aber die Beschwerdeführerin in ihren — in diesem Punkte nicht ganz klaren — Ausführungen etwa sich auf den Standpunkt stellen wollte, daß Johann Prašil während seiner Spitalspflege überhaupt nicht erwerbsunfähig war und daß ihm sonach ein Krankengeld gar nicht gebührte, so würde eine solche Behauptung dem angenommenen und von der Beschwerdeführerin anerkannten Thatbestande und insbesondere der von der Landeskrankenanstalt in Brünn erstatteten Krankengeschichte widersprechen.

Die Frage, ob die Beschwerdeführerin auch zum Ersatze der mehr als vierwöchentlichen Verpflegs- und Heilungskosten zu verhalten war, war nicht zu überprüfen, da dieselbe, abgesehen davon, daß sie keinen speciellen Beschwerdepunkt bildete, durch die obenerwähnte, nachgefolgte Verzichtleistung des mährischen Landesausschusses gegenstandslos geworden ist.

Nr. 9163.

1. Wirksamkeit der Bestimmungen des Krankenversicherungs-Gesetzes rücksichtlich der von den Bruderladen zu leistenden Krankenunterstützungen. — 2. Ersatzpflicht der Bruderladen für die Cur- und Verpflegskosten, welche durch die ohne ihre Verfügung erfolgte Abgabe eines erkrankten Mitgliedes an ein öffentliches Krankenhaus erwachsen sind. — 3. Umfang dieser Ersatzpflicht, bezw. Aequivalent der Heilungskosten.

Erkenntniß vom 28. December 1895, Z. 6253.

Centralbruderlade für Nordwestböhmen in Brüx ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 5. Februar 1895, Z. 2665, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Centralbruderlade für Nordwestböhmen in Brüx verpflichtet erkannt, dem allg. öffentl. Krankenhause in Komotau anläßlich der dreizehntägigen Verpflegung des Bergarbeiters Anton Löbl, gemäß § 8, Abs. 3, und § 64 des Krankenvers.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, den im Sinne der §§ 24 und 60 Krankenvers.-Ges. mit 50 Percent des Krankengeldes als Aequivalent für freie ärztliche Behandlung und Medicamente berechneten Betrag von 2 fl. 60 kr. zu ersetzen. — Dieser Entscheidung liegt der Thatbestand zugrunde, daß der am Guido-Schachte der Anglobank in Arbeit gestandene Anton Löbl, welcher damals Mitglied der Krankencasse der seither in die Centralbruderlade aufgegangenen vereinigten Brüx—Dux—Oberleutensdorfer Revier-Bruderlade war, am 16. Mai 1892 von der Gendarmerie wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit an das Bezirksgericht in Görkau eingeliefert, von diesem über Gutachten des Gerichtsarztes mit einer beim Raufhandel erlittenen Verwundung an der linken Hand, an demselben Tage an das allg. öffentl. Krankenhaus in Komotau abgegeben und daselbst bis 28. Mai 1892 ärztlich behandelt und verpflegt wurde.

Die beschwerdeführende Centralbruderlade für Nordwestböhmen in Brüx, wendet gegen die Entscheidung in formeller Beziehung ein, daß das Krankenversicherungs-Gesetz auf die beschwerdeführende Bruderlade nicht anwendbar, und daß das Statut derselben zur Zeit der in Frage kommenden Spitalsverpflegung, weder nach dem Krankenversicherungs-Gesetze noch nach dem Bruderladen-Gesetze vom 28. Juli 1889, R. G. B. Nr. 127, umgebildet gewesen sei. Diese Einwendung ist nicht zutreffend, aber auch ohne Belang. — Nicht zutreffend, weil gemäß § 11 Krankenvers.-Ges. die Bruderladen (Knappschaftscassen) zu jenen Kategorien von Krankencassen gehören, durch welche die im § 1 Krankenvers.-Ges. vorgeschriebene Versicherung erfolgt, weil weiters die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 Krankenvers.-Ges. über die Mindestleistungen der Krankenversicherungscassen gemäß § 59 Krankenvers.-Ges. und § 3 des Bruderladengesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. B. Nr. 127, auch für die Bruderladen gelten, endlich weil das Statut der vereinigten Brüx—Dux—Oberleutensdorfer Revier-Bruderlade mit dem am 27. Jänner 1892 bergbehördlich genehmigten Anhange, entsprechend der zum Bruderladengesetz erlassenen Gesetzesnovelle vom 30. December 1891, R. G. B. Nr. 3 ex 1892, im Sinne der Bestimmungen des § 59 Krankenvers.-Ges., bezw. des § 3 Bruderladengesetzes umgebildet worden ist.

Nicht von Belang ist die Einwendung, weil die Bestimmungen des Krankenversicherungs-Gesetzes rücksichtlich der von den Bruderladen zu lei-

stenden Krankenunterstützungen auf Grund des Ges. vom 30. December 1891, R. G. B. Nr. 3 ex 1892, vom 1. Jänner 1892 an unbedingt gelten, die Statuten mögen thatsächlich abgeändert worden sein oder nicht, und weil man auch bei Anwendung der Bestimmungen der früher bestandenen Statuten der genannten Revier-Bruderlade, insbesondere des § 91, wonach in dem Falle als ein erkranktes Mitglied auf Anordnung des Bruderladearztes in einem Krankenhause verpflegt wird, die Kosten dieser Verpflegung von der Krankencasse bestritten werden, dagegen das Krankengeld zur Deckung herangezogen wird, bei der Beurtheilung des vorliegenden Falles zu keinem anderen Ergebnisse gelangt, als bei Anwendung der §§ 6 und 8 des Krankenvers.-Ges., wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt.

Die Beschwerde wendet nämlich in meritorischer Beziehung ein, daß für die Leistungen der Bruderlade allein das Statut maßgebend sei, welches voraussetze, daß die zuständige Werkskrankencasse die Abgabe des erkrankten Mitgliedes an die Krankenanstalt verfüge. Daß dies unrichtig ist, ergibt sich aus dem Vorangeschickten. Faßt man nun die Bestimmungen der §§ 6 und 8 des Krankenvers.-Ges. im Zusammenhange auf, so folgt allerdings, daß, da gemäß § 8 freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause nach der letzten Classe auf Kosten der Krankencasse an Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der nothwendigen Heilmittel und des Krankengeldes zwar gewährt werden *kann*, aber nicht *muß*, die Abgabe an ein Krankenhaus in die Disposition der Krankencasse (Bruderlade) gestellt ist. Allein daraus darf nicht der Schluß gezogen werden, daß in dem Falle, wenn die Abgabe eines erkrankten Mitgliedes an ein Krankenhaus ohne Verfügung der Bruderlade-Krankencasse erfolgt ist, diese zu gar keiner Leistung an das Krankenhaus verpflichtet wäre, da ihr die im § 6 Krankenvers.-Ges. normirte Leistung unbedingt obliegt. Zwar kann die Anstalt ihren Anspruch nicht auf § 8, Abs. 3 Krankenvers.-Ges. stützen, und daher nicht den Ersatz der *vollen* für Cur und Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten bis zur Dauer von vier Wochen fordern. Die Krankenanstalt ist aber in analoger Anwendung der Bestimmungen des § 64 Krankenvers.-Ges berechtigt, von der Krankencasse den Ersatz der der Anstalt erwachsenen Kosten bis zu jenem Betrage zu begehren, welchen die Krankencasse selbst in Gemäßheit der Bestimmungen des § 6 Krankenvers.-Ges. für das erkrankte Mitglied hätte aufwenden müssen. Ganz im gleichen Sinne muß die Bestimmung des § 91 der Statuten der vorbestandenen vereinigten Brüx—Dux—Oberleutensdorfer Revier-Bruderlade verstanden werden.

In dem vorliegenden Falle wurde dem allg. öffentl. Krankenhause in Komotau, für die dreizehntägige Verpflegung des Anton Löbl, lediglich das Aequivalent für freie ärztliche Behandlung und Medicamente, im Sinne der §§ 24 und 60 Krankenvers.-Ges., in dem Ausmaße von 50 Percent des dem Löbl zukommenden Krankengeldes zugesprochen, wobei offenbar den Umständen Rechnung getragen wurde, daß die Verpflegung Löbls im Krankenhause nicht über Verfügung der Krankencasse eintrat, und daß die Verletzung des Genannten von einem Raufhandel herrühre, ihm also ein Krankengeld nicht gebühre, obschon die Bruderladenstatuten eine derartige, im § 24, Z. 2 Krankenvers.-Ges. gegründete Bestimmung nicht enthalten. Ohne weiter zu prüfen, ob diese Annahme berechtigt sei, und ohne in eine Unter-

suchung einzugehen, ob diese Bestimmungen des § 24, Z. 1, und des § 60 Krankenvers.-Ges. auf Bruderladen überhaupt, und in dem vorliegenden Falle bei dem Mangel einer entsprechenden statutarischen Bestimmung insbesondere anwendbar seien, mußte in Erwägung gezogen werden, daß die beschwerdeführende Bruderlade selbst das Aequivalent für ärztliche Hilfe mit 10 kr. täglich beziffert hat, und daß die von dem Krankenhause gelieferten therapeutischen Behelfe demselben laut Rechnung einen Aufwand von 5 fl. 53½ kr. verursacht haben, woraus sich ergibt, daß der von der Krankencasse kraft der gesetzlichen Bestimmungen dem Krankenhause zu ersetzende Kostenaufwand, den mit der angefochtenen Entscheidung zugesprochenen Betrag jedenfalls überschritten hätte.

Da auch die weitere Einwendung der Beschwerde, daß Löbl zur Zeit der Abgabe in das Spital nicht mehr Bruderlade-Mitglied gewesen sei, durch die ausdrückliche Erklärung der Betriebsleitung der nordböhmischen Kohlenwerksgesellschaft vom 1. April 1894 widerlegt ist, so kann die beschwerdeführende Bruderlade mit Grund nicht behaupten, daß durch die angefochtene Entscheidung ein ihr zustehendes gesetzliches Recht verletzt worden sei.

Nr. 9164.

Voraussetzungen, unter welchen den öffentlichen Gebäranstalten für die einer versicherten Wöchnerin an Stelle der Krankencasse gewährte Hilfeleistung der gleiche Anspruch auf Ersatz der Verpflegskosten gegenüber der Krankencasse wie jeder anderen öffentlichen Krankenanstalt zusteht. *)

Erkenntniß vom 28. December 1895, Z. 6254.

Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse für Kärnten in Klagenfurt (Adv. Dr. E. Ornstein) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 12. Februar 1895, Z. 3650, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die allg. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse für Kärnten in Klagenfurt, in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 6 und 8 Krankenvers.-Ges. für verpflichtet erkannt, der Landesgebäranstalt in Klagenfurt die Kosten für die in der Zeit vom 4. bis 13. Jänner 1894 erfolgte Verpflegung der der genannten Casse als Mitglied angehörenden Maria Ibat zu ersetzen. — Die beschwerdeführende Krankencasse bestreitet diese Verpflichtung, indem sie einerseits der Entbindung die Eigenschaft einer Krankheit, anderseits den Gebäranstalten den Charakter öffentlicher Krankenanstalten abspricht.

Der V. G. Hof vermochte die Ausführungen der Beschwerde in beiderlei Beziehung nicht für zutreffend zu erkennen. Zunächst ist es vom Standpunkte des Krankenversicherungs-Gesetzes ganz ohne Belang, ob der Zustand der Schwangerschaft und die Entbindung sammt deren normalen Einwirkungen auf den menschlichen Organismus vom Standpunkte der medicinischen Wissenschaft als Krankheit bezeichnet werden kann oder nicht. Das Krankenvers.-Ges. vom 30. März 1888 gehört zu jener Kategorie von Gesetzen, welche bestimmt sind, in die öffentliche Verwaltung jene Einrichtungen einzuführen, durch welche Zuständen der Hilflosigkeit des Individuums, der

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7239 (Bd. XVII, Z. 1893).

damit verbundenen Arbeitsunfähigkeit, und der daraus sich ergebenden Unterstützungsbedürftigkeit Rechnung getragen werden soll. Im Sinne des Krankenversicherungs-Gesetzes ist der Zustand der Wöchnerin gewiß ein Zustand einer solchen Hilflosigkeit, welcher Anspruch auf die im § 6 l. c. normirte Krankenunterstützung gibt, und der Wortlaut des § 6, Abs. 2, Z. 1, und Abs. 4, läßt gar keinen Zweifel darüber, daß das Krankenversicherungs-Gesetz den erwähnten Zustand geradezu als Krankheit auffaßt. Wenn die Beschwerde daraus, daß die Dauer der Krankenunterstützung im Falle des Wochenbettes mit mindestens 4, in allen übrigen Fällen mit mindestens 20 Wochen bestimmt ist, das Gegentheil ableiten will, so ist dies nicht zutreffend. Die Bestimmung der mindesten Dauer der Krankenunterstützung für den Fall des Wochenbettes mit 4 Wochen bedeutet keineswegs eine Einschränkung, sondern, da sie nur für den normalen Verlauf des Wochenbettes gilt, vielmehr eher eine Ausdehnung der für sonstige Krankheitsfälle normirten Dauer. Denn Wöchnerinnen haben hienach unter allen Umständen den Anspruch auf die Krankenunterstützung mindestens durch 4 Wochen, während in sonstigen Krankheitsfällen der Anspruch des Versicherten auf die Dauer der Krankheit eingeschränkt ist, also auch kürzer als 4 Wochen dauern kann. — Es liegt nämlich jener Bestimmung des § 6, Abs. 4, ebensowie der des § 94 der Gew.-Nov. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, das Motiv zu Grunde, daß bei Wöchnerinnen auch bei normalem Verlaufe des Wochenbettes in der Regel durch 4 Wochen die Verwendung zu anstrengender, andauernder Arbeit vermieden werden muß, um den Organismus vor Schädigung zu bewahren. Mit anderen Worten, diese Bestimmung des Krankenversicherungs-Gesetzes stützt sich auf die rechtliche Vermuthung, daß bei normalem Verlaufe des Wochenbettes die Wöchnerin durch mindestens 4 Wochen arbeits- und erwerbsunfähig sei, sich im Zustande der Reconvalescenz befinde. Dauere in Folge von Complicationen die Arbeitsunfähigkeit länger, so gilt die allgemeine Bestimmung des § 6, Abs. 3.

Ist nun nachgewiesen, daß im Sinne des Krankenversicherungs-Gesetzes auch der Zustand der Wöchnerin als Krankheit anzusehen ist, so muß auch der Ausdruck »öffentliche Krankenanstalt« in dem auf § 6 des Krankenvers.-Ges. beruhenden § 8 in Uebereinstimmung mit der Ausdrucksweise des § 6 in dem weiteren, alle diejenigen öffentlichen Anstalten umfassenden Sinne verstanden werden, welche den in den Bereich der Verfügungen des Krankenversicherungs-Gesetzes einbezogenen Zuständen der Hilflosigkeit entgegenzuwirken bestimmt sind. — Daß speciell die Gebäranstalten genau so wie die öffentlichen Krankenhäuser im eigentlichen Sinne als solche öffentliche Hilfsanstalten anzusehen sind, folgt zweifellos aus den Bestimmungen des Hofkanzlei-Decretes vom 7. Jänner 1836 (kundgemacht für die Gebäranstalt in Klagenfurt mit Currende des Laibacher Guberniums vom 11. Februar 1836, Z. 2981, Prov.-Ges.-Samml., XVIII Bd., S. 40.).

Da nun gemäß § 6 des Krankenvers.-Ges., womit die Bestimmungen der §§ 10, vorletzter Absatz, und 18, Abs. 1, der Casse-Statuten übereinstimmen, den Arbeiter-Krankenversicherungscassen die Verpflichtung obliegt, den bei ihnen Versicherten den geburtshilflichen Beistand und die Krankenunterstützung durch mindestens 4 Wochen zu gewähren, also den für diese Hilfeleistungen erforderlichen Aufwand zu bestreiten, so ist nicht abzusehen,

warum den öffentlichen Gebäranstalten als jenen öffentlichen Anstalten, welche nach ihren Einrichtungen und Zwecken den geburtshilflichen Beistand und die Pflege während des Wochenbettes zu gewähren bestimmt sind, dann, wenn sie die Hilfeleistungen an Stelle einer Krankencasse einer versicherten Person gewähren, in Gemäßheit des § 8 des Krankenvers.-Ges. nicht der gleiche Ersatzanspruch gegenüber der Krankencasse zustehen sollte, wie den übrigen öffentlichen Krankenanstalten

Daß in dem vorliegenden Falle eine Verletzung des Dispositionsrechtes der beschwerdeführenden Krankencasse stattgefunden habe, wird in der Beschwerde weder behauptet, noch durch die Administrativacten dargethan, indem die Casse von der Aufnahme der Marie Ibat in die Landesgebäranstalt sofort verständigt worden ist, aber keine andere Verfügung getroffen hat.

Weiters ist durch die Acten constatirt, daß Marie Ibat während ihrer Verpflegung in der Anstalt zu Ammendiensten nicht verwendet wurde und nicht einmal verwendet werden konnte, daß also der von der Anstalt gewährten Verpflegung eine Gegenleistung seitens der Wöchnerin nicht gegenüber steht.

Nr. 9165.

1. Die Ersatzpflicht des Arbeitgebers gegenüber der Krankencasse bei unterlassener Anmeldung der versicherungspflichtigen Person. — 2. Durch die — wenngleich nur vorübergehende — Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach erfolgter Abmeldung wird die Versicherungs- und bezw. Anmeldepflicht neuerlich begründet. — 3. Hinsichtlich des Anspruchs auf die Casseleistungen nach dem Austritte aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung macht das Gesetz keinen Unterschied zwischen verschuldeter und unverschuldeter Erwerbslosigkeit. — 4. Ein erwerbslos gewordenes Cassemitglied, welches innerhalb der Zeit, während welcher es die Mitgliedschaft zur Krankencasse noch behält, erkrankt, hat den Anspruch auf die vollen gesetzlich normirten Casseleistungen.

Erkenntniß vom 28. December 1895, Z. 6255.

Josef Fritsche ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 11. Jänner 1895, Z. 32823 ex 1894, puncto Ersatz von Krankenunterstützungskosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführer auf Grund der Bestimmungen der §§ 1, 6, 13, Z. 3, und 32 des Krankenvers.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, zum Ersatze des seitens der Bezirkskrankencasse in Tetschen, anläßlich der Erkrankung des Julius Perthen gemachten Aufwandes im Betrage von 73 fl. 18 kr. verpflichtet.

Dieser Entscheidung liegt der folgende, in der Beschwerde nicht bestrittene Thatbestand zu Grunde. — Julius Perthen wurde vom Beschwerdeführer am 18. Juli 1892 zur Ausbesserung des Mühlgrabens aufgenommen, am nächsten Tage bei der Bezirkskrankencasse angemeldet und am 7. August 1892 wieder abgemeldet, aber noch bis zum 3. September 1892 in Arbeit behalten. — Von diesem Tage an war er erwerblos. — Am 21. September 1892 erlitt er einen Beinbruch, in Folge dessen ihm von der Bezirkskrankencasse auf Grund schiedsgerichtlichen Erkenntnisses die statutenmäßige Krankenunterstützung bis 14. Jänner 1893 in dem oben bezifferten Betrage geleistet wurde.

Die Beschwerde bestreitet die Anwendbarkeit des § 32 Krankenvers.-Ges., wonach Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht (§ 31 Krankenvers.-Ges.) nicht genügen, verpflichtet sind, der Bezirkskrankencasse den gesammten Aufwand zu erstatten, welchen dieselbe auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift gemacht hat, auf den vorliegenden Fall aus dem Grunde, weil Perthen Julius nicht in einem dauernden, sondern nur in einem provisorischen, von vorneherein auf eine ganz kurze Zeit berechneten Lohnverhältnisse als Taglöhner gestanden sei. — Dieses Argument ist nicht stichhältig. — Denn gemäß § 1 Krankenvers.-Ges. sind alle in einem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten Arbeiter der Versicherung nach diesem Gesetze unterworfen, ohne Unterschied, ob sie dauernd oder vorübergehend in einem solchen Betriebe beschäftigt sind und nach § 13, Z. 1 Krankenvers.Ges. sind sie, wenn sie nicht bei einer anderen der im § 11 Krankenvers.-Ges. bezeichneten Cassen gesetzmäßig versichert sind, Mitglieder der Bezirkskrankencasse mit dem Tage, an welchem sie in die betreffende Beschäftigung eintreten. — Nun steht fest und die Beschwerde stellt selbst nicht in Abrede, daß Julius Perthen in dem versicherungspflichtigen Betriebe des Beschwerdeführers auch nach seiner am 7. August 1892 erfolgten Abmeldung bei der Bezirkskrankencasse noch bis 3. September 1892 beschäftigt war. — Durch diese Fortsetzung der Verwendung nach der Abmeldung wurde das Beschäftigungsverhältniß und die Versicherungspflicht mit allen daraus gegenüber der Casse fließenden Rechten und Pflichten neuerlich begründet.

Gemäß § 31 Krankenvers.-Ges. sind nun die Arbeitgeber verpflichtet, die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der Bezirkskrankencasse spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden. — Inwieweit diese Vorschrift auf die Arbeiter derjenigen Personen Anwendung findet, deren Beschäftigung ihrer Natur nach nur eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkte ist, wird im § 37 Krankenvers.-Ges. der Regelung durch das Statut überwiesen. — In Ausführung dieser Bestimmung verfügt § 17 des Statutes der Bezirkskrankencasse in Teschen, daß die Anmeldung der vorbezeichneten Personen sofort nach Antritt der Beschäftigung zu erfolgen hat. — Es unterliegt sonach keinem Zweifel, daß der Beschwerdeführer verpflichtet war, den Julius Perthen bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach der Abmeldung bei der Bezirkskrankencasse sofort wieder anzumelden.

Die weitere Einwendung der Beschwerde, daß vor der Entscheidung über die Ersatzpflicht zu erheben gewesen wäre, ob die Erwerblosigkeit des Julius Perthen von seinem Austritte aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung bis zu seiner Erkrankung eine verschuldete oder unverschuldete war, ist, abgesehen davon, daß im § 13, Z. 3 Krankenvers.-Ges. die Fortdauer der Mitgliedschaft und mit derselben das Recht auf die Cassenleistungen durch 6 Wochen nach dem Austritte aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung allen Cassenmitgliedern, welche die Beiträge überhaupt in Folge eingetretener Erwerbslosigkeit, ob dieselbe nun verschuldet oder unverschuldet ist, nicht einzahlen, zugesichert wird, für den vorliegenden Fall darum ganz belanglos, weil die versicherungspflichtige Beschäftigung des Julius Perthen am 3. September 1892 beendigt worden und dessen Er-

krankung am 21. September 1892, also bereits am 18. Tage nach Beendigung der versicherungspflichtigen Beschäftigung erfolgt ist.

Auch der dritte Einwand der Beschwerde, daß der Beschwerdeführer nicht zum vollen Ersatze der für die Krankheit des Julius Perthen von der Bezirkskrankencasse aufgewendeten Kosten zu verhalten wäre, weil das Recht des Genannten auf die Cassenleistungen gemäß § 13, Z. 3 Krankenvers.-Ges., bereits 6 Wochen nach dessen Austritt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung erloschen sei, ist haltlos. — Denn das Wesentliche der eben cit. Bestimmung liegt darin, daß den dort bezeichneten Cassemitgliedern die Mitgliedschaft bei der Casse erhalten bleibt. — Mit der Mitgliedschaft ist aber das Recht auf die Casseleistungen verbunden; mit dem Beisatze »und mit derselben das Recht auf die Cassenleistungen« wollte gewiß nur diese Folge der Mitgliedschaft besonders hervorgehoben, keineswegs aber das einmal erworbene Recht auf eine kürzere als die in den §§ 6 bis 8 bestimmte Dauer eingeschränkt werden. — Daraus folgt, daß ein Mitglied, welches innerhalb der Zeit, während deren es die Mitgliedschaft besitzt, erkrankt, den Anspruch auf die vollen in den §§ 6 bis 8 normirten Leistungen der Casse hat.

Nr. 9166.

Krankenversicherungspflicht des in den nichtärarischen Postämtern beschäftigten Personales.

Erkenntniß vom 28. December 1895, Z. 6252.

Erwein Haller, als Besitzer der nicht ärarischen erblichen Poststation in Strakonitz, ca. Min. des Innern; E. vom 23. September 1894, Z. 23356, puncto Krankenversicherungspflicht des bei diesem Postamte beschäftigten Personales.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 9167.

Die Stadtgemeinde Rovereto ist auf Grund der die Auflage einer Brodtaxe bewilligenden Specialnorm zur Einhebung dieser Taxe von dem im Stadtgebiete erzeugten Brode berechtigt, gleichviel, wo dieses Brod zum Verkaufe gelangt.

Erkenntniß vom 28. December 1895, Z. 6284.

Stadtgemeinde Rovereto ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Schenk); E. vom 7. October 1894, Z. 22018, puncto Einhebung der Brodauflage in Rovereto.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit Decret des Stadtmagistrates Rovereto vom 5. Februar 1894 wurde ausgesprochen, daß die Bäcker Nicoletti und Debortoli von dem in Rovereto erzeugten Brode, welches sie in der Gemeinde Lizzana in Verschleiß bringen, die städtische Brodauflage zu entrichten haben. Diese Verfügung wurde über Recurs der genannten Bäcker mit Erlaß der Statth.-Abtheilung Trient vom 14. Juni 1894, Z. 4931, bestätigt; dagegen entschied das Min. des Innern über den Ministerialrecurs der erwähnten Bäcker mit dem heute von der Stadtgemeinde Rovereto angefochtenen Er-

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 7502 (Bd. XVII, J. 1893), Nr. 8169 und Nr. 8190 (Bd. XVIII, J. 1894).

kenntnisse vom 7. October 1894, Z. 22018, daß die Recurrenten zur Zahlung der Brodauflage in Rovereto für das daselbst erzeugte Brod, welches in der Gemeinde Lizzana zum Verkaufe gelangt, nicht verpflichtet sind.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen. — Der im § 71 des Statutes der Gemeinde Rovereto vom 12. December 1869, L. G. B. Nr. 1 ex 1870, für Zuschläge zur Verzehrungssteuer ausgesprochene Grundsatz, daß durch derlei Zuschläge blos der Verbrauch und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden dürfen, kann auf andere, nicht in die Kategorie von Steuerzuschlägen gehörige Communalauflagen, nicht angewendet werden und ist die Rechtmäßigkeit der diesbezüglichen Einhebungsmodalitäten in erster Reihe nach der die Auflage bewilligenden Specialnorm zu beurtheilen. — Im gegebenen Falle erfolgt die Einhebung der Brodauflage auf Grund des mit A. h. Entschließung vom 8. Juli 1892 genehmigten Beschlusses des Tiroler Landtages vom 14. März 1892, womit der Stadtgemeinde Rovereto die Einhebung einer Brodtaxe von 18 kr. von jedem Gulden in Rovereto erzeugten Brodes und süßer Bäckereien mit einem 10 perc. Zuschlage zur Brodconsumtaxe rücksichtlich des Luxusbrodes und der süßen Bäckereien bewilligt wurde. — Nach dem Wortlaute dieser A. h. Entschließung erscheint demnach die Stadtgemeinde Rovereto berechtigt, eine Auflage von 18 kr. von jedem Gulden des im Stadtgebiete erzeugten Brodes zu erheben, gleichviel wo dieses Brod zum Verbrauche gelangt und es läßt sich die Auffassung der angefochtenen Entscheidung, wonach die erwähnte Berechtigung nur bezüglich jenes Brodquantums zutreffen soll, welches in Rovereto nicht nur erzeugt, sondern auch consumirt wird, mit dem Wortlaute der obigen allein maßgebenden Specialvorschrift nicht in Einklang bringen.

Da nach § 81, Alinea 1 cit. Statutes die politischen Behörden über Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates dann zu entscheiden haben, wenn hiedurch bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet wurden, so war das Min. des Innern zur Behebung der eingangs aufgeführten Verfügung des Stadtmagistrates auch nur dann berufen, wenn diese Verfügung die Verletzung oder fehlerhafte Anwendung eines Gesetzes involvirte. — Nachdem dieser Fall hier nicht zutrifft, so erscheint die angefochtene Entscheidung gesetzlich nicht begründet.

Nr. 9168.

Im Sinne des Gemeinde-Gesetzes vom Jahre 1849 folgen ehelich im Familienverbande mit der Mutter lebende minderjährige Kinder in eine durch die Wiederverehelichung der Mutter neu erworbene Gemeindeangehörigkeit. — Bedeutung des Ausdruckes „Eltern" im § 14 dieses Gesetzes.

Erkenntniß vom 28. December 1895, Z. 6259.

Gemeinde Kaltenbrunn ca. Statthalterei in Prag; E. vom 29. April 1894, Z. 53660, puncto Heimatrecht der Anna Berger.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 1523 (Bd. VI, Z. 1882).

Nr. 9169.

Sind die Nutzungsrechte am Gemeindeeigenthum von den autonomen Organen bestimmten Personen gegenüber rechtskräftig festgestellt und zugewiesen, dann können diese Organe die angesprochene Durchführung der bezüglichen Entscheidung jenen Personen nicht verweigern. (Tirol.)

Erkenntniß vom 28. December 1895, Z. 6285.

Santo Curti in Piazzo, für seine minderj. Kinder Heinrich und Josefa, ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 5. October 1894, Z. 13205, puncto Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen in Pomarolo.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit rechtskräftigem Erkenntnisse des Tiroler Landesausschusses vom 3. April 1891, Z. 2374, wurde im Instanzenzuge ausgesprochen, daß den minderj. Kindern des Santo Curti, Namens Heinrich und Josefa Curti, sowie der Gattin desselben, Anna, geb. Pedrotti, auf Grund des § 7, lit. b Gem.-Ordn., für ihren von einem Gemeindemitgliede in auf- oder absteigender Verwandtschaftslinie geerbten Grundbesitz in der Gemeinde Pomarolo die Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen nach Maßgabe des Haus- und Gutsbedarfes ihres Erbes gebühre. Als dem Santo Curti die Aufnahme der Bedarfsanmeldung für seine Kinder im Jahre 1894 vom Fractions-Vorsteher von Piazzo und vom Gemeinde-Vorsteher von Pomarolo verweigert wurde, wendete sich derselbe an den Landesausschuß mit der Bitte um Abhilfe und Durchführung der vorausgeführten rechtskräftigen Entscheidung. — Der Landesausschuß fand jedoch mit dem heute von Santo Curti angefochtenen Erlasse vom 5. October 1894, Z. 13205, diesem Begehren keine Folge zu geben, und den Gesuchsteller auf die in der Zwischenzeit ergangene Entscheidung des Landesausschusses vom 25. August 1893, Z. 10781, zu verweisen, mit welcher ausgesprochen wurde, daß in der Gemeinde Pomarolo nach der bisher giltigen Uebung die Auswärtigen von der Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen ausgeschlossen sind.

Diese Entscheidung, womit über die Ansprüche dritter Personen auf Nutzungstheilnahme in der Gemeinde Pomarolo erkannt wurde, kann jedoch im gegebenen Falle für den Gesuchsteller als maßgebend nicht angesehen werden, weil die Nutzungsrechte der von ihm vertretenen Heinrich und Josefa Curti und Anna Curti, geb. Pedrotti, bereits mit dem rechtskräftigen Erkenntnisse des Landesausschusses vom 3. April 1891 endgiltig festgestellt worden sind, und das gegen andere Personen erflossene Erkenntniß vom 25. August 1893 an dieser Feststellung nichts mehr ändern konnte. — Demnach wäre es Sache des Landesausschusses gewesen, über das Gesuch des Beschwerdeführers das zur Durchführung des Erkenntuisses vom 3. April 1891, Z. 2374, Erforderliche (Ges. vom 8. Juni 1892, L. G. B. Nr. 17, und kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 94), zu veranlassen. In der Verweigerung dieser Durchführung, sowie in der Verweisung auf das nachgefolgte — in dieser Angelegenheit gänzlich belanglose — Erkenntniß vom 25. August 1893, mußte der V. G. Hof eine Gesetzesverletzung erblicken.

Nr. 9170.

Einkommensteuerpflicht des aus dem Auslande fließenden Pensionsbezuges eines im Inlande domicilirenden Pensionsberechtigten. — Zum Begriffe „Pensionsbezug".

Erkenntniß vom 31. December 1895, Z. 5873.

Adam Gallap (Adv. Dr. J. Kopp) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 10. April 1895, Z. 15569, puncto Einkommensteuer II. Classe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Laut eigener Einkommensfassion bezieht der Beschwerdeführer als ehemaliger Inspector der bestandenen Theiß-Eisenbahn aus der Hauptcasse der königl. ungar. Staatsbahnen eine Jahrespension von 1700 fl. — Vom Jahre 1892 ab fordert die Steuerverwaltung im Grunde der §§ 3 und 4 des Einkommensteuer-Pat. die Einkommensteuer II. Classe von dieser Pension. — Der Beschwerdeführer bekämpft diesen Anspruch und vertritt hiebei den Standpunkt, daß sich sein Pensionsbezugsrecht auf die Mitgliedschaft beim Pensionsfonde der ungar. Theißbahn gründe, welcher Fond aus Anlaß der Verstaatlichung dieser Eisenbahn in die Verwaltung des ungar. Staates übergegangen ist, daß er diesen Pensionsanspruch durch Einzahlungen zum erwähnten Pensionsfonde erworben habe, und daß diese im Auslande geleisteten Einzahlungen ein im Auslande verwendetes Vermögen repräsentiren, welches gemäß des § 3 des Einkommensteuer-Pat. hierlands der Besteuerung nicht unterzogen werden könne.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Das kais. Patent vom 29. October 1849 bezeichnet in den §§ 2 und 3 die Einkommensarten, welche Gegenstand der Einkommensteuer sein sollen. — Der § 2 erklärt zunächst, daß Gegenstand dieser Steuer das Einkommen von einem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume, dann von den auf demselben haftenden Capitalien und Renten sei, welches durch den mit dem Patente vom 10. October 1849 angeordneten außerordentlichen Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer und durch die dem Besitzer der Realität ertheilte Berechtigung des Steuerabzuges von den erwähnten Capitalszinsen und Renten der Besteuerung unterzogen wird. — Der § 3 dieses Pat. bezeichnet weiter als Gegenstand der Einkommensteuer alle anderen Arten des reinen Einkommens, welches die Bewohner der unter dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes begriffenen Länder von ihrem persönlichen Erwerbe oder ihrem in diesen Ländern verwendeten Vermögen beziehen.

Diese Gesetzesstellen thun dar, daß die Einkommensteuerpflicht nicht davon abhängt, ob das Einkommen von einem Staatsangehörigen oder einem Ausländer bezogen wird, sondern daß der Sinn des Gesetzes dahin geht, die Bewohner dieser Länder, das ist die hierlands domicilirenden Personen, mögen sie In- oder Ausländer sein, nicht auch bezüglich des Einkommens aus einem Vermögen zu besteuern, welches sie im Auslande verwenden. — Dieser Sinn des Gesetzes ergibt sich vornehmlich aus der Unterscheidung, welche der § 3 des Einkommensteuer-Pat. zwischen dem Einkommen aus einem »persönlichen Erwerbe« und dem Einkommen aus einem »Vermögen« aufstellt und aus der Begrenzung nur des letzteren Einkommens rücksichtlich seines territorialen Ursprunges. — Dieser Unterscheidung, bezw. der Gegenüberstellung der »Verwendung eines Vermögens« und des »persön-

lichen Erwerbes« ist aber auch weiter der für die vorliegende Rechtsfrage relevante Grundsatz zu entnehmen, daß unter Vermögen nur Capitalsanlagen zu verstehen sind, welche an sich und ohne Rücksicht auf die persönliche Thätigkeit des Besitzers Zinsen oder Renten tragen, weil nur die Capitalszinsen die Erzielung eines Einkommens sich als unmittelbar wirthschaftlicher Effect der Verwendung von Geldmitteln darstellt, wie dies übrigens auch aus der Bestimmung des § 4 zu entnehmen ist, in welchem die näheren Erläuterungen zu der allgemeinen Regel des § 3 des Einkommensteuer-Pat. gegeben sind.

Schon aus diesem Gesichtspunkte stellt sich die Behauptung des Beschwerdeführers, daß sein Pensionsbezug ein Einkommen aus einem »im Auslande verwendeten Vermögen« repräsentire, nicht als richtig dar. — Eine Pension ist ein Entgelt für ehemals geleistete Dienste, fließt nicht aus einem Vermögen und kann daher nicht als ein fundirtes Einkommen aufgefaßt werden. — Auch ist der Pensionsfond, aus welchem der Beschwerdeführer sein Einkommen bezieht, wesentlich verschieden von einer Rentenversicherungsanstalt, er ist beschränkt auf die Mitarbeiter an einer bestimmten Unternehmung und erhält Zuschüsse seitens des Dienstgebers, in welch' letzteren die Fürsorge des Dienstgebers für die Zeit der Dienstuntauglichkeit seiner Dienstnehmer zu Tage tritt. — Derartige Bezüge aus dem Pensionsfonde repräsentiren daher keine Rente aus einem Vermögen, da der Percipient ein solches niemals investirt hat, zumal auch die obligatorischen Beiträge aus seinem persönlichen Erwerbe während der Zeit seiner persönlichen Dienstleistung nicht als eine Vermögensinvestition aufgefaßt werden können, daher von einer Verwendung eines Vermögens des Percipienten, sei es im Inlande, sei es im Auslande, nicht die Rede sein kann.

Diese Rechtsanschauung findet weiters eine besondere Stütze im § 4, 2, lit. b des Einkommensteuer-Pat., welche gesetzliche Bestimmung die stehenden Jahresbezüge aus Versorgungsanstalten steuerrechtlich gleich behandelt wissen will, wie das Entgelt für die Arbeitsleistung. — Solche Pensionen, wie der Pensionsbezug des Beschwerdeführers, sind daher nach dem letztcitirten gesetzlichen Wortlaute als Arbeitsentgelt zu betrachten, also das Entgelt eines persönlichen Erwerbes, der seinerzeit gesetzt wurde. — Da nun für die Steuerpflicht des persönlichen Erwerbes in Gemäßheit des § 3 des Einkommensteuer-Pat. lediglich der Wohnort des Percipienten für maßgebend erklärt wird und es dabei weder auf die zeitliche, noch auch auf die territoriale Provenienz der Bezüge aus diesem persönlichen Erwerbe ankommt, so war im gegebenen Falle, wo der Wohnort des Beschwerdeführers im Inlande liegt, die Arbeit, also der persönliche Erwerb des Beschwerdeführers im Auslande initiirt war und der Pensionsbezug im Inlande verzehrt wird, dieser letztere als ein, wenn auch aus dem Auslande, jedoch aus einem persönlichen Erwerbe und nicht aus einem verwendeten Vermögen fließendes Einkommen nach § 3 des Einkommensteuer-Pat. hierlands zu besteuern.

Nr. 9171.

In Absicht auf die Anwendung des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, ist der Geschäftsbetrieb einer Genossenschaft nicht als auf die eigenen Mitglieder beschränkt anzusehen, wenn der Verkauf von Producten und die Vermittlung von Versicherungen statutenmäßig nicht lediglich auf die eigenen Mitglieder eingeschränkt ist.

Erkenntniß vom 31. December 1895, Z. 5101.

Wirthschafts-Genossenschaft (Hospodářske družstvo), reg. Gen. mit beschr. Haftung in Chrudim, ca. Finanz-Landes-Direction in Prag; E. vom 17. Juli 1894, Z. 41820, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 9172.

Wechselescompte- oder Wechseldarlehensgeschäft in Absicht auf die Zinsen-Einkommensteuerung. — Die Finanzverwaltung ist zu detaillirten Erhebungen über die rechtliche Natur der abgeschlossenen Wechselgeschäfte einer Genossenschaft nur dort verpflichtet, wo in den Statuten derselben sowohl der Wechselescompte als auch das Wechseldarlehensgeschäft vorgesehen sind.

Erkenntniß vom 31. December 1895, Z. 6316.

Markt Wekelsdorfer Spar- und Vorschußverein, reg. Gen. mit unbeschr. Haftung (Adv. Dr. J. Kopp), ca. Fin.-Landes-Direction in Prag (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 22. Jänner 1895, Z. 107787 ex 1894, puncto Einkommensteuer für die Jahre 1892 und 1893.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Daß das im § 23 des Einkommensteuer-Pat. dem Schuldner gestattete Abzugsrecht bezüglich der Zinsen seiner Capitalsschulden, wenn er ein Handel- oder Gewerbetreibender ist, auch in dem Falle anzuerkennen kommt, wenn die Schulden in Wechselform verbrieft sind, wird von der Finanzverwaltung nicht bestritten, ebenso wie andererseits seitens des Beschwerdeführers nicht in Frage gestellt wird, daß der Gewinn aus dem Wechselescompte bei Feststellung der Besteuerungsgrundlage als Einkommen einzustellen ist. — Der Streit beschränkt sich auf die Frage, ob die bei dem beschwerdeführenden Spar- und Vorschußvereine betriebenen Wechselgeschäfte in Absicht auf die Besteuerung der Zinsen als Wechselescompte-, oder aber als Darlehensgeschäfte zu behandeln sind, wobei über das Wesen der einen oder anderen Geschäfte ein Zweifel nicht besteht.

Während nun aber die angefochtene Entscheidung die Befreiung von der Besteuerung der für die Jahre 1891 und 1892 ausgewiesenen Wechselzinsen mit dem Hinweise darauf verweigert, daß der beschwerdeführende Spar- und Vorschußverein *statutenmäßig* nur zum Wechselescompte und nicht auch zum Wechseldarlehen berechtigt sei und diese Zinsen daher Wechselescompte- und nicht Wechseldarlehens-Zinsen darstellen, spricht der beschwerdeführende Spar- und Vorschußverein diese Befreiung an, indem er behauptet, daß diese Zinsen *thatsächlich* von Darlehen auf Wechsel erwerbsteuerpflichtiger Handel- und Gewerbetreibender herrühren, daher Wechseldarlehens- und nicht Wechselescompte-Zinsen seien. — Es handelt sich also hier in erster Linie um die Entscheidung der Frage, ob die Finanzverwaltung vorliegenden Falles berechtigt war, die in Rede stehenden Zinsen *auf Grund*

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7188 (Bd. XVII, J. 1893).

des ihr zur Verfügung stehenden Actenmateriales als von Darlehen auf Wechsel herrührend zu betrachten und sohin als im Sinne des § 23 des Einkommensteuer-Pat. steuerfrei zu behandeln.

Der V. G. Hof mußte diese Frage verneinen. — Zufolge der Bestimmungen des § 30, Punkt 4 der Statuten ist der beschwerdeführende Spar- und Vorschußverein zur Escomptirung von Wechseln berechtigt, welche wenigstens mit den Fertigungen zweier Bürgen, über deren Haftungsfähigkeit der Aufsichtsrath zu bestimmen hat, versehen sein müssen. Unter dem hier allein erwähnten Wechselescompte ist aber nach der juristischen Bedeutung des Wortes zweifellos nur ein Wechselkauf zu verstehen, welcher Auffassung der Umstand, daß der Wechsel außer der Unterschrift des Verkäufers noch die Unterfertigung zweier Bürgen tragen muß, keineswegs widerspricht, weil »Bürgen« der Wechselordnung (§ 81 Wechsel-Ordn.) nicht fremd sind und weil übrigens darunter auch nur allgemein »Wechselverpflichtete« gemeint sein können.

Der V. G. Hof hat ferner festgestellt, daß auch nach keiner anderen statutarischen Bestimmung die Berechtigung des beschwerdeführenden Vereines zum Betriebe von Wechselbarlehensgeschäften angenommen werden kann; zwar ist der beschwerdeführende Verein nach Punkt 1, 2 und 3 des § 30 berechtigt, sein Vermögen zu Vorschüssen gegen Verpfändung von Realitäten, Creditpapieren 2c. zu verwenden; indessen spricht der Wortlaut dieser statutarischen Bestimmung keineswegs dafür, daß er auch berechtigt wäre, Wechselbarlehen einzugehen, weil die als Pfand anzunehmenden Objecte an dieser Stelle taxativ aufgezählt erscheinen, Wechsel aber unter den Pfandobjecten nicht vorkommen, und auch nicht vorgesehen erscheint, daß außer dem Pfandobjecte noch eine Bedeckung mit Wechseln zu bestellen wäre. — Mit dieser Auslegung der Statuten stehen denn auch die alljährlich von der Vollversammlung genehmigten Rechenschaftsberichte, in welchen von Wechsescompte, und nicht auch von Wechselbarlehen die Rede ist, im Einklange.

Wenn nun die Finanzverwaltung auf Grund dieser Rechnungs- und Bilanzabschlüsse nicht den Betrieb eines Wechselbarlehens-, sondern eines Wechselescomptegeschäftes angenommen hat, so hat sie hiemit nur auf Grund des § 7 der Vollzugsvorschriften des Einkommensteuer-Pat. jenen Thatbestand ihren Amtshandlungen zu Grunde gelegt, welcher von den maßgebenden Factoren im Grunde der §§ 33 und 60 der Statuten nicht nur für sich, sondern auch für die Oeffentlichkeit rechtswirksam festgestellt wurde, und die Finanzverwaltung war darum auch berechtigt, an diesem Thatbestande festzuhalten und auf die im Recurse des Vereines, sowie im späteren Verfahren aufgestellten Behauptungen, welche mit den officiell gegebenen Daten im Widerspruch stehen, keine Rücksicht zu nehmen.

Aber auch einen wesentlichen Mangel des Verfahrens vermochte der V. G. Hof in der von der beschwerdeführenden Seite gerügten Unterlassung der angebotenen Einsichtnahme in die im Portefeuille des Vereines befindlichen Wechsel und in dessen Geschäftsbücher, sowie der Einleitung von auf Feststellung des thatsächlichen Charakters der betriebenen Wechselgeschäfte abzielenden Erhebungen nicht zu erblicken, denn — abgesehen davon, daß im Wechsel die ihm zu Grunde liegende Causa, das im concreten Falle der Absicht der Parteien entsprechende Rechtsgeschäft, nicht zum Ausdrucke kommt,

und daher aus dem Inhalte des Wechsels auf dieses demselben zu Grunde liegende materielle Rechtsgeschäft nicht mit Sicherheit hätte geschlossen werden können — war der V. G. Hof auch der Rechtsauschauung, daß die Finanzverwaltung zu in das Detail eingehenden Erhebungen über die rechtliche Natur der abgeschlossenen Wechselgeschäfte nur dort verpflichtet sein kann, wo in den Statuten der Gesellschaft oder des Vereines beide Arten von Wechselgeschäften, d. i. sowohl der Wechselescompte, als auch das Wechseldarlehensgeschäft vorgesehen sind, nicht aber auch dort, wo statutarisch nur eines der beiden Geschäfte in Aussicht genommen erscheint.

Nr. 9173.

Zum Verfahren im Zwecke der Einkommenbesteuerung. — Feststellung des Reineinkommens nach den theils anerkannten, theils nicht entkräfteten Gutachten der Vertrauensmänner. — Die relative Angemessenheit einer Besteuerung bildet keinen Gegenstand der Cognition des V. G. Hofes.

Erkenntniß vom 31. December 1895, Z. 6328.

Josef Knejsl ca Finanz-Landes-Direction in Prag (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 10. Jänner 1895, Z. 111921 ex 1894, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1894.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Seitens der Beschwerdeführung wird die Vorschreibung der Einkommensteuer für das Jahr 1894 wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens und wegen der Höhe der Bemessungsgrundlage angefochten. — In ersterer Richtung wird behauptet, daß das Gutachten der Vertrauensmänner erst über den gegen die Steuerbemessung eingebrachten Recurs dem Beschwerdeführer bekannt gegeben und sohin die Bestimmung des § 26 des Einkommensteuer-Patentes nicht beobachtet worden sei.

Dem gegenüber muß an der Hand der administrativen Verhandlungsacten hervorgehoben werden, daß das Seitens der Vertrauensmänner am 18. Juni 1894 abgegebene Gutachten der Vertrauensmänner dem Beschwerdeführer noch während des Bemessungsverfahrens, nämlich am 19. Juni 1894 mitgetheilt und die Steuerbemessung sohin mit dem Zahlungsauftrage vom 30. Juni 1894 vorgenommen worden ist. — Es stellt sich demnach dieser Beschwerdepunkt als actenwidrig und unrichtig dar.

Anlangend die Steuerbemessung hat sich der V. G. Hof durch Einsichtnahme in die Verhandlungsacten die Ueberzeugung verschafft, daß bei der Erhebung des Reineinkommens für das Steuerjahr 1894 genau nach den Vorschriften der §§ 9, 10 und 25 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, vorgegangen worden ist und daß insbesondere die Bemessung der Einkommensteuer nach dem Gutachten der Ortscommission, auf welches die Steuerbehörde durch § 25 cit. Patentes, sowie durch die Min.-Verordn. vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445, Punkt 5, verwiesen wird, dem Gesetze vollkommen entsprach, zumal der Beschwerdeführer das für die Jahre 1891 und 1892 eingeschätzte Einkommen laut Protokolles vom 10. Juni 1894 ausdrücklich anerkannt und das über das Reineinkommen aus dem Jahre 1893 abgegebene Gutachten in keiner Weise entkräftet hat.

Die Steuerbehörde hat überdies nach Einbringung des Recurses dem Beschwerdeführer die Namhaftmachung von Vertrauensmännern zum Zwecke der Einschätzung des streitigen Reineinkommens aus dem Jahre 1893 freigestellt, wovon seitens des Beschwerdeführers Gebrauch gemacht wurde. — Die von ihm bezeichneten Vertrauensmänner haben jedoch das Reineinkommen mit demselben Betrage, wie seitens der Ortscommission geschehen war, eingeschätzt.

Auf die bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Einwendung der Unverhältnißmäßigkeit der Besteuerung des Gewerbes des Beschwerdeführers im Vergleiche mit anderen Gewerben gleicher Art konnte keine Rücksicht genommen werden, da der V. G. Hof lediglich die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Steuerbemessung zu überprüfen hat und somit die Frage der Verhältnißmäßigkeit einer solchen Besteuerung der Cognition des V. G. Hofes entzogen ist.

I.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abgabe, besondere, beim Handelsgewerbe kein Nebenausschank, Nr. 8972.
— — Feststellung der Bevölkerungszahl einer Ortschaft in Absicht auf Bemessung, Nr. 8973, 8975.
— — von geistigen Getränken, auf was es dabei ankommt, Nr. 8451.
— — Zahlung derselben im Falle des Wechsels in der Person des Unternehmers, Nr. 8858.
— vom Ausschanke für die Bemessung der Bevölkerungszahl nach der letzten Volkszählung maßgebend, Nr. 8974.
Abfallwässer, Vorkehrungen zur Hintanhaltung der Verunreinigung öffentlicher Gewässer durch solche, Nr. 8384.
Ablösungserkenntniß, Voraussetzung für Schöpfung eines solchen, seitens der politischen Behörden (Grundentlastung), Nr. 8692.
Acten, Ertheilung von Abschriften von Erhebungen an die Partei, Nr. 8675.
Actiengesellschaft, Dauer der rechtlichen Existenz des Vorstandes, Nr. 8551.
Actiengesellschaften, Einzelrechte des Actionärs gegenüber Beschlüssen der Generalversammlung, Nr. 8551.
— und Interventionsrecht der Staatsbehörde, Nr. 8551.
Activitätsgebühr bei Frequentirung einer Militärschule, Nr. 8499.
Activitätszulage neben dem Genuß einer Naturalwohnung, Nr. 8501.
Administrativ-Verfahren, in solchen von Parteirollen und Parteischriften im Sinne des Civilprocesses keine Rede, Nr. 9067.
Advocaten, zur unentgeltlichen Vertretung bestellte, Gebührenbefreiungen, Nr. 8782.
Aerztekammer, Competenz des V. G. Hofes in Wahlangelegenheiten, Nr. 8717.
— Feststellung der Kammerpflichtigkeit, Nr. 8717.
— Wahlrecht, Nr. 8717.
Agentie für Vermittlung von Pfandgeschäften, Concessionsentziehung, Nr. 9090.
Amtssuspension, wann nach Aufhebung solcher, keine Nachzahlung der Bezüge, Nr. 8357.
Anrainer, deren Anspruch auf Mittheilung der Entscheidungen der Gewerbsbehörde über gewerbliche Betriebsanlagen, Nr. 8851.
»Anweisung« oder »Cheque« im Sinne des Gebührengesetzes, Nr. 8562.
Apothekergewerbe, Fortführung für Rechnung der Witwe und Kinder — bezüglicher rechtskräftiger Ausspruch der Behörde als Parteisache — nicht von amtswegen zu beheben, Nr. 9095.
Apothekerrechnungen, Rechnungsstempel, Nr. 8373.
Appalti (Brodappalti), Voraussetzung einer Verzichtleistung der Gemeinde, bezw. des Erlöschens von solchen (Tirol), Nr. 9066.
Appaltirechte, Aufhebung bestehender (Tirol), Nr. 8744.

Arbeiter, landwirthschaftliche, Unfallversicherung und Krankenverpflegung, Nr. 8431.
— welche Abraumarbeiten beim Bergbetriebe verrichten, bei der Bruderlade zu versichern, Nr. 8882.
Arbeiterbezüge, a. o., Einbeziehung zur Beitragsleistung für die Unfallversicherung, Nr. 8440.
Arbeiterunfallversicherung, Behebung von amtswegen der Versicherungspflicht seitens der obersten Aufsichtsbehörde, Nr. 8402.
— Berechnung der Versicherungsbeiträge, Einbeziehung der Naturalgenüsse, Nr. 8401.
— hinsichtlich der auf Bahnhöfen vor sich gehenden Güterverladungen, Nr. 8402.
Arbeiterwohnungen, Voraussetzungen für die Gebäudesteuerfreiheit, Nr. 8784.
Architekt, Gebrauch dieses Titels seitens eines concessionirten Baumeisters, Nr. 8758.
Armendrittel für die armen Verwandten eines geistlichen Erblassers, Nr. 8329.
Armenpercent von licitationsweisen Verpachtungen (Kärnten), Nr. 8928.
— von Pfänderversteigerungen (Wien), Nr. 8834.
Armenverpflegung im Epidemiespital, Ersatzanspruch der Aufenthaltsgemeinde, Nr. 8866.
Armenverpflegskosten im Epidemiespitale, Nr. 8846.
Armenversorgung und specieller Versorgungsfond, Nr. 8648.
Armuth in Absicht auf Erlangung der Stempel-Gebührenfreiheit, Nr. 8391.
Arrondirung von Grundstücken, für die vor der Wirksamkeit des betreffenden Gesetzes zu Stande gekommenen Tauschgeschäfte kommt keine Gebührenerleichterung zu, Nr. 9104,
Assanirung Prags, Regulirungsproject, Nr. 8671.
Auflage einer Brodtaxe in Rovereto, Nr. 9167.
Aufsichtsrecht, staatliches, gegenüber Gemeindeausschuß-Beschlüssen, Nr. 8793.
— — gemäß der Reichenberger Gemeinde-Ordn, Nr. 8650.
Ausländer, deren Steuerpflicht, Nr. 8978.
Ausschank nebenbei, ob beim Handelsgewerbe möglich, Nr. 8972.
Auswärtige und Gemeindegenosse, Nr. 8474.
Ausweisung aus der Gemeinde wegen Concubinatsverhältnisses, Nr. 8761.
— eines Auswärtigen der Gemeinde, Nr. 8474.

B.

Bau, Anlage von Haushöfen (Graz), Nr. 8736.
— Anspruch auf Ertheilung des Benützungs-, bezw. Bewohnungsconsenses, Nr. 8868.
— eines Trottoirs (Triest), Nr. 8961.
— Lagerplanänderung, erfordert Bestätigung der Behörden, deren Ertheilung freies Ermessen (Prag), Nr. 9147.
— Legitimation der Nachbarn zur Recursführung, Nr. 8849.
— Rückwirkung der B. O. für Lemberg vom 21. April 1885 auf bereits bestehende Gebäude, Nr. 8741.
— Sistirung wegen consensloser Aenderung des Bauprojectes (Böhmen), Nr. 8991.
— über Grubenfelder, civilrechtliche Einwendungen der Bergwerkseigenthümer, Nr. 8687.
— — Vermittlung des Zuganges zum Neubau durch Privatwege, Nr. 9012.
— Unterlassung des Localaugenscheines, mangelhaftes Verfahren (Lemberg), Nr. 8741.
— von Stallungen (Oberösterreich), Nr. 8849.
— von Stallgebäuden (Graz), Nr. 8736.
— Wirksamkeit der Bau-Ordn. für Lemberg vom Jahre 1885, Nr. 8337, 8338, 8339, 8340.
— Zulässigkeit aus sanitätspolizeilichen Rücksichten, Nr. 8833.
Bauänderungen, Competenz der Baubehörden, auch wenn Bau durch Anforderung der Schul- und Sanitätsbehörde veranlaßt, Nr. 9088.
Bauarbeiter, deren Unfallversicherung, Nr. 8614.

Baubehörde I. Instanz ist die Gemeinde auch bei Wahrnehmung der Rücksichten öffentlichen Verkehres, und kann als solche gegen obere Instanz nicht recurriren, Nr. 8602.
Baubeitrag des Pfründners, Ergänzung der Congrua durch Errichtung eines Baubriefes, Nr. 8379.
Baubewilligung, verweigerte, bis zur Behebung der privatrechtlichen Einwendungen, Nr. 8929.
Bauconcurrenz zu Kirchen und Pfarrgebäuden, Entscheidung über Parteistreit, Nr. 8524.
Bauconsens, Aufnahme in denselben der Verweisung der Entschädigungsansprüche auf den Rechtsweg, Nr. 9121.
— Erfüllung von Bedingungen haftet am Objecte, nicht auf der Person des Bauherrn, Nr. 8816.
— Erfordernisse der durchzuführenden Localcommission, Nr. 8895.
— für Schleppbahn, vom Eigenthümer des Straßengrundes gestellte Bedingungen, Nr. 8517.
— nicht ordnungsgemäßer, Recurs gegen solchen geht an den Gemeinderath (Galizien), Nr. 9014.
— Verweigerung (Böhmen), Nr. 8354.
— Vorbehalte in solchem betreff Grundabtretungen und Straßenherstellungen, Nr. 8413.
Baudemolirung eines ohne Bauconsens aufgeführten Umbaues (Galizien), Nr. 8709.
— mit Rücksicht auf erhobene Privateinwendungen, Nr. 8929.
— Wirksamkeit eines bezüglich Auftrages trifft das Bauobject, Nr. 8626.
Baueinstellung, Verweisung einzelner Einwendungen auf den Rechtsweg, Localcommission (Dalmatien), Nr. 8701.
Bauführung über Grubenfelder, Einschreiten der Baubehörde von amtswegen, Nr. 8634, 8635.
— nicht über privatrechtliche Verhältnisse, sondern über Zulässigkeit vom Standpunkte der öffentlichen Rücksichten zu entscheiden (Böhmen), Nr. 9097.
— und Einspruchsrecht eines Bergwerksbesitzers, Nr. 9121.
Bauführungen, Unterrichtszwecke gefährdende, Einwendungen gegen solche stehen nur den Schulbehörden und nicht den Gemeinden zu, Nr. 9159.
Baugebrechen, Verfügung der Beseitigung unter Verweisung der Eigenthumsfrage auf den Rechtsweg, Nr. 8839.
Baugesuch Abweisung wegen Nichtübereinstimmung des Bauobjectes mit dem Detail des Prager Assanirungsprojectes, Nr. 8672.
— Verfahren über ein solches (Böhmen), Nr. 8868.
Baugrund, Abtretung, Entscheidung im Streit kommt den Landesbehörden zu, Nr. 8314.
Bauherstellungen, Durchziehen der Dunstschläuche durch die Gewölbeconstruction eines Gebäudes, benöthigt baubehördliche Bewilligung, Nr. 9088.
Baulagerplan, Nothwendigkeit und Zeitpunkt der Verfassung, Nr. 8317.
Bauliniebestimmung, ausnahmsweise Vertagung derselben wegen besonderen Schwierigkeiten (Prag), Nr. 9148.
— Competenz des Landesausschusses zur Ueberprüfung der bauhehördlichen Entscheidungen des Stadtrathes (Prag), Nr. 9148).
Baulinie s. auch **Straßenregulirungslinie**.
Baumeister, ob zur Führung des Titels »Architekt« berechtigt, Nr. 8758.
Bauobject, Beseitigung aus öffentlichen Rücksichten, Verfahren, Nr. 8821.
— consensloses, Voraussetzungen für die Annahme, Nr. 8989.
— wesentliche Abänderung ohne Consens, Nr. 8626.
Bauobjecte, Sicherheitsvorkehrungen für diese beim Bergbaubetriebe, Nr. 8686.
Bauparcellirung und Grundabtretung, Entscheidung fällt den Landesbehörden zu, Nr. 8314.
Bauplätze, Abtheilung auf solche, wann vorliegt und Vorbehalte im Bauconsense (N.-Oe.), Nr. 8413.
Bauproject, an Stelle eines beseitigten neu eingebrachtes, instanzmäßig zu prüfen, Nr. 8849.

Bauproject, Beurtheilung der Zulässigkeit und Umfang der Baubewilligung (Wien), Nr. 8921.
— commissionelle Verhandlung über ein solches, wann vorzunehmen (Böhmen), Nr. 8354.
— consenslose Aenderung, Sistirung des Baues (Böhmen), Nr. 8991.
— dessen Erledigung angesichts der im Lagerplane nicht vorgesehenen Feststellung der Baulinie, Nr. 9148.
Bausache. Instanzenzug und Verfahren (Galizien), Nr. 8522.
— Legitimation der Gemeinde als Baubehörde zur Beschwerdeführung, Nr. 9148.
— Merkmale einer »Parcellirung« (Wien), Nr. 8719.
— Nichterledigung eines Recurses und Nichtzustellung einer Entscheidung, Mängel des Verfahrens, Nr. 8713.
— Umbau noch keine Unterabtheilung (Wien), Nr. 8719.
— Unterlassene Ladung der Partei zu den Localerhebungen, Mangel des Verfahrens, Nr. 8712.
Bausachverständige, deren Beiziehung zur Localcommission, Nr. 9121.
Beamte der Gemeinde, Enthebung vom Dienste, Nr. 8670.
— Rechtsanspruch des Rangsälteren auf die höhere Gehaltsstufe, Nr. 8739.
— Versetzung aus der niederen in die höhere Gehaltsclasse, freies Ermessen der Administrativ-Behörden, Nr. 8739.
— wann nach Aufhebung der Suspension, keine Nachzahlung der Staatsbezüge, Nr. 8357, 8417.
Beamte, siehe auch Staatsbeamte.
Beamten, Pensionirung, Nr. 8739.
— Reisediäten und Substitutionsgebühren, Nr. 8548.
Befähigungsnachweis für das Zahntechnikergewerbe, Nr. 8289.
Begründung des nicht erbrachten Gegenbeweises im Wechselstempelverfahren fehlende, kein wesentlicher Mangel, Nr. 8306, 8307.
— der Zahlungsaufträge, Nr. 8926.
— einer letztinstanzlichen Entscheidung in Steuersachen, Nr. 8573.
Bergbau, Auswahl der Sachverständigen bei Verfügung von Sicherheitsvorkehrungen, Nr. 9011.
— »Centralverkaufsbureau«, gewerbsbehördliches Zweigetablissement, Nr. 8705.
— Commissionskosten beim amtswegigen Einschreiten der Bergbehörden, Nr. 9011.
— Erhebung der Verhältnisse, zu Zwecken der Feststellung des Lagerplanes, Nr. 8317.
— Grubenkarten Vorlage an die Bergbehörden, Nr. 8457, 8458.
— Maßregeln zur Hintanhaltung gefährlicher Wirkungen und Kosten, Nr. 8536.
— Verfügung von Sicherheitsvorkehrungen gegen Ereignisse, Nr. 9011.
— Voraussetzungen für bergpolizeiliche Maßregeln, Aufsichtsrecht der Bergbehörden, Nr. 8885.
— Sicherheitsvorkehrungen, Kosten des Verfahrens, und Vertretungskosten, Nr. 8500.
— Zubruchebau von Grundstücken und Frage der Enteignung, Nr. 8515.
Bergbaubetrieb, Sicherheitsvorkehrungen und Frage der Entschädigung der Beschränkungen der Eigenthümer, Nr. 8852.
— Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze der Bauobjecte, Nr. 8686.
Bergsache, Commissionskosten, Nr. 8704.
Bergwerksbesitzer, dessen Einspruchsrecht gegen eine Bauführung, Nr. 9121.
Bergwerkseigenthümer, deren privatrechtliche Einwendungen bei Bauführungen über Grubenfelder, Nr. 8687.
Berufungsfrist, versäumte, wenn nicht im Administrativverfahren geltend gemacht, kann auch beim V. G. Hofe nicht eingewendet werden, Nr. 8679.
Beschwerdefrist (beim V. G. Hofe), Zustellung einer Entscheidung an einen Cassebeamten, Nr. 8798.
Beschwerdelegitimation des am Bestande einer Communication Betheiligten, Nr. 9086.
Beschwerdepunkt, nähere Begründung, Nr. 8611.
Betriebsanlage gewerbliche, Consens an Bedingungen geknüpft, Nr. 8792.
— — consentirte, wann zu ändern Gewerbsbehörde kein Recht hat, Nr. 8932.
— gewerbe- und baubehördliche Genehmigung, Nr. 8930.

Betriebsanlage, Genehmigung vom sanitäts- und gewerbepolizeilichen Standpunkte, Ermessen, Nr. 8930.
Betriebsbeamte, versicherungspflichtiger, Nr. 8984.
Bezirksausschuß, den Mitgliedern dieses, steht kein Vertretungsrecht durch Bevollmächtigte zu (Böhmen), Nr. 8881.
Bezirkskrankencasse, Beitragspflicht für nicht angemeldete Personen erstreckt sich bis zum Austritte derselben aus dem Arbeitsverhältnisse, Nr. 9107.
— Beitragsleistung von der Anmeldung unabhängig, Nr. 9062.
— Dauer der Mitgliedschaft nicht angemeldeter Personen, welche in der Folge zu einer anderen Vereinskrankencasse beigetreten, Nr. 9110.
— Erwerbung der Mitgliedschaft, Nr. 8421.
— zur Frage der Erlöschung der Mitgliedschaft und des Unterstützungsanspruches, Nr. 8996.
Bezirkskrankencassen, Versicherungsbeiträge nicht verjährbar, Nr. 9061.
Bezirksstraße, Beitragsleistung auch anderer Factoren als der Bezirksgemeinden; Maßstab der Leistung, Nr. 9087.
— II. Classe, Beitragsleistung zur Herstellung (Mähren), Nr. 8476.
— Feststellung und Auftheilung der Beitragsleistung (Mähren), Nr. 9004.
Bezirksvertretung, Aufsichtsrecht derselben bei Ortschaftsrechnungen, Nr. 8773.
— Berechtigung zur Fertigung von Postabgabsdocumenten, Nr. 8772.
— instanzmäßiges Entscheidungsrecht des Landesausschusses über Berufungen gegen Beschlüsse, Nr. 8881.
— Stadtärzte ob in dieselbe wählbar (Böhmen), Nr. 8418.
— Vertheilung der Mitglieder auf die einzelnen Interessengruppen (Böhmen), Nr. 8677.
— Vornahme von Erhebungen durch einen Beamten derselben, Nr. 8773.
Bezirksvertretungen, Auseinandersetzung des Vermögens anläßlich der Verschiebung der Gebietsgrenzen, Competenz des Landesausschusses zur Entscheidung, Nr. 9098.
Bezüge, a. o., der Arbeiter, Anrechnung für die Beitragsleistung zur Unfallversicherung, Nr. 8440.
Bierverschleiß, außerhalb des Ortes der Erzeugung, in Galizien, Nr. 8554.
Branntwein, Consumabgabe, Betheilung mit Contingent, Nr. 8897.
Branntweinschank, wann als »Hauptgeschäft« zu qualificiren, Nr. 8352.
Branntweinausschank, wann Hauptgeschäft, Nr. 8916.
Branntweinsteuer, Berechnung der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, Nr. 8822.
Brodappalti, Frage der Beschwerdelegitimation der Inhaber von Bäckergewerben, Nr. 9066.
Brodtaxe in Rovereto, vom im Stadtgebiete erzeugten Brode, Nr. 9167.
Bruderlade, Ersatzpflicht derselben für Abgabe des erkrankten Mitgliedes an ein Krankenhaus; Umfang und Aequivalent derselben, Nr. 9163.
— Krankenverpflegskosten, Nr. 8459.
— Versicherungspflicht der Abraumarbeiter bei derselben, Nr. 8882.
Bruderladen, Arbeiter, gewerbliche, wenn dabei versichert, ob der Unfallversicherung unterliegen, Nr. 8850.
Brückenbaukosten, Gemeindeweg, Nr. 8312.
Brückenherstellung auf der Grenze zweier Gemeinden, Nr. 8931.
— zur Frage des Bestandes eines besonderen öffentlich-rechtlichen Verpflichtnngstitels, Nr. 9149.
Brunnen, Entscheidung über Wasserleitung, nicht Competenz der politischen Behörden, Nr. 8955.
— Sperrung behufs Verhütung von Krankheiten, Nr. 8414.
Brunnenzins in Innsbruck, Nr. 8743.
Bürgervermögen, Eigenthumsansprüche einer bestimmten Classe von Gemeindeangehörigen gehören auf den ordentlichen Rechtsweg, Nr. 9029.

C.

»Cheque« oder Anweisung im Sinne des Gebührengesetzes, Nr. 8562.
Commissionskosten in Bergrechtssachen, Nr. 8704.
— im wasserrechtlichen Verfahren, Nr. 8935.
Competenz der politischen Behörden, betreffs Auferlegung und Eintreibung der Concurrenzbeiträge für Herstellung von Wasseranlagen (Mähren), Nr. 9028.
— der politischen Behörden zur Entscheidung über Schadenersatzansprüche der Adjacenten einer Eisenbahn gegenüber, Nr. 9016.
— des Landesausschusses zur Entscheidung über die Vermögensauseinandersetzung zweier Bezirksvertretungen anläßlich der Verschiebung der Gebietsgrenzen, Nr. 9098.
— des ordentlichen Richters zur Entscheidung über Bestand von Privatrechtstiteln, Nr. 8884.
— der staatlichen Behörden zur Ueberwachung des Pferdebahnbetriebes, Nr. 8419.
Concession einer Agentie für Vermittlung von Pfandgeschäften, Entziehung, Nr. 9090.
— (für Gast- und Schankgewerbe), Entziehung von amtswegen, Nr. 8914.
— zum Ausschanke, Untersagung der Ausübung wegen Mangels des Nachweises der Ertheilung, Nr. 8915.
Concurrenz der Eingepfarrten für Pfarr-Wirthschaftsgebäude, Nr. 8385.
— des Beneficiaten zu Pfarrbaulichkeiten, welche Congrua dafür maßgebend (Böhmen), Nr. 9068.
— des Patrons bei Pfarrbauten, Nr. 8582.
— des Religionsfondes zu Bauherstellungen, Nr. 8506.
— eine Entscheidung über solche, wann besonderer Verpflichtungs- oder Befreiungstitel, Nr. 8931.
— Feststellung bei Regulirung des Brenflusses (Galizien), Nr. 8942.
— für Herstellung katholischer Pfründengebäude, Instanzenzug und Verfahren, Nr. 9071.
Concursausschreibung für Director- und Lehrerstellen an Bürger- und Mädchenschulen (N. Oe.), Nr. 8380.
Congrua an den Curaten, Verpflichtung der Gemeinde zur Leistung, gegründet auf das Erectionsinstrument der Curatiegemeinde und die Capitolatsverträge mit derselben, Nr. 9069.
— der Ortscapläne, kein »Jahresgehalt,« in Absicht auf das bevorzugte Wahlrecht (Mähren), Nr. 8609, 8610, 8611.
— durch Baubeitrag verkürzte, Art der Ergänzung durch Errichtung eines Baubriefes, Nr. 8379.
— für deren Bemessung die Einwohnerzahl der Station und nicht des Pfarrsprengels maßgebend, Nr. 8710.
— für deren Bemessung, Nähe der Station von Curorten ohne Belang, Nr. 8710.
— für Hilfspriester, staatliche Anerkennung der Letzteren, Nr. 8397.
— Leistung an den Seelsorger, verpflichtete Gemeinde und Umfang der Leistung, Nr. 8362.
— normalmäßige des Seelsorgers, frei von Gemeindezuschlägen, Nr. 8894.
— Verpflichtung der Gemeinden zur Leistung der Dotationsergänzung, Nr. 8383.
Congruabeitrag, einer Curatiegemeinde, Nr. 8796.
— Umfang der aus der Erklärung einer Gemeinde abzuleitenden Verpflichtung zur Lefstung eines solchen, Nr. 8497.
Congruaergänzung für einen Hilfspriester, Beurtheilung der Frage, ob staatlich anerkannte Stelle, Nr. 9118.
— pro praeterito, Verwirkung des Anspruches wegen entschiedener Sache und Mangels des Einbekenntnisses, Nr. 9156.
Consens für eine Betriebsanlage geknüpft an Bedingungen, Nr. 8792.
Consentirung einer Tramway-Anlage, Nr. 8420.
Consumverein, Umfang der Abgabeberechtigung der Propinationsgetränke an die Mitglieder (Bukowina), Nr. 9075.

Cooperator, dessen stiftungsmäßige Dotation, Nr. 9069.
— Naturalwohnung oder Quartiergeld (Triest), Nr. 8960.
Cultusanstalten, Benützung, Competenz der politischen Behörden zur Untersagung, Nr. 8435.
Cultusauslagen, Art und Weise ihrer Bedeckung (Tirol), Nr. 8742.
— Bedeckung durch die Gemeinde-Fractionen (Tirol), Nr. 8742.
— für die Kirchengemeinde; über Rückstellungsansprüche entscheiden die autonomen Organe, Nr. 9065.
— gehören nicht in das Gemeindepräliminare, Nr. 8742.
Cultusgemeinde, israel., deren Selbstbestimmungsrecht und das Genehmigungsrecht der politischen Behörden betreffs Errichtung von Privatbethäusern, Nr. 9157.
Cultussache, Enthebung und Ernennung des Chorregenten steht dem Pfarramte zu, Nr. 8757.
— Erlassung des Provisoriums und Beurtheilung des dringenden Interesses, Nr. 8906.
— maßgebende Fassion für die Pfarrbauconcurrenzpflicht des Pfründners, Nr. 8737.
— zur Fassionsadjustirung zu Zwecken der Pfarrbauconcurrenzpflicht des Pfründners die Landesbehörde competent, Nr. 8737.
Cultuszwecke, Leistungen, administrativer Instanzenzug, Nr. 8971.

D.

Dazgefälle, Bestrafung der Uebertretung, Polizeistrafe (Triest), Nr. 8318.
Dazio-Consumo und Gebührenverkürzung (Dalmatien), Nr. 8589.
Demolirung eines Baues mit Rücksicht auf Privateinwendungen, ob zulässig, Nr. 8929.
— eines consenslos bestehenden Bauobjectes (Böhmen), Nr. 8989.
— eines consenslos hergestellten Baues, Wirksamkeit des Auftrages trifft das Bauobject, Nr. 8626.
Dienstboten, Verpflegung und Heilung (Schlesien), Nr. 8433.
— Entlassung, Anzeige hievon, Nr. 8433.
Dienstboten-Ordnung, Erlöschung des Dienstverhältnisses in Folge andauernder Erkrankung des Dienstboten (Schlesien), Nr. 8433.
Disciplinarerkenntniß, nachträgliche richtige Intimirung, Nr. 8967.
Districtsärzte, Vorzugsrecht der Gemeindeärzte für diese Stellen; Competenz des Landesausschusses zur Entscheidung; Recurslegitimation der Bewerber, Nr. 9146.

E.

Effectenumsatzsteuer beim Umtausche größerer Appoints in kleinere der gleichen Kategorie von Effecten, Nr. 9000.
Einforderung einer verkürzten Zeitungsstempelgebühr, gefällsgerichtl. Thatbestand, Nr. 8371.
Eingabenstempel, Befreiung der Recurse im Richtigstellungsverfahren, bezüglich der Grundbücher, Nr. 8513.
— bei Reproduction einer Eingabe, Nr. 8449.
— in Absicht auf Bewilligung öffentlicher Aufzüge eines Vereines, Nr. 8407.
— Recurse in Privilegiumstreitsachen, Nr. 8595.
Einkommenbesteuerung des Bergwerksbetriebes, Verfahren, Nr. 9126.
Einkommensteuer I. Classe, Durchschnitt aus wirklich erzielten Reinerträgen, Nr. 8641, 8646.
— I. Classe, Entgelt für vorgeschossenes Baucapital gehört nicht in die Besteuerungsgrundlage des Baugewerbes, Nr. 8325.
— II. Classe, Feststellung der Steuerpflichtigkeit von »Quartiergeldern« und »Functionszulagen« der Privatangestellten, Nr. 8406.

Einkommensteuer III. Classe. Bei Transactionen der Waisencassen mit Pupillarvermögen maßgebender Zeitpunkt für die Bemessung, Nr. 8745.
— III. Classe. Fatirungspflicht des Gläubigers, hinsichtlich des Zinsenbezuges von einem Satzcapitale, Nr. 9033.
— III. Classe, maßgebender Zeitpunkt, kein Abzug von Passiven, Nr. 8924.
— III. Classe, vom ganzjährigen Zinsenbetrage und nicht vom wirklich erzielten Zinsenerträgnisse, Nr. 9129.
— III. Classe, ob solcher Escomptezinsen und unter welchen Voraussetzungen unterworfen, Nr. 8323.
— III. Classe, vom Zinsenbezuge von auf hauszinssteuerfreiem Hause elocirten Capitalien; maßgebender Stand des Vermögens und Einkommens, Nr. 8697.
— III. Classe, von Zinsen auf einem steuerfreien Hause elocirten Capitales. — Fatirungspflicht des Gläubigers. — Verjährungsfrage, Nr. 8698.
— III. Classe, von Zinsen in der Waisencasse eingelegten Pupillarvermögens, Nr. 8745.
— Angemessenheit der Besteuerung, Nr. 9173.
— Art des Vorhaltes des Gutachtens der Vertrauensmänner, Nr. 8369.
— Befreiung der Darlehenszinsen einer Sparcasse, Nr. 8349.
— bei Bemessung kommt der Geschäftsumsatz in seiner Gesammtheit in Betracht, Nr. 8805.
— bei Bestand der Erwerbsteuervorschreibung, Nr. 8841, 9002, 9009.
— Begründung der Zahlungsaufträge, Nr. 8926.
— Betriebsauslagen eines Verpächters, Nr. 8840.
— bei Concurrenz steuerpflichtiger und nicht steuerpflichtiger Bestandobjecte, Nr. 8410.
— bei der Streitfrage wegen selbstständiger Vorschreibung nach Ges. von 1871, Instanzenzug ans Finanz-Min., Nr. 8370.
— bei Pachtung von Wein- und Fleischauflage, Nr. 8666.
— Besteuerung des durch Verkauf einer Realität erzielten Gewinnes, Nr. 8408.
— Büchereinsicht und Beiziehung des Steuerpflichtigen, Nr. 8683.
— Durchschnittseinkommen bei einem länger als ein Jahr bestehenden Unternehmen, Nr. 9056.
— Einbeziehung der nach Verhältniß des Waarenconsums vertheilten Dividenden eines Consumvereines, Nr. 8979.
— Einbeziehung der rechtskräftig festgestellten Einkommensziffer in den Durchschnitt und Einwendung des Steuerpflichtigen dagegen, Nr. 8683.
— einer mit der Erwerbsteuer rechtskräftig belegten Genossenschaft, Nr. 8566.
— einheitliche Vorschreibung hinsichtlich des aus fixen und veränderlichen Bezügen herrührenden Einkommens, Nr. 9009.
— Einschätzung, Mangels detaillirter Angaben der Partei, Nr. 8805.
— Einvernahme der Sachverständigen der Partei, Nr. 8803.
— Entlohnung der Directionsmitglieder keine Abzugspost, Nr. 8566.
— Erwerbsteuerdrittel, Nr. 8879.
— Feststellung der Abzugsfähigkeit von Ausgabsposten, Nr. 9128.
— Feststellung des Reineinkommens nach dem Gutachten der Vertrauensmänner, Nr. 9047, 9074.
— Feststellung des Wahrscheinlichkeits-Einkommens, Nr. 9099.
— Feststellung des wirklichen Reineinkommens, Nr. 8491.
— für die Höhe, der Umstand, daß Handelsunternehmung in Liquidation ohne Einfluß, Nr. 8408.
— Gutachten der Vertrauensmänner der Partei, ob und wie zu berücksichtigen, Nr. 8785.
— nach dem Gutachten der Vertrauensmänner; Kosten der Inbetriebsetzung einer Fabrik, keine Abzugspost, Nr. 8428.
— nach dem Gutachten der Vertrauensmänner, Nr. 8803, 9074.
— nach dem Gutachten der Vertrauensmänner, relative Angemessenheit der Besteuerung, nicht detaillirtes Gutachten, Nr. 9073, 9074.
— nach dem Gutachten der Vertrauensmänner; Feststellung des Wahrscheinlichkeits-Einkommens, Nr. 8823, 9074.
— nach dem Gutachten der Vertrauensmänner; späterer Vorhalt, Nr. 8977.

Einkommensteuer, nicht bemessene, aber eingehobene; Verjährung des Nachtragsbemessungsrechtes, Nr. 9001.
— nominirte Sachverständige; Einwendungen gegen Befähigung der Vertrauensmänner, Nr. 8926.
— Ort der Vorschreibung, Nr. 9132.
— Reassumirung bei Rechtskraft der Steuerpflicht, Nr. 8899.
— Verfahren, Nr. 8952.
— Verfahren, Fassion und Vorhalt des Gutachtens, Nr. 8699.
— Verfahren, Fassionslegung und Gutachten der Vertrauensmänner, Vorhalt, Nr. 8450.
— Verfahren; Feststellung des Reineinkommens nach dem Gutachten der Vertrauensmänner, Nr. 9173.
— Verfahren und Feststellung des Einkommens nach dem Gutachten der Vertrauensmänner, Nr. 8665.
— Vergütungszinsen von zur Rückzahlung gelangten Beträgen, Nr. 8804.
— vom Baugeschäfte, Verzinsung fremder Capitalien, Zinsenverlust und Werthverminderung der Materialien, keine Abzugsposten, Nr. 8493.
— vom Bergbaubetriebe, rechtskräftig vorgeschriebene; Anspruch auf Reassumirung ob besteht? Nr. 8951.
— vom Bergbau, Verfahren, Nr. 8575.
— vom Bierbrauereibetriebe, Feststellung hinsichtlich der Abzugsposten, Nr. 8645.
— von den Bezügen der Gemeindebeamten; die Befreiung, wie bei Staatsbeamten nicht anzuwenden, Nr. 9025.
— von Pensionen; Ermittlung der umlagefreien Quote, Nr. 8696.
— von Zinsen; Wechselescompte oder Wechseldarlehen? Nr. 9172.
— Voraussetzung eines ordnungsmäßigen Vorhaltes des Gutachtens der Vertrauensmänner, Nr. 9128.
— Wahl der Sachverständigen, Nr. 8683.
— »wohlunterrichtete« Vertrauensmänner, Nr. 8803.
— zur Durchführung der Büchereinsicht, Zuziehung von Buchsachverständigen, Nr. 8735.
Einkommensteuerminimum bei feststehender Erwerbsteuerpflicht, Nr. 9132.
Einkommensteuerpflicht der bilanzmäßigen Ueberschüsse eines Lebensmittelmagazins, Nr. 8640.
— des aus dem Auslande fließenden Pensionsbezuges, Nr. 9170.
— des Pachtzinses aus einer der Erwerbsteuer unterliegenden Erwerbsgattung, Nr. 9056.
Eintragungsgebühr, Befreiung für die Fruchtnießer und Gebrauchsberechtigten, Nr. 8546.
Eisenbahn, Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung über Schadenersatzansprüche der Adjacenten, Nr. 9016.
Eisenbahnconcession, Ansprüche der Anrainer und commissionelle Erhebungen, Nr. 8688.
Eisenbahnzufahrtsstraße, Concurrenz für solche (Tirol), Nr. 8893.
— Erklärung eines Privatweges zu einer solchen — Competenz der autonomen Organe und Erhaltung (Steiermark), Nr. 8818.
— in Absicht auf Concurrenz zu erheben, in wessen Interesse errichtet, Nr. 9089.
— vor Wirksamkeit des Ges. vom 18. April 1886 errichtete, Erhaltung, Nr. 8817.
Enteignung des durch den Bergbaubetrieb beschädigten Grundes, Nr. 8515.
Entschädigung der gekeulten Rinder, Berechnungsgrundlage, Nr. 8394.
Erdwachsgewinnung, Sicherheitsvorkehrungen, Nr. 8885.
Erkenntniß des V. G. Hofes nach § 6, Folge eines solchen, Nr. 8575.
Erwerbsteuerbefreiung auf Grund des Handelsvertrages mit Deutschland, Nr. 8978.
— des Sägebetriebes als landwirthschaftliche Industrie, Nr. 8824.
Erwerbbesteuerung der von einer Gesellschaft betriebenen Unternehmung, Nr. 8574.
— von Geldspeculationsgeschäften, wann zu unterbleiben hat, Nr. 8623.
Erwerblosigkeit nach dem Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetze, Nr. 8367.
Erwerbsteuer, abgesonderte Besteuerung mehrerer, in einer Hand vereinigten Gewerbe, außerhalb der Provinzialhauptstädte, Nr. 8411.

Erwerbsteuer, amtswegige Erhöhung, Verfahren und Steuersatz, Nr. 8302.
— bei Aenderung des Steuersubjectes; Beginn, Dauer und Höhe, Nr. 8841.
— bei Eintritt eines neuen Gesellschafters in die bestehende Firma, kein neues Steuersubject, Nr. 8976.
— Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen über Recursbegehren, Nr. 8799.
— Berücksichtigung des eingezahlten Actiencapitals einer ausländischen Actiengesellschaft bei der inländischen Besteuerung, Nr. 8622.
— Besteuerung eines Unternehmens auch außerhalb des Ortes der Protokollirung, Nr. 8765.
— Beurtheilung der Ertragsfähigkeit des Unternehmens, in Absicht auf die Steuerermäßigung, Nr. 8429.
— der bloße Austritt eines Gesellschafters ohne Aenderung der Unternehmung, kein Anlaß zur Neubemessung, Nr. 9045.
— des anheimgesagten und im selben Semester wieder angemeldeten Gewerbebetriebes, Nr. 8324.
— einer Gewerbebank, bei Annahme von Depositen und Betrieb des Contocorrents, Nr. 9026.
— einer Wirthschaftsgenossenschaft angesichts des Productenverkaufes und der Vermittlung von Versicherungen, Nr. 9171.
— einer Wirthschaftsgenossenschaft, bei Besorgung von Eincassirungen der Wechsel der Mitglieder bei Nichtmitgliedern, Nr. 8326, 8327.
— Einreihung der Greislerei in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, Nr. 8573.
— Einreihung der Großbetriebe; Merkmale von solchen, Nr. 8409.
— Einreihung eines Unternehmens in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, Nr. 8734.
— Einreihung in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, ungeachtet eines nur beschränkten Handels, Nr. 8492.
— Erlöschung der Steuerpflicht in Liquidation, wann erfolgt, Nr. 8405.
— Feststellung der Dauer der Steuerpflicht, Nr. 8859.
— Feststellung des Umfanges der Unternehmung; Wahl des Steuersatzes, Nr. 9057.
— für an verschiedenen Orten ausgeübte Unternehmungen, Nr. 8470.
— für die Judicatur des V. G. Hofes kann nur der gesetzmäßige Vorgang der in Beschwerde gezogenen Besteuerung in Frage kommen, Nr. 8734.
— gelöschte, Wiedervorschreibung, Nr. 8326.
— Löschung, angesucht vom Nachfolger einer Unternehmung, Nr. 8746.
— Nichtlöschung wegen Rechtskraft, beim Fortbesitze des Gewerbescheines, Nr. 8473.
— nicht vom Gewinn, Verfahren und Steuersatz, Nr. 9130.
— ohne Rücksicht auf den gewerbsbehördlichen Standpunkt zu beurtheilen, Nr. 8861.
— »Ortschaft« als Betriebsort eines steuerpflichtigen Gewerbes, Nr. 9002.
— Rechtskraft der Vorschreibung und Voraussetzung für die Löschung, Nr. 8878, 8980, 9008.
— Rechtskraft hindert Löschung nicht, sobald Gewerbeschein gelöscht, Nr. 8351.
— Rechtskraft der Vorschreibung und Voraussetzungen der Löschung. Nr. 8303, 8447, 8448 8471, 8512, 8664, 8733.
— Steuertheilungsgesetz findet auf Handelsgeschäfte keine Anwendung, Nr. 8565.
— Veranstaltung von Andachtsübungen in einer Privatwohnung, keine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung, Nr. 9131.
— Verfahren, Nr. 8699.
— Verfahren, Begründung und Verjährungsfrage, Nr. 8787.
— Verfahren und Höhe des Steuersatzes, Nr. 8404, 8450, 8492.
— Verfahren und Wahl des Steuersatzes, Nr. 9027, 9132.
— vom Baumeistergewerbe, Nr. 8765.
— vom Besitze eines Privilegiums, Nr. 8304.
— vom Betriebe der Schottergewinnung und Einreihung in die Hauptbeschäftigungsabtheilung, Nr. 8511.
— vom Betriebe einer gepachteten Mahlmühle, Nr. 8862.
— vom Einkaufe von Waaren im Inlande zu Zwecken der Weiterveräußerung im Auslande, Nr. 8978.

Erwerbsteuer vom Gelddarleihgeschäft, Nr. 8764.
— vom Geldspeculationsgeschäfte, II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung; Beginn der Steuerpflicht, Nr. 9003.
— vom Geldspeculationsgeschäfte, Voraussetzungen, Nr. 8877.
— vom Grundparcellirungsgeschäfte; Wahl der Steuerquote, Nr. 9054.
— vom Holzhandel; Voraussetzungen, Nr. 9072.
— vom Realitätenhandel; Ort der Vorschreibung, Nr. 8898.
— von der bei der Thonwaarenerzeugung betriebenen Ziegeleierzeugung, Nr. 9002.
— von der Grundparcellirung, Voraussetzungen, Nr. 8350.
— von der Speculation mit Grundstücken, Nr. 8764.
— von einer im Laufe des Semesters begonnenen Unternehmung, Nr. 9099.
— von einer Versicherungsagentie und dem Gelddarleihen; negative Erklärung, Nr. 9055.
— von Gelddarleihen auf Hypothek, Nr. 8787.
— von Gelddarleihgeschäften; Merkmale der Steuerpflichtigkeit, Nr. 9100.
— von Geldspeculationen; von den Gewerbenormen unabhängig, Nr. 8925.
— von Glasschleifereien, betrieben nicht am Sitze der Firma des Glasraffineurs, Nr. 8322.
— von Kalkerzeugung; Anwendung eines höheren Steuersatzes, Nr. 8923.
— Voraussetzung der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880, Nr. 8949, 8950.
— Voraussetzungen für Befreiung aus dem Titel der landwirthschaftlichen Industrie, Nr. 8786.
— Vorhalt des Gutachtens der Vertrauensmänner, wann erforderlich, Nr. 9100.
— Wahl der Hauptbeschäftigungs-Abtheilung bei von der Bevölkerung des Betriebsortes unabhängigen Unternehmung, Nr. 8859.
— Wahl der Steuerquote innerhalb der Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, Nr. 8734.
— wenn gestützt auf Gutachten der Vertrauensmänner, muß dieses vorgehalten werden, Nr. 8592, 8593.
Erwerbsteuer-Erhöhung, Erörterung der Aenderung der Art des Unternehmens, Nr. 8660.
— kann nicht auf Einkommensteuer-Erhebungsresultate gestützt werden, Nr. 8643.
— nach Angaben des Steuerpflichtigen; Wahl des Steuersatzes; Vergleich mit anderen Fällen, Nr. 9010.
— Wahl des Steuersatzes, Nr. 8494.
Erwerbsteuer-Erklärung, Merkmale und Form, Nr. 8404.
Erwerbsteuer-Ermäßigung, Verfahren, Nr. 8472.
Erwerbsteuer-Herabsetzung, Prüfung des Verfahrens, Nr. 8430.
— Verfahren, Nr. 8445.
Erwerbsteuer-Löschung bei einem im Concurse befindlichen; Erfordernisse, Nr. 8788.
— Voraussetzungen und Verfahren, Nr. 8567.
— zum Begriffe »dauernde und vollständige« Betriebseinstellung, Nr. 9046.
Erwerbsteuerpflicht, Beginn derselben bei Actiengesellschaften, Nr. 8685.
— der von einer Gemeinde betriebenen Brückenmauth-Einhebung, Nr. 8446.
— des Betriebes der Nitrocellulose-Erzeugung, Nr. 8684.
— einer Unternehmung, von Anwendbarkeit der Gewerbeordnung unabhängig, Nr. 9072.
— eines Vereines, wann nicht gegeben, Nr. 8644.
Erwerbsteuersatz, Wahl, Nr. 8573.
Erwerbsteuerstrafe wegen Nichtabgabe einer Erwerbsteuer-Erklärung, Nr. 9054.
Erwerbsteuertheilung, Voraussetzung für solche bei Glasschleifereien und Glasraffinerien, Nr. 8322.
Erwerb- und Einkommensteuer von Gelddarleihgeschäften, Nr. 8860, 8861.
Escomtezinsen, erzielt dadurch, daß Renten früher zur Auszahlung gebracht werden, unterliegen nicht der Einkommensteuer III. Classe, Nr. 8323.

F.

Fabrik oder Fabriksunternehmung, Nr. 8725.
Fabriksbetrieb, zum Begriffe eines solchen in Absicht auf die Unfallversicherung, Nr. 9043.
Fischerei, der Besitzer der Fischerkarte bleibt bis zur Austragung des streitigen Fischereirechtes im ordentlichen Rechtswege, in der Ausübung, Nr. 9067.
Fleischbeschau, die den Verkehr mit Fleisch beschränkenden Bestimmungen (Reichenberg), Nr. 8650.
Fleischsteuer-Tarif, Einreihung einer aus mehreren Orten bestehenden Gemeinde in die II. Classe, Nr. 8346.
Flußregulirung, Feststellung des Concurrenzgebietes (Galizien), Nr. 8942.
Friedhof, eigener, Bestand, befreit noch nicht von der Concurrenzpflicht zum Pfarrkirchfriedhofe, Nr. 8726.
— Grundbenützung, Competenz der polit. Behörde zur Untersagung, Nr. 8435.
— kirchlicher oder communaler? Nr. 8464.
— zur Frage der confessionellen Eigenschaft eines solchen, Nr. 8437.

G.

Gassenbezeichnung, Bestimmung der Sprache, Competenz des Landesausschusses zur Entscheidung, Nr. 8647.
Gebäranstalt, deren Anspruch an die Krankencasse auf Kostenersatz für eine Wöchnerin, Nr. 9164.
»Gebäude«, Begriff nach der Bauordnung für Triest, Nr. 8961.
Gebäudesteuer öperc., Ausscheidung von Passivzinsen, Beibringung der Behelfe, Nr. 8876.
Gebühr, Abforderung von Behelfen und Nachweisungen, Nr. 8769.
— auf Bemessung solcher, findet § 77 Gebühren-Gesetzes keine Anwendung, Nr. 8375.
— Aufnahme von stillen Gesellschaftern als Commanditisten in das Gesellschaftsverhältniß, Nr. 8769.
— begünstigte, für Uebertragungen zwischen Eltern und Kindern, Nr. 8985.
— bei Vereinbarung zur Zahlung eines Theiles des Kaufschillings an einen Dritten, wie von Assignation, Nr. 9082.
— Beurkundung von Kaufgeschäften auf Raten oder Schuldscheine über Kaufschillingsrestforderungen, Nr. 8618.
— Bewerthung der Gesellschaftseinlagen, Nr. 8769.
— daß entrichtet, rechtsgiltig nachzuweisen, Nr. 8901.
— für eine Haftungserklärung des Liquidators, Nr. 8826.
— für Festsetzung eines Veräußerungsbetrages im Liquidationsvertrage, Nr. 8826.
— für Uebertragung des Nutzeigenthums an Obereigenthümer, Nr. 8693.
— für Werthgrundlage die Absicht des Käufers die erkaufte Realität zu demoliren, ohne Belang, Nr. 9135.
— gestundeter Kaufschilling, hebt den Charakter des Vertrages als Kaufvertrag nicht auf, Nr. 8985.
— günstigere Behandlung der Partei, keine Rechtsverletzung, Nr. 8680.
— Haftung des Rechtsfreundes, Nr. 9085.
— in Folge Erkenntnisses des Verwaltungs-Gerichtshofes richtig gestellte, Verzugszinsen, Nr. 8661.
— letztwillige Anordnung, ob Schenkung unter Lebenden beurkunden kann, Nr. 8998.
— neuer Gesellschaftsvertrag oder Ergänzung des bereits vergebührten, Nr. 8769.
— Richtigstellung und Frage der Compensation einer aufrechten mit einer verjährten Forderung, Nr. 8681.
— Steigerung wegen Unterlassung der Anzeige eines mündlich abgeschlossenen Rechtsgeschäftes, Nr. 8875.
— Steuerwerth bei Uebertragung hauszinssteuerpflichtiger Gebäude, Nr. 8714.

Gebühr, über die Einwendung der Verjährung des Bemessungsrechtes ist vor allem anderen zu entscheiden, Nr. 8768.
— unrichtige, über die von der Partei gelieferten unrichtigen Nachweisungen, Verjährungsfrage, Nr. 8374.
— Verzugs- bezw. Vergütungszinsen können nur von demjenigen angesprochen werden, der die Gebühr eingezahlt, Nr. 9083.
— vom Bestandvertrage; Bestandobject und Feststellung der Vertragsdauer, Nr. 8490.
— vom Dissolutionsvertrage, Nr. 8544.
— vom Erbtheilungsvertrage zwischen Universal- und Notherben, Nr. 8802.
— vom Gesellschaftsvertrage, bei Verwendung von Realitäten (Gebrauchsrecht), Nr. 8843.
— vom Gesellschaftsvertrage; Eintritt eines neuen Gesellschafters; Bemessungsgrundlage, Nr. 8825.
— vom Gesellschaftsvertrage, Ermittelung der Vermögenseinlagen, Nr. 8750.
— vom Gesellschaftsvertrage, Vermögensausweis nur von einem Gesellschafter gefertigt, Nr. 8750.
— vom Gesellschaftsvertrage, Forderungsrecht der Gesellschaft auf Einlage, Nr. 8844.
— vom Gesellschaftsvertrage, unter Zugrundelegung des Bilanz-Activvermögens, Nr. 8844.
— vom Gesellschaftsvertrage, Verpflichtung der Gesellschaft zur Vorlage des Inventars und der Bilanz in Absicht auf Bemessung, Nr. 8617.
— vom Gesellschaftsvertrage; Werthannahme bei Immobilarübertragungen, Nr. 8376.
— vom Gesellschaftsvertrage; Widmung der Fabriksrealitäten zu gleichen Theilen unter Bezeichnung derselben als Privateigenthum, Nr. 8842.
— vom Kauf, Behandlung des fundus instructus als Zugehör, Nr. 8999.
— vom Kaufvertrage; Einbeziehung der Passiven in den Kaufpreis, als Grundlage zur Bemessung, Nr. 8873.
— vom Kaufvertrage mit einem früheren Besitzübergabstage; Anzeige, wann zu erfolgen hat, Nr. 9133, 9134.
— vom Kaufvertrage, stipulirte Bedingung der Entrichtung des Kaufpreises, Nr. 8663.
— vom Kaufvertrage; unterbliebene Realisirung eines giltigen Licitationsactes, Nr. 8619.
— vom Kaufvertrage, wenn in der Urkunde verschiedene Angaben bezüglich des Kaufpreises vorkommen, Nr. 9136.
— vom Nachlaß, Nachweis des Bestandes der angemeldeten Forderungen, Nr. 8547.
— vom Nachlasse, Bewerthung nach Inventar; Stundung der Gebühr, Nr. 8694.
— vom Nachlasse, Geschäftsforderung der Ehegattin; Auszug aus dem Hauptbuche, wann Beweis über Nachlaßpassiva, Nr. 8800.
— vom Nachlasse, Nachweisung von Passiven durch notarielle Auszüge aus den Handelsbüchern des Erblassers (Kaufmannes), Nr. 8948.
— vom Nachlaß; Passiven: Darlehensforderungen; Erbtheil; Rentenlegat oder Vermächtniß des Fruchtgenusses, Nr. 8947.
— vom Nachlasse, selbstständige Beurtheilung der Rechtslage, Nr. 9023.
— vom Nachlasse; Voraussetzung der Ausscheidung eines Activums, Nr. 9023.
— vom Nachlasse, Vormerkung unstatthaft, Nr. 8802.
— vom Nachlasse, s. auch Nachlaßgebühr.
— vom Pachtvertrage, Bewerthung der Pachtrechte, Nr. 8529.
— vom Pachtvertrage, Einbeziehung der Nebenleistungen zum Pachtzinse, Nr. 8510.
— vom Rechtsgeschäfte mit mangelhaften Förmlichkeiten, Nr. 8426.
— vom Rübenlieferungsvertrage, Constatirung der Uebernahme der Verpflichtung seitens des Pächters, Nr. 8542.
— vom Tauschvertrage; Feststellung des Werthes der Tauschgegenstände, Nr. 8680.

Gebühr, vom Urtheile bei unschätzbarem Streitgegenstande, Nr. 8425.
— vom zweiten Vertragspare, Nr. 8844.
— von »Anweisungen« und Begriff eines »Cheques«, Nr. 8562.
— von Apothekerrechnungen, Nr. 8373.
— von Aufnahmsurkunden für gesellschaftliche Versorgungsanstalten, Nr. 9020.
— von behufs Adjustirung überreichten Medicamentenverzeichnissen eines Apothekers, Nr. 8715.
— von der grundbücherlichen Eintragung des Pfandrechtes und Befreiung der Fruchtnießer, Nr. 8546.
— von der Jahresrente eines ausscheidenden Gesellschafters, Nr. 8544.
— von der Vermögensübertragung bei Auflösung einer Gesellschaft, Nr. 8543.
— von der Zugestehung der Wirksamkeit bestehender Pfandrechte auf spätere Forderungen, Nr. 8827.
— von einer Cession, Bemessungsgrundlage, Nr. 8731.
— von einem Gesellschaftsvertrage, Nr. 8767.
— von einer reproducirten Eingabe, Nr. 8449.
— von einer Widmungsurkunde, ob selbe als Lieferungsvertrag zu behandeln, Nr. 8528.
— von einer seitens des Mitvormundes ausgestellten Löschungserklärung, Haftung minderjähriger Kinder, Nr. 8348.
— von Eingaben der Gemeinde wegen Fristerstreckung zur Replik im Rechtsstreite puncto Dienstbarkeit, Nr. 9144, 9145.
— von Eingaben um Bewilligung öffentlicher Aufzüge eines Vereines, Nr. 8407.
— von Frachtkarten, Nr. 8469.
— von einer Vermögensübertragung bei Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft, Nr. 8781.
— von einer Vertragsurkunde, wo der Forderungstitel für die Entlohnung im Lohnvertrage liegt, keine Schenkung, Nr. 9141.
— von Empfangsbestätigungen, Nr. 9085.
— von gegen den Nachlaß geltend gemachten Forderungen für geleistete Dienste, Nr. 9019.
— von gerichtlich gebrauchten Handelscorrespondenzen (Lieferungsverträge), Nr. 9085.
— von in einem Pachtvertrage enthaltenen Lieferungsvertrage, Nr. 8874.
— von Offerten über Schotterlieferungen, Nr. 8903.
— von Pfändungsprotokollen, Nr. 8902.
— von Punktationen über einen Kaufvertrag, wenn Käufer nicht benannt, Nr. 8386.
— von Realitätenübertragung von Einzelpersonen an eine Gesellschaft, Nr. 8594.
— von Rechtsurkunden über die Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung, Zahlungsfrist, Nr. 9007.
— von Schenkungen auf den Todesfall, Zeitpunkt für die Werthbestimmung, Nr. 8901.
— von Schenkung oder Befriedigung eines unehelichen Kindes mit seinen Ansprüchen gegen den außerehelichen Vater, Nr. 8372.
— von Schlußzetteln eines Börsensensals und Merkmale des Schlußzettels, Nr. 8424.
— von Simultan-Pfandrechtslöschungs-Bewilligung; Bewerthung, Nr. 9048.
— von Tauschgeschäften vor Wirksamkeit des Arrondirungsgesetzes, Nr. 9104.
— von Uebertragung der von den Gesellschaftern gemeinsam erworbenen Realitäten mittelst Gesellschaftsvertrages an die offene Handelsgesellschaft, Nr. 9080.
— von Uebertragung des Vermögens einer aufgelösten Gesellschaft, Bemessungsgrundlage, Nr. 8544.
— von Umänderungen der Vertragsrechte, Nr. 8900.
— von Vergleichsbeurkundung; Bemessungsgrnndlage, Nr. 9142.
— von Vermögensübertragung von Todeswegen vom Reale, wann mit 1½% zu bemessen, Nr. 8700.
— Voraussetzungen für ein Werthübereinkommen, Nr. 9143.
— von Wahlacten der Landesausschuß-Ersatzmänner, und Maßstab, Nr. 8387.
— von zur Zeit der Cession noch nicht feststehenden Forderungen, Nr. 8731.

Gebühr, wenn unmittelbar von einem Vertrage bemessen, kann die Richtigstellung nur im Wege einer Nachtragsbemessung erfolgen, Nr. 9021.
— Zur Pertinenzqualität objectiver und subjectiver Zusammenhang erforderlich, Nr. 8749.
Gebühren, Haftung des Unternehmers nicht vorschriftsmäßig gestempelter Rechnungen, Nr. 9085.
— rechtskräftige, Richtigstellungsrecht der Oberbehörden, Nr. 9143.
Gebührenäquivalent, Befreiung für Gebäude nicht gegeben, welche nur zeitliche Steuerfreiheit genießen, Nr. 8997.
— bei Sparcassen (Reservefond und Reserve für Coursverluste), Nr. 8783.
— Bemessung nicht ohne Bekenntniß, Nr. 9127.
— Damenstiftung Maria-Schul, ob Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecke verfolgende Stiftung, Nr. 8467.
— Ermittlung des Pfründeneinkommens, Nr. 8590.
— Feststellung der Bemessungsgrundlage; Garantiefond einer Sparcasse, kein Activum, Nr. 8856.
— Frage der Befreiung für jedes Decennium neu zu entscheiden, Nr. 8467.
— Specialreserve für Coursverluste kein Passivum, Nr. 8377.
— Unterlassung der amtlichen Feststellung des Bestandes eines Befreiungstitels, Nr. 8986.
— vom Sparcassevermögen, Specialreserve für Coursverluste kein Passivum, Nr. 8591.
— wenn Sicherung des Stiftungszweckes auf Leistung und Gegenleistung beruht, keine Wohlthätigkeitsstiftung, Nr 8662.
— zehnjähriger Bestand einer juristischen Person, Voraussetzung, Nr. 8855.
Gebührenäquivalentpflicht einer Sparcasse, keine Wohlthätigkeits- und Humanitätsanstalt, Nr. 8855.
Gebührenbefreiung eines bestellten unentgeltlichen Vertreters, Nr. 8782.
Gebührenbehandlung der aus Anlaß von Convertirungen ausgestellten Löschungserklärungen von Simultanpfandrechten (keine Pfandrechtsausdehnung), Nr. 9103.
— des Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen, Nr. 8843.
— einer auf den Todesfall vereinbarten ehelichen Gütergemeinschaft, Nr. 8545.
— eines ohne Beurkundung vollzogenen Schenkungsactes, Nr. 8998.
— günstigere, keine Rechtsverletzung der Partei, Nr. 9142.
Gebührenerleichterung anläßlich der Convertirung von Hypothekarforderungen, bei Ausdehnung der Hypothek ausgeschlossen, Nr. 9102.
— aus Anlaß der Convertirung einer Hypothekarforderung, Beurtheilung der fristgemäßen Ueberreichung eines Gesuches, Nr. 9022.
— aus Anlaß der Convertirung, nach welchem Gesetze zu beurtheilen, Nr. 8596.
— aus Anlaß der Convertirung, res judicata, Nr. 9101.
— aus Anlaß von Convertirungen, Kündigungsvorbehalt des Darlehensnehmers, Nr. 8427.
— aus Anlaß von Convertirungen, rechtskräftig nach dem Gesetze von 1881 gewährte, ob nach dem Gesetze vom Jahre 1889 zurückgenommen werden kann? Nr. 8541.
Gebührenfreiheit der Armuthszeugnisse auch als Beilagen, Nr. 9024.
— für Stiftungen und Widmungen kann nicht auf Rechtsacte zur Realisirung jener ausgedehnt werden, Nr. 8801.
— persönliche für Gemeinden höherer Ordnung (Landesvertretung), kommt Kaufgeschäften nicht zu, Nr. 9084.
— »Recurse« im Grundbuchsrichtigstellungs-Verfahren, Nr. 8513.
— von Beschwerden über das Benehmen von Amtspersonen, Nr. 8770.
— von Eingaben um Befreiung vom Schul- und Unterrichtsgelde, kommt auch den bezüglichen Recursen zu, Nr. 9024.
— von Hypothekarvorschreibungen auf Grund einer Eisenbahnconcession, Nr. 8827.
Gebührenhaftung des Rechtsfreundes, Nr. 9085.
Gebührennachlaß, Anmeldung über eine Gesellschaft, als terminus ad quem, Nr. 8594.
— bei der Uebertragung des Gebrauchsrechtes aus dem Titel des Vorbesitzes, Nr. 8767.

Gebührennachlaß bei pauschaliter Angabe des Kaufpreises aller erkauften Objecte, Nr. 9082.
— Besitzveränderungen maßgebend, welche im Grundbuche eingetragen, Nr. 8376.
— im Falle der Zwangsveräußerung einer Nachlaßrealität im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung, Nr. 8946.
— Veränderungen oder Umstaltungen begründen keinen Unterschied im Percentualausmaße, Nr. 9049.
— Vorbedingung ist grundbücherliche Eintragung des Vorbesitzes, nicht auch die Anmeldung eines Feilbietungsactes, Nr. 9081.
— wenn Gewährung von Herstellung der Grundbuchsordnung abhängig gemacht, Nr. 8375.
— zu verweigern, wenn der Werth der einzelnen Realitäten im Kaufvertrage nicht angegeben, Nr. 9143.
Gebührensteigerung, Anzeige des Kaufvertrages mit einem früheren Besitzübergabstage, wann zu erfolgen hat, Nr. 9133, 9134.
— Voraussetzung, Nr. 9085.
Geburtsmatrik, Richtigstellung, Anspruch gestützt auf die angeblich bestandene Ehe der Eltern, Nr. 8293.
Gefällsübertretung durch heimliche Einbringung von Wein und Branntwein, Nr. 8589.
— einer verkürzten Zeitungsstempelgebühr, Einhebung der Gebühr, Nr. 8371.
Gehaltszulagen, den Lehrern generell gewährte, ob Gemeinde Einzelnen entziehen kann; Entscheidungsrecht der Schulbehörden, Nr. 9116.
Gemeinde, Ausweisung wegen Concubinatsverhältnisses, Nr. 8761.
— deren Berufungsrecht gegen Ertheilung von Gewerbeconcessionen, Nr. 9038.
— hat kein Recursrecht gegen Verleihung einer Gewerbsconcession, Nr. 8813.
— Ortschafts-Jahresrechnung, Auflegung und Erledigung, Nr. 8773.
— Zinsenentrichtung vom Darlehen, Ausspruch darüber fällt nicht in die Competenz des Landesausschusses, Nr. 8297.
Gemeindeärzte, deren Vorzugsrecht bei Ernennungen zu Districtsärzten; Competenz des Landesausschusses zur Entscheidung und Recurslegitimation der Bewerber, Nr. 9146.
Gemeindeauflage von versüßten geistigen Getränken in Tarnow, Nr. 8707.
Gemeindeauflagen, Aufhebung bestehender Appaltirechte (Tirol), Nr. 8744.
Gemeindeausschuß-Beschlüsse, staatliches Aufsichtsrecht, Nr. 8793.
— Oeffentliche Stimmgebung (Böhmen), Nr. 8679.
— Ueberprüfung durch den Landesausschuß, Nr. 8679.
Gemeindebeamte, Entscheidung über Enthebung vom Dienste, Competenz des ord. Richters, Nr. 8670.
Gemeindegenosse und Auswärtige, Nr. 8474.
Gemeindegerent, dessen Entlohnung und Höhe derselben, Competenz der Verwaltungsbehörden, Nr. 8333.
Gemeindegrenzen, Voraussetzung für Aenderung, Nr. 9036.
— zur Aenderung Beschluß der Gemeindevertretung nothwendig (Steiermark), Nr. 8475.
Gemeindegut, Abgabe für Benützung; Erhebung der unangefochtenen Uebung (Böhmen), Nr. 8990.
— Einhebung einer Taxe von der Nutznießung (Tirol), Nr. 8956.
— für Theilnahme an den Nutzungen, giltige Uebung maßgebend (Böhmen), Nr. 8320.
— oder Gemeindevermögen? Nutzungstheilnahme (Böhmen), Nr. 8583.
Gemeindegutbenützung, Berechnung der Berufungsfrist und Ertheilung der Abschriften der Erhebungsacten, Nr. 8675.
Gemeindegutnutzung, Feststellung der bisher gepflogenen Uebung und Maßstab Tirol), Nr. 8870.
— für Stierhaltung, Nr. 9053.
— Verfahren und Competenz der autonomen Organe zur Entscheidung, Nr. 8519.
— Verpachtung und Abgabeeinhebung, ob zu den Arten der Benützung des Gemeindeeigenthums gehören, Nr. 9053.
— wann der Entscheidung über Theilnahme und Ausmaß — ein die Theilnahme allgemein regelnder Beschluß vorauszugehen hat (Galizien), Nr. 8454.

Gemeindegutnutzungen, an bestimmte Personen rechtskräftig zuerkannte, Durchführung, Nr. 9169.
— am Bürgervermögen, Eigenthumsansprüche einer bestimmten Classe von Gemeindeangehörigen gehören auf den ordentlichen Rechtsweg, Nr. 9029.
— an den im Sondereigenthume einer Ortschaft bildenden Grundstücken, Entscheidungsrecht der Ortsvertretung, Nr. 9122.
— Beweiswürdigung der Aussagen von Gedenkzeugen in Absicht auf die Feststellung der unangefochtenen Uebung (Böhmen), Nr. 9030.
— Constatirung der giltigen Uebung und Verfahren, Nr. 8439.
— Erhebung über die Bewirthschaftungsweise einer Realität, Nr. 8313.
— Feststellung der Identität des Rechtssubjectes, Nr. 9044.
— Haus- und Gutsbedarf (Tirol), Nr. 8477.
— Reducirung der Nutzungsantheile bei herabgeminderter Stammwirthschaft (Böhmen), Nr. 8358.
— Regelung einer Weidenutzung (Görz), Nr. 8718.
— Theilnahme und Erhebungen (Dalmatien), Nr. 8572.
— Uebergang an die Erwerber nutzungsberechtigter Realitäten, Nr. 8962.
— Verpachtung der Nutzungsgrundstücke und deren Ueberlassung zur Entlohnung von Diensten, Nr. 9122.
Gemeindehilfsorgane, ihr Verhältniß zur Gemeinde privatrechtlicher Natur, Nr. 8729.
Gemeindenutzung, maßgebende Uebung auf Holzbezug für öffentl. Verwaltungszwecke, Nr. 8633.
Gemeindenutzungen auf Grund constatirter Gemeindemitgliedschaft und anerkannter giltiger Uebung (Tirol), Nr. 8638.
— Theilweise Verpachtung einer Realität als wirthschaftliches Ganzes, Nr. 8703.
— welche dem Haus- und Gutsbedarfe der Bezugsberechtigten nicht entsprechen und nicht unmittelbar ausgeübt werden (Böhmen), Nr. 8504.
Gemeindenutzungsrechte, Feststellung solcher, Sache autonomer Organe, Nr. 8539.
— gründen in der Gemeindemitgliedschaft (Böhmen), Nr. 8358.
Gemeindepräliminare, nachträgliche Bedeckung von durch dasselbe nicht bedeckten Auslagen, Nr. 8777.
Gemeinderechnung, Frage der Genehmigung und Recursfrist, Nr. 8571.
Gemeindestraße, Beitragsleistung nach Maßgabe der Vortheile für Wirthschaftszwecke, Nr. 9160.
Gemeindeumlagen, Brunnenzins- und Miethzinsauflage (Zinskreuzer) in Innsbruck, Nr. 8743.
— zur Entscheidung über Rückstellungsansprüche nur die autonomen Organe berufen, Nr. 9065.
Gemeindevermögen, Verwaltung, übungsgemäße Benützung (Böhmen), Nr. 8355.
Gemeindevoranschlag, Einstellung der einzubringenden Geldvorschüsse für Sanitätszwecke, Nr. 8455.
Gemeindevorsteher, dessen Recurslegitimation in Absicht auf die Aufrechterhaltung der von der Gemeinde gefaßten, vom Bezirksausschusse beanständeten Beschlüsse (Galizien), Nr. 9154.
Gemeindezuschläge, Anspruch auf Rückzahlung der indebite entrichteten, Competenz der autonomen Behörden, Nr. 8600.
— Entscheidung bei Rückforderungsansprüchen fällt in die Competenz der autonomen Organe, Nr. 8779.
— Feststellung der Zugehörigkeit von Liegenschaften zum Zwecke der Vorschreibung (Tirol), Nr. 8361.
— Freilassung des Einkommens des Seelsorgers bis zum Betrage der normalmäßigen Congrua, Nr. 8894.
— Instanzenzug, Nr. 8508.
Gensdarm, Pensionsbemessung für denselben, Nr. 8416.
Gensdarmerie, Voraussetzungen für die Zuerkennung einer höheren Pension, Nr. 8549.
Getränke, propinations- und nicht propinationsmäßige; Umfang der Abgabeberechtigung eines Consumvereines an die Mitglieder, Nr. 9075.

Getränkeabgabe, territoriale Ausdehnung in Austerlitz, Nr. 8482.
Getränkeumlage, Legitimation des Pächters zur Beschwerdeführung gegen das Einhebungsrecht beeinträchtigende Entscheidungen, Nr. 8814.
— Recht und Umfang der Einhebung seitens der Gemeinde, Nr. 8814.
Gewerbe, Befähigungsnachweis für Zahntechniker, Nr. 8289.
— Betriebsstätte, Untersagung der Weiterbenützung, Nr. 8292.
— »Centralverkaufsbureau« mehrerer Bergbauunternehmungen, gewerbl. Zweigetablissement, Nr. 8705.
— Consentirung einer Betriebsanlage für Dampfmühle, Nr. 8756.
— Consentirung einer Fabriksanlage, ob isolirte Lage Erforderniß, Nr. 8795.
— Gebrauch des Titels »Architekt« seitens eines Baumeisters, Nr. 8758.
— handwerksmäßige, »Hilfsarbeiter« bei solchen, Nr. 8810.
— Qualificirung des Brantweinschankes als »Hauptgeschäft«, Nr. 8352.
— radicirte (Böhmen), Nr. 8774, 8775.
— radicirte, competente Entscheidungsstelle I. Instanz ist die Landesbehörde, Nr. 8537.
— radicirte Eigenschaft aus der Bezeichnung »Gasthaus« kann nicht abgeleitet werden, Nr. 8632.
— radicirte Eigenschaft und maßgebende Vorschriften für Böhmen, Nr. 8460, 8462.
— radicirte Eigenschaft, Voraussetzung für die Anerkennung (Niederösterreich), Nr. 8309.
— radicirte, Entscheidungsrecht der politischen Behörden, Nr. 9039.
— radicirte oder Propinationsschänke (Böhmen), Nr. 8315.
— radicirte Schankrechte in Frankstadt (Mähren), Nr. 8883.
— radicirte Uebertragung, Einspruchsrecht der Gemeinde, Nr. 8943.
— radicirte, Voraussetzungen für die Anerkennung und erforderliche Nachweise (Steiermark), Nr. 9039.
— radicirte, Voraussetzung für solche, Nr. 8537.
— radicirte, Voraussetzungen und Verfahren (Böhmen), Nr. 8462, 8463.
— Sonntagsruhe und Ruhepausen, Nr. 8809.
— Umfang der Befugnisse eines Gemischtwaarenhandels (Wurstwaarenerzeugung gehört nicht dahin), Nr. 9091.
— Voraussetzungen für die Qualificirung eines Betriebes als fabriksmäßige Unternehmung, Nr. 8725.
Gewerbeausübung, Untersagung, wegen Mangel des Nachweises der erhaltenen Concession, Nr. 8915.
Gewerbebetriebsanlage, Aenderung der Concession, wann unzulässig, Nr. 8932.
— Consens an Bedingungen geknüpft, Nr. 8792.
— Mittheilung der Entscheidung der Gewerbsbehörde an die Anrainer, Nr. 8851.
Gewerbeconcession, Frage des Berufungsrechtes der Gemeinden, Nr. 9038.
— Entziehung von amtswegen, Nr. 8914.
— gegen Verleihung steht den Gemeinden ein Recursrecht nicht zu, Nr. 8813.
— Recursrecht der Gemeinden mit eigenem Statute, Nr. 8848.
Gewerbeconsens-Bedingungen, deren Aenderung bei Aenderung der Anlage, Nr. 9058.
— — deren Nothwendigkeit und Sachlichkeit, Nr. 9058.
Gewerbegenossenschaft, deren Beschwerdelegitimation, Nr. 8758.
Gewerbegerechtsame, radicirte, deren Entstehen, Nr. 8649.
Gewerberechte der Tischler und Schlosser; Abgrenzung des Umfanges bei Neubauten, Nr. 8904.
Gewerbeschein, Beschränkung betreffs der Benützung der Gewerbsstätte, Nr. 8292.
Gewerbsanmeldung einer offenen Gesellschaft bei Eintritt und Austritt der einzelnen Gesellschafter, Nr. 8436.
Grubenfelder, Bau über dieselben und privatrechtliche Einwendungen der Eigenthümer des Bergwerks, Nr. 8687.
— Bauführung über solche, Einschreiten der Baubehörden von amtswegen, Nr. 8634, 8635.
Grundentlastung, Voraussetzung für die Competenz der politischen Behörden zur Schöpfung eines Ablösungs-Erkenntnisses, Nr. 8692.

Grundlasten, Ablösung und Regulirung, Vergleiche, Nr. 8398.
Grundsteuer der Colonen, Einbringung im Wege politischer Execution (Dalmatien), Nr. 8577, 8578.
Gymnasialprofessor, Quinquennalzulage bei Verstaatlichung des städtischen Gymnasiums, Nr. 8552.

H.

Haftung für die Urtheilsgebühr, Nr. 8308.
— für eine Urkundengebühr, Nr. 8426.
— minderjähriger Kinder für Gebühr von einer in ihrem Namen seitens des Mitvormundes ausgestellten Urkunde, Nr. 8348.
Handelsbücher, unvollständige Beweismittel, Nr. 8597.
Handelstaxe in Karlsbad, Nr. 8720.
Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, Einreihung der Mälkerei in die IV., Nr. 8879.
Hausclassensteuer, Herabsetzung ob bei Entfernen von Zwischenwänden gewährt werden kann, Nr. 8695.
Hausclassensteuertarif für Tirol, Einreihung, Nr. 8695.
Hauszinssteuer, Befreiung aus dem Titel der Bauführung und deren Beginn, Nr. 8748.
— Beiziehung der Vertrauensmänner zur Parification und Fragestellung, Nr. 8328, 8388.
— Einbeziehung eines Ortes unter die Hauszinssteuerpflichtigen, wann keine Rechtsverletzung, Nr. 8621.
— Entgelt für Benützung von Badeeinrichtung, Theil des steuerpflichtigen Miethzinses, Nr. 8642.
— Entgelt für Gewölbsportale vom Miethzinse nicht auszuscheiden, Nr. 8563.
— für die Steuerpflicht ohne Belang, ob das Bestandverhältniß civilrechtlich sich als Mieth- oder als Pachtvertrag darstellt, Nr. 9113, 9114, 9115.
— Gutachten des Untersuchungscommissärs als Grundlage der Bemessung, Nr. 8564.
— ob Befreiung den Gebäuden in Wien zukommt, deren Umbau vor Wirksamkeit des Ges. vom 5. April 1893 begonnen, Nr. 9111, 9112.
— Parification, Festsetzung des Zinswerthes, Nr. 8389, 8390.
— zwölfjährige Steuerfreiheit für Zubau zu einem bereits steuerfreien Gebäude, Nr. 8857.
— Parification, Gutachten des Commissionsleiters, Nr. 8389, 8390.
— Parification, Rückwirkung auf frühere Jahre und Berechtigung der Vornahme für jedes Jahr, Nr. 8389, 8390.
— Parification, Verfahren, Sachkundigkeit der Hauseigenthümer, Gutachten des Commissärs, Vergleich mit anderen Wohnungen, Nr. 8403.
— Parification, Voraussetzungen und Verfahren, Nr. 8328, 8388.
— Verfahren, mangelhafter Schätzungsbefund, Nr. 8730.
— Vergleichung mit »ähnlichen« Häusern bei Abschätzung des Miethwerthes, Nr. 8561.
— zur Constatirung, ob ein Gesuch um zeitliche Befreiung nach Ablauf der Frist eingebracht wurde, Nr. 8620.
— s. auch Gebäudesteuer.
Hauszinssteuerfreiheit für Neubauten mit Arbeiterwohnungen, Nr. 8784.
Heilquelle, Benennung, Sanitätssache, Nr. 8653.
Heimatgemeinde hat die Kosten der Verpflegung der im Epidemiespital untergebrachten auswärtigen Armen der Aufenthaltsgemeinde zu ersetzen, Nr. 8866.
— hat für die Armen im Epidemie-Nothspitale aufzukommen, Nr. 8846.
— ist Ortsgemeinde, ohne Rücksicht auf Ortschaften und Fractionen, Nr. 8396.
— Verpflegskostenersatz und Anzeige, Nr. 8866.
Heimatlose, deren Zuweisung nach dem nicht unfreiwilligen längsten Aufenthalte, Nr. 8335, 9152.
— zum Begriffe »heimatlos« — Erfordernisse für die Zuweisung, Nr. 8806.

Heimatrecht, auf Grund in Fragmenten bestehenden Heimatscheines; Personenidentität, Nr. 8958.
— Begründung des ordentlichen Wohnsitzes durch freiwilligen Eintritt in ein Dienstverhältniß, Nr. 8797.
— bei Trennung von zwei Gemeinden, Nr. 9005.
— Besitz des Wanderbuches, schließt aus Quadriennirung, Nr. 8957.
— Beurtheilung der Beweiskraft der Gedenkzeugen für Nachweis einer Decennirung, Nr. 8867.
— der ehelichen im Familienverbande mit der Mutter lebenden minderj. Kinder, im Falle deren Verehelichung, Nr. 9168.
— der Entscheidung hierüber muß zweifellose Feststellung der Staatsangehörigkeit vorangehen, Nr. 8321.
— eines legitimirten Kindes; Zusammenleben im Familienverbande; Quadriennirung, Nr. 8845.
eines Staatsdieners (Schuldieners der nautischen Schule) in Dalmatien, Nr. 8933.
Erwerbung durch Quadriennirung, Nr. 8359, 8396, 8532.
Erwerbung nach Maßgabe der Resolution vom 16. November 1754 (Tirol), Nr. 8760.
— Form und Inhalt eines zum Erweise der Aufnahme in den Gemeindeverband ausgestellten Documentes, Nr. 8911.
— im Falle der Trennung einer Gemeinde, Nr. 8797.
— nicht erweisliches, Zeitpunktbestimmung in Absicht der Behandlung einer Person als »heimatlos«, Nr. 9152.
— Quadriennirung, Nr. 8829.
— Quadriennirung nach der provisorischen Gemeindeordnung vom Jahre 1849, Nr. 8760.
— und gesetzliche Titel, durch welche eine andere Zuständigkeit begründet wird, Nr. 8496.
— uneheliche im Familienverbande lebende Kinder (Tirol), Nr. 8918.
— unehelicher Kinder nach dem Conscriptionspatente, Nr. 8829.
— nur declarative, nicht constitutive Bedeutung, Nr. 8845.
— vor Wirksamkeit des Heimatgesetzes, Nr. 8829.
— Zuweisung eines Heimatslosen nach § 19, Abs. 3 des Heimatsgesetzes, Nr. 8755.
Heimatschein, äußere Form, Verlängerung der Giltigkeit eines solchen, Nr. 8359.
Heimatzuständigkeit, der von Auswärtigen zu erbringende Nachweis, Nr. 8474.
Heimatzuweisung, Feststellung der Staatsbürgerschaft und Erhebungen, Nr. 8531.
Hilfspriester, Dotation, Frage, ob Pfarre als eine Säcularpfarre anzusehen ist, Nr. 8378.
— systemisirte, Nothwendigkeit der staatlichen Anerkennung, Nr. 8397.
Holzauszeige und Schlägerungsbewilligungen, vor Feststellung der Nutzungsrechte, Nr. 8539.
Holzbringungsrechte, im Grunde Grundlastenregulirungsvergleiches, Nr. 8398.

J.

Instanzenzug in Gemeindezuschlagssachen, Nr. 8508.
— in Steuersachen, betreffs Vorschreibung einer selbstständigen Steuer nach Ges. von 1871, Nr. 8370.
— in Unfallversicherungssachen, Nr. 8341.
Jagd auf zusammenhängenden Grundcomplexen eines Besitzers, Nr. 8905.
— cumulative Verpachtung der Gemeindejagd, Nr. 8655.
— Eigenjagdrecht, Erwerbung findet durch Ersitzung nicht statt, Nr. 8655.
— Nichtgenehmigung der Verpachtung, rechtliche Folge, Nr. 8988.
— Zusammenhang des Grundcomplexes in Absicht auf das Eigenjagdrecht, Nr. 8953.
— Zuweisung der mit dem Jagdgebiete zusammenhängenden Grundstücke an fremde Jagdbarkeit unzulässig, Nr. 9124.

Jagdausschuß, Annullirung der Wahl eines Mitgliedes wegen Mangels der passiven Wahlfähigkeit (Böhmen), Nr. 8301.
— Wahl des Obmannes (Böhmen), Nr. 8301.
Jagdausschußwahl, Unregelmäßigkeiten, wann für die Giltigkeit der Wahl entscheidend, Nr. 9125.
Jagdenclave, Umschließung durch Bachparcellen und Verbindungswege, Nr. 8485.
Jagdgebiet einer Jagdgenossenschaft, Zusammenhang durch eingefriedete fremde Parcellen wird nicht hergestellt (Böhmen), Nr. 8300.
— genossenschaftliche Bildung durch Zuweisung von Grundstücken, Nr. 8299.
— Zusammenhang durch Wassergräben, Nr. 8994.
Jagdgebiete, ortschaftsweise Bildung (Böhmen), Nr. 8690.
Jagdkarte, Ungiltigkeitserklärung wegen jagdpolizeilicher Bedenklichkeit des Inhabers, Nr. 8674.
Jagdpacht, daß Wildschäden vom Jagdpächter zu tragen, kann bedungen werden, Nr. 9037.
— im Licitationswege neuerlich angeordnete, Nr. 8298.
— Grundbesitzer schädigende Annullirung, Nr. 8298.
Jagdpachtschilling-Vertheilung, Ausschließung von Culturgattungen unzulässig, Nr. 8954.
Jagdrecht auf einem zusammenhängenden mehr als 115 Hektare umfassenden Grundcomplexe, auf Grund von Reservaten, Nr. 9161.
— Beurtheilung der Besitzverhältnisse nach dem Grundbuchsstande, Nr. 8994.
— einer Ortschaft (Fraction) auf ihren in verschiedenen Gemeinden liegenden Grundstücken, Nr. 8864.
— Erweiterung kann aus Sicherheitsrücksichten nicht beansprucht werden, Nr. 9124.
Jagdschutzpersonale, wenn mit Jagdcertificat versehen braucht keinen Waffenpaß, Nr. 8676.

K.

Kapelle kein Gemeindegut, Nr. 8355.
Kirchenbau, Herstellungen aus den kirchlichen Rentenüberschüssen, Nr. 8579.
Kirchenbauconcurrenz, im Gebiete von Triest, Nr. 8598.
— Parteistreitsache, Nr. 8524.
— Patronatsdrittel, Nr. 8506.
Kirchenvermögen, Veräußerung oder Belastung, freies Ermessen der staatlichen Cultusbehörden, Nr. 8392.
Kosten der Commission in Bergsachen; bergrechtliche Qualität einer Verhandlung, Nr. 8704.
— der Verhandlung in Sachen der Anordnung von Maßregeln zur Hintanhaltung gefährlicher Wirkungen des Bergbaubetriebes, Nr. 8536.
— des Verfahrens und der Vertretung bei Feststellung der Sicherheitsvorkehrungen im Bergbaubetriebe, Nr. 8500.
— des wasserrechtlichen Verfahrens, Voraussetzungen für die Theilung, Nr. 8835.
— für Bergterrainbeobachtungen zur Hintanhaltung gefährlicher Wirkungen im Bergbaubetriebe, Nr. 8536.
— im Verfahren in Wasserrechtssachen, Nr. 8384.
Kostenersatz für executionsweise Eintreibung rückständiger Cassenbeiträge, Nr. 8966.
Krankencasse, Bestimmung des Spitales für das erkrankte Mitglied, ob Ermessen, Nr. 8807, 8808.
— deren Verpflegskostenersatz für eine in der Gebäranstalt untergebrachte Wöchnerin, Nr. 9164.
— Mitglied, dessen Verpflegung in einer öffentlichen Krankenanstalt und Ersatzbeträge für diese, Nr. 9162.
— Mitgliedschaft, bezw. Arbeitsverhältniß, wann erlischt, Nr. 8970.
— Statutenänderung durch Erhöhungen der Leistungen, Nr. 8399.
— zur Frage der Erlöschung der Mitgliedschaft und des Unterstützungsanspruches, Nr. 8996.
Krankencassen, Ersatzpflicht gegenüber öffentlichen Krankenanstalten, kann niemals den fixirten Höchstbetrag übersteigen, Nr. 9108.

Krankencassen, Kostenersatz für executionsweise Eintreibung der Rückstände, Nr. 8966.
— Nachzahlung von Beiträgen, für Arbeiter, welche bei Vereinskrankencassen versichert, Nr. 8434.
Krankengeld, Bestandtheil des von der Krankencasse an eine öffentliche Krankenanstalt zu leistenden Ersatzbetrages für Krankenverpflegung eines Cassenmitgliedes, Nr. 9162.
Krankenhaus, Kosten-Ersatz einer Bezirkskrankencasse, Nr. 8558.
Krankenunterstützung nach dem Krankenversicherungs-Gesetze, ohne Rücksicht auf die Ursache der Erkrankung, Nr. 8939.
— seitens öffentlicher Krankenanstalt, ohne Disposition der Krankencasse, Ersatzanspruch, Nr. 8908.
Krankenverpflegskosten, Anspruch des Lehrlings auf solche, seitens der Genossenschaftskrankencasse, Nr. 8400.
— das der Bruderlade zustehende Dispositionsrecht, Nr. 8459.
— für Mitglieder einer genossenschaftlichen Krankencasse, Nr. 8296.
— Mitgliedschaft der Bezirkskrankencasse durch Betreten des Auslandes ob verloren, Nr. 8444.
— Verfahren, Nr. 8807, 8808.
Krankenverpflegung eines Bezirkskrankencasse-Mitgliedes; Erlöschen des Unterstützungsanspruches, Nr. 8367.
— eines freiwilligen Mitgliedes einer Bezirkskrankencasse, Nr. 8366.
— eines landwirthschaftlichen Arbeiters, welcher beim Betriebe einer Kraftmaschine verletzt wurde, Nr. 8431.
Krankenversicherung, Abgabe des Erkrankten in ein öffentliches Krankenhaus und Dispositionsrecht der Krankencasse, Nr. 9079.
— Anspruch der Krankencasse an den Arbeitgeber und auf volle Cassaleistung selbst bei erwerblos gewordenen Cassemitgliedern, Nr. 9165.
— Ausspruch über Nichtverpflichtung zur Anmeldung schließt in sich die Befreiung von der Nachzahlung, Nr. 8365.
— Befreiung, Erweis durch amtliche Bestätigung, 8970.
— behördlich verfügte Aufhebung einer Betriebskrankencasse wegen Herabsetzung der Beitragsleistung, Nr. 8727.
— bei den Handschuhmacher-Factoren, Frage der Rechtskraft, Nr. 8518.
— bei der Bezirkskrankencasse und bei einer Vereinskrankencasse, Nr. 8581.
— bei einer nach dem Vereinsgesetze errichteten Krankencasse, Nr. 9062.
— Beiträge nicht verjährbar, Nr. 9061.
— Berechnung des Spitalkostenersatzes nach der Verpflegsgebühr eines billigeren Spitals als jenes, in welchem das Cassamitglied verpflegt wurde, Nr. 8753.
— besteht auch bei Genuß einer Stiftung für den Krankheitsfall, Nr. 9018.
— Constatirung des Bestandes der Mitgliedschaft zur Krankencasse im Zeitpunkte der Aufnahme in Spitalspflege, Nr. 8615.
— Dauer der Mitgliedschaft bei der Bezirkskrankencasse nicht angemeldeter Personen, welche in der Folge zu einer anderen Vereinskrankencasse beigetreten sind, Nr. 9110.
— der Arbeiter, welche nicht angemeldet und Zeitpunkt, von welchem die Befreiung wirkt, Nr. 8540.
— der durch Ausspruch der politischen Behörde constituirte Befreiungstitel, nicht fristgerecht angefochten, Nr. 9123.
— der einem concessionirten Dienstmänner-Institute angehörigen Personen, Nr. 8969.
— der genossenschaftlichen Hilfsarbeiter (Geschäftsdiener), Nr. 8576.
— der im Gärtnereibetriebe beschäftigten Personen, Nr. 9006.
— der im Gewerbsbetriebe der Stuccateure verwendeten Arbeiter, Nr. 8432.
— der im Unternehmen eines Holzverflößers verwendeten Hilfsarbeiter, Nr. 8559.
— des Hilfspersonales eines Advocaten, auch wenn jenes zu den pensionirten Staatsbeamten zählt, Nr. 8910.
— des in den nichtärarischen Postämtern beschäftigten Personales, Nr. 9166.
— des in der Advocatenkanzlei beschäftigten Personales, Nr. 8364.
— des Personales einer wechselseitigen Versicherungsgesellschaft, Nr. 9042.

Krankenversicherung, die Abmeldung bei der Bezirkskrankencasse eines nicht angemeldet gewesenen Arbeiters schließt in sich eine nachträgliche Anmeldung, Nr. 9138.
— die Beitragspflicht für nicht angemeldete Personen erstreckt sich bis zum Austritte aus dem Arbeitsverhältnisse, Nr. 9107.
— die von Krankencassen zu gewährenden Mindestleistungen an Krankenunterstützungen, Nr. 8616.
— Dispositionsrecht der Krankencassen, hinsichtlich der Gewährung der regelmäßigen Krankenunterstützung und Abgabe ins Krankenhaus aus öffentlichen Rücksichten, Nr. 8615.
— Entscheidungspflicht über Einwendungen betreffs den Eintritt der Mitgliedschaft zur Bezirkskrankencasse aufhebenden Thatsachen, Nr. 9062.
— Erlöschung der Mitgliedschaft eines Versicherten in Folge Abmeldung und Nichtleistung der Mitgliedsbeiträge, Nr. 8423.
— Erlöschung der Mitgliedschaft und des Unterstützungsrechtes, Nr. 8367.
— Ermittlung des Ersatzpflichtigen, im Falle der Unternehmer dispositionsunfähig geworden, Nr. 8896.
— Ersatz des Aufwandes, bei Unterlassung der Anmeldung und Straffälligkeit, Nr. 8432.
— Ersatzpflicht des Arbeitsgebers, Nr. 8658, 8659.
— Erwerbung der Mitgliedschaft der Bezirkskrankencasse, Nr. 8421.
— »Erwerblosigkeit« als Voraussetzung für Beibehalt der Mitgliedschaft, Nr. 8945.
— Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Abmeldung, Nr. 9165.
— Frage der Rechtskraft der Entscheidung, Nr. 8334.
— genossenschaftliche Lehrlingskrankencassen, Nr. 8637.
— »Hilfsarbeiter« bei handwerksmäßigen Gewerben, Nr. 8810.
— Nachweis einer bestrittenen Mitgliedschaft und Zustimmung zur Spitalsverpflegung, Nr. 8570.
— Nachzahlung des Arbeitgebers, auch wenn der Anmeldepflicht nicht nachgekommen, Nr. 8831.
— Schwangerschaft ob Krankheit, Nr. 8659.
— Spitalskostenersatz, Nr. 8838.
— Spitalskostenersatzpflicht bei nicht gewahrtem Dispositionsrechte der Casse, Nr. 8753.
— stillschweigend vom Arbeitsgeber anerkanntes Arbeitsverhältniß, Nr. 8601.
— und Krankenunterstützung einer Bruderlade, Nr. 9163.
— unterbliebene Anmeldung bei der Bezirkskrankencasse und Rechtsanspruch gegen die Casse, Nr. 8422.
— Verpflegskostenersatz und Ausschluß des Dispositionsrechtes der Bezirkskrankencasse, Nr. 8421, 8422.
— Voraussetzungen, unter welchen die Krankencassen zum Ersatze der Verpflegskosten verpflichtet sind, Nr. 8616.
— Zeitpunkt des Beginnes der Versicherungspflicht bei judicatmäßiger Feststellung, Nr. 8909.
— Zeitpunkt, in welchem die Verpflichtung zur Leistung der Versicherungsbeiträge eintritt, Nr. 9017, 9018.
— zu den Kosten der Spitalsbehandlung gehören auch jene einer Operation, Nr. 8759.
— zum Begriffe eines »gewerbsmäßig« betriebenen Unternehmens, Nr. 8865.
Krankenversicherungspflicht, der Angestellten einer Sparcasse, Nr. 8993, 8995, 9109, 9139.
— der bei einer Gemeindesparcasse angestellten Bediensteten, Nr. 8443.
— der Hilfsarbeiter eines Innungsspitales, Nr. 8334.
— des bei Verzehrungssteuer-Einhebung beschäftigten Personales, Nr. 9060.
— von dieser Bedienstete einer Gemeindesparcasse ausgenommen, Voraussetzungen, Nr. 9109.
Krankenversicherungs-Verein, die Anfechtung der Statuten eines solchen, steht der Bezirkskrankencasse nicht zu, Nr. 8363.

L.

Lagerplan-Aenderung, erfordert Bestätigung der Behörden, deren Ertheilung freies Ermessen (Prag), Nr. 9147.
— durch Bergbaubetrieb beeinflußter, Ingerenz der Bergbehörden, Nr. 8317.
Landesfabriksbefugniß, ob auf den Besitznachfolger übergeht, Nr. 8557.
Landgemeinde, Begriff nach dem Fleischsteuertarif, Nr. 8346.
Lebensmittel, Beschränkung des Verkehres mit solchen, Nr. 8650.
Lebensmittelmagazin, Einkommensteuerpflicht der bilanzmäßigen Ueberschüsse, Nr. 8640.
Legitimation einer Bezirkskrankencasse zur Anfechtung der Statuten eines Kranken- und Unterstützungsvereines, besteht nicht, Nr. 8363.
— zur Beschwerdeführung der Gemeindemitglieder in Schulsachen, Nr. 8830.
Lehenfreimachungs- und Devolutionsgebühren, Frage der Verjährbarkeit, Nr. 8872.
Lehrer, Altersversorgung nach der politischen Schulverfassung vor Wirksamkeit des Schulgesetzes vom Jahre 1892 (Tirol), Nr. 8869.
— Anspruch auf höhere Gehaltsstufe, mit Rücksicht auf den Bevölkerungsstand (Galizien), Nr. 9034.
— Gehaltserhöhung, bezw. Versetzung der Volksschule in die höhere Gehaltsclasse (Galizien), Nr. 8669.
— Gehaltszulagen (Böhmen), Nr. 8967.
— Gehaltszulagen, normalmäßig gewährte, ob Gemeinde einzelnen Lehrern entziehen kann; Entscheidungsrecht der Schulbehörden, Nr. 9116.
— Remuneration für einen nicht obligaten Lehrgegenstand (Steiermark), Nr. 8819.
— Substitution und Remuneration (Tirol), Nr. 8854.
— Versetzung in den Ruhestand, Dienstunterbrechung, Nr. 8667.
— Besetzungen, Einschränkungen in Bezug auf Geschlecht im Concurse (N. Oe.), Nr. 8380.
Lehrer, Versorgungsanspruch und Competenzfrage (Tirol), Nr. 8560.
Lehrerpension, Anrechnung der unter Wirksamkeit der älteren Schulgesetze vollstreckten Dienstzeit, Nr. 8853.
Lehrerpensionsfond, Bemessung des Beitrags, Frage der dem Lehrer anrechenbaren Dienstjahre (Galizien), Nr. 8668.
Lehrling, im Sinne der Gewerbeordnung, Anspruch auf Krankenverpflegskosten, Nr. 8400.
Lehrlinge, genossenschaftliche, Krankenversicherung, Nr. 8637.
Lehrvertrag, vor der Genossenschaft geschlossener, und Ansprüche aus demselben, Nr. 8847.

M.

Marke, Beurtheilung der täuschungsfähigen Aehnlichkeit, Nr. 8963, 8964.
— nicht registerfähige, deren Löschung; Feststellungsklage und Competenz des Handels-Min. zur Entscheidung, Nr. 8789.
— Priorität einer firmenlos registrirten, Nr. 8964.
— registrirte firmenlose; Frage des Alleingebrauchsrechtes mit dem Zusatze des Namens, Nr. 8963.
Marken, combinirte, Prüfung der Unterscheidbarkeit (Sprachverschiedenheit), Farbe, Nr. 9120.
Markenlöschung einer nicht registerfähigen aber registrirten Marke, von amtswegen, Nr. 9120.
— Prüfung der täuschungsfähigen Aehnlichkeit von Marken, Nr. 8790.
Markenschutz, bei den im Registeramte des deutschen Reichs hinterlegten Marken, Nr. 8538.
— combinirte Marke, Unterscheidbarkeit, Farbe als Merkmal, Nr. 8538.
— die sogenannten Farbenerläße bei der Frage der Gesetzmäßigkeit einer Entscheidung nicht in Betracht zu ziehen, Nr. 8722.
— Farbe, wann charakteristischer Theil des Markenzeichens, Nr. 8722.
— Frage der Verwechslungsfähigkeit keine bloße Thatfrage, Nr. 8722.

Markenschutz, Gebrauchsanweisungen beim Markenbilde als nicht vorhanden anzusehen, Nr. 8722.
— in Löschungsstreitsachen ausschließliche Competenz des Handels-Ministeriums, Nr. 8722.
— und Markenlöschung; Bedeutung des avis préalable; Unterscheidbarkeit combinirter Marken; Farbe des Untergrundes der Marke, Nr. 9119.
— Verwendung einzelner Bestandtheile einer registrirten Marke seitens Dritter zur Herstellung einer anderen Marke, Nr. 8721.
— zum Begriffe »öffentlicher Wappen«, Nr. 8721.
Marktordnung, Dispositionsrecht der politischen Behörden betreff der Viehmärkte und deren Standplätze, Nr. 8502.
Marktpreis für Berechnung des Unfallversicherungsbeitrages maßgebend, Nr. 8344.
Marktstandplatz für Viehmärkte, Bestimmung eines solchen fällt in die Competenz der politischen Landesbehörde, Nr. 8353.
Matriken für die Eintragung des Namens des unehelichen Vaters (§ 164 a. b. G. B.) eine Emanation der Mutter nicht erforderlich, Nr. 8752.
— Nachmatrikulirung einer (israel.) Ehe, Nr. 8832.
Mauthbefreiung der Düngerfuhren der Bewohner der Nachbarorte eines Mauthortes, Voraussetzung, Nr. 9032.
Mauthentrichtung, einmalige, für Fuhren zum Betriebe einer gepachteten außerhalb des Mauthortes liegenden Landwirthschaft, Nr. 8488.
Mauthgefällsverkürzung setzt voraus Feststellung der Mauthpflicht, Nr. 9031.
Mauthpauschale, Entscheidung über jedesmaligen Widerspruch der Partei (Böhmen), Nr. 8481.
— Feststellung desselben für eine Bezirksstraße (Böhmen), Nr. 8345.
— wenn Communication in einer Mindestlänge als Straße qualificirt (Böhmen), Nr. 8480.
Mauthumgehung, wann von einer solchen die Rede sein kann, Nr. 9050.
Meßnerlohn, Entscheidung über Leistung eines solchen, fällt nicht in die Competenz des Landesausschusses, Nr. 8297.
Miethzinsauflage (Zinskreuzer) in Innsbruck, Nr. 8743.
Militärtaxe, bei Feststellung der Grundlagen für die Bemessung, welche Verhältnisse maßgebend, Nr. 9040.
— Classeneinreihung, freies Ermessen, Nr. 9040.
— subsidiäre Pflicht der Eltern; Bemessungsgrundlage; höherer Classensatz, Nr. 9151.
Mittellosigkeitszeugniß, verweigerte Vidirung, Nr. 8391.
Mühlengewerbe, ob Fabrik? Nr. 8725.
Muthwillensstrafe, in der Beschwerdeführung vor dem V. G. Hof, Nr. 8553.

N.

Nachlaßgebühr, Behandlung eines erblasserischen Schuldbekenntnisses, Nr. 8468.
— Verlassenschaftspassiven, Darlehensforderungen, Erbtheil, Rentenlegat, Nr. 8947.
— von Forderungen für geleistete Dienste gegen den Nachlaß, Nr. 9019.
— Voraussetzung für Ausscheidung eines Activums aus dem Nachlasse, Nr. 9023.
— Vormerkung unstatthaft, Nr. 8802.
— Zugrundelegung des Kaufpreises der letzten Veräußerung, Nr. 8948.
— s. auch Gebühr vom Nachlasse.
Nachlaßpassiva, Auszug aus dem Hauptbuche einer Handelsgesellschaft, wann Beweis über Bestand von solchen, Nr. 8800.
Namensänderung, Anspruch gestützt auf die angeblich bestandene Ehe der Eltern, Nr. 8293.
Naphtagewinnungsrechte, Haftung des Besitznachfolgers für gesetzliche Verpflichtungen aus solchen, Nr. 8885.

O.

Oeffentlichkeit des Weges, Ausrainung der strittigen Grenzen und Offenhaltung des öffentlichen Verkehres, Nr. 8503.

Oeffentlichkeit des Weges, autonomen Organe zur Erörterung der Eigenthums- und Servitutsverhältnisse nicht competent, Nr. 9064.
— des Weges, Gemeinde-Schießstand zur Anfechtung nicht legitimirt, Nr. 9064.
— des Weges, versäumte Recursfrist, Nr. 8917.
— eines Fußsteiges, Nr. 8706.
— eines Gemeindeweges und Ortschaftswege, specielle Merkmale, deren Feststellung und Verfahren hiebei, Nr. 9096.
— eines Weges, Nr. 8780.
— eines Weges (Fußsteiges), Nr. 8689.
— eines Weges, Merkmale hiefür; besondere Rechtstitel und giltige Uebung (Tirol), Nr. 8678.
»Opera pia« in Ragusa, bevorzugtes Wahlrecht der Beamten derselben, Nr. 8630.
Ortschaft, selbstständige, und Feststellung der Bevölkerungszahl in Absicht auf Bemessung der besonderen Abgabe vom Ausschanke, Nr. 8975.
Ortschaftstafeln in beiden Landessprachen nach Volkszählungsgesetz, Nr. 8836.
Ortschaftswege und Gemeindewege, specielle Merkmale, deren Feststellung und Verfahren hiebei (Kärnten), Nr. 9096
Ortsschulrath, dessen Legitimation zur Anfechtung der Repartition des Schulaufwandes, Nr. 8525.
Ortsvertretung, deren Entscheidungsrecht über Umfang der Nutzungsrechte an den ein Sondereigenthum der Ortschaft bildenden Grundstücken, Nr. 9122.

P.

Pächter der Getränkeumlage, Legitimation zur Beschwerdeführung wegen Einhebungsrechtes, Nr. 8814.
Parification zur Hauszinsbesteuerung, Vergleich mit »ähnlichen« Häusern, Nr. 8561.
Parificationsverfahren mangelhaft, wenn Vergleichung nicht mit anderen ähnlichen Wohnungen geschehen, Nr. 8730.
Passiva bei Bemessung des Gebührenäquivalentes, Specialreserve für Coursverluste, kein solches, Nr. 8377.
Patronatsdrittel zu Bauherstellungen an Kirchengebäuden, Nr. 8506.
Patronatslast bei Kirchenbauconcurrenz im Gebiete von Triest, Nr. 8598.
Patronatsleistungen zu Bauherstellungen an der Pfarrkirche (Böhmen) Nr. 8392.
Pension der Witwen israelitischer Religionslehrer (Galizien), Nr. 8708.
Pensionirung eines Professors aus Dienstesrücksichten, freies Ermessen, Nr. 8776.
— eines Professors vor zurückgelegtem 65. Lebensjahre ist zulässig, Nr. 8778.
Pensionsbemessung für einen Gensdarm, Nr. 8416.
Pensionsbezug, zum Begriffe eines solchen in Absicht auf die Einkommenbesteuerung, Nr. 9170.
Pfandgeschäft-Vermittlungsagentie; Concessionsentziehung, Nr. 9090.
Pfandleihanstalt in Wien, Armenpercent von Pfänderversteigerungen, Nr. 8834.
Pfarre, ob eine einer weltgeistlichen Körperschaft einverleibte oder Säcularpfarre, Nr. 8378.
Pfarrer, dessen Legitimation in Vermögensangelegenheiten eines Beneficiums Nr. 8310.
Pfarramt, Ernennung und Enthebung des Chorregenten, Nr. 8757.
Pfarrbauconcurrenz, Beiziehung der katholischen Ortsinsassen zur Verhandlung, Nr. 8527.
— der Eingepfarrten, Nr. 8385.
— des Patrons, Nr. 8582.
— des Pfründners, Fassion und deren Adjustirung, Nr. 8737.
— Instanzenzug und Verfahren, Nr. 9071.
— Parteistreit, Nr. 8524.
— Vereinbarungen zwischen Eingepfarrten und Patron, Nr. 8584.
Pfarbauten, Concurrenz des Beneficiaten, welche Congrua dafür maßgebend (Böhmen), Nr. 9068.
Pfarr-Intercalar-Rechnungen, Nr. 8820.
Pfarrdotation, Verpflichtung der Gemeinden zur Ergänzung solcher, Nr. 8383.

Pfarrhofbaulichkeit im Sinne des Concurrenznormales, Nr. 8534.
Pfarrkirchenconcurrenz, Friedhofsmauer und Gruftkapelle, Zugehör der Pfarrkirche, Nr. 8726.
Pfarrwohnung, bezw. Cooperatorswohnung oder Quartiergeld (Triest), Nr. 8960.
Pfründen, Vacanz, Providirung der Kaplanei, Nr. 8507.
Polizeistrafsache, Bestrafung und Uebertretung des städtischen Dazregulativs (Triest), Nr. 8318.
Postgebühr bei Zeitungsbeilagen, Nr. 8732.
Postpraktikant, beeideter, Staatsbeamter, genießt das bevorzugte Wahlrecht Nr. 8608.
Postwesen, Fertigung von Postabgabedocumenten über an die Bezirksvertretungen adressirte nichtämtliche Postsendungen, Nr. 8772.
Privilegium, Erlöschung und Proceßkostenersatz, Nr. 8486, 8487.
— Erwerbsteuer vom Ausübungsbefugnisse, Nr. 8304.
Professor, Quinquennalzulage, bei Verstaatlichung des Gymnasiums, Nr. 8552.
Propination in Galizien, Bierverschleiß außerhalb des Ortes der Erzeugung Nr. 8554.
Propinationsgetränke, Umfang der Abgabeberechtigung des Consumvereines (Bukowina), Nr. 9075.
Propinationsschankgebühr, nur vom Ausschanke, nicht auch vom Verkaufe in verschlossenen Gefäßen (Galizien), Nr. 9153.
Propinationsschänke oder radicirtes Schankrecht, Nr. 8315.
Providirung einer Kaplanei, Einbringung der Remuneration, Nr. 8507.
Provisorium für Leistung von Naturalabgaben an eine Curatpfründe; Competenz der Cultusbehörden, Nr. 8906.

Q.

Quinquennalzulage eines Mittelschulprofessors bei Verstaatlichung der Anstalt, Nr. 8552.

R.

Realgewerbe, radicirte Schankrechte in Frankstadt (Mähren), Nr. 8883.
Realgewerbegerechtigkeit, Momente für die radicirte Eigenschaft eines Gast- und Schankgewerbes (Böhmen), Nr. 8774.
— Normaljahr in Böhmen, Nr. 8775.
Realschankrecht, die zur Begründung eines solchen führenden Thatsachen (Mähren), Nr. 8461.
Rechnungen, nicht vorschriftsmäßig gestempelte, Haftung des Uebernehmers, Nr. 9085.
Rechnungsstempelung, Nr. 9085.
Rechnungsstempel von Apothekerrechnungen, Nr. 8373, 8715.
Rechtskraft der Entscheidung, Voraussetzung, Nr. 8620.
— einer Entscheidung, Voraussetzungen hiefür, Nr. 8291.
— einer Entscheidung in Krankenversicherungssachen, Nr. 8334.
— eines Zahlungsauftrages in Gebührensachen, Nr. 8828.
— eines zum Straßenbaubeitrage verpflichtenden Zahlungsauftrages, Nr. 8702.
Rechtstitel, besonderer, zur Straßenherstellung und Erhaltung, Nr. 8484.
Reclamationsfrist, Anfangs- und Endtermin, Nr. 8940.
Reclamationscommission, Zusammensetzung (Bukowina), Nr. 8580.
Reclamationsverfahren, in diesem gefällte Entscheidungen können im Wahlverfahren nicht überprüft werden, Nr. 8612.
— Nichthinausgreifen über das Begehren, Nr. 8629.
Recurs der Gemeinde als Baubehörde gegen obere Entscheidungen unzulässig, Nr. 8602.
— gegen Beschluß des Bezirksausschusses, wo einzubringen, Nr. 8453.
— gegen nicht ordnungsmäßig ertheilten Bauconsens geht an den Gemeinderath (Galizien), Nr. 9014.

Recurs, gegen Steuerzuschläge, wo anzubringen, Nr. 8767.
— mangelnde Legitimation des Recurrenten, Nr. 8458.
— Nichterledigung eines solchen im Administrativverfahren, Nr. 8713.
— nicht fristgerechter, wann Entscheidung von amtswegen über einen solchen ausgeschlossen, Nr. 8341.
— Voraussetzungen für die Rechtsförmigkeit eines solchen, Nr. 8533.
Recurse in Privilegiumstreitsachen, Stempelpflicht, Nr. 8595.
Recursfrist gegen Gemeindeausschußbeschlüsse wegen Genehmigung beanständeter Gemeinderechnungen, Nr. 8571.
— gegen Steuerzuschläge und Repartition (Tirol), Nr. 8600.
— Berechnung in Gemeindegutnutzungssachen, Nr. 8675.
— in politischen Angelegenheiten vor den Verwaltungsbehörden, Berechnung, Nr. 8837.
— versäumte, gegen Bezirksausschußbeschluß, in Straßensachen, Nr. 8917.
Recursinstanz hat rechtskräftige behördliche Aussprüche in Parteisachen nicht von amtswegen zu beheben, Nr. 9095.
Recurslegitimation des am Bestande einer Communication Betheiligten, Nr. 9086.
Recursrecht der Gemeinde mit eigenem Statute gegen Verleihung von Gast- und Schankgewerbe-Concession, Nr. 8848.
— ob den Gemeinden gegen eine Concessionsverleihung zusteht, Nr. 8813.
Regulirung des Prager Assanirungsrayons, Nr. 8671.
Religionsfond, Concurrenz zu kirchlichen Bauherstellungen, Nr. 8506.
Religionswechsel der Kinder, welche 7 Jahre noch nicht erreicht haben; der einzelne überlebende Elterntheil, auch nicht der Vormund kann denselben herbeiführen, Nr. 9150.
Remunerirung des Turnunterrichtes (N. Oe.), Nr. 8290.
Res judicata im Falle einer angesuchten Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung, Nr. 9101.
— in Heimatrechts-Streitsache, Nr. 8496.
— setzt voraus Identität der Streittheile, Nr. 8361.
— wann vorhanden, Nr. 8930.
Rinder, behufs Tilgung der Lungenseuche getödtete, Entschädigung, Nr. 8311, 8331, 8332, 8394.
Rinderkeule, Berechnungsgrundlage für Entschädigung, Vieheigenthümer hat darauf keine Einflußnahme, Nr. 9093.
— Entschädigung, zum Begriffe »Ausbruch der Seuche«, Nr. 8880.
— Voraussetzungen für Einschränkung im Ausmaße der Entschädigung, Nr. 9015, 9052.
— Voraussetzungen für Entschädigung in beschränktem Maße, für aus fremden Landen eingeführte Rinder, Nr. 8880, 9093.
Rinderseuche, beschränkte Entschädigung für gekeulte Rinder, Nr. 8652.
— Desinficirungskosten, Competenz des V. G. Hofes zur Entscheidung, Nr. 8624.
— Entschädigung und Verfahren, Nr. 8791, 9052.
Ruhegebühr, für Staatsbeamte, Voraussetzung, Nr. 8550.
Ruhegehalt eines Gensdarmen, Bemessung, Nr. 8416.
Ruhegenuß der Lehrer und Anrechnung der Dienstzeit aus der Zeit älterer Schulgesetze, Nr. 8853.
Ruhegenüsse eines Volksschullehrers, zur Entscheidung über solche Schulbehörden berufen, Nr. 8941.
Ruhestand, Versetzung eines Lehrers, Dienstunterbrechung, Nr. 8667.
— Versetzung in solchen eines Professors der Oberrealschule, Nr. 8778.

S.

Sachverständige, Einwendungen gegen Eignung derselben, Nr. 8384.
Sanität, Geldvorschüsse, Einbringung durch Einstellung in den Gemeindevoranschlag, Nr. 8455.
Sanitätsmaßregel (Sperrung des Brunnens) zur Verhütung von Krankheiten, Nr. 8414.

Sanitätspolizei, Viehmärkte und Marktstandplätze, Dispositionsrecht der politischen Behörden in Marktangelegenheiten, Nr. 8502.
Sanitätssache, Benennung eines Gesundbrunnens, einer Heilquelle, Nr. 8653.
Schankgebühr zu Gunsten des Propinationsfondes nur vom Ausschanke geistiger Getränke, nicht auch vom Verkaufe in verschlossenen Gefäßen (Galizien), Nr. 9153.
Schenkungsgebühr, ob ohne Beurkundung vorzuschreiben, Nr. 8998.
Schleppbahn, vom Eigenthümer des Straßengrundes gestellte Bedingungen im Bauconsens, Nr. 8517.
Schlußzettel eines Börsensensales, Merkmale und Gebühr, Nr. 8424.
Schotterschläger, Arbeiter und nicht Unternehmer, Nr. 8421.
Schule, Aenderung der Einschulungsverhältnisse, und Legitimation einzelner Gemeindemitglieder zur Beschwerde, Nr. 8830.
— Aufforderung zur Leistung der Holzabgabe für solche im Grunde Privatrechtstitels, Nr. 8884.
— Beurtheilung der Hindernisse der Verbindung, Nr. 8586, 8587, 8588.
— confessionelle, Uebereinkommen zwischen Gemeindemitgliedern, Nr. 8479.
— Ein- und Ausschulung und Beurtheilung der Möglichkeit des Schulbesuches mit Rücksicht auf Wegeverhältnisse (Tirol), Nr. 8319.
— Nationalitätenschule vom Standpunkte des Unterrichtsbedürfnisses, Nr. 8771.
— (Nationalitäten-), Voraussetzungen für die Errichtung und Verfahren, Nr. 8478.
— (Nothschule). Verkehrsschwierigkeiten, Nr. 8465.
Schulauflassung, Hindernisse der Verbindungswege (Tirol), Nr. 8526.
Schulaufwand, Repartition, Legitimation des Ortsschulrathes zur Anfechtung, Nr. 8525.
— Repartition, Vorfrage über Einschulungsverhältniß, Nr. 8525.
Schulbaukosten, für solche hat Ortsgemeinde als Ganzes aufzukommen (Böhmen), Nr. 8295.
Schulbehörden, Competenz in betreff der Concursausschreibungen für Lehrer- und Directorenstellen (N. Oe.), Nr. 8380.
— deren Entscheidungsrecht hinsichtlich der rechtzeitigen Verabfolgung von Lehrer-Gehaltszulagen, Nr. 9116.
— entscheiden über Lehrer-Ruhegenüsse, Nr. 8941.
Schulbeiträge von eine confessionelle Schule erhaltenden Gemeindemitgliedern, Nr. 8479.
— zur Vorschreibung von solchen nur der Landesschulrath competent (Galizien), Nr. 9070.
Schulbesuch einer systemmäßigen Schule, Hindernisse der Verbindungswege, Nr. 8526.
Schulconcurrenz, Wirkungskreis der Bezirksschulräthe und vormals der Bezirkshauptmannschaften (Tirol), Nr. 8560.
Schulconcurrenzbeiträge, Liquidität von solchen auf Grund rechtskräftiger Zahlungsaufträge, Nr. 8959.
Schulerweiterung, durch Errichtung neuer Schulclassen und Systemisirung neuer Lehrkräfte (Istrien), Nr. 9117.
Schulexpositur, Voraussetzungen (Wegebeschaffenheit), Verfahren, Nr. 8968.
Schulgeld, Rechtskraft der Vorschreibung und Rückforderungsanspruch, Nr. 8754.
— zur Entrichtung für ein Waisenkind, der Verpfleger des Kindes wann nicht verpflichtet, Nr. 8657.
Schulhausbau, Einschulungsverhältnisse einer Ortsgemeinde und Beitragsleistung, Nr. 8516.
Schulpflichtigkeit eines Kindes, hierüber haben die autonomen Behörden nicht zu entscheiden, Nr. 8754.
Schulpräliminare, Zustellungsnachweis und Frage der Rechtskraft desselben gegenüber den eingeschulten Gemeinden (Mähren), Nr. 8291.
Schulsprengel, Bildung mit Rücksicht auf die Concurrenzpflicht; Competenz des V. G. Hofes, Nr. 8794.
— Regelung der Grenzen, Nr. 8794.
— Regulirung, Nr. 8586, 8587, 8588.
— Vereinigung mehrerer Gemeinden, Nr. 8586, 8587, 8588.
Schulumlagen, im Gemeinde-Präliminare nicht bedeckte, nachträgliche Bedeckung, Nr. 8777.

Schulzugehörigkeit des Bestandtheiles eines landtäflichen Gutes, Verfahren für die Feststellung, Nr. 8381.
Schurfbewilligung, Verlängerung über die Dauer eines Jahres, Nr. 8456.
Seelsorge, Dotationsleistungen für solche, und Providirungskosten, Nr. 8507.
Seuche, Entschädigung der getödteten Rinder in nur beschränktem Maße, Nr. 8535.
Sonntagsruhe und Ruhepausen bei der Lederfabrication, Nr. 8809.
Sparcasse, ob als vom Gebührenäquivalente befreite Stiftung zu Wohlthätigkeitszwecken anzusehen, Nr. 8783.
Spitalskostenersatz der Krankencassen, Nr. 8838.
Sprachenfrage bei Ortschaftstafeln, Nr. 8836.
Staatsangehörigkeit und Heimatrecht, Nr. 8321.
Staatsbeamte, Voraussetzung der Pensionirung oder Abfertigung, Nr. 8550.
— wann nach Aufhebung der Suspension keine Nachzahlung der Bezüge, Nr. 8357, 8417.
Staatsbürgerschaft, competenzmäßig anerkannte, zur Anfechtung Gemeinde nicht legitimirt, Nr. 9152.
— und Heimatrecht, Nr. 8335.
Staatsdiener, Pensionirung derselben, freies Ermessen der Administrativ-Behörde, Nr. 8739.
Stadtärzte in die Bezirksvertretung nicht wählbar (Böhmen), Nr. 8418.
Statuten einer Invaliditäts- und Unterstützungscasse der Tramway-Bediensteten, Umänderung, Nr. 8360.
Statutenänderung einer genossenschaftlichen Lehrlingskrankencasse, Nr. 8637.
Steuergeldfonde, Wahlrecht in den Ausschuß der Besitzer von Rustical-Realitäten und Erwerber von Trennstücken (Böhmen), Nr. 8625.
Steuertheilung, zum Begriffe »nothwendiger Zusammenhang« einer Zweiganstalt mit Hauptunternehmung, Nr. 8565.
Stiftung, Anlegung und Verwaltung von Capitalien, Nr. 8636.
— Concursausschreibung, neuerliche, wann zulässig, Nr. 8294.
— für Studenten- und Familien-Stiftungen; Verlust des Stipendiums, Nr. 8656.
Stiftungsverleihung, rechtskräftige, ob wegen unrichtiger Concursausschreibung entzogen werden kann, Nr. 8505.
Stimmgebung über die festgesetzte Stunde (Dalmatien), Nr. 8934.
Stipendium (Concini), Genußdauer, Nr. 9035.
— Concursausschreibung, neuerliche, wann zulässig, Nr. 8294.
Stipendiumsverlust wegen Sittennote bei Familienstiftungen, Nr. 8656.
Stipendiumverleihung ohne Nachweis eines guten Studienfortganges, Nr. 9155.
Straße für Wirthschaftszwecke, Beitragsleistung nach Maßgabe der Vortheile (Böhmen), Nr. 9160.
Straßen (Bezirks-) Herstellung und Beitragsleistung (Mähren), Nr. 8476.
— Conservirungspauschale, Feststellung (Böhmen), Nr. 8345.
— Herstellung und Erhaltung und Bedeutung des besonderen Rechtstitels, Nr. 8484.
— Leistungen für solche nur Gemeinden, nicht Gemeindeinsassen treffen können (Görz), Nr. 8913.
— unbemauthete, Abnützungsbeitragsleistung (Galizien), Nr. 8523.
Straßenconservirungspauschale, Entscheidung über jedesmaligen Widerspruch einer Partei (Böhmen), Nr. 8481.
— Verfahren in Absicht auf die Feststellung eines solchen (Böhmen), Nr. 8368.
— Voraussetzung, Mindestlänge einer Straße (Böhmen), Nr. 8480.
Straßenerhaltung, besondere Rechtstitel und giltige Uebung (Tirol), Nr. 8678.
— Feststellnng der ursprünglichen Natur der Straße (Tirol), Nr. 8871.
Straßengrund und Tramwayanlagen, Nr. 8419, 8420.
Straßenpolizei, für betreffende Verfügungen, Oeffentlichkeit des Weges Voraussetzung, Nr. 8568.
— sofortige Beseitigung eines Verkehrshinderniſses (Böhmen), Nr. 8912.
— Zuschüttung eines unbefugterweise vertieften Straßengrabens, Nr. 8691.
Straßenregulirungslinie, Einhaltung durch den Bauwerber, und Einspruchsrecht des Nachbarn wegen Licht und Luft, Nr. 8833.
Straßentafeln, Bestimmung der Sprache, Competenz des Landesausschusses, Nr. 8647.

Substitution des Lehrers an einer systemmäßig organ. Volksschule (Triest), Nr. 8854.
Substitutionsgebühren eines Staatsbeamten, Nr. 8548.
Suspension der Bezüge eines Staatsbeamten, nach Aufhebung, wann keine Nachzahlung, Nr. 8357, 8417.

T.

Thierseuche, Voraussetzung für Zuerkennung einer nur beschränkten Entschädigung für gekeulte Rinder, Nr. 8652.
Tramway, Aufnahme von Bedingungen in den Consens, Nr. 8420.
— über Statthaftigkeit von Betriebseinrichtungen, entscheiden staatliche Behörden, Nr. 8419.
Trottoirherstellung in Triest, Nr. 8961.
Turnunterricht, Voraussetzungen der Remunerirung (Niederösterreich), Nr. 8290.

U.

Ueberfuhr, Concessionirung und Gebühren für solche, Nr. 8316.
Umpfarrung, Regelung der Dotationsverhältnisse von Seelsorgestationen, Nr. 8310.
Umlage von Staatssteuern, Anfechtung der Steuerbemessung mit Rücksicht auf selbe, Nr. 8696.
Unfallversicherung, amtswegige Behebung der Versicherungspflicht, Nr. 8402.
— Anmeldungspflicht der Arbeiter der mit einem Bergwerksbetriebe verbundenen Gewerbe, Nr. 9063.
— auf in der Bruderlade versicherte Arbeiter, keine Anwendung, Nr. 8613.
— Ausscheidung der an nicht versicherungspflichtige Personen gezahlten Arbeitsverdienstbeträge aus der Bemessungsgrundlage, Nr. 9078.
— bei Arbeitern, welche bei Bruderladen versichert, Nr. 8850.
— bei Holzlagerplätzen einer Sägewerksunternehmung, erforderliche Feststellungen, Nr. 8922.
— Beiträge nach welchem Lohne zu bemessen, Nr. 9041.
— bei von der Eisenbahngesellschaft in Accord vergebenen Erdarbeiten, Nr. 8907.
— Berechnung der Versicherungsbeiträge, Einbeziehung der Naturalgenüsse, Nr. 8401.
— Berechnung des Beitrages, Nr. 8344.
— charakteristisches Merkmal eines fabriksmäßigen Betriebes, Nr. 8982.
— den Gesammtbetrieb in Theilbetriebe aufzulösen nicht zulässig, Nr. 8728.
— der auf einem Holzdepotplatze beschäftigten Arbeiter, Nr. 8763.
— der Bauarbeiter, Nr. 8614.
— der bei der Waldmanipulation und der Holzzufuhr beschäftigten Arbeiter, Nr. 8343.
— der beim Holztransporte zur Brettsäge beschäftigten Fuhrleute, Nr. 8342.
— der Hadernsortirer, Nr. 9078.
— der im versicherungspflichtigen Fabriksbetriebe beschäftigten Personen, Nr. 8938.
— der mit Verpackung und Versendung von Waaren Beschäftigten, wann vorhanden, Nr. 8938.
— der Waldmanipulations- und Holzbringungsarbeiter bei einer Sägeindustrie, Nr. 8498.
— einer Mahlmühle, ob auch die demselben Unternehmer gehörige Bäckerei versicherungspflichtig machen kann, Nr. 9092.
— einer Mahlmühle und die damit nicht zusammenhängende Bäckerei, Nr. 8585.
— eines mit dem Ziegeleibetriebe verbundenen »Lehmbruches«, Nr. 8495.
— Einreihung in die Gefahrenclasse. Nr. 8728.
— Einvernehmung der Anstalt über Recurse, Nr. 9013.
— Entscheidung über die Pflicht zur Leistung, Nr. 9137.
— Feststellung der Grundlagen für die Berechnung der Beiträge, Nr. 9013.
— Feststellung der Versicherungsbeiträge, Verfahren, Nr. 8728.
— hinsichtlich der auf Bahnhöfen vor sich gehenden Güterverladungen, Nr. 8402.

Unfallversicherung, hydraulischer Personenaufzug im Privathause, kein gewerblicher Betrieb, Nr. 8614.
— nachträgliche Bemessung von Versicherungsbeiträgen, Nr. 8728.
— nachträgliche Leistungspflicht für abgelaufene Betriebsperiode, Nr. 9137.
— ob ein gewerbliches Unternehmen als Fabrik anzusehen, nicht freies Ermessen, Nr. 8982.
— ob für die Beitragsleistung a. o. Bezüge anzurechnen, Nr. 8440.
— Restitution der auf den befreiten Theil entfallenden Summe, Nr. 8343.
— selbstständiger Unternehmer, wann vorhanden, Nr. 8728.
— Spiritus bei Liqueurerzeugung nicht als »explodirender Stoff« anzusehen, Nr. 8920.
— und Krankenverpflegung landwirthschaftlicher Arbeiter, Nr. 8431.
— Verpflichtung des Betriebsunternehmers zur Anzeige, Nr. 8965.
— Waldmanipulationen wann kein forstwirthschaftlicher Betrieb, Nr. 8728.
— wann Entscheidung von amtswegen über einen nicht fristgerechten Recurs ausgeschlossen, Nr. 8341.
— wann »Lehmgruben« als versicherungspflichtige »Brüche« zu qualificiren, Nr. 8919.
— welche Beamte als versicherungspflichtige Betriebsbeamte zu gelten haben, Nr. 8441, 8442.
— wer als versicherungspflichtiger »Betriebsbeamte« gilt, Nr. 9076, 9077.
— Wirkung einer im Aufsichtswege ergangenen Entscheidung höherer Instanz, Nr. 8613.
— zum Begriffe »Betriebs«-Beamte, Nr. 8984.
— zum Begriffe eines »fabriksmäßigen« Betriebes, Nr. 9043.
Unfallversicheruugs-Anstalt, Beschwerderecht derselben, Nr. 8982.
Unfallversicherungs-Beiträge, ob verjährbar? Nr. 8936, 8937, 8981, 8983, 9140.
Unfallversicherungspflicht der bei der Waldmanipulation, Transporte und Verladearbeiten für einen Dampfsägebetrib beschäftigen Arbeiter, Nr. 8728.
— für diese Staatsangehörigkeit, bezw. Wohnsitz der Arbeiter ohne Belang, Nr. 8728.
Unterricht im Turnen, Remunerirung, Voraussetzung (Niederösterreich), Nr. 8290.
Urtheilsgebühr, bei unschätzbarem Streitgegenstande, Nr. 8425.
— Haftung für solche, Nr. 8308.

V.

Vergütungszinsen nicht geschuldeter Gebühr, können nur von Demjenigen angesprochen werden, welcher die Gebühr eingezahlt hat, Nr. 9083.
— von zur Rückzahlung gelangten Beträgen an directen Steuern, Nr. 8804.
Verjährbarkeit der Lehenfreimachungs- und Devolutionsgebühren? Nr. 8872.
Verjährung bei nicht fristgerechter Anzeige des Vertrages zur Gebührenbemessung, Nr. 9080.
— bei Unfallversicherungen, Nr. 8936, 8937, 8981, 8983.
— der Einkommenbesteuerung, zur Frage der Unterbrechung, Nr. 8325.
— der Einkommensteuer III. Classe, Pflichtversäumniß, Nr. 8698.
— der Gebührenbemessung wann eintritt, wenn unrichtige Nachweisungen und Behelfe von der Partei geliefert wurden, Nr. 8374.
— der Steuer, Hemmung einer solchen, Nr. 8925, 8926.
— des Bemessungsrechtes, Richtigstellung und Compensation einer aufrechten mit einer verjährten Forderung, Nr. 8681.
— — über diese Einwendung ist vor allem anderen zu entscheiden, Nr. 8768.
— des Nachtragsbemessungsrechtes bei nur eingehobenem Einkommensteuerdrittel, Nr. 9001.
— des Nachtragsbemessungsrechtes bei unrichtig unmittelbar bemessener Gebühr von einem Vertrage, Nr. 9021.
— Hemmung durch Pflichtversäumniß der Partei, Nr. 9033.
— Unterbrechung durch wiederholte Parificationen, Nr. 8389, 8390.

Verjährung von Leistungen aus dem Titel des Patronates, Nr. 8582.
Verjährungsfrage bei nicht angemeldeten Rechtsgeschäften, Nr. 9104.
— wenn gegen den Steuerpflichtigen wegen unterlassener Lösung des Steuerscheines nicht strafweise vorgegangen wurde, Nr. 8787.
Vermögenssteuer, Verfahren und Maßstab für eine Nachzahlung (Vorarlberg), Nr. 8438.
Verpflegskostenersatz an Spitäler für arme Auswärtige, Nr. 8846.
— und Ausschluß des Dispositionsrechtes der Bezirkskrankencasse, Nr. 8421, 8422.
Versicherungsverein (Unterstützungscasse für Bedienstete der Tramway), Umänderung der Statuten, Nr. 8360.
Verwahrungsgebühr, Compensation einer aufrecht bestehenden mit einer verjährten Forderung ob zulässig, Nr. 8530.
— Percentsatz und Courswerth bei Bemessung; Verjährung und Richtigstellung der Bemessung, Nr. 8530.
Verzugszinsen bei Zollgebühren-Rückerstattung, Nr. 8347.
— einer nicht geschuldeten Gebühr, können nur von Demjenigen angesprochen werden, der die Gebühr eingezahlt hat, Nr. 9083.
— von einer in Folge Erkenntnisses des V. G. Hofes richtig gestellten Gebühr, Nr. 8661.
Viehmarkt, Bestimmung des Marktstandplatzes, Competenz, Nr. 8353.
Viehseuche, beschränkte Entschädigung, Anzeige, vorschriftsmäßige, Nr. 8331, 8332.
— Entschädigung und Strafverfahren wegen unterlassener Anzeige, Nr. 8311.
— Entschädigung und Verfahren, Nr. 8791.
— Entschädigung, unterlassene Anzeige, Nr. 8394.
— Voraussetzungen der Entschädigung im nur beschränkten Maße, Nr. 8535.
Volksschule, deren Versetzung in die höhere Gehaltsclasse (Galizien), Nr. 8669.
— Versetzung in eine höhere Gehaltsclasse mit Rücksicht auf den Bevölkerungsstand (Galizien), Nr. 9034.
Volksschullehrer, Remuneration für einen nicht obligaten Lehrgegenstand (Steiermark), Nr. 8819.
— Versetzung in den Ruhestand; Dienstunterbrechung, Nr. 8667.
— zur Entscheidung über Ruhegenüsse, Schulbehörden competent, Nr. 8941.
Vollzugsaufschub, Ansuchen im Sinne § 17 des Octobergesetzes von 1875, keine Verzichtleistung auf Beschwerde, Nr. 8361.

W.

Waffenpaß und Jagdcertificat des Jagdschutzpersonales, Nr. 8676.
Wahl, Anberaumung in die Osterwoche (Bukowina), Nr. 8927.
— der Stadtärzte, in die Bezirksvertretung ob zulässig (Böhmen), Nr. 8418.
— des Jagdausschuß-Obmannes (Böhmen), Nr. 8301.
— des Jagdausschusses, Unregelmäßigkeiten, wann für die Giltigkeit solcher entscheidend, Nr. 9125.
— undeutlich geschriebene Namen bei zweifelloser Personenidentität, Nr. 8992.
Wahlen, Abschluß der Stimmgebung, Nr. 8393.
— Aufsichtsrecht der politischen Behörden und Instanzenzug (Bukowina), Nr. 8412.
— Einsichtnahme der Stimmzettel durch den Vorsitzenden, Nr. 8415.
— Entscheidung der Einwendungen ohne Zeugeneinvernahme, Nr. 8393.
— genaue Bezeichnung des zu Wählenden (Galizien), Nr. 8520.
— Herausnahme eines in die Urne bereits eingelegten Stimmzettels, Nr. 8738.
— neue, Annullirung im III. Wahlkörper bei Annullirung im II. und I., Nr. 8415.
neue, Durchführung auf Grund der in Rechtskraft erwachsenen Wählerlisten,
— Nr. 9059.
— österr. Staatsbürgerschaft, Nr. 8711.
— pflichtwidriges Verlassen des Wahllocales seitens eines Commissionsmitgliedes, Nr. 8555.
— Reclamationsfrist innerhalb der Frist zur Einsicht in die Wählerlisten (Bukowina), Nr. 8580.

Wahlen, Stimmgebung, doppelte Stimmzettel (Tirol), Nr. 8673.
— Stimmzettel-Blanquette, Verwendung, Nr. 8393.
— Vorgang bei Namensaufruf, Nr. 9059.
— Zulassung zur Stimmgebnng ausgeschlossen bei Differenz der Wählerliste mit den Legitimationsdaten, Nr. 8723.
— zum Begriffe »entrichtete« Steuer, Nr. 8762.
Wähler, bevorzugte, Auslosung, Nr. 8610.
— — Auslosung der in keinem Gehaltsbezuge stehenden, Nr. 8611.
— — Congrua der Ortskapläne kein »Jahresgehalt« (Mähren), Nr. 8609, 8610, 8611.
— — deren Einreihung in den I. und II. Wahlkörper, Nr. 8891.
— deutlich zu bezeichnen, wenn mehrere desselben Namens, Nr. 9094.
Wahlact, Annullirung, Legitimation der Wahlberechtigten zur Beschwerdeführung, Nr. 8631.
— Einwendungen, Einvernahme der Wahlcommissions-Mitglieder, Nr. 8940.
— Unterbrechung, Nr. 8724.
Wahlausschließungsgrund bei im Arbeitsverhältnisse stehenden Personen, Nr. 8992.
Wählbarkeit, für solche Nachweis der materiellen Wahlberechtigung erforderlich (Galizien), Nr. 8356.
— Nachweis der Steuerentrichtung, Nr. 9094.
Wahlbeeinflussung, Widerlegung, Nr. 8580.
Wahlberechtigte, zum Begriffe »Jahresgehalt« (Mähren), Nr. 8891.
Wahlberechtigung nach dem Zeitpunkte der Auflegung der Wählerlisten zu beurtheilen, Nr. 8887.
— »ordentlicher Wohnsitz« in der Gemeinde, Nr. 8886.
Wahlcommission, Berufung der Mitglieder in dieselbe, Nr. 9094.
— Nichterscheinen eines Mitgliedes beirrt nicht die Gesetzmäßigkeit der Wahl, Nr. 8599.
— nothwendige Förmlichkeiten bei der Wahl, Nr. 8631.
— ordnungsmäßige Constituirung; Voraussetzung der Giltigkeit der Wahl (Dalmatien), Nr. 8934.
Wahlergebniß maßgebend für Wahlannullirung, Nr. 8992.
— nicht beeinflussende Stimmenverhältnisse, Nr. 8612.
Wählerliste, Einreihung mit Rücksicht auf die Steuerleistung, Nr. 8629.
— für das auf Entrichtung der Realsteuer gestützte Wahlrecht, nur die vom eigenen Reale entrichtete Steuer maßgebend, Nr. 8603.
— Identität des Steuersubjectes und Unterschied der sprachlichen Schreibweise eines Namens, Nr. 8627.
— Nichteintragung verletzt nicht das Recht der Wähler den Nichteingetragenen zu wählen, Nr. 8580.
Wählerlisten, Beschwerdeführung wegen verweigerter Eintragung wem zukommt? Nr. 8628.
— Einsichtnahme, Gegenstand des Reclamationsverfahrens Nr. 8940.
— für die Eintragung in solche steuerämtliche Vorschreibungen maßgebend, Nr. 8330.
— für die Frage des passiven Wahlrechtes ohne Belang, Nr. 8762.
— Kundmachung nur in der Wahlgemeinde, Nr. 8483.
— Rechtskraft der Eintragung in dieselben, Nr. 8711.
— und Reclamationsverfahren, für diese steuerämtliche Vorschreibungen maßgebend, Nr. 8888.
— wem das Recht der Einwendungen gegen dieselben zusteht, Nr. 8886.
— Zusammenziehung der Steuern der Gesellschaft und des Gesellschafters, Nr. 8607, 8611.
Wahlfreiheit, Nr. 8724, 8738, 8927.
— Aufbietung der Sicherheitsorgane zur Aufrechthaltung der Ordnung, beeinträchtigt nicht dieselbe, Nr. 8612.
— Beeinträchtigung einer solchen, Nr. 8892.
— durch Stimmzettelvertheilung nicht beeinträchtigt, Nr. 8521.
— Wahrung derselben, Nr. 8651.

Wahlgeheimniß, Wahrung desselben, Nr. 8651.
Wahlhandlung, Beginn zu einer späteren als durch die Kundmachung festgesetzten Stunde, Nr. 8738.
Wahlkörper, Bestimmung, Ehrenbürger, Bezüge derselben, ob Jahresgehalt, Nr. 8610.
Wahlkörperbildung, Vertheilung der Gesammtsteuer, Nr. 8611.
Wahlkundmachung, Nr. 8892.
— Angabe des Wahlortes, Nr. 9059.
— Berechnung der achttägigen Frist, Nr. 8738.
— und Beeinträchtigung der Wahlfreiheit, behauptete, Nr. 8556.
— und Berechnung der achttägigen Frist für selbe, Nr. 8751.
Wahllocale, eine die Ausübung des Wahlrechtes ausschließende Unzulänglichkeit, Nr. 9059.
Wahlordnung, Fall der Anordnung einer Ergänzungswahl, Nr. 8724.
— kein Rechtsanspruch seitens der Partei auf ein amtswegiges Einschreiten der Behörde, Nr. 8711.
Wahlrecht aus dem Titel der Steuerentrichtung, wenn diese nach Auflegung der Wählerlisten in Wirksamkeit tritt, Nr. 8605, 8606.
— aus dem Titel der Steuerleistung; vom Nutznießer entrichtete Steuer, Nr. 8607.
— aus dem Titel der Steuerleistung; Richtigstellungen vor Auflegung der Wählerlisten, Nr. 8607.
— Ausübung einer brauberechtigten Bürgerschaft, Nr. 8776.
— Ausübung einer Stiftung, Nr. 8711.
— bevorzugtes beeideter Postpraktikanten, Nr. 8608.
— bevorzugtes kommt den weiblichen Mitgliedern des Lehrstandes nicht zu, Nr. 8604.
— bevorzugtes kommt einem pensionirten Lehrer nicht zu, Nr. 8611.
— bevorzugtes kommt einem Rabbiner nicht zu, dessen Gemeindeangehörigkeit nicht nachgewiesen, Nr. 8604.
— bevorzugtes, wegen abgelegter Universitäts- oder höherer technischer Studien, Nr. 8628.
— der Beamten der »Opera pia« in Ragusa, Nr. 8630.
— der Colonen und Contadinen (Dalmatien), Nr. 8628.
— der Mitbesitzer einer Realität, Nr. 8889, 8890.
— des Ehemannes, beim Bestande eines Mitbesitzverhältnisses und eines Ausschließungsgrundes in der Person der Gattin, Nr. 8889.
— durch Steuerpflicht begründetes, nur Entrichtung der Steuer maßgebend, Nr. 8886, 8888.
— gestützt auf Besitz einer Realität und die Steuerentrichtung, Nr. 8604.
— in den Verwaltungsausschuß eines Steuergeldfondes, der Besitzer von Rustikalrealitäten und der Erwerber von Trennstücken (Böhmen), Nr. 8625.
— passives, Begründung; Personenidentität, Nr. 8927.
— passives, von der Eintragung in die Wählerliste nicht abhängig, Nr. 8992.
— Steuerentrichtung, Voraussetzung, Nr. 8629.
Wahlreclamation versäumter Instanzenzug, Nr. 8556.
Wahlstimme, Ablehnung nicht zu erörtern, wenn Wahlergebniß nicht beeinflußt, Nr. 8892.
Wahlstimmen, Prüfung der Giltigkeit, wann entfällt? Nr. 8940.
Wahlstimmgebung des Vormundes, Nr. 9094.
— über die festgesetzte Stunde (Dalmatien), Nr. 8934.
Wahltermin und Wahlvornahme, Nachweis der Uebereinstimmung (Galizien), Nr. 8336.
Wahlverfahren, Einwendungen wegen Mangels der Legitimation unzulässige, Nr. 8811.
— Frist zur Einbringung von Einwendungen, wie zu rechnen (Küstenland), Nr. 8382.
Wahlvollmacht, Datirung durch den Bevollmächtigten, macht sie nicht ungiltig, Nr. 8724.
— nachträgliche Beanständung unzulässig, Nr. 8992.
— Zulässigkeit der Aenderung, Nr. 9059.

Wahlvollmacht, zur Ausstellung, Mitwirkung des Mitvormundes nicht erforderlich, Nr. 9094.
Wahlvollmachten, Nr. 8711.
— der Wahlcommission producirten, deren Rückstellung, Nr. 8724.
— Prüfung, Nr. 8393.
Wahlvorbereitungsverfahren, Einwendungen aus solchem können im Wahlverfahren nicht berücksichtigt werden, Nr. 8612.
Wasseranlage, Concurrenzbeiträge, Auferlegung und Eintreibung wem zusteht? (Mähren), Nr. 9028.
Wasserleitung, eigenmächtige Aenderung, Verpflichtung zur Wiederherstellung, Nr. 9051.
— nicht öffentliche, Entscheidung fällt nicht in die Competenz der politischen Behörden, Nr. 8955.
Wassertheilung auf Grund des festgestellten Bedarfes und Theilung der Kosten des Verfahrens, Nr. 8835.
Wasserrecht, Beseitigung eigenmächtiger Neuerungen und Commissionskosten, Nr. 8815.
— Commissions- und Recurskosten, Nr. 8812.
— Commissionskosten wer zu tragen? Nr. 8935.
— ein nicht nach diesem zu behandelnder Gemeindebrunnen, Nr. 8955.
— Kosten des Verfahrens, Nr. 8384.
— Kostenersatz, Nr. 8654.
— Räumung des Teiches, Sanitätsgutachten, Nr. 8654.
— Verfahren, commissionelle Verhandlung, Zeugeneinvernahme und Beeidigung, Nr. 8553.
— Verfahren in Absicht auf die Erhaltungsobjecte auf Grund des Etschregulirungsgesetzes, Nr. 8569.
— Verfahren und Kostenersatz, Nr. 9051.
— Vorkehrungen zur Hintanhaltung der Verunreinigung öffentlicher Gewässer, welches mehrere Bezirke durchfließt, Nr. 8384.
— Zuschüttung eines Straßengrabens gehört zur Straßenpolizei, Nr. 8691.
Wasserschutzanlagen, Verfahren bei Consentirung (Tirol), Nr. 8944.
Wechsel, mangelhafte Ausstellung hebt nicht auf die Folgen der fehlenden Stempelung, Nr. 8306.
Wechseldarlehen einer Sparcasse an erwerbsteuerpflichtige Gewerbetreibende, Befreiung der Zinsen von der Besteuerung, Nr. 8349.
Wechselstempel, Ablehnung der Würdigung eines angebotenen Gegenbeweises durch Urkunden, Nr. 8987.
— Berechnung der nach Monaten festgesetzten Fälligkeitsfrist, Nr. 8514.
— Beweiswürdigung, Nr. 8305, 8306, 8307, 8682.
— Beweiswürdigung; Anerbieten des Parteieneides und Zeugenaussagen, Nr. 9106.
— Beweiswürdigung; gerichtlich beglaubigte Buchauszüge; gerichtliche Zeugenaussagen, Nr. 9105.
— Beweiswürdigung und Erfordernisse eines Wechsels, Nr. 8489.
— durchstrichenes Giro, Nr. 8597.
— Handelsbücher unvollständige Beweismittel, Nr. 8597.
— Restitutionsbegehren zum Zwecke der Erbringung von Gegenbeweisen, Erledigung im Instanzenzuge, Nr. 8639.
Wechselstempelgebühr erhöhte, bei Mangel des Ausstellungsjahres, Nr. 8716.
— erhöhte, eidliche Aussagen des Acceptanten und des Ausstellers erbringen keinen Beweis, Nr. 8716.
Weg, in dessen Zuge sich eine Brücke befindet, ob Gemeindeweg, Nr. 8312.
— ob Gemeindeweg, im Streitfalle instanzmäßig zu entscheiden, Nr. 9158.
— öffentliche, Eigenschaft, Voraussetzung für straßenpolizeiliche Verfügung, Nr. 8568.
— zum Mittelpunkte der Gemeinde von Fractionisten hergestellter, kein Verpflichtungstitel hinsichtlich der künftigen Erhaltung, Nr. 9064.
Wege, Ausrainung der strittigen Grenzen und Offenhaltung des Verkehres, Competenzfragen, Nr. 8503.

Wege, öffentliche Gemeinde- und Ortschaftswege; specielle Merkmale, deren Feststellung und Verfahren hiebei (Kärnten), Nr. 9096.
— Oeffentlichkeit und Bedeutung der gewohnheitsmäßigen Benützung, Nr. 8706.
— Sicherstellung der freien unbehinderten Benützung eines Weges durch Zeugenaussagen, Nr. 8780.
— Verfügungsrecht der Wegbehörde über in Privatbesitz befindliche Grundflächen, Nr. 8740.
Wegbauconcurrenz, zur Frage des Bestandes eines besonderen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungstitels, Nr. 9149.
Wegerecht, zur Frage der Rechtskraft einer Entscheidung, Nr. 8780.
Wegesachen, Competenz der politischen Behörden, wenn es sich um öffentliche Straßen und Wege handelt, Nr. 9086.
Weiderechte im Grunde Grundlastenregulirungs-Vergleiches, Nr. 8398.
Weinverzehrungssteuer, Ausübung der amtlichen Controle, Nr. 8509.
Werthannahme bei Immobilarübertragungen, Nr. 8376.
Wildbachverbauungen in Tirol, Nr. 8944.
Wildschadenersatz und Schutzvorkehrungen (Steiermark), Nr. 8395.
— Verfahren, Nr. 8863.
Witwenpension israelitischer Religionslehrer (Galizien), Nr. 8708.

Z.

Zeitungsbeilagengebühr, Nr. 8732.
Zeitungsstempelgebühr verkürzte, gefällsgerichtl. Thatbestand, Nr. 8371.
Zinsenentrichtung von einem seitens der Gemeinde dargeliehenen Capitale, Ausspruch hierüber fällt nicht in die Competenz des Landesausschusses, Nr. 8297.
Zinskreuzer in Innsbruck, Nr. 8743.
Zinsverheimlichungsverfahren, Nr. 8747.
Zollgebühr, rechtskräftiges gefällsgerichtliches Erkenntniß und Einhebung, Nr. 8452.
— Rückerstattung Verzugszinsen, Nr. 8347.
Zuchtstiergesetz und Stierhaltungsordnungen in Tirol, Nr. 8466.
Zufahrtsstraße zur Eisenbahn; Erklärung des Privatweges zur solchen; Competenz der autonomen Organe, Concurrenz (Steiermark), Nr. 8818.
— zur Eisenbahn, vor dem Gesetze vom Jahre 1886, errichtete, deren Erhaltung, Nr. 8817.
Zugehör, objectiver und subjectiver Zusammenhang mit der unbeweglichen Sache erforderlich, Nr. 8749.
Zuschläge, Entscheidung über Rückforderungsansprüche fällt in die Competenz der autonomen Organe, Nr. 8779.
— Recurs gegen solche, Nichtannahme seitens der Steuerbehörden, Nr. 8767.
— zu Steuern, Berufung gegen solche und Anfechtung der Repartition, Frist, Nr. 8600.
Zustellung einer Entscheidung, Angabe der Partei, Nr. 8394.
— einer Entscheidung an den seitens des Cassevorstandes bevollmächtigten Cassebeamten, Nr. 8798.
— einer im Verfahren erflossenen Entscheidung nicht erfolgte, Mangel des Verfahrens, Nr. 8713.
Zweiganstalt und Hauptunternehmung, wann absolut nothwendiger Zusammenhang, Nr. 8565.

II.

Alphabetisches Namenregister.

A.

Abeles Kalman, 8877.
Actienbrauerei und Mälzerei, landw., Littau, 8887.
Actien-Malzfabrik (akciová sladovna) in Chrudim, Firma, 8489.
Adeliges Damenstift »Maria Schul« in Brünn, 8467.
Adelsberger Marianne, 8662.
Adensamer Josef & Comp., Firma, 8938, 9045.
Ader Michael, 8343.
Adler Philipp, 8404.
Aehrenthal Johann, Freih. von, 8690.
Agnes-Tiefbaugewerkschaft in Wistritz, 9121.
Albinger Mathias, 8929.
Albrecht Erzherzog, Cameral-Direction in Teschen, 9063.
Albeno, Gemeinde, Befreiung der Curaten von Gemeindezuschlägen, 8894.
Allgemeines Krankenhaus, Wien, 8908.
Althann Robert, Graf, 8746.
Alt-Ouholitz, Gemeinde, 8295.
Altvater Karoline, 8816.
Alt-Zuczka, Gemeinde, 9036.
Anders Franz, 8604.
— Ignaz 8650.
Angeli'sches Stipendium, 8656.
Anglo-österr. Bank, Pensionsinstitut der Angestellten, 8614.
Arbe, Wählerlisteberichtigung, 8627, 8628, 8629.
Arbeiter-Kranken-u. Unterstützungscasse, Graz, 9108.
— — für Kärnten in Klagenfurt, 9164.
Arbeiter-Unfallversicher.-Anstalt Brünn, 8402, 8981, 9063.
Arbeiter-Unfallversicher.-Anstalt, Graz, 9041.
— — Lemberg, 8341, 8342, 8343.
— — Prag, 8440, 8441, 8442, 8585, 8613, 8850, 8907, 8919, 8920, 8965, 8982, 8983, 8984, 9013, 9076, 9077, 9092, 9140.
— — Wien, 8344, 8401, 8614, 8936, 8937, 8938, 9043.
Arlt Anton, 8456.
Aſſeburg Anna, Gräfin, 8912.
Aßling, Gemeinde, 8359.
Aujezd, Verwaltung der Gemeindewälder, 9030.
Aussig-Teplitzer Eisenbahn, 8907.
Austerlitz, Israeliten-Ortsgemeinde, 8482.
— Stadtgemeinde, Getränkeabgabe, 8482.
Auterieb Karl, 9040.
Azzolini Sylvester, 8396.

B.

Bacik Franz, 8298.
Balik, Dr. Josef und Gen., 8393.
Balko, Dr. Ladislaus und Wanda, 8917.
Bandel Katharina, 8545.
Barta Anton, 8965.
Baše Adalbert und Anna, 8691.
Baudeputation für Wien, 8712, 8719, 8921.
Bau- und Immobilienbank, böhm., in Prag, 8408.
Bauer Albert und Sohn, Firma, 9010.
— Dr. Moriz, 8682.
— Wilhelm, 8461.
Baumgartner Josefine und Gen., 8840.
Beckersdorf, Gemeinderathswahlen, 8520.
Bedzikiewicz Johann, 8731.

Begnudelli Emil, 8656.
Behamberg, Pfarrbauherstellungen, 8379.
Bellot Alfred, 9104.
Bena Anton, 8874.
Bendiener Gottlieb, 8834.
Benedictinerstift Braunau, 8756.
Benes Franz, 9052.
Benesch Franz, 8462.
Berchem-Haimhausen, Hans Ernst Graf, 8980.
Berezowica wielka, Oeffentlichkeit eines Weges, 8780.
Bergdirection in Witkowitz, Freiherr v. Rothschild'sche, 8317.
Berger Anna, 9168.
Berghauptmannschaft in Klagenfurt, 8536.
— in Krakau, 8885.
— in Prag, 8500, 8686, 8852, 8882, 9011.
— in Wien, 8456, 8457, 8458.
Berla di Giovo, Pfarrkirchenverwaltung, 8506.
Bernhardt Karl, 8806.
Bernstein Chaim, 8452.
Besenello, Gemeinde, Straßenerhaltung, 8871.
Besić Andreas und Gen. 8701.
Bethmann Moriz, Freih. von, 8702.
Betriebskrankencasse der Seidenspinnerei des Anton Petri, 8727.
— der Zuckerraffinerie Lundenburg, 8908.
Bezdiek, Gemeinde, 9067.
Bezirkshauptmannschaft in Karlsbad, 8720.
— in Littau, 8887, 8888, 8889, 8890, 8891.
— Mähr.-Weißkirchen, 8605, 8606, 8607, 8608, 8609, 8610, 8611.
— in Ragusa, 8630.
— in Wiżnitz, 8412.
— in Zara, 8627, 8628, 8629.
Bezirkskrankencasse Dux, 8366.
— Friedek, 8444.
— I, Graz, 8363, 9006, 9110.
— in Haida, 9061.
— Jaroměř, 8753.
— für den Landbezirk Iglau, 9107.
— Joachimsthal, 9079.
— Königinhof, 8367, 8601, 8659, 8945, 8970.
— Königl. Weinberge, 8831.
— Korneuburg, 8570.
— Manetin, 8421.
— Mistek, 8759.
— Mittellangenau, 8422, 8423.
— Monfalcone, 8939.
— Neunkirchen, 8865.
— Nikolsburg, 9138.
Bezirkskrankencasse Prag, 8540, 8559, 8807, 8808.
— Proßnitz, 9162.
— Scheibbs, 8558.
— Schlan, 9123.
— Smichow, 8798.
— St. Pölten, 8443.
— Winterberg, 8616.
Bezirksschulrath in Tetschen, 8657.
Bezzecca, Gemeinde, 8586.
Biach Em. und Comp., Firma, 8305.
Bickel Peter, 8438.
— Victor, 8767.
Bienenstock David und Gen., 8556.
Biener Nuchim, 8451.
Bigatto Anton, 8333.
Biziste Wenzel, 8937.
Blaimschein Karl, 9143.
Blažim, Grundparcellenzuweisung zu Jagdgebiet, 9124.
— Jagdausschußwahl, 9125.
Blecha Josef, 8316.
Bleggio superiore, Gemeinde, 8396.
Bloch und Söhne E., Firma, 8809.
Blons, Gemeindeweg, 8678.
Boček Franz, 8301.
Bodansky Isaias, 8989.
Böhm. Montangesellschaft, 8705.
Bojan, Creditbank für Handel und Gewerbe, 8950.
— Gemeindeausschußwahl, 8927.
Bolechów, Handels- und Gewerbebank, 9026.
Bolkov, Jagdausschuß, Jagdbarkeitverpachtung, 9037.
Bolković Johann und Gen., 8629.
Bondy Moriz, Firma, 8597.
— V. S., 8857.
Bonelli Sigmund von, 8294.
Bönsch Auguste, Waisenmädchen, 8657.
Bonté Ferdinand Nap., 8969.
Borgo, Congruabemessung, 8710.
Boria Johann und Theresia, 8933.
Borki, Gemeinde, 8942.
Borowa, Gemeinderathswahl, 8738.
Borstenvieh, Zucht- und Mastanstalt, I. österr., Wien, 8685.
Boscovitz Karl D. 8720.
Boudal Thomas und Gen., 8355.
Božek Franz und Magdalena, 8890.
Brandner Josef, 8675.
Brauberechtigte Bürgerschaft in Rokitzan, 8776.
Braunau, Benedictinerstift, 8756.
Brennbichl, Gemeindeumlagen, 8361.
Brenner, Gemeinde, 8760.
Brentonico, Gemeindeumlagen, 8742.
Brešimo, Gemeinde, Jagdsache, 8655.
Brettauer's sel. Erben Ludwig, Firma, 8768.

Breznitz, Ortsschulrath, 8381.
Briza Johann und Gen., 8551.
Bruck a. d. Mur, genossenschaftliche Gehilfenkrankencasse, 8296.
Brunnen, Dr. Anton, 8357.
Brumlik Leopold, 8565.
Brunn Albert und Henriette, 9136.
Brünn, Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt, 8402, 8981, 9063.
— Gehilfenkrankencasse der Genossenschaft der Baugewerbe, 8966.
— Gehilfenkrankencasse des Handelsgremiums, 8576.
Brüx, Centralbruderlade für Nordwestböhmen, 9163.
Brüxer nordböhm. Kohlenwerks-Gesellschaft, 8804.
Buć, Gemeinde, 9005.
Budapest, Ung.-franz. Versicherungs-Actiengesellschaft, 9048.
Budomierz, Oeffentlichkeit eines Weges, 8917.
Budziński Anton, 8667.
Bukovec, Gemeinde, 8911.
Bukowina-Kloster-Haber, Gemeinde, 9144, 9145.
Bund Chaim, 8564.
Burgholz, Jagdausschuß, 8954.
Burgkirchen, Dotationsverfügungen anläßlich Umpfarrung, 8310.
Busau, Gutsinhabung, 8485.

C.

Cameral-Direction, erzherzogliche, in Teschen, 8457.
Caresani Clemens, 8869.
Carsette-Burole, Excurrende-Provisirung der Kaplanei, 8507.
Casez, Gemeinde, Auflassung der Volksschule, 8526.
Čáslau, Bezirksausschuß, 8801.
Cavareno, Gemeinde, 8588.
Cebula Johann und Gen., 8738.
Celhar Johanna, 8873.
Celledizzo, Gemeinde, 8319, 8653.
Centralbruderlade für Nordwestböhmen in Brüx, 9163.
Central-Verkaufsbureau der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft, der böhm. Montangesellschaft, der Teplitzer Walzwerke und der Witkowitzer Bergbau- und Eisenhüttengesellschaft, 8705.
Čepinec, Ortschaft, 8312.
Cerne'sche (Jakob) Stiftungsverwaltung, 8505.
Černošic, Jagdausschußwahl, 8301.
Chajkes Breindel, 8828.
Chierer Chane Rifke, 8741.
Chinatti Carlo, Firma, 9074.
Chinkes Etle und Elukim, 8709.
Chládek Peter, 8532.
Chlapik Therese, 8887.
Chotowin, Gemeindegutsnutzungen, 9122.
Chrást, Wasserrechtsstreit, 8691.
Chrudim, Wirthschaftsgenossenschaft (Hospodářske družstvo), 9171.
Chrudina Amalie, 8887.
— Francisca, 8887.
— Johann und Anna, 8890.
Chrz Josef und Maria, 8812.
Churavý Johann, 8888.
Ciani Vincenz, von, 8600.
Cicváret Karl, 8301.
Cielecki Arthur, Ritter von, 8999.
Cilli, Genossenschaft der Metall- und Baugewerbe, 8904.
Cistercienser-Stift Osseg, 8686.
Cogolo, Einschulung, 8319.
— Gemeinde, 8653.
Comasine, Gemeinde, 8653.
Concini Egid, von, 9035.
Concini'sches Familienstipendium, 9035.
Concordia in Kremsier, Vereinshauserbauung, 9159.
Corredo, Gemeinde, 9050.
Creditreform, Verein in Graz, 8644.
Creditverein für Handel und Gewerbe in Podhajce, 8405.
— für Handel und Gewerbe in Staremiasto, 8326.
Curti Santo, 9169.
Czarniakowski Josef, 8780.
Czaftka, Dr. Alois, 9024.
Czechowitz, Gemeinde, 8994.
Czernowitz, Grenzänderung, 9036.
— städtischer Wein- und Fleischaufschlag, 8666.
Czoponowski Franz Isidor, 8670.

D.

Dąbrowa, Wiedereröffnung des Weinausschankes ob C.-Nr. 10, 8915.
Dalla Torre Graziosa und Domenica, 8750.
Damenstift, freiweltliches, adeliges, zu den h. Engeln, Prag, 8447, 9113.
Daněk Jakob und Gen., 8990.
Daniel irrig Ružicka Marie, 8531.
Darblay père et fils, Firma, 8803.
Dawid Chaim, 8699.
Degen Leib, 8862.
Degrassi Giovanni, 8428.
Dercolo, Gemeinde, Congrualeistung, 8796.

Dermullo, Wegmauthstelle, 9050.
Deutsch Adolf, 8469.
Deutschbrod, Realschankrecht ob Nr. 158, 8460.
Deutscher Schulim, 9014.
Deutscher Schulverein Wien, 8997, 9088.
Dewati Johanna, 8662.
Diamandstein Josef, 8454.
Dienten, Schulbau, 8516.
Dietl'sche (Dr. Josef) Stiftung, 8663.
Dietrichstein'sches Fideicommißgut Velben, 9096.
Dobler Alois, 8754.
— — und Gen., 8678.
Dobra, Dampfsäge, 9046.
Dobrá, Gemeindeausschußwahl, 8483, 8992.
Dobrowsky Therese und Gen., 8802.
Dohalička, Schulsprengel, 8794.
Dokoupil Johann und Barbara, 8890.
Dolan, Gemeinde, 8846.
Dolański Ludwig, 8897.
Dolberg R., 8487.
Dolegna, Neuwahl des Gemeinderathes, 8382.
Doležal Wenzel, 8847.
Doležel Franz und Francisca, 8890.
— Hedwig 8887.
Dolina, Schmälerung eines öffentlichen Weges, 8740.
Domänen-Aerar, 8578.
Dombrau-Orlauer (Bergbau), Pachtgesellschaft, 8457.
Dominis Peter und Gen., 8628.
Dominitz Aron, 9027.
Doppler Chrisant, 8567.
Dörfl, Gemeinde, Wegsache, 8503.
Dostal Josef, 8888.
— Thomas, 8888.
Dotkel Johann, 8752.
Drauchen, Ortsgemeinde, 8475.
Drbek Anton, 9025.
Drlik Josef und Josefa, 8889.
Drohobycz, Gemeindewahlsache, 8356.
Drößler K., 8795.
Dub Albert, 8884.
— Jakob, 8991.
Dubsky Leopold, 8781.
Duchek Karl, 8552.
Duschanek Adolf und Francisca, 8835.
Dutka Michael, 8740.
Dux, Bezirkskrankencasse, 8366.
Dvory-Eilec, Straßenbauconcurrenz, 8702.
Dynamit-Nobel, Actiengesellschaft, 8684.

E.

Eger, Stadtgemeinde, 8314.
Egger und Lüthi, Firma, 9080.
Ehrenbürger und Honoratioren, Einreihung in Wählerlisten, 8610, 8611.
Ehrlich Simon, 9100.
Eisenbach Adolfine, 8530.
Eisgarn, Gemeinde, Pfarrbauconcurrenz, 8534.
Eißler J., Firma, 8763.
Elzer Ludwig, 8972.
Engel Anton und Gen., 8520.
Ernsthofen, radicirtes Gast- und Schankgewerberecht, ob Nr. 87 neu (24 alt), 8309.
Esser Hermann, 8963, 8964.
Etrich Josef, Firma, 8838.
Etschregulirungs-Erhaltungsgenossenschaft Passer-Eisackmündung, 8569.
Eule, Gemeinde, 8866.

F.

Fabijanić Lorenz, 9156.
Fait Virgil und Gen. 8673.
Falkenau, Stadtgemeinde, 8852.
— a. d. Eger, Bezirksausschuß, 9146.
— — Districtsarztesstelle-Besetzung, 9146.
Fast, Wittmayer und Safier, Firma, 9119.
Federbusch Abraham, 8779.
Fedorowicz Teofil Robert, 8778.
Feigl, Dr. Oscar, 8876.
Fellerer J. M., 8683.
Ferjan Johann, 9072.
Feuerstein Joffel, 9057.
Fifka Anton, 8373.
Fikelscher Cajetan, 8501.
Fillinich Jakob, 8550.
Filippi Egidio, 9130.
Finanz-Direction Czernowitz, 8350, 8403, 8592, 8593, 8666, 8699, 8799, 8950, 9003.
— — Klagenfurt, 8303, 8324, 8351, 8645, 8824.
— — Laibach, 8470, 8840, 9072.
— — Linz, 8683.
— — Salzburg, 8567.
— — Triest, 8428, 8823.
— — Troppau, 8448, 8640.
Finanz-Landes-Direction Brünn, 8349, 8370, 8573, 8664, 8745, 8923, 8979, 9002, 9126, 9132.
— — Graz, 8304, 8446, 8644, 8696, 8898, 8977.

Finanz-Landes-Direction Innsbruck, 8493, 8765, 8730, 8803, 8926, 8978, 9047, 9074, 9129, 9130.
— — Lemberg, 8326, 8327, 8328, 8369, 8388, 8405, 8411, 8564, 8566, 8574, 8623, 8641, 8646, 8764, 8859, 8860, 8861, 8862, 8877, 8878, 8879, 8899, 8925, 8949, 9026, 9027, 9046, 9055, 9056, 9057, 9073, 9099, 9100.
— — Prag, 8302, 8325, 8404, 8408, 8409, 8410, 8447, 8471, 8511, 8512, 8575, 8746, 8924, 8980, 9010, 9025, 9031, 9054, 9128, 9171, 9172, 9173.
— — Wien, 8323, 8389, 8390, 8406, 8450, 8473, 8491, 8492, 8494, 8561, 8563, 8621, 8622, 8642, 8643, 8660, 8684, 8685, 8697, 8698, 8734, 8735, 8787, 8788, 8805, 8841, 8876, 8952, 8976, 9001, 9008, 9009, 9033, 9045, 9131, 9170.
— — Zara, 8665, 8747, 8785, 8786.
Finanz-Procuratur, niederösterr., namens des Eisenbahnärars, 8818.
Fischer Anna. 8743.
— Christian Erben, 8575.
Fleischhauer-Genossenschaft Graslitz, 8346.
Fleitmann, Dr. Theodor, 8486.
Flesch Adolf, Firma, 8809.
Floßmann Karl und Josefa, 9081.
Fogelstrauch und Wasserberg, Firma, 8878.
Forst- und Domänen-Direction Wien, 8413.
Franceschi Angelus, Kinder u. Brüder, 8496.
Franciscaner-Convent in Graz, 8661.
Franck und Söhne, Heinrich, Firma, 8721.
Frank Leopold, 8379.
— Peter, 8371.
Fränkel, Dr. Ignaz, 8788.
Frankl Johann, 9151.
Frankstadt, Realgewerbe, ob Nr. 17 und 27, 8883.
Francisca-Zeche, 8852.
Frauendorf Josef, von, 8375.
Freschels Salamon, 8834.
Freund Adolf, 8974.
Friedek, Bezirkskrankencasse, 8444.
Friedländer Samuel, 8834.
Friedmann Isak, 8921.
Friml Josef und Gen., 8959.
Frisch Moriz, 8732.
Fritsche Josef, 9165.
Fritscher Karl, 8395.
Fritz Anna, 8468.
— Stefan, 8432.
Frommer Samuel, 9131.
Fuchs Johann, 8948.
Fulnek, Stärke- und Stärke-Zuckerfabrik, 8795.

G.

Gabauer Georg, 8431.
Gabrijelčič Stefan und Gen., 8382.
Gaertner, Dr. Albin, 8595.
Galizische Sparcasse in Lemberg, 8541.
Gallap Adam, 9170.
Garzagoner-Vilpianer-Abzug-Graben, 8569.
Gehaag, Gemeinde, 8484.
Gehilfen-Krankencasse, genossenschaftliche, in Bruck a. d. Mur, 8296.
— — des Handelsgremiums in Brünn, 8576.
Geiringer Josef, 8834.
Gelbard Schaja und Gen., 8555.
Gelehrter Berisch, 8509.
Gemeindepolizist, Dienstesentlassung, 8679.
Generaldirection der österr. Staatsbahnen, 8517.
Genossenschaft der Gürtler und Bronzewaarenerzeuger Wien, 8400.
Georgenthaler Anton, 9031.
Geppersdorf, Gemeinde, confessionelle Eigenschaft eines Friedhofes, 8464.
Gerlich Franz, 8795, 9013.
Gerstenbrand Josef, von, 8304.
Gimpel-Ulrich Abraham, 8564.
Girsch, Pfarr-Intercalarrechnung, 8820.
Glaser Adolf und Comp., Firma, 9120.
Going, Gemeinde, 8918.
Gold Franz, 8792.
Goldegg-Weng, Gemeinde, 8516.
Goldenberg, Dr. Max, 8350.
Goldhammer Wolf, 8356.
Golmajer Urban, 8590.
Gołowski Johann, 9038.
Gomperz Julius, Ritt. v., 9086.
Görz, Forst- und Domänendirection, 8928.
— Stadtgemeinde, slovenische Volksschule, 8771.
Gottl Rudolf und Gen., 8882.
Götz Hersch und Rachel, 8339.
Gračić Mathäus, 8630.
Graetz, Dr. Moriz, 8909.
Grąglewski Johann, 8862.
Gramer Ferdinand, 8756.
Grand-Hôtel Pupp in Karlsbad, 8749.
Graslitz, Fleischhauer-Genossenschaft, 8346.
Graslitz-Glasberg, Fleischsteuertarif, 8346.

Graz, Verein, Creditreform, 8644.
— allgem. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse, 9108.
— Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt, 9041.
— Bezirkskrankencasse I, 8363, 9006, 9110.
— Kleidermachergenossenschaft, 8363.
Grießl Josef, 8398.
Groß-Aujezd, Gemeinde, Gemeindegutsnutzung, 8519.
Groß-Bittesch, bürgerl. Vorschußcasse, 8987.
Groß-Malovic, Verwaltung des Gemeindevermögens, 8355.
Groß-Poidl, Gemeinde, 8291.
Gruber Eduard, 8439.
Gruber Moses, 9099.
Grumelius Olga, 8702.
Grün, Jagdausschuß, 8299.
Gutzelnig Maria, 8935.

H.

Haas u. Söhne, vormals Philipp, Actiengesellschaft der k. k. priv. Teppich- und Möbelstofffabriken, 8401.
Haase Alois, 8514.
Habrovan, Gemeinde, 9086.
Haida, Bezirkskrankencasse, 9061.
Haj, Jagdverpachtung, 8298.
Hajek Adam, Concurs, 8788.
Haller Erwein, 9166.
Hamadyk Johann und Gen., 9094.
Hanau'sche (fürstlich) Eisenwerke in Komoran, 8850.
Handschuhmacher, Gehilfenkrankencasse der Genossenschaft der Handschuhmacher in Prag, 8810.
Hapala Franz, 8603.
Harterbrücke in Thal, 9149.
Hasenfratz Mechel, 8412.
Haugwitz Heinrich, Graf, 8664.
Häusler Franz und Josefine, 8719.
Hauswald und Comp. Johann Gottlieb, Firma, 8721.
Heimann Jeanette u. Gen., 8543.
Heinisch Gustav, 8687.
Heitler Ferdinand, 8932.
Hellbdorf Ferdinand, Freih. von, 8905.
Heller Adolf, 8542.
Heller's Witwe & Sohn, Firma, 8607.
Henniger Johann, 8787.
Herberstein Johann Sigmund, Graf, 9149.
— Therese, Gräfin, 8535, 8881.
Hersch Abraham, 8741.
Herzogwald, evangelische Ansassen der Gemeinde, 8524.
— Gemeinde, 8524.
Herzogwald, Kirchen- u. Pfarrgebäudeconcurrenz, 8524.
Hibler Gedeon von, Firma, 8789.
Hild's Erben Hermann, Firma, 8769.
Hirnyk Theodor, 9055.
Hlawaček Marie, 8977.
Hněvčoves, Ortsschulrath, 8794.
Hodan Jakob, 8358.
Hoffer Edler von Sulmthal, Dr. Ludwig, 8843.
Hoffmann's Erben, 8607.
Hoffmann-Möller Alois, 8559.
Hofmann Josef, Firma, 8341, 8728.
— Moriz, 8834.
Hohenmauth, Stadtgemeinde, Ortschaftstafeln, 8836.
Hohenmauthen, Marktgemeinde, Brückenmauth-Unternehmung, 8446.
Holländer Mendel, 8681.
Hollezrieb, Gemeinde, Schulangelegenheit, 8830.
Holoubkau, Schulumlagen, 8777.
Holovsky Josef, 9148.
Holubowicz Johann, 8941.
Honzák Franz und Gen., 9059.
Hořenic, Gemeinde, 8931.
Hořinek, Dr. Ottokar, 8776.
Horschitz Friedrich, 8325.
Horsky'sche Zuckerfabrik, Kolin, 8442.
Hostokrej, Gemeinde, 8584.
Hovorka Johann, 9142.
Hrdina Marie, 8998.
Hrkal Josef, 8651.
Hrovath Carl, 8292.
Hrubeš Johann, 8445.
Huber Paul, Marie und Anna, 8361.
— Therese, 8936.
Hummeln, Gemeinde, 8793.
Hunka Francisca, 8883.
Hürth, Ortsgemeinde, 8475.
Hurich, Dr. M., 9085.
Hüttelbdorfer Bierbrauerei, Actiengesellschaft, Schleppbahn, 8517.
Hüttl Anton und Mathilde, 8504.

J.

Iberska, Weidenutzung, 8718.
Iglau, Bezirkskrankencasse für den Landbezirk, 9107.
Imperial-Continental-Gasassociation, Firma, Krankencasse, 8399.
Imst, Gemeinde, 8361.
Innsbrucker Sparcasse, 8377.
Insurance Company of North-America, 8622.
Isera, Gemeindeausschußwahl, 8711.
Jablonna, Gut, 9124.
Jäger C. & G., Firma, 8976.

Jägerndorf, Stadtgemeinde, 8474.
Janda Josef und Anna, 8583.
Janus, Lebensversicherungsanstalt, 9042.
Janžek Anton, 8819.
Jaroměř, Bezirksausschuß, 8903.
— Bezirkskrankencasse, 8753.
— Gemeinde, Brückenbaukosten, 8931.
Jary Adolf, 9038.
Jax Johann, 8618.
Jazłowiec, Gemeinderathswahlen, 8555.
Jekeles, Dr. Moriz, 8646.
Jelavič Mathäus und Gen., 8631.
Jelenko Isidor, 8318.
Joachimsthal, Bezirkskrankencasse, 9079.
Jockel Karl, 8831.
Johnsbach, Gemeinde, 9161.
Jolles Joel Todres und Gen., 8340.
Jona G. 8424
Josefstadt, Sparcasse, 8856.
Josephi-Zeche, 8852.
Josels Leiser Gelles, 8861.
Junek Alois, 8651.
Jungbunzlau, Bezirksausschuß, 8772.
Juřička Karl und Cäcilie, 8888.

K.

Kabelač Wladimir, 8758.
Kačinský Josef, 8687.
Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, 8457, 8687, 8688.
Kallberg Emanuel, 9134.
Kallhofert Karl Wilhelm, 8911.
Kallus Arthur, 8610.
Kaltenbrunn, Gemeinde, 9168.
Kaltern, Marktgemeinde, 8854, 8955.
Kansky Francisca, 8752.
Karásek Karl, 8887.
Karl Albert, 8935.
— Ferdinand, 8548.
Karliner Abraham Leib, 8411.
Karlsbad, Stadtgemeinde, 8720.
Karpatische Krämerei in Jabłonów, 8566.
Kartak Karl, 8549.
Kasik Franz, 8483.
Kašpar Johann, 8490.
— Wenzel, 8495.
Katharinen-Zeche, 8852.
Kaufmann Philipp, 8844.
Kern (Johann), Firma, 8645.
Kiendler Josef, 8815.
Kimmel Aron, 8859.
Kindermann Theresia, 8546.
Kinsky Friedrich Karl, Graf, 9115.
Kittl Julius, 8981.
Klagenfurt, allg. Arbeiter-Kranken- u. Unterstützungscasse für Kärnten, 9164.
Klaudy Marie von, 8692.
Klavik Johann, 8888.
Klebatsch Franz, 8311.
Kleidermachergenossenschaft Graz, 8363.
Klein Prokop 8289.
— und Söhne Simon, Firma, 8481.
Kleinszig Stefan, 8824.
Kleiter Franciska, 8308.
Klominbach, Verunreinigung durch Abfallwässer, 8384.
Klöpfer und Königer, Firma, 8978.
Klumpner M., 8795.
Klumtschau, Gemeinde, 8806.
Kment Josef, 8983.
Knejzl Josef, 9173.
Kobsa Fabian, 8887.
Koch Mendel, 8859.
Kocian Andreas und Gen., 8864.
Kocoń Adalbert und Gen., 8521.
Kohlenbergbau-Gesellschaft und Coaksanstalt in Mähr.-Ostrau, 8457.
Kohlenwerks-Gesellschaft, nordböhmische, in Brüx, 8804.
Kohlheim, Ortsgemeinde, Schulexpositur, 8968.
Kohn Josef, 8755.
Kohout Franz, 8625.
Kojetein, Sparcasse der Stadt, 8855.
Kolb, Firma Jg. Ferd. Nachfolger, 9119, 9120.
Kolomea, Bezirksausschuß, 8455.
Kompert Franz u. Edmund, 8436.
Koneczny Rudolf, 9132.
Königinhof, Bezirkskrankencasse, 8367, 8601, 8659, 8945, 8970.
— Bezirksvertretungswahl, 8418.
— Stadtgemeinde, 8602.
Königl. Weinberge, Bezirkskrankencasse, 8831.
— Gemeinde, 8813.
— Vorschußcasse, 9007.
Kopecký Ignaz, 8604, 8607.
Koppensteiner Anton und Franz, 8409.
Körber Itte, 8707.
Körbl, Dr. Wilhelm, 8364.
Kornblüh Meier 9003.
Körner Marie, 8619.
Korneuburg, Bezirkskrankencasse, 8570.
Kotinek Katharina, 8689.
Kosler Marie, 8961.
Kostestie, Gemeindeausschußwahl, 8892.
Kostie pel Spatar Ignaz, 8927.
Kottulinsky'sche Gutsverwaltung, 9041.
Kounovsky Franz, 8812.
Kovař Johann und Nepomucena, 8890.
Kovařek Johann, 9053.
Kozak Georg und Gen., 8892.

Kozák Jacob, 8483.
Kozłowiecki Czeslaus, 8897.
Kracik Anna, 8887.
Krakau, allgem. Creditanstalt, 8949.
— Stadtgemeinde, 8670, 9038, 9070.
— Stadtrath, 8663.
— zweiter Vicar bei Pfarre St. Florian, 8378.
Kraler Josef, 8870.
Krämer J. Chaim, 8666.
Krankencasse für die Betriebe der Firma Imperial-Continental-Gasassociation, Wien, 8399.
Krašowitz, Gemeinde, 9005.
Kratochwil Anna, 8329.
Kreda, Gemeindegutsnutzungen, 8962.
Kremsier, Stadtgemeinde, 9159.
Križan Johann, 8688.
Kriesche Oskar, 8920.
Kroitsch Louis, 8434.
Krukowski, Dr. Josef, 8378.
Kudielka Victor, 8880.
Kuffner'sche, Zuckerfabrik in Lundenburg, 8791.
Kunz Marie, 9606.
Künzel Gebrüder, Firma, 9000.
Kupelwieser Franz, 8696.
Kupka Franz und Francisca, 8890.
Kusterle Gregor, 8324.
Kužina Anton, 8887.

L.

Lackner Josef, 8865.
Lahodny Adalbert nnd Gen., 8355.
Laibach, Aerztekammerwahl, 8717.
— Stadtgemeinde, einsprachige Gassenbezeichnung, 8647.
Laka, Benützung der Gemeindehutweiden, 8454,
Lampl Elise, 8414.
— Wilhelm, 8331, 8332.
Landau Horace, Ritter v., 8389, 8390.
Landesausschuß für Böhmen, 8295, 8298, 8299, 8300, 8301, 8312, 8313, 8314, 8320, 8345, 8354, 8355, 8358, 8368, 8479, 8480, 8481, 8484, 8503, 8504, 8519, 8571, 8583, 8602, 8625, 8626, 8633, 8634, 8635, 8671, 8672, 8675, 8676, 8679, 8689, 8690, 8702, 8703, 8706, 8713, 8773, 8777, 8814, 8816, 8817, 8821, 8839, 8868, 8881, 8912, 8931, 8954, 8989, 8990, 8991, 9029, 9030, 9037, 9044, 9053, 9084, (als Beschwerdeführer), 9087, 9097, 9098, 9121, 9122, 9124, 9125, 9146, 9147, 9148, 9160.
— für die Bukowina, 9036.
— für Dalmatien, 8572, 8701.
Landesausschuß für Galizien, 8337' 8338, 8339, 8453, 8454, 8455, 8522, 8523, 8670, 8709, 8740, 8741, 8779, 8780, 8917, 8941, 9014, 9070, 9154.
— für Görz, 8718, 8913, 8962.
— für Istrien, 8853 (als Beschwerdeführer), 8089.
— für Kärnten, 8828, 9096.
— für Krain, 8647, 8895.
— für Mähren, 8476, 8687, 9004, 9159.
— für Niederösterreich, 9088.
— für Oberösterreich, 8849.
— für Salzburg, 8568, 8929.
— für Schlesien, 8433 (als Beschwerdeführer).
— für Steiermark, 8475, 8818, 9149, 9161 (als mitbetheiligt).
— für Tirol, 8297, 8361, 8466, 8477, 8508, 8600, 8638, 8729, 8742, 8743, 8754, 8870, 8871, 8893, 8894, 8956, 9129 (als Beschwerdeführer) 9169.
— für Vorarlberg, 8438, 8439, 8678, 9064, 9158.
Landesbank des Königr. Galizien ꝛc. in Lemberg, 8562, 8902.
Landesregierung in Czernowitz, 8321, 8580, 8892, 8927.
Landwirthschaftliche Creditbank für Böhmen, 8826.
Lang Barbara, 8888.
Langenbruck, Jagdausschuß, 8676.
Langrock Josef, 8623.
Larisch-Mönich Eugen, Graf, Erben, Steinkohlenbergwerk, Heinrich Glücks-Zeche, 8457.
— Heinrich, Graf, 8458.
Lattenberg Josef, 8751.
Lavis, Gemeinde, Brod-Appalto, 9066,
Lažansky, Josef, Graf, 9087.
Lazebníček Georg, 8887.
Lebedina Michael, 8785.
Lebensmittel-Magazin in Karwin, Firma, 8640.
Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart, 8698.
Lehmann & Leyrer, Firma, 8487.
Leindörfer, Dr. Adolf, 8604.
Leitmeritz, Communal-Sparcasse, 9109.
Leitomischl, landw. Genossenschaft, 9032.
Lemberg, Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt, 8341, 8342, 8343.
— israelitische Cultusgemeinde, 8901.
— Landesbank des Königreiches Galizien, 8562, 8902.
Leon Gustav, Ritter von, 9111.
— von Wernburg Julius, Ritter, 8642.
Lesenar Anastasia, 8887.
Lesk Karl, 8841.
Lhotka, Meierhof, Schutzzugehörigkeit, 8381.

Libal Johann, 8975.
Lichnowsky, Fürst Karl, 8448.
Liebermann Jakob Lazar, 8450.
Liebig & Comp. Johann, Firma, 8441, 9137.
Liebscher Richard, 8608.
Liffschütz Leon und Gen., 8523.
Lipan, Friedhofgrundbenützung, 8435.
Lipp Ludwig, 8515.
Lipperheide, Franz Freih. von, 8654, 8953.
Lisignago, Gemeinde, 8297, 8729.
Lissa, Gemeindewahl, 8934.
Littau, Gemeindewahl, 8886, 8887, 8888, 8889, 8890, 8891.
Lizzana, Gemeinde-Umlagen, Rückzahlung, 8600.
Löbl, angeblich Tauber Isak, 8293.
Lobositz, Bezirksausschuß, 8817.
Localeisenbahn-Gesellschaft, österr. in Wien, 8827.
Lochenitz, Gemeinde, Pfarrbau-Concurrenz, 8385.
Loher Gottfried, 8547.
Lohr Johann, 8833.
Lohniček P. Karl, 8609.
Lorenz Josefine, 8757.
Lorenzetti Josef, 8943.
Loštak Franz, 8611.
Loszniow, Dr. Johann, 8453.
Loukowetz, Pfarrbau-Concurrenz, 8582.
Lovrana, Gemeinde und Ortsschulrath, 9117.
Lubieniuk Andreas, 8668.
Lubna, Gemeinde und Gen., 8500.
Luger Marie und Marianne, 8697.
Luigi Jacob und Comp., Firma, 9078.
Lundenburg, Betriebskrankencasse der Zuckerraffinerie, 8908.
Luttinger Eine, 8403.

M.

Macek Josef und Marie, 8890.
Machaček Johann und Marie, 8890.
Magotti Johann, 9065.
Mähr.-Malkowitz, Realschankrecht, ob Nr. 31, 8461.
Mähr.-Ostrau, Stadtgemeinde, Lagerplan, 8317.
Mähr.-Weißkirchen, Gemeinde-Ausschußwahl, 8603, 8604, 8605, 8606, 8607, 8608, 8609, 8610, 8611, 8612.
Malcharek Susanne, 8604.
Maltheuern, Bauführung über Grubenfeldern, 8634, 8635.
Mamming Josef, Graf, 8762.
Mandl Leopold und Gen., 8842.
Manetin, Bezirkskrankencasse, 8421.
Manfredi Anna, 8560.
Maniów, Gemeinde, 8942.
Marano, Gemeinde, 8560.
Marasović Simon und Gen., 8934.
Marczak Norbert J., Verlassenschaft nach, Nachmatriculirung, 8832.
Marek Josef und Adele, 9135.
Mareš Johann, 8773.
— Therese, 8887.
Maresch Barbara, 8352.
Marienbad, Stadtgemeinde, 8648.
Marienbader Versorgungshausfond, Verwendung, 8648.
Marik Franz, 8992.
Marinelli, Stipendium, 8294.
Markersdorf, Gemeinde, 8797.
Marušić Stefano, 8747.
Maschinenbau-Actiengesellschaft, Firma, vormals Breitfeld, Daněk und Comp., 8440.
Mašek Josef und Gen., 8633.
Mašin Mathias, 8811.
Mathé Franz, 9116.
Mätzler Franz, 8397.
Matzner Schloßteich, 8654.
Mauerkirchen, Dotationsverfügungen anläßlich Umpfarrung, 8310.
Maurin Heinrich, 8499.
Maurocordato Georg, Fürst, 8374.
Maus Aloisia, 8887.
Mautner & Sohn, Ad. Ignaz, Firma, 8344.
— Wolf, 8879.
Mayer Alfred, 8967.
— Fanny, Erben, 9028.
— Dr. Josef, 8392.
Mazanek Fabian und Anna, 8890.
Mažic, Gemeindegutsnutzungen, 8990.
Meider und Comp. Sigmund, Firma, 8790.
Mendl Richard, 8963, 8964.
Mendrochovicz Leo, 8388.
Merlo Valentin, 8772.
Mertendorf, Pfarrkirche-Bauherstellungen, 8392.
Metall- und Baugewerbegenossenschaft in Cilli, 8904.
Metallmann Ryfka Rachel, 8708.
Metropolitan-Domcapitel zu St. Veit in Prag, 8839.
Metzker Adolf, 8677.
Mezzolago, Gemeinde, 8586.
Mies, Gemeinde, 8867.
Mikeš Francisca, 8887.
Milaček Josef, 9043.
Milčitz, Gemeinde, 8958.
Miletin, Oeffentlichkeit eines Fußsteiges, 8689.
Millstatt, Studienfondsgut, 8928.

Ministerium für Ackerbau, 8384, 8395, 8398, 8485, 8501, 8515, 8539, 8553, 8569, 8654, 8655, 8674, 8691, 8812, 8815, 8835, 8863, 8864, 8905, 8935, 8942, 8944, 8953, 8955, 8988, 8994, 9028, 9051, 9067, 9161.
— für Cultus, 8310, 8362, 8378, 8379, 8383, 8385, 8392, 8397, 8437, 8464, 8497, 8506, 8507, 8524, 8527, 8533, 8534, 8579, 8582, 8584, 8598, 8710, 8726, 8737, 8757, 8796, 8820, 8906, 8960, 8971, 9068, 9069, 9071, 9118, 9150, 9156, 9157.
— der Fin., 8305, 8306, 8307, 8308, 8322, 8346, 8347, 8348, 8371, 8372, 8373, 8374, 8375, 8376, 8377, 8386, 8387, 8407, 8424, 8425, 8426, 8427, 8429, 8430, 8445, 8449, 8451, 8452, 8467, 8468, 8469, 8472, 8488, 8489, 8490, 8499, 8509, 8510, 8513, 8514, 8528, 8529, 8530, 8541, 8542, 8543, 8544, 8545, 8546, 8547, 8548, 8550, 8562, 8565, 8589, 8590, 8591, 8594, 8595, 8596, 8597, 8617, 8618, 8719, 8620, 8639, 8661, 8662, 8663, 8680, 8681, 8682, 8693, 8694, 8695, 8700, 8714, 8715, 8716, 8731, 8733, 8748, 8749, 8750, 8766, 8767, 8768, 8769, 8770, 8781, 8782, 8783, 8784, 8800, 8801, 8802, 8804, 8822, 8825, 8826, 8827, 8828, 8842, 8843, 8844, 8855, 8856, 8857, 8858, 8872, 8873, 8874, 8875, 8897, 8900, 8901, 8902, 8903, 8946, 8947, 8948, 8972, 8973, 8974, 8975, 8985, 8986, 8987, 8997, 8998, 8999, 9000, 9007, 9019, 9020, 9021, 9022, 9023, 9024, 9032, 9048, 9049, 9050, 9080, 9081, 9082, 9083, 9084, 9085, 9101, 9102, 9103, 9104, 9105, 9106, 9111, 9112, 9113, 9114, 9115, 9127, 9133, 9134, 9135, 9136, 9141, 9142, 9143, 9144.
— für Handel, 8360, 8420, 8486, 8487, 8517, 8538, 8576, 8637, 8688, 8721, 8722, 8732, 8739, 8772, 8789, 8790, 8809, 8963, 8964, 9016, 9119, 9120.
— des Innern, 8289, 8292, 8293, 8296, 8309, 8311, 8315, 8316, 8317, 8318, 8329, 8331, 8332, 8334, 8335, 8341, 8342, 8343, 8344, 8352, 8353, 8359, 8363, 8364, 8365, 8366, 8367, 8391, 8394, 8399, 8400, 8401, 8402, 8413, 8414, 8418, 8419, 8421, 8422, 8423, 8431, 8432, 8433, 8434, 8435, 8436, 8440, 8441, 8442, 8443, 8444, 8459, 8460, 8461, 8462, 8463, 8474, 8482, 8483, 8495, 8498, 8502, 8518, 8531, 8535, 8537, 8540, 8551, 8554, 8557, 8558, 8559, 8570, 8581, 8585, 8601, 8613, 8614, 8615, 8616, 8624, 8632, 8636, 8648, 8649, 8650, 8652, 8653, 8658, 8659, 8692, 8704, 8705, 8707, 8717, 8725, 8727, 8728, 8736, 8744, 8752, 8753, 8755, 8756, 8758, 8759, 8760, 8761, 8763, 8774, 8775, 8791, 8792, 8793, 8795, 8798, 8806, 8807, 8808, 8810, 8813, 8831, 8832, 8833, 8836, 8837, 8838, 8845, 8846, 8848, 8850, 8851, 8865, 8880, 8883, 8896, 8904, 8907, 8908, 8909, 8910, 8914, 8915, 8916, 8918, 8919, 8920, 8922, 8930, 8932, 8936, 8937, 8938, 8939, 8943, 8945, 8959, 8965, 8966, 8969, 8970, 8981, 8982, 8983, 8984, 8993, 8995, 8996, 9005, 9006, 9012, 9013, 9015, 9017, 9018, 9038, 9039, 9041, 9042, 9043, 9052, 9058, 9060, 9061, 9062, 9063, 9065, 9066, 9075, 9076, 9077, 9078, 9079, 9086, 9090, 9091, 9092, 9093, 9095, 9107, 9108, 9109, 9110, 9123, 9137, 9138, 9139, 9140, 9162, 9163, 9164, 9165, 9166, 9167.
Ministerium der Justiz, 8357, 8417.
— für Landesvertheidigung, 8416, 8549.
— für Unterricht, 8290, 8291, 8294, 8319, 8380, 8381, 8465, 8478, 8505, 8516, 8525, 8526, 8552, 8560, 8586, 8587, 8588, 8636, 8656, 8667, 8668, 8669, 8708, 8771, 8778, 8794, 8819, 8830, 8853, 8854, 8869, 8884, 8967, 8968, 9034, 9035, 9116, 9117, 9155.
Mistek, Bezirkskrankenlasse, 8759.
Mittellangenau, Bezirkskrankencasse, 8422, 8423.
Mitterlehner Johann, 8309.
Mladějovic, Gemeindegutsnutzungen, 8583.
Mnischek, Regelung der Jagdverhältnisse, 8300.
Mödritzer Zuckerfabriks-Actiengesellschaft, Brünn, 8510.
Modkowitz, radicirte Wirthshausgerechtigkeit, ob Nr. 10, 8462.
Mogolzen, Pfarrgebäudeconcurrenz, 8533.
Mohelský Josef, 8887.
— Victoria, 8887.
Moline Thomas, 8395.
Mollaro, Kaplanei (Expositur), 9118.
Monfalcone, Bezirkskrankencasse, 8939.
Montan- und Industrialwerke, vormals Johann David Starck in Wejwanow, 8313.
Morandini Clorind und Gen., 8599.
Morabec, Dr. Josef, 8418.
Morgenbesser Israel, 8522.
Morgenstern Josef, 8573.

Morpurgo u. Parente in Liquidation, Firma, 8347.
— Vito, 8822.
Möser Josef, 8657.
Moudrý Josef, 8820.
Muche Gustav, 8705.
Muckenschnabl Johann, 8290.
Müglitz, Volksschulerforderniſſe, 8291.
Müller Anna, 9097.
— Anton, 8634.
— Elsa, 8604.
Mund recte Wiesenfeld Lea Hinde, 6335.
Musina Andreas, 9090.
Mymoń, Gemeinde, Jahresvoranschlag, 9154.

N.

Nagelberg, Ort, Einbeziehung in hauszinssteuerpflichtige Orte, 8621.
Nairz Marie und Gen., 8943.
Nauczuk Dmytro und Gen., 8940.
Nawratil Wenzel, 8837.
Nebor Josef und Rosa, 8890.
Nedoma Rosalia, 9103.
Nedopil Friederike, 8888.
Nedwěz, Gemeinde, 8959.
Neidlinger Georg, 8734, 8735.
Nekvasov, Gemeindegutsnutzungen, 8703.
Nemeček Franz und Gen., 8692.
Netolitz, fürstlich Schwarzenberg'sches Patronatsamt, 9068.
Nettin, Gemeinde, 8531.
Nettl, Dr. Anton, 8777.
Neubauer Anton, 8898.
Neudau, Gemeinde, 9152.
Neudorf, Gemeindegutsnutzungen, 9053.
— Jagdausschuß, 8299.
Neumann Franz, 8386.
Neumayr Jacob, 8430.
Neunkirchen, Bezirkskrankencasse, 8865.
Neu-Rausnitz, radicirtes Schankrecht, ob Nr. 1, 8632.
Niederwieser Marie, 8359.
Nigler Josef, 8765.
Nikolsburg, Bezirkskrankencasse, 9138.
Nitsch Marie, 9019.
Nomi, Gemeinde, 8869.
Nordböhmische Kohlenwerksgesellschaft in Brüx, 8634, 8635.
Norer Jacob, 8493.
Noriglio, Gemeindeausschußwahl, 8673.
Nositz'sche Eisenwerke, 8613.
Nostitz-Rienek, Erwin Graf, 8427.
Nothaft Franz X., 8310.
Nouzov, Gemeinde, 8584.
Novak Heinrich 8887.
— Marie, 8887.
Novotný Karl, 8725.
— Johann, 8811.
Novotny, Dr. Johann, 8658.
Nowak Johann & Sohn, Firma, 9085,
Nowy Brenfluß, Regulirung, 8942.
Nutrizio, Dr. Luigi, 8665.
Nüziders, Gemeindegut-Nutzungen, 8439.

O.

Oberlindober Leonh. Jb., Firma, 8825.
Oberreith, Gemeinde, 9161.
Obschil Karl, 8888.
Očadlik, Josef, 9093.
Oehlinger Mathias, 8957.
Oesinger Ch. und E., Firma, 9058.
Ofenheim, Dr. Adolf Ritter von, 8766.
Oistro, Bergbau-Betriebseinschränkungen, 8536.
Okuniewski Heinrich, 8417.
Olešna, Holzabgabe zu Schulzwecken, 8633.
Olmütz, Genoſſenschaft der Baugewerbe, 8758.
Ontl Alois, 9051.
Oppe Wilhelm, 8575.
Opusich Matthäus und Gen., 8589.
Orechau-Ronover, Gemeindejagd, 8988.
Ornig Josef und Gen., 8334.
Ornstein, Dr. Max, 8449,
Ossana, Pfarrsprengel, Congrualeistung, 8497.
Osseg, Cistercienserstift, 8686.
Ostermann Georg, 8563.
Ottnitz, Gemeindeausschußwahl, 8751.
Outrata Hedwig, 8537.

P.

Paissan, Bruder Alexius, Josef und Johann, 8638.
Palffy Eduard, Graf, 9037.
Pammer Alois, 8472.
Paneth Moriz, 8641.
Panovsky, Dr. Franz, 8891.
Panzendorf, Gemeindegutsnutzungen, 8870.
Pára Mathias, 8625.
Parma Vincenz und Anna, 8883.
Passakas Lazar, 8596.
Pečený Karl, 8315.
Peczenizyn, Gemeinde, 8455.
Pejo, Gemeinde, 8653.
Pellizzano, Gemeinde, 8497.
Pendl Wilhelmine, Erben nach, 8947.
Pensionsverein der Beamten der Maschinenbau-Actiengesellschaft Prag, 9020.

Perlmutter Moses, 8764.
Peschina, Dr. Heinrich, 8910.
Pesl Adalbert, 8606.
Petrasovics, Dr. Ludwig, 8745.
Petretich Johann und Gen., 7507.
Petri Anton, Betriebskrankencasse der Seidenspinnerei, 8727.
Petrolly, Alexius und Gen., 9091.
Pettauer Innungsspital, 8334.
Pfandleihanstalten-Inhaber, Armenpercent, 8834.
Pfeifer Minna und Gen., 9150.
Pfelders, Holzauszeige, 8539.
Pflersch, Gemeinde, 8760.
Pfunds, Gemeinde, 8956.
Philipp Aron, 8306.
Phönix, Versicherungsgesellschaft, 8900.
Pičin, Steuergeldfond, 8625.
Pick Karl, 8775.
Pieve di Ledro Einschulung, 8586.
Pilgram, Gemeindeausschußwahl, 8723, 8724.
— Stadtgemeinde, Ziegeleibetrieb, 8919.
Pilsen, Stadtgemeinde, 8930.
Pinguente, Gemeinde, 8333.
Pinkava Anton und Therese, 8888.
Pirringer Karl, 8722.
Pischinger L. und Sohn, Firma, 8376.
— Oskar, 8376.
Plancich Vincenz, 8391.
Platt, Gemeinde und Gen., 8539.
Pleslič Paul und Gen., 8577.
Plochl Karoline, 9049.
Pobuda Anna und Gen., 8518.
Podbrdsky, Dr. Josef, 9083.
Podhajce, Creditverein für Handel und Gewerbe, 8405.
Podoli, Gemeinde, 8485.
Podwysoka, Gemeinderathswahl, 8940.
Pokorny Josef, 8649.
Polanecky Josef und Gen., 9122.
Polczyńska Auguste von, 8348.
Polička, Stadtgemeinde, Marktstandplatzbestimmung, 8353.
Politschka, landw. Genossenschaft, 9032.
Pollak Brüder, Firma, 8982.
— Joachim, 9015.
Pomarolo, Gemeindegutsnutzungen, 9169.
Posament Baruch Wolf, 8337.
— Meilech, 8338.
Postelberg, Zusammensetzung der Bezirksvertretung, 8677.
Pouliček Alois und Ludmilla, 8890.
Prachatitz, Bezirksausschuß, 8881.
Prada Fortunat und Gen., 8956.
Prag, Arbeiter-Unfallversicher.-Anstalt, 8440, 8441, 8442, 8585, 8613, 8850, 8907, 8919, 8920, 8965, 8982, 8983, 8984, 9013, 9076. 9077, 9092, 9140.
Prag, Bezirkskrankencasse, 8540, 8559, 8807, 8808.
— böhmische Bau- und Immobilienbank, 8408.
— Ergänzungswahl für die Gemeindevertretung, 8651.
— erste Vorschußcasse, 9103.
— freiweltliches adeliges Damenstift zu den h. Engeln, 8447, 9113.
— Gehilfenkrankencasse der Genossenschaft der Handschuhmacher, 8810.
— Metropolitan-Domcapitel zu St. Veit, 8839.
— Stadtgemeinde, Regulirungsproject, 8671, 8672.
— Stadtrath, 8755, 9060, 9116, 9148.
— Vereinscasse zur Unterstützung von Arbeitern und Beamten der Maschinenfabriken, 8615.
Prager Eisenindustrie-Gesellschaft, 8705.
— Stadtverordneten-Collegium, 8651.
Predazzo, Gemeindeausschußwahl, 8599.
Předmeřitz, Gemeinde, Pfarrbauconcurrenz, 8385.
Předmost-Trschitzer Bezirksstraße, 9004.
Preghena, Gemeinde, Jagdsache, 8655.
Přelauč, Stadtgemeinde, Friedhofssache, 8437.
Primavesi Karl Maria, 8491.
Přivoz, Bauführung ob Grubenfeldern, 8687.
Přešowitz, Gemeinde, 8532.
Preßnitz, Stadtgemeinde, 8679.
Proßnitz, Bezirkskrankencasse, 9162.
Prucha Jaromir und Aloisia, 9141.
Przemyśl, Gemeinderathswahlen, 8415.
— Stadtgemeinde, 8335.
Pürkau, Gemeinde, 8476.
Puschwitz, Friedhofsconcurrenz, 8726.

R.

Rachmann Brüder, Firma, 8322.
Raczka Victor, Erben nach, 9095.
Radautz, bürgerl. Consumverein, 9075.
Radisič-Pismora Anton und Gen., 8934.
Radkersburg-Luttenberg, Localbahngesellschaft, 9016.
Radl Hermann, 9140.
Radlstein, Gemeinde und Gen., 8533.
Radmann Franz, 8786.
Ragnitz, Herstellungen am Feilbache, 8815.
Ragusa, Berichtigung der Gemeindewählerlisten, 8630.

Rakonitz, Stadtgemeinde, 8584.
Rankl Leopold, 8494.
Rauchfangkehrer-Concession in Königl. Weinberge, 8813.
Reclamations-Commission in Littau, 8886.
— in Mähr. Weißkirchen, 8603, 8604.
Regar Alois, 8515.
Regner Johann und Veronica, 9102.
Rehák Josef, 8435.
Reich Itta, 8412.
Reichenauer Kohlengewerkschaft, 8852.
Reichenberg, Stadtgemeinde, 8650.
Reichenberger Vieh- und Fleischbeschau-Ordnung, 8650.
Reischl Georg, 9138.
Reiter & Vyskočil, Firma, 8923.
Rejc Andreas und Gen., 8913.
Remenář Franz, 8511.
Rendena, Congrua des Pfarrers, 8383.
Rentenhau, Arbeiter-Consumverein, 8979.
Rezek Moriz, 8973.
Richards Richard, 8544.
Riedl Julius und Alexandrine, 8620.
Riese-Stallburg Adolf, Freih. von, 8384.
Řimau, Besetzung der Chorregentenstelle, 8757.
Rindskopf's (Josef) Söhne, Firma, 8617.
Ring Otto & Comp., Firma, 8538, 8722.
Rintelen Karl, 8304.
Ritschau Amalie, 9023.
Robitschek Marie, 9001.
Röck Josef, 8760.
Rogalski Constantin und Josefine, 8925.
Rohan Alain, Fürst, 8582.
Rohleder Thomas, 8887.
Rohr Ignaz, 8835.
Rohrbacher Johann, 9039.
Rojic, Dr. Alexius und Gen., 8771.
Rokitzan, Gemeindeausschußwahl, 8776.
Ronzone, Gemeinde, 8588.
Rosa Anna, 8729.
Rosenbach, Dr. Wilhelm und Gen., 8415.
Rosenkranz Karl und Anna, Verlassenschaft nach, 8946.
Rosenstein'sche Waisenmädchen-Anstalt, 8901.
Rosenstreich Dresel und Chaim, 8328.
Rosenzweig Leibuka, 8666.
Rosner Clara, 8307.
— Mayer und Gen., 8580.
Rosypal Mathäus und Agnes, 8890.
Roth G., 8486.
— M. und Cons., 8406.
Rothwasser, Presbyterium der evang. Cultusgemeinde, 8479.
Rothwasser, Schulbeiträge, 8479.
Rothschild'sche Bergbaubruderlade in Mähr.-Ostrau, 8459.
— Bergdirection in Witkowitz, 8317, 8457.
— Bergdirectionen in Witkowitz und Mähr.-Ostrau, 9012.
Roubal Eduard, 8394.
Rovereto, Stadtgemeinde, Brodauflage, 9167.
Rovigno, Straßencomité, 9089.
Rožďalovic, Stadtgemeinde, 8502.
Ručna Johann und Gen., 8718.
Ruß Franz, 8868.
Ružicka, richtig Daniel, Marie, 8531.

S.

Saaz, Gemeinde, Fischereirecht, 9067.
Sadska, Nutzungen des Bürgervermögens, 9029.
Sagai Josef, 8700.
Salm-Reifferscheid Hugo, Fürst und Altgraf zu, 8457.
Samek Brüder, Firma, 8805.
Samueli Gietel, 8513.
— Mendel, 8914.
St. Egyder Eisen- und Stahlindustriegesellschaft, 8557.
St. Gallen, Gemeinde, 9161.
St. Pölten, Bezirkskrankencasse, 8443.
— Sparcassenverein, 9139.
— Stadtgemeinde, 8313.
Sanetrnik Ferdinand, 8888, 8889, 8890.
Sarnonico, Einschulung, 8588.
Sartori Franz und Gen., 8742.
Saufloßbach, Regelung des Wasserbezuges, 8835.
Schächter Juda, 8416.
Schänker A. und B., Firma, 8342.
Schaumburg-Lippe, Prinz Wilhelm zu, 8471.
Schebek, Dr. Johann, 9124, 9125.
Scheblbauer, Dr. W. F. 8365.
Scheibbs, Bezirkskrankencasse, 8558.
Scheiring Johann, 8468.
Schenk Franz und Francisca, 8890.
Scherzinger Johann, 8985.
Schick Ignaz, 8429.
Schindler Heinrich, 8626.
Schirnding Karl, Freih. von, 8300.
Schoeller & Comp., Friedrichshütte, 8480.
Scholz Alois, 8784.
Schön Franz, 8827.
Schönhof, Gemeinde, 8726.
Schuh Josef und Marie, 8675.
Schütze Ludwina, 9021.
Schlaf's (Franz) Söhne, Firma, 8643.

Schlan Bezirkskrankencasse, 9123.
Schlappanitz, Actiengesellschaft der landw. Zuckerfabrik, 8652.
Schlechter Jacob, 8926.
Schlehmayr Sebastian, 8918.
Schlesinger Hermann, Firma, 8498.
Schmeykal's, Dr. Franz, Kanzleiübernehmer, 8372.
Schmid Alois, 8710.
— Paul und Gen., 8360.
Schmidt Anton, 8473, 8800.
Schmitt F., Firma, 8680.
Schnabel Fischel 8915.
Schnabl, Dr. Franz, 8330.
Schnaubelt Anna, 8604.
Schneid Chaim Herz, 8860.
Schneider Edmund, 8795.
Schneuer Efroim, 9153.
Schnorr Francisca von, 8654.
Schrecker Ignaz, 8329.
Schwägersdorf, Gemeinde, 8291.
Schwarzenberg Adolf Josef, Fürst, 8579.
— Gemeinde und Schießstand, 9064.
Schwarzenberg'sches Patronatsamt in Netolitz, 9068.
Sedlaček, P. Alois, 8609.
Sedlow, Gemeindeausschußwahl, 8811.
Sejo, Gemeinde, 8588.
Senomat, Gemeinde, Pfarrbauconcurrenz, 8584.
Serschön Ludwig und Amalia 8425.
Serso, Gemeinde, 8496.
Serwatowsky, Theodor Ritter v., 9056.
Serynek Dorothea, 8958.
Sfruz, Gemeinde, 8587, 8744.
Siemieński-Lewicki Wilhelm, Graf, und Sofie, Gräfin, 8541.
Šilhan Josef, 9160.
Sillian, Marktgemeinde, Eisenbahnzufahrtsstraße, 8893.
Silovska Barbara, 8320.
Silvestri Jakob, 9118.
Šimána Josef, 8553.
Šimeček Ignaz, 8757.
Singer's Erben, Samuel, Firma, 8790.
Skacel Anton und Antonie, 8890.
Sklepkiewicz Wladimir, 9034.
Škorpil, wiederverehelichte Březnowský Antonie, 8774.
Skowroński Josef, 8669.
Skřivanek Stefan, 8571.
Škvorec, radicirtes Gastgewerbe ob Nr. 8, 8774.
Sladký Simon, 9030.
Slana, Schulumlagen, 8959.
Šlegl Wenzel 8358.
Slezák Mathias und Mathilde, 8703.
Smarano, Schulgemeinde, 8587.
Smichow, Actienbrauerei, 9147.
Smichow, Bezirkskrankencasse, 8798.
— Stadtgemeinde, Lagerplan, 9147.
Smidar, Gemeindewahl, 9059.
Smital Adolf und Elisabeth, 8889.
Šmoldas Franz, 8887.
Smolka Josef, 9101.
Smolnic, Pfarr-Dotation, 8579.
Snětota Johann, 8687.
Soběcur, Gemeindeguts-Nutzungen, 358.
Soběslau, Sammtweberei, 8409.
Sobotka Hermine, 8834.
— Turnverein, Sokol, 8407.
Sokol, Turnverein in Sobotka, 8407.
Söllinger Edmund, 9002.
Sonnenschein Markus, 8488.
Špaček Josef, 8386.
Spagnolli Bartholomäus, 8711.
Sparcasse der Stadt Innsbruck, 8377.
— der Stadt Ybbs, 8443.
Spar- und Unterstützungs-Verein Warnsdorf, 8302.
Spar- und Vorschußverein, Landstraße Wien, 8834.
— — für Handel und Gewerbe in Zabłotów, 8327.
Spennadel Josef, 8858.
Spiazzo, Gemeinde und Gen. des Rendenathales, 8383.
Společny rolnický cukrovár in Bečvar, 8551.
Sponar Johann und Aloisia, 8537.
Spurny Josef und Anna, 8890.
— Ignaz und Gen., 8886.
Srch, Ortsschulrath, 8525.
Sromota, Dr. Franz, 8611, 8612.
Staatseisenbahn-Gesellschaft, österr. ung., Wien, 8817, 9011.
Stabler Anton, 8849.
Stadtrath Wien, 8834.
Stáhala Clement, 8605.
— Johann, 8608.
Stahr Augustin, 8797.
Standl Franz, 8944.
Staněk Josef, 8635.
Starck Johann David (vorm.) Montan- und Industrialwerke in Wejwanow, 8313.
Staremiasto, Creditverein für Handel und Gewerbe, 8326
Starkenbach, Genehmigung von Gemeinderechnungen, 8571.
Šťastný Alfons, 8371.
Statthalterei in Brünn, 8532, 8612, 8688, 8750, 8751.
— in Graz, 9152.
— in Lemberg, 8336, 8356, 8415, 8520, 8521, 8555, 8556, 8758, 8940, 9094, 9153.
— in Linz, 8957.

Statthalterei in Prag, 8330, 8393, 8500, 8677, 8723, 8724, 8776, 8797, 8811, 8829, 8847, 8866, 8867, 8911, 8958, 8992, 9059, 9168.
— in Triest, 8333, 8382.
— in Wien, 9040, 9151.
— in Zara, 8577, 8578, 8631, 8933, 8934.
Statthalterei-Abtheilung in Trient, 8396, 8496, 8599, 8673, 8711, 8762.
Stecowa, Gemeinderathswahl, 8336.
Steffek Josef und Gen., 9030.
Stein Markus, 9054.
— Dr. Wilhelm, 8782.
Steinbauer Franz, 9008, 9009.
Steindler Moriz, 8624.
Steiner Emanuel und Bertha, 8632.
Steinhard, Dr. Adolf, 9018.
Steinkohlenbergbau Orlau-Lazy, 8457.
— Sofien-Zeche in Poremba, 8457.
Stejskal Karl, 8605.
Stepan Wenzel und Gen., 9029.
Stern Josef, 9106.
Sternberg Leopold, Graf, 8512.
Sternberger Sparcassa, 8349.
Sternbräu, Actiengesellschaft in Salzburg, 8848.
Stibral Gabriele und Gen., 8354.
Stimpl Valentin und Gen., 8466.
Stöger, Dr. Josef, 8841.
Stolz Anton und Marie, 8460.
Stölzle's C. Söhne, Firma, 8581, 8621, 9062.
Storo, Gemeinde, 9069.
Stovíček Wenzel, 9125.
Strachwitz, Stiftung, 9155.
— Arthur und Alfred, Graf, 9155.
Stradoun-Mentour-Podebeler Gemeindestraße, 9160.
Straffern, Erben nach Louise von, 8826.
Straßnitz, israelitische Cultusgemeinde, 9157.
Straub Therese und Kinder, 9152.
Strohbach'sche Erben, 8410.
Stromayr Jacob, 8398.
Stroß, Dr. Heinrich, 8386.
Stroß Noë, Firma, 8611.
Stržanow, Gemeinde, 8706.
Subert Josef, 9051.
Sucharipa Josef, 9111.
Suchodytko Theodor und Gen., 8336.
Suchy Antonie, 8834.
Südbahngesellschaft, 8893, 9016.
Susa Franz, 8505.
Svamberg Barbara, 8888.
Swětnow, Gemeinde, 8706.
Swidrówka, Gemeinde, 8942.
Swistun, Dr. Athanasius, 8453.
Swoboda Franz und Gen., 8830.
Sykora Ferdinand und Gen., 8519.
Sylva-Tarouca, Gräfin Marie Antonie, 9114.
Syrový Johann, 8924.

T.

Tarnow, Stadtgemeinde, 8707.
Tarnowski Johann, Graf, 8529.
Tauber (alias Löbl) Isak, 8293.
Taus, Gemeindewahl, 8330.
Tauschitz Hugo, 8748.
Taussig Gustav, 8594.
— Heinrich, Curator des Ignaz Taussig, 8594.
Telfs, Gemeinde, 8943.
Telfser Rosa, 8761.
Temmel Josef, 8845.
Tenzer Georg, 8834.
Teplitz, Sparcasse, 8783.
Teplitzer Walzwerke, 8705.
— Walzwerk und Bessemerhütte in Wistritz, 9121.
Teppich- und Möbelstofffabriken, Actiengesellschaft der k. k. priv., Wien, 8401.
Terlago, Gemeindeausschußwahl, 8762.
Tesařik Franz, 8737.
Teschen, Cameral-Direction, Weiland Erzherzog Albrecht'sche, 9063.
Těšnowitz, Gemeinde, 8837.
Teuber Eugenie von und Gen., 8988.
Teverny Wenzel und Gen., 8814.
Thal, Gemeinde, 9149.
Thaler Richard, 9047.
Themen S., Firma, 9133.
Theresienstadt, Errichtung einer Nationalitätenschule, 8478.
Thumim Moses, 8509.
Thumin Isaak J., 8574.
Thun, Erben nach Grafen Matthäus, 8477.
Thurn Franz und Alexander, Graf, Vormundschaft für die, 8351.
— Vincenz und Douglas Graf, 8351.
Tiefenbach, Gemeinde, 8829.
Tiegermann, Dr. Markus, 9095.
Tierhier Wilhelm, 8671, 8672.
Tietze, Dr. Sigfried, 9088.
Tins Josef, 8602.
Tolmein, Straßenumlagen, 8913.
Tomasi Bortolo, 9066.
Tomasović Josef, 8627.
Tönnies G., Firma, 8470.
Tramway-Gesellschaft Wien, 8360, 8419, 8420.
Traú, Gemeinde, 8578.
Trauschkowitz, Gemeinde, 8806.
Trauttmansdorff-Weinberg Ferdinand, Graf zu, 8733.

Trebitsch & Bruder, J., Firma, 8492.
Třesně, Rechnungslegung, 8773.
Triest, Stadtgemeinde, 8318, 8598.
— Stadtgemeinde, Quartiergeld für Prediger, 8960.
— Concurrenz zur Stadtpfarre St. Jacob, 8598.
— Verwaltungs-Ausschuß der Stadtmeinde, 8961.
Trifailer Kohlenwerksgesellschaft in Wien, 8536, 8704.
Trnka Elisabeth, 8463.
Troppauer Zucker-Raffinerie-Actiengesellschaft, 8488.
Troskowitz, Gemeinde- und Jagdausschuß, 8690.
Trschitz, Gemeinde, 9004.
— Gutsinhabung, 9004.
Trybulec Franz, 8899.
Tschinkel's Söhne August, Firma, 8789.
Türk Sprince, 8554.

U.

Uchytil Franz und Anna, 9104.
Udziela, Dr. Edmund, 9073.
Ujsoły, Gemeinderathswahlen, 8521.
Ulč Wenzel, 8930.
Ung. Hradisch, Stadtgemeinde, 9082.
Unie, Naturalleistungen an die Curatpfründe, 8906.
Unterfennberg, Gemeinde, Zuchtstierhaltung, 8466.
Untermais, Gemeinde, 8761.
Unterneugrün, Gemeindegrundstücke, Benützung, 8504.
Urban Marie, 8689.
Urich David, 8564.
Uzel Hedwig 9033.

V.

Valenta, Dr. Alois von und Gen., 8717.
Valtera Jacob, 8658.
Varmo Johann B. Conte, 8872.
Vaskowetz Josef, 9005.
Veglia, bischöfliche Mensa, 8906.
Velden, Besitzer des Fideicommißgutes, 9096.
Vereinigte Witkowitzer Steinkohlengruben in Mähr.-Ostrau, 457.
Vergolder, Genossenschaft der, in Wien, 8637.
Versicherungs Actiengesellschaft, ung.-franz., Budapest, 9048.
— ung.-franz, Prag, 8540.
Versicherungsgesellschaft Oesterreichischer Phönix, 8900.
Versorgungsanstalt, allgem., Wien, 8323.
Vervó, Gemeinde, Seelsorger-Congrualeistung, 8362.
Vesely Peter und Gen., 8723.
Vianello Josef, 8823.
Viechtwang, Gemeinde, 8957.
Viezzoli Ludwig, 8863.
Vigalzano, Gemeindegutsnutzungen, 8957.
Vigo d'Anaunia, Gemeinde (Gemeindegutsnutzungen), 8477.
Villacher Sparcassa, 8995.
Vion, Gemeinde, Auflassung der Volksschule, 8465.
Vlasák Franz und Gen., 8724.
Vodička Vincenz und Marianne, 8888.
Vogt Valentin und Leopold, 9022.
Volenec Franz, 8714.
Völkermarkt, Stadtgemeinde, 8303.
Vondraček Vladimir, 8457.
— Wladimir & Comp., 8951.
Vošáhlo Josef, 8984.
Vrhgorac, Gemeindeausschußwahl, 8631.
Vyžlowka, Schankrecht ob C.-Nr. 9. 8315.

W.

Wáclawik Johann, 8410.
Wagner Rachel, 8916.
Warnsdorf, Spar- und Unterstützungs-Verein, 8302.
Waygart, Dr. Valerias, 8387.
Wechsler Josef, 8834.
Wegscheid, cadicirtes Schankrecht, ob Nr. 164, 9039.
Wegscheider Alois 8695.
Wein Franz, 8674.
Weiß Gottlieb, 8715.
— S. jun, 8834.
Weißfloh Hermann Arthur, 8844.
Weißkirchen, Gemeinde, 8329.
Weisstein, Dr. Julius, 8832.
Wejwanow, Gemeindegutsnutzungen, 8313.
Wekelsdorfer Spar- und Vorschußverein, 9172.
Wenzl Karl und Robert, 9112.
— M. J., Firma, 8528.
Werner Gottlieb, 8834.
Weschta Johann und Josef, 8867.
Wettendorfer G., Firma, 8538.
Wieden, Gemeinde, im Bez. Radkersburg, 8845.
Wiedner Johann, 9006.
— Karl und Theresia, 8833.

Wien, Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt, 8344, 8401, 8614, 8936, 8937, 8938, 9043.
— allgem. Versorgungsanstalt, 8323.
— I. österr. Borstenvieh-Zucht- und Mastanstalt, 8685.
— k. k. Forst- und Domänen-Direction, 8413.
— erste österr. Sparcasse, 8993.
— Genossenschaft der Gürtler und Bronzewaarenerzeuger, 8400.
— Genossenschaft der Vergolder, 8637.
— Stadtgemeinde, 8419, 8420, 8517, 8719.
— — Besetzung von Lehr- und Directorstellen, 8380.
Wiener Communal-Sparcasse im Bezirke Rudolfsheim, 8591.
— Tramway-Bediensteten-Kranken-, Sterbe- und Unterstützungscasse, 8360.
— Tramway-Gesellschaft, 8360, 8419, 8420.
Wiesenfeld alias Mund Lea Hinde, 8335.
Wietek Wilhelm, 8907.
Wilczek Johann, Graf, 8457.
Winterberg, Bezirkskrankencasse, 8616.
Winzelberg Kalman, 8426.
Wischau, erste Contributionsfonds-Sparcasse 8716.
— radicirtes Schankgewerbe ob C.-Nr. 9, 8537.
Wisinger C. A., 9105.
Wissotschan, Mauthsache, 9031.
Witkowitzer Bergbau- und Eisenhüttengesellschaft, 8705.
Wittner Adalbert, 8793.
Witz Ignaz und Sigmund, 8474.
Wizenka, Gemeindewahl, 8412.
Wiznitz, Gemeindeausschußwahl, 8580.
Wlaschim, Gemeindeausschußwahl, 8393.
Wodolka, Zuckerfabrik, 8384.
Wöhl Anton, 8503.
Wolf G., 8736.
— Dr. Sigmund, 8770.
Wolfarth Franz, 8885.
Wola szczucinska, Gemeinde, 8942.
Wollinger Karl, 8736.
Wörgl, Cellulosefabrik, 8803.
Worliček Johann, 8875.
Wotawa, Dr. Ludwig Ritter von, 9146.
Wrbka Marie und Anna, 8890.

Y.

Ybbs, Sparcasse, 8443.

Z.

Zabłotów, Spar- und Vorschußverein für Handel & Gewerbe, 8327.
Zabloudil Aloisia, 8887.
Zabno, Gemeinderathswahlen, 8556.
Žáček Josef, 8605.
Zakrzewski Ignaz Mizisław, 8694.
Zambana, Gemeindegutsnutzungen, 8638.
Zara, Domänenverwaltung, 8577.
— Gemeinde, 8933.
— illyrisches Seminar, 8906.
Zbiral Franz, 8887.
Zbirov, Bezirksvertretung, 9098.
Zdanitz, Ortsschulrath, Schule, 8525.
Zdrálek Carl, 8687.
Zengerle'sche (Johann) Stiftung in Egg, 8636.
Zehentner Elise, 8568.
Zehnal Johann, 8751.
Zellinger Gottfried, 8849.
Zemonico, Comité der Stiftung zur unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria, 8693.
Zika Franz, 8773.
Zimmermann Franz Josef, 8829.
Zinkau, Gemeinde, 8312.
Zipser Alexander, 8994.
Zirje, Ortschaft, Jagdsache, 8864.
Zivanitz, radicirtes Schankrecht ob Nr. 53, 8649.
Zmesienie, Weinverzehrungssteuersache, 8509.
Znojemský, Dr. Franz, 8851.
Zuber Johann, 8687.
Zucker, Dr. Leopold, 9017.
Zuckerfabrik in Schlappanitz, Actiengesellschaft der landw., 8652.
Zündel Josef und Gen., 9064.
Zuniak Daniel, 8739.
Zurawica, Gemeindewahl, 9094.
Zwaček Franz und Filomena, 8890.
Zwierzina Stefan und Gen., 9046.
Zwierzina'sche Steinkohlengewerkschaft in Mähr.-Ostrau, 8457.
Zwittau, landw. Genossenschaft, 9032.
Zwittawa, Wassergenossenschaft, 9028.

III.

Register der citirten Gesetzesstellen.

Jahr*)		Nr.**)
1750	v. 25. April, codex austr., 5. Th., pag. 501, Hofdecret betr. Armenfond Wien und Versteigerungen	8834
1754	v. 16. Nov., A. h. Resolution (Theres. Gesetzbuch II. Th., Nr. 365)	8760
1767	v. 30. Mai, A. h. Resolution	8834
1770	v. 19. Februar, codex austr., 6. Th., pag. 1307, Reg.-Bdg. betr. Versteigerungen und Armenfond Wien	8834
—	v. 14. Mai (Ges.-S. Josef II., 6. Bd., Nr. 1202), allgem. Landesmarkt-Ordg. §§ 4, 5, 22, 23	8650
—	v. 13. Oct., Hofdecr. (polit. G. S., Bd. 6, pag. 293)	8757
1772	v. 18. Juli, Krop. G. S., 6. Bd., S. 505, Hofd. betr. Verlassenschaft ab intestato verstorbenen Weltgeistlichen	8329
1775	v. 22. April, A. h. Entschließung betr. die radicirten Gewerbe	8460 8462, 8649
1779	v. 6. Nov., Hofkzld. betr. radicirte Gewerbe	8632
1781	v. 26. März (polit. G. S Josef, 4. Bd., S. 88), Pens.-Normale	8550
—	v. 1. Mai, Just. G. S. Nr. 13, allg. Gerichtsordn. 16. Cap.	8947
	§ 72	8687
	§ 114	9022
	§§ 119, 121	8948
	§ 137	8716
	§ 141	9105
	§ 141, lit. d	8716, 9105
	§ 181	8716
	§ 212	9105
	§ 298	8834
—	v. 18. Nov., polit. G. S. Josef, 6. Bd., pag. 100, Verordn. betr. radicirte Gewerbe	8309, 8462 8649
1782	v. 24. Dec., Z. 283, Hofkzld. betr. Concurrenz der Patrone zu Kirchen- u. Pfarrbaulichkeiten in Böhmen	8392, 8598
1783	v. 29. Jänner, polit. G. S. II., S. 375, Hofdecret betr. die Concurrenz der Patrone zu Kirchen- u. Pfarrbaulichkeiten in Böhmen	8392, 8598
—	v. 19. August, Hofdecret betr. Concurrenz der Patrone zu Kirchen- und Pfarrbauten in Böhmen	8392
1784	v. 15. März, polit. G. S. 6. Bd., pag. 46, Hofdecret betr. radicirte Gewerbe	8309, 8649
—	v. 9. October (Ges. Josef II, 6. Bd., S. 573) Hofdecret betr. Verabreichung d. Wettergarben an die Schulmeister	8381
—	v. 10. Nov., Hofdecret betr. Stipendien	8656
1785	v. 22. Jänner, Hofdecret betr. Unterordnung der Frühmesser unter die Ortspfarrer	9118
—	v. 24. Sept., Hofdecret betr. Concurrenz der Patrone zu Kirchen- und Pfarrbauten in Böhmen	8392

*) Jahreszahlen der einzelnen Gesetze.
**) Nummer der Erkenntnisse.

Jahr		Nr.
1786	v. 15. Juli, Just. G. S. Nr. 565, Feilbietungs-Ordn., §§ 1, 2, 5, 8, 21	8928
—	v. 31. August (Ges. Josef II, 10. Bd., S. 830), Hofdecret betr. die Colleda der Schullehrer	8381
1787	v. 5. März, Just. G. S. Nr. 641, Hofdecret betr. den Vorgang der polit. Behörden bei angemeldeten Neubauten	8522
—	v. 10. Oct. (Ges. Josef II, 13. Bd., S. 500), Hofdecret betr. die Naturalabgaben an die Schullehrer für das Wetterleuten (sog. Wettergarben)	8381
—	v. 3. November, Z. 2438 (bei Burckhard »Cultusgesetze«, 2. Abth., pag. 500), Hofkzd. betr. Pfarrbauconcurrenz	8506
1788	v. 22. Febr., A. h. Entschl. republ. mit Hofkzd. v. 4. Febr. 1832, Z 2195 (Galiz. Prov. G. S., 14. Jahrg., S. 42)	9075
—	v. 3. Juni, Hofdecret betr. Concurrenz der Patrone zu Kirchen- und Pfarrbauten in Böhmen	8392
—	v. 30. August, Z. 2772, Hofd. betr. Erhebung von Wildschäden	8863
1789	v. 12. Febr. (Ges. Josef II., 17. Bd., S. 781), böhm. Gub.-Verordn. betr. die Colleda der Schullehrer	8381
1792	v. 3. Febr. (Ges. Leopold II., 5. Bd., Nr. 1124), Hofdecret betr. Kundmachung lediger Stiftungsplätze	8294
—	v. 6. Februar, Just. G. S. Nr. 259, Hofdecret betr. die Verlassenschaft der ab intestato verstorbenen Weltgeistlichen	8329
—	v. 18. October, A. h. Entschließung betr. Elocirung u. Verwendung der Stiftungsgelder	8636
1795	v. 20. Februar, polit. G. S. Franz I., 6. Bd., Nr. 23, Hofdecret betr. radicirte Gewerbe	8943
1797	v. 19. December, Just. G. S. Nr. 312, westgaliz. Gerichts-Ordnung, § 72	8522
	§ 211	8307
	§§ 216, 251, 252	8307
	§§ 451, 453	8619
1798	v. 23. März, Hofdecret betr. die Handelstage in Karlsbad	8720
1798	v. 18. Sept., Hofdecret betr. radicirte Gewerbe	8309
1800	v. 15. Sept., Z. 12873 (als Anhang zum Hofdecret vom 28. Mai 1816, Nr. 18 der Tiroler Prov. G. S.), Hof-Kanzleidecret betr. Pfarrbauconcurrenz	8506
1803	v. 3. November, Just. G. S. Nr. 626, Str.-Gesetzb. §§ 351, 352, 356, 360, 361, 362	8589
1804	v. 18. August (Pol. G. S. 22. Bd., Nr. 97), Hofkzld. betr. Verleihung v. Stiftungen	8656
—	v. 25. October, Pol. G. S. 23. Bd., S. 3, Conscriptions-Patent, §§ 6, 24, 26 lit. a	8829
	§ 26 lit. b	8867, 8933
1805	v. 27. Juni, Pol. G. S. 24. Bd., S. 137, Nr. 62, Kirchen- und Pfarrbau-Concurrenz-Normale	8598
	Pkt. 6, d	8379
	Pkt. 8, 10	8534
—	v. 11. August, Stud.-Hof-Comm.-Decret v. 12. Dec. 1838, Z. 5315, Pol. Schul-Verfassung, § 292	8560, 8869
	§§ 301, 302, 303	8381
	§ 382	8598
1806	v. 18. April, Pol. G. S. 26. Bd., Nr. 31, Kirchenbau-Concurrenz-Normale	8385, 8392, 9068
	Pkt. 7	8584
1807	v. 24. April (Prov. G. S. 28. Bd., pag. 89), Bauconcurrenz-Normale für Oberösterreich, § 4	8598
—	v 27. November, Just. G. S. Nr. 828, Hofdecret betr. Intestatverlassenschaften des Säcular-Clerus, insbesondere zur Entscheidung der Frage, wer als eigentlich bei einer Kirche angestellt zu betrachten sei	8329
1811	v. 1. Juni, Just. G. S. Nr. 946, a. b. G. B., § 1	8936
	§§ 2, 3, 5	9104
	§ 6	8982
	§ 7	8625, 8837, 8908
	§ 12	8618, 8722, 8783, 9075
	§§ 15, 18, 22	8391
	§ 124	8294
	§§ 163, 164	8752
	§§ 167, 168	8372
	§§ 212, 213, 214	9093
	§ 230	8635
	§ 271	8348, 9095

Jahr		Nr.
1811	v. 1. Juni, Just. G. S. Nr. 946, a. b. G. B.	
	§ 294 . . . . 8749, 8999,	9049
	§ 294 ff	8953
	§ 296	8999
	§ 297 8749,	9049
	§ 303	8425
	§ 335	8804
	§ 339	8740
	§ 340	8687
	§ 343	8839
	§ 351 8383,	8507
	§ 354	8767
	§ 359	8872
	§ 361	8905
	§ 362 . . . 8536, 8767,	8905
	§ 364 . 8414, 8435, 8536,	8852
	§ 365 . . . . 8624, 8852,	8932
	§ 428	8745
	§§ 447, 461, 467	9048
	§ 469 8547,	8827
	§§ 472, 482	8947
	§ 491	9149
	§ 504	8767
	§ 507 8767,	8843
	§§ 509, 532	8947
	§ 535	9019
	§§ 554, 555, 556, 557, 558 559, 560, 561, 562, 563 . .	8947
	§ 646 8656,	8855
	§ 665 8468,	9019
	§ 689	8468
	§ 696	8619
	§§ 729, 764, 784	8802
	§§ 790, 791, 792, 793, 794	8947
	§§ 825, 829	8905
	§§ 833, 836	8885
	§ 851	8503
	§ 861 8618,	9133
	§ 864	8618
	§ 881	8858
	§ 884 8618,	8875
	§ 887	8843
	§ 891	8823
	§ 906	8960
	§ 936	9142
	§ 943	8998
	§ 957 ff	9026
	§ 983 8427,	8618
	§ 983 ff	9026
	§ 984 8323,	8618
	§ 1001	8618
	§ 1014	8820
	§§ 1035, 1042	9028
	§ 1053 . 8386, 8618, 8619,	8662 8985
	§ 1055	8985
	§ 1062	8662
	§ 1063 8618,	8662
	§ 1090	8490
	§ 1094	8490
	§ 1099	8510
	§ 1117	8840
	§ 1151	8903
	§ 1175 8574,	8825
	§§ 1177, 1233, 1234, 1266	8545
	§ 1268	8618
	§ 1305 8536,	8833
	§ 1333	8804
	§ 1374 8636,	8827
	§§ 1376, 1377	8618
	§ 1380	9142
	§ 1392	8731
	§ 1402	9082
	§ 1412	8372
	§ 1413	8427
	§§ 1414, 1423	8372
	§ 1438	8547
	§ 1456	8936
	§ 1480 . . . 8872, 8936,	8938
	§ 1484	8582
	30. Hauptstück, II. Theil . .	8347
1812	v. 25. April, Just. G. S. Nr. 987, Decret der Central-Finanz-Hofcommission . . .	8834
—	v. 6. August (Pol. G. S., Goutta, 7. Bd., Nr. 28), Hofkanzleidecret betr. gerichtliche Leichenbeschauer	8435
—	v. 31. December, Pol. G. S. 39. Bd., S. 131, Erwerbsteuer-Patent . 8302, 8644,	8841 8862, 9100
	Eingang . . . 8350, 8764,	8765
	§ 1 8511, 8574, 8684, 9054,	9131
	§ 1, II, a	8492
	§ 1, III . . . 8492, 8511,	9132
	§ 1, IV	8511
	§ 2 8684,	9054
	§ 2 a . 8351, 8473, 8511, 8786, 8824,	8746, 9046
	§ 2, Z. 2	8978
	§§ 5, 6, 7	8346
	§ 8 8302, 8324, 8404, 8429, 8450, 8492, 8494, 8511, 8574, 8592, 8622, 8643, 8734, 8765, 8787, 8799, 8923, 8925, 9003, 9010, 9054, 9055, 9057,	8430 8573 8685 8861 9027 9132
	§ 9 8304, 8565, 8574, 8685, 8787, 8841, 8861, 8978,	8765 9054 9072
	§ 10	8747
	§ 14 . . . . 8304, 8411,	8764
	§ 16 8841,	9003
	§ 17 8786,	8804
1813	v. 14. Jänner (27. Februar) Kropatschek G. S., 8. Bd.,	

Jahr		Nr.
	S. 40, Central-Finanz-Hofcommissionsdecret, Z. 42, Instruction zur Ausführung des Erwerbsteuerpatentes . 8492,	8788
	§ 2 . . . . . 8302, 8622,	8643
	§ 3 8302, 8409, 8734, 8859,	8923 9002
	§ 5	8324
	§ 5, Alinea 2	8302
	§ 6 8685,	8787
	§ 9	8304
	§ 10	8411
	§ 11 . . . . 8574, 8841,	9045
	§ 11, Alinea 2	9045
	§ 11, Alinea 3	8565
	§ 15 . 8351, 8405, 8473,	8664 9046
	§§ 16, 17	8746
	§ 21, lit. a	9054
	§ 23 . . . . 8565, 8841,	9099
	§ 24	8804
1813	v. 1. Mai, Z. 508, Hofdecret betr. die Erwerbsteuer-Befreiung der Salnitererzeuger	8684
1814	v. 4. Nov., Z. 948 (Prov. G. S. für Steierm., 12. Th., Nr. 57), Hofdecret betr. die Erwerbsteuer-Befreiung der Schießpulver-Erzeuger . . .	8684
1815	v. 16. October (Prov. G. S. für Tirol Nr. 103), Hofkammerdecret betr. Elocirung u. Verwaltung der Stiftungsgelder	8636
1816	v. 7. April, Just. G. S. Nr. 2178, Hofdecret	8999
—	v. 11. April, Pol. G. S. 44. Bd., Nr. 38, Hofkanzleidecret über Manipulationsverbesserung bei dem Erwerbsteuergeschäfte 8473,	9046
—	v. 28. Mai (Prov. G. S. für Tirol Nr. 18), Hofdecret betr. die Concurrenz zu den Kirchen- und Widmungsgebäuden . .	8506
1817	v. 20. Juni, Tiroler Prov. G. S., 4. Bd., 2. Th., Nr. 18 und 33, Erwerbsteuerpatent für Tirol und Vorarlberg .	9130
	Einführungs-Currende §§ 2, 3	9130
	§§ 4, 6, 21	8765
	§ 1, IV und § 8	9130
1818	v. 4. April (Prov. G. S. für Tirol, pag. 435), Hofkammerdecret betr. Elocirung und Verwaltung von Stiftungsgeldern	8663
1819	v. 26. October, Tirol. Prov. G. S. Nr. 168, S. 755, Gemeindegesetz	8760
	§ 1	8496
1820	v. 7. Februar, Z. 25, Decret der Studien-Hofcommission betr. Stiftungsangelegenheiten	8294 8656
—	v. 23. Februar, Pol. G. S. 47. Bd., S. 699, Circ.-Vrd. v. 1. März, A. h. Entschließung betr. die Einführung der Gebäudesteuer 8695,	8784
	§§ 1, 2	8997
	§ 3 8563,	8857
	§ 4 8328,	8784
	§ 5	8594
	§§ 9, 10 . . . 8403, 8561,	8730
	§ 12	8804
	§ 16 ff	8784
—	v. 29. Februar, Hofkanzleid. Z. 351 (Prov. G. S. für Nied.-Oest. Nr. 64, Ob.-Oest. u. Salzburg Nr. 127, Steiermark Nr. 118, Böhmen Nr. 75, Mähren-Schlesien Nr. 84, Krain Nr. 170, Dalmatien Jahrg. 1839, S. 440), Instruction zur Classification der Wohngebäude	8695
—	v. 26. Juni, Prov. G. S. 47. Bd., S. 659 (Prov. G. S. für Nied.-Oest. Nr. 170, für Steiermark Nr. 118, für Mähren u. Schlesien Nr. 134, für Böhmen Nr. 130, für Galizien Nr. 95, für Krain Nr. 317). Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse 2c., 5. Abschnitt . 8403,	8561 8730, 8747
	§ 10 . . 8403, 8561, 8730,	8857
	§§ 35, 36 8328,	8564
	§§ 37, 38 . . 8328, 8403,	8564
	§ 39 8328,	8564
	§ 40 8328,	8564
	§ 41 . 8328, 8389, 8403,	8564 8730
	§§ 42, 43 8328,	8564
	§ 45	8747
—	v. 26. Juni, Pol. G. S. 47. Bd., S. 681, Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung 2c. der Zinsertrags-Bekenntnisse, § 1	8857
	§ 4	8857
	§ 14	8389
	§ 15 . 8403, 8563, 8642,	8747
	§ 16	8403

Jahr		Nr.
1822	v. 26. Juni, Kropatschek G. S., 22. Bd., Nr. 271, Hofkanzleidecret betr. Verleihung und Ausübung der radicirten verkäuflichen und persönlichen Apothekergewerbe	8943
—	v. 11. September, Hofkzld. Z. 25397, Pol. G. S. 50. Bd., Nr. 99 (Prov. G. S. für Nied.-Oest. Nr. 197, für Tirol Nr. 117), A. h. Entschließung v. 5. September betr. Modificirung der Erwerbsteuerclassen	8923, 9027, 9057
1823	v. 15. October, Z. 26638 (steierm. Prov. G. S. 5. Bd. ex 1823, Nr. 168), Gub.-Decret	9039
1824	v. 22. Jänner (Pol. G. S. und Verordn. für Oesterr. ob der Enns und Salzburg, Z. 1824, 6. Theil, Nr. 21, S. 25), A. h. Patent und Instruction für die polit. Ortsobrigkeiten (Regierungs-Verordnung v. 22. Februar 1824) aus Anlaß der Einführung der Erwerbsteuer im Salzburger und Inn-Kreise § 2, i	8684
	§§ 11, 18	8567
—	v. 30. Jänner (Pol. G. S. 52. Bd.), Hofkzld. betr. Beeidigung der Staatsbürger	8911
—	v. 12. August, 23. November, 8. December, ZZ. 1464, 2993, 3313 (Pol. G. S. 22. Bd., Nr. 103), Hofkzld. enthaltend die Belehrung für die Steuerbezirks-Obrigkeiten zur Evidenzhaltung des prov. Steuercatasters	8695
—	v. 16. September, Just. G. S. Nr. 2040, Hofdecret betr. die Verlassenschaft der ab intestato verstorbenen geistlichen Personen	8329
—	v. 9. December, böhm. Prov. G. S. Nr. 58, Hofdecret betr. radicirte Gewerbe 8460, 8462,	8649
1825	v. 13. Jänner (Prov. G. S. für Steierm., 7. Th., Nr. 17), Hofkanzlei-Verordn. Z. 1065 betr. Belegung der Privilegienbesitzer mit der Erwerbsteuer und in Fällen der Verpachtung mit der Classensteuer	8304
—	v. 28. Juli, Pol. G. S. 53. Bd., Nr. 81, Hofkzld. betr. Anfang und Ende der Erwerbsteuerpflicht	8788, 9003
—	v. 20. October, Z. 28457 (Prov. G. S. für Böhmen, 7. Bd., Nr. 181), Hofkzld. betr. Friedhöfe	8726
1826	v. 21. September, Pol. G. S. 54. Bd., Nr. 69, Hofkammerdecret	8872
1827	v. 24. Febr. (Reg.-Circulare vom 20. December 1828, Z. 33416, Prov. G. S. für Ob.-Oest. Nr. 249, pag. 385), kais. Patent	8957
—	v. 13. November, Z. 1970 (Pol. G. S. Nr. 124) Hofkanzleidec. betr. Erläuterungen zum § 9 des Erwerbsteuer-Patents	8978
1828	v. 24. März (Pol. G. S., 56. Bd., Nr. 31), A. h. Entschließung betr. Substitutionsgebühren und Reisediäten der Staatsbeamten	8548
1829	v. 5. Juli (Prov. G. S. für Galiz. Nr. 85), Kreisschreiben über die Einführung der allg. Verzehrungssteuer (Verzehr.-Steuerpatent), §§ 5, 12, 13 und Anhang zu den §§ 12, 13	8509
—	v. 24. October (Prov. G. S. für Dalmatien ex 1830, Nr. 42) Dalmat. Zollordnung, §§ 70, 71, 83	8589
1830	v. 27. April (böhm. Prov. G. S. 12. Bd., Nr. 119), Hofkzld. betr. die Evidenzhaltung des Gebäudesteuercatasters	8695
1832	v. 27. Jänner, Tiroler Prov. G. S. 19. Bd., Nr. 4, Gub.-Verordn. betr. die Norm für Abschließung der Appaltaverträge	8744, 9066
—	v. 28. Jänner, A. h. Entschließung (galiz. Prov. G. S. pag. 72)	9075
—	v. 15. Februar (A. h. Entschließung v. 4. Febr.) Pol. G. S. 60. Bd., Nr. 16 (für Nied.-Oesterr. Prov. G. S. Nr. 29; für Steierm. 14. Th., Nr. 30; für Böhmen 17. Bd., Nr. 294; für Mähren 14. Bd., Nr. 16; für Krain Prov. G. S., Nr. 26); Hofkanzleidecr. betr. Bestimmungen über die Erwerbsteuerbehandlung	8302, 8430, 9010

Jahr		Nr.
	Pkt. 2	8429
	Pkt. 4	8194, 8643
1832	v. 18. Mai (Prov. G. S. für Böhmen, 14. Bd., Nr. 105, pag. 195), Gub.-Verordnung betr. die Anlegung der Leichenhöfe	8435
1833	v. 10. April, Hofkanzleidecret, Prov. G. S. für das Küstenland 61. Bd., Nr. 59	9090
—	v. 17. Mai (Prov. G. S. für Böhmen Nr. 149), Gub.-Vdg. betr. die Bauordn. für die Städte in Böhmen, § 17, Alinea 2	8821
—	v 1. Juli (A. h. Entschließung vom 5. Mai), Pol. G. S. 61. Bd., pag. 174, Hofdecret betr. Stipendien	8656
1834	v. 3. April, Z. 9610, Galiz. Prov. G. S. Nr 48, Gub.-Verordnung	8707
—	v. 11. April (Prov. G. S. für Böhmen Nr. 105), Gub.-Verordnung	8776
1835	v. 26. März (Pol. G. S. 63. Bd., Nr. 46), A. h Entschließung betr. Substitutionsgebühren und Reisediäten der Staatsbeamten	8548
—	v. 27. Juni, Hofkanzleidecret (Pol. G. S. 64. Bd., Nr. 97)	8752
—	v. 11. Juli, Pol. G. S. 63. Bd., Nr. 112, Zoll- und Staatsmonopols-Ordn., § 219	8347
	§§ 381, 382	8684
—	v. 11. Juli, Pol. G. S. 63. Bd., S. 279, Gefällsstrafgesetz. § 80	8371, 8452
	§ 185, Pkt. 3	8452
	§ 396, Pkt. 1, lit. a	8371
	§ 436, Z. 2	9031
	§ 467	8452
1836	v. 7. Jänner (Prov. G. S. für Kärnten, 18. Bd, pag. 40), Hofkzld. betr. Behandlung der Gebäranstalten	9164
1837	v. 10. April, Pichl. G. S. 3. Bd., Nr. 43, S. 64, Gub.-Circ. betr. den Fortbestand der Vermögenssteuer in Vorarlberg (Vermögenssteuer-Normale)	8438
—	v. 5. November (Pol. G. S. 66. Bd., pag. 99), A. h. Pat. betr. das Postregal, § 24	9732
1838	v. 1. Juni (Ges. Ferdinand I, 4. Bd., Nr. 82), Verordn. der nied.-ö Landesregierung Pkt. 15	8650
1839	v. 31. Mai, galiz. Prov. G. S. Nr. 109, pag. 378, und Nr. 126, pag. 406, Hofkammerdecret Z. 23627, betr. Kleinverschleißes versüßter geistiger Getränke durch Specerei- und Gemischtwaarenhändler, bezw. Bedingnisse für die Verpachtungen der städtischen Propinationen	907
—	v. 6. Juli, Z. 4057 (galiz. Prov. Ges. G. S. Nr. 109), Gub.-Verordnung	8707
—	v. 2. Aug., Z 40651, galiz. Prov. G. S. Nr. 126, Gub.-Verordnung	8707
—	v. 17. Auguft (illyr. Prov. G. S., 21. Bd., Nr. 74), Gub.-Verordnung, §§ 8, 14 und 15	8650
1840	v. 26. Juli, Just. G. S. Nr. 457, Hofkzld. Z. 3743 betr. Stempelfreiheit der Armen und Abwesenden, § 1	8391
1841	v. 24. März, Gub.-Verordn. (Prov. G. S. für Dalmatien)	8747
1843	v. 22. September (Prov. G. S. für Tirol Nr. 105), Gub.-Circ. betr Elocirung u. Verwaltung der Stiftungsgelder	8636
1844	v. 7. Februar (2. Jänner), Just. G. S. Nr. 781, Erläuterung zum § 784 a. b. G. B.	8802
—	v. 26. Juli (Prov. G. S. für Tirol 31. Bd., Nr. 75, pag. 427), Hofkanzleidecret betr. Elocirung und Verwaltung der Stiftungsgelder	8636
—	v. 2. September, Pol. G S. Nr. 123, Just. G. S. Nr. 832, Sparcassen-Reg.	8855
	§ 1	8443
	§ 12	9109
1845	v. 16. Auguft, Z. 47905, galiz. Prov. G. S., Gub.-Verordnung	8707
—	v. 27. October, Just. G. S. Nr. 906, Vorschriften über das summarische Verfahren in Civil-Rechtsstreitigkeiten, §§ 44, 48	8449
1846	v. 3. October, Hofkammer-Decret, Z. 31146 (galiz. Prov. G. S. Nr. 123)	9075
1847	v 5. Febr., Hofkanzleidecret (Prov. G. S. 75. Bd., Nr. 14)	9090

Jahr		Nr.
1847	v. 6. Februar, tirol. Prov. G. S. Nr. 36 (Gub.-Circ. v. 19. April 1847, Z. 9357), A. h. Entschließung betr. die Regulirung der tiroler Forstangelegenheiten	8986
—	v. 5. März (Prov. G. S. für Tirol Nr. 19), Gub.-Verordn. betr. Elocirung u. Verwaltung der Stiftungsgelder ..	8636, 8656
1849	v. 7. März, R. G. B. Nr. 154, Jagdpatent	8953
	§§ 1, 2, 3	9161
	§ 5	8655, 8864, 8905, 8994, 9161
	§§ 6, 7	8655, 8864, 9161
	§ 11	8863
—	v. 17. März, R. G. B. Nr. 170, prov. Gemeindegesetz	8496, 8867, 8911
	§ 1	8361
	§ 12	8359
	§ 12 b	8321, 8396, 8532, 8755, 8760, 8806, 8829, 8957
	§ 12 lit. c	9005
	§ 13	8933
	§ 14	8933, 9005
	§ 16	8760
	§ 25	8532
	§ 135	8911
—	v. 27. Juni, E. B. des R. G. B. Nr. 119, Min.-Vdg. § 142	8381
—	v. 31. Juli, R. G. B. Nr. 342, Min.-Erlaß enthaltend Erläuterungen zum Jagdpat.	8953
	§ 1	8485, 8994
	§ 2	8485
—	v. 10. October, R. G. B. Nr. 412, kais. Patent betr. Ausschreibung der Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer in abgeändertem Ausmaße ꝛc. § 6	9033
—	v. 29. October, R. G. B. Nr. 439, Einkommensteuer-Patent	8645
	§ 2	8323, 8697, 8698, 8745, 9033, 9170
	§ 2 lit. b	9170
	§ 3	8323, 8745, 8951, 9170
	§ 4	8323, 8325, 8408, 8696, 8745, 8823, 8879, 8924, 8951, 9003, 9009, 9056, 9100, 9132, 9170
	§ 4, Z 1	9025
	§ 4, II, b, 1	8406
	§ 4, III	8697, 8745
	§ 4, Z. 3	8787
	§ 5	8408, 8879
	§ 7	8745
	§ 8	8804, 8924
	§ 9	8408, 8428, 8450, 8699, 8803, 8823, 8951, 9056, 9073, 9074, 9173
	§ 10	8408, 8410, 8428, 8450, 8493, 8641, 8666, 8699, 8785, 8803, 8805, 8823, 8840, 8951, 8977, 9056, 9073, 9128, 9173
	§ 11	8408, 8410, 8428, 8493, 8566, 8840, 9128
	§ 11, Z. 3	8566
	§ 13	8697, 8698, 8924, 9033, 9129
	§ 14	9033
	§ 16	9033, 9132
	§ 18	8428
	§ 19	8696, 8805, 8823, 8924, 9025
	§ 20	8325, 8408, 8841, 8879, 9003, 9132
	§ 22	8926
	§ 23	8349, 9176
	§ 24	8823, 9033, 9129
	§ 25	8410, 8428, 8493, 8575, 8641, 8665, 8785, 8803, 8805, 8823, 8952, 8977, 9047, 9056, 9073, 9074, 9099, 9126, 9173
	§ 26	8491, 8952, 9033, 9173
	§ 28	8370
1850	v. 11. Jänner, R. G. B. Nr. 10, Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuer-Patente	8745
	§ 1	8697
	§ 1, Pkt. 9	8323
	§ 3	8698
	§§ 4, 5	8428
	§ 6	8408, 8428, 8493, 8666, 8805, 8840, 8951, 8977, 9128
	§ 7	8408, 8428, 8840, 9128, 9172
	§ 8	8408, 8428, 8493, 8840, 9128
	§ 9 bis 11	8840
	§ 12	8697, 8745, 8924, 9033, 9129
	§ 14	8641, 9074
	§ 15	9033
	§§ 18, 20	8804
	§ 21	8924, 8951
—	v. 25. Jänner, R. G. B. Nr. 51, allgem. Wechselordn. Art. 12	8597
	Art. 16	9105
	Art. 39	9105
	Art. 81	9172
—	v. 9. Februar, R. G. B. Nr. 50, Gebührengesetz ... Einführungs-Patent, V	8596
	§ 1	8825, 8826, 9080
	§ 1, A	8802, 9142

Jahr Nr.

1850 v. 9. Februar, R. G. B. Nr. 50, Gebührengesetz.
§ 1, A, 1 8376, 8386, 8594, 8661, 8662, 8693, 8843
§ 1, A, 2 8998
§ 1, A, 3 8528, 8544, 8618, 8731, 8826, 8900, 8903, 8998, 9080, 9085, 6142
§ 1, B 8468
§ 2 8618
§ 5 . . . . . 8528, 8801
§ 5, B, b 8769
§ 5, C, 1 8843
§ 6 8547
§ 10 8619
§ 11 9024
§ 15 . . . . 8510, 8544, 9142
§ 16 . 8374, 8387, 8490, 8510, 8528, 8529, 8843, 9020
§ 16, a 8529, 8831
§ 16, e 8529
§ 16, Z. 4, Abs. 3 8855
§ 17 . . . . . 8529, 9048
§ 19 9085
§ 21 8731
§ 22, a 9022
§ 28 9021
§ 34, a 8769
§ 35 8825
§ 36 8449
§ 37 . . . . 8386, 8490, 9085
§ 38 . . . . . 8618, 8900
§ 39 . . . . 8826, 8903, 9142
§ 40 8844
§ 41 8900
§ 42 8768
§ 43 . 8594, 8617, 8769, 8825, 8843, 9080, 9082, 9142, 9143
§ 43, Alinea 2 8617
§ 44 . 8529, 8596, 8619, 8662, 8875, 8900, 9080, 9104, 9135, 9142
§ 44, Z. 1 9133
§ 46 . . . . 8374, 8694, 9023
§ 48 . . . . 8769, 8844, 8900
§ 49 . . . . . 8901, 9142
§ 50 . 8661, 8680, 8873, 9135, 9136, 9143
§ 50, Z. 2, a, b 8948
§ 50 bis 56 8948
§ 51 . . . . 8372, 8377, 8783
§ 52 9142
§ 54 8661
§ 56 . . . . . 8769, 8844
§ 57 . 8547, 8694, 8998, 9023
§ 58 . . . . . 8843, 8948
§ 60 . . . . 8826, 9021, 9080
§ 61 8901
§ 62, Alinea 2 8844

Jahr Nr.

§ 64 8348
§ 64, Z. 6 8902
§ 68 8372
§ 68, Z. 2 . . 8700, 8826, 8828
§ 68, Z. 3 8661
§ 71, Z. 1, b 8348, 9085
§ 71, Z. 3, a 9085
§ 72 8826
§ 73 8828
§ 77 . . . . . 8375, 9136
§ 78 . 8375, 8547, 8661, 9143
§ 79 . . . . . 8902, 9085
§ 80 . . . . 8386, 8875, 9133
§ 81 8407
§ 82 8307
§ 88 9085
Vorerinnerungen, Pkt. 1 . . 8372, 8424, 8490, 8545, 8842, 8843, 8947, 8999, 9948, 9082
Tarifpost 2 8782
Tar. P. 7 8902
Tar. P. 10 . . . . . 8490, 8903
Tar. P. 20 8770, 8782, 9024, 9085
Tar. P. 21, d 9024
Tar. P. 25 . . . . . 8490, 8510
Tar. P. 34 und 34, b . . . 9048
Tar. P. 39 8843
Tar. P. 42 8545
Tar. P. 44, b 9024
Tar. P. 44, g 9144
Tar. P. 44, i, l 8595
Tar. P. 44, m . . . 8770, 9024
Tar. P. 44, q, Alinea 2 . . 9024
Tar. P. 47, a 9085
Tar. P. 49 . 8490, 8903, 9085
Tar. P. 53 8901
Tar. P. 61 8827
Tar. P. 69 . . . . . 8528, 8542
Tar. P. 71 8348
Tar. P. 75 9144
Tar. P. 75, b 9084
Tar. P. 75, r 8407
Tar. P. 84 8618
Tar. P. 102, n 8562
Tar. P. 105, b 8661
Tar. P. 106 9049
Tar. P. 106, A, 2 . 8594, 8843, 9080
Tar. P. 106, A, 2, a 8376, 8700
Tar. P. 106, A, 3 8544
Tar. P. 106, B . . . 8468, 8985
Tar. P. 106, B, a, b, c, d . 8700
Tar. P. 106, B, d . 8901, 8998, 9019, 9023
Tar. P. 106, B, e 8855
Tar. P. 106, B, Anm. 1 . . 8901
Tar. P. 106, Anm. 1 8700, 8826
Tar. P. 111 8782
Tar. P. 117, a 9024

Jahr		Nr.
1850	v. 18. April, R. G. B. Nr. 142, Min.-Verordn. betr. Einbringung und Behandlung der Einkommens-Bekenntnisse . .	8665
	Pkt. 7	8406
	Pkt. 8 . 8683, 8735, 8785, 8926,	8803, 9073
—	v. 27. April, böhm. L. G. B. Nr. 85, Gemeindestatut für Prag, § 51	8651
—	v. 3. Mai, R. G. B. Nr. 181, Finanz-Min.-Verordn. betr. Gebühren von Besitzveränderungen unbewegl. Sachen 8375, 9127,	9143
	Pkt. 7 8594,	8767
	Pkt. 8 . 8376, 8594, 8767,	9049
	Pkt. 9 . . . . 8376, 8946,	9081
	Pkt. 11 . . . 8594, 8700,	9049
—	v. 9. August, R. G. B. Nr. 333, Min.-Verordn. über die Ausdehnung der Hauszinsbesteuerung auf das flache Land, § 11	8747
—	v. 6. November, L. G. B. Nr. 105 für Dalmatien, Vdg. betr. Einbringung rückständiger Grundsteuerquoten der Colonen, § 3	8577
	§ 4 8577,	8578
	§ 5, Alinea 2	8578
—	v. 13. November, R. G. B., Nr. 445, Finanz-Min.-Erlaß betr. Vollzugsbestimmungen zum Einkommensteuer-Pat. v. 10. October 1850	8641
—	v. 2. December, R. G. B. Nr. 470, Min.-Verordn. betr. die Modalitäten der Anzeige gebührenpflichtiger Rechtsgeschäfte 9082,	9143
1851	v. 1. September, R. G. B. Nr. 208, Finanz-Min.-Vdg. betr. die Aufstellung von Steuer-Inspectoren u. Unter-Inspectoren in den Standorten der Bezirkshauptmannschaften	8665
1852	v. 23. März, R. G. B. Nr. 82, Min.-Vdg. zur Erläuterung der in einigen Paragraphen des Geb.-Ges. für die Gerichte enthaltenen Bestimmungen .	8374, 8694
—	v. 23. März, R. G. B. Nr. 84, Min.-Erlaß über die Einrichtung der Nachlaßausweise zum Behufe der Gebührenbemessung	8374
1852	v. 10. April, R. G. B. Nr. 92, Min.-Verordn. über Werthbestimmung von Lehenobjecten zur Bemessung der unmittelbaren Gebühren . . .	8693
—	v. 27. Mai, R. G. B. Nr. 117, allgem. Strafgesetz, § 283 .	9094
	§ 314	8770
	§ 411	9094
—	v. 14. August, R. G. B. Nr. 184, kais. Privilegien-Patent, § 22	8304
	§ 29, Z. 2, a	8486
	§ 43	8595
—	v. 24 October, Waffen-Pat.	8676
—	v. 20. November, R. G. B. Nr. 251, Civil-Jurisdictionsnorm, § 16	8797
	§§ 17, 26	8488
	§ 52	8839
	§ 53	8503
	§ 55	8740
—	v. 26. November, R. G. B. Nr. 253, Vereinsgesetz 8581,	9062
	§ 9, c, d, e, § 20, Alinea 2 und § 22	8551
—	v. 3. December, R. G. B. Nr. 250, Forstgesetz, § 66 .	8870
—	v. 15. December, R. G. B. Nr. 257, Min.-Verordn. betr. die Ausübung des Jagdrechtes, § 1 8655,	8864
	§ 3	8674
	§ 7	9161
—	v. 27. December, R. G. B. Nr. 260, kais. Pat. betr. die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen, § 4 . .	9016
1853	v. 19. Jänner, R. G. B. Nr. 10, Min.-Verordn. über die Einrichtung und Wirksamkeit der politischen und Gerichtsbehörden, § 30 . . .	8359
	§ 40, lit. A	8414
	§ 92	8573
—	v. 29. Jänner, Waffen-Pat. .	8676
—	v. 19. März, R. G. B. Nr. 52, betr. Kundmachung einer neuen amtlichen italienischen Uebersetzung der Wechselordnung 1850	8863
—	v. 19. März, R. G. B. Nr. 53, kais. Verordn. über Gebühren von Vermögensübertragungen,	
	§ 3 8700,	8901
	§ 5 8700,	8946
	§ 6	9135

Jahr		Nr.
1853	v. 5. Juli, R. G. B. Nr. 130, Grundentlastungs-Pat., § 34	8870
	§ 38	9161
—	v. 25. Juli, R. G. B. Nr. 148, Min.-Erlaß betr. Erläuterungen zum Geb.-Ges. und Beweismittel über Nachlaßpassiven zum Zwecke der Gebührenbemessung, § 3	8374, 8901
	§ 5	8547, 8948
	§ 5, a	8947
	§ 5, c	8800, 8948
	§ 5, e	8547
	§ 5, f	8468, 8800, 9019
—	v. 25. November, R. G. B. Nr. 249, Min.-Verordn. betr. die politische und gerichtliche Organisirung des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, Verzeichniß	8621
1854	v. 28. März, R. G. B. Nr. 70, Finanz-Min.-Verordn. betr. die Einführung von Stempelmarken, § 3	8900, 9085
	§ 5	8731
	§ 14	9085
	§ 16	8900
—	v. 20. April, R. G. B. Nr. 96, kais. Verordnung betr. Vollstreckung der Verfügungen u. Erkenntnisse der l. f. polit. und polizeilichen Behörden	9169
	§ 3	8966
	§ 4	8959
	§ 5	8792
	§ 11	8435
—	v. 23. Mai, R. G. B. Nr. 146, allgem. Berggesetz	9121
	§ 1	8536
	§ 2	8634, 8705, 8852
	§ 3	8536
	§ 13	8456
	§ 14	8536
	§ 16	8456
	§ 18	8852
	§ 40	8536, 8634
	§§ 98, 100	8515
	§ 101	8704
	§§ 102, 103	8515
	§ 106	8634, 9011, 9121
	§ 109	8687
	§ 124	8536, 8882
	§§ 125, 126, 127	8536
	§ 131	8536, 8705, 8882
	§ 131 lit. a	8882
	§ 132	8705
	§ 170	8317, 8500, 8515, 8852
	§ 170 lit. a	8536, 8704, 8852, 9011
	§ 171	8500
	§ 173	8536
	§ 178	8456
	§ 185	8457
	§ 211	8882
	§ 220	8317, 8457, 8852, 9011
	§ 221 lit. b, c	8457
	§ 221 lit. c	9011
	§ 222	8500, 8515, 8536, 8852, 9011
	§ 234	8500, 8536, 8686, 8704, 9011
—	v. 9. August, R. G. B. Nr. 208, kais. Patent über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, §§ 271, 280	8928
—	v. 14. September, R. G. B. Nr. 248, Eisenbahnconcessions-Gesetz	8688
	§ 10	9016
	§ 10, c	8818
	§ 13	9015
—	v. 25. September, Vollzugsvorschrift zum allgem. Berggesetz, § 14	8456
1855	v. 17. März, R. G. B. Nr. 52, Amts-Instruction für die gemischten und politischen Bezirksbehörden	8837
	§ 92	8573, 8675
—	v. 3. April, R. G. B. Nr. 61, Min.-Verordn. betr. Untersuchung und Bestrafung von Polizeiübertretungen und das Verfahren hiebei, § 4	8318
—	v. 20. August, R. G. B. Nr. 146, Min.-Verordn. betr. die Zuweisung des gesetzlichen Armenpercentes bei freiw. Licitationen	8928
1856	v. 6. April, R. G. B. Nr. 50, Min.-Verordn. betr. Fristerweiterung für die Anzeige gebührenpflichtiger Rechtsgeschäfte und Ordnungsstrafen	8661
—	v. 5. August, L. G. B. Nr. 18, Erlaß der Salzburger Landesregierung betr. Vornahme der Fleischbeschau, § 13	8650
—	v. 31. October, R. G. B. Nr. 204, Min.-Verordn. betr. Verfahren bei Constatirung der Realeigenschaft bei radicirten Gewerben	8462
	§§ 1, 4	9039
1857	v. 7. Februar, Dienstboten-Ordn. für Schlesien, §§ 3, 20, 26, 27	8433

Jahr		Nr.
1857	v. 20. August, R. G. B. Nr. 159, Min.-Verordn. betr. Erläuterungen zum Waffen-Patente v. Jahre 1852 . . .	8676
—	v. 30. September, R. G. B. Nr. 198, Min.-Verordn. betr. Polizeistraf-Vorschriften . . .	8318
1858	v. 12. September, R. G. B. Nr. 151, kais. Verordn. betr. Festsetzung der Verwahrungsgebühren in österr. Währg., § 2	8530
—	v. 9. November, R. G. B. Nr. 205, Gesetz betr. die cumulative Anlegung des Waisenvermögens, §§ 6, 8, 9, 10	8745
—	v. 7. December, R. G. B. Nr. 230, Markenschutzgesetz, §§ 2, 3, 9, 10	8789
1859	v. 2. Jänner, R. G. B. Nr. 25, Min.-Verordn. betr. die Verhütung von Collisionen zwischen Bergbau- und Eisenbahnbau-Unternehmungen, §§ 6, 7, 8	8852
—	v. 14. April, R. G. B. Nr. 58, kais. Patent, womit ein neues Gemeindegesetz erlassen wurde, Art. XI	8933
	§ 33	8911
	§ 39	8957
	§ 44	8829
—	v. 24. Juni, R. G. B. Nr. 123, Instruction zur Durchführung der cumulativen Anlegung des Waisenvermögens, §§ 4, 7, 9, 11, 16, 25, 26, 33, 43, 45, 47	8745
—	v. 27. October, R. G. B. Nr. 196, Min.-Verordn. betr. Vereinfachung des Geschäftsganges der polit. Behörden .	8837
—	v. 29. November, R. G. B. Nr. 217, kais. Verordn. betr. Aufhebung des § 124 a. b. G. B.	8293
—	v. 20. December, R. G. B. Nr. 227, Gewerbe-Ordn. . .	8915
	Kundmachungs-Pat., Art. III	8943
	Art. IV	8353, 8443
	Art. V	8443, 8943
	Art. V, lit a	8786
	Art. V, lit. c	8758
	Art. V, lit. d	8576
	Art. V, lit. e	8518
	Art. V, lit. f	9090
	Art. V, lit. k	8443, 9042
	Art. VI	8943
	Art. VII	8649, 8943
	Art. VIII	9075
	Art. IX	8304
	§ 55	8744
	§§ 58, 59	9095
	§ 70	8353
	§ 138	8943
	§ 142	8758
	§ 446	8813
1860	v. 27. März, tirol. L. G. B. Nr. 17, Statth.-Verordnung betr. den Fortbestand der Brod- und Fleisch-Appalti .	8744, 9066
—	v. 20. Juni, R. G. B. Nr. 162, Min.-Verordnung betr. Veräußerung und Belastung des Kirchenvermögens	8392
1861	v. 11. Jänner, R. G. B. Nr. 8, Min.-Verordn. betr. den Betrieb und Uebergang der Apothekerpersonal-Gewerbe .	9095
—	v. 26. Febr., R. G. B. Nr. 20, Landes-Ordn. für Galizien, §§ 1, 11, 13, 15, 26 bis 32	8387
—	v. 20. April, R. G. B. Nr. 49, Min.-Verordnung betr. den Wirkungskreis des Min. für Handel und Volkswirthschaft	8576
	Art. II	8420
1862	v. 5. März, R. G. B. Nr. 18, Gesetz über die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens, Art. XVI	8793
—	v. 28. April, R. G. B. Nr. 28, Gesetz betr. die Aufhebung der Bergwerksfrohne	8951
	§ 2	9126
—	v. 13 December, R. G. B. Nr. 89, Aenderung des Geb.-Gesetzes	8424
	§§ 2, 3	8372
	§ 4	8998
	§ 6 8372,	8801
	§ 6, Z. 3	8547
	§ 6, B 8490,	8900
	§ 7	8372
	§ 9	8694
	§ 10 8731,	8802
	Vorerinnerungen, Pkt. 4 . .	8827
	Tar. P. 11	8562
	Tar. P. 11, 2, e	9082
	Tar. P. 32	8731
	Tar. P. 36, 2, b . . . 8618,	8801
	Tar. P. 40, a	8387
	Tar. P. 40, d	8903
	Tar. P. 40, Anm.	8387
	Tar. P. 43	9084
	Tar. P. 43, a	8782
	Tar. P. 43, a, 1	8449

Jahr		Nr.
1862	v. 13. December, R. G. B. Nr. 89, Aenderung des Geb.-Gesetzes	
	Tar. P. 43, a, 2 . . 8407,	8770
	Tar. P. 43, g	8513
	Tar. P. 43, g, aa	8449
	Tar. P. 43, h 8513, 8595,	9024
	Tar. P. 43, m . . . 8825,	8827
	Tar. P 45, B, a	8801
	Tar. P. 55, B, 2, c . 8617,	8769
	8825,	8844
	Tar. P. 55, B, 2, c, Anm. 2	8594
		8750
	Tar. P. 55, B, 2, c, Anm. 4	8594
	8750,	9080
	Tar. P. 55, Anm. 2 8617,	8767
		8825
	Tar. P. 55, Anm. 4 8376,	8842
		8843
	Tar. P. 57, E	9020
	Tar. P. 60, Z. 2	8562
	Tar. P. 65 . 8386, 8662,	8985
	Tar. P. 65, A, a . . 8424,	5828
	8542, 8544, 8618,	8085
	Tar. P. 65, B 8619, 8700,	8801
	Tar. P. 65, Anm. 1	8873
	Tar. P. 79	8902
	Tar. P. 83, B, 2 . . 8373,	8715
	Tar. P. 91, B, I, II, III . .	8700
	Tar. P. 91, B, III, 1 . . .	8372
	Tar. T. 91, Anm. 3	8700
	Tar. P. 93	8424
	Tar. P. 96, a, b	8801
	Tar. P. 97	8680
	Tar. P. 101	8826
	Tar. P. 101, I, A, n 8348,	8528
	8826, 8827, 8900,	9048
	Tar. P. 101, I, A, m, n . .	8544
	Tar. P. 103, D, d	8425
	Tar. P. 106, B, a	8545
	Tar. P. 106, B, e, Z. 1 . .	8467
	Tar. P. 106, B, e, Anm. 2, a	8986
	Tar. P. 106, B, e, Anm. 2, b	8467
		8997
	Tar. P. 106, B, e, Anm, 2, d	8467
	8783,	8855
	Tar. P. 106, B, e, Anm. 3	8855
—	v. 17. December, R. G. B. Nr. 103, Gesetz betr. die theilweise Aufhebung des Lehensbandes, § 15, Alinea 3 .	8872
—	v. 17. December, R. G. B. Nr. 1 ex 1863, allgem. Handelsgesetzbuch Einführungs-Gesetz, § 7 . .	8517
		8948
	§ 19 . . . . 8597, 8800,	9105
	§ 19 ff	8948
	§ 20	8800

Jahr		Nr.
	Art. 5 8376,	8617
	Art. 8	8826
	Art. 10	8948
	Art. 11	8844
	Art. 15 8376,	8723
	Art. 18	8749
	Art. 20	8723
	Art. 24, Abs. 2	8544
	Art. 28	8948
	Art. 29	8617
	Art. 31	8640
	Art. 33	8768
	Art. 34 8597, 8800, 8948,	9105
	Art. 35, 37	8948
	Art. 38, 39	8987
	Art. 85 8769,	8825
	Art. 87	8825
	Art. 91 8376, 8544, 8594,	8749
		8842
	Art. 103	8544
	Art. 107, 109	8825
	Art. 111 8376, 8544, 8594,	8607
	8611,	8749
	Art. 112	8825
	Art. 113 . . . 8376, 8749,	8825
	Art. 119 8376, 8544, 8594,	8749
	Art. 121, 122 . 8376, 8544,	8594
		8749
	Art. 123	8544
	Art. 123, Z. 2	8750
	Art. 123, Z. 4 . . . 8544,	8769
	Art. 126 8376,	8749
	Art. 127 . . . 8376, 8436,	8749
	Art. 128 8376,	8749
	Art. 131 8376, 8544, 8594,	8749
	Art. 137 8376, 8405, 8408,	8836
	Art. 143 8376, 8544, 8594,	8749
		8844
	Art. 150	8769
	Art. 151	8767
	Art. 211	8685
	Art. 227, 237	8551
	Art. 250, 261, Z. 4 . . .	8769
	Art. 271, 272, Z. 1 . . .	8978
	Art. 272	9003
	Art. 278	8813
	Art. 311	8834
	II. Buch, I. Titel, II. Abschn.	8825
1862	v. 17. December, R. G. B. Nr. 6 ex 1863, Preßgesetz, § 10	8732
—	v. 20. December, R. G. B. Nr. 102, Vollzugsverordnung zur Gebühren-Novelle vom Jahre 1862, Pkt. 13 . . .	9085
1863	v. 9. März, R. G. B. Nr. 27, Min.-Verordnung betr. die Vollziehung des Handelsges.-Buches und die Anlegung u.	

Jahr		Nr.
	Führung des Handelsregisters, § 13	8405
1863	v. 9. Juli, böhm. L. G. B. Nr. 45, Gesetz betr. Contributionsfonde, § 3	8625
—	v. 10. Juli, küstenl. L. G. B. Nr. 13, Gemeinde-Ordn. für Istrien	8864
	§ 96	8333
	Wahlordnung, §§ 31, 32	8382
—	v. 14. November, L. G. B. Nr. 9 ex 1864, Gemeinde-Ordnung für die Bukowina, §§ 4, 87	9036
	Wahlordnung, §§ 1, 9	8927
	§ 17	8412
	§ 17, Alinea 2 und 3	8580
	§ 18	8892
	§ 20	8580
	§ 90 ff	8412
—	v. 15. November, L. G. B. für Schlesien, Gem.-Ordn., § 10	8474
—	v. 3. December, R. G. B. Nr. 105, Heimatgesetz 8496,	8837 8933
	§ 2	8321, 8760
	§ 3	8531, 8797
	§ 4	8797, 9005
	§ 6	8321, 8829
	§ 10	8604, 8608
	§ 18 . 8335, 8531, 8755,	8806 9152
	§ 19	8532
	§ 19, Pkt. 1, 2, 3	8806
	§ 19, Pkt. 2 . 8335, 8755,	9152
	§ 19, Abs. 3	8531, 8755
	§ 21, Abs. 1	9152
	§§ 24, 26	8329
	§ 35	8829, 8956
1864	v. 29. Februar, R. G. B. Nr. 20, Ges. betr. Aenderung der Gebührengef.	8424
	§§ 5, 7, Alinea 1	8562
	§ 7, Alinea 2 und 3	9007
	§ 10	9085
—	v. 15. März, L. G. B. Nr. 4, Gemeinde-Ordn. für Mähren, V. Hauptstück	9004
	§ 6	8886
	§ 67 ff und § 84	9004
	Wahlordnung. II. Abschnitt	8612
	§ 1 8607, 8611, 8886, 8888,	8889
	§ 1, Alinea 1 und 4	8610
	§ 1, Alinea 2 8886,	8887
	§ 1, Alinea 2 und 3 . 8603,	8604 8605
	§ 1, ad 4	8891
	§ 1, ad 4, lit. a . . 8604,	8609

Jahr		Nr.
	§ 1, ad 4, lit. b. c	8608
	§ 1, ad 4, lit. e	8891
	§ 1, ad 4, lit. f . . . 7604,	8611
	§ 3, Alinea 3	8886
	§ 3, lit. c	8889
	§ 4, ad 1	8604
	§ 6, ad 3, lit. b	8611
	§ 7	8889
	§ 9	8604
	§ 10, Alinea 1	8886
	à 12 . 8603, 8607, 8611,	8886 8888
	§ 12 ff	8887
	§ 13 8603,	8611
	§ 13, Alinea 2	8612
	§ 14 . . . . 8610, 8611,	8891
	§ 14, Alinea 1 und 2	8609
	§ 14, Alinea 2 und 3 8610,	8611
	§ 17 . 8603, 8612, 8751,	8886 8887
	§ 17, Alinea 4	8612
	§ 18	8751
	§ 19	8612
	§ 33 8612,	8751
1864	v. 31. März, L. G. B. Nr. 5 für Nieder-Oest., Gemeinde-Ordnung, § 26	8443
	v. 2. April, L. G. B. Nr. 11 für Mähren, Kirchenbau-Concurrenzgesetz, § 5	8737
—	v. 7. April, L. G. B. Nr. 8 für Görz und Gradisca, Gemeinde-Ordnung, § 63 8718,	8962
—	v. 16. April, L. G. B. Nr. 7, Gemeinde-Ordn. für Böhmen	8720
	VIII. Hauptstück	8793
	§ 3	9005
	§ 6	8992
	§ 28, Alinea 1, 4, 5	8353
	§ 28, ad 3 . . 8503, 8689,	8706 8912
	§ 30	8418
	§ 31	8355
	§ 31, Alinea 1 und 2	9029
	§ 31, Z. 4	8793
	§ 32	8418
	§§ 42, 44, Alinea 2	8793
	§§ 48, 49	8679
	§ 53	8418
	§ 67	8583
	§ 69 . 8355, 8519, 8583,	9029 9030, 9053, 9122
	§ 70 . 8313, 8355, 8504, 8519 8583, 8633, 8703, 8990,	9029 9030, 9053, 9122
	§ 71	8355
	§ 72 8571,	8773
	§ 73	8777
	§ 75	9029

Jahr		Nr.
1864	v. 16. April, L. G. B. Nr. 7, Gemeinde-Ordn. für Böhmen	
	§ 77 8355,	9122
	§ 78 . . . . 8312, 8484,	9160
	§ 90	8571
	§ 96 ff	8418
	§ 99 8571,	8773
	§ 99, Alinea 3	8571
	§ 102	8793
	§ 107 8690,	9122
	§ 107 ff	8793
	§ 108	9122
	§ 114	8773
	Wahlordnung, § 1	8776
	§ 1 bis 4	8992
	§ 7 8724,	8776
	§ 8 8330,	8776
	§ 8, Alinea 3 und § 9 . . .	8724
	§ 10	8992
	§ 11	8418
	§ 11, Alinea 3	8992
	§ 13	8330
	§§ 13 bis 21	8992
	§ 18 8483,	9059
	§ 19	9059
	§ 22	8651
	§ 24 . 8393, 8723, 8724,	9059
	§ 27 8393,	8724
	§ 29	8724
—	v. 22. April, L. G. B. Nr. 22, Gemeinde-Ordnung für Vorarlberg, § 27, Alinea 3 und	
	§ 38	9158
	§ 72	9064
—	v. 28. April, L. G. B. Nr. 7 für Steiermark, Kirchenbau-Concurrenzgesetz, § 5 . . .	8737
—	v. 29. April, L. G. B. Nr. 11 für Görz und Gradisca, Straßengesetz, §§ 8, 9, 10 .	8913
—	v. 2. Mai, L. G. B. Nr. 5, Gemeinde-Ordn. für Steiermark, §§ 4, 24, 85 . . .	8475
—	v. 11. Mai, L. G. B. Nr. 20, Bau-Ordnung für Böhmen,	
	§ 27, Alinea 4	8821
	§§ 31, 76	8626
	§ 92, Alinea 4	8989
—	v. 7. Juli, L. G. B. für Böhmen Nr. 26, Gesetz betr. die Steuergeldfonde, § 3 . .	8625
—	v. 25. Juli, L. G. B. Nr. 27, Bezirksvertretungs-Gesetz für Böhmen, §§ 9, 13	8677
	§§ 21, 38, 39	8418
	§ 45	8772
	§ 57	8773
	§ 61	8772
	§ 62	8773
	§ 64	8772
	§ 65 8418,	8773
	§§ 66, 67, 69, 70, 72, 74 .	8772
	§ 76	9098
	§ 77 . . . . . 8675.	8702
1864	v. 30 Juli, L. G. B. Nr. 1 ex 1865, für Dalmatien, Gem.-Ordnung, § 6, Z. 2, § 8,	
	§ 72	8572
—	v. 6. August, böhm. L. G. B. Nr. 28, Gesetz betr. die Contributions- und Getreidegeldfonde, § 5	8625
—	v. 12. August, böhm. L. G. B. Nr. 46, Straßenconcurrenz-Gesetz für Böhmen, § 4 . .	8312
	8484, 8689, 8706,	8931
	§ 5 8312,	8931
	§§ 7, 8	9087
	§ 12 . 8312, 8484, 8503,	8689
	8706, 8931,	9160
	§ 13 . . . . 8312, 8484,	8931
—	v. 15. August, mähr. L. G. B. Nr. 32, Gesetz betr. Contributionsfonde, § 17	8625
1866	v. 9. Jänner, L. G. B. Nr. 1, Gemeinde-Ordnung für Tirol	8477
	V. Hauptstück 8600,	9065
	§ 7, lit. a, b, c, d	8760
	§ 7, lit. b 8638,	9169
	§ 25	8729
	§ 27, Z. 1	8600
	§ 27, Alinea 2	8871
	§ 27, Z. 3	8678
	§ 30	8600
	§ 30, Z. 2	8956
	§ 38	8508
	§§ 60, 62	8744
	§ 63 . 8477, 8539, 8870,	8956
	§ 71	8361
	§ 72 8361,	8678
	§ 73	8508
	§ 73, Z. 2 8600,	8894
	§ 74	8742
	§ 79	8754
	§ 80	8600
	§ 88 . 8508, 8600, 8638,	8870
	Wahlordnung, § 1, Alinea 1	8762
	§§ 4 bis 7 und § 10, Al. 1	8711
	§ 12	8762
	§ 20 und § 26, Alinea 1, 3	8599
—	v. 29. März, R. G. B. Nr. 42, kais. Verordnung über die Ermäßigung der Bergwerksabgaben	8951
—	v. 1. April, L. G. B. Nr. 7 für Galizien, Gemeindestatut für Krakau, §§ 16, 17 . . .	9038
	§§ 60, 61	8670

Jahr		Nr.
1866	v. 31. Mai, böhm. L. G. B. Nr. 41, Straßenadministrations-Gesetz für Böhmen, § 28 8503,	8912
	§ 38 ad d, § 39 ad d . . .	8691
—	v. 1. Juni, L. G. B. Nr. 49, Jagdgesetz für Böhmen, § 1	9161
	§ 2	9124
	§ 3	8300
	§ 4 . . . . . 8300, 8690,	9124
	§ 5 8690,	9124
	§ 8	8301
	§ 9	9125
	§ 16	8676
	§ 21	9124
	§ 22	8954
	§ 23 8298,	9124
	§§ 27, 28	8676
	§ 45	9037
—	v. 14. Juni, L. G. B. Nr. 19, Bezirksvertretungs-Gesetz für Steiermark, §§ 7, 12 . . .	8888
—	v. 21. Juni, L. G. B. Nr. 47 für Böhmen, Gesetz betr. die Straßenpolizei-Ordnung für die nichtärarischen Straßen in Böhmen mit Ausnahme der Stadt Prag, § 14	8691
—	v. 23. Juni, L. G. B. Nr. 22 für Steiermark, Straßengesetz	8818
	§§ 6, 7	8446
	§§ 11, 12	9149
—	v. 12. August, L. G. B. Nr. 19, Gemeinde-Ordnung für Galizien, § 9	8454
	§ 27 ad 3	8740
	§ 37	9014
	§ 44 und § 55, Alinea 2 .	9154
	§ 58, Abs. 2	8454
	§ 68 8454,	9154
	§ 77	8779
	Wahlordnung, §§ 1, 9	8356, 9094
	§§ 10, 11	9094
	§ 12	8356
	§ 13 8356,	8520
	§ 14	8356
	§ 16 . . . . 8356, 8940,	9094
	§ 17 . . . . 8556, 8738,	9094
	§ 19 . . . . 8555, 8738,	9094
	§ 20	8415
	§ 23 8356,	8415
	§ 24 8415,	8738
	§ 30	8356
	§ 31 . . . . 8356, 8555,	8556
—	v. 12. August, L. G. B. Nr. 21 für Galizien, Bezirksvertretungs-Gesetz, § 49 . .	8453
		8917

Jahr		Nr.
1866	v. 18. August, L. G. B. Nr. 15 ex 1867, Straßengesetz für Galizien	8740
	§§ 4, 7	8780
1867	v. 25. März, L. G. B. Nr. 12 für Schlesien, Dienstboten-Ordnung, §§ 3, 20, 26, 27 .	8433
—	v. 2. April, L. G. B. Nr. 32, Mauthgesetz für öffentl. nichtärarische Straßen in Böhmen, § 3 . . 8345, 8368, 8480,	8481
—	v. 15. November, R. G. B. Nr. 154, Vereinsgesetz, § 2 .	8644
	§ 16	8407
—	v. 15. November, R. G. B. Nr. 135, Gesetz über das Versammlungsrecht, § 3 . .	8407
—	v. 21. December, R. G. B. Nr. 142, Staatsgrund-Gesetz über die allgem. Rechte der Staatsbürger, Art. 3 . . .	9152
	Art. 5	8515
	Art. 15	8757
	Art. 19 8478,	8771
—	v. 21. December, R. G. B. Nr. 143, Gesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichtes	8647
—	v. 21. December, R. G. B. Nr. 144, Gesetz über die richterliche Gewalt, Art. 15 .	8577
	Art. 15, Alinea 1	8847
—	v. 21. December, R. G. B. Nr. 145, Staatsgrund-Gesetz betr. die Ausübung der Regierungs- u. Vollzugsgewalt, Art. 11	8836
—	v. 21. December, R. G. B. Nr. 146, Gesetz betr. die allen Ländern der österr. Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, § 2, Z. 1	8486
1868	v. 3. März, R. G. B. Nr. 17, Gesetz betr. die Gebühren- u. Stempelfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken . .	9104
—	v. 21. Mai, R. G. B. Nr. 46, Gesetz betr. die Disciplinarbehandlung und Pensionirung richterlicher Beamten, §§ 3, 6, 29, 32, 42	8357
—	v. 25. Mai, R. G. B. Nr. 48, Gesetz betr. das Verhältniß der Schule zur Kirche, § 1 .	8380
	§ 2	8708
—	v. 25. Mai, R. G. B. Nr. 49, Gesetz über die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger, V. Abschnitt .	8464

Jahr		Nr.
1873	v. 15. April, R. G. B. Nr. 47, Gesetz betr. die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten . . . 8346, 8891,	9025
	§ 12, Alinea 1 und 2 . . .	8501
	§ 13	8608
—	v. 2. Mai, L. G. B. Nr. 251 für Galizien, Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an Volksschulen, Art. 11	8669
—	v. 14. Mai, R. G. B. Nr. 74, Vollzugsvorschrift zum Gesetze über die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, Art. 3	8346
	Art. 4	8501
—	v. 23. Mai, R. G. B. Nr. 119, Strafproceß-Ordnung, Art. 1 und § 1	8595
—	v. 7. Mai, R. G. B. Nr. 50, Gesetz betr. die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, §§ 21, 22	8310
	§ 33	8906
	§ 34 7582,	8906
	§ 35 8362,	8742
	§ 36 8524,	8742
	§ 37	8362
	§ 51	8392
	§ 54 8310,	8579
	§ 55 . 8297, 8584, 8742,	8906 8971
	§ 56	8906
	§ 57 8524, 8534, 8598, 8737,	9071
	§ 59	8507
1874	v. 17. Juni, L. G. B. Nr. 52 für Galizien, Gesetz betr. Aenderung des § 70 Gem.-Ordnung und § 22 Bezirks-Vertretungsgesetz, § 70 . . .	8455
—	v. 3. Octbr., L. G. B. Nr. 22 für Dalmatien, Gesetz betr. die Ablösbarkeit der Giebigkeiten gegen Entschädigung, Art. 2 und § 10	8906
1875	v. 6. März, galiz. L. G. B. Nr. 32, betr. Abänderung des Gesetzes v. 2. Mai 1873, L. G. B. Nr. 251, betr. Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an Volksschulen, Art. 11 8669,	9034
—	v. 13. März, L. G. B. Nr. 15 für Oberösterr., Bau-Ordn., §§ 5, 21, 35, 53	8849
—	v. 14. März, L. G. B. Nr. 38 für Galizien, Wasserrechts-Gesetz, § 45	8942

Jahr		Nr.
1875	v. 4. April, L. G. B. Nr. 68, Gesetz betr. die Handelsmäkler oder Sensale, Art. 69, a, 72 und 73	8424
—	v. 19. Mai, R. G. B. Nr. 81, Statut für die Verwaltung der Bukowinaer griech.-orient. Religionsfondsgüter, § 21 .	8501
—	v. 10. Juni, L. G. B. Nr. 29 für Mähren, Gesetz betr. genaue Handhabung der Bestimmungen über die Vieh- und Fleischbeschau, Pkt. 3 ff .	8650
—	v. 22. Octbr., R. G. B. Nr. 36 ex 1876, Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof, § 2	8310
	8393, 8526, 8538, 8628,	8680
	8696, 8717, 8722, 8742,	8789
	8792, 8833, 8849, 8854,	8955
	8966, 9083,	9152
	§ 3, a 8694, 8847,	9016
	§ 3, d	8486
	§ 3, e . 8298, 8302, 8317,	8319
	8333, 8357, 8360, 8404,	8476
	8501, 8526, 8643, 8647,	8654
	8667, 8675, 8709, 8739,	8778
	8780, 8792, 8794, 8833,	8839
	8930, 8982, 9040, 9058,	9087
	9148, 9151,	9157
	§ 3, lit. f	9146
	§ 3, g	8357
	§ 3, h 8371, 8398,	8452
	§ 4	8717
	§ 5 . . 8316, 8319, 8334,	8353
	8356, 8378, 8392, 8393,	8412
	8518, 8520, 8556, 8569,	8571
	8610, 8611, 8673, 8693,	8708
	8711, 8717, 8738, 8769,	8787
	8794, 8814, 8838, 8841,	8910
	8940, 8942, 8954, 8957,	9014
	9016, 9053, 9064, 9078,	9079
	9116,	9137
	§ 5, Abs. 3 8840,	9103
	§ 6 . . 8305, 8306, 8307,	8316
	8355, 8366, 8378, 8389,	8394
	8406, 8410, 8427, 8428,	8439
	8495, 8538, 8539, 8575,	8578
	8601, 8610, 8615, 8633,	8651
	8658, 8659, 8688, 8702,	8703
	8716, 8722, 8725, 8786,	8795
	8844, 8962, 8968, 8978,	9047
	9067, 9074, 9091, 9094,	9096
	9117, 9118, 9137, 9156,	9160
	§ 7 7742,	8799
	§ 7, Abs. 2	8909
	§ 8	8985
	§ 14 . 8379, 8394, 8503,	8569
	8611, 8612, 8798, 8957,	9095 9101

Jahr		Nr.
1875	v. 22. Octbr., R. G. B. Nr. 36 ex 1876, Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof	
	§ 17 . 8361, 8612, 8661,	8909
	§ 18 . 8305, 8345, 8569,	8611 9086
	18, Abs. 3	8782
	§ 21 . . . . 8394, 8503,	8571
	§ 26	8743
	§ 40	8828
	§ 44	8553
	§ 48	8318
—	v. 25. October, L. G. B. Nr. 26 für Krain, Bau-Ordn., § 9	8895
—	v. 30. Dec., galiz. L. G. B. Nr. 55 ex 1877, Gesetz betr. Aufhebung des Propinationsrechtes, § 2	9153
	§ 3 8554,	9153
	§ 20	9153
	§ 31 8554,	9153
	§ 33	9153
1876	v. 1. Febr., L. G. B. Nr. 14 für Tirol, betr. Haltung von Zuchtstieren, §§ 1 bis 7 . .	8466
—	v. 26. Febr., L. G. B. Nr. 13 für Dalmatien, Gemeindewahl-Ordn., §§ 1, 2	8630
—	v. 26. Febr., R. G. B. Nr. 19, Gendarmerie-Gesetz, § 41 . .	8549
	§ 43, Alinea 3 . . . 8416,	8549
	§ 44, b	8416
—	v 8. März, R. G. B. Nr. 26, Wechselstempel-Gesetz, § 1 . .	8828
	§§ 3, 4	8514
	§ 4, lit. a	8716
	§ 4, lit. a, b	8514
	§ 5	8716
	§ 5, Alinea 2	8597
	§ 8, b	8562
	§ 10	9105
	§ 11	8514
	§ 11, a	8562
	§ 11, Alinea 3	8716
	§§ 13, 14, B und F	8514
	§ 16 8716,	9105
	§§ 19, 20 . . 8373, 8715,	9085
	§ 20, Z. 1 und 2	8716
	§§ 21, 22	9085
	§ 24 . 8305, 8306, 8307, 8597, 8639, 8716, 8987,	8562 9105
	§ 28 . 8347, 8661, 8804,	9083
—	v. 18. März, R. G. B. Nr. 51, Gesetz betr. Abänderung des Gesetzes über die cumulative Anlegung des Waisenvermögens, § 7	8745

Jahr		Nr.
1876	v. 19. März, R. G. B. Nr. 28, Fristengesetz 8375,	8573
	§ 1	8766
	§ 2 . . . . . 8766, 8787,	8926
—	v. 7. Juli, bukow. L. G. B. Nr 6 ex 1879, Gesetz betr. Aufhebung des Propinationsrechtes	9075
1877	v. 15. Febr., R. G. B. Nr. 98, Abänderung der Anmerkung 2, e zur Tarifpost 106, B, e Gebührengesetz v. Jahre 1862	8590
—	v. 16. Juni, R. G. B. Nr. 60, Gesetz über die Verzehrungssteuer von Fleisch, § 11 . .	8347
—	v. 30. September, mähr. L. G. B. Nr. 38, Straßengesetz	9004
	§§ 6, Abs. 2 und 28 ff . . .	9086
—	v. 31. December, R. G. B. Nr. 5 ex 1878, Min.-Vdng. betr. Besorgung der Angelegenheiten der kath. Pfarrgemeinden durch die Ortsvertretungen . . . 8362, 8527,	8742
1878	v. 1. Jänner, L. G. B. Nr. 3 für Steiermark, Gesetz betr. Abänderung des Gesetzes v. 16. October 1869 über Eisenbahn-Zufahrtsstraßen, § 1 .	8818
—	v. 18. März, R. G. B. Nr. 31, Gesetz über Steuer- und Gebührenverjährung . . 8530, 8872, 8936,	8582 9143
	§ 1 8768, 8787, 8925, 9001,	9080
	§ 2 8374, 8698, 8768, 8787, 8925, 9033,	9080
	§ 2, Abs. 3	9104
	§ 3 8325, 8374, 8389, 8530, 8683, 8735, 8926, 9001,	8541 9021 9080
	§ 4 . . 8325, 8389, 8735,	8926
—	v. 22. Juni, R. G. B. Nr. 59, Gesetz betr. die Personal- u. Dienstesverhältnisse der der bewaffneten Machtangehörigen Civilstaatsbediensteten mit Bezug auf deren active Dienstleistung, §§ 4, 5, 6	8499
—	v. 27. Juni, R. G. B. Nr. 62, Vereinbarung eines Zoll- u. Handelsbündnisses mit Ungarn, Art. 16	8486
—	v. 17. September, L. G. B. Nr. 10, Gesetz betr. Ersatz von Jagd- und Wildschäden, §§ 1, 4	8395

Jahr Nr.

1878 v. 27. December, R. G. B. Nr. 11, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Italien, Art. 16 8538
1879 v. 25. Jänner, R. G. B. Nr. 19, Handels-Min.-Verordn. betr. Verfassung von Eisenbahn-Projecten, § 8 ff 9089
§§ 16, 23 8517
— v. 7. Juli, L. G. B. Nr. 15 für Salzburg, Bau-Ordnung, §§ 11, 12 8929
1880 v. 29. Febr., R. G. B. Nr. 35, Gesetz betr. die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten 8332
§ 1 9052
§ 9, und § 9, Abs. 2 . . . 8353
§ 15 . 8311, 8331, 8394, 8650 8652, 8791, 9015, 9052, 9093
§ 18 8331
§ 35 8624
§§ 44, 48 8311
— v. 25. März, R. G. B. Nr. 39, Gesetz betr. die Steuerfreiheit von Neu-, Um- u. Zubauten 8784 8997
§ 1, c 8857
§§ 1, c, d, Alinea 3 8748
§ 4 8620
— v. 12. April, R. G. B. Nr. 36, Min.-Verordn. betr. Durchführung des Ges. über die Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, Belehrung (Beilage III), Pkt. 3 . . 8311, 8331, 8332, 8394, 8535, 8652, 8791 8880, 9015, 9052
— v. 25. Mai, R. G. B. Nr. 56, Gesetz betr. Zugeständnisse u. Begünstigungen für Localbahnen, Art. 6, Alinea 2, 5 8420
— v. 13. Juni, R. G. B. Nr. 70, Gesetz über die Militärtaxe . 8936
§ 1 9151
§ 3 . . . . . 9040, 9151
§ 4 9151
§ 9 9040
— v. 11. Septbr., böhm. L. G. B. Nr. 85, Aenderungen im Schulerrichtungs-Gesetze für Böhmen 8525
— v. 28. September, L. G. B. für Böhmen Nr. 74, betr. Erläuterung und Abänderung der Gemeinde-Ordn. und Gemeindewahl-Ordn. v. Jahre 1864 und des Ges. über die Bezirksvertretung, Art. 1, 2 8677

Jahr Nr.

1880 v. 6. October, L. G. B. Nr. 57 für Dalmatien, Gesetz betr. Gemeindewahl-Ordn., § 18 . 8629
— v. 5. November, L. G. B. Nr. 11 für Salzburg, Gesetz betr. Abänderung des § 37 des Volksschul-Gesetzes vom 10. Jänner 1870, § 37 . . 8526
— v. 1. December, R. G. B. Nr. 140, betr. die Vollziehung des Ges. v. 25. März 1880 über die Steuerfreiheit von Neu-, Um- und Zubauten . . 8748 8857
— v. 27. December, R. G. B. Nr. 151, Gesetz betr. Aenderung der Erwerb- und Einkommensteuer-Gesetze in ihrer Anwendung auf Erwerb- und Wirthschaftsgenossenschaften . 8566 8640
§ 1 . . 8326, 8855, 8949, 9026
§ 2, I, Alinea 2, und § 2, II 8979
— v. 27. December, R. G. B. Nr. 1 ex 1881, Gesetz betr. die Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1873 auf Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften und Vorschußcassen hinsichtlich der Stempel und unmittelbaren Gebühren, § 2 8855
1881 v. 15. Februar, L. G. B. für Tirol Nr. 9, Straßengesetz, §§ 4, 13, 14, 15 . . 8678, 9064
— v. 15. April, R. G. B. Nr. 43, Gesetz über die Spielkartenstempel 8936
— v. 23. Mai, R. G. B. Nr. 64, Handelsvertrag mit dem Deutschen Reiche 8538
Art. 18, 20, 21 8538
— v. 7. Juni, R. G. B. Nr. 49, Gesetz betr. die Herstellung der Grundsteuer-Hauptsumme, Art. 3, Alinea 1 9033
— v. 11. Juni, R. G. B. Nr. 59, Gesetz betr. Gebührenerleichterungen bei Convertirung von Hypothekarforderungen, § 2 8541
— v. 22. Juni, R. G. B. Nr. 61, Min.-Verordn. betr. Gebührenerleichterung bei Convertirung von Hypothekarforderungen, § 6 8541
— v. 23. Juni, R. G. B. Nr. 62, Gesetz betr. den Handel mit gebrannten geistigen Ge-

Jahr		Nr.
	tränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben,	
	§ 1, Alinea 3	8972
	§ 2	8972
	§ 5, Alinea 2	8972
	§ 9	8346, 8974, 8975
	§ 10	8858
	§ 11, I, Z. 3	8972, 8973, 8974
	§ 11, IV	8352, 8972
	§ 13	8352
	§§ 14, Alinea 2, § 15	8858
1881	v. 7. September, steierm. L. G. B. Nr. 20, Bauordn. für Graz, §§ 8, 9	8833
	§§ 27, Alinea 2, 35	8736
—	v. 25. October, L. G. B. Nr. 32 für Dalmatien, Gemeindewahl-Ordnung, § 21	8631
1882	v. 9. Febr., R. G. B. Nr. 17, Gesetz betr. Abänderung der Gebäudesteuer-Gesetze, § 1	8563, 8621, 8747, 8784
	5	8747
	§ 7	8784, 8876
	§ 8	8695, 8784
	§ 9	8695
	§ 12	8698
	§ 13	8680, 9135
—	v. 12. März, Post- und Telegraph.-Verordnungsblatt Nr. 26, Verordnung, § 13	8732
—	v. 21. April, R. G. B. Nr. 123, Gesetz betr. die Execution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen u. ihre Hinterbliebenen	8891
—	v. 28. April, galiz. L. G. B. Nr. 77, Bau-Ordnung für mehrere galiz. Städte, §§ 1, Alinea 1, 9, 11, 81	8709
—	v. 21. Juni, R. G. B. Nr. 81, Ges. betr. Ertheilung der Berechtigung an die Landesbank für Galizien ꝛc., rückständige Zinsen und Annuitäten von ihren Hypothekarforderungen im politischen Zwangswege einbringen zu lassen, §§ 1, 2	8902
—	v. 12. October, L. G. B. Nr. 30, Straßengesetz für Tirol und Vorarlberg, § 4	8871
	§ 5	8893
	§ 10	8319
	§ 11	8319, 8526, 8871
	§§ 20, 24	8871
—	v. 6. Dec., böhm. L. G. B. Nr. 76, Gesetz betr. Abänderungen d Schulerrichtungs-Ges. für Böhmen 8479, 8657,	9024

Jahr		Nr.
1883	v. 17. Jänner, niederösterr. L. G. B. Nr. 35, Bau-Ordn. für Wien, §§ 3, 3, a, b, 10	8719
	§§ 22, 43	8921
—	v. 17. Jänner, L. G. B. Nr. 36 für Nied.-Oesterr., Bau-Ordn., §§ 6 bis 10, 14, 15, 29	8413
—	v. 13. März, L. G. B. Nr. 24 für Galizien, Gemeinde-Ordn. für mehrere Städte, § 20	8356
—	v. 15. März, R. G. B. Nr. 39, Gewerbegesetz-Novelle	9090
	Art. 2	8296
	VII. Hauptstück	8296, 8576
	§ 1, Alinea 3	9091
	§ 1, Alinea 4	8982
	§§ 2 bis 10	8038
	§ 11	9072
	§ 13	8289
	§ 13, Abs. 2	8292
	§ 14	8810, 9091
	§ 15, Z. 3	8420
	§ 15, Z. 4	8969
	§ 15, Z. 6	8758
	§ 15, Z. 8	9038
	§ 15, Z. 15	9075
	§ 15, Z. 17	8813
	§§ 16, 17	9075
	§ 18, § 18, Abs. 6	8848
	§ 18, Abs. 4, 6, 7, § 20, Abs. 3, 4	8813
	§ 19	8943
	§ 20	8943
	§ 23	8758, 9038
	§ 23, Abs. 3	8813
	§ 25	8756, 8932, 9058
	§§ 25 bis 30	8930
	§ 26	8420, 8756, 9058
	§ 27	8795
	§ 27, Z. 43	8792
	§ 29	8420, 8851
	§ 29, Abs. 1	8420
	§ 30	8420, 8792
	§ 30, Abs. 1	8420
	§ 32	8932, 9058
	§ 34	8851
	§ 36	8809, 8904, 8932, 9091
	§ 37	8904
	§ 38	9091
	§ 40	8705
	§ 41	8650, 8705
	§§ 42, und 42, Abs. 3	8813
	§ 43	8289
	§ 44	8758
	§ 51	8744
	§ 55	8943
	§ 56, und § 56, Abs. 4	9095
	§ 59	8705
	§ 106	8576, 8810

Jahr Nr.

1883 v. 15. März, R. G. B. Nr. 37, Gewerbegesetz-Novelle
§ 106, Abs. 2 8576
§ 107 8400
§ 114 8758
§ 114, lit. e 8334, 8810
§ 114, lit. f . 8334, 8400, 8810
§ 121 und ff 8810
§ 121 . 8296, 8334, 8363, 8810 8966
§ 121, Abs. 2 . . . 8576, 8810
§ 121, Abs. 6 und 7 . . . 8576
§ 121, Abs. 8 8810
§ 121, lit. b, f, g 8810
— v. 2. Mai, R. G. B. Nr. 53, Gesetz betr. Abänderungen des Reichsvolksschul-Ges., § 11 . 9117
— v. 23. Mai, R. G. B. Nr. 83, Gesetz über die Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters,
§ 1 8607
§ 2 8946
§ 22 8697
— v. 2. Juni, L. G. B. Nr. 26 für Schlesien, Bau-Ordnung, § 23 9012
— v. 17. September, R. G. B. Nr. 148, Min.-Verordn. betr. die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe, Z. 17 8810
1884 v. 25. Jänner, R. G. B. Nr. 18, Min.-Verordnung betr. das Steuermultiplum bei Ermittlung des Werthes von der der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sachen 9135
— v. 11. Mai, R. G. B. Nr. 71, Gesetz betr. das Recht zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benutzbaren Mineralien in Galizien und Bukowina, § 1 8885
— v. 30. August, R. G. B. Nr. 171, Concessionsurkunde für die Locomotiv-Eisenbahn Budweis-Salnau, § 2, a . . 8827
— v. 24. September, L. G. B. Nr. 35, Bau-Ordn. für Triest 8961
— v. 14. October, R. G. B. Nr. 166, Min.-Verordn. betr. die durch Müller betriebene Schwarzbrodbäckerei . 8585, 9092
1885 v. 8. März, R. G. B. Nr. 22, Gewerbegesetz-Novelle . . . 9041
VI. Hauptstück 8576
§ 73 8810
§ 73, lit. a und d 8576
§ 74 8292
§§ 74, a, und 75 8809
§ 78 9078
§§ 78, Abs. 3 8344
§ 87, c 8847
§ 88, a . . . 8725, 8982, 9043
§ 94 9164
§ 94, Alinea 5 8659
§§ 97, 99 8400
1885 v. 23. März, R. G. B. Nr. 48, Gesetz betr. Bestimmungen hinsichtlich der Pfandleihgewerbe 8834
— v. 14. April, R. G. B. Nr. 43, Gesetz betr. Abänderungen des Gesetzes v. 27. December 1880 in Anwendung auf Erwerb- und Wirthschafts-Genossenschaften und Vorschußcassen 8640 8949, 9026
— v. 19. April, R. G. B. Nr. 47, Gesetz betr. die Dotation der kathol. Seelsorgegeistlichkeit . 8362 8379, 8610, 9118
§§ 1, 3 . . . . . 8737, 9156
§ 3, Pkt. 1 9068
§ 3, II, e 8369
§ 5 . . . . . 8507, 8609, 8611
§ 6 . . . . . 8609, 8611
§ 8, Alinea 2 8378
§ 9 . . . . . 8609, 8611
Schema I, Nr. 3, Z. 2 u. III 8710
— v. 21. April, L. G. B. Nr. 31 für Galizien, Bau-Ordn. für Lemberg 8337
§§ 50, 51 8741
§§ 71, 75 . . 8337, 8339, 8741
— v. 24. April, R. G. B. Nr. 49, Min.-Verordn. betr. den Betrieb des Pfandleihgewerbes 8834
— v. 13. Mai, L. G. B. Nr. 34 für Galizien, Gesetz betr. die Regulirung des Nowy-Brenflusses, §§ 1, 3, 6 8942
— v. 27. Mai, R. G. B. Nr. 83, Min.-Verordn. betr. Gestattung von gewerblichen Arbeiten an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, § 2, A, 11 8809
— v. 2. Juli, R. G. B. Nr. 99, Min.-Verordn. betr. die prov. Aufbesserung der Dotation der kathol. Seelsorgegeistlichkeit 9156
— v. 7. Juli, gal. L. G. B. Nr. 39, Straßengel., § 19, Al. 2 . . 8523
§§ 4, 8, 27 8740
— v. 21. September, R. G. B. Nr. 143, Min.-Verordn. betr.

Jahr		Nr.
	Abänderung der Min.-Verordnung v. 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 83, über die Gestattung von gewerblichen Arbeiten an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, Art. 2	8809
1886	v. 25. Jänner, L. G. B. Nr. 7 für Tirol, Gesetz betr. die Umlegung der Gemeindezuschläge	8361
—	v. 7. Febr., L. G. B. Nr. 20 für Mähren, Gesetz betr. Einführung von Bezirksstraßen 2. Classe (Nebenstraßen), Art. 5	8476 9004
—	v. 15. Februar, dalmat. L. G. B. Nr. 12, Bau-Ordn., §§ 6, 7	8701
—	v. 2. März, R. G. B. Nr. 36, Gesetz betr. die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes v. 11. Juni 1881 pcto. Gebührenerleichterungen	8541
—	v. 13. März, L. G. B. Nr. 47 für Galizien, enth. Bergpolizei-Vorschriften für Bergbaue auf Mineralien, §§ 7, 12, 13	8885
—	v. 10. April, L. G. B. Nr. 40, Bau-Ordn. für Böhmen, §§ 1, 2, 3	9148
	§ 4	8672, 9148
	§ 5	9148
	§ 6	8672, 9148
	§ 7	9148
	§§ 8, 9, 10	8930
	§§ 11, 12	8354, 8930
	§ 13	8930
	§ 14	8354
	§ 16	9148
	§§ 24, 25, 26	9088
	§ 32	8354, 9148
	§ 35	8839
	§ 54	8821, 8991
	§ 55	8991
	§ 56	8821
	§ 57, und § 116, Alinea 3	8991
	§ 119	8839
	§ 124	9088
	§ 125	9148
	§ 126	9088
	§ 126, Alinea 1, 2	9148
	§ 127	9088
—	v. 18. April, L. G. B. Nr. 38, Eisenbahnzufahrtsstraß.-Ges. für Böhmen, §§ 1, 2, 3 bis 7, 11	8817
—	v. 22. Mai, L. G. B. Nr. 18 für Kärnten, Armengef., § 50	8928
1886	v. 30. December, L. G. B. Nr. 1 ex 1887 für Tirol, Statth.-Kundmachung betr. den Brunnenzins in Innsbruck	8743
1887	v. 21. Mai, R. G. B. Nr. 48, Gesetz betr. die Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn, Art. 16	8486
—	v. 10. Juni, R. G. B. Nr. 74, Executions-Novelle, § 10	8619
—	v. 5. Aug., L. G. B. Nr. 22 für Krain, Gemeindestatut für Laibach, §§ 62, 80, 81, 85, Alinea 1, und § 86, Alinea 1	8647
—	v. 22. November, L. G. B. Nr. 48 für Tirol, Statth.-Verordn. betr. Ergänzung der Etsch-Regulirung von der Passer-Mündung bis Sacco, Vollzugsvorschrift z. Landesgesetze vom 11. September 1886	8569
—	v. 28. December, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetz	8401 9043
	§ 1	8342, 8432, 8441, 8495 8498, 8585, 8613, 8728, 8763 8919, 9822, 8938, 8965, 8982 9076, 9078, 9092, 9137
	§ 1, Abs. 1	8763
	§ 1, Abs. 2	8432, 8495, 8907
	§ 1, Abs. 3, Z. 1	8920
	§ 1, Abs. 3, Z. 2	8343, 8431 8614
	§ 1, Abs. 3, Z. 2 u. Abs. 4	9041
	§ 1, Abs. 3 und 4	8431
	§ 2, Abs. 2	8495
	§ 3	8495, 8919, 8920
	§ 6	8939, 9041
	§ 8	8344, 8401, 8440
	§ 9	8936, 8982
	§ 11	8402, 8431, 8498, 8907
	§ 11, Abs. 2	8907
	§ 11, Abs. 3	8431
	§ 12	8936
	§ 14, Abs. 1	8728
	§ 15	8936
	§ 16	8401, 8440, 9041
	§ 17	8936
	§ 18	8341, 8402, 8728, 8936 8965, 8982, 9063
	§ 18, Abs. 1	8965
	§ 21	9137
	§ 22	8936, 9137
	§ 23	8936, 8982, 9041, 9063
	§ 23, Abs. 1, 2 und 3	8728
	§ 23, Abs. 6	8728, 9013

Jahr		Nr.
1890	v. 6. Jänner, R. G. B. Nr. 19, Gesetz betr. den Markenschutz	8790
	§ 1 . . 8538, 8722,	9119, 9120
	§ 2 8722, 8789, 8963, 8964,	9119, 9120
	§ 3 8789,	9120
	§§ 3, Z. 1 bis 4	9120
	§§ 3, Z. 2 . . 8789,	9119, 9120
	§§ 3, Z. 3	8721
	§§ 4 . . . . . 8721, 8789,	9120
	§§ 5 8963,	8964
	§§ 13 und 17	8789
	§§ 18	9119
	§§ 19 8538,	8722
	§§ 20, e	8789
	§§ 21, c	9119
	§§ 21, d	8789
	§§ 21, e 8722,	8789
	§§ 23	8722
	§§ 23 ff	8789
	§§ 24	8722
	§ 25 . 8538, 8721, 8722, 8790, 9119,	8789, 9120
	§ 30	8722
	§ 30, Alinea 1	8789
—	v. 20. Jänner, R. G. B. Nr. 7, Min.-Verordn. betr. die prov. Aufbesserung der Dotation der kathol. Seelsorgegeistlichkeit, § 4, II, d	8379
—	v. 21. März, R. G. B. Nr. 57, Gesetz betr. Regulirung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitisch. Religionsgenossenschaft, §§ 25, 29	9157
—	v. 13. April, R. G. B. Nr. 65, Ges. betr. die Aufbesserung der Congrua der römisch-kathol. u. griechisch-katholischen exponirten Hilfspriester	9118
—	v. 15. April, R. G. B. Nr. 69, Gesetz betr. die Verwendung der dem Aerar zukommenden Entschädigung anläßlich der Uebernahme der Propinationsrechte in Galizien durch das Land	9156
—	v. 21. Mai, L. G. B. Nr. 17 für Kärnten, Straßengesetz, § 38	9096
—	v. 25. Mai, R. G. B. Nr. 101, Finanz-Min.-Erlaß betr. Einbekennung des dem Gebühren-Aequivalente unterliegenden Vermögens (V. Decennium) .	9127
	§ 13 8377,	8783
	§ 15, Alinea 2	8855
	§ 17, Alinea 2	8856

Jahr		Nr.
1890	v. 29. August, L. G. B. Nr. 43 für Galizien, Ges. betr. Vollendung der Regulirung des Nowy-Brenflusses sammt Zuflüssen, §§ 1, 7	8942
—	v. 8. December, L. G. B. Nr. 26 für Tirol, Gesetz betr. Abänderung einiger Paragraphe der Gemeinde-Ordn. für Vorarlberg, §§ 27, Z. 3, 67 ff, 71	8678
—	v. 19. December, L. G. B. Nr. 45 für Nieder-Oesterreich, Gemeindestatut für Wien, § 73	8766
	§ 100	8419
1891	v. 29. Jänner, L. G. B. Nr. 14 für Tirol, betr. die Erhaltung der Etschregulirungs- u. Meliorirungsbauten von der Passer- bis zur Eisackmündung, § 2	8569
—	v. 30. Jänner, L. G. B. Nr. 15 für Tirol, Statthalt.-Kundmachung betr. Hauszinskreuzer-Einhebung in Innsbruck . .	8743
—	v. 15. Juni, L. G. B. Nr. 45 für Mähren, Min.-Verordn. betr. die Feststellung und Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeinde-Sprengel . .	8604
—	v. 23. Juni, R. G. B. Nr. 76, Gesetz betr. Einbeziehung des Freihafengebietes von Triest in das österr.-ungar. Zollgebiet	8347
—	v. 23. Juni, R. G. B. Nr. 78, Min.-Verordn. betr. Durchführung des Ges. über die Einbeziehung von Triest in das österr.-ungar. Zollgebiet	8347
—	v. 23. Juni, R. G. B. Nr. 79, Gesetz wegen Einführung der staatlichen Verzehrungssteuern (Verbrauchsabgaben) in Triest sammt Territorium	8318
—	v. 4. Aug., R. G. B. Nr. 114, Gesetz betr. Abänderung des Ges. v. 20. Juni 1888 über die individuelle Vertheilung der Alkoholmenge in Brennereien in einer Betriebsperiode, §§ 7, 8	8897
—	v. 16. August, böhm. L. G. B. Nr. 47, Gesetz betr. die Ausscheidung der Gemeinde Cerhovic aus dem Bezirke Zbirov und Zuweisung nach Horovic	9098

Jahr		Nr.
1891	v. 26. Aug., R. G. B. Nr. 140, Gesetz betr. die ärarischen Brücken-, Straßen- u. Ueberfahrtsmauthen, §§ 2, 3	9031
	§ 9, Alinea 4 und 5	9050
	§ 11, Alinea 3	8488
	§§ 17, 18, und 18, b	9032
	§ 18, c, d	8488
	§ 18, letztes Alinea, u. § 19	9032
—	v. 6. December, R. G. B. Nr. 15 ex 1892, Handels- u. Zollvertrag mit dem Deutschen Reiche, Art. 19	8978
—	v. 6. December, R. G. B. Nr. 23 ex 1892, Uebereinkommen zum Schutze der Erfindungen, Marken u. Muster zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche, Art. 3, 9	8538
—	v. 22. December, R. G. B. Nr. 6 ex 1892, Gesetz betr. die Errichtung von Aerztekammern, §§ 2, 5, 6, 7, 14	8717
—	v. 27. December, L. G. B. Nr. 67 für Nieder-Oesterr., Gesetz betr. die Bezüge des Lehrpersonales an den Volksschulen im Schulbezirke Wien, § 6	8290
—	v. 30. December, R. G. B. Nr. 3 ex 1892, Ergänzungen zum Bruderladen-Gesetze vom 28. Juli 1889	8459, 8613, 9163
1892	v. 23. Jänner, R. G. B. Nr. 26, Gesetz betr. Verzugszinsen von directen Steuern u. unmittelbaren Gebühren	8347, 8804
	Art. 2	8661
—	v. 9. Febr., R. G. B. Nr. 37, Gesetz betr. Begünstigungen für Neubauten für Arbeiterwohnungen, § 1	8784
—	v. 20. März, R. G. B. Nr. 55, Min.-Verordn. betr. die Einreihung des Zahntechniker-Gewerbes unter die conc. Gewerbe, §§ 3, 4, 5, 6, 8	8289
—	v. 30. April, L. G. B. Nr. 7 für Tirol, Gesetz betr. die Schulaufsicht	8854
	§ 27, Z. 5	8560
—	v. 30. April, L. G. B. Nr. 8 für Tirol, Gesetz betr. die öffentlichen Volksschulen, Capitel III, V, VII	8854
	§ 1	8319, 8465, 8526
	§§ 2, 9	8319, 8526
	§ 14	8319
	§§ 15, 17, 18	8754
	§ 28 ff	8854
	§§ 42, 54, 55, 65, Alinea 2 71	8854
	§§ 77, 78, 79, 80, 108	8754
	§ 109	8869
1892	v. 8. Juni, L. G. B. Nr. 17 für Tirol, Gesetz betr. Bestimmungen über die Verwaltung des Gemeindeeigenthums und der Gemeindeeinkünfte	8361, 9065, 9169
—	v. 17. Aug., R. G. B. Nr. 142, Gesetz betr. die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder, §§ 1, 2	8394, 9093
	§ 4	8311, 8394, 8652, 8791 9093
	§ 16	8624
	§ 23	8311, 8394, 8791, 9015
	§ 23, lit. a	8652, 8791, 9015 9052, 9093
	§ 23, lit. c	8880, 9093
	§ 24	8311, 8394, 8535, 8625 8791, 8880, 9015, 9052, 9093
	§ 24, Alinea 1	8394
	§ 25	8311, 8394, 8624, 8652
	§§ 32, 33	8624
—	v. 17. September, R. G. B. Nr. 178, Abänderungen und Ergänzungen zu den Bruderladegesetzen ex 1889 u. 1891	8613 9063
	Art. 1	8459
—	v. 18. September, R. G. B. Nr. 172, Gesetz über die Effectenumsatz-Steuer, § 1, Alinea 4	9000
—	v. 22. September, R. G. B. Nr. 166, Durchführungs-Verordnung zum Ges. betr. die Abwehr und Tilguug der Lungenseuche (v. 17. August 1892, R. G. B. Nr. 142)	8624
	§ 16	8624
—	v. 10. November, R. G. B. Nr. 197, Finanz-Min.-Verordnung betr. die Durchführung des Gesetzes über die Effectenumsatzsteuer	9000
	§ 2, Alinea 2	9000
1893	v. 11. Febr., R. G. B. Nr. 22, Gesetz betr. die Regulirung des Prager Assanirungs-Rayons, 4. Abschnitt	8671, 8672
	§ 4, Alinea 1	8672
	§§ 5, 14	8671
	§ 17	8672
	§§ 18, 19	8671, 8972

Jahr		Nr.
1893	v. 24. März, R. G. B. Nr. 40, Gesetz betr. Abänderung der Ges. v. 14. April 1885, bezw. 27. December 1880 über Erwerb- und Einkommensteuer bei Erwerbs- u. Wirthschafts-Genossenschaften u. Vorschußcassen	8640
—	v. 2. April, L. G. B. Nr. 12 für Krain, Kundmachung der Landesregirung betr. Durchführung des Gesetzes vom 22. December 1891, R. G. B. Nr. 6 ex 1892 über die Errichtung von Aerztekammern .	8717
—	v. 5. April, nied.-öst. L. G. B. Nr. 16, Gesetz betr. die zeitliche Befreiung von den Landes- und Gemeindezuschlägen zur staatlichen Hauszinssteuer für Umbauten in Wien aus Anlaß der Regulirung und Erweiterung der Hauptverkehrsstraßen	9111
—	v. 5. April, R. G. B. Nr. 54, Gesetz betr. Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten in Wien anläßlich der Regulirungen nnd Erweiterungen d. Hauptverkehrsstraßen, §§ 1, 2	9111
—	v. 31. Juli, L. G. B. Nr. 30 für Steiermark, Gesetz betr. Einhebung einer Mauthgebühr in Hohenmauthen	8446
—	v. 19. December, tiroler L. G. B. Nr. 37, Substitutions-Normale, § 2	8854
—	v. 26. December, R. G. B. Nr. 209, Gesetz betr. Abänderung des Ges. v. 9. März 1889 über Gebührenerleichterungen bei Convertirung von Geldschuldforderungen . . .	8596
—	v. 27. December, R. G. B. Nr. 191, Gesetz betr. Ersetzung des Art. 16 des mit Ungarn abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses (Ges. v. 27. Juni 1878 und vom 21. Mai 1887	8486
	§ 2	8486
1894	v. 24. April, L. G. B. für Galizien Nr. 49, Gesetz betr. die Kosten der Errichtung u. Erhaltung der Volksschulen und über Schulfonde, Art. 16, 17	9070
—	v. 31. December, R. G. B. Nr. 2 ex 1895, Gesetz über die Bahnen niederer Ordnung, Art. 14, Alinea 3 und 9 . .	8420

Inhalt.

	Seite
Erkenntnisse Nr. 8289—9173	3—1470
I. Alphabetisches Sachregister	1471—1507
II. Alphabetisches Namenregister	1508—1524
III. Register der citirten Gesetzesstellen	1525—1552